
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 433 698


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE




Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Bd. 7
Abt. 1
II

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter Leitung

des eidgenössischen Archivars

Joseph Karl Krütli.

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1860.

Herrschaftsangelegenheiten.

Uebersicht.

A. Die größern gemeinen Herrschaften.

1. Vogteien der XII Orte.

(Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.)

Lauis.

Mendris.

Luggarus.

Mainthal.

2. Vogtei der VIII alten Orte (Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) und Appenzells.

Rheinthal.

3. Vogteien der VIII alten Orte.

Landgrafschaft Thurgau.*)

Grafschaft Sargans.*)

Obere freie Aemter.*)

*) Durch den Aarauerfrieden von 1712 wurde Bern in die Mitregierung aufgenommen. — Am Landgerichte im Thurgau hatten auch Freiburg und Solothurn Antheil, an der Regierung von Dießenhofen neben den VIII alten Orten noch Schaffhausen.

4. Vogteien der III Stände Zürich, Bern und Glarus.

Grafschaft Baden.**)

Untere freie Aemter.**)

**) Durch den Aarauerfrieden gingen diese Vogteien an Zürich und Bern allein mit Vorbehalt der Rechte von Glarus über.

B. Die kleinern gemeinen Herrschaften.

1. Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalbörtische Vogteien genannt.

Bellenz.

Bollenz.

Riviera.

2. Vogteien der Stände Bern und Freiburg.

Schwarzenburg.

Orbe mit Tscherliz.

Grandson.

Murten.

3. Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

Uznach.

Gaster.

4. Abt-sanctgallische Lande.

(Von Zürich und Bern vorübergehend von 1715 bis 1718 durch Intendanten oder Landvögte verwaltet.)

Anm. A und B. 4. nach Materien und diese chronologisch geordnet; B, 1. 2. 3. in blos chronologischer Reihenfolge.

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

[Thurgau. Rheinthal. Sargans. Obere freie Aemter.]

Inhalt.

1. Einrichtung des Landsfriedens.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 1. 1713. Zürich und Bern berichten, daß sie die V katholischen Orte eingeladen hätten, ihre zwei Deputierten zur Einrichtung des neuen Landsfriedens abzuordnen, mit dem Bemerken, daß wenn innerhalb vierzehn Tagen dieselben sich in Frauenfeld nicht einfinden, die landsfriedliche Executionscommission dennoch, und zwar nach dem dürren Buchstaben des Landsfriedens handeln werde. Absch. 14, § 3. [Bern schickte den Rathsherrn Abraham Tscharner, die katholischen Orte den Alt-Landammann Joseph Ignatius Nüpplin. [Zürcher-Manuale vom 6. März 1713.]

2. Rechte der Vogteien.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 2. **1713.** Baden wünscht die Rechte der gemeinen deutschen Vogteien zusammengestellt zu erhalten. Es wird darauf hingewiesen, daß dieselben in dem Urbar jeglicher Vogtei zu finden seien. Absch. 16, § 5.

3. Verwaltungsstellen.

[Zürich und Bern: Art. 3. Die XIII Orte mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn: Art. 4. Bern und Glarus: Art. 5. Die katholischen das Thurgau regierenden Stände: Art. 6. Zehn Orte: Art. 7, 11. Zürich, Bern und Glarus: Art. 8, 9, 10. Acht Orte: Art. 12, 13.]

a. Ueberhaupt.

Art. 3. **1712.** Hinsichtlich der Verwaltungsstellen in den eroberten sowohl, als den gemeinen Landen macht Zürich dem Stande Bern folgende Vorschläge. Da die thurgauische Landammannstelle unter den jetzigen Verhältnissen von großer Wichtigkeit ist, will Zürich dahin trachten, daß Hauptmann Nabholz wenigstens eine Zeit lang dieselbe übernehme. Die Landschreibereien der Grafschaft Baden und des Rheinthals sollen sofort besetzt und die neuen Landschreiber noch vor Martini in die Pflicht genommen werden. Die eine Stelle soll das eine Mal Zürich, das andere Bern besetzen, die zweite Stelle aber Bern das erste Mal. Wenn evangelisch Glarus die Landschreiberei im Rheinthal für das dritte Mal zu besetzen auf so viel Jahre verlangen sollte, als den Landschreibern beider Orte geordnet sind, so werden beide Stände das insofern zugeben, als dadurch ihr dem Umgang nach zugehöriges Quotum an den andern Stellen erstattet sein wird. Sollte es aber, wenn die Reihe der Regierung an dasselbe kommt, für seine zwei Jahre einen Schreiber mit sich nehmen wollen, so ist das zu mehrerm Nachdenken „heimzustellen.“ Des evangelischen Oberbeamten im Sarganserland halber möge man zuwarten, bis die katholischen Orte einen katholischen Oberbeamten im Rheinthal werden bestellt haben. Berns Gesandtschaft nimmt diese Vorschläge ad referendum. Absch. 4, § 1. || 4. **1712.** Es wird nothwendig erachtet, daß die katholischen Orte einen Landammann in das Rheinthal, die evangelischen einen nach Sargans verordnen. Ferner soll nachgeschlagen werden, wo man denselben ein Salarium ausfindig machen könne. Unterdessen sollen die evangelischen Orte den Landammann im Sarganserland, die katholischen den im Rheinthal salarieren. Absch. 1, § 9. || 5. **1712.** Es wird unter den Gesandten von Bern und Glarus davon gesprochen, daß, wenn Glarus seinen Antheil an den Landschreibereien der Grafschaft Baden und der freien Aemter Zürich und Bern überlassen würde, alsdann die Landschreiberei im Rheinthal unter Zürich, Bern und Glarus „gleich umgehen“ könnte; Appenzell könnte alle sechszehn Jahre seinen Landschreiber mit sich zu bringen überlassen bleiben. Dieß alles wird ad referendum genommen. Absch. 4, § 6. || 6. **1713.** Nidwalden ist instruiert, in der Conferenz der katholischen das Thurgau regierenden Orte sich zu erkundigen, was es für eine Bewandtniß mit den neuen Landschreibereien und Landammannschaften habe. Absch. 17, § 5. || 7. **1713.** Einer Commission wird aufgetragen, einen Entwurf über Besoldung und Pflichten der Landammänner im Rheinthal und der Grafschaft Sargans zu bringen. Dieser Auftrag blieb aber dieses Jahr unerledigt. Absch. 23, § 8. || 8. **1721.** Glarus trägt darauf an, daß man in Ansehung der Landschreibereien und Landammannschaften in den gemeinen Herrschaften nach Proportion der Zeit eine Eintheilung machen und seinen Obern darum nicht präjudicieren möchte. Zürich und Bern entgegnen, daß Glarus im letzten Krieg



nichts gewonnen und nichts verloren habe, daß diese Stellen jederzeit per majora vergeben worden seien. Glarus sei übrigens schon 1713 die Landschreiberei in den freien Aemtern überlassen worden. Absch. 178, § 23.

b. Beeidigung der Beamten.

Art. 9. **1714.** Glarus bringt in Erinnerung, daß der Landammann zu Frauenfeld, der Landschreiber im Rheinthal und der Untervogt zu Baden den gewöhnlichen Eid noch nicht geleistet hätten. Weil nun dieß der gewöhnlichen Uebung zuwider sei, so möchte darüber auf künftige Jahrrechnung instruiert werden. Absch. 50, § 20. || 10. **1715.** Glarus wiederholt diesen Anzug; es wird gut befunden, daß in den gemeinen Herrschaften diese Beamten den Eid leisten sollen. Absch. 65, § 3. || 11. **1716.** Es wird angezeigt, daß der Landschreiber zu Rheineck und der Landammann des Thurgaus den gesammten Orten noch nicht den Eid abgelegt haben. Bei diesem Anlasse wird beschlossen, daß, wenn die Abänderung solcher Beamten außerhalb der Zeit der Jahrrechnung falle, dasjenige Ort, welches den Landvogt oder den hochobrigkeitlichen Amtmann habe, demselben zu Handen der gesammten Orte den Eid abnehmen soll. Fällt die Aenderung in die Jahrrechnung, so ist ein solcher von allen regierenden Orten zu beeidigen. Absch. 80, § 22.

c. Erwählung der Beamten.

Art. 12. **1741.** Die zürcherische Gesandtschaft rügt instructionsgemäß die großen Kosten, welche die Beamten in einzelnen Orten bei ihrer Erwählung auf die gemeinen Vogteien abzuführen haben, und wünscht, daß den hierüber gemachten Verordnungen nachgelebt werde. Diesen Anzug nehmen die übrigen Gesandten ad referendum. Absch. 480, § 27. || 13. **1742.** Dem Antrage Zürichs schließen sich Bern und Lucern an. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei ihren Landesconstitutionen lediger Dinge bewenden. Absch. 496, § 28.

4. Landschreiber.

[Die neun das Rheinthal regierenden Orte.]

Art. 14. **1719.** Die Landschreiber in allen gemeinen Herrschaften sollen wegen Amtssachen keiner andern Judicatur, als dem Syndicate unterworfen sein; wegen Particularsachen und Schulden sollen sie vom betreffenden Landvogte berechtigt werden und vor demselben Red und Antwort geben. Absch. 135, § 28.

5. Antheil von Glarus an den Amtsrechnungen.

[Alle in den gemeinen Vogteien regierenden Orte.]

Art. 15. **1713.** Glarus spricht die Erwartung aus, daß ihm nach dem Rechte, welches ihm im letzten Frieden reserviert worden, der siebente Theil gebühre, daß also der Vorschuß der gemeinvogteilichen Rechnungen anfänglich in sieben Theile getheilt und dann nach Abzug des siebenten Theils das Uebrige in acht, beim Rheinthal in neun Theile vertheilt werde. Glarus wird dann auch den siebenten Theil an die Ausgaben beitragen. Zürich und Bern erklären sich damit einverstanden; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, nicht instruiert, referieren. Lucern eröffnet instructionsgemäß, die gemeinen Vogteien möchten getheilt werden; dieser Antrag soll in den Abschied gesetzt werden. Absch. 23, § 7. [Statt 13 ist dort 15 zu lesen.]

6. Auswanderung.

[Acht Orte.]

Art. 16. **1728.** Auf die Beschwerde Berns, daß aus den gemeinen Herrschaften, namentlich aus dem Thurgau, viele Familien in seinen Stand auswandern, wird gut befunden, durch ein Mandat zu publicieren, daß die Gemeinden dem Landvogte es anzuzeigen haben, wenn jemand wegziehen wolle, damit derselbe Vorkehrungen treffen könne. Absch. 281, § 24.

7. Polizeiliches.

[Die XIII und die zugewandten Orte: Art. 17, 18. Die das Thurgau und Rheinthal regierenden Orte: Art. 19.]

a. Bettel- und Strolchengesindel.

Art. 17. **1720.** Auf Zürichs Anzug, daß in den gemeinen Herrschaften nicht hinlängliche Veranstaltungen zur Abhaltung des Strolchen- und Bettelgesindels getroffen seien, wird beschlossen, an die Landvögte des Thurgaus, des Rheinthals, von Sargans, der freien Aemter und der Grafschaft Baden eine Verordnung deßwegen ergehen zu lassen. Absch. 166, § 6. || 18. **1740.** Das 1736 erlassene Mandat wegen des Strolchen- und Bettelgesindels wird revidiert und mit einem auf energische Handhabung abzielenden Zusatze vermehrt, um in allen gemeinen Herrschaften publiciert zu werden. Namentlich wird den Schiff- und Fährenleuten am Rhein strenge untersagt, dergleichen Individuen auf eidgenössischen Boden überzuführen. Absch. 471, § 18.

b. Entheiligung der Sonn- und Feiertage.

Art. 19. **1743.** Um dem Unfug, dem Saufen, Springen und Tanzen, welches in den gemeinen Herrschaften an Sonn- und Feiertagen, an den hohen Festtagen und den Nachtagen überhand genommen, zu steuern, wird für gut befunden, das 1727 im Thurgau publicierte Mandat frischerdings publicieren zu lassen und zur Publication auch in die andern gemeinen Herrschaften zu verschicken. Absch. 505, § 24.

8. Justizsachen.

[Zürich und Bern: Art. 20. Zürich, Bern und Glarus: Art. 21, 22, 23, 26. Zehn Orte: Art. 24. Acht Orte: Art. 25, 27—33.]

a. Appellationen in die Orte.

Art. 20. **1712.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind der Ansicht, daß die Appellationen in dasjenige Ort gehen sollen, welchem der Landvogt angehört, und daß der Landvogt bis auf 50 oder 60 Gulden zu sprechen befugt sein soll. Absch. 4, § 1. || 21. **1718.** Die glarnerische Gesandtschaft macht der zürcherischen und bernerischen die Anzeige, daß ihre Herren und Obern, wie es in Zürich und Bern Uebung sei, angeordnet hätten, daß hinfort ihre Gesandten, deren Urtheil und Spruch von den Syndicaten in die Orte appelliert worden seien, bei Beurtheilung dieser Appellation in ihrem Orte sitzen bleiben und judicieren helfen sollen, wenn sie von dem endlichen Ausspruch nichts zu verlieren noch zu gewinnen haben, Aenderungen von Seite der regierenden Stände vorbehalten. Absch. 125, § 19.



b. Ortsstimmen.

Art. 22. **1716.** Bern verlangt, daß keines der regierenden Orte einseitig und ohne vorhergehende Notification oder Verabredung und ohne Untersuchung auf einer gemeinsamen Zusammenkunft wegen Geschäften in den gemeinen Herrschaften Ortsstimmen ertheilen möchte. Zürich findet das den vormaligen Abschieden conform. Glarus referiert. Absch. 83, § 4. || 23. **1717.** Zürich und Glarus erklären sich damit einverstanden. Es wird daher beschlossen, bei künftiger Jahrrechnung deßwegen einen Anzug zu machen. Absch. 108, § 17. || 24. **1718.** Zürich macht diesen Anzug auf der Jahrrechnungstagsatzung; Bern und Glarus schließen sich an. Die übrigen Gesandten referieren, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn es sich nicht um hohe Regalien, sondern um zu ertheilende Gnaden handle, es jedem Ort gestattet sein soll, solche zu ertheilen. Absch. 122, § 30. || 25. **1720.** Bern hält es für nöthig, daß künftig, wenn man Gnaden, wie Befreiung vom ewigen Verspruch, auswirken wolle, dieß vor dem Syndicat geschehe, und nicht bei den einzelnen Orten besonders nachgesucht werde. Absch. 154, § 18. || 26. **1735.** Da sich der Uebelstand herausgestellt hat, daß in mancherlei Vorfallenheiten die Betreffenden sich Ortsstimmen auswirken, in Civilprocessen die Parteien in die Orte laufen und allerhand Befehlsscheine auszuwirken trachten, durch welche Unordnungen entstehen, so wird verabschiedet, daß in Zukunft keine Ortsstimmen ertheilt werden sollen, in Sachen, welche vorher nicht auf einem Syndicate untersucht und behandelt worden sind. Ferner soll in den Orten nachwerbenden einseitigen Parteien kein Gehör gegeben werden, es könne denn eine solche einen vom Landvogt erhaltenen Receß aufweisen, und es sei denn die Gegenpartei auch anwesend. Absch. 395, § 16.

c. Entscheidung in landsfriedlichen Geschäften.

Art. 27. **1724.** Der abgehende Landvogt des Thurgaus hatte in einem Streite zwischen der Gemeinde Landschlacht und einigen neuen Einzüglingen „wegen der Befugsame des Hintersitzes" die Executionshand nicht geboten, ja vielmehr die deßhalb erlassenen Befehle und Veranstaltungen verhindert und dadurch den Landsfrieden eludiert; ferner hatte derselbe rechtlich abgesprochen, als die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses einen Abt-sanctgallischen Unterthan aus den wylischen Gerichten, welcher das Bürgerrecht daselbst zu haben vermeinte, abgewiesen hatte. Nachdem nun Zürich und Bern ihre Mißbilligung dieses Verfahrens ausgesprochen und die Forderung gestellt hatten, daß dergleichen landsfriedliche Geschäfte nicht vom Landvogt entschieden, sondern von demselben in die Orte berichtet werden sollen, daß auch keinem Gerichtsherrn darin fürzufahren gestattet sein soll; nachdem ferner die katholischen Gesandten, obwohl ohne Instruction, auf eine Untersuchung der Sache angetragen und es für unpassend angesehen, daß den Parteien überlassen sei, eine Sache landsfriedlich zu machen oder nicht; nachdem endlich Schwyz das Urtheil des Landvogts in der zweiten Streitigkeit für ungültig erklärt hatte, sowie es auch eines Landammanns Execution in dergleichen Dingen für ungültig ansehen würde: so wird auf den Bericht einer hiezu ernannten Commission (Zürich, Bern, Lucern, Uri) unter Ratificationsvorbehalt folgende Vereinbarung getroffen: Die Landvögte in den gemeinen Herrschaften sollen in Zukunft die vorfallenden landsfriedlichen Geschäfte zu beurtheilen sich nicht anmaßen, sondern die sich ergebenden Fälle in die Orte berichten, in Folge dessen dann selbige nach Anweisung des Landsfriedens bei erster Zusammenkunft abgethan werden sollen. Sollte ein Gerichtsherr oder jemand anders via facti verfahren, so sind die Sachen vom Landvogte wieder in statum ab ante zu setzen und mit allen andern Executionen soll unterdessen beiderseits innegehalten werden. Die glarnerische Gesandtschaft, nur ad audiendum instruiert, nimmt die Sache

in den Abschied. Absch. 221, § 44. || 28. **1725.** Zürich und Bern lassen es lediglich beim Landsfrieden verbleiben, die übrigen Gesandtschaften beim vorjährigen Abschied. Absch. 232, § 26.

d. Procuratoren auf den Syndicaten.

Art. 29. **1731.** Glarus wünscht, daß fortan keinem Angehörigen aus den mitregierenden Orten die Procuratur auf den Syndicaten versagt werden möge, da bisher neben denen von Zürich kein anderer procurieren konnte. Zürich beschwert sich, immerhin angefochten zu werden, und will es bei der alten Ordnung und Uebung bewenden lassen. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction, an der alten Uebung etwas zu ändern, findet jedoch, daß, wenn ein Stand vor dem Syndicate etwas anzubringen habe, der Procurator nach Belieben gewählt werden sollte. Die übrigen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 324, § 16. || 30. **1732.** Glarus wiederholt seinen Anzug. Zürich hofft, daß man es beim alten Posseß belasse, und daß ihm Zeit gegeben werde, über diese Uebung die Abschiede nachzuschlagen. Die Gesandtschaften von Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sind instruiert, niemanden zu verhindern, Procuratoren zu wählen, welche er will, wenn sie nur aus den regierenden Orten sind. Die urnerischen Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren. Zürich protestirt feierlich gegen die Gestattung der Wahl anderwärtiger Procuratoren und behält sich sein auf uralten Posseß gegründetes Recht vor. Absch. 341, § 26. || 31. **1733.** Beim Auftreten eines Procurators von Glarus wiederholt Zürich seine früher geäußerte Erklärung und hebt hervor, daß dergleichen Neuerungen zum Nachtheil der Parteien und zu größern Kosten führen. Bern findet jetzt eine solche Neuerung auch bedenklich, ist jedoch der Ansicht, daß, wenn ein Ort oder ein Particular eines solchen etwas anzubringen habe, demselben freistehen solle, einen Procurator aus den Orten zu wählen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorhergehenden Abschiede bewenden, wollen aber das Angehörte den Hoheiten hinterbringen. Unter solchen Umständen wiederholt die Gesandtschaft Zürichs ihre feierliche Protestation gegen diese Neuerung. Absch. 354, § 22. || 32. **1734.** Zürich und Bern einerseits, und die übrigen Gesandten andrerseits wiederholen ihre frühern Erklärungen. Absch. 374, § 40.

e. Zinsfuß.

Art. 33. **1732.** Es wird hinsichtlich des Zinsfußes beschlossen, daß es bei dem Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 bleiben soll. Dem Denuncianten werden statt zweier Gulden vom Hundert zwanzig versprochen. [Siehe Landgrafschaft Thurgau. Justizsachen Art. 455.] Absch. 341, § 20.

9. Fall vom Erbe eines Verschollenen.

[Zehn Orte.]

Art. 34. **1718.** In Folge einer Anfrage des Landvogts der Grafschaft Sargans, wie er sich gegenüber den Verwandten eines verschollenen schon seit 27 Jahren Abwesenden zu verhalten habe, welche dessen Gütlein unter sich vertheilt hätten und sich weigerten den Fall zu entrichten, wird folgendes Gesetz und folgende Ordnung für alle gemeinen Vogteien gemacht: „Wenn Einer oder Eine eine lange Zeit abwesend oder ohne „männiglichens Wissen, wo er hinkommen wäre, so soll und möge nach 25 Jahren sein Gut gegen Caution „für zehen Jahre unter den Erben vertheilt und von den Fälligen der Fall bezogen werden. Wir verstehn

„aber, daß diese 25 Jahre das gesetzte Termin sein solle nicht von dem Tag seiner Abwesenheit angefangen zu „zählen, sondern vom Tag der letzt von solchem oder solcher erhaltenen Nachricht.“ Absch. 122, § 20.

10. Münzwesen.

[Acht Orte.]

Art. 35. **1719.** Den Landvögten der gemeinen Vogteien, wird befohlen durch ein Mandat die Höggerlein auf sechs, die Groschen auf drei Bernerkreuzer zu werthen, diejenigen, welche dieselben zu höherm Werthe annehmen oder ausgeben, zu bestrafen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen zu ebenderselben Maßregel einzuladen. Absch. 135, § 47.

11. Fremde Kriegsdienste.

[Zürich und Bern: Art. 36. Acht Orte: Art. 37—42, 45. Die XIII Orte: Art. 43, 44, 46. Zürich, Bern und Glarus: Art. 47, 48.]

Art. 36. **1725.** In Beziehung auf die neuen spanischen Werbungen zu Rapperschwyl und in den gemeinen Herrschaften wird gut befunden, denselben theils durch Beobachtung „der in eigenen Landen publicierten „Mandaten und vermittelst der bei den Geistlichen in gemeinen Herrschaften und sonst gemachten Dispositionen“ Hindernisse in den Weg zu legen. Dem Magistrate zu Rapperschwyl soll unter der Hand zu verstehen gegeben werden, daß beiden Ständen nicht lieb wäre, wenn Rapperschwyl zu einem Werbplatz gemacht würde. Absch. 238, § 3. || 37. **1727.** Da sich in Beziehung auf die Concession der Werbungen und Recrutierung für fremde Kriegsdienste in den gemeinen Vogteien unter den Ständen verschiedene Deutungen der darüber ergangenen Abschiede geltend gemacht haben, erklären sich Zürich, Bern, Lucern dahin, daß, wenn einige Truppen von einem oder mehrern regierenden Orten avouiert und concediert seien, für solche Truppen oder Regimenter unter Patent des oder der concedierenden Orte in den gemeinen Vogteien wohl geworben werden möge; jedoch sollen die übrigen Orte dessen avisiert werden. Uri will am Abschiede von 1682 festhalten in der Meinung, daß keine Werbungen in den gemeinen Vogteien sollen gestattet werden, wenn dieselben nicht von mehrern regierenden Orten begünstigt werden. Da aber der Abschied jenes Jahres nicht gemeinsam von den regierenden Orten beobachtet worden, so behält es sich solches Regale für das von ihm erlaubte beßlerische Regiment vor. Die übrigen Orte lassen es beim Abschiede von 1682 bewenden. Glarus, ohne Instruction, referiert. Absch. 265, § 38. || 38. **1728.** Zug erklärt, daß niemand erlaubt sein sollte, in den gemeinen Herrschaften zu recrutieren, es seien denn die Truppen, für welche recrutiert werde, von den mehrern Orten avouiert und concediert. Zürich, Bern, Lucern, Uri und Unterwalden, wie voriges Jahr. Schwyz wünscht, daß man beim Abschiede von 1682 verbleibe; ist das nicht erhältlich, so behält es seinen gn. Herren und Obern das Regale vor. Glarus, ohne Instruction, referiert. Absch. 284, § 31. || 39. **1731.** Auf die Klage des französischen Ambassadors über die überhand nehmende Desertion der schweizerischen Soldaten, namentlich der aus den gemeinen Vogteien, und auf dessen Wunsch, daß man solche Ausreißer nicht blos, wie es bisher geschehen, zur Bezahlung der Restanzen an den Hauptmann anhalten, sondern noch erklecklich strafen möchte, wird beschlossen, in den Abschied zu nehmen, daß die gn. Herren und Obern in diesem Sinne die nöthigen Verordnungen erlassen möchten. Absch. 324, § 22. || 40. **1732.** Auf Berns Anregung wird in obiger Sache beschlossen, daß dergleichen Ausreißer erstens das bezahlen sollen, was sie ihrem Hauptmann schuldig sind, und zweitens für so viele Jahre, als sie angeworben worden,

bannisiert werden sollen; Milderung der Strafe nach Maßgabe der Umstände vorbehalten. Absch. 341, § 18. || 41. 1732. Bern trägt darauf an, daß der den Officieren ertheilten Erlaubniß zu recrutieren und den an die Orte erlassenen Notificationsschreiben der Name des Hauptmanns und die Zahl der zu werben Erlaubten solle beigefügt werden; ferner daß die Angeworbenen, damit die Orte wissen, wo ihre Unterthanen hinkommen, in den Canzleien der gemeinen Vogteien verzeichnet werden sollen mit Angabe der Zahl der Jahre, für welche sie angeworben worden, des Soldes, und in was für einen Dienst sie aufgenommen sind; ferner daß sie vor ihrem Abgange einem jeweiligen Amtmann vorgestellt werden sollen. Dieser Antrag wird unter Ratifikationsvorbehalt angenommen und auch auf die ennetbirgischen Vogteien ausgedehnt. Wenn der Angeworbene nicht persönlich dem Amtmann sich präsentiert, so soll demselben doch wenigstens eine schriftliche Anzeige gemacht werden. Absch. 341, § 19. || 42. 1733. Bern ratificiert obige Verordnung; die übrigen Orte lassen es ebenfalls bei derselben bewenden mit der Erläuterung, daß, wenn ein solcher aufgeworbener Soldat während seiner bedingten Jahre stirbt und Mittel zu Hause besitzt, dem Hauptmann die Restanzen aus selbigen bezahlt werden sollen, wie auch daß der Hauptmann, wenn ein solcher bei seinem Tode bei der Compagnie etwas stehen oder zu fordern habe, der Hauptmann es herauszugeben schuldig sei. Zugs Gesandtschaft fragt an, ob die Abschiede, betreffend die Werbungen, auf welche sich die Officiere, wenn sie recrutieren wollen, beziehen, auch auf die Officiere, welche in unverbündeter Herren Diensten stehen, auszudehnen seien. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 354, § 18. || 43. 1734. Um die Mißbräuche abzustellen, welche sich bei den Werbungen für die Kriegsdienste in den gemeinen Herrschaften eingeschlichen haben, wird beschlossen, die frühern Abschiede und namentlich die von 1727 und 1728 von den Landvögten strenge befolgen zu lassen. Absch. 365. § 10. || 44. 1734. Aus Anlaß eines zu Lauis und Luggarus vorgekommenen Uebelstandes in Beziehung auf Werbung wird gut befunden, daß, wenn neue Regimenter errichtet werden und die Erlaubniß dafür in den gemeinen Herrschaften zu werben gegeben worden, in den Notificationsschreiben angezeigt werden soll, ob ein solches Regiment offensiv oder defensiv zu dienen verbunden sei. Uri und Glarus verlangen instructionsgemäß, daß die ganze Capitulation eingeschickt werde, damit man wisse, wie und wohin die Leute verschickt werden. Basel will die Werbungen nicht anders als nach dem Abschied von 1666 erlauben. Solothurns Gesandtschaft referiert. Absch. 365, § 11. || 45. 1736. Von den das Thurgau regierenden Orten wird festgesetzt, daß die Werbung in den gemeinen Herrschaften niemand erlaubt sein soll, als denjenigen eidgenössischen Hauptleuten der regierenden Orte, welche in verbündeter Fürsten oder andern von einzelnen Orten avouierten Diensten dermalen stehen und die Concession zu Werbungen von ihrem Stande aufweisen können, mit dem Beifügen, daß die gehörige Notification von dem Orte, welchem der Hauptmann angehört, an die übrigen gemäß den Abschieden zu geschehen habe. Absch. 407, § 24. || 46. 1737. Siehe Abschied 422, e. 3. || 47. 1737. Berns Gesandtschaft stellt instructionsgemäß das Ansuchen an katholisch Glarus, daß es künftig nicht mehr die Werbungspatente den Officieren in Generalterminis ausstellen möchte, sondern daß der Hauptmann in demselben benannt, sein Heimatort angegeben, daß ferner ausgesetzt werden möchte, ob er für seine eigene Compagnie, nicht aber für die Regimenter anwerbe, und wie viel Recruten ihm zu werben bewilligt worden sei. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 426, § 14. || 48. 1738. Katholisch Glarus erklärt, daß es diesem Ansuchen nachkommen werde. Absch. 442, § 5. || 49. [Siehe 84 b.]

12. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 50—52, 69, 71, 72, 74, 81. Die evangelischen Stände: Art. 53, 55, 57—63, 65—67, 75, 77—80. 83, 84 a. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 54, 56, 64, 68. Zürich und Bern: Art. 70, 73, 76, 82.]

Art. 50. **1721.** Aus Anlaß der Streitigkeit wegen der Collatur der Pfarrpfründe Mühlheim [siehe Landgrafschaft Thurgau. Art. 339 bis 343] entspinnt sich im Allgemeinen ein Streit über die „Habilität" der Landleute von evangelisch Glarus für die Pfarrpfründen in den gemeinen Herrschaften überhaupt. Evangelisch Glarus beschwert sich nun, daß unter dem Titel des Landsfriedens seine auf Pfarrpfründen in den gemeinen Herrschaften von den Collatoren berufenen Landleute unfähig gemacht würden, diese Pfründen zu übernehmen. Sollte diese Habilität ihnen streitig gemacht werden, so wolle es solches vor dem eidgenössischen Rechte als ein im letzten Kriege unintereſſierter Stand erfahren. Die Gesandtschaft Zürichs, ohne Instruction, antwortet, daß sein Stand Glarus bei dessen seit der Reformation besessenen Rechten unangetastet gelassen und nur vorgenommen habe, was der Buchstabe des Friedens ausweise. Absch. 178, § 20. || 51. **1722.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Beschwerde, daß seine Landleute bei den Dreiervorschlägen für Pfarrpfründen von Zürich für unfähig erkannt werden, und wünscht, daß man den Collatoren ungebundene Hände lasse, wenn sie einen seiner Landleute auf eine Pfründe in den gemeinen Herrschaften setzen wollen. Zürich beruft sich auf die klaren Anordnungen des Landsfriedens, so wie auch darauf, daß weder durch Verträge, noch durch Beispiele Glarus seine Ansprüche auf eine Pfründe beweisen könne. Habe Glarus dem Landsfrieden von 1531 nicht widersprochen, so dürfe es auch den neuen nicht hintansetzen und möge der Verdienste Zürichs um Aufrechterhaltung der evangelischen Religion gedenken und auch dazu helfen, daß der Bischof von Constanz und andere Gerichtsherren zu dem Landsfrieden angehalten werden. Bern und Glarus nehmen das Angehörte ad referendum. Bern spricht zugleich den Wunsch aus, es möchten sich beide Stände „hierüber betragen." Absch. 193, § 14. || 52. **1723.** Aus Anlaß des Streites wegen der Besetzung der Pfarre Mühlheim erklärt Zürich, daß es mit dem Rechte des Dreiervorschlages durch den neuen Landsfrieden, welcher nur eine Ergänzung des alten sei, nichts Neues gewonnen, so wenig als Glarus etwas verloren habe, und ersucht dasselbe, daß es der evangelischen Religion zu Liebe den neuen Landsfrieden möchte aufrecht erhalten helfen. Glarus entgegnet, daß weder der neue, noch der alte Landsfriede ihm die Habilität zu den Beneficien in den gemeinen Herrschaften nehmen könne, da es ein mitregierendes Ort sei, und nach dem Stanzerverkommnisse Land und Leute unter die Orte gleich getheilt werden, wie denn auch die katholischen Orte bei Besetzung ihrer Pfründen gleiche Rechte genießen. Im alten Landsfrieden seien die Pfründen nicht Zürich allein zugesprochen, und da Glarus beim neuen kein contrahierender Theil sei, demnach nichts verlieren könne, und es sich gegen jenen Dreiervorschlag bei Abfassung des neuen Landsfriedens ausgesprochen und seine Rechte durch die angehängte Generalreservation vorbehalten habe, so halte es Zürich zu seiner Handlungsweise nicht berechtigt, wenn auch Glarus eine Zeit lang wegen Mangel an Geistlichen sein Recht nicht ausgeübt habe. Zürich hingegen erklärt, daß evangelisch Glarus und die übrigen evangelischen Stände seit dem Anfange des alten Landsfriedens Zürich die Freiheit des Dreiervorschlags und das jus episcopale über die Evangelischen eingeräumt hätten, und diese zweihundertjährige Ausübung sei zur Kraft des Gesetzes geworden, und wie auch z. B. bei Besetzung der Chorherrenstellen in Zurzach die V katholischen Orte ein Vorrecht genossen, so sei auch Zürich durch den Buchstaben des neuen Landsfriedens im Rechte des Dreiervorschlags, welchen es früher übungsgemäß gemacht habe, ein Vortheil fixiert worden. Nach erfolgter Replik und Duplik erklärt Glarus, daß es die Sache vor die evangelischen Stände bringen werde. Zürich ersucht davon abzustehen, erkennt keine andern Interpreten des

Landsfriedens an, als die paciscierenden Stände und will denselben mit allen Mitteln aufrecht erhalten. Absch. 203, § 1. || 53. **1723.** Evangelisch Glarus bringt seine Beschwerde wegen der Collatur zu Mühlheim vor und wünscht, daß die Gesandten der evangelischen Stände sich instruieren lassen, wie dieser Streit zu beendigen sei, und ob seine Landleute im Thurgau und Rheinthal Pfarreien erhalten können oder nicht. Zürich findet diese Versammlung zur Behandlung der Frage unpassend, will, daß der Bischof von Constanz an den im Landsfrieden angeordneten Dreiervorschlag sich halte und nicht gegen die Regeln von sich aus einen Pfarrer nach Mühlheim wähle. Es handle sich einstweilen um die Frage, ob der Bischof an den Dreiervorschlag gebunden sei oder nicht. Die übrigen Gesandten sprechen den Wunsch aus, die beiden Stände möchten zusammentreten und sich vergleichen. Absch. 208, § 24. || 54. **1724.** Die Besprechung über die Collatur zu Mühlheim und in den übrigen landsfriedlichen Orten führt wiederum zu keinem Resultate. Absch. 216, § 2. || 55. **1724.** Evangelisch Glarus eröffnet den Gesandten der evangelischen Stände, daß trotz der voriges Jahr erfolgten freundeidgenössischen Zusammenweisung der Orte Zürich und Glarus die Beilegung des Streites noch nicht zu Stande gekommen sei, und daß es nun sämmtliche Orte um das eidgenössische Recht hierüber anrufe; es spricht aber zugleich die Hoffnung aus, Zürich werde wohl das Seinige zur Beilegung beizutragen geneigt sein. Zürich erklärt, daß es sich allein darum handle, ob bei der Besetzung der Pfründe zu Mühlheim der Bischof von Constanz das Recht habe, einen andern Pfarrer als einen, der von Zürich vorgeschlagen sei, zu wählen. Halte der Bischof den Landsfrieden, so werde Zürich Glarus entsprechen. Die übrigen Gesandten wünschen dieses Geschäft bald beigelegt. Absch. 223, § 25. || 56. **1725.** Bei der nochmaligen Behandlung dieses Geschäftes wiederholen Zürich und Glarus die schon 1723 vorgebrachten Gründe. Nachdem aber die Beilegung des Spanes dadurch nicht erzielt worden war, spricht Glarus die Hoffnung aus, es werde Zürich nicht widrig sein, sich hierüber „an das eidgenössische Recht zu stellen". Zürich aber erklärt, daß es dieses sein durch den Frieden und die lange Uebung befestigtes Recht niemals an das eidgenössische Recht werde gelangen lassen; Glarus, daß es sich darum anmelden werde. Absch. 229, § 2. || 57. **1725.** Evangelisch Glarus zeigt den Gesandten der evangelischen Stände an, daß mit Zürich noch keine Vereinbarung zu Stande gekommen sei, und ersucht dieselben, ihm zum Rechte zu verhelfen. Zürich bringt gegen Glarus die schon zu wiederholten Malen vorgebrachten Gründe vor und legt besonderes Gewicht auf das seit der Reformation von ihm ausgeübte und von Glarus nie bestrittene Vorschlagsrecht und jus episcopale und auf seine Verdienste um das evangelische Wesen, durch welche es zu wiederholten Malen in Kriegsgefahren gekommen sei, während Glarus sich dabei neutral verhalten habe, endlich auf den Buchstaben des Landsfriedens. Zugleich macht es darauf aufmerksam, wie sehr die Collatoren durch das Benehmen von Glarus zur Widersetzlichkeit verleitet würden. Es wiederholt, daß es das durch diesen Frieden ihm bestätigte Recht niemals dem eidgenössischen Rechte unterwerfen werde. Glarus erklärt, daß es in jeglichem Streit ohne Ausnahme das Recht anzurufen befugt sei, wenn derselbe nicht in Minne beigelegt werden könne; daß es die gemeinen Herrschaften mit den andern Orten habe einnehmen helfen und ihm daher auch gleicher Antheil an den Beneficien in denselben zukomme; daß auch es das Seinige zur Reformation namentlich durch seinen damaligen Landvogt im Thurgau beigetragen habe. Es beruft sich auf eine von Zürich 1632 gegebene Erklärung, als einer von Glarus an Zürich gestellten Prätension wegen Bestellung der Pfründen im Thurgau keine Folge gegeben wurde, des Inhalts, daß es dadurch kein Vorrecht über den Stand Glarus zu gewinnen suche. Bis 1712 habe es kein Vorrecht prätendiert; beim Frieden aber habe sich Glarus als unbetheiligter Stand seine Rechte in einer Generalreservation vorbehalten. Mit dem Bischof von Constanz will evangelisch Glarus keineswegs Partei machen und alles zur Aufrechterhaltung des evange-

lischen Wesens thun, wünscht aber nur in seinem Rechte ungekränkt zu bleiben, und daß man den Vorschlägen auch seine Leute einverleibe. Die übrigen Gesandten wünschen, daß sich beide Stände vergleichen, und wollen das Angehörte ihren Obrigkeiten hinterbringen. Absch. 233, § 21. || 58. **1726.** Evangelisch Glarus wiederholt sein Begehren und ersucht die übrigen evangelischen Gesandten ihm zum lieben Rechte zu verhelfen. Zürich bezieht sich auf seine voriges Jahr gegebenen Erklärungen und hätte geglaubt, daß Glarus in Folge seines Entgegenkommens die Sache ruhen lassen würde. Bern wünscht dieses Geschäft einmal beendigt; es schlägt, im Falle daß sich beide Stände nicht vereinigen können, die Mediation der übrigen unparteiischen Orte vor. Aehnlich die übrigen Orte. Appenzell-Außerrhoden behält sich die Habilität seiner Landleute für die Pfarrpfründen im Rheinthal vor und will das in den Abschied gesetzt haben. Absch. 247, § 20. || 59. **1727.** Evangelisch Glarus bringt wiederum sein Begehren vor und ersucht, ihm zu dem Rechte behülflich zu sein. Zürich bezieht sich auf seine frühern Erklärungen, will Glarus bei seiner seit der Reformation genossenen Habilität lassen und erbietet sich wiederum zu gütlicher Beilegung des Streites, erklärt aber nochmals, daß es vom dürren Buchstaben des Landsfriedens nicht abgehen werde, und wünscht, daß die evangelischen Orte Glarus dahin vermögen möchten, daß es seine Prätensionen fallen lasse. Die übrigen evangelischen Gesandten wünschen, daß dieser Streit in Güte beigelegt oder in suspenso gelassen werde. Absch. 264, § 17. || 60. **1728.** Auf das Ansuchen von Glarus, daß dieser Streit nunmehr freundeidgenössisch möchte beigelegt, oder daß ihm zum eidgenössischen Rechte möchte verholfen werden, antwortet Zürich, daß es gehofft hätte, daß Glarus befriedigt sei, da der Anlaß zu diesem Streite aus gutem Willen aus dem Wege geräumt worden sei. Im übrigen wiederholt es seine frühern Erklärungen. Bern wünscht, daß einmal dieser anstößige Anzug aus dem Abschied falle oder nach eidgenössischer Manier erörtert werde. Absch. 283, § 20. || 61. **1729.** Glarus bittet, ihm zum evangelisch-eidgenössischen Rechte behülflich zu sein, da Zürich immerfort nicht zugeben wolle, daß die Pfründe Mühlheim durch einen Glarner besetzt werde, während es als mitregierender Ort zu dem Anspruche auf die Habilität seiner Landleute zu den Pfarrpfründen berechtigt sei. Zürichs Gesandtschaft, wie früher. Bern wünscht dieses Geschäft einmal beendigt und ermahnt Glarus, die Sachen zum Besten des evangelischen Wesens in den gemeinen Herrschaften in dem Zustande zu lassen, in dem sie seit der Reformation gewesen seien, und ihr Petitum bis auf einen sich ergebenden Fall einzustellen, da Weiß, um dessen willen die Frage erhoben worden, nun befriedigt sei. Die übrigen Gesandten glaubten das Geschäft beendigt, sind daher ohne Instruction und referieren. Außerrhoden behält sich seine betreffende Fähigkeit wegen des Rheinthals vor. Absch. 297, § 17. || 62. **1730.** Glarus wiederholt sein Begehren und die Gründe dafür, beruft sich auch auf das Instrument von 1632 wegen der streitig gewesenen Collaturen und bittet die übrigen Stände wiederum, ihm zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen, wenn Zürich ihm nicht willfahren wolle. Zürich erklärt, daß es niemals Glarus die Habilität habe streitig machen wollen; was sich mit dem nach Mühlheim gewählten Weiß zugetragen habe, sei dadurch veranlaßt worden, daß der Bischof von Constanz den Dreiervorschlag nicht abgewartet habe. Es weist auf die großen Summen hin, welche es sich habe kosten lassen, damit im Landsfrieden die reine Lehre des Evangeliums aufrecht erhalten werde, und auf den bisher unperturbierten Posseß dieser Pfründen, und erklärt nochmals, daß das Recht dafür nicht begehrt werden könne. Die Gesandtschaften von Bern, Basel, Schaffhausen, obgleich die beiden letzten ohne Instruction, und Stadt St. Gallen ersuchen die beiden Stände, die Sache mit einander in Freundlichkeit zu vergleichen. Außerrhoden behält sich das Recht zu den Collaturen im Rheinthal bestens vor. Absch. 314, § 23. || 63. **1731.** Glarus wiederholt sein Begehren, giebt zu, daß Zürich ihm die Habilität nicht abspreche, von der Ausübung derselben aber nichts wissen wolle. Es bezieht sich auf die frühere Be-

gründung seines Begehrens und ruft wiederum das eidgenössische Recht an, insofern Zürich ihm die Ausübung nicht in Minne wolle angedeihen lassen. Zürich und die übrigen Gesandten, wie früher. Bern ist instruiert, „endlich Hand an das Werk zu legen", wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande komme. Außerrhoden wie 1730. Absch. 326, § 26. || 64. **1732.** Es wird der Streit wegen der Collaturen der geistlichen Pfründen in den gemeinen Herrschaften in einer eignen Conferenz zwischen Zürich und evangelisch Glarus behandelt. Zürich, sich auf die namentlich 1723 und 1724 vorgebrachten Gründe beziehend, führt Glarus zu Gemüthe, daß Zürich zur Aufrechthaltung des evangelischen Wesens von 1531 bis 1712 das Meiste beigetragen habe, während Glarus nur einmal, 1632, in dieser Sache erwähnt werde; im letzten Kriege habe es Gut, Blut und viel Geld zu Erhaltung des Evangeliums aufgewendet. Durch den neuen Landsfrieden seien die alten Acta aboliert worden, und durch diesen habe Zürich ebensowenig etwas Neues erworben, als Glarus etwas Besessenes verloren. Dieser neue Landsfrieden eigne speciell alle von der Religion abhangenden Sachen, sonderheitlich den Dreiervorschlag, zur Verhütung aller Simonie, Zürich zu; wäre das nicht, so würde den Evangelischen im Thurgau und Rheinthal viel Jammer daraus entstehen. Ob derjenige, welcher mit Geld, Gut und Blut etwas erobert, das mit demjenigen theilen solle, welcher bei der Sache nicht interessiert gewesen sei? Uebrigens sei Zürich im beständigen Besitz dieser Beneficia gewesen, während Glarus denselben niemals gehabt habe; sonst hätte das dem Frieden beigesetzt werden müssen, wie auch katholisch Glarus der Genuß der Stifte zu Zurzach und Bischofzell durch ausdrückliche Worte zugesagt worden sei. Schließlich erklärt Zürich, daß es diese klare Bestimmung des Landsfriedens dem Rechte nicht unterworfen wissen wolle. — Glarus hingegen glaubt, weder durch den alten, noch durch den neuen Landsfrieden den Zugang zu diesen Beneficia in den gemeinen deutschen Herrschaften verloren zu haben; da es ein mitregierender Stand sei und wie Zürich an der Oberherrlichkeit participiere. Im Jahre 1712 habe es ausdrücklich sich seine Rechte in den gemeinen Herrschaften vorbehalten, und vor 1712 hätten taugliche Subjecte sogar aller evangelischen Stände den Zugang gehabt und sich bei den Collatoren um die Beneficia in den gemeinen Herrschaften bewerben können. Im Jahre 1712 hätten nun Zürich und Bern die katholischen Orte bei Errichtung des Landsfriedens pflichtig gemacht, die Collatoren anzuhalten, wo die Geistlichen in den gemeinen Herrschaften dem zürcherischen Synodus einverleibt seien, einen Kirchendiener aus dem von Zürich dargereichten Dreiervorschlag zu erkiesen. Bei dieser Bedingung aber sei Glarus als unparteiischer mitregierender Ort in seinem Rechte nicht ausgeschlossen, auf diese Beneficien auch Anspruch machen zu können. So gut ferner den katholischen mitregierenden Orten der Genuß der Stifte zu Zurzach und Bischofzell ausdrücklich zugesagt worden sei, so gut hätte, vom Standpunct Zürichs aus betrachtet, gemeldet werden müssen, daß Glarus sich seiner Ansprüche begeben hätte. Wenn endlich Zürich seine alte Uebung vorschütze, so rühre diese vom Mangel an reformierten Geistlichen in Glarus her; habe ja selbst Glarus zürcherischer Geistlichen sich bedienen müssen. Da nun kein Beispiel könne vorgebracht werden, daß ein Glarner jemals abgewiesen worden sei, und vor 1712 alle evangelischen Orte um solche Pfründen hätten werben können, so beweise jene angeführte Uebung gegen Glarus nichts. Uebrigens weist Glarus noch darauf hin, daß auch es seine Kosten 1632 und 1712 gehabt habe, und verwahrt sich gegen die Behauptung, als wolle es den Landsfrieden „infringieren". Da die Gesandten beider Orte auf ihren Sätzen und Instructionen beharren, nehmen sie das Angehörte, um es ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen, in den Abschied. Absch. 336. || 65. **1732.** Glarus wiederholt sein Begehren und bezieht sich auf die Art. 64 vorgebrachten Motive; ebenso Zürich. Bern ist instruiert, beide Stände „kräftigstermaßen" zu einem Vergleich anzuweisen; kommt ein solcher nicht zu Stande, so will es Glarus das eidgenössische Recht nicht abschlagen



Die Gesandtschaften der übrigen Orte, in der Meinung, daß dieses Geschäft zu Rapperschwyl erledigt worden sei, sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad referendum. Außerrhoden wie 1731. Absch. 340. § 23. ||
66. 1733. Glarus bringt sein Begehren wieder vor, bittet, ihm zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen und dringt um so mehr darauf, da Zürich, nachdem voriges Jahr Bern die beiden Stände zu gütlicher Verhandlung angewiesen habe, auf das dreimalige Ansuchen von Glarus um eine Zusammenkunft nicht eingetreten sei. Es bezieht sich auf seine schon früher vorgebrachten Gründe. Zürich wirft allervorderst die Frage auf, ob man befugt sei, wegen einer Sache das eidgenössische Recht anzurufen, wegen deren Glarus während zweihundert Jahren dasselbe nie angerufen habe. Es weist auf die Kosten und Sorgen hin, denen es sich seit der Reformation zu Aufrechterhaltung des Evangeliums in den gemeinen Herrschaften unterzogen; wie es manche seiner Burgerssöhne, zum Theil sogar wider ihren Willen, habe studieren lassen müssen, um die evangelische Kirche daselbst mit Predigern zu versehen; wie seine gn. Herren und Obern immerdar das jus episcopale allein ausgeübt und mit den Collatoren, um deren Eingriffe abzuwehren, Tractate geschlossen habe; endlich wie der Landsfriede von 1712 ihm blos das bisher Besessene bestätige, und macht zugleich auf das Gefährliche aufmerksam, wenn dieser Landsfriede infringiert werden sollte. Es ersucht die Gesandten um Auskunftsmittel, welche dem Landsfrieden keinen Eintrag thun, und fordert die glarnerische Gesandtschaft auf, ihr Begehren bestimmt zu formulieren. Da Zürich dem Begehren von Glarus nicht entspricht, so bittet dessen Gesandtschaft instructionsgemäß, nunmehr dem eidgenössischen Recht seinen Fortgang zu lassen, und setzt seine Gründe folgendermaßen auseinander. Glarus ist ein in den deutschen Herrschaften mitregierender Ort und participiert gleich Zürich an allen landesherrlichen Rechten und Herrlichkeiten ohne Unterschied oder Ausnahme, in Folge dessen Glarus wie Zürich zu den Beneficien, welche allein von den Collatoren den regierenden evangelischen Orten mögen übergeben werden, den Zugang habe, zumal da der Landsfriede von 1712 Glarus seine Rechte bestätigt und Glarus durch einen Anhang seine Rechte sich noch besonders vorbehalten hat. Vor diesem Frieden aber hatten die Angehörigen der evangelischen Orte alle den Zutritt zu diesen Beneficien, wofür Beispiele könnten aufgewiesen werden, und wenn jemand zu Gunsten Zürichs den im Frieden diesem Stande stipulierten Dreiervorschlag anführen wolle, so ist derselbe eben blos für die Subjecte von Zürich gemacht, während die von Glarus nach alter Gewohnheit das Recht der freien Bewerbung haben. Die Kriege von 1529, 1531, 1656 und 1712 sind nicht wegen dieser Beneficien entstanden; in allen Streitigkeiten aber in den gemeinen Herrschaften, welche der Religion wegen entstanden, hat Glarus so gut wie Zürich das Seinige zur Beilegung des Streites gethan. Haben Zürich und Bern den in den gemeinen Herrschaften mitregierenden katholischen Orten 1712 den Genuß der geistlichen Beneficien der Stifte Bischofzell und Zurzach und der Säcularpfründen überlassen, sollte Glarus weniger Rechte, als jene, erhalten haben, obgleich es beim Kriege nicht interessiert war? Daß ferner Glarus keine seiner Leute auf den Pfründen gehabt hat, davon ist der Grund nicht im Mangel der Befugniß zu suchen, sondern im Mangel an Geistlichen; hat evangelisch Glarus doch in seinem eignen Lande zürcherische Geistliche anstellen müssen. Glarus endlich hat auch an seinem Theile, wenn auch nicht mit so vielen Geldopfern wie Zürich, doch auf andere Weise manches zur Erhaltung der evangelischen Religion geleistet und hat an dem 1632 der evangelischen Pfründen halber errichteten Tractat Theil genommen. Endlich erklärt Glarus, daß es gütlichen Vorschlägen Gehör geben, sie aber nicht als „Donceurs" annehmen wolle. Zürich entgegnet: Durch den Landsfrieden von 1531 ist, ohne daß evangelisch Glarus Einsprache gethan hat, Zürich überlassen worden, für die Erhaltung der reformierten Kirche und des Evangeliums zu sorgen und die Gemeinden in den gemeinen Herrschaften mit Pfarrern zu versehen; das hat es auch gethan, ohne daß Glarus den Zutritt zu diesen Beneficien

angesprochen hat. Bei den wegen dieser Sache geschlossenen Tractaten und namentlich bei dem von 1632 comparierte Glarus blos interveniendo. Der neue Landsfriede aboliert alle frühern Acta, ist eine Erläuterung des alten und eignet speciell dem Stande Zürich alle von der Religion abhangenden Sachen und sonderheitlich den Dreiervorschlag zur Verhütung der Simonie und zum Schutze des Evangeliums zu. Ist es billig, daß derjenige, welcher bei Erwerbung einer Sache nicht interessiert gewesen ist, die Vortheile des Erworbenen mit demjenigen theile, der Gut und Blut daran gesetzt hat? Katholisch Glarus ist ausdrücklich im Landsfrieden zu den Chorherrenpfründen der Zutritt gestattet worden; evangelisch Glarus aber hat bei keinem Anlasse den Zutritt zu den Beneficien beansprucht. Zürich bittet demnach, man möchte es bei seinem alten Posseß schützen. — Bern nebst den übrigen Gesandtschaften ersucht nun beide Stände, dieses Jahr ganz freund-, eid- und religionsgenössisch zusammenzutreten und unter sich selbst in Freundlichkeit Frieden zu machen oder, wenn man nicht übereinkomme, sich Schiedsrichter zu erbeten, damit die so nöthige Einigkeit nicht gestört werde. Zürichs Gesandte nehmen alles instructionsgemäß ad referendum. Die Gesandten von Glarus haben die Instruction, die Sache sogleich entscheiden zu lassen und erblicken im Vorschlage Berns nur eine Verschiebung; sie fügen aber bei, daß ihre gn. Herren und Obern sich eine solche Zusammenkunft belieben lassen würden, wenn Zürich, statt immer blos die Ansprüche und Gründe von Glarus ad referendum zu nehmen, von Abhülfe zu reden sich belieben ließe. Zürichs Gesandtschaft beruft sich auf ihre Instruction und ist erbötig, Expedientien, welche vorgeschlagen werden, ad referendum zu nehmen. Die übrigen Gesandten wünschen Beendigung des Geschäfts durch gütliche Vermittlung. Außerrhoden behält sich seine Rechte auf die rheinthalischen Pfründen vor. Absch. 356, § 25. || 67. **1734.** Evangelisch Glarus zeigt an, daß ein Vergleich noch nicht zu Stande gekommen sei. Unter solchen Umständen eröffnet die glarnerische Gesandtschaft ihre Instruction dahin, daß die evangelischen Orte ihrem Stande das eidgenössische Recht möchten angedeihen lassen und ihre Gesandten auf künftige Jahrrechnung dafür instruieren. Zürich entgegnet, daß es, obgleich eine neuerdings vorgenommene Untersuchung der Sache gezeigt habe, daß das Recht auf seiner Seite sei, der Einigkeit unter den evangelischen Ständen zu Liebe, wenn Expedientien, welche dem Landsfrieden keinen Eintrag thun, zur Sprache gebracht würden, dieselben ad referendum nehmen wolle. Bern ist der Ansicht, daß bei einem noch stattfindenden Zusammentritt sich gewiß noch Mittel zu einem gütlichen Vergleiche zeigen werden. Die Gesandten der übrigen evangelischen Stände empfehlen die Minne. Absch. 366, § 7. || 68. **1734.** Glarus fragt Zürich an, auf welche Weise es sich zu der Beilegung des zwischen ihnen waltenden Streites entschlossen habe. Zürich antwortet, wie früher. Auf des Gesandten von Glarus Antwort, daß er, da Zürich auf seiner Meinung beharre, auch nicht instruiert sei, Vorschläge zu machen, sondern deßhalb einen Anzug in der evangelischen Sitzung machen werde, entgegnet Zürich, daß es, weil sein Stand in seinem Rechte so wohl begründet sei und der Friede von 1712 darüber so klar spreche, nicht an ihm, sondern an Glarus sei, nach Expedientien in dieser Sache sich umzusehen. Absch. 366, § 9. || 69. **1734.** Glarus bezieht sich auf seinen in der evangelischen Sitzung gemachten Anzug „um Hülfe zum eidgenössischen Rechte“; es will aber den Erfolg der von Bern angebotenen gütlichen Unterredung abwarten. Zürich bezieht sich ebenfalls auf seine Eröffnungen in der evangelischen Session und ist der Ansicht, daß das klare und schon so viele Jahre mit „standhaften“ Gründen demonstrierte Recht, die von Glarus an diese Beneficien vor 1719 nie gemachten Ansprüche und der Friede von 1712 des Beweises genug seien; dennoch weigert es sich nicht, Vorschläge von Auskunftsmitteln anzuhören, welche jenem Frieden nicht nachtheilig seien. Bern wünscht diesen Streit bald gehoben zu sehen und äußert sich dahin, „es habe solches dem Landherren nie gebührt, sondern [die Collaturen] gehören auch dem Particularen. Dieser sei nun vermittelst des glücklich ge-

„endeten Kriegs gebunden worden, sich dem Vorschlag von Zürich zu unterwerfen, sonsten alle der reformierten „Religion Zugethane den Zugang zu diesen Pfründen haben könnten". Glarus entgegnet, die Collatoren müßten ja Meister ihrer Beneficien sein; die auf Zürich gestellte Dreierwahl werde concediert; weil aber ehedem jedermann den Zugang gehabt habe, so wolle man jetzt auch nicht ausgeschlossen sein. Es läßt es bei dem vor evangelischer Session gestellten Verlangen bewenden. Zürich und Bern insistieren darauf, daß ein Landesherr kein Recht zu den Collaturen habe; es sei demnach um die Religion zu thun, deren Sicherstellung so viel Gefahr, Blut und Geld gekostet habe; sie erklären, daß sie ihre acquirierten Rechte keinem eidgenössischen Rechte unterwerfen werden. Glarus will den Dreiervorschlag nicht angreifen, blos verlangt es, daß die Seinigen neben dem Dreiervorschlag sich auch bewerben können. Absch. 366, § 12. || 70. **1734.** Auf einer Conferenz von Zürich und Bern werden die Mittel zu einem Vergleiche besprochen. Es wird für gut befunden, in dem wegen der Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau abzuschickenden Schreiben, die Erwartung auszusprechen, daß auf nächster Zusammenkunft in Baden die Sache werde ins Reine gebracht werden, und daß für deren Beendigung bei beiden Ständen wohlmeinende Gesinnungen herrschen. Absch. 367, § 5. || 71. **1734.** Siehe Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal Art. 18. || 72. **1734.** Es wird der Vorschlag gemacht, es möchten entweder für Glarus gewisse Pfarreien ausgesetzt oder aber eine gewisse Zahl von Vacanzen bestimmt werden, bei welchen der Dreiervorschlag aus Angehörigen des Standes Glarus bestehen soll, in der Meinung, daß, wenn nicht genug glarnerische Subjecte vorhanden seien, an die Stelle der fehlenden zürcherische in denselben gesetzt werden sollen. Auf der übrigen Gesandten Ersuchen hin verspricht die zürcherische Gesandtschaft, das getreulich zu referieren und beförderlichst zu beantworten. Absch. 376, § 24. || 73. **1735.** Zürichs Gesandte eröffnen instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern bei einer wiederholten Untersuchung der Sache gefunden, daß Zürich von Anfang der Reformation und bei dem ersten Landsfrieden als der eine Theil des Landsfriedens angesehen worden, dergestalt, daß demselben allezeit allein obgelegen sei, alles zur Aufrechterhaltung des Evangeliums in den gemeinen Herrschaften in Betreff der Lehre und des Ritus mit großer Mühe, Gefahr und Kosten zu besorgen, wegen Collaturbeschwerden Tractate zu schließen, ohne daß jemals evangelisch Glarus Einsprache gethan habe. Seit 1712 sei nun, um etwa unterlaufender Simonie den Riegel zu stoßen, geordnet worden, daß die Collatoren derjenigen Pfründen, welche dem Zürchersynodus einverleibt seien, aus drei ihnen von Zürich vorgeschlagenen Subjecten die Wahl treffen sollten, wodurch dann Zürich hinwiederum die Besorgung der Kirchen sammt dem Vorschlag gegeben worden sei, alles ohne Einsprache von evangelisch Glarus bis vor einigen Jahren. Zürich ersucht schließlich Bern, Glarus dahin zu vermögen, daß es von dem Rechte absehe und seine Gesandten auf die Jahrrechnung dahin instruiere, daß es mit Zürich übereinstimme und ihm helfe, Glarus auf mildere, dem Landsfrieden unnachtheilige Gedanken zu bringen. Berns Gesandtschaft sähe diesen Streit gerne gehoben und ist der Ansicht, daß Zürich, jedoch ohne Nachtheil des Friedens, sich zu etwas verstehen sollte. Das Angehörte will es hinterbringen, giebt aber zu verstehen, daß, wie man einerseits nicht meine, daß dieser Friedensartikel dem Rechte sollte unterworfen werden, man anderseits nicht finde, daß derselbe so zu verstehen sei, daß der Vorschlag Zürichs keine andern, als Bürger von Zürich begreifen solle. Absch. 389, § 10. || 74. **1735.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Ansprüche. Zürichs Gesandtschaft erwidert, daß der vor einem Jahre gemachte Vorschlag ihren Obern höchst präjudicierlich für den Tenor und die Disposition des Landsfriedens vorkomme, und daß sie demnach davon abstrahiert hätten. Hingegen wollen sie, um ihre freund-, eid- und religionsgenössische Gesinnung an den Tag zu legen, doch ohne daß daraus ein Schluß gezogen werden solle, wie

begründet des einen oder andern Theils Prätension sei, bei sich ergebenden Vacanzen aus freiem Willen von Zeit zu Zeit auch glarnerische Geistliche dem Vorschlage einverleiben. Bern ist zwar mit einer Generalinstruction versehen, um auf Grund der bisherigen Vorschläge zu Wiederherstellung der Einigkeit das Seinige beizutragen. Nachdem aber Zürich jene Vorschläge wegen ihrer Consequenzen für den Landsfrieden abgelehnt hat, ist die Gesandtschaft vermöge ihrer Instruction veranlaßt, die Verhandlung nicht weiter fortzuführen, spricht aber ihre individuelle Meinung dahin aus, daß Glarus bei der von Zürich soeben gegebenen Zusage, dergleichen während des ganzen Streites noch keine gegeben worden sei, sich beruhigen könnte. Glarus kann nicht einsehen, daß durch seine gestellte Anforderung der Landsfriede und dessen Disposition Abbruch erleiden sollten, und sich um so weniger bei dem von Zürich gemachten Anerbieten beruhigen, da dergleichen auch schon früher gegebene Generalversicherungen bis auf diese Stunde ohne Erfolg geblieben seien und noch andre Mittel ausfindig gemacht werden könnten, seine Ansprüche zu befriedigen. Nachdem Zürich nochmals die Unvereinbarkeit jener vor einem Jahr gestellten Forderungen mit dem Landsfrieden dargethan hat, erklärt der glarnerische Gesandte instructionsgemäß, daß sein Stand sich das eidgenössische Recht vorbehalte, und daß derselbe fortan die Sache nicht mehr vor dreiörtischer Session, sondern vor sämmtlichen evangelischen Orten zur Sprache bringen und „die Zudienung des Rechtes" implorieren werde. Zürich erklärt, daß es zu keinen Zeiten das so theuer erworbene Kleinod des Landsfriedens „einigem Rechtsstande unterwerfen werde". Bern ersucht den glarnerischen Gesandten, trotz seiner instructionsmäßig gegebenen Erklärung, die freund-, eid- und religionsgenössische Zusage Zürichs seinen gn. Herren und Obern getreulich zu hinterbringen. Absch. 395, § 20. || 75. **1736.** Glarus macht wiederum seine Ansprüche geltend und bezieht sich auf ein unlängst an die Stände abgesandtes Circular; es erklärt, daß es damit nichts anderes verlange, als wozu es als mitregierender Ort sowohl vor, als seit der Reformation und zur Zeit des neuerrichteten Landsfriedens ein unbestreitbares Recht gehabt, ein Recht, welches es sich durch die dem Landsfrieden angehängte Clausel und Reservation auf das feierlichste gewahrt habe. Von diesem Rechte habe seinen Stand weder der einige Zeit herrschende Mangel an Subjecten für solche Beneficien, noch der Zürich zugestandene Dreiervorschlag ausgeschlossen. Da nun von Seite Zürichs alle von Glarus gemachten gütlichen Vorschläge verworfen worden seien, so rufe es das eidgenössische Recht an, dem es sich willig zu unterwerfen verspreche, und bitte die übrigen Gesandten, ihm dazu behülflich zu sein. Zürichs Gesandte hingegen sprechen ihr Bedauern über diesen Handel aus, weisen aber nach, daß ihr Stand kraft des klaren und dürren Buchstabens des Landsfriedens das unbeschränkte Recht besitze, den Collatoren auf die vacanten Beneficien drei Subjecte vorzuschlagen; daß hiebei keineswegs die dem Stande Glarus im Frieden vorbehaltenen Rechte in Frage kommen, da es sich blos um die den Collatoren im Frieden vorgeschriebene Einschränkung in Bestellung der der zürcherischen Synode einverleibten Pfründen handle. Sie sprechen ihr Befremden aus, daß Glarus an der voriges Jahr von Zürich freund-eidgenössisch ausgesprochenen Erklärung sich nicht habe sättigen wollen. Sie erklären endlich, daß sie unter diesen Umständen durch die vor einem Jahre gegebene Erklärung sich nicht mehr gebunden halten, und daß ihre gnädigen Herren und Obern zu keinen Zeiten diesen so klaren Inhalt des Landsfriedens dem Rechtsstande unterwerfen werden. Glarus besteht auf der Forderung des Rechts, sieht im vorjährigen Abschiede keinen Vorschlag von Seite des Standes Zürich; die dort gegebene Erklärung will es keineswegs, am wenigsten zu Dank, annehmen. Es hofft, daß, wenn Zürich nicht von selbst „zum Recht sich erkläre", die übrigen Gesandten Glarus zum Recht verhelfen werden. Diese sprechen ihr Bedauern über dieses Mißverständniß aus und bitten die beiden Stände, über alle dienlichen Mittel zu einer gütlichen Beilegung nachzudenken, nicht zweifelnd, daß deren noch ausfindig gemacht werden

können. Außerrhoden behält seiner gn. Herren und Obern Rechte an die Beneficien im Rheinthal bestens vor. Absch. 409, § 20. || 76. **1737.** Bern ersucht Zürich, es möchte, wenn Glarus seinen Anzug wegen der Collaturen in den gemeinen Herrschaften wiederhole, demselben dahin entsprechen, daß es bei vorkommenden Vacanzen hie und da einen Glarner in den Vorschlag bringen wolle, damit dieses leidige Geschäft einmal beendigt und dem Vorschlage des eidgenössischen Rechtes ausgewichen werde; wenn auch Bern einsehe, daß Glarus keine rechtmäßigen Ansprüche auf die Collaturen habe, so möchte Zürich damit Bern eine Gefälligkeit erweisen. Auf Zürichs Ansuchen bestimmt Bern die glarnerischen Gesandten, von dem Begehren einer evangelischen Session wegen dieser Sache zu abstrahieren. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen Berns ad referendum. Absch. 420, § 2. || 77. **1737.** Evangelisch Glarus wünscht, daß Zürich dem schon vielseitig geschehenen gütlichen Zureden Platz geben möchte, und erklärt, im Falle dieselben nicht verfangen sollten, den gemessenen Befehl zu haben, das Recht darum anzurufen. Zürich weist sein Recht auf die Pfründen nach, wie früher, und da die von ihm vorgeschlagenen Mittel der Beilegung dieses Streites nicht angenommen worden seien, so halte es sich an dieselben nicht mehr gebunden; es erklärt, daß, wenn Glarus auf dem Rechtsvorschlag beharre, Zürich es lediglich bei dem Landsfrieden bewenden lasse und darüber zu keinen Zeiten das Recht bestehen werde; es spricht die Hoffnung aus, daß Glarus von seiner Forderung abstehen, oder daß die übrigen evangelischen Stände Glarus zur Ruhe weisen werden. Die übrigen Gesandten sprechen ihr Bedauern über diese Differenz aus und ersuchen die beiden Stände, daß sie über alle zu Beilegung dieses Geschäftes dienlichen Mittel nachdenken möchten, nicht zweifelnd, daß sich dergleichen noch ausfindig machen lassen werden. Appenzell-Außerrhoden behält sich sein Recht an die Beneficien im Rheinthal vor. Absch. 424, § 16. || 78. **1738.** Glarus wiederholt sein Begehren; Zürich antwortet wie früher. Die übrigen Gesandten bezeugen über diesen Handel ihr Leidwesen und ersuchen beide Stände, demselben „durch sich selbst ein vernügliches Ende zu geben", und machen sich anheischig, das Ihrige dazu beizutragen. Absch. 441, § 23. || 79. **1739.** Der Gesandte von evangelisch Glarus wiederholt sein Ansuchen dringendlich, da sein Stand sonst genöthigt sein würde, dieses Geschäft in gemeine Rathsstube kommen zu lassen. Zürich entgegnet, man möchte noch zuwarten, bis seine Obern die bis dahin noch unbeantwortet gebliebene Erinnerung Berns, Basels und Schaffhausens zur Beilegung dieses Handels werden beantwortet haben. Absch. 451, § 14. || 80. **1739.** Glarus spricht sich dahin aus, daß es von Zürich eine angemessene Erklärung erwartet hätte und noch erwarte; sollte diese Streitsache in Jahresfrist nicht beigelegt werden, so werde Glarus in gemeineidgenössischer Versammlung das Ansuchen stellen, ihm zu dem Rechte zu verhelfen. Schließlich ersucht es die uninteressierten Orte auf Mittel und Wege zu sinnen, das verdrießliche Geschäft beizulegen. Zürich beruft sich auf seine in mehreren Schreiben an die Orte bezeugte Liebe zum Frieden und ist bereit, die etwa in Vorschlag kommenden, dem Landsfrieden nicht nachtheiligen Mittel seiner hohen Behörde einzusenden. Die uninteressierten Stände erklären, daß es ihnen sehr erwünscht gewesen wäre, wenn die beiden interessierten Stände Vorschläge gebracht hätten; sie machen nun selbst in Abwesenheit der Gesandten von Zürich und Glarus folgenden Vorschlag: 1) Es soll weder dem Landsfrieden, noch dem Artikel der Collaturen, noch der Clausel des Standes Glarus etwas präjudiciert sein; beider Stände Rechte sind vorbehalten. 2) Der im Landsfrieden Zürich mit klaren Worten assignierte Dreiervorschlag wird demselben undisputierlich gelassen. 3) Zürich soll disponiert werden, entweder a) in gewissen Vacanzen neben zwei Bürgern von Zürich auch einen Landmann von Glarus vorzuschlagen, oder b) in weitern Vacanzen nur drei Subjecte von Glarus in Vorschlag zu bringen. Dieser Vermittlungsvorschlag wird an die gn. Herren und Obern abgesandt. Zürich wünscht Nr. 1 und 2 wegen damit verbundener Bedenklichkeiten „für einmal neben

sich gestellt". Während es Vorschlag **b** von Nr. 3 unpracticabel findet, erachtet es für nöthig, in dem Vorschlag **a** den Ausdruck „in gewissen Vacanzen" näher zu bestimmen; zugleich macht es auch auf die verschiedene Beschaffenheit der Pfarrlehen und des Vorschlags aufmerksam. Glarus spricht sich für den Vorschlag **b** aus, trägt darauf an, das Geschäft in Baden weiter zu führen, und, im Falle es daselbst nicht beendigt würde, Bern zu bitten, eine einfache oder zweifache Conferenz auszuschreiben. Die uninteressierten Orte sind mit diesem Vorschlage einverstanden und geben Zürich davon Kenntniß. Absch. 456, § 19. || 81. **1739.** Glarus trägt darauf an, daß Bern ersucht werden möge, da bis jetzt kein gütlicher Ausweg gefunden worden, nach dem schon in Frauenfeld gemachten Antrag, eine eigene Conferenz der evangelischen Orte auszuschreiben, um diesen Streit entweder gütlich zu berichtigen oder rechtlich abzuthun. Berns Gesandtschaft will zuerst ihren gnädigen Herren und Obern mündlich berichten. Zürich abstrahiert von einer eigens hiefür anzustellenden Conferenz. Absch. 457, § 22. || 82. **1739.** Zürich bringt den Streit instructionsgemäß zur Sprache. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und verweist auf die wegen dieses Geschäftes besonders auszuschreibende Conferenz hin, für welche man sich instruieren lassen möge. Absch. 463, § 2. || 83. **1740.** Auf Zürichs an evangelisch Glarus gestellte Aufforderung, daß es erklären möchte, „was für einen Acceß, wie viel und mit was für Gründen sie solchen prätendieren", erklären die glarnerischen Gesandten, daß Glarus ursprünglich mit und gleich den übrigen Orten die gemeinen Herrschaften erworben, vor der Reformation alle landesherrlichen Orte in geistlichen und weltlichen Dingen gleiche Rechte geübt und besessen, daß die Reformation aber keine andere Aenderung gebracht habe, als daß beider Religionen Orten die Besorgung ihrer Glaubensgenossen an und für sich selbst zugewachsen sei; daß die katholischen Orte noch jetzt die jura ecclesiastica, so weit sie ihnen zuständig, in den gemeinen Herrschaften in Beziehung ihrer Religionsgenossen ausüben und im Acceß zu den geistlichen Beneficien von keinem Orte gehindert werden. Daher könnten sie nicht begreifen, warum sie deterioris conditionis sein und von dem Zugang zu den Beneficien im Thurgau und Rheinthal ausgeschlossen werden können. — Zürich erwidert, „daß der Landsfriede von 1712 ihm mit dürren Worten das Religionsrecht beibehalte und „den Dreiervorschlag von daher zuschreibe"; ferner daß es unzweifelhaft sei, daß Zürich vor und nach dem Landsfrieden, wie die jura ecclesiastica überhaupt, so auch besonders das Vorschlagsrecht an sich gebracht habe. Dieß begründet es folgendermaßen. Das Haus Oestreich, welchem die Herrschaften abgenommen worden, habe kein Collaturrecht gehabt; mithin habe kein solches herrschaftlich von den Orten miterworben werden können; dazumal habe das Bisthum Constanz das Episcopal- und Collaturrecht bis zur Reformation besessen. Mit Durchführung der Reformation habe dieses Bisthum das jus episcopale aufgegeben, und dasselbe sei niemand anders natürlicher Weise zugefallen, als Zürich, unter dessen Schirm die evangelischen Thurgauer zum Glauben gelangt, dessen Protection sie sich anvertraut hätten. Daß der Bischof Zürich das jus episcopale abgetreten habe, zeigen der Friede von 1529 und die darauf erfolgten Abschiede. Von da an und nach dem Cappelerkriege 1531 habe Zürich dieses Religionsrecht nimmer außer Acht gelassen und keinen Frieden anders, als mit Vorbehalt „freier Religions-Annehmung" eingehen wollen. Damals habe Zürich allein mit den katholischen Orten paciscirt und dieses jus religionis gerettet und die in Folge jenes Landsfriedens „ihm überbundene Religion" besorgt, die Pfründen ohne Widerspruch bestellt, den Collatoren zwei oder auch nur einen Bewerber vorgeschlagen, so daß die katholischen Orte 1568, als sie glaubten, Zürich ernenne die Pfarrer ohne Begrüßung der Collatoren, Beschwerde führten, sich aber zufrieden gaben, als sie vernahmen, daß den Collatoren ein Vorschlag gemacht werde. Ferner hätten sich die thurgauischen Gemeinden 1632, als Zürich sich ihrer in einem Streite mit dem Prälaten von St. Gallen angenommen habe, pflichtig gemacht, keine andern Pfarrer, als zürcherische

zu nehmen. So habe Zürich zweihundert Jahre in Religionssachen allein gehandelt, habe große Kosten gehabt, die Pfründen namhaft verbessert und gebe noch jährlich große Summen aus. Da nun diese Collaturen ein Particularrecht seien, welches nicht im geringsten von der Landesherrlichkeit abhängig sei; da ferner von Glarus niemals dagegen „Recht formiert" worden, im Landsfrieden von 1712 Zürich an den Dreiervorschlag gebunden werde und ihm nichts Neues gegeben, sondern alte Rechte sanctioniert worden seien, welche es seit 1531 besessen habe, Glarus aber 1712 sich nichts habe vorbehalten können, was es früher nicht besessen habe und Zürich von 1712 bis 1720 bei achtzehn Pfründen ohne Widerrede von Seite Glarus vergeben habe: so glaube es, daß alle diese Gründe wohl Eingang finden werden. Dennoch aber erbiete es sich um des Friedens willen, Accommodementen, welche etwa vorgeschlagen würden, sich nicht zu entziehen. — Glarus weist, was Zürich von dem bischöflichen Matrimonial- und Collaturrecht gesagt hat, als nicht in Frage stehend zurück, beruft sich aber auf sein Condominium, welches ihm das Recht des Accesses gebe. Kraft dieser Mitherrlichkeit habe Glarus mit Zürich nach Vermögen zur Reformation beigetragen; namentlich sei viel dem damaligen glarnerischen Landvogt Brunner in dieser Beziehung zu verdanken, und seitdem sei es für Erhaltung derselben auch nicht unthätig gewesen. Es stehe demnach fest, daß Glarus mit Zürich gleiche Rechte erworben und das Accesrecht, so lange die Collatoren freie Hand hatten, bis zur Reformation und bei den katholischen Orten bis zur Stunde allen regierenden Orten gemein sei; ferner sei keine Spur vorhanden, daß Zürich zur Zeit der Reformation etwas dergleichen angestrebt, sondern blos die rühmliche Absicht gehabt habe, die Reformation dieser Enden zu befördern und zu befestigen und die Untergebenen mit Seelsorgern nicht nur von Zürich, sondern, wie die beständige Uebung bis 1632 und der in diesem Jahre geschlossene Tractat zeige, aus allen evangelischen Orten ohne Ausnahme, also auch von Glarus, zu versehen, welche Uebung bis zum Frieden von 1712 geblieben sei; und dieser Friede, sowie die Tractate, auf welche Zürich sich stütze, könnten Glarus nichts präjudicieren, da jenen Glarus unter Vorbehalt seiner Rechte unterzeichnet habe, diese ohne dessen Vorwissen geschlossen worden seien. Wenn Zürich für sein Recht mit der Possession argumentiere, so erwidere Glarus, daß ein Besitz kein Recht aufheben könne; ein Act, daß Glarus auf sein Recht durch Tausch oder Verkauf verzichtet habe, könne nicht beigebracht werden; die Unterlassung der Ausübung eines Rechtes mache ebenfalls dessen nicht verlustig, und an der Unterlassung derselben von Seite Glarus sei blos der Mangel an Subjecten Schuld gewesen. Daß Glarus sich dieses Recht habe sichern wollen, gehe aus der beigefügten Generalclausel hervor, und daß diese auch speciell das Recht des Accesses einschließen sollte, aus dem Umstande, daß derjenige glarnerische Gesandte, welcher den Frieden errichten half, zuerst das Recht des Standes Glarus auf den Acceß verfocht. Eben so wenig könne Zürich aus den Ausgaben, welche es für jene Pfründen gemacht habe oder noch mache, ein Recht herleiten. — In der Erwiderung stellt Zürich folgende Sätze auf: 1) das Collaturrecht ist kein Annexum der Landesherrlichkeit; das zeige das jus canonicum, welches zu selbiger Zeit allein gültig gewesen sei und die Praxis der katholischen Orte, welche den Collatoren freie Hand lassen, Fremde auf die Pfründen zu setzen. 2) Den Frieden von 1531 habe Zürich mit den V katholischen Orten nur unter der Bedingung gemacht, daß die reformierte Religion und mit Namen die Pfründen für die evangelischen Pfarrer bleiben sollten, und daß den Unterthanen noch ferner erlaubt sei, zu der reformierten Religion überzutreten, ohne von den V Orten daran gehindert zu werden; ohne dieses Palladium wäre im Thurgau und Rheinthal keine reformierte Pfründe mehr. Diesen Landsfrieden habe Zürich allein und ohne Glarus geschlossen zu einer Zeit, wo evangelisch Glarus hart bedrängt gewesen sei und von Zürich habe unterstützt werden und seinen Landvogt Brunner habe zurückrufen müssen. Unter diesen Umständen habe Zürich ganz allein die Pfründen abgekurt; Zürich seien auch die

jura episcopalia, welche der Bischof von Constanz besessen, von selbst zugefallen. Im Jahre 1712 sei endlich nur die alte Uebung bestätigt worden. Die Gesandten Zürichs wiederholen ihre Bereitwilligkeit zu Anhörung von Vorschlägen und verdanken den Ständen ihre Bemühung. Auf dieses hin eröffnen die Gesandten von Glarus und Zürich ihre Instructionen in Beziehung auf die beiden zu Frauenfeld gemachten Vorschläge. Glarus verwirft den ersten und, sich an den zweiten anschließend, schlägt es vor, die Pfründen in drei Klassen (geringe, mittelmäßige und gute) zu theilen und in dritter oder vierter Vacanz allein Glarner in den Vorschlag zu bringen oder aber Glarus gewisse Pfründen zu eigen zu überlassen. Jedenfalls hat der Dreiervorschlag zu bleiben, und hat Glarus keine drei Subjecte vorzuschlagen, so soll Zürich den Vorschlag aus seinen Leuten vervollständigen. Zürich hingegen verwirft diesen Vorschlag Nr. 2, sowie den Anhang, daß Glarus einige Pfründen zu eigen überlassen werden sollen, völlig und ersucht die Gesandten auf eine billige Modificierung des ersten frauenfeldischen Vorschlags hinzuwirken. Unter solchen Umständen suchen die übrigen Gesandten die glarnerischen zu bewegen, auf den ersten Vorschlag sich einzulassen. Nachdem dieselben dieß gemäß ihrer Instruction beharrlich verweigert und erklärt hatten, daß es ihnen ganz trostlich sei, zum Rechte zu gelangen, stellen sie das Ansuchen an die Sitzung: 1) das Recht zu versichern und festzusetzen; 2) noch in gegenwärtiger Sitzung ihnen nach den Bünden den Richter zu verzeigen. Am angenehmsten wäre ihnen ein Richter aus den evangelischen Orten. Uebrigens seien sie instruiert, entweder neue Vorschläge oder Erläuterungen des ersten frauenfeldischen anzuhören, wenn dieselben dahin zielen, daß die Habilität, mit welcher man Glarus vertrösten wolle, zu einer Realität werde. Die Schiedorte machen nun auf diese Eröffnung hin beiden interessierten Orten folgenden Vorschlag: Glarus soll fortan der Acceß zu den im Thurgau und Rheinthal ledig werdenden Pfründen, insofern nämlich Zürich zu denselben kein eigenes Collaturrecht hat, auf folgende Weise gestattet werden. Wird nach Ratification des Vorschlags eine Pfründe vacant, so präsentiert Zürich neben zwei Bürgern als Dritten im Vorschlag einen Landmann von Glarus, welchen Glarus dem Stande Zürich benamsen wird, dem Collator. Wird der Glarner nicht auf die Pfründe gewählt, so soll bei jedem folgenden Dreiervorschlag auf ebendieselbe Weise verfahren werden, bis ein Glarner eine Pfründe erhält. Ist dieß geschehen, so soll des Standes Glarus Zugangsrecht bis zur fünften oder sechsten Vacanz sistiert sein, in welchem Falle dann wiederum auf obige Weise verfahren wird. Sind nun auf diese Weise vier Glarner angestellt, so soll nur dann wieder ein Glarner in den Dreiervorschlag aufgenommen werden, wenn eine von diesen vier Pfründen erledigt wird. Die glarnerischen Subjecte, welche in den Vorschlag gebracht werden, müssen in einer der evangelischen Städte examiniert worden sein; als Pfarrer sind sie dem zürcherischen Synodus einverleibt und dem betreffenden Artikel des Landsfriedens unterworfen. Die Gesandten Zürichs erklären, diesen Vorschlag ihren gn. Herren und Obern einsenden zu wollen, insofern die glarnerischen Gesandten ein Gleiches zu thun sich erbieten. Die glarnerischen Gesandten aber schlagen folgende Modificationen vor: 1) Der in Vorschlag zu gebende Glarner soll nicht von Zürich, sondern von Glarus bezeichnet werden. 2) Wenn auf angegebene Weise ein Glarner eine Pfründe bekommt, sollen die nächsten zwei oder drei Beneficien Zürich allein überlassen sein, bei der dritten oder vierten Vacanz wieder von Glarus ein Glarner in Vorschlag gegeben und dann auf ebendieselbe Weise verfahren werden, bis zehn Pfründen von Glarnern besetzt sind. 3) Es kann dann kein glarnerischer Minister in den Dreiervorschlag kommen, bis eine dieser zehn Pfründen ledig wird. 4) Sollte Zürich ihrem Stande nicht zehn Pfründen gewähren wollen, so würde es sich mit acht begnügen, wenn Zürich auf Russikon verzichte und „die neue Pfründe Atzmoos auf einem freien Fuß und unter genugsamen Einkommen Glarus an die Hand gebe.“ Auf eine Aufforderung der Schiedorte, die Forderungen zu

mäßigen, erklärt Glarus, daß es, wenn Zürich ihm die erforderliche Versicherung wegen Kußikon gebe und ihm die neue Pfründe Atzmoos ohne seines Standes Beschwerde „an die Hand gebe", seine Forderungen in etwas moderieren wolle. — Da nun die Gesandten beider Stände keine weitern Instructionen haben, reist je einer derselben ab mit dem Auftrag, sich auch zu allfälligem Bestand des Rechtes aus eidgenössisch-evangelischen Sätzen instruieren zu lassen. Nach ihrer Rückkunft melden beider Stände Gesandten, ermächtigt zu sein, auf den Vorschlag der uninteressierten Orte hin in weitere Verhandlungen zu treten, wobei Zürich erklärt, daß Glarus ihm die Liste seiner Aspiranten nach Annahme des Vorschlags einzugeben habe, damit Zürich bei sich ergebenden Vacanzen sogleich den Dreiervorschlag bilden und von der glarnerischen Liste einen in den Vorschlag thun könne. Glarus aber beharrt darauf, daß es seinen Aspiranten für den Vorschlag selbst ernennen wolle, widrigenfalls es dringend ersucht, die Richter, Zeit und Ort für das Recht zu bestimmen. Da nun trotz allen möglichen Vorstellungen zwischen den beiden Ständen Zürich und Glarus kein Vergleich zu Stande gebracht werden kann, schreitet man zur Regulierung des Rechtes. Zürich, ohne Instruction zum Rechte, schickt einen Expressen an seine gn. Herren und Obern, erhält aber die Instruction, zu erklären, daß dieselben gegen die in seine Institutionen eingreifenden Forderungen von Seite Glarus ihre Rechte bestens verwahren und zu Bestimmung des Rechtes keineswegs eintreten können, weil sie vorher noch die Relation ihrer Gesandten über den ganzen Verlauf der Verhandlungen anhören wollen. Die Gesandten von Glarus beklagen sich, daß Zürich die gütlichen Verhandlungen stocken mache und das Recht zu eludieren suche, und nennen die Glarus gemachte Zulage, als wolle es den Landsfrieden und Zürichs innere Fundamentalinstitutionen angreifen, „bloßen Tand und Vorwand", da ja der durch den Landsfrieden Zürich zukommende Dreiervorschlag ihm nach wie vor bleibe; umgekehrt aber setze Zürich Glarus gegenüber den Landsfrieden hintan, da es ihm den vor demselben gehabten und durch denselben nicht genommenen Zugang vorenthalte. Es ersucht die Gesandten dringend, ihm jetzt zum Rechte zu verhelfen, eine kurze Frist zu dessen Ausführung und einen bequemen Ort zu bestimmen, damit es nicht genöthigt sei, den schon gefaßten Entschluß, die Sache in seine gemeine Rathsstube und von da in gemeine Session zu ziehen, auszuführen. — Unter solchen Verhältnissen stellen die Gesandten der uninteressierten Orte das freund-, eid- und religionsgenössische Ansuchen an Zürich, Glarus nicht länger den Bestand des Rechtes zu verweigern und in Zeit von sechs Wochen seine Erklärung zu Handen der übrigen Orte einzuschicken, in welcher zugleich enthalten sein soll, mit wie viel und was für Sätzen es das Recht besetzen wolle, damit auch Glarus seine Vorkehrungen treffen könne. Die zürcherischen Gesandten werden dringend ersucht, dieses Ansuchen ihren gn. Herren und Obern zu empfehlen, mit dem Beifügen, daß, wenn nicht entsprochen werden sollte, die uninteressierten Orte eine eigene Gesandtschaft an den Stand Zürich abzuordnen sich entschließen oder über andre Mittel nachdenken müßten, um Zürich zu Bestehung des Rechtsstandes zu vermögen. — Appenzells Gesandter stellt das Ansuchen, daß seinem Orte der Acceß zu den geistlichen Beneficien im Rheinthal nach dem Antheil seiner Regierungsjahre realiter von Seiten Zürichs möchte zugestanden werden; werde ihm vorläufig die Erklärung gegeben, daß man nach Beendigung des Streites mit Glarus ihm solches wolle angedeihen lassen, so wolle er sich einstweilen mit solcher Zusage begnügen. Er erhält die Antwort, daß sobald jener Streit, sowie der zwischen dem Prälaten von St. Gallen und einigen Gemeinden des Rheinthals werde geschlichtet sein, alsdann vielleicht Mittel und Wege ausfindig gemacht werden könnten, diesem Ansuchen zu entsprechen. Absch. 464. ||
84a. 1740. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß sie instruiert sei, Glarus unter Vorbehalt des Landsfriedens von 1712 im Rechte Bescheid zu geben; gütliche „Machenschaften anzunehmen sei sie zwar nicht begwältigt", wolle aber dennoch dergleichen anhören und referieren. Auf ähnliche Weise erklärt sich auch Glarus. Auf

diese Erklärungen hin arbeiten die Gesandten zwei Vorschläge aus, deren einer eine Modification des schon im Absch. 83 von ihnen gemachten ist. Da nun aber die Gesandten beider Stände, auch nachdem sie neue Instructionen zu Hause geholt, sich troß allem Zureden und allen Vorstellungen der übrigen Gesandten nicht auf eines dieser Projecte vereinigen können, so ist man in Bereitschaft, den Rechtsstand zu solennisieren. Da verstehen sich die Gesandten von Zürich und Glarus noch dazu, sich die Erläuterungen, welche die Mediatoren für gut fänden, sich als Ultimatum vorlegen zu lassen. Der Erfolg war, daß folgender gütliche Spruch von beiden Parteien zu Ehren der Mediationssession und der Stände angenommen und verdankt wurde: 1) Glarus soll von nun an zu den jeweilen im Thurgau und Rheinthal ledig fallenden Beneficien (zu denen nämlich Zürich kein eigenes Collaturrecht hat) der Acceß oder Zugang gestattet und versichert sein, dergestalt, daß 2) wenn von nun an eine Pfründe vacant wird, solches von Seiten Zürichs ohne Anstand Glarus notificiert werden soll, damit dann Glarus alsobald einen glarnerischen Landmann Zürich zum Vorschlag übergebe und Zürich diesen Glarner mit den von ihm ernamsten zwei Geistlichen dem Collator im Dreiervorschlag präsentiere. 3) Bleibt in diesem Vorschlag der Landmann von Glarus zurück, so soll bei der ersten erfolgenden Pfrunderledigung eben derselbe oder ein anderer Landmann von Glarus auf obige Weise zum Vorschlag übermacht und auf solchem Fuß bei allen nächstfolgenden Vacanzen fortgefahren werden, bis ein Glarner eine Pfründe erlangt hat. 4) Nach dieser Erlangung soll das Zugangsrecht für Glarus bis zur sechsten Pfrundvacanz eingestellt sein, bei dieser aber wieder ein Glarner zum Vorschlag übermacht und so verfahren werden wie Nr. 2 und 3. 5) Dieser Zugang eines Glarners in den Dreiervorschlag gebührt Glarus jeweilen zur sechsten Vacanz, bis daß vier Glarner mit Pfründen versehen sind; dann aber soll kein Glarner mehr in den Vorschlag kommen, es sei denn, daß eine dieser vier Pfründen ledig geworden sei, in welchem Falle das Zugangsrecht von Glarus wiederum angeht. 6) Desgleichen soll das glarnerische Zugangsrecht wiederum angehen, wenn einer dieser glarnerischen Pfarrer absterben oder avociert würde, ehe die vier Pfründen mit Glarnern besetzt wären. 7) Sollte Glarus während seines Zugangsrechtes kein Subject in den Vorschlag zu geben haben, so soll solches demselben an seinem Zugangsrechte unpräjudicierlich sein, und es soll, sobald deren wieder vorhanden, nach obiger Form ohne Stillstand competieren können. 8) Wenn aber ein Subject vorhanden wäre, welches einmal zu dem Vorschlag in einer Vacanz nicht competieren wollte und von Glarus dann zumal Keiner in Vorschlag gegeben würde, so soll solches bei keinen künftigen Vacanzen zum Vorschlag können eingeschickt werden, allen andern aber unpräjudicierlich sein. 9) Alle die von Glarus in Vorschlag Gegebenen müssen in einer der evangelischen eidgenössischen Städte examiniert worden sein; die Pfarrer werden dem zürcherischen Synodus einverleibt und sind den Synodaleid zu leisten schuldig und sammt allem, was der Enden den evangelischen Gottesdienst und die Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestellung und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, nämlich der Stadt Zürich allein, unterworfen; hiemit soll es in allen Religions- und Kirchensachen lediglich bei dem Frieden von 1712 und dessen Inhalt verbleiben. Dieser Vergleichsspruch wird doppelt ausgefertigt und je ein Exemplar, versehen mit den Unterschriften und Insiegeln der Gesandten der interessierten und uninteressierten Orte, beiden Parteien zugestellt. Ferner wird für nöthig erachtet, daß binnen vierzehn Tagen die Stände, deren Gesandten den Spruch unterzeichnet haben, ihre Ratification an Bern in zwei gesiegelten Originalien zu Handen der beiden interessierten Orte einschicken sollen. — Auf solche Weise fand der Streit seine Erledigung. [Dieser Vergleich wurde im Laufe des Juni 1740 von allen Schiedorten ratificiert. Zürich und Glarus ratificierten den 16. Juni 1740.] Absch. 469.

13. Kirchensachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 84b—86. Die neun das Rheinthal regierenden Stände: Art. 87.]

a. Beisitz der Pfarrer bei den Kirchenrechnungen.

Art. 84b. **1718.** Bern wünscht, daß bei Ablegung der Kirchenrechnungen der in den landsfriedlichen Herrschaften gelegenen Gemeinden die Pfarrer keinen Beisitz haben möchten, da dies hie und da Anstoß gegeben habe. Zürich hingegen will es bei der bisherigen Uebung, wie dieselbe im Thurgau und Rheinthal bestanden, bewenden lassen und findet es bedenklich, die Verwaltung der Kirchengüter den Gemeindsvorgesetzten allein zu überlassen. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 125, § 43.

b. Kirchengebete.

Art. 85. **1732.** Bern verlangt, daß die Pfarrer in den gemeinen Herrschaften in den Kirchengebeten nicht blos, wie bisher, für den Stand Zürich, sondern für sämmtliche regierende Stände beten sollen. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum. Glarus schließt sich Bern an. Absch. 343, § 21.

c. Honoranzen an die Collatoren.

Art. 86. **1742.** Berns Gesandtschaft macht instructionsgemäß den Antrag, man möchte sich über Maßregeln berathen, durch welche dem Unwesen in Abforderung, Anbietung und Bezahlung übermäßiger Honoranzen an die Collatoren, wenn es sich um Bestellung einer evangelischen Pfründe im Landsfrieden handle, gesteuert werden könne. Glarus erkennt das Heilsame solcher Maßregeln an, glaubt aber, daß unüberwindliche Hindernisse denselben im Wege stehen. Zürich und Bern sind der Ansicht, daß dadurch geholfen werden könnte, daß Zürich, Glarus und Appenzell ihren Ministern nur ein gewisses von diesen Ständen zu bestimmendes Honorar den Collatoren zu geben erlauben, dessen Uebersteigung mit Cassation und Entsetzung zu bestrafen wäre. Absch. 499, § 14.

d. Immunität der Kirchen.

Art. 87. **1743.** Ein Dieb hatte sich zu Altstätten in die beiden Religionen gemeinsame Kirche geflüchtet und war daselbst festgenommen worden, welcher Vorfall Anlaß zu Beschwerden gab. Zürich äußert sich dahin, daß es nicht begreifen könne, warum solches Diebsgesindel in einer beiden Religionen gemeinsamen Kirche Befreiung finden sollte. Es erklärt, daß einem evangelischen Landvogte in den gemeinen Herrschaften in dergleichen Fällen der Befehl ertheilt sein soll, Diebsgesindel aus den gemeinsamen Kirchen wegzunehmen und der Justiz zu überantworten. Bern will nicht einmal einen Unterschied machen, ob die Kirche gemeinsam sei, oder ob sie nur einer Religion angehöre und jenen Befehl auf alle Kirchen ausgedehnt wissen. Die Gesandten der übrigen Orte eröffnen, daß bei schweren Delicten auch bei ihnen die Immunität nicht Statt habe, wohl aber bei gewissen Frevelthaten zu allen Zeiten in Uebung gewesen sei. „Wenn nun eine widrige Verhandlung ihren „principiis entgegenlaufete, so befänden sie sich außer Stands dargegen etwas zu verhängen." Die glarnerische Gesandtschaft will auch keinem Uebelthäter in der Kirche „Unterschlauf" geben; katholisch Glarus ist aber ohne Instruction. Absch. 505, § 31.

14. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

[Die XIII Orte: Art. 88. Die katholischen Orte: Art. 89, 91, 93. Die VIII Orte: Art. 90, 92.]

Art. 88. **1721.** Bei Anlaß von Klagen wider den Amtmann des Gotteshauses Münsterlingen (S. Landgrafschaft Thurgau, Art. 606) läßt man es bei frühern Abschieden bewenden, nach welchen fremde Schreiber, Amtleute und Beamte abgeschafft und an deren Stelle Leute aus der Eidgenossenschaft gesetzt werden sollen, es sei denn, daß ein solcher durch Documente aus den Orten hinlänglich beweisen könne, daß er sein Amt lebenslänglich zu versehen habe. Absch. 175, § 34. || 89. **1722.** Die V katholischen Orte kommen überein, daß obiges Generalverbot bestätigt werden soll. Absch. 189, § 10, || 90. **1742.** Zug trägt darauf an, daß gemäß den Abschieden die Klöster und Commenthureien gehalten sein sollen, eidgenössische Beamte zu nehmen. Von den einen Gesandten wird der Anzug ad referendum genommen, andre wünschen, daß dießfalls ad specialia der Antrag gestellt werden möchte. Absch. 496, § 27. || 91. **1742.** Zug möchte von den katholischen Gesandtschaften vernehmen, wie dem abzuhelfen sei, daß in die Klöster so viele fremde Subjecte aufgenommen werden. Der Anzug wird den Principalen hinterbracht. Absch. 497, § 15. || 92. **1743.** Zug wiederholt seinen Anzug vor den das Thurgau regierenden Orten und hebt speciell Hitzkirch und Rheinau hervor, wo fremde Beamte seien. Die übrigen Gesandten finden, daß es „erwünschlich" wäre, wenn die Abschiede gehalten und kein fremder Beamter angestellt würde. Ob, wann und wie die Insinuation den Klöstern, Stiften und Commenthureien beizubringen sei, wird den Hoheiten zu hinterbringen in den Abschied genommen. Absch. 505, § 25. || 93. **1743.** Da von Zug keine Specialklage geäußert wird, so wollen die katholischen Gesandten es versparen, von dieser Sache zu reden, bis sich ein Anlaß dazu ergiebt. Absch. 506, § 6.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Inhalt.

1. Canzleien.

[Sieben katholische Orte.]

Art. 1. 1713. Die Gesandten der VII katholischen Orte kommen überein, auf nächster Tagsatzung von Zürich und Bern die Wiederherstellung der beiden Canzleien im Thurgau und im Rheinthal zu verlangen. Absch. 19, § 3.

2. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien.

[Acht Orte: Art. 2. Die neun das Rheinthal regierenden Stände: Art. 3, 5. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 4. Zehn Orte: Art. 6.]

Art. 2. 1724. Glarus und Appenzell erklären, daß sie ihre vor dem Landsfrieden innegehabte Stelle im Umgang bei der Bestellung des Landvogts im Rheinthal und Thurgau ansprechen. Zug, welches dadurch um eine Stelle zurückgesetzt würde, erhebt dagegen Einsprache. Die übrigen Gesandten, welchen dieser Anzug unerwartet kommt, referieren und wollen ihre Ansichten Zürich überschreiben. Absch. 221, § 11. || 3. **1725.** Zug beschwert sich, daß Glarus und Appenzell entgegen dem voriges Jahr an sie gestellten Ansuchen die Erwählung der Landvögte in das Thurgau und Rheinthal vorgenommen haben, während Zug jeweilen im Um-

gang der gemeinen Vogteien den Vorrang vor jenen Orten gehabt habe, und protestiert dagegen. Glarus behauptet, daß ihm der Friede von 1712 seine Rechte, Freiheiten und Uebungen reserviere, und weil ihm vor dem Landsfrieden für die Besetzung des Thurgaus die siebente, für die des Rheinthales die achte Stelle zugekommen sei und ihm jetzt noch der siebente Theil in der Rechnung angewiesen werde, so glaube es auch ein Recht auf jene alte Stelle in der Reihenfolge der Besetzung zu haben. Appenzell wie Glarus. Bern wünscht Verständigung zwischen Zug und Glarus. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden bestreiten Glarus das angesprochene Recht und erinnern daran, daß Glarus der siebente Theil der Rechnung aus „purer Gütigkeit" zugestanden worden sei, daß Glarus und Appenzell auch das Ihrige für die Aufnahme Berns in die Mitregierung gethan hätten, und wünschen, daß beide Orte zur Eintracht das Ihrige beitragen möchten. Absch. 232, § 39. || 4. **1725.** Auf die Eröffnung von Zug, daß Glarus in der Regierung der Vogteien des Thurgaus und Rheinthals, welche nach altem Umgang künftiges Jahr an Zug kommen sollte, den Vorgang anspreche, obgleich Bern in die Regierung aufgenommen worden sei, erklären die Gesandten, die Sache ihren Herren und Obern hinterbringen zu wollen, und halten es für zweckmäßig, deßwegen eine Conferenz sämmtlicher katholischen Orte zusammenzuberufen. Absch. 240, § 2. || 5. **1726.** In einer wegen dieses Streites nach Bremgarten zusammenberufenen Conferenz der IX das Rheinthal regierenden Orte, in welcher es sich um die allgemeine Frage der Präcedenz in Besetzung gemeiner deutschen Vogteien zwischen Zug einerseits und Glarus und Appenzell andrerseits handelt, wird von den Gesandten der unbetheiligten Orte der Antrag gestellt, die Gesandten der drei betheiligten Orte möchten bei der Verhandlung abtreten, während sie allein über Mittel zur Verständigung sich berathen. Diese aber weigern sich dessen. Zug ist instruiert sich in keinen Compromiß mit Glarus einzulassen, sondern auf seinem Rechte zu beharren; jedoch könne es nicht hindern, wenn die übrigen Gesandten über das Geschäft ihre Gedanken wollten walten lassen. Glarus und Appenzell erwarten, daß man sie, als während des Krieges neutral gebliebene Orte, in Ansehung des siebenten und achten Ranges bei ihrem Rechte schützen werde, wollen aber einer Particularunterredung der uninteressierten Orte nichts in den Weg legen. In Folge dessen halten die fünf weniger interessierten Orte eine „absonderliche Ersprachung". Die Gesandten von Glarus und Appenzell werden in diese Session berufen. Es wird ihnen vorgestellt, daß sie weder vor dem Friedensschluß, noch bei Aufnahme Berns in die Mitregierung, noch als dasselbe seine ersten Landvögte ins Thurgau und Rheinthal aufgeführt habe, eine Exception gemacht, noch beim Frieden an gebührendem Orte eine Reservation beigerückt hätten. Denn die angehängte Generalreservation sei von nicht genugsamem Belang und das Transfirum beziehe sich blos auf Land und Leute und andere undisputierliche Rechtsame. Endlich sei für Glarus der Streit nicht so wichtig, da in 112 Jahren Glarus beim siebenten Rang achtmal, beim achten siebenmal und zwar mit „ungewisser Ertragenheit" an die Reihe komme. Glarus und Appenzell hingegen sind der Ansicht, daß beim Frieden von 1712 die übrigen Orte ihre eigenen Rechte, nicht diejenigen andrer Orte haben vergeben können; die Generalreservation und das Transfirum dehnen sie auf alle Rechtsame aus, und erinnern daran, daß sie den Frieden nicht hätten siegeln wollen, bis ihnen gestattet worden sei, durch Anhängung des Transfirums ihre Rechte sich sicher zu stellen, zugleich auch, daß sie in 112 Jahren allein so viel verlieren würden als alle Orte zusammen. Nachdem sie endlich erklärt hatten, daß sie sich zu keinen Mittelvorschlägen verstehen könnten, sondern auf ihrem Rechte zu beharren instruiert seien, wird ihnen die Bedenklichkeit ihres Verfahrens zu Gemüthe geführt, wenn alle übrigen Orte den Landvogt Zugs in Huldigung nehmen. Darauf wird Zug ersucht, um der Ruhe und Eintracht willen in etwas nachzugeben. Dieses aber meint, daß ihm, da es in gleichen Rechten mit den übrigen Orten stehe, in seinem Range nichts benommen werden dürfe, und wünscht in Be-

setzung der Vogteien auf gleichem Fuße mit den übrigen Orten zu stehen, erklärt sich jedoch dahin, daß es mit den übrigen Orten auf erfolgende gemeinsame Declaration aller Orte in der Besetzung der deutschen Vogteien mithalten werde. Als nun beiderseits auf eine solche gedrungen worden, eröffnet Zürich seine Instruction dahin, daß Glarus mit Ausführung seiner erwählten Landvögte und Zug mit der Ernennung derselben bis auf erfolgten gütlichen Vergleich innehalten, die sämmtlichen Orte ihre Declarationen nach Zürich einsenden sollen; die übrigen Orte können sich nicht entschließen, Zug und Glarus dieses aufzubürden, und sind nicht instruirt, ihre Gedanken hierüber nach Zürich einzusenden; sie ersuchen Zürichs Gesandte das Geschäft durch eine Erklärung beizulegen. Zürichs Gesandtschaft erhält dafür keine Instruction von seinen Obern, ersucht aber Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, von Bremgarten aus an Zug und Glarus ein nachdrückliches Schreiben wegen Einstellung aller fernern Vornahmen zu senden. Die Gesandten dieser vier Orte, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug ad referendum und wollen den Entschluß ihrer Obern in Betreff der Absendung eines solchen Schreibens an Zürich berichten. Zugs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß ihr Stand sich seinen Rang vorbehalte, sowie auch Landvögte zu erwählen, bis ihm die übrigen Orte wegen des Ranges in Besetzung der Vogteien ihre einmüthigen Gedanken eröffnet haben. Glarus behält sich nochmals sein Recht vor und stellt, wenn ihm nicht entsprochen werde, in Aussicht, daß es den in den Bünden für dergleichen Fälle bezeichneten Weg einschlagen werde. Zürich ersucht dergleichen Gedanken fallen zu lassen. Absch. 242, § 1. || 6. **1726.** Bei der Beeidigung des glarnerischen Landvogts im Thurgau (Paravicini) erklärt Zug, daß es die Beeidigung desselben wohl leiden möge, da dieser Vorrang jegliches Ort zu seiner Zeit treffe. Uri ist ebenfalls zufrieden, da Zug einwillige, und verbleibt bei dem, was seine Gesandten bei Errichtung des Aarauer-Friedens und nach dessen Ablesung zu Aarau auf diese von Glarus erhobene Quästion erklärt haben. Absch. 248, § 1.

3. Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 8, 9, 11, 13, 14. Zürich und Bern: Art. 10, 12.]

Art. 7. **1732.** Die Gesandtschaft von Glarus evangelischer Religion eröffnet instructionsgemäß gegenüber von Zürich und Bern, daß es im Hinblick auf die durch den Aarauer-Frieden herbeigeführten Veränderungen in Beziehung auf die den evangelischen regierenden Orten überlassenen Beamtungen in den gemeinen Herrschaften seine in dem Frieden vorbehaltenen Rechte beanspruche; daß es in Betreff der Beamtungen in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern es bei der Verabredung von 1718 wolle bewenden lassen, daß es aber in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau sein Recht, d. h. das Recht eines Drittels anspreche, in Folge dessen es die Landschreiberei im Rheinthal 1734 zu besetzen gesinnt sei. Sollte man ihm Hindernisse in den Weg legen, so will es den Anzug in gemeiner Session machen. Zürichs und Berns Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen den Anzug in den Abschied. Die bernerische Gesandtschaft bemerkt, daß ihre Obern mit dem Gedanken umgegangen seien, um Glarus etwas zu begünstigen, eine Aenderung in der Landschreiberei der untern freien Ämter eintreten zu lassen; die zürcherische erinnert an das freundeidgenössische Benehmen ihres Standes Glarus gegenüber, daß es mit der Besetzung der Landschreiberei in den untern freien Aemtern nicht nur bis auf den Tod des Landschreibers Tinner, sondern bis Johanni 1733 zuwarte. Absch. 343, § 20. || 8. **1732.** Evangelisch Glarus wiederholt bei den Gesandten

von Zürich und Bern mündlich seine Ansprüche auf den Antheil an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau und weist darauf hin, daß vor 1712 die Bedienungen allen Orten zuständig gewesen und also auch von ihm sein Votum bei jeder Vacanz gegeben worden sei. Nachdem nun im Frieden diese Bedienungen in den gemeinen Herrschaften vertheilt und den Orten jeder Religion die ihrigen zu besetzen überlassen worden, so glaube es, daß auch ihm nun die Bedienung derselben zustehe, und daß auch es mit und neben die evangelischen Orte gesetzt werden sollte, zumal da ihm durch den Frieden und das demselben angehängte Transitrum seine Rechte klar vorbehalten worden seien, es sich im Kriege neutral verhalten und zu Beilegung desselben eine Ausgabe von 15- bis 20,000 Gld. gemacht habe. Den Gesandten von Glarus wird geantwortet, daß man wegen vorgefallener wichtiger Geschäfte noch nicht Zeit gehabt habe, über seines Standes Ansprüche sich zu berathen, aber bald möglichst antworten werde. Beide Stände vereinigen sich dahin, daß Zürich über diese Sache ein Memorial abfassen und Bern mittheilen soll, worauf auch Bern an Zürich seine Ansichten behufs eines gemeinsamen Beschlusses mittheilen will. Absch. 349, § 6. || 9. **1733.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Ansprüche auf die dritte Tour in Besetzung der Landammannstelle im Thurgau und der Landschreiberstelle im Rheinthal und beruft sich auf ein eingesandtes Memorial, während Zürichs und Berns Gesandtschaften behaupten, daß ihm nicht mehr gebühre, als im Verhältniß zu seinem Regierungsantheil. Sie nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 356, § 32. || 10. **1734.** Zürich stellt Bern die Beschaffenheit der Ansprachen von Glarus an die Bedienungen in den gemeinen Herrschaften und die Nothwendigkeit, daß in dieser Sache beide Stände „aus einem Mund reden", vor, in der Hoffnung, daß alsdann Glarus den Gründen Gehör schenken werde; übrigens sei Zürich immerhin geneigt, Glarus, was ihm gebühre, angedeihen zu lassen. Bern ist der Ansicht, daß „Glarus etwas (jedoch die Landammannstelle davon ausbedungen), gar nicht aber der „prätendierende dritte Theil gebühre". Da es voraussehe, daß man dieses Ansuchens, ohne etwas zu gestatten, nicht los werde, so sei die Gesandtschaft instruiert, etwas zu projectieren und im Stande, mit Zürich aus einem Munde zu reden. Jedenfalls wünsche Bern die Zwistigkeiten gehoben. Absch. 366, § 10. || 11. **1734.** In Bezug auf die Landschreiberei will Glarus, obgleich es erwartet hätte, daß Zürich die Wahl nicht vornehmen würde, und obgleich es von Bern nicht einmal eine Antwort erhalten habe, dennoch gütliche Vorschläge entgegennehmen. Zürich antwortet, Glarus habe in Betreff der Landschreiberei ein jus, aber kein exercitium gehabt, und durch den Frieden von 1712 hätten beide Stände der katholischen Orte Portion bekommen. Der Badener- und Dießenhoferabschied von 1713 seien dann die Richtschnur. Uebrigens habe die von Glarus eingesandte Protestation und Commination ihre gn. Herren sehr befremdet. Berns Gesandtschaft äußert sich dahin, Glarus habe „wider seine eigene Erklärung gewonnen; denn durch die Majora hätten sie keine Frucht gehabt; „nun concediere man doch der acquirierten Quotam, obgleich beide l. Stände in ihren Kosten und mit ihrem „Blute diesen Vortheil acquiriert, und also könne man zum prätendierenden Drittel sich nicht verstehen". Glarus erwidert, die Civilbedienungen „seien per Majora vergeben worden; dabei habe man es müssen lassen bewenden, „mithin auch den Schreib- und Sigeltar, Audienzgelder u. s. w. davon gehebt. Durch die im Krieg zwischen „den Evangelischen und Katholischen gemachte Repartition sei die alte Ordnung aufgehebt, und wann sie sich „cum rata vernügten, wurden die Katholischen ihnen ihre Recht in Ansehung des alten Modi nicht gestatten. „Einmahl diesere Sach werde in motu bleiben, bis vielleicht die Katholischen auch nehmen werden, den Sachen „eine Explication zu geben". Die Gesandtschaft will jedoch das Angehörte referieren. Zürichs und Berns Gesandtschaften erklären hierauf, „man wolle von dem Zürich und Bern Concedierten Glarus seine Quota oder „sein Contingent geben, mehr aber gebühre ihm nicht. An die katholischen Orte weise man sie nicht, sage ihnen

„nur, daß man ihnen nichts vergeben, und lasse sie bei ihrem alten Rechte verbleiben. Absch. 366, § 12. || 12. 1734. In Folge eines von evangelisch Glarus in dieser Angelegenheit ($\frac{21.}{11.}$ März) erlassenen Schreibens, in welchem es erklärte, daß ihm der dritte Umgang bei der Landschreiberei im Rheinthal und der Landammannstelle im Thurgau gebühre, und daß es entschlossen sei, auf der Landsgemeinde am 28. April zu der Wahl eines Landschreibers in das Rheinthal zu schreiten, versammeln sich Gesandte von Zürich und Bern in Aarau und erklären einmüthig die Ansprüche von evangelisch Glarus als ganz unbegründet und unzuläßig. Zürich sucht nach den früher schon Bern mitgetheilten Memorialien und Deductionen darzuthun, daß evangelisch Glarus an jenen Beamtungen nicht mehr als den achten und neunten Theil anzusprechen habe, und weist alle höher gehenden Forderungen zurück. Bern hingegen ist Zürichs Ausrechnung nicht so ganz klar, und es ist der Ansicht, daß man durch einen „überhäuptlichen" Tausch oder Auskauf aus dieser Sache zu kommen suchen sollte. Es werden einige (im Abschiede nicht auseinandergesetzte) Vorschläge gemacht. Die zürcherische Gesandtschaft will sie instructionsgemäß ihrer Obrigkeit mittheilen und weitere Befehle einholen. Nachdem sie neue Instructionen erhalten, vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, in gemeinem Namen ein Ultimatum an evangelisch Glarus abzuschicken des Inhalts, daß Zürich und Bern demselben in Bestellung der Landschreiberei im Rheinthal und der Landammannstelle im Thurgau den fünften Umgang wollen angedeihen lassen, jedoch in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal mit Vorbehalt der Rechte, welche Appenzell zukommen. Zu gleicher Zeit wird die Erwartung ausgesprochen, daß Glarus von der beabsichtigten Wahl eines Landschreibers absehe, und daß die ganze Sache auf nächster Zusammenkunft in Baden werde ins Reine gebracht werden. Absch. 367, § 2 bis 4. || 13. 1734. In Beziehung auf die Frage wegen der weltlichen Bedienungen und geistlichen Beneficien in den gemeinen Herrschaften sprechen Zürich und Bern sich dahin aus, daß sie geglaubt hätten, daß Glarus die von ihnen gemachten Vorschläge für die Civilbedienungen würde angenommen haben, da es nach denselben mehr, als ihm gebühre, würde erhalten haben. Glarus steht in der Hoffnung, daß jenes Schreiben der beiden Stände kein Ultimatum sei, sondern daß dieselben sich noch geneigter erklären werden, ersucht um Mittheilung der sowohl wegen der Civilbedienungen, als wegen der geistlichen Beneficien unterdessen gefaßten Entschlüsse und wünscht, daß die Frage der Beneficien, als des ältern Geschäftes, zuerst behandelt werde. Zürich und Bern wollen aber zuerst die Civilbedienungen besprochen haben, da ihr letztes Schreiben vorzugsweise diese betreffe und das andere Geschäft ein Accessorium sei, und erklären, daß es übrigens bei dem bleibe, was sie an Glarus geschrieben hätten. Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Zürich und Bern lassen sich über das Geschäft der Beneficien nicht weiter vernehmen. Absch. 371, § 1. || 14. 1734. Zürich und Bern hatten evangelisch Glarus den Vorschlag gemacht, daß es jeweilen den fünften Umgang von zehn Jahren in Besetzung der Landammannstelle im Thurgau und der Landschreiberei im Rheinthal haben solle, während Zürich und Bern zusammen vierzig Jahre hätten. Glarus hätte gewünscht, daß der Umgang auf zwanzig und fünf Jahre gesetzt worden wäre; da aber Zürich und Bern dazu nicht einwilligen, nimmt es den ersten Vorschlag an. Jedoch werden in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal Appenzells Rechte vorbehalten. Absch. 376, § 23.

4. Salzsachen.

[Zürich und Bern: Art. 23, 24. Die IX das Rheinthal regierenden Stände die übrigen Artikel.]

Art. 15. 1727. David Gruner, Banquier von Bern, bietet den regierenden Ständen an, die Salzlieferung und den Debit des Salzes für das Thurgau und Rheinthal gegen eine jährliche den regierenden Orten zu zahlende Summe einstweilen für ein Jahr zu übernehmen. Zürichs Gesandtschaft, ohne vorläufige Kenntniß von der Sache erhalten zu haben und daher ohne Instruction, nimmt die Sache lediglich ad referendum. Die übrigen Orte, in Erwägung, daß der Salzdebit ein der Hoheit undisputierlich zuständiges Regal sei, welches Angehörige sich nie anmaßen können; daß ferner dadurch für die Orte, was bisher nicht der Fall war, ein Nutzen redundiere, ohne daß die Unterthanen in Beziehung auf Qualität und Preis des Salzes zu Schaden kämen, beschließen, in die Sache einzutreten und vorläufig durch ein Mandat diejenigen, welche glauben, Concession, Briefe und Siegel zu haben, mit Salz handeln zu dürfen und zu debitiren, aufzufordern, sich mit denselben sofort zu melden. Die Gesandtschaft Zürichs erklärt, daß sie zu dergleichen nicht Hand geben könne, behält ihren Herren und Obern das Regale vor und protestiert gegen andere Verfügungen der Art. Die Quartierhauptleute und Ammänner aus dem Thurgau und Rheinthal und ein Schreiben des Landshauptmanns aus dem Thurgau Namens des Gerichtsherrnstandes erklären, daß die Abschiede von 1599 und 1600 ihnen den freien Handel mit Salz erlauben, und daß sie seit unvordenklichen Jahren im Besitze desselben gewesen seien. Ingleichem erklärt Frauenfeld, daß ihm in der Capitulation von 1460 die Erhaltung seiner Privilegien und Rechte zugesagt und dieselben 1461 bestätigt worden seien, und unter diese gehöre auch die von ihm bisher besessene Salzdebitirung. Obgleich die Gesandtschaft Zürichs nochmals Gegenvorstellungen macht und Protestation einlegt, sitzen die Gesandtschaften von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus besonders darüber zu Rathe, „wie die Salzdebite zu einem hohen Regale gezogen und die Admodiation dessen zu Nutz und Interesse der Hoheiten eingerichtet werden möchten", nachdem aus den allegierten Abschieden und der Capitulation den Gesandten hervorzugehen schien, daß in denselben nirgends von einem Vergeben des Regale die Rede sei. Es wird von den genannten Gesandtschaften der Entwurf eines Vertrages mit Gruner gemacht, derselbe den Gerichtsherren und Gemeinden im Thurgau und Rheinthal mit der Aufforderung mitgetheilt, daß sie ihre vermeintlichen Privilegien und Gerechtsame dagegen bis Martini eingeben. [Dieses Gutachten sagt im Eingange, daß seit einiger Zeit her sowohl in den Orten selbst, als in einigen Herrschaften der Salzdebit als ein hohes Regale zu Handen gezogen und veradmodiert worden sei.] Absch. 265, § 40. || 16. 1727. Ein Abgeordneter von Constanz macht im Namen dieser Stadt, und der Städte Lindau und Memmingen Gegenvorstellungen gegen die Admodiation des Salzdebites, hebt den Schaden hervor, welcher dadurch ihrem bisher besessenen Salzverschleiß zugefügt werde und macht darauf aufmerksam, daß man von Seite des Reichs das in die Schweiz gehende Salz möglicher Weise nicht passieren lassen möchte. Zürichs Gesandtschaft nimmt diese Erklärung ad referendum, die übrigen lassen dem Abgeordneten durch den Landvogt das Mißfallen über diesen Schritt bezeugen. Absch. 265, § 51. || 17. 1728. Eine Deputation der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren, Deputationen der Landgrafschaft Thurgau und des obern und untern Rheinthales bitten um fernere Gestattung des freien Salzhandels, damit der gemeine Mann fernerhin seine Feldproducte gegen Salz vertauschen könne, und um Beseitigung der projectierten Salzadmodiation. Zürich spricht sich wiederum gegen dieselbe aus; die übrigen Orte beharren bei

ihrem Vorhaben aus früher angeführten Gründen. Darauf wird mit David Gruner von Bern der Admodiationsentwurf berathen, ohne daß Zürichs Gesandtschaft daran Theil nimmt, und ein Gutachten darüber zur Ratification an die gn. Herren und Obern abgefaßt, welche bis Martini ihren Entschluß nach Bern berichten sollen. Appenzell will aber seine Unterthanen bei ihren Rechten schützen und es beim Alten bewenden lassen. Zürich wird ersucht, von den übrigen Orten sich nicht zu sondern. Absch. 281, § 29. || 18. **1729.** Bern zeigt an, daß David Gruner von der Admodiation des Salzdebits im Thurgau und Rheinthal abstehe, weil die Bedingungen ihm zu beschwerlich seien. Die Gesandten sämmtlicher Orte wollen ihren Herren und Obern das Regale bestens reserviert haben. Absch. 298, § 20. || 19. **1732.** Die Gesandtschaft von Schwyz läßt instructionsgemäß in den Abschied setzen, daß ihr Ort, welches jetzt an die Regierung komme, sich in Beziehung auf das Salzregale, wegen dessen 1727 ein Project entworfen worden, das aber von den Orten, außer Bern, Lucern und Schwyz, nicht angenommen worden sei, seine Convenienz und die Ausübung seiner Rechte und seiner Regalien in bester Form vorbehalte. Absch. 341, § 32. || 20. **1737.** Schwyz erklärt, daß es, da nächstens die Regierung des Thurgaus an seinen Stand übergehe, die Besalzung dieser Landschaft seinen gn. Herren und Obern vorbehalte; denn dieß sei ein hohes Regale, welches ein Ort für das andere nicht vergeben könne. Zürich läßt es bei seinen Erklärungen von 1727 und 1728 und seiner ertheilten Ortsstimme bewenden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug in den Abschied. Absch. 422, § 23. || 21. **1738.** Schwyz erklärt, daß es berechtigt zu sein erachte, das Salzregale mit Ausschluß aller derjenigen, so bis dahin Salz in die Landgrafschaft geworfen haben, auszuüben; es werde die Landschaft zu nicht höherem Preise besalzen, als derselbe bis dahin gewesen sei. Wolle man aber gestatten, daß jeder, welcher Salz debitieren wolle, als Recognition für jedes Fäßlein zwei Pieclein bezahle, so wolle es sich damit begnügen. Wolle man endlich das Salzregale nach dem Abschied von 1727 und 1728 veradmodieren, so wolle es einen solchen Entschluß gerne vernehmen. Zürich hält es für erforderlich, die Landschaft darüber einzuvernehmen. Bern, Lucern und Glarus stimmen gegen eine solche Anfrage, weil die Landschaft 1727 und 1728 gar keine Beweise dafür beigebracht habe, daß sie dieses Regale auszuüben berechtigt sei. Sie wollen kein Ort hindern, dieses den regierenden Orten gehörige Regal auszuüben, und Hand bieten zu der 1727 und 1728 besprochenen Admodiation. Uris, Unterwaldens und Zugs Gesandtschaften sind ohne Instruction und wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 439, § 30. || 22. **1739.** Es wird ein Entwurf für Ausübung des Salzregals zur Genehmigung der Hoheiten in den Abschied genommen. Derselbe räth zur Admodiation auf dem 1727 bezeichneten Fuße mit Weglassung desjenigen Punctes, so den freien Kauf des Hausbrauchs gestattet. Zeigt sich ein Admodiator nach dem Gutachten von 1727, so hat derselbe jedem der Orte, dem Landvogt und der Canzlei wegen der kostbaren Einrichtung 100 Thaler zu erlegen. Wollen ein oder mehrere Orte die Admodiation übernehmen, so sollen sie sich bis Weihnachten erklären. Meldet sich kein Ort, so soll man sich nach einem Privatadmodiator umsehen. Meldet sich auch kein solcher, so wird man künftiges Jahr auf eine Steigerung bedacht sein. Jedenfalls ist zu Ende des ersten Admodiationsjahres Rechnung abzulegen. Zürich giebt zu diesem Entwurfe nicht Hand und referiert. Absch. 454, § 26. || 23. **1739.** Zürich macht Bern auf die bedenklichen Folgen aufmerksam, welche die projectierte Salzadmodiation im Thurgau und Rheinthal nach sich ziehen könnte. Die bernerische Gesandtschaft erklärt sich ohne Instruction. Absch. 463, § 3. || 24. **1740.** Auf einen Anzug Zürichs in Betreff der Salzadmodiation entschuldigt sich die bernerische Gesandtschaft wiederum mit dem Mangel an Instruction. Absch. 464, § 6. || 25. **1740.** Bern rügt, daß einige Orte das Salzregale im Thurgau und Rheinthal durch Ortsstimmen vergeben haben und protestiert in-

structionsgemäß dagegen, da 1727, 1728, 1738 und 1739 der Salzdebit als ein Regale anerkannt und die Admodiation zu Nutzen der Stände beschlossen worden sei, da ferner hohe Landesregalien weder durch Ortsstimmen, noch per majora weggegeben werden können. Es behält sich seinen Antheil und die Ausübung desselben nach Gutbefinden vor. Es wird in der Discussion hervorgehoben, wie man den gemeinen Mann, um die Admodiation zu hintertreiben, gegen dieselbe eingenommen habe, während eine solche Admodiation demselben nur nützen könne. Zürich sieht die Admodiation für die beiden Herrschaften beschwerlich an und läßt es bei der dem Thurgau und Rheinthal gegebenen Ortsstimme bewenden; ebenso Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, welche aber das Angehörte hinterbringen wollen. Glarus behält sich das Regale vor, behält sich auch vor, für seine zwei Regierungsjahre das Regale mit Ausschließung derjenigen, welche bis dahin Salz in das Thurgau geworfen haben, auszuüben. Das Angehörte will es ebenfalls hinterbringen. Absch. 471, § 20. || 26. **1741.** Zürich läßt es bei seinen dem Thurgau und Rheinthal gegebenen Ortsstimmen bewenden. Bern bleibt bei seinen frühern Erklärungen, hätte aber eine gemeinsame Verständigung gewünscht, damit diejenigen Orte, welche keine Ortsstimme gegeben haben, die Ausübung des Regales nicht hätten einem Amtsmanne überlassen müssen. Es behält sich die Ausübung dieses Regales für seine zwei Regierungsjahre nach Gutfinden vor; ebenso lassen es auch Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden. Glarus beruft sich auf seine Instruction von 1740. Absch. 480, § 21. || 27. **1742.** Sämmtliche Stände wiederholen in Betreff der Salzadmodiation ihre voriges Jahr gegebenen Erklärungen und eröffneten Instructionen. Absch. 496, § 25.

Landgrafschaft Thurgau.

Inhalt.

d. Beschwerden wegen Nichthaltung des Dießenhofer-tractates.
M. Sirnach, St. Margarethen.
N. Bernang (Berlingen).
a. Beschwerden des Bischofs von Constanz und derer von Bernang.
b. Steuer für Kirche und Schule, Steg und Weg.
O. Sulgen.
P. Romanshorn, Keßweilen und Herrenhof.
Q. Zihlschlacht.
a. Capelle.
b. Des Domherrn von Hallwyl Antheil an den Bußen daselbst.
R. Mettlen.
S. Kilchberg.
T. Steckborn.
U. Hugelschhofen.
V. Hof Huben.
W. Wart.
X. Wittenwyl.
Y. Scherzingen.
Z. Summeri.
AA. Egnach.
a. Evangelische Kirche.
b. Ammann und Beamte in den Gerichten.
BB. Tägerweilen.
CC. Lang-Rickenbach.
DD. Emmishofen.
a. Hof Gyrsberg.
b. Stiftung für die h. Kreuzpfründe.
EE. Roggwyl.
a. Bau einer evangelischen Kirche.
b. Beitrag an die katholische Kirche zu Lömetschwyl.
c. Freisitz Roggwyl.
FF. Gottlieben und Tägerweilen.
GG. Eschenz.
HH. Hauptwyl.
a. Gonzenbachisches Fideicommiß.
b. Prediger.
II. Andwyl.
KK. Sirnach.
LL. Mühlheim.
MM. Ermatingen.
NN. Berg.
OO. Freisitz Hertler.
PP. Zihlschlacht und Hohentannen.
36. Personelles. 794—796.

---

37. Ußburger zu Stein ennert der Bruck. 797—809.
a. Huldigung.
b. Verwaltung.

---

1. Beeidigung von Beamten.

[Acht Orte: Art. 1—16. Zehn Orte: Art. 17—21.]

a. Landvögte.

Art. 1. **1712.** Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landsfändrich und des Raths. Absch. 1, § 10.

„ 2. **1714.** Zürich. Johann Ludwig Hirzel, des kleinen Raths. Absch. 46, § 7.

„ 3. **1716.** Bern. Marcus Morlot, des täglichen Raths. Absch. 80, § 7.

„ 4. **1718.** Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Absch. 122, § 1.

„ 5. **1720.** Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Pannerherr und Alt-Landammann. Absch. 154, § 34.

„ 6. **1722.** Schwyz. Johann Walter Bellmont von Rickenbach, Alt-Seckelmeister. Absch. 190, § 8.

„ 7. **1724.** Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich. Absch. 221, § 31.

Art. 8.	1726.	Glarus.	Bartholomäus von Paravicini, des Raths. Absch. 248, § 1.
„ 9.	1728.	Zug.	Jakob Karl Anton Unger, Seckelmeister zu Zug. Absch. 281, § 15.
„ 10.	1730.	Zürich.	Johann Ludwig Escher, des kleinen Raths. Absch. 312, § 12.
„ 11.	1732.	Bern.	Daniel Kilchberger, des großen Raths. Absch. 341, § 13.
„ 12.	1734.	Lucern.	Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, des kleinen Raths. Absch. 374, § 20.
„ 13.	1736.	Uri.	Johann Joachim Epp von Rudenz. Absch. 407, § 16.
„ 14.	1738.	Schwyz.	Franz Xaver Ignaz Würner, Alt-Seckelmeister und Zeugherr. Absch. 439, § 15.
„ 15.	1740.	Glarus.	Fridolin Streiff, des Raths. Absch. 471, § 14.
„ 16.	1742.	Obwalden.	Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Absch. 496, § 21.

b. Landammänner.

	1712.	Zürich.	Hans Ulrich Nabholz *)
„ 17.	1719.	Zürich.	Johann Rudolf Albrecht. Absch. 135, § 39.
„ 18.	1729.	Bern.	Gabriel Mutach. Absch. 298, § 13.
„ 19.	1733.	Zürich.	Johann Dietrich Meyer. *)
„ 20.	1741.	„	Johann Hug. Absch. 480, § 18.
„ 21.	1742.	„	Wilhelm Scherer. Absch. 496, § 23.

c. Landshauptmann.

„ 22.	1724.		Daniel Hermann Zollikofer von und zu Altenklingen. Absch. 221, § 41.
„ 23.	1742.		Wolfgang Ludwig Baron von Reding von Biberegg, Burger des Standes Lucern und Landmann zu Schwyz. Absch. 496, § 22.

d. Landschreiber.

„ 24.	1716.		Franz Joseph Reding von Biberegg. Absch. 80, § 9.
„ 25.	1717.		Heinrich Anton Betschart, als Verwalter nach des obigen Tod, bis die Brüder des verstorbenen Landschreibers, Anton Sebastian und Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg, welchen die Landschreiberei von den Orten übertragen wurde, erklärt hatten, welcher von beiden sie antreten wolle. Absch. 106, § 8.
„ 26.	1720.		Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg. Absch. 154, § 35.

*) Die Beeidigung von Nabholz und von Meyer kommen in den Abschieden nicht vor. Beide werden aber in den Abschieden als Landammänner genannt. Nabholz wurde vom Rathe von Zürich den 12. Oktober 1712 gewählt. Es heißt im Rathsprotocolle von diesem Datum: „Daß, weilen dem Evangelischen Wesen an rechter Verwesung dieser Charge (der thurgauischen Land- „Ammannstelle) ein namhaftes gelegen, alß haben sie Ihrerseits gut befunden, den Herren Hauptmann Hanß Ulrich Nab- „holtzen wegen seiner bekannten Wüßenschaften und guten Qualitäten auf acht Jahre lang selbige mit verhoffentlich nit gerin- „gem Nutzen von nun an zur Verwaltung zu übergeben.“ — Das Erwählungsjahr Meyers ist nach Leu angegeben.

2. Amtsrechnungen.

[Acht Orte: Art. 27—57, 93.]

			Einnahme.			Ausgabe.				
			Gld.	Bz.	Den.	Gld.	Bz.	Den.		
Art.	27. *)	1713.	—	—	—	—	—	—	Absch.	23, § 12.
„	28.**)	1714.	1995	7	—	1417	5	3	„	46, § 9.
„	29.**)	1715.	1455	—	3	1321	2	5	„	62, § 10.
„	30.	1716.	1918	11	—	1298	—	—	„	80, § 9.
„	31.	1717.	1915	4	6	1550	2	—	„	106, § 9.
„	32.	1718.	1774	6	1	1420	3	7	„	122, § 2.
„	33.	1719.	1024	4	—	1198	1	11½	„	135, § 38.
„	34.	1720.	2860	9	10	2075	13	8½	„	154, § 33.
„	35.	1721.	1248	5	6	1246	4	7	„	175, § 28.
„	36.	1722.	2533	3	9	1598	4	—	„	190, § 8.
„	37.	1723.	965	3	6	1096	1	11	„	207, § 14.
„	38.	1724.	1570	8	9	1637	—	1	„	221, § 31.
„	39.	1725.	1276	3	6	1321	11	6	„	232, § 12.
„	40.	1726.	2826	2	—	1819	13	10	„	248, § 2.
„	41.	1727.	1441	3	6	1389	6	—	„	265, § 35.
„	42.	1728.	2440	8	4	1404	8	9	„	281, § 14.
„	43.	1729.	809	4	3	1481	13	9	„	298, § 12.
„	44.	1730.	2430	14	9	2286	8	—	„	312, § 11.
„	45.	1731.	1562	11	6	1670	6	6	„	324, § 14.
„	46.	1732.	2263	2	3	1820	8	—	„	341, § 12.
„	47.	1733.	1525	4	9	1622	14	—	„	354, § 12.
„	48.	1734.	2353	5	11	1898	14	2	„	374, § 19.
„	49.	1735.	1342	9	9	1465	14	6	„	392, § 21.
„	50.	1736.	6413	8	3	2947	2	6	„	407, § 15.
„	51.	1737.	3082	1	3	1809	7	10	„	422, § 14.
„	52.	1738.	2834	3	6	1735	10	9	„	439, § 14.
„	53.	1739.	1338	10	3	1372	—	2	„	454, § 17.
„	54.	1740.	5380	14	—	1582	7	11	„	471, § 13.
„	55.	1741.	12074	—	6	4180	12	—	„	480, § 16.
„	56.	1742.	3098	4	1	1566	—	1	„	496, § 20.
„	57.	1743.	836	4	3	1246	11	9	„	505, § 19.

*) Anm. Der Bestand der Rechnung ist im Abschiede nicht angegeben.

**) Anm. Der Bestand der Rechnung ist auch für diese Jahre in dem Abschiede nicht angegeben; die Ziffern sind den in Frauenfeld liegenden Manualien enthoben.

[Zehn Orte: Art. 58—92.]

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Btz.	Den.	Gld.	Btz.	Den.	
Art. 58. *)	1713.	—	—	—	—	—	—	Absch. 23, § 13.
" 59.**)	1714.	1300	11	6	1536	4	—	" 46, § 8.
" 60.**)	1715.	1400	14	6	1391	9	—	" 62, § 10.
" 61.	1716.	1743	13	8	1449	12	6	" 80, § 8.
" 62.	1717.	2020	1	—	1638	10	—	" 106, § 10.
" 63.	1718.	1118	14	1	1302	2	3	" 122, § 2.
" 64.	1719.	1564	—	10	1544	5	8	" 135, § 38.
" 65.	1720.	1825	1	—	1652	—	6	" 154, § 10.
" 66.	1721.	12260	12	3	3759	6	2	" 175, § 28.
" 67.	1722.	2080	3	3	1822	—	4	" 190, § 8.
" 68.	1723.	1545	3	6	1601	—	8	" 207, § 14.
" 69.	1724.	2708	14	—	2083	3	6	" 221, § 31.
" 70.	1725.	1506	1	6	1682	14	6	" 232, § 12.
" 71.	1726.	1497	12	—	1590	2	4	" 248, § 2.
" 72.	1727.	1324	5	6	1744	4	9	" 265, § 35.
" 73.	1728.	2588	7	9	2408	12	9	" 281, § 14.
" 74.	1729.	1154	4	3	1571	6	—	" 298, § 12.
" 75.	1730.	1676	3	—	1935	—	3	" 312, § 11.
" 76.	1731.	1382	10	9	1611	14	6	" 324, § 14.
" 77.	1732.	2016	1	—	2107	—	3	" 341, § 12.
" 78.	1733.	1145	14	—	1527	14	—	" 354, § 12.
" 79.	1734.	1057	5	6	1441	1	8	" 374, § 19.
" 80.	1735.	1886	—	3	1494	9	6	" 392, § 21.
" 81.	1736.	3049	3	9	1821	12	9	" 407, § 15.
" 82.	1737.	2889	8	6	2056	5	6	" 422, § 14.
" 83.	1738.	3515	—	—	2229	14	6	" 439, § 14.
" 84.	1739.	2332	8	6	2035	11	2	" 454, § 17.
" 85.	1740.	3799	4	—	2725	—	4	" 471, § 13.
" 86.	1741.	2081	12	9	2016	12	9	" 480, § 15.
" 87.	1742.	3540	10	3	2262	3	9	" 496, § 20.
" 88.	1743.	1502	5	—	1695	2	—	" 505, § 17.

*) Siehe die Anm. auf Seite 730.
**) Siehe die Anm. auf Seite 730.

Art. 89. **1712.** Künftig haben die Landvögte die Emolumente von den Bußen und die Bußen selbst in der Rechnung zu specificieren. Dieß gilt auch für die Rechnung des Rheinthals. Absch. 1, § 23. || 90. **1712.** Nidwalden reclamiert 12 Gulden wegen des Landgerichts. Sie werden ihm zugesagt, wenn sie bereits verrechnet sind. Absch. 1, § 23. || 91. **1731.** Es wird in den Abschied genommen, daß man darauf bedacht sein möge, die Ausgaben zu vermindern. Der Landvogt wird beauftragt, die noch von Landvogt Paravicini ausstehenden Restanzen an Bußen einzuziehen. Absch. 324, § 15. 23. || 92. **1732.** Es wird gut befunden, daß jeder Landvogt die während seiner Verwaltung gefallenen Bußen wo möglich noch vor seinem Abgang einziehe und verrechne, die nicht eingegangenen ordentlich verzeichne. Absch. 341, § 17. || 93. **1741.** Zürichs und Berns Gesandtschaften genehmigen wegen einiger Bedenklichkeiten in Betreff der Geldverzinsungsstrafen die VIIIörtische Rechnung nicht, sondern hinterbringen die Sache ihren Ign. Herrn und Obern; die übrigen Gesandten genehmigen dieselbe. Absch. 480, § 16.

3. Landvogt.

[Katholische Orte: Art. 94.]

a. Landvogt Reding.

Art. 94. **1712.** Die Gesandschaft von Zürich macht dem Landvogt Reding Schwierigkeiten wegen der Beeidigung. Nachdem Amrhyn und Gallati mit der bernerischen Gesandtschaft Rücksprache genommen, wird Tags darauf Reding in die Huldigung genommen. Absch. 2, § 9. || 95. **1712.** Landvogt Reding erhält den Auftrag, alles das, was in dem Frieden verordnet worden, beförderlichst ins Werk zu setzen; der Committierte, Lavater, soll ihm in den Regierungssachen keinen Eintrag thun. Bei diesem Anlaß erklärt die zürcherische Gesandtschaft, daß ihre Herren und Obern keine andern Gedanken haben, als daß der Landvogt Landvogt sei und die Unterthanen des Eides, so sie ihnen geschworen, durch ihren Committierten bei des Landvogts Huldigungseinnahme entlassen werden, und daß ihr Committierter des Landsfriedens wegen, welcher, wenn nicht vor, doch bei der Huldigung publiciert werden soll, mit dem Landvogt zu arbeiten und denselben ins Werk zu setzen sich angelegen sein lassen werde. Absch. 1, § 10.

b. Des Landvogts Bediente.

Art. 96. **1712.** Dem Landvogt wird befohlen, seine Diener von Erpressung von Trinkgeldern abzumahnen. Absch. 1, § 23.

c. Aufritt.

Art. 97. **1716.** Das Provincialcapitel des Johanniterordens in deutschen Landen beschwert sich für Tobel über den gar zu zahlreichen Aufritt des Landvogts. Man findet für gut, es bei dem Abschiede von 1698 bewenden zu lassen. Absch. 80, § 13.

d. Beihülfe zur Execution gegen niedergerichtlich Verurtheilte.

Art. 98. **1728.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beklagen sich, daß der Landvogt den Urtheilen vor niederm Gericht mit der Execution nicht wolle behülflich sein. Die Klagenden werden zuerst conform den Abschieden an den Landvogt oder das Landvogteiamt gewiesen. Absch. 281, § 28.

e. Landvogt Epp.

Art. 99. **1738.** Da der alte Landvogt Epp von Uri bei dem Proceß der beiden Landgerichtsdiener (Siehe Nr. 135) impliciert zu sein scheint, so stimmen Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus dafür, daß, wenn Einige auftreten und dem Landvogt das eine oder andere Ungebührliche beweisen wollen, sie das den Orten mittheilen möchten. Uri, Schwyz und Unterwalden aber sind der Ansicht, daß solche Ankläger nicht im Thurgau vernommen werden dürfen, sondern daß, weil der Landvogt des Eides entlassen worden und sich anheischig gemacht habe, seinen Anklägern Rede und Antwort zu stehen, diese Ankläger gemäß den Abschieden nach Uri zu verweisen seien. Die Anklagen sollen Epp in Copie mitgetheilt werden. Absch. 439, § 31.

f. Letzimal.

Art. 100a. **1740.** Auf den Antrag des Landvogts wird unter Ratificationsvorbehalt das sogenannte „Letzimal“, welches die Landvögte in ihrem zweiten Amtsjahre bisher zu geben pflegten, abgestellt. Absch. 471, § 17. || 100b. **1741.** Die Ratification wird ausgesprochen. Absch. 480, § 25.

4. Landvogt und Oberamt.

Art. 101. **1743.** Reichenau hatte 1740 Schwierigkeiten gemacht, das seit hundert und mehr Jahren dem Landvogte und Oberamte gegebene Fuder Competenzwein zu verabfolgen. Auf die Forderung des Landweibels war das Fuder für 1742 wieder verabfolgt worden, die Restanz für 1740 und 1741 aber nicht. Glarus trägt nun darauf an, das Rückständige zu fordern oder dessen Betrag auf den reichenauischen Gefällen zu suchen. Da aber außer dem Possesse keine Titel für die Ansprüche aufzuweisen seien und jährlich darum habe sollicitiert werden müssen, so wollen die Gesandtschaften vorher nachschlagen lassen, ob nicht ein Vertrag oder ein Vergleich darüber sich vorfinde, und von ihren hohen Principalen vorher vernehmen, was etwa vorzukehren sei. Absch. 505, § 26.

5. Landschreiber.

[Katholische Orte: Art. 102.]

Art. 102. **1717.** Der französische Ambassador empfiehlt die Brüder des verstorbenen Landschreibers Reding zu Frauenfeld den katholischen Ständen zur Besetzung der noch vacierenden Landschreiberstelle im Thurgau. Absch. 99, § 10. || 103. **1717.** Die Landschreiberei wird den Brüdern des verstorbenen Landschreibers Franz Joseph Reding übertragen; diese haben sich bis Ende dieses Jahres zu erklären, welcher von beiden dieselbe übernehmen will. Absch. 106, § 8. || 104. **1718.** Die Gesandten der katholischen Orte erklären, daß Wolfgang

Ludwig Reding die Landschreiberei übernehmen werde. Absch. 122, § 41. || 105. **1719.** Dem Canzleistatthalter Joh. Anton Betschart wird unter Ratificationsvorbehalt „eine Honoranz“ von 100 Thalern für seine entwickelte Thätigkeit zuerkannt. Absch. 135, § 55.

6. Landammann.

[Zürich und Bern: Art. 106, 108—111. Katholische Orte: Art. 107.]

Art. 106. **1717.** Da die Regierung des Thurgaus an die katholischen Stände kommt, so wird von Zürich und Bern gut befunden, dem jeweiligen Landammann aufzutragen, über die Handhabung des Landsfriedens zu wachen und ihn dafür mit Instruction zu versehen. Absch. 108, § 41. || 107. **1718.** Da Landammann Rabholz, als bestellter Commissarius des Landsfriedens, darauf ausgehe, den Landsfrieden zum Vortheil der evangelischen und zum Nachtheil der katholischen Orte auszubeuten, so wird von den V katholischen Orten, katholisch Glarus und Appenzell dem Landvogt der Befehl ertheilt, dem katholischen Wesen eine genaue und ordentliche Obsicht zu halten. Absch. 124, § 4. || 108. **1718.** Es wird gewünscht, daß nach dem Weggang des Landammanns Rabholz, welcher in beider Stände Namen im Thurgau gewesen, auf dessen Ersetzung durch ein tüchtiges Subject Bedacht genommen werde, das über die Aufrechterhaltung des Landsfriedens und der hochobrigkeitlichen Rechte wache, zumal da die zehnjährige Regierung katholischer Landvögte bevorstehe. Diese Stelle soll wieder von Zürich und Bern besetzt werden. Bern wünscht, daß diese Stelle von zehn zu zehn Jahren alterniere und Zürich mit der Besetzung den Anfang mache. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. Die glarnerische Gesandtschaft wird zu diesen Berathungen nicht zugezogen, weil „diese Bestellung „eine Frucht des aarauischen Friedens allein für beide Stände sei.“ Zugleich wird auch eine Ordnung für diesen „evangelischen Landammann im Thurgau“ entworfen, folgenden Inhalts: 1) Er ist Consiliarius des Landvogts in allen Sachen, welche in die Regierung einlaufen, in Civil-, Malefiz- und niedern Straffachen; er soll auch über die hochobrigkeitlichen Rechte wachen. 2) Er hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kast- und Waisenvogtei in den sogenannten hohen Gerichten und hat die Pflicht, Rathsbedürftigen an die Hand zu gehen. 3) Er hat das Präsidium in dem Civil-, Land- und auch dem Malefiz- und Blutgericht der Landgrafschaft und beim Stadt- und Blutgericht zu Frauenfeld; auch hat er die in den Abt-sanctgallischen mehrern Gerichten sich ereignenden Malefizfälle zu berechtigen oder zu begichtigen und auch eine Visitation bei etwa vorfallenden Todtschlägen und Selbstmorden vorzunehmen. 4) Er hat die Aufsicht über Handhabung des Landsfriedens und soll deßwegen nicht nur mit allen evangelischen Ministern, Gerichtsherren und Beamten, sondern auch mit den katholischen in Verbindung und gutem Einvernehmen stehen, um Differenzen sogleich gütlich beilegen zu können, während er größere Bedenklichkeiten den Obrigkeiten zu berichten hat. Absch. 125, § 33. || 109. **1730.** Landammann Mutach kommt mit einem Begehren um Entschädigung für seine vielen Auslagen an Briefporti und Botenlöhnen ein. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren ad referendum. Absch. 315, § 25. || 110. **1731.** Bern bringt dieses Begehren wieder zur Sprache; Zürich antwortet, daß seine Obern früher ihre zürcherischen Landammänner „deßhalben selbst vernügt hätten“ und läßt es dabei bewenden. Absch. 327, § 38. || 111. **1732.** Bern übergiebt Zürich eine Rechnung des Landammanns Mutach über Auslagen, welche er wegen mehrerer ihm von beiden Orten übertragener landsfriedlichen Geschäfte gehabt hat. Zürich möge seinen Entscheid an Bern einsenden. Absch. 343. § 28. || 112. **1733.** Landammann Mutach erhält von Zürich, Bern und Glarus die Erlaubniß gegen Stellung eines Vicars zur

Ordnung seiner eigenen Angelegenheit eine Zeit lang seinen Posten zu verlassen. Die übrigen Gesandtschaften nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 354, § 21.

7. Landshauptmann.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 114. Katholische Orte: Art. 116.]

Art. 113. 1722. Daniel Hermann Zollikofer von und zu Altenklingen, von dem ganzen gerichtsherrlichen Corpus zum Landshauptmann gewählt, wünscht von den Gesandten admittiert und in Huldigung genommen zu werden. Zürich, Bern und Glarus tragen kein Bedenken zu willfahren. Die V alten Orte wollen das Ansuchen mit den Belegen in den Abschied zu Handen ihrer Obrigkeiten nehmen. Glarus wünscht, daß sie sich conformieren möchten. Absch. 207, § 22. || 114. 1723. Nachdem die katholischen Gesandten den Landshauptmann nicht hatten in Huldigung nehmen wollen, beeidigen ihn einstweilen die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus. Absch. 210, § 21. || 115. 1724. Landshauptmann Zollikofer wird in die Huldigung genommen. Absch. 221, § 41. || 116. 1734. Uri erklärt, daß es den Act der Beeidigung des Landshauptmanns nicht als eine landsfriedliche, sondern als eine Regierungssache angesehen habe. Absch. 375. § 3. || 117. 1742. Vom sämmtlichen geistlichen und weltlichen Gerichtsherrenstand beider Religionen einhellig zum Landshauptmann erwählt, wird Landschreiber Wolfgang Ludwig Baron Reding von Biberegg, Burger des Standes Lucern und Landmann zu Schwyz, Gerichtsherr zu Emmishofen und Wittenwyl bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 496, § 22.

8. Innerer Ausschuß.

[Katholische Orte: Art. 118–120.]

Art. 118. 1733. Die katholischen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren sich durch zwei Anwälde, daß, nachdem durch den Tod des Prälaten von Fischingen eine Stelle des innern Ausschusses katholischerseits auf der geistlichen Bank ledig geworden, die reformierten Gerichtsherren kraft des Landsfriedens dieselbe mit einem reformierten Subjecte besetzen wollen und demnach Parität begehren, während doch der Landsfriede nur von nothwendigen und in das Publicum influierenden Landesbedienungen specificierlich rede, hingegen jener gerichtsherrische Ausschuß eine nur casuale unter den Gerichtsherren willkürlich errichtete Domestication zur Abnahme der gerichtsherrischen Rechnung sei, welche vor gesammtem Corpus eben so leicht abgenommen werden könnte. Ferner hätten die Evangelischen von 75 Boten nicht mehr denn 26½, d. h. 1½ Boten über einen Drittheil, während die Katholischen an eine vollkommene einfache Anlage von 228 Gld. allein 162 Gld., die Reformierten nur 66 Gld. beitragen, so daß also Parität nicht beansprucht werden könne. Diese Gründe hätten bei den Reformierten keinen Eingang gefunden; dieselben hätten dagegen protestiert, einige seien in ein anderes Zimmer gegangen und hätten den Hauptmann Zundel, Mitgerichtsherrn zu Muren, Bürger von Zürich, zu einem innern Ausschuß gewählt, wogegen der Secretarius im Namen der Katholiken Protestation eingelegt habe. Die beiden Anwälde beziehen sich auf ein wegen dieser Sache von den katholischen Gerichtsherren in die Orte geschicktes Memorial, auf den Vorgang von 1722, wo auf Absterben des Fürsten von St. Gallen ohne Einsprache wieder ein geistliches Mitglied erwählt worden war, auf das von den Reformierten 1723 gegegebene Versprechen, daß, wenn man ihnen einen Landshauptmann zulassen wolle, sie künftig alles in statu



quo lassen und in diesen und ähnlichen Dingen den Katholischen nichts Weiteres zumuthen wollen. Die katholischen Gesandten, welchen die Anwälde diese Beschwerden vorlegen, geben ihnen den Rath, daß die katholischen Gerichtsherren bei Ausschreibung des Gerichtsherrentages oder bei anderer Gelegenheit erklären sollen, daß der katholische innere Ausschuß Tags zuvor nicht, wie bisher gewöhnlich, eintreffen werde, es sei denn, daß jener gegen ihre Protestation gewählte Ausschuß bei dieser Particularversammlung nicht erscheinen wolle; ferner, daß sie bei allgemeiner Versammlung erklären sollen, daß, wenn künftig Neuerungen der Art eingeführt werden wollten, sie sich völlig zu trennen bemüßigt sehen würden. Absch. 355, § 4. || 119. 1734. Zwei mit einem Creditiv vom Bischof von Constanz versehene Anwälde gesammter geistlicher und weltlicher katholischer Gerichtsherren berichten, daß sie diesen Rath befolgt hätten, daß aber bei der allgemeinen Versammlung protestierenderseits nochmals auf der Wahl Zundels beharrt worden sei. Es wird den katholischen Gerichtsherrn von den katholischen Gesandtschaften gerathen, da dieses Geschäft kein landsfriedliches, sondern blos eine willkührlich errichtete Domestication sei, den innern Ausschuß ihrerseits einzustellen und am Abend vor dem Gerichtsherrentag nicht zu erscheinen, wenn die Sache nicht in den vorigen Stand gestellt würde. Absch. 375, § 3. || 120. 1737. Theodorich Remigius Rüpplin, Abgeordneter der katholischen Gerichtsherren, beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß, während die katholischen Gerichtsherren dem Abschiede von 1734 nachgekommen seien, die Reformierten auf dem einseitig erwählten Ausschuß beharren, und bittet um Rath. Es wird als das Beste erachtet, daß katholischer Seits den Reformierten vor dem künftigen Gerichtsherrentag schriftlich erklärt werde, daß, wenn die Sache nicht in den frühern Stand gesetzt werde, sie ihrerseits den innern Ausschuß aufheben werden. Absch. 423, § 9.

9. Quartierhauptleute und Ausschüsse.

[Katholische Orte: Art. 121, 122. Fünf katholische Orte: Art. 123. Zürich und Bern: Art. 125.]

Art. 121. 1718. Der thurgauische Landschreiberei-Statthalter zeigt an, daß der gewesene Landvogt die offene Quartierhauptmannsstelle trotz allen Protestationen mit Ammann Albrecht besetzt habe. Auf die Anfrage, wie er sich dabei zu verhalten habe, wird ihm geantwortet, er solle einstweilen demselben nichts weder für die Eidgebühr, noch für das Patent abnehmen und ihm keine Rechnung unterschreiben. Absch. 124, § 10. || 122. 1719. Da der Landvogt Morlot den evangelischen Albrecht von Egelshofen zum Quartierhauptmann gewählt hat, während nach alter Abtheilung die acht Quartiere (Bürglen, Dänikon, Emmishofen, Ermatingen, Güttingen, Tobel, Reßlingen und Weinfelden) unter beide Religionen vertheilt und nach dem neuen Landsfrieden ein Katholischer hätte gewählt werden sollen, wird beschlossen, daß der katholische Landvogt nächsten Winter zu Weinfelden einen katholischen statt eines reformierten Quartierhauptmannes auswählen soll, wenn dagegen keine besondere Verordnung aufzuweisen sei. Absch. 136, § 2. || 123. 1720. Obgleich in Folge der jüngsten Wahl fünf evangelische und drei katholische Quartierhauptleute waren, während nach dem aarauischen Frieden beide Religionen gleich viel haben sollten, so will man doch nichts Weiteres vornehmen, sondern läßt es bei dem vor einem Jahr dem Landvogt gegebenen Auftrag bewenden. Absch. 150, § 11. || 124. 1726. Die Quartierhauptleute hatten im Jahr 1724 im Namen des Landes dafür petitioniert, daß der Kindestheil nicht rückfällig, sondern Eigenthum sein soll. Es stellte sich nun heraus, daß ein großer Theil des Landes davon gar keine Kenntniß hatte. Die Quartierhauptleute und Ausschüsse, zur Rechenschaft gezogen, berufen sich auf den Abschied von 1625, die Landsordnung von 1626, auf

Eid und Patent und die jeweilige Praxis. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus finden, daß diese Quartierhauptleute ihre Gewalt zu sehr ausdehnen, zumal da der Abschied von 1625 und die Landsordnung durch den Abschied von 1627 aufgehoben worden seien. Sie finden daher für nöthig, ihren Herren und Obern die Entschließung darüber anheim zu stellen, sowie auch eine Verordnung darüber zu erlassen, von wem die Quartierausschüsse erwählt werden sollen. Zürich will beim Abschied von 1625 und der Landsordnung von 1626 bleiben, aber auch zur Abstellung der Mißbräuche Hand bieten. Es nimmt das Angehörte ad referendum, sowie auch Bern. Uebrigens wird den Quartierhauptleuten und Ausschüssen wegen einer und anderer Unordnung das Mißfallen bezeugt. Absch. 248, § 16. ‖ 125. **1736.** Es fand ein Streit statt in Betreff der Hauptmannsstelle im Quartier Bürglen. Die Gesandtschaft von Zürich erklärt, daß ihre landsfriedliche Commission Bern ein Gutachten mittheilen und daraufhin den Landammann „verbscheiden" werde. Absch. 405, § 4. ‖ 126. **1736.** Die Katholischen beschweren sich, daß der Obervogt von Bürglen*) an die Stelle des katholischen Hauptmanns einen evangelischen gewählt habe, so daß sie jetzt unter den sieben Hauptleuten keinen einzigen katholischen hätten, welcher bei den Quartierrechnungen zugegen sein könnte. Der Gewählte wird einstweilen suspendiert und der Landvogt mit einer Untersuchung beauftragt, damit nach Billigkeit verfahren werden könne. Absch. 407, § 22.

10. Beschwerden der VIII Quartiere gegen das Landvogteiamt, die Canzlei und die Landgerichtsdiener.

Art. 127. **1719.** Ausschüsse des obern und untern Thurgaus bringen vier Beschwerdepuncte vor. Da dieselben aber von sehr geringer Bedeutung sind, werden die Petenten abgewiesen, und es wird ihnen bedeutet, mit dergleichen nichtssagenden Dingen künftig nicht mehr vor dem Syndicat zu erscheinen. Absch. 135, § 44. ‖ 128. **1720.** Ausschüsse der acht Quartiere bringen in einem Memoriale sechs Beschwerden gegen Uebergriffe des Landvogteiamtes, gegen die Canzlei und die Landgerichtsdiener vor. Das Memorial wird dem Landvogt zur Berichterstattung in der Absicht überwiesen, daß für künftige Jahrrechnung darüber instruiert werde. Absch. 154, § 44.

11. Landweibel.

[Zehn Orte.]

Art. 129. **1712.** Hinsichtlich der Landweibelstelle vergleicht man sich dahin, daß der dermalige katholische Landweibel, so lange er lebt und den Dienst persönlich verrichten kann, an dieser Stelle belassen und nach seinem Absterben ein evangelischer lebenslänglich gewählt werden soll. Nach dem Tode dieses wird dann die Stelle zwischen beiden Religionen von zehn zu zehn Jahren alternieren. Absch. 1, § 11.

---

*) Anm. Früher war der Obervogt selbst als solcher Quartierhauptmann, später wurde ein Unterthan zu diesem Amte gewählt.

12. Landgerichtsdiener.

[Zehn Orte: Art. 130, 132—136. Katholische Orte: Art. 131.]

Art. 130. **1725.** Nach dem Tode eines katholischen Landgerichtsdieners wollen Zürich und Bern zur Bedienung des evangelischen Landvogts einen evangelischen gewählt wissen. Die Katholischen erklären, daß das gegen den Landsfrieden sei, weil die Evangelischen dann einen mehr hätten, als sie. Der katholische sollte aber ihrer Meinung nach auch dem evangelischen Landvogte aller Orten aufwarten. Absch. 232, § 29. || 131. **1730.** Um nicht ohne Liquidierung des Landgerichtsdieners abzureisen oder sich dem executiven Verfahren von Zürich und Bern auszusetzen, entschließen sich die Gesandten der katholischen Orte unter Ratificationsvorbehalt, Weinfelden mit der Survivance auf Eschikofen für einen katholischen Landgerichtsdiener anzunehmen und dieß in gemeiner Session anzuzeigen. Absch. 313, § 4. || 132. **1730.** Die durch Absterben erledigte Stelle eines katholischen Landgerichtsdieners in Frauenfeld wollen Zürich und Bern zu Beobachtung der landsfriedlichen Parität „mittelst einer Abwechslung auf dem Land" durch einen evangelischen besetzt wissen. Die übrigen Gesandten sehen das als eine Neuerung an, da bisher die beiden Landgerichtsdiener zu Frauenfeld katholisch gewesen seien. Wenn nun aber die beiden Stände die Sache durch eine Abwechslung auf dem Lande einzurichten suchen, wodurch die Anzahl der Landgerichtsdiener in gleichem Verhältniß bleibe und dem neu nach Weinfelden zu erwählenden Landgerichtsdiener die Survivance auf das Quartier Eschikofen versprochen werde wollen sie es ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und deren Entschluß nach Zürich berichten. Die Gesandtschaft von Glarus willigt zu dieser Aenderung ein und läßt es dabei bewenden. Absch. 312, § 15. || 133. **1731.** In Folge eines Conflictes wegen des Incendiarius Schop zu Romanshorn wird der Landgerichtsdiener angehalten, dem Landvogte sowohl, als dem Obervogte in voller Sitzung ohne Degen und Mantel Abbitte zu thun. In Sachen des Incendiarius soll aber künftig gemäß den Tractaten gehandelt werden. Nachdem dieser Gerichtsdiener nicht erschienen, wird ihm auferlegt, den beiden Beamten in ihren Schlössern Abbitte zu thun. Absch. 324, § 21, 23. || 134. **1738.** Zürich rügt, daß gegen die Verordnungen und zur Beschwerde des Landes Vicelandgerichtsdiener ernannt werden. Es trägt darauf an, daß die Zahl der vierzehn Landgerichtsdiener nicht vermehrt werden soll, wobei jedoch dem Landvogt unbenommen sein möge, durch andere ehrliche Leute „Anzeigungen" anzunehmen. Bern stimmt bei. Die übrigen Gesandtschaften wollen auch nicht mehr denn vierzehn. Da aber diese Vicelandgerichtsdiener nicht vom Landvogt, sondern von den Landgerichtsdienern zu ihrer eigenen größern Bequemlichkeit angestellt sind, so mögen sie deren Anstellung, insofern die Angestellten wohl beleumdet sind, nicht mißbilligen. Absch. 439, § 18. || 135. **1738.** Auf eingelangte Klagen gegen zwei Landgerichtsdiener (Wellauer und Zach. Schmid) wird der Landvogt beauftragt, da sie auf Citation nicht erschienen sind, den Proceß gegen dieselben zu formieren, folglich ihnen noch zwei Rechtstage von vierzehn zu vierzehn Tagen anzusetzen, inzwischen ihre Mittel zu sequestrieren, sie selbst auf Betreten gefänglich einzuziehen und den Proceß in die Orte zu schicken. Absch. 439, § 31. || 136. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß er die Zahl der vierzehn Landgerichtsdiener nicht vermehrt habe. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 454, § 23.

13. Huldigung.

[Katholische Orte: Art. 159, 160.]

a. Der Angehörigen der Landgrafschaft.

Art. 137. **1712.** Der Landvogt Reding von Biberegg wird beauftragt, die Unterthanen in Huldigung zu nehmen. Absch. 1, § 10. || 138. **1725.** Der Landvogt wird beauftragt, zu untersuchen, wie die von zwei zu zwei Jahren stattfindenden Huldigungen so eingerichtet werden könnten, daß die Unkosten verringert würden. Absch. 232, § 32. || 139. **1726.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 248, § 13. || 140. **1732.** Zur Ersparung der Unkosten wird nach einem vom Landvogte gemachten Entwurfe die Huldigung vereinfacht, und statt der vierzehn Plätze und acht Ausritte, welche bisher bestanden, werden jetzt neun Plätze und ein Ausritt festgesetzt. Künftiges Jahr soll die Huldigung nach dieser Weise vorgenommen und ein Bericht darüber gegeben werden. Absch. 341, § 14. || 141. **1733.** Der Landvogt zeigt an, daß er die Huldigung in einem Ritt eingenommen und im Vergleich mit frühern Jahren 146 Gld. erspart habe. Die specificierte Rechnung wird dem Abschiede beigelegt, damit künftiges Jahr ein definitiver Beschluß gefaßt werde. Absch. 354, § 14. || 142. **1734.** Obige Art der Huldigungseinnahme wird für die Zukunft bestätigt. Absch. 374, § 33. || 143. **1737.** Dem Quartier von Bürglen wird wegen zu besorgender Streitigkeiten gestattet, die Huldigung nicht zugleich mit dem weinfeldischen zu leisten, sondern abgesondert, doch so, daß das Volk sich an der Straße versammle, damit der Landvogt auf seiner Reise nicht aufgehalten werde. Absch. 422, § 21. [Die Artikel 144 bis 154 sehe man im Anhange zum Thurgau: „Usburger zu Stein ennert der Bruck" mit den Nummern 797—809.]

b. Der Gerichtsherren.

Art. 155. **1713.** Ob nicht die vier neuen weltlichen Gerichtsherren, welche sich im Thurgau befinden und noch nicht gehuldigt haben, nach den Abschieden von 1543, 1558 und 1559 huldigen sollen, darüber soll auf künftige Jahrrechnung instruiert werden, sowie überhaupt über die Frage, ob nicht jeder weltliche Gerichtsherr huldigen soll. Absch. 23, § 14. || 156. **1714.** Ueber diese Frage sind noch nicht alle Gesandtschaften instruiert. Es ergiebt sich, daß noch gar keine im Thurgau sich befindenden Gerichtsherren gehuldigt haben. Es werden die Abschiede von 1543, 1558 und 1559 verlesen und den regierenden Orten und auch den Gerichtsherren mitgetheilt, damit letztere ihre Einwendungen bis Martini den Orten zuschicken können. Absch. 46, § 11. || 157. **1715.** Der Landvogt wird beauftragt, sämmtliche Gerichtsherren und Edeln des Thurgaus auf Martini zu sich zu berufen und sich zu Handen der regierenden Orte von denselben den Huldigungseid leisten zu lassen. Ebenso soll jeweilen bei erfolgtem Tode der Nachfolger eines solchen Gerichtsherrn oder Edeln dem Landvogte den Huldigungseid schwören. Sie sollen schwören, „den VIII Orten gehorsam und gewärtig zu sein in ihren „Kriegsläufen, Land und Leut helfen retten und handhaben und keinen Knecht unerlaubt außer dem Land „führen. Was auch sie, gemeine Eidgenossen, setzen und ordnen und ihnen zu wissen gethan, zu halten, doch „an ihren Gerichten Herrlichkeiten, Zwingen und Bännen, allen Gerechtigkeiten und Herkommen, Landrechten, „Burgrechten und Lehen ohne Schaden. Ob aber sie, gemein Eidgnossen, oder der Mehrtheil Orten zur Reiß „ziehen, und dann etlich Gerichtsherren und Edel mit denselben ihren Herren der Mehrtheil Orten zur Reiß „gehen, so solle ihnen der obgemeldte Eid keinen Schaden und Nachtheil nicht gebären noch bringen." Absch. 62, § 12. || 158. **1719.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren kommen durch Abgeordnete um Aufhebung

des Abschieds von 1711 ein, da derselbe „hinterrucks ihnen" errichtet worden sei und ihren Gerechtsamen und Privilegien zuwiderlaufe; sie beschweren sich überdieß noch über acht andere Puncte, in welchen man Eingriffe in ihre vermeintlichen Rechte gethan habe. Es wird gut befunden, sie vorerst die 1715 beschlossene Huldigung ablegen zu lassen, dann ihr Verlangen und ihre andern Beschwerden ad referendum zu nehmen. Umgekehrt bringt der Landvogt auch Beschwerden gegen die Gerichtsherren vor. Es wird gut befunden, diese ihnen schriftlich mitzutheilen. Absch. 135, § 43. || 159. **1720.** Die V katholischen Orte finden für gut, wegen der Streitigkeit zwischen dem Landvogt und den Gerichtsherren auf künftige Tagsatzung instruieren zu lassen. Absch. 150, § 14. || 160. **1720.** Die V katholischen Orte finden, daß von den geistlichen Gerichtsherren noch niemals, wohl aber von den weltlichen Huldigung verlangt worden sei. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, zwar nicht auf einmal von der prätendierten Huldigung abzuspringen, sondern „den zustoßenden Verschüben" Platz zu geben. Absch. 150, § 9. || 161. **1720.** In Betreff der Huldigung sämmtlicher Gerichtsherren sind Zürich und Bern der Ansicht, daß trotz der Einsprache von Seite des Bischofs von Constanz auch die geistlichen Gerichtsherren, jedoch durch einen verordneten Anwald dem Syndicate, nicht dem Landvogte huldigen sollen; dem sich Widersetzenden soll nach Berns Ansicht der Stab niedergelegt werden. Die katholischen Orte wollen die geistlichen Gerichtsherren nicht huldigen lassen. Evangelisch Glarus findet es bedenklich, wenn diese nicht huldigen sollten, zumal da seit einiger Zeit manche weltliche Gerichtsherrlichkeit in geistliche Hände „gewachsen sei." Die katholischen Gesandtschaften nebst der von evangelisch Glarus referieren. Absch. 154, § 40. || 162. **1721.** Da die Gerichtsherren noch nicht gehuldigt haben, so trägt Zürich darauf an, daß die Huldigung vorgenommen werden soll. Bern will geistliche sowohl, als weltliche Gerichtsherren huldigen lassen. Die katholischen Orte beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. Absch. 175, § 37. || 163. **1722.** Zürich und Bern wiederholen ihre frühern Erklärungen und wollen, daß die geistlichen Gerichtsherren durch Anwälde, die weltlichen persönlich huldigen. Die katholischen Orte lassen es beim Abschiede von 1720 bewenden, da kein Beispiel zu finden sei, daß die geistlichen Gerichtsherren jemals gehuldigt hätten. Absch. 190, § 20. || 164. **1723.** Hinsichtlich der Huldigung der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren bleibt es bei den frühern Erläuterungen und dem vorjährigen Abschiede. Absch. 207, § 45.

c. Dem Abte von St. Gallen.

Art. 165. **1723.** Der Landvogt bringt die Beschwerde vor, daß den fürstlich-sanctgallischen Amtleuten der Eid nicht gegeben werde. Fürstlich-sanctgallischer Seits wird die nöthige Remedur versprochen. Absch. 207, § 16.

d. Huldigungseid der zu Fischingen Schwörenden.

Art. 166. **1727.** Der Prälat von Fischingen stellt das Ansuchen, daß bei der Huldigung daselbst, weil fast lauter altstiftisch-tanneggische Angehörige zur Huldigung dort zusammenkommen, der altstiftische Eid, wie es an den übrigen altstiftischen Orten des Thurgaus üblich sei, abgelesen werden möchte. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 265, § 50. || 167. **1728.** Außer Zürich willfahren alle Orte dem Ansuchen des Prälaten. Absch. 281, § 26. || 168. **1729.** Die Gesandtschaft Berns zeigt die Ratification obigen Beschlusses von Seite ihrer gn. Herren an. Absch. 298, § 19.

e. Huldigung von der Aebtissin zu Münsterlingen eingenommen.

Art. 169. 1720. Der Landvogt zeigt an, daß die Aebtissin zu Münsterlingen die Huldigung ihrer Gerichtsangehörigen mit Ober- und Untergewehr, wie sie dem Landvogt zu huldigen pflegen, eingenommen habe, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Volk bei der Eidesleistung das Gewehr niedergelegt habe. Auf ein an sie erlassenes Schreiben sei sie davon abgestanden. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 298, § 19.

14. Marchensachen.

[Zehn Orte: Art. 181—187.]

a. Grenze bei Kesikon und Mammern.

Art. 170. 1719. Der Landvogt wird beauftragt, zwei Marchsteine, den einen unweit Kesikon, den andern gegen Mammern nach den Marchbriefen und Kundschaften im Beisein der Anstößer zu setzen. Absch. 135, § 40. || 171. **1720.** Da für diese Marchsteine keine Marchbeschreibung sich vorfindet, so soll im Archiv zu Baden in den Urbarien nachgeforscht werden; ist dort keine zu finden, so sollen mit Zuziehung alter Männer als Zeugen die Marchsteine ausgeschieden werden. Absch. 154, § 36.

b. Grenze gegen die Gerichtsherrlichkeit Wallenwyl, die hohen arbonischen Gerichte des Fürsten zu Meersburg und die hohen Gerichte des Abts von St. Gallen.

Art. 172. 1724. Der Landvogt zeigt an, daß er die ordentliche Marchung unternommen habe erstens mit der Gerichtsherrlichkeit Wallenwyl (dem Spital zu Wyl gehörig) der niedern Judicatur halber, zweitens der hohen Obrigkeit und Landscheidung wegen zwischen des Fürsten zu Meersburg hohen arbonischen Gerichten und der Landgrafschaft Thurgau vom Bodensee in dem Buchhorn an bis gen Landgwaad und zwischen den hohen Gerichten der Landgrafschaft und denen des Abtes von St. Gallen von Landgwaad bis an das Ende des Hudelmooses gegen Sitterdorf; ferner daß im Beisein des Landshofmeisters und mit dessen Zufriedenheit die Stellen verzeichnet worden seien, wo künftig die Marchsteine gesetzt werden sollen. Es wird gut befunden, daß noch einige waltende Differenzen ausgeglichen, die Beschreibung für alle Theile gleichlautend ausgefertigt, die Marchsteine auf Kosten aller Interessirten mit den nöthigen Zeichen und Nummern hergestellt und beförderlichst nach vorhergegangener geometrischer Vermessung gesetzt werden sollen. Der Landvogt erhält als Gratification neben 40 Gld. bezogener Bußen noch 100 Gld. Absch. 221, § 39. || 173. **1725.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die Ausmarchung der noch nicht bereinigten Landscheidung gegen die sanctgallischen hohen Gerichte hin in Ordnung zu bringen und die noch waltenden Streitigkeiten mit des Abtes Gesandten zu vereinbaren. Absch. 232, § 17. || 174. **1726.** Der Landvogt zeigt an, daß die Marchung vollendet sei, daß aber einige Steine, wo das Malefiz nach Thurgau gehöre, auf der Seite gegen Thurgau mit einem Bären und darüber mit M. T. (Malefiz Thurgau) bezeichnet seien. Es wird beschlossen, alle Steine mit L. G. T. (Landgrafschaft Thurgau) zu bezeichnen und darunter G. S. G. (Gotteshaus St. Gallen) zu setzen, den Bären, wo er noch ist, zu beseitigen. Das soll die Marchung nach dem Vertrage von 1501 und 1567 sein, den man mit St. Gallen geschlossen hatte. Der Landvogt wird beauftragt, über die Ausführung genau zu wachen, die streitigen Puncte mit St. Gallen zu vergleichen. Als Gratification erhält er 100 französische Thaler. Absch. 248, § 8. ||

175. **1726.** Die Gesandtschaft des Abtes remonstriert dagegen, daß auch an denjenigen Orten, wo St. Gallen einzig die niedern Gerichte habe, wie zu Roggwyl und Hagenwyl, die Marchsteine gleich den Malefizorten bezeichnet werden sollen, während doch bei allen niedergerichtlichen Herrschaften die herrschaftlichen Zeichen angebracht seien. Auf dieses hin wird beschlossen, daß, wo die Herrschaften Roggwyl und Hagenwyl anstößig seien, unter die Buchstaben L. G. T. die Initialen R (Roggwyl) und H (Hagenwyl) einzugraben. Absch. 256, § 10. || 176. **1727.** Der Landvogt zeigt an, daß die Ausmarchung nach der Verordnung des vorjährigen Abschiedes beendigt ist. Sie erhält beiderseits die Ratification, wird in forma libelli mit exactem Grundriß in duplo ausgefertigt und jedem Theile zugestellt. Ueber eine Gratification an den Landvogt und den Landweibel soll auf künftigem Syndicat verhandelt werden. Absch. 265, § 39. || 177. **1728.** Dem Landvogt werden 100 Gld., dem Landschreiber 60, dem Landweibel 40 Gld. als Gratification zuerkannt. Absch. 281, § 22.

c. Grenze der Gerichte der Stadt St. Gallen zu Bürglen gegen das Malefiz St. Gallen.

Art. 178. **1727.** Die Stadt St. Gallen hatte die Absicht, ihre niedern Gerichte zu Bürglen gegen das „Malefiz St. Gallen" auszumarchen. Der Landvogt wird beauftragt, im Namen der Hoheit dabei sich einzufinden. Absch. 265, § 53. || 179. **1728.** Der Landvogt zeigt an, daß diese Ausmarchung eine sehr complicierte und kostbare sei, da die eigentliche Herrschaft Bürglen nicht an das Malefiz des Abtes von St. Gallen stoße, sondern an einige ziemlich weit entfernte Gerichte dieser Herrschaft, und daß sich dazwischen noch andre Gerichtsherrlichkeiten befänden. Zwischen dem Abte und der Stadt St. Gallen sei zwar eine Marchenbeschreibung zu Stande gekommen, Namens der Hoheit aber nie untersucht worden. Auf diese Eröffnungen hin wird dem Landvogt anbefohlen, diese Malefizausmarchung mit bester Sparsamkeit zu unternehmen. Absch. 281, § 22. || 180. **1729.** Das vom Landvogt vorgelegte Marchenlibell wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Ferner wird verordnet, daß, wo das Landgericht anstößig ist, die Marchsteine mit L L und G T bezeichnet werden, auch alle diejenigen, welche mit ihren Gerichten an solche Marchsteine stoßen, ihr Contingent an die über diese Marchsteine ergangenen Kosten zahlen sollen. Ueber eine dem Landvogt und Oberamt zu gebende Gratification soll auf künftigem Syndicat verhandelt werden. Absch. 298, § 14. || 181. **1730.** Nachdem sich dieser Marchung halber zu Heldschwyl, Hüttenschwyl und Göttigkofen einige Anstände ergeben, welche durch den Landvogt und den Landammann beigelegt worden, wird von Seite des Abts von St. Gallen und der regierenden Orte das Hauptinstrument des Marchenlibells ratificiert; von der Canzlei soll es in duplo ausgefertigt und jedem von beiden Theilen ein Exemplar zugestellt werden. Dem Landschreiber wird aufgetragen „nach den unter den Ge- „sandten des Ingresses dieser Marchung halber gewalteten Gedanken mit dem fürstlich-sanctgallischen Gesandten „ein Project zu formieren" und selbiges den Ständen und dem Abte mitzutheilen. Als Gratification erhalten der Landvogt 100 Gld., die Oberamtleute 60, der Landschreiber 60 Gld. für Ausfertigung des Libells. Absch. 312, § 14. || 182. **1731.** Das wegen einiger Anstände noch vor der Session erdauerte Project des Marcheningresses mit dem Fürsten von St. Gallen wird ad ratificandum in den Abschied genommen und soll gleich nach eingegangener Ratification expediert werden. Freiburg und Solothurn nehmen es ad referendum. Absch. 324, § 20. || 183. **1731.** Auf den Wunsch des Abtes von St. Gallen wird für gut befunden, die nach dem Marchenlibell noch fehlenden Marchsteine, aber keine andern, mit St. Gallen zu setzen, die Thäter, welche Marchsteine ausgerissen, ernstlich zu inquirieren, die Marchungskosten zu regulieren. Absch. 324, § 23. || 184. **1732.** Der Abt von St. Gallen findet obiges Project des Marcheningresses zu weitläufig und zu Mißverständnissen führend. Die Gesandtschaften der Stände hingegen sind für Annahme desselben instruiert. Die

Gesandtschaft des Abtes legt einen andern Entwurf vor und empfiehlt ihn zur Annahme. Derselbe wird ad referendum genommen. Absch. 341, § 24. || 185. **1733.** Die Gesandten sind zwar instruiert, den ad ratificandum genommenen thurgauischen Malefizausmarchungsingreß gegen das Stift St. Gallen hin zu ratifizieren. Da aber Solothurn nicht begreifen kann, daß es in diese Marchung mit eingeschlossen werde, viel weniger, daß es an die Kosten zahlen soll, da doch nur die Herrschaften und Gerichte gegen das Stift St. Gallen ausgemarcht worden seien, es hingegen über dieselben und bis an die Landmarchung das Malefiz zu prätendieren habe, so wird diese Einsprache den gn. Herren und Obern hinterbracht, das Project von 1731 nebst dem vorjährigen und einer beigefügten Correctur dem Abschied beigelegt. Die sanctgallische Gesandtschaft beruft sich auf den Abschied von 1730 und auf das voriges Jahr beigelegte Project. Absch. 354, § 19. || 186. **1734.** Der Ausmarchungsingreß, für welchen 1732 die Gesandten der X Stände gestimmt haben, wird mit Weglassung der 1733 angebrachten Correctur ratificiert; die Instrumente werden vom Landvogte besiegelt und ausgewechselt, die Kosten repartiert. Absch. 374, § 21. || 187. **1736.** Die Kosten der Malefizausmarchung mit St. Gallen (281 Gld.) werden nach getroffener Repartition dem Gesandten des Abts von St. Gallen zugestellt. Absch. 407, § 36.

d. Grenze der hohen Gerichte am Tutwylerberg.

Art. 188. **1734.** Der Landvogt wird beauftragt, die theilweise in Abgang gekommenen Marchsteine der hohen Gerichte am Tutwylerberg zu revidieren. Absch. 374, § 25. || 189. **1735.** Der Landvogt berichtet, daß die Marchung bis an das Setzen der achtzig Marchsteine am Tutwylerberg vollendet sei. Zürich, Bern, Lucern, wollen die Unkosten der Marchsteine auf sämmtliche interessierte Theile repartiert wissen; die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 392, § 24. || 190. **1736.** Der Landvogt berichtet, daß die Marchsteine gesetzt, die Kosten auf die interessierten Theile, d. h. auf die hohen thurgauischen Gerichte, die des Amts Tannegg und die von Lommis vertheilt, die Marchung in Schrift verfaßt sei. Alles wird genehmigt. Absch. 407, § 18.

e. Grenze gegen die Grafschaft Kyburg.

Art. 191. **1738.** Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, die Landmarchen der Landgrafschaft Thurgau gegen die Grafschaft Kyburg, namentlich bei Ellikon zu untergehen und dem Landvogt von Kyburg Kenntniß davon zu geben. Die Gesandtschaft Zürichs hinterbringt die Sache ihren gn. Herren und Obern. Absch. 439, § 17. || 192. **1739.** Diese Marchen sind noch nicht untergangen, daher wird dem Landvogt befohlen, dieselben binnen vier Monaten zu untergehen und den Bericht darüber in die Orte zu schicken. Absch. 454, § 22. || 193. **1740.** Der thurgauische Landvogt hat mit dem Landvogt von Kyburg die Marchen untergangen und bei Ellikon Confusion angetroffen. Der neue Landvogt erhält nun den Auftrag, die Ausmarchung bald möglichst vorzunehmen. Absch. 471, § 15. || 194. **1741.** Der Auftrag wird erneuert. Absch. 480, § 20. || 195. **1743.** Dem Landvogt wird nochmals befohlen, die erkannte Landmarchung fortzusetzen und zu untergehen und, da ein Marchstein ausgegraben worden, auf den Thäter zu vigilieren. Absch. 505, § 22.

f. Grenze der hohen Gerichte gegen Stammheim und Nußbaumen.

Art. 196. **1740.** Auf Zürichs Antrag wird der Landvogt beauftragt, die Marchung zwischen den hohen Gerichten im Thurgau und Stammheim nebst Nußbaumen zu untergehen. Absch. 471, § 16. || 197. **1741.** Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 480, § 20.

g. Grenze bei Salenstein.

Art. 198. **1743.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Marchen bei Salenstein und anderwärts in den hohen Gerichten schlecht beschaffen seien, wird beschlossen, daß er die Marchung mit so geringen Kosten als möglich unternehmen soll. Absch. 505, § 20.

15. Territorialverletzung.

[Zehn Orte.]

a. Bei Kreuzlingen.

Art. 199. **1733.** Etwa achtzig bewaffnete Soldaten von der Garnison zu Constanz waren mit einem Officier und Zimmerleuten den 9. Februar 1733 beim kleinen Damm am Hörnli bei Kreuzlingen gelandet und hatten fünf Pfähle abgehauen und weggeführt. Eine Commission von vier Mitgliedern wird zur Untersuchung der Sache erwählt. Nachdem diese namentlich die Verhandlungen der Jahre 1683 bis 1687 über die Grenze im See berücksichtigt, und was bei einem ähnlichen Fall im Jahre 1693 gethan worden war, wird, da das Thurgau sammt dem halben See den Eidgenossen gehöre, jenes Benehmen der Garnisonssoldaten von den Gesandten als eine gewaltthätige Verletzung des eidgenössischen Gebietes erklärt und beschlossen, daß die Pfähle wie 1693 wieder eingesetzt werden sollen; überdieß soll dieser Vorfall an Constanz nachdrücklich geahndet werden. Zugleich wird der Landvogt beauftragt, sich beim Prälaten zu Kreuzlingen zu erkundigen, was 1693 geschehen sei, und darüber in die Orte zu berichten. Absch. 354, § 15. || 200. **1735.** Das Schreiben war in gemeineidgenössischem Namen abgegangen; den 5. Januar war eine „unvergnügliche" Antwort eingekommen. Eine Commission wird nun zur Untersuchung der Sache niedergesetzt; ferner wird beschlossen, die gebührende Satisfaction nochmals zu verlangen, und dem Landvogt aufgetragen, wenn nichts Anderes binnen zweier Monate an ihn gelange, die Pfähle durch Vermittlung des Prälaten von Kreuzlingen von neuem einschlagen zu lassen. Absch. 392, § 38. || 201. **1736.** Auf die Einschlagung der Pfähle hin hatte sich der kaiserliche Botschafter in einem Schreiben vom 31. December an die regierenden Orte gewandt; Zürich hatte darauf den 20. Januar geantwortet. Da der Botschafter aber sich dennoch beklagt, daß ihm keine Antwort geworden sei, wird dem Antwortschreiben das Schreiben Zürichs beigefügt. Uebrigens wird gut befunden, daß es bei den frühern Abschieden bleibe. Absch. 407, § 35. || 202. **1738.** Der kaiserliche Botschafter spricht für die Stadt Constanz in einem Schreiben vom 28. Mai 1738 die Jurisdiction eines Districtes im Bodensee an, in welchen auch die Gegend fällt, wo bei Kreuzlingen die Pfähle niedergehauen worden. In einem Antwortschreiben berufen sich die Gesandten auf die Uebereinkunft von 1686 und deren Approbation von 1687, nach welchen „1500 geometrische Schritte zu 3 „Werkschuhen außerhalb der Lucken der Stadt Constanz in der Mitte des Wassers grad über sich gemessen und „von ihrem termino durch einen auf die rauchen Egg gezogenen Dreiangel wiederum geschlossen werden sollen." Ueberdieß seien die 1693 umgehauenen Pfähle an eben demselben Orte, wo die jetzigen stehen, eingerammt worden, ohne daß jemand sich darüber beschwert habe. Zugleich wird das Begehren der Satisfaction für das Umhauen der Pfähle und die Verletzung des eidgenössischen Gebiets wiederholt. Absch. 439, § 23.

b. Beim Schlößlein Bottighofen.

Art. 203. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß eine Person von Arbon, welche einem nach Deutschland reisenden Franzosen behülflich gewesen war, beim Schlößlein von Bottighofen in dem den Orten gehörigen Seedistrict von Soldaten der constanzischen Garnison gefangen genommen und nach Constanz geführt worden sei. Es wird beschlossen, sobald ein umständlicherer Bericht darüber eingegangen sei, durch ein Schreiben den kaiserlichen Botschafter zu ersuchen, dem Commandanten die Weisung zu geben, daß dergleichen künftig nicht mehr geschehe. Der Botschafter verspricht Satisfaction und Abhülfe. Absch. 365, § 16.

16. Landesvermessung.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 204. **1713.** Landammann Radholz wünscht für die Archive der drei Stände Zürich, Bern und Glarus die Herstellung einer Landkarte der Landgrafschaft, auf welcher alle in derselben befindlichen Gerichtsbarkeiten verzeichnet sein würden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 16, § 5.

17. Bürgerrecht.

[Zürich und Bern: Art. 207—209, 214, 215, 222. Die katholischen Orte: Art. 210, 211, 216, 217, 220, 221.]

Art. 205. **1724.** Die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses hatte den Jakob Hagg, einen abt-sanctgallischen Unterthan aus den wylischen Gerichten, welcher bei ihr das Bürgerrecht zu haben vermeint, abgewiesen; der Landvogt aber die Gemeinde rechtlich verfällt. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern tragen nun darauf an, daß in Zukunft die Landvögte in dergleichen landsfriedlichen Geschäften sich der Judicatur enthalten und solche Dinge in die Orte berichten sollen, ferner daß bis landsfriedensmäßigen Austrag die Sache in statu ab ante verbleiben möge. Zugleich erklären sie, daß, wenn ein Landvogt dem nicht nachkommen sollte, sie dergleichen Dinge durch ihren Landammann in den erforderlichen Stand setzen lassen würden. Während die übrigen katholischen Gesandten ohne Instruction sind, eröffnet der schwyzerische, daß sein Stand zwar auch das landvögtliche Urtheil nichtig erkläre, aber ebenso würde er auch des Landammanns Execution ansehen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 221, § 44. || 206. **1725.** Zürich und Bern ratificieren diesen Beschluß; die übrigen Gesandten lassen es lediglich bei dem frühern Abschiede bewenden. Absch. 232, § 26. || 207. **1728.** Pfarrer Körner von Salmsach und Romanshorn, Jakob Mörikofer von Summeri, Isaak Stäheli und Jakob Möll aus der Kirchhöri Salmsach beschweren sich, daß der Obervogt von Romanshorn nicht nur die 1713 der Gemeinde vom damaligen Intendanten zu St. Gallen gegebene Erlaubniß zu Aufnahme von Bürgern wolle streitig machen, sondern auch ihnen das in Folge dieser Erlaubniß ertheilte Bürgerrecht. Auf diese Beschwerde hin wird die sanctgallische Gesandtschaft ersucht, kraft des § 80 des badischen Friedens gegen obige Personen nichts vorzunehmen, diejenigen, welche sich der Anerkennung des Bürgerrechts derselben entgegensetzen, zur Ruhe zu weisen und den Bürgerrechtsbrief der Gemeinde Romanshorn wieder zu behändigen. Absch. 284, § 22. || 208. **1730.** Der Prälat von Kreuzlingen behauptet den Gesandten von Zürich und Bern gegenüber, laut Gemeindebrief von 1721 und Syndicatsurtheil von 1716 befugt zu sein, einen Fremden auf eines seiner Lehen zu setzen, und daß ein solcher Bürger der Gemeinde sei, ohne daß darum

die Gemeinde befragt zu werden brauche. Dieses Recht will der Prälat der Gemeinde Sulgen gegenüber geltend machen. Landvogt und Landammann erhalten den Befehl, jenen Gemeindebrief zu annullieren, da er dem Landsfrieden entgegen sei, und, wenn Widerstand sich zeige, die dagegen vorgebrachten Gründe beiden Ständen zu berichten. Absch. 315, § 22. || 209. **1731.** In Beziehung auf diese Angelegenheit wird der Landvogt beauftragt, Erkundigungen einzuziehen, ob jene Beschwerde über den Prälaten von Kreuzlingen noch fortbestehe und an Bern darüber zu berichten. Absch. 327, § 36. || 210. **1731.** Johann Stern, wohnhaft zu Mazingen, war von der Mehrheit der Gemeinde unter der Bedingung zu einem Bürger angenommen worden, daß er in einem Revers erkläre, er wolle sich der evangelischen Kirche daselbst, des Kirchensatzes u. s. w. für sich und seine Nachkommen begeben. Auf Anstiften der Prädicanten aber waren die Unterschriften der Gemeindsgenossen revociert worden. Stern bittet um Assistenz. Damit durch längern Aufschub der Sache ihm nichts präjudiciert werde, wird ihm von der Canzlei ein Schein zugestellt, daß ihm, da seine Angelegenheit vor jetzigem Syndicate nicht mehr behandelt werden könne, die Dilation bis künftiges Jahr gestattet sei. Absch. 325, § 10. || 211. **1732.** Joh. Stern recurriert nochmals an die katholischen Gesandten, da ihm der Bürgermeister von Zürich den Accеß vor gesammte Session abgeschlagen habe mit dem Bedeuten, daß er nicht durch eine öffentliche versammelte Gemeinde zum Bürger angenommen worden sei, während er doch den Beweis dafür zu leisten sich im Stande glaube. Das Ansuchen wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 342, § 10. || 212. **1733.** Stern bringt seine Beschwerde vor gemeine Session, beruft sich auf ein schriftliches Mehr der Gemeindegenossen und den besiegelten Consens der Herrschaft Sonnenberg und endlich auf eine Bestätigung der Jahresgemeinde. Bürger von Mazingen hingegen erklären, daß die Stimmen für ihn von Haus zu Haus aufgenommen worden seien, daß Hallingen und Ristenbühl nicht eingewilligt hätten, daß er überhaupt von 80 Stimmen kaum 30 habe. Zürich und Bern wollen, daß Stern sich nochmals bei gesammter Gemeinde landsfriedensgemäß um das Bürgerrecht bewerbe, oder daß dieses Geschäft als ein landsfriedliches durch gleiche Sätze ausgetragen werde. Die übrigen Gesandten sehen aber dasselbe nicht als ein landsfriedliches an, sondern als reine Justizsache, da Stern die rechtmäßige Aufnahme in das Bürgerrecht zu beweisen sich anheischig mache. Absch. 354, § 27. || 213. **1734.** Zürich und Bern und die übrigen Gesandten, wie früher; letztere verlangen, daß Stern gegen Aushändigung des Reverses als Bürger von Mazingen angesehen werde. Zürich protestiert dagegen; Glarus, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 374, § 39. || 214. **1735.** Die Gesandten von Zürich und Bern finden für gut, daß die ganze Gemeinde und auch die auf den Höfen wohnenden Gemeindsgenossen zusammenberufen werden sollen, und daß es dann bei dem sich ergebenden Mehre zu verbleiben habe. Sie wünschen ferner, daß auf nächste Tagsatzung instruiert werde, und daß Landammann Mutach eine vollständige Information gebe. Absch. 389, § 5. || 215. **1735.** Auf die Klage des Landammanns, daß oft evangelische Gemeinden gegen Evangelische in dem Falle, wo durch Heirath oder Erbschaft einem außerhalb der Gemeinde Angesessenen Güter zufallen, die landsfriedliche Disposition in Annahme oder Verweigerung des Bürgerrechtes oder „Beisitzes" nach Willkühr mißbrauchen, wird für das Beste erachtet und in den Abschied genommen, daß dem Landammann aufgetragen werde, bei gegebenem Anlasse den evangelischen Gemeinden mit guter Manier beizubringen, daß beide Stände nicht gern sehen, daß dieser landsfriedliche Artikel aus eigennützigen Absichten zum Schaden vieler unschuldigen und ehrlichen Evangelischen mißbraucht werde; die Gemeinden möchten der Billigkeit und guten Gründen Gehör schenken. Absch. 395, § 22. || 216. **1736.** Stern klagt bei den Gesandten der katholischen Orte, daß er des Bürgerrechts noch nicht Genoß sei. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, wenn den Bürgern von Mazingen Holz ausgetheilt

werde, der Gemeinde zu befehlen, daß sie davon ebenfalls an Stern verabfolge; im Widerhandlungsfalle solle er sie mit einer Strafe „ansehen"; dem Stern wird ein friedfertiges Betragen anempfohlen. Absch. 408, § 3. || 217. **1737.** Stern bittet die Gesandten der katholischen Stände, ihm zu dem bis dahin noch immer vorenthaltenen Genusse des Bürgerrechts zu verhelfen. Bürgerholz habe er keines von der Gemeinde bekommen, sondern der Statthalter zu Sonnenberg habe ihm „sein Hau" gegeben. Es bleibt beim Abschied von 1736. Absch. 423, § 4. || 218. **1738.** Lucern trägt darauf an, daß Stern endlich in den Genuß des Bürgerrechts eingesetzt werden möchte. Zürich protestiert gegen Vornahme dieses Geschäftes an diesem Orte und verweist dasselbe an den landsfriedlich gesetzten Richter. Bern und Glarus wollen zur Untersuchung verwiesen haben, ob Stern nach Ordnung durch die Majora angenommen worden sei. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß Stern, da er klar bewiesen habe, daß er durch die Majora angenommen worden sei, als Bürger anerkannt werden soll. Absch. 439, § 34. || 219. **1739.** Bern und Zürich tragen darauf an, daß Stern zur völligen Constatierung der förmlichen Annahme sich frischerdings vor der Gemeinde stellen soll. Die übrigen Gesandten halten die Aufnahme Sterns in das Bürgerrecht für „undisputierlich" und bleiben bei ihrer Erkanntniß von 1734, namentlich auf einen von Stern vorgelegten Revers hin. Zürichs Gesandtschaft hinterbringt diesen Revers ihren gn. Herren und Obern, erklärt sich aber von vorneherein gegen die dem Revers beigesetzten Worte, „daß Stern zum Bürger angenommen worden sei mit Bewilligung Ihrer fürstl. Gnaden zu Einsiedeln, als Gerichtsherrn". Die bernerische und die glarnerische Gesandtschaft willigen dazu unter Ratificationsvorbehalt ein. Die übrigen Gesandten geben ihre Bestätigung zu diesem Reverse. Absch. 454, § 27.

Art. 220. **1742.** Auf die Beschwerde, daß zu Triboldingen, wo 28 reformierte und 5 katholische Bürger sind, die Reformierten nie einen Katholiken zum Bürger aufnehmen, wird gut befunden, daß hinfort, wo ⅔ oder ¾ der Bürgerschaft einer Religion angehören, der dritte und der vierte Bürger von der andern Religion angenommen werden soll. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 497, § 14. || 221. **1743.** Es wird nicht für passend erachtet, bei dermaligen Conjuncturen in dieser Sache etwas vorzunehmen. Absch. 506, § 7.

Art. 222. **1742.** Abgeordnete von Bischofzell fragen im Namen der gesammten evangelischen und eines Theils der katholischen Bürgerschaft die Gesandten von Zürich und Bern an, ob sie die fünf Söhne von zwei ehemals fürstlich-constanzischerseits angenommenen sogenannten Bischofsbürgern auf eben dieselbe Weise wie deren Väter dulden müßten, und bitten um ein Fürwort bei Seiner Eminenz. Dieses wird ihnen zwar abgeschlagen, statt dessen aber gerathen, sich selbst in einem Bittschreiben an den Cardinalbischof zu wenden und um beförderliche Antwort anzuhalten. Absch. 496, § 25.

18. Hintersäßensachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 224, 225. Katholische Orte: Art. 226, 227. Zürich und Bern: Art. 228—232.]

a. Einzug- und Hintersäßengeld.

Art. 223. **1717.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses Eingesessenen sich weigern, den dritten Theil des Einzug- und Hintersäßengeldes ihm zu zahlen, sondern dasselbe blos zwischen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn (dem Collegiatstifte) vertheilt wissen wollen; ferner daß sie in den Gerichten eine halbe Stimme ansprechen. Die Eingesessenen geben zwar zu, daß früher

die Vertheilung je zu einem Drittel an den Bischof, an das Collegiatstift und an die Gemeinde stattgefunden habe, behaupten aber, daß dieß durch den Landsfrieden aufgehoben sei und sie jetzt wie die Angehörigen anderer Gerichtsherrlichkeiten anzusehen seien. Die Abgeordneten des Bischofs heben aber hervor, daß das Gericht von St. Pelagius ursprünglich ein Patrimonium des Gründers des Gotteshauses, Salomons von Ramschwag, in exceptioneller Stellung sei, da der Bischof sein immediater Schirmherr sei und auch die Waisenvogtei besitze. Zürichs und Berns Gesandtschaften finden die Sache durch den Landsfrieden erledigt. Die katholischen Orte protestieren gegen die Anwendung des Landsfriedens in diesem Falle und wollen Drittmanns Recht aufrecht erhalten wissen, zumal da 1709 und 1710 jener Drittheil dem Bischof zugesprochen worden sei. Zürich und Bern remonstrieren dagegen. Absch. 106, § 18. || 224. **1719.** In Betreff der Ansprüche von Seite des Bischofs von Constanz und der Chorherren von Bischofzell, welche bei Annahme neuer Bürger und Hintersäßen in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses zwei Drittheile der Stimmen ansprechen und auf dieses Verhältniß auch den Bezug der Satz-, Einzug- und Hintersitzgelder dortiger Gemeindsgenossen gegründet wissen wollen, wird gut befunden, einstweilen nicht einzuschreiten, bis der Streit, welcher wegen des Abzugs in jenen Gerichten waltet, entschieden sein werde. Absch. 137, § 36. || 225. **1720.** Dem Landammann Albrecht wird der Auftrag gegeben, das Satz- und Einzugsgeld zu beziehen, in zwei Theile zu theilen und den einen derselben der Gemeinde zu überlassen. Absch. 156, § 25.

b. Einzelne Hintersäßen und Gemeindsgenossen.

Art. 226. **1720.** Johann Anton Dieteler von Kaisersberg im Elsaß hatte eine Reformierte von Frauenfeld geheirathet und dieselbe zum Uebertritt zur katholischen Kirche bewogen. Der Rath von Frauenfeld, damals blos von Reformierten besucht, hatte demselben das Hintersäßenrecht verweigert und ihm erklärt, daß er nach dem Tode seines Schwiegervaters die Stadt und deren Gerichte räumen müsse; von den Katholischen aber war er als Hintersäße angenommen worden. Die katholischen Gesandten finden es nicht für nöthig, daß er, wenn er von den Katholischen angenommen worden sei, noch von den Reformierten müsse angenommen werden. Jene möchten ihm nur einen ordentlichen Schein ausstellen. Absch. 155, § 12. || 227. **1721.** Dem J. Ant. Dieteler wird der ihm von den katholischen Räthen gegebene „Beisitzbrief" von den katholischen Orten ratificiert und confirmiert. Absch. 176, § 10. || 228. **1737.** In Folge obigen zuwider dem Landsfrieden einseitig von den katholischen Räthen dem Dieteler ertheilten Hintersäßenscheines trieb dieser bis dahin zu Frauenfeld sein Küferhandwerk. Auf die von Seite der evangelischen Räthe dagegen eingelegte Beschwerde erklären sich die Gesandtschaften von Zürich und Bern dahin, daß jener Hintersäßenschein für null und nichtig anzusehen sei, daß Dietelers Aufenthalt zu Frauenfeld für ein Jahr „eingestellt" sei, und daß nach Verfluß dieser Frist dem landsfriedlichen Richter die fernere Disposition überlassen sei. Absch. 425, § 5.

Art. 229. **1723.** Der Gemeinde Landschlacht sind wider ihren Willen und gegen den Landsfrieden zwei neue Einzüglinge aufgebürdet worden. Auf Vorstellungen der regierenden Orte und des Landammanns bei der Aebtissin von Münsterlingen werden dieselben wieder entfernt. Absch. 210, § 23. || 230. **1724.** Küfer Wetach soll in der Gemeinde Landschlacht nicht als Bürger, noch als Hintersäße, sondern nur als Knecht und nicht länger bleiben dürfen, als bis seiner Frau aus vorhergehender Ehe erzeugter Sohn majorenn ist oder in dieser Zeit mit Tod abgeht, da er dannzumal sammt seinem Weib und den Kindern von ihr in seine Heimath ziehen soll. Zu dem Ende hat er der Gemeinde Landschlacht einen Schein von seiner Obrigkeit einzuhändigen, daß er sammt Weib und Kind nach Verfluß dieser Zeit in seiner Heimath wieder werde aufge-

nommen werden, alles in der Meinung, das Wetachs Aufenthalt zu Landschlacht weder in Heiraths- noch in andern Fällen zu irgend einer Consequenz gereiche und niemand mehr der Gemeinde wider ihren Willen aufgebürdet werde; jedoch soll in Annahme die Gleichheit beobachtet werden und sollen nicht Leute von der einen Religion angenommen, von der andern abgewiesen werden. Dem Schuhmacher Vogel soll die Gemeinde Landschlacht entweder sein Haus um den bezahlten Kaufpreis abnehmen oder ihm ein Jahr Zeit zum Verkauf geben; dann aber soll er, er habe sein Haus verkauft oder nicht, aus der Gemeinde wegziehen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 221, § 44. || 231. **1725.** Zürich und Bern ratificieren diesen Beschluß. Die übrigen Gesandten lassen es lediglich bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 232, § 26.

Art. 232. **1727.** Matthias Thaler von Bischofzell wird mit seiner Bitte, Zürichs und Berns Gesandten möchten die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses anhalten, ihn zu einem Gemeindsgenossen anzunehmen, da er ein Gütlein in dieser Gemeinde geschenkt bekommen habe, abgewiesen; ebenso N. Schmid von Waldkirch, welchen die Gemeinde Steinbrunn im Egnach auch nicht annehmen will, und der Appenzeller David Tanner, welcher von dem Gerichtsherrn zu Grießenberg der Gemeinde Benikon aufgedrungen werden wollte. Die Abweisung geschieht kraft des Landsfriedens. Absch. 266, § 30. 31. 32.

19. Gemeindebriefe.

Art. 233. **1715.** Auf die Klage des Landvogts, daß einige frühere Landvögte Gemeinden, wo hohe und niedere Gerichte den regierenden Orten gehören, Gemeindebriefe ertheilt hätten, welche den Gemeinden Befugniß zu Strafen und Einzügen geben, die doch den regierenden Orten zugehören, ja sogar die Jagdbarkeit, so wird erkannt, daß hinfort kein Landvogt dergleichen Briefe ohne Wissen und Willen der regierenden Orte ertheilen dürfe. Jene bereits ertheilten Briefe sollen examiniert und der Befund dem Abschiede beigelegt werden. Absch. 62, § 11.

20. Anlagen.

[Zürich und Bern: Art. 235.]

Art. 234. **1716.** Die beiden Quartiere Pfyn und Ermatingen beschweren sich, daß sie im Verhältniß zur Häuser- und Bevölkerungszahl anderer Quartiere zu viel contribuieren müssen. Die Gesandten nehmen diese Beschwerde ad referendum. Absch. 80, § 14. || 235. **1717.** Ein Ausschuß aus der Vogtei Romanshorn beschwert sich bei den Gesandtschaften von Zürich und Bern, daß sie, seitdem die Vogtei vom Hofmeisteramt gesondert sei, in den Anlagen erhöht worden seien, daß sie, statt 12 jetzt 28 Portionen zu bezahlen hätten. Es wird geantwortet, daß man von den von beiden Ständen getroffenen Dispositionen nicht abweichen wolle; die Sache sei übrigens altem Herkommen conform. Absch. 95, § 10.

21. Abzug.

[Katholische Orte: Art. 240. Zürich und Bern: Art. 241 und 259.]

A. Freigut Thurberg.

Art. 236. **1712.** Frau Engelfrid hatte das Freigut Thurberg an die Högger in St. Gallen für 8000 Gld. verkauft und will keinen Abzug bezahlen. Absch. 1, § 23.

B. Wittwe Werdmüller.

Art. 237. **1712.** Die Wittwe des Gerichtsherrn Werdmüller, auf der Herrschaft Oettlishausen gesessen, hatte 4640 Gld. in das Veltlin gezogen, ohne den Schmuck, und soll 10% Abzug zahlen. Absch. 1, § 23.

C. Abzug von Bürgern St. Gallens.

Art. 238. **1712.** Ein Bürger von St. Gallen, seßhaft in den bischofzellischen Gerichten, welche nicht abzugsfrei sind, hatte eine Thurgauerin geheirathet und einige Mittel in jene Gerichte gezogen. Als Bürger von St. Gallen glaubt er nun nach dem Conventionsbrief von 1602 abzugsfrei zu sein. Es wird beschlossen, daß in obigen drei Fällen der Abzug zu fordern sei. Absch. 1, § 23.

D. Anstand mit St. Gallen und Winterthur.

Art. 239. **1715.** Der Landvogt zeigt an, daß die Stadt St. Gallen sich weigere, den Abzug zu bezahlen, welchen ihr Bürger Hieron. Schobinger von dem aus dem Thurgau bezogenen Gute zu bezahlen schuldig sei, indem sie eine Exemtion vom Abzuge aus dem Jahre 1602 von einem Landvogte und einen Abschied der Gesandten von 1620 in Handen habe, welche ihr das Gegenrecht von Seite des Thurgaus bestätigten. Ferner zeigt er an, daß auch Winterthur sich des Abzugs weigere von dem Gute, welches ihr Mitbürger Jb. Ziegler von Stettfurt aus dem Thurgau bezogen, gestützt auf einen Brief der Gesandten von 1627 und bisherige Uebung. Es wird nachgewiesen, daß 1623 die Gegenrechte durch Ortsstimmen aufgehoben seien, und daß den 13. Juli 1624 die Erkanntniß gemacht worden sei, daß von allem aus dem Thurgau erblich bezogenen Gute, „es seien Edle oder nicht", der Abzug entrichtet werden solle. Eben dasselbe sage auch der Zugerabschied von 1653, welcher trotz angebotenen Gegenrechts von verfangenem Heiraths- oder Erbgut den Abzug entrichtet haben will, der von 1680, der zugerische von 1681 und namentlich der Jahrrechnungsabschied von 1692; ferner wird durch Beispiele von 1687 und 1713 nachgewiesen, daß selbst die regierenden Orte des Abzugs nicht frei seien. St. Gallen und Winterthur wird der Weg an die regierenden Orte offen gelassen. Absch. 62, § 11. ‖ 240. **1715.** Diese beiden Angelegenheiten besprechen die katholischen Gesandten in einer besondern Conferenz, fassen ein Gutachten ab und wünschen, daß sämmtliche katholische Orte sich einstimmig vernehmen lassen möchten. Absch. 63, § 1. ‖ 241. **1715.** Die Gesandtschaft von Bern ersucht die zürcherische, das den Abzug, welchen Winterthur bezahlen soll, betreffende Geschäft ihren gn. Herren und Obern zu empfehlen. Absch. 74, § 19. ‖ 242. **1716.** Eine Abordnung von Winterthur remonstriert gegen den verlangten Abzug. Schon vor 1460 hätten Winterthur und das Thurgau gegenseitig Freiheit vom Abzugsrecht genossen; diese Befreiung und dieses Gegenrecht seien von den regierenden Orten 1504, 1551, 1580, 1627 bestätigt, 1698 vom Landvogt Zurlauben anerkannt worden. Mit der Bestätigung von 1627 stimmten auch die Abschiede von 1653 und 1681 überein. Zürich, Bern und Lucern sprechen sich dafür aus, daß Winterthur ferner des Abzugs frei sein soll, da die 1627 auf Befehl und Instruction der gn. Herren und Obern ausgefällte Erkanntniß einer Ortsstimme gleich sei; die übrigen Gesandten wollen so lange diese Freiheit gegen Reciprocation gewähren, als die regierenden Orte nichts Anderes verfügen. Absch. 80, § 11. ‖ 243. **1717.** St. Gallen spricht nochmals Befreiung vom Abzuge im Thurgau an; sein Begehren wird ad referendum genommen; Zürich und Zug sind geneigt zu entsprechen. Absch. 106, § 15.

F. Anstand mit dem Bischof von Constanz.

a. Wegen des Abzugs in des St. Pelagiusgotteshauses Gerichten und zu Katzensteig.

Art. 244. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt den Abzug in des St. Pelagiusgotteshauses Gerichten und der Stadt Bischofzell kleinem Bezirk anspreche, da doch dieselben in des Hochstiftes alte Aemter gehören und der Abzug in diesen nach dem klaren Buchstaben sämmtlicher Ortsstimmen dem Hochstifte Constanz zuständig sei. Die Beschwerde wird ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt, darüber einen Bericht einzugeben. Absch. 80, § 20. ‖ 245. **1717.** Der Bischof wiederholt diese Beschwerde und beruft sich auf die 1646 und 1647 ihm ertheilten Ortsstimmen, welche ihm den Abzug in allen zu dem Bisthum gehörigen altstiftischen Herrschaften zusprechen, und auf deren Bestätigung durch die Jahrrechnung zu Baden im Jahr 1690. Der Landvogt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, seine Gründe dagegen einzugeben und wachsam zu sein, die Abzüge zu beziehen und den Abschieden gemäß sich zu verhalten. Sowohl die evangelischen, als die katholischen Gesandtschaften lassen es bei den von ihren hohen Obrigkeiten ertheilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 106, § 18. ‖ 246. **1719.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerde. Zürich, Bern und evangelisch Glarus erklären, daß der Abzug in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses den regierenden Orten gehöre, weil in den 1646 wegen der bischöflich-constanzischen altstiftischen Gerichte ertheilten Ortsstimmen diese nicht ausdrücklich genannt seien und seit jener Zeit der Abzug von den Landvögten bezogen, ja sogar vor einigen Jahren vom Obervogt zu Bischofzell ein schon bezogener Abzug restituiert worden sei. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus nehmen die Sache ad referendum. Schwyz gestattet dem Bischofe die verlangte Dilation von zwei Monaten, um sein Bezugsrecht beweisen zu können, und will dem Landvogt seine Meinung schreiben. Ist nach Verfluß dieser zwei Monate vom Bischof nichts Erhebliches eingekommen, so wird der Landvogt beauftragt, auch im Namen von Schwyz den Abzug zu beziehen. Ferner wird demselben die Weisung gegeben, vom verkauften Schlosse Katzensteig in den niedern Gerichten von Bischofzell den Abzug zu beziehen; Schwyz aber will noch zuwarten, was das Ergebniß des Augenscheins zur Untersuchung der Marchen daselbst sein werde. Zürich behält sich bei diesem Anlaß eine Untersuchung vor, ob die in den Ortsstimmen von 1646 mit aufgezählte Herrschaft Güttingen unter die altstiftischen zu zählen sei. Absch. 135, § 42. ‖ 247. **1720.** Zürich, Bern und evangelisch Glarus finden, daß der Abzug in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses und zu Katzensteig mit Recht bezogen worden sei. Lucerns Gesandtschaft ist nicht instruiert. Die katholischen Gesandten wollen den Landvogt beauftragen, zu untersuchen, ob Katzensteig nicht zu den altstiftischen Landen gehöre. Absch. 154, § 40.

b. Wegen Abzugs vom Gute Moosburg.

Art. 248. **1726.** Der Landvogt hatte sich vom Verkaufe des Gutes Moosburg, dessen Haus sammt etwas Zugehörde in dem Stadtgerichte Bischofzell liege, den Abzug bezahlen lassen, weil eben aus den Abschieden sich ergebe, daß, wo das Wohnhaus liege, in welchem die Fertigung vorgenommen werde, dahin der Abzug bezahlt werden müsse. Eben diesen Abzug spricht aber auch der Obervogt von Bischofzell an. Man vereinigt sich dahin, daß der Landvogt die weitern Schritte von Seite des Bischofs abwarten, einen Augenschein nehmen, darüber berichten, unterdessen aber den Abzug in Handen behalten soll. Dieß alles geschah, obgleich der Kauf nicht gültig war, weil der Verkäufer an die Bedingung den Kauf geknüpft hatte, daß der-

selbe in Kraft trete, wenn der Abzug an den Landvogt bezahlt werden müsse. Dem Landvogte wird daher zugleich befohlen, „den Käufer bei seinem Kaufe zu handhaben.“ Absch. 248, § 5. || 249. **1727.** Der Landvogt weist nach, daß das Haus Moosburg in den niedern Stadtgerichten von Bischofzell liege. Auf des Bischofs Ansuchen hin wird beschlossen, daß, wenn bis künftiges Syndicat von dessen Seite nichts Weiteres dargethan werde, die Sache als abgethan angesehen werden soll. Absch. 265, § 37. || 250. **1728.** In dieser Sache war bis dahin nichts Neues dargethan worden. Die 190 Gld. Abzug werden demnach verrechnet und den Landvögten von Flüe und Paravicini jedem 38 Gld. zuerkannt. Absch. 281, § 17. || 251. **1728.** Auf das Ansuchen des Bischofs, daß untersucht werden möchte, in wessen Jurisdiction der Hof Moosburg eigentlich liege, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, vom Obervogt die Gründe und der Sachen Bewandtniß des Nähern zu vernehmen; kommt bis künftiges Syndicat nichts ein, oder wird von Seite des Bischofs nichts dargethan, so werde man die Sache als liquid und abgethan ansehen. Absch. 281, § 19.

F. Von Heirathsgütern und Morgengaben.

Art. 252. **1721.** Eine Abordnung des Thurgaus stellt das Ansuchen, man möchte das Land bei der bisherigen Uebung belassen, nach welcher von den Morgengaben und Heirathsgütern kein Abzug bezahlt worden sei. Es wird beschlossen, daß es bei den Abschieden von 1653 und 1681 sein Verbleiben haben soll, kraft deren die Landvögte von den schon gefallenen und den hinfort noch fallenden Morgengaben und Heirathsgütern den Abzug zu beziehen haben. Da der Landvogt dadurch den Auftrag erhält, auch rückwärts zu greifen, so behält sich auch Zürich ebendasselbe gegen das Thurgau vor. Absch. 175, § 30. || 253. **1722.** Der Bezug des Abzugs von Morgengaben und Heirathsgütern wird nochmals bestätigt. Absch. 190, § 18. || 254. **1723.** Man läßt es nochmals dabei bewenden. Absch. 207, § 45.

G. Anstand mit der Stadt Constanz.

Art. 255. **1722.** Ein Constanzer hatte eine Person von Emmishofen geheirathet, welche ererbte Mittel hatte, und war mit ihr nach Constanz gezogen. Constanz behauptet laut Abschied von 1649 und des Gegenrechts frei vom Abzug zu sein. Es wird entschieden, daß es beim Generalabschiede von Zug vom Jahre 1681 verbleibe, so daß die Constanzer in solchen Fällen 10 Procent Abzug zu bezahlen haben, es sei denn, daß Constanz die Befreiung vom Abzug durch die Orte darthun könne. Des Abzugs zu Katzensteig halber bleibt es beim Abschied von 1719. Absch. 190, § 10. || 256. **1723.** Abgeordnete von Constanz bitten um Befreiung vom Abzug von einer Juchart Reben, welche die harderischen Kinder von ihrem Oheim Joh. Konr. Harder sel., Chorherrn zu Horb, ererbt hatten, weil dieselben die Hand nicht verändern, da der Chorherr, sowie die harderischen Kinder, Bürger zu Constanz seien. Das Gesuch wird gewährt. Absch. 207, § 20.

H. Secretär Schmid von Uri.

Art. 257. **1723.** Dem Begehren des Secretärs Schmid von Uri, welcher zu Fischingen sich eingeheirathet hatte und vom Prälaten zum Bürger angenommen worden war, des Inhalts, daß man von ihm den Abzug von den von seiner seligen Frau im Thurgau ererbten Mitteln nicht verlangen möchte, da er ihn zu geben nicht verpflichtet sei, wird zu entsprechen kein Bedenken getragen. Der Consequenzen halber wird jedoch der Land-

vogt beauftragt, die nöthige Untersuchung des Abzugs und des Bürgerrechts wegen vorzunehmen. Zürich und Bern nehmen diese Abzugsbefreiung in den Abschied. Absch. 207, § 15.

I. Vom Freisitze Wolfsberg.

Art. 258. **1731.** Graf von Coligny zu Montbeillard beschwert sich, daß der Landvogt von dem von ihm an Zollikofer von St. Gallen verkauften gefreiten Sitz Wolfsberg den Abzug verlange. Die Beschwerde wird ad referendum genommen; das Gutfinden der Orte soll beförderlichst an Zürich geschrieben werden. Absch. 324, § 17. ‖ 259. **1731.** Auf die Anfrage Berns erklärt Zürich, daß es die Frage über des Grafen Coligny Verpflichtung, den Abzug zu bezahlen, seiner landsfriedlichen Commission zur Begutachtung übergeben habe und deren Ansichten Bern zusenden werde. Absch. 333, § 2. ‖ 260. **1732.** Die vom Grafen von Coligny vorgebrachten Gründe für die Abzugsbefreiung des verkauften Freisitzes Wolfsberg werden nicht für hinreichend erachtet; demnach soll der Abzug bezahlt werden. Glarus will auf die Empfehlung des französischen Ambassadors hin Abzugsfreiheit gestatten, behält sich aber unter so bewandten Umständen die Disposition seiner Obern vor. Der Käufer des Freisitzes wünscht Aufschub, bis er den Grafen von Coligny davon benachrichtigt habe; er wird aber angehalten, den Abzug sofort beim Landvogt zu hinterlegen, welcher, wenn binnen sechs Wochen kein Gegenbefehl von den Orten eintrifft, denselben an die betreffenden Orte zu verschicken hat. Absch. 341, § 15.

K. Von Arenenberg; Eßlen.

Art. 261. **1732.** Eine Abordnung der Stadt Constanz beschwert sich, daß der Landvogt den Abzug von dem Freisitze Arenenberg verlangt habe, welchen die verwittwete Frau Bürgermeister Gasser in Constanz an Baron von Rüpplin verkauft habe; ferner von der sogenannten Eßlen, welche die prechtischen Kinder an einen Particularen von Emmishofen verkauft haben, während doch die Stadt Constanz laut Vertrag von 1649 blos in Erbfällen den Abzug zu bezahlen schuldig sei, wofür Constanz die Zölle gegen das Thurgau um die Hälfte heruntergesetzt habe. Nach Anhörung der auch in die Orte verschickten Gegenrede des Landvogts wird das Begehren von Constanz für gegründet angesehen. Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß es beim Vertrag von 1649 sein Bewenden haben soll. Der Abzug ist jedoch bis Martini inne zu behalten, bis zu welcher Zeit der Beschluß der Orte an Zürich übermittelt sein wird. Die zürcherische Gesandtschaft referiert. Absch. 341, § 28.

L. Anstand mit Dießenhofen.

Art. 262. **1732.** Gall Anton Forster von Dießenhofen übergiebt ein Fürschreiben von der Stadt Dießenhofen, in welchem diese ihn zur Befreiung von dem vom Landvogt ihm auferlegten Abzug von einem Stück Reben empfiehlt, das er von Constanz ererbt und gleich wieder verkauft hatte, für welches er aber schon zu Constanz, wo das Erbe gefallen, den Abzug bezahlt habe. Das Ansuchen wird ad referendum genommen; Dießenhofen wird beauftragt, seine Gründe für die Befreiung vom Abzug in die Orte zu schicken. Absch. 341, § 30.

M. Herrschaft Zihlschlacht und Blidegg.

Art. 263. **1734.** Domherr von Hallwyl, welcher seine Herrschaft Zihlschlacht und Blidegg an Wägelin von St. Gallen um 36,000 Gld. verkauft hat, soll, obgleich der Erlös zu Bezahlung von Schulden verwendet wird, 10 Procent Abzug bezahlen, Beweis der Exemtion vorbehalten. Absch. 374, § 26. ‖ 264. **1735.** Domherr von Hallwyl glaubt, vermöge des Abschieds von 1646 nur zum Abzug für die Summe, welche über die auf der Herrschaft stehenden Schulden übrig bleibe, verpflichtet zu sein, und das um so mehr, da nicht er, sondern sein Vater im Jahre 1691 12,000 Gld. darauf aufgenommen habe. Es wird aber für gut befunden, daß der Abzug von der ganzen Kaufsumme bezahlt werden soll. Absch. 392, § 32.

N. Anstand mit der hegauischen Ritterschaft.

Art. 265. **1736.** Die liebenfelsische Familie, in dem Reichsrittercanton Hegau realiter incorporiert und mit wirklichen Rittergütern begabt, hatte das im Thurgau liegende Gut Salenstein „käuflich angebracht" und beschwert sich, daß vom Landvogt entgegen den Abschieden von 1626, 1651, 1653, 1654, 1666, 1688 und 1694 der Abzug verlangt werde. Im Hinblick auf diese Abschiede und Ortsstimmen wird der Abzug erlassen; wie es aber mit der hegauischen Ritterschaft des Abzugs halber in Zukunft gehalten werden soll, wird der Entscheidung der gn. Herren und Obern anheimgestellt, da eine völlige Exemtion derselben den Orten nachtheilig zu sein scheine. Absch. 407, § 27. ‖ 266. **1737.** Die von der hegauischen Ritterschaft beanspruchte Abzugsexemtion wird im Hinblick auf die Abschiede von 1688 und 1694 für bedenklich erachtet, daher der Landvogt beauftragt, bis auf künftiges Syndicat nachzuforschen, ob etwa deßwegen Ortsstimmen gegeben worden seien, und das Gefundene in ein Memorial zusammenzustellen. Absch. 422, § 16. ‖ 267. **1738.** Die liebenfelsische Familie hatte 1738 die andere Hälfte ihres Gutes Salenstein ebenfalls verkauft; ihr wird der vom Landvogt bezogene Abzug ebenfalls zurückerstattet; doch wird der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, ob der hegauischen Ritterschaft Ortsstimmen gegeben worden seien. Schwyz erklärt, daß es bei künftigen Fällen, wenn der hegauische und algäuische Adel oder andre nicht in die Eidgenossenschaft gehörende „Güter", Herrschaften oder Gefälle im Thurgau oder in andern gemeinen Vogteien verkaufen, sein betreffendes Abzugscontingent sich vorbehalte. Absch. 439, § 27. ‖ 268. **1739.** Da sich herausstellt, daß keine authentischen Befreiungen von Seite der Orte vorhanden sind und der zugerische Abschied das vorgeschützte Gegenrecht völlig aufhebt, wird der hegauischen Ritterschaft die Abzugsexemtion aberkannt, zumal da sie bedenklich und dem Interesse der Orte nachtheilig ist. Blos die Gesandtschaft Lucerns nimmt die Sache ad referendum. Absch. 454, § 24. ‖ 269. **1740.** Auf die Mittheilung dieses Beschlusses an die hegauische Ritterschaft ist von Seite derselben keine Antwort eingegangen; es bleibt daher bei obigem Beschlusse. Absch. 471, § 23. ‖ 270. **1741.** In Folge obigen Beschlusses hatte der Landvogt von Joh. Franz Freiherrn von Ulm, welchem die Herrschaft Grießenberg und Stöcken von Franz Werner Johann von Ulm, Gerichtsherrn von Grießenberg und Stöcken, nebst dessen Vermögen erbweise zugefallen war, den Abzug gefordert. Ein Abgeordneter der hegauischen Ritterschaft legt dagegen Einsprache ein, erklärt, daß die Aufkündung der reciprocierlichen Abzugsexemtion der Ritterschaft nie zugekommen sei, beruft sich auf die Abschiede von 1688, 1708, 1736 und 1738 und auf den Umstand, daß Joh. Franz von Ulm, schon seit 1705 mit dieser Herrschaft belehnt, nicht als Fremder anzusehen sei. Zugleich macht er auf die Vor-

theile aufmerksam, welche dem Thurgau in Beziehung auf die freie Ausfuhr der Früchte aus dem Umstande zu Theil werde, daß die Ritterschaft, blos dem Kaiser unterwürfig, durch die Reichsconcluse nicht gebunden sei. Nachdem man vernommen, daß von Joh. Franz von Ulm 4000 Gld. den Geschwistern aushin gegeben worden seien, wird beschlossen, daß von denselben der Abzug gegeben werden, von der Herrschaft aber kein Abzug bezogen werden soll, da dieselbe erbsweise, nicht kaufsweise an ihn gekommen sei, nichts davon außer Land komme und der Erbe sie selbst behalten wolle und nicht als Ausländer anzusehen sei, das alles jedoch ohne Consequenz. Uebrigens bleibt es bei dem Beschlusse von 1740. Was in Betreff der freien Zufuhr der Früchte vorgestellt worden, wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Lucern findet jetzt, wie schon früher, daß „die Abzugsexemtion von dem hegauischen gegen dem thurgauischen Adel" hinlänglich dargethan sei, und läßt es bei seinen früher geäußerten Gedanken bewenden. Absch. 480, § 19. || 271. **1742.** Die hegauische Ritterschaft ersucht um Verschiebung der Verhandlungen über ihre Abzugsangelegenheit, da ihr Syndicus auf den schwäbischen Kreisconvent habe reisen müssen. Zürichs, Berns und Lucerns Gesandtschaften willigen ein und bemerken dabei, daß sie geneigt seien, die Exemtion bestehen zu lassen, insofern die hegauische Ritterschaft ihre Ansprüche begründen könne. Uri und Schwyz bestehen darauf, daß sie den Abzug noch ferner beziehen werden; Unterwalden und Zug referieren. Glarus will die Gründe der Ritterschaft auf künftigem Syndicat anhören. Absch. 496, § 24.

O. Freisitz Roggwyl.

Art. 272. **1737.** Franz Anton von Eichbeck, Lehenrath, wünscht, daß man ihm den vom Verkauf des Freisitzes Roggwyl bereits bezahlten Abzug von 4000 Gulden, welche Summe als alte Schulden auf dem Gute hafte, und von 300 Gulden, einem Legate für eine Jahrzeit, herausgeben möge. Seinem Ansuchen wird entsprochen, insofern er durch Obligationen beweisen könne, daß die Schulden alte seien. Absch. 422, § 15. || 273. **1738.** Franz Anton von Eichbeck leistet den verlangten Nachweis; in Folge dessen wird ihm der betreffende Abzug zurückerstattet. Absch. 439, § 16.

P. Anstand mit Außerrhoden.

Art. 274. **1738.** Die Gesandtschaft von Appenzell-Außerrhoden trägt darauf an, man möchte, da seit einiger Zeit gegen die zugerischen Abschiede von 1653 und 1681 sowohl vom Thurgau, als von ihrem Orte mehr als 5 Procent Abzug bezogen werde, wieder festsetzen, daß gegenseitig nicht mehr als 5 Procent bezogen werden sollen. Da aber Außerrhoden zuerst jenen Abschieden entgegengehandelt und den 13. August 1713 schriftlich erklärt hat, daß es fortan 10 Procent beziehen werde, so läßt man es bei dieser Erklärung verbleiben, und das Thurgau bezieht künftig auch 10 Procent. Absch. 439. § 22.

22. Polizeiliches.

[Zürich und Bern: Art. 276—278, 301. Zehn Orte: Art. 279. 302. Katholische Orte: Art. 297.]

A. Armenunterstützung.

a. Allgemeine.

Art. 275. **1713.** Auf ein Memorial der Landgrafschaft hin, in welchem dieselbe sich über den Ueberschwall von Bettlern und Armen beklagt, wird der Landvogt beauftragt, mit den Gerichtsherren und der Stadt Frauenfeld wegen eines Projectes zur Abhülfe zu conferieren. Absch. 23, § 15.

b. Evangelische Arme.

Art. 276. **1713.** Die Decane im Thurgau bitten um Unterstützung für die armen Evangelischen, deren Zahl sich auf 70,000 [sic] belaufe, und deren Zustand in Folge der Theurung erbarmungswürdig sei. Zürich hebt hervor, was es bereits gethan und sucht Bern für Unterstützung zu gewinnen. Die Bitte wird von Berns Gesandtschaft ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 18, § 21. || 277. **1713.** Bern erklärt, daß es wegen des großen Ueberlaufs von Armen und der namentlich seit letztem Krieg sich immer mehrenden Ausgaben die Armen im Thurgau nicht unterstützen könne. Absch. 25, § 20. || 278. **1715.** Zürich ersucht Bern, es möchte an die Unterstützung der evangelischen Armen im Thurgau, namentlich an die Anschaffung von Schulbüchern beitragen. Bern, schon anderwärts vielfach in Anspruch genommen, lehnt das Ansuchen ab. Absch. 64, § 23.

c. Brandsteuern und Steuerbriefe.

Art. 279. **1723.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, den Abgebrannten von Rupperschweil 50 Gld. auf Xörtische Rechnung zuzustellen; zugleich wird denselben gestattet, im Rheinthale eine Collecte zu veranstalten. Absch. 207, § 21. || 280. **1738.** Auf die Rüge Berns, daß seit einiger Zeit geistliche und weltliche Gerichtsherren wegen geringfügiger Dinge Leuten Steuerbriefe ertheilen, wird gutbefunden, daß hinfort blos die regierenden Orte oder die Landvögte nach Ordnung und Abschieden Steuerbriefe zu ertheilen befugt sein sollen; Steuerbriefe, von jemand anderm ausgestellt, sollen nicht respectiert werden. Absch. 489, § 24.

B. Auslieferung von Deserteurs.

Art. 281. **1716.** Der Gubernator von Innsbruck und der kaiserliche Ambassador, Graf von Trautmannsdorf, ersuchen die regierenden Orte, sie möchten die Ausreißer aus Constanz ausliefern und künftig dergleichen Ausreißern weder Eintritt noch Aufenthalt gestatten. In der Antwort berufen sich die Orte auf ihre Erklärung von 1701 und wollen nicht weiter gehen; sie wollen aber ihren Angehörigen nicht gestatten, solchen Ausreißern Vorschub oder Anlaß zum Ausreißen zu geben. Die Antwort an den Gubernator soll von Zürich in aller Orte Namen, die an den Secretarius Hermann von der Canzlei des Thurgaus ausgefertigt werden. Absch. 80, § 12. || 282. **1720.** Vom Kriegspräsidenten Prinzen Eugenius von Savoyen wird durch den General-Feldzeugmeister Bürckli begehrt, daß man die kaiserlichen Deserteurs gegen das Versprechen, sie nicht am Leben zu

strafen, ausliefere. Man läßt es bei den diesfalls ergangenen Erkanntnissen und gethanen Sincerationen bewenden. Absch. 154, § 49. || 283. 1734. Korporal Gsell war mit Geld, das er seiner Rotte vertheilen sollte, von Constanz desertiert und in Kreuzlingen vom Lieutenant und zwei Corporalen seiner Compagnie angehalten worden. Er wird vom Oberst nicht sowohl als Deserteur, denn als Dieb reclamiert. Der Landvogt erhält den Befehl, ihn nicht auszuliefern, sondern zu strafen. Ueber das Verfahren des Lieutenants soll beim Obersten Klage geführt werden. Absch. 271, § 18.

C. Sanitätswesen.

Art. 284. **1719.** Auf des Wasenmeisters Mengis in Frauenfeld Anzeige, daß durch den Genuß inficierten Viehes schon hie und da Krankheiten verursacht worden seien, wird dem Landvogt befohlen, den Genuß inficierten Viehes durch ein Mandat zu verbieten. Ein solches Stück Vieh soll dem Wasenmeister übergeben werden. Absch. 135, § 48. || 285. **1720.** Obiges Verbot wird dahin modificiert, daß nur dasjenige Vieh, welches „mit einer presthaft ansteckenden Seuche oder Krankheit behaftet sei", dem Wasenmeister überliefert werden müsse. Absch. 154, § 42.

D. Maßregeln gegen Strolchen- und Bettelgesindel.

Art. 286. **1721.** Den Quartierhauptleuten wird auf ihr Begehren erlaubt, die Betteljagden ein Jahr lang anzustellen, doch mit Zustimmung des Landvogts und so, daß die regierenden Orte solches ihnen mindern, mehren oder abthun können. Absch. 175, § 30. || 287. **1722.** Diese Befugniß wird auf ein Jahr erneuert. Absch. 190, § 15. || 288. **1723.** Ebenso. Absch. 207, § 45. || 289. **1732.** Des Strolchen- und Bettelgesindels halber bleibt es bei dem zu Baden gefaßten Beschlusse. Um der in Beziehung auf die Bettelfuhren eingerissenen Unordnung zu begegnen, soll, wenn eine Ordnung dafür vorhanden ist, dieselbe streng befolgt werden. Absch. 341, § 22.

E. Gewerbs- und Handelspolizeiliches.

Art. 290. **1721.** Die Schlosser, Huf- und Büchsenschmiede wünschen, daß man ihnen erlauben möchte, eine Lade, Handwerksbräuche und Ordnungen einzurichten, damit die Lehrknaben auf- und abgedungen und mit Lehrbriefen versehen und in der Fremde „passiert werden" können. Der Landvogt wird beauftragt, sich bis auf nächstes Syndicat zu erkundigen, ob gegen eine solche Einrichtung Einsprache gemacht werde. Absch. 175, § 32. || 291. **1727.** Streitigkeiten, betreffend das Aufdingen in zünftigen Handwerken, über welche ein jeweiliger Landvogt Obmann ist, und was davon abhangt, sollen nach bisheriger Praxis vor dem Landvogteiamt debattiert werden. Absch. 265, § 42. || 292. **1738.** Abgeordnete der Kaufleute von Frauenfeld und der Landgrafschaft kommen mit dem Ansuchen ein, daß die voriges Jahr decretierte Publication des Mandates von 1708 gegen das Hausieren der Krämer in Execution gesetzt werden möchte. Da aber berichtet worden, daß die ganze Landgrafschaft sich dagegen setzen möchte, und da das Mandat von 1708 nie zur Execution gekommen ist, so wird das Ansuchen jener Kaufleute ad referendum genommen, dem Landvogt der Auftrag ertheilt, nähere Erkundigungen einzuziehen und einstweilen fortzufahren, ehrlichen Krämern Patente zu ertheilen. Absch. 439, § 33. || 293. **1739.** Das Hausieren zu verbieten, wird für die Landgrafschaft nicht für ersprießlich erachtet,

jedoch verfügt, daß fremden Krämern nur mit Bewilligung des Landvogts und nach Ertheilung eines Patents zu hausieren erlaubt sein soll; Patente sollen aber nur ehrlichen Leuten ertheilt werden. Absch. 454, § 25.

F. Sittenpolizei.

a. Verbot des Geldleihens an Minderjährige.

Art. 294. **1725.** Den unter der Gewalt der Aeltern und an deren Tisch sich befindenden Kindern soll niemand unter Verlust der Schuld und Androhung von Strafe borgen oder leihen. Absch. 232, § 13.

b. Sonn- und Festtage.

Art. 295. **1725.** Es wird beschlossen, durch ein Mandat das Laufen, Springen, Tanzen und dergleichen „Gewühl" an den Nachtagen der heiligen Feste abzustellen. Absch. 232, § 28. || 296. **1726.** In Beziehung auf die Unfugen, welche sich bei Kirchweihen, Mostfesten, an den Sonntagen und an den Nachtagen der Festtage ereignen, wird der Landvogt beauftragt, da man wegen eines deßwegen verlesenen Memorials nicht einig ist, sich einstweilen an das 1725 publicierte Mandat zu halten. Zürich wünscht das Verbot auch auf die Sonntage des ganzen Jahres ausgedehnt. Absch. 255, § 9. || 297. **1726.** Der Landvogt legt den Gesandten der katholischen Orte ein Memorial des evangelischen Ministeriums vor, nach welchem ein Mandat verlangt wird, welches an den Sonntagen und Vorfesttagen die Ueppigkeiten im Spielen, Trinken und Tanzen verbieten soll. Man kommt darin überein, daß jedes Ort dem Landvogt schreiben soll, daß er Ungebühren, Verschwendung und Excesse bestrafen, das von Zürich eingeschickte Mandat aber noch nicht publicieren soll. Man sehe wohl ein, „daß das protestierende Ministerium sich in einen solchen Stand setzen wolle, daß es mit der Zeit „dem Landvogteiamt zu großem Nachtheil gereichen dürfte". Absch. 256, § 6. || 298. **1727.** Der Unfugen an Sonn- und Feiertagen halber (Saufen, Springen und Tanzen) soll es bei dem Mandat von 1725 bleiben, mit der Erläuterung, daß dergleichen Unfugen an Sonn- und Feiertagen, auch an den heiligen Festen und deren Nachtagen verboten sein sollen; niemanden soll jedoch benommen sein „einen ehrbaren Trunk zu thun". Absch. 265, § 48.

c. Hurerei und andere Laster.

Art. 299. **1726.** Der Landvogt klagt, daß die Hurerei überhand nehme (34 uneheliche Kinder in zwei Jahren), da die Bußen eben gar gering seien, die erzeugten Kinder dem Vater zukommen, „auch denselben ein Namhaftes vor den Bluhmen und Kindbett gesprochen werde". Es wird in Folge dieser Eröffnungen für nöthig erachtet Einiges vorzukehren, zu der bestimmten Buße noch eine öffentliche Schmach, z. B. Einthürmung, beizufügen, die Sache selbst aber den gn. Herren zu hinterbringen. Absch. 248, § 6. || 300. **1727.** Eine Verschärfung der Strafe für Hurerei wird nicht beliebt; es bleibt bei dem Alten. Absch. 265, § 47. || 301. **1730.** Auf ein von Zürich eingegangenes Memorial hin, welches die vielen im Thurgau im Schwange gehenden Laster hervorhebt, wird der Landvogt beauftragt, ein Mandat zu publicieren und mit dem Landammann über dessen Handhabung zu wachen. Absch. 315, § 24.

G. Scharfrichter.

Art. 302. **1725.** Die vom Landvogt vorgenommene Wahl eines Scharfrichters wird bestätigt. Absch. 232. § 19.

H. Wachtordnung.

Art. 303. **1725.** In Beziehung auf die Wachtordnung wird dem Landvogt überlassen, „nach Situation der Oerter und Leuten" die billigen Anstalten zu treffen, deren niemand sich mit Ursache zu beschweren habe. Absch. 232, § 13. || 304. **1726.** Obiger Abschied wird bestätigt. Absch. 248, § 12.

I. Bestimmung über Silbergehalt.

Art. 305. **1727.** Der Landvogt wird beauftragt, gegen den Verkauf des kaum zehnlöthigen Schwäbischgmündersilbers ein Verbot zu erlassen. Absch. 265, § 41.

K. Gefangenschaften.

Art. 306. **1738.** Der Landvogt hatte einige Gefangenschaften im Schlosse erbauen lassen. Zürich sieht das für gefährlich an einem Orte an, wo zweierlei Religionen sind, und trägt darauf an, daß die Evangelischen da, wo sie bisher incarceriert worden, ferner incarceriert werden sollen. Die Gesandtschaften der übrigen Orte sehen hierin nichts Gefährliches und wollen nach Uebung und Gewohnheit verfahren. Absch. 439, § 19.

23. Landsatzung in den Gerichten des Abts von St. Gallen.

[Zürich und Bern.]

Art. 307. **1719.** Zürich und Bern verlangen vom Abte von St. Gallen, daß in der sogenannten Landsatzung, welche in dessen im Thurgau gelegenen Gerichten neuerdings publiciert worden war, verschiedene mit dem Landsfrieden nicht übereinstimmende Artikel, welche inseriert worden, abgeändert werden. Die Abgeordneten des Abts sagen es zu. Absch. 141, § 3. || 308. **1720.** Ist die Abänderung noch nicht geschehen, so soll das Verlangen wiederholt werden. Absch. 156, § 32.

24. Judicatur- und Competenzsachen.

I. Judicatur- und Competenzconflicte.

A. Zwischen den Gerichtsherren und der Canzlei zu Frauenfeld.

[Katholische Orte: Art. 311—314, 324, 327, 339, 341, 343, 346, 359, 360, 361, 364, 386, 392, 395, 400. Zürich und Bern: Art. 309, 344, 427—431, 434. Zürich, Bern und Glarus: Art. 320, 379, 388. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 342, 433. Zehn Orte: Art. 345, 413. Neun Orte: Art. 384, 385, 387, 390, 394. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 410, 416.]

Art. 309. **1712.** Die Gerichtsherren beschweren sich, daß sie durch den Gnadenschein, welchen die frauenfeldische Canzlei sich zu verschaffen gewußt, in Betreff der Beschreibungen der Vereinigungen und in andern

Dingen an ihren Rechten präjudiciert zu sein glauben. Die völlige Entscheidung wird auf künftige Jahrrechnung ausgestellt. Absch. 1, § 23.

B. Mit dem Bischof von Constanz.

a. Wegen seiner Rechte im Thurgau überhaupt.

Art. 310. 1713. Auf der zu Dießenhofen gehaltenen Conferenz gesteht der Bischof von Constanz dem das Thurgau regierenden Orten zu: 1) all dasjenige, was der frühere Inhaber des Thurgaus, nämlich das Haus Oestreich, besessen hat, und was zumalen der sogenannte thurgauische Vertrag von 1509 und dann die gewöhnliche Huldigungsformel denselben zulegt, d. h. das Malefiz oder die hohe Oberkeit und das „Landgeschrei". Dem hohen Stift Constanz aber gehören die Civilia. Diese Ansprüche beziehen sich auf die sogenannten altstiftischen Gerichte Gottlieben, Güttingen, Egnach, Schönenberg, auf die Gerichte des St. Pelagiusgotteshauses und die constanzischen lehenherrlichen Gerichte. 2) In Beziehung auf die „reichenauischen Aemter" gesteht er das zu, was der deßhalb errichtete Vertrag stipuliert. 3) Zu Arbon, Bischofzell und Horn spricht das Hochstift hohe und niedere Gerichtsbarkeit an. 4) Es erheben überdieß die bischöflichen Abgeordneten noch Einsprache gegen die Artikel 1, 4, 5, 6, 16 des Vertrags von 1509, sowie dagegen, daß Zürich und Bern den neuen Landsfrieden an denjenigen Orten einführen wolle, wo der Bischof omnimodam jurisdictionem habe. — Dem Bischofe wird geantwortet, der Vertrag von 1509 sei klar und deutlich; bei demselben solle es sein Bewenden haben und namentlich bei den Artikeln 1, 4, 5, 6, 16, so wie bei der Landesordnung von 1575. Nach jenem Vertrage sei der Bischof in den altstiftischen Gerichten „gemeiner Gerichtsherr", besitze aber noch einige Freiheiten, nämlich die Appellation von den niedern Gerichten an das Hofgericht in Constanz, die Bußen bis auf 10 Pfd. (jedoch nicht im Egnach), eine Geldbuße bei unvorhergesehenem Todschlag eines Stiftsmannes und seit 1646 das Abzugsrecht. Der reichenauischen Gerichte halber läßt man es bei dem Vertrage von 1509 bewenden. Zu Arbon, Horn und Bischofzell besäßen die regierenden Orte seit 1460 die Ober- und Landesherrlichkeit und wollten dabei verbleiben. Lucern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden sind ohne Instruction, sind aber beauftragt zu erklären, daß sie den Bischof in seinen Rechten nicht beeinträchtigen, aber auch versichert sein wollen, daß der Bischof in ihre Rechte keine Eingriffe thun werde; sie nehmen die Sache ad referendum. Aehnlich Glarus. Eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, erklären sich jedoch die Gesandten bereitwillig. Die bischöflichen Abgeordneten schlagen als Mittel zur Entscheidung über die Landesherrlichkeit „gleiche Sätze" vor. Dieser Vorschlag wird von den Eidgenossen ad referendum genommen. Die bischöflichen Abgeordneten protestieren dagegen, daß mittlerweile etwas auf den Landsfrieden Bezügliches vorgenommen werde. Absch. 17, § 1. || **311. 1713.** Die katholischen Orte kommen unter einander überein, daß sie in Beziehung auf die Streitigkeit mit dem Bischof von Constanz die den regierenden Orten zukommenden Rechte behalten, dem Bischofe aber auch nichts nehmen wollen; ferner, daß darauf hin gewirkt werden soll, daß die katholischen Gesandtschaften einstimmige Instructionen bekommen, um aus einem Munde reden zu können. Absch. 17, § 3. || **312. 1713.** Der Bischof von Constanz dringt in einem Schreiben an die katholischen Orte auf eine endliche Entscheidung des Streites über die ihm im Thurgau zustehenden Rechte und zwar durch „gleiche Sätze". Die katholischen Gesandtschaften auf der Conferenz zu Lucern halten es nach altem Exempel für thunlicher, dieselben auszuweichen, wollen aber Anlaß zu einem gütlichen Vergleich auf nächster Jahrrechnungstagsatzung geben. Sie schreiben in diesem Sinne an den Bischof und an Zürich und Bern, verlangen aber zugleich, daß unterdessen mit „be-

schwerlichen Thätlichkeiten" möchte innegehalten werden. Letztern remonstrieren sie auch, daß die Fortsetzung der Einführung des Landsfriedens im Thurgau, ungeachtet der Protestationen derjenigen, welche an ihren Rechten sich benachtheiliget halten, dem letzten badischen Abschied zuwiderlaufe, da derselbe sage, daß dem sich beschwerenden Drittmann der Recurs an die Orte oder die nächste Tagsatzung zur Decision der regierenden Orte offen behalten sein soll. Absch. 19, § 6.

b. Wegen Einschreiten des Landvogts gegen ein Urtheil des bischöflichen Obervogts.

Art. 313. **1713.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in die Rechte des Bischofs sich dadurch einen Eingriff erlaubt habe, daß er den Löwenwirth von Tägerweilen in seiner Beschwerde gegen ein Urtheil des Obervogts angehört und dessen begangenen Frefel zu berechtigen verboten habe. Es wird auf diese Beschwerde geantwortet, daß nach der Landsordnung von 1575 und den Abschieden von 1589 und 1653 und der tägerweilischen Oeffnung von 1443 kein Gerichtsherr einem Unterthan verwehren könne, bei seiner hohen Obrigkeit Hülfe und Rath zu suchen, und daß, wenn sich jemand beschwere, über die Frage, ob und wie hoch er strafbar sei, vor dem Bußengerichte erkannt werden soll und nicht, wie hier geschehen, vom Obervogt eine widerrechtliche Execution vorgenommen werden dürfe. Ferner gebe der Vertrag von 1509 die letzte Appellation dem Bischofe nur in Civilsachen, wenn die beiden streitigen Parteien Gerichts- und Lehenunterthanen seien, in Straffachen nicht. Der Landvogt giebt Gegenbeschwerden gegen die bischöflichen Beamten ein. Absch. 23, § 5. ‖ 314. **1713.** Der Wirth von Tägerweilen wird von den Gesandtschaften der katholischen Orte vor Gericht gewiesen; demselben soll der Landgerichtsdiener beiwohnen. Absch. 314, § 4.

c. Wegen Publication von Mandaten.

Art. 315. **1713.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in den alt-hochstiftischen Aemtern Mandate habe publicieren lassen, betreffend die Verbesserung der Straßen, und daß kein Unterthan in niedergerichtlichen Dingen außerhalb des Thurgaus gehen soll u. s. w. Es wird dem Bischofe auf diese Beschwerde geantwortet, daß die Befugniß dergleichen Mandate zu erlassen der hohen Obrigkeit zustehe. Absch. 23. § 5. ‖ 316. **1718.** Der constanzische Obervogt zu Gottlieben hatte ein Zehntenmandat erlassen, was kraft Abschieds von 1570 und Vertrags von 1625 den hohen Obrigkeiten allein zu thun zuständig sei. Dem Landvogt wird überlassen, nach Anleitung jenes Abschiedes zu verfahren. Absch. 122, § 31. ‖ 317. **1720.** Der Bischof führt Beschwerde, daß der Landvogt Mandate (Bot und Verbot) in des Hochstifts Aemtern unmittelbar und nicht durch fürstlich-constanzische Amtleute nach dem Vertrag von 1509 publicieren lasse. Es wird geantwortet, daß man es bei dem klar über diese Sache disponierenden Vertrag bewenden lasse, und giebt dem Landvogt die Weisung ganz nach demselben zu verfahren. Absch. 154, § 40. ‖ 318. **1727.** Es wird festgesetzt, daß die von den regierenden Orten oder vom Landvogte zu publicierenden Mandate publiciert werden sollen, ohne daß sie, wie vom Bischof verlangt werde, vorher dem bischöflichen Obervogte mitgetheilt worden seien. Absch. 265, § 37.

d. Wegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich constanzischen Orten.

Art. 319. **1712.** Die Pfarrer zu Arbon und Bischofzell beschweren sich bei den Gesandten von Zürich und Bern, daß der Bischof von Constanz dem Landsfrieden in Beziehung auf Nichthaltung der Feiertage von Seite der Evangelischen daselbst sich widersetze und der Ansicht sei, daß der Landsfriede ihn nichts angehe.

Es wird gegen den Bischof in einem Schreiben die Erwartung ausgesprochen, daß seine Beamten der Beobachtung des Landsfriedens keine Hindernisse in den Weg legen werden. Absch. 4, § 3. || 320. **1713.** In Beziehung auf die Einrichtung des Landsfriedens zu Bischofzell, Arbon und Horn, auch in den altstiftischen und reichenauischen Gerichten soll so gut als möglich fortgefahren werden. In Religionssachen solle man zuerst ad difficilia, dann ad difficiliora, zuletzt ad difficillima progredieren, in Politicis aber „gemächer einhertreten". Absch. 16, § 1. || 321. **1713.** Der Bischof von Constanz remonstriert gegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich-constanzischen Orten. Zürich und Bern antworten, daß es bei dem Inhalt des neuen Landsfriedens sein Bewenden habe, und daß sie darin nur das gethan hätten, was einem souveränen Landesherrn zustehe. Die katholischen Orte wünschen aber vorher aus den Documenten sich zu überzeugen, was für Rechte sie in den bischöflich-constanzischen Orten (Bischofzell, Arbon und Horn), wo den regierenden Orten niemals geschworen worden, anzusprechen hätten. Zugleich erklären sie, daß in dem Frieden von eines Drittmanns Recht oder von dem, was den Orten nicht gehört habe, nichts habe vergeben werden können. Zürich und Bern lassen es in Beziehung auf das Letzte beim klaren Buchstaben des Landsfriedens bewenden. Glarus ist gesonnen, mit den übrigen Orten die landesherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Das Landvogteiamt erhält dann die Weisung, auf die landesherrlichen Jura fleißig zu invigilieren und darauf zu sehen, daß von keiner Seite die Verträge gebrochen werden. Absch. 23, § 5. || 322. **1713.** Die katholischen Orte ersuchen Zürich und Bern angelegentlich, mit Einrichtung des Landsfriedens gegen die sich Beschwerenden inne zu halten; jene beiden Stände erklären, beim klaren Buchstaben dieses Friedens es bewenden zu lassen und ihn ins Werk setzen zu wollen. Absch. 23, § 11. || 323. **1713.** Auf obiges Ansuchen hin wird Rahholz beauftragt, von den zu Arbon liegenden Documenten im Beisein der Evangelischen und Katholischen Copieen machen zu lassen und sie den katholischen Orten zuzustellen, damit sie „mit Vorwendung nit genugsam habender Information der Documenten keinen Abschwank nemmen können". Absch. 26, § 3. || 324. **1713.** In Betreff der Verhandlungen der katholischen Orte wegen des Landsfriedens und der Streitigkeiten mit dem Bischof von Constanz weist der katholische Abschied auf den gemeineidgenössischen. Absch. 24, § 5. || 325. **1716.** Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß der Landsfriede in den fürstlich-constanzischen Orten eingeführt werde. Die Beschwerde wird ad referendum genommen und dem Landvogt befohlen, darüber einen Bericht einzuschicken. Absch. 80, § 20. || 326. **1718.** [Siehe Landammann. Art. 108.]

e. Wegen eines Zehntens in den altstiftischen Aemtern.

Art. 327. **1713.** Der Landvogt Reding beklagt sich bei der katholischen Tagsatzung zu Lucern, daß in einem zu „Rutingen" entstandenen Streite wegen eines Zehntens, welchen einige Particularen dem dasigen Pfarrer nicht geben wollen, der bischöflich-constanzische Beamte zu urtheilen sich anmaßen wolle, da laut Abschieden nicht der geistliche, sondern der weltliche Richter in solchen Fällen zu urtheilen habe. Die Tagsatzung sieht die Sache anders an; sie erblickt in dem bischöflichen Beamten nicht den geistlichen Richter, sondern den Beamten des Gerichtsherrn in den altstiftischen Aemtern und schreibt dem Landvogt, „diessfalls gewahrsam zu gehen", die nöthigen Informationen einzuziehen und sie den Orten mitzutheilen. Absch. 39, § 24.

f. Wegen Entrichtung des Pfandschillings von denen zu Sigershausen.

Art. 328. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß des Hochstifts Unterthanen zu Sigershausen auf Insinuation des Oberamts zu Frauenfeld den Pfandschilling in das Amt Gottlieben nicht mehr

entrichten. Die Klage wird ad referendum genommen und der Landvogt erhält den Auftrag, darüber einen Bericht einzuschicken. Absch. 80, § 20.

g. Wegen Verkauf des Hofes Freudenthal.

Art. 329. 1718. Wegen den Verkauf des durch Confiscation an die regierenden Orte gekommenen Hofes „Freudenthal“ oder „Bleylhof“ hatte der fürstlich-constanzische Obervogt zu Güttingen, gestützt auf die Gerichts- und Lehenrechte, welche der Bischof daselbst habe, Protestation eingelegt und den Käufer an Einsammlung der Feldfrüchte verhindert. Dem Landvogte wird daher aufgetragen, dem Obervogte die Berechtigung der regierenden Orte zum Verkaufe vorzustellen, sowie auch deren Bereitwilligkeit, ihn in seinen Lehenrechten ungekränkt zu lassen; daneben aber auch den Entschluß, den Käufer in Einsammlung der Feldfrüchte zu schützen. Absch. 122, § 32.

h. Wegen Citation eines fürstlich-constanzischen Obervogtes vor den Landvogt.

Art. 330. 1718. Der Landvogt führt Klage, daß der fürstlich-constanzische Obervogt zu Gottlieben, auf dessen Befehl dem Herrn Zollikofer zu Obercastel ein Hund todtgeschossen worden, auf die Citation nicht erschienen sei, und daß diese Citation als ein Eingriff in die fürstlichen Rechte angesehen werde. Amtmann Rüpplin, Abgeordneter des Bischofs, erklärt das Verfahren des Landvogts zuwiderlaufend dem Vertrage von 1509, kraft dessen die Bedienten, Unterthanen und Einsaßen der altstiftischen Herrschaften mit Ausnahme von malefizischen Fällen „vor Ihrer fürstlichen Gnaden sollen beklagt und aufgefordert werden“. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache genau zu untersuchen und vertragsgemäß zu handeln. Absch. 122, § 33. || 331. 1719. Der Landvogt erhält nochmals obigen Auftrag. Absch. 135, § 42.

i. Wegen Hinterhaltung einer Citation durch den Landvogt.

Art. 332. 1719. Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß eine vom Obervogt der Reichenau an Eschenzer-Fischer ohne vorhergehende Requisition ergangene Citation vom Landvogte hinterhalten worden sei. In Beziehung darauf lassen es die Gesandten bei Verträgen, Sprüchen und Abschieden, namentlich beim Abschiede von 1554 bewenden. Absch. 135, § 42.

k. Wegen Bestrafung von Scheltungen.

Art. 333. 1719. Der Bischof führt Beschwerde, daß das Landvogteiamt in einer streitigen Scheltung oder Declaration David Egloff von Gottlieben bestraft habe. Die Gesandten lassen es in Ansehung der Scheltungen bei den alten Abschieden und dem Herkommen bewenden und behaupten, daß dem Landvogte die gehorsame Stellung eines Unterthans gebühre. Absch. 135, § 42. || 334. 1720. Die Beschwerde wird wiederholt; die Gesandten lassen es aber bei der Decision des Landvogts bewenden. Absch. 154, § 40.

l. Wegen Bestrafung eines Schlaghandels im Amte Schönenberg und im Egnach und eines zu Katzensteig begangenen Fehlers.

Art. 335. 1719. Der Bischof von Constanz führt Klage, daß der Landvogt einen im Amte Schönenberg vorgefallenen mit gefährlichen Verwundungen verbundenen Schlaghandel und in dem Schloß Katzensteig ge-

flossene criminalische Reden vor sein Forum gezogen habe, da letztere in demjenigen Theile des Schlosses geführt wurden, welcher in der bischöflichen hohen und niedern Obrigkeit liege. Die Gesandten aber erklären, daß der Landvogt nach Befugniß gehandelt habe, und daß, wenn von bischöflicher Seite auf einen Augenschein der Marchen in dem Katzensteig gedrungen werde, ihnen ein solcher nicht zuwider sei. Absch. 135, § 42. || 336. **1720.** In Folge des von Seite des Bischofs und der regierenden Orte genommenen Augenscheins und der Verlesung des Marchenbriefs von 1671 zeigt sich, daß das Schlößlein Katzensteig unzweifelhaft in des Thurgaus hohen Gerichten liege, daß demnach die Judicatur mit Unrecht vom Bischof bestritten werde. Absch. 154, § 37. || 337. **1720.** Auf wiederholte Beschwerde des Bischofs wegen der Bestrafung eines Schlaghandels im Egnach von Seite des Landvogts läßt man es bei der von demselben verhängten Buße bewenden. Absch. 154, § 40.

m. Wegen Verleihung von Ehehaften im Amte Güttingen durch den Landvogt.

Art. 338. **1720.** Auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß der Landvogt im constanzischen Amte Güttingen Ehehaften verliehen habe, wird in Ermanglung des erforderlichen Berichts nichts verfügt. Absch. 154, § 40.

n. Wegen der Collatur der Pfarre Mühlheim.

Art. 339. **1720.** Der Bischof von Constanz hatte die illimitierte Collatur der evangelischen Pfarre Mühlheim beansprucht, Zürich hingegen nach dem Landsfrieden das Recht angesprochen, einen Vorschlag von Dreien zu machen, aus welchen der Bischof einen Pfarrer wählen sollte. Die V katholischen Orte kommen darüber unter einander überein, daß sie auf künftiger Tagsatzung die Exception des Drittmannsrechts wiederholen und gegen die einseitige Disposition Zürichs in Ausschaffung des dorthin gesetzten Prädicanten und in Absendung der Läuferboten ihrer Stadt ahnden, sowie auch den Landammann Albrecht constituieren wollen, daß er ohne Vorwissen des Landvogts auf Befehl Zürichs sich zu dieser Ausschaffung habe brauchen lassen. Absch. 150, § 5. || 340. **1720.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß, obgleich ihm als Abt der Reichenau, das illimitierte Collaturrecht der evangelischen Pfarrpfründe Mühlheim gehöre und ihm noch besonders im Aarauerfrieden und noch später sein Drittmannsrecht vorbehalten worden sei, Zürich das Recht in Anspruch nehme, drei Subjecte vorzuschlagen, aus welchen der Bischof einen Pfarrer wählen solle. Zürich und Bern lassen es bei dem hinsichtlich des Vorschlagrechtes klaren Artikel des aarauischen Friedens bewenden, zumal da alle Collatoren zu Beobachtung desselben verpflichtet worden und im Frieden klar gesagt sei, wer Drittmann sei, und worin sein Recht vorbehalten sei. Die V katholischen Orte nebst Glarus vindicieren dem Bischof als dem beim Krieg und Frieden unbetheiligten Drittmann das von ihm angesprochene Recht; Glarus will sich in seinem Rechte geschützt und den Bischof nicht gehindert wissen, einen von den Angehörigen von Glarus zu wählen. (Ein Geistlicher aus Glarus, Namens Weiß, war vom Bischof nach Mühlheim gewählt und von Zürich fortgewiesen worden.) Zugleich beschweren sie sich über die von der Stadt Zürich im Pfarrhause zu Mühlheim ohne Vorwissen der übrigen regierenden Orte durch einen allgemeinen Beamten vorgenommene Execution. [Im Lucernerabschiede heißt es noch: „und (sie) seien genöthigt gegen die Ergangenheit dieses Actus protestando einzukommen und ihre Rechte und das Nöthige sich vorzubehalten".] Zürich rechtfertigt seine getroffenen Maßregeln. Absch. 154, § 40. || 341. **1720.** Der Bischof von Constanz sendet der katholischen Conferenz ein Dankschreiben zu für die von den katholischen Ständen ihm administrierte Justiz, namentlich in dem Mühlheimer Geschäft, und legt die Copie derjenigen Schreiben bei, welche er an Zürich, Bern und Glarus abgeschickt habe.

Absch. 155, § 10. || 342. **1720.** Bei der Verhandlung dieses Streitgeschäftes zwischen den Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus erklärt ersteres, daß, wie der Bischof von Constanz sich dem 1531 errichteten Landsfrieden unterzogen habe, er gleich allen andern Collatoren und Gerichtsherren durch den von 1712 verbunden und zu der landsfriedlichen Disposition in Ansehung eines Vorschlags bei Bestellung der Pfründen anzuhalten sei. Bern schließt sich dieser Erklärung an. Evangelisch Glarus aber ist der Ansicht, daß die unter den übrigen regierenden und paciscierenden Orten gemachte landsfriedliche Disposition die Collatoren in Ansehung seiner Landsleute wegen der seinerseits reservierten Rechte nicht binden könne, folglich die Collatoren Befugniß hätten, Leute von Glarus ohne Vorschlag zu Pfarrern zu wählen und die Leute von Glarus die Fähigkeit, auf gleiche Weise ernannt zu werden. Zürich macht dagegen auf das Gefährliche aufmerksam, wenn der Bischof von Constanz dem Landsfrieden nicht unterworfen, und wenn der Landsfriede, dieses theure Kleinod, in einem Stücke gebrochen werde. Sei der Landsfriede gegenüber dem Bischofe einmal festgestellt, so werde man mit Glarus sich schon vereinigen können. Bern dringt auf Harmonie unter den evangelischen Ständen. Glarus hingegen beharrt auf seiner Ansicht und sieht sich vielleicht genöthigt, diese Zwistigkeit nach den Bestimmungen der Bünde gütlich oder rechtlich austragen zu lassen und hofft, daß Zürich einstweilen alles im bisherigen Stande lasse, und daß der vom Bischof gewählte (Glarner) Pfarrer, wenn er wieder nach Mühlheim komme, mit dem zürcherischen Vicarius im Pfarrhause daselbst geduldet werde. Die Gesandtschaften Zürichs und Berns nehmen die Sache ad referendum, die zürcherische erklärt aber noch schließlich, daß ihre Obern einen so klaren Punct des Landsfriedens einem Rechtsstande nicht unterwerfen werden, sondern daß sie den Landsfrieden werden aufrecht erhalten. Absch. 156, § 22. || 343. **1721.** Die V katholischen Orte kommen überein, daß von ihrer Seite auf der voriges Jahr eingelegten Protestation ferner beharrt werden soll. Absch. 173, § 12. [Von da an wird diese Frage nicht mehr in Beziehung auf Mühlheim allein behandelt, sondern vom principiellen Standpuncte aus in Bezug auf die deutschen gemeinen Vogteien überhaupt; daher s. diesen Abschnitt Art. 50 bis 84 a.]

o. Wegen Eingriffen in das Matrimoniale zu Arbon.

Art. 344. **1724.** Die zürcherische Gesandtschaft zeigt der bernerischen an, daß zu Arbon der bischöfliche Obervogt sich unterstehe, Zürichs wohlbegründetes Matrimoniale daselbst zu lädieren. Letztere ist ohne Instruction. Absch. 220, § 2.

p. Wegen Bestrafung eines Glaswurfes.

Art. 345. **1726.** Der Obervogt von Arbon spricht im Namen des Bischofs die Beurtheilung eines Glaswurfes an. Dem Landvogt wird hingegen befohlen, denselben, da er malefizisch sei, selbst zu beurtheilen, oder der Obervogt soll seine Befugsame nachweisen. Absch. 248, § 4. || 346. **1726.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob ein Glaswurf malefizisch sei, hatten Lucern, Zug und katholisch Glarus bereits demselben die Antwort ertheilt, daß sie den speciellen darauf bezüglichen Fall für malefizisch ansehen. Die übrigen Gesandten geben ihren Herren und Obern davon Nachricht. Absch. 255, § 6. || 347. **1727.** Des Glaswurfs halber läßt man es bei der Oeffnung von 1544 verbleiben; die Glaswürfe sollen künftig ab effectu beurtheilt werden. Den speciellen Fall zu bestrafen wird dem Landvogt aufgetragen. Absch. 265, § 37.

q. Wegen Judicialkosten.

Art. 348. **1727.** Benjamin Weber aus dem Laufen hatte einen Proceß gegen die lutherwinnischen Erben. Wegen der Judicialkosten soll sich der Landvogt mit dem Obervogt von Bischofzell vergleichen. Absch. 265. § 37. || 349. **1728.** Da kein Vergleich zu Stande kam, sprach der Landvogt wegen der Kosten ab. Es wird nun gut befunden, daß der Spruch des Landvogts, insofern bei gegenwärtigem Syndicate niemand sich dessen beklage, exequiert werde. Absch. 281, § 18.

r. Wegen Entscheidung von Competenzconflicten zwischen bischöflichen Beamten und Beamten der Orte.

Art. 350. **1727.** Wenn zwischen den Beamten des Bischofs und denen der regierenden Orte eine Competenzstreitigkeit sich erhebt, so soll nach dem Vertrage von 1509 das Landgericht der Entscheidrichter sein. Absch. 265, § 37.

s. Wegen der Befugniß eine Gemeinde abzuhalten.

Art. 351. **1727.** Der Bischof von Constanz verlangt, daß ohne Erlaubniß des Obervogts keine Gemeindeversammlung gehalten werden dürfe. Diesem Begehren wird nicht widersprochen; doch, wie man sich versehe, daß solches wider Billigkeit nicht werde abgeschlagen werden, so könne auch nicht gehindert werden, daß bei unbilliger abschlägiger Antwort, die Leute Recurs an den höhern Richter nehmen. Absch. 265, § 37.

t. Wegen der höhern Instanz des Bischofs.

Art. 352. **1728.** Benjamin Weber hatte in Betreff der streitigen Vogtsteuer einen Eid geschworen. Da es sich nun darum handelt, daß die Sache in Folge dieses Eides nicht weiter gezogen werden sollte, und der Bischof sich darüber beschwerte, weil er dadurch die höhere Instanz verlieren würde, und verlangte, daß er in seinen Rechten nicht präjudiciert werde, so wird erklärt, daß man es gerne gesehen hätte, wenn ein Vergleich mit dem Obervogt hätte zu Stande kommen können; dem Landvogt wird aufgetragen in Beziehung auf die Kosten eine Moderation eintreten zu lassen; dem Bischof will man in Ansehung der Instanzen an seinen Rechten nichts benehmen. Absch. 281, § 19.

u. Wegen Anwesenheit eines Landgerichtsdieners bei Bußengerichten.

Art. 353. **1728.** Der Landvogt klagt, daß der Obervogt von Bischofzell bei den altstiftischen im Schönenbergeramt gehaltenen Bußengerichten die Anwesenheit des Landgerichtsdieners nicht gestatten wolle, obschon dieselbe überall in den altstiftischen Herrschaften üblich sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, solches vom Obervogt zu verlangen und zugleich auch, daß ihm die Abhaltung der Bußengerichte angezeigt werde. Absch. 281, § 21. || 354. **1733.** Der Bischof von Constanz weigert sich, gegen den Vertrag von 1509, Art. 5, die Landgerichtsdiener bei den Bußengerichten in seinen altstiftischen Herrschaften zuzulassen. Es wird gut befunden, denselben durch ein Schreiben um deren Zulassung anzugehen, damit sie ihrer Pflicht gemäß darauf sehen, ob nicht „Sachen, welche den hohen Obrigkeiten anhangen", vorgenommen werden. Absch. 354, § 17. || 355. **1734.** Der Bischof beharrt auf seinem Verlangen; das Syndicat hingegen erkennt, daß der Landgerichtsdiener beiwohnen soll. Absch. 374, § 34.

v. Wegen Appellation niedergerichtlicher Urtheile.

1. Von Altnau und Eggen.

Art. 356. **1734.** Der Bischof von Constanz spricht die Appellation eines zu Altnau vor niederm Gerichte entschiedenen Streites wegen eines Ehrschatzes, sowie auch eines solchen von der Vogtei Eggen an und verlangt, daß dieselben vor sein Hofgericht nach Constanz appelliert werden. Gestützt auf Protocolle und die Attestation der Stadt Constanz als Gerichtsherrn, sprechen die Gesandten dem Bischofe dieses Recht ab. Absch. 374, § 24. ‖ 357. **1735.** Der Bischof beschränkt seine Ansprüche an die Appellation auf den im Gericht Altnau liegenden Eckartshof. Auch diese Ansprüche werden abgewiesen. Absch. 392, § 35.

2. Wegen der Häuser Breite und Bisenrüti.

Art. 358. **1735.** Die beiden Häuser Breite und Bisenrüti bei Bischofzell, wegen welcher sich ein Streit erhoben hatte, werden auf Vorweisung des Marcheninstruments von 1671 von Seite des Bischofs von Constanz angesehen als liegend in der hohen Obrigkeit des fürstlichen hohen Stifts Constanz, d. h. in dem Malefiz, und sollen in Beziehung auf niedere Gerichtsbarkeit und andere Befugnisse im alten rechtmäßigen Herbringen verbleiben. Zugleich werden dem St. Pelagiusstift auf dessen Ansuchen seine bis dahin an beiden Orten besessenen niedergerichtlichen Rechte, Rechtsübungen und Gefälle bestens reserviert. Absch. 392, § 35. 36. ‖ 359. **1738.** Die Gesandtschaften der katholischen Orte antworten dem Bischof von Constanz auf ein von demselben (den 16. Juli) eingekommenes Schreiben in Beziehung auf obige Jurisdictionsstreitigkeit, daß sie seinem Collegiatstift zu Bischofzell gerathen hätten, durch eine Deputation die gütlichen Auskunftsmittel anzuhören, doch ohne der Gesandten Ratification und ohne Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte nichts abzuschließen. Kommt keine Vermittlung zu Stande, so bleiben die Gesandten auf dem 1735 gefaßten Beschlusse. Absch. 440, § 4. ‖ 360. **1739.** Das St. Pelagiusstift berichtet, daß der Bischof zu gütlicher Beilegung des Streites ihm 300 Gld. angeboten habe und bittet um Genehmigung. Diese wird unter Ratificationsvorbehalt der Orte und mit Vorbehalt deren Rechte unter der Bedingung gegeben, daß diese 300 Gld. an Zins gelegt werden. Absch. 455, § 7. ‖ 361. **1740.** Die Sache kommt in Richtigkeit. Absch. 472, § 3.

3. Von Arbon.

Art. 362. **1741.** In einem Processe, welchen der Landvogt Zopfi von Glarus, Hauptmann Cramer von Zürich und Lieutenant Brüschwiler aus Erlen im Thurgau wegen streitigen Vorrechts in einer Concurssache mit Ulrich Leumann von Arbon und den übrigen flachenmüllerischen Erben hatten, war in erster Instanz zu Arbon, in zweiter von dem bischöflich-constanzischen Obergericht gesprochen worden; die Kläger aber hatten endlich als „Nicht-Hofjünger" nach Verträgen die Sache an das letzte Syndicat appelliert. Hier war auf das Nichterscheinen der Beklagten in contumaciam gesprochen worden; das Urtheil aber war noch unvollzogen geblieben. Die Kläger kommen nun mit Bitte um Execution ein, da schon in mehrern ähnlichen Streitfällen, welche Fremde gegen Leute von Bischofzell und Horn gehabt hätten, 1736 und 1737 ebenfalls an das Syndicat appelliert und von diesem gesprochen worden sei, Arbon aber dieselben Rechte wie Bischofzell und Horn habe. Der bischöflich-constanzische Obervogt Rüpplin entgegnet, daß Arbon mit andern altstiftischen Herrschaften nicht zu verwechseln sei, da schon 1535 und 1536 bei Anlaß der Abtheilung der Pfarrgefälle anerkannt worden sei,

daß hohe und niedere Gerichte daselbst dem Hochstifte zugehören und ein Bischof daselbst in allem zu bieten und zu verbieten habe. In den Vertrag von 1509, welcher sich auf die in hohen und niedern Gerichten des Thurgaus liegenden altstiftischen Herrschaften beziehe, falle Arbon nicht, da es am, nicht im Thurgau liege. Er verwahrt des Bischofs Rechte. Die Gesandten, nach den erwähnten Vorgängen im Besitz sich erachtend, können unter Ratificationsvorbehalt die Execution nicht verweigern. Lucern referiert. Man vereinigt sich dahin, daß bis Martini die Orte ihre Gedanken Zürich mittheilen sollen. Wollen die stachenmüllerischen Creditoren die „Contumaz purgieren", so soll mit der Execution bis auf künftiges Syndicat inne gehalten werden. Absch. 480, § 22.

w. Wegen Beurtheilung eines Schuldners in Folge einer Wette zu Arbon.

Art. 363. **1737.** Die Regierung von Meersburg verlangt, daß Jakob Widekeller, welcher nach einer Erkanntniß des Syndicates wegen Nichtbezahlung von 40 Dublonen, die er angeblich zu Arbon gegen Leodegar Meyer gewettet hatte, beim Betreten des Thurgaus gefangen gesetzt werden sollte, nach Arbon zur Beurtheilung gewiesen werde, da die Sache in des Bischofs von Constanz Jurisdiction gehöre. Absch. 422, § 48.

x. Wegen des Verfahrens von Seite des Landvogtes in Folge der Redemtion der bischöflichen Zehnten zu Roggwyl.

Art. 364. **1737.** Von dem Bischof von Constanz und Augsburg geht ein Schreiben ein, betreffend die jüngst von ihm ertheilte Redemtion seiner Zehnten und Gülten zu Roggwyl, in welchem Beschwerde über das Verfahren der Landvögte geführt wird. Es wird gut befunden, in einem Antwortschreiben diese Beschwerden zu widerlegen. Absch. 423, § 10.

y. Wegen des jus spolii.

Art. 365. **1738.** Der Bischof von Constanz und Augsburg spricht das jus spolii oder Erbauslösungsrecht beim Absterben der Geistlichen beider Religionen an, wenn dieselben sich nicht bei Lebzeiten redimiert haben. Da ihm dieses Recht beim jüngst verstorbenen Pfarrer zu Ermatingen streitig gemacht worden, so bittet er um Assistenz. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus nehmen den Anzug ad referendum; die übrigen erkennen dieses Recht des Bischofs an und wollen ihn dabei verbleiben lassen. Absch. 439, § 26.

z. Wegen Vergebung von Ehehaften durch den Bischof.

Art. 366. **1738.** Der Bischof von Constanz spricht das Recht an, die Ehehafte der Schmiede zu Jägerweilen vergeben zu können. Zürich, Bern und Glarus wollen die Sache zu näherer Untersuchung verweisen; die übrigen Gesandten halten die Ansprüche des Bischofs für begründet und erwiesen und wollen den voriges Jahr zurückbehaltenen Ehehaftsbrief wieder herausgegeben wissen. Absch. 439, § 29. || 367. **1739.** Wegen dieser Ansprüche des Bischofs eröffnen die verschiedenen Gesandtschaften ebendieselben Instructionen wie 1738. Absch. 454, § 21.

aa. Wegen Inventur des Gutes auswärts sich verheirathender fälliger Personen.

Art. 368. **1743.** Abgeordnete der VIII Quartiere beschweren sich, daß der Bischof von Constanz verlange, daß das Gut von fälligen Personen, welche sich außer Landes verheirathen, inventiert, und daß ein specificiertes

Verzeichniß davon ihm übergeben werden soll, was früher nicht Sitte gewesen sei und große Kosten verursache. In Folge dessen wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, sich über diese angesprochene Befugniß genau zu erkundigen und, wenn etwas gegen das alte Herkommen eingeführt worden sein sollte, die frühere Uebung wieder herzustellen. Absch. 505, § 23.

C. Mit der Commende Tobel.

a. Wegen Bereinigungen.

Art. 369. **1716.** Das Provincialcapitel der Johanniterritter in deutschen Landen verlangt, daß die Commende Tobel ihre Bereinigung selbst schreiben dürfe, worauf dieselbe dann vom Landvogt besiegelt und vom Landschreiber unterzeichnet werden solle. Der gewesene Statthalter der Landschreiberei berichtet, daß nach den Abschieden von 1700 und 1711 die Bereinigungen eine hochobrigkeitliche Sache seien, und daß 1711 beschlossen worden sei, daß die Bereinigung von Tobel durch das Landvogteiamt zu Frauenfeld geschrieben, expediert und besiegelt werden soll. Absch. 80, § 13.

b. Wegen Entsetzung ihrer Vögte und Weibel.

Art. 370. **1730.** Die Commende Tobel spricht das Recht an, ihre Vögte und Weibel nach Gutbefinden mit oder ohne Grund zu entsetzen. (Sie hatte wirklich schon einen Weibel entsetzt.) Zürich, Bern und Glarus halten dieses Recht von der Commende nicht hinlänglich begründet und behalten sich weitere Nachforschungen vor; die katholischen Orte lassen, da keine specielle Klage mehr vorhanden ist, die Sache auf sich beruhen. Absch. 312, § 13.

D. Mit der Stadt Constanz.

a. Wegen Fertigung von Verkäufen.

Art. 371. **1716.** Zwei Bürger hatten einander in der Stadt Constanz Güter, welche Lehen des Gotteshauses Kreuzlingen und demselben ehrschätzig waren, aber in den Gerichten der Vogtei Eggen lagen, verkauft. Das Gotteshaus spricht das Recht an, seine Lehen und ehrschätzigen Güter, wenn dieselben in den niedern Gerichten liegen, also auch diese, vor seinem Gerichte zu fertigen; die von Constanz aber behaupten, daß laut Vertrags von 1548 und dessen Bestätigung von 1560 die Fertigung in Constanz zu vollziehen sei. Es wird an Constanz und Kreuzlingen geschrieben, daß sie Abschriften jener Briefe einschicken sollen. Absch. 80, § 17.

b. Wegen Wegnahme einer Fruchtladung.

Art. 372. **1736.** Auf die Klage, daß durch ein constanzisches Jagdschiff dem Hans Ulrich Uttwyler, welcher von Lindau, mit gehörigem Paß versehen, abfuhr, auf dem See Schiff und Fruchtladung weggenommen und nach Constanz geführt worden seien, und daß derselbe die Frucht mit 150 Gld. habe loskaufen müssen, wird an den Baron von Landser eine Beschwerdeschrift erlassen. Absch. 407, § 34.

E. Mit dem Kloster Rheinau.

Art. 373. **1716.** Franz Anton von Waldkirch von Rüti will in einem Civilstreit wegen eines Gutes, welchen er vor dem Prälaten von Rheinau verloren, an die Orte appellieren. Der Prälat widersetzt sich, auf den Eid der Hintersäßen von Rheinau und den Satzbrief der Herren von Waldkirch von 1591 sich berufend. Die Sache wird ad referendum genommen; beide Theile werden aufgefordert, die gehörigen Documente herbeizuschaffen. Einstweilen bleibt die Sache in statu quo. Absch. 80, § 18. || 374. **1717.** Zürich und Bern erklären, daß die Appellation von Rheinau als ein von der Landesherrlichkeit unzertrennliches Regale den regierenden Orten gehöre, da Rheinau in den Grenzen der Landesherrlichkeit Thurgau begriffen sei und den Schutz und Schirm der das Thurgau regierenden Orte genieße. Der Eid, welchen die von Rheinau alle zwei Jahre dem neuen Landvogte schwören, enthalte, daß sie den Orten gehorsam und gewärtig sein wollen; das Malefizgericht werde vom Landweibel des Thurgaus verbannt und vom Landammann präsidiert, und die Confiscationen gehörten den regierenden Orten zu, was deutlich zeige, daß die Appellation den regierenden Orten als ein von der Landesherrlichkeit unzertrennliches Regale gehöre und daher durch die Majoren nicht könne vergeben werden. Der Prälat endlich könne kein Document für die Inappellabilität beibringen. Die katholischen Orte lassen es bei ihren (zu Gunsten der Inappellabilität) ertheilten Ortsstimmen bewenden, sehen den Handel als eine Civilsache, nicht als eine Standessache an. Dagegen protestieren Zürich und Bern, sowie auch dagegen, daß die landesherrlichen Rechte dem Mehr unterworfen sein sollen. Beispiele von Appellationen seien von 1504 bis 1563 vorhanden. Den Satzbrief, auf welchen sich die katholischen Orte berufen, nennen sie ein instrumentum domesticum; der Hintersäßeneid derogiere den landesherrlichen Rechten nichts. Glarus nimmt die Sache ad referendum. Absch. 106, § 19. || 375. **1719.** Der Prälat von Rheinau wiederholt seine Ansprüche auf Inappellabilität. Zürich und Bern stimmen wie früher; die katholischen Orte lassen es bei ihren gegebenen Ortsstimmen bewenden. Glarus behält sich seine Rechte vor. Absch. 135, § 51. || 376. **1720.** Bei der nochmaligen Verhandlung dieser Streitsache stimmt Zürich wie früher; Berns Gesandtschaft ist instruiert, die Titel für des Prälaten Inappellabilitätsrecht sich vorlegen zu lassen und zu entscheiden, was Recht ist. Die katholischen Orte berufen sich wiederholt auf ihre gegebenen Erkanntnisse. Absch. 154, § 40. || 377. **1721.** Die Gesandten der verschiedenen Orte sprechen sich aus, wie früher. Absch. 175, § 31. || 378. **1722.** Deßgleichen. Absch. 190, § 12. || 379. **1723.** Waldkirch wendet sich an die die Grafschaft Baden regierenden Orte mit der Bitte, daß ihm die Appellation an das Syndicat vorbehalten bleiben möchte, und wünscht, daß das in den Abschied gesetzt werde. Er wird an die das Thurgau regierenden Orte auf nächste Tagsatzung zu Frauenfeld verwiesen. Absch. 210, § 37. || 380. **1724.** Zürich gestattet dem Prälaten die Inappellabilität nicht; Bern und Glarus lassen es bei ihren frühern Erklärungen bewenden, die katholischen Orte bei ihren ertheilten Ortsstimmen und weisen Waldkirch mit seinem Ansuchen ab. Absch. 221, § 43. || 381. **1725.** Ebenso. Absch. 232, § 25. || 382. **1726.** Waldkirch wiederholt sein Ansuchen. Zürich bleibt bei seiner frühern Erklärung; die übrigen Gesandten wünschen diesen Anzug künftig vermieden. Absch. 248, § 14. || 383. **1738.** Zürich wiederholt, daß es dem Prälaten die Inappellabilität nicht gestatte. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus sind ohne Instruction, berufen sich aber auf ihre frühern Erklärungen, die katholischen Orte auf ihre ertheilten Ortsstimmen. Absch. 439, § 21.

F. Mit der nellenburgischen Regierung.

a. Wegen der Jurisdiction bis in die Mitte des Rheins bei Dießenhofen.

Art. 384. **1716.** Schultheiß und Rath von Dießenhofen suchen um Schutz und Schirm gegen die Ansprüche des stockachischen Oberamtes an, welches die Jurisdiction bis in die Mitte des Rheines anspreche und dieselbe jetzt gegen einen Dießenhofer geltend mache, welcher ein einem Dießenhofer gehörendes am jenseitigen Ufer angebundenes Schiff auf dem Wasser abgelöst habe. Nach Verlesung des die Jurisdiction auf dem Rheine betreffenden Briefwechsels zwischen dem Oberamt Stockach und dem kaiserlichen Ambassador einerseits und Dießenhofen andrerseits aus den Jahren 1706 bis 1708 und 1716 wird den Dießenhofern gerathen, daß sie sich beim Oberamt entschuldigen und die Hoffnung aussprechen sollen, daß der Jurisdiction auf dem Rheine, welche den regierenden Orten gehöre, kein Schaden erwachse; nöthigen Falls solle der Fehlbare sich auch stellen und Buße zahlen und sich dafür an diejenigen halten, welche ihm das zu thun anbefohlen. Absch. 80, § 16. || 385. **1716.** Ferner beschweren sich Schultheiß und Rath von Dießenhofen, daß Baron von Liebenstein, Gerichtsherr zu Geilingen, die niedere Gerichtsbarkeit bis an das dritte Joch der Brücke anspreche, ohne daß er Brief und Siegel dafür aufweisen könne. Es wird gut befunden, an das nellenburgische Oberamt zu schreiben, daß dasselbe den Baron von seinen ungegründeten Ansprüchen abbringe. Absch. 80, § 16. || 386. **1717.** Zur Beilegung dieser Streitigkeit finden die V katholischen Orte für gut, bei künftiger Jahrrechnung das Mögliche beizutragen. Schreite man nellenburgischer Seits auf dem betretenen Pfade fort, so soll nicht anders, als protestando begegnet werden, um mit dem Kaiser nicht zu „impingieren." Absch. 102, § 5. || 387. **1717.** Eine Abordnung von Dießenhofen sucht die dasselbe beherrschenden Orte um ihre Verwendung bei dem nellenburgischen Oberamte zu Stockach an, welches neuerdings Arrest auf dießenhoferische Güter im Geilingerbezirk gelegt und neuerdings die halbe Scheide des Rheines angesprochen hatte, so wie die Herren von Geilingen die niedergerichtlichen Rechte bis auf das dritte Joch der Brücke ansprechen. Es wird gut befunden, durch zwei Abgeordnete von Dießenhofen im Namen der Schirmorte an jenes Oberamt ein Schreiben bestellen zu lassen, in welchem dargethan wird, daß die Jurisdiction auf dem ganzen Rhein und der ganzen Brücke Dießenhofen gehöre. Ueberdieß soll die species facti den Schirmorten mitgetheilt werden. Absch. 106, § 16. || 388. **1718.** Auf die Anzeige, welche den zu Baden versammelten Gesandten von Zürich, Bern und Glarus von Schultheiß und Rath von Dießenhofen gemacht wurde, daß das nellenburgische Oberamt wegen der beanspruchten Jurisdictionalien über die Halbscheide des Rheins und der Brücke daselbst weitere bedrohliche Maßregeln in Aussicht stelle, wird an die übrigen regierenden Orte von den Gesandtschaften jener drei Stände geschrieben und zugleich ein Entwurf zu einem im Namen aller regierenden Orte abzusendenden Abmahnungsschreiben an das nellenburgische Oberamt beigefügt. Der Entschluß jener Orte soll Zürich beförderlich mitgetheilt werden. Absch. 125, § 20.

b. Wegen Citation von Bürgern Dießenhofens.

Art. 389. **1718.** Die ruchischen Verwandten von Dießenhofen beschweren sich, daß sie wegen einer angeblichen Ansprache ihrer Schwester vor das nellenburgische Landgericht citiert und bei Nichterscheinen mit Execution des angelegten Arrestes ihrer im Nellenburgischen liegenden Güter bedroht worden seien, während sie laut Pflicht und Eid nicht vor fremde Richter gezogen werden dürfen. Es wird in Folge dieser Beschwerde

an jenes Landgericht ein Schreiben abgesandt des Inhalts, daß dasselbe nicht der competierliche Richter sei. Absch. 122, § 36.

c. Wegen des Zugrechtes.

Art. 390. **1726.** Auf die Beschwerde von Dießenhofen, daß der Gerichtsherr zu Gailingen, Baron von Ulm, bei dem zwischen zwei Dießenhofern stattgehabten Verkauf eines Rebbergs jenseits des Rheins als „Heimischer" das Zugrecht in Anspruch nehme, wird gut befunden, daß Zürich deßwegen bei dem nellenburgischen Gericht zu Stockach intercedieren soll. Dazu soll auch noch Berns und Schaffhausens Consens eingeholt werden. Absch. 242, § 4.

G. Mit den Gerichtsherren wegen Bestrafung von Jagdvergehen.

Art. 391. **1718.** Der Landvogt wird beauftragt, in Betreff des Mißbrauchs, welchen einige Gerichtsherren von der ihnen gegebenen Bewilligung zu jagen und von der Abstrafung der dabei vorgehenden Fehler machen, das Jagen aller Orten zu verbieten und diejenigen Gerichtsherren, welche sich wegen des Jagens melden, aufzufordern, darzuthun, wer ihnen das Recht gegeben habe, die wegen der Jagd Fehlbaren zu strafen. Absch. 122, § 34.

H. Mit Schaffhausen.

Art. 392. **1718.** Auf der Conferenz der katholischen Gesandtschaften wird zur Sprache gebracht, daß zu Dießenhofen zwei Wilchinger Bauern gefänglich angehalten, nachher auf Abforderung derer von Schaffhausen ohne Vorwissen des Landvogts über das thurgauische Territorium mit Gewalt nach Schaffhausen geführt worden seien. Es wird gut befunden, nähern Bericht einzuziehen und je nach Beschaffenheit desselben, die Sache vor allgemeine Session zu bringen oder ad referendum zu nehmen. Absch. 124, § 1. || 393. **1718.** Lucern bringt die Sache vor die gemeinsame Session. Zürich und Bern ist von diesem Vorfalle nichts bekannt. Absch. 122, § 42. || 394. **1719.** Auf ein Schreiben von Schultheiß und Stadtschreiber von Dießenhofen, welches das Factum constatiert, daß zwei Wilchinger Bauern zu Dießenhofen angehalten und ohne Erlaubniß des Landvogts von Schaffhausern nach Schaffhausen abgeführt worden seien, wird beschlossen, Namens der Dießenhofen regierenden Orte von Schaffhausen einen Revers zu verlangen, daß „solches zu keiner mindesten Consequenz gereichen solle". Absch. 135, § 37. || 395. **1719.** Auf Anregung Lucerns beschließen die V katholischen Orte und katholisch Glarus jene Gefangennehmung der beiden Wilchinger Bauern in gemeiner Session im Beisein Schaffhausens zu ahnden. Absch. 136, § 1. || 396. **1720.** Von Schaffhausen wird der ihm voriges Jahr auferlegte und noch nicht ausgestellte Revers begehrt. Absch. 154, § 39. || 397. **1721.** Schaffhausen giebt den verlangten Revers. Absch. 175, § 41.

I. Mit Frauenfeld.

Art. 398. **1718.** Die von Frauenfeld führen Klage, daß der Landvogt ohne Vorwissen des Amtsschultheißen und durch seine Landesgerichtsdiener Angehörige von ihnen habe citieren lassen. Es wird ihnen geantwortet, daß man sie bei ihren alten Rechten schützen werde. Absch. 122, § 28. || 399. **1737.** Die Stadt Frauenfeld hatte zwei Personen, welche einer Jakobea Camilla Reymar, die zur katholischen Religion „bekannte",

zur Flucht aus dem Hause des Landammanns verholfen hatten, auf Zürichs „Einrathen" mit Arrest belegt. Die katholischen Orte verlangen, daß die Stadt Frauenfeld zur Satisfaction dafür angehalten werde, zumal da sie die Arrestanten nicht anders, als auf einen auszustellenden Bürgschaftsschein auf freien Fuß setzen wollte, als Lucern ihr den Befehl zugehen ließ, dieselben frei zu lassen. Die übrigen Gesandten außer Zürich stimmen dafür, daß die Stadt Frauenfeld beider Religionen sich bei der Gesandtschaft von Lucern zu entschuldigen und den Bürgschaftsschein ihr einzuhändigen habe; daß ferner derselben ein Receß zugestellt werden soll des Inhalts, daß, wenn die Provisionalorte ungleicher Meinung seien, sie alles in statu quo zu lassen habe, bis der mehrern Orte Befehl darüber eingeholt sei. Zürich stimmt blos zur Extradierung des Bürgschaftsscheines, glaubt aber, daß Frauenfeld sich sonst nicht verfehlt habe. Absch. 422, § 22.

K. Mit Zürich.

a. In ehegerichtlichen Dingen.

Art. 400. 1718. Die katholischen Gesandten wollen vernommen haben, daß das Ehe- oder Chorgericht von Zürich durch einen expressen Läufersboten in der Farbe einem Thurgauer ohne des Landvogts Vorwissen 100 Gulden habe abfordern lassen. Es wird gut befunden, Erkundigungen darüber einzuziehen und je nach Beschaffenheit derselben die Sache vor gemeinsame Session zu bringen oder ad referendum zu nehmen. Absch. 124, § 1. || 401. **1718.** Die Gesandtschaft von Lucern bringt die Sache vor die gemeinsame Session und legt Protestation ein. Zürich und Bern ist von diesem Vorfalle nichts bekannt. Absch. 122, § 43.

b. Wegen einer Erbtheilung zu Birwinken.

Art. 402. 1720. Es hatte sich wegen einer Erbtheilung zu Birwinken ein Jurisdictionsstreit zwischen dem Landvogteiamt und der Herrschaft Weinfelden, welche Zürich gehörte, erhoben. Beide Theile werden eingeladen, ihre Documente zur Begründung ihrer Ansprüche beizubringen. Absch. 154, § 38. || 403. **1721.** Dem Landvogt wird die Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 175, § 36. || 404. **1722.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 190, § 14.

c. Wegen einer Zollforderung.

Art. 405. 1733. Die Stadt Stein hatte dem Junker Schmid von Goldenberg wegen einer Zollforderung einen Weinwagen bei einem dreieckigen „Marchen" an der Kreuzstraße ob Stein weggenommen; die vordern Räder und die fünf Pferde waren bereits auf thurgauischem Boden. Zürich prätendiert die Judicatur darüber allein für sich; es beweist, daß Wagen und Pferde in dem 1712 cedierten District sich befanden, erklärt, daß es bereits zwischen den Parteien gesprochen habe, und spricht die Hoffnung aus, daß man es in seinen hoheitlichen Rechten nicht kränken werde. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad instruendum auf künftiges Jahr in den Abschied. Absch. 354, § 16. || 406. **1734.** Die zürcherische Gesandschaft erklärt, daß jener Vorfall in der Botmäßigkeit von Stein geschehen, und daß von Zürich bereits darüber gesprochen worden sei. Die übrigen Orte aber sind der Ansicht, daß wirklich eine Grenzverletzung stattgefunden habe, und verlangen, daß Stein von dem Anspruche auf den Zoll abstehe, in welchem Falle sie aus dem, was auf dem thurgauischen Boden vorgefallen sei, nicht viel Aufhebens machen wollen. Im Weigerungsfalle soll ein Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen werden. Absch. 374, § 38.

L. Mit dem Abt von St. Gallen.

a. Wegen Anwesenheit des Landgerichtsdieners bei niedern Gerichten und wegen Anlegung von Bot und Verbot.

Art. 407. **1719.** Der Landvogt giebt mehrere Beschwerdepuncte gegen die Beamten des Abts von St. Gallen ein; neben andern Ungehörigkeiten, welche bei einzelnen Processen vorgekommen sind, hebt er hervor, daß man bei niedern Gerichten, wenn man die Strafen vornehme, den Landgerichtsdiener nicht wolle beiwohnen lassen, damit er aus Klage und Gegenklage vernehmen könne, ob und was für malefizische Sachen vorkommen, welche laut Verträgen der hohen Landesobrigkeit abzustrafen zustehen; ferner daß man dem Landvogt verwehre, in den niedern Gerichten, wo die Hoheit und das Malefiz undisputierlich der hohen Landesobrigkeit zustehe, zu gebieten und zu verkünden. Diese Beschwerden, sowie die dagegen eingegebene Replik werden dem Abschied beigelegt. Absch. 135, § 56. || 408. **1720.** Dem Landvogteiamte werden auf seine Beschwerden über die Eingriffe der fürstlich-sanctgallischen Beamten als zu befolgende Norm in dergleichen Dingen die Verträge von 1501 und 1567 angewiesen. Unter den Beschwerden befindet sich auch die, daß, wo das Stift St. Gallen die Präcognition, der Landvogt aber die Execution in Malefizsachen habe, Bot und Verbot von den fürstlich-sanctgallischen Beamten anzulegen nicht zugestanden werden wolle. Zürich und Bern wollen solche pro executione in Sachen, welche wirklich malefizisch erkannt und abgestraft sind, dem Landvogt anzulegen zuerkennen, die katholischen Orte dem sanctgallischen Beamten. Eben dieselben wollen neben den beiden oben citierten Verträgen auch den Abschied von 1680 als Norm vom Landvogt befolgt wissen; Zürichs Gesandtschaft aber entgegnet, daß derselbe von ihrem Stande nicht ratificiert worden sei. Absch. 154, § 45. || 409. **1723.** Die Klage, daß in den sanctgallischen und andern thurgauischen niedern Gerichten der Landgerichtsdiener zu den Bußengerichten nicht wolle zugelassen werden, wird wiederholt. Von Seite des Abts von St. Gallen wird auf diese Beschwerde hin alle nöthige Remedur versprochen, wobei man es bewenden läßt. Absch. 207, § 19.

b. Wegen der Verpflichtung zur „Läutergarbe" von Seite derer zu Rüdenwyl.

Art. 410. **1722.** Zürich und Bern beschweren sich dem Abt von St. Gallen gegenüber, daß die schönholzersweilischen Pfarrangehörigen von Rüdenwyl von dem fürstlichen Beamten zur Entrichtung der „Läutergarbe" (d. i. einer Garbe für den Meßmer zum heiligen Kreuz für das Wetterläuten) angehalten werden, da dieß dem Landsfrieden zuwiderlaufe und kein Theil an die Ceremonien des andern gebunden sei. Zwar sei diese Garbe dem Meßmer durch ein Urtheil des thurgauischen Landvogts und durch den Intendanten zu Wyl zugesprochen worden; da aber die Sache eine landsfriedliche sei, so wird diesen Richtern die Competenz dafür abgesprochen. Die sanctgallische Gesandtschaft beruft sich auf die Gültigkeit dieser Urtheile, will aber eine Revision derselben zugestehen; Zürich hingegen erkennt die Competenz des Richters nicht an. Die Gesandtschaft des Abtes nimmt die Sache ad referendum, verspricht dieselbe ihrem Fürsten zu empfehlen und dessen Entschluß schriftlich anzuzeigen. Absch. 187, § 8.

c. Wegen der Präcognition.

Art. 411. **1723.** Der Landvogt beschwert sich, daß der Obervogt zu Romanshorn in einem malefizischen Falle, wo der Thäter sich „landtrünnig" gemacht, die Präcognition anspreche und an des Entwichenen Hause

die hochobrigkeitliche peremtorische Citation weggerissen und durch seine niedergerichtliche ersetzt habe. Von Seite des Abtes wird alle nöthige Remedur zugesichert. Bei dieser Erklärung läßt man es bewenden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, was den Verträgen zuwider gehandelt worden sei, den Orten nicht präjudicierlich sein soll. Absch. 207, § 19.

d. Wegen Umgehung der Bußengerichte.

Art. 412. **1723.** Der Landvogt beschwert sich ferner, daß malefizische Sachen außerhalb des Landes und in den Schlössern mit Uebergehung der öffentlichen Bußengerichte abgestraft werden. Auch in dieser Sache läßt man es bei der Erklärung des fürstlich-sanctgallischen Gesandten bewenden, nämlich daß alle nöthige Remedur eintreten soll, mit dem Beifügen, daß keiner der „hohen Gerichtsangehörigen" dieser Enden laut Tractats anderswo, als vor dortigen Bußengerichten gebüßt werden soll. Absch. 207, § 19.

e. Wegen Bestrafung eines Ehebruchs im Wuppenauischen.

Art. 413. **1725.** Der Landvogt vindiciert sich kraft Abschieds von 1637 (11. Mai) dem Abt von St. Gallen gegenüber die Competenz der Bestrafung eines einfachen Ehebruchs im Wuppenauischen; während der Gesandte des Abts behauptet, daß derselbe, seitdem das Landgericht im Thurgau an die X Orte übergegangen sei, trotz der Sprüche von 1501 und 1567 im Besitze der Bestrafung der Ehebrüche geblieben sei, selbst nach dem incompetenter Weise von den Gesandten 1637 gefällten Spruche, gegen welchen der Abt das unparteiische Recht vorgeschlagen habe. Beiderseits wird die Sache vor die Obern gebracht. Absch. 232, § 16. ‖ 414. **1726.** Dem Landvogt wird aufgetragen, weil er sich durch Bestrafung eines Ehebruchs in den Posseß dieses Rechtes gesetzt habe, dabei zu inhärieren, da es nicht rathsam wäre, diesfalls etwas zu ahnden. Die Klagen von Seite des Abtes sollen erwartet werden. Absch. 248, § 3.

f. Wegen Stellung des Weibels von Summeri.

Art. 415. **1727.** St. Gallen will den Weibel zu Summeri, welcher einen eines Diebstahls Ueberwiesenen hatte entlaufen lassen, zuwider den Verträgen nicht stellen. Der Landvogt wird beauftragt, zu trachten, mit St. Gallen sich vertragsmäßig zu vereinbaren. Absch. 265, § 52.

g. Wegen Verpflichtung der Evangelischen zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen.

Art. 416. **1730.** Den sanctgallischen Gesandten wird vorgestellt, daß nicht zugegeben werden könne, daß evangelische Angehörige zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen angehalten, oder daß deren in einer katholischen Pfarre liegende Güter zu diesem Zweck mit Auflagen beschwert werden, wie das den Evangelischen zu Roggwyl für den Kirchenbau zu Lömenschwyl begegne. Der Gesandte des Abts entgegnet, daß alle fremden Güter in dieser rein katholischen Gemeinde des fürstlichen Landes angelegt seien, und nimmt den Anzug ad referendum, namentlich auch die Frage, ob das Reciprocum nicht stattfinden könne. Absch. 315, § 34.

h. Wegen Ausstellung eines Reverses für Herausziehung Verunglückter bei Horn.

Art. 417. **1732.** Der Obervogt von Rorschach hatte wegen Herausziehung mehrerer bei Horn verunglückten Personen vom Obervogt von Arbon einen Revers verlangt und erhalten. Da dieß den Gesandten bedenklich erscheint, sintemal das Souveränitätsrecht der regierenden Orte sich einen namhaften District in den

Bodensee hinein erstrecke und dieselben im Arbonischen die Landesherrlichkeit noch nie cediert hätten, so wird das Landvogteiamt mit Untersuchung und Berichterstattung beauftragt. Absch. 341, § 16. || 418. **1733.** Auf Berns Anfrage antwortet der Landvogt in Beziehung auf obigen Revers, daß zwar eine Untersuchung stattgefunden habe, daß jedoch bis dahin ein sicheres Resultat nicht habe gewonnen werden können. Es wird verordnet, die Untersuchung fortzuführen. Absch. 354, § 29. || 419. **1734.** Zugs Gesandtschaft ist instruiert, auf die Herbeischaffung des Reverses zu dringen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Absch. 374, § 35.

i. Wegen der Befugniß für Civilfehler in Kriegsdienste zu schicken.

Art. 420. **1732.** Die Klage, daß der Abt sich für befugt halte, an den Malefizorten jemand wegen Civilfehler in Kriegsdienste zu verschicken, wird in den Abschied genommen. Absch. 341, § 25. || 421. **1732.** Die fürstliche Gesandtschaft beschwert sich, daß vom Landvogte zuwider dem Vertrag von 1567 Art. 3 Jakob und Salomon Schönholzer, ferner Hans Georg, Anton und Amandus Meyerhofer wegen angebrachter Beschwerden gegen den Hof Wyl einseitig in das Land geschickt worden seien und sich ebenso respectlos wie früher aufführen. Sie erklärt ferner, daß sie die zwei dem Landvogte zugeschickten und von ihm ohne Strafe nach Hause verwiesenen Meßmer zu Schönholzersweilen und Joh. Bißegger dem Landvogt nochmals zur Bestrafung zuweisen werde. Der Landvogt und die sanctgallischen Amtleute werden zusammengewiesen, um dieser Leute halber sich zu unterreden und nach den Verträgen zu verfahren. Absch. 341, § 31. || 422. **1733.** Obige zuerst genannte fünf Individuen nebst Hans Ziegler von Wuppenau, welche vom Hofe Wyl gewaltthätig in fremde Kriegsdienste verschickt worden waren und für die großen darüber ergangenen Kosten mit Execution verfolgt wurden, bitten um Assistenz. Die Gesandtschaft des Abts entgegnet, daß die einen derselben auf Bitte ihrer Aeltern, andere weil sie in der alten Landschaft delinquiert, und die dritten mit Ueberlassung des Landvogts auf diese Weise versorgt worden seien. Der Landvogt wird beauftragt, eine Untersuchung anzustellen, was und wo diese Leute delinquiert haben. Ergibt es sich, daß sie um Sachen, welche im Thurgau geschehen sind, verschickt worden, so sollen sie der über die Verschickung ergangenen Kosten frei sein, insofern der Landvogt nicht in dieselbe eingewilligt hatte. Haben sich diese Leute seit vorigem Jahre wieder vergangen, so soll der Landvogt ihnen den Proceß machen. Absch. 354, § 23. || 423. **1734.** Der Landvogt berichtet, daß der Statthalter von Wyl zu einer Untersuchung nicht Hand bieten wolle. Die Gesandtschaft des Abts versichert, daß bei der Bestrafung nicht gegen Sprüche und Verträge gehandelt worden sei, da die Einen in der alten Landschaft delinquiert, die Andern vom Landvogte Escher dem Statthalter überlassen worden seien. Der neue Landvogt wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt; inzwischen wird aber befunden, daß aus den Malefizorten ohne Einwilligung des Landvogts niemand in Kriegsdienste verschickt werden dürfe. Die Gesandtschaft des Fürsten behält ihrem Herrn dessen Rechte vor. Absch. 374, § 22. || 424. **1735.** Bei Behandlung dieser Sache beruft sich der Gesandte des Abts auf einen Brief des Landvogts Escher, in welchem derselbe dem Reichsvogte schrieb, er möchte jene Leute „zu Seel und Leib versorgen“, in Folge dessen der Hof zu Wyl sich für befugt gehalten habe, dieselben in Kriegsdienste zu verschicken. Uebrigens seien diese Individuen nicht über die Grenze der Eidgenossenschaft hinausgekommen. Da von Seite St. Gallens keine Vergütung der Kosten verlangt wird, fällt die Sache aus dem Abschied. Absch. 392, § 23.

k. Wegen Anschlagens der Edictalcitationen.

Art. 425. **1736.** Das Gotteshaus St. Gallen will nicht zugeben, daß an den Malefizorten die Edictalcitationen angeschlagen werden. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, eine nähere Untersuchung der Sache anzustellen. Absch. 407, § 21. [Siehe auch Art. 411.]

l. Wegen Inventur der dem Fiscus heimgefallenen Güter.

Art. 426. **1736.** Das Gotteshaus St. Gallen will nicht zugeben, daß über die dem Fiscus anheimgefallenen Güter die Inventur von den regierenden Orten aus aufgenommen werde. Auch darüber wird dem Landvogt Befehl gegeben eine Untersuchung anzustellen. Absch. 407, § 21.

M. Zwischen Dießenhofen und Zürich wegen eines Matrimonialfalles.

Art. 427. **1719.** Bern beschwert sich, daß Zürich Dießenhofen nöthigen wolle, einen Matrimonialfall an sein Ehegericht zu bringen, da doch Dießenhofen in solchen Fällen frei stehe, sich an einen der regierenden Orte zu wenden, an welchen es wolle. Die zürcherische Gesandtschaft behauptet, der vorliegende Fall gehöre auch ohne den Landsfrieden nach Zürich, und fragt, ob Dießenhofen des für gemeine Herrschaften errichteten Landsfriedens völlig Genoß sein soll, oder ob es nur einem oder dem andern Artikel desselben sich unterziehen könne. Absch. 141, § 5. || 428. **1720.** Bern spricht seinen Antheil an der Judicatur der Dießenhofen betreffenden Matrimonialfälle an und verlangt Erklärung über die Handlungsweise Zürichs. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß Dießenhofen ohne Wissen der regierenden Orte „eine unanständige Imitation eines Ehegerichtes angestellt „habe", ertheilt Nachricht von der bisherigen Praxis und spricht sich dahin aus, daß kein mitregierender Stand von ihrem Stande in seinen Rechten beeinträchtigt werden solle, und daß es einzig den landsfriedlichen Dispositionen nachzukommen gewillt sei. Absch. 156, § 31. || 429. **1721.** Bern spricht die Hoffnung aus, daß Zürich das Consistorium zu Dießenhofen in seinen Rechten ruhig verbleiben lassen und keine Neuerung vornehmen werde. Die zürcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihr Stand nie etwas Anderes vorgenommen habe, als was bis dahin gewohnte Uebung gewesen sei, aber daß er auch nicht zugeben werde, daß in Dießenhofen etwas Neues eingeführt werde. Absch. 178, § 31.

N. Mit den Chorherren zu Bischofzell und dem Obervogte wegen der Wahl eines Ammanns.

Art. 430. **1720.** Die Chorherren von Bischofzell wollten nach Absterben des katholischen Ammanns entgegen den landsfriedlichen Bestimmungen keinen evangelischen Nachfolger dulden, sondern hatten bereits einen katholischen erwählt. In Folge dessen schlägt Zürich vor, der Landammann solle zur Erwählung eines evangelischen Ammanns ermahnen oder selbst einen setzen oder die Functionen des Gerichts „stecken". Bern will seinen Entschluß in dieser Sache Zürich schriftlich mittheilen. Absch. 156, § 25. || 431. **1725.** Da der bischöflich-constanzische Obervogt zu Bischofzell als Gerichtsherr der Herrschaft Schönenberg an die Stelle des verstorbenen katholischen Ammanns dem Landsfrieden zuwider keinen evangelischen setzen lassen will, so soll der Landammann demselben deßwegen nochmals eine Erinnerung zukommen lassen und dessen Antwort in die Orte berichten. Absch. 234, § 34.

O. Zwischen dem Landvogt und den regierenden Orten wegen Annahme Fremder zu Gemeindsgenossen oder Einzüglingen.

Art. 432. **1723.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die Unterthanen der Gerichte vom St. Pelagiusgotteshause, als die Stadt Bischofzell auf den ihr zugehörigen in diesen Gerichten liegenden Hof Rothen einen Lehenmann aus dem sanctgallischen gesetzt hatte, denselben nicht dulden wollen. Es stellt sich heraus, daß die Gemeindsgenossen jener Gerichte ohne Unterschied der Religion bei der Stadt Bischofzell und den Chorherren daselbst, als Gerichtsherren, mit der Bitte eingekommen waren, es möchte ein Mann aus ihrer Gemeinde auf den Lehenhof gesetzt werden. Abgewiesen wenden sie sich an den Landammann, welcher den Alträthen von Bischofzell vorstellt, daß dieses Verfahren dem Landsfrieden entgegen sei. Nichtsdestoweniger wird der Lehenmann eingeführt. Nachdem nun das landsfriedliche Recht vorgeschlagen worden, werden dem Lehenmanne seine Effecten wieder aus dem Hause und der Gemeinde weggeführt. Auf die Beschwerde der Alträthe, der Chorherren und des Obervogts von Bischofzell fällt nun das Landvogteiamt troß der Einsprache des Landammanns, daß diese Sache eine landsfriedliche sei, einen Spruch und verfällt die Gemeindsgenossen. Zürich und Bern sehen diese Sache als landsfriedlich an und sprechen dem Landvogt die Competenz ab, darin zu urtheilen. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Bestellung eines Knechtes, Werkmanns oder auch Schupflehenmannes auf eigene Güter niemanden gewehrt werden könne, zumal da ein solcher keine Rechte in der Gemeinde genieße, und daß der Landvogt auf competente Weise geurtheilt habe, so daß die interponierte Appellation ihren Fortgang haben könne. Sollte auf der andern Auslegung beharrt und der Streit nicht als ein Civilstreit zwischen der Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses und dem Rath der Stadt Bischofzell angesehen werden, so legen sie Protestation dagegen ein und finden, daß der Gemeinde ihr Recht und Gemeingut und ebenso dem Rath sein Recht und Eigenthum bleiben soll. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt instructionsgemäß das Angehörte ad referendum, wünscht aber, daß man in dergleichen Dingen sehr den Landesbrauch berücksichtigen sollte. Absch. 207, § 23. || 433. **1723.** Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus bereden sich, wie ihre bei Anlaß obigen Streites geäußerten Ansichten im Abschiede zu formulieren seien, und vereinigen sich auf die im Regierungsabschiede enthaltene Redaction. Absch. 210, § 31. || 434. **1723.** Zürich und Bern tragen dem Landammann auf, dafür zu sorgen, daß in dieser Sache alles in unalteriertem Stande belassen werde. Absch. 210, § 24.

P. Mit dem Kloster Kreuzlingen.

Art. 435. **1732.** Das Gotteshaus Kreuzlingen beschwert sich, daß eine Streitsache, welche vor das Hofgericht appelliert worden, durch den Landvogt und das Landvogteiamt avociert worden sei, während die Mittelappellation von jeher dem Gotteshaus zugehört habe. Nachdem der Prälat zuerst ordnungsgemäß an den Landvogt gewiesen worden war, wird auf dessen Bericht für gut befunden, daß von ihm eine Untersuchung dieses Rechtes angestellt werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern nehmen die Sache in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 341, § 21. || 436. **1733.** Der Oberamtmann von Kreuzlingen sucht durch Protocolle zu beweisen, daß die Mittelappellation dem Gotteshause gehöre, kann aber keine authentischen Instrumente vorweisen, da dieselben in den drei Bränden, welche das Gotteshaus innerhalb dreier Jahre betroffen, zu Grunde gegangen sind. Da nun aber aus den Abschieden von 1641, 1646,

1649 und 1653 klar hervorgeht, daß keinem Gerichtsherrn die Mittelappellation gestattet werde, wenn er das Recht dazu nicht durch authentische Briefe und Siegel darthun könne, so wird der Landvogt beauftragt, noch einmal die Sache genau zu untersuchen und den Befund in die Orte zu berichten. Absch. 354, § 24. || 437. **1734.** Der Landvogt übergiebt ein Memorial wegen dieser Sache. Der Prälat wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist seine Documente und Acten dem Landvogt vorzuweisen. Absch. 374, § 28. || 438. **1735.** Dem Prälaten wird bis künftiges Jahr Aufschub gestattet. Absch. 392, § 27.

Q. Mit dem altdorfischen Landgericht.

Art 439. **1733.** Das altdorfische Landgericht in Schwaben hatte auf Sollicitation des Joh. Christoph David Roth, Prinzmetallknopfmachers, welcher sich niemals an den Richter im Thurgau gewendet, auf Burgermeister und Rath zu Ermatingen und Marr Riby, Metzger daselbst, einen Generalarrest unter Pön von 5 Mark Goldes legen und denselben zuwider allen Instanzen an den Effecten, welche zwei Bürger zu Lindau hatten, vollziehen lassen. Nachdem mehrere nachdrückliche Schreiben mit dem altdorfischen oder weingartischen Landgerichte gewechselt, eine Anzeige der Sache dem kaiserlichen Secretarius Hermann gemacht worden war, kommt endlich als Antwort zurück, daß auf den 3. August Landgericht werde gehalten und dann wegen Cassation des Arrestes ein Entscheid werde gefaßt werden. Es wird nun für gut befunden den Landvogt zu beauftragen, insofern bis Ende Augusts keine Antwort eintreffen sollte, eine solche durch ein Schreiben zu sollicitieren. Absch. 354, § 13.

R. Mit der Stadt Frauenfeld und dem Landgericht.

Art. 440. **1735.** Bei Abhaltung des Landgerichtes auf dem Rathhause zu Frauenfeld hatten zwei Parteien auf dessen Laube einander gescholten. Die Beurtheilung dieses Falles sprach zuerst die Stadt Frauenfeld an, dann das Landgericht. Da aber letzterm nur Civil- und keineswegs Malefizsachen abzuhandeln gebührt, wird dieser Handel dem Landvogteiamte zugewiesen, es sei denn, daß das Landgericht seine Ansprüche begründen könne. Absch. 392, § 25.

S. Mit dem Vogtherrn zu Büßingen.

Art. 441. **1736.** Der Vogtherr zu Büßingeu verlangt den Bestandsbauer des Klosters Paradies wegen eines angeblich herwärts des Rheines begangenen Frefels zur Bestrafung. Da aber der locus quæstionis eidgenössischer Grund und Boden ist, so wird ihm das Verlangen abgeschlagen. Der Vogtherr steht endlich von seinem Begehren ab. Absch. 407, § 20.

II. Anerkennung der Competenz.

a. Des Schultheißen und Raths von Dießenhofen.

Art. 442. **1721.** Elisabeth Ammann von Basadingen hatte ein Urtheil, welches zu Basadingen ergangen, vor Schultheiß und Rath von Dießenhofen gezogen und wollte, mit deren Spruch nicht zufrieden, die Sache vor das Syndicat ziehen. Dießenhofen remonstriert dagegen und beruft sich auf seinen Brief von 1575. Das Syndicat erkennt denselben an. Absch. 175, § 39.

b. Der Gerichtsherren.

1. Wegen Bestrafung des Tanzens an Sonn- und Feiertagen.

Art. 443. **1728.** Der geistliche und weltliche Gerichtsstand kommt mit der Vorstellung ein, daß das Verbot und die Abstrafung des Springens und Tanzens und allzugroßer Ueppigkeit an Sonn- und Feiertagen den Gerichtsherren privative zustehe. Es wird auf dieses hin gut befunden, die Gerichtsherren hierin bei ihren Rechten und Abstrafungen verbleiben zu lassen. Absch. 281, § 28.

2. Wegen der mittlern Instanz.

Art. 444. **1732.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren sich durch Vermittlung von Abgeordneten, daß die Processe eines Particularen gegen die Gemeinde und umgekehrt zuwider dem Vertrage von 1509, den Ortsstimmen von 1654 und dem Abschied von 1660 von der ersten Instanz avociert und vor das Landvogteiamt nach Frauenfeld gezogen werden und dadurch den altstiftischen constanzischen Lehen und Herrschaften die mittlere Instanz und dem Bischofe die letzte Instanz entzogen werde. Es wird beschlossen, die Gerichtsherren bei ihren Ortsstimmen, Verträgen, Briefen und Siegeln zu schützen. Streitigkeiten zwischen Particularen und Gemeinden und umgekehrt in „civil-burgerlich-niedergerichtlichen" Sachen sollen vor die erste Instanz gehören. In Folge dessen wird festgesetzt, daß es bei dem Spruche sein Verbleiben haben soll, der unlängst wegen des Stifts St. Stephan zu Constanz gefällt wurde, und das Appellationsurtheil des Hofgerichts in einer Streitsache wegen eines Brunnens zu Eppishausen wird zur Execution an den Gerichtsherrn verwiesen und das Urtheil des Landvogts cassiert. Letzteres nimmt die Gesandtschaft Zürichs ad referendum. Absch. 341, § 20.

3. Wegen Requirierung von Taglöhnern.

Art. 445. **1732.** Die Gerichtsherren verlangen, daß nach dem Absch. von 1641 ihre gerichtsangehörigen Taglöhner verbunden sein sollen, ihnen vor Andern um den gebührenden Lohn zu arbeiten. Ihrem Verlangen wird entsprochen. Zürich und Bern referieren. Absch. 341, § 21.

4. Wegen Abhaltung von Gemeinden.

Art. 446. **1732.** Die Gerichtsherren verlangen ferner, daß die Gemeindsangehörigen ohne Bewilligung ihres Gerichtsherrn und Angabe dessen, was sie „gmeinden" wollen, keine Gemeinde zu halten befugt sein sollen. Auch diesem Verlangen wird entsprochen, doch mit dem Beifügen, daß, wenn der Gerichtsherr die Abhaltung der Gemeinde ohne hinlängliche Ursache abschlage, der Landvogt nach vorhergehender Einvernahme des Gerichtsherrn dieselbe erlauben könne. Zürich und Bern referieren. Absch. 341, § 21.

5. Wegen Bevogtung und Verrüfung unhauslicher Leute.

Art. 447. **1732.** Die Gerichtsherren sprechen das Recht an, laut Landsordnung von 1575 „unhausliche" Leute zu bevogten und in der Kirche öffentlich verrufen zu lassen. Dieses Recht wird von den Gesandten anerkannt, jedoch mit dem Zusatze, daß, wenn die Verwandten sich dadurch allzusehr beschimpft fühlen sollten, ihnen gestattet werden soll, das Recht vor dem Landvogt zu gebräuchen. Zürichs und Berns Gesandtschaften



nehmen die Sache in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 341, § 21. || 448. 1733. Es bleibt bei obigem Beschlusse; doch wird noch hinzugefügt, daß auch demjenigen, welcher verrufen werden soll, das Recht vor dem Landvogt offen stehe. Absch. 354, § 30.

25. Justizsachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 461, 477. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 478. Zehn Orte: Art. 500—502.]

a. Obligationen und Zinsfuß.

Art. 449. **1714.** Auf eine durch einen streitigen Fall veranlaßte Frage des Landvogts wird in Betreff von Capital- und Zinszahlungen gut befunden, daß, wenn Briefe auf Landwährung oder auf Gulden, zu 15 guten Batzen gerechnet, gestellt sind, selbige nach Landwährung und mit Sorten, welche im Land läufig und von den h. Obrigkeiten gut geheißen sind, verzinst und abgelöst werden sollen; ferner daß Keiner befugt sei, „solche höher anzulegen" und Zinse zum Capital zu schlagen außer den Kaufleuten, wie solches bei denselben nöthig und üblich ist. Absch. 46, § 10. || 450. **1715.** Der Landvogt wünscht, daß zur Aufnahme von Capitalien beeidigte Schätzer aufgestellt werden möchten. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 62, § 14. || 451. **1727.** Schaffhausen ersucht: 1) daß bei Ablösung der Capitalien, welche sowohl seine Aemter, als seine Verburgerten haben, die in den Versicherungsbriefen enthaltene, namentlich die darin ausgedrückte grobe Währung möchte aufrecht erhalten werden; 2) daß kraft der (1707 gemachten) Satzungen das Capital nicht anders, als aus eigenen Mitteln vom Debitor zurückbezahlt werde; 3) daß „bei Anleihung „des Capitals des Interesses halber das Eigentliche decretiert werden möge." Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 265, § 54. || 452. **1728.** In Folge obigen Ansuchens wird in Beziehung auf Nr. 1 beschlossen, daß es beim Abschied von 1725 sein Bewenden haben soll (s. Münzwesen Art. 555); in Betreff von Nr. 2 wird befunden, daß die Abzahlung von Capitalien nur aus eignen Mitteln stattfinden, und in Beziehung auf 3, daß förmliche Hypotheken-, Gült-, und Capitalbriefe unter 5 Procent nicht errichtet werden dürfen; darunter sollen aber nicht Particularobligationen und Handschriften begriffen sein. Absch. 281, § 25. || 453. **1728.** Auf die Beschwerde eines Ausschusses des geistlichen und weltlichen Gerichtsherrenstandes über die häufig nicht aus eigenen Mitteln des Debitors stattfindenden Rückzahlungen von Capitalien, so wie daß gegen die Abschiede von 1525, 1526, 1532, 1534, 1544, 1563, 1707 und 1713 Capitalien zu 4 Procent ausgeliehen werden, läßt man es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 281, § 28. || 454. **1729.** Bern ratificiert den Beschluß vorigen Jahres. Absch. 298, § 19. || 455. **1732.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren sich nochmals, daß trotz den Verordnungen von 1532, 1534, 1544, 1563, 1707, 1728 fremde Capitalien zu 4, 3 und weniger Procent ins Land kommen, während die Capitalien der Spitäler, Kirchen, Stiftungen und der Particularen aufgekündet werden. Es wird beschlossen, daß es bei dem Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 verbleiben soll. Den Denuncianten werden statt 2 Gld. Belohnung 20 Gld. vom Hundert ausgesetzt. Die Verordnung soll von zwei zu zwei Jahren publiciert und auf alle gemeinen Vogteien ausgedehnt werden. Absch. 341, § 20. || 456. **1740.** Zürich beschwert sich darüber, daß zu Untersuchung der Anleihen, welche unter 5 Procent gemacht werden, die Protocolle den Gerichtsherren abgefordert werden, und wünscht, daß man auf Mittel und Wege finde, wie das Mandat von 1732 beobachtet werden könne. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Anzug ad referendum, sind aber der Ansicht, daß auf specificierte Klagen die Protocolle

wohl abgefordert werden können. Uebrigens wird wiederum verordnet, daß das 1732 publicierte Mandat, welches auch auf die Standesgelder zu beziehen sei, alle zwei Jahre publiciert werden soll. Zürich recipiert dagegen, weil in jenem Mandat nichts von den Standesgeldern gesagt sei, und referiert. Absch. 471, § 21. ||
457. **1741.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob in „Berechtigung" derjenigen, welche gegen die Verordnung von 1732 Gelder unter 5 Procent ausgeliehen haben, während der Syndicatszeit von ihm fortgefahren werden solle, wird nach Stimmenmehrheit geantwortet, daß in diesen Sachen während dieser Zeit sowohl gütlich, als rechtlich fortzufahren sei. Letzteres jedoch mit Vorbehalt der Appellationsrechte. Zürich stimmt nicht bei, sondern will mit fernern Executionen inne gehalten wissen, bis das Mandat von 1732 revidiert und erläutert sei. Bern will dem Landvogt gestatten, gütliche Abfindungen zu treffen, jedoch nicht, daß jemand zu solchen genöthigt, oder daß während der Zeit des Syndicats rechtlich procediert werde. Absch. 480, § 17. || 458. **1741.** Zürich trägt auf Revision und Erläuterung des Verzinsungsmandates von 1732 an und wird von Bern unterstützt. Lucern will jenes Mandat aufrecht erhalten und es auf alle vor öffentlichen Gerichten gefertigten mit förmlichen Hypotheken versehenen Verschreibungen, auf Handschriften, welche von einem geschworenen Schreiber mit Zuziehung von zwei Zeugen errichtet worden sind, bezogen wissen, nicht aber auf andere einfache vom Schuldner selbst geschriebene Obligationen, welche wie andre „vertraute Schulden" angesehen werden. Wolle man eine weitergehende Erläuterung, so erbietet es sich näher einzutreten. Die übrigen Gesandten lassen es bei jenem Mandate bewenden, wollen aber etwaige Vorschläge ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; unterdessen aber haben die Landvögte mit Aufrechterhaltung jenes Mandates fortzufahren. Absch. 480, § 23. ||
459. **1741.** Auf das Ansuchen der VIII Quartiere der Landgrafschaft, daß es einem Creditor gestattet sein möchte, dem Debitor an dem schuldigen Zins etwas zu schenken, wird geantwortet, wenn kein andrer Zins schriftlich oder mündlich versprochen oder eine Vertröstung wegen Abnahme eines kleinern Zinses gegeben worden sei, so könne ein Creditor aus christlichem Mitleiden bei erheblichen Ursachen hie und da etwas schenken und zurückgeben, was auch bisher nicht verboten gewesen sei. Bei diesem Anlasse wird durch eine Commission folgender Entwurf zu einer Erläuterung des Mandats von 1732 vorgelegt und ad referendum genommen. Nr. 2 soll folgendermaßen lauten: „Um berührter Unbill noch besser zuvorzukommen, sollen hiemit die Canzleien „und Gerichtsschreibereien hochoberkeitlich und mit sonderbarem Nachdruck auch bei Vermeidung willkührlicher „hochoberkeitlicher Straf befelchnet sein, fürohin keinen Schuldbrief zu weniger als 5 Procent vermöge alten „darumb gemachten hochoberkeitlichen Verordnungen auszufertigen, da hingegen dieses Verbot (vorbehalten die „Gemeindsobligationen, die darin nicht vermeint sein sollen) auf die Particularobligationen und Handschriften, „als welche bei einer allfälligen Liquidation den Schuldbriefen nachgesetzt werden und danahen in Gefahr „laufen, sich nicht erstrecken thut oder gezogen werden mag." Ferner soll vor dem Schluß des Mandates eingeschaltet werden: „Worunter aber keineswegs die Meinung waltet, daß einem ehrlichen Creditor, welcher in „vorgemelt unsern gemeinen Herrschaften sein eigen Geld anleihet, seine dießfälligen Schuldbriefe auf 5 Procent „stellen lasset und dabei weder Revers, daß er einen geringern Zins abnehmen wolle, von sich giebet, noch durch „mündliche Beabredungen oder Vertröstungen sich dazu verbindlich macht, auch niemanden alte verbriefte Capi„talien wider desselben Willen aufhin sprenget, benommen sein solle, von seinen Schuldnern, damit er alle „Jahr die Zinse von ihnen desto richtiger und geflissenlicher erheben möge oder aber in Betrachtung gegen„wärtiger klemmer Zeiten, desgleichen der dann und wann sich zeigenden Fehljahren oder sonsten denen Schuldnern „wiederfahrenden Unglücksfällen zu Zeiten etwas weniger als 5 Procent Zins zu beziehen und sie dadurch be„liebend mildthätig zu betrachten." Schließlich protestiert Zürich gegen die Fortsetzung der in dieser Sache

schwebenden Proceduren. Absch. 480, § 24. || 460. 1742. Auf das Ansuchen von Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen und Freihauptmann Bremer von Weinfelden, daß einem Creditor gestattet werden möchte, seinem Debitor aus Güte und freiem Willen an dem Zins etwas nachzulassen, ohne daß er bestraft werde, wird gut befunden, dem Mandat von 1732 beizufügen: „Worunter aber keineswegs die Meinung waltet, „daß einem ehrlichen Creditor, welcher in vorbemelte unsre gemeine Herrschaften sein eigen Geld anleihet, seine „dießfälligen Schuldbriefe auf 5 Procent stellen lasset und kein schrift- noch mündliche Verabredung eines andern „Zinses beschieht, benommen sein solle seinen Debitoren mildthätig zu betrachten." Die Mehrzahl der Orte wollen auch dem § 2 des Mandats beifügen: „Unter welchem Verbot nur die förmlichen Hypotheken vermeint „sein sollen." Zu Letzterm giebt Glarus seine Beistimmung nicht. Die Gesandtschaft Unterwaldens, ohne Instruction, nimmt alles ad referendum; die zugerische behält die Ratification ihren Obern vor. Absch. 496, § 26.

b. Appellation.

Art. 461. 1716. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus wünschen, daß Appellationen wegen geringer Bußen, welche von den von den Gerichten zu Dießenhofen und Frauenfeld Verurtheilten an das Syndicat gelangen, als nachtheilig den Rechten dieser Städte und den landsfriedlichen Dispositionen abgewiesen werden. Absch. 82, § 29. || 462. 1727. Der Bischof von Constanz hatte verlangt, daß diejenigen, welche nach dem Vertrage von 1509 von dem fürstlichen Hofgerichte zu appellieren befugt sind, stante pede sich für Ergreifung der Appellation erklären sollen. Die Gesandten hingegen setzen fest, daß dieselben nach der Landsordnung von 1575 zehn Tage Zeit haben. Absch. 265, § 37.

c. Revisionsertheilung.

Art. 463. 1716. Das Johanniterprovincialcapitel deutscher Lande beschwert sich über das dem Hauptmann Gamper von Stettfurt ertheilte Urtheil. Der Proceß wird zu besserer Instruction an das Landvogteiamt gewiesen. Absch. 80, § 13.

d. Erbrecht.

Art. 464. 1716. Ein Ausschuß erscheint im Namen der Landgrafschaft und bittet die Gesandten, ihre Oberen möchten wegen „des Kindstheiles so der überlebende Ehemensch von dem abgestorbenen Ehemenschen beziehe", entscheiden, ob derselbe eigenthümlich oder rückfällig sei und sowohl „unter der ersten als andern Ehe Kinder zurückfallen soll oder nicht." Nach dem thurgauischen Landerbrecht, Art. 4. 5. 6, soll dieser Kindstheil nur Leibding, nicht Eigenthum sein, also zurückfallen auf alle die Kinder erster und zweiter Ehe, von deren Seite selbiger hergeflossen ist. Das Ansuchen wird aber ad referendum genommen. Absch. 80, § 10. || 465. 1717. In Betreff des Kindstheiles in den 1542 errichteten Erbrechten wird auf die Frage, wem derselbe zugehören soll, der Frau oder welchen Kindern, ob derselbe von der Frau als eigen, oder blos als Leibding bezogen werden könne, erkannt, daß dieser Kindstheil rückfällig Gut sei und wiederum auf und an die Kinder oder Orte fallen soll, woher selbiger geflossen ist. Dieß soll in Zukunft „Gesatz und Landordnung" sein. Absch. 106, § 14. || 466. 1719. Aus Anlaß einer Streitsache, betreffend einen rückfälligen Kindestheil, wird dem sich Beschwerenden die Attestation ausgestellt, daß nach Art. 5 und 6 des thurgauischen Landerbrechts, nach den Abschieden von 1696 und 1717, sowie nach alter Praxis der Kindstheil, so ein Ehemensch von dem andern

erbt, wieder rückfällig sei. Absch. 135, § 58. || 467. **1720.** Der in der vorjährigen Erkanntniß gegebenen Erläuterung in Betreff des Rückfalls des Kindestheils wird noch die Erläuterung beigefügt, daß dieselbe nicht rückwirkend sei, sondern daß es bei allen in dergleichen Fällen vor 1717 erfolgten Erkanntnissen sein Bewenden haben solle. Von da an soll die 1717 ergangene Erkanntniß in Anwendung kommen. Absch. 154, § 48. || 468. **1723.** Die Gesandtschaft von Zug ist instruiert, zu eröffnen, daß dem schon lange bestehenden Streite wegen des rückfälligen Kindestheiles ein Ende gemacht werden möchte und, weil die Quartierhauptleute theilweise löbliche Orte übergangen hätten, dieß zu ahnden. Schwyz schließt sich an; die andern Gesandten stimmen nicht bei. Die Sache wird ad referendum genommen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche die des Kindstheils halber in Streit stehenden Parteien haben. Absch. 207, § 43. || 469. **1724.** Auf die Frage, ob der Kindestheil für Eigenthum oder rückfällig in dem Falle anzusehen sei, wenn zwei Personen ehelich zusammen kommen und die eine aus voriger Ehe Kinder hat und in der andern bei dem, so keine Kinder hat, stirbt, wird als Erläuterung zu Art. 7 des thurgauischen Erbrechtes festgesetzt, daß derselbe nach Art. 7 und den Erläuterungen von 1651 und 1708 nicht rückfällig, sondern Eigenthum sein soll. Schwyz und Zug behalten sich die Ratification vor. Absch. 221, § 37. || 470. **1725.** Bei Anlaß einer Appellation wird darauf angetragen, obige Erkanntniß aufzuheben und den Kindestheil nach den Abschieden von 1696, 1713, dem Mandat von 1717 und dem Abschied von 1722 rückfällig bleiben zu lassen, weil der größere Theil des Landes von dem Vorhaben derjenigen, welche voriges Jahr den Beschluß provociert hatten, keine Kenntniß gehabt hätte und der allegierte Abschied von 1705 nicht vom Erbrecht oder Kindstheil rede. Zürich, Bern, Lucern, Uri und Glarus lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden, nehmen aber das Angehörte in den Abschied. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen, daß ihre gn. Herren der Ansicht seien, daß dieser Kindstheil rückfällig sei. Absch. 232, § 20. || 471. **1726.** Des Kindstheils halber will Zürich bei dem Abschiede von 1724 bleiben. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Lucern will den Landvogt beauftragen, zu untersuchen, was des Landes eigentliche Meinung sei, und darüber in die Orte zu berichten. Uri läßt es bei seiner gegebenen Ortsstimme bewenden und ist der Ansicht, daß wenn man bei den übrigen Orten um gleiche Ortsstimmen gebeten haben werde, solches als Satzung und Ordnung gelten solle. Die übrigen Orte bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen und dem darin festgesetzten Rückfall. Hat die Mehrheit der Orte in diesem Sinne ihre Ortsstimmen gegeben, so soll solches als Landmandat publiciert werden. Zürich erklärt, daß hierin nach dem aarauischen Frieden die Majora nicht gültig sein können, um so weniger, da das Erbrecht an und für sich klar und durch den Abschied von 1651 und die beständige Uebung genugsam erläutert sei. Absch. 248, § 16. || 472. **1727.** In Beziehung auf den Kindstheil wird einhellig folgender Beschluß gefaßt: „Wann „zwei Personen ehelich zusammen kommen und die eine aus voriger Ehe Kinder hat und in der andern bei „dem, so keine Kinder hat, abstirbt, so soll solcher Kindstheil rückfällig sein. Diese Satzung soll von nun an „ihre Wirksame haben und nicht auf das Vergangene gemeint sein.“ In Beziehung auf einzelne vorgekommene Fälle wollen Uri, Schwyz und Unterwalden, daß die vor 1724 fallenden nach den Abschieden von 1716, 1717 und 1724 rechtlich beurtheilt werden, die nach 1724 fallenden nach dieser gemachten Landsatzung. Absch. 265, § 49. || 473. **1733.** Die Anfrage des Landvogts, ob für Kindstheile, welche jemand nur auf Lebzeiten bezieht und die demnach rückfällig sind, Caution gegeben werden soll, wird in den Abschied genommen. Absch. 354, § 20. || 474. **1734.** Solcher Kindstheile halber wird festgesetzt, daß dieselben in dritte Hand gelegt, oder aber daß dafür Caution gegeben werden soll. Absch. 374, § 30. || 475. **1735.** Eine Abordnung der VIII Quartiere bittet zu verfügen, 1) daß bei Erbtheilungen die Häuser, Kraut- und Baumgärten um einen leidlichen

Preis den Söhnen nach Proportion ihrer Mittel überlassen werden mögen; 2) daß die Güter, welche die Töchter bekommen haben, wenn diese außer Landes heirathen oder sie nicht „bewerben", um einen rechten Preis nach Taxation von Beeidigten den Söhnen „angedeihen" sollen; 3) daß man, wenn von Erben eine Schuld eingefordert wird, an welche der frühere Creditor zehn und mehr Jahre den Debitor nicht erinnert oder die er vielleicht in seinem Rechenbuch durchzustreichen vergessen hat, in diesem Falle „eine Zeit und Moderation setzen möchte." Einige Gesandten wollen alle, andere nur den ersten und dritten, andere gar keinen dieser Puncte in den Abschied nehmen, weil das Land- und Erbrecht schon das Nöthige anordne. Absch. 392, § 34. || 476. **1736.** Von den obigen Ansuchen wird das erste bewilligt; in Betreff des zweiten läßt man es beim Alten bewenden; in Beziehung auf das dritte wird festgesetzt, daß bei unverbrieften Schulden, wenn selbige zehn Jahre nicht zurückgefordert worden, die Verjährung Platz haben soll. Absch. 407, § 32.

e. Gerichtsweibel.

Art. 477. **1719.** Auf die Eröffnung, daß der bischöflich-constanzische Amtmann sich weigere, für die beiden bischöflichen Gerichte zu Langdorf und Mühlheim einen evangelischen Weibel zu wählen, da doch laut des Landsfriedens diese Stelle zwischen Katholischen und Evangelischen alternieren soll, wird Landammann Albrecht beauftragt, den Landvogt zu ersuchen, die Wahl eines evangelischen zu befehlen oder sie selbst vorzunehmen. Absch. 137, § 35. || 478. **1719.** Auf die Anregung der Gesandten von Zürich und Bern erklären die Gesandten des Abtes, daß derselbe, obgleich in den in Folge des Art. 77 des Badenerfriedens ihnen zugestellten Artikeln durch ein Versehen des Schreibers das Wort „Weibel" weggelassen worden sei, es doch in Betreff des Weibels in des Abtes mehrern und mindern Gerichtsbarkeiten im Thurgau bei der bereits eingeführten Alternation unter den Gerichtsangehörigen beider Religionen verbleiben soll. Absch. 141, § 4.

f. Zugrecht.

Art. 479. **1719.** Abgeordnete wünschen Namens gemeiner Landgrafschaft Ober- und Niederthurgau eine Erläuterung der Abschiede von 1689 und 1695 in Beziehung auf das Zugrecht, namentlich auf wie lange Zeit dasselbe sich erstrecke. Das Begehren wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 135, § 45. || 480. **1733.** Der Landvogt wird auf die Anfrage, ob bei freiwilligen und wegen Waisengut gehaltenen Ganten eine Fertigung und demnach auch ein Zug stattfinde, beauftragt, der Landesübung, Ordnung und den darüber bestehenden Abschieden nachzuforschen und einen Vorschlag in die Orte zu senden. Absch. 354, § 17. || 481. **1734.** Es wird festgesetzt, daß die freiwilligen Ganten der Fertigung und dem Zug unterworfen sein sollen. Absch. 374, § 36. || 482. **1735.** Die VIII Quartiere des Thurgaus geben folgendes Ansuchen ein: „Auf beschehene Nachricht in Betreffen der St. Pelagiusgotteshausleuten in Bischofszell geführten Zugrecht, „Gütern Streits, daß zwar ein hochfürstliches Hofgericht in Constanz denselben das Zugrecht zum Theil zu„geeignet, daß dieselben die Hälfte haben sollen, anbei ihnen aber das Gegenrecht künftiger Zeit vorbehalten, „wie der Receß aufzulegen ausweiset, folglich dem Abschied de 1695 und Receß vom 9. October 1734 (weilen „diese nicht als hochfürstliche, sondern thurgauische Unterthanen anzusehen) dem Land schnurstracks und eben der „hochobrigkeitlichen Autorität zuwider als eine Landsordnung gemachet, zu nahe getreten, einlaufet, zu Ew. „Gnaden und Herrlichkeiten aufnehmen anheimzustellen." Es wird auf dieses Ansuchen von der Mehrzahl der Gesandtschaften nicht eingegangen. Absch. 392, § 34. || 483. **1736.** Abgeordnete der VIII Quartiere bitten,

daß in Zugstreitigkeiten nicht nach dem Abschied von 1695 verfahren werden möchte. Es wird aber beschlossen, daß es dabei bleiben solle. Absch. 407, § 32.

g. Auffallsordnung.

Art. 484. **1724.** Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß bei Ganten und Fallimenten nicht mehr als drei und der laufende Grundzins bonificiert werden sollen, wie es bei Geldzinsen gebräuchlich sei. Absch. 221, § 36. ‖ 485. **1725.** Diese Verordnung wird ratificiert mit dem Zusatze, daß die Früchte nach der Taxation auf Martini selbigen Jahres berechnet werden sollen. Absch. 232, § 14. ‖ 486. **1743.** Der Landvogt wird auf die Anfrage, in was für eine Classe die obrigkeitlichen Bußen bei Auffällen und Fallimenten gestellt werden sollen, an die thurgauische Fallimentsordnung gewiesen. Absch. 505, § 21.

h. Ehehaften.

Art. 487. **1724.** Es wird den Hoheiten zur Disposition hinterbracht, ob die Landvögte Ehehaften verleihen dürfen, ferner wie weit die Ehehaften von einander entfernt sein sollen, und was für eine Taxe oder Canon auf dieselben in Zukunft verlegt werden soll. Absch. 221, § 35. ‖ 488. **1725.** Es wird verordnet, daß die Ehehaften, welche den Hoheiten „einzig zustehen und zu Lehen herrühren" nicht mehr von den Landvögten, sondern von dem Syndicate verliehen werden sollen. Bern ist der Ansicht, daß das von den Hoheiten selbst geschehen sollte. Absch. 232, § 24.

i. Jus aggratiandi.

Art. 489. **1724.** Auf die Beschwerde der Gemeinde Egelshofen, daß der frühere Landvogt einen zu Constanz an den Pranger gestellten und mit Ruthen ausgehauenen Mordbrenner von Egelshofen durch einen Schein wieder frei und in Ehren gestellt habe, wird ad instruendum in den Abschied genommen, daß das jus aggratiandi den Hoheiten, nicht dem Landvogt zustehe. Absch. 221, § 46. ‖ 490. **1725.** Nach den von den Gesandten eröffneten Instructionen steht das jus aggratiandi wirklich den Hoheiten zu. (Jener Mordbrenner wird dahin begnadigt, daß er wohl im Lande bleiben darf, wird aber für Ehren und Aemter unfähig erklärt.) Absch. 232, § 30.

k. Richter in Handwerksstreitigkeiten.

Art. 491. **1727.** Auf des Landvogts Anfrage, wer bei sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Handwerkern, über welche der Landvogt Obmann sei, Richter sein solle, wird für gut befunden, daß nach der Uebung die Streitigkeiten, so beim Aufdingen und bei dem, was davon abhängt, vor dem Landvogteiamt behattiert werden sollen. Absch. 265, § 41.

l. Anlegung von Bot und Verbot durch die Landgerichtsdiener.

Art. 492. **1727.** Da der Vertrag von 1509 § 5 den Landgerichtsdienern nicht gestattet, in Civilsachen Bot und Verbot anzulegen, so sollen dieselben nicht dawider handeln; sollte das geschehen sein, so soll man es „öffnen" und die erforderliche Remedur eintreten lassen. Absch. 265, § 37.

m. Beisitz der Obervögte bei Beurtheilung hoher Frefel.

Art. 493. **1727.** In Beziehung auf Bestrafung hoher Frefel bezieht man sich ebenfalls auf den Vertrag von 1509, § 8 und 10; bei Beurtheilung der § 10 enthaltenen Frefel sollen die Landvögte den Beisitz haben oder jemand zu schicken befugt sein. Absch. 265, § 37.

n. Taxen für Appellationsbriefe.

Art. 494. **1733.** Der Landvogt wird beauftragt, erforderlichen Falls Abhülfe zu treffen, wenn über niedergerichtliche Appellationsbriefe zu große Kosten gehen (9—15 Gld., wie schon geschehen war). Absch. 354, § 17. ‖ 495. **1734.** Dem Landvogt wird befohlen, wegen dieser Appellationsbriefe Untersuchung anzustellen und den Entwurf zu einer Remedur vorzulegen. Absch. 374, § 37.

o. Klagen über Corruption beim Syndicate.

Art. 496. **1738.** Zürich rügt, daß schon seit einiger Zeit bei den Syndicaten manche Unordnung eingeschlichen sei, ja daß sogar „zu höchster Beleidigung Gottes und Disreputation gesammter l. Eidgenossenschaft" Versuche gemacht worden seien, durch Bestechung die Justiz zu corrumpieren; es dringt auf Abhülfe. Berns Gesandtschaft ist ebenfalls zu einem solchen Anzuge instruiert und erklärt, daß, wenn künftig ähnliche zu größtem Despect der Eidgenossenschaft gereichende Sachen, wie deren seit einiger Zeit zu höchstem Bedauern ihren Herren und Obern zu Ohren gekommen, bei dem Syndicate ferner von einem oder dem andern Ehrengesandten „passieren" sollten, Bern eine Deputation in das betreffende Ort schicken werde, die betreffenden Gesandten zu verklagen. Die übrigen Gesandten finden ebenfalls, daß Remedur eintreten solle, wenn solche Dinge vorgefallen seien. Absch. 439, § 20.

p. Beistände vor dem Landvogteiamt.

Art. 497. **1738.** Gemäß bestehenden Ordnungen und Abschieden sollen die vor dem Landvogteiamt erscheinenden Parteien zu Ersparung der Kosten keine Beistände haben. Absch. 439, § 32.

q. Expeditionen der gerichtsherrlichen Gerichtsschreibereien.

Art. 498. **1738.** Dem Landvogt wird befohlen, darauf zu sehen, daß die aus den Gerichtsschreibereien der Gerichtsherren hervorgehenden Expeditionen in Zukunft nicht mehr die Unterschrift „Canzlei", sondern „Gerichtsschreiberei" tragen, da es keine andere Canzlei, als die der regierenden Orte gebe. Absch. 439, § 25.

r. Pfundschilling.

Art. 499. **1739.** Aus Anlaß eines Appellationsstreites wegen des Pfundschillingsrechtes in Auskäufen bei Erbtheilungen trägt die zürcherische Gesandtschaft darauf an, daß eine Erläuterung gegeben werden möchte, in was für Fällen dieser Pfundschilling zu beziehen sei. Absch. 454, § 28.

s. Vertheilung der Bußen für zu niedern Zinsfuß.

Art. 500. **1741.** In Folge des Mandats von 1732 (s. Art. 455) waren mehrere unter 5 Procent angelegte Capitalien confisciert und (12,000 Gld. dieses Jahr) in die Rechnung der VIII Orte gebracht worden. Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn verlangen, daß dieselben, da jenes Vergehen malefizisch sei und die X Orte auch das Salarium für die Amtleute bezahlen, diese Confiscationen auf die Rechnung der X Orte gebracht werden, während die andern Gesandten darauf hinweisen, daß diese Pönalbestrafungen nicht in das Malefiz „einlaufen", und daß das Mandat von den VIII Orten gemacht worden sei. Freiburg und Solothurn behalten ihrer Obern Rechte vor und referieren. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 480, § 15. || 501. **1742.** Freiburg und Solothurn wiederholen ihre Forderung, berufen sich dabei auf ein unterdessen an die Stände geschicktes Memorial und tragen auf eine genaue Untersuchung der Verträge von 1555 und 1658 an, aus welchen sich ergebe, welches die Ansprüche der X und die der VIII Orte auf Bußen und Malefizgefälle seien, und welche Rechte der Landesherrlichkeit und Mannschaft wegen den VIII Orten gebühren. Eine zu diesem Zwecke aufgestellte Commission findet die vorliegenden Schriften nicht hinreichend. Der Landschreiber wird beauftragt, fernere Nachsuchung zu halten und ein Memorial über den Befund einzusenden. Freiburg und Solothurn tragen darauf an, daß die voriges Jahr gefallenen Bußen bis Austrag Rechtens unvertheilt gelassen werden sollen, und protestieren dagegen, wenn jetzt in der Rechnung der VIII Orte wieder dergleichen Bußen aufgeführt werden sollten. Sie behalten ihren Ständen deren Rechte vor und ersuchen ferner, daß auch ihnen eine Abschrift der VIIIörtischen Rechnung mitgetheilt werde. Dieser Anzug wird von den andern Gesandten ad referendum genommen. Absch. 495, § 19. || 502. **1743.** Freiburg und Solothurn wiederholen ihren Antrag, legen die Convention von 1555 vor und berufen sich auf den Abschied von 1656. Der Landschreiber war wegen Mangel an Subsidien nicht im Stande, das verlangte Memorial zu liefern. Die übrigen Gesandten sprechen sich dahin aus, daß Freiburg und Solothurn an den Pönalbestrafungen nicht participieren können, wenn dieselben nicht in das Malefiz einschlagen, sondern von einem Polizeiverbot, wie das 1732 erlassene eigentlich anzusehen sei, herrühren; ferner, daß die Mittheilung der VIIIörtischen Rechnung mit Grund nicht beansprucht werden könne. Da aber Freiburg und Solothurn auf ihren Ansprüchen beharren, wird der Landschreiber beauftragt, sich aus dem Archiv zu Baden die nöthigen Documente geben zu lassen, die Rechte der X Orte von 1555 an in einem Memorial nachzuweisen und mit Beschleunigung den Orten einzuschicken. Absch. 505, § 18.

t. Verkauf in todte Hand.

Art. 503. **1743.** Abgeordnete beschweren sich im Namen der VIII Quartiere, daß zuwider den Abschieden von 1695 und 1736 und zuwider dem Landsfrieden Herrschaften und Güter in todte Hand fallen, wie unlängst die Herrschaft Hessenhofen an das Gotteshaus St. Gallen, Neu-Güttingen an Münsterlingen. Zürichs und Berns Gesandtschaften sind instruiert, die betreffenden Stifte und Klöster anzuhalten, diese Güter innerhalb Jahresfrist wieder an Particularen zu verkaufen; geschieht das nicht, den Landvogt und das Oberamt zu beauftragen, diese Güter an eine öffentliche Gant zu bringen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 505, § 23.

26. Leibeigenschaft und Fall.

[Fünf katholische Orte: Art. 505.]

A. Leibeigenschaft.

a. Die Gerichtsherren und ihre Leibeigenschaftsrechte.

Art. 504. **1715.** Dem Landvogte wird auf seine Anzeige, daß die Gerichtsherren im Thurgau die ihnen 1688 auferlegte Nachweisung ihres angesprochenen Leibeigenschaftsrechtes noch nicht geliefert haben, der Auftrag ertheilt, sämmtliche Gerichtsherren vor sich zu bescheiden, ihre Briefe und Siegel zu untersuchen und den Befund vom Landschreiber aufzeichnen zu lassen. Absch. 62, § 11. || 505. **1716.** Die Gesandten der V katholischen Orte lassen in den Abschied setzen, daß, weil der im vorigen Jahre dem Landvogt gegebene Auftrag noch nicht ausgeführt worden sei, dieses Geschäft nicht in Vergessenheit gerathen möchte. Absch. 81, § 1. || 506. **1717.** Auf Lucerns Antrag, daß das Leibeigenschaftsrecht im Thurgau untersucht werden soll, wird gut befunden, dem Abschied umständlich beizufügen, worauf die Schwierigkeit dieses Leibeigenschaftsrechtes beruhe und darüber dem Landvogt Instruction zu geben. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 106, § 12. || 507. **1717.** Lucern, Unterwalden und Zug dringen auf den Bericht des Landvogts über die Leibeigenschaftsrechte der Gerichtsherren. Die Ortsstimmen von 1668 und 1674 und die Abschiede von 1684 und 1688 werden den Orten zu Ertheilung der Instruction übermacht. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 106, § 13. || 508. **1718.** Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, zu untersuchen, was für eine Bewandtniß es mit der Leibeigenschaft und den Einzüglingen habe, und welche Gerichtsherren beweisen können, daß ihnen die Leibeigenschaft gehöre. Absch. 122, § 39. || 509. **1719.** Laut Beschluß des vorigen Jahres haben die meisten Gerichtsherren die Documente beigebracht, welche ihnen die Rechte der Leibeigenschaft über ihre Leute geben. Dieselben sollen zusammengestellt und in die Orte geschickt werden. Absch. 135, § 50. || 510. **1720.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Titel, welche die Gerichtsherren zum Beweise ihrer Leibeigenschaftsrechte eingegeben haben, zu prüfen und behufs der Instruction auf künftige Jahrrechnung einen Bericht in die Orte zu senden. Absch. 154, § 46. || 511. **1721.** Ebenderselbe Auftrag wird erneuert. Absch. 175, § 38. || 512. **1722.** Ebenso. Absch. 190, § 14. || 513. **1723.** Deßgleichen. Absch. 207, § 45. || 514. **1724.** Der Bericht des Landvogts über die Leibeigenschaftsverhältnisse wird ad instruendum genommen, namentlich wie und durch wen die nöthige Entscheidung geschehen soll. Unterdessen soll der Landvogt die Untersuchung fortführen. Absch. 221, § 34. || 515. **1725.** Dem Landvogt wird befohlen, die Untersuchung der Leibeigenschaftsverhältnisse der vier noch im Rückstande befindlichen Gerichtsherren zu beendigen und die Untersuchung in die Orte zu schicken. Ferner wird dem Landweibel aufgetragen, auf das Leibeigenschaftsrecht ein wachsames Auge zu haben. Absch. 232, § 23. || 516. **1726.** Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 248, § 11. || 517. **1727.** Deßgleichen. Absch. 265, § 45. || 518. **1728.** Die noch im Rückstande befindlichen Gerichtsherren waren vom Landvogte im Laufe des Jahres nach Frauenfeld beschieden worden. Der Obervogt von Bischofzell und Muralt von Oetlishausen, welche nicht erschienen waren, sollen nochmals beschieden werden. Absch. 281, § 23. || 519. **1729.** Der Obervogt von Bischofzell besitzt in Betreff seiner Herrschaft Berg; Muralt, welcher noch immer im Rückstande ist, soll seiner Rechte verlustig sein, wenn er bis künftiges Jahr dieselben nicht durch Documente nachweist. Absch. 298, § 17. || 520. **1732.** Da nun die

von den Gerichtsherren producierte Begründung ihrer Ansprüche auf das Leibeigenschaftsrecht den Abschieden von 1718 und 1729 beiliegen, so wird für gut befunden, die Sache ad referendum et instruendum zu nehmen. Absch. 341, § 23. || 521. **1733.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die Untersuchung der Ansprüche der einzelnen Gerichtsherren erfolgt sei, wird die Sache ad instruendum auf künftiges Jahr in den Abschied genommen. Absch. 354, § 31. || 522. **1734.** Der Landvogt wird beauftragt, ein Verzeichniß derjenigen Gerichtsherren anzufertigen, welche ihr Recht durch authentische Briefe und Siegel begründen, und derjenigen, welche es durch die Possession docieren. Absch. 374, § 29. || 523. **1735.** Es werden die Statthalter von Mammern wegen der Herrschaft Mammern, von Klingenberg wegen Klingenberg und Eppishausen, von Sonnenberg wegen Sonnenberg, der Herr von Beroldingen wegen Gründelhard vorbeschieden. Da sie aber ohne die nöthige Instruction von Seite ihrer Principale sind, wird ihnen Aufschub bis künftiges Jahr gestattet, wo sie dann ihre Beweise in einem Memorial einzugeben haben. Da die meisten Gerichtsherren ihre Leibeigenschaftsrechte auf die Possession und ihre Kaufbriefe gründen, so soll die Sache den Hoheiten hinterbracht und soll zugleich auf den Abschied von 1668 und die Vereinigung von 1688 aufmerksam gemacht werden. Absch. 392, § 30. || 524. **1736.** Der Statthalter von Klingenberg legt zur Begründung des Leibeigenschafts- und Fallrechts von Muri eine Oeffnung von 1449, Briefe über Kauf und Verkauf, Tausch und Donation von Leibeigenen aus den Jahren 1417, 1460, 1466, 1478, 1482, 1492, 1500, 1501, 1505 und 1518, Kundschaften von 1459 und 1491, Geständnisse von Leibeigenen selbst und Urtheile von 1456, 1461, 1469, 1477, 1478, 1671 und 1672 vor. Der Statthalter von Mammern und Neuburg beweist das Fallrecht Rheinaus für beide Herrschaften durch Kaufbriefe von 1451, 1522, 1523, 1528, 1530, 1540, 1621, 1667, 1687 und die immerwährende Possession. Der Statthalter von Einsiedeln zu Sonnenberg legt einen Anschlag und einen Kaufbrief von 1618 und 1678, Sprüche von 1566, 1582, 1612 und eine 1688 gemachte Untersuchung vor. In Folge dessen wird die Fallberechtigung dieser drei Herrschaften von den Ständen anerkannt mit Ausnahme von Zug und Glarus, welche das Angehörte ihren gn. Herren hinterbringen wollen. Zugleich wird aber beigefügt, daß, wenn künftig wegen des Fallrechtes ein Reglement gemacht werden sollte, diese Herrschaften sich demselben zu unterziehen hätten. Absch. 407, § 28, 29, 30. || 525. **1736.** Dem Baron von Beroldingen, Gerichtsherrn von Gündelhard, wird auf sein Ansuchen die Frist zur Beweisführung seiner Leibeigenschaftsrechte verlängert. Absch. 407, § 31. || 526. **1737.** Die Herrschaften Eschenz und Gachnang beweisen durch vorgelegte Urkunden ihr Fallrecht; jene durch einen Donationsbrief von Kaiser Otto 959, eine Confirmation von 972, eine Oeffnung von 1296, Kaufbriefe Leibeigener von 1360 und 1363, einen Vergleich von 1364, ein Urtheil von 1412, einen Tauschbrief von 1420, einen Kaufbrief von 1426, einen Brief datiert Constanz 1439, einen Verkaufbrief von 1469, eine Uebergabe von 1480, eine Kundschaft von 1511, einen Kaufbrief von 1516 und 1517, eine Erkanntniß von 1519, eine Verehrung von 1554, eine Beschreibung der Leibeigenen von 1576, 1623, 1670, 1688; — diese durch einen Brief von 1394, 1399, 1405, durch Manumissionen von 1436 und 1440, einen Tauschbrief von 1478, einen Kauf von 1623 und eine Beschreibung der Leibeigenen von 1688. Das Fallrecht wird beiden Herrschaften anerkannt, doch mit dem 1636 beigefügten Zusatze. Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, in eine genaue Untersuchung des Leibeigenschaftsrechtes überhaupt einzutreten und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 422, § 17. || 527. **1737.** Das Gotteshaus Fischingen beweist sein Fallrecht für die Herrschaft Spiegelberg und Lommis durch Kaufbriefe von 1464 und 1582, ein Kauflibell von 1629, einen Faßnachthühnerrodel von 1535, einen Eidzedel von 1562, einen Fertigungsbrief von 1476, eine Kauffertigung von 1575, einen Kaufbrief von 1588, durch Kaufverschreibungen von 1569 und 1599, durch einen Taxenrodel

von 1599, einen Urtheilsbrief von 1495, Vertragsbriefe zwischen Lommis und Spiegelberg von 1565 und 1567. — Baron von Rüpplin beweist das Fallrecht seiner Herrschaft Wittenwyl durch einen Kaufbrief von 1620, ferner dadurch, daß diese Herrschaft früher mit Spiegelberg und Lommis vereinigt war, und daß jetzt noch seine Gerichtsangehörigen nach dem Vertrag von 1620 auf die spiegelbergische Oeffnung schwören; ferner durch den Kaufbrief von 1464 zwischen Gräfin Kunigunde von Schwarzenberg und den Rittern Heinrich und Ludwig Mundprat, durch welchen namentlich aufgeführte Leibeigene verkauft werden. Das Fallrecht dieser Herrschaften wird mit obiger Clausel anerkannt. Glarus stimmt wie oben. Absch. 422, § 18.

b. Anstand mit der Herrschaft Bürglen.

Art. 528. **1726.** Der Landweibel spricht sechs von einem Jakob Schmidhauser herstammende Kinder als der Hoheit Leibeigene an, während die Herrschaft Bürglen, resp. die Stadt St. Gallen, nicht nur diese sechs, sondern acht von jenem abstammende Kinder als ihre Leibeigenen anspricht. Es wird ein Entwurf zu einer Uebereinkunft in folgendem Sinne gemacht: von den vier Söhnen sollen zwei (Jakob und Johannes) der Hoheit, die beiden andern der Herrschaft gehören; die vier Töchter mit ihren Kindern sollen wo möglich gleich getheilt und in die betreffenden Leibeigenenbücher eingetragen werden. Dieser Entwurf wird ad ratificandum genommen; die Leibeigenenbücher werden bestätigt. Absch. 248, § 7. || 529. **1727.** Obiger Entwurf wird ratificiert. Absch. 265, § 46.

B. Fall.

a. Bei Fallimenten.

Art. 530. **1721.** Auf die Beschwerde von Abgeordneten des Landes, daß bei Fallimenten und zwar noch bei Lebzeiten des Falliten der Fall bezogen werden wolle, während das Fallrecht nur auf das Mortuarium sich beziehe, wird der Landvogt beauftragt, sich nach der Praxis im obern Thurgau zu erkundigen und mit Beziehung der Fälle inne zu halten, wenn der Fallit noch am Leben ist. Wolle jemand sich das Recht der Beziehung des Falles anmaßen, so habe derselbe es auf nächstem Syndicat zu beweisen. Absch. 175, § 30. || 531. **1722.** Da für das Bezugsrecht des Falles bei Fallimenten, wenn der Fallit noch am Leben ist, keine Beweise vorgebracht worden sind, so wird erkannt, daß das Fallrecht sich nicht weiter, als auf das Mortuarium erstrecke; von Lebenden soll hinfort kein Fall bezogen werden, ausgenommen, wenn Fall- und Gerichtsherren dieses ihr Recht durch authentische Documente beweisen können. Absch. 190, § 17.

b. Von verstorbenen vaterlosen Waisen.

Art. 532. **1721.** Amtmann Rüpplin verlangte nach erfolgtem Tode eines minderjährigen vaterlosen Kindes, das einige wenige „gefallene“ Mittel hatte, den Fall. Auf eine deswegen eingekommene Beschwerde wird beschlossen, daß es bei dem Urtheile, das der Landvogt bereits darüber gesprochen, sein Bewenden habe. Dem sich beschwerenden Theile ist die Appellation an das künftige Syndicat vorbehalten. Absch. 175, § 30. || 533. **1722.** Von minderjährigen vaterlosen Kindern soll, falls sie keine ererbten Mittel haben, der Fall von den Fallherren nicht bezogen werden. Es bleibt bei dem Abschiede von 1721 und bei dem vom Landvogte ertheilten Spruche. Absch. 190, § 19.

q. Ob Leibeigene an zwei Orten fällig sein können.

Art. 534. **1724.** Bei den verschiedenartigen Auslegungen der wegen des Falles bestehenden Verordnungen, namentlich ob ein Leibeigener an zwei Orten „fällig" sein könne, wird als maßgebend auf den badischen Abschied von 1604 verwiesen. Absch. 221, § 45.

27. Lehensachen.

[Neun Orte: Art. 543.]

a. Consensgelder.

Art. 535. **1715.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß bei Verkauf zweier fürstlich-constanzischer Lehengüter wegen der vom Einnehmer in der Reichenau geforderten Consensgelder vom thurgauischen Landvogteiamte dadurch Eintrag gethan worden sei, daß der Arrest aufgehoben wurde, welchen der Einnehmer wegen nicht bezahlten Consensgeldes auferlegt hatte. Dem Bischofe wird darüber ein Memoriale zugesandt. Absch. 62, § 13. || 536. **1716.** Der Bischof von Constanz läßt Beschwerde einlegen, daß das Landvogteiamt die hochstiftischen Unterthanen darin bestärke, daß sie beim Verkaufe oder bei der Verpfändung von Lehengütern kein Consensgeld erlegen sollen, und sendet einen Katalog ein, aus welchem hervorgeht, daß er von 1580 bis 1715 das Consensgeld von seinen lehenbaren Gütern bei deren Verkauf bezogen habe. Diese Beschwerde wird ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt einzuschicken, was er dagegen vorzubringen habe. Absch. 80, § 20. || 537. **1717.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerde. Dieselbe wird ad referendum genommen; die bernerische Gesandtschaft aber wäre begwältiget, sie ins Reine zu bringen. Dem Landvogt wird befohlen, die Gründe, welche er dieser Beschwerde entgegenzuhalten habe, einzugeben. Absch. 106, § 18. || 538. **1718.** Die VIII Quartiere nebst Frauenfeld beschweren sich über die zu starke Steigerung des Lehenconsenses und der Schreib- und Siegeltaxe dafür. Man kommt überein, daß in Zukunft für Auswirkung des Lehenconsenses und für Schreib- und Siegeltaxe ein Gulden angesetzt werden soll. Der Consens soll bis zur Auflösung der Schuld in Kraft bleiben und nicht mehr auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt werden können. Diese Uebereinkunft wird ad ratificandum genommen. Absch. 122, § 37. || 539. **1719.** Es wird beschlossen: für Auswirkung des Consenses und als Schreib- und Siegeltaxe soll für alles ein Procent bezahlt, der Consens nicht auf weniger als sechs Jahre ertheilt werden, es wäre denn Sache, daß ein Lehenherr solchen ohne Beschwerde und Beziehung einer Taxe concedieren wollte, und daß dessen Continuation auf nicht weniger als sechs Jahre gesetzt werde. Wenn Lehengüter oder einige Stücke derselben verkauft werden, so soll kein Consensgeld davon gefordert werden. Im Uebrigen bleibt es bei dem Gutachten von 1718. Absch. 135, § 46. || 540. **1720.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in Betreff der Lehentaxen und des Consenses ein Mandat erlassen habe, welches seinem Eigenthumsrechte zu nahe trete. Zürich, Bern, Lucern und Glarus bleiben bei der 1718 projectierten und 1719 erläuterten und ratificierten Verordnung. Uri will die Beschwerde gegen diese Verordnung anhören, die übrigen Gesandtschaften den Bischof als Proprietarius nach Billigkeit verfahren lassen und ihm Milde empfehlen. Absch. 154, § 40. || 541. **1727.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß Heinrich Labhard von Steckborn das Consensgeld von einem verkauften Erblehengut nicht entrichten wolle. Obgleich die Gesandten auch vom Oberamte vernommen, daß allein in den Fällen

Consensgeld angesprochen werde, 1) wenn ein Lehen verkauft und der Consens begehrt, 2) wenn ein Lehen verpfändet werde, und zwar für so viel, als darauf entlehnt worden, daß aber nach sechs Jahren um die Prolongation des Consenses in allem 1½ Gld. Canzleitaxe bezahlt werde, so nehmen sie die Sache doch ad referendum, da dieß dem Abschiede von 1719 klar zuwider sei. Absch. 265, § 37.

b. Bereinigung.

Art. 542. **1718.** Da auf den Bericht des Landvogts viele Unordnungen der zur Landvogtei gehörigen Lehen halber sich eingeschlichen, wird dem neuen Landvogt aufgetragen, das Lehenbuch zu bereinigen. Absch. 122, § 29.

c. Consens zu Versatzung, Verschreibung und Verkauf von Lehen.

Art. 543. **1722.** In Folge eines Ansuchens des Dr. von Brunn um Execution und Immission auf die Lehengüter des Paul Dominic Greuth und dessen Sohnes Niclaus, welches der Petent durch eine Schuldforderung gemäß dießenhoferischen Erkanntnissen begründet, zeigt es sich, daß frühere Landvögte die Concession, Lehen der regierenden Orte versetzen und verschreiben zu können, schriftlich gegeben haben. Da nach dem Badenerabschied von 1632 die Bewilligung, Lehen verkaufen zu dürfen, einzig den Hoheiten zusteht, so wird diese Sache der Entscheidung der gn. Herren und Obern anheimgestellt; doch sollen die von den Landvögten in diesem speciellen Falle gegebenen Consense niemand hindern, noch fördern. Uri und Schwyz nehmen nicht nur diese Sache überhaupt, sondern die von den Landvögten ertheilten Concessionen und die Immission ad referendum. Absch. 190, § 23. || 544. **1723.** Nach Zürichs und Zugs Ansicht soll für den Verkauf obrigkeitlicher Lehen der Consens von den Hoheiten, für Geldentlehnungen darauf von den Landvögten eingeholt werden; nach der Ansicht von Bern, Uri, Schwyz und Glarus soll in beiden Fällen der Consens der Hoheiten erforderlich sein. Lucern und Unterwalden referieren. Absch. 207, § 18. || 545. **1724.** In Betreff des Consenses zu Geldentlehnungen auf obrigkeitliche Lehen will Zürich für die Aufnahme von 100 oder 200 Gld. den Landvogt den Consens geben lassen. Bern behält den Consens den Orten vor, Lucern will dem Landvogte den Consens überlassen, wenn auf gekaufte oder Erblehen Geld bis auf die Hälfte aufgenommen wird. für Aufnahmen auf Gnadenlehen sollen die Orte den Consens geben. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen den Consens allein von den Obrigkeiten gegeben wissen. Glarus nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 221, § 32. || 546. **1725.** Zürich trägt darauf an, daß von obrigkeitlichen Lehen nicht mehr als ein Drittheil beschwert werden dürfe. Bern und Lucern stimmen bei. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen Abschiede bewenden, nehmen aber den Anzug ad referendum. Absch. 232, § 21. || 547. **1726.** Zürich wiederholt seinen Vorschlag und wünscht Uebereinstimmung. Bern, Lucern und Glarus stimmen bei, die übrigen Orte bleiben bei ihrer frühern Erklärung, nämlich daß der Consens bei den Hoheiten selbst eingeholt werden soll. Absch. 248, § 9. || 548. **1727.** Auf Zürichs nochmaligen Anzug erklären sich Bern, Lucern, Unterwalden, Zug und Glarus für Beschwerung obrigkeitlicher Erblehen durch aufgenommene Gelder bis zu einem Drittheil. Uri und Schwyz bleiben bei ihren frühern Erklärungen und referieren. Absch. 265, § 44. || 549. **1728.** Man kommt folgendermaßen überein: Hochobrigkeitliche Erblehen dürfen nur zu einem Drittheil durch aufgenommene Gelder beschwert werden; der Consens dazu wird von den Landvögten ertheilt. Uri und Schwyz nehmen es ad ratificandum. Absch. 281, § 27. || 550. **1729.** Bern gibt seine Ratification dazu. Absch. 298, § 19.

28. Münzwesen.

[Zürich und Bern: Art. 554.]

Art. 551. **1716.** Auf das Ansuchen eines Ausschusses der Landgrafschaft werden die „Pießlein mit Zweifelstrichen und Lilien" auf 6 Kreuzer tarifiert, die andern Pießlein auf 5½ Kreuzer, die Högerlein auf 2 Kr. und die Groschen auf 11 Pfenninge. Absch. 80, § 10. || 552. **1718.** In Betreff der geringhaltigen fremden Münzen, namentlich der Pießlein oder Högerlein und Groschen, mit welchen Thurgau überschwemmt ist, wird der Landvogt beauftragt, die Pießlein auf 6, die Groschen auf 3 Berner- oder Lucernerkreuzer zu werthen. Absch. 122, § 40. || 553. **1719.** S. deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Art. 35. || 554. **1723.** Den Angehörigen am Constanzersee wird auf ihr Ansuchen gestattet, von den Reichsunterthanen Reichsmünze anzunehmen und dieselbe wieder auszugeben; in das Land sie hinein zu werfen wird ihnen untersagt. Absch. 210, § 29. || 555. **1725.** In das Ansuchen der Quartierhauptleute, daß man behufs der Ablösung von Capitalien eine durchgängige Verordnung über Werth und Preis der Gold- und Silbersorten machen möchte, wird nicht eingetreten, sondern es wird der Landvogt beauftragt, bei sich erhebendem Streite nach Conjunctur der Zeiten und Ausweisung der Briefe zu sprechen. Dermalen aber wird der alte Louisd'or zu 7 Gld. 6 Bz., der Ducaten zu 4 Gld. 6 Kr., der Louisblanc zu 2 Gld. tariert. Ist in den Obligationen Speciesgeld oder sind andere Bedingnisse vorbehalten, so soll darnach die Bezahlung geleistet werden. Absch. 232, § 13. || 556. **1732.** Des Münzwesens halber bleibt es bei den zu Baden gefaßten Beschlüssen. Absch. 341, § 22.

29. Maß und Gewicht.

Art. 557. **1735.** Auf die Beschwerde des Priors von Ittingen, daß verschiedene Schuhmaße bestehen, welche zu Verwirrung und Processen Anlaß geben, wird in Anerkennung dieses Uebelstandes dem Landvogt der Auftrag ertheilt, sich dessen zu erkundigen und den Sachverhalt in die Orte zu berichten. Absch. 392, § 31. || 558. **1736.** Der Landvogt legt vier verschiedene Maße, welche er vorgefunden, vor. Um Unordnung zu vermeiden, wird beschlossen, daß es beim Alten bleiben soll, und daß da, wo der eine oder andere Schuh bisher in Uebung gewesen sei, ein eisernes Mustermaß desselben öffentlich zu männiglichem Verhalt aufgestellt werden solle. Absch. 407, § 17.

30. Straßenwesen.

Art. 559. **1713.** Der Landvogt hatte ein Mandat erlassen, betreffend die Verbesserung der Straßen. Er berichtet, daß „demselben keine Statt beschehe", daß es zu Egnach sogar vom Obervogt von Arbon entfernt worden sei. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, dasselbe zu erneuern und denjenigen, der nicht Statt leiste, zu bestrafen. Absch. 23, § 16. || 560. **1735.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die in schlechtem Stand befindlichen Straßen zu verbessern und nöthigen Falls zu erweitern. Absch. 392, § 22. || 561. **1736.** In Folge des landvögtlichen Straßenmandats wurden dem Landmanne die Baulöcher verboten. Den darüber sich beschwerenden Abgeordneten der VIII Quartiere wird geantwortet, daß es bei dem Mandat sein Verbleiben habe. Absch. 407, § 32.

31. Zollsachen.

[Zürich und Bern: Art. 566. Fünf katholische Orte: Art. 569.]

a. Streit mit Constanz.

Art. 562. 1716. Abgeordnete der Landgrafschaft empfehlen den Gesandten das constanzische Zollgeschäft. Es wird gut befunden, daß die Landschaft Thurgau dieses Zolles wegen sich zur Ruhe setzen und bei dem mit dem kaiserlichen Ambassador von Trautmannsdorf gemachten Vergleich verbleiben soll. Sollte von constanzischer Seite dawider gehandelt werden, so würden sie sich in solchem Falle gehörigen Ortes zu melden wissen. Absch. 80, § 10. || 563. **1736.** Auf das Ansuchen, daß die Zollordnung von 1650 zu jedermanns Kenntniß durch den Druck möchte veröffentlicht werden, da die Stadt Constanz zu Zeiten sich dawider verfehle, wird gutbefunden, daß das Original des mit dem Grafen Trautmannsdorf zu Anfang des Jahrhunderts zu Stande gekommenen Vergleichs vorerst beigebracht werden soll. Absch. 407, § 32. || **564. 1738.** Abgeordnete der Landgrafschaft beschweren sich nachdrücklich, daß die Stadt Constanz zuwider dem Zolltractat von 1650 dieselbe durch Zölle sehr beschwere. Da nun wegen dieser Zölle von 1701 bis 1712 Verhandlungen stattgefunden hatten, und 1711 und 1712 erkannt worden war, daß, wenn Constanz nicht in die vertragsmäßigen Schranken zurücktrete, die Sequestration der Gefälle der eggischen Vogtei zur Indemnisation vorgenommen werden sollte, so bitten sie, daß dieses Compulsorialmittel in Execution gesetzt werden möchte. Abgeordnete der Stadt Constanz, zur Besprechung eingeladen, bringen Gegenbeschwerden vor, betreffend mancherlei Zolldefraudationen für Waaren, welche unter dem Titel „zum Hausgebrauch“ ausgeführt würden. Sie tragen auf eine besondere Conferenz oder auf Verschiebung für künftiges Syndicat an, wo dann über die verschiedene Auslegung des Vertrags von 1650 verhandelt werden solle. Die Gesandtschaften des Syndicats finden denselben deutlich und lassen es bei ihm und dem Vertrag von 1686 bewenden. Sollte aber von Seite der Stadt Constanz dennoch dawider gehandelt werden, so wird für das Beste erachtet, eine Marktstatt zu errichten, den Zoll auf eben dem Fuß, wie Constanz ihn beziehe, zu nehmen und die Anordnung zu treffen, daß kein Salz mehr von Constanz in das Land geworfen und debitiert werde. Der Landvogt aber wird angewiesen, auf alle Klagen von Seite der Stadt Constanz justizmäßige Satisfaction zu geben. Dieser Beschluß wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 439, § 28. || **565. 1739.** Abgeordnete von Constanz und Abgeordnete der VIII Quartiere des Thurgaus erscheinen vor dem Syndicate und bringen ihre Zollbeschwerden vor. Eine aus den Gesandten aufgestellte Commission legt den Entwurf einer Erläuterung des Zollvertrags von 1650 vor, dessen Genehmigung von den regierenden Orten und von Constanz innerhalb zweier Monate dem Landvogt angezeigt werden soll. Derselbe setzt fest: 1) Alle thurgauischen Landsaßen sollen von den Victualien, Hab' und Waaren, so sie für eigenen Hausbrauch in Constanz kaufen, fürbaß zollfrei sein. 2) Von allen Victualien, Hab' und Waaren, so die Thurgauer auf den „Pfragen“ und Gewinn in Constanz kaufen und in das Thurgauische führen, oder mit welchen sie Gewerbschaft treiben, sollen sie den tractatmäßigen kleinen Zoll bezahlen. 3) Die Früchte u. s. w. welche den Thurgauern gehören und in dem Thurgau gewachsen oder erkauft worden sind und unter der Rheinbrücke auf- oder abwärts oder durch die Stadt geführt werden, bezahlen den kleinen tractatmäßigen Zoll. 4) Andere nicht im Thurgau gewachsene oder erkaufte Waaren, sondern solche, die anderwärts auf Mehrschatz erhandelt worden, sollen, wenn sie gleich Thurgauern gehören, sie mögen unter der Brücke auf- oder abwärts oder durch die Stadt passieren, den großen Zoll von 1650 bezahlen. Die Abgeordneten von Constanz haben begründete Beschwerden dem Landvogt anzuzeigen. Absch. 454, § 19. || **566. 1739.** Bern bringt die Be-

schwerden zur Sprache, welche von Seite der Stadt Constanz gegen die thurgauischen Unterthanen in Beziehung auf Kauf und Verkauf der Früchte daselbst veranlaßt werden. Es wird gut befunden, vorerst einen genauern Bericht abzuwarten. Absch. 463. § 4. || 567. **1740.** Es handelt sich um Ratification und Instrumentierung des Vergleichs von 1739. Nachdem aber denen von Constanz von einer Abordnung der Landgrafschaft vorgeworfen worden, daß sie dem Art. 4 contravenieren und ein Reservat zu machen begehren, betreffend den Pfundzoll, das Stands-, Züber-, Kränk- und Waggeld, die Abgeordneten der Landgrafschaft aber dagegen remonstrieren, weil in den alten Tractaten keine solchen speciellen Vorbehalte gemacht worden seien, so kommt folgende Uebereinkunft zu Stande: Der Art. 4 soll in Kraft bleiben, das Reservat mit seinen Specialitäten weggelassen und ein Appendix gleich demjenigen von 1638 in allgemeinen Ausdrücken angefügt werden. Constanz willigt ein, wenn ihm zu Protocoll erklärt werde, daß jene Weglassung ihm auf keine Weise an seinen in jenem Reservat genannten Rechten präjudicierlich sei. Die Ausschüsse der VIII Quartiere erklären sich damit zufrieden. Innerhalb zweier Monate sollen die Hoheiten ihren Consens an Zürich berichten und darauf soll sofort die Instrumentierung und Auswechslung des Vergleichs erfolgen. Absch. 471, § 19.

b. Streit mit Stein.

Art. 568. **1721.** Die von Stein beschweren sich, daß ihnen von Zeit zu Zeit wegen des Zollgeleitbezirks und der Ablagsgerechtigkeit gegen den Bestätigungsbrief und die Erkanntniß des Syndicats, beide von 1649, Hindernisse in den Weg gelegt werden. Diesem Ansuchen zu entsprechen wird für bedenklich erachtet, da Stein, wenn es „dergleichen Sachen gesucht", immer abgewiesen worden sei und die Salzdurchfuhr für die Stände in sich ergebenden Zeitumständen dadurch benachtheiligt werden könnte. Diese Beschwerde wird ad referendum genommen. Absch. 175, § 32. || 569. **1722.** Die Gesandten der V katholischen Orte finden für gut, daß die Stadt Stein mit ihren Forderungen wegen Ablagsgerechtigkeit abgewiesen werde. Ist ihr voriges Jahr etwas herausgegeben worden, so soll die Erläuterung beigefügt werden, daß man ihr damit nicht das Geringste wegen dieses prätendierten Rechtes zugegeben habe. Absch. 189, § 5. || 570. **1722.** Der Stadt Stein wird die Beziehung eines Zolles nicht weiter, als in ihrem Zolldistrict gestattet, wie schon ein früherer Abschied ausweise. Es bleibt auch bei dem Abschiede von 1721; der von der Stadt Stein 1721 erhobene Recess wird annulliert, und der Canzlei wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß im Thurgau niemand Zoll oder Geleit abgefordert werde. Absch. 190, § 16. || 571. **1725.** In Betreff des Zolls und Geleites, welche Stein im Thurgau sich neuerdings anmaßt, läßt man es lediglich beim Abschiede von 1722 bewenden und trägt dem Landvogt Wachsamkeit auf. Zürich referiert. Absch. 232, § 31. || 572. **1733.** Stein wünscht, daß man ihm, weil die schadhafte Brücke zu Bleuckhausen mit großem Kostenaufwand repariert werden müsse und ihm in seiner Zollsgerechtigkeit zuwider dem Bestätigungsbrief von 1649 merklicher Eintrag geschehe, gestatten möge, den bis dahin bezogenen Zoll auf dem thurgauischen Gebiet zu beziehen. Zürich und Glarus wollen das Ansuchen ihren gn. Herren hinterbringen; die übrigen Gesandtschaften weisen es im Hinblick auf die Abschiede von 1721 und 1725 ab. Absch. 341, § 27.

c. Allgemeines.

Art. 573. **1736.** Die Beschwerde, daß den Thurgauern für die Früchte, die sie im Reiche kaufen, hohe Zölle gefordert werden, wird in den Abschied genommen, damit Zürich die nöthigen Vorstellungen an den kaiserlichen Botschafter gelangen lasse. Absch. 407, § 33.

32. Kriegssachen.

[Zehn Orte: Art. 576. Neun Orte: Art. 577.]

a. Werbung.

Art. 574. **1720.** Prinz Eugenius stellt durch Generalfeldzeugmeister Bürckli das Begehren, daß die Werbungen im Thurgau in der Nähe von Constanz nicht gestattet werden möchten, damit der in Constanz liegenden Garnison um so weniger Anlaß zur Desertion gegeben werde. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Gedeihliche zu verfügen. Absch. 154, § 49. || 575. **1735.** Auf ein vom kaiserlichen Botschafter erlassenes Schreiben, man möchte die Werbung in Kreuzlingen aufheben, wird geantwortet, daß bis dahin nichts vorgekommen sei, worüber der Commandant zu Constanz sich zu beschweren Ursache gehabt hätte, und daß dem Landvogt befohlen sei, strenge Maßregeln zu treffen. Absch. 392, § 37. || 576. **1736.** Auf die Beschwerde des kaiserlichen Botschafters über stattfindende Verlockungen und Anwerbungen kaiserlicher Soldaten wird geantwortet, daß Maßregeln berathen worden seien, von welchen ihm Kenntniß werde gegeben werden, sobald sie ratificiert seien. Absch. 407, § 26. || 577. **1743.** Auf die Beschwerde des östreichischen nellenburgischen Oberamts zu Stockach in Betreff der zu Dießenhofen stattfindenden spanischen Werbung wollen Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Glarus und Schaffhausen, in Betracht, daß die Eidgenossenschaft sich entschlossen, eine active vollständige Neutralität zu beobachten, in den jetzigen Zeitläufen die Werbung eingestellt wissen, obwohl man zu derselben bestens berechtigt sei; sie reservieren sich zugleich die Rechte, welche sie dieser Enden haben. Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß die Werbung zu Dießenhofen fremden von den Orten nicht anerkannten Regimentern gesperrt werden könne, daß aber ihren Souveränitätsrechten zu nahe getreten würde, wenn solches die Eidgenossenschaft betreffen sollte, deren Regimenter und Compagnieen von dem einen oder andern Orte anerkannt seien. Nidwalden und Zug sind ohne Instruction und referieren. Absch. 516, § 14.

b. Schützenwesen.

Art. 578. **1724.** Dem Quartier Lommis werden zu einer Schützengabe jährlich 8 Gld. zuerkannt, so viel auch die andern Quartiere haben. Absch. 221, § 38.

c. Wahl der Officiere.

Art. 579. **1743.** Nach der Kriegsordnung von 1619 hatten die Quartierhauptleute alle untern Officiere zu ernennen, 1702 hingegen wurde von dem Landvogteiamte die Verordnung erlassen, daß der Quartierhauptmann den Hauptmann, der Hauptmann seine Unterofficiere zu erwählen befugt sein soll. Dieser Widerspruch wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, damit dieselben entscheiden, was für eine Militärverfassung einzuführen sei. Absch. 505, § 27.

33. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 580. Zürich und Bern: Art. 581—584. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 585, 586. Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen: Art. 587.]

a. Confessionelles.

Art. 580. **1715.** Den Gesandten der katholischen Orte wird berichtet, daß zu Dießenhofen der Prädicant entgegen der Protestation des katholischen Pfarrers ein katholisches Kind getauft habe. Es wird ein Gut-

achten darüber abgefaßt und der Wunsch ausgesprochen, daß die katholischen Orte sich einstimmig möchten vernehmen lassen. Absch. 63, § 1. || 581. **1727.** Es waltet ein Streit, in welcher Religion ein Kind zu Scherzingen, dessen Aeltern jetzt katholisch sind, dessen Mutter aber bei der Geburt evangelisch gewesen, und das evangelisch getauft worden war, bis zu den annis discretionis erzogen werden soll. Da der Landsfriede über einen solchen Fall keine Anleitung giebt, kann nichts entschieden werden. Den evangelischen Verwandten des Kindes wird überlassen, dasselbe auf gütlichem Wege an sich zu bringen; gelingt das nicht, so ist es des Höchsten Leitung und des Kindes Aeltern überlassen. Absch. 266, § 35. || 582. **1727.** Ob ein Kind von Zurzach, welches in Frauenfeld vom Landvogt vertischgeldet ist, und dessen Mutter von ihrem Manne erstochen worden, reformiert oder katholisch erzogen werden soll, darüber wird die Entscheidung noch ausgestellt, bis man ins Klare kommt, ob der Vater reformiert oder katholisch gewesen sei. Absch. 266, § 36. || 583. **1730.** Der Priester in Wengi, welcher in einer Leichenpredigt die reformierte Religion geschmäht hatte, soll dem Landvogte und Landammann zu Frauenfeld zu Handen der h. Obrigkeiten genugsame Satisfaction geben. Absch. 315, § 30. || 584. **1731.** Der Commenthur von Tobel, als Collator von Wengi, verspricht den Priester zur Satisfaction vor dem Landvogt anhalten, im Falle des Ungehorsams amovieren zu wollen. Absch. 327, § 28.

b. Sectenwesen.

Art. 585. **1729.** Zürich trägt darauf an, den in socinianischen Irrthum verfallenen und darin beharrenden Jakob Fischer von Romanshorn aus dem Lande zu schaffen. Die Gesandtschaft des Abts ist der Ansicht, Zürich sollte denselben, damit er sein Gift nicht weiter ausstreue, in Zürich oder anderswo versorgen. Absch. 299, § 22. || 586. **1730.** Jakob Fischer, der sich boshaft und gefährlich in Beziehung auf seine socinianischen Irrthümer und Gräuel aufführt, soll von der menschlichen Gesellschaft abgesondert und in den Spital von Zürich gegen ein Trinkgeld versorgt werden. Der Gesandte des Abts nimmt es ad referendum. Absch. 315, § 36. || 587. **1743.** Johann Kaspar Benker, Schuhmacher, war seit seinem Aufenthalte im Wittgensteinischen „in den Separatismus verliebt" und war, nachdem alle Gegenvorstellungen nichts gefruchtet hatten, für drei Jahre aus den Gerichten Dießenhofens verwiesen worden. Diesem Befehle hatte er aber bis dahin nicht Folge geleistet. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen antworten dem evangelischen Rathe von Dießenhofen, welcher sie in dieser Sache um Rath angeht, er möchte, wie Zürich ihm bereits gerathen, dem Benker erklären, er wolle ihn dulden, insofern er die mündliche und schriftliche Erklärung gebe, daß er mit seinem Weibe nach den Kirchenordnungen sich aufführen, den öffentlichen Gottesdienst besuchen, das h. Abendmal genießen, keine Conventikel halten oder besuchen und einen stillen, eingezogenen und arbeitsamen Wandel führen wolle. Absch. 507, § 19.

c. Kirchenimmunität.

Art. 588. **1739.** Ein Verbreiter falscher Dublonen hatte sich in die beiden Religionen gemeinschaftliche alte Pfarrkirche von Oberkirch bei Frauenfeld mit Vorschub des Pfarrers daselbst geflüchtet. Zürich und Bern erkennen die Freiung in einer solchen Kirche nicht an. Die übrigen Gesandten behaupten, daß bei gewissen Frefelthaten zu allen Zeiten die Kirchenimmunität in Uebung gewesen sei und alle christlichen Religionen ohne Unterschied dieselbe genossen. Sie erklären sich daher nicht im Stande etwas Widriges zu verhängen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 454, § 20.

34. Stifte und Klöster.

[Katholische Orte: Art. 594, 599—601, 603. Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 595. Zürich und Bern: Art. 596. Fünf katholische Orte und evangelisch Glarus: Art. 602. Fünf katholische Orte: Art. 604, 607. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 605.]

a. Johannitercommende Tobel.

1. Commenthure.

Art. [589] 590. **1722.** Der Commenthur Hermann, Baron von Bevern, Herr zu Lethen, wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 190, § 11. || 591. **1736.** Franz Anton von und zu Schönau, zu Schwörstatt, Commenthur zu Tobel, Villingen und Klein-Erdlingen wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 407, § 23.

2. Streit der Commende mit ihren Lehenleuten.

Art. 592. **1725.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern zeigen an, daß der Streit, welcher zwischen der Commende und ihren Lehenleuten ausgebrochen, auf dem Wege der Beilegung begriffen sei, so daß, ohne daß jemand in seinen Rechten gekränkt werde, die Sache in statu quo gelassen werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 232, § 27. || 593. **1726.** Zürich und Bern sprechen sich dahin aus, daß sie gehofft hätten, daß im Streite der Commende Tobel mit ihren Lehenleuten die übrigen Orte mit Ertheilung von Ortsstimmen und Ausfällung der Contumazurtheile inne gehalten hätten, da Zürich sie darum ersucht habe und 1712 ein „verlobter" Spruch darin errichtet worden sei. Die andern Orte sind der Ansicht, daß diese Ortsstimmen begründeter Weise ertheilt worden seien. Es wird für gut befunden, den gütlichen Weg noch einmal zu versuchen und dieses Gutfinden ad referendum genommen. Ist dieser Weg erfolglos, so sind beiderseitige Rechte vorbehalten. Absch. 248, § 15.

3. Verwalter.

Art. 594. **1730.** Auf die Anzeige, daß der Commenthur von Bevern eine „passionierte" reformierte Person zum Verwalter nach Tobel, der einzigen noch ganz katholischen Gemeinde im Thurgau, gesetzt habe, wird gut befunden, durch Rom, Malta und den französischen Ambassador Alles anzuwenden, daß das redressiert werde. Absch. 313, § 6. || 595. **1731.** Landshauptmann Püntiner legt ein Memorial des Internuntius vor des Inhalts, daß innerhalb zweier Monate der reformierte Verwalter in Tobel mit einem katholischen möchte vertauscht, und daß dem Commenthur, Baron von Bevern, wegen Ansprache gegen Alt-Verwalter Bühler alle Assistenz möchte geleistet werden, wogegen sich keine Zweifel erheben. Absch. 321, § 3.

b. Benedictinerkloster Fischingen.

Art. 596. **1717.** Der Prälat von Fischingen sucht bei den Gesandten von Zürich und Bern um Verabfolgung seiner vier sogenannten „Freudenstücklenen" nach. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 19. || 597. **1728.** Der Prälat Johannes Baptista Schwager wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 281, § 16. || 598. **1735.** Ebenso der Prälat Placidus Vogt. Absch. 392, § 28.

c. Clarisserinnenkloster Paradies.

Art. 599. **1717.** Der neuerwählte Verwalter Wolfgang Schlatter wird beeidigt. Der glarnerische Gesandte nimmt es ad referendum. Absch. 107, § 4. || 600. **1735.** Beeidigung des Verwalters Karl Probstatt, Bürger des Standes Lucern. Absch. 393, § 4. || 601. **1742.** Beeidigung des Verwalters Dominico Bühler aus dem Stande Schwyz. Absch. 497, § 16.

d. Capucinerkloster zu Frauenfeld.

Art. 602. **1718.** Dem Landvogte wird befohlen, den Vätern Capucinern zu Frauenfeld die denselben bis 1712 jährlich zur Unterhaltung ihres Gebäudes bezahlten und in die Xörtische Rechnung gebrachten 50 Gld. wieder, wie vor jenem Jahre auszuzahlen. Absch. 124, § 6. || 603. **1720.** Der Beschluß wird in der Form wiederholt, daß die 50 Gld. aus dem den katholischen Orten zukommenden Contingente der Xörtischen Rechnung gegeben werden soll. Unterwalden referiert. Absch. 155, § 6. || 604. **1721** Der Beschluß wird wiederholt. Absch. 173, § 10.

e. Chorherrenstift Bischofzell.

Art. 605. **1718.** Das Stift Bischofzell ersucht die in Lucern versammelten Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden um ein Recommendationsschreiben an den Bischof von Constanz in Betreff seiner Streitigkeiten. Da aber dieselben in seiner Zuschrift nicht speciell ausgesetzt sind, so wird diese Zuschrift dem Abschied beigelegt und dem Stifte freigestellt, die Specialität seiner Streithändel den Orten zu überschreiben. Absch. 131, § 10.

f. Benedictinerinnenkloster Münsterlingen.

Art. 606. **1721.** Es wird gut befunden, der Aebtissin von Münsterlingen Klage gegen ihren Amtmann einzugeben. Absch. 173, § 34. || 607. **1722.** Die V katholischen Orte kommen überein, vorerst die Antwort der Aebtissin abzuwarten. Absch. 189, § 10. || 608. **1722.** Die Mehrzahl der Stände stimmt dafür, daß der Amtmann zu Münsterlingen in Ansehung der Ortsstimmen, welche er für sein Verbleiben hat und seines dreißigjährigen Dienstes in seinem Amte bleiben soll. Bern und Schwyz beharren auch dieses Amtmanns wegen bei dem Abschiede von 1721. Absch. 190, § 21. [S. gemeine deutsche Vogteien überhaupt, Art. 88—83.] || 609. **1728.** Nach Absterben der Aebtissin wird das Gotteshaus aufgefordert, um den Schutz und Schirm anzuhalten. Der Oberamtmann des Gotteshauses ersucht im Hinblick auf die Abschiede von 1559 und 1589, daß demselben nichts Weiteres zugemuthet werden möchte, weil es sich wohl gehalten und wohl gehauset habe, auch niemals aus dem Orden getreten und der Rechnungsablage frei gelassen worden sei. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 30. || 610. **1729.** Des Schirmgeldes halber bleibt es bei den Abschieden von 1591, 1615, 1616 und dem alten Herkommen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 298, § 16.

g. Augustinerkloster Kreuzlingen.

Art. 611. **1726.** Johannes Baptista Dannegger, Prälat zu Kreuzlingen, wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 248, § 17.



h. Karthäuserkloster Ittingen.

Art. 612. **1728.** Nach Absterben des Priors wird das Gotteshaus aufgefordert, um den Schutz und Schirm anzuhalten. Der Schaffner desselben erklärt, daß das Gotteshaus kraft des Abschiedes von 1591 der Rechnungsgabe, so lange es wohl hause, befreit sei, weder Rechengeld noch Schirmgeld bis dahin bezahlt habe, selbst nicht trotz den Abschieden von 1615 und 1616. Er bittet um fernere Befreiung von demselben, zumal da der Prior der Censur unterworfen sei und amoviert werden könne. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 30. || 613. **1729.** Wegen dieses Schirmgeldes bleibt es bei den Abschieden von 1591, 1615, 1616 und bei dem alten Herkommen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 298, § 16. || 614. **1737.** Bei der Wahl eines neuen Priors war das Schirmgeld wieder an die Karthaus gefordert worden. Auf des Klosters Vorstellungen hin wird ihm dasselbe erlassen, und es bleibt bei dem Abschied von 1729. Die Gesandtschaft von Glarus referiert und behält ihrer gn. Herren Rechte vor. Absch. 422, § 19.

i. Benedictinerkloster Rheinau.

Art. 615. **1735.** Der Prälat Benedictus Ledergerw wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen, erlegt das Schirmgeld und erhält einen Schirmbrief. Absch. 392, § 29.

k. Cistercienserinnenkloster Dänikon.

Art. 616. **1737.** Bei der Neuwahl der Aebtissin wird auf das Schirmgeld verzichtet. Absch. 422, § 19.

35. Locales.

[Zürich und Bern: Art. 617, 625, 630, 636, 649, 653, 667—682, 684—687, 695, 698, 700—704, 708, 709, 718—720, 746—753, 755, 762—767, 769, 773, 774, 780, 788, 790, 793. Fünf katholische Orte: Art. 619, 622, 623, 651, 737. Fünf katholische Orte und katholisch Glarus: Art. 620, 621, 640, 728, 729. Katholische Orte: Art. 624, 626—628, 631, 638, 639, 641—645, 647, 650, 654, 655, 666, 690, 692—694, 705, 707, 724, 785—787, 789. Zürich, Bern und Glarus: Art. 648, 657. Zürich, Bern und Schaffhausen: Art. 652. Evangelische Orte: Art. 656. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 659, 699, 726, 727, 730, 732, 744, 781. Neun Orte: Art. 660, 663. Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 665. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 696, 697, 768, 770.]

A. Frauenfeld.

a. Landsfriedliches Verhältniß zwischen Katholiken und Evangelischen.

Art. 617. **1713.** Die Katholischen von Frauenfeld treten nach vergeblichen Vermittlungsversuchen zwischen ihnen und den Evangelischen aus Anlaß der Einrichtung des Landsfriedens, welchen Zürich und Bern trotz dem Widerstreben der katholischen Orte durchzuführen sich entschlossen hatten, vor die Gesandten von Zürich und Bern mit der Bitte, man möchte sie bei den unter ihnen selbst errichteten und von den Orten bestätigten Verkommnissen und Uebungen belassen, zumal da Frauenfeld nicht zu der Landgrafschaft Thurgau gehöre und der alte Landsfrieden quoad civilia es nichts angegangen habe und derselbe nur die Ecclesiastica betreffe. Die Gesandten erklären, daß sie entschlossen seien, den Landsfrieden einzuführen und vorher nicht abzureisen. Nachdem beide Parteien auf keine Weise sich unter einander hatten vergleichen können, wird den 11. August zu Frauenfeld die Einrichtung des Landsfriedens zu Stande gebracht und von der Canzlei trotz den von den Ka-

tholiken dagegen eingereichten Supplicationen unterzeichnet. Derselbe bestimmt Folgendes: 1) Der evangelische Rath wird drei Mitglieder des kleinen Raths wählen und zwei successive und zwar so, daß der zuerst gewählte in des Herrn Sulzbergers Functionen und Emolumente als Kleinrath eintritt, die andern zwei zwar Sitz und Stimme im Rathe haben und in wirkliche Possession gesetzt werden, aber der Emolumenten halber bis auf Absterben der katholischen sich gedulden müssen; je der zuerst Gewählte hat dann dem zuerst Absterbenden zu folgen; stirbt innerhalb dieser Zeit ein evangelischer Rathsherr, so soll der schon „impossedierte" auf obige Weise nachfolgen und an dessen Stelle gleich ein andrer Evangelischer gewählt werden, also daß künftig der Rath aus acht evangelischen und vier katholischen Gliedern bestehe. Der Schultheißen halber bleibt es beim alten Herkommen; sie alternieren ein Jahr um das andere zwischen beiden Religionen; die Wahl geht von der gemeinen Burgerschaft beider Religionen aus. 2) Von der evangelischen Burgerschaft soll die dermalen vacante Stadtschreiberstelle sogleich besetzt werden; den Katholischen wird überlassen, einen katholischen Stadtschreiber zu wählen; keiner von beiden hat ein Votum. Wird einer derselben in den kleinen Rath erwählt, so hat er die Stadtschreiberei aufzugeben. Beide alternieren ein Jahr um das andre. Der jeweilige Amtsstadtschreiber hat alle Nutzungen für sein Jahr zu beziehen, der andere von denjenigen Ausfertigungen, die er etwa in Abwesenheit des Amtsstadtschreibers besorgt. Beide haben Zugang in den Rath, zu den Schlüsseln der Canzlei, zu den Protocollen und Handlungen. 3) In Betreff der Besetzung des großen Raths und des Stadtgerichts soll es auf eben dieselbe Weise gehalten werden, wie Nr. 1 bei den Kleinräthen. 4) Das Statthalteramt soll aufhören; der abgehende Schultheiß soll jeweilen Statthalter sein. In der Zahl der drei Räthe sind beide Schultheißen und der älteste evangelische Rathsherr begriffen. 5) Diejenigen Aemter, welche von Kleinräthen bedient werden (Seckelamt, Bauamt, Kelleramt, Stadtvogteiamt), sollen von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre verwaltet werden. Die betreffenden Rechnungen sind in Zeit von vier Wochen zu stellen, die Restanzen alles Ernstes einzuziehen. 6) Nach ebendemselben Verhältnisse sind auch die kleinen Aemter, welche von den Großräthen und den gemeinen Burgern verwaltet werden, zu bedienen. 7) Die Wahlen der Klein- und Großräthe, des Stadtgerichts, der Stadtschreiber u. a. sollen von jeder Religion besonders und für die Ihrigen vorgenommen werden. 8) Die evangelische Burgerschaft überläßt der katholischen vom Spitalgut, Spendgut und Siechengut einen Drittheil, obgleich sie nach der Anzahl ihrer Glieder mehr ansprechen könnte. Jede beider Religionen unterstützt blos ihre Bedürftigen. 9) Der Kirchhof zu Oberkirch soll laut Landsfriedens getheilt und die allseitigen Zugänge sollen brauchbar gemacht werden. Absch. 26, § 1. || 618. **1716.** Die Katholischen beklagen sich, daß die Evangelischen in Folge des neuen Landsfriedens ihre alten Stadt- und Wahlrechte nicht mehr halten. Die katholischen Orte hätten niemals die Meinung gehabt, daß durch den Landsfrieden die Particular- und Municipalrechte aufgehoben werden sollten. Im Frieden sei nur der niedern Gerichte des Thurgaus gedacht, und unter diesen sei Frauenfeld nicht begriffen. Sie wünschen bei ihren alten Rechten zu bleiben. Zürichs und Berns Gesandtschaften sind der Ansicht, daß der Landsfriede auch Frauenfeld einschließe, wollen aber von diesen Beschwerden ihren gn. Herren und Obern Kenntniß geben. Uebrigens lassen sie es bei den landsfriedlichen Dispositionen bewenden. Absch. 80, § 19. || 619. **1717.** Schultheiß und Rath katholischer Religion klagen bei den Gesandtschaften der V katholischen Orte über Eingriffe, welche sich die Evangelischen unter dem Vorwande des Landsfriedens wider den Freiheits-Bestätigungsbrief von 1460 und den der Parität der Rathsglieder halber 1638 errichteten und von den regierenden Orten bestätigten Vergleich in ihre Rechte erlauben; daß sie, seitdem die Katholischen Rath und Gericht nicht mehr besuchen, mehrere tausend Gulden vom gemeinen Gute verbraucht hätten und vom eidgenössischen Rechte, welches ihnen vorgeschlagen worden sei, nichts wissen wollten. Es

wird beschlossen, den nicht mehr anwesenden Gesandten davon Kenntniß zu geben und den Klagenden später wo möglich mit Rath an die Hand zu gehen. Absch. 107, § 2. || 620. **1717.** Schultheiß und Rath von Frauenfeld katholischer Religion berichten den Gesandten der V katholischen Orte und von katholisch Glarus, daß die Evangelischen ihnen den dritten Theil der „armen Leuten Güter", des Raths und der Gerichtsstellungen angeboten hätten, und fragen an, ob sie das unter dem Bedinge annehmen sollten, daß ihnen von allem Andern (Gülten, Gütern, Wäldern, Rechten und Judicatur) der Drittel gegeben werde, oder ob sie mehr verlangen sollten. Die Mehrheit der Gesandten ist der Ansicht, die Bedrängten nach dem Beispiel der katholischen Orte zu weiterer Geduld und zur Festhaltung an ihrem Rechte zu ermahnen. Absch. 107, § 3. || 621. **1719.** Ein Ausschuß der katholischen Burgerschaft stellt den Gesandten der katholischen Orte die Drangsale, welche sie von den Evangelischen, „ihren verburgerten Stiefbrüdern", zu leiden haben, mit Wehmuth vor und die Gefahr, in der sie sich befinden, die Religion und ihr Gut allmählig zu verlieren; sie wünschen, daß man von Zürich und Bern eine allgemeine Session zu Besprechung dieser ihrer Angelegenheit begehre; die Kosten, welche die dadurch herbeigeführte Verlängerung des Aufenthaltes der Gesandtschaften verursachen, machen sie sich zu tragen anheischig. Da einige Gesandtschaften ohne Instruction sind und der gemachte Antrag voraussichtlich nicht zum Ziele führen würde, so wird der Ausschuß aufgefordert, in einem umständlichen Memoriale die Beschwerden auseinander zu setzen und die Mittel anzudeuten, wie etwa zu helfen sein möchte, und dasselbe in die katholischen Orte selbst zu schicken. Die Gesandten versprechen Empfehlung bei ihren Obern und stellen die Behandlung dieser Angelegenheit auf einer außerordentlichen katholischen Conferenz in Aussicht. Absch. 136, § 7. || 622. **1719.** Die katholische Burgerschaft von Frauenfeld schickt ihre Klagpuncte der katholischen Conferenz zu Lucern ein. Dieselben werden besprochen und beim Mangel an Instruction ad referendum genommen. Die Orte sollen ihre Meinungen an Lucern schriftlich gelangen lassen. Absch. 147, § 3. || 623. **1720.** In Folge der von den katholischen Frauenfeldern gegen ihre evangelischen Mitbürger eingegebenen Klagen wird gut befunden, ihnen unter der Hand zu gestatten, mit jenen praevia protestatione einen Vergleich zu machen, so gut sie könnten. Die Gesandtschaft von Schwyz ist der Ansicht, die Katholiken zu Frauenfeld sollten sich noch ein wenig gedulden, stellt aber die Beistimmung ihres Standes in Aussicht. Absch. 150, § 8. || 624. **1720.** Die Katholiken von Frauenfeld bitten wiederum die katholischen Gesandten um Hülfe gegen die Drangsale, welche sie von den Reformierten zu erdulden hätten. Von den Gesandten werden sie angewiesen, von ihren reformierten „Stiefbrüdern" entweder Wiederherstellung der Parität oder eine Trennung zu verlangen, in Folge deren ihnen laut des Landsfriedens der dritte Theil von allem gebühre. Von diesen werden sie mit ihren Forderungen an Zürich und Bern gewiesen. Mit Gutfinden der katholischen Gesandten wenden sie sich an die Gesandtschaften von Zürich und Bern. Diese werfen ihnen vor, warum sie nicht in den Rath gingen; und als die Abgeordneten erwiderten, daß sie vorerst die Parität wiederhergestellt wissen oder eine Theilung gemacht haben wollten, zumal da die Reformierten übel hausten, werden ihnen beide Begehren abgeschlagen. Diese Antwort wird den katholischen Gesandtschaften überbracht. Nachdem von denselben mehrere Vorschläge zur Abhülfe zur Sprache gebracht worden waren, vereinigt man sich endlich dahin, unter gegenwärtigen Umständen die Katholischen von Frauenfeld zu fernerer Geduld zu weisen, bis der gerechte Gott ein gnädiges Einsehen in das katholische Wesen überhaupt thue. Inzwischen wird der Landvogt beauftragt, über diese Sache mit den Reformierten, welche noch ehrlichen und aufrichtigen Sinnes seien, zu reden und darüber in die Orte zu berichten. Uebrigens soll die ganze Sache den gn. Herren und Obern nachdrucksam vorgestellt werden. Absch. 155, § 11. || 625. **1720.** Die Evangelischen zu Frauenfeld fragen die Gesandten von Zürich

und Bern an, was sie den Katholischen antworten sollen, welche ihnen eine Theilung aller ihrer Gerichte, Rechte und Einkommen antragen. Es wird ihnen zu antworten befohlen, daß sie sich lediglich an den Landsfrieden und dessen Disposition auch in Ansehung der zu vertheilenden Sachen halten. Absch. 156, § 24. || 626. **1730.** Die Katholischen von Frauenfeld suchen bei den katholischen Gesandten Abhülfe für folgende Beschwerden nach: 1) daß die Reformierten entgegen dem Vertrag von 1652 die Vertheilung des Kirchhofs zu Oberkirch auf die Köpfe verlangen, in welchem Falle sie ihre katholischen Voráltern unter den Unkatholischen müßten begraben sehen. Diese Beschwerde wird als begründet angesehen. 2) Daß die Reformierten einen Spital für die Kranken ihrer Religion erbauen wollen. Man will ihnen gestatten, dieß in ihren eignen Kosten zu thun. 3) Daß die Reformierten noch von den Zeiten des Schultheißen Locher her 35 Mütt Kernen und 585 Gld. 6 Bz. an hiesige Nicolaikirche verlangen, da doch den 4. Februar 1711 diese beiden Posten laut Rechnung in den Verlust gesetzt worden seien. Diese Anforderung wird als verjährt erklärt und wäre eher an die Erben Lochers, als an die Nicolaikirche zu stellen. Uebrigens wird den Katholiken gerathen zuzuwarten, bis etwas Weiteres an sie gelange, und dann in die katholischen Orte zu berichten. Absch. 313 *), § 3. || 627. **1731.** Der katholische Rath von Frauenfeld wiederholt obige Beschwerden und spricht zugleich die Besorgniß aus, Zürich und Bern möchten nach Abreise der übrigen Gesandten mit der Execution fürfahren. Die Gesandten dieser beiden Stände werden angegangen, nicht einseitig vorzueilen, sondern dieses Geschäft in gehöriger Form zu behandeln. Absch. 325, § 9. || 628. **1732.** Zur Vermittlung dieser Streitigkeiten wird eine Commission von vier Gesandten beider Religionen (Zürich, Bern, Lucern, Schwyz) niedergesetzt, welche den Entwurf eines Vergleiches zu Stande bringt. Zürich giebt ein Gegenproject ein. Da es auf demselben beharrt, kann kein Beschluß gefaßt werden. Jener Entwurf der Commission schlägt Folgendes vor: 1) Vom Kirchhof zu Oberkirch sollen die Evangelischen zwei Drittheile, die Katholischen einen Drittheil haben, doch so, daß den Katholiken ein hinreichender Weg für ihre Processionen offen gelassen wird; oder der Kirchhof soll gemein bleiben, in welchem Falle aber, damit die Evangelischen im Platze nicht durch die Kreuze beeinträchtigt würden, ein Kreuz nur acht Jahre auf einem Grabe bleiben dürfe, nach Verfluß welcher Zeit dann ein Evangelischer daselbst begraben werde. Neue Grabsteine sollen keine mehr gemacht werden. 2) Spital und Sondersiechenhaus sollen gemein bleiben; doch mögen die Katholischen unten ein Zimmer für ihre Religionsgenossen haben, die Evangelischen oben eines für die Ihrigen auf ihre Kosten bauen, doch so, daß denen der andern Religion kein Zugang zu demselben gestattet sei. 3) Die Nachwährschaft des Armengutes soll aufgehoben sein. 4) Bei Antritt der Aemter sollen beide Theile Bürgschaft zu leisten schuldig sein. 5) Von den drei Gerichtsvögten soll den Evangelischen die Bestellung von zweien, den Katholiken die des dritten überlassen sein. 6) Die Ansprüche des evangelischen Spendamts an die St. Nicolai- und die St. Lorenzenkirche wegen einiger Restanzen sollen nachgesehen werden. Absch. 342, § 11. || 629. **1733.** Die Vermittlung jener Streitigkeiten wird wiederum obiger Commission von vier Mitgliedern übergeben. Obgleich die Katholiken, zu spät davon in Kenntniß gesetzt, um Aufschub auf künftiges Jahr bitten, entwirft dieselbe dennoch wiederum ein aus sechs Artikeln bestehendes Vergleichsproject. 1) Vom Kirchhof sollen zwei Drittheile den Evangelischen, ein Drittheil den Katholischen angewiesen werden; in eben demselben Verhältnisse sollen jedem Theile seine burgerlichen und pfarrlichen Begräbnisse vorbehalten sein. Den Evangelischen sollen an ihrem Platze die Kreuze weggeräumt und den Katholischen Platz für ihre Processionen gemacht werden. 2) Im Spitale soll die untere Stube für

*) Dort statt Art. 612 Locales: Art. 626 zu lesen.



gesunde arme Reisende beider Religionen bestimmt sein, den Katholischen für ihre Kranken eine Stube im mittlern Stock eingeräumt, den Evangelischen eine andere Gelegenheit zur Versorgung ihrer Kranken und Kindbetterinnen angezeigt werden. Alle übrigen Gemächer sind unter beide Religionen gleich zu theilen. 3) Wie im Project von 1732. 4) Auf alle Beamtungen von jeder Religion sollen zwei ehrliche nicht ganz mittellose Bürgen angenommen werden; findet sich kein solcher, so soll das baare Geld sogleich eingezogen und wohl verwahrt werden. 5) Von den drei Gerichtsvögten sollen zwei evangelische und ein katholischer aus den Gerichtsburgern genommen werden. 6) Wie im Project von 1732. — Die evangelischen Gesandten wollen am Schlusse beifügen: „Im Uebrigen läßt man es bei dem Landsfrieden und den Abschieden bewenden"; die katholischen: „Uebrigens läßt man es bei den alten Verträgen verbleiben." Absch. 354, § 32. || 630. **1734.** Abgeordnete der Katholischen und Reformierten von Frauenfeld, in Baden anwesend, bringen unter sich einen gütlichen Vergleich zu Stande, wollen denselben vor ihre Gemeinde bringen und dann sogleich in Vollziehung setzen. Derselbe lautet: „1) Der Kirchhof zu Oberkirch soll nach dem gemachten Risse vertheilt, ausgemarkt „und jeder Religion soll ihr Antheil überlassen werden, jedoch, daß die Katholischen genugsamen Raum und „Platz haben können, ihre Processionen kommlich und ungehindert zu verrichten; auch (sollen) den Evangelischen „an dem ihnen eingeräumten Platz die Kreuze hinweggethan und (soll) zu allen Thüren der Kirche und Capelle „daselbst ein 6 Schuh breiter Platz, so mit Steinen besetzt werden soll, zu einem Weg gelassen (werden); in „Ansehung der Inehrenhaltung der Kirche und Kirchhofmauer, auch der Nutzung des Kirchhofs aber (soll es) „nach dem Inhalt des Vertrags von 1653 verbleiben. 2) In Ansehung des Spitals soll die untere Stube „für beider Religionen gesunde und arme Reisende gemein sein, den Katholischen aber für ihre armen Kranken „und Kindbetteren auf der mittlern Contignation die Kindbetternstube überlassen, den Evangelischen hingegen „eine andre Gelegenheit zur Versorgung ihrer Kranken und Kindbetterinnen angezeigt, alle übrigen Gemächer „und die Fahrniß, die von 1712 sich da befunden, aber unter beide Religionen in zwei gleiche Theile brüderlich „getheilt werden, im Uebrigen das Siechenhaus und dessen Fahrniß unzertheilt verbleiben. 3) Wegen denen 1722 „zu zwei und einem Theil vertheilten armen Leuten-, als der Sondersiechen-, Spend- und Spitalgütern soll es „bei der Vertheilung verbleiben und keine Religion an die andere wegen anbedungener Nachwährschaft oder „sonst etwas anzufordern haben. 4) Jeder Verwalter gemeiner Stadtämter soll pflichtig sein, zwei Bürgen zu „stellen. 5) Wenn die Katholischen von den drei Gerichtsvögten einen ihrer Religion begehren, soll man ihnen „willfahren, jedoch daß er ein Gerichtsburger (sei) und die bisherigen Präftanda präftiere. 6) Des Spendamts „an die Kirchen St. Nicolai und St. Laurenzen einiger Restanzen halber machende Prätentionen sollen um „des Besten wegen nachgesehen sein. 7) Wegen Verallmußung der passagierenden Armen sollen die Evange„lischen zwei Monate und die Katholischen einen Monat die fixierte Passage aus dem Spitalgut bezahlen, auch „also auf diesem Fuß die Bettelfuhren abgefertigt und wann Kranke enthalten, des Tags ein Batzen entrichtet, „aber so bald möglich weggeführt, die Kindbetterinnen und Verstorbenen aber jeder Religion zur Versorgung „überlassen sein, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn eine Kindbetterin in dem Spital niederkäme, in den „zwei evangelischen Monaten, solle der evangelische Pfleger ihr an die Verpflegung zwei Gulden und nicht mehr, „und wenn eine in dem katholischen Monat niederkäme, der katholische Pfleger ihr auch zwei Gulden bezahlen, „die übrigen Ausgaben und Versorgung aber jeder Religion überlassen sein. Und wegen der von der Stadt „Seckelamt entrichteten Passage der Handwerksgesellen und Viaticorum, weil gemeine Stadt nichts mehr, wie „ehedem, von den Armen-Leuten-Gütern seit der Vertheilung benützt, alljährlich zu etwelcher Consolation zu „Handen des Steueramts 80 Gld. und von dem katholischen Armen-Leuten-Pfleger 40 Gld. entrichten und

„jeder Religion überlassen, in besagten Armen-Leuten-Pflegen die Abkurung zu machen. Das Uebrige alles „(soll) in statu quo verbleiben, jedoch dem Landsfrieden und den hochobrigkeitlichen Abschieden ohne Nachtheil." Actum Baden, 23. Juli 1734. Absch. 376, § 21.

b. Streitiges Wahlrecht des Caplans auf St. Catharinenpfrund.

Art. 631. **1713.** Wegen des Streits zwischen Klein- und Großräthen, betreffend das Wahlrecht des Caplans auf St. Catharinenpfrund werden die streitenden Parteien verhört und zur Einigkeit ermahnt, der große Rath aber von seinen Ansprüchen abzustehen aufgefordert. Absch. 39, § 17.

c. Schloß und Brücke.

Art. 632. **1717.** Es wird verordnet, daß kein Landvogt ohne Vorwissen der Gesandten etwas Namhaftes bauen lassen soll; nach gemachten Bauten soll die specificierte Rechnung vorgelegt werden. Absch. 106, § 11. || 633. **1719.** Der Landvogt wird beauftragt, die Schloßbrücke reparieren zu lassen. Absch. 135, § 41. || 634. **1726.** Eine Reparation am Schlosse wird bewilligt. Absch. 248, § 10. || 635. **1732.** Dem Landvogt wird im obern Stocke des Schlosses ein heizbares Zimmer eingerichtet; außer demselben hatte er nur zwei heizbare. Absch. 341, § 33.

d. Kirchenrechnung der Evangelischen.

Art. 636. **1717.** Dem Landvogt wird von Zürich und Bern der Auftrag gegeben, den evangelischen Räthen zu Frauenfeld nachdrücklich zu bedeuten, daß sie innerhalb zweier Monate die Kirchenrechnungen, welche sie seit zwanzig Jahren nicht mehr abgelegt hätten, berichtigen und vorlegen und fortan die Waisenordnung beobachten sollen. Absch. 108, § 42.

e. Wappen an den Thoren.

Art. 637. **1718.** Auf die Beschwerde derer von Frauenfeld, daß Landvogt Morlot verlange, daß bei Erneuerung der Wappen der regierenden Orte sein Wappen auch beigesetzt werde, wird für gut befunden, daß Frauenfeld die Wappen an den Porten nach Belieben erneuern lassen könne, daß aber die Wappen der Landvögte, wo dieselben sich neben denen der regierenden Orte befinden, weggeschafft werden sollen. Absch. 122, § 28.

f. Verwaltung des katholischen Kirchengutes und Pflegschaften.

Art. 638. **1734.** Auf die Klage des Bischofs von Constanz, daß die Verwaltung des katholischen Kirchenguts und der Pflegschaften zu Frauenfeld unordentlich geführt werde, wird von den katholischen Gesandtschaften für gut befunden, daß der Landvogt von den Pflegschaften die Rechnung einnehme, dieselbe untersuche und über den Befund berichte, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden könnten. Absch. 375, § 4. || 639. **1735.** Der Landvogt berichtet, daß er von den katholischen Herren die Rechnungen der Pflegschaften eingefordert, aber nur eine erhalten habe. Es wird ihm aufgetragen, im Laufe des Jahres dieselben zu fordern und auf künftiges Syndicat Bericht abzustatten. Absch. 393, § 5. || 640. **1736.** Der Landvogt legt die Rechnungen des katholischen Kirchenguts und der Pflegschaften vor. Es zeigt sich in allen Zweigen ein Vorschlag. Absch. 408, § 7. || 641. **1739.** Die vor der sogenannten Commune abgelegten und ratificierten Kirchenrechnungen werden für gut und gültig angesehen. Die Capitalien laut eingegebener Rechnungen sollen innerhalb Monatsfrist nach Beendigung des Syndicats, besonders die 10,112 Gld. von Schultheiß Locher, dem Landvogt gezeigt und der sich



zeigende Verlust sofort bonificiert werden. Alle Kirchen- und Pfrundcapitalien sind in einen Kasten zu legen, zu welchem jeder der vier Kleinräthe einen Schlüssel hat; jeder derselben ist für die Capitalien verantwortlich; keiner darf ohne die Zustimmung der andern etwas abändern oder Capitalien anlegen. Die Pflegschaften müssen alle drei Jahre abgeändert, die Rechnungen von zwei zu zwei Jahren vor Abhaltung des Syndicats dem Landvogte und Landschreiber, oder, wenn der Landvogt nicht katholisch ist, dem Landschreiber allein abgelegt werden. Uebrigens soll dem kleinen und großen Rathe jedem das Seine gelassen und an der alten Regierungsform und Uebung nichts geändert werden. Absch. 455, § 5. || 642. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß obige Verordnungen fast alle exequiert, und daß die Capitalbriefe von den andern Schriften geschieden seien. Schultheiß Locher sei Willens, seine Güter zu verkaufen und dann den Geistlichen die Versicherung zu prästieren. Die Rechnungen endlich seien ihm vorgelegt worden. In Folge dessen wird dem alten Landvogte der Auftrag gegeben, das Uebrige noch zu exequieren; was er nicht mehr exequieren könne, möge der Landschreiber in Ordnung bringen. Darüber wird ein Bericht erwartet. Absch. 472, § 9. || 643. **1741.** Der Landschreiber berichtet, daß sich im Stand der Dinge seit dem an Lucern gesandten Berichte nichts geändert habe. Es bleibe noch übrig, daß Rathsherr Locher die von seinem Vetter, Schultheißen Locher, übernommenen Schulden bezahle. Die Gültbriefe im Archive habe er noch nicht untersucht. Eine auf diesen Bericht hin ernannte Commission erhält den Auftrag, die Archive zu untersuchen. Sie macht mit der Lorenzenpflege den Anfang, zeichnet auf, was sie für bedenklich erachtet und fordert den Rathsherrn Locher auf, eine Rechnung über das zu stellen, was er den Caplänen und sonst zu vergüten schuldig sei. Die Katholischen aber erheben dagegen Einsprache. Von gesammten Gesandtschaften wird beschlossen, wenn die Orte es zufrieden seien, mit Untersuchung der verschiedenen Pflegschaften fortzufahren. Rathsherr Locher erhält die Weisung, bis Martini dem Landschreiber eine specificierte Rechnung der von Schultheiß Locher übernommenen Schulden mitzutheilen und zu erklären, wie, mit was und wo er dieselben bezahlt habe, und das noch nicht Bezahlte bis dahin zu bezahlen. Absch. 481, § 6. || 644. **1742.** Der Landschreiber berichtet, daß ihm vom Rathsherrn Locher nichts zugestellt worden sei. Locher selbst erklärt, daß es ihm unmöglich gewesen sei, die Sachen zu liquidieren außer 400 Gld. in St. Jodocus-Pfrund, und verspricht in acht Tagen zu cautionieren. Der Pfleger von St. Lorenzen berichtet, daß die Debitoren bis Martini oder Ostern zu bezahlen oder zu versichern versprochen hätten. Die Untersuchung der übrigen Pflegschaften kann aus Mangel an Zeit nicht mehr vorgenommen werden. Landvogt und Landschreiber erhalten den Auftrag, die Untersuchung fortzusetzen und den Befund an Lucern zu berichten. Absch. 497, § 8. || 645. **1743.** Der Landschreiber zeigt an, daß Rathsherr Locher einige Güter verkauft und die Käufer zu Bezahlung der Passiven von 1317 Gld. 13 Bz. 7 Den. angewiesen habe. Ferner habe ihm der Landweibel als Pfleger der St. Lorenzenpflege die Schuldverschreibungs- und Versicherungsbriefe von fünf unversichert gewesenen Capitalien vorgewiesen. Landvogt und Landschreiber fügen bei, daß sie mit Untersuchung der übrigen Pflegschaften nicht vorwärts hätten kommen können, weil die Katholischen erklärt hätten, daß sie, ehe sie das geschehen ließen, eher den Recurs an die Orte nehmen würden. Es wird beschlossen, Rathsherr Locher habe die angewiesenen Schulden zu versichern; die Capitalien des Landweibels, welche nur durch Häuser versichert sind, sollen besser versichert werden; für die auf Martini abzuzahlenden Capitalien sollen gute Gülten gesucht werden. Nachdem endlich die Katholischen dem Schultheißen Hartmann erklärt hatten, sie wollten in Sachen der Untersuchung der Pflegschaften fürfahren lassen, wird doch des größern Nachdrucks wegen beschlossen, daß die hohen Principale nach Lucern schreiben sollen, und daß von diesem der Auftrag an den Landvogt ausgehen möchte, nach dem vorjährigen Abschiede zu verfahren. Absch. 506, § 11.

g. Färberei.

Art. 646. **1737.** Hans Heinrich Rüwiler, Bürger zu Frauenfeld, sucht um die Erlaubniß an, in Frauenfeld eine Färberei zu errichten und zu betreiben, und glaubt, daß die durch die Ortsstimmen von Schultheiß und Rath 1538 ausgewirkte Bestimmung, daß keine Färberei mehr in den frauenfeldischen Gerichten errichtet werden dürfe, unbefugt, schädlich und unpassend sei. Die Hintersäßen Kaspar Ludwig und Heinrich Beugger, welche eine Färberei daselbst inne haben, berufen sich auf Brief und Siegel von 1538. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 20.

h. Das Haus des Schultheißen Locher.

Art. 647. **1740.** Da nach und nach die meisten und besten Häuser in Frauenfeld in den Besitz der Evangelischen kamen und namentlich dermalen das „fürnehmste" Haus, nämlich das des Schultheißen Locher in protestantische Hände komme, wird, da den Katholischen das Vermögen zum Ankauf fehle, angefragt, ob nicht die katholischen Orte dasselbe kaufen sollten, ähnlich wie Bern ein Haus in Baden gekauft habe. Man kommt überein, daß die Orte ihren Entschluß Lucern mittheilen sollen. Absch. 472, § 6.

B. Dießenhofen.

a. Landsfriedliche Besetzung der Aemter.*)

Art. 648. **1713.** Seit einiger Zeit fand ein Span zwischen den Evangelischen (über die 180) und den Katholischen (21 an der Zahl) wegen der Aemterbesetzung statt. Die Katholischen sprechen nach dem Aemterbriefe von 1602 Parität, die Evangelischen kraft des neuen Landsfriedens zwei Drittheile an. Seit Neujahr standen Gericht und Rath still. Nachdem die Bemühungen, beide Theile in Freundlichkeit zu vereinigen, erfolglos geblieben waren, wird die Sache von Zürich, Bern und Glarus der landsfriedlichen Commission überwiesen. Absch. 16, § 10. || 649. **1713.** Beide Parteien werden durch ein Schreiben zur Einigkeit ermahnt und aufgefordert, die Justiz nach alten Bräuchen zu verwalten, ohne die Zahl der Assessoren zu vermehren oder zu vermindern, und die Besetzung der Aemter bis auf nächste Jahrrechnung zu verschieben. Zeigen sich die Katholischen ferner widersetzlich, so sollen die Evangelischen unter Beobachtung der ihnen überschriebenen Gewahrsame mit der Bestellung der Aemter auch inne halten. Absch. 18, § 13. || 650. **1713.** Die Katholischen beschweren sich bei der Conferenz der VII katholischen Orte, daß die Evangelischen die bisher beobachtete Parität in Besetzung der Aemter in Folge des Landsfriedens abthun und dieselben nach der Zahl der Religionsgenossen besetzen wollen. Es wird die Entscheidung darüber auf nächste Tagsatzung versprochen und ihnen unterdessen Ruhe und Friede anempfohlen. Absch. 19, § 7. || 651. **1713.** Die V katholischen Orte antworten den Katholischen zu Dießenhofen, daß, wenn die Evangelischen den Aemterbrief von 1602 und aller löbl. Orte gestellte Verordnungen nicht anerkennen wollen, sie denselben eröffnen sollen, daß sie bei der Versammlung der Orte zu Frauenfeld Schutz suchen würden, mit Protestation wider die Kosten. Absch. 24, § 1. || 652. **1713.** Die Evangelischen und Katholischen treten vor die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen. Jene bitten um Einführung des neuen Landsfriedens, diese wünschen bei ihren alten Verträgen belassen zu werden, und

*) S. auch Dießenhofen und Frauenfeld.

lassen durchblicken, daß sie „anderswoher" den gemessenen Befehl dazu hätten. Nach erfolglosen Vermittlungsversuchen wird beiden Parteien die Verordnung, wie die Einrichtung des Landsfriedens vollzogen werden solle, vorgelesen. Den 14. August wurde dieselbe alsdann im Beisein von Landammann Nabholz (ihn hatten die Ausschüsse von Dießenhofen dazu erbeten) ins Werk gesetzt. Der Inhalt der Verordnung ist folgender. 1) Die gesammte Bürgerschaft soll entweder jetzt an die Stelle des gestorbenen Statthalters Ruch einen Statthalter, oder auf künftigen ordentlichen Wahltag einen neuen Schultheißen wählen. Die Schultheißen- und Statthalterwahl soll, wie bisher, von der Burgerschaft beider Religionen ausgehen und von Jahr zu Jahr zwischen beiden Religionen alternieren; der abgehende Schultheiß ist Statthalter und Reichsvogt. 2) Auf ebendenselben Tag sollen zwei Mitglieder des kleinen Raths erwählt werden und zwar so, daß der zuerst Gewählte in den Functionen und Emolumenten der Kleinrathstelle dem Herrn Ruch succediert; der Andere hat zwar Sitz und Stimme; aber der Emolumente halber muß er sich bis auf Absterben eines katholischen Rathsherrn gedulden; stirbt aber unterdessen ein evangelischer, so tritt er an dessen Stelle, und es wird dann sogleich ein evangelischer gewählt. Also soll der Rath künftig aus acht evangelischen und vier katholischen Gliedern bestehen. 3) Mit dem Stadtgericht und großen Rath soll es so gehalten werden, wie bei den Kleinräthen. 4) Die Rechnungsherren sollen ebenfalls zu ⅔ evangelische, zu ⅓ katholische sein; ihren Zusammenkünften wohnt auch der Stadtschreiber bei. 5) Die Stadtschreiberei soll Jahr um Jahr alternieren; ist der Schultheiß katholisch, so soll der Stadtschreiber evangelisch sein und umgekehrt. Der Stadtschreiber hat kein Votum; wird er in den kleinen Rath gewählt, so hat er seine Stelle aufzugeben. Der Amtsstadtschreiber hat alle Nutzungen des Amtes während seines Amtsjahres, der andere aber hat die Gerichtsschreiberei zu Schlatt und Basadingen zu versehen und dafür die Emolumente zu genießen, so wie auch die Accidentien für die Ausfertigungen, welche er in des Amtsschreibers Abwesenheit expediert. Beide Stadtschreiber haben den Zugang zu dem Rath, zu der gemeinen Canzlei und den darin befindlichen Schriften. 6) Das Seckelamt soll von den Evangelischen zwei, von den Katholischen ein, das Bauamt von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre bedient werden. Zu dem Ohmgeld sind zwei Evangelische und ein Katholischer zu verordnen. 7) Alle andern Aemter sind von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre zu verwalten. Der Stadtknechte halber bleibt es beim alten Herkommen. 8) Künftig wählt jede Religion ihre Beamten allein, mit Ausnahme des Schultheißen und des Statthalters. 9) Vom Spitalgut soll vorerst den Katholischen die Stiftung für die Knaben, so dem Altar abwarten, herausgegeben, dann sollen 2000 Gulden Capital ausgesondert werden und 6 Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen und 10 Mütt Haber zur Erhaltung der Bettler im Seelhaus. Diesen Fond verwalten die Evangelischen zwei Jahre, die Katholischen ein Jahr. Von dem Rest wird den Katholischen der vierte Theil zugewiesen, obschon ihnen der Volkszahl nach nur der zehnte gehörte, und die Hälfte des Spitals, wofür sie aber die Hälfte der Kosten für die bauliche Unterhaltung zu tragen haben. Ebendieselbe Bewandtniß hat es mit dem Spendgut, dem Siechengut und dem Siechenhaus. Jede Religion unterstützt ihre Armen allein und besorgt für sich die Verwaltung. 10) Vom Kirchengut sind 600 Gld. als Fabrikgut auszusondern, jeder Religion 300 Gld., aus deren Zinsen die Reparationen zu gleichen Theilen besorgt werden. Von den übrigen 2000 Gld. erhalten die Katholiken 1800, die Evangelischen 200 Gld. Die dahin dienende Spend soll unter beide Religionen, wie bisher, auszutheilen überlassen sein. 11) Der Kirchhof wird getheilt und jedem Theil sein Antheil ausgemarcht. 12) Den Geistlichen beider Religionen soll ihr Pfrundeinkommen auf die bestimmte Zeit geliefert werden. Absch. 26, § 2. || 653. **1715.** Landammann Nabholz schickt ein Schreiben, den Span unter den Evangelischen in Dießenhofen betreffend. Man läßt es einfach dabei bewenden. Absch. 57, § 24. || 654. **1715.** Die katho-

lischen Mitglieder des Raths beschweren sich bei den katholischen Orten, daß die Evangelischen von dem im December 1713 von den katholischen Orten an sie abgeschickten Mahnungsschreiben keine Notiz nehmen und die Katholischen gegen den beschworenen Aemterbrief von 1602 von den Aemtern und Verwaltungen ausschließen. Die Gesandten finden für gut, die Sache ihren Obern zu hinterbringen, vorher aber nochmals durch ein ernstliches Schreiben, welches Lucern im Namen der katholischen Dießenhofen beherrschenden Orte abzusenden hat, die Evangelischen zur Handhabung des Aemterbriefes aufzufordern, „da die katholischen Orte bei letztem Friedenstractate keineswegs (ihn) abzuändern, (noch) weniger aufzuheben bedacht, noch intentioniert gewesen." Absch. 63, § 2. || 655. **1715.** Eine Abordnung der Katholischen zu Dießenhofen stellt der katholischen Conferenz in Lucern ihre bedrängte Lage den Evangelischen gegenüber vor, welche bei nächster Aemterbesetzung die Katholischen, wenn sie nicht erscheinen, gänzlich übergehen wollen. Ihrer Bitte um ein Fürschreiben an Zürich und Bern wird zu entsprechen Bedenken getragen; hingegen wird ein solches an die Evangelischen in Dießenhofen gerichtet. Lucern ist der Ansicht, daß, wenn auch dieses Schreiben erfolglos sein sollte, die Katholischen sich einstweilen mit den Evangelischen so gut als möglich vergleichen sollten, damit sie zuletzt nicht alles verlieren. Die übrigen Gesandten nehmen dieß ad referendum. Absch. 72, § 4. || 656. **1715.** Um die zwischen den Katholiken und Evangelischen zu Dießenhofen immer noch fortdauernden, ja sich steigernden Zwistigkeiten zu vermitteln, werden Ausschüsse beider Parteien vorbeschieden in Betracht „der wehmüthigen Supplication" der Katholischen. Beide Theile werden zur Nachgiebigkeit und Einigkeit ermahnt; den Katholischen wird Schutz und Schirm wider billige Klagen versprochen. Beide Theile erklären, fortan in Frieden sich wieder vereinigen und keinen Anlaß zu Klagen der andern Partei geben zu wollen. Absch. 74, § 14.

b. Jagdbarkeit des Junkers von Greuth.

Art. 657. **1715.** Generalfeldzeugmeister Bürkli beschwert sich, daß einige Dießenhofer in die Jagdbarkeit des Junkers von Greuth im untern Hof, welche er admodiert habe, sich Eingriffe erlauben. Die Fehlbaren sollen auf diese Klage hin alles Ernstes abgemahnt und mit Strafe bedroht werden. Absch. 65, § 20. || 658. **1721.** Von Greuth bittet um Execution des Spruches von Lucern, an welches er vom Syndicat in einem Streit mit Dießenhofen der Jagdbarkeit halber appelliert hatte. Dem Landvogt wird die Execution aufgetragen. Absch. 175, § 40.

c. Schultheißenwahl.

Art. 659. **1716.** Abgeordnete von Dießenhofen fragen bei den Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus wegen der Schultheißenwahl daselbst an. Es wird ihnen geantwortet, dieselbe solle wie bisher durch öffentliches Mehr vorgenommen werden. Absch. 82, § 28.

d. Weinordnung.

Art. 660. **1717.** Ein Streit zwischen einigen Bürgern und Schultheiß und Rath beider Religionen, betreffend die unlängst gemachte Weinordnung, welcher sich jene nicht unterziehen wollten, wird dahin beigelegt, daß es bei derselben sein Verbleiben haben soll; die Kosten sollen compensiert werden und alle unterlaufenen Mißbeliebigkeiten aufgehoben sein. Gemeinde und Burgerschaft werden alles Ernstes zum Respect gegen ihre Vorgesetzten ermahnt. Absch. 106, § 17.

e. Unterhof.

Art. 661. 1725. Denen von Dießenhofen wird der Unterhof daselbst, welcher ein hochobrigkeitliches Lehen ist, conferiert mit einer Requirierung von dreißig zu dreißig Jahren, bei welcher jedesmal 30 Thaler Requisitionstare zu bezahlen sind. Absch. 232, § 15.

f. Festnehmung des Strolchengesindels.

Art. 662. 1727. Gegen Ausstellung eines Reverses wird Dießenhofen gestattet, das wiederholt an der Grenze bei St. Katharinenthal sich sammelnde Lumpen- und Strolchengesindel „handfest zu machen". Absch. 265, § 43.

g. Ablösung eines Capitals.

Art. 663. 1730. Dießenhofen zahlt das 1463 von den regierenden Orten der Stadt dargeliehene ablösige Capital von 3000 rheinischen Gulden, welche bisher zu 3360 verzinst worden, mit 3360 Gld. und mit Vergütung des ganzen laufenden Jahreszinses und noch eines dazu zurück; macht jedem Ort 420 Gld. Capital. Absch. 454, § 20.

C. Dießenhofen und Frauenfeld.

Art. 664. 1713. Zürich und Bern eröffnen, daß der von beiden pacificierenden Orten errichtete neue Landsfriede überall publiciert und eingeführt worden sei, und sprechen die Hoffnung aus, daß er auch zu Dießenhofen und Frauenfeld ohne Hindernisse der V katholischen Orte werde eingeführt werden können. Die V katholischen Orte sind aber der Ansicht, daß gegen den 1602 den Dießenhofern von den IX Orten gegebenen Aemterbrief, welchen beide Religionsgenossen zu halten eidlich gelobt hätten, so wie gegen die Vergleiche und Ordnungen, welche die zu Frauenfeld möglicher Weise unter sich errichtet, nichts gethan werden könne. Zürich und Bern wollen den neuen Landsfrieden auf alle Orte ausgedehnt wissen, auf welche der alte sich erstreckt hat; der neue setze den alten außer Kraft und alles, was mit demselben nicht conform sei. Wie man endlich den Aemterbrief 1602 den Evangelischen aufgedrungen habe, davon gäben die öffentlichen Acten Zeugniß. Uebrigens erklären sich beide Stände bereit, ihr Mißfallen zu äußern, wenn irgendwo gegen den Buchstaben des Landsfriedens gehandelt worden sei. Die katholischen Gesandtschaften behaupten dagegen, daß der Aemterbrief von 1602 mit dem alten Landsfrieden nichts zu schaffen habe, sondern ein Vergleich unter den Bürgern von Dießenhofen sei, wie sie denn überhaupt bei Errichtung des Landsfriedens nicht der Ansicht gewesen seien, daß dergleichen Verträge und eidliche Verlobungen aufgehoben sein sollen. Glarus ist instruiert, zur Beilegung der Differenzen alles Mögliche beizutragen. Absch. 23, § 4. || 665. 1713. Die Katholischen zu Frauenfeld und Dießenhofen hatten in Folge der Einführung des neuen Landsfriedens, durch welchen die Protestierenden in Gericht und Rath die Majorität bekamen, bei den katholischen Orten um Hülfe und Rath gebeten. Da das von Lucern an sie erlassene Antwortschreiben nicht zulänglich erfunden wird, beschließen Schwyz, Unterwalden und Zug, auf künftiger Conferenz an der Treib in Verbindung mit Uri eine Aufforderung an Lucern ergehen zu lassen, daß es im Namen der V katholischen Orte die Evangelischen zu Frauenfeld und Dießenhofen ermahne, einstweilen mit Execution gegen die Katholiken inne zu halten; ferner daß es auch eine ähnliche Remonstration in geziemender Form an Zürich und Bern erlasse. Weigert sich dessen Lucern, so möge es dann im Namen der IV katholischen Orte geschehen. Absch. 32, § 2. ||

666. **1713.** Auf die Beschwerden derer von Frauenfeld und Dießenhofen in Betreff der Einführung des Landsfriedens werden an Zürich und Bern Remonstrationen und zugleich auch an die sich Beschwerenden Verhaltungsmaßregeln erlassen. Absch. 39, § 20.

D. Schönholzersweilen.

Art. 667. **1713.** Wegen Erbauung einer neuen Kirche zu Schönholzersweilen in den niedern Gerichten des Abts von St. Gallen wird Nabholz mit dem Commenthur von Tobel zu unterhandeln beauftragt und seiner Zeit das Ergebniß der Unterhandlung zu berichten. Absch. 26, § 4.

E. Arbon, Horn und Bischofzell.

Art. 668. **1713.** Zürich und Bern beschließen, daß zu Arbon, Horn und Bischofzell in kirchlichen Dingen in bisheriger landsfriedensmäßiger Praxis fortgefahren werden soll. In Beziehung auf die Civilia will man bis auf mehrere Erheiterung der bischöflichen in Frage stehenden Jurisdictionalien zuwarten. Nabholz soll die Documente zu Arbon copieren, um den katholischen Orten entgegen treten zu können. Absch. 26, § 3. || 669. **1719.** Da die Evangelischen zu Arbon und Bischofzell noch nicht im Genusse des neuen Landsfriedens sind, während sie doch am alten participiert haben, so beschließen die Gesandtschaften von Zürich und Bern unter Ratificationsvorbehalt durch ein in beider Stände Namen an den Bischof zu Constanz abzusendendes Schreiben die Vereinigung dieses Geschäftes herbeizuführen. Absch. 133, § 4. || 670. **1720.** Da der neue Landsfriede zu Arbon, Horn und Bischofzell, wo der alte von 1531 immer in Kraft gewesen war, vom Bischofe zu Constanz bis dahin „hinterstellig gemacht werden konnte“, so wird, um den dortigen Evangelischen zu helfen, ein Schreiben an den Bischof entworfen und darin das Anerbieten zu Unterhandlungen gemacht. Der Entwurf wird ad referendum genommen. Absch. 156, § 26. || 671. **1722.** Da die zu Schaffhausen verabredete Correspondenz zwischen dem fürstlich-constanzischen Minister von Freyberg und dem Landvogt Nabholz wegen Vorenthaltung des Landsfriedens gegenüber denen von Arbon und Bischofzell unterblieben ist, wird für gut befunden, den Obrigkeiten zur Disposition zu hinterbringen, ob eine Vorconferenz mit einem bischöflichen Minister veranstaltet oder dem Bischof eine Conferenz angeboten werden soll. Absch. 193, § 17. || 672. **1723.** Da die Klagen der Evangelischen zu Arbon und Bischofzell zunehmen, erlassen Zürich und Bern eine Recharge an den Bischof von Constanz. Weitere Berathungen behalten sich beide Stände vor. Absch. 210, § 24. || 673. **1724.** Eine solche Conferenz fand den 10. und 11. Januar 1724 in Schaffhausen zwischen dem Landvogt Nabholz und Hofrath Schwender statt, blieb aber resultatlos. Zürich stimmt für Absendung einer Deputation nach Arbon und Bischofzell, um den Landsfrieden einzurichten. Bern hält das unter gegenwärtigen Umständen für bedenklich. Endlich kommt man unter Ratificationsvorbehalt überein, sich über die von des Bischofs Abgeordneten zu Schaffhausen mündlich gegebenen Erklärungen zu beschweren; ferner den Bischof einzuladen, nach Arbon, Bischofzell oder sonst wohin einen Abgeordneten zu einer Conferenz und Untersuchung der Sache zu schicken, Nabholz mit diesem Schreiben abzusenden und ihm zugleich die Vollmacht zu ertheilen, sich mit dem Bischof in Unterhandlungen einzulassen. Absch. 220, § 1. || 674. **1724.** Nabholz verhandelte mit dem Bischofe zu Meersburg. Die Verlangen, welche dem Bischofe vorgelegt wurden, und dessen Antwort werden besprochen und auf die Relation Nabholzens hin wird eine Instruction für eine folgende Conferenz unter Vorbehalt der Ratification entworfen. Absch. 224, § 30. || 675. **1725.** Nabholz

wird beauftragt, eine Recharge an den Hofcanzler von Balbach wegen Fortführung der angefangenen Verhandlungen abzugeben. Unterdessen soll eine Instruction formiert werden, und je nach dem Resultate der zu haltenden Conferenz wollen Zürich und Bern das Weitere zum Besten der Interessierten von Arbon und Bischofzell berathen. Absch. 234, § 40. || 676. **1726.** Da die angebahnte Conferenz wegen der arbonischen und bischofzellischen Streitigkeiten [s. Arbon Art. 700.] immer verzögert wird, so wird das Concept eines kräftigen Schreibens an den Bischof von Constanz verlesen und zur Ratification den Obern hinterbracht. Absch. 256, § 16. || 677. **1727.** Es wird von Zürich und Bern für zweckmäßig erachtet, dem landsfriedlichen Geschäft in Betreff Arbons und Bischofzells „mehrern Trieb zu geben", je nach Gutbefinden der Obrigkeiten entweder durch eine solenne Gesandtschaft oder dadurch, daß nochmals durch Rathsherrn Nabholz eine Conferenz an einem dritten Orte gehalten werde. Im letztern Falle soll das im November 1726 concipierte Schreiben an den Bischof abgeschickt, und soll durch Nabholz an den von Balbach geschrieben werden. Ist die Gesandtschaft erfolglos, so soll im Namen beider Stände dem Bischof erklärt werden, daß die Leute zu Arbon und Bischofzell nicht mehr länger von der Besitznahme der ihnen durch den Landsfrieden zukommenden Freiheiten abgehalten werden können. Beliebt eine Gesandtschaft an den Bischof selbst, und würde eine solche erfolglos bleiben, so soll obige Declaration von den Abgeordneten selbst gegeben werden. In diesem Falle möchten dann beide Stände sich berathen, wie die Sachen anzugreifen seien. Absch. 259, § 2. || 678. **1727.** Diese Streitigkeiten haben noch immer keine Erledigung gefunden. Es wird demnach von Zürich und Bern gut befunden, eine Gesandtschaft beider Stände auf den 16. November nach Arbon zu schicken und den Bischof von Constanz einzuladen, ebenfalls einen Abgeordneten zu senden, doch alles unter Ratificationsvorbehalt. Bern will Zürich seinen Entschluß melden, Zürich soll die den Gesandten mitzugebende Instruction Bern mittheilen. Absch. 266, § 33. || 679. **1728.** Zu Dießenhofen wird vom 26. Februar bis 16. Mai von Abgeordneten Zürichs und Berns und eines vom Bischof von Constanz eine Conferenz abgehalten. Nachdem in einer Reihe von Sitzungen die einzelnen Puncte verhandelt worden, vereinigt man sich über folgende „Vergleichspuncte über verschiedene Arbon, Horn und Bischofzell betreffende Angelegenheiten", welche von den Gesandten beider Parteien unterschrieben werden. [Man sehe dieselben eingereiht unter Arbon und Horn Art. 682 und unter Bischofzell Art. 685.] — In Beziehung auf die zu Klingnau 1725 projectierten Vergleichspuncte versichern Zürich und Bern, daß dieselben im Beisein von Glarus in einer besondern Conferenz zu erwünschtem Austrag gelangen sollen. Absch. 276, § 2. || 680. **1731.** Arbon und Bischofzell geben den Gesandten von Zürich und Bern Beschwerden ein. In Folge derselben wird Zürich beauftragt, durch die zu den landsfriedlichen Sachen verordnete Commission ein kräftiges Schreiben an den Bischof von Constanz entwerfen zu lassen und selbiges vor dessen Abgang Bern mitzutheilen. Besonders sollen die den Dießenhofertractat betreffenden Puncte, besonders die übrigen darin behandelt werden. Absch. 327, § 31.

F. Arbon und Horn.

a. Schule.

Art. 681. 1713. Ueber die Einrichtung einer evangelischen Schule zu Arbon und Horn, „daran viel gelegen", wird Landammann Nabholz zu berichten beauftragt. Absch. 26, § 3.

b. Dießenhofertractat.

Art. 682. **1728.** Die von Zürich und Bern einerseits und vom Bischof von Constanz andrerseits beschickte Conferenz von Dießenhofen vereinigt sich über folgende „verschiedene Arbon und Horn betreffende Angelegenheiten", welche von den Gesandten beider Parteien unterschrieben und besiegelt werden. **A. Ecclesiastica.** 1) Alle zu Arbon vorfallenden Ehesachen der reformierten Religionsverwandten, es mögen beide Theile oder nur der eine reformiert sein, sowie die Dispensationen in Ehesachen gehören hinfort an das Ehegericht in Zürich. 2) Sind dabei strafwürdige Sachen unterlaufen, so werden dieselben dem Obervogteiamt vom Ehegerichte angezeigt. 3) Die Eheschimpfbußen (für einen Eheschimpf 5 Gld.) gehören dem Obervogteiamte zu. Die übrigen strafwürdigen Sachen werden entweder im Schloß vor Obervogt und Sätzen gütlich, oder so der Fehlbare das Recht begehrt, vor Vogt, Stadtammann und Rath gerechtfertiget und abgethan. 4) Die streitigen Parteien werden allein durch das Obervogteiamt citiert (Citationsgebühr nicht mehr als ein halber Gulden); nöthige Zeugen werden vom Obervogt im Schloß mit Zuzug zweier Reformierten des Raths aufgenommen. Die vor dem Ehegericht in Zürich ausgefällte Sentenz wird dem Obervogteiamt zugeschickt, und erwächst aus dem Judicatum eine Schuld, dasselbe vom gewöhnlichen Richter exequiert. Entstehen beim Ehegericht in Zürich Zweifel ratione dotis vel satisfactionis determinandae vel taxandae, so soll darüber vom Obervogteiamt Nachricht eingeholt werden. 5) Mit der reformierten Schule zu Arbon soll fortgefahren, dem Schulmeister aus gemeinem Stadtgut eben so viel, als dem katholischen als Besoldung geschöpft, ihm eine bequeme Herberge ausgesehen werden. Dieser soll ohne auswärtige Pflicht wie ein andrer Burger oder Einsaß in allem zu Bot und Verbot unterwürfig sein. Er wird von den Räthen seiner Religion im Beisein des Obervogts erwählt; diese aber sollen hinfort in Bestellung des katholischen Schulmeisters mit den Räthen selbiger Religion nicht mehr concurrieren. 6) Den Reformierten zu Arbon wird gestattet, einen eigenen Taufstein mit Vorwissen des Obervogts da zu setzen, wo jetzt der Communiontisch ist; auf denselben soll an Communionstagen ein Tischblatt gelegt werden; 7) den reformierten Räthen, einen eignen Meßner im Beisein des Obervogts zu bestellen, welchem die Accidentien von Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und die Meßnergarben seiner Religionsverwandten zukommen. Der katholische Meßner bezieht nebst dem bisherigen Firum die Meßnergarben der Katholischen und erhält als Ersatz für die ihm abgehenden reformierten Garben jetzt und später auf die jährliche Aemterrechnung 20 Gld. aus gemeinem Stadtgut; das Gras auf dem Kirchhof wird unter beide getheilt. Beide loben dem Vogt, Stadtammann und Rath an. Der reformierte Meßner hat keinen Schlüssel zum Chor. 8) Jeder Theil hat den freien Gebrauch des Geläuts und der Kirche außer dem Chor bei Gottesdiensten und Begräbnissen. Es werden die Zeiten des Gottesdienstes für jeden Theil für Sommer und Winter bestimmt. 9) Den Reformierten wird gestattet, im Falle des Bedürfnisses die Kirche zu Arbon zu erweitern, doch ohne deren Form zu ändern und ohne in Beziehung auf den Thurm den Vertrag von 1457 zu verletzen, alles unter Aufsicht des Obervogteiamts. 10) In Folge der Veränderungen, welche durch die Erbauung einer Kirche im Egnachischen wegen der Filiale zu Erdhausen herbeigeführt worden sind, sollen in Zukunft die in dem öhningischen Patent enthaltenen Puncte (Taufe zu Erdhausen, Eheinsegnen, Neujahrswunsch, Disposition der katholischen Schulen und Bücher halber, Bettage, Predigten, Beschließen der Läden an Feiertagen) gänzlich aufhören. Bestellt der Pfarrer einen Vicarius, so soll er denselben dem Obervogt namhaft machen. Das Singen gottesdienstlicher Gesänge bei Wein und Most, bei der Buche, den Thoren und auf andern Spielplätzen soll beiden Theilen verboten sein. Hingegen soll das öhningische Patent in Kraft bleiben in Beziehung

auf die Ehrenbezeugungen bei Processionen, das Mehlführen, das Hausbrod- und Muldenbacken an Sonntagen, das „Becken- und Weißbrodbacken", das Tanzen und Kegeln bei der Filialkirche zu Erdhausen und Steinbrunnen, doch so, daß die Predigten zu Erdhausen von dem jeweiligen Prädicanten zu Arbon sollen gehalten werden. Trotz der Erbauung einer eigenen Kirche im Egnachischen sollen die von Egnach, wie bisher, zur Erhaltung der Mutterkirche zu Arbon zu concurrieren verbunden sein. Die von Arbon, Roggwyl, Horn und die von den zwei egnachischen Rotten sollen die von den Besuchern der neuerbauten egnachischen Kirche abgetretenen Kirchenstühle in der Kirche zu Arbon unter einander vertheilen. Darüber entstehende Streitigkeiten entscheiden je zwei Vorgesetzte der uninteressierten Gemeinden im Beisein des Obervogts. 11) Die Reformierten dürfen zu Besprechung der Angelegenheiten ihres Kirchendienstes, Pfrundhauses, ihrer Gefälle und Einkünfte zusammentreten. 12) Die Reformierten zu Arbon sind an die katholischen Fest- und Feiertage nicht gebunden; beim Vorbeitragen des Venerabile jedoch und vor Processionen sollen sie das Haupt entblößen. 13) Tritt ein Beamter von einer Religion zur andern über, so muß er das Amt, wenn es ein blos seiner Religion zukommendes ist, abgeben. 14) Den Reformierten zu Horn kommen alle diejenigen Arbon betreffenden Puncte zu Statten, welche das Ehegericht, die freie Uebung der Religion, die Feiertage, die Haltung der Schulen betreffen; ferner die Anlagen zur Erhaltung des Schulmeisters, ebenso die Legate, zu deren Einzug die obrigkeitliche Hand erforderlich ist. Zum Unterhalt der Kirche zu Arbon haben Burger und Hintersäßen beizutragen und auch ihr Quantum zur neuen Kirche im Egnach zu erlegen. — **B. Politica.** 1) Den Reformierten zu Arbon soll die Stadtschreiberei daselbst sammt der Schreiberei zu Horn mit allen ihren Functionen und Emolumenten überlassen sein. 2) Ein jeder Religionstheil wählt die Räthe von seiner Religion ohne Concurrenz des andern, doch im Beisein des Stadtammanns. Bei den gewöhnlichen Rathswahlen (den 29. Dec.) ruft, wie bisher, der Stadtammann den Spitalmeister, dieser den andern katholischen, der andere den dritten u. s. w. Einer von dieser Religion den Andern; alsdann der Stadtammann ohne Zuthun der Katholischen den reformierten Seckelmeister, dieser den Zweiten, der Zweite den Dritten u. s. w. bis beiderseits die Zahl zwölf, resp. alter Räthe und Ausschüsse voll ist; jeder Theil wählt dann abgesondert sechs Rathsverwandte seiner Religion; den Anfang der Wahl machen Jahr für Jahr alternative die Katholischen und Reformierten. Der Rang der Rathsglieder wird ohne Unterschied der Religion nach dem Datum ihrer ersten Erwählung bestimmt. 3) Bei sich ergebenden Vacanzen im Laufe des Jahres soll die Stelle von den betreffenden Religionsverwandten und dem Stadtammann auf obige Weise durch die betreffenden alten Räthe und Ausschüsse besetzt werden. 4) Kommen von den resp. alten Räthen und Ausschüssen bei den neuen Wahlen einer oder mehrere in den Ausstand, so wird die Lücke aus den Richtern ausgefüllt, welche voriges Jahr im Gericht gesessen, und, wenn deren nicht genug vorhanden, aus der Gemeinde bis auf die Zahl 11, welche Zahl für die Wähler der neuen Rathsverwandten festgesetzt sein soll. 5) Haben Mehrere gleich viel Stimmen, so soll die Wahl wiederholt werden, aber nur zwischen denjenigen, welche gleich viel Stimmen haben. 6) Der Stadtschreiber, welcher bei gewöhnlichen und außergewöhnlichen Wahlen das Protocoll zu führen hat, soll mit dem Stadtammann einen Auszug des Wahlprotocolls dem Obervogt zu Handen des Bischofs zustellen. 7) Dieselbe Wahlordnung soll beim Gericht insofern beobachtet werden, daß jeder Religionstheil seine sechs Richter erwählt und die Ergänzung des Ausstandes nöthigenfalls aus den Ausschüssen geschieht. 8) Der Bischof will einen auf solche Weise in den Rath Gewählten, wenn er ein tauglicher und ehrlicher Mann ist, bestätigen und nicht suspendieren oder entsetzen, es sei denn wegen eines Vergehens und nach vorhergegangener Untersuchung durch Vogt, Stadtammann und Rath. 9) Wie ein jeder Religionstheil seine Aemter wählen soll, „also hat es auch einen gleichen Verstand der Aemter und des Wahlmodus

halber"; doch sind den Reformierten die Stadtschreiberei zu Arbon und die Schreiberei zu Horn sammt dem Stubenknechtdienst zum voraus überlassen; die übrigen Aemter und Bedienstungen behält ein jeder Theil, wie er sie jetzt besitzt. 10) Für Aufnahme von Burgern und Hintersäßen, für Anlegung neuer Steuern und andre Prästationen sind acht von den zwölf Stimmen nöthig. 11) Für Concessionen zu Bauten auf der Stadt eigenem Grund und Boden, zu Reparaturen der Stadtgebäude und zu Handreichungen aus gemeinem Stadtseckel sind wenigstens sieben Stimmen der Rathsglieder erforderlich; doch soll die Concession des Bauens halber dem Schlosse unschädlich und unpräjudicierlich sein. 12) In allen Religionsvorfallenheiten, und was davon abhangt, soll kein Mehr Platz haben, in übrigen Sachen ein Mehr ein Mehr sein und bleiben. 13) Jeden Montag in der ersten Woche jeden Monats (oder den Montag darauf, wenn ein Festtag auf den ersten fällt) hat sich der Rath zu versammeln; zwischen dieser Zeit versammelt er sich, wenn Geschäfte es nöthig machen und drei Rathsverwandte eine Versammlung an den Stadtammann verlangen. 14) Sind bei Rath oder Gericht einer oder mehrere Rathsverwandte oder Richter abwesend oder im Ausstand, so sollen die Ersten aus dem Gericht, die Letzten aus denjenigen, welche bei der letzten Wahl Ausschüsse gewesen, ergänzt werden, doch so, daß solche der Kehr nach oder wechselsweise genommen werden. 15) Denen zu Arbon soll verwilligt werden, von ihren Freiheitsbriefen und allen andern Schriften Copieen zu nehmen, die in ein Urbarium eingetragen und vidimiert auf dem Rathhaus aufbewahrt werden; die Originalien werden in dem Stock verwahrt und hinter vier ungleiche Schlösser gelegt, zu deren je einem der Stadtammann, der Spitalmeister, der Seckelmeister und der Stadtschreiber einen Schlüssel hat. 16) Der Freveltag soll alle Jahre auf dem Rathhaus gehalten werden, und wenn jemand eine Einwendung hat, selbiger angehört und darüber rechtlich abgesprochen werden; mit dem Freveltag soll auf dem Rathhaus bis ans Ende fortgefahren werden. Bleibt Einer auf das Tags zuvor ergangene Bot aus, so soll der das Sitzgeld bezahlen. Will sich aber zwischen der Zeit jemand im Schloß gütlich abfinden, so mag es geschehen; will er lieber das Recht erwarten, so soll solches ihm vom Vogt, Stadtammann und Rath verschafft werden. 17) In Beziehung auf zu machende Bot und Verbot, Satzungen und Ordnungen bleibt es bei dem buchstäblichen Inhalt des Spruchbriefs von 1574, wie auch in Beziehung auf die andern darin enthaltenen Puncte. 18) Heimliche Kundschaften dürfen nicht aufgenommen werden [diese, sowie die Examina der Gefangenen sollen vom jeweiligen Stadtschreiber ordentlich zu Protocoll genommen werden]. Die reformierten Seelsorger dürfen die Gefangenen ihrer Religion besuchen und mit Erbauungsschriften versehen, doch nur im Beisein eines dazu von Obrigkeits wegen Verordneten, bis der Gefangene „gichtig" sein wird; nachher hat er freien Zutritt. 19) Ist ein Maleficant mit der peinlichen Frage anzugreifen und trennen sich die Richter in ihrer Meinung, so mögen sie nach dem Vertrag von 1574 sich beim Bischof oder dessen Räthen Raths erholen. 20) Sollten beim angeordneten Blutgericht gleiche Vota ausfallen, so soll, wenn der Maleficant ein Burger von Arbon ist, mit der Execution innegehalten und ihm oder dessen Verwandten bewilligt werden, an den Bischof um Gnade zu recurrieren. 21) Kommen strafwürdige Sachen vor, die nicht an Leib und Leben gehen, sondern mit Geld oder Gefangenschaft abzustrafen sind, und fallen die Richter dergestalt in gleiche Stimmen, daß bei jeder Meinung Stimmen von beiderlei Religionsverwandten sind, so soll der Stadtammann entscheiden. 22) Gehen in dergleichen Criminalfällen beide Religionsverwandte in zwei Theile, von denen jeder eine besondere Meinung hat, so soll in dergleichen Criminalfällen die mildere Meinung Statt haben; doch soll in solchen Fällen nach Eid, Ehr und Gewissen und ohne Ansehen der Person verfahren werden. 23) In Ansehung derer von Horn bleibt es wegen des Zugrechts und der Schätzung der Güter bei Verkäufen bei der Concession von 1635; wenn jedoch einer Wittwe oder einer Waise Güter mit der Vögte und nächsten Verwandten

Gutbefinden verkauft werden müssen, so sollen solche Güter den Meistbietenden hingelassen werden, den Bürgern aber das Zugrecht zu diesem Verkaufspreise vorbehalten sein. 24) Bürger und Einsaßen zu Horn dürfen nicht anders, als von der Obrigkeit und dem Mehrtheil der Gemeindsgenossen ohne Ansehung der Religion angenommen werden. 25) Alle bei diesem Geschäft unterlaufenen Mißbeliebigkeiten sollen todt, ab und vergessen sein. 26) Es hat bei allen Freiheiten, Sprüchen und Verträgen, dem alten Herkommen und den guten Gewohnheiten, insofern sie nicht durch gegenwärtigen Tractat geändert worden, sein Verbleiben. 27) Sollten sich über gegenwärtige Vergleichspuncte Anstöße ergeben, so darf nicht via facti verfahren werden, sondern die streitigen Puncte sind von beiden contrahierenden Theilen zu erläutern und durch gütliche Handlung zu beseitigen. 28) Die Ratification dieses Tractats durch die hohen Herren Principale soll in Dießenhofen erwartet werden. — Von diesen Verhandlungen werden vier Exemplare ausgefertigt und Zürich, Bern, dem Bischofe und dem Domcapitel je eines zugestellt. So geschehen Dießenhofen den 7. Mai 1728. Folgen die Unterschriften und Siegel der verhandelnden Deputierten. — Außer diesen „Vergleichspuncten" werden noch unter Vorbehalt beiderseitiger Ratification folgende Bestimmungen den 22. April getroffen. 1) Ein jeweiliger Stadtknecht zu Arbon soll in Eidespflicht genommen werden, daß er keinem reformierten Gefangenen etwas von der Religion rede oder ihn abwendig zu machen suche. Wünscht ein Gefangener den Seelsorger oder Betbücher, so soll er den Obervogt sofort davon in Kenntniß setzen, der dann den Seelsorger es wissen läßt. Der § 18 der Vergleichspuncte ist so zu verstehen, daß, wenn der reformierte Seelsorger aus eigenem Antrieb den Gefangenen besuchen will, es ihm auf Art und Weise, wie daselbst angegeben ist, unverwehrt sein soll. 2) Es soll von Vogt, Stadtammann und Rath zu Arbon für den Stadtknecht ein Reglement wegen Oeffnung und Schließung gemacht werden. 3) Die nicht in die Aemtertheilung fallenden Aemter sollen, wie bisher, gemeinschaftlich verliehen werden. 4) Die anwesenden reformierten Deputierten von Arbon sollen die bischöfliche Gesandtschaft in Dießenhofen zu Handen des Bischofs ihrer Treue und ihres Gehorsams versichern und sich für die gegenwärtigen Tractate bedanken. Der suspendierte Rathsverwandte Widekeller soll um Aufhebung seiner Suspension ebendaselbst bitten und sie erhalten. 5) Von den Commissionspuncten von 1707 soll fortan nicht mehr geredet werden. 6) Die Tafeln außerhalb des Chores in der Pfarrkirche zu Arbon sind in das Chor zu hängen. 7) Kein Religionstheil ist verbunden, an den Gottesdienst des andern etwas zu contribuieren. 8) Sogleich nach erfolgter Ratification sollen die verglichenen Puncte in Execution gesetzt und Rath und Gericht besetzt werden. (Folgen die Unterschriften.) Absch. 276, § 2. [Die Ratification erfolgte von allen drei Contrahenten den 12. Mai.]

G. Bischofzell.

Art. 683. **1713.** Ein Abgeordneter der evangelischen Gemeinde von Bischofzell setzt die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus von Begehren in Kenntniß, welche sie an den Bischof von Constanz gerichtet hatten, nämlich daß er bei der Confirmation ihre freie Bürgerwahl nicht übergehen, ihnen die Haltung der Gemeinde in bürgerlichen Dingen nicht versagen, und daß, wenn ein Beamter die Religion ändere, ein anderer an dessen Stelle gewählt werden möchte. Man läßt es einstweilen dabei bewenden und erwartet einen Ausschuß von Bischofzell. Absch. 16, § 9. || 684. **1714.** Die Evangelischen zu Bischofzell wünschen in den völligen Genuß des Landsfriedens eingesetzt zu werden. Dieses Geschäft wird auf die erste Conferenz mit dem Bischofe ausgestellt. Absch. 55, § 11. || 685. **1728.** Die von Zürich und Bern einerseits und vom Bischof

von Constanz andrerseits beschickte Conferenz von Dießenhofen vereinigt sich über folgende „Vergleichs„puncte über verschiedene Bischofzell betreffende Angelegenheiten." — **A. Ecclesiastica.** Nr. 1 und 2 lautet gleich Nr. 1 und 2 der Arbonervergleichspuncte. 3) Die Eheschimpf-Bußen (für einen Eheschimpf 5 Gld.) gehören dem Obervogteiamt zu. 4) gleich Nr. 4 der Arbonervergleichspuncte. 5) Den Reformierten soll an den Sonn-, Fest- und Bettagen, wie auch zu den Wochenpredigten das Geläute frei gelassen werden. Den Reformierten ist bei Leichenbegängnissen die Kirche außer den Stunden des katholischen Gottesdienstes ungehindert zu überlassen; die gewöhnlichen Stunden zum Gottesdienst sollen beobachtet werden. (Angabe der Stunden.) 6) Der reformierte Rath mag einen eignen Meßner bestellen, welchem die Accidentien von Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen seiner Religionsverwandten zufallen. Zum Eingang in das Chor hat er keinen Schlüssel. Die Verstorbenen werden von eigens bestellten Leuten ihrer Religion begraben; jeder Todtengräber hat das Gras von demjenigen Theil des Gottesackers, auf welchem seine Religionsverwandten begraben sind; jedoch alles ohne Schmälerung des 1536 ausgeworfenen und bisher vom St. Pelagiusstift genossenen Salariums des katholischen Meßners. 7) In der Kirche außer dem Chor oder unter den Bogen dürfen keine Epitaphien oder Bildnisse angebracht werden. 8) gleich Nr. 12 der Arbonervergleichspuncte. 9) Vom Fronleichnamstag, von den vier Frauentagen, vom reformierten Bettag sollen die Markttage auf einen andern Tag verlegt, an den Aposteltagen aber das Kauf-, Korn-, Wag- und Schmalzhaus und die Kaufläden vor zehn Uhr Vormittags nicht geöffnet werden. 10) und 11) gleich Nr. 11 und 12 der Arbonervergleichspuncte. — **B. Politica.** 1) In Zukunft sollen zu Bischofzell zwei Stadtschreiber sein, einer von den Katholischen und einer von den Reformierten; beide haben wechselsweise ein Jahr um das andere der eine im Rath, der andere im Gericht das Protokoll zu führen, die Extractus und Expeditionen auszufertigen, das bisherige Salarium und die Accidentien unter sich gleich zu theilen. Keiner von beiden hat in Rath oder Gericht ein Votum, im Beförderungsfall muß der Beförderte die Stadtschreiberei abtreten. 2) Ein jeder Religionstheil wählt ohne Concurrenz des andern seine Alträthe und Räthe und zwar so, daß bei den gewöhnlichen periodischen Wahlen (27. December) die katholische Burgerschaft den Altrath, dann den Obervogt und den ins Amt tretenden Altrath nebst demjenigen, der das Amt niedergelegt hat, die übrigen Räthe nach bisherigem Gebrauch wählen; dann wählt die reformierte Burgerschaft gleichfalls ihren Altrath und dieser neben dem Obervogt und dem abgekommenen Altrath die übrigen Räthe auch abgesondert; das eine Jahr fangen die Katholischen, das andere die Reformierten die Wahlen an. Die Schwägerschaft schließt Keinen aus dem Rath aus. 3) Vor der Wahl eines neuen Altraths soll jeder Wähler einen Wahleid schwören, daß er einen wählen wolle, der dem Bischof und dem Hochstift treu, gehorsam und gewärtig, gemeinem Stadtwesen nützlich, dem Amt ersprießlich und eines ehrlichen und redlichen Thuns sei. Die Stimmzedel zählt der Obervogt mit dem abtretenden Rath öffentlich ab. 4) Haben mehrere gleich viel Stimmen, so werden deren Namen jeder auf einen Zedel geschrieben; der zuerst von dem jüngsten Rathsverwandten im Loose herausgezogene ist der Name des Gewählten. In Betreff der Wahl der übrigen Räthe bleibt es bei bisheriger Uebung, doch daß auch in diesem Fall jeder Religionstheil ohne Zuthun des andern die Wahl vornimmt. 5) Die auf solche Weise nach dem Vertrag von 1588 Gewählten bestätigt der Bischof und setzt sie nicht ab oder suspendiert sie, sie haben denn ein Delictum begangen, welches sie ihrer Stelle unfähig machte und vom Richter untersucht worden wäre. Jeder Religionstheil hat ohne Concurrenz des andern seine ihm zukommenden Aemter, die er bisher besessen, darunter auch den Stadtschreiber, allein zu bestellen; die bis dahin vom ganzen Rath ohne Unterschied der Religion vergebenen, sollen auch fernerhin also vergeben werden. Der Dienst eines Rathhaushüters und der Schmalzhausdienst sollen in Zukunft den Katholischen allein

gehören. 6) Jede Woche auf Mittwoch, oder wenn ein Feiertag darauf fällt, auf Samstag, soll vom Obervogt Tags zuvor in den Rath geboten werden. Den aus nicht ehehaften Gründen Wegbleibenden werden für die Sitzung 20 Kr. abgezogen und dessen Stellvertretern zugestellt. 7) Der Abgang im Rath wird aus dem Gericht und der Abgang im Gericht aus dem Rath bei Ausständen oder Abwesenheiten ergänzt. 8) Anlegung neuer Steuern oder andrer Prästationen können nur durch zwei Drittel der Stimmen decretiert werden. Das Umgelt, die Zölle, die Taxe der fremden Weibspersonen, welche durch das Eheversprechen Burgerinnen werden, die Abzüge können nur dann verändert werden, wenn beide Religionstheile sich gütlich darüber miteinander vergleichen. In allen Religionsvorfallenheiten, und was davon abhangt, soll gar kein Mehr gelten, in übrigen Sachen ein Mehr ein Mehr sein und bleiben. 9) Die Stadtfärberei, die Ziegelhütte, die zwei Bäder und Zugehörden, die Höfe der Stadt und des Spitals sollen wie bisher verliehen werden. 10) Denen von Bischofzell ist gestattet, von ihren Freiheitsbriefen und allen andern Schriften Copieen zu nehmen und dieselben, in ein Urbarium zusammengetragen und vidimiert, auf dem Rathhaus aufzubewahren. Die Originalien werden im Archive aufbewahrt; zu den vier ungleichen Schlössern desselben haben der katholische und der reformierte Altrath und die beiden Stadtschreiber jeder einen Schlüssel. 11) gleich den Arbonervergleichspuncten Nr. 18 mit Weglassung der Parenthese. 12) Wenn bei Freveln, welche vor Rath zu rechtfertigen sind, die Räthe dergestalten in gleiche Stimmen zerfallen, daß bei jeder Meinung Stimmen von beiden Religionsverwandten sind, so hat der Vogt die Entscheidung. 13) Gehen aber die beiden Religionsverwandten in zwei Theile und hat ein jeder Theil eine besondere Meinung, so hat die mildere Meinung statt, doch soll dabei nach Eid, Ehr und Gewissen und ohne Ansehen der Person verfahren werden. 14) Die von Bischofzell sollen weder ohne Verwilligung des Vogts, noch der Vogt ohne Verwilligung des Raths Burger und Hintersäßen anzunehmen befugt sein. Die Aufnahme der Burger und Hintersäßen wird durch den Vogt und mit acht Stimmen der Räthe resolviert; sind von der einen oder andern Religion nicht sechs vom Rath vorhanden, so wird von jedem Religionstheil der Rath aus dem Gericht ergänzt; sind im Gericht nicht genug vorhanden, aus gemeiner Burgerschaft. 15) 16) 17) 18) gleich den Arbonervergleichspuncten Nr. 25. 26. 27. 28. — So geschehen Dießenhofen 10. Mai 1728. Folgen die Unterschriften und Siegel der verhandelnden Deputierten. — Den 8. Mai wird ferner in Beziehung auf Bischofzell zu Protocoll noch Folgendes verabredet: 1) Der bisherige Stadtschreiber Benedict Bridler soll sein bisheriges Salarium und die Emolumente lebenslänglich genießen. 2) Nach erfolgter Ratification obigen Tractates soll von den reformierten Alträthen und Räthen in Beisein des Obervogts ein reformierter Stadtschreiber zum erstenmal gewählt und demselben diejenige Addition, die der katholische Stadtschreiber aus dem Siechenpflegamte (34 Gld.) bisher genossen, als Salarium bis auf Bridlers Absterben überlassen werden. 3) Der jetzige katholische Stadtschreiber kann jemanden an seine Stelle substituieren, der nach seinem Abgang ohne Wahl an die Stelle folgen kann. 4) Diejenigen Epitaphien, welche sich in der äußern Kirche zu Bischofzell befinden, sollen in das Chor gehängt werden. 5) Die Vergleichspuncte sollen sogleich nach erfolgter Ratification in Execution gesetzt werden. 6) Den Beschwerden über zu hohe Taxen zu Bischofzell ist abzuhelfen. 7) Dem Vogt und reformierten Rath und Gericht soll es frei stehen, die Aemterverwaltungen auf sechs Jahre zu stellen oder die Aemter durch Zedel zu wählen. Absch. 276, § 2. [Zürich und der Bischof von Constanz ratificierten den 12. Mai, Bern den 14. Mai.] || 686. **1731.** Der Obervogt zu Bischofzell spricht die Befugniß eines wirklichen Votums in den Rathsverhandlungen bei Abgang eines katholischen Rathsmitgliedes an; ferner die Bestellung der sogenannten zweiköpfigen, d. h. von einem katholischen und einem evangelischen Burger ver-

sehenen gemeinen Stadtdienste und Aemter durch den ganzen Rath beider Religionen an. Es wird gutbefunden, dem Bischofe von Constanz in einem von beiden Ständen, Zürich und Bern, zu genehmigenden Schreiben nachzuweisen, wie ein solches Begehren dem Dießenhofertractat zuwiderlaufe. Absch. 320, § 6. || 687. **1738.** Die evangelischen Räthe von Bischofzell beschweren sich, daß der Obervogt aus Anlaß einer vacant gewordenen evangelischen Richterstelle verlange, daß dieselbe mit einem der beiden evangelischen besetzt werde, welche die Katholischen im Jahr 1733 aus Mangel an tauglichen katholischen Subjecten zu wählen genöthigt waren, und zwar ad dies vitae und ohne Präjudiz für die Evangelischen, damit dann die auf solche Weise ledig gewordene Stelle durch einen Katholiken besetzt werden könne. Die Gesandten erklären dem Bischofe von Constanz, daß diese Zumuthungen des Obervogts dem Dießenhofervertrage widerstreiten, und daß der Obervogt die Evangelischen in der ihnen zugehörenden Richterwahl fortfahren lassen möchte. Hingegen hätten sie nichts dagegen, wenn er jene zwei von den Katholiken gewählten evangelischen Richtern an der Stelle wolle bleiben oder durch Katholiken ersetzen lassen. Ferner beschweren sich die evangelischen Räthe, daß der Obervogt sich weigere, die Wahl einer Hebamme für die verstorbene evangelische mit den Evangelischen allein vorzunehmen. Auch in dieser Hinsicht wird auf den Inhalt des Dießenhofertractates verwiesen, nach welchem jede Religion die ihr zukommenden Beamten allein wählen soll. Absch. 443, § 1.

H. Neukirch.

a. Uebergriffe der Evangelischen.

Art. 688. **1713.** Die Gesandten der katholischen Orte beschweren sich, daß zu Neukirch der Landsfriede von den Unterthanen „eigengwältig" eingeführt, und daß von den Evangelischen daselbst ein Altarstock niedergerissen und der Altarstein zerschlagen worden sei. Absch. 23, § 4. || 689. **1713.** Der Abgeordnete des Bischofs von Constanz, Johann Adolf Freißberg, wiederholt diese Beschwerde. Es werden dafür Beweise verlangt. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, Nachforschung zu halten und zu berichten. Absch. 23, § 5. || 690. **1715.** Die katholischen Orte fragen den Landvogt an, ob er die Sachen in der Kirche zu Neukirch, welche durch eine Abordnung der katholischen Gesandten untersucht worden seien, nach dem helmischen Vergleich einrichten wolle. Will derselbe nicht, so sollen die Gesandten weitere Maßregeln treffen. (Der Landvogt erklärte sich darüber (wie, steht aber nicht im Abschied). Die Gesandten nehmen es über sich, seine Erklärung mündlich zu berichten.) Absch. 63, § 3.

b. Ein zu einer Messe gestifteter Acker.

Art. 691. **1713.** Von einem Stück Acker, welcher zu einer Messe gestiftet und vom katholischen Meßner angesäet worden war, wird die Frucht diesem Meßner zugesprochen. Ueberhaupt sollen auch anderwärts die Meßner, welche dergleichen Aecker angesäet haben, die Frucht davon dieses Jahr bekommen. Absch. 23, § 5.

I. Aadorf.

Art. 692. **1713.** Die Gesandtschaft von katholisch Glarus zeigt den übrigen katholischen Ständen an, daß ihr Stand zu Stiftung der Pfarrei Aadorf auch 400 Gld. contribuiert habe und dermalen bereit sei, sein jährliches Contingent zu den nöthigen Kosten zu contribuieren, damit er sein Collaturrecht behalte. Solches

wird insgemein billig befunden, „im Fall subsistieren werde, daß l. Stand Glarus zu der Stiftung contribuiert „habe, dessen dann die erforderliche Nachforschung geschehen solle". Absch. 39, § 21. || 693. **1715.** Katholisch Glarus, welches schon früher an die Pfarrpfründe zu Aadorf mit den andern katholischen Orten, welche das Thurgau regieren, contribuiert hatte, macht sich nun anheischig, wenn die andern katholischen Orte an diese Pfründe etwas seither beigetragen hätten oder noch beitragen wollten, auch seinen Antheil beizutragen. Dieses Anerbieten wird ad referendum genommen. Absch. 63, § 5. || 694. **1736.** Der Pfarrer zu Aadorf beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß der Bischof von Constanz für sein neu errichtetes Seminarium von ihm eine Steuer verlange. Dem Pfarrer wird geantwortet, er möge dem Bischof vorstellen, wie gering die Pfründe sei, und daß die Orte ihm zu einem ordentlichen Auskommen noch steuern müssen. Insistiere der Bischof auf einer Steuer, so möge er ihm verdeuten, daß die Orte ihm verbieten zu steuern. Absch. 408, § 5.

K. Sitterdorf.

Art. 695. **1715.** Der Priester zu Sitterdorf beschwert sich bei den Gesandten von Zürich und Bern über Verminderung seines Einkommens, da doch nach altem Herkommen beide, der katholische und evangelische Pfarrer, gleich viel Einkommen genießen sollen. Der sich beschwerende Priester wird an den Landvogt gewiesen. Absch. 59, § 33. || 696. **1723.** Auf das Ansuchen der Evangelischen von Sitterdorf, daß man ihnen zu den 300 Gld., welche ihnen bei der landsfriedlichen Einrichtung aus dem Kirchengut zugesprochen worden, verhelfen wolle und zu dem, was des Meßners wegen erkannt worden sei, wird nach Anhörung der Katholischen und des Collators, des Domherrn von Hallwyl, beschlossen: 1) Es bleibt bei dem 1718 von Landvogt Hackbrett in dieser Sache ergangenen Spruche. 2) Die Evangelischen haben sich mit dem Kirchengut nach den darum specificierten Posten zu begnügen und solche selbst auszuziehen, 3) zu den gewohnten und erforderlichen Zeiten darüber Rechnung dem Collator abzulegen, 4) aus den Zinsen, so viel noch von der Bestreitung des Kirchendienstes übrig bleibt, an die Baukosten der Kirche zu zahlen; den Rest aber haben die Decimatoren laut sanctgallischen Spruches von 1718 zu erstatten. 5) Das sogenannte Meßnerholz soll zu jedes nothwendigem Hausgebrauch getheilt werden. Absch. 210, § 30. || 697. **1732.** Gegen die Bestimmungen des Landsfriedens wurden in das von beiden Confessionen gebrauchte Chor zu Sitterdorf zur Nachtzeit siebzehn Gemälde aufgehängt. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern fordern die Entfernung derselben; die Gesandtschaft des Abtes nimmt den Anzug ad referendum; Zürich und Bern dringen auf sofortige Abhülfe. Absch. 343, § 33.

L. Arbon.

a. Bestattung ungetaufter Kinder.

Art. 698. **1715.** Pfarrer Sprüngli zu Arbon giebt ein Schreiben an Zürich und Bern ein, betreffend die Bestattung ungetaufter Kinder daselbst. Man läßt es einfach dabei bewenden. Absch. 57, § 24.

b. Klagen der Evangelischen über den Obervogt und die katholischen Räthe.

Art. 699. **1717.** Die Evangelischen zu Arbon klagen, daß der Obervogt, der Stadtammann und die katholischen Räthe sich Eingriffe in ihre Rechte erlauben, und daß sie selbst beim Bischofe von Constanz kein Gehör finden. Es wird ihnen geantwortet, sie möchten sich an den Landsfrieden halten und alles vermeiden, wodurch die Parität in Gefahr kommen könnte. In Beziehung auf die Civilbeschwerden sollten sie die Wirkung des an

den Bischof abgegangenen Schreibens abwarten und fernere Beschwerden an Nabholz in Frauenfeld berichten und von ihm sich auch künftig Rath holen. Absch. 108, § 23. [Man sehe auch den Abschnitt: Arbon, Horn und Bischofzell.]

c. Wünsche in Beziehung auf landsfriedliche Dinge.

Art. 700. **1726.** Abgeordnete von Arbon wünschen folgende drei Puncte dem vor einem Jahre zu Klingnau dem Canzler F. W. Balbach durch Rathsherrn Nabholz übergebenen Projecte beigefügt: 1) Zu Art. 6, daß, wenn etwa die Evangelischen eine Erweiterung der Kirche verlangen, sie auch dabei zu Rathe gezogen werden; 2) zu Art 8, daß die Stadtschreiberei jederzeit mit einem tauglichen Subjecte zu versehen sei; 3) daß die Ordnung des Art. 9, nach welcher sie ohne Vorwissen des Obervogts und ohne Anzeige der zu verhandelnden Gegenstände keinen Rath versammeln dürfen, wegfalle, und daß man sie hierin bei ihrer alten Freiheit belassen möchte. In Beziehung auf 1 bleibt es bei dem gemachten Conclusum; die Begehren 2 und 3 werden billig erachtet und sollen bei fernern Negotiationen berücksichtigt werden. Nabholz wird beauftragt, unverzüglich mit dem Canzler von Balbach wieder eine Conferenz zu halten und bei derselben blos die arbonischen und bischofzellischen Sachen zu behandeln. Ist die Conferenz erfolglos, so soll mit dem Bischof selbst darüber geredet werden; jedoch sollen darüber noch vorher beide Stände, Zürich und Bern, sich bereden. Absch. 249, § 25.

d. Beschwerden wegen Nichthaltung des Dießenhofertractates.

Art. 701. **1730.** *) Die von Arbon hatten ein Memoriale an Zürich und Bern eingesandt, in welchem sie sich über Nichtausführung einiger im Dießenhofer-Tractat enthaltenen Puncte beschweren, und lassen ihre Anliegen noch mündlich durch eine Deputation empfehlen. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, Deputierte von Arbon nach Zürich zu bescheiden und dieselben anzuleiten, wie sie die Execution der noch nicht exequierten Puncte jenes Tractats und Remedur einiger in demselben nicht berücksichtigten Puncte sollicitieren sollen, und nöthigen Falls ihnen ein Fürschreiben im Namen beider Stände zu geben. Absch. 315, § 29. || 702. **1734.** Da die Beschwerden der Evangelischen zu Arbon wegen Nichthaltung des Dießenhofer-Tractats noch immer fortdauern, wird Zürich beauftragt, ein Schreiben zu entwerfen, in welchem vom Bischof die vollständige Handhabung des Vertrags verlangt wird, und dasselbe, von Bern ratificiert, abzuschicken. Absch. 376, § 20. || 703. **1735.** Da das an den Bischof von Constanz abgeschickte Schreiben bis dahin unbeantwortet geblieben ist, wird Zürich beauftragt, wiederum ein von Bern noch zu ratificierendes Schreiben abgehen zu lassen. Absch. 395, § 25. [Man sehe auch die Abschnitte: „Arbon, Horn und Bischofzell“ und „Arbon und Horn“.]

M. Sirnach, St. Margarethen.

Art. 704. **1715.** Die Bürgerschaft zu Wyl klagt bei den Gesandtschaften von Zürich und Bern über den Schaden, welchen ihnen der Prälat von Fischingen durch die von ihm beanspruchte Gerechtigkeit eines Wochenmarktes zu St. Margaretha oder Sirnach zuzufügen sich bemühe. Wyl, Appenzell-Außerrhoden, Stein

*) Anm. Zürich und Bern hatten schon den 29. October 1728 an den Bischof von Constanz wegen Nichtvollziehung einiger Puncte des Dießenhofertractats geschrieben. Der Bischof versprach in einem Schreiben vom 15. September 1729 Abhülfe nach Beendigung des schwäbischen Kreisconvents. Vom 12. April bis 10. Mai 1730 befanden sich Abgeordnete des Bischofs in Arbon und verhandelten mit einem Ausschusse des Rathes; Sprecher desselben war der dazu berufene Schmid von Schmiedsfelden aus Jsny. Die Verhandlung fiel nicht zur Befriedigung des Rathes von Arbon aus. Derselbe giebt nun in einem Memoriale vom 15. Mai 1730 von dem Verlauf dieser Verhandlungen Kenntniß. In einem aus demselben entnommenen „Extract“ sind 18 Beschwerdepuncte von Arbon enthalten. [Staatsarch. Zürich.]



und Elgg stellen das Ansuchen, es möchte dem Abte diese Wochenmarktsgerechtigkeit nicht bewilligt werden. Zürich will das Ansuchen berücksichtigen. Berns Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 59, § 46. || 705. **1715.** Der Prälat von Fischingen stellt an die katholischen Orte das Ansuchen, daß der ihm bewilligte Markt zu Sirnach möchte in Execution gesetzt werden. Die Gesandten schreiben dem Prälaten zurück, daß man in den jetzigen mißlichen Zeitumständen mit der Execution innehalten wolle. Da auch der Abt von St. Gallen mit Beschwerde bei Lucern einkommt, wird Lucern beauftragt, ihm anzuzeigen, was an den Prälaten von Fischingen geschrieben worden, und daß seiner Zeit das Billige werde beobachtet werden. Absch. 58, § 8. || 706. **1715.** Der Prälat von Fischingen wiederholt sein Begehren um Execution des von ihm erbetenen Wochenmarkts zu St. Margaretha oder Sirnach, für welchen er alle Ortsstimmen mit Ausnahme der zürcherischen habe (die meisten derselben ertheilten ihm vier Jahrmärkte). Wyl, Stein und Frauenfeld senden Eingaben dagegen ein und wollen ihre Rechte dem Prälaten gegenüber durch Brief und Siegel beweisen. Zürich allein will noch eine Untersuchung der Sache veranstaltet wissen, während die andern Gesandtschaften es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden lassen, und schlägt endlich, da die andern Stände nicht einwilligen, das eidgenössische Recht vor. Die Gesandten referieren. Absch. 62, § 15. || 707. **1715.** Die katholischen Gesandtschaften besprechen sich, was in Betreff des von Zürich dem Prälaten von Fischingen abgeschlagenen Wochenmarktes und gethanen Rechtsbotes zu thun sei. Man findet für gut, einstweilen in der Sache nicht zu eilen. Absch. 63, § 4. || 708. **1715.** Zürich spricht gegenüber Bern den Wunsch aus, es möchte dieses Geschäft dermalen nicht urgieren, da durch Ertheilung dieser Marktgerechtigkeit Wyl so viel als ruiniert würde, dem man doch seine Freiheiten und Rechte zu wahren versprochen habe; da ferner die Schirmbriefe, welche die regierenden Orte Stein und Frauenfeld der Marktgerechtigkeit halber ertheilt hätten, dadurch entkräftet würden und der Abt von St. Gallen nur um so schwieriger gemacht würde. Bern hingegen will in Betracht, daß der Prälat von Fischingen bei Einführung des Landsfriedens so viel Facilität gezeigt und das Thurgau, das größtentheils reformiert sei, davon den größten Nutzen habe, während die von Wyl während des Congresses beim päpstlichen Nuntius sich Raths erholt hätten und keine Freiheiten exclusive besäßen, darauf nicht eingehen, zumal da ja auch zu Gottlieben nahe bei Constanz und zu Feuerthalen bei Schaffhausen Wochenmärkte errichtet worden seien. Zürich ist entschlossen, das eidgenössische Recht vorzuschlagen, wenn man in gemeiner Session die sich Beschwerenden nicht anhören und die Sache nicht aufschieben wolle. Bern widersetzt sich nicht. Absch. 64, § 21. || 709. **1717.** Schultheiß, Rath und ein Ausschuß von Wyl bitten die Gesandtschaften von Zürich und Bern angelegentlich, daß dem Prälaten von Fischingen, welcher bereits Baumaterialien zu einem zu St. Margaretha zu errichtenden Kaufhause zuführen lasse, das Marktrecht nicht gegeben werden möchte, da Wyl durch die Verleihung desselben ruiniert würde. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, die Bürgerschaft der Propension beider Stände versichert. Absch. 95, § 15.

N. Bernang (Berlingen).

a. Beschwerden des Bischofs von Constanz und derer von Bernang.

Art. 710. 1716. Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die von Bernang entgegen dem Vergleich von 1708 sich weigern, ihre Schuldigkeit dem Gotteshause Reichenau gegenüber zu erfüllen. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. (Sie betraf die „Anstellung der Gemeinden, das Umfragen und die Siegel- und Schreibtaxe".) Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu berichten. Absch. 80, § 20. || 711. **1717.**

Der Bischof wiederholt seine Beschwerde und macht darauf aufmerksam, daß nicht nur der 1708 von Landvogt Faßbind bestätigte Vergleich, sondern die ihm 1576 durch Brief und Siegel reversierten und eidlich beschworenen Rechte hintangesetzt würden. Zürich, Bern und Glarus finden für gut, daß der Landvogt seine Gründe schriftlich dagegen eingebe; dem widersetzen sich die Gesandten der katholischen Orte nicht. Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Die Gesandtschaften der katholischen Orte wollen die Sachen in statum ab ante gestellt, die vom Obervogt in der Reichenau „andictierte" Buße (er hatte jeden Berlinger um 10 ℔ wegen Widerstelligkeit gebüßt) und das Provisionalurtheil des Landvogts Hirzel aufgehoben wissen. Wenn die Bernanger beim Bischofe von Constanz, bei welchem sie sich zuerst zu melden haben, keine Remedur erhalten, so möchten sie sich dann beim Landvogteiamt melden. Absch. 106, § 18. || 712. **1718.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerden und verlangt Bestrafung der Gemeinde Bernang. Absch. 122, § 33. || 713. **1718.** Die von Bernang klagen, daß seit einiger Zeit in Gerichtstaxen und Spesen bei Theilungen gegen den Vertrag von 1641 beschwerliche Neuerungen und durch unbefugte Einmischung des Ammanns bei den Gemeindeversammlungen wider den Abschied von 1519 Eingriffe in die Rechte der Burger gemacht werden. Auf diese Beschwerden hin wird gegen den Bischof die Erwartung ausgesprochen, daß derselbe die von Bernang bei ihren alten Rechten und Freiheiten und den von seinen Vorfahren ertheilten Freiheitsreversen verbleiben lassen werde. Absch. 122, § 35. || 714. **1719.** Der Bischof von Constanz läßt durch seinen Abgeordneten Klage führen, daß die von Bernang sich weigern, gewisse Siegel- und Schreibtaxen, über welche man mit ihnen übereingekommen sei, zu bezahlen. Die Gesandten verlangen, daß die Gemeindsgenossen von Bernang bei ihren alten Rechten und Freiheiten und bei der Siegel- und Schreibtaxe von 1641 belassen werden sollen. Absch. 135, § 42.

b. Steuer für Kirche und Schule, Steg und Weg.

Art. 715. **1724.** Die von Bernang bitten um Bestätigung einer 1709 gemachten, von ihren Gerichtsherren ratificierten und 1713 vom damaligen Landvogte bestätigten Ordnung, nach welcher zu Unterhaltung von Kirche und Schule, Holz, Steg und Weg u. a. von den weggezogenen Mitteln einer Person, welche aus der Gemeinde heirathet 1 Procent, von der Verlassenschaft eines in der Gemeinde ohne Leibeserben Gestorbenen 2 Procent bezogen werden sollen. Troß der Einsprache von Seite einiger Berlinger und von Ausschüssen von Ermatingen, Tägerweilen, Gottlieben und Steckborn wird diese Ordnung ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 221, § 40. || 716. **1725.** Obige Ordnung wird ratificiert, doch mit dem Vorbehalt, daß diese Procente kein Abzug seien, sondern als eine Steuer bezogen werden und also heißen sollen. Die Gesandtschaft von Zug nimmt die Sache ad ratificandum in den Abschied. Absch. 232, § 18.

O. Sulgen.

Art. 717. **1716.** Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß der Landammann Rabholz zu Sulgen die Sacristei habe aufbrechen lassen, daß er die Kirchenlade herausgenommen, in ein Wirthshaus habe tragen lassen und daselbst die Capitalbriefe daraus genommen habe. Er erklärt zugleich, daß er sich durch den neuen Landsfrieden nicht gebunden halte. Rabholz wird verhört und sagt, daß er von Landvogt Hirzel abgesandt worden sei, nach Anleitung des Landsfriedens das Kirchengut zu vertheilen, daß er im Beisein des Gerichtsherrn, dessen Beamten und der Ausschüsse und Vorgesetzten beider Religionen, des katholischen Meßners und des Landgerichtsdieners durch den Schlosser habe öffnen lassen, weil der Schlüssel geflüchtet worden sei; ferner

daß er ein Schindellädchen herausgenommen, dasselbe, jedoch nicht in einem Wirthshause, sondern in Ammann Bommelis Haus geöffnet und nach Anleitung des Landsfriedens den Evangelischen daraus gegeben habe, was zu ihrem Kirchengut diene; das Uebrige habe er den Katholiken zurückerstattet und beide Parteien zu deren Zufriedenheit verglichen. Zürichs und Berns Gesandtschaften wollen in einem freundlichen Schreiben dem Bischof den wahren Hergang der Sache berichten. Die katholischen Gesandtschaften aber hören vorerst die Katholischen von Sulgen ab, und da deren Aussagen nicht in allem mit den nabholzischen übereinstimmen, nehmen sie nebst der glarnerischen die Sache ad referendum und erklären, daß sie im letzten Frieden dem Drittmann sein Recht nicht vergeben hätten. Zürich und Bern berufen sich auf den klaren Inhalt des Landsfriedens. Absch. 80, § 15. || 718. **1717.** Die Gemeinde Sulgen wünscht eine neue Filialkirche zu Erlen zu erbauen und ersucht die Gesandtschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer zu den 2500 Gld., welche sie bereits hätten. Die Gesandten Zürichs und Berns stellen den Abgeordneten die obwaltenden Schwierigkeiten namentlich wegen der den Chorherren zu Bischofzell zugehörenden Collatur der Pfarrei Sulgen vor. Absch. 95, § 8.

P. Romanshorn, Keßweilen und Herrenhof.

Art. 719. **1717.** Die reformierten Gemeinden Romanshorn, Keßweilen und Herrenhof bitten die Gesandten von Zürich und Bern, 1) daß ihnen ihr Antheil am sogenannten Siechengute herausgegeben oder doch wenigstens ein gewisses Quantum an Zinsen verabfolgt werde, 2) daß ihnen ihre Oeffnungen in mehrern beschwerlichen Puncten abgeändert, 3) daß ihnen ihre zu Wyl liegenden Gewehre zurückgegeben werden möchten. Die Petenten werden zur Geduld gewiesen. Absch. 95, § 13.

Q. Zihlschlacht.

a. Capelle.

Art. 720. **1717.** Abgeordnete von Zihlschlacht, welches nach Sitterdorf pfärrig ist, bitten die Gesandtschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer an die Baukosten der St. Afra-Capelle. In dieses Steuerbegehren wird nicht eingetreten. Absch. 95, § 9.

b. Des Domherrn von Hallwyl Antheil an den Bußen daselbst.

Art. 721. **1728.** Da der Domherr von Hallwyl zu Constanz in seiner Herrschaft Zihlschlacht von allen daselbst vor Strafgericht fallenden Bußen zum voraus 1 Pfd. Pfenning, dann noch zwei Theile der Buße nimmt und blos den übrig bleibenden Drittheil der Hoheit behändigt, so wird der Landvogt beauftragt, von ihm seine Befugnisse dazu zu vernehmen und darüber an die Orte zu berichten. Absch. 281, § 20. || 722. **1729.** Der Domherr von Hallwyl behauptet, kraft eines von Schultheiß und Rath zu Frauenfeld 1503 errichteten Vergleichs zu seiner Handlungsweise berechtigt zu sein. Absch. 298, § 15. || 723. **1730.** Dem Domherrn von Hallwyl wird befohlen, im Fall er sein Recht auf den von ihm angesprochenen Theil der Bußen nicht besser nachweisen könne, dem 1509 zwischen allen Gerichtsherren errichteten Vertrag sich zu unterziehen. Absch. 312, § 16.

R. Mettlen.

Art. 724. **1717.** Zwölf Gemeindeglieder von Mettlen tragen den Gesandten der katholischen Orte vor, daß die in den sanctgallischen Gerichten gelegene Gemeinde Schönholzersweilen, als sie ihre neue Kirche baute, die Gemeinde Mettlen, welche nach Bußlingen pfärrig sei, ersucht habe, Nachbarschafts halber ihr zwei „Frontagmann zu thun", mit dem Versprechen, daß der Gemeinde Mettlen ein Schein ausgestellt werden solle, daß diese „gutmüthige Willfahr" ihr niemals präjudicierlich sein werde. Da dieser Schein aber nicht zur Zufriedenheit jener zwölf Gemeindsgenossen ausgefallen sei, hätten dieselben die Zufuhren und die Arbeit eingestellt, während die andern damit fortgefahren seien und mit der Gemeinde Schönholzersweilen den vom Landvogt ratificierten Vertrag geschlossen hätten, kraft dessen die Gemeinde Mettlen 6 französische Thaler außer den großen Baukosten jährlich an diese neuerbaute Kirche bezahlen soll. Dagegen hätten sie, die zwölf Gemeindsgenossen, protestiert, da es sonst Sitte sei, wo etwas zum Bau oder zur Erhaltung einer Kirche contribuiert werden soll, dieß durch eine Anlage auf den Kopf oder das Vermögen zu decken, das Gemeindevermögen aber unberührt zu lassen und das hier um so mehr, da das Gemeindegut dem Landammann Rüpplin verschrieben und sonst schon sehr belastet sei. Sie beklagen sich, daß sie, als sie an die Gesandten der Orte hätten appellieren wollen, sowohl vom Landvogt, als vom Burgermeister von Zürich nicht zugelassen worden seien. Ihnen wird nun angezeigt, daß sie zuerst sich zu den Gesandten von Bern verfügen und vernehmen sollen, was diese zu der Sache sagen, und die katholischen Gesandten davon benachrichtigen sollen, damit diese mit dem Burgermeister von Zürich reden können. Wenn dessen Antwort „nicht darnach ausfalle", so soll sie dem Abschied beigefügt und den gn. Herren und Obern hinterbracht werden. Absch. 107, § 4. || 725. **1717.** Die katholischen Gesandten zeigen der gesammten Session an, daß sich jene zwölf Gemeindsgenossen melden, um ihre oben angeführte Klage vorzubringen. Die zürcherische Gesandtschaft ist zwar der Ansicht, daß diese Sache nicht vor die Session gehöre, will jedoch gestatten, daß der Landammann die Sache, doch nur pro informatione, vortrage. Bei der Auseinandersetzung derselben sagt der Landammann, daß die Vorgesetzten und der Mehrtheil der Gemeindsgenossen jenen Vergleich zu Bezahlung der 6 Louisblancs für den jeweiligen Pfarrer zu Schönholzersweilen gemacht hätten, und daß niemand gegen seinen Willen gezwungen werde, nach Schönholzersweilen zur Kirche zu gehen. Die zürcherische Gesandtschaft ist der Ansicht, daß der Kirchensatz, als der Religion anhängig, kraft des Landsfriedens der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfen sei; weßwegen man dieser bereits verglichenen Sache halber sich „in keine Weiterung einlassen" werde. Die katholischen Gesandten aber erklären, daß in dieser Sache der Landesherr der beklagten Partei Recht zu halten die Pflicht habe, und kennen keinen Paragraphen im Landsfrieden, welcher dagegen spreche. Sie verlangen, daß solches in den Abschied gesetzt werde. Zürich läßt es bei seiner Antwort nochmals bewenden. Absch. 106, § 42. || 726. **1718.** Auf die nochmalige Beschwerde jener Gemeindsgenossen erbietet sich der andere größere Theil, die 6 Louisblancs (= 11 Gld. 12 Kr.) unter sich zu vertheilen unter der Bedingung, daß aber nur sie und ihre Nachkommen das Recht und den Zugang zu dieser neuen Kirche haben, oder wer von den andern sich später einkaufe. Dieser Vergleich wird von den Gesandten zu Gefallen aufgenommen. Absch. 125, § 40. || 727. **1719.** Gemeindsgenossen von Mettlen erheben neuerdings Streit erstlich wegen der Kosten, welche durch den Conflict wegen des Beitrags an die neue Pfarre zu Schönholzersweilen aufgelaufen waren, zweitens wegen Bezahlung von Kosten, welche aus dem Verkauf von Gemeindeholz und Wiederaufhebung des Verkaufs erwachsen seien. Es wird ihnen überlassen, um die Bestimmung der noch untarierten Kosten beim Landvogte sich anzumelden. Absch. 137, § 38.

S. Kilchberg.

Art. 728. **1718.** Es wird hinterbracht, daß die Rechnung über das Kirchengut zu Kilchberg in der Herrschaft Wellenberg, welches ein Lehen der regierenden Orte sei, unter dem Vorwande des Landsfriedens nicht mehr vor dem thurgauischen Oberamte, sondern vor dem [zürcherischen] Obervogte und dem Prädicanten abgelegt werde, und daß die alten Briefe weggenommen worden seien. Diese Anzeige wird ad referendum genommen. Absch. 124, § 3. || 729. **1719.** Dieser Kirchenrechnung halber soll es einstweilen dabei sein Bewenden haben; der Landvogt soll aber, wenn ihm eine dieser Rechnungen nach ihrem Abschlusse gezeigt werden sollte, eine Copie davon nehmen, um seiner Zeit das Nöthige vorzukehren. Absch. 136, § 6.

T. Steckborn.

Art. 730. **1718.** In Betreff eines Streites wegen Kirchenstühlen wird erkannt, daß in solchen Fällen in erster Linie der Rath zu Steckborn, in zweiter Instanz der große Rath, in letzter Rath und gesetzte Gemeinde entscheiden sollen, letztere ohne Recurs. Absch. 125, § 41.

U. Hugelshofen.

Art. 731 a. **1719.** Ausschüsse der innerhalb der Gemeinde Hugelshofen und der außerhalb derselben angesessenen Burger erscheinen wegen einer Differenz, betreffend die Unterhaltung der Kirche daselbst. Die innern Burger begehren, daß ihre außerhalb der Gemeinde angesessenen Mitburger landsfriedlich angehalten werden möchten, an die Ausgaben für die Unterhaltung der Kirche, zu deren Bestreitung die Zinsen des Kirchengutes nicht mehr hinreichten, nach gleichen Anlagen, wie sie, zu steuern. Beide Theile vergleichen sich gütlich; der Vergleich wird von den Gesandten ratificiert und ist folgenden Inhalts: 1) Es bleibt bei dem jährlichen Burgerbatzen, wegen der Strafen und Compensierung der Kosten bei dem landvögtlichen Vergleich und der Erkanntniß vom 5. Juni 1719; die Gemeinde Hugelshofen bleibt bei ihren Briefen und Siegeln geschirmt. 2) Was aus den Zinsen des Kirchenguts nicht für die h. Communion, die Erhaltung der Kirche und der Glocken und für des Sigrists jährliche Besoldung bestritten werden mag, soll durch eine gemeine Anlage von den innern und äußern Burgern bezahlt werden. Die Vertheilung der Anlagen hat ein Ausschuß der innern und äußern Burger anzuordnen; beide Parteien werden zur Einigkeit angewiesen. Absch. 137, § 40.

V. Hof Huben bei Frauenfeld.

Art. 731 b. **1719.** Schultheiß Joh. Heinr. Müller von Frauenfeld kommt um die Erlaubniß ein, seinen Hof, genannt „in der Huben" an Winterthur verkaufen zu dürfen. Sein Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 135, § 48. || 732. **1719.** Ebendasselbe Ansuchen wird wiederholt und ad recommendandum genommen. Absch. 137, § 39. || 733. **1720.** Dem Schultheißen Müller von Frauenfeld willfahren Zürich und Bern, insofern alle andern Orte beistimmen; die V katholischen Orte nur dann, wenn man ihnen in der beßlerischen Sache willfahre. Absch. 154, § 43. || 734. **1722.** Dem Schultheißen Müller wollen Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus den Verkauf des Hofes Huben gestatten, wenn dem Schultheißen Rogg der Verkauf seines Zehntens an Ittingen bestätigt werde. Bern referiert; Zug will der Mehrheit zufallen.

Absch. 190, § 22. || 735. **1723.** Der Verkauf wird bewilligt, doch soll er den Abschieden über Verkauf in todte Hand nichts derogieren. Absch. 207, § 16.

W. Wart.

Art. 736. **1721.** Die Gesandtschaft von Zürich fragt an, ob der Verkauf eines Zehntens zu Wart (zu 5000 Gld. und 100 Thlr. Trinkgeld) von Seite des Schultheißen Rogg von Frauenfeld an das Carthäuserkloster Ittingen nicht zu annullieren sei, da er in todte Hand verkauft werde. Rogg entgegnet, daß der Zehnten eine Fahrniß sei, und daß der Abschied von 1695 nur Güter und Herrschaften in todte Hände zu verkaufen verbiete, ferner, daß der Prior Burger der Stadt sei, und endlich daß auch schon Grundzinse in todte Hand verkauft worden seien. Die Sache wird **ad referendum** genommen. Absch. 175, § 35. || 737. **1722.** Die Gesandtschaften der katholischen Orte kommen untereinander überein, daß der von der Carthause Ittingen getroffene Kauf des Zehntens zu Wart gut geheißen werden soll. Absch. 189, § 9. || 738. **1722.** Zürich und Bern sehen den Zehnten nicht als eine Fahrniß an, sondern fassen das Zehnten r e ch t ins Auge und trennen es von der Nutznießung. Sie wollen den Kauf annulliert wissen, weil dergleichen Verkäufe in todte Hand durch die Abschiede verboten seien. Ohne Vorwissen ihrer Obern geschlossene Käufe der Art seien nicht maßgebend. Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus wollen es in diesem speciellen Falle bei dem Kaufe bewenden lassen, für die Zukunft aber die Abschiede und Erkanntnisse der hohen Obrigkeit aufrecht erhalten und das Oberamt beauftragen, darauf zu sehen, daß keine Käufe in todte Hand ohne Vorwissen der hohen Obrigkeit geschehen. Schwyz stimmt der Bestätigung bei und behält in solchen Fällen den Obrigkeiten die Gratification vor. Zug will sich der Majorität nicht widersetzen. Absch. 190, § 13. || 739. **1723.** Dem Schultheißen Rogg wird der Verkauf des Zehntens unter der Bedingung bewilligt, daß derselbe den Abschieden über Verkauf in todte Hand nichts derogiere. Absch. 207. § 17.

X. Wittenwyl.

Art. 740. **1722.** Daß der Gerichtsherr Harder zu Wittenwyl auf alle seine zehntenfreien Güter den Zehnten dem Gotteshause Fischingen verkauft hat, wird als etwas Bedenkliches den Hoheiten hinterbracht. Absch. 190, § 13. || 741. **1723.** Bern giebt die Einwilligung zu dem harderischen Zehntenverkauf. Lucern, Uri, Unterwalden lassen es bei dem bereits ertheilten Consens bewenden. Schwyz nimmt den Anzug in den Abschied. Zürichs und Glarus Gesandtschaften sind ohne Instruction. Zug will die Sache noch untersuchen und je nach dem Befund derselben entsprechen. Absch. 207, § 44. || 742. **1724.** Zürich giebt zu diesem Zehntenverkaufe seine Zustimmung nicht. Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen, wie früher. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 221, § 33. || 743. **1725.** Zürich versagt nochmals seine Zustimmung zu dem obigen Zehntenverkauf an Fischingen. Die übrigen Orte erklären sich wie früher. Absch. 232, § 22. || (744. Siehe 731 a.)

Y. Scherzingen.

Art. 745. **1724.** Der Aebtissin von Münsterlingen wird insinuiert, daß sie Kirche und Pfarrhaus zu Scherzingen in guten Stand setzen möchte. Absch. 221, § 42. || 746. **1725.** Die Aebtissin wird gemahnt, die noch nöthige Reparatur an Kirche und Pfarrhaus vornehmen zu lassen. Absch. 234, § 33.

Z. Summeri.

Art. 747. **1725.** Zur Reparation des Kirchthurmes und der Kirchhofmauer weigern sich die Katholischen die Hälfte zu zahlen, weil sie nur einen Fünftel der Gemeindsgenossen bilden und ihr Kirchengut Eigenthum der Domherren von Constanz sei. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären aber, daß sie nach dem Landsfrieden die Hälfte zu zahlen haben. Die Gesandtschaft des Abts referiert. Absch. 234, § 25.

AA. Egnach.

a. Evangelische Kirche.

Art. 748. **1726.** Die evangelische Gemeinde zu Egnach wünscht, ohne aufzuhören mit Arbon, Roggwyl und Horn eine Kirchgemeinde zu bilden, eine neue Kirche zu Egnach zu bauen und mehr Gottesdienst halten zu lassen. Sie will ferner das Ihrige an Kirche und Pfarrei Arbon contribuieren, das Kirchlein zu Erdhausen beibehalten und wöchentlich eine Frühpredigt und hie und da eine Katechesation darin halten lassen, ihren Geistlichen „Diacon" betiteln, denselben in einem Hause zu Egnach unterbringen, bis ein Pfarrhaus erbaut werden könne. Ferner erklärt sie sich dahin, daß sie trachten werde, einen Fond für dessen Besoldung zu bilden, und spricht die Hoffnung aus, daß Arbon, Roggwyl und Horn ihr dabei behülflich sein werden. — Bern überläßt Zürich, die Unterhandlungen zwischen Arbon und Egnach zu führen und mit dem Bischof von Constanz, welcher dem Vorhaben sich widersetzen zu wollen scheine, zu unterhandeln; es wünscht aber von Zürich über alles in Kenntniß gesetzt zu werden. Abgeordnete von Arbon sprechen den dringenden Wunsch aus, es möchte doch keine Sönderung der Gemeinde zugegeben werden. Absch. 249, § 24. 25. || 749. **1726.** Der wegen Erbauung einer Kirche zu Egnach zwischen Egnach einerseits und Arbon, Horn und Roggwyl andrerseits entstandene Streit wird verglichen (das Project des Vergleichs ist dem Abschiede beigelegt). Absch. 256, § 17. || 750. **1728.** Die bernerische Gesandtschaft ist für die Ausfertigung des egnachischen Kirchenbriefs nicht instruiert und wünscht von Zürich Mittheilung über den Stand der Sache. Absch. 284, § 23. || 751. **1730.** Auf ein Sollicitationsschreiben der Gemeinde Egnach wird beschlossen, daß das Pfrundeinkommen ins Reine gebracht werden soll; kann das nicht durch die Parteien selbst geschehen, so soll der Landammann auf der Parteien Kosten die Sache an Ort und Stelle in Ordnung bringen. In Betreff der Collatur soll denen von Egnach ein von Zürich ausgefertigtes und von Bern genehmigtes Instrument gegeben werden. Absch. 315, § 23.

b. Ammann und Beamte in den Gerichten.

Art. 752. **1730.** Auf ein Sollicitationsschreiben der Gemeinde Egnach wird beschlossen, daß der Landvogt vom Obervogt zu Arbon verlangen soll, daß er die Ammannsstelle nunmehr mit einem Evangelischen nach dem Landsfrieden besetzen soll und zwar so, daß demselben die gleichen Emolumente, wie dem katholischen zukommen; ferner soll der Obervogt in den Gerichten Egnach keines fremden Beamten, sondern des Weibels sich bedienen. Absch. 315, § 23. || 753. **1731.** Bei der Fortdauer der egnachischen Beschwerden wird die landsfriedliche Commission zu Zürich beauftragt, nach Einsendung sämmtlicher Schriften einen Rathschlag zu entwerfen und denselben Bern mitzutheilen. Absch. 327, § 33.

BB. Tägerweilen.

Art. 754. **1727.** Der Bischof spricht den Wunsch aus, der Landvogt möchte einige Widerspenstige und Unruhestifter zu Tägerweilen strafen. Es wird ihm willfahrt. Absch. 265, § 37.

CC. Lang-Rickenbach.

Art. 755. **1728.** In Betreff der Reparatur der Kirche ist die Gesandtschaft Berns nicht instruiert und ersucht Zürich um Mittheilung des Standes der Sache. Absch. 284, § 23. [756. Siehe Art. 809 Ußburger zu Stein ennert der Bruck.]

DD. Emmishofen.

a. Hof Gyrsberg.

Art. 757. **1730.** Lorenz Wetter von Herisau spricht Namens seiner Schwiegermutter für den Hof Ober-Gyrsberg (Haus und Einfang) das Recht eines gefreiten Hauses an, da derselbe 1579 von Constanz dem Domherrn Segesser gefreit und mit der niedern Judicatur begnadet und 1620 in den Gerichtsherrenstand aufgenommen worden sei; 1631 sei dieses gefreite Haus, nachdem es an die Obrigkeiten gefallen, vom damaligen Landvogte im Namen der X Orte befreit und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verkauft worden. Nachdem der Landschreiber nachzuweisen gesucht hat, daß 1631 nur das Haus, nicht die Güter, als ein befreites verkauft worden sei, und daß seit 1700 sein Vater und er, der Landschreiber, im Besitz der niederen Judicatur über das Dorf gewesen seien, die sie von den regierenden Orten erhalten hätten, ferner daß der Hof kein Freisitz sei, wird die Sache ad referendum genommen. Uri und Schwyz aber sehen diese begehrte Befreiung als eine Neuerung an und sind der Ansicht, daß dieses Haus nebst Einfang seit 1631 unter hochobrigkeitlicher Judicatur gestanden habe. Absch. 315, § 17. || 758. **1731.** Obiges Begehren wiederholt Johannes Cunz Namens seiner Schwiegermutter. Zürich, Bern, Lucern tragen Bedenken, den Brief von 1579 zu bekräftigen, nehmen aber in den Abschied, ob nicht Cunz und seine Nachkommen allein, und ohne ihnen die Judicatur zuzueignen, zu befreien wären. Die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus sind instruiert, den Cunz zur Ruhe zu verweisen. Absch. 324, § 19.

b. Stiftung für die h. Kreuzpfründe.

Art. 759. **1732.** Abgeordnete der Stadt Constanz suchen um Ratification des zu Gunsten der h. Kreuzpfründe zu Emmishofen von Ammann Burckhardt von Emmishofen gemachten Legats, bestehend in einer guten Juchart Reben und zwei Mannsmaad Wieswachs. Das Ansuchen wird, da es den Abschieden zuwiderläuft, zur Disposition der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 341, § 29. || 760. **1733.** Zürich und Bern geben die Ratification nicht, da nach Landsfrieden und Abschieden unbewegliche Güter nicht in todte Hand kommen sollen; die übrigen Gesandtschaften ratificieren die Schenkung in Betracht, daß dieselbe so unbedeutend sei. Absch. 354, § 28. || 761. **1734.** Zürich und Bern wiederholen ihre Verweigerung der Ratification; die übrigen Gesandten stimmen wie früher. Absch. 374, § 31.

EE. Roggwyl.

a. Bau einer evangelischen Kirche.

Art. 762. 1730. Roggwyl beharrt auf seinem Vorhaben, eine eigene Kirche und ein eigenes Pfarrhaus zu bauen, eine eigene Pfründe zu stiften und von Arbon sich zu trennen. Arbon bringt seine Gegengründe vor und weist namentlich darauf hin, wie die Evangelischen zu Arbon den Katholischen gegenüber dadurch gar geschwächt würden. Die Sache wird ad referendum genommen; unterdessen soll Roggwyl die Anstalten zum Baue einstellen. Absch. 315, § 27. || 763. **1731.** Zürich stellt Bern die Gründe vor, warum es nicht rathsam sei, den Roggwylern den Bau einer eigenen Kirche zu gestatten, und hebt namentlich die Gefahr hervor, welche dadurch den Evangelischen zu Arbon bereitet würde; ferner daß die Roggwyler sich der Befugniß eine eigene Kirche zu bauen durch den Dießenhofer- und Egnacher-Tractat begeben hätten, und daß sie unter sich selbst uneins seien. Bern hatte bereits den Roggwylern die Erlaubniß zum Kirchenbau gegeben, da dieselben einen Titel vorgewiesen, daß sie die Befugniß sich von Arbon wieder zu trennen erhalten hätten, will aber die angebrachten Gründe hinterbringen; Zürich möge den Roggwylern untersagen, einstweilen Baumaterialien zuzuführen. Absch. 320, § 5. || 764. **1731.** Zürich wird von Bern überlassen, einen Entwurf zu machen, wie der Gemeinde Roggwyl mit einer Filiale geholfen werden könnte, und denselben Bern einzuschicken. Absch. 327, § 30. || 765. **1732.** Roggwyl wiederholt sein Ansuchen, eine eigene Kirche, ein eigenes Pfarrhaus und eine eigene Pfründe stiften und von Arbon sich trennen zu dürfen, will die Kosten durch Steuern und Anlagen bestreiten und nur den bis dahin an die Pfründe Arbon und an den Meßner daselbst gegebenen Beitrag zurückbehalten. Abgeordnete von Arbon und Horn wollen das nicht zugeben, zumal da die Roggwyler nach 1728 laut Ausweises des egnachischen Vertrags zu dem neuen Zuschuß von 65 Gld. sich verbindlich gemacht hätten. Abgeordnete der beiden egnachischen Rotten Feilen und Fraßnacht bitten die Sache beim Alten zu lassen, da sie 1728 auf den Entschluß der Roggwyler hin, bei der Pfarre Arbon zu bleiben, sich ebenfalls entschlossen hätten bei derselben zu bleiben und auf ihren Antheil an dem von den übrigen egnachischen Rotten zurückgezogenen Pfrundgute verzichtet und nicht nur 17½ Gld. auf sich genommen, sondern noch 600 Gld. an die Pfarrstiftung im Egnach gesteuert hätten. Die Sache wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 343, § 24. || 766. **1733.** Die Roggwyler legen ihr Begehren nochmals den Gesandten von Zürich und Bern vor und begleiten es mit einer speciellen Auseinandersetzung der Art der Ausführung. Abgeordnete von Arbon und Horn geben ihre Bedenken dagegen ein; Abgeordnete der egnachischen Rotten Feilen und Fraßnacht ersuchen, daß man die Roggwyler anhalten möge, bei dem Vertrag von 1728 zu bleiben, oder, daß man ihnen gestatten möge, mit ihrem Capital von 350 Gld. sich von der Kirche zu Arbon zu trennen und sich zu ihren Gemeindsgenossen im Egnach in die Kirche zu begeben. Die Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum, empfehlen den Roggwylern ihre Rechnung nicht zu kurz zu machen, auf die Steuern der regierenden Orte sich nicht zu verlassen und sich von den Gemeinden Malisdorf und Riederen für die versprochenen 2000 Gld. eine Schrift ausstellen zu lassen und dieselbe Zürich einzusenden. Absch. 356, § 29. || 767. **1734.** Es wird beschlossen, die Roggwyler zu Ersparung der Kosten durch ein Schreiben vom Kirchenbau abzumahnen. Absch. 376, § 19.

b. Beitrag an die katholische Kirche zu Lömenschwyl.

Art. 768. 1730. Dem Abt-sanctgallischen Gesandten wird die Unstatthaftigkeit vorgestellt, daß die Evangelischen zu Roggwyl zu einem Beitrag an den Bau der [katholischen] Kirche zu Lömenschwyl angehalten werden.

Der Gesandte entgegnet, daß auch von andern im Bann von Lömenschwyl liegenden Gütern eine Auflage zu diesem Zwecke bezahlt werde. Er nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 315, § 34. || 769. **1731.** Auf Berns Anfrage, ob dieser Beschwerde abgeholfen worden sei, antwortet die Gesandtschaft Zürichs, daß die darüber eingekommene Nachricht bereits an den Stand Bern abgegangen sei. Absch. 327, § 37. || 770. **1732.** Instructionsgemäß beschweren sich die Gesandtschaften von Zürich und Bern gegenüber dem Abt von St. Gallen, daß den Roggwylern auf ihren im Lömenschwylischen gelegenen Gütern eine Anlage für den Bau der katholischen Kirche daselbst zugemuthet werde, während die Katholiken nirgends für reformierte Kirchen in Anspruch genommen würden. Die Gesandtschaft des Abts nimmt die Beschwerde ad referendum. Zürich und Bern ersuchen mit jeder Execution inne zu halten. Absch. 343, § 34.

c. Freisitz Roggwyl.

Art. [771.] 772. **1739.** Gallus Soller hatte „den Freisitz" Roggwyl sammt den dazu gehörigen Gütern erkauft. Dieses Freisitzes Lehenherr ist der Fürst von St. Gallen. Der Entwurf eines Vergleiches zwischen dem Käufer Gallus Soller und dem Fürsten wird vorgelegt, nach welchem der Fürst alle Lehenrechte auf die alt-roggwylischen Schloßgüter cediert, Soller dagegen sich verpflichtet, demselben das Schloß Roggwyl mit Gericht, Zwing und Bann, so weit des Schlosses und Grabens Marchen es zugeben, sammt Stadel, Brunnen, Brücke, Bach, zwei Jucharten vom Schwanken-Garten, das Haslenwiesholz, den völligen Zehnten und Grundzins, welcher dem Stift Constanz lehig war, mit Einschluß aller deren Gerechtigkeiten für frei, ledig, los, auch recht eigen vollständig zu überlassen, wofür dem Soller 26,000 Gld. bezahlt werden. Dieß die Hauptbedingungen. (Daneben noch acht andere.) Zürich, Bern, Lucern, Glarus nehmen das Project ad referendum, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ad ratificandum. Absch. 454, § 18.

FF. Gottlieben und Tägerweilen.

Art. 773. **1731.** Wegen der Bestellung eines evangelischen Kirchenpflegers und der Verwaltung des Kirchengutes zu Gottlieben und Tägerweilen wird Zürich von Bern ersucht, an den Bischof von Constanz zu schreiben, daß er die von Gottlieben in ihrem alten Posseß lasse und den Befehl gebe, daß den Evangelischen zu Gottlieben Kirchenlade und Briefe herausgegeben werden. Absch. 327, § 32. || 774. **1732.** Die von Gottlieben geben nochmals eine Beschwerde ein, betreffend die Verwaltung des Kirchengutes und die Wahl der Kirchenpfleger. In Folge dessen wird die landsfriedliche Commission in Zürich beauftragt, ein nachdrückliches Schreiben an den Bischof von Constanz zu erlassen, vorher aber dasselbe noch Bern mitzutheilen. Absch. 343, § 25.

GG. Eschenz.

Art. 775. **1733.** Victoria Tschudi, Wittwe des ertrunkenen Hans Martin Tschudi, Kronenwirths zu Eschenz, wünscht ihr Haus zur Krone in Eschenz gegen das dem Kloster Einsiedeln gehörende Wirthshaus zur „Crayen" in Unter-Eschenz zu vertauschen. Der Tausch wird in Betracht der unglücklichen Umstände unter Ratificationsvorbehalt bewilligt. Absch. 354, § 25. || 776. **1734.** Der Tausch wird ratificiert. Absch. 374, § 27. || 777. **1735.** Auf die Bitte der Victoria Tschudi wird nach dem Verlangen des Abtes von Einsiedeln dem Tauschinstrumente beigefügt: 1) daß der Abt das Tavernenrecht ab dem eingetauschten Wirthshaus zum „Rappen"

(Grayen) nach Belieben zu vergeben sich vorbehalte; 2) daß 2½ Viertel Kernen Grundzins ab dem Haus zum „Rappen" „gehen". Absch. 392, § 33.

HH. Hauptwyl.

a. Gonzenbachisches Fideicommiß.

Art. 778. **1733.** Hans Jakob Gonzenbach, Gerichtsherr zu Hauptwyl, ohne Leibeserben, bittet um die Erlaubniß, die 15,000 Gulden, welche ein jeder Uebernehmer des gonzenbachischen Fideicommisses bei dem Antritt desselben in die Erbschaft seinen Mitgeschwistern einlegen soll, durch eine von ihm zu machende Disposition entweder zu vermindern oder völlig zu abolieren. Nachdem des Petenten Vetter seine Einwilligung ebenfalls dazu gegeben hatte unter der Bedingung, daß diese Disposition auf die ganze Familie ausgedehnt werde, wird die Erlaubniß unter Ratificationsvorbehalt ertheilt. Absch. 354, § 26. || 779. **1734.** Die Ratification erfolgt. Absch. 374, § 32. || 780. **1738.** Zwischen Junker Hans Jakob Gonzenbach, Gerichtsherrn zu Hauptwyl, und dessen Vetter, Junker Heinrich Gonzenbach, wird in Beziehung auf das von ihren Vorältern gestiftete Legat von 2000 Gld. zu Bestellung des Schloßpredigers folgende von den Gesandten Zürichs und Berns ratificierte Uebereinkunft geschlossen. Heinrich Gonzenbach hätte nach kraft frauenfeldischen Recesses von 1721 (17. Januar) 1000 Gld., von Junker Bartholomäus Gonzenbach herrührend, zu bezahlen. Hans Jakob erklärt auf diese 1000 Gld. aus gutem freiem Willen zu verzichten und dieselben dem Vetter Heinrich und Interessierten ad pias causas zu überlassen, nichts desto weniger aber den Gottesdienst im Schlosse und die Unterhaltung des Schloßpredigers zu fördern und das nöthige Capital zu äufnen. Dagegen erklärt Junker Heinrich, Inhaber des andern Theils von Hauptwyl, den Hans Jakob oder den künftigen Inhaber des Fideicommisses wegen dieser Summe nie zu beunruhigen, noch in Einrichtung des Gottesdienstes zu behindern. Zugleich wird auch auf Hans Jakobs Ansuchen dessen Vettern befohlen, den wider den Landsfrieden angenommenen katholischen Wagner wegzuschaffen. Absch. 443, § 2.

b. Prediger.

Art. 781. **1738.** In dem vorigen Jahr zwischen den Gerichtsherren zu Hauptwyl errichteten Vergleichsspruche war bestimmt worden, daß ein jeweiliger Präceptor oder Prediger daselbst die Auflegung der Hände in Zürich empfangen und auch dem zürcherischen Synodus angehören müsse. Evangelisch Glarus hatte dabei erklärt, daß es sich durch keines von beiden verpflichtet halte, und seines Standes Rechte reserviere. Es beschwert sich, daß diese seine Erklärung nicht in den Abschied aufgenommen worden sei, und will sie in denselben gesetzt wissen; zugleich nimmt es Anlaß, gegen schon öfters in den Abschieden vorgekommene Weglassungen und Aenderungen zu remonstrieren. Der evangelische Protocollist verantwortet sich. Absch. 444, § 1.

II. Andwyl.

Art. 782. **1734.** Das Stift St. Stephan hatte einige leibfällige Leute zu Andwyl angesprochen. Der Landvogt, aufgefordert rechtlich abzusprechen, berichtet, daß die Sache noch in statu quo sich befinde, da keine Klage geführt worden sei. — Wegen eines Hauses zu Andwyl, welches eben dasselbe Stift anspreche, wird der Landvogt beauftragt, bei dem Obervogt zu Bischofzell einen Extract der Marchenbeschreibung der Herrschaft Berg zu verlangen. Absch. 374, § 23. || 783. **1735.** Die Untersuchung wegen dieses Hauses ist noch nicht vor

sich gegangen. Absch. 392, § 26. || 784. **1736.** Der Landvogt zeigt an, daß nach genommenem Augenschein das Stift St. Stephan dieses Haus in die hohen Gerichte cedirt habe. Absch. 392, § 19.

KK. Sirnach.

Art. 785. **1736.** Es wird ein vom Weihbischof zu Constanz besiegelter Stiftungsbrief einer Frühmeßpfründe in Sirnach vom Vogt und Quartierhauptmann Felix Rugstuhl von Hofen zur Ratification vorgelegt. Da aber aus der Urkunde hervorgeht, daß, wenn nach der Stiftung niemand von der Familie des Stifters diese Pfründe versehen könnte, Thurgauer oder Eidgenossen dazu gelangen sollten, wird die Urkunde dem Rugstuhl zu besserer Examination zurückgestellt und der Landvogt beauftragt, demselben die Gedanken der Gesandten zu eröffnen. Absch. 408, § 2. || 786. **1737.** Der Stiftungsbrief jener Frühmesse wird ratificiert mit dem Beifügen, daß, wenn kein tauglicher Descendent aus dem rugstuhlischen oder stofflischen Geschlecht vorhanden sei, dann ein den katholischen Orten beliebiger Priester genommen werden soll; ferner daß die auf des Stifters Güter gelegten 3000 Gld. ewige Zinsen in gute ablösige Gülten im Lande verwendet werden, endlich daß ein Exemplar des ratificierten Stiftungsbriefes in das Archiv zu Lucern und eines in das Archiv zu Frauenfeld gelegt werden sollen. Absch. 423, § 1. || 787. **1743.** Die Erben des Felix Rugstuhl hatten, weil das Erbe sehr gering ausgefallen war, das Domcapitel von Constanz angesucht, die Frühmeßpfründe zehn Jahre still zu stellen, doch so, daß die Messe gelesen werde. Die katholischen Orte hatten darauf hin dem Domcapitel die Versicherung gegeben, daß die Stiftung exequiert werden solle. Da nun die Erben um ein Recommendationsschreiben an das Officium in Constanz bei den Gesandten einkommen, wird ihr Ansuchen ad referendum genommen. Absch. 506, § 2.

LL. Mühlheim.

Art. 788. **1736.** Die Evangelischen zu Mühlheim sprechen nach der landsfriedlichen Einrichtung die Alternation in Besetzung der Gerichtsschreiberei daselbst an und geben eine Protestation gegen andere Verfügung ein. Auf des Landammanns Bericht wird für gut befunden, bei der von den Evangelischen eingegebenen Protestation das Geschäft beruhen zu lassen. Absch. 405, § 3.

MM. Ermatingen.

Art. 789. **1737.** Die Katholischen von Ermatingen beschweren sich bei den katholischen Gesandten, daß die sogenannte Katharinen- oder Frühmeßpfründe, gestiftet von Amalia von Hard unter Werner, Abt in der Reichenau (XIII. Jahrhundert), und bestätigt von Abt Martin, schon viele Jahre nicht besetzt sei. Es wird deßwegen an den Weihbischof von Constanz geschrieben. Absch. 423, § 7.

NN. Berg.

Art. 790. **1738.** Die evangelische Gemeinde zu Berg bittet um eine Beisteuer an die Kosten, die sie 1735 bei der Reparatur der Kirche (300 Gld.) und 1737 in Folge der nöthig gewordenen Verlängerung derselben (900 Gld.) gehabt habe. Ihr Ansuchen wird ad recommendandum genommen. Absch. 443, § 3.



OO. Freisitz Hertler.

Art. 791. **1740.** Dem Ingenieurhauptmann Beer von Blaiken, wohnhaft zu Constanz, welchem erbsweise und durch Auslosung seiner Erben der Freisitz Hertler zugefallen war, wird auf dessen Ansuchen das von der Stadt Constanz deßwegen errichtete Instrument confirmiert und ein Brief ebendesselben Inhalts ausgestellt, wie 1575 dem Hans Ulrich Herter seinem Großahnherrn von seiner Frau her ausgestellt worden war. Absch. 471, § 22. || 792. **1741.** Baron von Rüpplin legt im Namen des Cardinalbischofs von Constanz gegen obigen Befreiungsbrief Beschwerde ein. Wegen Abwesenheit Beers wird die Sache auf künftiges Syndicat verschoben. Absch. 480, § 26.

PP. Zihlschlacht und Hohentannen.

Art. 793. **1743.** Die reformierten Gemeinden Zihlschlacht und Hohentannen beschweren sich, daß von ihnen 285 Gld. an die Baukosten des katholischen Pfarrhauses zu Sitterdorf verlangt werden. Da die beiden Gemeinden nach der Ansicht der Gesandten sich zu weit eingelassen und sich zur Bezahlung eines gewissen Antheils verbindlich gemacht hätten, so könnten sie sich einem Beitrag nicht völlig entziehen, hingegen sollten sie sich für die Zukunft mit einer ehrerbietigen Protestation verwahren, da der Landsfriede den Collatoren auferlege, die Pfarrhäuser in Ehren zu halten. Dem Abt von St. Gallen, welcher seit dem badischen Frieden die Collatur an sich gebracht hatte, wird geschrieben, daß in Zukunft von jenen Gemeinden für diese Zwecke aus obigem Grunde nichts mehr gefordert werden dürfe; zugleich wird auch an ihn das Ansuchen gestellt, er möchte auch für jetzt den Beitrag heruntersetzen. Absch. 518, § 4.

36. Personelles.

Art. 794. **1719.** Das nellenburgische Oberamt imploriert Justiz für Balthasar Wepfer, dermalen Hintersäß zu Geilingen, welcher sich gegen die Rechenherren von Dießenhofen beschwert. Das Schreiben sammt der species facti wird nach Dießenhofen geschickt, die Antwort von Dießenhofen an das nellenburgische Oberamt. Absch. 135, § 35. || 795. **1721.** Landvogt Alphons Beßler bittet die zu Frauenfeld versammelten Gesandten zu Gevattern. Seinem Ansuchen wird mit Freuden entsprochen. Absch. 175, § 29. || 796. **1731.** Dem Herrn Reding, Gerichtsherrn zu Burg und Döttigkofen, wird behufs seines Processes wegen eines Stipendiums von 6000 Gld. Capital, welchen er an den Churfürsten von Baiern appellieren mußte, ein Empfehlungsschreiben an denselben gegeben. Absch. 324, § 18.

37. Ußburger zu Stein ennert der Bruck.

[Durch den Aarauer Frieden vom 18. Juli 1712 wurden die Burger der Stadt Stein jenseits der Brücke mit ihrem Gemeindebann und was darin begriffen, von der thurgauischen Regierung und Landesherrlichkeit gesondert und mit der Stadt Stein verbunden, jedoch so, daß Glarus seinen Antheil an der Regierung behielt und die Verwaltung der thurgauischen Xörtischen Malefizjudicatur blieb, aber so, daß die V katholischen Orte keinen Antheil mehr daran hatten.]

a. Huldigung.

Art. 797. [144.] **1713.** Die Gesandtschaft von Glarus macht einen Anzug betreffend die Burger zu Stein jenseits der Brücke und die Rechte, welche ihr Stand noch an dieselben habe. Man läßt es dabei gestellt sein. Absch. 14, § 16. || 798. [145.] **1713.** Glarus wünscht noch einmal zu wissen, was es für eine Bewandtniß mit der Huldigung „der Ußburger zu Stein ennert der Bruck" habe, da dieselben noch immer alte Pflichten gegen Glarus hätten. Zürich will Glarus in seinen Rechten nicht beeinträchtigen. Absch. 16, § 8. || 799. [146.] **1713.** Glarus wiederholt den Wunsch, daß die „Ußburger zu Stein ennert der Bruck" vom Landvogt des Thurgaus zu Handen seines Ortes möchten in Huldigung genommen werden. Zürich und Bern sind der Ansicht, daß dieß bei einem bequemern Anlasse geschehen könnte und nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 27, § 8. || 800. [147.] **1715.** Glarus äußert gegen Zürich wiederum das Verlangen, daß die Huldigung jener Ußburger möchte vorgenommen werden, da es dieselben immerhin als thurgauische Unterthanen ansehe. Zürich spricht seine Bereitwilligkeit aus, die Huldigung mit Glarus aufzunehmen und Hand zur Regulierung der Angelegenheit zu bieten. Es macht den Vorschlag, den jeweiligen Amtmann zu Stein zu einem gemeinsamen Beamten zu bestellen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 65, § 31. || 801. [148.] **1716.** Glarus trägt nochmals auf Vornahme der Huldigung an. Zürich zeigt sich geneigt, bei Gelegenheit dieselbe mit Glarus aufzunehmen. Absch. 83, § 34. || 802. [149.] **1717.** Glarus stellt den Antrag, es möchte bei der nächsten Zusammenkunft die Art und Weise besprochen werden, nach welcher die Huldigung der Ußburger zu Stein vorgenommen werden solle. Absch. 108, § 46. || 803. [150.] **1719.** Glarus behält sich vor, die Huldigung von den Ußburgern wiederum zu nehmen. Zürich gestattet es auf beliebige Zeit. Absch. 138, § 28. || 804. [151a.] **1720.** Glarus wiederholt diese Erklärung. Zürich will es jeweilen gestatten. Absch. 159, § 26. || 805. [151b.] **1721.** Ebenso. Absch. 178, § 24. || 806. [152.] **1726.** Vor Einnahme der Huldigung zu „Stein ennert der Bruck" wird die Eidesformel festgesetzt. Nachdem Zürich seit dem Kriege die Regierung in diesem kleinen Bezirke geführt hatte, verlangt Glarus, daß dieselbe nun ihm für die nächsten zwei Jahre übergeben werde; die Regierung wolle es seinem jeweiligen Landvogt im Thurgau zuweisen; die Huldigung solle jeweilen zu Handen beider Stände durch den Repräsentanten des regierenden Standes eingenommen werden, doch so, daß auch jemand des nicht regierenden Standes beiwohnen könne. Der Nachgesandte Zürichs, mit welchem dieß verhandelt wird, holt die Beistimmung des ersten Gesandten dafür ein; nachdem er dieselbe erhalten hat, geht die Huldigung am 2. August von Statten. Der Gesandte Zürichs behält sich jedoch vor, daß, wenn seine Obern hierüber eine andere Meinung haben sollten, dieser Actus zu keiner Consequenz dienen solle. Absch. 249, § 30. || 807. [153.] **1726.** Bern will der vorgenommenen Huldigung den Fortgang lassen, behält sich aber nebst den am Malefiz participierenden Ständen Freiburg und Solothurn seine Rechte vor. Zürich und Glarus nehmen diese Erklärung ad referendum. Absch. 249, § 23. || 808. [154a.] **1727.** Im Hinblick auf die Huldigung, welche von den „Burgern ennert der Bruck" eingenommen

worden, behält sich Bern die Rechte, welche es mit Freiburg und Solothurn schon vor dem aarauischen Frieden daselbst gehabt habe, vor. Zürich läßt es bei diesem Reservat bewenden. Absch 266, § 39.

b. Verwaltung.

Art. 809. [154 b.] **1728.** Die Gesandtschaft von Glarus legt im Namen ihres im Thurgau gewesenen Landvogts Paravicini über die Verwaltung der Xörtischen Malefizjudicatur bei „Stein ennert der Bruck" die von demselben als Repräsentanten der daran Theil habenden Orte verfaßte Rechnung ab. (Einnahme 150 Gld., Ausgabe 77 Gld. 27 Kr.) Sie stellt zugleich das Ansuchen, daß, da ihrem Orte kraft Abschiedes von 1726, die völlige Administration der Regierung für zwei Jahre überlassen worden sei, wie auch Zürich seit dem Kriege bis 1726 die Administration gehabt habe, in Folge dessen von den daraus fließenden Emolumenten für diese zwei Jahre, nach Zustellung des betreffenden Theiles der Rechnung an Bern, Freiburg und Solothurn, das Uebrige ihm verbleiben möchte. Zürichs Gesandtschaft will das Ansuchen ihren Obern hinterbringen. Bern trägt darauf an, daß der frühere Repräsentant in Stein ennert der Bruck auch Rechnung ablege, damit den Antheil habenden Orten ihr Antheil werde, und ist der Ansicht, daß von den von Zürich beanspruchten sechs Theilen Bern drei gehören. Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, daß kraft aarauischen Friedens diejenigen Rechte, welche die katholischen Orte quittiert, Zürich allein zugesprochen worden seien, und nimmt alles ad referendum. Absch. 284, § 15.

Rheinthal.

Inhalt.

---

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. **1712.** Appenzell-Außerrhoden. Johannes Schüß, Alt-Statthalter und des Raths. Absch. 1, § 19.
„ 2. **1714.** Zürich. Johann Rudolf Werdmüller, des kleinen Raths. Absch. 46, § 12.
„ 3. **1716.** Bern. Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 80, § 25.
„ 4. **1718.** Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, des innern Raths. Absch. 122, § 7.
„ 5. **1720.** Uri. Karl Balthasar Luffer, Seckelmeister. Absch. 154, § 11.
„ 6. **1722.** Schwyz. Franz Dominic Betschart, des Raths. Absch. 190, § 23.
„ 7. **1724.** Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann. Absch. 221, § 9.
„ 8. **1726.** Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Alt-Landammann. Absch. 248, § 19.

Art. 9. **1728.** Appenzell.	Karl Joseph Schüß, Alt-Landammann und des Raths. Absch. 281, § 33.
„ 10. **1730.** Zug.	Joseph Anton Heinrich, des Raths. Absch. 312, § 19.
„ 11. **1732.** Zürich.	Kaspar von Muralt, des kleinen Raths. Absch. 341, § 35.
„ 12. **1734.** Bern.	Franz Ludwig Müller, des großen Raths. Absch. 374, § 44.
„ 13. **1736.** Lucern.	Alphons Ignatius Dulliker, des innern Raths. Absch. 407, § 40.
„ 14. **1738.** Uri.	Joseph Florian Scolar, Amtsstatthalter. Absch. 439, § 37.
„ 15. **1740.** Schwyz.	Michel Xaver Reichmuth, des Raths. Absch. 471, § 25.
„ 16. **1742.** Glarus.	Johann Heinrich Martin, Alt-Landammann. Absch. 496, § 30.

b. Landschreiber.

1712.	[Sebastian Högger, Vicarius, von St. Gallen.] *)
„ 17. **1714.** Zürich.	Hans Balthasar Keller. *)
„ 18. **1732.** Bern.	N. Tschiffeli. *)
„ 19. **1734.** Zürich.	Hans Ulrich Ziegler. Absch. 374, § 45.

2. Amtsrechnung.

[Evangelische Orte: Art. 54.]

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Krz.	Den.	Gld.	Krz.	Den.	
Art. 20.	**1713.**	—	—	—	—	—	—	Absch. 23, § 17.**)
„ 21.	**1714.**	—	—	—	—	—	—	„ 46, § 13.**)
„ 22.	**1715.**	—	—	—	—	—	—	„ 62, § 16.**)
„ 23.	**1716.**	997	32	2	795	45	3	„ 80, § 21.
„ 24.	**1717.**	848	44	1	3382	5	—	„ 106, § 29.
„ 25.	**1718.**	1009	21	3	1009	21	3	„ 122, § 8.
„ 26.	**1719.**	934	20	1	841	18	1	„ 135, § 1.
„ 27.	**1720.**	1144	23	3	985	54	1	„ 154, § 11.
„ 28.	**1721.**	795	—	1	765	50	2	„ 175, § 13.
„ 29.	**1722.**	936	22	—	1030	21	1	„ 190, § 24.
„ 30.	**1723.**	799	25	1	829	6	2	„ 207, § 24.
„ 31.	**1724.**	1045	1	2	999	20	2	„ 221, § 9.
„ 32.	**1725.**	797	56	—	684	4	—	„ 232, § 33.
„ 33.	**1726.**	967	42	3	1102	54	3	„ 248, § 18.
„ 34.	**1727.**	672	11	3	1229	3	3	„ 265, § 1.

*) Anm. Die Beeidigung dieser Landschreiber kommt in den Abschieden nicht vor. Keller wurde 1714 gewählt; Tschiffeli wird als Landschreiber im Jahr 1725 (Absch. 234, § 39) und 1732 (Absch. 343, § 30) genannt.

**) Anm. Der Bestand der Rechnung ist nicht angegeben. Aus dem Abschied von 1714, § 13. geht hervor, daß der Landvogt den regierenden Orten 254 Gld. 29 Krz. schuldig geblieben ist.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Krz.	Den.	Gld.	Krz.	Den.	
Art. 35.	**1728.**	1804	55	—	2027	36	—	Absch. 281, § 32.
„ 36.	**1729.**	872	9	1	955	30	2	„ 298, § 21.
„ 37.	**1730.**	985	58	—	979	40	3	„ 312, § 18.
„ 38.	**1731.**	1013	49	3	1039	28	—	„ 324, § 24.
„ 39.	**1732.**	967	30	2	1284	3	2	„ 341, § 34.
„ 40.	**1733.**	823	7	3	1096	53	3	„ 354, § 33.
„ 41.	**1734.**	1150	3	—	1282	19	—	„ 374, § 41.
„ 42.	**1735.**	1016	37	—	992	40	1	„ 392, § 39.
„ 43.	**1736.**	1033	6	3	2078	3	2	„ 407, § 37.
„ 44.	**1737.**	1037	57	—	1000	53	—	„ 422, § 24.
„ 45.	**1738.**	885	25	—	1077	9	—	„ 439, § 36.
„ 46.	**1739.**	1767	27	2	1207	19	2	„ 454, § 30.
„ 47.	**1740.**	5547	37	3	1722	34	2	„ 471, § 24.
„ 48.	**1741.**	1500	37	2½	1555	33	3	„ 480, § 28.
„ 49.	**1742.**	1937	49	1½	2000	41	1½	„ 496, § 29.
„ 50.	**1743.**	1425	8	½	1405	16	3	„ 505, § 28.

Art. 51. **1713.** Dem Landvogt wird befohlen, auf künftige Rechnung zu schreiben, was die Orte ihm schuldig geblieben, und was er an Ausgaben für sich und den Landschreiber nicht in Rechnung gebracht habe. Absch. 23, § 17. || 52. **1714.** Es wird verordnet, daß nach altem Brauch die Rechnung im Beisein des Landvogts ausgefertigt werde, damit derselbe den regierenden Orten über alles und jedes Auskunft zu geben im Stande sei; für jede nur allgemein angegebene Ausgabe soll der Landvogt eine Specification bei Handen haben. Der neu in die Rechnung eingeführte Titel der Reiseausgaben des Landschreibers, der Sanitätsordnung und Gefangenen halber soll wegfallen; dem gewesenen Landschreiber Högger werden, aber ohne Consequenz, 40 Gld. Belohnung gegeben. Landvogt Martin stellt den Orten nach Abzahlung einiger Posten die noch schuldige Summe von 51 Gld. 37 Kr. zur Disposition. Absch. 46, § 13. || 53. **1715.** Auf Lucerns Antrag, daß die 400 Gld. Capital, so verbaut worden, nach frühern Abschieden wiederum ersetzt und an Capital gelegt werden möchten, wird gut erachtet, daß obige 51 Gld. 37 Kr. dem dießmaligen Landvogt Werdmüller überschickt und nebst den 184 Gld. 8 Kr. 3 Den., so Werdmüller bei seiner dießmaligen Rechnung schuldig geblieben, an Capital zu Handen der regierenden Orte gelegt werden sollen. Ferner soll künftig so lange bei der Rechnung die Summe, welche ein Landvogt schuldig bleibt, an Capital gelegt werden, bis jene 400 Gld. Capital zu Handen der regierenden Orte ersetzt sein werden. Absch. 62, § 20. || 54. **1716.** Auf der evangelischen Conferenz spricht Appenzell-Außerrhoden den Wunsch aus, daß in Zukunft die rheinthalische Rechnung früher möchte vorgenommen werden. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 82, § 26. || 55. **1718.** Die Landvögte sollen künftig Bußen und Strafen „ganz und lediglich" in den Rechnungen aussetzen, die Kosten aber und anderes ordentlich davon scheiden. Absch. 122, § 8. || 56. **1719.** Dem Landvogt wird befohlen, den Vorschuß der Rechnung zu Wiederersetzung der 400 Gld. Capital, welche zu Reparierung der Stalderbrücke unter dem Landvogt Zurlauben angewendet worden, anzulegen. Absch. 135, § 1. || 57. **1719.** Der Landvogt wird auf die Anzeige, daß er einen jährlichen Ausfall von 30 Gld. auf den Grundzinsen habe, beauftragt, mit

dem Landschreiber zu untersuchen, wo der Fehler hafte und darüber zu berichten. Absch. 135, § 3. ‖ 58. **1720.** Von den fehlenden 30 Gld. Zinsen mangeln noch 14 Gld. 44 Kr., worin auch der Brief von Widnau und Haslach per 3 Gld. 30 Kr. jährlichen Abgangs begriffen ist; ferner fallen jährlich im Siechenfeldacker 10 Gld. und eine im Urbar nicht enthaltene Mühle zinse jährlich 10 Gld. Bei diesem Anlasse wird dem Landschreiber aufgetragen, die noch abgehenden Capitalien sowohl, als die 236 Gld. von Landvogt Martin, und was mehr sein möchte, zu verzeichnen und anzugeben, wie es verwendet worden sei. Indessen soll der alte Landvogt dem neuen sowohl die von Stadtammann Geißer abgelösten 136 Gld. Capital, als die 185 Gld. 29 Kr. 3 Den., welche er bei dieser seiner Rechnung schuldig bleibt, sammt der wegen des Hofs Widnau und Haslach confirmierten Buße von 50 Thlr. hinterlegen. Absch. 154, § 14. ‖ 59. **1721.** Der Landvogt zeigt an, daß er obige Posten „in richtigen Stand gebracht", und daß er dazu noch einen Vorschuß von Gld. 29. 10 Kr. von seiner dermaligen Rechnung in Handen habe. Der Landschreiber wird beauftragt, alles ordentlich zu verzeichnen. Absch. 175, § 14. ‖ 60. **1722.** Der Landvogt zeigt an, daß er „an das laut Urbar per 400 Gld. abgelöste und bereits im ferndrigen Abschied angezeichnete Capital 272 Gld. ergänzt und solche dem Adrian Schneider von Altstätten geliehen habe", wofür ein Brief in der Canzlei liege. Es wird den Landvögten befohlen, auf die Ergänzung dieses Capitals so viel als möglich bedacht zu sein, und dem Landschreiber, das Ergänzte dem Urbar einzuverleiben. Absch. 190, § 25. ‖ 61. **1726.** Da der Landvogt die den Orten schuldig gebliebenen 113 Gld. 52 Kr. 3 Den. nicht an das nach dem Abschied von 1722 zu ergänzende Capital von 400 Gld., woran bereits 272 bezahlt worden, bezahlt hat, so wird beschlossen, daß die Landvögte künftig den Vorschuß ihrer Rechnung dazu zu verwenden haben, bis das Capital ergänzt sei. Absch. 248, § 21. ‖ 62. **1731.** Künftig sollen die Abzüge und die Unkosten wegen Gefangener specificiert in Rechnung gebracht werden. Absch. 324, § 25. ‖ 63. **1734.** Dem Landschreiber wird aufgetragen, ein Capital von 272 Gld. sicher anzulegen. Absch. 374, § 42. ‖ 64. **1735.** Die Bußen und Ausgaben bei den Bußengerichten sind in Zukunft zu specificieren. Ferner soll wegen der fehlenden Bodenzinsen im Betrag von 8 Gulden Nachforschung gehalten werden. Die 272 Gld. sind sofort anzulegen. Absch. 392, § 40, 41. ‖ 65. **1736.** Die in der Rechnung von 1735 und 1736 figurierenden Baukosten nehmen Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden ad referendum. Obiger Bodenzins von 8 Gld. liegt nach angestellten Nachforschungen im Widnauischen und Haslachischen. Die Canzlei zu Baden wird beauftragt, von einem daselbst befindlichen alten rheinthalischen Urbar eine Abschrift einzusenden, damit diese Bodenzinsen ausfindig gemacht werden können. Absch. 407, § 31, 42. ‖ 66. **1736.** Der Landvogt hatte 290 Gld. an Zinsen angelegt; die zwei Obligationen sind im Amtshaus zu verwahren. Absch. 407, § 41. ‖ 67. **1737.** Jene 8 Gld. Bodenzinse sind noch nicht ausfindig gemacht. Die Nachforschungen sind fortzusetzen. Absch. 422, § 25. ‖ 68. **1737.** Obige beide Obligationen sind in das Urbar einzutragen. Absch. 422, § 26. ‖ 69. **1739.** Die Differenzen der diesjährigen Amtsrechnung gegenüber den frühern werden von einer Commission untersucht, der Landvogt soll künftiges Jahr Bericht darüber geben. Absch. 454, § 31. ‖ 70. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß ein Schreibfehler der Canzlei der Differenz zu Grunde liege. Absch. 471, § 34. ‖ 71. **1743.** Der Landvogt berichtet, daß 10 Gld. Bodenzins von dem vertauschten Siechenfeld sich nicht mehr finden. Er wird beauftragt, ferner darnach zu suchen. Absch. 505, § 30.

3. Landschreiberei.

[Zürich, Bern, Glarus und Appenzell-Außerrhoden: Art. 75—77, 80. Zürich und Bern: Art. 79.]

a. Access zur Landschreiberei.

Art. 72. **1713.** Appenzell-Innerrhoden verlangt, daß die Landschreiberei nicht ohne seinen Consens besetzt werde, da der Landsfriede es nichts angehe. Die übrigen Gesandten nehmen den schriftlich eingegebenen Anzug **ad referendum.** Absch. 23, § 1. || 73. **1714.** Glarus sowohl, als Appenzell behalten sich in Betreff der Landschreiberei im Rheinthal ihre Rechte vor und wollen durch die „Verloffenheiten" in nichts etwas vergeben haben. Die übrigen Gesandten erklären, daß sie ihnen nichts benommen haben wollen. Absch. 46, § 15. || 74. **1736.** Aus Anlaß der Repartition von Baukosten für die Landschreiberei verlangt evangelisch Glarus zu wissen, ob und was für einen Antheil an denselben Appenzell-Außerrhoden verlange, damit die Quote könne bestimmt werden. Der Gesandte Außerrhodens ist aber bereits abgereist, so daß die Frage unbeantwortet bleibt. Absch. 410, § 18. || 75. **1740.** Außerrhoden stellt das Begehren, daß ihm in Zukunft der sechste Theil an der Landschreiberei gegeben, und daß auf nächste Conferenz deßwegen instruiert werden möchte. Zürich will Appenzell sein Recht zukommen lassen und läßt es bei Art. 23 des evangelischen Abschieds von 1734 bewenden; ebenso Bern; es nimmt das Begehren **ad referendum.** Glarus findet dasselbe billig, will Appenzell im Verhältniß zu seinen Regierungsjahren entsprechen und hält mit Bern eine Berathung für nothwendig. Absch. 464, § 3. || 76. **1740.** Außerrhoden wiederholt dieses Begehren und formuliert es so, daß, wenn Zürich und Bern jedes 20 Jahre, Glarus 10 Jahre die Landschreiberei bedient hätten, Appenzell dann auch 10 Jahre sie besetze, mit dem Beifügen, daß es dann die ihm nach solcher Eintheilung zukommenden Unkosten abführen werde. Zürich will Appenzell in dieser Sache wie Glarus halten. Zwar habe man es der frühern Unkosten enthoben, jetzt aber sollen dieselben so repartiert werden, daß Zürich und Bern 2/6, Glarus und Appenzell je 1/6 übernehmen. Bern hingegen will Appenzell die Landschreiberei nach den Regierungsjahren zukommen lassen, nämlich den achten Tour und zwar so, daß dann Appenzell an die Kosten, welche, seitdem die Landschreiberei den Orten zugestellt worden, ergangen sind, nach seinem Antheil contribuiere. Ebenso ist Glarus instruiert und fügt noch bei, daß nach Verfluß der 50 Zürich, Bern und Glarus zukommenden Jahre, 7½ Jahre Appenzell gehören sollen oder nach 70 Jahren 10 Jahre; immerhin aber soll es einen Achtel der Kosten tragen. Appenzell wünscht, daß Zürichs Instruction den gn. Herren und Obern empfohlen werde. Absch. 473, § 19. || 77. **1741.** Zürich und Bern eröffnen ihre Instruction dahin, daß sie jedes 2/6 an die Landschreiberei ansprechen, daß Glarus den fünften und Appenzell den sechsten Sechstel, zu 10 Jahren gerechnet, haben soll, daß in gleicher Weise die künftigen Unkosten getragen und auch die gegenwärtig vorhandenen Baukosten repartiert werden sollen. Die glarnerische Gesandtschaft, für diese Vertheilung nicht begwältigt, nimmt Zürichs und Berns Vorschlag **ad referendum et recommendandum.** Außerrhoden verdankt diese Erklärungen. Absch. 482, § 18.

b. Canzlei.

Art. 78. **1729.** Hofschreiber Cünzler zu St. Margaretha stellt das Ansuchen, man möchte ihm wegen der vielen Geschäfte in der Canzlei Rheinthal die Stelle eines Substituten anvertrauen. Das Ansuchen wird in Berücksichtigung der Treue desselben **ad recommendandum** genommen. Absch. 299, § 28.

c. Landschreiber Tschiffeli.

Art. 79. **1732.** Landschreiber Tschiffeli schlägt vor, den Nutzen eines Stück Landes gegen eine gewisse Summe für einige Jahre der Stadt Rheinegg zu überlassen und dieselbe zur Aufhebung des sonst von einem

Landschreiber an den andern schuldigen Auskaufs zu verwenden. Der darüber zu errichtende Tractat soll den beiden Ständen Zürich und Bern zur Ratification zugesandt werden. Absch. 343, § 30.

d. Competenz des Landschreibers.

Art. 80. **1741.** Landschreiber Ziegler glaubt berechtigt zu sein, bei Besetzung der katholischen und reformierten Pfarreien zu Thal und der Pfarrei Rheinegg von Seite des Landvogts durch seine Canzlei Patente oder Belehnungsbriefe ausfertigen zu lassen, da sich Spuren solcher Briefe aus frühern Zeiten vorfänden. Es wird unthunlich erachtet, diese Sache vor gemeine Session zu bringen, dem Landschreiber aber aufgetragen, nachzuforschen, ob dieß wirklich zu den Rechtsamen des Landschreibers gehört habe, so wie auch in einem Memorial anzugeben, wenn ihm etwas Anderes aufstoße, das seinen Rechtsamen Abbruch thue. Absch. 482, § 21.

4. Landammann.

[Katholische Orte: Art. 81, 82.]

Art. 81. **1712.** Um das katholische Interesse im Rheinthal zu wahren, wird zu einem Landammann der jüngere Beßler constituiert; der gewesene Landschreiber Beßler hat einstweilen die Stelle zu versehen und seinen jüngern Bruder zu instruieren, bis derselbe zur Verwaltung der Stelle tauglich sein wird. Absch. 2, § 10. || 82. **1715.** Beßler, erwählter Landammann im Rheinthal, richtet auf der katholischen Conferenz zu Lucern an die das Thurgau regierenden Orte das Ansuchen um Installierung und Assignation eines Salariums und empfiehlt sich denselben. Absch. 58, § 11.

5. Appenzells Regierungsantheil.

[Evangelische Orte: Art. 83.]

Art. 83. **1716.** Appenzell-Außerrhoden wünscht in der evangelischen Conferenz seines Standes Rechte im Rheinthal und seinen achten Theil gewahrt zu sehen, verlangt wegen der dortigen Regierung mehr Erläuterung und einen Antheil an den jetzt den Evangelischen zugetheilten Ehrenstellen. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 82, § 26.

6. Huldigung.

Art. 84. **1712.** Beim Antritt der Landvogtei durch den Landvogt Schüß werden die Unterthanen des zuletzt geschworenen Eides entlassen. Dieser Landvogt soll mit demjenigen Committierten, welchen die katholischen Orte verordnen werden, den Landsfrieden einführen. Absch. 1, § 19.

7. Marchensachen.

a. Marchen gegen des Abts von St. Gallen Lande bei Wartensee und Wartegg.

Art. 85. **1720.** In Betreff eines Streites wegen der Marchen zwischen dem Schloß Wartensee und Wartegg, welche zwischen dem Rheinthal und den Abt-sanctgallischen Landen die Grenze bilden, wird beschlossen, die Marchbriefe in Baden nachzusehen und den Bestimmungen derselben zu folgen. Sind keine derselben vorhanden, so soll die einstweilen getroffene Uebereinkunft, welche specificiert beim Abschied liegt, ad referendum

genommen werden. Absch. 154, § 15. || 86. **1721.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug und beide Appenzell wollen, daß noch einmal in Baden wegen dieser Marchen nachgesucht werde. Sollte innerhalb dreier Monate wiederum nichts gefunden werden, so soll das Project vom vorigen Jahre ratificiert sein und sollen die Marchsteine gesetzt werden. Schwyz referiert. Glarus ist ohne Instruction, stellt aber die Zustimmung seiner Obern in Aussicht. Absch. 175, § 15. || 87. **1723.** Das obige die Marchen bestimmende Instrument wird dem Abschied beigelegt; die Genehmigung desselben sollen die einzelnen Orte nach Zürich berichten. Absch. 207, § 27. || 88. **1724.** Die Ratification wird allerseits ertheilt und die Form, in welcher das Instrument ausgefertigt werden soll, bestimmt. Absch. 221, § 15.

b. Marchen zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen bei Staad.

Art. 89. **1727.** Dem obigen Instrumente will der Abt von St. Gallen auch die Beschreibung der Marchen zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen bei Staad beigefügt wissen. Der Landvogt hatte auch bereits die Marchen daselbst untersucht und einen Aufsatz darüber eingegeben. Derselbe wird ad referendum genommen, der Landvogt beauftragt bei der rheinthalischen Weide, „im Speck" genannt, die March im See, die nicht mehr sich finde, durch einen eingeschlagenen Pfahl zu ersetzen und die Distanz abzumessen. Absch. 265, § 2. || 90. **1728.** Der Landvogt hat die Ausmarchung zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen vorgenommen; dieselbe ist bereits vom Abt von St. Gallen angenommen und wird von den Gesandten gutgeheißen und dem Hauptinstrumente beigefügt. Absch. 281, § 34.

c. Die Marchen in den Camoren.

Art. 91. **1732.** Der Landvogt wird beauftragt, einen zwischen Altstätten und Appenzell waltenden Streit wegen der Marchen in den sogenannten beiden Camoren in Güte beizulegen und, wenn das nicht möglich ist, künftiges Jahr Bericht darüber zu erstatten. Absch. 341, § 40. || 92. **1733.** Der Landvogt hatte eine Zusammenkunft von Abgeordneten zur Beilegung dieses Streites an den Platz der streitigen Marchen berufen; von Innerrhoden allein erschienen die Abgeordneten. Die von Appenzell setzten dann allein den schon zum dritten Male ausgerissenen Marchstein wieder an den alten Ort. Appenzell macht sich nun anheischig, denselben anders zu setzen, wenn es ihn an einen unrichtigen Ort gesetzt habe; weiter sich in die Sache einzulassen ist es nicht instruiert. Der Landvogt wird nochmals beauftragt, beide Theile in Güte zu vereinbaren; ist das nicht möglich, so soll der gesetzte Marchstein von Appenzell oder, wenn das sich dessen weigere, vom Landvogt herausgethan werden. Absch. 354, § 38. || 93. **1734.** Eine Vereinigung in dieser Sache kam während des verflossenen Jahres nicht zu Stande. Aus einem Briefe von 1492 geht hervor, daß die hohen und niedern Gerichte in den Camoren nach Altstätten gehören; ein Brief von 1708, welcher übrigens niemals ratificiert worden, behalte denselben ausdrücklich vor. Da aber Innerrhoden schriftlich anzeigt, daß es neue Documente gefunden, welche in der Sache klar reden, so wird beschlossen, diese Schriften den Principalen zu übergeben, welche dann ihre Ansichten Zürich einschicken sollen. Die Kosten soll der Unrecht habende Theil tragen. Absch. 374, § 46. || 94. **1735.** Der Marchstein in den Camoren ist noch nicht gesetzt. Dem Landvogt wird befohlen, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben und die Sachen wohl und gründlich zu erdauern, den interessierten Theilen bei Zeiten den Tag zu bestimmen, an welchem sie ihre Abgeordneten dahin schicken sollen. Indessen wird Innerrhoden durch ein Schreiben ermahnt, daselbst sich einzufinden. Absch. 392, § 43. || 95. **1736.** Der Landvogt hatte

einen Tag zum Augenschein anberaumt; die Abgeordneten Innerrhodens fanden sich ein, der Landvogt wegen schlechten Wetters nicht. Dafür liegt nun ein Riß der Gegend vor. Innerrhodens Gesandtschaft ist nicht instruiert, da ihrem Stand der Riß nicht mitgetheilt worden war. Altstätten bittet um eine Entscheidung, da aus dem Brief von 1492 klar hervorgehe, daß die untern, sowohl, als die obern Camoren mit hohen und niedern Gerichten nach Altstätten zu Handen der regierenden Orte gehören. Unter solchen Umständen wird Innerrhoden der Riß zugestellt, dem Landvogt aufgetragen, einen Augenschein zu nehmen, wenn Innerrhoden Anstände habe, und dieses ersucht, mit den erforderlichen Documenten auf künftiges Syndicat sich zu versehen. Absch. 407, § 43. || 96. **1737.** Eine zu Oberried wegen dieser Marchstreitigkeiten gehaltene Conferenz war ohne Erfolg geblieben. Altstätten hofft, daß man es im Hinblick auf die Kundschaft von 1437, die Instrumente von 1492 und 1515, die Kundschaften von 1541 und die Abschiede von 1542 und 1544 bei seinem Posseß schützen werde, und protestiert wider alle fernern Kosten. Nachdem Innerrhoden auf eine gütliche Beilegung vor dem Landvogte mit Zuziehung der interessierten Theile angetragen und erklärt hatte, daß es zu einem Rechtsstand nicht instruiert sei, ferner daß in jüngster Zeit Briefschaften zum Vorschein gekommen seien, welche bis dahin unbekannt gewesen seien, wird ihm noch zum letzten Male ein Termin auf folgendes Syndicat gestattet, auf welchem dann unter jeder Bedingung werde abgesprochen werden. Absch. 422, § 32. || 97. **1738.** Der Landvogt zeigt an, daß ein Augenschein stattgefunden habe, und daß man dabei unter Ratificationsvorbehalt so nahe sich vereinigt habe, daß die Differenz nur noch etwa sieben Jucharten betreffe, über welche die hohe und niedere Judicatur Appenzell zufallen würde mit Vorbehalt der freien Nutznießung von Seite Altstättens. Es wird für gut erachtet, diesen Vergleich in die Orte zu schicken nebst dem Bericht, ob sich die Interessierten damit zufrieden gegeben hätten. Der Gesandte des Abts erklärt, daß, wenn die noch streitige March auf Hohen-Altstätten dieses Jahr nicht könne bereinigt werden, der Abt diese Streitigkeit, so wie auch jene zu rechtlicher Entscheidung vor das Syndicat bringen werde. Absch. 439, § 39. || 98. **1739.** Der Landvogt legt den Vergleich vor, nach welchem ungefähr sieben Jucharten rauhes Land an Innerrhoden noch cediert werden. Innerrhoden und der Abt von St. Gallen nebst Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ratificieren ihn. Zug behält seinen gn. Herren und Obern ihre Rechte vor, da nach dem Vergleich der sogenannte Zarpfen zuwider dem Spruch von 1492, dessen Confirmation von 1515 und der Erkanntniß von 1544 an Appenzell mit hohen und niedern Gerichten hingegeben, dem Gotteshaus St. Gallen die Lehenschaft sammt allen daran hangenden Rechten reserviert worden sei, als wodurch die regierenden Orte präjudiciert würden. Glarus will vorerst seine Hoheiten von Zugs Ansichten in Kenntniß setzen. Absch. 454, § 36.

8. Territorialverletzung.

Art. 99. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß kaiserliche Soldaten von Bregenz das Marktschiff, welches zu Rheinegg schon gelandet und daselbst angebunden war, gewaltthätiger Weise losgebunden und auf die andere Seite des Rheins geführt hätten. Es wird beschlossen, durch ein Schreiben den Botschafter zu ersuchen, dem Commandanten die Weisung zukommen zu lassen, daß künftig nichts mehr der Art geschehe. Der Botschafter verspricht Satisfaction und Abhülfe. Absch. 365, § 17. || 100. **1734.** Der Landvogt giebt über obigen Vorfall einen Bericht ein. Derselbe wird dem kaiserlichen Botschafter mit dem Ansuchen um Satisfaction übermittelt. Absch. 370, § 44. || 101. **1735.** Ein auf Contrebande beordertes Jagdschiff hatte einem Bürger von Rheinegg ein geladenes Schiff im Rheine an einem Orte arretiert, wo es zur Arretierung keine

Befugniß hatte, und 18 Malter Frucht weggenommen. Der Landvogt wird mit Untersuchung der Sache beauftragt, auch wem das Territorium gehöre, wo die Arrestation erfolgt sei. Absch. 392, § 44. || 102. **1736.** Der Landvogt berichtet, „daß dieses Jagdschiff von dem schwäbischen Kreise dependiere, mithin Ihro fürstliche Gnaden der Enden die hohe Judicatur nicht anspreche." Es wird beschlossen, diesen Vorfall an die Stadt Lindau zu ahnden und die Früchte zu reclamieren. Absch. 407, § 44. || 103. **1737.** Zürich wird beauftragt, sich über diesen Vorfall näher zu erkundigen. Absch. 422, § 28.

9. Hintersäßensachen.

Art. 104. **1733.** Die vom Hofe Thal sprechen das Hintersäßengeld von Hans Jakob Indermauer, welcher einen Hintersäßen auf seine Mühle gethan hatte, an, während dieser behauptet, daß Landvogt Schütz die Erläuterung gegeben, daß diejenigen Hintersäßen, welche auf Ehehaften sitzen, des Hintersäßengeldes befreit seien. Bei diesem Anlaß beschwert sich Außerrhoden, daß seine in dem Hofe Thal sitzenden Landleute gegen alte Uebung ein Hintersäßengeld zu bezahlen hätten, während die hinter Appenzell sitzenden Rheinthaler dessen befreit seien. Es wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, ob ein Landvogt befugt sei, dergleichen Satzungen und Ordnungen zu machen. Das Begehren des Indermauer wird „eingestellt." Absch. 354, § 40.

10. Gemeindegüter.

Art. 105. **1728.** Rheinegg und Thal hatten zu Bestreitung der sogenannten Untergangskosten die Gemeindegüter „das Müli, Endtli und Bruecheli" verkauft. Für die Zukunft wird der Verkauf von Gemeindegütern untersagt und zugleich auch dem Landvogteiamt verboten, dergleichen Verkäufe zu bewilligen. Absch. 281, § 38.

11. Polizeiliches.

[Fünf katholische Orte: Art. 108. Katholische Orte: Art. 121.]

a. Handelspolizeiliches.

Art. 106. **1717.** Der Landvogt bringt das Ansuchen der rheinthalischen Handelsleute vor, man möchte den fremden Krämern verbieten, auf den Wochenmärkten feil zu haben, und ebendieselbe Elle im ganzen Rheinthal einzuführen. Es wird gut befunden, daß die Handelsleute sich vor Session selbst anmelden sollen, sowie diejenigen, welche etwas gegen deren Begehren einzuwenden hätten; unterdessen aber bleibt es beim Alten. Absch. 106, § 34.

b. Das Landmandat.

Art. 107. **1719.** Auf des Landvogts Anfrage, ob er zur Revision des Landmandats, welche von sechs zu sechs Jahren vorgenommen werde, nach St. Gallen gehen solle, um mit den Hofräthen des Abts auf deren Aufforderung dieselbe vorzunehmen, oder ob diese Revision unmittelbar seinen Herren zustehe, können die Gesandten aus Mangel an Instruction nicht antworten, nehmen daher den Anzug ad referendum. Absch. 135, § 2. || 108. **1720.** Die V katholischen Orte wollen das rheinthalische Landmandat nicht mehr erneuert und publiciert wissen, da sie es unpassend finden, daß die niedern Gerichtsherren mit dem Landesherrn ein Mandat machen; was strafbar ist, soll vom gebührlichen Richter abgestraft werden. Absch. 150, § 7. || 109. **1720.**

Das Ansuchen des Landvogts, daß es sehr wünschenswerth wäre, das sogenannte große Landmandat zu redressieren und zu publicieren, zumal da er von Seite des Abtes dafür mehrmals „angelangt" worden sei, wird ad referendum genommen, in der Meinung, daß bis auf dessen landsfriedensmäßige Abänderung selbiges nicht publiciert werden solle. Absch. 154, § 12. || 110. **1721.** Das alte Landmandat bleibt bei seinem dermaligen Bestande. Absch. 175, § 18. || 111. **1723.** Das früher gemachte Project des Landmandats wird zu künftiger Instruction dem Abschiede beigelegt. Absch. 207, § 27. || 112. **1724.** Der Abt von St. Gallen läßt den Wunsch ausdrücken, daß das voriges Jahr ad referendum und zur Revidierung genommene Landmandat bald möglichst publiciert werden möchte, da Unordnung und Ungehorsam überhand nehmen. Aus Mangel an Instruction nehmen die Gesandtschaften dieses Anbringen in den Abschied. Absch. 221, § 19. || 113. **1725.** Die Revision des Landmandats wird wegen beschränkter Zeit auf folgendes Syndicat verschoben. Absch. 232, § 45. || 114. **1726.** Ebenso. Absch. 248, § 31. || 115. **1727.** Ebenso. Absch. 265, § 21. || 116. **1728.** Der Abt schlägt vor, die Revision des Landmandats durch den Landvogt und die sanctgallischen Beamten vornehmen zu lassen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 47. || 117. **1729.** Aus Mangel an Zeit wird der Antrag auf Revision des Landmandats ad referendum genommen. Absch. 298, § 30. || 118. **1730.** Ebenso; doch soll künftiges Jahr dieses Geschäft das erste sein. Absch. 312, § 23. || 119. **1731.** Das Landmandat wird von einer Commission revidiert und den gn. Herren und Obern hinterbracht. Die Ratification soll Zürich eingesandt werden. Absch. 324, § 28. || 120. **1732.** Die Gesandtschaft des Abts wünscht über das ad referendum genommene Landmandat die Gedanken der Gesandten zu vernehmen. Die zürcherische Gesandtschaft ist nicht instruiert, setzt aber hinzu, daß dies weniger zu Hinderung des Geschäftes, als blos aus Vergessenheit geschehen sei. Die übrigen Orte nebst dem Abte ratificieren. Absch. 341, § 42. || 121. **1732.** Der Abt von St. Gallen läßt die katholischen Orte um ihre Meinung über das vorjährige Project des Landmandats anfragen; sollten sie es nicht passend zur Publication halten, so möchte doch den Landvögten dann aufgetragen werden, in Civilsachen nichts allein, sondern mit Zuzug der Obervögte vorzunehmen und keine nöthigen Mandate einseitig publicieren zu lassen. Die Gesandten finden für gut, wenn die protestierenden Orte auf der Publication des Landmandats beharren, solches in seiner Anständigkeit auch zur Publication gelangen zu lassen. Absch. 342, § 6. || 122. **1733.** Die Gesandtschaft des Abts wünscht die Ratification des Landmandats von Seite Zürichs. Dieses entgegnet, daß darin der Landsfriede in Ansehung der Feiertage und Feste nicht hinlänglich exprimiert sei; es werde die Erlaubniß zur Publication ertheilen, wenn beigefügt werde, daß, was im großen Landmandate wegen der Feste und Feiertage und anderes die Religion Ansehendes enthalten sei, nach Anweisung des Landsfriedens verstanden und gemeint sein solle. Auch Bern trägt Bedenken, die Ratification zu ertheilen. Die übrigen Gesandtschaften lassen es bei der voriges Jahr ausgesprochenen Ratification bewenden. Absch. 354, § 39.

c. Gewerbspolizeiliches.

Art. 123. **1722.** Die Rothgerber des obern und niedern Rheinthals (siebzehn an der Zahl) beschweren sich: 1) daß die Metzger und Andere ihnen durch Fürkauf die rohen Häute selbst auf dem lebendigen Vieh vertheuern und bitten um Abhülfe; 2) bitten sie um Erlaubniß, eine Ordnung und Zunft zur Unterhaltung des Handwerks und zum bessern Fortkommen ihrer auf- und abgedungenen und in die Fremde reisenden Gesellen zu machen. In Beziehung auf das erste Ansuchen wird geantwortet, daß es bei den alten Landsatzungen und Ordnungen zu verbleiben habe; dem zweiten Ansuchen wird von allen Gesandtschaften, außer der glarnerischen,

entsprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, eine solche Ordnung zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun; letztere referiert. Absch. 190, § 29. || 124. 1723. Die Rothgerber des obern und untern Rheinthals legen den Entwurf einer Ordnung für ihr Handwerk vor; derselbe wird mit angebrachten Aenderungen ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Absch. 207, § 41. || 125. 1724. Die Handwerksordnung der Rothgerber wird ratificiert, jedoch mit der Bedingung, daß durch dieselbe niemandes Regalien, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Rechten und Freiheiten zu nahe getreten werde, und mit dem Vorbehalt, sie zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun. Beide Appenzell behalten sich den freien Handel und Wandel vor. Zugs Gesandtschaft äußert einige Bedenken gegen diese Ordnung, stellt aber dennoch die Ratification ihres Ortes in Aussicht. Bern bemerkt bei diesem Anlasse, daß, wenn dergleichen oder andere Leute solcherlei Gnaden von den regierenden Orten auszuwirken Willens seien, dieselben sich künftig beim Landvogt anmelden und dieser das Ansuchen in die Orte berichten soll. Absch. 221, § 10.

d. Scharfrichter.

Art. 126. 1731. Der Scharfrichter verlangt für Ablösung einer Person, welche sich erhängt hat, alles, was sie auf sich hat und 30 Gld., so viel er im Canton Appenzell habe. Der Landvogt wird beauftragt, dessen Gründe zu untersuchen und zu berichten. Absch. 324, § 26.

12. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Die fünf katholischen Orte nebst Innerrhoden und Abt St. Gallen: Art. 142. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 155.]

A. Mit der Grafschaft Hohenems.

a. Eingriffe des Landvogts in die Rechte von Hohenems.

Art. 127. 1713. Die kaiserlichen Administrationsräthe der Grafschaft Hohenems beschweren sich über Eingriffe des frühern Landvogts in ihre Rechte. Dem Landvogt wird ein aus dem hohenemsischen Urbarium von 1613 den Hof Widnau und Haslach betreffender Auszug zugeschickt mit dem Auftrag, die Sache zu untersuchen und zu berichten. Den Administrationsräthen wird geantwortet, daß an den ihnen zukommenden Rechten ihnen kein Abbruch geschehen solle. Absch. 23, § 18. || 128. 1715. Der Rentmeister des gräflichen Hauses Hohenems beschwert sich über angebliche Eingriffe in die niedern Gerichte der Grafschaft von Seite des Landvogts. Es wird ihm in einem freundlichen Schreiben die Unbegründetheit seiner Klage dargethan. Absch. 62, § 21.

b. Wegen Appellation derer von Widnau und Haslach von Hohenems an das Landvogteiamt.

Art. 129. 1731. Der Landvogt berichtet, daß das hohenemsische Haus, welches zu Widnau Gerichtsherr sei, in einer Civilstreitigkeit, die sich daselbst erhoben und per viam appellationis nach Hohenems gewachsen sei, dem verlierenden Theile nicht gestatten wolle, an das Landvogteiamt zu appellieren, während Beispiele einer solchen Appellation an das Landvogteiamt vorhanden seien. Der Landvogt erhält den Auftrag, diese Beispiele nachzuschlagen und Hohenems darüber aufzuklären und, gelingt ihm das nicht, ein begründetes Factum in die Orte zu schicken. Absch. 324, § 27. || 130. 1732. Ein Schreiben von den hohenemsischen Räthen und dem Oberamte verlangt Aufrechterhaltung ihrer Rechte und namentlich, daß die Gesandten nicht zugeben möchten, daß

die Streitsachen, welche die von Widnau und Haslach an das gräfliche Haus Hohenems appelliert, weiter an das Landvogteiamt gezogen werden, da dieß ihren uralten Gerechtigkeiten und Hofrechten und dem von den Orten 1593 ertheilten Revers zuwiderlaufe. Der Landvogt, welcher die Sache untersucht hat, berichtet, daß zwar 1711 und 1714 zwei Fälle vorgekommen seien, welche gegen Hohenems zu sprechen scheinen; ursprünglich hätten aber Widnau, Lustnau und Haslach nur einen Hof gebildet, von welchem die Appellation nach Hohenems und nicht weiter gegangen sei. Nachdem aber Hohenems die Theilung des Hofes zugegeben und Widnau und Haslach ein eigenes Gericht gegeben habe, sei klar vorbehalten worden, daß es künftig in allem andern gehalten werden solle, wie damals, als sie ein ungetheilter Hof gewesen seien. Die Sache wird in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, seine Untersuchungen weiter fortzusetzen und in die Orte zu berichten. Absch. 341, § 37. || 131. **1733.** Der Oberamtmann von Hohenems beschwert sich, daß einige Anwälde einen von Widnau und Haslach nach Hohenems appellierten Proceß vor das Syndicat ziehen wollen, während vor 1593 die Höfe Lustnau, Widnau und Haslach nur ein Hof gewesen seien und Widnau und Haslach an das Gericht zu Lustnau gehört hätten, von welchem die Appellation an Hohenems und nicht weiter gehe, und 1593 der Graf von Hohenems unter der Bedingung die Theilung des Hofes zugegeben habe, daß ihm an seinem Rechte nichts benommen werde, und daß es so bleiben solle, als wenn es noch einen unvertheilten Reichshof Lustnau gäbe. Diese Gründe anerkennend und das Hofrechtsbuch von 1601 berücksichtigend, finden die Gesandtschaften, daß von Widnau und Haslach keine Appellationen in Civil- und niedergerichtlichen Sachen an die regierenden Orte Platz haben sollen, es sei denn, daß Lustnau vom gräflichen Hause Hohenems auch weiter zu appellieren befugt würde; die hohen und landesherrlichen Rechte werden vorbehalten. Diese „Befindnuß" wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 354, § 41. || 132. **1734.** Dieser Beschluß wird mit Vorbehalt der hohen landesherrlichen Rechte ratificiert. Glarus will die Sache suspendieren. Absch. 374, § 52.

B. Zwischen weltlichem und geistlichem Gerichte.

Art. 133. **1714.** Die Gesandtschaft von Glarus bringt des alten Landvogts König von Werdenberg Klage vor, daß der Landvogt Schüß gegen Anton Hunggler von Bernang, den wahrscheinlichen Raubmörder seines Sohnes, nicht „dem Rechten gemäß" verfahren sei, und stellt das Ansuchen, daß man diesen Mörder, wenn er wieder ins Land komme, festnehmen möge. Es wird dem Ansuchen willfahrt. Appenzell-Innerrhoden ist ohne Instruction. Absch. 46, § 16. || 134. **1719.** Die Gesandtschaft von Glarus wiederholt obiges Verlangen, da sich jener Hunggler seit einiger Zeit im Rheinthal sehen lasse, jedoch in geistlicher Tracht. Zürich und Bern wollen den Beschluß von 1714 aufrecht erhalten; die übrigen Orte behaupten, daß dieser Hunggler den Stand, folglich auch den Richter verändert habe, und können daher obigen Beschluß ihm gegenüber nicht mehr aufrecht halten. Sie nehmen die Sache ad referendum, mögen indessen wohl leiden, daß man den Proceß untersuche und die Sache, wenn „die Proben luce meridiana clarieren", an den geistlichen Richter gelangen lasse. Absch. 135, § 6. || 135. **1720.** Glarus dringt nochmals laut Abschied von 1714 auf des Hungglers Verhaftung. Zürich und Bern berufen sich auf ihre frühere Erklärung. Die V katholischen Orte behaupten, daß derselbe, da er Geistlicher sein soll, vor den geistlichen Richter gehöre; im andern Falle möge man auf ihn greifen. Absch. 154, § 50.

C. Mit der Stadt St. Gallen.

Art. 136. **1719.** Namens der cuenzischen Fallimentsmasse stellt ein Ausschuß das Ansuchen, daß das vom Landvogte den 17. Juni 1719 gefällte Urtheil bestätigt werden möchte, nach welchem Friedrich Keller von Rheinegg, der wegen seiner angeblichen Forderung an jene Masse cuenzische im Rheinthal liegende Güter mit Sequester hatte belegen lassen, nach St. Gallen gewiesen wurde, um dort eine ordentliche Liquidation „zu verpflegen.“ Von diesem Urtheil habe Keller nie appelliert. Zürich, Bern, Lucern, Glarus und Appenzell-Außerrhoden wollen von diesem Ansuchen keine Notiz nehmen, da die Gegenpartei nicht appelliert habe und die sich meldende Partei nicht citiert worden sei. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell-Innerrhoden hingegen sehen in des Landvogts Urtheil einen Eingriff in die obrigkeitliche Judicatur, wenn er die Sache nach St. Gallen weise. Sie injungieren demselben, jenes Urtheil aufzuheben und die Sache vor seinen Stab zu ziehen, wie es in seiner Competenz liege, und das um so mehr, da es verlaute, daß man zu St. Gallen dem das Recht implorierenden Theile das eidliche Gelübde zugemuthet habe, die Sache nicht weiter zu ziehen, und somit nicht die Liquidation, sondern die Collocation den rheinthalischen Gerichten entzogen würde. Bei inne stehenden Stimmen wird nach Uebung der Landvogt zugezogen. Dieser schließt sich der ersten Ansicht an und bringt für dieselbe das Mehr zu Stande. Absch. 135, § 12.

D. Mit dem Oberamt Feldkirch.

a. Wegen Collectierung der altgefreiten Güter.

Art. 137. **1720.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die in den Gerichten Höchst, Fußach und der Enden liegenden altgefreit gewesenen Güter, welche Rheinegg und auch Appenzell gehören, unter denselben auch eigenthümlich den regierenden Orten gehörende, gleich wie die neuen sollen collectiert werden, wird Zürich überlassen, im Namen der regierenden Orte beim Oberamt zu Feldkirch um Abhülfe einzukommen. Absch. 154, § 16. || 138. **1721.** Da wegen der Beschwerung dieser Güter bisher nichts Neues eingekommen, so läßt man es bei dem Alten verbleiben. Sollten die Beschwerden wiederum laut werden, so wird der Landvogt beauftragt, in die Orte zu berichten. Absch. 175, § 18.

b. Wegen Sequestrierung.

Art. 139. **1738.** Der Landschreiber berichtet, daß gegen die Erbvereine den Canzlei-Lehenbauern ihre jenseits des Rheines liegenden Riedwiesen sequestriert worden seien. Es wird beschlossen, deswegen ein Vorstellungsschreiben an das feldkirchische Oberamt zu erlassen. Absch. 439, § 46. || 140. **1739.** Da keine Beschwerden wegen dieser Sache einkommen, läßt man dieselbe auf sich beruhen. Absch. 454, § 39.

E. Mit dem Abt von St. Gallen.

a. Wegen des Beisitzes in Appellationen, Polizeisachen u. a.

Art. 141. **1720.** Der Gesandte des Abtes beschwert sich, daß der bernangische Appellationsstreit zwischen Jakob Schmitter und Gebrüdern und Jakob Algi, Schlosser, betreffend eine Wasserleitung, ohne sein Vorwissen

und seinen Beisitz vorgenommen worden, und verwahrt seines Herrn Rechte. (Im Exemplare von Lucern.) Absch. 154, § 19. (Im Zürcherexemplare findet sich dieser Passus nicht.) || 142. **1721.** Der Gesandte des Abts reserviert nochmals seinem Herrn den Beisitz in zwei Appellationen von Bernang. Absch. 176, § 4. || 143. **1727.** Der Abt von St. Gallen protestiert dagegen, daß die Gesandten ohne Zuziehung seines Abgeordneten dem Oberstlieutenant Reidt von Chur Befreiung vom ewigen Verspruch ertheilt hätten (s. Art. 164), während doch bekannt sei, daß die regierenden Orte in Verbindung mit dem Stift St. Gallen die Höfe des obern Rheinthals mit dem Rechte des ewigen Verspruches begnadet hätten, daher auch alle diejenigen Fälle, welche damit zusammenhangen, mit Zuzug des fürstlichen Abgeordneten entschieden werden sollten. Die Gesandten verlangen vorerst vom Stifte St. Gallen eine Copie des ewigen Verspruches. Absch. 265, § 20. || 144. **1728.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich nochmals, daß trotz den früher mit Appenzell, später mit den regierenden Orten errichteten Verträgen ihm der Beisitz in Sachen des ewigen Verspruches, ferner in Polizeisachen, in Einrichtung der Mandate, in Sachen des Weinlaufs und Fuhrwesens nicht gestattet werde. Er schlägt eine Commission vor, um über diese ihm zustehenden Rechte zu reden. Der Abt wird ersucht, sich in dieser Sache des Nähern zu erklären und Titel und Rechte darzulegen. Absch. 281, § 46. || 145. **1733.** Die Gesandtschaft des Abtes wird auf ihr Verlangen, daß ihr bei der Wuhranlagstreitigkeit zu Kriesern der Beisitz gewährt werde, vor die Sitzung berufen und erklärt, daß der Abt im obern Rheinthal in Folge der mit Appenzell und später mit den regierenden Orten geschlossenen Verträge und anderer Briefe und Siegel Rechte habe, kraft deren ihm in Polizei und ähnlichen Dingen, Errichtung der Mandaten mit den regierenden Orten zu disponieren zustehe. Kraft dieser Briefe spreche sie den Beisitz bei der in obiger Sache an das Syndicat erfolgten Appellation an, und das um so mehr, da der Abt in Kriesern an der Hoheit Theil habe, welche er den regierenden Orten dieser Enden reservata sua parte nur darum überlassen habe, damit er bei seinen Rechten desto besser möchte geschützt werden. Die Gesandtschaft beruft sich auf die Protocolle und des Abtes Protestationen und behält dessen Rechte protestando vor. Der Beisitz wird nicht gestattet, die Sache den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 354, § 43. || 146. **1735.** Der Gesandte des Abtes verlangt in einer von Oberried an das Syndicat appellierten Bußensache den Beisitz. Es wird ihm derselbe wiederum verweigert. Dem Landvogt wird aufgetragen, in Zukunft die bisher in Schriften vorkommenden Worte „beide hohe Obrigkeiten" wegzulassen, da die regierenden Orte allein die Obrigkeit ausmachen. Absch. 392, § 46. || 147. **1741.** Die fürstlich-sanctgallische Gesandtschaft beschwert sich, daß schon öfter Conclusa, welche den Rechten des Abtes derogierlich gewesen, in den Abschied genommen worden seien, ohne daß ihm Mittheilung davon gemacht worden sei. Es wird angemessen erachtet, in solchen Fällen dem Gesandten Mittheilung davon zu machen. Absch. 480, § 37.

b. Wegen des Forums in einem Leibeigenschaftsstreite.

Art. 148. **1722.** Der Abt von St. Gallen verlangt, daß die Gebrüder Wüst, welche behaupten, von der vom Abte angesprochenen Leibeigenschaft über sie frei zu sein, an den Pfalzrath gewiesen werden möchten. Der Abt nämlich hatte 1486 einen Theil der Herrschaft Blatten von den Mangoldischen, dreißig Jahre später die andere Hälfte derselben mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, In- und Zugehörungen, mit Fall, Laß, Leibeigenschaften und allen andern Rechten und Appertinentien käuflich an sich gebracht und alle Gefälle in Fällen, Faßnachthühnern und alle andern ohne Widerspruch bis 1672 bezogen, in welchem Jahre Mehrere Namens Wüst einen Brief von 1452 producierten, nach welchem einige Glieder dieses Geschlechtes der Leibeigenschaft frei sein sollten.

Dermalen nun sprechen Joseph Wüst, des Landvogts Ammann, Joseph, der Seckelmeister, und Jakob Wüst von Riederen und Grieseren diese Freiheit an und zeigen, daß sie von Jost, Hans und Conrad Wüst abstammen, welche 1452 jenen Befreiungsbrief für sich und ihre Nachkommen erhalten hatten, und daß von dieser Linie niemals der Fall bezogen worden sei. Der Abt aber verlangt, daß diese Wüst angewiesen werden, vor dem Pfalzrathe ihre Befreiung darzuthun, wie dieselben schon 1672, 1710 und 1718 von demselben Urtheil angenommen und der Gnaden begehrt hätten, während die Wüst vom Syndicate eine Erkanntniß verlangen, daß sie der Leibeigenschaft frei seien. Da diese Sache die Competenz des Forums betrifft und man weder den Abt in seinen Rechten kränken, noch der hohen Obrigkeit etwas zu vergeben gesinnt ist, wird sie zu genauerer Information in den Abschied genommen; jedoch wird eine gütliche Beilegung für wünschenswerth erachtet. Absch. 190, § 30. || 149. **1723.** Der Abt von St. Gallen stellt wiederum das Ansuchen, daß man die Gebrüder Wüst vor den Pfalzrath weise. Man läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 207, § 27. || 150. **1724.** Der Abt von St. Gallen verlangt nochmals, daß das vor Jahren ergangene Urtheil des Pfalzrathes aufrecht erhalten werde. Es wird beschlossen, daß, wenn wegen „der Genugsame des Beweisthums" Streit entstehe, selbiger zu völliger Decision vor das Syndicat gebracht werden solle. Absch. 221, § 20. || 151. **1725.** Der Abt von St. Gallen ersucht die Gesandten, dieses Streitgeschäft per compromissum beizulegen. Die Gesandten nehmen den Antrag an, verschieben aber die Entscheidung auf künftiges Jahr. Absch. 232, § 44. || 152. **1727.** In obiger Angelegenheit war den 26. Juli 1726 auf dem Syndicat der Spruch ergangen, „daß die Wüsten Fall und Faßnachthennen abstatten sollen, es wäre denn Sach, die Wüsten „könnten bis künftiges hochl. Syndicat die Exemtion, daß sie dessen befreit, darthun." *) Jetzt kommen diese Brüder mit dem Ansuchen ein, es möchte dieser Spruch aufgehoben werden, da sie zu ihren Gunsten einen Befreiungsbrief von Clara von Ramschwag von 1651 vorlegen könnten. Der Gesandte des Abts will die Gesandten nicht als competente Richter anerkennen, sondern nur als Compromissarii, obgleich der Spruchbrief von 1545 klar sagt, daß in dergleichen Fällen, bei denen das Gotteshaus interessiert sei, so daß es dabei zu gewinnen oder zu verlieren habe, die Streitigkeit vor das Syndicat gezogen werden solle und möge. Sollte auf Seite des Syndicats eine andre Ansicht walten, so verlangt der Abt Aufschub bis zum nächsten Syndicat. Der Aufschub wird gewährt, das Syndicat aber als competentes Forum erklärt, vor welchem künftiges Jahr der Streit rechtlich entschieden werden soll. Der Gesandte des Abts behält dessen Rechte bestens vor. Absch. 265, § 19.

c. Mit dem Obervogt von Rosenberg.

Art. 153. **1725.** Bartholomäus Frey von Bernang beschwert sich, daß der Obervogt von Rosenberg dagegen protestiere, daß der Landvogt vermöge eines ihm voriges Jahr gewordenen Auftrags, den Streit, welchen er mit seinem Tochtermann habe, der ihm die Mittel seiner Frau erster Ehe abprocessiert, untersuche. Der Obervogt erklärt die Sache als eine Civilsache und wird aufgefordert, den Landvogt vom Verhalt der Sache in Kenntniß zu setzen. Findet dieser keinen Anstand, so soll er den Frei abweisen, im andern Falle in die Orte berichten. Absch. 232, § 41. || 154. **1725.** Ein gewisser Trucker aus dem St. Gallischen hatte den halben Theil einer im Rheinthal liegenden, ihm gehörenden Mühle dem Joh. Baumgartner von Lüchingen verkauft und den andern halben Theil seiner Tochter, welche dieses Baumgartners Sohn geheirathet hatte, zu

*) Aus dem in Frauenfeld liegenden Manuale.

einem Heirathsgut überlassen. Kaspar Graf von Marbach vermeint nun, in Kraft ewigen Verspruchbriefs den Zug zu haben und hatte bereits den Zugschilling erlegt. Als der Landvogt darüber sentenzieren wollte, kam der Obervogt protestando ein. Vor dem Syndicate erklärt nun Letzterer, daß der Streit den ewigen Verspruchbrief nicht berühre, sondern daß es darum zu thun sei, wem die Mühle mit Recht zuständig sei, dem ausländischen Trucker oder dem Baumgartner, dem Tochtermann des Truckers, daß demnach die Sache eine reine Civilsache sei. — Es wird dasselbe gut befunden, wie im vorhergehenden Falle. Absch. 232, § 42.

d. Wegen Ausübung der Polizei an Feiertagen.

Art. 155. **1733.** Zürich und Bern beklagen sich gegen den Abt von St. Gallen, daß zu Oberried zu wiederholten Malen an einem Feiertage Kaufmannsfuhren hinterhalten worden seien, und daß der Pfarrer sich dabei sehr unlandsfriedlich und strafbar benommen habe; sie verlangen Satisfaction und Abschaffung dieser Inconvenienzen. Die Gesandtschaft des Abtes entgegnet, daß in diesem ganz katholischen Orte der Landsfriede nichts zu disponieren habe, daß der Abt an der Hoheit daselbst participiere und jederzeit im Besitze der Verfügung über die Feiertagsgebräuche gewesen sei; der Pfarrer aber stehe unter Constanz. Nachdem nun die Gesandtschaften Zürichs und Berns die Nichtgeltung des Landsfriedens für diesen Ort bestritten und dargethan hatten, daß die Theilnahme an der Hoheit von Seite des Abtes nur auf das Malefiz sich erstrecke, bleiben die gegnerischen Gesandten bei ihrer eröffneten Instruction. Absch. 356, § 26.

F. Mit Appenzell wegen Bestrafung von Holzfreslern.

Art. 156. **1727.** Die von Rebstein beklagen sich, daß Appenzell Holzfresler von Rebstein, welche in einem früher von ihnen mit Appenzell besessenen, seit 1590 aber vertheilten Walde gefrefelt hätten, bestraft habe, während der Spruchbrief von 1490 sage, daß Appenzell sowohl, als die Höfe jedes die Ihrigen, welche im Holze freveln, strafen solle. Beide Parteien werden zu einem gütlichen Vergleiche in dem Sinne zusammengewiesen, daß jede Partei, wenn Frefel geschehen, die Ihrigen abstrafen solle. Niemand soll Fruchtbäume umhauen, wohl aber soll sich jeder der Nothdurft nach mit Holz versehen können. Absch. 265, § 13. ‖ 157. **1728.** In obiger Streitsache wird festgesetzt: die von Rebstein werden bei ihrer geübten Possession geschützt bleiben, folglich die Befugniß haben, die appenzellischen Holzfresler, welche in den ihnen bei der Theilung zugefallenen Waldungen freveln, abzustrafen; dieses Recht zu strafen soll sich aber lediglich auf Holzfrefel beziehen. Absch. 281, § 42.

13. Justizsachen.

[Evangelische Orte: Art. 159. Katholische Orte: Art. 162, 187.]

A. Freiheit vom ewigen Verspruch.*)

Art. 158. 1716. Dem Landschreiber Eman. Beßler war von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Gnade erwiesen worden, daß seine Kinder und **Nachkommen** als **adeliche Einsaßen im Rheinthal wohnen**

*) In einer Beilage zu dem Abschiedbande von 1738 im Staatsarchiv Lucern wird über den ewigen Verspruch Folgendes gesagt: Im Rheinthal haben viele Bündner und St. Galler sich angekauft und dadurch, daß sie die Güter zu hohem Preise angekauft, andere mit Geldanleihen beschwerlich „gesattelt“, das Zugrecht den Rheinthalern erschwert. So kamen die Rheinthaler

und alle diejenigen Rechte, so ein Burger oder Hofmann in seiner Gemeinde genießt, haben, und daß sie und ihre Güter niemand als den hohen Obrigkeiten und deren Landvogt unterworfen sein sollen. Marcus Friedr. Beßler bittet die übrigen Orte um ihre Zustimmung. Ein Ausschuß aus dem Rheinthal remonstriert dagegen, beschwert sich, daß Beßler dem Richter erster Instanz sich entziehe, keine Steuern von Haus und Gut bezahle und dem ewigen Verspruche nicht unterworfen sein wolle, beruft sich auf die den Rheinthalern 1580 ertheilte Gnade, vermöge deren sie keinen wider ihren Willen anzunehmen brauchten, und auf die Gnade von 1650 und 1653, in Folge deren, wenn Güter an andere außerhalb des Rheinthals Gesessene verkauft würden, sie den ewigen Zug nach eidlicher Schatzung, nicht nach dem Kaufschilling hätten. Dergleichen reiche Familien zögen nach und nach alles Land an sich. Zürich und Bern erachten diese Niederlassung nachtheilig für das Rheinthal, zuwiderlaufend dem Brief von 1580, dessen Bestimmungen nicht durch einzelne Stände abgeändert werden könnten, und zuwiderlaufend dem Aarauerfrieden; sie wollen das Begehren Beßlers abweisen. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß, weil es im Briefe von 1580 heiße, daß dessen Inhalt gemehrt, gemindert oder gar abgethan werden könne, sie das Recht hätten, solche Vorrechte zu ertheilen; Zürich habe im Thurgau manche große Herrschaft auch nicht immer mit Bewilligung aller regierenden Orte gekauft; ferner seien der Stadt St. Gallen und Andern im Rheinthal Gnaden gegen jenen Brief ertheilt worden, und endlich könne der Aarauerfrieden nicht rückwirkend sein. Die Gesandten dieser katholischen Orte erklären, die Sache ihren Orten vorlegen zu wollen; Glarus referiert; Außerrhoden will die Rheinthaler durch ein solches Vorrecht auch nicht beschweren. Absch. 80, § 26. || 159. **1716.** Ebendieselben Abgeordneten bringen ihre Beschwerden vor die Gesandten der evangelischen Stände und fügen noch bei, daß die Beßler vor dem ordentlichen Richter erster Instanz nicht Antwort geben wollen und ihre Güter und Häuser von allen Steuern und Anlagen befreit halten. Es wird verabredet, diesem Vorrechte sich nachdrücklich zu widersetzen, da die Ertheilung desselben den rheinthalischen Rechten, den eidgenössischen Dispositionen, dem von den Gesandten der regierenden Orte 1580 ertheilten Briefe, kraft dessen auch von den Obrigkeiten keine Bürger noch Gemeindsgenossen zugegeben werden sollen, und dem aarauischen Frieden zuwider sei. Absch. 82, § 24. || 160. **1719.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthals beschweren sich, daß Landshauptmanns Beßlers sel. Erben einen neuen Hof zu Thal erkauft hätten, wovon einige Güter dem ewigen Verspruch unterworfen seien, während diese Erben kraft der Ortsstimmen von den V katholischen Orten für ihre Güter Freiheit vom ewigen Verspruch, von Anlagen und Steuern erlangt hätten und mit Uebergehung der ersten Instanz gleich vor dem Landvogt Bescheid zu geben verpflichtet seien. Sie machen auf die für das Rheinthal daraus entstehenden Gefahren aufmerksam, wenn diese Familie immer größere Besitzungen ankaufe, und auf die Verletzung des Briefes von 1580. Marcus Friedr. Beßler hofft, daß man ihn bei den durch die Ortsstimmen ihm ertheilten Gnaden schützen werde; den Hof, welcher bis auf zwei kleine Stücklein schon früher frei vom ewigen Verspruch gewesen sei, habe er an eine Schuld annehmen müssen. Zürich beruft sich auf seine Erklärung in dem Abschied von 1716 und auf den Aarauerfrieden; Bern referiert. Die V katholischen Orte vindicieren sich das Recht, Gnaden, wie die beßlerische, zu ertheilen, machen darauf aufmerksam, daß man die Freiheiten der Rheinthaler nach der Clausel im Briefe von 1580 nehmen und aufheben könne, und hoffen, daß

---

allmählig in einen armseligen Zustand, die besten Güter kamen in fremde Hände. Daher wurde ihnen der ewige Verspruch oder das immerwährende Zugrecht vom Landesherrn ertheilt, darin bestehend: 1) daß jeder Landmann zu jeder Zeit ein solches in fremden Händen sich befindendes Gut ziehen kann; 2) der Zug braucht nicht nach dem letzten Kauf zu geschehen, sondern nach der Schätzung vier beeidigter Schätzer; 3) Luxusgebäude werden bei der Schätzung nicht in Anschlag gebracht. Findet die eine oder andere Partei die Schätzung unbillig, so findet eine zweite durch vier andere Schätzer statt; vereinigen sich diese Schätzer nicht, so hat der Landvogt die Entscheidung.

man den Aarauerfrieden nicht „hinter sich verstehen wolle". Zürich entgegnet, daß dergleichen Privilegien nicht per majora, sondern von allen Ortsstimmen gegeben und, wenn der Brief von 1580 abgeändert werde, ebenfalls von allen Ständen, welche ihn gegeben, abgeändert werden müsse. Ueberdieß dürfe niemand wider den Willen der Mehrzahl der Gemeindsgenossen zum Burger oder Einsaß angenommen werden. Glarus und Außerrhoden referieren. Innerrhoden eröffnet seine Instruction nicht. Absch. 135, § 14. || 161. **1720.** Bei Behandlung ebenderselben Angelegenheit bleiben die Gesandten bei den voriges Jahr gegebenen Erklärungen. Bern, Glarus und Innerrhoden wünschen, daß Mittel zur Beilegung dieses Streites möchten ausfindig gemacht werden. Lucern macht einen vermittelnden Vorschlag. Bern erklärt, daß, wenn in Zukunft jemand dergleichen Gnaden, wie die der beßlerischen Familie ertheilte, nachsuchen wolle, das vor dem Syndicat geschehen müsse. Lucerns Vorschlag lautet folgendermaßen: 1) Diese Befreiung soll auf die männliche Linie restringiert werden; 2) den Gemeinden soll in Ansehung ihres Antheils an den Bußen nichts benommen sein; 3) verpflichtet sich Beßler im Fall der Noth den Orten auf seine eigenen Kosten mit Pferd und einem Knecht zuzuziehen; 4) das Staufackergut, welches Beßler besitzt, soll, da es schon vormals vom ewigen Verspruch befreit war, befreit bleiben; 5) bei künftig zu erkaufenden Gütern sollen die Eigenthümer in keiner Gemeinde Antheil an „Trieb und Trät" haben, ehe sie sich mit der Gemeinde abgefunden haben; ferner könnte das Quantum der Güter fixiert werden, welches diese Familie kaufen dürfe; 6) die Beßlerischen sollen die Steuern von ihren Gütern, wie andere Rheinthaler bezahlen. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. Absch. 154, § 17. || 162. **1720.** Die katholischen Orte sind der Ansicht, daß wenn man auf dem Fuße obiger Modification sich nicht vereinigen könne, die Rheinthaler ihren Gegner in die l. Orte von Ort zu Ort citieren sollen, wo sie einen gerechten Richter finden würden. Uebrigens sollen sich Unterthanen nicht anmaßen zu meinen, als ob die l. Orte nicht im Stande seien um sie wohlverdienten Eidgenossen Gnaden zu ertheilen. Absch. 155, § 3. || 163. **1722.** Wegen der beßlerischen Angelegenheit läßt es Zürich bei seiner frühern Erklärung bewenden. Die übrigen Gesandten stimmen für eine Commission zur endlichen Beilegung, da die Differenzen nicht mehr so erheblich seien. Absch. 190, § 32.

Art. 164. **1727.** Oberstlieutenant David Reidt von Chur, Besitzer des Gutes Herbrugg, welches durch einen Befreiungsbrief von 1617 und 1686 vom ewigen Verspruche frei ist, wünscht dieselbe Freiheit für zwei Stücklein Reben, welche er gegen zwei in jener Freiheit begriffene Stücklein eingetauscht hat, und für ein in seinem Einfang gelegenen neulich erkauften Stücklein Mattland. Jenes wird trotz der Einsprache der Ausschüsse des obern und untern Rheinthales gewährt, Letzteres ad referendum genommen. Absch. 265, § 12. || 165. **1728.** Dem Oberst David Reidt von Chur wird die verlangte Befreiung vom ewigen Verspruch für das Stücklein Mattland so lange gewährt, als es in seinen oder seiner Erben und Nachkommen Handen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts erbs- oder kaufweise bleibt. Absch. 281, § 45.

Art. 166. **1727.** Niclaus Zollikofer von Bürglen, Albert Dietegen von Salis zu Grüsch im Prättigau, Georg Sigmund Schobinger von St. Gallen, Xaver Huber von Bregenz, Joh. Jak. Schärer von St. Gallen „legen einige mit verschiedenen Höfen im Rheinthal getroffene Verkommnisse der Güter halber und ewigen „Verspruchsbefreiung" vor und bitten, die nach Sage des Kaufes mit den Höfen getroffene Uebereinkunft wegen Befreiung ihrer Güter vom ewigen Verspruch zu ratificieren. Den vier ersten wird die Ratification ertheilt, von Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Das Begehren Schärers wird von allen Gesandten ad referendum genommen. Absch. 265, § 23. || 167. **1727.** Das Ansuchen Heinrich Schärers von St. Gallen, sein auf Blatten im Hof Thal gelegenes Wohnhaus sammt Gütern für ihn, seine

Kinder, Erben und Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts des ewigen Verspruchs gnädiglich zu befreien, ingleichem dasselbe Ansuchen der Frau Hochrütiner, Wittwe von Michael Rietmann, für ihren Hof, ihre Häuser und Güter an der Segelgasse im Hof Thal wird ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 265, § 24. || 168. **1727.** Abgeordnete von Bernang bitten um Erneuerung eines 1644 zu Baden emanierten ewigen Verspruchs, dessen Original bei einer Feuersbrunst vermuthlich untergegangen sei. Es wird gut befunden, in den Archiven deßwegen nachschlagen zu lassen. Absch. 265, § 14. || 169. **1728.** Dem Begehren beider Petenten wird willfahrt. Absch. 281, § 39. || 170. **1728.** Der Stadtschreiber von Rheinegg und der Hofammann zu Widnau bitten um Vidimierung der Copie der Erläuterung des ewigen Verspruchs daselbst von 1644, dessen Original verloren gegangen sei. Dem Ansuchen wird willfahrt; Uri, Schwyz und Glarus aber nehmen es ad referendum. Absch. 281, § 44. || 171. **1729.** Georg Leonhard Zollikofer von und zu Altenklingen kommt mit der Bitte um Befreiung verschiedener Stücke und Güter in den Höfen Widnau und Haslach vom ewigen Verspruche ein und zwar zu Gunsten seiner Kinder, Erben, Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, auch wenn ein Erbe dem andern diese Güter verkaufe; einige Stücke, die er hier besitzt, genießen bereits diese Befreiung. Dem Ansuchen wird willfahrt; Glarus nimmt es ad ratificandum. Absch. 298, § 28. || 172. **1729.** Bern wünscht eine Copie der vidimierten Copie des ewigen Verspruchs, damit seine gn. Herren und Obern wissen, was sie eigentlich zu bekräftigen haben. Zürich und Lucern lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden. Uri spricht dieser vidimierten Copie die Gültigkeit ab und läßt es beim ersten und Hauptverspruch bewenden, worin die Clausel sich befinde, daß die Orte ihn mehren, mindern oder gar abthun können. Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell referieren und verlangen ebenfalls eine Copie. Absch. 298, § 29. || 173. **1731.** Da die 1728 vidimierte Copie des ewigen Verspruchs als nicht conform mit dem Hauptinstrumente und dem ersten alten Verspruch erfunden wird, so erhält der Landvogt den Auftrag, nach dem Hauptinstrumente fleißig zu forschen und nächstes Jahr zu berichten. Absch. 324, § 30. 174. **1732.** Sebastian Rüst von Staad im Rheinthal sucht um Befreiung seines Stückes Reben, auf der Rüti zu Staad gelegen, an. Nachdem aber Abgeordnete des obern und untern Rheinthals erklärt hatten, daß eine solche Befreiung ihnen sehr beschwerlich sei und dem klaren Verspruchbrief von 1551 zuwiderlaufe, wird die Sache ad referendum genommen. Schwyz will es bei den Ortsstimmen und Abschieden, Glarus bei dem Verspruchbrief von 1551 und dem gemeinsamen Schluß bewenden lassen. Absch. 341, § 38. || 175. **1734.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthals beschweren sich, daß seit einiger Zeit viele Güter vom ewigen Verspruche geledigt worden seien, und daß deßwegen Gefahr vorhanden sei, es möchte nach und nach das ganze Rheinthal in den Besitz ihrer reichen Nachbarn kommen. Sie bitten, man möchte sie bei dem ewigen Verspruch von 1551, den Briefen von 1580, 1598, 1616, bei den Ortsstimmen von 1626 und dem Abschied von 1728 schützen; ferner man möchte ihre alten schadhaft gewordenen Instrumente in ein neues zusammenfassen und beifügen, daß, wenn der Eine oder Andere, um ein Gut von dem ewigen Verspruche befreien zu lassen, in den l. Orten sich melden sollte, man nicht einseitig fürfahre, sondern auch sie hiezu citieren möge. — Die Ansichten der Gesandten sind verschieden; die bernerische ist ohne Instruction, die schwyzerische ist instruiert, die Rheinthaler bei ihren Briefen zu schützen und in den begehrten Zusatz einzuwilligen; Unterwalden und Zug, wie Schwyz, nur daß sie den verlangten Zusatz ad referendum nehmen. Absch. 374, § 50. || 176. **1738.** Da es sich zeigt, daß wegen des ewigen Verspruchs viel Streit und kostbare Rechtsübungen in Folge der ungleichen Auslegung desselben entstehen, so wird der Anzug in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß die Hoheiten in dieser Beziehung eine Verordnung machen. Zürich läßt es beim Alten bewenden.

Absch. 439, § 45. || 177. **1739.** Bern hält eine Untersuchung und Limitierung des ewigen Verspruchs für nothwendig. Schwyz will seine gegebene Ortsstimme zurückfordern, um derselben zu inserieren, daß, wenn seine Angehörigen der Enden etwas kaufen, dieselben dem ewigen Verspruch nicht unterworfen sein sollen, und andrerseits daß es, wenn die Rheinthaler denselben mißbrauchen, sich vorbehalte, ihn zu mindern, abzuändern oder gar aufzuheben. Innerrhoden will seine Ortsstimme auch zurückziehen, weil die Rheinthaler ihm einen Revers auszustellen versprochen hätten, daß seine als eines intregierenden Ortes Angehörigen, dem ewigen Verspruche nicht unterworfen sein sollen, das Versprechen aber nicht gehalten hätten. Außerrhoden hat noch keine Ortsstimme ertheilt, setzt aber voraus, daß seine Angehörigen auch nicht dem ewigen Verspruche unterworfen seien. Die übrigen Orte bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen. Es wird der Antrag gestellt, da in den Ortsstimmen keine Conformität bestehe, ein gleichlautendes Instrument darüber abzufassen. Absch. 454, § 40. || 178. **1740.** Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Bern wünscht, daß die Sache genauer untersucht und wo möglich in eine Uniformität gebracht werden möchte. Schwyz und beide Appenzell bleiben bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen; Innerrhoden eröffnet, daß es seine Ortsstimme zurückgezogen habe. Glarus läßt es bei seiner ertheilten Ortsstimme bewenden, obwohl es zur Abfassung eines Instruments in Conformität der Ortsstimmen instruiert gewesen wäre. Absch. 471, § 33. || 179. **1741.** Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Bern dringt wiederum auf Untersuchung der Sache und wünscht dieselbe so eingerichtet, daß niemand sich dieses Verspruches wegen mit Billigkeit beschweren könne. Schwyz und Glarus lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen in der Weise bewenden, „daß die l. Orte hierunter nicht verstanden sein sollen". Beide Appenzell bleiben bei ihren in den beiden letzten Abschieden niedergelegten Erklärungen. Absch. 480, § 35. || 180. **1742.** Des ewigen Verspruchs halber bleiben die Gesandten aller Orte bei ihren Erklärungen von 1741. Absch. 496, § 38. || 181. **1742.** Dem Seckelmeister Kaspar Schärer älter von St. Gallen wird für sein Gütlein Blatten im Hof Thal, das durch Kauf an ihn gekommen, Freiheit vom ewigen Verspruch unter Ratificationsvorbehalt ertheilt. Unterwalden und Zug aber nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 496, § 34. || 182. **1743.** Schärer wiederholt sein Begehren und legt eine Beschreibung der zu dem Hofe gehörigen und noch dazu erkauften Güter vor. Eine Abordnung des obern und untern Rheinthals bittet, dieses Gut nicht mehr zu befreien. Zürich will Freiheit für das Gut sammt den vor dem letztjährigen Syndicat dazu gekommenen Gütern auf des Petenten Nachkommenschaft geben, so wie auch Bern und Uri; Zürich jedoch mit dem Zusatze, daß Schärer seinem Anerbieten gemäß keine Güter mehr kaufen und ihm nicht gestattet sein soll, für weitere Exemtion sich zu melden. Uebrigens soll das Rheinthal bei seinem ewigen Verspruch geschirmt sein. Lucern und Zug wollen Schärer zur Geduld verweisen und den ewigen Verspruch aufrecht erhalten. Schwyz, Unterwalden und Appenzell befreien demselben die Güter, welche früher schon befreit waren, auf seine Nachkommenschaft; der neu hinzugekommenen halber referieren sie; Glarus bleibt bei seiner gegebenen Standeserkanntniß. Absch. 505, § 35.

B. Fideicommisse.

Art. 183. **1719.** Hauptmann Daniel Kunkler von St. Gallen sucht die Bestätigung für das aus seinem Gute „unter dem Stein am Buchberg" gemachte Fideicommiß zu Gunsten seiner vier Brüder und deren Kinder nach. Die Ratification wird unter der Bedingung ertheilt, daß die Güter der rheinthalischen Judicatur unter-

worfen, doch vom ewigen Verspruch, wie seit 1622, befreit sein sollen. Lucern, Uri, Glarus und Appenzell nehmen hingegen das Ansuchen ad referendum. Absch. 135, § 15.

C. Zugrecht.

Art. 184. **1721.** Johannes Rohner von Rebstein hatte an Stadtvogt Brugger von Mayenfeld einige Güter als „frei zu Lehengut" unter der Bedingung verkauft, daß der Käufer ihn, den Verkäufer, als seinen Lehenmann nach rheinthalischen Gewohnheiten lebenslänglich haben solle, und sucht um Gutheißung dieses Verkaufes nach. Diese wird ihm abgeschlagen, weil der Kauf eine Inconvenienz nach sich ziehe und in der Absicht gemacht worden sei, daß diese Güter nicht gezogen werden können. Absch. 175, § 17.

D. Bußen.

Art. 185. **1723.** Es wird vom Landvogt der Antrag gestellt, daß man nach dem Wunsche der Rheinthaler in Bußenthädigungen zu Abbezahlung auferlegter Bußen „die Pfunde in 8 oder 9 Batzen reducieren „möchte, da jedennoch zu beständigen Zeiten ein solches Pfund den Lauf per 17 Batzen behalten habe". Es wird beschlossen, den Werth des rheinthalischen Pfundes beim Alten, d. h. den 17 Batzen bewenden zu lassen. Absch. 207, § 27. || 186. **1732.** Die Gesandten des Abts von St. Gallen ersuchen, dem Landvogte aufzutragen: 1) daß er die gemeinsam dictierten Bußen nicht einseitig abmache oder nachlasse; 2) zu bestimmen, wie viel ein Pfund Pfenning sei; 3) dahin zu wirken, daß die möglichste Sparsamkeit in „Abmachung der Bußen" beobachtet werde. — Es wird gut befunden, daß die Landvögte mit den sanctgallischen Beamten vertrags- und abschiedsgemäß verfahren und die möglichste Sparsamkeit in Abmachung der Bußen beobachten sollen. Ein Pfund Pfenning soll, wie bisher, den Werth von 17 Batzen 2 Den. haben. Absch. 341, § 43. || 187. **1732.** Die Gesandten der katholischen Orte antworten auf die von Seite des Abtes in dieser Sache an sie gestellte Anfrage, daß die gemeinsam dictierten Bußen nicht einseitig nachgelassen oder abgemacht werden sollen. Ein Pfund Pfenning soll, wie bisher, 17 Batzen und 2 Den. werth sein. Absch. 342, § 6.

E. Kosten bei den Bußengerichten.

Art. 188. **1734.** Um die allzugroßen Kosten bei den Bußengerichten zu verringern, wird der Landvogt beauftragt, einen Entwurf von zu treffenden Maßregeln vorzulegen. Absch. 374, § 43. || 189. **1740.** Der Landvogt schlägt vor, daß für Zehrung auf den Kopf nicht mehr als 12 Batzen vergütet werden sollen. Der Vorschlag wird approbiert. Absch. 471, § 27.

F. Satzgelder in Civilhändeln.

Art. 190. **1736.** Dem Landvogteiamte wird ernstlich injungiert, mit Beziehung der Satzgelder in Civilhändeln mit aller Bescheidenheit zu verfahren und in Criminalfällen, wie es aller Orten üblich sei, nichts zu nehmen. Absch. 407, § 47.

G. Bußengericht.

a. Zu Rheinegg.

Art. 191. **1737.** Die von Rheinegg stellen das Ansuchen, daß nach althergebrachtem Gebrauch bei den Bußengerichten daselbst die Bußensachen dem Mehr unterworfen sein möchten. Es wird gut befunden, daß beide, der Landvogt und die Stadt Rheinegg, ihre Gründe zu Papier bringen und in die Orte schicken sollen. Absch. 422, § 30.

b. Zu Balgach.

Art. 192. **1743.** Die von Balgach bitten, man möchte dem Landvogte erlauben, das zu Balgach zu haltende Bußengericht blos in seinem letzten Regierungsjahre zu halten, da die fallenden Bußen oft nicht die Kosten ertragen. Es wird gut befunden, es bei den Abschieden und bei dem alten Herkommen bewenden zu lassen und es dem Landvogte anheimzustellen, die Bußengerichte nach seinem Gutfinden zu halten. Absch. 505, § 33.

H. Strafe der übersehenen Gebote bei Appellationen.

Art. 193. **1738.** Da es sich zeigt, daß in Appellationsstreitigkeiten die Landvögte bisher die Strafe der übersehenen Gebote (erstes Gebot 5, zweites 10, drittes 20 Thaler) nicht in Rechnung gebracht, sondern für sich behalten haben, so nehmen Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus dieß zur Disposition ihrer gn. Herren und Obern in den Abschied. Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell lassen es beim Alten bewenden. Absch. 439, § 43. || 194. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß die Strafen für übersehene Gebote im Rheinthal niemals in Rechnung gebracht worden seien; übrigens sei die Sache von geringem Belange, da sehr selten dergleichen vorkämen und die Landvögte im Rheinthal von den Bußen nur 10 Procente erhielten, während die Landvögte der andern Vogteien 20 bezögen. Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus wollen diesen Bericht in den Abschied gesetzt haben; ferner soll die 1646 oder 1647 gemachte Verordnung nachgeschlagen werden. Uri, Schwyz und Appenzell lassen es wieder beim Alten bewenden, Unterwalden referiert. Absch. 454, § 37. || 195. **1740.** Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell lassen es dieser Strafen halber beim Alten bewenden. Bern und Glarus wollen den Abschied von 1646 oder 1647 nachschlagen, Lucern und Zug diese Strafen in Rechnung gebracht wissen. Absch. 471, § 31. || 196. **1741.** Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell lassen es beim Alten bewenden, da keine dem entgegenstehende Verordnungen vorhanden seien, Bern und Zug beim vorjährigen Abschiede. Absch. 480, § 34. || 197. **1742.** Alle Orte bis auf Zug stimmen darin überein, daß die Strafen für die übersehenen Gebote dem Landvogte gebühren. Zug will sie in Rechnung gebracht haben. Absch. 496, § 37.

I. Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten.

Art. 198. **1740.** Die 1707 gemachte Verordnung, daß die Landvogtsammänner bei den Bußengerichten anwesend sein sollen, um zu verhüten, daß vor denselben Criminalfälle behandelt werden, wird wieder ins Leben zu rufen beschlossen. Absch. 471, § 29. || 199. **1741.** Der fürstlich-sanctgallische Gesandte beschwert sich über den Beisitz der Landvogtsammänner bei den Civilgerichten, nennt denselben eine Neuerung und bittet, den Abt bei seinen Rechten zu schützen und zu schirmen. Die Gesandtschaften Zürichs, Berns, Uris, Glarus

wollen den Abschied von 1707 nachschlagen und untersuchen, ob jener Beisitz eine Neuerung sei; die übrigen Orte lassen es beim Alten bewenden, da nicht gezeigt werden könne, daß jemals der Landvogtsammann diesen Gerichten beigewohnt habe. Absch. 480, § 36.*) || 200. **1742.** Der Gesandtschaft des Abts von St. Gallen soll der Abschied von 1707 und 1708 mitgetheilt werden, durch welchen verfügt wird, daß der Landvogtsammann wirklich den Beisitz bei den Civilgerichten haben solle. Absch. 496, § 36. || 201. **1743.** Da die Frage über den Beisitz des Landvogtsammannes wieder zur Sprache kommt, erklärt die Gesandtschaft des Abtes, daß sie ohne Instruction sei, weil der Fürst angenommen habe, daß die seinerseits 1741 vorgebrachten Gründe gegen den Beisitz Eingang gefunden hätten; auf diese beruft sie sich wieder. Der Abschied von 1707 und 1708 sei dem Abte nie zugekommen; weder vor, noch nach diesen Abschieden sei jemals ein Ammann den Civilgerichten beigesessen, weßwegen er bitte, das Gotteshaus mit dieser Neuerung zu verschonen und es bei seinen niedergerichtlichen Rechten zu schützen. Auf dieses hin werden besagte Abschiede dem Stifte St. Gallen mitgetheilt. Sollte der Abt nach genommener Einsicht in dieselben noch Beschwerden vorzubringen haben, so möge er das auf künftigem Syndicate thun. Absch. 505, § 37.

K. Beschwerden derer von Altstätten.

Art. 202. **1741.** Die von Altstätten beschweren sich: 1) daß fehlbare Parteien in das Amtshaus nach Rheinegg citiert werden, und daß daselbst ohne Beisein der Beamten von Altstätten „um ihre Begangenschaft abgemacht werde"; 2) daß Untersuchungen in Altstätten ohne Zuthun eines Amtmanns vorgenommen werden, während ein solcher von Alters her immer beigewohnt habe; 3) daß ohne Beisein eines halben Malefizgerichtes oder eines Amtmannes Fehlbare zum Pranger oder Staupenschlagen condemniert werden; 4) daß nicht zugegeben werden wolle, daß der Stadtschreiber und die Amtleute den Criminalexamina beiwohnen; 5) daß verlangt werde, daß der Landvogtsammann bei civilniedergerichtlichen Sachen beiwohne. Auf diese Beschwerden wird erkannt: ad 1) der Landvogt soll bei erheblichen Sachen freilich nach Altstätten gehen; unbedeutendere Dinge kann er zusammenkommen lassen, bis es sich der Kosten lohnt, nach Altstätten sich zu begeben. Ad. 2. Nachdem der Landvogt nachgewiesen hat, daß er immer den Stadtammann zu den Untersuchungen zugezogen habe, läßt man es dabei bewenden. Hinsichtlich 3 und 4 bleibt es bei dem Briefe von 1653 und zwar so, daß die „hierüber zu tractieren aufstoßenden Sachen" zu Altstätten und nicht zu Rheinegg ausgetragen werden sollen und dabei verfahren werden soll, wie vor 1736. Wegen 5 siehe oben Art. 199 und Anm. Absch. 480, § 36.

14. Zehntensachen.

Art. 203. **1714.** Hermann Hofmann, Christ. Berlin von Thal und Friedr. Keller von Rheinegg, welche einen rauhen, verwilderten Boden zu Rebland urbar gemacht, waren 1713 für einen ganzen Regierungsumgang vom Zehnten befreit worden. Weil aber außer den genannten drei Personen noch mehrere andere an diesem Rebland Theil haben, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen, die Namen der Mithaften auf-

*) In der Verordnung von 1707 war Altstätten davon eximiert, daß der Landvogtsammann Beisitz haben soll. Nach einem Memoriale von 1742 Lit. I beim Abschiede wurde diese Exemtion jetzt aufgehoben.

zuzeichnen und dieselben aufzufordern, sich bei den Gesandten deßhalb anzumelden. Absch. 46, § 14. || 204. **1715.** Jenen Mithaften, neun an der Zahl, wird dieselbe Befreiung auch gestattet, sowie J. J. Kunkler, welcher am Bruchberg ein Stück Land ausgereutet und mit Reben bepflanzt hat. Absch. 62, § 18. 19. || 205. **1717.** Den Gebrüdern Keller wird unter Ratificationsvorbehalt für ein Stück Wald- oder Vogelherd, den sie zu einem Rebberg gemacht hatten, Zehntenfreiheit gewährt, bis die Regierung wieder an Zürich komme. Absch. 106, § 32. || 206. **1718.** Die Ratification erfolgt. Absch. 122, § 13. || 207. **1722.** Jakob Indermauer und Jakob Kuhn von Rheinegg, ferner Sabina Zollikofer und Jakob Wettler von ebendaselbst bitten um Zehntenfreiheit für zwei an der Burg und beim Biberhölzlein zu Rebland urbar gemachte Stücklein. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihnen auf zehn Jahre Zehntenfreiheit gestattet; die Stücklein Rebland sollen im Urbar genau verzeichnet werden. Absch. 190, § 31. || 208. **1723.** Die Ratification erfolgt. Absch. 207, § 42. || 209. **1728.** Vier Käufern von Gemeindegütern von Rheinegg, welche den rauhen und verwilderten Boden dieser Grundstücke, genannt Mülli, Endtli und Bruecheli, urbar machen wollen, wird auf zehn Jahre Zehntenfreiheit gestattet. Absch. 281, § 38. || 210. **1730.** Zehntenfreiheit für achtzehn Jahre wird dem Jakob Bischofsberger ob Heiden für ein Stücklein rauhes Land im untern Hof an der Engi gegeben, das er mit Reben bepflanzen will. Absch. 312, § 22. || 211. **1737.** Zehntenfreiheit auf zehn Jahre wird dem Ulrich Lutz auf dem Haus zu Thal für einen rauhen Bühel gegeben, welchen er mit Reben bepflanzen will. Absch. 422, § 31.

15. Lehensachen.

[Katholische Orte: Art. 239. 240.]

A. Obrigkeitliche Lehen.

a. Einzelne Lehen.

Art. 212. **1712.** Seckelmeister Meßmer von Rheinegg hatte ein Stück eigen Gut an ein Stück Lehengut vertauscht und dem Landvogt Stadler eine Summe Geldes zu obrigkeitlichen Handen bezahlt, so selbiger denselben nicht gut gemacht habe. Er hält um Zehntenfreiheit auf zehn Jahre für die neu eingeschlagenen Reben an. Der Tausch soll in Kraft bleiben, Meßmer 120 Gld. bezahlen und Zehntenfreiheit auf zehn Jahre für jene Reben haben. Absch. 1, § 19. || 213. **1715.** Hans Georg Zollikofer wünscht einen Acker gegen einen eines hochobrigkeitlichen Lehens abzutauschen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 62, § 17. || 214. **1717.** Matthias Indermauer, Weißgerber zu Rheinegg, wünscht ein Stück rauhen Heubodens am Mühlebach, von welchem der Landvogt zwei Jahre von dreien etwa ein Fuder Heu beziehe, das dritte Jahr sei es offene Weide und sei ein Lehen, das eine Christina Hochehöri besitze, gegen Entschädigung von 250 Gld. zu erhalten, um eine Walke darauf zu bauen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 106, § 31. || 215. **1717.** Der Antrag des Landvogts, zwei ledig gewordene Lehen zu verkaufen und aus deren Erlös die Baukosten des Amtshauses zu Rheinegg zu bezahlen, wird verworfen. Absch. 106, § 33. || 216. **1717.** Der Landvogt zeigt an, daß Rebenmauern im Buchberg, welcher der Orte Lehen sei, ausgebessert werden sollten. Er wird beauftragt, eine Specification einzugeben. Absch. 106, § 35. || 217. **1718.** Wegen dieser Rebmauern im Buchberg soll nachgesehen werden, ob die Reparatur derselben dem Lehenherrn oder dem Lehenmanne obliege. Liegt sie dem Lehenherrn ob, so werden dafür 20 Gld. decretiert; katholisch Glarus wünscht, daß in diesem Falle der Landvogt vorher in die Orte berichte. Absch. 122, § 15. || 218. **1718.**

Matthias Indermauer stellt das Ansuchen, daß ihm sein Schupflehen eines Stücklein Guts in ein Erblehen möchte verwandelt und ihm erlaubt werden, eine Weißgerberwalke, deren keine im Rheinthal sei, auf demselben zu bauen. In Beziehung auf das Schupflehen bleibt es beim Alten; eine Walke zu bauen wird ihm unter Vorbehalt der Ratification und etwa sich erhebender rechtmäßiger Klagen gestattet, und zwar gegen einen jährlichen rechten Lehenschilling von 15 Krz., welche später auch ein jeder Inhaber bei Empfang dieses Lehens zu bezahlen habe. Sollte aber mit der Zeit solches Lehen seinen Erben genommen und andern gegeben werden, so mögen selbige dann die Walke wieder hinwegnehmen. Absch. 122, § 12. || 218 b. **1719.** Jakob Indermauer wird mit seiner Bitte, ihm ein Stücklein Mannlehen in der Strengle bei Rheinegg zu einem Erblehen zu machen, abgewiesen. Absch. 135, § 11. || 219. **1724.** Dem Jakob Indermauer von Rheinegg wird auf sein Ansuchen sein Handlehen in ein Erblehen umgewandelt; doch soll dasselbe außer dem jährlichen Zins in jedem Abänderungsfall unter dem Titel „Handlehen" mit 100 Gld. von einem jeweiligen Landvogte empfangen und requiriert werden; wird diese Gebühr nicht ordentlich erlegt, so soll dieses Lehen von da an wieder Handlehen sein und bleiben. Absch. 221, § 12. || 220. **1727.** Dem Ulrich Bösch von Rheinegg wird sein sogenanntes „Landvogts Reblehen von zehn Burde Stickel" unter Ratificationsvorbehalt in ein Erblehen unter der Bedingung umgewandelt, daß er es dann in Mauern, Steg und und Weg unterhalte, daß ein Lehenträger bestellt und bei jeder Abänderung dasselbe um 50 Gld. wiederum empfangen werde. Absch. 265, § 11. || 221. **1728.** Ebenfalls unter Ratificationsvorbehalt wird dem Jakob Sitz von Rheinegg, welcher auf seinem in einem Acker bestehenden Mannlehen Reben pflanzen will, aus dem Mannlehen ein Erblehen gemacht, jedoch so, daß er jährlich den Zehnten und den halben Wein abstatte, daß bei jeder Aenderung das Erblehen mit 100 Gld. wieder empfangen werde, die Canzleigebühren nicht mitgerechnet. Zug und Glarus nehmen das Begehren lediglich ad referendum. Absch. 281, § 37. || 222. **1729.** Dieser Beschluß wird ratificiert, ausgenommen von Schwyz und Glarus; jenes ist ohne Instruction, dieses behält seinen gn. Herren ihr Recht vor. Absch. 298, § 25. || 223. **1729.** Johannes Lutz bittet Namens seines Sohnes Jakob, man möchte sein „Schupflehen von eilf Burde Stickel" in ein Erblehen verwandeln, wogegen er sich verpflichte, die Mauer und Straße in seinen Kosten wiederherzustellen. Zürich, Bern und Lucern willfahren unter Ratificationsvorbehalt, jedoch unter der Bedingung, daß es bei jeder Abänderung mit 120 Gld. empfangen werde, die Canzleikosten nicht mitgerechnet. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug referieren; Glarus willigt nicht ein. Absch. 298, § 26. || 224. **1729.** Auf ebendieselbe Weise sprechen sich die verschiedenen Gesandtschaften über das Ansuchen Jakob Meßmers von Staad aus, welcher sein „Schupflehen von 20 Burde Stickel in dem Auer" in ein Erblehen verwandelt wünscht. Absch. 298, § 27. || 225. **1730.** Den Begehren von Lutz und Meßmer wird unter obigen Bedingungen von Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Appenzell willfahrt. Uri, Schwyz, Zug und Glarus finden dergleichen Abänderungen bedenklich, lassen es beim Alten bewenden und behalten ihren gn. Herren und Obern ihr Recht vor. Absch. 312, § 21. || 226. **1733.** Dem Jakob Indermauer wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, an der Stelle von zwei Jucharten Feld am Rhein, welche obrigkeitliche Erblehen sind, einen Baumgarten nächst der Stadt Rheinegg, der ihm ledig und eigen ist, zu verschreiben, doch so, daß auf denselben so viel als Bodenzins gelegt werde, als besagte zwei Jucharten Feld als Zehnten ertragen haben. Werden jene zwei Jucharten wieder angeblümt, so soll es den regierenden Orten freistehen, auf selbige wieder zu greifen oder beim Baumgarten zu verbleiben; und weil auf jenen zwei Jucharten am Rhein neben dem Zehnten noch ein Bodenzins haftet, so soll derselbe auf ihnen stehen bleiben. Absch. 354, § 37. || 227. **1734.** Obiger Beschluß wird ratificiert; Glarus aber willigt nicht ein

und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 374, § 48. || 228. 1738. Nach dem erfolgten Tode des Jakob Indermauer wird dessen Erben gestattet, obigen Umtausch wieder aufzuheben. Absch. 439, § 40. || 229. 1738. Dem Michel Dietzi, welchem sein Haus auf dem von ihm besessenen obrigkeitlichen Lehen nebst dem Lehenbrief verbrannt ist, wird ein neuer Lehenbrief unentgeldlich, sowie auch eine Beisteuer von 100 Gld. verabfolgt. Absch. 439, § 41. || 230. 1741. Der Landvogt fragt an, ob Vasallen der regierenden Orte, wenn sie gegen den Huldigungseid ohne Erlaubniß des Landvogts in fremde Kriegsdienste treten, ihre Lehen nicht verwirkt haben, wie Jakob Dietzi von Thal, von welchem man seit zwei Jahren nichts wisse. Es wird beschlossen, denselben zu citieren; stellt er sich nicht binnen zehn Monaten, so wird sein Lehen als „caduc" angesehen. Absch. 480, § 30. || 231. 1742. Die in der Rechnung producierten 44 Gld. 48 Krz. für Reparation einer Mauer auf einem Lehengut soll der Lehenmann bezahlen. Absch. 496, § 31. || 232. 1742. Dem Gerber Johannes Indermauer, welcher auf seinem bisherigen Schupflehen, „Pulverstampfe" genannt, eine Walke erbaut hatte, wird das Schupflehen in ein Erblehen verwandelt. Ein jeweiliger Besitzer dieses Guts soll jährlich dem Landvogt für den vormals bezogenen halben Nutzen 5 Gld. entrichten und solches, so oft es handfällig ist, mit 50 Gld. requirieren. Absch. 496, § 33. || 233. 1743. Der Lehenmann, welchem obige 44 Gld. 48 Krz. zu bezahlen injungiert worden, bittet wegen Armuth um Erlaß. Der Consequenz wegen wird nicht willfahrt, hingegen dem Landvogt überlassen, demselben ex titulo caritatis 20 Gld. zu geben und dieselben in der Rechnung unter der Rubrik „Steuern und Almosen" aufzuführen. Absch. 505, § 29. || 234. 1743. Dem Jakob Sitz von Rheinegg wird untersagt, auf seinem obrigkeitlichen Lehen Holz zum Verkauf zu fällen; anders als zur Nothdurft darf keines umgehauen werden. Absch. 505, § 36.

b. Ordnung für dieselben.

Art. 235. 1718. Auf Ansuchen der Besitzer der den regierenden Orten zuständigen Lehengüter zu Rheinegg und Thal wird für den Fall, daß ein Lehenmann stirbt, wenn er das Feld schon angebaut hat, des Ackerbaues halber erkannt: wenn der gestorbene Lehenmann das Gut schon bearbeitet, gebaut und angeblümt hat, so soll der Nutzen oder die Frucht seinen Erben zufallen; in Beziehung auf den Weinbau: wenn der Lehenmann vor Lichtmeß mit Tod abgeht, so sollen sowohl die Reben als der Nutzen selbigen Jahres dem neuangehenden Lehenmanne gehören; stürbe er aber nach Lichtmeß, und hätte er schon daran gearbeitet und gebaut, seinen Erben. Absch. 122, § 17. || 236. [S. 218 b.] || 237. 1721. Aus Anlaß der Bitte zweier Lehenleute um Reparation von Mauern wird beschlossen, für die Lehen eine Ordnung zu machen, und festgesetzt, daß hinfort die Lehen in einem guten Stande verlehnt werden sollen, der Lehenmann aber dieselben in guten Ehren, das Gemäuer in gutem Stande zu erhalten habe. Der Landschreiber wird beauftragt, die Landvögte dessen zu erinnern und diese Ordnung in den Lehenbriefen zu erwähnen. Das Urbar soll im Amtshaus niedergelegt werden, damit der Landvogt sich jederzeit darinnen „ersehen" könne. Absch. 175, § 16. || 238. 1722. Obiger Beschluß wird gut geheißen und demselben noch beigefügt, daß der Lehenmann ein solches Lehen mit allen Beschwerden, dem Nutzen und der Reparation inne haben solle. Der Landschreiber hat dieß den Lehen- und Reversbriefen beizufügen und in das Urbar zu setzen. Absch. 190, § 28.

c. Obrigkeitliche Lehen im Besitz der Stadt St. Gallen.

Art. 239. 1742. Stadtammann Geißer von Altstätten legt bei den katholischen Gesandten Beschwerde ein, daß die Stadt St. Gallen, welche viele obrigkeitliche Lehen im Rheinthal besitze, keinem Katholischen den

Zugang gestatte. Man findet es bedenklich zu intercedieren und nimmt den Anzug in den Abschied. Absch. 497, § 10. || 240. **1743.** Auch jetzt finden die katholischen Gesandten es bedenklich, sich obrigkeitlich bei diesem Geschäft zu interessieren. Die Landvögte mögen bei sich ergebenden Anlässen der Stadt St. Gallen in guter Manier insinuieren, daß sie bei Verlehnung solcher Lehen die Katholischen ebenfalls berücksichtigen möge. Absch. 506, § 4.

B. Lehen des Abts von St. Gallen.

Art. 241. **1725.** Abgeordnete von Rheinegg und Thal beschweren sich „wegen Steigerung der Lehen wider alte Uebung von Seite des Fürsten von St. Gallen; auch daß die Lehen zu empfangen von Aeltern auf die Kinder wider alte Observanz prätendiert werde." Der Gesandte nimmt den Anzug ad referendum und versichert, daß die Lehenleute wie vor Altem sollen gehalten werden, wobei man es bewenden läßt. Absch. 232, § 43.

16. Ehehaften.

Art. 242. **1740.** Die vom Landvogte gegen frühere Abschiede erlaubte Ehehafte zweier Mühlen zu Eichberg und zu Rebstein wird gegen einen zu entrichtenden jährlichen Grundzins von zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß vom Syndicate bestätigt. Die von Landvogt Müller (1716—1718) dem Christoph und Hans Jakob, den Kobleten zu Marbach, erlaubte Ehehafte einer Mühle zu ihrer Säge und die 1736 dem Moriz und Johannes, den Kobleten, vom Landvogte erlaubte Versetzung ihres unbrauchbar gewordenen Mallhaufens, welche beide Concessionen von den Gerichtsherren besiegelt worden seien, werden zurückgezogen, und es wird ihnen vom Syndicat aus der Ehehaftsbrief ausgestellt mit Auflegung von zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß als jährlichem Grundzins. Im Uebrigen sollen Ehehaften nirgends als beim Syndicate nachgesucht werden. Absch. 471, § 28. || 243. **1740.** Dem Hans Jakob Custer von Altstätten wird eine Mühleehehafte gegen zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß jährlichen Grundzinses trotz Einsprache von Seite einiger dabei Interessierten bewilligt. Absch. 471, § 36.

17. Straßen und Brücken.

a. Fußacher-Brücke.

Art. 244. **1712.** Der Zöllner zu Fußach will die 10 Gulden, welche er jährlich wegen des Zolls zu geben schuldig ist, nicht zahlen, weil er beim Bau der Brücke zwei Nebenbrücken habe machen lassen müssen, deren Unkosten (60 Gld.) ihm zu vergüten der Landvogt versprochen habe. Es wird beschlossen, diese 10 Gld. von ihm zu fordern. Die Gesandten von Glarus fragen an, ob die Landvögte hinfort das Regal von dem von ihnen verliehenen Zöllen nehmen sollen, während die Obrigkeiten die Kosten tragen müssen. Absch. 1, § 19. || 245. **1732.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß der Zöllner Jak. Schneider, dem der Fußacher Brückenzoll verliehen worden, die Brücke nicht in Ehren halte, was er nach dem Lehenbriefe zu thun verpflichtet sei, sowie daß er in „Entlegung" des Zolles saumselig sei, wird für gut erachtet, denselben zur Reparatur der Brücke

und zu Stellung andrer Bürgen an die Stelle der verstorbenen durch den Landvogt anhalten zu lassen, widrigenfalls man sich nach einem andern ehrlichen Manne umsehen werde. Künftig soll auch der Landvogt bei Ablegung der Rechnung über den Zustand der Brücke berichten. Absch. 341, § 39. || 246. **1733.** Der Landvogt zeigt an, daß er Schneiders Stelle mit J. J. Nägeli besetzt habe. Die meisten Gesandten lassen es dabei bewenden mit dem Zusatze, daß der Landvogt jährlich den Zustand der Brücke untersuchen soll; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß der Landvogt bei Verlehnung des Zolls dafür zu sorgen habe, daß den Orten kein Schaden daraus erwachse. Absch. 354, § 34. || 247. **1736.** In der Rechnung figurieren für Reparatur der Fußacher-Brücke 80 Gld. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug glauben in Folge des Abschieds von 1733 nichts daran schuldig zu sein. Absch. 407, § 39. || 248. **1737.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Zollbeständer bei Fußach anzufragen, ob er die 80 Gld. bezahlen wolle, widrigenfalls man ihm aufkünden werde. Der neue Lehenmann wird dann diese 80 Gld. zu bezahlen haben, für die Reparation der Brücke in seinen Kosten sorgen und dafür, sowie für den Lehenzins Caution stellen. Absch. 422, § 27.

b. Straße am Monstein.

Art. 249. **1739.** Da die Straße am Monstein beim Austreten des Rheines auf eine Strecke von 250 Schritten unfahrbar wird, so wird der Landvogt beauftragt, dieselbe für Fußgänger, Pferde und Wagen mit Kaufmannsgütern in Stand zu stellen. Absch. 454, § 33. || 250. **1740.** Da es dem Landvogt bis dahin nicht gelungen ist, Hohenems zu dieser Straßenreparation zu bewegen, so soll er den Oberamtmann zu Hohenems nochmals ernstlich auffordern mit dem Bemerken, daß man, wenn er sich dessen ferner weigere, sich bemüßigt sehen würde, aus den hohenemsischen Gefällen diese Reparatur vornehmen zu lassen. Absch. 471, § 35. || 251. **1741.** Die Regierung zu Feldkirch protestiert gegen diesen Straßenbau, da derselbe eine Rheinüberschwemmung bei St. Johann Höchst veranlassen könnte. Der Landvogt wird beauftragt, nachzusuchen, ob keine Tractate vorhanden seien, welche sich auf diese Sache beziehen; sind keine vorhanden, nochmals mit dem Oberamtmann von Hohenems Rücksprache zu nehmen und in einem Schreiben der Regierung zu Feldkirch zu bemerken, daß man sich hierseits für die Reparatur der Straße nicht binden lassen könne. Absch. 480, § 29.

18. Rhein.

Art. 252. **1727.** In Folge der auf der Seite des Reichs aufgeführten Wuhre war durch den Andrang des Wassers das eidgenössische Territorium bereits um eine halbe Wegstunde geschmälert und auf die Reichsseite gelegt worden. Der Landvogt wird daher beauftragt, nachzusuchen, ob keine deßwegen zwischen dem Reiche und dem Rheinthale gemachten Conventionen vorhanden seien und auf Maßregeln zu Abwehrung des Schadens bedacht zu sein. Absch. 265, § 3. || 253. **1728.** Die von Grieseren klagen, daß durch die jenseitigen Wuhre ihr Land in der höchsten Gefahr sei, und bitten, da sie zu arm seien, um sich selbst zu schützen, um Beistand. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, denen von Marbach, Altstätten, Balgach und Bernang vorzustellen, wie dringend Hülfe nöthig sei, und sie zu Beisteuern zu veranlassen. Wollen sie sich zu keinem Beitrag verstehen, so soll er die Orte dessen benachrichtigen. Absch. 281, § 35. || 254. **1738.** Zu Abwehrung eines dem Hofe St. Margaretha drohenden Schadens durch den Rhein wird der Landvogt beauftragt, alle diejenigen, welche Güter in dem Hofe St. Margaretha haben, durch gütliche Vorstellungen zu einem Beitrag an die

Kosten, und die Stadt Rheinegg dazu zu vermögen, daß sie aus den Waldungen, welche sie daselbst hat, einiges Holz zu diesem Zwecke verabfolge. Absch. 439, § 44. || 255. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß er in dem Hofe St. Margaretha Wuhre habe errichten lassen, und daß dazu die Stadt St. Gallen und Andere, welche Güter daselbst besäßen, ein Namhaftes beigetragen hätten, doch ohne Consequenz. Absch. 454, § 32.

19. Schifffahrt.

a. Streit mit Lindau.

Art. 256. **1719.** Die fünf obern Städte und Höfe beschweren sich, daß Lindau dem 1666 zwischen Altstätten und Lindau geschlossenen Vertrag zuwider, nach welchem den Altstättern oder rheinthalischen Schiffleuten „die sogenannte schollbergische Schifffahrt oder alle die Güter, so über den Monstein zu passieren haben, von „dort aus frei und ungehindert abzuführen gegeben worden sei", die Abfuhr keiner andern, als der eigenen Güter gestatte. Es wird beschlossen, deßwegen Namens gemeiner Session an Lindau zu schreiben. Absch. 135, § 10. || 257. **1719.** Die in Betreff der Beschwerde der schollbergischen Schiffleute eingegangene Antwort von Lindau wird, da daraus hervorgeht, daß die Rheinthaler durch ihre dem Vertrag von 1666 zuwider laufende Handlungsweise Anlaß zur Weigerung Lindaus gegeben, dem Landvogte zugestellt, damit er die Schiffleute zur Gebühr weise. Absch. 135, § 18. || 258. **1725.** Auf die Beschwerde der Schiffleute des obern und untern Rheinthals, daß ihnen zuwider dem Vertrag von 1664 nicht allein die Schifffahrt über den Schollberg hinaus, sondern auch alle Rückfuhr von Lindau wider alte Uebung verboten worden, ja daß selbst verlangt werde, daß, wenn ein Schiffmann Waaren zu seinem eigenen Gebrauche abführen wolle, er dieselben durch Lindauer-Schiffleute müsse abführen lassen, wird der Landvogt beauftragt, die von Lindau zu Beilegung dieser Differenzen zu einer Conferenz einzuladen; sollte auf diesem Wege keine Satisfaction zu erhalten sein, so sei ihm überlassen, denen ab dem Schollberg, wie es früher auch schon geschehen, den Markt zu verbieten. Absch. 232, § 37. || 259. **1726.** Da obige Beschwerden der Schiffleute noch nicht erledigt sind und den Schiffleuten von Rheinegg die Abfuhr der auf dem Lindauermarkt gekauften Waaren nicht gestattet und den schollbergischen Schiffleuten die freie Abfuhr der über den Monstein zu führenden Waaren gesperrt werden will, so wird beschlossen, Lindau nochmals zu einer Conferenz an einem dritten Orte einzuladen; kommt innerhalb zweier Monate keine Uebereinkunft zu Stande, so bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Absch. 248, § 26. || 260. **1727.** Die von Rheinegg wiederholen ihre Klagen. Da das seitdem vom Landvogt an die Rheinthaler erlassene Verbot des Besuchs des Lindauermarktes bei 50 Thlrn. Buße nichts gefruchtet hat, wird Lindau nochmals zu einer gütlichen Conferenz eingeladen. Absch. 265, § 18. || 261. **1728.** Die Schiffleute von Rheinegg wiederholen ihre Beschwerden und fügen bei, daß sie den Lindauern für die Abfuhr eines Sackes Korn zwei Kreuzer, eines Fäßleins Salz drei Kreuzer angeboten hätten, aber ohne Erfolg. Es wird eine von Lindau angebotene Conferenz zu halten beschlossen; der Landvogt soll eine genaue Untersuchung der Sache anstellen und den Erfund in die Orte berichten, auf der Conferenz sich für alles die Ratification vorbehalten. Absch. 281, § 43. || 262. **1729.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die frühern Beschwerden noch bestehen, daß aber die Lindauer sich erbieten, nach Abzug der bei ihnen sich befindenden kaiserlichen Commission gütlich zu conferieren, erhält der Landvogt den Auftrag, in Conformität des vorjährigen Abschieds eine solche zu bestehen. Absch. 298, § 22. || 263. **1730.** Der am 16. December 1729 zwischen Lindau und Rheinegg geschlossene Vertrag wird ratificiert; doch

soll den regierenden Orten vorbehalten sein, denselben zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun. Außerrhoden behält seinen Landsleuten ihren freien Willen vor. Absch. 312, § 25.

b. Streit mit Bünden.

Art. 264. **1719.** Abgeordnete von Rheinegg beschweren sich, daß, während Rheinegg von Alters her kraft der von den drei Bünden ertheilten Ordinationen, Decreten und Abschieden gestattet gewesen sei, alle in Chur auf die Flöße geladenen Kaufmannswaaren nach Rheinegg und von da weiter zu verführen, auf der den 25. Mai 1715 und der 1719 zu Chur gehaltenen Conferenz, für die Zukunft die Flößwaaren auf wenig Kaufmannsgüter beschränkt worden seien, daß namentlich die Verordnung gemacht worden sei, daß Reis und dergleichen nicht mehr den Rhein hinunter, sondern auf der Achse, und zwar auf der östreichischen Seite verführt werden sollte; daß von den Flößwaaren der Zoll zu Vaduz und der östreichische Zoll, wie wenn die Waare auf der Achse passierte, bezahlt werden müsse. Sei der Paß auf dem Rheine für den Reis versperrt, so werde ihnen auch die fernere Abfuhr von Rheinegg namhaft geschmälert. Es wird beschlossen, Namens gemeiner Session ein Schreiben an Bünden zu Aufrechterhaltung des freien Commerciums abgehen zu lassen. Absch. 135, § 10.

c. Streit mit Rorschach.

Art. 265. **1726.** Die Schiffleute von Rheinegg beschweren sich, daß ihnen die bis 1723 frei gewesene Abfuhr von Rorschach gesperrt werde, und daß, während 1723 mit des Abtes Statthalter die Uebereinkunft getroffen worden sei, daß sie für den Sack einen Kreuzer auf ein Jahr lang bezahlen wollten, der Kreuzer später auf fünf Pfenninge erhöht worden sei. Es wird für gut erachtet, den Abt zu ersuchen, die Rheinegger bei der freien Abfuhr ungekränkt zu lassen. Absch. 248, § 27. || 266. **1726.** Der Gesandte des Abts wiederlegt die Beschwerden der Rheinegger und behauptet, daß die Abgabe befugter Weise gefordert werde. Die Entscheidung wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 256, § 11. || 267. **1727.** Ein den 8. März 1727 zwischen dem Landvogt und dem Statthalter von Rorschach zu Stande gekommener Vergleich wird ratificiert, des Inhalts: die Rheinegger Schiffleute dürfen ungehindert, was von den rheinthalischen Unterthanen an den Markttagen zu Rorschach erkauft und eingehandelt wird, auf ihren Schiffen wegführen, ebenso die Rorschacher alle Waaren, so an den Montagen bei ihrer Ankunft zu Rheinegg liegen und nach Rorschach geführt werden sollen, jedoch allezeit auf derer von Rorschach Gefahr. Die Ratification wird in der Hoffnung ausgesprochen, daß die Beschwerden nun aufhören und der Abt auch seinerseits ratificieren werde. Absch. 265, § 6.

d. Die Schifffahrt Rheineggs ein Lehen dieser Stadt.

Art. 268. **1735.** Da Rheinegg seine Schifffahrt ein Lehen nennt, die Schiffleute ins Handgelübde nimmt und eine Auflage von 10 Pfd. auf die Schifffahrt legt, so wird der Landvogt beauftragt, zu untersuchen, 1) ob diese Schifffahrt wirklich ein Lehen oder der Stadt obrigkeitlich überlassen worden sei; 2) ob früher die Stadt etwas vom Schiff bezogen habe, wann, wie viel, warum; 3) ob die Stadt über solches Schiff und was davon dependiere, eine Judicatur sich anmaße, mit oder ohne Appellation; 4) ob eine Fahrtaxe vorhanden, wer sie gemacht, ob die Stadt dazu competent sei. Absch. 392, § 45.

20. Zölle und Weggelder.

[Zürich und Bern: Art. 269, 270.]

a. Hemmnisse in der Zufuhr aus dem Oestreichischen.

Art. 269. **1717.** Der Landvogt bringt Beschwerden hinsichtlich der Hemmnisse der Zufuhr von Früchten aus dem Oestreichischen vor und berichtet von dem, was sich dieser Sache halber mit dem östreichischen Verwalter Pappus zu Bregenz zugetragen. Es wird ihm der Auftrag gegeben, nochmals deßwegen an den Verwalter zu Bregenz zu schreiben und im Falle der Erfolglosigkeit dieses Schreibens ein Memoriale an die regierenden Orte zu richten. Absch. 95, § 12.

b. Zoll zu Fußach, an der Gstaldenbrücke und zu Höchst. Anstand mit Oestreich.

Art. 270. **1717.** Der Landvogt bringt Beschwerden vor, daß von östreichischer Seite bei Fußach und an der Gstaldenbrücke der Zoll verweigert werde, ferner daß zu Höchst jenseits des Rheins ein neuer Zoll errichtet worden sei. Der Landvogt wird beauftragt, wegen der ersten Beschwerde nochmals an den östreichischen Verwalter zu schreiben und im Falle der Erfolglosigkeit ein Memorial an die regierenden Orte zu schicken, sowie jedenfalls auch über den zweiten Punct. Absch. 95, § 12. || 271. **1717.** Der Landvogt wiederholt die Beschwerden mit dem Beifügen, daß an den Reichsgrenzen theils höhere, theils neue Zölle von den eidgenössischen Waaren erhoben werden, daß man selbst von einem Rheinthaler-Schiffe, welches auf der schweizerischen Seite gefahren sei, unter Drohungen den Zoll verlangt habe. Mit seinen darüber geführten Klagen sei er immer nach Innsbruck verwiesen worden. Es wird ihm der Auftrag wiederholt, eine „gründliche Deduction" wegen dieser Sache zu verfassen, welche dem Abschied beizulegen sei; zugleich wird auch ein Schreiben nach Innsbruck verfaßt. Absch. 106, § 30. || 272. **1718.** Ausschüsse des Rheinthals überbringen das verlangte den Fußacherzoll betreffende Memorial und werden noch mündlich verhört. Das Memorial wird dem Abschied beigelegt und **ad referendum** genommen. Absch. 122, § 9. 10.

c. Zollexemtion der fünf obern Höfe im Rheinthal vom Zoll zu Fußach und an der Gstaldenbrücke.

Art. 273. **1719.** Der Zollbesteher zu Fußach und an der Gstaldenbrücke beschwert sich, daß die fünf obern Städte oder Höfe im Rheinthal den Zoll für das, was sie für ihren eignen Hausbrauch consumieren, nicht bezahlen wollen. Nachdem aber jene fünf Höfe ihre Zollexemtion für das, was sie in ihre Haushaltung brauchen, durch Brief und Siegel dargethan, wird der Zollbesteher mit seiner Klage abgewiesen. Jedoch sollen die Bewohner jener fünf Höfe für dasjenige, was auf Schragen geführt und an fremde Orte zu Viertel und Mäßlein verkauft wird, den Zoll bezahlen. Appenzell stimmt bei, wahrt jedoch seine Rechte. Absch. 135, § 7.

d. Zoll zu Rheinegg und Staad.

Art. 274. **1719.** Es werden die fünf obern Höfe im Rheinthal in ihrer Freiheit vom Zolle für diejenigen Dinge in Schutz genommen, welche sie in die Haushaltung brauchen, Rheinegg gegenüber, welches den Zoll auch für solche Dinge, nicht blos für diejenigen, welche „legi- oder kaufweise verhandelt werden", verlangt. Bei diesem Anlasse wird festgesetzt, daß vier leichte Pfenninge gleich drei schweren des Zolltarifs sein sollen.

Absch. 135, § 8. || 275. **1726.** Der Landvogt hatte es für nöthig erachtet, aus allen Tariffen, Documenten und Uebungen eine Zolltariffa und Hauszollordnung für den Zoll zu Rheinegg zusammenzustellen, wider welche sich niemand beschweren könnte. Zürichs, Berns und Lucerns Gesandtschaften tragen kein Bedenken, ihre Einwilligung zu geben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihre gn. Herren dieselbe mehren, mindern oder gar abthun können. Die übrigen Gesandten nehmen sie ad ratificandum. Absch. 248, § 32. || 276. **1727.** Obige Zolltariffa und Hauszollordnung wird mit dem Vorbehalt ratificiert, daß die Orte dieselbe mehren, mindern oder gänzlich abzuthun sich vorbehalten. Appenzell hofft, daß seine Landleute von diesem Zoll befreit sein werden, und referiert. Absch. 265, § 4. || 277. **1730.** Appenzell beschwert sich wegen der 1726 vom Landvogt vorgenommenen Erhöhung des Zolles zu Rheinegg, will nach der Tariffa von 1656 und bisheriger Uebung gehalten sein. Da die erschienenen Abgeordneten von Rheinegg mit den gehörigen Documenten nicht versehen sind, wird die Untersuchung dem Landvogt übertragen und das Geschäft auf künftiges Jahr verschoben. Absch. 312, § 24. || 278. **1731.** Zur Beendigung der Zollstreitigkeiten zwischen Rheinegg und Appenzell wird eine Commission erwählt, die ein nachher von den Gesandten ratificiertes Gutachten folgenden Inhalts entwirft: Die von Appenzell sollen den Zollhaus- und Burgerpfenning nach der Tariffa und Hauszollordnung von 1726 und der Bestätigung von 1727 entrichten, jedoch soll nach dem Abschied von 1669 eines jeden Landmanns Hausbrauch (Wein, Korn, Garten- und Obstgewächs und Bettgewand) dessen befreit sein, und zwar was Einer mit Saumen wegführt oder auf dem Rücken trägt, jedoch nicht was Einer auf Gewinn oder Gewerb einkauft. Hat der Zöllner Zweifel, so kann er obrigkeitliche Attestationen verlangen. Dem Zolleinzieher zu Rheinegg wird auch injungiert, „auf den fallenden Zoll, auch den verordneten zu Staad genaue Aufsicht zu geben." Hingegen sollen die von Appenzell von allen Gütern ohne Unterschied, welche sie zu Rheinegg ab- und aufladen, auch wenn dieselben nicht ins Grethaus gebracht werden, 2 Den. Hausgeld bezahlen. Den Träglern oder Sackträgern hat jeder Kornhändler von 10 Lindauervierteln 5, von 12 Vtl. 8 Den. zu geben. Appenzell nimmt diesen Entwurf ad referendum. Absch. 324, § 29. || 279. **1732.** Appenzell erhält auf sein Ansuchen noch ein Jahr Aufschub, um seinen Entschluß über obigen Entwurf abzugeben. Absch. 341, § 41. || 280. **1733.** Appenzell-Außerrhoden erhebt dagegen Einsprache; trotz derselben bleibt es bei dem Beschlusse von 1731 mit dem Beifügen, daß der Landvogt „denselben nöthigen Falls in Execution zu setzen" habe. Absch. 354, § 36. || 281. **1734.** Auf die Klage derer von Rheinegg, daß Appenzell sich weigere den Zoll nach dem Spruch von 1731 und 1733 zu zahlen und auf die Einrede Appenzells, daß zu Staad bis dahin von nichts, als von Wein der Zoll bezahlt worden sei, wird der Spruch von 1731 und 1733 bestätigt. Absch. 374, § 47.

e. Zoll zu Geißau.

Art. 282. **1719.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthals beschweren sich, daß sie von Feldkirch aus mit einem neuen Zoll zu Geißau belästigt werden. Es wird beschlossen, in dem schon in Baden projectierten Schreiben alle diejenigen Oerter namhaft zu machen, an welchen neue Zölle erhoben werden. Absch. 135, § 9. || 283. **1734.** Das gesammte Rheinthal beschwert sich über den vom oberöstreichischen Zollamt Feldkirch zu Geißau in der regierenden Orte Zolldistrict (1716) errichteten Zoll. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Beschwerde ad instruendum in den Abschied. Absch. 365, § 17. || 284. **1734.** Wegen dieses Zolles wird ein nachdrückliches Memorial dem kaiserlichen Botschafter übergeben. Absch. 374, § 51. || 285. **1735.** Der Landvogt wird beauftragt, an Zürich Bericht abzugeben, ob der Zoll zu Geißau noch bestehe; besteht er noch, so soll Zürich deßwegen ein nachdrückliches Schreiben an den kaiserlichen Botschafter abgehen

lassen. Absch. 392, § 47. || 286. **1736.** Der Zoll zu Geißau besteht noch; deßwegen wird wiederum ein nachdrückliches Schreiben an ebendenselben erlassen. Absch. 407, § 45. || 287. **1738.** Wegen dieses immer noch bestehenden Zolles wird ein Repräsentationsschreiben an den Kaiser zu schicken beschlossen, welches der kaiserliche Botschafter mit seinen Officien zu begleiten ersucht wird. Absch. 439, § 38. || 288. **1739.** Zürich wird ersucht, wenn der Zoll zu Geißau fortbestehe, eine nochmalige Recharge abgehen zu lassen. Absch. 454, § 35. || 289. **1740.** Da keine Antwort auf das 1738 abgegangene Schreiben erfolgt, der Zoll sogar seitdem verschärft worden ist, so wird Zürich beauftragt, an den Kaiser und nach Innsbruck zu schreiben und diese Angelegenheit dem kaiserlichen Botschafter zu empfehlen. Absch. 471, § 30. || 290. **1741.** Das Schreiben an den Kaiser ist wegen dessen mittlerweile erfolgten Todes nicht abgegangen; von Innsbruck ist keine Antwort gekommen. Zürich wird nun ersucht, eine nachdrückliche Recharge an den Botschafter abgehen zu lassen. Absch. 480, § 33. || 291. **1742.** Wiederum keine definitive Antwort; daher eine nochmalige Recharge an den königlich ungarischen Botschafter Marchese de Prié. Absch. 496, § 39. || 292. **1743.** Auch jetzt noch keine definitive Antwort. Erfolgt bis Martini keine, so wird Zürich beauftragt, beim Botschafter nachdrücklich auf eine solche zu dringen. Absch. 505, § 32.

f. Zoll zu Fußach, Anstand mit Appenzell.

Art. 293. **1724.** Es wird berichtet, daß der Zöllner bei der Brücke zu Fußach, „obschon die Unterthanen „des Rheinthals zollfrei sein sollen, die angehörigen Landleute von Appenzell mit Zöllen belege." Dem Landvogt wird in Folge dessen aufgetragen, den Zöllner mit der Tariffa vor sich zu bescheiden und die Sache zu untersuchen. Absch. 221, § 14. || 294. **1725.** Der Landvogt berichtet, daß sich bei der Untersuchung ergeben habe, daß niemand des Zolles auf der Fußacherbrücke befreit sei außer den Rheinthalern, wenn sie etwas zu ihrem Hausgebrauche gekauft haben. Demnach wird verfügt, daß niemand von diesem Zolle frei sein soll, außer wer die Exemtion beweisen könne. Außerrhoden aber erklärt, daß, weil es ein mitregierender Ort sei und es an die Fußacherbrücke contribuiere, seine Landleute vom Zolle befreit sein sollen. Absch. 232, § 40. || 295. **1726.** Auf den nochmaligen Antrag Appenzells auf Zollfreiheit seiner angehörigen Landleute an der Fußacherbrücke lassen es sämmtliche Gesandten beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Absch. 248, § 24.

g. Weggeld zu St. Margaretha.

Art. 296. **1726.** Appenzell will das dem Hof St. Margaretha 1580 bewilligte und 1609 bestätigte Weggeld von einem Batzen auf den Wagen nicht zahlen. Es wird aufgefordert, seine vermeintliche Exemtion innerhalb sechs Monaten vor dem Landvogt darzuthun; dieser hat dann die Gründe beider Parteien in die Orte zu berichten. Absch. 248, § 22. || 297. **1727.** Der Hof St. Margaretha wiederholt seine Beschwerde. Einhellig wird befunden, daß die Landleute von Appenzell das Weggeld gleich den übrigen Orten zu bezahlen haben. Beide Appenzell protestieren dagegen; es wird ihnen aber auf ihren Wunsch noch immer gestattet, ihre Exemtion durch Brief und Siegel zu beweisen. Absch. 265, § 10.

21. Verkommniß wegen des Weinlaufs und des Rebbaus mit der Stadt St. Gallen.

Art. 298. **1718.** Den Ausschüssen des untern Rheinthals wird das jeweilen von 15 zu 15 oder 16 Jahren erneuerte Verkommniß mit der Stadt St. Gallen, betreffend den Weinlauf und das Bauen nebst andern dem

anhängigen Dingen nach Anbringung einiger Verbesserungen ratificiert. Absch. 122, § 16. || 299. **1727.** Die drei Höfe Bernang, Haslach und St. Margaretha hatten wegen des Rebbaus und Weinlaufs den 24. September 1726 neuerdings einen Vergleich mit der Stadt St. Gallen auf 25 Jahre geschlossen. Derselbe wird ratificiert. Absch. 265, § 7. || 300. **1727.** Da ferner Altstätten, Marbach und Balgach, welche bis dahin in Verbindung mit oben genannten drei Höfen auch einen Vergleich wegen des Rebbaus und Weinlaufs mit der Stadt St. Gallen hatten, der aber jetzt auch ausgelaufen war, und ihnen die Aufnahme in jenen neuen Vergleich von den drei Höfen verweigert wurde, so wird ihnen auf ihre Beschwerde geantwortet, sie sollten sich nochmals um die Aufnahme bewerben; werde sie ihnen wiederum verweigert, so sollten sie „einen eignen Weinlauf machen.“ Absch. 265, § 8.

22. Kriegssachen.

a. Schützenwesen.

Art. 301. **1727.** Auf die Bitte des Hofes St. Margaretha um eine jährliche Schützengabe wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und etwa eine Repartition mit andern Höfen eintreten zu lassen. Absch. 265, § 9. || 302. **1728.** Das Quartier Bernang bittet um eine Schützengabe ähnlich derjenigen, welche die übrigen drei Quartiere (im Betrag von 40 Gld.) erhalten. Es wird für gut befunden, diese 40 Gld. unter alle Quartiere zu vertheilen. Absch. 281, § 36.

b. Werbung.

Art. 303. **1736.** In Folge einer Anzeige und Untersuchung, aus welcher sich ergiebt, daß Hauptmann Reidt von Chur zu Herbrugg unerlaubter Weise Einheimische und Fremde angeworben und in savoyische Dienste habe abführen lassen, ja sogar eigenhändig Werbscheine ausgestellt habe, wird Reidt zu 200 Louisd'or und zur Bezahlung aller Kosten verurtheilt. Werden dieselben innerhalb zweier Monate nicht bezahlt, und wird die Appellation an die Orte nicht interponiert, so soll der Landvogt exequieren. Alle, welche sich Aehnliches haben zu Schulden kommen lassen, soll der Landvogt strafen. Absch. 407, § 48. || 304. **1737.** Dem Hauptmann Reidt wird die Strafe von 200 Louisd'or auf 100 herabgesetzt. Absch. 422, § 34.

23. Kirchensachen.

[Fünf katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 305. Sieben katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 306. Zürich und Bern: Art. 308—311. Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Außerrhoden: Art. 313. Katholische Orte: Art. 312.]

a. Katholische Pfarreien.

Art. 305. **1721.** Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen eröffnet den Gesandtschaften der V katholischen Orte, daß im obern Rheinthal die katholischen Pfarreien „untertrieben und beschwert würden“ und spricht den Wunsch aus, daß auf nächste Jahrrechnung deßwegen instruiert werden möchte. Absch. 176, § 7. || 306. **1722.** Ausschüsse der Katholiken von Altstätten, Marbach, Bernang und andern Orten geben den katholischen Gesandten Beschwerdeschriften ein, des Inhalts, daß sie sowohl wegen der Kirchenlegate, als eigenen Güter gegen den Landsfrieden belästigt werden. Die Beschwerden werden ad instruendum in den Abschied

genommen. Absch. 191, § 4. || 307. **1723.** Nachdem Abgeordnete aus dem Rheinthal vorerst bei der lucernerischen Gesandtschaft erschienen waren, um obige Klage mündlich vorzutragen, wollen die katholischen Gesandtschaften sie anhören, die evangelischen aber es bei den nach dem Kriege vorgenommenen Theilungen bewenden lassen und die Abgeordneten heim und ab den Kosten weisen. Absch. 207, § 28.

b. Stiftung für junge Leute, welche sich dem Kirchendienste widmen.

Art. 308. **1729.** Johannes Indermauer von Bernang und seine Ehegattin sprechen gegen die Gesandtschaften von Zürich und Bern den Wunsch aus „zum Besten und zur Aufnahme des evangelischen Wesens im „Rheinthal, zu Unterhalt und Unterweisung zweier Knaben in Zürich und Bern, diesen beiden Ständen ein „namhaftes Legat und eine Stiftung zu machen.“ Die Gesandten billigen ihren Entschluß, wünschen ein formuliertes Project des Instruments und wollen dann solches ad referendum nehmen. Absch. 299, § 26. || 309. **1730.** Die Stiftung des Johannes Indermauer und seiner Hausfrau Judith Schneider im Betrag von 5000 Gulden wird genehmigt und der Landschreiber beauftragt, ein Instrument darüber auszufertigen und beiden Ständen einzusenden. Absch. 315, § 26. || 310. **1735.** Obiges von Johannes Indermauer den 4. August 1730 und den 1. Mai 1731 gemachte und angenommene Legat zu Unterhaltung einiger Alumnen wird wegen Wankelmuth des Stifters zu annullieren beschlossen. Absch. 389, § 4. || 311. **1735.** Die Cassation erfolgt. Absch. 395, § 24.

c. Gemischte Ehen.

Art. 312. **1732.** Der Abt von St. Gallen läßt folgende Beschwerde vortragen. Ein Katholik hatte sich mit einer lutherischen Frau verheirathet, und, obgleich im Ehecontract klar gesagt sei, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts katholisch erzogen werden sollten, so wolle doch der Prädicant, wenn ein Töchterlein zur Welt komme, dasselbe lutherisch erziehen lassen. Die katholischen Gesandten antworten, daß in Ansehung des Landsfriedens nicht wohl zu remedieren sein werde. Absch. 342, § 6.

d. Acceß Außerrhodens zu den evangelischen Pfarrpfründen.

Art. 313. **1741.** Nachdem Zürich bei Vacanz der Pfarrpfründe Rheinegg von Außerrhoden einen seiner Landleute gefordert hatte, um denselben in den Dreiervorschlag zu setzen, wünscht Außerrhoden, daß für die Zukunft bestimmt werden möchte, in wie weit es den Zugang zu den geistlichen Beneficien im Rheinthal habe und macht instructionsgemäß den Vorschlag, daß man ihm gestatten möge, bei jeder Vacanz der Pfründen Rheinegg und Thal einen seiner Angehörigen in den Dreiervorschlag zu geben, da, abgesehen davon, daß es mitregierender Ort sei, die Pfarrgemeinde Thal zu einem namhaften Theile aus appenzellischen Landleuten bestehe, und Appenzell Kastvogt dieser Gemeinden sei. In Beziehung auf die Pfründen Balgach, Marbach, Altstätten, Bernang und St. Margaretha will es wie Glarus consideriert sein. Zürich dagegen will keinen Unterschied in den Pfründen zulassen und macht instructionsgemäß den Vorschlag, daß bei Vacanz einer jener sieben Pfründen Zürich einen Landmann von Appenzell in den Dreiervorschlag sich so lange geben lassen wolle, bis ein Appenzeller eine Pfründe erlangt habe; daß aber dann so lange, bis jene von dem Appenzeller innegehabte Pfründe erledigt sei, kein Appenzeller in den Dreiervorschlag gesetzt werden solle. Beide Anträge werden in den Abschied genommen. Glarus verwahrt seines gesammten Standes Rechte und erklärt, daß ihm solches

nicht präjudicierlich sein möge. Zürich hört diesen Vorbehalt mit Verwunderung an, hält denselben dem aarauischen Vertrag von 1740 zuwiderlaufend und protestiert feierlichst wider denselben. Absch. 482, § 19.

24. Locales.

[Katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 314, 370. Zürich und Bern: Art. 316, 318, 346, 363, 366, 375, 379, 380, 392, 429, 433, 434, 436, 441, 459, 460, 472—474. Fünf katholische Orte: Art. 317, 331, 353, 415. Katholische Orte: Art. 324, 340, 355—361, 365, 414, 462, 466. Evangelische Orte: Art. 327, 342, 344, 347, 362, 411, 412, 421, 424, 463. Fünf katholische Orte und Appenzell-Innerrhoden: Art. 352, 367. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 368, 369, 371—374, 381—386, 427, 428, 430—432, 435, 437. Acht Orte: Art. 389, 471, 475. Zürich, Bern und Glarus: Art. 393, 398, 468—470. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 395, 423. Zürich und Abt St. Gallen: Art. 425, 426. Fünf katholische Orte und katholisch Glarus: Art: 461. Bern und Glarus: Art. 467.]

A. Bernang.

a. Parität.

Art. 314. **1712.** Ammann Jakob Federer und Mithaften von Bernang beschweren sich bei den katholischen Orten wegen mehrerer Puncte, welche von der andern Religion den Katholischen wollen aufgebürdet werden. Auf ihre bei den Gesandten Zürichs vorgebrachte Beschwerde und auf ihre Bitte, man möchte sie doch bei der besiegelten ihnen übergebenen Capitulation schirmen, hatten sie von Statthalter Ulrich die Antwort erhalten, daß alles durch den Frieden abgethan sei. Der Gesandte des Abtes von St. Gallen glaubt, daß diesen Leuten in der Parität schwerlich zu helfen sein werde, indessen recommendiert er seines Fürsten Recht in der Hoffnung, daß man ihn nicht werde stecken lassen. Die übrigen Gesandten sehen auch die Unmöglichkeit der Hülfe ein, beauftragen aber einen Ausschuß, bei jedem Punct des Memorials beizufügen, was diese Leute zu thun oder zu lassen hätten. Absch. 2, § 6.

b. Schule.

Art. 315. **1721.** Eine Abordnung von Bernang beschwert sich, daß der Gemeinde die Collatur ihres Schulmeisters wolle streitig gemacht werden, und daß dabei nach dem Tenor des Aarauerfriedens verfahren werde, angeblich weil sie diese Collatur 1712 durch Konrad Indermauer Zürich cediert hätten, während dieser niemals einen Befehl zu einer Cession gehabt habe und sie selber die Schule gestiftet und jeweilen den Schulmeister gesetzt hätten. Zugleich bitten sie, daß dem Dierauer, welcher zuwider des Landvogts Befehl Schule zu halten befohlen, die vom Landvogte dictierte Buße erlassen werden möchte. Diese wird auf die Hälfte reduciert. Hingegen widersetzt sich Zürich, daß die Sache dem Abschied inseriert werde, da es sich hier blos um eine Civilappellation wegen der über Dierauer verhängten Buße handle und das andere Geschäft als eine Kirchen- und Schulsache vor diese allgemeine Sitzung nicht gehöre. Bern hat von diesem Handel nichts gewußt und läßt es bei der landsfriedlichen Declaration bewenden. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß diese Sache nicht wie ein landsfriedliches Geschäft behandelt werden könne, wollen die Bernanger anhören und sie, wenn sie ihr Recht beweisen, bei demselben schützen. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus erklärt, daß, was die Orte mit Zürich in dem Frieden tractiert, ihren Stand nichts angehe, daß sie aber in derlei und in andern Angelegenheiten sich dessen Recht bestens vorbehalte. Katholisch Glarus und beide Appenzell eröffnen, daß ihnen, da sie sich im Kriege neutral gehalten, der Landsfriede nichts derogieren könne und behalten sich ebenfalls ihr Recht vor. Nachdem nun Zürich nochmals dagegen protestiert, daß diese die Schule und das Diaconat zu Bernang betreffende rein landsfriedliche Sache dem Abschiede einverleibt werde, und beigefügt hätte, daß nicht

Konrad Indermauer allein, sondern der Pfarrer und Decan des Orts aus Auftrag der ganzen Gemeinde die Sache verhandelt habe; nachdem es ferner darauf angetragen hatte, diese unruhigen Leute in Zukunft abzuweisen, so lassen die Gesandten Berns ihrerseits die Erklärung in den Abschied setzen, daß, wenn Zürich auf seiner Protestation beharre, künftig, wenn in andern Sachen ein oder das andere Ort nicht beistimme, die Sache auch nicht in den Abschied gesetzt werden solle. Die V katholischen Orte nebst Glarus beziehen sich auf ihre frühere Erklärung. Absch. 175, § 12. || 316. **1721.** Zürich setzt Bern von dem Stand des Geschäftes in Kenntniß und wünscht Berns Ansicht über das neulich ihm zugesandte Factum zu vernehmen. Bern hat darüber noch keinen Beschluß gefaßt, will seiner Zeit denselben schriftlich mittheilen, wünscht aber, daß durch Einschlagen eines Mittelweges die Sache beigelegt werde, und referiert. Absch. 185, § 7. || 317. **1722.** Die V katholischen Orte wollen den klagenden Bernangern zwar zum Verhör verhelfen, aber kein Geschäft daraus machen. Absch. 189, § 4. || 318. **1722.** Auf die Nachricht, daß die Bernanger zwei Schulmeister eigenmächtig bestellt und den Diacon daselbst aus dem Besitz gethan hätten, werden Abgeordnete „der größern und der kleinern Partei" nach Baden beschieden und auf den im März zu Baden gemachten Vergleich gewiesen. Die größere Partei wird überdieß noch schriftlich von ihrem eigenmächtigen Verfahren abgemahnt und von dem Willen der Gesandten in Kenntniß gesetzt. Die Gesandten Zürichs und Berns sind übrigens darin einig, daß dieses Geschäft als ein landsfriedliches, nicht als ein Regierungsgeschäft zu behandeln sei. Absch. 193, § 21.

c. Kirche.

Art. 319. **1741.** Zürich berichtet, daß es ohne Präjudiz für den schwebenden Collaturstreit nach Erledigung der Pfarrei einen Vicarius nach Bernang gesetzt habe, daß aber die von Bernang diesem Vicarius das Pfrundhaus versagt, sich Zürich gegenüber ungebührlich benommen und den Landvogt durch Vorschlagung des Rechtes sämmtlicher Orte an der Execution gehindert hätten. Es wird beschlossen, der Pfarrvicar solle ohne Präjudiz in das Pfarrhaus und den Genuß der Einkünfte immittiert, eine Untersuchung vom Landvogt gegen die Fehlbaren eingeleitet und dieselben mit Vorbehalt der Appellation zur Correction gezogen werden. Glarus ist instruiert, beide Theile anzuhören, und das Billige und Justizmäßige zu verordnen. Absch. 480, § 38. || 320. **1741.** Der fürstlich-sanctgallische Gesandte läßt, obgleich dem Vicarius, ohne daß der Abt darüber vernommen worden, das Pfrundhaus angewiesen worden sei, die Sache um des Friedens willen bewenden, jedoch ohne Präjudiz. Absch. 480, § 39. || 321. **1741.** Zürich berichtet, daß der Pfarrvicar noch nicht ins Pfarrhaus eingelassen worden sei. In einem Schreiben, in welchem sich die Bernanger entschuldigend erklären, äußern sie sich in Beziehung auf den schwebenden Collaturstreit, daß es scheine „als haben die Gnaden und Herrlichkeit „endlich ihre dieses Geschäfts halber bei zwanzig Jahren erduldeten Kosten mit erbarmenden Augen angesehen". Zürich und Bern erblicken darin die Zulage, als hätten sie ihnen diese Kosten verursacht. Es wird den Bernangern geschrieben, sie hätten den Vicarius sofort in das Pfrundhaus einzusetzen und wegen ihrer ungebührlichen Aufführung durch eine Abordnung bei Zürich Abbitte zu thun und gegen die Fehlbaren die abschiedmäßige Correction eintreten zu lassen. Absch. 480, § 40.

B. Bernang und Marbach.

Art. 322. **1713.** Appenzell-Innerrhoden beschwert sich, daß die Stiftungen ihrer Angehörigen zu Oberegg und Hirschberg, welche nach Bernang und Marbach pfärrig sind, in die Theilung zwischen beide Religionen

genommen, daß diese Leute überhaupt in ihren Rechten und Kirchengütern und dem Zugang der Kirche benachtheiligt worden seien. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 323. **1714.** Obgleich Zürich und Bern in Betreff obiger Beschwerde Innerrhodens es lediglich bei dem klaren Buchstaben des Landsfriedens bewenden lassen wollen, so wird von den andern Gesandten doch befunden, daß dieser Friede nicht disponiere, daß dergleichen pia legata nicht in die Theilung fallen sollen. Es soll über jeden einzelnen Punct besonders erkannt werden. Glarus ist ohne Instruction und referiert. Absch. 46, § 15. || 324. **1715.** Die katholischen Gesandten vereinigen sich dahin, ihre Forderung, daß die pia legata den Katholischen zum voraus erstattet werden sollen, in ein Memorial zu fassen, und wünschen Einstimmigkeit. Absch. 63, § 1. || 325. **1715.** Appenzell-Innerrhoden protestiert dagegen, daß die Gelder für gestiftete Jahrzeiten und die pia legata unter die Theilung der Kirchengüter fallen. Zürich und Bern lassen es beim Landsfrieden und dem vorjährigen Abschied bewenden, die katholischen Orte bei ihrer frühern Erklärung. Absch. 62, § 22. || 326. **1718.** Innerrhoden verlangt nochmals die Ausscheidung der von seinen Angehörigen zu Hirschberg und Oberegg nach Bernang und Marbach gestifteten pia legata. Zürich und Bern erklären, daß die Theilung des dortigen Kirchenguts zu beider Religionen Zufriedenheit vorgenommen worden sei, wollen aber eine Erläuterung wohl anhören; die katholischen Orte wollen es bei den alten Fundationen und Ordnungen bewenden lassen. Man vereinigt sich dahin, daß Appenzell ein specificiertes Memorial über diese Sache den Orten einsenden möchte. Absch. 122, § 14. || 327. **1719.** Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden antworten auf Innerrhodens Beschwerde, daß die Theilung zu beider Religionsgenossen Vergnügen vorgenommen worden sei; übrigens sei man bereit, specificierte Beschwerden zu vernehmen und nach dem Recht und namentlich nach dem Landsfrieden darüber zu entscheiden. Absch. 137, § 45. || 328. **1719.** Innerrhoden stellt den Antrag, daß die von ihren Landleuten zu Hirschberg und Oberegg nach Bernang (715 Gld. 54 Kr.) und nach Marbach (699 Gld.) gestifteten pia legata vor der Theilung des Kirchengutes möchten herausgegeben werden. Die katholischen Orte wollen entsprechen und Drittmanns Recht nicht durch den Aarauerfrieden beeinträchtigt wissen. Zürich bezieht sich auf seine frühern Erklärungen und den Aarauerfrieden, so wie auch auf den Umstand, daß die Theilung zu beiderseitiger Religionsgenossen Zufriedenheit vollzogen worden sei. Bern will eine Revision der Kirchengutstheilung gestatten, aber gemäß „Satz- und Ordnung und dem Landsfrieden". Außerrhoden will es bei der vorgenommenen Theilung bewenden lassen. Evangelisch Glarus findet es billig, daß bei der Theilung diese Stiftungen berücksichtigt werden. Absch. 135, § 16. || 329. **1720.** Innerrhoden wiederholt seinen Antrag und das um so dringender, da von den Evangelischen das ihnen zugetheilte Gut „so liederlich verthan werde". Zürich beruft sich auf seine frühern Erklärungen und auf die Disposition des Landsfriedens. Bern wie 1719. Die katholischen Orte finden Innerrhodens Begehren begründet. Absch. 154, § 13. || 330. **1721.** Innerrhoden verlangt, daß dem vorjährigen per majora ergangenen Abschiede nachgelebt werde. Zürich beruft sich wieder auf seine frühern Erklärungen, will aber eine Revision gestatten, wenn auf einzelne Puncte sich beziehende Gründe für eine stattgehabte Läsion vorgebracht werden; es bestreitet, daß in solchen Fällen die Majora entscheidend seien. Bern bleibt bei seiner Erklärung von 1719; ähnlich auch die katholischen Orte. Evangelisch Glarus will auch eine Revision gestatten. Absch. 175, § 11. || 331. **1722.** Die V katholischen Orte beschließen, Innerrhoden auf der Jahrrechnungstagsatzung in seiner Zurückforderung der pia legata zu unterstützen. Absch. 189, § 3. || 332. **1722.** Innerrhoden wiederholt seine Forderung. (Es redet hier auch noch von Stiftungen nach Altstätten und andern Orten.) Der Landvogt und der Landschreiber werden, um das Geschäft einmal zu beendigen, beauftragt, die specificierten Ansprüche in paritate religionis zu untersuchen und einen

Bericht darüber einzugeben. Absch. 190, § 27. || 333. 1723. Die Specification jener pia legata wird durch eine Commission untersucht. Zürich, Bern und evangelisch-Glarus nehmen dieselbe ad referendum und wollen sie den Gemeinden Bernang und Marbach zugestellt wissen, damit sie, wenn sie dagegen Exceptionen zu machen haben, dieselben bei Zeiten eingeben können. Die katholischen Orte bleiben bei ihren frühern Erklärungen. Die bei diesem Anlasse von Abgeordneten katholischer Religion wegen der Kirchengutstheilung von Bernang, Altstätten, Thal und andern Orten vorgebrachten Beschwerden wollen die katholischen Gesandtschaften berücksichtigen, die evangelischen abweisen. Absch. 207, § 28.

C. Thal.

a. Collatur der katholischen Pfarrei.

Art. 334. **1713.** Appenzell-Innerrhoden verlangt nach einem Brief von 1487, daß die Pfarrpfründe zu Thal durch einen Priester von Innerrhoden „allwegen" besetzt werde. Der schriftlich eingegebene Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 335. **1714.** Innerrhoden wiederholt sein Begehren und fügt bei, daß, wenn es einige Zeit sein Collaturrecht nicht ausgeübt habe, dieß nur aus Mangel an Priestern geschehen sei. Es wird erwidert, daß sein Collaturrecht ihm für diejenigen Zeiten nicht bestritten werde, in welchen Appenzell allein das Rheinthal beherrscht habe; hingegen sei, seitdem das Rheinthal mit allen Rechten auch an die andern regierenden Orte gekommen sei, auch dieses Collaturrecht „an selbige sammentlich gewachsen"; übrigens sei diese Pfarrei seit unvordenklicher Zeit vom Landvogt in der regierenden Orte Namen besetzt worden, ohne daß Appenzell Einsprache eingelegt habe. Die zürcherische Gesandtschaft behält ihren Herren und Obern ihr Recht vor. Die katholischen Orte sprechen die Hoffnung aus, daß Appenzell die mitregierenden Orte bei dem Posseß der Collatur werde „beruhen" lassen. Absch. 46, § 15. || 336. **1715.** Innerrhoden erklärt in einem Memoriale, daß es auf das ausschließliche Collaturrecht verzichte. Absch. 62, § 24.

b. Kirchenrechnung.

Art. 337. **1713.** Appenzell-Innerrhoden beschwert sich, daß es bei der Kirchenrechnung zu Thal übergangen worden sei, während bis dahin beide Landammänner von Appenzell derselben beigewohnt hätten. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 338. **1714.** Zürich und Bern lassen es, da die drei Gemeinden Rheinegg, Thal und Luzenberg das Kirchengut in aller Freundlichkeit getheilt hätten und der vermeintliche Posseß Appenzells nicht hinlänglich dargethan worden sei, hiebei bewenden und hoffen, daß Appenzell einsehen werde, daß seine Deputierten bei der Kirchenrechnung nicht nothwendig seien. Die katholischen Orte wollen Appenzell das Recht des Beisitzes bei derselben zugestehen, jedoch mit den geringsten Kosten. Sollten die Pfarrgenossen von Thal aber bittlich von Appenzell erhalten, daß es sie mit seiner Anwesenheit verschone, so seien sie dessen zufrieden. Absch. 46, § 15. || 339. **1715.** Innerrhoden wiederholt seine Beschwerde. Zürich und Bern lassen es beim Landsfrieden und beim vorjährigen Abschiede bewenden, die katholischen Orte bei ihrer frühern Erklärung. Außerrhoden behält sich das Recht vor, der Kirchenrechnung seiner Religion zu Thal beizuwohnen. Bei diesem Anlasse giebt der katholische Pfarrer zu Thal eine Beschwerdeschrift wegen Beeinträchtigung der Katholiken, Beschränkung in Ausübung des Gottesdienstes und in der Armenunterstützung ein. Diese Beschwerdeschrift soll den Orten und im Auszuge dem Landvogt mitgetheilt werden. Absch. 62, § 22. || 340. **1715.** Innerrhodens Beschwerde wird auch in der Conferenz der katholischen Orte besprochen, ein Gut-

achten abgefaßt und der Wunsch nach Einstimmigkeit ausgesprochen. Absch. 63, § 1. || 341. **1716.** Innerrhoden wiederholt seine Beschwerde. Absch. 80, § 27. || 342. **1716.** In der Conferenz der evangelischen Orte spricht Appenzell-Außerrhoden die Hoffnung aus, daß, da zu Thal das Kirchengut vertheilt sei, ein Gesandter Außerrhodens der evangelischen, einer Innerrhodens der katholischen Kirchenrechnung daselbst beiwohnen werde. Absch. 82, § 26. || 343. **1717.** Beide Appenzell wiederholen ihr Begehren. Zürich und Bern lassen es bei ihren Erklärungen von 1714 bewenden; ebenso die katholischen Orte; sie wollen Drittmanns Recht gewahrt wissen, das sie Appenzell beim Friedensschluß deutlich vorbehalten hätten, zumal da der Wille des Testators hiemit übereinstimme. Der Gesandte von evangelisch Glarus glaubt ein Mittel vorschlagen zu können, die Sache beizulegen, durch welches einerseits dem Landsfrieden nichts derogiert, andrerseits die Rechte Appenzells nicht verletzt würden, will es aber dermalen nicht eröffnen. Der Gesandte Innerrhodens erinnert Zürich daran, daß es seiner durch einen Expressen geschickten Mahnung, es möchte sich beim Kriege neutral verhalten, nachgekommen sei, und verlangt, daß jetzt das damals daran geknüpfte Versprechen, daß der Krieg ihm an seinen Rechten nichts präjudicieren soll, gehalten werde. Absch. 106, § 36. || 344. **1717.** Außerrhoden wiederholt vor den evangelischen Ständen sein Ansuchen, daß sie ihm zum Beisitz seines Landammanns bei der evangelischen Kirchenrechnung zu Thal verhelfen möchten. Es wird ihm von den übrigen Gesandtschaften der Wunsch ausgesprochen, es möchte dieses Ansuchen fallen lassen. Absch. 104, § 23. || 345. **1718.** Beide Appenzell stellen nochmals ihr Verlangen. Zürichs und Berns Gesandte machen den doppelten Vorschlag zu endlicher Beilegung der Differenz: Entweder soll der Landammann Innerrhodens der katholischen und der Landammann Außerrhodens der evangelischen Kirchenrechnung zu Thal beiwohnen, oder es sollen zu Ersparung der Kosten den beiden Landammännern die respectiven Kirchenrechnungen nach Hause gesandt und eine Honoranz bezahlt werden. Die katholischen Orte wollen Appenzell in seinen Rechten nicht gekränkt wissen, da Drittmanns Recht im Frieden vorbehalten sei. Evangelisch Glarus wünscht die Beilegung des Streits durch die vorgeschlagenen oder durch andere Mittel. Alle Gesandten hinterbringen die Vorschläge ihren gn. Herren und Obern. Absch. 122, § 14. || 346. **1719.** Auf ein Schreiben Außerrhodens, in welchem dieser Stand wiederum die Anwesenheit seines Landammanns bei der Kirchenrechnung zu Thal beansprucht, während die von Thal und Rheinegg evangelischer Religion dagegen sich verwahren, wird beschlossen, sich bei Appenzell zu informieren, ob der vorjährige Jahrrechnungsabschied von beiden Rhoden ratificiert worden sei, oder was es für eine Bewandtniß damit habe. Absch. 133, § 5. || 347. **1719.** Außerrhoden beklagt sich gegen die evangelischen Stände, daß sein Landammann trotz dem letztjährigen Abschiede zu der evangelischen Kirchenrechnung von den Evangelischen zu Thal und Rheinegg nicht zugelassen worden sei. Es wird der Beschluß wiederholt, daß die beiden Landammänner der beiden Rhoden jeder der Kirchenrechnung seiner Religion beiwohnen soll; es bleibt bei den bisherigen Emolumenten. Die evangelischen Landvögte, obgleich Kastenvögte dieser Kirche, sollen der Rechnung nicht beiwohnen; ein katholischer mag es, wenn die Leute seiner Religion ihn beiziehen wollen. Evangelisch Glarus verlangt aber den Beisitz für einen Landvogt seines Ortes. Von den beiden evangelischen Pfarrern soll abwechslungsweise einer den Beisitz haben, die Rechnung aber nachher beiden mitgetheilt werden. Außerrhoden verlangt auch für einen seiner Geistlichen den Beisitz wegen der vielen Kirchgenossen aus seinem Lande. Absch. 137, § 43. || 348. **1719.** Beide Appenzell bringen ihre frühern Begehren wieder vor. Die katholischen Orte stimmen Innerrhoden bei und wollen wiederum Drittmanns Recht durch den Aarauerfrieden nicht beinträchtigen lassen. Zürich beruft sich auf seine frühern Erklärungen. Bern und evangelisch Glarus finden es am passendsten, daß bei der katholischen Kirchenrechnung ein katholischer, bei der evangelischen ein evangelischer Landam-

mann beiwohne. Absch. 135, § 16. || 349. **1719.** Der Landvogt stellt die Frage, ob nicht auch er, da der Herrschaft die Kastenvogtei zu unserer l. Frauen Gotteshaus der Pfarrkirche zu Thal, wie auch die Collatur und der Kirchensatz des Leutpriesters und Prädicanten daselbst gehöre, bei der Kirchenrechnung Beisitz haben sollte, was seit einigen Jahren nicht mehr geschehen sei. Diesen Anzug nehmen Zürich und Bern, da sie ohne Instruction sind, ad referendum. Zürichs Gesandte beziehen sich indessen lediglich auf den Aarauerfrieden, welcher klar disponiere. Die katholischen Orte lassen es bei den althergebrachten Rechten und Gerechtsamen hinsichtlich der Collatur, des Kirchensatzes und der Kastenvogtei bewenden und geben nicht zu, daß jener Friede in dergleichen alten und klaren Rechten etwas ändere. Glarus und Appenzell beider Religionen behalten sich ihre durch den Aarauerfrieden nicht geänderten Rechte vor und verlangen, daß ein Auszug aus dem Urbar (Fol. 123.) dem Abschied beigelegt werde. Absch. 135, § 17. || 350. **1720.** Der Landvogt fragt nochmals an, ob er als Collator, Kastenvogt und Rechenherr des Gotteshauses unserer l. Frauen zu Thal den Beisitz bei der Kirchenrechnung daselbst haben solle. Innerrhoden wiederholt seine Ansprüche an den Beisitz bei der Kirchenrechnung, Außerrhoden bleibt in Beziehung auf Collaturrecht und Beisitz bei dem Landsfrieden und bei seinen frühern Erklärungen. Zürich ist der Ansicht, daß seitdem die dortigen Kirchengüter getheilt seien und die Verwaltung derselben den Angehörigen jeden Theiles überlassen sei, der Beisitz des Landvogts nicht mehr nöthig sei; sollte aber ohne größere Beschwerung des Kirchenguts ein Landvogt „von Respects wegen" beiwohnen wollen, so möge man es endlich auch zugeben. Bern will den Beisitz bei den Kirchenrechnungen beider Religionen den beiden Landammännern gestatten, obgleich es gerne gesehen hätte, daß sie sich dießfalls accommodiert hätten. Die katholischen Orte vindicieren ebenfalls das Collaturrecht aller Pfarreien den regierenden Orten, und in Betreff des Beisitzes beziehen sie sich auf die klare Reservation der Rechte, welche für Appenzell beim Aarauerfrieden gemacht worden. Innerrhoden dringt bei diesem Anlasse darauf, zu vernehmen, ob seinetwegen, das im Kriege neutral gewesen, und dem im Frieden seine Rechte vorbehalten worden, die Majora gelten sollen und verlangt, daß man es ihm in den Abschied setze. Zürich entgegnet, daß weder vor noch nach dem Landsfrieden in dergleichen Dingen die Majora gegolten hätten. Absch. 154, § 13. || 351. **1721.** Die beiden Appenzell sprechen wiederum den Beisitz bei der Kirchenrechnung zu Thal an. Zürich, wie früher. Es fügt noch bei, Innerrhoden werde nicht mehr begehren können, als den Beisitz bei der katholischen, und Außerrhoden den bei der evangelischen Kirchenrechnung, zumal da der Landvogt im Namen der regierenden Orte beizusitzen und zu vigilieren die Incumbenz habe. Bern wünscht, daß Inner- und Außerrhoden sich miteinander vereinigen möchten. Glarus, wie Bern, fügt aber hinzu, daß es wohl leiden möge, daß bei der katholischen Kirchenrechnung der katholische, bei der evangelischen der evangelische Landammann den Beisitz habe, oder auch beide beiwohnen. Die übrigen Orte wiederholen ihre frühern Erklärungen. Absch. 175, § 11. || 352. **1721.** Auf die von Innerrhoden an die übrigen katholischen regierenden Orte gestellte Frage, ob in dergleichen Dingen, wie der Beisitz bei der Kirchenrechnung sei, nicht die Majora Platz finden, antwortet Lucerns Gesandtschaft, daß sie, ohne Instruction, referiere. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden wollen unter Ratificationsvorbehalt, damit den Majora und dem gefaßten Entschlusse obgehalten werde, daß jedes Ort dem Landvogt schreiben solle, daß er den widerspenstigen Bauern bei 50 Ducaten Buße zu diesen Rechnungen auf den gewohnten Tag bieten und Innerrhoden anmahnen solle. Die Gesandten von Zug und Glarus schließen sich an. Absch. 175, § 6. || 353. **1722.** Die V katholischen Orte kommen überein, Innerrhoden wieder in seiner Forderung des Beisitzes zu unterstützen. Absch. 189, § 3. || 354. **1722.** Innerrhoden und Außerrhoden bringen ihr Verlangen wieder vor. Die übrigen Gesandtschaften stimmen wie früher; die bernerische und

glarnerische erklären, daß ihre gn. Herren und Obern die Sache einmal beendigt zu sehen wünschten, und daß sich beide Rhoden deßwegen vereinigen oder der katholische Landammann der katholischen, der evangelische der evangelischen Kirchenrechnung beiwohnen solle. Absch. 190, § 26. || 355. **1722.** Innerrhoden berichtet, daß Zürich die Ausführung des Befehls, daß der Landvogt die Ungehorsamen zu Vollziehung der Kirchenrechnung zu Thal anhalten solle, durch ein Schreiben verhindert habe. Man läßt es bei den vorjährigen Abschieden und Declarationen bewenden. Absch. 191, § 4. || 356. **1740.** Da das [katholische] Kirchengut zu Thal sich bedenklich vermindert, soll, um Unkosten zu ersparen, nur alle zwei Jahre förmliche Ablegung der Kirchenrechnung stattfinden; hingegen soll in dem dazwischen liegenden Jahre dieselbe ebenfalls gestellt und Innerrhoden und dem Landvogt, wenn derselbe katholischer Religion ist, zugesandt werden. Innerrhoden referiert. Absch. 472, § 2. || 357. **1741.** Auf des Landvogts Antrag wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, die Kirchenrechnung wieder jährlich abzunehmen. Die bisher gehaltene Mahlzeit soll abgestellt, dem Landammann von Innerrhoden und dem Landvogt das bisher Bezogene ferner verabfolgt, den Amtleuten aber statt der Mahlzeit ein guter halber Gulden gegeben werden. Uri referiert; Glarus läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 481, § 5. || 358. **1742.** Obiger Beschluß erhält die Ratification von Lucern, Schwyz, Unterwalden und katholisch Glarus. Uri und Innerrhoden wollen die Sache ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 497, § 7. || 359. **1743.** Auf Uris Anzug wird zu Ersparung der Kosten beschlossen, es beim Abschiede von 1740 bewenden zu lassen. Absch. 506, § 8.

c. Siechengut.

Art. 360. **1713.** Die Katholischen von Thal zeigen an, daß „ihr Gegentheil" das seit dem Urtheil des Landvogts Bühler von 1672 und Werdmüller von 1700 unvertheilt verwaltete Siechengut theilen wollen, und wünschen, daß die Sache vor das Landvogteiamt gewiesen werde, und daß derjenige, welcher sich über das Urtheil beschwere, die Appellation nach rheinthalischen Rechten genießen solle. Es wird geantwortet, daß die Katholischen, wenn sie sich beschwert fühlen, in die katholischen Orte umständlich schreiben und jene beiden Urtheile beilegen sollen. Absch. 24, § 2.

d. Beschwerde der Katholischen über zu große ihnen auferlegte Kosten.

Art. 361. **1713.** Zug bringt bei den katholischen Gesandtschaften auf der Conferenz zu Dießenhofen die Beschwerde des katholischen Pfarrers über große Kosten, welche auf die Katholischen zu Thal „getrieben" würden, vor. Absch. 17, § 6.

e. Besetzung der evangelischen Pfarrei.

Art. 362. **1716.** Appenzell-Außerrhoden ist der Ansicht, daß seine nach Thal pfärrige Gemeinde Luzenberg einen Pfarrer aus den evangelischen Orten nehmen könne, aus welchem es ihr beliebe. Absch. 82, § 26.

f. Gemeinsamer Gebrauch der Kirche.

Art. 363. **1727.** Auf die Beschwerde der Evangelischen von Thal, daß ihnen die Katholiken zur bestimmten Stunde die Kirche zu ihrem Gottesdienst nicht überlassen wollen, wird der Landvogt beauftragt, dahin eine Uebereinkunft zu treffen, daß den Evangelischen Sommer und Winter die Kirche um 9 Uhr überlassen

werde. Den Gebrauch „des bekannten Tüchleins auf dem evangelischen Kirchhof“ sollen die Katholiken ohne Anstoß den Evangelischen einräumen. Absch. 266, § 29.

D. Altstätten.

a. Parität in Besetzung der Aemter.

Art. 364. 1715. Die Katholischen zu Altstätten beschweren sich, daß sie von den Evangelischen dem im Landsfrieden ausgesprochenen Grundsatze der Parität zuwider in weltlichen und kirchlichen Dingen beeinträchtigt würden; am Bußengericht seien zwei Katholiken auf sieben Evangelische, die Processionen würden beschränkt, Capellen geschlossen, Glocken von den Evangelischen gebraucht u. s. w. Diese Beschwerdeschrift wird den Orten und im Auszuge dem Landvogt mitzutheilen beschlossen. Absch. 62, § 22. || **365. 1715.** Dieselben Beschwerden werden auch in der Conferenz der katholischen Gesandtschaften zur Sprache gebracht. Zur Erzielung der Einstimmigkeit unter den katholischen Orten wird ein Gutachten abgefaßt. Absch. 63, § 1. || **366. 1721.** In Betreff der Alternation der Gerichtsammanns- und Stadtammannsstelle zu Altstätten zwischen Katholischen und Reformierten, worüber zwischen Zürich und Bern schon Schreiben gewechselt worden waren, macht der Landhofmeister Püntiner, mit welchem Landvogt Nabholz von Baden deßwegen unterhandelt hatte, den Vorschlag, daß, wenn der Gerichtsammann katholisch sei, der Stadtammann evangelisch sein solle und umgekehrt; einstweilen möge man aber bei der geschehenen Wahl des Stadtammanns bleiben, da dieselbe ohne Consequenz sei. Die Gesandten Berns finden den Vorschlag annehmbar, jedoch mit dem Zusatz, „daß den evangelischen „Altstättern ihres Ausbruchs halber nicht Präjudicierliches zugesucht und ins Künftige der Recurs, ohne daß „man in Sachen fortfahre, ihnen gestattet werde.“ Die zürcherische Gesandtschaft will solches in gleicher Meinung ihren Obern hinterbringen. Absch. 171, § 5. || 367. **1721.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich gegen die Gesandten der V katholischen Orte, daß der Gerichtsammann zu Altstätten und die Altstätter die Unterthanen aufzuwiegeln suchen. Der Landvogt wird beauftragt, der Sache nachzugehen und, was er vernommen, dem Landhofmeister Püntiner zu berichten, welcher es dann in die Orte schreiben werde. Absch. 173, § 8. || 368. **1721.** Zürich und Bern wünschen, der Abt möchte den neuerwählten Ammann zu Altstätten beseitigen, hingegen den Gerichtsammann daselbst bei den ihm gebührenden Functionen und Emolumenten verbleiben lassen, da dieß altem Herkommen gemäß sei, während hingegen durch den Besitz eines solchen Amtmanns in dem Rath, Bußen- und Eichbergergericht, wo ein jeweiliger Gerichtsammann das Präsidium geführt, die Parität der Religion aufgehoben und dem Gerichtsammann seine Emolumente entzogen würden. Des Abts Gesandtschaft referiert und will dessen Entschluß nach Zürich berichten. Absch. 185, § 9. || 369. **1722.** Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen, daß der Abt die Gerichtsammannstelle unzertheilt lassen möchte, da diese Stelle jeweilen durch eine einzige Person bedient worden sei und durch den Beisitz eines Amtmanns die durch den Landsfrieden aufgestellte Parität aufgehoben würde. Der Abt willigt nicht ein und erklärt, daß er durch die Separation dieser beiden Aemter blos zeigen wolle, daß er ein Recht dazu habe, auch in Altstätten, wie an andern Orten, einen solchen Amtmann zu setzen. In Folge dessen wird die Sache ad referendum genommen. Auf den Vorschlag Berns, daß das Geschäft vielleicht dadurch beendigt werden könnte, daß die Administration der Gerichte in dem Hof Eichberg einem jeweiligen Amtmann überlassen würde, kann Zürich nicht eintreten. Absch. 187, § 7. || 370. **1722.** Die Gesandtschaft des Abtes legt den VII katholischen das Rheinthal regierenden Orten die Beschwerde vor, daß Zürich dem fürstlichen Amtmann zu Altstätten seine ihm

vom Abte angewiesenen Gefälle entziehen und dem Gerichtsammann zuwenden und diesen Amtmannsdienst in den Ammannsdienst reducieren wolle. Der fürstliche Amtmann werde vom Landsfrieden gar nicht berührt. Der Anzug wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 191, § 5. || 371. **1722.** Zürich und Bern ersuchen die Gesandtschaft des Abtes, nachdem gegenseitige Vorschläge und Projecte zur Beendigung dieses Streites keinen Eingang gefunden, den Abt zur Beendigung desselben zu veranlassen, und zwar auf Grundlage des zu Baden im März 1722 gemachten Entwurfs. Absch. 193, § 23. || 372. **1723.** Man vereinigt sich endlich dahin: Der Abt soll entweder die Einkünfte und Bedienungen des Amtmanns dem jeweiligen Gerichtsammann überlassen, oder, wenn er eine Separation vorziehe, den Amtmann ohne Alternation der Religion, woher er will, wählen, den Gerichtsammann aber aus der Burgerschaft zu Altstätten mit Alternation nehmen. In diesem Fall soll der Gerichtsammann folgende Einkünfte haben: die Hälfte des bisherigen Amtssoldes in Geld, die Hälfte vom Zehnten, von der Alpnutzung und den Fallzügen, zwei Saum Wein vom Spital zu St. Gallen, zwei Drittheile dessen, was von den Bußenthädigungen fällt, und alles, was von seinem Stab und seinem Gerichtsamt ihm zufließt. Alles Uebrige, was früher dem, der beide Stellen allein verwaltet hatte, gehörte, soll dem jeweiligen Amtmann allein ohne Eintrag künftig verbleiben. Den Bußenthädigungen soll der Gerichtsammann, nicht der Amtmann, beiwohnen und die Parität der Religion darin bestehen, daß der Gerichtsammann der einen, der Stadtammann der andern Religion angehöre. Ferner wird dem Abte anheimgestellt, dem Stadtrathe entweder keinen von beiden Beamten beiwohnen zu lassen, oder, wenn der Stadtammann katholisch ist, einen evangelischen Beamten, wenn er evangelisch ist, einen katholischen dahin zu schicken. Endlich erklärt der Abt, das Amt Eichberg durch den Gerichtsammann zu Altstätten verwalten lassen zu wollen, jedoch ohne Consequenz für die übrigen Vogteien im Rheinthal. Der Einzug aller fürstlichen Gefälle bleibt aber dem Amtmann, dem Gerichtsammann jedoch die Abnahme der Waisenrechnung; des Gerichts Eichberg Oeffnungen und Rechtsame sind vorbehalten. Absch. 210, § 34. || 373. **1724.** Für diesen Vergleich wird noch die Ratification des Abtes erwartet. Absch. 224, § 28. || 374. **1728.** Abgeordnete von Altstätten beschweren sich, daß gegen obigen badischen Vergleich von 1723 einige Functionen, welche dem Gerichtsammann gehören, der Amtmann des Abtes sich aneignen wolle. Zürich und Bern erklären, daß die dem Abte daselbst gehörige Jurisdiction durch den Gerichtsammann daselbst und sonst von niemand und die drei regierenden Orte durch deren Beamte administriert werden solle, und ersuchen des Abts Gesandten, die Beschwerden seinem Herrn vorzutragen. Der Gesandte erklärt hinwiederum, daß er den Vergleich von 1723 nicht verletzen werde. Absch. 284, § 31.

b. Katholische Pfarrpfründe.

Art. 375. **1717.** Ueber die Bestellung der katholischen Pfarrpfründe wird Landvogt Heideggers Bericht vernommen, der dahin geht, daß ein Pfarrer ohne des Landvogts Wissen zu Altstätten, wie auch schon mehrere andere Pfründen des Abts von St. Gallen, bestellt worden seien. Decan Schenkli behaupte, diese Pfrundbesetzung komme ihm als Abbas zu. Absch. 101, § 13.

c. Holzfrefel in den Wäldern Altstättens.

Art. 376. **1718.** Die von Altstätten klagen über Holzfrefel, durch welche ihre Wälder von Seite der Appenzeller Außerrhodens geschädigt würden, und daß die Frefler sich zu stellen nicht angehalten werden könnten.

Der Gesandte Außerrhodens verspricht Abhülfe und wird auch von den andern Gesandten dafür angegangen. Absch. 122, § 18. || 377. **1725.** Der Landvogt beklagt sich, daß vierundzwanzig Frefler von Außerrhoden nicht gestellt werden, obschon die beiden Landvögte vor ihm deren Stellung verlangt hätten. Die Gesandtschaft Außerrhodens erklärt, daß sie gestellt werden sollen. Absch. 232, § 34. || 378. **1734.** Die von Altstätten beklagen sich, daß trotz alter Uebung und der Convention von 1491 Außerrhoden diejenigen, welche in Altstättens, aber im Appenzellischen liegenden Wäldern freveln, nicht vor Gericht zu erscheinen und die in contumaciam Verurtheilten nicht zur Execution anhalten wolle. Trotz der Einsprache Außerrhodens wird beschlossen, daß auf Requisition hin dergleichen Frevler in Zukunft gestellt, sowie die Verurtheilten zur Execution sollen angehalten werden. Absch. 374, § 49.

E. Hof St. Margaretha.

a. Hagelschaden.

Art. 379. **1715.** Zürich empfiehlt Bern die Hagelbeschädigten von St. Margaretha zu einer Beisteuer. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, stellt eine solche in Aussicht. Absch. 74, § 11.

b. Evangelische Pfarrei.

Art. 380. **1715.** In Beziehung auf die Nutzung des Lehengutes zu St. Johann-Höchst jenseits des Rheines, welche der evangelische Pfarrer zu St. Margaretha anzusprechen hat, wird gut befunden, daß „wenn der Richter zu Feldkirch impediert oder die Justiz denegirt werden sollte“, mit Ablieferung der fünf Saum Wein, welche die Pfarrei St. Johann-Höchst aus dem Kloster St. Gallen zu beziehen hat, inne gehalten werden solle. Absch. 74, § 15.

c. Hofschreiberstelle.

Art. 381. **1729.** Zürich und Bern wünschen, daß der Abt von St. Gallen gemäß dem Landfrieden die Hofschreiberstelle zu St. Margaretha unter beiden Religionen alternieren lasse. Die Erklärung des äbtischen Gesandten, daß die Besetzung dieser Stelle dem Abte per pacta überlassen worden sei, wird ad referendum genommen. Absch. 299, § 21. || 382. **1730.** Derselbe Wunsch wird von beiden Ständen wiederholt; der Gesandte des Abtes referiert. Absch. 315, § 33. || 383. **1731.** Der Gesandte des Abts hat keine Instruction; Zürich und Bern wünschen baldige Antwort. Absch. 327, § 42. || 384. **1732.** Zürich und Bern wiederholen ihren Wunsch; Mangel an Instruction auf Seite des äbtischen Gesandten. Absch. 343, § 35. || 385. **1733.** Der Abt erklärt, daß er diese Schreiberei vor vielen Jahren requiriert habe und sie titulo oneroso besitze, daß in dem Landsfrieden nichts von den Schreiberstellen erwähnt werde und die Gemeinde dadurch auch ein jus quaesitum erlangt habe. Trotz der Entgegnung Zürichs und Berns, daß die evangelischen Gemeindsgenossen von St. Margaretha dieses Onus freiwillig über sich nehmen wollen, und daß jedenfalls auch diese Stelle in der Parität begriffen sei, bleiben des Abts Gesandten bei ihrer Instruction. Absch. 356, § 27. || 386. **1734.** Der fürstliche Gesandte wird ersucht, durch seine Officien dieses Geschäft bei dem Fürsten bestens zu recommendieren. Absch. 376, § 26.

F. Rheinegg.

a. Des Landvogts und des Landschreibers Wohnung.

Art. 387. **1716.** Des Landvogts Haus soll repariert werden. Der Antrag Lucerns, daß die Kosten aus dem kürzlich angelegten Capital zu bezahlen seien, wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 24. || 388. **1717.** An die Baukosten wollen Zürich und Bern ihr Contingent bezahlen; die übrigen Orte referieren. Absch. 106, § 29. || 389. **1722.** Jak. Kuhn, Maurermeister, und Bartholomäus Egger halten um Bezahlung der 1711 um die Landschreiberei geführten gewaltigen Mauer mit zwei Portalen an; ihr Lidlohn beträgt 74 Gld. 24 Kr. Zürich, Bern und Lucern stimmen für Bezahlung; die übrigen Orte nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 207, § 26. || 390. **1724.** Kuhn wiederholt sein Begehren. Der Landvogt wird beauftragt, sich über die Sache zu informieren und je nach Befund ihn zu bezahlen. Schwyz und Glarus mögen die Untersuchung wohl leiden, sind aber der Meinung, daß, wer den Nutzen habe, auch die Beschwerde tragen solle. Absch. 221, § 17. || 391. **1725.** Dem Maurer Kuhn werden 80 Gld. Entschädigung zuerkannt. Schwyz bleibt bei seiner frühern Erklärung. Absch. 231, § 35. || 392. **1725.** Das Ansuchen des Landschreibers Tschiffeli um Reparationen im Canzleihaus wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 234, § 39. || 393. **1726.** Zur Reparatur der Landschreiberei werden 1390 Gld. bestimmt; kleinere Reparaturen hat der Landschreiber auf seine Kosten machen zu lassen. Absch. 249, § 26. || 394. **1729.** Herstellung eines Ofens im Amtshaus. Absch. 298, § 23. || 395. **1735.** Reparatur des Waschhauses. Absch. 392, § 42. || 396. **1735.** Zu den für die Reparatur decretierten 500 Gld. verlangt der Landvogt noch eine Summe; sein Begehren wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 395, § 21. || 397. **1736.** Es werden 180 Gld. zu Reparaturen bewilligt. Absch. 407, § 49. || 398. **1736.** Ferner noch 1000 Gld. Absch. 410, § 18. || 399. **1737.** Es werden 100 Gld. für Anschaffung von Hausrath dem Landvogt in Rechnung zu bringen bewilligt. Absch. 422, § 29. || 400. **1739.** Der Landvogt trägt darauf an, daß der Landschreiber beauftragt werden möchte, beim Abzug eines Landvogtes das Inventar des Hausrathes im Amtshause aufzunehmen und dem Nachfolger zu übergeben. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 454, § 34. || 401. **1740.** Es wird berichtet, daß mit der Inventarisierung wirklich begonnen worden sei. Es wird verordnet, daß solches auch künftig beobachtet werden soll. Absch. 471, § 32. || 402. **1741.** Einige Rheinthaler sprechen eine Durchfahrt durch ein der Canzlei zuständiges Gütlein an. Der Landvogt wird beauftragt, die Differenz in Güte beizulegen oder rechtlich abzusprechen. Absch. 480, § 32. || 403. **1742.** Reparation im Amtshause. Absch. 496, § 39.

b. Markt.

Art. 404. **1723.** Rheinegg wird auf sein Ansuchen gestattet, seinen Wochenmarkt von Mittwoch auf den Montag zu verlegen, wenn der Landvogt keine Beschwerden dagegen von den Höfen vernimmt. Appenzell nimmt das Ansuchen in den Abschied, um es zu hinterbringen. Absch. 207, § 25. || 405. **1724.** Beide Appenzell beschweren sich, daß die zu Rheinegg ihren Landleuten den Fruchtverkauf außer am Ordinärimarkt wider das alte Herkommen sperren wollen. Die Gesandten befinden nach Anhörung derer von Rheinegg, daß die Landleute von Appenzell im Kauf und Verkauf auf den Kornmärkten so gehalten sein sollen, wie die Burger von Rheinegg sich selber halten. Absch. 221, § 13. || 406. **1725.** Die von Rheinegg beschweren sich gegen diesen Beschluß und behaupten, derselbe laufe ihren Briefen von 1340, 1430 und deren Bestätigung von 1667

zuwider. Der Entscheid wird auf künftiges Jahr verschoben, indessen gütliche Beilegung gewünscht. Absch. 232, § 38. || 407. 1726. Auf Vorweisen von Brief und Siegeln von Seite derer von Rheinegg wird erkannt, daß der seiner Zeit vom Landvogt Stadler den Appenzellern gegebene Schein, nach welchem dieselben den freien Handel und Wandel gleich den Burgern von Rheinegg ansprechen können, aufgehoben sei und Rheinegg bei seinen Briefen und Siegeln geschützt werden solle. Außer an den Ordinäri-, Wochen- und Jahrmärkten soll den Appenzellern verboten sein feil zu haben. Absch. 248, § 23. || 408. 1727. Appenzell trägt auf Redressierung dieses Beschlusses an; die übrigen Gesandten lassen es aber lediglich bei der vorjährigen Verordnung bewenden. Absch. 265, § 17. || 409. 1728. Die von Rheinegg klagen, daß der Ort Appenzell zu Hinderlach, eine halbe Stunde von Rheinegg, ein Kaufhaus und einen Markt errichtet hätten, wodurch ihnen großer Schaden erwachse. Die Klagenden werden an Appenzell verwiesen, um sich Abhülfe auszubitten; indessen wird der Anzug ad referendum genommen. Absch. 281, § 40.

c. Thurm.

Art. 410. 1733. Es werden auf den Anzug des Landvogts 85 Gld. ausgesetzt, um den baufälligen Thurm zu Rheinegg, welcher auch zur Aufbewahrung der Gefangenen dient, auszubessern. Absch. 354, § 35.

G. Rheinegg und Thal.

a. Collatur.

Art. 411. 1716. Auf die Beschwerde von Glarus bei den evangelischen Orten, daß ohne sein Vorwissen aus der Gemeinde und Pfründe zu Rheinegg zwei gemacht, und daß Thal die Collatur ertheilt worden sei, sowie auch auf dessen Erklärung, daß, wenn ein Landvogt seines Standes die vacante Pfründe zu verleihen habe, er sich an keines der Orte gebunden halte, sondern ein Subject aus demjenigen Orte nehmen werde, von wo es ihm beliebe, entgegnet Zürich, daß ursprünglich beide separierte Pfarreien gewesen, aber wegen Mangel des Beneficiums durch einen Pfarrer verwaltet worden seien, und daß nach der Theilung der Kirchengüter die von Thal eine eigene Pfründe gestiftet und gebeten hätten, daß man ihnen nach Anweisung des Landsfriedens „Dreier" geben möchte. Dadurch werde dem Collaturrecht niemandes Eintrag gethan. Bereits habe schon bei der Vacanz der Landvogt aus den „Dreiern" einen erwählt. Absch. 82, § 25. || 412. 1719. In Betreff der Collatur zu Rheinegg und Thal, welche der Landvogt anzusprechen beabsichtige, wünscht Zürich, daß der Kirchensatz, da gegen seine Protestation die katholischen Orte 1680 die Collatur, in deren Besitz die Gemeinden bis damals gewesen, den regierenden Orten zuerkannt hätten, den Gemeinden möchte erhalten werden, und läßt es übrigens beim klaren Inhalt des Landsfriedens in Beziehung solcher landesherrlichen Collaturen bewenden. Bern will beim Abschiede von 1680 verbleiben und von seinen Collaturrechten und der freien Wahl ohne Vorschlag nicht abstehen; ebenso Glarus und Außerrhoden. Absch. 137, § 44. || 413. 1720. Bei den Verhandlungen wegen des Beisitzes bei der Kirchenrechnung zu Thal von Seite des Landvogts kam auch das Collaturrecht zur Sprache. Die Collatur zu Thal beanspruchte der Landvogt. In Beziehung auf diese Ansprüche eröffnet Zürich, daß bekanntermaßen seit dem letzten Landsfrieden zwei Pfründen, nämlich zu Rheinegg und zu Thal gemacht worden seien, und daß die eine derselben aus dem evangelischen Kirchengut neu gestiftet worden sei; der Landvogt habe nun gemäß dem Landsfrieden die Collatur blos einer zu beanspruchen. Bern hingegen findet, daß das Collaturrecht unzweifelhaft den regierenden Orten gehöre, seien viel oder wenig, neue

oder alte, katholische oder reformierte Pfründen zu vergeben, so habe dieselben der Landvogt im Namen der regierenden Orte zu vergeben. Die katholischen Orte behalten sich ihre alten Rechte in Bezug auf Collatur, Kirchensatz und Kastenvogtei nach Anleitung des Urbariums vor und sind der Ansicht, daß der Aarauerfriede dieselben nicht umstoßen oder präjudicieren könne. [Nach dem Exemplare im Staatsarchive Lucern antworten die katholischen Orte, wenn eine alte Pfründe ledig oder eine neue errichtet werde, so gehöre die Bestellung immer der Hoheit, in Folge dessen der Landvogt sie in deren Namen vergeben soll; den dawider angeführten landsfriedlichen Dispositionen widersprechen sie kräftigst.] Absch. 154, § 13. ‖ 414. **1720.** In Sachen der aus dem vertheilten Kirchengute neuerrichteten Pfründe zu Rheinegg und Thal wird in Folge davon, daß Zürich einen Vorschlag von drei Bewerbern mache, aus welchen der Gemeinde einen zum Pfarrer auszuwählen befohlen werde, von den katholischen Orten befunden, daß dadurch das Collaturrecht den mitregierenden Orten entzogen werde; daß demnach dieses Verfahren, als mit wichtigen Consequenzen verbunden, der Aufmerksamkeit der katholischen Orte zu empfehlen sei. Absch. 155, § 7. ‖ 415. **1721.** Nach dem Beschlusse der V katholischen Orte soll auf bevorstehender Jahrrechnung die Collatur der von den Einkünften der Pfarrei Thal neu gestifteten Pfarreien Rheinegg und Thal den regierenden Orten vorbehalten werden. Absch. 173, § 9. ‖ 416. **1721.** Innerrhoden will, daß hinsichtlich der Collatur zu Thal dem per majora zu Stande gekommenen Abschiede vorigen Jahres nachgelebt werde; Außerrhoden behält sich seine Rechte vor. Zürich ist nicht instruiert, wünscht aber, daß die Gemeinden, weil die Sache sie betreffe, zum Verhör beschieden werden. Bern wünscht, daß es beim Abschied von 1720 bleibe; die V katholischen Orte wiederholen ihre frühern Erklärungen, und da sie vernommen, daß in Beziehung auf die Collatur ohne Vorwissen der regierenden Orte ein Act geschehen sei, protestieren sie nebst Innerrhoden kräftigst dagegen und erklären ihn für nichtig. Evangelisch Glarus glaubt, daß der Aarauerfriede die Collatur nicht berühre und behält sich und den mitregierenden Orten ihre bisherigen Rechte vor. Absch. 175, § 11.

b. Gemeinsame Güter, Weidgang, Trieb und Tratt.

Art. 417. **1719.** Die von Rheinegg wünschen die „Güter, Weidgäng, Treib und Tratten," welche sie mit den „Hofsthalleuten" gemein haben, zu Vermeidung von Streitigkeiten theilen zu dürfen. Der Landvogt wird beauftragt, ein Project zu einer Theilung zu machen und dasselbe, wenn die dabei Interessierten sich darüber vereinigen können, künftigem Syndicate vorzulegen. Absch. 135, § 13.

c. Zehnteneinzug.

Art. 418. **1740.** Auf den Antrag des Landvogts soll der Zehnten zu Thal und Rheinegg nicht mehr geschätzt, sondern in natura bezogen werden. Absch. 471, § 26. ‖ 419. **1741.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Zu Bestreitung der Einzugsgebühren soll aber der Landvogt nicht mehr in Rechnung bringen, als früher, da über den Zehnten die Schatzung ergangen ist, nämlich 13 Gld. 6 Bz. Absch. 480, § 31. ‖ 420. **1742.** Obiger Beschluß wird nochmals bestätigt. Absch. 496, § 35.

d. Belehnung des Pfarrers.

Art. 421. **1741.** Abgeordnete von Rheinegg und Thal stellen den Gesandten vor, daß die hohe Belehnungstaxe, welche bei Erwählung eines neuen Pfarrers daselbst dem Landvogt bezahlt werden müsse, hie und

da einen Aspiranten abschrecke, und daß die Gemeinde deßwegen oft einen Pfarrer bekomme, mit dem sie nicht getröstet sei; sie wollen daher das Ansuchen, da die Gemeinde des Collaturrechtes halber wohl fundiert zu sein vermeine, ihr zu gestatten, aus dem Dreiervorschlag selbst einen zu wählen, und daß eine billige Belehnungstaxe obrigkeitlich bestimmt werde, durch welche der Landvogt zu entschädigen sei. Sollte ihnen das nicht gestattet werden, so wünschen sie doch wenigstens, daß die Collatoren ihnen nach allgemeinen Rechten die Unterhaltung des Pfarrhauses abnehmen. Den Abgeordneten werden die mit ihrem Ansuchen verbundenen Schwierigkeiten wohlmeinend vorgestellt. Absch. 182, § 20. 422. [Siehe Art. 362.]

H. Rheinegg, Thal [und Luzenberg].

Art. 423. **1718.** Abgeordnete der Gemeinde Rheinegg, der Gemeinde Thal und Luzenberg bringen einen Streit vor die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus. Jene beklagen sich, daß aus dem gemeinen Kirchengut die Kosten nicht nur zum Bau eines neuen Pfarrhauses zu Thal, sondern auch zu Anschaffung eines Gütleins genommen werden sollten. Zu Beilegung des Streites wird folgender Vorschlag gemacht: 1) es sollen 3000 Gld. aus dem gemeinen Kirchengut zum Bau des Pfarrhauses genommen werden; 2) wenn der Pfarrer von Rheinegg die 23 Gld., von welchen man bei der Theilung der Pfründen nichts gewußt hatte, genieße, so sollen auch ebensoviel dem Pfarrer zu Thal gegeben werden; 3) dem Pfarrer zu Thal sollen nach dem von Zürich ratificierten Vergleich noch 43 Gld. verabfolgt werden; 4) die Stadt Rheinegg soll künftig außer mit dem Pfarrhaus und dem Garten mit dem dabei gelegenen Gütlein nichts zu schaffen haben; Bauten können nur mit Einwilligung der am Kirchengut zu Thal Theilhabenden gemacht werden; 5) das Kirchengut soll durch möglichste Sparsamkeit geäufnet werden. Es wird Eintracht anempfohlen. Absch. 125, § 39. || 424. **1726.** Die von Thal und Luzenberg, in Mißhelligkeit mit Rheinegg und „der Gegni", verlangen Theilung des Kirchenguts. Die von Rheinegg willigen nicht ein. Eine Commission der Gesandten von Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden schlichten den Streit durch folgendes der Ratification der Hoheiten zu unterlegendes Vermittlungsproject: Das Kirchengut bleibt ungetheilt; entsteht wegen Ausgaben ein Streit, so wird der Landschreiber denselben erörtern oder an die hohe Behörde darüber berichten. Die bisherigen Streitigkeiten sind abgethan, die ergangenen „Unmußen" gegen einander compensiert. Absch. 247, § 22.

I. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margaretha.

Art. 425. **1725.** Zürich stellt das Ansuchen, der Abt möge den nach St. Margaretha erwählten Pfarrer dem alten Herkommen gemäß und innerhalb Monatsfrist belehnen. Der Gesandte des Abts bezieht sich auf das an Zürich deßwegen erlassene Schreiben und ersucht die Bestellung dieser rheinthalischen Pfründen nach dem Landsfrieden einzurichten. Die zürcherische Gesandtschaft macht von sich aus den Vorschlag, zur Beseitigung des Streites möchte man es entweder bei der bisherigen Uebung bewenden lassen, oder Zürich wolle dem Abt einen Dreiervorschlag machen oder diesen von ihm gemachten Vorschlag dem Abte von den Gemeinden präsentieren lassen, damit derselbe den der Gemeinde Erwünschten belehne. Der äbtische Gesandte hinterbringt diese Vorschläge. Absch. 234, § 31. || 426. **1729.** Hinsichtlich der Collaturen im obern Rheinthal macht Zürich folgenden Vorschlag: Wenn zu Altstätten, Bernang, Marbach oder St. Margaretha eine evangelische Pfarrei ledig wird, so soll die betreffende Gemeinde beim Abte von St. Gallen um Bewilligung, einen andern Pfarrer

zu suchen, einkommen, nach erhaltener Erlaubniß sich nach Zürich verfügen und um drei taugliche Subjecte anhalten und dieselben dem Abte präsentieren, damit er aus ihnen einen Pfarrer wähle. Der Abt aber soll sich erklären, daß er den von der Stadt Zürich Empfohlenen oder denjenigen, welchen die Gemeinde sich demüthig ausbeten werde, vor den Andern befördern werde. Dadurch soll dem Landsfrieden kein Abbruch gethan werden. Des Abts Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 299, § 23. || 427. 1730. Der Abt hatte in Betreff der Collatur obiger Pfründen ein Project an die betreffenden Gemeinden geschickt, welches diese aber nicht annehmen konnten. Zürich wünscht baldige Beendigung des Streites oder, es müßte im andern Falle den Gemeinden überlassen, das liebe Recht anzurufen. Bern ist der Ansicht, daß die Gemeinden die eigentlichen Collatoren seien, da sie Kirche und Pfarrhaus in Ehren halten und das Meiste zu dem Pfrundeinkommen beitragen müssen. Der Abt aber behauptet, daß er der rechte Collator laut des Landsfriedens sei, und daß ihm der Dreiervorschlag zugestellt werden müsse. Müsse er den Landsfrieden annehmen, wo er ihm wehe thue, so müsse man ihm denselben auch angedeihen lassen, wo er ihm wohl thue. Das Angehörte wird allerseits den h. Obrigkeiten hinterbracht. Unterdessen möge Zürich die vacanten Pfarreien durch Vicarien besetzen. Absch. 315, § 31. || 428. 1731. Beide Parteien beharren auf ihren Ansichten. Es wird von gütlichen Expedientien gesprochen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 40. || 429. 1732. Die drei oberrheinthalischen Gemeinden Altstätten, Marbach und Bernang sprechen das Collaturrecht ihrer Pfarreien gegenüber dem Abte nochmals an, berufen sich auf ihr seit der Reformation unbestrittenes, durch den ellgauischen Vertrag von 1637 bestätigtes Collaturrecht und auf die 1712 gemachte Disposition, nach welcher Zürich ihnen einen Dreiervorschlag zuschickt, die Gemeinde einen Pfarrer daraus erwählt und den erwählten dem Abte zur Belehnung präsentiert. Zürich und Bern besprechen sich mit der Gesandtschaft des Abts. Absch. 343, § 23. || 430. 1732. Bei dieser Besprechung machen Zürich und Bern darauf aufmerksam, daß die rheinthalischen Gemeinden seit der Reformation das Recht gehabt hätten, bei vorgefallener Vacanz ihrer Pfarrpfründen um einen andern Pfarrer sich umzusehen und solchen dem Abt zur Confirmation und Belehnung zu präsentiren, welches Recht durch den ellgauischen Vertrag beibehalten worden sei. Die Bestimmung des Landsfriedens, nach welcher Zürich, dessen Synodus der Pfarrer einverleibt worden, einen Dreiervorschlag der Gemeinde mache, ändere an den Rechten des Abtes nichts. Des Abts Gesandtschaft will das Collaturrecht des Abts, das heiter und klar sei, keiner Discussion unterwerfen. Nach deren Meinung solle es entweder bei dem Buchstaben des ellgauischen Vertrags bleiben, wie es bis 1712 gehalten worden sei, oder Zürich solle seinen Dreiervorschlag dem Abte als Collator zuschicken. Sie verlangt eine baldige Erklärung. Absch. 343, § 31. || 431. 1733. Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen zu Gunsten der oberrheinthalischen Gemeinden. Der Abt läßt erklären, daß er der alleinige Collator sei. Bereits habe er schon dreierlei Vorschläge machen lassen; gefalle keiner, so wolle er gerne andere erwarten. Beharre man gegnerischer Seits auf der Collatur, so werde der Abt die Sache lieber dem Rechte unterwerfen. Zürich und Bern empfehlen der Gesandtschaft die günstige Beendigung dieses Geschäftes und ersuchen sie, das Angehörte dem Abte zu hinterbringen. Absch. 356, § 28. || 432. 1734. Die Gesandtschaft des Abts schlägt vor, die Gemeinden sollten kraft des Landsfriedens aus dem Dreiervorschlag Zwei wählen und dem Fürsten präsentieren, daß er Einen davon zum Pfarrer ernenne, wie dieß auch schon 1608 von Zürich vorgeschlagen worden sei. Zürich und Bern willigen nicht ein und machen folgenden Gegenvorschlag: Wenn eine Pfarrei ledig wird, so soll die Gemeinde den Prälaten unterthänigst bitten, ihr zu bewilligen, kraft Landsfriedens bei Zürich einen Dreiervorschlag zu einem Seelsorger und Prädicanten zu suchen und aus demselben Einen auszuwählen. Ist dieß geschehen, so solle sie denselben, bevor er an seine Stelle kommt,

unter Recommendation, daß er ehelichen Herkommens und Leumdens, auch zum Predigtamte ordentlich admittiert worden sei, dem Fürsten vorstellen und um dessen Belehnung bittlich anhalten, worauf derselbe, wenn er nichts Erhebliches gegen ihn einzuwenden hat, ihm die Prädicatur sammt dem dazu gehörigen Lehen verleihen und das Gelübde, wie vor Alters, von ihm nehmen lassen soll. Die fürstliche Gesandtschaft wird ersucht, diesen Vorschlag dem Abte zu empfehlen. Absch. 376, § 26. || 433. **1735.** Des Abts Gesandtschaft abstrahiert von diesem Vorschlage und hält sich an den früher von ihr selbst gemachten, fügt aber bei, daß, wenn der Fürst von der Concurrenz zu der wirklichen Pfarrwahl nur nicht gänzlich ausgeschlossen werde, sie zu allen Expedientien Hand zu geben bereit sei. Auf die von den Gesandtschaften von Zürich und Bern an die betreffenden Gemeinden gestellte Anfrage, ob sie bei so bewandten Sachen das Recht erwarten oder die Sache beiden Orten in den Schoß werfen wollten, erklären sich dieselben für das Erste. Der ganze Verlauf der Verhandlungen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 395, § 23. || 434. **1738.** Abgeordnete von Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margaretha erklären, daß sie ihrerseits die Collaturstreitigkeit auf einen Rechtsspruch ankommen lassen werden. Es wird ihnen aber vorgestellt, daß sie es vorziehen sollten, auf gütlichem Wege dieselbe beizulegen. Des Abts Gesandtschaft erklärt sich dahin, daß der Fürst in dieser Sache sich an die beiden Stände halten werde, mit den Gemeinden nichts zu schaffen habe. Absch. 443, § 4. || 435. **1739.** Abgeordnete ebenderselben Gemeinden wiederholen ihre obige Erklärung; die Gesandtschaft des Abts ist instruiert, durch den landsfriedlichen Richter die Sache entscheiden zu lassen. Beide Parteien sind jedoch geneigt, gütliche Vorschläge anzuhören. Darauf werden von Zürichs und Berns Gesandtschaften folgende Vorschläge gemacht: a) Dem Abt soll von Zürich der Dreiervorschlag zugeschickt werden, und aus demselben soll er dann der Gemeinde Zwei zur Auswahl überlassen; b) der Dreiervorschlag soll dem Prälaten übergeben werden und er einen aus den drei Vorgeschlagenen zum Pfarrer wählen, hingegen die Pflicht haben, Kirchen und Pfarrhäuser in Ehren zu halten oder zu diesem Zwecke den Gemeinden eine hinlängliche Summe Geldes zukommen zu lassen; oder c) der Dreiervorschlag wird der Gemeinde zugeschickt, welche alsdann einen der Vorgeschlagenen ausschließt; aus den beiden übrigen wählt der Prälat einen Pfarrer und übernimmt, Kirche und Pfarrhaus in Ehren zu halten. Diese drei Vorschläge werden den Committenten hinterbracht. Absch. 456, § 21. || 436. **1739.** Eine Abordnung der vier Gemeinden erklärt sich an Zürich und Bern für den Vorschlag a.; ihre Erklärung wird in den Abschied genommen. Absch. 457, § 25. || 437. **1740.** Abgeordnete jener vier Gemeinden, nach Frauenfeld beschieden, erklären, daß sie den unterdessen (19. Mai) an Zürich vom Abte geschickten Vorschlag nicht annehmen können, und daß sie trotz allen Ermahnungen zu einer gütlichen Uebereinkunft auf dem Verlangen des Rechtsstandes beharren [Jener Vorschlag lautete: Zürich macht den Dreiervorschlag von Subjecten, welche der Gemeinde angenehm sind; die Gemeinde wählt daraus zwei und präsentiert sie dem Prälaten und kann den ihr angenehmsten recommendieren]. Der Abt läßt nochmals erklären, daß er es mit Zürich und Bern als Contrahenten des Friedens, nicht mit den Gemeinden zu thun habe, und daß er durch den rechtmäßigen Richter erfahren wolle, ob beide Stände nicht schuldig seien, ihm den so klaren Artikel des Friedens und den Dreiervorschlag als einem Collator aufrecht zu erhalten. An jenen von ihm gemachten Vorschlag hält sich der Fürst nicht mehr gebunden. Absch. 473, § 18. || 438. **1741.** Die fürstliche Gesandtschaft stellt das Ansuchen, es möchten Abgeordnete der vier Gemeinden peremtorisch nach Frauenfeld citiert werden, damit dieselben wegen des Collaturgeschäfts entweder den Fürsten in dem Rechte suchen oder diesem im Rechte antworten, da der Fürst von Zürich und Bern an die Gemeinden verwiesen worden sei. Zürichs Gesandtschaft entschließt sich, da die vier Gemeinden jede gütliche Vergleichung

von der Hand weisen, die Sache an ein Recht zu bringen und zwar nach ihrer Instruction an kein anderes, als vor ein landsfriedmäßiges Richteramt, während sie zur Citation der vier Gemeinden vor gesammte Session nicht Hand geben könne, es sei denn, daß ein anderer Befehl ihr zukomme. Berns Gesandte erklären, daß sie, weil der Fürst erst noch den 12. Juni geschrieben, er werde die beiden Stände, Zürich und Bern, „ins Recht fassen", für diese neue Wendung der Sache keine Instruction haben, erklären sich aber in Folge jenes Schreibens vom 12. Juni bereit, den Rechtsstand zu eröffnen. Sollten die Gemeinden vor Recht citiert werden, so wollten sie erwarten, was sie vorbringen. Die übrigen Gesandten sind instruiert, beide Theile anzuhören und dann rechtlich abzusprechen, wollen also die Gemeinden vor Session citieren. Die Citation erfolgt. Absch. 480, § 39. || 439. **1741.** Die Abgeordneten der vier Gemeinden erscheinen und tragen, weil sie in der kurzen Zeit sich nicht mit den nöthigen Documenten hätten versehen können, auf Dilation an. Diese wird trotz der Einsprache von Seite der fürstlichen Gesandtschaft, bis auf künftiges Syndicat gestattet. Zugleich erklären noch Zürich und Bern, daß sie, weil beide Theile in dieser Sache die IX regierenden Orte als Richter anerkannt hätten, zugeben, daß diese Collaturdifferenz an diesem Orte ausgetragen werden möge, jedoch ohne Consequenz, und ohne daß die landsfriedlichen Rechte dadurch gekränkt würden. Absch. 480, § 41. || 440. **1741.** Zürich eröffnet, daß es sich vermöge des Landsfriedens vorbehalte eine Interimsbestellung vorzunehmen, wenn bis zur rechtlichen Erörterung der Collaturfrage eine Vacanz in den vier Pfarrpfründen eintreten sollte. Die übrigen Gesandten wenden nichts dagegen ein, wenn es bis zu nächstem Syndicat gemeint sei. Absch. 480, § 42. || 441. **1741.** Um diesen Streit auf gütlichem Wege zu beendigen, reden die Gesandtschaften Zürichs und Berns den vorbeschiedenen Ausschüssen der vier Gemeinden zu und fordern sie auf, ihre Vollmachten zu Hause vervollständigen zu lassen. Statt einer Vervollständigung schicken Altstätten, Marbach und Bernang schriftlich ihren Entschluß ein, daß sie darauf beharren, die Sache an das liebe Recht zu bringen. In Folge dessen erscheint der fürstliche Gesandte in der Sitzung und verlangt Citation der vier Gemeinden, um vor den regierenden Orten des Rheinthals „Bescheid ins Recht zu geben". Nachdem die nochmals wiederholten Vorstellungen für gütliche Beilegung des Streites bei keinem der beiden Theile verfangen hatten, wird endlich auf erhaltene Instruction hin, da beide Theile die regierenden Orte als Richter anerkennen, solches Richteramt walten zu lassen zugestanden, doch ohne daß dieß den landsfriedlichen Rechten etwas präjudicieren soll. Absch. 482, § 23. || 442. **1742.** Vor Beurtheilung dieses Streites eröffnet die zürcherische Gesandtschaft, daß die Natur dieses Geschäftes erfordert hätte, daß es kraft des Landsfriedens zu gleichen Sätzen erörtert werden sollte; wenn sie aber zugebe, daß diese Versammlung darüber urtheile, so geschehe es mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieser Actus dem Landsfrieden in keinerlei Fällen vorgreiflich oder nachtheilig sei. Absch. 496, § 41.

K. Widnau und Haslach.

Art. 443. **1726.** In Folge eines eine Schuldforderung an Hohenems betreffenden Urtheilsspruches (s. Personelles Nr. 478) hatte der Graf von Hohenems auf die Widnau und Haslach gehörenden auf Reichsboden gelegenen Rieder zu Lustnau Sequester gelegt. Es wird beschlossen, die wegen jener Schuldforderung schon voriges Jahr sequestrierten hohenemsischen Gefälle im Rheinthale den Creditoren zu vertheilen, die des laufenden Jahres mit Arrest zu belegen. Dem Grafen soll bedeutet werden, daß er die Rieder derer zu Widnau und Haslach vom Arrest befreien möge. Absch. 248, § 25. || 444. **1727.** Die von Widnau und Haslach klagen über Fortdauer des Sequesters, da sie sich doch 1649 um 1200 Gld. von allen Beschwerden losgekauft hätten. Es werden

dagegen an das hohenemsische Haus Vorstellungen gethan. Aus der auf dieselben eingelangten Antwort vernehmen die Gesandten, „daß diese Gewaltthätigkeiten disapprobiert und das hohenemsische Oberamt danahen wirklich „beim Kaiser um Assistenz imploriert habe.“ Der Landvogt wird beauftragt, auf die Gefälle von 1727 Sequester zu legen, aber weder die von 1726, noch die von 1727 einstweilen unter die Creditoren zu vertheilen. Absch. 265, § 16. || 445. **1728.** Der Sequester auf den Riedern zu Lustnau dauert fort; die von Widnau, sowie die Creditoren des hohenemsischen Hauses bitten um Hülfe. Es wird beschlossen, daß der Mandatarius des Hauses Hohenems, Baron von Thurn, die von ihm begehrte Revision vor dem Landvogt bis Martini vollführe, widrigenfalls das depositum voluntarium aufgehoben und der zweijährige Jahresnutzen halb den Creditoren, halb den Widnauern und Haslachern ausgetheilt werde; den heurigen Nutzen hat der Landvogt wieder zu Handen zu ziehen und bis auf fernere Disposition der Orte zu behalten und die von ihm bezogenen zwei Jahresfrüchte zu versilbern. Baron von Thurn zeigt zugleich an, daß er den Proceß um die Entschädigung der Widnauer und Haslacher, der jetzt zu Wien anhängig sei, mit großer Mühe geführt habe, stellt aber in Aussicht, daß zu den 1000 Gld., welche ihm zu Führung des Processes beim Landvogt aus den hohenemsischen Einkünften zur Disposition gestellt worden seien, später vielleicht noch 1500 nöthig sein würden. In Beziehung auf dieses Verlangen wird dem Baron überlassen, wenn die Widnauer und Haslacher entschädigt würden, sich wegen jener 1000 Gld. bei den Orten zu melden. Absch. 281, § 41. || 446. **1729.** Die von Widnau und Haslach wiederholen ihre Beschwerden. Zugleich ziehen die Gesandtschaften in Ueberlegung, was in den gegenwärtigen Umständen des hohenemsischen Debitwesens halber auf das von dem Kaiser eingetroffene Schreiben (vom 23. Febr. 1729) zu thun sei, welches auf Relaxation des Arrests beharre und verlange, daß die Creditoren zu Ausführung ihrer Ansprachen an den kaiserlichen Reichshofrath als das judicium universale concursus verwiesen werden möchten. Es wird beschlossen, ein Schreiben an den Kaiser nebst zwei Memorialien zu erlassen. In dem einen werden die Gründe für die Unstatthaftigkeit des auf die Rieder zu Lustnau gelegten Sequesters dargethan, in dem andern die eigentliche Bewandtniß des gräflich hohenemsischen Debitwesens und die Berechtigung der regierenden Orte zur Sequestration der gräflichen Gefälle in Widnau und Haslach nachgewiesen. Graf von Reichenstein wird um seine Officien in dieser Sache ersucht, der Landvogt beauftragt, die Früchte des laufenden Jahres zu sequestrieren und zu höchstmöglichen Preisen zu verkaufen, den Erlös aber zu der Orte Disposition bei Handen zu behalten. Absch. 298, § 24. || 447. **1730.** Der Mandatarius des hohenemsischen Hauses zeigt an, daß, wenn nicht Relaxation des Sequesters und Extradition der hohenemsischen Gefälle erfolge, ein Generalarrestmandat erfolgen werde; im Falle der Relaxation aber würde denen von Widnau und Haslach zur Nutzung ihrer Rieder verholfen werden; bereits sei eine kaiserliche Restitutions- und Provisionalerkanntniß ergangen. In Betreff der „Mißhälligkeiten“ zwischen den Gemeinden Lustnau einerseits und Widnau und Haslach andrerseits habe der Kaiser die Untersuchung den ausschreibenden Kreisfürsten übertragen; ihm selbst sei ein kaiserliches Schreiben wegen dieser Sache an die Orte zugekommen, das er dem Grafen von Reichenstein zu übergeben habe. Auf dieses hin wollen die Creditoren Euler aus Bünden, Judith Schachtler und die rheinthalischen Creditoren vom Sequester abstehen. Euler wünscht aber kräftige Recommendationen, wohin es nöthig sei, und wenn er vor Reichshofrath keine Satisfaction erhalte, daß ihm der Recurs an das Syndicat offen stehe, und daß man ihm für die großen Kosten aus den sequestrierten Gefällen entschädigen möchte. Die übrigen verlangen, daß sie aus den arrestierten Gefällen möchten bezahlt werden, in welchem Falle sie auch vom Sequester abstehen wollten. Endlich wird erkannt, der Sequester soll relaxiert sein, sobald die von Widnau und Haslach in die Nutznießung ihrer Rieder eingesetzt sein werden, und die arrestierten Gefälle sollen dann extradiert

werden: Erlangen die Creditoren keine Satisfaction, so soll ihnen das Recht laut ihrer Obligationen vorbehalten sein. Uri ist instruiert, die Erklärung zu wiederholen, daß es zu dem Arrest niemals gestimmt habe, und auf derselben zu beharren und zur Aufhebung des Arrests behülflich zu sein. Absch. 312, § 20. ‖ 448. **1731.** Die von Widnau und Haslach beschweren sich wieder, daß sie noch nicht in die Nutznießung ihrer Rieder eingesetzt worden seien, und wünschen für ihren auf 14,000 Gld. sich belaufenden Schaden aus den sequestrierten Gefällen entschädigt zu werden. Der Landvogt hingegen berichtet, daß er mit dem hohenemsischen Oberamte dahin übereingekommen sei, daß die Rieder denen von Widnau und Haslach geöffnet werden sollten, sobald sie die sequestrierten Gefälle ausliefern würden. Das sei aber bis dahin noch nicht geschehen, so daß die Schuld an denen von Widnau und Haslach liege. Die Gesandten finden daher gut, es sollten die Gefälle herausgegeben werden. Wegen Entschädigung für den erlittenen Verlust sei man der sichern Hoffnung, daß die kaiserliche Commission sie trösten werde. Absch. 324, § 31. ‖ 449. **1732.** Die von Widnau und Haslach wiederholen ihre Beschwerde und bitten auch für dieses Jahr aus den hohenemsischen Gefällen entschädigt zu werden. Ueberdieß bitten die Erben der Judith Scholer, Creditoren des Grafen von Hohenems, sich für Capital (1200 Gld.) und Zins (900 Gld.) aus den ihnen hypothecierten Gefällen von Widnau und Haslach, Hauptmann Guler aus Bünden, sich für ein Capital von 9000 Gld. auf den hohenemsischen Gefällen im Rheinthal bezahlt machen zu dürfen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, dahin zu arbeiten, daß die Widnauer und Haslacher in die Benutzung ihrer Rieder wieder eingesetzt werden. Die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal sollen so lange bei einander behalten werden, bis die kaiserliche Commission das Billige werde beschlossen haben. Der Repartition der Gefälle halber bleibt es beim Abschiede von 1728. Uri stimmt auch jetzt nicht für Sequestration, da dieselbe eine gefährliche Maßregel sei. Zug nimmt ad referendum, wie weit der Sequester sich erstrecken soll. Glarus stimmt zum Sequester zu Gunsten von Widnau und Haslach, nimmt aber ad referendum, ob es in Ansehung der Creditoren bei der Repartition von 1728 verbleiben soll. Absch. 341, § 36. ‖ 450. **1733.** Der Landvogt berichtet, daß die von Widnau und Haslach in den Genuß ihrer Rieder zu Lustnau immittiert worden seien. Absch. 354, § 42. ‖ 451. **1736.** Gerichtsammann Schachtler und Interessierte bitten, daß man ihnen gestatte, auf die ihnen hypothecierten Gefälle von Widnau und Haslach zu greifen, um sich für ihre Anforderung an das gräfliche Haus Hohenems im Betrag von 2800 Gld. bezahlt zu machen. Ein ähnliches Ansuchen stellt Lorenz Hehren wegen einer 1735 von diesem Hause contrahierten Schuld von 100 Dublonen. Da aber die von Widnau und Haslach bitten, mit der Execution inne zu halten, da ihnen bei Gestattung derselben ihre Güter zu Lustnau neuerdings mit Arrest belegt und ihnen ihre Früchte weggenommen werden würden, so wird zwar in das Begehren der Creditoren nicht eingewilligt, diese aber werden mit ihrer Forderung an die gehörige Behörde empfohlen. Absch. 407, § 46. ‖ 452. **1737.** Schachtler und Interessenten wiederholen ihre Forderung, die von Widnau und Haslach ihre Gegenvorstellungen und fügen bei, daß ihnen mit Entziehung der Nutznießung ihrer Rieder gedroht werde, wenn vom kaiserlichen Reichshofrath das Decret in Betreff dessen, was die in Hohenems anwesende Commission abgeschlossen habe, nicht bald erfolge. Dem Schachtler und Interessierten wird nicht willfahrt, hingegen der kaiserliche Botschafter ersucht, dahin zu wirken, daß den Lustnauern ein Decret dessen, was jenes Commissariat der lustnauischen Rieder halben abgeschlossen, vom kaiserlichen Reichshofrath möchte verabfolgt werden. Absch. 422, § 33. ‖ 453. **1738.** Obiges Decret ist noch nicht angekommen und die Lustnauer haben denen von Widnau und Haslach wiederum den Maientratt ihrer Rieder trotz den vom hohenemsischen Oberamt aufgestellten zwölf Bewaffneten angegriffen. Die Geschädigten bitten um Indemnisation durch die gräflichen im Rheinthal liegenden Gefälle. Es wird für gut be-

funden, daß der Landvogt auf schriftlichem Wege beim hohenemsischen Oberamte eine Entschädigung auswirke; kann das nicht auf dem Wege der Uebereinkunft geschehen, so soll eine Schätzung des Schadens vorgenommen und darüber in die Orte berichtet werden. Endlich wird Zürich ersucht, im Namen der regierenden Stände um die Verabfolgung jenes Decretes des kaiserlichen Reichshofrathes zu sollicitieren. Absch. 439, § 42. || 454. **1739.** Es wird ein Schreiben an den Grafen von Hohenems abgeschickt, in welchem derselbe nochmals angegangen wird, den Widnauern und Haslachern zu der Benutzung ihrer Rieder zu Lustnau und zur Indemnisation ihres bisherigen auf 16,000 Gld. geschätzten Schadens zu verhelfen, und das um so mehr, da die von Widnau und Haslach nach einem Vergleich von 1649 und 1693 2400 Gld. bezahlt hätten, daß sie ihrer zu Lustnau liegenden Rieder wegen unangefochten und von allen Reichs- und Kreissteuern gänzlich befreit sein sollten. Zugleich wird der Graf an den Revers erinnert, welchen derselbe 1733 ausgestellt habe, des Inhalts, daß, wenn den Widnauern und Haslachern der Genuß jener Rieder wieder entzogen werden sollte, dieselben aus den gräflichen im Rheinthal liegenden Gefällen indemnisiert werden mögen. Absch. 454, § 38. || 455. **1742.** Joh. Leontius Guler von Weinegg in Graubünden hatte eine Obligation von 9000 Gld. an das hochgräfliche Haus Hohenems und war für die nicht bezahlten Zinsen auf die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal angewiesen worden. Nachdem dafür Hohenems Sequester auf die jenseits des Rheins den Widnauern und Haslachern gehörenden Rieder gelegt, machte Guler diesen beiden Gemeinden zu Lieb eine Zeit lang von der Anweisung auf die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal keinen Gebrauch. Jetzt wird ihm auf sein Ansuchen wiederum der Arrest auf diese Gefälle gestattet, jedoch unter der Bedingung, daß er Caution für den Schaden stelle, welchen die von Widnau und Haslach deßwegen möglicher Weise erleiden könnten. Absch. 496, § 40. || 456. **1743.** Schwyz und Glarus erklären, daß sie zu dieser Gestattung des Arrests nicht stimmen, weil früher die Widnauer und Haslacher von den Lustnauern merklich geschädigt worden seien. Absch. 505, § 38.

L. Kriesern und Oberriedt.

Art. 457. **1726.** Abgeordnete von den Höfen Kriesern und Oberriedt beschweren sich, daß trotz dem den 11. December 1682 mit dem Hause Hohenems geschlossenen und den 23. October 1685 von den Eidgenossen und dem Bischof von Constanz ratificierten Vertrage, nach welchem den beiden Höfen so lange die Collatur der Pfarrei Montlingen bleiben soll, als ihnen die an den Bau des Pfarrhauses daselbst verwendeten Kosten von Hohenems nicht refundiert sein würden, der Bischof von Constanz den 8. März 1726 ohne ihr Beisein das Urtheil gesprochen habe, „daß die Reparation des Pfarrhauses der Gemeinde zukommen soll, weil sie den „Zehnten beziehe; das Neugreut aber solle dem Pfarrer zudienen und von der Gemeinde deßwegen Rechnung „abgelegt werden.“ Es wird erkannt, daß in dieser Sache vom Officium zu Constanz uncompetenter Weise gesprochen worden sei, und daß die Angehörigen von Kriesern und Oberriedt bei ihren Briefen und Siegeln zu schützen seien. Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Bischof mündlich Information dahin zu ertheilen, daß „diese Leute bei der so klaren Zehntsbefreiung laut authentischer Auskaufsbriefe [sie hatten den Zehnten schon „1469 an sich gekauft und ausgelöst] und dem ruhigen Besitz der pfandweise ihnen gehörenden Collatur, bis „die ehedem ausgelegten Baukosten wieder ausgelöset worden, gelassen werden sollen.“ Absch. 248, § 28. || 458. **1727.** Es wird in dieser Sache mit einem Abgeordneten des Bischofs unterhandelt. Der erkennt die Ansprüche der beiden Höfe an und erklärt sich einverstanden mit dem Collaturrecht derselben bis zu Wiedererstattung der Baukosten und versichert, daß die Ernennung des Pfarrers von Seite der Gemeinde keine Schwierigkeit mehr haben werde. Bei dieser Erklärung lassen es die Gesandten bewenden. Absch. 265, § 15.

M. Diepoldsau.

Art. 459. **1729.** Die Gemeinde Diepoldsau bittet Zürich und Bern um eine Beisteuer an ihren Kirchenbau. Das Ansuchen wird ad referendum genommen und auf 250 Gldn. von jedem Stande angetragen. Absch. 299, § 27. || 460. **1730.** Zu obiger Steuer werden auf Ansuchen der Gemeinde noch 200 Thlr. zu geben für gut gefunden, jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 315, § 20.

N. Buchen und Staad.

a. Caplanei unsrer l. Frauen.

Art. 461. **1736.** Die von Buchen und Staad beschweren sich, daß der Domherr von Beroldingen Namens der Familie Blaarer von Wartensee die Caplanei unsrer l. Frauen zu Buchen allein besetzt habe, da die Besetzung derselben seit vielen Jahren von dieser Familie und der Gemeinde Buchen ausgegangen sei. Da die competentia fori die regierenden Orte berührt, so wird dem Bischof von Constanz angezeigt, daß die Angelegenheit zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen werde. Absch. 408, § 6. || 462. **1739.** Auf des Landvogts Anfrage, ob die Katholiken die Capelle zu Buchen, Pfarrei Thal, aufgeben dürfen, wenn ihnen die Protestanten 1000 Gld. geben, welche sie, wie es verlaute, geben wollten, wird geantwortet, daß vorerst von den Protestanten ein bestimmter Vorschlag gemacht, dann die Pfarrangehörigen darüber angefragt und vom Resultate die Orte in Kenntniß gesetzt werden müßten. Ferner wird auf die Anzeige, daß das Kirchengut der Caplanei, welche Lehen der regierenden Orte sei, schlecht verwaltet werde, weil der Collator Blaarer von Wartensee im Sundgau wohne, der Landvogt beauftragt, Blaarern Vorstellungen deßwegen zu machen; ferner solle Landammann Bühler, wie früher der Landschreiber, der Kirchenrechnung beiwohnen. Absch. 455, § 3.

b. Evangelische Kirche.

Art. 463. **1741.** Ein Abgeordneter der evangelischen Gemeinde zu Thal beschwert sich, daß Pfarrer Ignatius Bärlocher, welcher an die Kirche zu Buchen einen Stadel habe bauen lassen, keinen Revers ausstellen wolle, daß in demselben während des Gottesdienstes keine störenden Arbeiten sollen vorgenommen werden. Es wird dem Abgeordneten der Rath ertheilt, wenn Bärlocher zu Ausstellung des Reverses sich nicht bequemen wolle, dem Landvogt denselben zu verzeigen, daß er ihn dazu anhalte. Absch. 482, § 20.

O. Balgach.

Art. 464. **1743.** Die von Balgach eröffnen, daß sie die früher von den Herren von Grünenstein besessene Gerichtsherrlichkeit über ihre Gemeinde mit Gericht, Zwing und Bännen an sich erkauft hätten, und demnach ihnen auch die Jagdbarkeit zugehöre, aus welchem Grunde sie sich die Publication, welche der Landvogt im ganzen Rheinthal der Jagdbarkeit halber habe ergehen lassen, sich „ausgebeten“ (d. i. verbeten) hätten; sie bitten, daß man sie bei ihren durch den Kaufbrief erworbenen Rechten schützen möchte. Die Gesandten aber finden, daß die von Balgach kraft dieses Kaufbriefs keineswegs den Wildbann anzusprechen haben, daß es, wenn sie ihn auch hätten, ihnen keineswegs zugestanden wäre, den obrigkeitlichen Verordnungen sich zu widersetzen. Der Landvogt wird daher beauftragt, ihnen das Mißfallen des Syndicats zu bezeugen. Zugleich soll

das Mandat ohne Anstand zu Balgach publiciert werden. Sollten die von Balgach jedoch für den Besitz der Jagdbarkeit noch etwas vorzubringen haben, so soll es ihnen bis künftiges Syndicat gestattet sein. Absch. 505, § 34.

25. Personelles.

Art. 465. 1712. Landshauptmann Franz Fidel Anton Beßler sucht um eine Tröstung für die unglücklichen Zufälle an, die er zu dem Verluste der Landschreiberei während des Krieges erlitten. Es wird gut befunden, ihm die rechtmäßigen Kösten, welche er wegen drei Stück Lehenreben gehabt, laut Erkanntniß von 1676 zu ersetzen. Die Erstanzen werden ihm sammt dem Amtssalarium bezahlt. In Betreff der Baukosten an der Landschreiberei soll nachgeschlagen werden, unter welchen Bedingungen dieselbe seinem Vater übergeben worden war. An dem, was die Generalität theils wegen der 1000 Thaler, theils wegen andrer Dinge verordnet hatte, erklären Zürichs und Berns Gesandtschaften nichts ändern zu können, werden aber von den katholischen ersucht, den Landshauptmann und dessen Mutter ihren Obern nachdrücklich zu empfehlen. Absch. 1, § 19. || 466. 1712. Beßler, genöthigt, sein Glück in der Fremde zu suchen, bittet die katholischen das Rheinthal regierenden Orte um Empfehlungsschreiben an den französischen und an den spanischen Ambassador. Erlange er in Folge derselben den Zutritt zu einem oder dem andern Hofe, so möchte Lucern ihm ein Schreiben an denselben im Namen sämmtlicher katholischer Orte ausfertigen. Es wird ihm entsprochen, ferner ihm auch auf sein Ansuchen die Landschreiberei zugesprochen, wenn die Besetzung wieder an die katholischen Orte komme. Absch. 2, § 12. || 467. 1712. Beßler stellt den Gesandten von Bern und Glarus vor, daß er in Folge der vorgenommenen Bauten und wegen Erlangung der Survivance auf die Landschreiberei Ausgaben von 2880 Gld. gehabt habe; ferner stellt er das Ansuchen, man möchte ihn für den Herbstnutzen, da er das Jahr über die Reben habe bauen lassen, und auch dafür, daß er die Landschreiberei noch einige Zeit verwaltet habe, und für die von den Generalitäten Zürichs und Berns dictierte Buße gnädigst bedenken. Es wird gut befunden, der Baukosten halber sich zu informieren; vom Herbstnutzen werden ihm zwei Drittheile zugesprochen, die Baukosten hat er aber auf sich zu nehmen; das letzte Drittel bezieht der Vicarius Högger. Bevor aber Beßler seine zwei Drittheile bezieht, hat er die gemeineidgenössischen und die das Rheinthal betreffenden Schriften zu restituieren, eine Specification derselben einzuliefern und eidlich zu bezeugen, daß er nichts davon hinterhalten habe. Zwei Intendanten können einen Augenschein einnehmen. Hat er die Canzlei restituiert, so ist ihm wiederum der sichere Paß und Repaß vergönnt. Was den Nachlaß jener Buße betrifft, so wird derselbe den Obrigkeiten remittiert, sowie auch die Frage, ob nicht etwa dem Vicarius Högger für seine geleisteten guten Dienste die Landschreiberei noch für ein Jahr gelassen werden könnte. Absch. 4, § 6. || 468. 1713. Wegen des von Landschreiber Beßler geforderten Abtrags an gehabten Baukosten für die Landschreiberei soll die zürcherische Canzlei beim Canzleiverwalter Högger Information einziehen. Absch. 14, § 21. || 469. 1713. Auf ein Schreiben Höggers hin wird die Forderung Beßlers ad referendum genommen. Absch. 16, § 7. || 470. 1713. Der beßlerische Abtrag wird auf 400 Reichsthlr. unter Ratificationsvorbehalt gesetzt, und zwar so, daß der erste Nachfolger dieselben ganz, der zweite dem ersten 300, der dritte dem zweiten 200 und der vierte dem dritten 100 Reichsthlr. zu bezahlen hat. Absch. 18, § 22. || 471. 1713. Uri verlangt zu Handen der beßlerischen Familie Entschädigung für die Kosten, die das beßlerische Haus in Folge der Kriegsunruhen gehabt habe, für die Bauten an der Landschreiberei, für Erbauung einer Trotte und den Ankauf eines Stücks Reben, welches der jetzige Landschreiber benütze. Zürich will es bei der bereits ergangenen Verordnung bewenden

lassen, Berns Gesandte Schatzungsmänner aufstellen; den Anzug nehmen sie ad referendum. Absch. 23, § 2. || 472. **1714.** Bern empfiehlt Zürich den ehemaligen Canzleiverwalter Högger im Rheinthal zu einer Gnade. Auf die von Zürich geäußerten Bedenklichkeiten nimmt die bernerische Gesandtschaft die Sache ad referendum. Absch. 55, § 14. || 473. **1715.** Zürich glaubt, daß Högger dadurch, daß er die Canzlei länger verwaltet habe, als er ursprünglich sollte, hinlänglich entschädigt sei, und will ihn mit seinem Ansuchen abweisen. Absch. 57, § 16. || 474. **1715.** Högger erhält nach dem Beschlusse Zürichs und Berns als Ergötzlichkeit 10 Saum Wein ein- für allemal. Absch. 64, § 27. || 475. **1718.** Dem Jakob Grieser wird gestattet, ein ablösliches Capital von 100 Gld. dem Landvogt zurückzuzahlen. Absch. 122, § 11. || 476. **1724.** Der alte Hofammann Zellweger nebst seinen beiden Söhnen Jakob und Johannes sollen vom Landvogte wegen ihres gefährlichen und liederlichen Betragens einen Zuspruch erhalten unter Androhung von Bannisierung bei fortdauernder schlechter Aufführung. Absch. 221, § 16. || 477. **1724.** Judith Schachtler bittet das Syndicat um Beihülfe wegen einer Ansprache von 1200 Gld., welche sie an den Grafen von Hohenems zu machen hat, und für welche ihr dessen Gefälle im Rheinthal hypotheciert sind. Im Namen des Syndicats soll an den Grafen geschrieben werden mit dem Bemerken, daß man, wenn der Anforderung nicht Genüge geleistet werde, auf das Unterpfand greifen werde. Absch. 221, § 18. || 478. **1725.** Da die Wittwe Schachtler noch immer nicht von Seite des Grafen von Hohenems befriedigt ist, ferner auch Joh. Luci Guler, Karl Salis von Maienfeld, Hofammann Hans Jakob Zellweger von ebendemselben nicht bezahlt werden (auch ihnen sind die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal hypotheciert), so wird der Landvogt beauftragt, den Grafen an das Recht zu fordern, den Creditoren mit rechtlichem Spruch an die Hand zu gehen, auch, wenn der vorgeladene Theil innerhalb dreier Monate nicht erscheine, nach Gutfinden die Zinsen zu sequestrieren. Absch. 232, § 36. [Die Fortsetzung dieses Handels siehe unter Widnau und Haslach.] || 479. **1725.** Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß Hans Bruder von Trogen, der wegen Ausgeben von haldensteinischer Münze zu Lindau um 40 Species Louisd'or gestraft worden, getröstet werde, da ihm Baron von Salis durch den Münzmeister Müller zu Haldenstein Entschädigung versprochen habe. Absch. 232, § 34. || 480. **1725.** Sebastian Tobler aus Appenzell hat eine Buße von 100 Gld., die ihm auferlegt wurde, weil er sich mit seiner Vogtstochter „vertrabet" hatte, und eine Summe von 200 Gld., welche er sich von Wilhelm Meßmer von Thal zu verschaffen gewußt hatte, nicht ganz bezahlt und hält sich jetzt im Lande Appenzell auf. Dem Landvogt wird befohlen, im Falle sich Tobler nicht stelle und bezahle, das Malefizgericht über ihn zu halten. Absch. 232,*) § 34. || 481. **1726.** Meßmer von Thal wird auf seine wiederholte Klage wegen Nichtbezahlung der 200 Gld. von Seite Toblers, eines Appenzellers, mit einem Empfehlungsschreiben des Landvogts nach Appenzell gewiesen, um Execution des Urtheils zu erhalten. Ist die Execution nicht erhältlich, so soll der Landvogt über Tobler Malefizgericht halten. Absch. 248, § 20. || 482. **1727.** Der Landvogt hatte den Alt-Hofammann Zellweger zu einem Landvogtsammann gemacht. Es wird ihm vom Syndicat befohlen, denselben wegen seiner höchst sträflichen Aufführung „abzuschaffen" und an dessen Statt einen ehrlichen Mann zu ernennen. Absch. 265, § 4. || 483. **1726.** Zu Rheinegg waren vier dem berüchtigten Grabmann zugehörige Fässer arretiert und untersucht worden. (Sie enthielten Tabak, schwarze Tigel und 37 Stöck „Materi".) Der Landvogt wird beauftragt, auf Grabmann und dessen Bedienten Sutter von Arbon „Spur zu stellen", nach den Mitinteressierten zu forschen und auch nach

*) Anm. Man lese dort 480 statt 460.

Meersburg und Ravensburg von dem Geschehenen zu berichten. Absch. 248, § 29. || 484. **1726.** Der französische Ambassador ersucht ebenfalls, auf diesen Grabmann zu vigilieren und zu berichten, was von dessen in den vier Fässern enthaltenen Effetti zu Handen genommen worden sei. Es wird ihm von den getroffenen Anstalten Bericht gegeben, sowie auch ein Inventarium der in den Fässern enthaltenen Dinge zugeschickt. Absch. 248, § 30. || 485. **1727.** Hans Schreiber wird wegen seiner wiederholt despectierlichen Aufführung gegen Landvogt und Landschreiber verbannisiert und soll ohne Bewilligung des Syndicats und ohne gute Zeugnisse nicht wieder ins Land kommen. Absch. 265, § 22. || 486. **1732.** Hauptmann Christian Salzgerber hatte in Betreff der Streithändel mit Kammerer Huber zu Thal eine „famose" Schrift drucken lassen und an die XIII Orte adressiert, nachdem die Sache schon 1728 und 1729 abgeurtheilt worden war. Salzgerber wird vorbeschieden und ihm der Beschluß eröffnet, daß die Sentenzen von 1728 und 1729 in Kraft bestehen, daß er wegen dieses Handels weder vor den Sessionen, noch vor den Landvögten Acceß haben, daß die Schrift durch den Nachrichter auf dem Rathhause verbrannt werden, Salzgerber endlich sofort aus dem Lande verreisen soll. Zug wäre instruiert gewesen, ihm die Revision zu ertheilen. Absch. 341, § 44.

Grafschaft Sargans.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. **1713. Glarus.** Placidus Leontius Hauser, des Raths. Absch. 23, § 20.
„ 2. **1715. Zürich.** Johann Heinrich Lochmann, des Raths. Absch. 62, § 23.
„ 3. **1717. Bern.** Johann Franz von Wattenwyl, des Raths. Absch. 106, § 37.
„ 4. **1719. Lucern.** Heinrich Ludwig Segesser von Brunegg, des innern Raths. Absch. 135, § 20.
„ 5. **1721. Uri.** Sebastian Jauch, des Raths. Absch. 175, § 19.
„ 6. **1723. Schwyz.** Anton Ignatius Ceberg, Alt-Statthalter und Siebner. Absch. 207, § 29.
„ 7. **1725. Obwalden.** Leontius Zuben, Alt-Landsseckelmeister. Absch. 232, § 50.
„ 8. **1727. Glarus.** Alexander Tschudi, des Raths. Absch. 265, § 26.
„ 9. **1729. Zug.** Kaspar Leontius Weber, des Raths, von Menzingen. Absch. 298, § 32.
„ 10. **1731. Zürich.** Johann Heinrich Lochmann, des Raths. Absch. 324, § 33.
„ 11. **1733. Bern.** Samuel von Muralt, des großen Raths. Absch. 354, § 45.
„ 12. **1735. Lucern.** Franz Leontius Cysat, des innern Raths. Absch. 395, § 55.
„ 13. **1737. Uri.** Franz Anton Zwißig, des Raths. Absch. 422, § 40.
„ 14. **1739. Schwyz.** Franz Anton Reding von Biberegg, Quartierhauptmann. Absch. 454, § 52.
„ 15. **1741. Glarus.** Johann Jakob Elmer, des Raths. Absch. 480, § 50.
„ 16. **1743. Obwalden.** Franz Joseph Müller, des Raths. Absch. 505, § 43.

b. Landshauptmann.

„ 17. **1733.** Joseph Anton Tschudi zu Gräplang von Glarus. Absch. 354, § 52.

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 18.	**1713.**[1]	—	—	—	—	—	—	Absch. 23, § 19.
„ 19.	**1714.**[1]	—	—	—	—	—	—	„ 46, § 17.
„ 20.	**1715.**[2]	2559	19	—	2029	8	—	„ 62, § 24.
„ 21.	**1716.**	2207	13	—	2730	—	—	„ 80, § 28.
„ 22.	**1717.**	2742	14	—	3194	1	—	„ 106, § 38.
„ 23.	**1718.**[3]	2082	18	—	2736	—	—	„ 122, § 19.
„ 24.	**1719.**	2177	5	—	3286	18	—	„ 135, § 19.
„ 25.	**1720.**	2070	13	—	2391	—	—	„ 154, § 25.
„ 26.	**1721.**	2339	6	—	2061	10	—	„ 175, § 19.
„ 27.	**1722.**	2164	—	—	2415	10	—	„ 190, § 38.
„ 28.	**1723.**	2600	4	—	3059	10	—	„ 207, § 29.
„ 29.	**1724.**	2079	9	—	2517	1	—	„ 221, § 24.
„ 30.	**1725.**	3423	7	—	2909	—	—	„ 232, § 49.
„ 31.	**1726.**	2256	10	—	2354	10	—	„ 248, § 33.
„ 32.	**1727.**	1783	12	—	2919	5	—	„ 265, § 25.
„ 33.	**1728.**	3139	8	—	2592	5	—	„ 281, § 55.
„ 34.	**1729.**	3508	—	—	2727	17	—	„ 298, § 31.
„ 35.	**1730.**	2479	9	—	2262	14	—	„ 312, § 26.
„ 36.	**1731.**	2476	2	—	2572	15	—	„ 324, § 32.
„ 37.	**1732.**	2766	14	—	3664	2	—	„ 341, § 45.
„ 38.	**1733.**	2756	10	—	3472	14	—	„ 354, § 44.
„ 39.	**1734.**	2426	5	—	3008	4	—	„ 374, § 53.
„ 40.	**1735.**[1]	—	—	—	—	—	—	„ 392, § 54.
„ 41.	**1736.**	2796	12	—	2585	16	—	„ 407, § 54.
„ 42.	**1737.**	2792	15	—	2757	11	—	„ 422, § 39.
„ 43.	**1738.**	3423	6	—	2669	1	—	„ 439, § 54.
„ 44.	**1739.**	3621	15	—	3708	13	—	„ 454, § 50.
„ 45.	**1740.**	3080	13	—	3140	19	—	„ 471, § 47.
„ 46.	**1741.**	3006	12	—	2932	10	—	„ 480, § 49.
„ 47.	**1742.**	2951	5	—	3067	2	—	„ 496, § 46.
„ 48.	**1743.**	2846	9	—	2848	15	—	„ 505, § 47.

Anm. [1]) Weder der Abschied, noch das zu Frauenfeld liegende Manuale enthalten den Bestand der Rechnung.
Anm. [2]) Der Bestand dieser Jahresrechnung findet sich im Abschiede nicht; er ist dem Manuale entnommen.
Anm. [3]) Unter diesen 2736 Pfd. sind 327 Pfd. 1 Sch. „Rechengeld" begriffen.

Art. 49. **1715.** Der Landvogt zeigt ausstehende Bußen an. Dem ehemaligen Landvogt Landtwing von Zug soll sein Guthaben 562 Pfd. 6 ß (das Pfd. zu 6 guten Batzen oder 20 ß) bezahlt werden; macht für Glarus 80 Pfd. 6 ß, für die übrigen Orte je 68 Pfd. 17 ß. Absch. 62, § 24, 25. ‖ 50. **1719.** Alt-Landvogt Lochmann verlangt, daß ihm Execution auf Landrichter Broder gestattet werde, welcher ihm in Folge eines vor drei Jahren gefällten und bis dahin nicht appellierten Urtheils 30 Thaler Sitzgeld und 50 Thlr. Buße schuldig sei, welche bereits den Orten verrechnet seien. Da Broder seine Appellation, wie man vernimmt, bei Glarus anhängig gemacht hat, so wird die Execution noch zwei Monate aufgeschoben. Absch. 435, § 25. ‖ 51. **1721.** Es wird Lochmann gestattet, seine Anforderungen an Broder zu exequieren. Absch. 175, § 21. ‖ 52. **1725.** Dem Landvogt wird befohlen, die Amtsrechnung nach dem gegebenen Formular einzurichten. Die streitigen 10 Pfd. als Jahrlohn für den Stadtknecht sind ferner in Rechnung zu setzen; für Butter und Käse dürfen nicht mehr als 37 Pfd. fortan in Rechnung gebracht werden. Absch. 232, § 51. ‖ 53. **1725.** Die Bestellung der Amtleute soll dem Urbarium einverleibt werden, damit jeder Landvogt wisse, was er zu verrechnen habe. Absch. 232, § 60. ‖ 54. **1735.** Die zur Anfertigung eines neuen Urbars, wozu der Landvogt keinen Befehl hatte, in Rechnung gebrachten 498 Pfd. 14 ß werden von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ad referendum genommen. Absch. 392, § 54.

3. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 55. **1724.** Der Landvogt berichtet, daß in vielen Zweigen der Verwaltung Unordnung eingerissen sei und in Folge dessen die Regalien und Einkünfte Gefahr laufen verloren zu gehen. Dem Landvogt wird Vollmacht gegeben, die Ordnung wieder herzustellen und die Unterthanen durch ein Mandat zum Gehorsam den Mahnungen des Landvogts gegenüber aufzufordern. Absch. 221, § 28.

4. Landschreiber.

a. Seine Stellung zum Landvogt und zur Syndicatur.

Art. 56. **1718.** In Beziehung auf die Stellung des Landschreibers zum Landvogt und zur Syndicatur der regierenden Orte wird erkannt, daß derselbe in Betreff seines Amtes unmittelbar und allein unter der Syndicatur stehe, wegen Personalschuldsachen und anderer dergleichen Dinge aber dem Landvogte Red und Antwort zu geben schuldig sei. Absch. 122, § 25.

b. Taxen des Landschreibers.

Art. 57. **1719.** Von Ehrschätzen und Confiscationen soll der Landschreiber nur so viel beziehen, als ihm von Rechts wegen und nach altem Herkommen gebührt. Absch. 135, § 23. ‖ 58. **1720.** Der Landschreiber spricht den dritten Theil des Ehrschatzschillings von verkauften oder verwirkten Lehen an. Es wird beschlossen, daß, wenn das Lehen durch Absterben eines kinderlosen Lehenmanns an den Lehenherrn fällt, oder wenn es verkauft wird, die Amtleute davon haben sollen, was ihnen laut Urbarium gebührt. Wird das Lehen aber durch Schandthat oder andere schlimme Actionen verwirkt, so soll es als eine Confiscation, welche der hohen Obrigkeit zuständig sei, und wie die Bußen verrechnet werden. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, referiert und begehrt, daß vom Urbar und den Documenten Abschriften in die Orte geschickt werden Absch. 154, § 27.

c. Diäten des Landvogts und des Landschreibers.

Art. 59. **1719.** Von den 100 Gld., welche dem Landvogt auf seine letzte Reise zur Rechnungsablegung bewilligt worden, soll der Landschreiber 50 Gld. beziehen, dafür aber sich selbst beköstigen. Absch. 135, § 23. || 60. **1720.** Von den 100 Gld. für die Reisekosten soll in Zukunft der Landvogt 60 Gld., der Landschreiber 40 erhalten, Letzterer aber sich selbst beköstigen. Absch. 154, § 27. || 61. **1725.** In Beziehung auf des Landschreibers Kosten für die Reise auf die Jahrrechnung bleibt es bei letzterem Beschlusse. Absch. 282, § 60.

d. Landschreiber Rudolf Gallati.

Art. 62. **1719.** Ein anonymes Schreiben rügt mehrere Uebergriffe, welche sich Landschreiber Gallati habe zu Schulden kommen lassen. Dem Landvogte wird dasselbe mit dem Auftrage zugestellt, wegen dieser Uebergriffe Nachforschungen anzustellen. Absch. 135, § 24. || 63. **1720.** Anonyme Schmähschriften, wie die gegen Gallati eingegebene, sollen künftig ungelesen bei Seite gelegt werden. Absch. 154, § 31. || 64. **1722.** Auf die Erklärung des altersschwachen Landschreibers Rudolf Gallati, zu Gunsten seines jüngern Sohnes Jakob auf die Landschreiberei resignieren zu wollen, nehmen Zürich, Bern, Lucern und Zug denselben für dießmal als Substitut seines Vaters in Huldigung. Uri, Schwyz, Glarus, Unterwalden conferieren ihm sogleich die Landschreiberei. Absch. 190, § 42. || 65. **1723.** Glarus empfiehlt zu fernerer Verwaltung der Landschreiberei den ältern Sohn Rudolf. Bern hat durch seine Ortsstimme dem jüngern Sohne die Landschreiberei bereits conferiert. Ihm schließen sich auch Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden an. Lucern und Zug wollen denselben noch ferner als Substitut lassen. Absch. 207, § 34. || 66. **1733.** Glarus macht den Anzug, man möchte, wenn der Landschreiber Gallati um die Survivance der Landschreiberei sich bewerbe, nicht voreilen, sondern die Vacanz abwarten. Zürich und Bern willigen ein, die übrigen Orte referieren. Absch. 354, § 55.

e. Pflichten des Landschreibers.

Art. 67. **1724.** Dem Landschreiber wird aufgetragen, die gehörigen Protocolle, nämlich Klag- und Antwortbuch, Urtheilsprotocoll, Kundschaft-, Vergicht-, Malefiz- und Urphedebuch, Gant- und Auffallsbuch und Concipierbuch anzuschaffen, dieselben in Ordnung zu halten und dem Landvogt zur Disposition zu lassen. Absch. 221, § 24. || 68. **1725.** Es wird ihm ferner aufgetragen, ein ordentliches Protocoll zu führen, in welches die Capitalbriefe nebst den Unterpfändern verzeichnet werden sollen. [Bis dahin war zu Sargans keines vorhanden.] Absch. 232, § 59. || 69. **1726.** Da der Landschreiber dem Beschlusse von 1724 noch nicht nachnachgekommen ist, wird er angewiesen, dem buchstäblichen Inhalt desselben nachzukommen und künftiges Jahr die Protocolle vorzuweisen. Dem Beschlusse wird beigefügt, daß niemand als ihm gestattet sei, Expeditionen daraus zu ziehen. Absch. 248, § 34.

5. Landshauptmann.

a. Landshauptmann Gallati.

Art. 70. **1730.** Alt-Landschreiber und Landshauptmann Gallati wird, weil er das Gericht zu Sargans parteiisch besetzt, die Herausgabe des Stabs, des Rechenbuchs und anderer der Stadt angehörigen Schriften

verweigert hat, angehalten, dieselben herauszugeben und seiner Functionen in Ehren entlassen. Das Gericht soll nach dem Compromißspruch von Schwyz besetzt werden. Absch. 312, § 29.

b. Competenz.

Art. 71. **1734.** Der Landshauptmann Joseph Anton Tschudi von Gräplang beschwert sich, daß ihm als Landshauptmann der Beisitz bei den Appellationen im Schlosse Sargans und der Genuß der damit verbundenen Emolumente difficultiert werde. Es wird gut befunden, daß er hinsichtlich des Beisitzes und der Emolumente gleich seinen Vorgängern gehalten werden soll, ferner ihm die Incumbenz und Aufsicht über den Filsbach zu lassen, und zwar so, daß, im Falle der Landvogt nicht berichtet werden kann, dem Landshauptmann die Aufsicht über diesen Bach zukomme. Ob der Landshauptmann auch die Aufsicht über die Straßen habe, soll der Landvogt in dessen Eid nachsehen und darüber berichten. Absch. 374, § 60.

6. Untervogt zu Sargans.

Art. 72. **1727.** Zur Beeidigung des Untervogts zu Sargans soll sich der Landvogt die Eidesformel von Ceberg geben lassen. Absch. 265, § 27.

7. Publication des Landsfriedens.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus.]

Art. 73. **1713.** Evangelisch Glarus rügt, daß der Landsfriede nirgends als zu Wartau publiciert worden sei, während er doch in der ganzen Grafschaft hätte publiciert werden sollen. Absch. 14, § 17.

8. Huldigung.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 74, 75. Zürich und Bern: Art. 78. Katholische Orte: Art. 88.]

a. Den regierenden Ständen.

Art. 74. **1713.** Evangelisch Glarus verlangt, daß beim Aufreiten der evangelischen Vögte zu Wartau den Beamten zu Liebe nicht mehr möchte Messe gelesen werden. Absch. 14, § 17. || 75. **1715.** Der Vicarius Tschudi zu Wartau frägt an, wie er sich bei der Huldigung, welche der zürcherische Landvogt einnehme, in Beziehung auf Abhaltung der Messe zu Wartau zu verhalten habe. Es wird dem Landvogt die Weisung gegeben, mit der Huldigung bis auf weitern Bescheid zuzuwarten. Zürich will das Meßlesen beim Aufzug eines evangelischen Landvogts unterlassen wissen, während es beim Aufzug eines katholischen nicht wohl verhindert werden könne, und referiert mit Glarus; Bern ist der Meinung, daß, wenn die Katholiken auf Abhaltung der Messe insistieren, man ihnen nicht entgegentreten solle. Absch. 65, § 23. || 76. **1724.** In Beziehung auf die Huldigungsmahlzeiten soll es beim Alten bleiben. Nimmt der Landvogt nicht daran Theil, so soll ihm ein Ducaten, dem Diener ein halber Thaler gegeben werden. Absch. 221, § 24. || 77. **1724.** Seit 1693 waren die Kosten für die Huldigungsmahlzeit so vertheilt, daß Flums 24 Gld., Berschis und Tscherlach 8 Gld. bezahlten. Flums „hielt die Mahlzeit aus." Da aber der Landschreiber mißbrauchsweise die 8 Gld. bezog, nicht Flums,

so wird erkannt, daß fortan nicht mehr der Landschreiber, sondern Flums dieselben beziehen solle. Absch. 221, § 27. || 78. **1731.** Zürich berichtet von der unförmlichen und den regierenden Orten präjudicierlichen zu Ragaz eingenommenen Huldigung und drückt den Wunsch aus, daß vom Landschreiber Gallati verlangt werde, daß er einen zuverläßigen Bericht darüber abfasse. Bern nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 320, § 4. || 79. **1731.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er zu Ragaz bei der Huldigung in Ansehung des Eides sich zu verhalten habe, da der Fürst von Pfäfers besondere Rechte und Freiheiten daselbst besitze, vereinigt man sich endlich dahin, daß die Huldigung daselbst auf ebendemselben Fuße solle vorgenommen werden, auf welchem sie vor sechszehn Jahren vorgenommen worden sei. Der Antrag der katholischen Orte, einen Anhang wegen des Fürsten von Pfäfers zu machen, wird ad referendum genommen. Absch. 324, § 38. || 80. **1733.** Dieser Beschluß wird wiederholt. Absch. 354, § 48. || 81. **1735.** Der neue Landvogt soll die Huldigung auf altem Fuße einnehmen. Absch. 392, § 55. || 82. **1737.** Im Laufe des verflossenen Jahres hatte der Abt von Pfäfers ein 12 Artikel enthaltendes Memorial eingegeben, welches sich auf die streitigen Puncte mit den regierenden Orten bezog [S. Art. 347]. Bei Art. 10 desselben, die Huldigung betreffend, beruft sich Pfäfers auf die Eidesformel von 1340, laut welcher die Leute schwuren, dem Vogt und Schirmer des Gotteshauses zu helfen, damit demselben nichts Leides widerfahre, und macht bemerklich, daß seit einigen Jahren dieser Eidesformel und dem alten Herkommen zuwider denen ob der Saar bei der Huldigung ein anderer Eid und ein anderes Mandat der Werbung halber vorgelesen worden sei. Des Abtes Gesandte verlangen, daß die ob der Saar, als des Fürsten eigene Leute, dem neuerwählten Fürsten als ihren eigenen Herren schwören sollen, wie es altes Herkommen sei. Zürich erkennt das nicht an und will den Landvögten auftragen, die ob, wie die unter der Saar den regierenden Orten schwören zu lassen. Bern und Glarus wünschen, daß zuerst untersucht werden möchte, was für ein Eid früher geschworen worden sei, und was für einer jetzt geschworen werde. Ihm schließen sich auch die übrigen Gesandten an, stimmen aber dafür, daß denen ob der Saar der Eid, wie von Alters her, gegeben werden solle. Absch. 422, § 45. || 83. **1738.** Zürichs Gesandtschaft ahndet instructionsgemäß, daß der Landvogt sich unterfangen habe, die Huldigung zu Ragaz anders, als auf dem alten Fuße vorzunehmen, und behält sich seine Rechte dieser Enden vor. Bern ist der Ansicht, daß die Huldigung zu Ragaz eingenommen werden sollte, wie es vor Extradition der Ortsstimmen geschehen sei [S. Art. 332 u. f.], daß ebenderselbe Eid verlesen und dem Landvogt zu Handen der Hoheiten und nicht dem Fürsten geschworen werden sollte. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es beim Alten und bei ihren Ortsstimmen bewenden. Glarus bleibt bei seinem 1737 gegebenen Votum und wünscht sehr, daß man sich über eine Eidesformel vergleichen möchte. Absch. 439, § 60. || 84. **1739.** Zürich erinnert instructionsgemäß den neu erwählten Landvogt, daß er die Huldigung zu Ragaz auf dem alten Fuße vorzunehmen habe und nicht, wie sie vor zwei Jahren vorgenommen worden sei. Eine Commission entwirft eine neue Eidesformel. Zürich nimmt sie ad referendum, giebt aber nicht zu, daß dieselbe schon jetzt geschworen werde. Bern nimmt sie auch ad referendum, kann aber zugeben, daß schon jetzt nach diesem Entwurfe geschworen werde. Wolle man aber Abänderungen machen, so solle, bis Einigkeit erzielt sei, der Eid, wie bisher, geschworen werden. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen zur Beschwörung des Entwurfes Hand bieten, wenn dem Artikel, welcher vom Fürsten rede, noch beigesetzt werde: „demselben treu, gehorsam und gewärtig zu sein in allen seinen Rechten u. s. w.," widrigenfalls der Eid wie vor zwei Jahren geleistet werden solle. Glarus hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 454, § 52. || 85. **1740.** Zürich fragt instructionsgemäß den Landvogt an, was für einen Eid er zu Ragaz habe schwören lassen. Derselbe antwortet

folgenden: „Ihr sollt schwören, gemeindes Sarganserlandes löbl. regierenden Orten als der höchsten Landes„obrigkeit, wie auch Ihr fürstlichen Gnaden von Pfäfers, jeden Theil bei seinen habenden Rechten, so weit „sich eines jeden Gewalt erstrecket, bestermaßen zu schützen und zu schirmen, ihren Nutzen zu fördern und Schaden wenden, auch treu, gehorsam und gewärtig sein". Dieß wird in den Abschied genommen. Absch. 471, § 48. || 86. **1741.** Obiger Eid wird ratificiert; derselbe soll bei bevorstehender Huldigung beschworen werden. Absch. 480. § 51. || 87. **1743.** Zürich trägt dem in Eid genommenen Landvogt auf, denjenigen Eid zu Ragaz schwören zu lassen, welcher 1741 festgesetzt worden sei. Absch. 505, § 43.

b. Dem Abt von Pfäfers.

Art. 88. **1739.** Der Fürst, als neu erwählter Abt von Pfäfers, fragt die katholischen Gesandten an, wie er seine Particularhuldigung einnehmen solle, ob im Beisein des Landvogtes. Es wird ihm gerathen, dieselbe einzunehmen, wie sie vor Alters eingenommen worden sei. Absch. 455, § 11.

9. Archiv.

Art. 89. **1719.** Die hinter dem Landschreiber liegenden Original- und Hauptschriften sollen in das Schloß zu Handen des Landvogts abgegeben, ferner soll ein doppeltes Inventar, eines für den Landvogt, das andere für den Landschreiber angefertigt werden. Absch. 135, § 23. || 90. **1727.** Der Landvogt klagt, daß keine Originalien auf dem Schlosse sich befinden. Der obige Beschluß wird wiederholt; der abtretende Landvogt soll dem Nachfolger das Inventar derselben übergeben. Absch. 265, § 27. || 91. **1741.** Der Landschreiber wird beauftragt, ein Verzeichniß aller Documente, Urbare und Schriften (auch des Hausraths) im Schlosse Sargans zu machen, welches jeweilen dem neu ankommenden Landvogt behändigt werden soll. Absch. 480, § 49.

10. Marchensachen.

[Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 94. Fünf katholische Orte: Art. 96. Die regierenden Orte und Bünden: Art. 105.]

Art. 92 a. **1712.** Der Landvogt zeigt an, daß die Bündner die sarganischen Marchen ob Ragaz disputieren und so weit hinab bis dahin ausdehnen wollen, wo die Ragazer bisher immer gewuhrt und die Straßen gemacht haben. Im Urbar werde der Berg Grappen als March genannt, und obwohl aller Orten die Schneeschmelzenen die Marchen ausmachen, so wollten die Bündner die regierenden Orte an den Fuß des Berges weisen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, im sarganischen Urbar nachzuschlagen. Unterdessen sollen die Ragazer mit Wuhren und dem Verbessern der Straßen fortfahren, damit man im Besitz bleibe. Absch. 1, § 18. || 92 b. **1718.** Die Abgeordneten der drei Bünde eröffnen bei einer Zusammenkunft mit Abgeordneten der die Grafschaft Sargans regierenden Orte auf dem Boden unter dem Rheinacker, daß die III Bünde 1712 durch Wuhren und Aufstellen von Wachen von Seite derer von Ragaz in ihrem Posseß beeinträchtigt worden seien, und behaupten, daß der III Bünde Jurisdiction und Gebiet bis an das untere Ende des großen Felsens, den sie für den Grappenstein halten, langen solle. Nachdem man die Grenzen besichtiget hatte, wird von den Deputierten der regierenden Orte und vom Abte von Pfäfers wegen dessen Gerichten den bündnerischen Abgeordneten geantwortet, was 1712 geschehen sei, sei auf dem Boden der VIII Orte geschehen, „da die wahre Landmarke

„von dem Berg Bitzilon den höchsten Gräten und Schneeschmelzenen nachgehe und von solchen in den Boden „so weit hinauf, als man sargansischer Seits alldorten die Landstraße von unvordenklichen Jahren her sammt „den Wuhren gegen dem Rhein, selbige zu bedecken, gemacht und erhalten und bis dahin ruhig besessen“. Darauf werden in Ragaz von den bündnerischen Deputierten die Gründe für ihre Behauptung vorgebracht. Sie berufen sich 1) auf zwei Briefe von 1536 und 1573, durch welche die III Bünde den Inhabern der Tardis-Rheinbrücke erlauben und befehlen zu wuhren, so weit als ihre Confinen gehen. In Folge dessen hätten mehrere Inhaber der untern Zollbrücke nicht nur bis in den Rheinfelsen, der sich von der Spitze der Pizza longa am weitesten gegen den Rhein ziehe, gewuhrt und die „Wegsame“ gemacht, sondern auch Grund und Boden besessen und bis 1701 bebaut, da die von Ragaz ihnen mit Wuhren einigen Eintrag gethan hätten; 2) In Folge eines Briefs von 1536, welcher dem damaligen Zöllner auferlege, einen Weg durch den Stein zu machen, wenn die Landstraße durch den eingebrochenen Rhein unwegsam gemacht werde, sei wirklich von Tardi ein Weg durch denselben angelegt worden. 3) Ziehe sich offenbar die Schneeschmelze von oben herab bis zu äußerst auf diesen Felsen gegen den Rhein hin. 4) Dieser Felsen werde im goldenen Buch von Pfäfers als Confin und „Grappenstein“ genannt, weil die Einwohner des Mastrilserthals ihn auch so nennen. 5) Sei aus Anlaß eines Kirchenraubs von Graf Simon von Salis von Seite der III Bünde eine Wache an selbigem Stein, eidgenössischer Seits aber eine unter dem Stein aufgestellt worden. Dabei wird erinnert, daß „Particular-Actus und nachbarliches Beispringen die hohe Jurisdiction nicht präjudicieren können“. Eidgenössischerseits werden die Briefe von 1536 und 1573 als Urtheile und Sprüche unter Particularen ausgegangen, von Einwohnern der III Bünde angesehen, und hätten keinen Bezug auf die Landmarch; hingegen sei hinlänglich bekannt, wie weit die von Ragaz Landstraße und Wuhr machen; der Weg durch den Stein könne nicht nachgewiesen werden. Aus einem Brief von Richter und Gericht zu Malans vom 24. April 1694 an die von Ragaz gehe deutlich hervor, daß die von Malans zu unterst am Rheinacker ein Wuhr haben, welches an das Wuhr derer von Ragaz stoße, welches Wuhr sammt der Straße diese zu alten Zeiten gemacht hätten bis an den Zaun, welcher die Ragazerweide von dem Rheinacker scheide. Ferner werde nicht jener Fels „Grappenstein“ genannt, sondern der an den Hof Fagladia stoßende und zwar „Rappenstein“, in den Briefen aber „Gyrenfluh“, und dieser bilde die Landmarchen, welche vom höchsten Grat des Bitzilon hinab die Schneeschmelze bilden, wie überall zwischen dem Sarganserland und den III Bünden. Die unter 5 behauptete Aufstellung der Wachen wird gänzlich geläugnet. Unter solchen Umständen wird das Geschäft einstweilen dahingestellt und ad referendum genommen; darin aber vereinigt man sich, daß ein Grundriß angefertigt werden solle. Absch. 120. || 93. **1718.** Der Landvogt zeigt an, daß wegen der Grenzstreitigkeiten mit Bünden eine Conferenz (21. bis 23. Juni) zu Ragaz gehalten worden sei, und legt deren Abschied vor. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 122, § 21. || 94. **1718.** In Betreff dieser Grenzstreitigkeit kommen die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden überein, daß auf nächste allgemeine Tagsatzung die Gesandten in dem Sinne instruiert werden möchten, daß die Schneeschmelze als Grenzscheide gelten solle. Absch. 131, § 7. || 95. **1719.** Es wird beschlossen, einen Grundriß durch Dr. Cappeler von Lucern anfertigen zu lassen. Absch. 135, § 23. || 96. **1720.** Die V katholischen Orte wollen die Sache auf bessere Zeiten verschoben wissen; zu diesem Zwecke solle vorgewendet werden, die Conjuncturen hätten es nicht zugelassen, den Dr. Cappeler zu schicken, um einen Grundriß anzufertigen, und es sollte in den Canzleien zu Baden und Sargans nach den Marchenbriefen gesucht werden. Absch. 150, § 3. || 97. **1720.** Dem Landvogt wird überlassen, den projectierten Grundriß auf Kosten der Orte machen zu lassen. Absch. 154, § 27. || 98. **1721.** Dem neuen Landvogt wird notificiert-

daß er diesen Riß machen lassen solle. Absch. 175, § 23. || 99. **1722.** Der Landvogt zeigt an, daß er mit Deputierten der III Bünde und dem Landschreiber einen Augenschein wegen der streitigen Grenze bei der Tardisbrücke genommen und einen Grundriß habe anfertigen lassen. Er wird beauftragt, mit den Herren aus Bünden auf Ratification hin in Güte die Streitigkeit beizulegen; ist das nicht erhältlich, einen vollkommenen Riß machen zu lassen und denselben mit einem einläßlichen Bericht in die Orte zu schicken. Absch. 190, § 39. || 100. **1723.** Der Landvogt berichtet, daß auf einer den 7. und 8. April gehaltenen Conferenz die Streitigkeit wegen der Grenze an der Tardisbrücke nicht habe beigelegt werden können, daß aber der Zöllner den Hag auf der Rheinwiese immer weiter hinuntersetze. Es wird für gut erachtet, daß die Sache im alten Stande verbleiben, der Zöllner aber den Hag nicht weiter hinuntersetzen soll. Absch. 207, § 31. || 101. **1724.** Der Landvogt wird beauftragt, darauf zu sehen, daß der Zöllner den Hag an der Rheinwiese nicht weiter hinuntersetze. Absch. 221, § 30. || 102. **1735.** Zu Beilegung der Differenzen wird den III Bünden ein Antrag zu einer Conferenz gemacht. Absch. 392, § 60. || 103. **1736.** Die Entscheidung dieses Streites wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 407, § 57. || 104. **1738.** Es wird beschlossen, in einer mit Bünden abzuhaltenden Conferenz die Streitigkeiten unter Ratificationsvorbehalt zu bereinigen. Absch. 439, § 59. || 105. **1738.** Bünden behauptet, daß von der sogenannten Pizza longa der höchste Grat derjenige sei, welcher sich gegen Ragaz ziehe und nicht der obere gegen die Zollbrücke, weßwegen die wahre Landmarch, der Arelgenstein unten am Rheinacker sei, wo auch seine Territorialrechte anfangen, bis wohin es bisher Wachen ausgestellt, die Straßen in Ehren gehalten, die Weiden benutzt hätte und zu wuhren befugt sei. Die Abgeordneten der regierenden Orte bezeichnen aber das weiter oben am Ende des Grates unten an der Zollbrücke stehende und mit der Jahrzahl 1574 bezeichnete Kreuz als die wahre Landmarche und stützen ihre Behauptung durch ein Instrument von Pfäfers vom Jahr 1050, durch Documente von 1426, 1602, durch den sogenannten Fagladiabrief und manche andere Gründe. Nachdem ein Augenschein genommen, Abgeordnete der Gemeinden Zizers, Trimmis, Untervaz und Igis abgehört worden und beide Theile die Begründung ihrer Ansprüche in Memorialien eingegeben, wird die Sache zu Handen der Committenten von den Gesandten der regierenden Orte in den Abschied genommen. Absch. 448, § 2. || 106. **1739.** Ein Schreiben von Bünden verlangt, daß die regierenden Orte als Grenze zwischen der Grafschaft Sargans und dem Hochgericht der vier Dörfer die gegen den Rhein gerade hinaus sich zeigende Ecke des Arelgensteins als die alte Landmarche ansehen oder den III Bünden nach Laut der Bünde das Recht angedeihen lassen möchten. Zürich und Bern stimmen gegen das Eintreten in einen Rechtsstand und meinen, den Klagen „zugeben" zu müssen. Lucerns Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen. Uri, Unterwalden und Zug wollen zuerst den Abschied der frühern Conferenz und die Acten kennen lernen. Schwyz und Glarus referieren. — Die Rechnung über die Ausgaben der Conferenz vom August 1738 wird reguliert, die Abgeordneten und der Ingenieur Morf werden belohnt. Schwyz will seiner gn. Herren und Obern Entschluß in dieser Geldsache gewärtigen. Die von verschiedenen Ausschüssen des Sarganserlandes in Rechnung gebrachten 300 Gld. Atzungskosten sollen von den Betreffenden dem Landvogt ersetzt werden. Absch. 454, § 55. || 107. **1740.** Zürich und Bern wiederholen ihre Ansicht vom vorigen Jahre. Die übrigen Gesandten wollen den Landvogt beauftragen, ferner nach Instrumenten, welche sich auf die Landmarchen beziehen, nachzuforschen. Uri und Schwyz beziehen sich auf ihre Erklärung im vorjährigen Abschied. Glarus will auch warten, ob bei fortgesetzter Nachforschung etwas Neues zum Vorschein komme und referiert. Absch. 471, § 51. || 108. **1741.** Zürich und Bern stimmen wiederum für Nachgeben. Die übrigen Gesandten wollen, daß die noch nicht vorgenommene Untersuchung zuerst vorgenommen werde und

ersuchen Zürich in diesem Sinne Bünden auf das zugeschickte Schreiben zu antworten. Glarus, das die Beendigung dieser Differenzen gerne gesehen hätte, mag es wohl leiden, daß die Sache ad referendum genommen werde. Absch. 480, § 56.

11. Einzugs- und Abzugsrecht.

a. Anstand mit dem Abte von Pfäfers.

Art. 109. **1734.** Der Abt von Pfäfers verlangt den Abzug von Lehenleuten, welche Lehen der regierenden Orte haben. Der Landvogt wird beauftragt, vom Abte seine Rechtsamen zu vernehmen und zu berichten. Absch. 374, § 55.

b. Anstand mit Tschudi von Gräplang zu Tscherlach.

Art. 110. **1739.** Es wird ein Streit wegen Ein- und Abzugsrecht zu Tscherlach zwischen dieser Gemeinde und Joseph Anton Tschudi von Gräplang anhängig gemacht. Zürich ist der Ansicht, daß derselbe nicht vor das Syndicat gehöre und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 454, § 54. || 111. **1740.** Da in obigem Streite auf producierte Briefe und Siegel gesprochen worden, läßt Zürich es dabei bewenden. Absch. 471, § 54.

12. Polizeiliches.

a. Das große Landmandat.

Art. 112. **1719.** Das Landmandat soll alle zwei Jahre verlesen werden. Absch. 135, § 23. || 113. **1720.** Es wird für nöthig erachtet, daß das sogenannte große Landmandat öfters publiciert werde, und daß wegen der Zweifelnden beigesetzt werde, daß dasselbe aus speciellem Befehl der regierenden Orte gemacht worden sei. Absch. 154, § 27.

b. Wirthschaftspolizei.

Art. 114. **1719.** Um der Liederlichkeit zu steuern, wird verordnet, daß nach Sage des großen Landmandats kein Wirth für mehr als 5 Gld. borgen soll; Dawiderhandelnde sind exemplarisch zu bestrafen. Absch. 135, § 23. || 115. **1720.** In Beziehung auf das Borgen der Wirthe soll den Satzungen und Ordnungen ohne Betrug und besser nachgelebt werden, und der Landvogt soll Gewalt haben, den Wirthen die Rechnungsbücher zu visitieren. Absch. 154, § 27. || 116. **1722.** Die Wirthe sollen nicht mehr als für 3 Pfd. borgen; Zuwiderhandelnde werden bestraft und jenen wird für dergleichen Schulden nicht Recht gehalten. Absch. 190, § 39.

c. Unerlaubtes Jagen.

Art. 117. **1727.** Auf die Klage, daß männiglich ohne Erlaubniß des Landvogts jage, wird der Landvogt beauftragt, nachzuforschen, ob Privilegien vorhanden seien, und eine Ordnung zu machen. Absch. 265, § 27. || 118. **1734.** Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt; er wird überdieß beauftragt, einen Entwurf zu Abstellung der Mißbräuche den Orten einzuschicken. Absch. 374, § 58.

d. Gefangenschaften.

Art. 119. **1732.** Es wird eine Reparation der Gefangenschaften für gut befunden. Absch. 341, § 46. || 120. **1743.** Die Gefangenschaften sind in sichern Stand zu setzen. Absch. 505, § 45.

e. Scharfrichter.

Art. 121. **1732.** Der Landvogt wird beauftragt, die zwischen dem Scharfrichter und dessen Stiefkindern der angesprochenen Indemnisation halber entstandene Differenzen in Güte beizulegen. Absch. 341, § 49. || 122. **1736.** Der Scharfrichter bittet um ein Wartgeld; der Landvogt wird beauftragt, ein Project zu formieren. Absch. 407, § 61.

f. Hausieren.

Art. 123. **1736.** Rudolf Good, Beständer des Bergwerkes von Flums, eines Lehens der regierenden Orte, bittet, es möchte das Hausieren mit Stahl, wie es jetzt von Tyrolern getrieben werde, untersagt werden, da ihm durch dasselbe großer Schaden erwachse. Das Ansuchen wird, da es die Landssatzungen und Landsordnungen betrifft, ad referendum genommen. Absch. 407, § 62.

13. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Katholische Orte: Art. 146 b—149.]

a. Wegen eines Zehntens zu Wartau zwischen Wartau und Glarus.

Art. 124. **1713.** Glarus berichtet von einem Streite zwischen Einigen zu Wartau wegen eines Zehntens, welchen es zu Wartau besitze, indem dieselben auf ein niedergerichtliches Urtheil sich berufen. Glarus aber bestreitet die Competenz des niedern Gerichts in dergleichen Dingen. Absch. 23, § 23. || 125. **1715.** Glarus macht einen Anzug wegen des von der Pfarrei zu Wartau angesprochenen Neugrützehntens. Es wird ersucht, seinen Antrag schriftlich einzugeben; Glarus leistet aber dem Ansuchen keine Folge. Absch. 62, § 27. || 126. **1716.** Der glarnerische Gesandte ersucht die regierenden Orte, sich zu erklären, wer für den streitigen Neugrützehnten zu Wartau der competente Richter sei. Die Competenz des niedern Gerichtes hält er für streitend gegen Recht und Herkommen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. || 127. **1717.** Glarus wiederholt sein Ansuchen und wünscht zu wissen, wem der Neugrützehnten daselbst zugehöre. Auf Glarus Antrag wird erklärt, daß man sich an den Spruch von 1487 zu halten habe, nach welchem der Neugrützehnten im ersten Jahre dem Pfarrer zuständig sei. In Streitigkeiten zwischen Glarus und der Gemeinde Wartau wegen dieses Zehntens soll der Landvogt der competente Richter sein. Absch. 106, § 41. || 128. **1718.** Glarus beschwert sich, daß obiger Beschluß vom Landvogte nicht vollzogen worden sei. Es zeigt sich, daß demselben der Beschluß noch nicht zugekommen ist; er soll ihm daher mitgetheilt werden. Absch. 122, § 26. || 129. **1719.** Der Gesandte von Glarus berichtet, daß die Zehntgenossen von dem Anspruche an das Neugrüt abgestanden seien. Absch. 135, § 22.

b. Mit Wallenstadt wegen Inappellabilität.

Art. 130. **1719.** Auf die Beschwerde von Glarus, daß die Wallenstadter Inappellabilität von ihren Urtheilssprüchen denen gegenüber, welche daselbst nicht Bürger seien, sich anmaßen, wird der Landvogt beauftragt, die Wallenstadter aufzufordern, dieses ihr angesprochenes Recht zu beweisen; können sie das nicht, so sollen sie von ihren Ansprüchen abstehen. Absch. 135, § 29. || 131. **1720.** Der von Wallenstadt beanspruchten Inappellabilität wird im Gemeindebuch keine Meldung gethan. Der Landschreiber soll nachsehen, ob keine exempla contraria produciert werden können und auf künftiges Syndicat berichten. Absch. 154, § 28. || 132. **1721.** Es bleibt bei obigem Abschied; der Landschreiber soll in die Orte berichten, ob „wegen der Inappellabilität einige Casus vergangener Zeiten vorbeigegangen" seien. Absch. 175, § 24. || 133. **1722.** Nach Verlesung des Begnadigungsbriefes von 1379 und der Confirmation von 1598 wird auf der Wallenstadter Anerbieten selbst hin beschlossen, daß in Streitsachen, wofür sie die Inappellabilität sich angemaßt, die erste Instanz bei ihrem eigenen Gerichte sein, und daß man alsdann appellando vor das Landvogtei- oder Oberamt Sargans gehen soll; doch soll der Schultheiß oder der jeweilige Gerichtsobmann pro informatione bei solcher landvogteilichen oder andern Instanz den Beisitz haben; ferner sollen solche Urtheile und Sprüche sowohl für Einheimische, als Fremde und Gäste wieder appellabel sein; die Gäste sind verbunden, wenn sie Appellationsprosequierung verlangen, hinreichende Caution zu leisten. Absch. 190, § 40.

c. Mit der Stadt Sargans wegen Inappellabilität.

Art. 134. **1728.** Die Stadt Sargans prätendiert, daß in Straffachen keine Appellation an den Landvogt gehe. Sargans wird aufgefordert, seine Befugsame zu legitimieren. Absch. 281, § 57.

d. Mit Junker Tschudi von Gräplang.

Art. 135. **1730.** Auf den instructionsgemäß von den Gesandten von Glarus vorgebrachten Wunsch, es möchte untersucht werden, mit welchem Rechte Junker Tschudi von Gräplang behaupte, nur unmittelbar vor dem Syndicate und nicht vor dem Landvogteiamte „aufgesucht" werden zu müssen, wird beschlossen, weil niemand von Gräplang sich eingefunden, die Sache dahin gestellt sein zu lassen. Absch. 312, § 31. || 136. **1732.** Junker Tschudi von Gräplang behauptet, nicht pflichtig zu sein, wegen Schulden oder anderer Sachen vor dem Landvogt Red und Antwort zu geben und beruft sich auf das sarganstische und gräplangische Urbar und den Schirmbrief. Zürich und Bern nehmen die Behauptung Tschudis ad referendum. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei den Urbarien und dem Schirmbrief bewenden. Glarus ist der Ansicht, daß er um Schuldsachen und wenn er sich „selbst vergreife, dem Landvogt zu verspreche[n] stehen soll". Absch. 341, § 47. || 137. **1733.** Glarus wiederholt seinen Antrag. Auf dieses hin wird Tschudi auferlegt, sein vermeintliches Recht auf künftigem Syndicat zu beweisen oder seine Documente den Orten einzusenden. Absch. 354, § 54. || 138. **1734.** Joseph Leodegar Tschudi legt im Namen seines Vetters, Joseph Anton Tschudi, die Documente in einer Druckschrift vor: Auszüge aus dem gräplangischen Urbar Fol. 12, 22, 24, 26, 10, 12, 20, 11, 12, einen Pfandbrief von 6. Dec. 1294, Gestifts Chur Burgerrechtsbrief mit Zürich 1419, einen Lehenbrief von 1498, einen Kaufbrief von 1528, den Schirmbrief von 1532. Diese Documente werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 374, § 60. || 139. **1736.** Junker Tschudi sucht die Confirmation

obiger Urkunden nach. Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 407, § 63. || 140. **1737.** Das Gesuch wird wiederholt; die Entscheidung wird auf künftiges Jahr verschoben. Inzwischen soll Tschudi dem Landvogt Copieen seiner Documente zustellen, damit derselbe über die Sache ein Memorial verfasse. Absch. 422, § 44. || 141. **1738.** Der Landvogt berichtet, daß er die Originalien mit den von Junker Tschudi im Druck herausgegebenen Documenten übereinstimmend gefunden habe. Da aus denselben hervorgehe, daß Tschudi vom Landvogteiamte ganz unabhängig und keinem andern Richter, auch wenn er in seinen Herrschaftsrechten sollte angefochten werden, als dem Syndicate unterworfen sei, so wird beschlossen, ihn bei seinen alten Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen, wofür er nach dem sarganstischen Urbar 1 Gld. Schirmgeld zu bezahlen habe. Zürich und Glarus wollen, da der Landvogt nicht nach dem ihm gegebenen Auftrag ein begründetes Memorial eingegeben hat, das Angehörte blos hinterbringen. Absch. 439, § 56. || 142. **1739.** Bern trägt darauf an, daß der Landvogt das ihm aufgetragene Memorial bringen soll; ihm schließen sich Zürich und Glarus an. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen Abschiede und ihren darin niedergelegten Meinungen bewenden. Absch. 454, § 58. || 143. **1740.** Zürich und Bern wiederholen ihren Antrag; die übrigen Gesandten, wie 1739. Glarus ist der Ansicht, daß Tschudi von Gräplang, wenn er in seinen Herrschaftsrechten angegriffen wird, vor dem Syndicat als erster Instanz erscheinen soll, wegen Schulden und andrer Sachen soll er schuldig sein, vor dem Landvogteiamt zu Sargans das Recht zu bestehen. Absch. 471, § 56.

e. Zwischen Valens und Ragaz wegen des Weidgangs.

Art. 144. **1732.** Die Ragazer suchen einen von den Orten 1547 in puncto juris pascendi zwischen der Gemeinde Valens und einigen Particularen ergangenen Spruch umzustoßen. Der Abt von Pfäfers sucht bei den katholischen Orten deßwegen um Assistenz nach. Die Gesandten antworten, „daß ihnen wegen des juris pascendi nichts vorgekommen sei." Absch. 342, § 9. || 145. **1736.** Zwischen Valens und einigen Particularen von Ragaz entstand ein Streit, wohin die vor dem Gericht zu Ragaz interponierte Appellation gehe. Die Entscheidung wird auf künftiges Syndicat ausgestellt. Inzwischen sollen beide Gemeinden den Weidgang miteinander nutzen, jedoch daß kein Theil den andern „übertreibe". Absch. 407, § 56.

f. Mit den im Gaster regierenden Orten.

Art. 146a. **1734.** Der Landvogt beschwert sich, daß der Landvogt Mettler im Gaster, wo die das Rheinthal regierenden Orte das Criminale haben, gegen die Gefangennehmung einiger Personen durch den rheinthalischen Landweibel Einsprache erhebe und sogar die Stellung derjenigen verlange, welche abgeschickt worden waren, die Betreffenden gefangen zu nehmen, und einem derselben einen Schuldposten sequestriert habe. Schwyz und Glarus geben zwar zu, daß der Vertrag von 1519 und dessen Erläuterung von 1669 bestimmen, in was für Fällen die Stellung nach Sargans stattzufinden habe, daß aber das jus praecognitionis der Obrigkeit des Gasters zustehe. Der Landvogt wird beauftragt, die Erläuterung von 1669 einzusehen und darüber zu berichten. Absch. 374, § 57.

g. Mit dem Bischof von Chur.

Art. 146b. **1737.** Des Landschreibers Gallati Vater wird wegen 47 Gld. 36 Krz., welche zu der Stiftung des Altars der Rosenkranzbruderschaft zu Sargans gehören, vom Bischof von Chur citiert und auf

Nichterscheinen contumaciert. Auf seine Beschwerde wird einmüthig befunden, daß der Weltliche nicht vor dem geistlichen Richter, sondern vor dem weltlichen zu belangen sei. Der Landvogt soll die Sache untersuchen und die Gallati (Vater und Sohn), wenn sie die Summe schuldig seien, zur Bezahlung anhalten. Absch. 423, § 3. || 147. **1738.** Da diese Untersuchung noch nicht vorgenommen worden ist, wird dem Landvogt der Auftrag wiederholt. Absch. 440, § 5. || 148. **1739.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Ergiebt sich, daß die Gallati das Geld wirklich schuldig sind, so sollen sie bei einer Buße von 100 Gld. zur Bezahlung angehalten werden. Absch. 455, § 9. || 149. **1740.** Der Landvogt wird beauftragt, die Gallati, wenn sie noch nicht bezahlt haben, mit Ernst zur Bezahlung anzuhalten. Absch. 472, § 5.

13. Justizsachen.

[Katholische Orte: Art. 174—177.]

A. Kindertheilung.

a. Mit Junker Tschudi von Gräplang.

Art. 150. **1713.** Junker Tschudi von Gräplang spricht nicht nur alle Leute, so zu Tscherlach sitzen, sondern auch alle, welche aus der Grafschaft Sargans dahin sich setzen, als ihm allein fällig an. Der Landschreiber berichtet aber, daß nach dem sarganſischen Urbar diejenigen, welche aus der Grafschaft nach Tscherlach ziehen oder dahin heirathen, mit dem Landvogteiamte getheilt werden sollen. Der Entscheid wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 23, § 21. || 151. **1714.** Junker Tschudi behauptet, daß wenn eine Weibsperson zu Tscherlach in die Grafschaft Sargans heirathe und Kinder bekomme, selbige mit ihm getheilt werden müssen; wenn aber eine aus der Grafschaft gen Tscherlach heirathe oder ziehe und Kinder bekomme, so sei er nicht verpflichtet, dieselben mit den regierenden Orten zu theilen, und beruft sich auf einen Spruch der Gesandten von 1691. Es wird aber befunden, daß das hochobrigkeitliche Urbarium deutlich sage, daß auch die leibeigenen Kinder zu Tscherlach getheilt werden sollen. Es wird dem Junker dreierlei vorgeschlagen: entweder soll das Reciprocum gegenseitig beobachtet werden, oder es soll sich eine Person, welche in ein anderes Gericht heirathen oder ziehen will, sich zuerst von ihrer Leibeigenschaft loskaufen, oder die Theilung soll völlig aufgehoben werden, und jeder soll die Seinen in seinen Gerichten behalten. Die Orte sollen Zürich ihre Meinung darüber einsenden und der Landvogt soll darnach verfahren. Absch. 46, § 18. || 152. **1715.** Junker Tschudi begehrt abermals Kindertheilung. Es wird erkannt, daß, wenn er sich zu reciprocierlicher Kindertheilung verstehen wolle, es dabei bleiben soll; wenn nicht, so soll er keine aus der Grafschaft mehr gen Tscherlach annehmen, noch einigen Fall von denselben beziehen, solche haben sich denn zuvor von den regierenden Orten losgekauft. Glarus wäre geneigt, noch dießmal die Kinder mit Junker Tschudi zu theilen. Absch. 62, § 26. || 153. **1716.** Da Junker Tschudi noch keinen der 1714 ihm gemachten Vorschläge angenommen hat, so wird er aufgefordert, seinen Entschluß dem Landvogt zu eröffnen. Absch. 80, § 29. || 154. **1722.** Junker Tschudi erklärt sich dahin, daß, wenn die sarganſischen Leibeigenen sich nach Tscherlach verheirathen, sie sich beim Landvogte der Grafschaft, und wenn Tschudis Leibeigene zu Tscherlach in das Sarganserland heirathen, sie sich bei ihm von der Leibeigenschaft loskaufen sollen. Dabei hat es nun sein Bewenden. Absch. 190, § 41. || 155. **1728.** Da keine Bestimmung sich vorfindet, wie viel eine leibeigene Person, wenn sie aus der Grafschaft nach Tscherlach oder umgekehrt sich verheirathet, zu zahlen verpflichtet ist, so wird der Landvogt beauftragt, sich darüber

mit Junker Tschudi zu verständigen. Absch. 281, § 56. || 156. **1729.** Ebenderselbe Auftrag wird dem Landvogt ernstlich wiederholt. Absch. 298, § 36. || 157. **1730.** Die Manumission für Leibeigene wird auf Zwei vom Hundert gesetzt. Absch. 312, § 27.

b. Zwischen Wartau und Werdenberg.

Art. 158. **1715.** Glarus macht einen Anzug wegen der Kindertheilung zu Wartau und wird ersucht, denselben schriftlich einzugeben. (Dem Ansuchen ist aber Glarus nicht nachgekommen.) Absch. 62, § 27. || 159. **1716.** Landammann Zwicki wünscht, daß dem Landvogt zu Sargans anbefohlen werde, die Kindertheilung zu Wartau mit dem Landvogt zu Werdenberg nach dem Abschied von 1687 beförderlich vorzunehmen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. || 160. **1717.** Auf den wiederholten Wunsch von Glarus, daß man sich über die Kindertheilung zu Wartau erklären möge, wird für gut erachtet, nach dem Antrag von Glarus sich an den Vergleich von 1684, 1686 und 1687 zu halten. Absch. 106, § 41. || 161. **1718.** Glarus beschwert sich, daß obiger Beschluß vom Landvogte noch nicht vollzogen worden sei. Da es sich herausstellt, daß ihm derselbe noch nicht mitgetheilt worden ist, so soll die Mittheilung an ihn geschehen. Absch. 122, § 26. || 162. **1719.** Der Gesandte von Glarus zeigt an, daß die Kindertheilung zu Wartau nach dem sarganſischen Urbarium im Mai vollzogen worden sei. Absch. 135, § 22. || 163. **1720.** Eine eingekommene Reclamation gegen die vorgenommene Kindertheilung wird unberücksichtigt gelassen. Absch. 154, § 26. || 164. **1731.** Zu Wartau wurde ein Kind geboren, dessen Vater noch unbekannt war. Der Landvogt erhält den Auftrag, demselben nachzuforschen. Absch. 324, § 39. || 165. **1734.** Die schon seit sechszehn Jahren unterlassene Kindertheilung zwischen Wartau und Werdenberg, welche kraft eines Vergleiches alle zehn Jahre sollte vorgenommen werden, wird mit Einwilligung von Glarus vorzunehmen beschlossen. Absch. 374, § 56. || 166. **1735.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Kindertheilung vorzunehmen; ebendenselben Auftrag giebt Glarus seinem Landvogt von Werdenberg. Absch. 392, § 59. || 167. **1736.** Die noch nicht vorgenommene Kindertheilung soll im Laufe des nächsten Jahres vorgenommen werden. Absch. 407, § 60. || 168. **1737.** Die im Laufe des Jahres vorgenommene Kindertheilung zwischen Wartau und Werdenberg und die auf der Jahrrechnung nachträglich regulierten Puncte werden ad ratificandum genommen. Absch. 422, § 42. || 169. **1738.** Die Ratifikation erfolgt. Zürich und Uri sind ohne Instruction. Absch. 439, § 62. || 170. **1739.** Glarus rügt, daß das Protocoll über die Kindertheilung noch nicht ausgefertigt worden sei. Es wird beschlossen, daß die Ausfertigung auf künftiges Syndicat erfolgen soll. Absch. 454, § 57. || 171. **1740.** Obiger Beschluß wird wiederholt; das Protocoll des Standes Glarus soll nach Sargans, das von Sargans nach Glarus gelegt werden. Absch. 471, § 53. || 172. **1743.** Die Protocolle über die Kindertheilung werden bestätigt und an den oben bezeichneten Orten niedergelegt. Von zehn zu zehn Jahren soll die Kindertheilung vorgenommen und in das Protocoll eingetragen werden; Anderes darf nichts in dasselbe eingetragen werden, und kein Theil soll ohne des andern Vorwissen etwas eintragen. Absch. 505, § 46.

c. Zwischen der Herrschaft Gräplang und Flums.

Art. 173. **1738.** Der Landvogt wird beauftragt, die schon lange unterbliebene Kindertheilung zwischen der Herrschaft Gräplang und Flums auf demjenigen Fuße vorzunehmen, auf welchem sie zwischen Wartau und Werdenberg stattgehabt habe. Absch. 439, § 57.

B. Erbrecht.

Art. 174. **1715.** Der Landvogt wünscht zu wissen, ob ein Erbe, das Einigen von Memmingen „augsburgischer Religion" wegen näherer Verwandtschaft zugefallen sei, denselben verabfolgt werden könne, da dieser Erben Aeltern die katholische Religion vor etwas Zeit verlassen und die augsburgische angenommen hätten, ob nicht auch die Kinder consequenter Weise des Erbrechts verlustig seien. Es wird geantwortet, daß, wenn die betreffenden Parteien sich nicht selbst vergleichen können, über diesen Handel ordine juris entschieden werden solle. Absch. 60, § 13. || 175. **1737.** Joh. Schlegel von Wallenstadt hatte in seiner Jugend sein Vaterland verlassen und sich zu Onstmettingen im Württembergischen mit einer Lutheranerin verheirathet. Onstmettingen fordert für ihn das väterliche Erbgut unter Anerbieten des Reciprocums. Da nun im Sarganserland „die Freistellung" nicht sei und Schlegel „einer Religion zugethan sei, die in der Schweiz nicht toleriert werde", so bittet Wallenstadt um Rath. Die Gesandten sehen die Verabfolgung der Mittel, weil dieser Schlegel ein Lutheraner sei, für bedenklich an und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 423, § 8. || 176. **1738.** Das Erbgut Schlegels sollte eigentlich als dem Fiscus verfallen erachtet werden; jedoch wird beschlossen, Capital und Zinsen bei einander zu lassen und in den Abschied zu nehmen, wem sie extradiert werden könnten. Glarus empfiehlt dafür die Geschwister. Absch. 440, *) § 3. || 177. **1739.** Es wird beschlossen, die Ansprüche auf dieses Erbe auf dem Wege Rechtens entscheiden zu lassen, nach welchem Wallenstadt als Richter erster Instanz das Erbe den Katholischen zusprechen könne; wird dann die Sache weiter gezogen, so hätten dann die katholischen Orte wieder zu disponieren. Absch. 455, § 10.

C. Vogts- und Waisensachen.

Art. 178. **1717.** Der Landvogt berichtet, daß das Vogtswesen im Argen liege. Es wird ihm der Auftrag gegeben, künftiges Jahr darüber einen umständlichen Bericht einzugeben. Indessen sollen fehlbare Vögte zu ihrer Pflicht angehalten werden. Absch. 106, § 40. || 179. **1719.** In Betreff der Waisenrechnungen, welche schon bei zwanzig und mehr Jahren nicht mehr abgelegt wurden, wird beschlossen, daß alle innerhalb Jahresfrist abgelegt werden sollen; ferner daß der Landvogt mit den Amtleuten und Vorgesetzten der Gemeinden eine Ordnung entwerfen und zur Ratification einsenden soll; namentlich sollen die Taxen für Abnahme dieser Rechnungen ermäßigt werden. Absch. 135, § 23. || 180. **1720.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Zu Vögten sollen nur ehrliche Leute bestellt werden und das entweder durch Testament oder durch die Freundschaft mit Vorwissen des Landvogts. Diese Vögte sollen von zwei zu zwei Jahren im Beisein der Freunde vor dem Landvogte als dem „Generalkasten- und Waisenvogt" Rechnung ablegen. Sind alte Ordnungen vorhanden, welche die Taxe für die Ablegung der Rechnung bestimmen, so soll nach diesen verfahren werden; wenn nicht, so sollen für Abnahme der Rechnung dem Landvogt, Landschreiber und Vogt 10 Sch., für die Extradierung 10 Sch. bezahlt werden. Die Rechnungen sind in ein eigenes Waisenbuch einzutragen. Ueber die Waisensachen hat der Landvogt genaue Aufsicht zu führen. Absch. 154, § 27.

---

*) Anm. Statt 166 lies dort 176.



D. Verfahren bei niedern Gerichten.

Art. 181. 1719. In Beziehung auf einige bei niedern Gerichten eingeschlichene Mißbräuche wird verordnet, daß bei allen Gerichten, wenn Klage und Antwort verhört, der Rechtssatz beiderseitig gemacht und die Kundschaften abgenommen seien, der Richter sogleich über die Sache absprechen und das Urtheil „hinausgeben und öffnen soll. Das soll fürohin Satz- und Ordnung sein." Absch. 135, § 23. || 182. **1720.** Der Landvogt trägt darauf an, daß die Kundschaften nicht mehr öffentlich verhört werden möchten. Es wird aber für gut erachtet, keine „gählige" Abänderung zu machen, sondern die Sache dem klugen Ermessen des Richters „nach der Sachen Erforderlichkeit" zu überlassen. Absch. 154, § 26. || 183. **1738.** Auf die Anzeige, daß bei dem Gerichte zu Sargans die Richter sich den Parteien beiständig machen, die Streitigkeiten selbst „vertragen" und vier bis fünf Urtheile zusammenkommen lassen, wird erkannt, daß über jeglichen Streit nach Anhörung des pro und contra die Entscheidung folgen, daß die Beiständereien abgeschafft und jede Partei ihre Sache selbst oder durch einen andern ehrlichen Mann, aber durch keinen Richter vertragen lassen soll. Absch. 439, § 58.

E. Auffall.

Art. 184. 1720. Bei Verhandlung des Auffalls soll nach Weise und Form der allgemeinen Auffallsordnung verfahren werden. Erhebt sich dabei Span und Streit, so hat der ordentliche Richter nach Form Rechtens zu entscheiden. Der Landschreiber soll darin ohne des Landvogts Vorwissen nichts thun. Absch. 154, § 27.

F. Appellation.

Art. 185. 1724. Die Appellation soll in Zeit von zehn Tagen nach ergangenem erstinstanzlichem Urtheil in der Canzlei interponiert und vom Landschreiber nicht ohne Vorwissen des Landvogts verzeichnet werden. In Civilsachen ist keine Sache unter dem Betrag von 40 Gld. appellabel. Absch. 221, § 24.

G. Land- und Wochenrichter.

Art. 186. 1725. Da es vorgekommen war, daß die Land- und Wochenrichter zwei oder drei aus dem Gerichte ordneten, um in Streithändeln in Eiden zu sprechen, so wird für gut erachtet, daß künftig diese Richter nicht befugt sein sollen „aus ihnen zu befehlen, außer dem Gericht über Sachen eidlich zu sprechen, sondern „daß dergleichen Streitigkeiten vor ihrem sämmtlichen und ordentlichen Gericht" verhandelt und beurtheilt werden sollen. Absch. 232, § 56.

H. Bußen.

Art. 187. 1725. Wenn ein Gebüßter, der keine eigenen Mittel hat, aus dem Lande weicht, so bleibt es bei der Mannzucht von 1492, Art. 1. Der abgehende Landvogt hat seinem Nachfolger die Namen solcher Entwichenen zu übergeben. Absch. 232, § 57. || 188. **1725.** Die Bußen sollen durch die Execution der Pfandaustragung und Schatzung und durch Verkauf der Pfänder eingezogen werden. Absch. 232, § 58. || 189. **1726.** Der Beschluß von Art. 187 wird wiederholt. Absch. 248, *) § 35.

---

*) Anm. Statt 185 lies dort 189.

I. Begnadigung durch das Syndicat.

Art. 190. **1729.** Einem Knaben, welcher zwei goldene Ringe gestohlen hatte und aus dem Thurme entflohen war, soll der Fehler nachgesehen werden, wenn er sich gut halte. Absch. 298, § 35.

K. Maien- und Herbstgericht zu Ragaz.

Art. 191. **1731.** Auf des Landvogts Anfrage, ob ein jeweiliger Landvogt künftig sammt dem Oberamt, wie vor Altem, an das Maien- und Herbstgericht nach Ragaz, oder ob er laut der deßhalb emanierten Ortsstimmen allein dahin reisen solle, wollen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dieselben wohl auch durch die Amtleute besuchen lassen; diese sollen aber dabei keine Functionen haben. Zürich, Bern und Glarus lassen es gänzlich bei der alten Uebung bewenden. Absch. 324, § 38.

L. Fertigung von Käufen.

Art. 192. **1733.** Der Landvogt fragt an, ob es nicht zweckmäßig wäre, nicht mehr zu gestatten, daß Käufe und Tausche von jedem Beliebigen verschrieben werden könnten, da dadurch viele Processe entständen. Man hält es für bedenklich, darin eine Neuerung zu machen, außer wenn der Landvogt auf gütlichem Wege und mit des Landes Zufriedenheit die Neuerung einführen könnte. Absch. 354, § 49.

15. Leibeigenschaft und Fall.

a. Leibeigenschaft.

Art. 193. **1735.** Glarus will den Samuel Wildi von Werdenberg nicht nach Wartau wegziehen lassen, er liberiere sich denn von der Leibeigenschaft, und beruft sich auf einen 1550 zwischen den die Grafschaft Sargans regierenden Orten und der Herrschaft Werdenberg zu Stande gekommenen Vergleich, welcher mehrmals, z. B. 1611 bestätigt worden sei. Der Landvogt von Sargans will das nicht zugeben und beruft sich auf ein authentisches Instrument von 1617. Die Sache wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 392, § 58. || 194. **1736.** Wegen des Auskaufs des Samuel Wildi beruft sich Glarus nochmals auf den Brief von 1550, schreibt dem Brief von 1617 keine Kraft zu, da er die regierenden Orte gar nicht betreffe, und trägt darauf an, jenen neuerdings zu bestätigen. Zürich, Bern, Lucern und Uri empfehlen den Wildi dem Stande Glarus und hinterbringen das Angehörte. Schwyz und Unterwalden lassen es beim Briefe von 1617 bewenden. Zugs Gesandtschaft ist ebenso instruiert, nimmt aber das Angehörte ad referendum. Absch. 407, § 58.

b. Fall.

Art. 195. **1727.** Da Aeltern in ihrem hohen Alter ihren Kindern oft Hab und Gut bis auf Weniges übergeben und bei ihrem Tode nur noch Weniges vorhanden ist, wovon der Fall bezogen werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, in dergleichen Fällen, da keine präcise Ordnung zu machen sei, nach Gutfinden den Fall zu beziehen. Absch. 265, § 27. || 196. **1732.** Der Landvogt bringt ebendenselben Uebelstand zur Sprache. In Folge dessen wird für gut erachtet, den Fall vor Hingebung der Güter oder der Verpfründung

der Aeltern zu beziehen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 341, § 46. || 197. **1734.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, es solle kein Leibeigener ohne Vorwissen des Landvogts einige Mittel aus dem Lande zu ziehen befugt sein, und wer den Fall zu geben schuldig sei und außer Landes sich begebe und seine Mittel wegziehe, habe entweder den Fall zu bezahlen oder dafür hinreichende Mittel im Lande zurückzulassen; ferner wenn ein Vogt oder Verwandter die Mittel ohne Vorwissen des Landvogts außer Landes ziehen lasse, so solle derselbe für den Fall verantwortlich sein. Absch. 374, § 54.

16. Obrigkeitliche Lehen.

a. Einzelne Lehen.

Art. 198. **1718.** Landammann Planta von Malans, Lehenträger gewisser dem Hause Freudenberg „zugehöriger" und den regierenden Orten „zuständiger" Lehengüter, weigert sich dem Landvogte den völligen Lehenschilling zu bezahlen, da einer von den Lehenleuten sich weigere, ihm als Träger einen Theil des gewohnten Lehenschillings zu entrichten; zugleich begehrt er, daß dieser Mann in Bünden könne berechtigt werden. Dem Landvogt wird befohlen, den Lehenträger laut Uebung und Recht der Lehen zur Entrichtung des Lehenschillings anzuhalten; es liege alsdann diesem ob, die Lehenleute auch zur Zahlung zu vermögen. Könne man ihm mit einem obrigkeitlichen Empfehlungsschreiben behülflich sein, so möge das der Landvogt wohl thun. Absch. 122, § 22. || 199. **1718.** Diesem Lehenträger wird auf seinen Wunsch, daß ihm aus dem alten Urbar zu Baden ein Auszug gegeben werden möchte, willfahrt. Absch. 122, § 23. || 200. **1719.** Planta von Malans, Träger der vom Hause Freudenberg herrührenden, den regierenden Orten zuständigen Lehengüter, welcher nach langer Weigerung endlich den Lehenschilling entrichtet hat, stellt das Ansuchen um Erneuerung des Lehens und des Urbars. Dasselbe wird ad referendum genommen. Absch. 135, § 23. || 201. **1720.** Landvogt und Landschreiber erhalten den Auftrag in Erneuerung dieses plantaischen Lehens nach Inhalt des Urbariums fortzufahren. Ergiebt sich, daß die Bereinigung durch die Saumseligkeit des Lehenmannes nöthig geworden ist, so soll derselbe die Hälfte der Kosten tragen. Absch. 154, § 27. || 202. **1723.** Der Lehenwald zu Ragaz, genannt „Maltheß", wird in den Bann gelegt. Absch. 207, § 32. || 203. **1723.** Landshauptmann Hubert Salis sucht um die Erlaubniß nach, ein Stück Lehen abzutauschen. Das Ansuchen wird ad gratificandum in den Abschied genommen. Ein ähnliches Ansuchen von Ambrosius Planta soll noch schriftlich specificiert werden. Die Gesandten behalten sich den Consens vor. Absch. 207, § 32. || 204. **1724.** Beiden Begehren wird entsprochen. Absch. 221, § 26. || 205. **1724.** Dem Landvogt wird aufgetragen, in das neue Urbarium das Recht der regierenden Orte auf einen Antheil des Nutzens der Alp Casen wegen der Vogtei Freudenberg mit den Worten des alten Urbars einzutragen und beizufügen, warum solcher Antheil bei zweihundert Jahren nicht bezogen worden, auch was für Beschwerden dagegen eingewendet worden. Absch. 221, § 29. || 206. **1725.** Franz Ratsch und Interessierte, Lehenleute der regierenden Orte, wünschen ihr Mannlehen in ein Kunkellehen zu verwandeln. Ihrem Ansuchen wird nicht entsprochen. Absch. 232, § 55. || 207. **1738.** Zu Malans hatte ein Lehenmann aus dem an die Lehenreben stoßenden Wieswachs auch Rebland gemacht. Ihm wird nun auferlegt, von diesen neu gepflanzten Reben, wie von den alten, den Wein zu geben; dafür soll er aber mit 12 Gld. für seine Baukosten entschädigt werden. Weist er diesen Vorschlag von der Hand, so ist ihm das Lehen aufzukünden. Absch. 439, § 55. || 208. **1740.** Der Landvogt macht den Vorschlag, vier Stücke

Reben, welche Lehen sind, zu besserm Erträgniß zu verkaufen. Man tritt aber in denselben nicht ein. Absch. 471, § 55.

b. Bereinigung.

Art. 209. **1722.** Auf den Antrag des Landvogts, daß eine Bereinigung der obrigkeitlichen Lehen, namentlich der freudenbergischen, hoch nothwendig sei, wird beschlossen, ein Verzeichniß und eine Beschreibung der Lehen nach Besitzern, Anstößen und Namen zu verfertigen, ein Hauptturbar zu Handen des Schlosses und der Landvögte herzustellen, ein zweites Exemplar in die Canzlei zu legen und jede sich ergebende Veränderung in denselben genau zu verzeichnen und diese Ordnung durch ein Mandat den Lehenleuten kund zu thun. Absch. 190, § 39. || 210. **1723.** Die bis auf wenige Lehen angefertigte Bereinigung soll vom künftigen Landvogte beendigt und in zwei Exemplaren nach obiger Anordnung ausgefertigt werden. Absch. 207, § 32. || 211. **1723.** Dem Landvogt Jauch wird für seine Reise wegen der Marchstreitigkeiten mit Bünden und für die Bereinigung der obrigkeitlichen Lehen eine Remuneration von 40 Thlrn. zuerkannt. Unterwalden und Glarus referieren. Absch. 207, § 33. || 212. **1725.** Dem gewesenen Landvogt wird aufgetragen, das bis auf einen Drittheil zu Stande gebrachte Urbarium zu vollenden. Nach Vollendung soll es den Lehenleuten vorgelesen werden. Absch. 232, § 61. || 213. **1726.** Das von Landvogt Ceberg angefertigte Urbar soll künftigem Syndicate zur Revision vorgelegt werden; die Lehenleute sind alsdann um ihre Einwendungen anzuhören. Jedes Ort soll seine Gesandten wegen einer Remuneration an den Landvogt instruieren. Absch. 242, § 2. || 214. **1726.** Landvogt Ceberg legt das Urbarium vor. Einige Puncte werden von einer aufgestellten Commission als noch streitig bezeichnet. Die Gesandten von Glarus werden ersucht, an Ort und Stelle mit Ceberg die Sache zu untersuchen. Ceberg erhält 400 Thlr. als Remuneration. Absch. 248, § 38. || 215. **1727.** Landammann Zwicki berichtet über seine Untersuchungen. Einige Puncte sind noch unerledigt. Die glarnerischen Gesandten werden ersucht, in Verbindung mit dem Landvogt die Sache in Ordnung zu bringen, streitig bleibende Puncte zur Instruction in die Orte zu berichten. Ferner wird angeordnet, daß Aenderungen, welche nicht in beiden Exemplaren des Urbars, in dem in das Schloß Sargans und in dem in die eidgenössische Canzlei zu legenden, eingetragen sind, keine Gültigkeit haben sollen. Absch. 265, § 29. || 216. **1728.** Das Urbar ist noch nicht völlig zu Stande gebracht; ebenderselbe Auftrag wird wiederholt. Zürich soll den Deputierten beförderlichst ein Creditiv ausstellen. Absch. 281, § 59. || 217. **1729.** Das Urbar ist in Folge entstandener Streitigkeiten noch nicht vollendet. Ceberg wird beauftragt, dasselbe auf St. Gallentag vollendet oder unvollendet an Zürich abzuliefern. Absch. 298, § 34. || 218. **1730.** Obiger Auftrag konnte in Folge einer Krankheit Cebergs nicht ausgeführt werden. Es wird ihm ein neuer Termin zur Ablieferung bis Martini gestellt, widrigenfalls es auch unvollendet an Zürich abgeliefert werden soll. Landammann Zwicki erhält als Gratification für seine Bemühungen 32 Dublonen. Absch. 312, § 32. || 219. **1731.** Der Termin wird bis nächsten Martini verlängert; das Urbar soll bis auf diese Zeit, wenn auch unvollendet, abgeliefert werden. Absch. 324, § 37. || 220. **1732.** Ceberg berichtet, daß einige Puncte noch nicht ins Reine gebracht seien. Es wird beschlossen, daß die völlige Bereinigung vorgenommen und das Urbar ohne Anstand dem Landvogt überschickt werden soll. Absch. 341, § 48. || 221. **1733.** Auf einen Anzug des Landvogts berichtet Schwyz, daß Ceberg ihm das Urbar übergeben habe, jedoch noch nicht ganz vollendet, da einige Puncte, welche von den Orten hätten sollen rechtlich entschieden werden, noch nicht entschieden worden seien. Es erklärt sich erbötig, dasselbe dem Landvogt zu übergeben, und ersucht Uri, Obwalden und Glarus an Ceberg ihr noch ausstehendes Contingent auszuzahlen.

Es wird beschlossen, daß das Urbar dem Landvogt ausgeliefert werden soll, nebst dem Memorial von Ceberg, zwei Vereinigungen der Landvögte Balthasar und Jauch und dem Abschied von 1724. Uri will sein Contingent bezahlen, wenn obige Stücke extradiert sind; Nidwalden hat keine Instruction für das beim Syndicate nicht vertretene Obwalden. Die Gesandten von Glarus wollen auf Bezahlung des Betreffnisses ihres Standes nach Auslieferung jener Stücke zu Hause antragen, sprechen aber zugleich den Wunsch aus, daß auch dem Landammann Zwicki die Rückstände an die Belohnung, welche ihm für seine in Sachen des Urbars gehabten Unkosten zuerkannt worden, möchten bezahlt werden. Absch. 354, § 51. || 222. **1734.** Das nunmehr ausgehändigte, aber noch ziemlich unrichtige Urbar soll dem Landvogt übergeben werden; derselbe soll es untersuchen und in Richtigkeit zu bringen trachten. Absch. 374, § 61. || 223. **1740.** Schwyz trägt darauf an, die noch wenigen rückständigen Puncte im Urbar von Ceberg (dieselben werden in einem Memorial aufgeführt) in Richtigkeit zu bringen. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 471, § 57. || 224. **1741.** Schwyz wiederholt obigen Anzug und spricht die Erwartung aus, daß Ceberg, wenn dieser Antrag nicht beliebt werde, deßwegen nicht weiter werde verantwortlich sein. Die übrigen Gesandten finden, daß dieses Urbar mangelhaft sei und als Authenticum nicht dürfe angesehen werden. Absch. 480, § 55.

c. Regulativ für die Lehen.

Art. 225. **1725.** Obrigkeitliche Lehen sollen nicht zerstückelt werden; auch sollen die Zinsen, welche die Lehenleute von den Lehen auf Particulargüter gelegt haben, auf den Lehen bleiben. Absch. 232, § 63. || 226. **1743.** Auf des Landvogts Anfrage, ob jemand, der ein obrigkeitliches Mannlehen habe, dasselbe verkaufen könne, wird geantwortet, daß ein Verkauf, wie bisher, nicht stattfinden könne. Absch. 505, § 44.

d. Lehen ob der Saar und unter der Saar.

Art. 227. **1725.** In Beziehung auf die Zinsen von den obrigkeitlichen Lehen wird in Folge des Abschieds von 1596 beschlossen, daß die ob der Saar auch künftig die bis dahin in Natura gelieferten Zinsen in Natura liefern, für das Restierende vom Scheffel 27 Batzen entrichten sollen; die unter der Saar und diejenigen, welche Untermäß schuldig seien, ebenfalls so viel in Natura liefern, als sie bis dahin geliefert hätten, und den Ueberrest baar mit 30 guten Batzen vom Scheffel bezahlen sollen. Unterwalden und Zug referieren. Absch. 232, § 54. || 228. **1743.** Der Landschreiber erklärt aus Anlaß der Anfrage, Art. 226, daß zwischen den Mannlehen unter der Saar und denen ob der Saar ein Unterschied bestehe. Die unter der Saar fallen, wenn keine männliche Descendenz vorhanden sei, den Hoheiten zu, die ob der Saar in diesem Falle den nächsten Verwandten vom Mannsstamme. Absch. 505, § 44.

17. Ohmgeld.

Art. 229. **1719.** Dem Landvogt wird genaue Aufsicht über Entrichtung des Ohmgelds und Bestrafung der Fehlbaren empfohlen. Absch. 135, § 23. || 230. **1720.** Obiger Auftrag wird wiederholt; zugleich wird der Landvogt beauftragt, nachzuforschen, ob die 5 Batzen für das Ohmgeld seien, oder ob dasselbe mehr betrage. Absch. 154, § 27. || 231. **1725.** Auf den Bericht, daß es mit dem Ohmgeld nicht recht zugehe, wird dem Landvogt der Befehl ertheilt, die Sache zu untersuchen und den Befund in die Orte zu berichten. Absch. 232, § 53.

18. Tagmulchen.

Art. 232. **1732.** Auf des Landvogts Beschwerde, daß die von Flums ihr Vieh auf die Glarneralpen treiben, wodurch einem jeweiligen Landvogt in Beziehung auf die Tagmulchen ein Namhaftes entzogen werde, wird derselbe beauftragt, nachzuforschen, ob das von den Leuten gethan werde, um sich den Tagmulchen zu entziehen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 341, § 46.

19. Salpeterzehnten.

Art. 233. **1722.** Die im Weißtannenthal weigern sich, den Zehnten vom Salpeter zu geben. Der Landvogt wird beauftragt, denselben ferner zu beziehen, insofern es sich herausstelle, daß derselbe auch schon früher bezogen worden sei. Absch. 190, § 39.

20. Straßenwesen.

a. Straßen überhaupt und Spedition.

Art. [234] 235. **1719.** Um die von St. Gallen nach Bünden gehenden Waaren, welche seit einiger Zeit jenseits des Rheins spediert werden, wieder auf eidgenössischen Boden zu ziehen, wird beschlossen, ein freundliches Schreiben an St. Gallen zu richten, und ebendieselbe Bequemlichkeit für den Transit versprochen. Absch. 135, § 23. || 236. **1720.** Es wird beschlossen, wiederum ein freundliches Schreiben an die Stadt St. Gallen zu erlassen, sie möchte ihre Güter auf eidgenössischer Seite führen lassen, wogegen man ihr verspreche, daß die Fuhrleute dieselbe Bequemlichkeit haben sollen, wie jenseits des Rheins. Absch. 154, § 32. || 237. **1725.** Auf die Klage des Landvogts, daß das Straßen- und Fuhrwesen in schlechtem Stande sei, wird erkannt, daß die Factoren fleißig die Waaren spedieren und die obrigkeitlichen Straßen in gutem Stand halten sollen, widrigenfalls die Rotten wieder die Fuhr unter genugsamer Bürgschaft übernehmen und anerbotener Maßen die obrigkeitlichen Straßen verbessern und unterhalten mögen. Die nicht obrigkeitlichen Straßen soll der Landvogt durch diejenigen in gutem Stand halten lassen, welche das zu thun schuldig seien. Absch. 232, § 62. || 238. **1726.** Gegen diesen Beschluß legen Factor J. J. Huber zu Wallenstadt und Factorin Wittwe von Widrigo zu Ragaz Einsprache ein und berufen sich auf einen Receß von 1714. Zürich will es bei der Erkanntniß von 1714 bewenden lassen mit dem Anhang, daß der Landvogt die Straßen machen zu lassen schuldig sein soll. Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es beim vorigen Abschiede bewenden; auch Zug, aber unter Ratificationsvorbehalt. Die übrigen Gesandten referieren. Absch. 248, § 36. || 239. **1727.** Huber von Wallenstadt und die Factorin zu Ragaz legen nochmals Einsprache ein und berufen sich auf die Sprüche von 1696 und 1714. Es wird beschlossen, daß es bei diesen Sprüchen verbleiben soll. Der Landvogt wird beauftragt, durch ein Mandat unter Androhung von Strafe zu publicieren, daß die Leute die Straßengräben öffnen sollen. Die obrigkeitlichen Straßen soll ins Künftige der Landvogt selber in seinen Kosten erhalten. Absch. 265, § 28.

b. Straße über den Schollberg.

Art. 240. **1727.** Die Straße über den Schollberg soll repariert werden. Absch. 265, § 27.

21. Rhein.

Art. 241. **1722.** Zürich wird beauftragt, den III Bünden zu schreiben, daß die zu Fläsch die über ihre March gebauten Wuhre wegschaffen sollen. Absch. 190, § 39. || 242. **1733.** Die Gemeinden von Sargans, Mels, Ragaz und Vilters beklagen sich, daß die von Fläsch ein Schupfwuhr in den Rhein gebaut haben, während sie auf Begehren derer von Fläsch einen auf ein altes Fundament gesetzten Wuhrkopf weggethan hätten, so daß nun das ganze flache Land durch dieses Schupfwuhr der Ueberschwemmung ausgesetzt sei. Nachdem die sarganfischen Angehörigen kraft eines zwischen Ragaz und Fläsch errichteten Instruments Schiedsrichter verlangt hatten, und einen Obmann von Glarus, welcher entscheiden sollte, wenn die Schiedsrichter zerfallen, die von Fläsch aber einen Obmann „von gemeinen Landen" verlangt hatten und auf solche Weise der Streit nicht hatte beigelegt werden können, wird der Landvogt beauftragt, auf alle mögliche Weise dahin zu wirken, daß dieses Schupfwuhr weggethan werde. Die regierenden Orte wollen dergleichen Wuhre nicht dulden, die gehörigen Maßregeln ergreifen und den dadurch herbeigeführten Schaden nicht tragen. Zürich wird beauftragt, im Namen der regierenden Orte den III Bünden nachdrückliche Vorstellungen dagegen zu machen und sie von dem an den Landvogt ergangenen Befehl in Kenntniß zu setzen. Absch. 354, § 47. || 243. **1734.** Zürich wird beauftragt, bei den III Bünden durch ein Schreiben sich zu beschweren, daß jenes Schupfwuhr bei Fläsch noch nicht weggethan worden sei. Absch. 374, § 59. || 244. **1737.** Der Landvogt berichtet, daß neuerdings von denen zu Fläsch ein Schupfwuhr angelegt worden sei. Zürich wird wiederum beauftragt, den III Bünden Gegenvorstellungen zu machen. Absch. 422, § 41. || 245. **1738.** Auf die Anzeige, daß Fläsch das 34 Klafter lange Schupfwuhr um 24 Klafter verlängert habe, wodurch die Grafschaft bei hohem Wasserstande mit Gefahr bedroht werde, wird für gut befunden, auf einer mit Abgeordneten der III Bünde abzuhaltenden Conferenz, welche Zürich und Glarus zu beschicken haben, diese Angelegenheit unter Ratificationsvorbehalt für die Zukunft zu regeln. Absch. 439, § 59. || 246. **1738.** In der zur Behandlung dieser Streitsache mit Abgeordneten der III Bünde zusammengetretenen Conferenz bringen die Gemeinden Sargans, Mels, Ragaz und Vilters ihre Klagen wegen obigen Schupfwuhrs, genannt „Erlenwuhr*)", unter der „Rüffi", welches seit 1738 noch um dreißig Klafter vergrößert worden sei, und wegen etlicher ob der Rüffi von den Fläschern gegen die Spruchbriefe von 1600 und 1610 gemachten „Streichwührli" vor. Die Fläscher entgegnen, daß sie nichts gethan hätten, was alten Sprüchen und Vergleichen zuwiderlaufe; sie beschweren sich umgekehrt, daß jene vier Gemeinden gegen den Spruch beiderseitiger Landvögte von 1733 und das Urtheil von 1703 oberhalb Fläsch drei Wuhre schupfweise aufgeführt und gegenüber unterhalb zwischen Fläsch und dem Fläscherbad die sogenannte „Land-, Elberli- und Sandwuhre" erbaut hätten. Nach genommenem Augenschein und Ablesung der auf diese Sache bezüglichen Documente von 1495, 1512, 1539, 1545, 1600 und 1610 wird folgender Spruch gefällt: a) Die drei Ragazerwuhre sollen bleiben, aber nicht weiter hinaus oder hinabgesetzt werden, und es sollen, wenn künftig unterhalb derselben zu wuhren nothwendig sein wird, die neuen Wuhre auf den alten Wuhrstellen fortgesetzt werden. b) Die drei kleinen Wuhre Fläscherseits ob der Rüffi (die beiden obersten 7 Klftr. 6' lang und 2 Klftr. 3' breit, das dritte 12 Klftr. lang und 2 Klftr. 4' breit) können in diesen Dimensionen beibehalten werden, neue aber dürfen keine mehr gemacht werden. c) An dem sog. Erlenwuhr sollen bis zum

---

*) Anm. Daneben wird auch geschrieben „Serlenwuhr".

1. Februar die „Schüpf" und „Bück" abgebrochen, 20 Klftr. von dieses Wuhres Ende von Grund aus eingezogen und in gerader Linie auf die „Schwirrenmarch und deren Bescheinung" angelegt werden, also daß von dem an dem Zaun der obern Hanfländer gesetzten Marchstein 25 Klftr. (zu 7 Schuh) hinauf in die Geräde gegen St. Leonhardsthurm bei Ragaz soll gemessen und daselbst dieses eingezogenen Wuhres Ende angesetzt werden und alsohin künftig in alle Geräde auf obbemeldete Mittel- oder Schwirrenmarch continuiert werden. d) Es sollen die vier sarganſischen Gemeinden ihr Landwuhr gegen und über dem Elberliwuhr hinab, so weit ihnen beliebig und zu Sicherstellung ihrer Güter erforderlich scheint, fortsetzen können, doch daß sie sich nicht ohne Noth aus der Gräde lassen sollen. e) Jeder Theil trägt die gehabten Unkosten. f) Die alten Briefe und Instrumente von 1495, 1539, 1545, 1600 und 1610 sind klärlich vorbehalten und bestätigt, alle Klagen durch diesen Spruch abgethan. Absch. 448, § 1. || 247. **1739.** In Folge dieses Spruches wird die Wuhrangelegenheit als erledigt erklärt. Absch. 454, § 55. || 248. **1740.** Auf die von Zürich vorgebrachte Beschwerde, daß seine Angehörigen der Herrschaft Sar im Haag wegen schlechter Besorgung des Rheines Schaden leiden und auf ähnliche von Glarus vorgebrachte Klagen seiner Angehörigen zu Sevelen im Werdenbergischen gegen die von Wartau wird von Zürich, Bern und Glarus gut befunden, daß die von Wartau, Sevelen und die von Buchs denen im Haag den Rhein unter genugsamer Verwuhrung ohne Anstand „an Hand geben" sollen. Die Landvögte von Sargans, Werdenberg und Sar sollen an Ort und Stelle das effectuieren und, so es nöthig scheint, auch den Oberamtmann von Vaduz dahin berufen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen den Anzug ad referendum, werden aber ersucht, ihren Entschluß bald möglichst Zürich mitzutheilen. Absch. 471, § 50. || 249. **1741.** Der Augenschein wurde im Lauf des Jahres genommen, dabei aber nichts erzielt, da die von Wartau erklärten, daß sie sich zu keiner weitern Wuhrung verstehen, als der Vergleich von 1701 enthalte, und eher den Rechtsstand vor competentem Richter gewärtigen wollen. Zürich und Glarus erklären sich bei der großen drohenden Gefahr dafür, „daß der Rhein von allen interessierthen „Theilen einander fürdersamst an Hand gegeben werde", und demnach den ernstlichen Befehl an die von Wartau ergehen zu lassen, das Ihrige gleichfalls dazu beizutragen. Die übrigen Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern und wollen ohne Zeitverlust deren Gedanken nach Zürich berichten. Absch. 480, § 53. || 250. **1742.** Die von Wartau lassen erklären, daß es ihnen unmöglich sei, obigem Beschlusse nachzukommen, und daß sie durch den Vertrag von 1701 dazu nicht verbunden seien, da sie durch denselben blos verpflichtet seien, bis zum ersten Marchstein der Heuwiesen zu wuhren; weiterhin gehörten die Güter denen von Tresen in der Herrschaft Vaduz. Die Mehrzahl der Gesandten erachtet, daß für dießmal die von Sevelen die besagten zwei Wuhre verbessern sollen, das Material nach Weisung des Landvogts auf dem Wartauischen nehmen können: alles ohne Präjudiz der Rechte irgend eines Theiles und unter Vorbehalt eines gütlichen Vergleiches. Absch. 496, § 48.

22. Zollsachen.

[Acht Orte und Bünden: Art. 265.]

a. Ueberhaupt.

Art. 251. **1717.** Der Landvogt zeigt an, daß die von Mels, Flums und andern Orten im untern Theile von Sargans für den Anken und andere Dinge den Zoll zu bezahlen sich weigern, während die im obern Theile ihn bezahlen. Er erhält den Auftrag, nachzuforschen, ob Exceptionen vorhanden seien und darüber zu be-

richten. Absch. 106, § 39. || 252. **1719.** Der Landvogt zeigt an, daß die Zölle eine Schmälerung dadurch erleiden, daß die St. Galler ihre Waaren nicht mehr, wie früher, durch das Sarganserland führen lassen, sondern auf der andern Seite durch das Landsknechtenland. — Es soll deßwegen an St. Gallen geschrieben werden. Absch. 135, § 23. || 253. **1720.** St. Gallen soll nochmals angegangen werden, seine Fuhren nach Bünden auf eidgenössischer Seite, wie früher, gehen zu lassen; man verspricht ihm dieselben Bequemlichkeiten, welche es jenseits finde. Absch. 154, § 32.

b. Zoll zu Bilt.

Art. 254. **1718.** Glarus beschwert sich, daß man an der Zollstätte zu Bilt seinen Unterthanen von Werdenberg den Zoll von Pferden, welche über den Schollberg gehen, unter dem Vorwande, es seien Kuppelpferde, steigere. Auf diese Beschwerde hin wird für gut erachtet, daß es bei den alten „Zolltafeln" und dem alten Brauche verbleiben soll. Absch. 122, § 26. || 255. **1719.** Glarus wiederholt diese Beschwerde, die Gesandten ihren Beschluß. Absch. 135, § 22.

c. Zollforderung der Wallenstadter.

Art. 256. **1719.** Der Landvogt führt Beschwerde, daß die Wallenstadter den Flumsern auch in dem Dörflein Moos Zoll abfordern und dafür eine Concession von 1598 vorschützen. Der Landvogt wird beauftragt, der Berechtigung dazu nachzuforschen. Absch. 135, § 23. || 257. **1720.** Aus den von Wallenstadt vorgebrachten Documenten, namentlich aus der Confirmationserkanntniß von 1598, geht hervor, daß Wallenstadt keinen Zoll anzusprechen habe, sondern blos das Hausgeld. Der Landvogt wird beauftragt, sich den Tarif dieses Hausgeldes vorlegen zu lassen; der Zoll aber soll allein den regierenden Orten zugehören. Absch. 154, § 28. || 258. **1721.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, darüber zu wachen, daß die Wallenstadter nur den Hauslohn nehmen; den Zoll soll er zu Handen der regierenden Orte beziehen. Absch. 175, § 25. || 259. **1722.** Wegen des den Wallenstadtern gehörigen Hausgeldes bleibt es beim Abschiede von 1720 und bei den Tarifen. Absch. 190, § 40.

d. Floßzoll.

Art. 260. **1719.** Wegen des an Landschreiber Gallati verliehenen Floßzolles soll der Landvogt zusehen, ob der Lehenschilling nicht höher als auf 10 Gld. zu bringen sei. Absch. 135, § 23.

e. Admodiation.

Art. 261. **1725.** Der Landvogt berichtet, daß er den Zoll zu Ragaz, Mels, Sargans und Bilt für 1725 bis 1740 verliehen habe. Unter den Beständern sind Bavier und Maßmer von Chur. Auf die erhobene Frage, ob der Landvogt Fremden die Zölle verleihen könne, wird beschlossen, daß nach fünfzehn Jahren die Zölle nach Gutbefinden verliehen werden sollen, und daß diese Verleihung zu keinem Rechte dienen soll. Lucern und Glarus referieren. Es erhebt sich auch eine Discrepanz über das im Tarif vorkommende Wort „Trucken", welches die zürcherische Gesandtschaft als „Kisten", die andern für „trocken" (von Waaren) erklären. Die Interpretation wird ad referendum genommen. Absch. 232, § 52. || 262. **1729.** Trotz der Anzeige des Landvogts, daß ihm auf den Zoll zu Bilt ein Namhaftes mehr geboten worden sei, als ihn Statthalter Ceberg veradmodiert habe, läßt

man es bei der eingegangenen Admodiation bewenden. Absch. 298, § 33. || 263. **1739.** Dem Landvogt wird zugestanden, die Zölle auf vierzehn Jahre zu admodieren. Glarus behält sich für seine zwei Regierungsjahre vor, die Zölle durch seinen Landvogt veradmodieren zu lassen. Absch. 454, § 53.

f. Ausfuhrzoll.

Art. 264. **1719.** Der Landvogt zeigt an, daß die zu Wartau und im Weißtannerthal keinen Zoll für ausgeführte Dinge, namentlich nicht für Heu und Stroh bezahlen wollen, während nach dem Tarif solcher sollte bezahlt werden. Der Landvogt wird beauftragt, den Gründen der vermeintlichen Exemtion nachzuforschen und zu berichten. Absch. 135, § 23. || 265. **1732.** Die III Bünde beschweren sich über den neulich angelegten Zoll von 8 Krz. von jedem Wagen Heu, Stroh, Streue, Bau u. s. w. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen und, wenn dieser Zoll wirklich eine Neuerung ist, zu remedieren. Absch. 341, § 50. || 266. **1735.** Zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Sarganserlande und den III Bünden wird den letztern der Antrag zu einer Conferenz gemacht. Inzwischen soll der Landvogt das Verbot der Ausführung von Heu und Stroh wieder ins Leben rufen. Absch. 392, § 60. || 267. **1736.** Die Entscheidung des Streites wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 407, § 57. || 268. **1738.** In einer Conferenz mit Abgeordneten der III Bünde beschwerte sich die Herrschaft Maienfeld, daß ihren Leuten gegen die Bünde und den Jahrrechnungsabschied von 1612 von jedem im Sarganserland gekauften Fuder Heu, Stroh und Streue 4 Krz. Zoll und 4 Krz. Weggeld seit der Regierung des Landvogts Ceberg abgefordert werde. Alt-Landammann Good von Mels beruft sich auf den Abschied von 1602 und der Landvogt auf den von 1614, welcher die Ausfuhr von Heu und Stroh völlig verbiete. Der Anzug Bündens wird ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 448, § 3. || 269. **1739.** Ein Schreiben der III Bünde verlangt, daß den Klagen derer von Maienfeld über den von Heu, Stroh u. s. w. geforderten Ausfuhrzoll abgeholfen werde. Zürich und Bern wollen den Klagen „zugeben". Lucern will das Angehörte seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Uri, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß es zu Erhaltung der eigenthümlichen Güter im Sarganserlande bei dem Verbot von 1702 und 1714 verbleiben sollte. Auch Schwyz will es bei den alten Verboten bewenden lassen. Glarus will die Anlage auf die Verkäufer legen und referiert. Absch. 454, § 55. || 270. **1740.** Zürich spricht sich dahin aus, daß, wenn Bünden klar darthue, daß die von Maienfeld bisher dieses Imposto nicht bezahlt haben, es dabei verbleiben könne. Die übrigen Gesandten wollen es beim Alten und die sarganſischen Angehörigen bei ihren erlangten Rechten und Uebungen verbleiben lassen. Absch. 471, § 52.

g. Zoll zu Trübenbach.

Art. 271. **1740.** Aus Anlaß einer Zolldefraudation ergiebt sich, daß ein Zoll, wie zu Vilt am Schollberg, auch bei dem Trübenbach bezogen wird. Zürich und Glarus legen dagegen Einsprache ein, ersteres wegen seiner Herrschaft Sar, letzteres wegen seiner Grafschaft Werdenberg. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 471, § 49. || 272. **1741.** Der Landvogt berichtet in Betreff obigen Zolles, daß er einen Zoll von Kaufmannswaaren bei Trübenbach habe beziehen lassen, weil er bemerkt habe, daß manche Fuhrleute, welche das sarganſische Land betreten, um den Zoll bei Vilt zu umgehen, am Trübenbach ihre Waaren über den Rhein fergen. Zürich und Glarus stellen den Antrag, es beim Alten bleiben zu lassen, zumal da nicht blos von Kaufmannswaaren, sondern auch von Victualien, welche die von Sar und Werdenberg für ihren

Hausgebrauch holen, der Zoll abgefordert werde. Glarus erklärt noch überdieß, daß, wenn ein Zoll am Trübenbach bezogen werden soll, derselbe ihm gehöre, da das Fahr daselbst sein Eigenthum sei. Bern ist der Ansicht, daß von Kaufmannsgütern, welche den Zoll zu Bilt umgehen wollen, ein solcher wohl am Trübenbach gefordert werden könne; die täglichen Bedürfnisse aber, welche in die Nachbarschaft gehen, sollen zollfrei sei. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug referieren. Schwyz will von allen Waaren, welche das Sargansische betreten, entweder zu Bilt oder am Trübenbach Zoll erheben. Absch. 480, § 52. || 273. **1742.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus wollen von Kaufmannswaaren, welche den Schollberg meiden, den Zoll am Trübenbach bezogen wissen, Victualien aber sollen „gegen der Nachbarschaft" zollfrei passieren dürfen. Nidwalden, ohne Instruction, hinterbringt die Sache seinen gn. Herren und Obern. Absch. 496, § 47.

23. Kriegssachen.

a. Schloßartillerie.

Art. 274. **1718.** Die Artillerie im Schlosse ist ohne große Kosten in möglichst gutem Stande zu erhalten. Absch. 122, § 24. || 275. **1732.** Die im schlechten Stand befindlichen „Stuck" sollen ausgebessert werden. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus referieren. Absch. 341, § 46. || 276. **1739.** Die fünf Stücke und die acht Doppelhacken sollen ausgebessert werden. Absch. 454, § 53.

b. Werbung.

Art. 277. **1718.** Glarus zeigt an, daß sich in der Grafschaft Werber befinden, welche Leute unter Compagnieen werben, deren Hauptleute nicht aus den regierenden Orten seien. Dem Landvogt wird befohlen, auf dergleichen verbotene Werbung ein wachsames Auge zu haben. Absch. 122, § 27.

c. Schützenwesen.

Art. 278. **1719.** Das für die Dörfer Sargans, Wallenstadt, Mols, Flums und Ragaz ausgesetzte Ausschießgeld für Hosentücher im Betrag von 210 Pfd. soll der Landvogt nach Gutfinden entweder zu 21 oder zu 28 Malen vertheilen. Absch. 135, § 23. || 279. **1720.** Die Schießgaben im Betrag von 210 Pfd. sollen nach altem Brauch in 21 Malen ausgetheilt werden. Absch. 154, § 27.

24. Locales.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 280, 359—366, 368—377. Zürich, Bern und Glarus: Art. 291, 339—341, 345. Katholische Orte: Art. 307, 311, 314, 327—329, 337, 352b, 378—381. Fünf katholische Orte, katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden: Art. 315. Zürich und Bern: Art. 334, 343, 367.]

A. Wartau.

a. Kirche und Pfarrei.

Art. 280. **1713.** Evangelisch Glarus will zwei unnütze Altarstöcke aus der Kirche weggeschafft haben, um Platz zu gewinnen. Dieses Ansuchen wird dem Abschied inseriert. Absch. 14, § 17. || 281. **1715.**

Die Pfarrei spricht den Neugrützehnten an. Glarus wird ersucht, die Ansprüche in einem Memoriale zu begründen, thut dasselbe aber nicht. Absch. 62, § 27. || 282. **1719.** Es wird angezeigt, daß die Zehntgenossen von Wartau ihre Ansprüche des Neugrüts oder Raubes hätten fallen lassen. Absch. 135, § 22.

b. Jagdbarkeit und Fischenz.

Art. 283. **1713.** Der Gesandte von Glarus bringt wiederum die Jagdbarkeit und Fischenz zu Wartau zur Sprache; weil aber das sarganſische Urbar und andere Documente nicht bei Handen sind, so will Glarus den regierenden Orten die Sache nebst seinen Gründen schriftlich zur Kenntniß bringen. Absch. 23, § 22. || 284. **1716.** Glarus ersucht die regierenden Orte, den Landvogt des Sarganserlandes in Betreff der Jagdbarkeit zu Wartau zur Haltung des 1550 zwischen dem Landvogt von Sargans und dem von Werdenberg errichteten Vertrags zu vermögen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. || 285. **1717.** Auf den Antrag von Glarus, daß die Gesandten sich in dieser Sache erklären möchten, wird auf den Vorschlag von Glarus erkannt, daß es bei dem Abschied von 1550 und 1554 bleiben soll. Absch. 106, § 41. || 286. **1718.** Glarus beschwert sich, daß dieser Beschluß noch nicht vollzogen worden sei. Da es sich herausstellt, daß derselbe dem Landvogt noch nicht übermittelt worden ist, so wird beschlossen, ihm denselben zur Ausführung mitzutheilen. Absch. 122, § 26. || 287. **1719.** Glarus zeigt an, daß zwischen den Landvögten von Sargans und Werdenberg nach den Documenten eine Vereinbarung stattgefunden haben werde, und will den Landvögten befohlen haben, den Wildbann miteinander nach den errichteten Verträgen zu brauchen. Absch. 135, § 22. || 288. **1731.** Der sarganſische Landvogt wird auf die Klage, daß der Landvogt von Werdenberg ohne sein Zuthun zu Wartau ein Mandat in Betreff der Jagdbarkeit erlassen habe, beauftragt, die Sache zu untersuchen und mit dem Landvogt von Werdenberg Rücksprache zu nehmen. Absch. 324, § 35. || 289. **1735.** Glarus wünscht, daß es des Wildbanns halber, in Beziehung auf welchen sich mancherlei Unordnungen eingeschlichen hätten, bei dem Vergleiche von 1550 bleiben möchte, durch welchen klar bestimmt werde, wie es zwischen Werdenberg und Wartau gehalten werden solle. Absch. 392, § 58. || 290. **1736.** Nach der Ansicht der mehrern Orte soll es des Wildbanns halber bei dem Instrumente von 1550 verbleiben, vermöge dessen „beide Vögte zu Sargans und Werdenberg solchen Wildbann und das Jagen sammentlich und „mit einander brauchen, nutzen, verbieten und in Bann legen und, was Strafe und Bußen davon fallen, mit „einander zu Handen ihrer Obrigkeit gleichlich theilen sollen, und kein Vogt ohne den andern solche Strafen „und Bußen verthätigen soll; jeder, der in der Herrschaft Wartau jagen oder schießen will, Erlaubniß von „beiden Vögten haben und jedem gleiche Pflicht davon thun müsse." Unterwalden läßt es bei den vorigen Abschieden bewenden; Zug will jeden Theil bei seinen Rechten verbleiben lassen. Absch. 407, § 59. || 291. **1737.** Das Begehren von Glarus, daß es bei obiger Convention und den Tractaten von 1550 bleiben solle, und daß die Wartauer angehalten werden möchten, denselben nachzukommen, wird in den Abschied genommen. Den Wartauern wird auf nächstes Syndicat das begehrte Verhör gestattet. Absch. 419, § 4. || 292. **1737.** Abgeordnete von Wartau bitten, da ihnen die beiden Landvögte von Sargans und Werdenberg das Jagen durch ein Mandat verboten hätten, um die Gnade, sie bei der seit unvordenklichen Jahren aus Gnaden genossenen Jagdbarkeit zu belassen. Die Mehrzahl der Gesandten lassen es bei dem vorjährigen Abschied, der Convention von 1550 und dem Abschiede von 1584 bewenden. Wollen die Wartauer jagen, so sollen sie bei beiden Landvögten darum einkommen. Obiges Mandat soll alle zwei Jahre publiciert werden. Uris Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Begehren der Wartauer und das, was deßhalb gut befunden worden, in den Abschied.

Unterwalden läßt es zwar bei der Convention von 1550 und dem Abschied von 1584 bewenden; melden sich aber die Wartauer um das Jagen bei den Landvögten, so sollen sie vor Andern berücksichtigt werden. Absch. 422, § 43.

B. Stadt Sargans.

a. Schloß.

Art. 293. **1716.** Des Landvogts Schloß soll repariert werden. Bei diesem Anlasse macht Zürich den Vorschlag, daß man einem Landvogt ein Jahr länger die Landvogtei lassen möge, und daß dann derselbe diese Reparationskosten übernehmen solle. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 80, § 29. || 294a. **1717.** Die Gesandtschaft von Glarus beklagt sich über den Bauschilling und glaubt, daß ihr Ort nicht mehr zu bezahlen schuldig sei, als die übrigen. Absch. 106, § 37. || 294b. **1718.** Reparation am Schloßdache. Absch. 122, § 24. || 295. **1727.** Der Schloßthurm ist ruinos. Der Landvogt soll, wie sichs gebührt, „Dach und Gmach" in Ehren halten. Die abgefallenen und verblichenen Wappen der regierenden Orte hat er wieder herstellen zu lassen. Absch. 265, § 27. || 296. **1730.** Der Dachstuhl auf der Grafenstube soll repariert werden. Absch. 312, § 28. || 297. **1731.** Das Begehren des Landvogts, daß ihm während der Zeit des Bauens ein Taglohn gebühre, wird abgewiesen. Absch. 324, § 34. || 298. **1731.** Reparaturen an Waschhaus, Stadel und Roßstall werden bewilligt. Absch. 324, § 36. || 299. **1733.** Der Landvogt bittet um Reparatur des Schlosses; Zürich, Bern und Glarus bewilligen sie; die übrigen Gesandten nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 354, § 50. || 300. **1735.** Die Reparatur soll statthaben. Absch. 392, § 57. || 301. **1739.** Reparaturen werden bewilligt. Absch. 454, § 53. || 302. **1743.** Das Dach soll repariert werden. Absch. 505, § 45.

b. Schloßgüter.

Art. 303. **1716.** Dem dermaligen Landvogte sollen 60 Gld. als Vergütung dafür gegeben werden, daß der Vorgänger die Schloßmatte bis auf den Austritt hat abäzen lassen. Künftig soll des Landvogts Bau in die Schloßwiesen und Schloßreben geführt und nicht anders wohin verwendet werden. Diese Anordnung wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 29. || 304. **1719.** Der Landvogt soll zur sogenannten Schloßwaldung Sorge tragen und einen geschworenen Förster bestellen. Absch. 135, § 23. || 305. **1720.** Diesem Förster kann als Salarium das Abholz dessen, so von den Amtleuten gefällt wird, gegeben werden; diese sollen aber mit Bescheidenheit und guten Treuen das Holz brauchen. Der Förster ist zu beeidigen. Absch. 154, § 27.

c. Schule.

Art. 306. **1726.** Nachdem in Folge eines Streites über die Schulmeisterwahl beide streitenden Parteien an Schwyz appelliert und compromittiert hatten, die wegen dieses Geschäftes sich etwa noch erhebenden Streitigkeiten vor dem Richter zu Schwyz debattieren zu lassen, so hatten sich wegen der Unkosten, welche blos für eine Partei über 4000 Gld. betrugen, einige Mißverständnisse erhoben. Schwyz hatte durch einen an den Landvogt erlassenen Befehl diesen Streit zu stillen gesucht, jedoch vergebens. Es stellt nun den Antrag, es möchte im Namen sämmtlicher regierenden Orte der Landvogt zur Schlichtung dieses Handels den Auftrag erhalten. Die übrigen Gesandten, ungleicher Ansicht, hinterbringen den Anzug ihren gn. Herren und Obern. Absch. 242, § 3. || 307. **1726.** Schwyz berichtet, daß es den Schulhandel so gut als möglich beendigt habe, daß aber

die Erbitterung der Parteien in Thätlichkeiten auszubrechen drohe, wenn nicht Vorkehrungen getroffen würden. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum, sind aber der Ansicht, daß die gesammten Eidgenossen auf nächster Tagsatzung wegen Execution und Stillung dieses Handels instruiert werden sollten, und daß man Zürich und Bern davon Kenntniß geben sollte. Zug hatte auf Bitte eines Theiles derer von Sargans dem Landvogt geschrieben, er möchte bis acht Tage nach Martini mit der Execution inne halten. Absch. 255, § 7. || 308. **1726.** Einige unruhige Burger und Ußburger zu Sargans wollen sich an dem von Schwyz ausgefällten Urtheil und der Repartition der Kosten nicht sättigen. Der Landvogt wird beauftragt, Urtheil und Repartition unter Androhung von Ungnade und Strafe beförderlichst in Execution zu setzen. Absch. 256, § 12.

d. Weibel.

Art. 309. **1727.** Schultheiß und Rath hatten den Weibel mit Uebergehung des Landvogts und gegen alte Uebung abgesetzt. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen. Absch. 265, § 27.

e. Hochgericht.

Art. 310. **1727.** Dem Landvogt wird überlassen, das Hochgericht in baulichen Stand zu stellen. Absch. 265, § 27.

f. Kirche und Pfarrei.

Art. 311. **1728.** Schwyz trägt darauf an, daß die Gesandten auf künftige Tagsatzung dahin instruiert werden möchten, daß die Zehntpflichtigen anzuhalten seien, dem Pfarrer zu Sargans die ihm schuldigen Zehnten zu entrichten. Absch. 277, § 7. || 312. **1728.** Lucern bringt die Klage des Bischofs von Chur vor, daß der Landvogt von einem zu dem Schloß Sargans gehörigen, der Pfarrpfründe daselbst aber zehntbaren Weingarten den Zehnten zu seinen Handen beziehe. Der Landvogt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, vom Pfarrer die Gründe seiner Ansprüche zu vernehmen und dieselben, begleitet mit seiner eigenen Ansicht, in die Orte zu berichten. Die katholischen Orte stimmen bei, wollen aber, daß bis zu der Entscheidung der Zehnten gestellt werde. Absch. 281, § 58. || 313. **1733.** Der Caplan zu Sargans spricht 16 Werth Käse an, während nach Untersuchung bei seinem Vorfahr sich zeige, daß ihm Kraft des Urbars nur 8 Werth gehören. Der Landvogt wird beauftragt, sich bei dem Collator der Pfründe, Junker Tschudi von Gräplang, genau zu erkundigen; unterdessen sollen dem Caplan die 16 Werth verabfolgt werden. Absch. 354, § 46.

g. Spende.

Art. 314. **1743.** Der Landschreiber klagt, daß die „Speng" zu Sargans nicht gut administriert werde, und daß der „Spengmeister die Bodenzinse nicht in natura beziehe, sondern um wenig Geld sich mit den Bodenzinspflichtigen abfinde". Der Landvogt wird beauftragt, den „Spengmeister" anzuhalten, diese Bodenzinsen in natura zu beziehen. Absch. 506 *), § 3.

---

*) Anm. Lies dort 314 statt 364.

C. Pfäfers.

a. Bad.

1. Pfäferserwasser.

Art. 315. 1718. Uri verlangt, daß die neue auf das Pfäferserwasser gelegte Abgabe „von einem halben „Thaler auf eine jede Chur für die Vaß und Abführung" sollte abgeschafft werden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 124, § 7. || 316. **1719.** Auf die Beschwerde Zürichs, daß seit einiger Zeit neue Auflagen auf das Pfäferserwasser gelegt würden, wird beschlossen, dem Prälaten zu schreiben, daß er die regierenden Orte und deren Angehörige auf dem alten Fuß halten, die übrigen Eid- und Miteidgenossen, „item die gar frembd und ußere" seien, einer billigen Moderation empfehlen möchte. Absch. 135, § 27. || 317. **1720.** Zürich wiederholt seine Beschwerde. — Das voriges Jahr decretierte, aber noch nicht abgegangene Schreiben soll nun erlassen werden. Absch. 154, § 29. || 318. **1721.** Auf die wiederholt vorgebrachte Beschwerde wird beschlossen, nochmals an den Prälaten zu schreiben. Absch. 175, § 21. || 319. **1724.** Wiederholte Beschwerde; nochmaliges Schreiben. Absch. 221, § 25. || 320. **1725.** Der Canzler des Prälaten erklärt, daß der Prälat jeweilen geneigt gewesen sei, das Pfäferserwasser ohne Auflage in die regierenden Orte zu verabfolgen, nur müsse für diesen auflagsfreien Bezug zur Vermeidung des Betrugs eine authentische Attestation beigefügt werden. Die Gesandten lassen es bei dieser Eröffnung bewenden. Absch. 232, § 64. || 321. **1726.** Zürich und Bern lassen es rücksichtlich der Auflagen auf das Pfäferserwasser beim vorjährigen Abschiede bewenden. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen den Prälaten bei seinen Rechten und Documenten verbleiben lassen. Die Gesandten von Lucern und Glarus referieren. Absch. 248, § 37. || 322. **1730.** Zürich beschwert sich wiederum über die auf das Pfäferserwasser gelegte Auflage; Bern wünscht Abhülfe. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wiederholen ihre frühern Erklärungen; Glarus referiert. Absch. 312, § 33. || 323. **1731.** Auf Zürichs wiederum angebrachte Beschwerde wird beschlossen, darüber den anwesenden Canzler von Pfäfers anzuhören. Absch. 324, § 41. || 324. **1732.** Zürich wiederholt seine Beschwerde und stellt die Frage, ob nicht deßwegen an den Prälaten zu schreiben sei. Bern stimmt für eine Untersuchung der Sache und will das Ergebniß derselben seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei der vom Fürsten gegebenen Erklärung bewenden, nach welcher den Eingesessenen der regierenden Orte das Wasser bei Producierung obrigkeitlicher Atteftate ohne Auflage verabfolgt werde, was aber diejenigen nicht zu genießen haben, welche es auf Mehrschatz abholen. Glarus, ohne Instruction, hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 341, § 52. || 325. **1737.** Hinsichtlich der noch immer auf der Abfuhr des Pfäferserwassers lastenden Auflagen lassen es die Gesandten Zürichs bei den frühern Abschieden bewenden. Absch. 422, § 46. || 326. **1738.** Zürich rügt, daß noch immer die auf das Pfäferserwasser gelegte Auflage fortbestehe, und verlangt Abhülfe. Die Gesandten von Bern und Glarus, ohne Instruction, berufen sich auf die frühern Abschiede. Die übrigen Gesandten wollen diesen Punct nicht in ihren Abschied gebracht haben. Absch. 439, § 63.

2. Evangelische Prädicanten im Bade.

Art. 327. 1732. Der Prälat beklagt sich bei den katholischen Gesandten, daß ein Prädicant von Altstätten sich erfrecht habe, im Bade auf öffentlichem Gange zuwider aller Observanz seine Lehre zu predigen. Die Gesandten

antworten, daß dergleichen freche Unternehmungen ohne gefährliche Consequenzen nicht wohl zugelassen werden können. Absch. 342, § 9. || 328. **1742.** Auf den Bericht, daß sich die Prädicanten im Bade unterfangen, im großen Gang öffentlich zu predigen, wird mit den Abgeordneten von Pfäfers gesprochen, daß sie das Zimmer, in welchem früher gepredigt wurde, durch Hinwegräumung eines Unterschlags erweitern sollten, damit in demselben wieder gepredigt werden könne. Diese sagen es zu. Absch. 497, § 11. || 329. **1743.** Wegen der Prädicanten meldet sich niemand an; die Sache wird daher unberührt gelassen. Absch. 506, § 5.

b. Kloster.

1. Aebte.

Art. 330. **1725.** Prälat Ambrosius Moller wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 232, § 65. || 331. **1739.** Der neuerwählte Prälat Bonifacius Pfister wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 454, § 51.

2. Der Abt und seine Gerechtsame.

Art. 332. **1729.** Dem Ansuchen des Abtes, daß dem Landvogt der Auftrag gegeben werden möchte, den ihm concedierten Ortsstimmen nachzuleben, wird entsprochen. Absch. 298, § 37.*) || 333.

*) Schwyz hatte 1. März 1727 dem Abte erklärt, daß es ihn bei den ihm von Heinrich IV. und Friedrich Barbarossa ertheilten Privilegien schützen wolle, nach welchen die Mineralien dem Gotteshause gehören sollten. Den 5. Januar 1729 stellt Schwyz dem Abte ein Instrument, wie Lucern und Uri, aus, in welchem dessen Rechte und Gerechtigkeiten zusammengestellt sind — (Landesarchiv Schwyz. Lade Pfäfers) — und bestätigt dasselbe später 5. Mai 1731. (Landrathsbuch von Schwyz.) — Ortsstimme von Lucern. Nachdem 1725, 19. Juli, dem Abt von Pfäfers ein neuer Schirmbrief von den Schirmorten ertheilt worden war, schickte der Prälat nach Lucern seinen Canzler mit den betreffenden Briefen und Siegeln, mit dem auch an die übrigen Schirmorte gestellten Ansuchen, die in denselben begründeten Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten des Abtes zu bestätigen. Ein Ausschuß untersuchte die vorgelegten Briefe und den 28. März 1729 stellt dann Lucern dem Abte von Pfäfers eine Ortsstimme folgenden Inhalts aus: 1) Grenzen, wie dieselben 1558 von den die Grafschaft Sargans regierenden Orten zu Baden und 1602 durch Landvogt Hösli erläutert und bestätigt worden. „Von dem Wasser Saar, so in Rationen hereinfällt, „der Saar nach bis auf die Höhe hinauf und von da gegen den grauen Hornen zu im Tarsolltobel in den Bach abhin, dem „Bach nach bis in den Taminbach, da ein Marchstein sollte stahn, ist aber auf unser Seiten in die Höhe gestellt; ferner dem „Taminbach nach hinein bis in die Sardonna in Calveisen, von Sardonna bis in den höchsten Grat Tristel, von Tristel den „Grat nach hinauf bis Remozentobel und Görbsbach, so aus dem Felsen ausfließt; vom Görbsbach bis in graue Silfs, „da ein Markstein stahn sollte, von da hinaus bis auf Gallanda und Mattonkopf, von da dem Grat nach abhinwärts bis an „Lagezun bis zu hinderst in die Furken, da man von Vaz abhin sieht, und von da bis an die Steinwand, derselben Steinwand „nach hinaus krumm um, so weit, da es gerade gegen der Scheidtannen zeiget, von der Scheidtannen den gesetzten Marchsteinen „nach bis auf Bizelonen zu den Guffergischlenen, von da bis auf Spigeregg und von Spigeregg den höchsten Graten nach bis „in den Rhein abhin und dem Rhein nach abhin bis an Schollberg in die Saar und der Saar nach bis wieder in Rationen „zur Saarfall, dann zwischen den obgenannten Enden, Zielen und Marchen keine Grafschaft ist." — Innerhalb dieser Grenzen glaubt Lucern nach Einsichtnahme der Briefe und Siegel gehörten dem Abte und dessen Gotteshaus eigenthümlich die bis dahin genossene Jurisdiction, Gerichtszwang, Obrigkeit, Gebiet, Fischenzen, Jagdbarkeit, Zehnten, Weiden, Allmend, Wälder, Forst, Gleit, Herrschaft, Zwing und Bann, und was Namen hat einer Herrschaft über Leut und über Gut, bewegliches und unbewegliches. Item die Mineralien, Gold, Silber und Erzgruben, Schifffahrt am Rhein die Fach im Rhein zu schlagen, Gewicht und Maß, Schinden und Bachen, Krämer und Markt, das Tavernenrecht, Fäll und Gläß, Pferd-, Trag- und Radordnung, Mannschaft, Einzügling, Abzug, das **jus asyli** und **jus monetandi.** Item die Gerichtsherrlichkeit, Richter und Gericht, Sigill und Stab, Mandate, Gebot und Verbot, Strafen und Bußen bis an das Malefiz, **exsecutive** mit Thurm, Trüllen und zeitlicher Verbannisierung aus seinen Grenzen, also daß laut Oeffnung Abt Ulrichs von 1329 und Hofrodel von 1330 von den Meyen- und Bußengerichten, so durch das ganze Jahr gehalten werden, die Appellation allein **ad cameram Abbatis** gehen und dabei bleiben soll. Es soll auch unser Landschreiber und Landweibel von Sargans bei dem Meyengericht und Bußentag nicht erscheinen, weil der Abt seinen eigenen Gerichtschreiber und Gerichtsweibel hat; ein jeweiliger Landvogt aber soll von Schutz und Schirm wegen dem Bußentag beiwohnen, dieweil er von den Strafen und Bußen laut Mannzuchtrodels den dritten Theil, die drei Tage des Meyengerichts aber zwei Theile zu Schirmgeld hat. — Wann aber malefizische Fehler innerhalb oben genannter Grenzen sich ereignen (die Ortsstimme zählt dieselben zu Vermeidung aller Streitigkeit namentlich auf), so soll er nach gethaner Erforschung des Fehlers angehends den Stab von sich legen, darin nicht weiter handeln, sondern einem jeweiligen Landvogt zu Sargans solchen Uebelthäter abzustrafen überantworten. — So oft es zum Fall kommt, sollen Alle, die in diesen Grenzen sitzen und wohnen, dem Abt laut Hofrodel von 1330 und Stöcklis Spruchbrief von 1396 huldigen und zu seinem Gericht ge-



1730. Zürich eröffnet, daß der Prälat die von den Orten verlangte Bestätigung seiner Privilegien und Freiheiten erhalten habe. Da sich aber aus den vorgelegten Documenten, den Abschieden und dem Urbar der Grafschaft Sargans ergebe, daß in den ihm ertheilten Ortsstimmen Dinge concediert worden, welche mit denselben nicht übereinstimmen und der regierenden Orte Landesherrlichkeit nachtheilig seien, und es den Anschein habe, daß solche Bestätigung allzuweit ausgedehnt werden wolle, so ziehe es seine Bestätigung wieder zurück und habe das Vertrauen, daß die übrigen Orte dasselbe thun werden, und das um so mehr, da in dergleichen Dingen die Majora nicht Platz haben. Zugleich beschwert es sich über das Ohmgeld, welches auf den im Bade verbrauchten Wein gelegt werde. Berns Gesandtschaft wünscht zu vernehmen, in welchen Puncten man sich bei Ertheilung der Ortsstimmen geirrt habe, und hinterbringt das Gehörte ihren gn. Herren und Obern. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären, daß sie durch ihre Ortsstimmen dem Prälaten nicht mehr Rechte haben beilegen wollen, als er „bescheinen" könne, hätten gerne die speciellen Beweggründe für die Zurückziehung gehört, aber bis dahin noch nichts vernommen und lassen es einstweilen bei ihren Ortsstimmen bewenden. Glarus referiert. Dem Landschreiber Gallati nebst seinem Sohne wird aufgetragen, alle diejenigen Puncte zusammenzustellen, in welchen ihrem Dafürhalten nach die regierenden Orte durch jene Ortsstimmen benachtheiligt sein möchten, und diese Zusammenstellung bis Martini nach Zürich zu senden.*) Absch. 312, § 33. || 334. **1731.** Zürich hatte in einem Schreiben Bern auseinandergesetzt, wie die dem Prälaten durch die Ortsstimmen gegebenen Freiheiten und Immunitäten den Abschieden und dem sarganfischen Urbar zuwiderlaufen, und wie der jetzige Prälat, was kein früherer unternommen, durch Producierung von theilweise untergeschobenen Copieen sich zu einem Souverain zu machen gesucht habe. Es macht den Vorschlag, entweder sogleich Commissarien zu Untersuchung der pfäferfischen Marchen abzuschicken, in welchem Falle man Lucern zu Handen der übrigen Orte davon Kenntniß geben könne, oder die Sache auf nächste Jahrrechnung zu verschieben. Bern eröffnet seine Ansicht dahin, daß es, die von Zürich berichteten Thatsachen anerkennend, den neuen Landvogt in den vollkommenen ehemaligen Posseß der Regierung eingesetzt haben wolle, als ob keine Ortsstimmen ertheilt worden wären. Die Untersuchung der Marchen soll auf nächstem Syndicat verhandelt werden. Absch. 320, § 4. || 335. **1731.** Auf das Ansuchen des Abtes, ihn bei seinen ihm bestätigten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, erklärt Zürich, daß in den gegebenen Ortsstimmen Dinge enthalten seien, welche der Landesherrlichkeit der regierenden Orte nachtheilig seien. Es ziehe seine Ortsstimme zurück und lasse es bei dem Schirmbrief, dem Urbar und den Abschieden bewenden, und hoffe Aehnliches von den andern Orten. Es will, wie auch Bern und Glarus, daß die Huldigung auf altem Fuße vorgenommen werde. Bern suspendiert seine Ortsstimme, bis die Frage entschieden sei, ob dem Abte durch die Ortsstimmen

horsam sein. — Wenn die Werbung von den regierenden Orten erlaubt ist und die Officiere die Concession von einem der Orte erhalten haben, so sollen sie dieselbe dem Fürsten vorweisen und ihn darum begrüßen, worauf der Fürst ihnen alle Assistenz und Vorschub leisten wird. Die Visitierung der Gewehre, Kraut und Loth, Kriegszüge nud Wachtordnungen, Benamsung und Bestellung der Officiere zu der eigenen Fahne des Gotteshauses ist dem Gotteshause jederzeit zuständig gewesen. Bei diesen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch bei allen in den Schirmbriefen enthaltenen Siegeln und Briefen soll das Gotteshaus unbekränkt verbleiben; „wie dann wir solche bestermaßen bestätigt und ratificiert haben wollen, doch ausgenommen alle „des Gotteshauses Freiheiten, so wider unsern Schirmbrief lauten oder neue Schirmherren dem Gotteshaus anzunehmen zu„geben, dieselbige sollen als um den Articul unkräftig sein." Die Landvögte, Untervögte und Amtleute sollen Abt und Convent des Gotteshauses bei diesen Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten schützen, doch den Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der regierenden Orte ohne Schaden. — Lucern, 28. März 1729.

*) Dieselbe wurde eingegeben und den regierenden Orten mitgetheilt. Den 12. April 1731 erfolgte eine Beantwortung derselben von Seite des Gotteshauses.

mehr zugekommen sei, als ihm gehöre, und wünscht, daß künftig, wenn jemand etwas von den Orten auswirken wolle, derselbe zuerst vor das Syndicat komme. Lucern trägt auf eine Commission zur Untersuchung der Sache an. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug glauben nicht durch ihre Ortsstimmen dem Abte zu viel verwilligt zu haben und lassen es bei denselben bewenden; zugleich wünschen sie, wie auch Glarus, daß Zürich, wie früher, die Schreiben an sie adressiere. Absch. 324, § 40. || 336. **1732.** Zürich wiederholt die schon in einem Schreiben (vom 29. März 1731) auseinandergesetzten Gründe, warum es dem Prälaten seine Ortsstimme zurückgezogen habe, und beruft sich auf den von Gallati, Vater und Sohn, verfaßten Bericht über die Marchen, aus welchem hervorgehe, daß dem Prälat zum Nachtheil der regierenden Orte mehr gegeben werde, als ihm gehöre. Es stellt den Antrag, durch einen kundigen Mann die Marchen genau aufnehmen zu lassen. Bern, das seine Ortsstimme immer noch suspendiert, stimmt dem Antrag von Zürich bei und wünscht eine Untersuchung der Rechte von Pfäfers. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren gegebenen Ortsstimmen bewenden, weil sie noch nicht einsehen, daß dem Fürsten zu viel gegeben worden sei. Glarus bleibt bei seinen früheren Erklärungen, nimmt Zürichs Antrag ad referendum und will das Uebrige seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 341, § 51. || 337. **1733.** Lucerns Gesandtschaft zeigt den übrigen katholischen Gesandten an, daß der Canzler von Pfäfers, in Besorgniß, es möchte auf gegenwärtigem Syndicate etwas der zu Gunsten des Prälaten ertheilten Ortsstimmen Präjudicierliches beschlossen werden, die Bitte an sie gestellt habe, diese Sache bei der katholischen Conferenz zur Sprache zu bringen. Die Gesandtschaft erklärt, daß sie instruiert sei anzuhören, ob etwas Neues in dieser Sache vorgebracht werde, widrigenfalls Lucern bei seiner Ortsstimme beharren werde. Die übrigen Gesandten haben dieselbe Instruction. Absch. 355, § 3. || 338. **1733.** Zürich erklärt, daß dem Prälaten unter Anderm, was ihm nicht gehöre, durch die Ortsstimmen von 1729 z. B. die ganze „Bascheer“ bis an den Schollberg, Freudenberg und Calfeisen zugestanden worden seien; es trägt wiederum auf Untersuchung der Sache an. Bern will mit denjenigen Orten, welche zu einer Untersuchung Hand geben wollen, eintreten, vor Beendigung derselben aber nicht erklären, ob der Fürst im Recht oder im Unrecht sei. Die V katholischen Orte machen sich anheischig, ihre Ortsstimmen zu redressieren, sobald bewiesen werden könne, daß der Abt mehr erhalten habe, als ihm gehöre. Glarus stimmt auch für eine Untersuchung und hat seine Ortsstimme zurückgezogen. Zürich, Bern und Glarus behalten sich schließlich vor, auf ihre Kosten eine Untersuchung anstellen und einen Plan verfertigen zu lassen. Absch. 354, § 53. || 339. **1733.** Der Landvogt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, mit Vorwissen des Fürsten den Riß von Nidrist geometrisch examinieren, wenn er mangelhaft ist, einen genauen anfertigen und darein die Jurisdictionalmarchen nach beiderseitiger Ansicht zeichnen zu lassen und den Obrigkeiten einzusenden. Ferner soll er Copieen aller Documente und Instrumente, namentlich der das Calfeiserthal betreffenden, vidimiert vom Fürsten und von ihm, einsenden, den Gemeinden Ragaz, Mels, Vilters und Wangs und welchen er es sonst noch für nöthig erachte, den Befehl zugehen lassen, daß sie die in ihren Gemeindeladen liegenden Documente ihm zur Abschrift mittheilen. Absch. 357, § 17. || 340. **1734.** Auf Zürichs Anzug läßt sich auch Glarus gefallen, daß ein unparteiischer Grundriß verfertigt, der Landvogt ermächtigt werde, die mangelnden Documente, wo sie sich finden, im Namen der Stände abzufordern; jedoch will es an die Kosten nicht mehr, als es pro rata seinen Stand treffe, bezahlen. Es wird zweckmäßig befunden, die Sache zu beschleunigen. In einem dem Abschiede beigelegten Memoriale werden die verschiedenen Puncte aufgeführt, in welchen der Prälat sich neue Rechte anzumaßen den Versuch gemacht habe. Absch. 366, § 13. || 341. **1734.** Im Namen von Zürich, Bern und Glarus sollen zwei qualificierte Herren nach Pfäfers abgeordnet werden, um die Grenzen, Documente

und Originalien und, was sie zur Erläuterung nothwendig finden, zu untersuchen und von den Documenten nöthigenfalls Copieen zu nehmen. Nach ihrer Rückkunft soll berathen werden, was weiter zu thun sei. Absch. 377, § 20. || 342. **1734.** Auf einer eigens zu Pfäfers veranstalteten Conferenz wird beschlossen, die Originalien der Documente einzusehen, weil das Gerücht sich verbreitet hatte, die Copieen seien mit denselben nicht gleichlautend, und den Befund den Obrigkeiten einzuberichten. Der Fürst legt die Originalien vor; es werden mit denselben die den Ortsstimmen von 1729 beigelegten Copieen und der Vergleich zwischen Pfäfers und der Gemeinde Untervaz von 1693 verglichen. Von mehreren dieser Urkunden legt der Prälat nur Vidimus vor, weil nach seiner Versicherung in Folge des letzten Brandes des Gotteshauses der Fürst die Originalien nach Feldkirch mitgenommen habe, woher sie bis dahin nicht mehr zu erhalten gewesen seien; übrigens seien sie 1656 von einem kaiserlichen Notar und fünf Zeugen bestätigt worden. Auf die Eröffnung von Schwyz, daß die Saar durch Aenderung ihres Laufes den regierenden Orten Abbruch gethan habe, erklären Zürich und Bern, daß nach angestellter Untersuchung sich dieß als unbegründet herausgestellt habe. Hingegen machen sich einige Zweifel der Marchen halber, welche den Marchenbeschreibungen nicht zu entsprechen scheinen, geltend. Es wird beschlossen, die Marchbriefe mit dem vorgelegten Plane, namentlich in Beziehung auf den Bezirk Calfeïsen, zu vergleichen. Nachdem der Fürst erklärt hatte, daß er keine andern Documente mehr besitze, werden noch einige aus der Gemeindelade von Ragaz vermißt, welche der Landvogt bis dahin vergebens von der Gemeinde requiriert hatte. Durch Vermittlung der Gemeinde werden dieselben herausgegeben. Ohne eine Untersuchung derselben vorgenommen zu haben, reisen die Gesandten von Zürich und Bern ab mit der Erklärung, daß ihre h. Principale die Documente überlegen und den Befund den übrigen Orten mittheilen werden. Der Fürst spricht die Hoffnung aus, daß diese Untersuchung keinen Eingriff in seine Rechte zur Folge haben werde. Absch. 383. || 343. **1735.** Auf Berns Antrag stattet Chorherr Scheuchzer über die geprüften Documente und die Lage der Sachen Bericht ab. Da aus dessen Relation deutlich hervorgehe, wie große Freiheiten zum Nachtheil der regierenden Orte dem Abte durch die Ortsstimmen gegeben worden seien, so stellt Zürich an Bern das Ansuchen, auch seine Ortsstimme zu annullieren. Bern aber hält es für besser, mit den katholischen regierenden Orten darüber zu conferieren. Man vereinigt sich dahin, bei nächster Jahrrechnung den Vorschlag zu einer gemeinsamen Untersuchung zu machen, den Chorherrn Scheuzer vor Session zu bescheiden und auch, wenn jemand von Pfäfers Verhör begehre, denselben zuzulassen. Weigern sich dessen die mitregierenden katholischen Orte, so soll ihnen eine eigene Conferenz vorgeschlagen werden. Nehmen sie auch diese nicht an, so soll Bern erklären, daß auch es seine Ortsstimme annulliere. Indessen hat der neue Landvogt die Huldigung auf dem alten Fuße vorzunehmen. Nach Austrag der Sache soll Chorherr Scheuchzer mit einer Remuneration bedacht werden. Absch. 389, § 9. || 344. **1735.** Zürich berichtet, daß eine Deputation, bestehend aus Chorherrn Scheuchzer von Zürich und Alt-Landvogt von Muralt von Bern eine Untersuchung vorgenommen habe, aus welcher klar hervorgehe, daß die dem Kloster ertheilten Ortsstimmen mit den Rechtsamen der regierenden Orte daselbst nicht bestehen können, und schlägt eine Conferenz zu endlicher Beilegung der Sache vor. Bern stimmt diesem Vorschlage bei. Die V katholischen Orte wollen dem Prälaten auch nicht mehr Rechte einräumen, als ihm gehören; da aber bis dahin nicht dargethan worden, daß ihm wirklich mehr eingeräumt worden seien, so lassen sie es bei ihren Ortsstimmen bewenden, ersuchen um Mittheilung der vorgenommenen Untersuchung und nehmen den Antrag zu einer Conferenz ad referendum. Glarus erklärt, daß seine Ortsstimme immer noch zurückgezogen bleibe; jedoch wünscht es sehr eine gemeinsame Untersuchung. Absch. 392, § 56. || 345. **1735.** Zürich, Bern und Glarus finden nach einer Besprechung mit Dr. Scheuchzer zweckmäßig, den übrigen regierenden

Orten durch Mittheilung der zu Pfäfers angestellten Untersuchung vor der angetragenen Conferenz in so fern zu entsprechen, daß etwa drei bis vier Puncte in gründlicher Demonstration ihnen mitgetheilt würden, und daß ihnen bemerkt würde, daß man bereit sei, die übrigen auf nächster Conferenz näher zu begründen. Das abzusendende Schreiben soll vor dem Abgange Bern und Glarus zur Deliberation mitgetheilt werden. Absch. 395, § 17. || 346. **1736.** Der Landvogt berichtet, was ihm von Seite des Gotteshauses begegnet sei, als er Teuchelholz im Walde Mathels habe schlagen lassen wollen. Da dieser Vorfall mit dem obschwebenden Streite in Verbindung stehe, wird in Berücksichtigung der seit letzter Jahrrechnung zwischen Zürich, Bern und Glarus einerseits und dem Prälaten andrerseits gewechselten Schreiben verabredet, daß sämmtliche Gesandten und das Gotteshaus, mit allen nöthigen Instructionen und Documenten versehen, das Geschäft auf nächstem Syndicat ins Reine zu bringen suchen sollen. Absch. 407, § 55. || 347. **1737.** Unter dem Datum 27. April 1736 hatten Zürich, Bern und Glarus an die fünf andern mitregierenden Orte ein in zwölf Artikeln bestehendes Memorial erlassen, in welchem die Puncte auseinandergesetzt waren, in welchen der Abt mehr, als ihm gehörte, durch die Ortsstimmen erhalten habe. Auf dieses Memorial hatte das Gotteshaus eine jenen zwölf Artikeln folgende Antwort vom 3. Juli 1736 eingegeben.*) Diese zwölf Artikel bilden den Gegenstand der Verhandlung. Art. 1. Zürich, Bern und Glarus hatten die katholischen regierenden Orte darauf aufmerksam gemacht, wie ihre Vorfahren dem Kloster Pfäfers gegenüber ihre Rechte gewahrt haben und sich auf die Abschiede von 1602, 1603, 1604, 1615, 1696, 1697 und namentlich auf den von 1698 berufen. — Das Gotteshaus hingegen bestreitet die Verbindlichkeit jener Abschiede, da dieselben theils ohne sein Wissen errichtet oder von einzelnen Gesandten corrigiert oder annulliert (so der von 1604) oder blos ad referendum genommen worden seien (so die von 1696, 1697, 1698). Es beruft sich auf seinen Schirmbrief von 1532 und auf die Untersuchung seiner Documente im Jahr 1602, bei welcher dieselben authentisch erfunden worden seien. Art. 2. Die drei Orte hatten nachgewiesen, daß seit 1486 der Prälat und Convent in merkwürdiger Subordination gegen die regierenden Orte in Beziehung auf Oeconomie und selbst auch auf das Bad gestanden hätten, und sich auf Vorfälle vom Jahre 1576 und den Abschied von 1614 und auf die Erklärung des Abts Johann Jakob von 1522 berufen, in welcher derselbe sage, daß das Gotteshaus unter dem Schutz, Schirm und der Obrigkeit der regierenden Orte stehe, und dieselben auch für seine Schirmherren und Obern anerkenne. Diese Rechte müßten sich auch auf den dem Gotteshause gehörigen im Sarganserland liegenden Gerichtsbezirk beziehen, wie es die Praxis aller Zeiten und namentlich das Urbar von 1531 zeige, nach welchem es unter dem Titel „eigne Leute, welche nicht der Eidgenossen sind", heiße, daß „alle diese Herren und Lüt (unter diesen stehe das Gotteshaus als das erste), alle „Landlüt und Landsaßen in der Landschaft Sargans sein, dann ihr Herrlichkeit alle unter der VII Orten Hoch„gericht liege". — Pfäfers erkennt die regierenden Orte als oberstes Haupt an, wie ein solches früher der Kaiser war, erkennt das Eingreifen in den Haushalt des Gotteshauses als eine durch die Noth gebotene außerordentliche Maßregel an, behauptet aber, daß der Grafschaft Urbare sich nicht über die Saar oder außerhalb der Grafschaft erstrecken, da das Gotteshaus seine eigenen Urbare, Rechte und Gerechtigkeiten habe; Pfäfers mit seinen Leuten, wie das sargansische Urbar sie nenne, beziehe sich auf die unter der Saar, und das sargansische Urbar sehe selbst die ob der Saar Wohnenden als ausländische an (Urb. Sarg. de anno 1461. Art. 26). Art. 3. Die drei Orte

*) Wir geben summarisch den Inhalt jener beiden Memorialien an, weil sonst der Inhalt des Abschieds gleichsam in der Luft schweben würde.



hatten dargethan, daß in den Marchenbeschreibungen eine solche Undeutlichkeit herrsche, daß die einen das ganze Calfeiserthal, andere nur das halbe einschließen, noch andere, was mit dem sarganſischen Schloßurbar übereinstimme, es ganz ausschließen; ferner daß nicht erweislich sei, daß die Gerichte von Pfäfers weiter in die Ebene hinein, als bis an „Rationen" oder den Saarfall sich erstrecken, und somit nicht wohl zu fassen sei, daß der Herrschaftssitz und die Feste Freudenberg in des Klosters Gerichten eingeschlossen seien. Dieses alles zusammengenommen möchte die Orte bewegen, von der in ihren Ortsstimmen so specificiert ausgedrückten Marchenbeschreibung zu abstrahieren. — Pfäfers hatte darauf die Uebereinstimmung der verschiedenen Marchenbeschreibungen nachzuweisen gesucht, sich auf Kundschaften berufen, welche unter verschiedenen Landvögten aufgenommen worden, auf das sarganſische Urbar, welches die Grafschaft zwischen die Saar und den Wiedenbach setze und auf ein Instrument von 1396, in welchem der Abt dem Vogt zu Freudenberg verbietet, ein beim Schloß gelegenes Stück Allmend einzuschlagen. Bei der jetzigen mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers ferner auf die Ortsstimme von Uri, das goldene Buch, auf ein von Kaiser Heinrich III. dem Abt Birchtilo 1050 gegebenes Instrument, auf ein anderes von Kaiser Friedrich von 1162, auf einen Hofrodel von 1330, einen Brief vom Abt Peter von Dissentis von 1426, einen Brief des Grafen Georg von Werdenberg und Sargans von 1483, den Abschied von 1558, den Höslibrief von 1602, auf zwei Kundschaften von 1630, wo die Saar laufe, vier andere Kundschaften, aufgenommen unter Landvogt Steiner von Zürich 1631. Diese Instrumente stimmen nach der Ansicht von Pfäfers mit dem angefertigten Grundrisse überein. Zürich hingegen erklärt, daß die Instrumente von Kaiser Heinrich und Friedrich, so wie auch der Hofrodel mit dem goldenen Buche nicht übereinstimmen, da dieselben das ganze Calfeiserthal ausschließen, während das goldene Buch es einschließe, wie es im Risse geschehen sei; es schlägt vor, mit den Instrumenten in der Hand die Marchen zu untersuchen. Die V katholischen Orte können keinen Wiederspruch finden und bleiben bei ihren Ortsstimmen. Art. 4. Die drei Orte hatten ferner in ihrem Memoriale auf die Unzuverläßigkeit der Copieen aufmerksam gemacht, welche das Kloster produciert habe, da angeblich die Originalien beim Brande des Klosters zu Grunde gegangen seien, auf manche Widersprüche, die sich in denselben finden, und auf den Umstand, daß das Verkommniß mit Abt Johann von 1377, die Herrschaftsrechte und Freudenberg betreffend, welches viel Licht hätte geben können, nicht zum Vorschein gekommen sei. Ferner werden darin das goldene Buch, der Mannzuchtrodel von 1523 (im Widerspruch stehend mit dem Abschied von 1439), der Höslibrief von 1602 (im Widerspruch mit den Abschieden von 1602, 1603, 1604, 1615), das Diplom Lothars von 1126, Graf Hugos von Werdenberg Sentenz von 1279, die Urkunde Georgs von Werdenberg von 1483 theils in ihrer Autorität, theils in ihrer Aechtheit angegriffen. — In der schriftlichen sowohl, als der mündlichen Entgegnung sucht Pfäfers die Authenticität dieser einzelnen Documente darzuthun. Art. 5. In jenem Memoriale hatten die drei Stände laut des sarganſischen Urbars behauptet, daß den regierenden Orten mit der Eroberung der Herrschaft Freudenberg zu Ragaz und den Zugehörden auch die hohen Gerichte und alle malefizische Frefel und was Malefiz antreffe, zugefallen sei, und „daß die Eidgenossen von wegen ihrer Feste Freudenberg ihre niedern Gerichte da haben mögen". Das sei von da an Uebung gewesen, und nach jenem Urbar sei das zu Ragaz gehaltene Maien-Landgericht das freudenbergische oder der Eidgenossen Landgericht genannt worden, und werde noch jetzt betitelt „das freie freudenbergische Gericht", gleich als ob es zu Freudenberg an dem Abeck (Anhau) wäre gehalten worden. — Pfäfers hatte in seiner schriftlichen Entgegnung darzuthun gesucht, daß, wie früher der Vogt, vom Reich und dem Abt belehnt, im Namen des Abts gerichtet, der Vogt jetzt auch an des Abtes Stelle zu Gericht sitze und im Maiengericht den Stab vom Abte empfangen müsse. Die Benennung „der Eidgenossen Landgericht"

beziehe sich blos auf den Schutz, Schirm und die Vogtei. Das Gericht zu Freudenberg am Abeck sei also kein anderes, als des Gotteshauses Maien-Landgericht. Zum Beweise dafür werden citiert das Diplom Friedrichs von 1161, der Rechtsspruch Graf Hugos von 1279, die Oeffnung Abt Ulrichs von 1329, der Hofrodel von 1330, das Arbitrium Abt Peters von Dissentis von 1426, der Mannzuchtrodel von 1523, ein Rechtsspruch von 1396. Bei der mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers überdieß noch auf den Stöckli-brief von 1396, auf eine Sentenz zwischen dem Prälaten von Pfäfers und Heinrich von Wildenberg zu Freudenberg von 1299. Zürich entgegnet, daß das Gotteshaus die durch die Ortsstimmen acquirierten Rechte nie gehabt habe, daß es eben in mehrere der allegierten Briefe Mißtrauen setze, daß aber die nicht producierte Oeffnung des Abtes Johann geeignet wäre, über die Sache Licht zu verbreiten; ferner daß es nicht einsehen könne, wie der Höslibrief mit den spätern Acten bestehen könne, und behauptet endlich, daß, wenn die Gültigkeit der Documente über allen Zweifel erhoben gewesen wäre, eine Confirmation derselben zu Wien zu sollicitieren nicht nöthig gewesen wäre. Zürich und Bern ahnden diesen Schritt des Abtes und lassen es bei den Urbarien von Abderhalden und Aegidius Tschudi, den Abschieden und der bisherigen Uebung bewenden. Die V katholischen Orte sehen keinen Grund zum Mißtrauen in dem Briefe und bleiben bei ihren Ortsstimmen. Art. 6. Das Geleit, welches auch Zoll und „Muth" involviert, vindicieren die drei Stände in dem Memoriale den regierenden Orten theils nach allgemeinen Grundsätzen, theils nach dem sarganischen Urbar, welches speciell das Geleit in das Pfäferserbad zu geben oder abzuschlagen den regierenden Orten giebt, theils nach einem 1466 zu Zürich gemachten Abschied. — Pfäfers hingegen behauptet in seiner schriftlichen Antwort, daß jener Artikel im sarganischen Urbar erst nach der Hand in dasselbe eingetragen und der Abschied von 1466 durch vorübergehende Mißhelligkeiten veranlaßt worden sei, bei welchen die Ertheilung des Geleits durch den Abt illusorisch gewesen wäre, wenn die Orte dasselbe nicht auch bewilligt hätten. Ferner beruft es sich auf das Diplom Heinrichs III. von 1050, den Hofrodel von 1330 und des Landvogts Höslis Brief von 1602. Bei der mündlichen Verhandlung verliest sein Abgeordneter einen Brief der Gesandten von Baden vom Jahr 1635, durch welchen der 1615 zu Rapperschwyl errichtete Abschied annulliert worden sein soll. Seit 1635 sei mit Vorwissen von Pfäfers kein Abschied errichtet worden; die einseitig ohne Pfäfers Vorwissen errichteten könnten nicht präjudicierlich sein. Ueberdieß lassen sie ein Instrument von Ludwig IV vom Jahr 905 verlesen. Art. 7. Hinsichtlich der „Zust" zu Ragaz, des Weggelds und Zolls hatten sich die drei Orte auf die von den regierenden Orten den Ragazern 1515 ertheilte und 1602 bestätigte Erlaubniß, eine „Zust" zu bauen berufen, ferner auf die 1602, 1603 und 1606 ertheilte Erlaubniß eines Weggeldes und auf die in diesen Sachen ergangenen Sprüche von 1636, 1690, 1691, 1692, sowie auf die Rechnungen des Landvogts, in welchen der Zoll von Kaufmannsgütern im ganzen Sarganserland, also auch zu Ragaz, figuriere. — Pfäfers hingegen beruft sich auf einen von den regierenden Orten besiegelten Brief von 1602, nach welchem Ragaz, ohne die Orte um Erlaubniß angegangen zu haben, laut Begehren der Kaufleute, eine Sust gebaut habe. Im Jahr 1515 hätten die Orte den Ragazern ein Weggeld vergünstiget, um die Straßen in gutem Stand zu halten, nachgehends specificierlich tariert und gegen die Widerspenstigen confirmiert in den Briefen von 1603, 1606, 1638 und 1643. Ferner würde das Ragazer Weggeld wider so viel Widerspenstige von Bünden und unter der Saar keinen Bestand gehabt haben, wenn die Orte nicht selbst es angelegt und aufrecht erhalten hätten. Der Zoll, welcher zu Ragaz von Kaufmannsgütern eingezogen werde, falle nicht daselbst, sondern unter der Saar, und werde nur vom Factor zu Ragaz eingezogen. Bei der mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers auf jene citierten Urkunden; Zürich erkennt den Beweis nicht an und läßt es bei den alten Urbarien, bei den Abschieden und der alten Uebung bewenden, welche solches

den Orten zueignen. Die V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 8. Das **jus circa mineralia et monetam** hatten die drei Orte in jenem Memoriale der hohen Obrigkeit vindiciert und darauf hingewiesen, daß Pfäfers letzteres erst 1696 angesprochen, aber für seine Forderung, wie die Abschiede von 1696, 1697, 1698 zeigen, eine abschlägige Antwort erhalten habe, während das Gotteshaus behauptete, daß es das **jus monetae** von Friedrich I im Jahr 1161, die Mineralia von Heinrich III und Friedrich I erhalten und daß das Bad schon sein Eigenthum gewesen, bevor die Eidgenossenschaft entstanden sei; ferner hätte es auch Acte ausgeübt gegenüber von Herren aus den regierenden Ständen, welche um Licenz, das Bergwerk bei Vättis zu betreiben, bei ihm sich gemeldet hätten. Zürich aber insistiert bei der mündlichen Verhandlung darauf, daß Pfäfers diese Rechte niemals gehabt habe, sondern daß dieselben niemand anders, als der Land- und Souverainitätsherr ansprechen könne; daß ferner jenes Instrument von 1161 untergeschoben sei. Die V Orte erkennen dieses Instrument an und lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 9. In dem Memoriale der drei Orte hatten dieselben das Mannschaftsrecht nebst der Befugniß, Kriegszug und Wachtordnungen zu machen, den regierenden Orten vindiciert und sich auf das sarganſische Urbar berufen, welches sagt, daß die Orte die Herrschaften Freudenberg, Nidberg und Wallenstadt sammt der Mannschaft mit „krieglich sieghaftem" Gewalt erobert hätten; ferner auf ein Schreiben des Abts Johann Jakob an den Landvogt Gilg Tschudi von 1539, in welchem jener sich des Mannschaftsrechtes begiebt, und auf die alte Uebung. Pfäfers hingegen spricht das Mannschaftsrecht für sich an vermöge des Mannzuchtrodels, kaiserlicher Diplome, der Hofrödel, des goldenen Buches, des Bündnißbriefes von 1393 mit dem Bischof zu Chur und dem Grafen von Sargans, des mit dem Herzog von Oestreich errichteten **jus aperturæ** von 1393, eines Vertragbriefs von 1396 mit dem Freiherrn von Räzüns wegen des Kriegs und auf die vom Abte auch von Herren aus den regierenden Ständen ertheilte Erlaubniß zu werben. Dennoch weigert sich Pfäfers nicht, bei Kriegsunruhen mit dem Land zu halten und den Landkriegsordnungen sich zu accommodieren, macht jedoch der Kerzner halber eine Ausnahme, welche durch einen besondern Eid verpflichtet seien, den Abt auf dessen Begehren als unmittelbare Leibwache zu beschützen. Bei der mündlichen Verhandlung ruft es noch einem Kaufbrief vom Grafen Johann vom Jahre 1397, worin derselbe das **jus advocatiæ** an das Gotteshaus wieder verkauft. Zürich verneint die Beweiskraft dieser Instrumente, wiederholt die Behauptung, daß Abt Johann Jakob sich des Mannschaftsrechtes begeben habe, und zeigt durch Beispiele, daß an den Orten, an welchen es das Mannschaftsrecht zu haben behaupte, der Landvogt die Kriegsstellen austheile und besetze. Die V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 10. S. Huldigung Art. 82. Art. 11. Die Strafen und Bußen bis an das Malefiz sprechen die drei Orte in ihrem Memorial für sich an und berufen sich dabei auf die Begründung dieser Ansprüche, welche sie schon in dem Memorial von 1731 gemacht hatten, und auf die bisherige Praxis; Pfäfers hingegen auf das goldene Buch, den Hofrodel von 1330, die **sententia Hugonis sen.**, Grafen von Werdenberg, von 1289, Abt Ulrichs Oeffnung von 1329, den Stöcklibrief von 1396. Zürich entgegnet, daß die landvögtlichen Rechnungen beweisen, daß der Abt durch die Ortsstimmen sich mehr Rechte in dieser Hinsicht zugelegt habe, als er bisher genossen, und läßt es daher bei bisheriger Uebung, bei den Abschieden und landvögtlichen Rechnungen bewenden. Die V katholischen Orte hingegen bleiben bei ihren Ortsstimmen, da in denselben die Malefizfälle ordentlich specificiert seien und auch ausgesetzt sei, daß, was über 10 Gld. zu strafen, malefizisch geachtet werden solle. Art. 12. Die Appellation an den Landvogt und von ihm der Uebung nach weiter hatten die drei Orte vermöge der Abschiede von 1638 und 1644 sich vindiciert und dafür auch noch den Umstand angeführt, daß selbst Prälaten die Appellation an den Landvogt ergriffen und weiter fortgesetzt hätten; ferner hatten sie sich

auf den Abschied von 1661 und die bis 1729 fortdauernde Uebung berufen, während Pfäfers darzuthun sich bemühte, daß nach den alten Ragazerprotocollen die Appellation auf eine noch ungeregelte Weise ergriffen wurde, daß jedoch bis 1602 alle Appellationen vom Maiengerichte und andern Gerichten an den Abt allein gegangen seien. Erst dann habe ein rebellischer Mann sich mit der Appellation an den Landvogt gewandt, und dieser habe sie willig angenommen. Nachdem ferner ein Landvogt ohne Vorwissen des Gotteshauses es dahin gebracht habe, daß die Appellation vom Maiengericht auf das Schloß gezogen wurde und der Abt darüber beim Syndicat Klage geführt, sei 1661 beschlossen worden, daß bei den Appellationen vom Maiengericht der Abt und der Landvogt sitzen sollen, jedem Theil an seinen Rechten unschädlich. Ferner hätten die Appellationen von den Gerichten an die Gerichtsherren zu gehen; nach Art. 5 gehörten aber die Gerichte ohne Unterschied privative dem Abt, also auch privative die Appellation. Gegen den Abschied von 1684 habe Pfäfers seiner Zeit förmlich protestiert. In der nun mündlich geführten Discussion beruft sich Pfäfers ferner auf seine Protestation gegen den Abschied von 1630, auf das goldene Buch, den Hofrodel von 1330, welcher die Appellationen vor des Abtes Kammer weise, auf Abt Ulrichs Oeffnung von 1329, auf einen Hofrodel von Quarten ohne Jahreszahl und ein besiegeltes Instrument von Hans Kalberer, Statthalter der Vogtei zu Freudenberg. Das Gotteshaus vindiciert sich daher nicht blos die Appellation, sondern auch noch hohe und niedere Jurisdiction in dem District ob der Saar. Zürich hingegen behauptet, daß aus alten Gerichtsprotocollen und aus dem auf alten Kundschaften beruhenden Abschiede von 1638 und manchen Exempeln deutlich hervor gehe, daß der Fürst die Appellation nicht ansprechen könne, und läßt es daher beim sarganſischen Urbar, bei den Abschieden, bei den Gerichtsprotocollen und bei dem alten Herkommen bewenden. In Betracht endlich der zweifelhaften Authentie jener allegierten Instrumente, welche mit der Historie und Chronologie selbiger Zeiten nicht übereinstimmen, ersucht Zürich die übrigen Orte, ihre Ortsstimmen auch zurückzuziehen, und da die Regalia nicht per majora vergeben werden könnten, so will es dem Landvogt auftragen, Regierung und Huldigung auf altem Fuß einzurichten. In Zukunft sollen ferner, wenn es sich um Auswirkung von dergleichen Dingen handle, die Parteien an eine gemeineidgenössische Zusammenkunft gewiesen werden. Bern und Glarus sind instruiert, blos zur Untersuchung der Sachen Hand zu bieten, und referieren das Angehörte. Die übrigen Gesandten lassen es bei dem Inhalt der ertheilten Ortsstimmen bewenden. Schwyz eröffnet, daß es dem Landvogt auftragen werde, nach Inhalt der Ortsstimmen zu verfahren. Auf Berns Antrag wurden noch folgende Fragen Pfäfers zur Beantwortung vorgelegt: 1) wie das Gotteshaus das jus supremum verstehe; 2) ob es vermeine, das jus belli et pacis zu haben; 3) zu was es glaube, die Mannschaft gebrauchen zu können; 4) ob es meine, daß der Landvogt zu Sargans nicht von Landesherrlichkeit wegen die Huldigung von zwei zu zwei Jahren einnehme; 5) ob es prätendiere, hochobrigkeitliche Landesordnungen und Landesgesetze zu machen. Absch. 422, § 45. || 348a. **1737.** Das Ansuchen N. Schäppis von Oberrieden im Zürchergebiet um eine Belohnung für die von ihm verfertigte Landkarte der Gerichte von Pfäfers wird ad referendum genommen. Absch. 425, § 4. || 348b. **1738.** Zürich erklärt wiederum, daß es bei der Zurückziehung seiner Ortsstimme beharre, reserviert sich seine Rechte dieser Enden und protestiert gegen alles Widrige. Bern eröffnet, daß es seine gegebene Ortsstimme wieder werde abholen lassen. Glarus hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Die übrigen Orte bleiben bei ihren gegebenen Ortsstimmen. Absch. 439, § 61. || 349. **1738.** Der Abt von Pfäfers entschuldigt die noch nicht erfolgte Beantwortung obiger fünf Fragen. Absch. 439, § 65. || 350. **1739.** Zürich findet die unterdessen vom Abte eingeschickte Beantwortung jener fünf Fragen nicht genügend und läßt es bei der Zurücknahme seiner Ortsstimme unter Vorbehalt seiner Rechte bewenden. Bern hält die



Beantwortung ebenfalls nicht für hinreichend und erklärt sich bereit, nähere Erläuterungen anzunehmen und noch eine Untersuchung anzustellen. Glarus läßt es bei der Zurücknahme seiner Ortsstimme verbleiben, wünscht aber eine freundliche Ausgleichung. Die übrigen Gesandten, wie früher. Absch. 454, § 56. || 351. **1740.** Zürich läßt es wiederum bei Zurückziehung seiner Ortsstimme bewenden und findet, „daß die zwei „ersteren Puncte des Standes Bern bei weitem nicht alle Effect der Landesherrlichkeit enthalten, sondern noch „viele Regalia und Rechte, welche von den regierenden Orten bisher exerciert worden und ihnen kraft Urbarien „und Abschieden gebühren, übrig bleiben, es danahen erforderlich sein wolle, selbige ausdruckentlich in sessione „als in der Erklärung, die man vom Herrn Prälaten verlangt, zu reservieren und hiemit bestens vorzubehalten." Bern wünscht diesen Streit beendigt, trägt darauf an, daß in der vom Prälaten auszustellenden Erklärung Art. 1 statt jus supremum „Landesherrlichkeit" gesetzt werde; daß das Gotteshaus kategorisch erkläre, daß es zum jus belli et pacis kein Recht habe, noch solches prätendiere. Ferner soll dem Prälaten zugelassen bleiben, die Mannschaft zu seiner und des Gotteshauses Verwahrung wider äußern feindlichen Ueberfall gebrauchen zu können. Die Antwort des Prälaten soll endlich in klaren Ausdrücken abgefaßt sein. Unter diesen Bedingungen will Bern in Sachen weiter fortfahren, das Verhandelte aber jedenfalls in den Abschied nehmen. Die Gesandten der übrigen Orte wie früher, wollen aber den Antrag Berns ihren Obern hinterbringen. Glarus bleibt bei seinen im vorjährigen Abschied geäußerten Gedanken; es wäre ihm aber erwünscht, wenn mit Beibehaltung beiderseitiger Rechte die Sache abgethan werden könnte; er hinterbringt das Angehörte. Absch. 471, § 58. || 352a. **1741.** Zürich wiederholt, daß es bei Zurückziehung seiner Ortsstimme verharre. Bern ist instruiert, zu Beilegung des Streites Hand zu bieten, muß es aber dahin gestellt sein lassen, da von Pfäfers sich niemand eingefunden. Die Gesandten der V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden; Glarus bleibt bei seinen voriges Jahr geäußerten Gedanken. Absch. 480, § 54. || 352b. **1742.** Auf das Ansuchen der Abgeordneten von Pfäfers, die katholischen Orte möchten das Gotteshaus bei den ihm gegebenen Ortsstimmen schützen, weil es unter den jetzigen Umständen es nicht thunlich erachte, die Sache weiter zu bringen, wird für das Beste erachtet, dem jetzt aufreitenden katholischen Landvogte im Namen der katholischen Orte zu schreiben, daß er in gutem Einverständnisse mit dem Abte leben und den Ortsstimmen obhalten solle. Aehnliches soll später jedes Ort, wenn es einen Landvogt dorthin schicke, in particulari thun. Absch. 497, § 12.

D. Wallenstadt.

Art. 353. **1719.** Den Streit zwischen Junker Tschudi von Gräplang und den Wallenstadtern wegen des Reyscheibenwaldes sollen die Parteien baldmöglichst durch die committierten Schiedsrichter beilegen lassen. Absch. 135, § 30. || 354. **1728.** Die Burgerschaft zu Wallenstadt will ihr Territorium allzuweit ausdehnen. Den zur Vereinigung des Urbars aufgestellten Deputierten wird der Auftrag gegeben, darüber sich zu erkundigen. Absch. 281, § 59.

E. Die Seez.

Art. 355 a. **1719.** Joseph Anton Tschudi von Gräplang beschwert sich, daß die von Wallenstadt nach Martini eine Fischenzfahrt in seinen Fischenzwassern (der Seez) thun, ohne ein Recht dazu zu haben, wobei auch die regierenden Orte betheiligt seien, da sie an diesem Fischwasser Theil haben. Der Landvogt wird beauftragt, beide Parteien anzuhören und zu entscheiden. Absch. 135, § 26. || 355b. **1722.** Auf das Anbringen des Landvogts, daß der junge Gallati, welchem er die Fischenz in der Seez verliehen habe, von

Junker Joseph Tschudi von Gräplang, welcher auch eine gewisse Zeit in einem gewissen Bezirke in diesem Wasser zu fischen das Recht habe, dadurch geschädigt werde, daß derselbe mit einem „Fach“ dergestalt das ganze Wasser „verfache“, daß den Fischen der Zugang in die obrigkeitliche Fischenz verschlossen werde, wird erkannt, Junker Tschudi solle bei seinen Briefen und Siegeln geschirmt werden; findet sich Gallati bei seinen Lehen beschwert, so soll ihm gestattet sein, „dem Herrn Tschudi in seine Fußtapfen zu stehen.“ Absch. 190, § 39. || 356. **1730.** Den Wallenstadtern wird bei 100 Thlrn. Strafe untersagt, in der Seez „Fach zu schlagen“, bis ihnen ihre Befugsame durch den Landvogt wird zugesprochen sein, vor welchen die Beurtheilung dieser Sache 1719 und 1728 verwiesen worden war. Absch. 312, § 30.

F. Sargans und Mels.

Art. 357. **1722.** Auf den Antrag des Landvogts, die noch unvertheilten Allmenden der Gemeinden Sargans und Mels vertheilen zu dürfen, wie das anderwärts geschehen sei, damit den Armen ein Stücklein fruchtbares Land gegeben werden könne, wird beschlossen, dieselben im Hinblick auf frühere Abschiede nicht zu vertheilen; jedoch soll der Landvogt den Armen sonst mit Rath und That an die Hand gehen. Absch. 190, § 39.

G. Flums.

Art. 358. **1724.** Die Gemeinde Flums soll auf dem Gemeindehaus ein Urtheil-, Klag- und Antwortbuch haben, in welches der Landschreiber die Verhandlungen ordentlich einzutragen verpflichtet und aus welchem Auszüge auf Verlangen zu machen ihm anheimgestellt ist. Absch. 221, § 27.

H. Atzmoos.

Art. 359. **1731.** Die Evangelischen von Atzmoos bitten um die Bewilligung und Beihülfe der evangelischen regierenden Orte zum Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses. Der Gesandte von Glarus wird beauftragt, die Gründe gegen dieses Vorhaben zusammenzustellen und durch den Landvogt den Atzmoosern eröffnen zu lassen und ihre Gegengründe zu vernehmen. Absch. 326, § 30. || 360. **1732.** Die Gemeinde Atzmoos wiederholt ihr Gesuch, jedoch jetzt mit dem Zusatze, daß sie niemanden beschwerlich fallen, sondern daß sie aus eigenen Mitteln und Anlagen den Bau bestreiten wolle; in diesem Falle möchte man ihr die Collatur geben. Glarus äußert seine Bedenken dagegen, spricht jedenfalls die Collatur für sich an und fragt vorläufig an, ob jemand gegen die Collatur von Glarus Einsprache erheben würde, wenn evangelisch Glarus Kirche und Pfarrhaus „zu verschaffen sich entschlösse“. Zürich und Bern nehmen den Anzug ad **referendum** und wollen ihre Antwort nächstens einsenden. Absch. 343, § 19. || 361. **1733.** Evangelisch Glarus eröffnet, daß das Collaturrecht ungekränkt bleiben müsse, da beiden Religionen in Glarus die Verleihung dieser Pfarre zustehe. Wolle aber Atzmoos auf seine eigenen Kosten bauen und eine Pfründe stiften, so wolle evangelisch Glarus das gestatten, an den Bau einen Beitrag geben und auf einen Fond zu Verbesserung der Pfründe bedacht sein, auch Gelegenheit suchen, der Gemeinde das Collaturrecht in der Weise „zuzuschalten“, daß sie jederzeit ein ihr gefälliges Subject, jedoch aus dem Stande Glarus, sich zum Seelsorger wählen solle. Nachdem dieß dem Abgeordneten von Atzmoos eröffnet worden, insistiert derselbe auf der freien Wahl von Seite seiner Gemeinde. Absch. 356, § 30. || 362. **1733.** Nach Verfluß der der Gemeinde gegebenen Bedenkzeit erklärt

die Gemeinde, den von Glarus gemachten Vorschlag annehmen zu wollen. In Folge dessen werden unter Ratificationsvorbehalt folgende Puncte von Zürichs und Berns Gesandtschaften festgesetzt: 1) Atzmoos ist gestattet eine eigene Kirche nebst Pfarrhaus (darin eine Schule) zu bauen und eine Pfründe auf eigene Kosten zu stiften und ohne etwas vom Kirchensatz zu Wartau zu begehren, noch mit der zu Atzmoos stehenden zur Kirche zu Wartau gehörenden Capelle eine Aenderung vorzunehmen. 2) Dem Stande Glarus bleibt sein altes Collaturrecht auf die Pfründe Wartau. 3) Wie Atzmoos helfen soll, seine alte Mutterkirche in Ehren zu halten, so soll, wenn etwa seine neue Kirche zerstört werden sollte, ihm der Zutritt zu jener immer offen stehen. 4) In streitigen Ehesachen soll der Pfarrer von Atzmoos mit dem Pfarrer von Wartau oder Grätschins (von Grätschins war bisher Atzmoos eine Filiale) im Beisein der dazu gehörigen Vorgesetzten sitzen. 5) Weil Atzmoos Kirche und Pfarrhaus und Zugehörde aus eigenen Mitteln baut, so soll es das Collaturrecht, einen Pfarrer landsfriedmäßig zu bestellen, haben. Da aber Glarus an den Bau und die Bildung des Kirchensatzes beitragen will, so macht sich Atzmoos verbindlich, wenn drei Landeskinder von Glarus sich um die Pfarre melden, einen aus denselben zu wählen; melden sich nicht drei aus Glarus und gefällt der Gemeinde keiner derselben, so kann sie dann einen Andern landsfriedmäßig wählen. 6) Der Pfarrer hat sich in Kirchensachen nach der Kirchenordnung des Standes Zürich zu conformieren. 7) Der Gemeinde wird überlassen, die von ihr zu errichtende Schule mit einem tüchtigen Subjecte zu besetzen und demselben eine gebührende Belohnung ausfindig zu machen. Absch. 356, § 31. || 363. **1734.** Der Gesandte von evangelisch Glarus erklärt, daß seine gn. Herren und Obern statt der in obiger Uebereinkunft vorgeschlagenen drei Subjecte sich auch die Bestimmung von zweien gefallen lassen. Absch. 366, § 14. || 364. **1734.** In Beziehung auf die Collatur wird die Aenderung vorgeschlagen, daß bei einer vorfallenden Vacanz die Atzmooser das erste und alle künftigen Male einen competierenden oder stationierten Landmann von Glarus wählen und denselben dem Stande Glarus evangelischer Religion zur Confirmation präsentieren sollen; unter dieser Bedingung werde dann Glarus zum Kirchenbau einwilligen. Glarus referiert. Absch. 376, § 25. || 365. **1734.** Man vereinigt sich wegen der Collatur auf folgende Bestimmung: Den Evangelischen von Atzmoos steht es frei, bei der ersten Besetzung ihres neuen Pfarrdienstes und künftig bei allen Vacanzen aus den evangelischen glarnerischen Geistlichen, selbige seien stationiert oder nicht, einen, zu welchem sie Lust haben, und der den Beruf annehmen will, zu einem Pfarrer zu erwählen, jedoch daß sie sodann den Erwählten l. Stand Glarus evangelischer Religion zur Bestätigung präsentieren. Glarus soll beförderlichst an Zürich seine Erklärung schicken, wie viel es jährlich an das Pfrundeinkommen beitragen wolle; alsdann soll ein auf dem Fuß des Abschiedes von 1733 und des jetzigen zu errichtender Kirchenbrief, welcher aber vorher noch von den Ständen zu ratificieren ist, den evangelischen Atzmoosern zugestellt werden. Absch. 385, § 4. || 366. **1735.** Abgeordnete von Atzmoos sollicitieren, da ihr Kirchenbau bald beendigt sei, um den von evangelisch Glarus versprochenen Beitrag an das Einkommen des zu wählenden Pfarrers, damit sie den Kirchenbrief errichten können. Glarus hat sich darüber noch nicht entschieden, will vorerst den Kirchenbrief sich zur Ratification vorlegen lassen und dann auf geziemendes Nachwerben sich entscheiden. Zürich und Bern, welche zu diesem Baue ansehnlich gesteuert hatten, stellen evangelisch Glarus vor, daß die Atzmooser blos im Vertrauen auf einen Beitrag von Glarus den Bau unternommen hätten und nur auf dessen Versprechen hin auf die unbedingte landsfriedmäßige Collatur verzichtet und sich Beschränkungen hätten gefallen lassen; ferner daß der Kirchenbrief, bevor sich Glarus über seinen Beitrag ausgesprochen, nicht könne errichtet werden. Glarus hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 395, § 19. || 367. **1736.** Den Abgeordneten von Atzmoos rathen Zürich und Bern an, alles, was auf ihr Kirchen- und Pfrundwesen sich beziehe, bis auf

künftiges Syndicat in statu quo zu lassen, auf welchem dann mit Glarus nachdrücklich geredet werden solle. Absch. 405, § 5. || 368. **1736.** Abgeordnete von Atzmoos bitten um Berichtigung der Dotation von Seiten des Gesandten von evangelisch Glarus; die Kirche sei seit eilf Monaten fertig, aber noch nicht eröffnet. Der glarnerische evangelische Gesandte erklärt, daß sein Stand mit katholisch Glarus die Collatoren der Pfarrpfründe Grätschins seien, daß evangelisch Glarus demnach das Collaturrecht der neuerrichteten evangelischen Pfründe Atzmoos gehöre. Um den Atzmoosern ihr Vorhaben zu erleichtern, hätte sich evangelisch Glarus „in etwas, aber „ohne einige Verbindlichkeit, eingelassen." Er verlangt, daß die Gemeinde Atzmoos sich vorher des Pfrundeinkommens halber erkläre, und daß vorher der Kirchenbrief errichtet werde; dann wolle Glarus seine Versprechung trostlich erfüllen. Zürichs und Berns Gesandte aber dringen darauf, daß Glarus sich über seinen Beitrag erkläre, bevor der Beibrief errichtet werde, und theilen schriftlich ihre Instructionen dem glarnerischen Gesandten zu Handen seiner Obern mit. [Dieß wurde in Frauenfeld, das Folgende in Baden verhandelt.] Die neuerdings dem glarnerischen Gesandten zugekommene Instruction ist mit der frühern gleichlautend. Da nun keine Verständigung stattfindet, erklären sich die Gesandten Zürichs und Berns dahin, daß den Atzmoosern bis Austrag der Sache auf ihre eigenen Kosten einen Geistlichen nach ihrem Belieben aus einem evangelischen Orte der Eidgenossenschaft anzunehmen gestattet sein soll. Der Gesandte von evangelisch Glarus legt dem Abschiede ein Memorial bei, in welchem er seinen gn. Herren und Obern die Rechte an dieser Collatur vorbehält und wider alles von den Atzmoosern via facti Vorzunehmende protestiert. Absch. 410, § 17. || 369. **1737.** Evangelisch Glarus ersucht die Gesandten von Zürich und Bern, die Atzmooser dahin zu bestimmen, daß sie erklären, wie viel sie zu dem Pfrundeinkommen jährlich beitragen wollen; wenn dieselben sich erklärt hätten, so werde sich auch Glarus über seinen Beitrag aussprechen. Zürich und Bern sprechen aber die Erwartung aus, daß Glarus innerhalb vier bis fünf Monaten sich über seinen Beitrag erkläre, da vorher der Kirchenbrief nicht errichtet werden könne; ferner sei erst nach dieser Erklärung Atzmoos pflichtig, aus den von Glarus vorgeschlagenen zwei oder drei Ministri zu wählen. Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, zuerst von den Atzmoosern die Erklärung zu erwarten; wollen Zürich und Bern auf obigem Termin beharren, so berufe es sich auf sein voriges Jahr dem Abschied beigelegtes Memorial und behalte sich seine Rechte an die Collatur vor. Absch. 424, § 22. || 370. **1738.** Auf das Ansuchen Zürichs und Berns, evangelisch Glarus möchte sich endlich über seinen Beitrag an den Kirchenfond von Atzmoos erklären, eröffnet der Gesandte von evangelisch Glarus, die beiden Stände möchten die Atzmooser anhalten, darzuthun, woher sie einen Fundus für die Pfründe nehmen wollten; dannzumal werde sich Glarus declarieren. Die Deputierten von Atzmoos haben dafür keine Instruction und bitten, ihnen zu gestatten, einen landsfriedmäßigen Pfarrer zu nehmen. Die Gesandten machen ihnen dagegen Vorstellungen und fordern sie auf, binnen zweier Monate eine Antwort einzuschicken. Absch. 444, § 3. || 371. **1739.** Zürich und Bern ersuchen evangelisch Glarus nochmals, seinen Beitrag doch endlich zu bestimmen. Glarus beharrt auf seinem Entschlusse, erst dann sich über seinen Beitrag erklären zu wollen, wenn der Kirchenbrief errichtet sei, in welchem Falle es seinen Beitrag anhängen wolle, und verlangt, daß man die Atzmooser zu Errichtung desselben anhalte. Unter solchen Umständen lassen sich Zürich und Bern dahin vernehmen, daß die Atzmooser auch ihres unter der Bedingung eines Beitrages von Seite des Standes Glarus gegebenen Versprechens, einen Geistlichen dieses Standes wählen zu wollen, ledig sein sollen, „und daß sie „landsfriedmäßig einen Pfarrer suchen mögen, wo sie wollen." Glarus aber behauptet, daß der Landsfriede das Collaturrecht dieser Kirche keineswegs etwas angehe, stellt in Aussicht, daß es für Atzmoos das thun werde, was Zürich für die neugestifteten Pfründen im Thurgau, und daß Glarus die Trennung von der Mutterkirche

nur unter der Bedingung zugegeben habe, daß immer ein Pfarrer aus seinen Geistlichen gewählt werde. Es protestiert gegen jene Befreiung der Atzmooser von ihrem Versprechen und erklärt, daß, wenn man darauf bestehe, das Geschäft vor seinen allgemeinen Landrath werde gezogen werden, und daß man an die gemeineidgenössische Session recurrieren und denjenigen Richter implorieren werde, welcher 1678 und 1679 der Pfründe Grätschins halber ein Urtheil gefällt habe. Zürich und Bern behaupten dagegen, daß auch diese Pfarrei, wie jede andere in den gemeinen Herrschaften dem Landsfrieden unterworfen sei, und verwahren sich dagegen, daß ein rein evangelisches und Religionsgeschäft vor einen katholischen Richter gezogen werde. Die beiderseitigen Erklärungen sollen dem Abschied beigefügt werden. Absch. 457, § 21. || 372. **1740.** Zürich und Bern werden von Glarus ersucht, die Atzmooser anzuhalten, den Kirchenbrief beförderlichst zu errichten, damit Glarus sich wegen seines Beitrags erklären könne. Auf das Ansuchen der beiden Stände, Glarus möchte sich so erklären, daß die Atzmooser zufrieden sein könnten, widrigenfalls man denselben nicht abschlagen könne, auf landsfriedmäßige Weise einen Pfarrer sich zu suchen, eröffnet Glarus, daß es jährlich 40 Gld. oder 800 gute Gld. Capital und etwas Hinlängliches an den Kirchenbau beitragen werde. Atzmoos eröffnet ebenfalls, was es als jährliches Contingent zahlen wolle. Es wird das Project eines Kirchenbriefs gemacht und ad referendum genommen, damit beförderlichst Glarus eine Antwort ertheilt werden könne. Absch. 474, § 19. || 373. **1741.** Evangelisch Glarus trägt darauf an, daß Abgeordnete von Atzmoos vorbeschieden werden, damit dieselben über den Stand der Pfrundstiftung und der Collaturstreitigkeit berichten und man sehe, ob eine gütliche Uebereinkunft möglich sei. Sollte eine solche nicht möglich sein, so würde der Gesandte dann seinen weitern Befehl erfüllen. Berns Gesandtschaft erwartet noch ihre Instruction und kann einstweilen zu einer solchen Berufung von Abgeordneten nicht Hand geben. Absch. 482, § 22. || 374. **1741.** Evangelisch Glarus erklärt, daß es sich zu keinem höhern Beitrag anheischig machen könne, als derjenige sei, welchen es 1740 versprochen habe, und verlangt, daß gegen die Atzmooser, welche sich unterdessen den Vicarius definitiv zum Pfarrer gewählt hätten, diese Widersetzlichkeit mit Nachdruck geahndet werde. Zürich und Bern entgegnen, daß die Atzmooser mit dem versprochenen Beitrag sich nicht getrösten können und nur auf ansehnlichere Versprechungen hin sich anheischig gemacht hätten, einen Pfarrer aus den glarnerischen Landleuten zu wählen; sie ersuchen Glarus um Erhöhung des Beitrages. Den Abgeordneten von Atzmoos, welche vorbeschieden worden waren, wird die unbefugter Weise vorgenommene Wahl eines Pfarrers geahndet und nach Austritt des glarnerischen Gesandten werden ihnen Vorstellungen zu einer gütlichen Uebereinkunft gemacht. Den Abgeordneten macht es aber ihre Instruction nicht möglich, darauf einzugehen, sondern trägt ihnen auf, entweder einen höhern Beitrag zu erzielen, oder die Gestattung einer landsfriedmäßigen Collatur zu erhalten. Dennoch entwerfen die Gesandten Zürichs und Berns einen vollständigen aus den Projecten von 1733 und 1740 hervorgegangenen Kirchenbrief, legen ihn dem Abschiede bei und theilen ihn den Atzmoosern mit, damit sie sich über denselben erklären. Außerdem stellen Zürich und Bern dem glarnerischen Gesandten vor, daß sein Stand den Beitrag erhöhen möchte, und tragen darauf an, daß man dem gegenwärtigen Pfarrer noch mehrere Jahre Zeit geben möchte, sich um eine andere Stelle umzusehen, während dessen die Gemeinde das Pfarrhaus zu erbauen haben sollte. Der Gesandte von Glarus geht auf die Erhöhung des Beitrags von Seite seines Standes nicht ein, nimmt das Angehörte ad referendum und ersucht Zürich und Bern, darauf bedacht zu sein, die Sache auf Grundlage des Abschieds von 1740 ins Reine zu bringen. Absch. 483, § 21. || 375. **1742.** Abgeordnete von Atzmoos bieten als Pfrundeinkommen an: 1) eine ehrbare Behausung mit Kraut- und Baumgarten; 2) 600 Klafter fruchtbares Land, 200 Klafter Weingarten, 20 Fuder Holz, 150 Gld. an Geld in der Hoffnung, Glarus werde 50 Gld.

jährlich zulegen und die verheißene Steuer an die Gebäude geben. Da dieses Anerbieten der Gemeinde geringer ist, als das 1739 gemachte, die Abgeordneten der Gemeinde aber darthun, daß bei den klemmen Zeiten ihnen unmöglich sei, mehr zu geben, Glarus es bei dem vorjährigen Jahrrechnungsabschiede bewenden lassen will, so machen Zürich und Bern den Vorschlag, Glarus möchte sich zu einem höhern Beitrag verstehen, eine Abordnung der Gemeinde nach Glarus bescheiden oder jemand von Glarus nach Atzmoos abordnen, um die Sache ins Reine zu bringen und den Atzmoosern hinsichtlich der anderweitigen nöthigen Liebessteuern an die Hand zu gehen. Glarus nimmt den Vorschlag ad referendum und ersucht Zürich und Bern, die Atzmooser ferner zu gehöriger Entsprechung anzuhalten. Absch. 491, § 2. || 376. **1743.** Evangelisch Glarus hatte ein Bittschreiben der Gemeinde Atzmoos an die evangelischen Stände um eine Steuer an ihre Kirche und Pfründe mit einem Fürschreiben seinerseits begleitet; der glarnerische Gesandte empfiehlt jetzt das Ansuchen mündlich. Auf dieses hin erklären Zürich und Bern, daß sie der Gemeinde früher einen namhaften Beitrag theils schon gegeben, theils zugesichert hätten. Die übrigen Gesandten wollen die Bewandtniß der Sache ihren gn. Herren und Obern anzeigen und werden um Anwendung ihrer Officien von Glarus ersucht. Die Gesandten Zürichs und Berns werden von ebendemselben um weitere Assistenz ersucht, da sie vor zwei Jahren dafür gute Vertröstung gethan hätten, und nehmen dieses Ansuchen ad referendum. Absch. 507, § 15. || 377. **1743.** Anfangs Hornungs war durch Landammann Streiff eine Uebereinkunft mit der Gemeinde Atzmoos wegen der Kirche daselbst zu Stande gekommen. Abgeordnete dieser Gemeinde beschweren sich nun, daß in der Ausfertigung des Kirchenbriefs Art. 7 statt „einem jeweiligen Pfarrherren" gesetzt worden sei, einem jeweiligen g l a r n e r i s c h e n Pfarrherren". Da aber die Gesandten finden, daß fast in jedem Artikel ebenfalls von einem glarnerischen Pfarrer die Rede sei, so nehmen sie daran keinen Anstoß und behalten blos „aus Sorgfalt" das Wort „glarnerisch" bei. Andere Anzüge, die Verwaltung der Pfründe, den Pfarrgarten und das Pfarrhaus betreffend. werden abgewiesen, und es wird blos für passend erachtet, Mittel ausfindig zu machen, das Frühmessereinkommen mit dem Pfarreinkommen zu vereinigen. Der jetzt regulierte Kirchenbrief wird dem Abschiede beigelegt, um bis Martini von beiden Ständen genehmigt und in Duplo ausgefertigt und besiegelt zu werden. Absch. 508, § 25.

I. Wick.

Art. 378. **1738.** Der Pfarrer von Wick bei Sargans bittet, daß man den von den gn. Herren und Obern verordneten Altar in der Capelle, Mariä Himmelfahrt genannt, fassen und vergolden lassen möchte. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, was diese Vergoldung kosten möchte, und zu berichten. Absch. 440, § 6.

K. Calfeisen und Vättis.

Art. 379. **1739.** Der Bischof von Chur stellt das Ansuchen an die regierenden Orte als Collatoren, daß von dem 70 Gld. Reichswährung betragenden Einkommen der St. Martinscapelle in Calfeisen ein Theil an die sehr arme Pfründe Vättis abgegeben werden möchte. Es wird unter Vorbehalt der Ratification in das Ansuchen eingewilligt, wenn das Gotteshaus Pfäfers als Collator zu Vättis die St. Martinscapelle in baulichen Ehren zu halten und mit den nöthigen Paramenten und Messen zu versehen sich anheischig mache. Doch behalten sich die regierenden katholischen Orte vor, wenn sie später eine bessere Verwendung dieser Einkünfte finden, über dieselben nach Gutfinden zu disponieren. Absch. 455, § 8. || 380. **1740.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 472, § 4.

L. Vilt.

Art. 381. **1743.** Nachdem in einer Capelle zu Vilt die Altäre mit Ausnahme des von den katholischen Orten errichteten neu gefaßt worden waren, wird der Landvogt beauftragt, zu berichten, was die Einfassung des letztern kosten möchte. Absch. 506, § 3.

25. Personelles.

Art. 382. **1719.** Der abgetretene Landvogt von Wattenwyl beschwert sich über einige ihm widerfahrene Unfugen. Der neue Landvogt soll auf die Thäter inquirieren, dem Entdecker Immunität und eine Belohnung versprechen. Absch. 135, § 21. || 383. **1720.** Um den Thäter ausfindig zu machen, wollen vier Orte eine Belohnung aussetzen, Bern und Lucern das ganze Städtlein Sargans mit einer Buße belegen, bis es den Thäter ausfindig mache; Schwyz und Glarus referieren. Absch. 135, §. 30. || 384. **1721.** Der Thäter ist noch nicht zum Vorschein gekommen; die einen Orte wollen wieder eine Belohnung für dessen Entdeckung aussetzen, andere nicht; Lucern bezieht sich auf den vorjährigen Abschied. Absch. 175, § 22. || 385. **1723.** Der Landvogt wird beauftragt, den dem Seckelmeister Pleß zuerkannten Schuldbrief in Betreff der darin als Pfänder aufgeführten Güter zu untersuchen. Absch. 207, § 30.

Obere freie Aemter.

Inhalt.

---

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. **1713.** Zug. Joseph Utiger von Baar, Alt-Landammann. Absch. 24, § 24.
" 2. **1715.** Glarus. Balthasar Freuler, des Raths und Alt-Seckelmeister. Absch. 62, § 28.
" 3. **1717.** Zürich. Hans Jakob Holtzhalb, des kleinen Raths. Absch. 106, § 21.
" 4. **1719.** Bern. Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 135, § 32.
" 5. **1721.** Lucern. Franz Joseph Meyer, des Raths. Absch. 175, § 26.
" 6. **1723.** Uri. Karl Franz Schmid, Landsfändrich und Alt-Landammann. Absch. 207, § 36.
" 7. **1725.** Schwyz. Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Raths. Absch. 232, § 47.
" 8. **1727.** Nidwalden. Sebastian Kaiser, Landshauptmann und des Raths. Absch. 265, § 36.
" 9. **1729.** Glarus. Johann Heinrich Martin, Landshauptmann und Statthalter. Absch. 298, § 39.
" 10. **1731.** Zug. Leontius Anton Weber, des Raths. Absch. 324, § 45.
" 11. **1733.** Zürich. Hans Heinrich Landolt, des großen Raths. Absch. 354, § 57.
" 12. **1735.** Bern. Victor Emanuel Wurstenberger, des Raths. Absch. 392, § 49.
" 13. **1737.** Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Pannerherr und des kleinen Raths. Absch. 422, § 36.
" 14. **1739.** Uri. Konrad Emanuel von Roll, des Raths. Absch. 454, § 42.
" 15. **1741.** Schwyz. Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Raths. Absch. 480, § 45.
" 16. **1743.** Glarus. Paravicin Blumer, des Raths. Absch. 505, § 40.

b. Landschreiber.

" 17. **1715.** Zug. Placidus Beat Kaspar Zurlauben von Gestelenburg, Ritter. Absch. 62, § 30. Sein Substitut seit 1722: Leodegar Kolin. Absch. 190, § 37.
" 18. **1726.** Zug. Ludwig (?) Landwing, Sohn des Hauptmann Joh. Franz Landwing. Sein Substitut bis jener majorenn war: Placidus Meyenberg. Absch. 248, § 40.

Art. 19. **1717.** Um „Informitäten" zu begegnen, wird beschlossen, ein Formular der wahren Bedeutung des Eides in die freiämterische Canzlei zu legen, damit ein jeweiliger Landvogt denselben, wo es nöthig ist, den zu Beeidigenden verlesen lassen könne. Absch. 106, § 24. || 20. **1731.** Bei Beeidigung der Landvögte soll wiederum der „Practiciereid" verlesen werden. Absch. 324, § 46.

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 21.	**1713.** [1]	—	—	—	—	—	—	Absch. 23, § 25.
„ 22.	**1714.**	1480	33	4	1512	7	—	„ 46, § 20.
„ 23.	**1715.** [2]	1630	9	—	1570	18	5	„ 62, § 29.
„ 24.	**1716.**	2138	11	—	1911	11	—	„ 80, § 31.
„ 25.	**1717.**	1292	—	8	2325	—	1	„ 106, § 22.
„ 26.	**1718.**	1275	9	6	1733	7	—	„ 122, § 3.
„ 27.	**1719.**	2099	7	6	1452	5	6	„ 135, § 31.
„ 28.	**1720.**	1436	15	2	1728	15	4	„ 154, § 20.
„ 29.	**1721.**	1770	19	—	3106	14	4	„ 175, § 26.
„ 30.	**1722.**	1633	19	—	1659	11	—	„ 190, § 33.
„ 31.	**1723.**	2647	4	—	1770	4	—	„ 207, § 35.
„ 32.	**1724.**	1594	16	—	1635	19	—	„ 221, § 21.
„ 33.	**1725.**	1723	16	—	1720	19	—	„ 232, § 46.
„ 34.	**1726.**	1987	13	—	1971	16	—	„ 248, § 39.
„ 35.	**1727.**	2534	8	—	1759	13	—	„ 265, § 30.
„ 36.	**1728.**	1662	14	6	1606	4	—	„ 281, § 48.
„ 37.	**1729.**	2282	3	6	1724	4	6	„ 298, § 38.
„ 38.	**1730.**	1884	14	—	2815	12	—	„ 312, § 34.
„ 39.	**1731.**	2410	1	—	3462	1	—	„ 324, § 42.
„ 40.	**1732.**	2034	1	—	2342	8	—	„ 341, § 53.
„ 41.	**1733.**	2646	4	—	2127	7	—	„ 354, § 56.
„ 42.	**1734.**	2253	1	—	1859	16	—	„ 374, § 62.
„ 43.	**1735.**	2853	17	—	2395	14	—	„ 392, § 48.
„ 44.	**1736.**	2303	11	—	1718	6	—	„ 407, § 50.
„ 45.	**1737.**	4145	4	8	2067	16	4	„ 422, § 35.
„ 46.	**1738.**	1919	17	—	1847	10	—	„ 439, § 47.
„ 47.	**1739.**	4114	8	—	2711	16	6	„ 454, § 41.
„ 48.	**1740.**	2260	9	4	2182	—	8	„ 471, § 37.
„ 49.	**1741.**	3007	12	—	2323	18	2	„ 480, § 43.
„ 50.	**1742.**	3395	2	—	2429	1	—	„ 496, § 42.
„ 51.	**1743.**	5484	19	—	2270	17	—	„ 505, § 39.

[1]) Anm. Der Bestand der Rechnung ist im Abschiede nicht enthalten.

[2]) Die Ziffern sind dem in Frauenfeld liegenden Manuale entnommen; im Abschiede finden sie sich nicht.

Art. 52. **1713.** Es wird ein durch eine Commission ausgefertigter Entwurf, wie in Zukunft die Rechnung der obern freien Aemter zu stellen sei, angenommen und den Obrigkeiten zu hinterbringen beschlossen. Absch. 23, § 8. || 53. **1717.** Zürich wünscht die freiämterische Rechnung besser eingerichtet; es läßt es, nebst Bern und evangelisch Glarus, lediglich bei dem 1713 gemachten Reglement bewenden. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen jenes Reglement in den Abschied, weil sie nicht wissen, ob es je von ihren gn. Herren und Obern ratificiert worden ist. Absch. 106, § 27. || 54. **1730.** Der Landvogt spricht von den 80 Pfd., welche für Examinierung der Gefangenen angesetzt sind und die der Canzleiverwalter sich allein aneignet, für seine Reise auch einen Theil an. Er wird beauftragt, in der Reformation und den Rechnungen nachzusehen, was alte Uebung sei. Absch. 312, § 36. || 55. **1731.** Künftig sollen Reit- und Taglöhne in der Rechnung specificiert und der Titel „Verlust an Geld" weggelassen werden. Der Abzug ist künftig für jedes Ort zu specificieren. In Beziehung auf das, was dem Landvogt für Examinierung der Gefangenen gebührt, hat der Landvogt nichts finden können und hat nichts in Rechnung gebracht. Es wird für gut befunden, daß es dabei sein Bewenden haben soll. Absch. 324, § 43. 44.

3. Landschreiber und Substitut.

[Katholische Orte: Art. 56, 57. Fünf katholische Orte: Art. 59.]

Art. 56. **1713.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern wird festgesetzt, daß man sich ins Künftige verabreden soll, wer in den freien Aemtern die Schreiberstelle zu vertreten habe, da dieselben die Erhaltung eines Landschreibers nicht mehr ertragen. Absch. 19, § 3. || 57. **1718.** Die für den Landschreiber der freien Aemter noch für das laufende und vorige Jahr ausstehende Besoldung nebst den Spesen für dessen Bedienung der Tagsatzung zu Baden soll bezahlt und unter die katholischen Orte so repartiert werden, daß Appenzell und katholisch Glarus für ein Ort zählen. Absch. 124, § 2. || 58. **1720.** Der Landschreiber Zurlauben erklärt, daß er in Folge der von den Orten erhaltenen Concession sein Domicil nach Zug verlegt, aber auf seine Kosten einen Substitut zu Bremgarten bestellt habe. Absch. 154, § 24. || 59. **1721.** Daß dem Landschreiber erlaubt sein soll, sein Domicil in Zug zu nehmen, dabei wollen es die V katholischen Orte verbleiben lassen; nur dürfen die Unterthanen deßwegen nicht mehr Unkosten haben und darf der Unterschreiber zu Bremgarten die Taxen nicht alterieren. Absch. 173, § 14. || 60. **1722.** Als Substitut des Landschreibers Zurlauben wird unter Ratificationsvorbehalt angenommen und beeidigt Leodegar Kolin, unter der Bedingung, daß derselbe zu Bremgarten wohne. Absch. 190, § 37. || 61. **1726.** An die Stelle des durch die Ortsstimmen zum Landschreiber erwählten noch minderjährigen Sohns des Hauptmanns Johann Franz Landwing wird als Substitut beeidigt Placidus Meyenberg von Zug. Absch. 248, § 40. || 62. **1726.** Landwing wünscht, weil er zu Erhaltung der Ortsstimmen viele Kosten gehabt habe, und namentlich weil Kolin die Landschreiberei mit Recht habe behaupten wollen, daß im Falle eintretenden Todes es ihm gestattet werden möchte, selbst ein taugliches Subject der Session zu präsentieren. Seinem Wunsche wird in Berücksichtigung der Ortsstimmen willfahrt. Absch. 248, § 41. || 63. **1731.** Dem minderjährigen Sohne von Joh. Franz Landwing, welcher zum Landschreiber erwählt worden war, wird nach Absterben Ammann Fidel Zurlaubens auch die Stelle eines Landshauptmanns übertragen, welche seit vielen Jahren mit der Landschreiberei verbunden war. Bis zu seiner Mehrjährigkeit übernimmt dessen Vater die Functionen. Absch. 324, § 47.

4. Huldigung.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 64. **1715.** Die obern und die untern freien Aemter sollen künftig jedes besonders vom Landvogt in Huldigung genommen werden. Absch. 65, § 15.

5. Archiv.

[Fünf katholische Orte: Art. 66.]

Art. 65. **1720.** Zürich bringt darauf, daß, wenn gleich der Landschreiber Zurlauben sein Domicil in Zug habe, das Archiv in Bremgarten bleibe. Zurlauben erklärt, daß dasselbe in Bremgarten sich befinde und nicht werde translociert werden. Man läßt es dabei bewenden, jedoch soll ein Inventar der Schriften angefertigt werden. Absch. 154, § 24. || 66. **1721.** Das letztes Jahr anbefohlene Inventar der zu Bremgarten liegenden Canzlei soll nach dem Gutfinden der V katholischen Orte angefertigt und den Orten mitgetheilt werden. Absch. 173, § 14.

6. Marchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 68. Fünf katholische Orte: Art. 74.]

a. Grenzsteine der Herrschaft Hallwyl.

Art. 67. **1718.** Der Landvogt berichtet von einem am Hallwyler See stehenden Steine mit der Jahrszahl 1704 und mehrern andern, welche in einer Scheune am Hallwyler See liegen und Marchensteinen ähnlich sehen, aber doch keine zu sein scheinen. Es wird gut befunden, da alle übrigen Marchensteine nach dem Urbarium vollständig sind, dieselben zerschlagen zu lassen. Absch. 122, § 4. || 68. **1719.** In Folge dieses Beschlusses machte der Landvogt zwei in jener Scheune liegende Marchensteine, welche mit den Schilden der Freiämter und der Herrschaft Hallwyl bezeichnet waren, unnütz. Darüber beschwert sich Junker von Landenberg, Besitzer der Herrschaft Hallwyl. Bern wünscht, daß Zürich diese Sache den regierenden Orten zur Instruction mittheile. Zürich aber erklärt, daß Landenberg zu Zürich sich melden solle, da er Bürger von Zürich sei, und verspricht dann die „erforderliche Vorstellung zu thun." Absch. 133,*) § 7. || 69. **1719.** Herr von Landenberg von Hallwyl legt Beschwerde wegen des zerschlagenen Marchensteins ein, da derselbe zu Ausmarchung des ihm zugehörigen Stad zu Moos am Hallwyler See gesetzt worden sei, und bittet, daß ein solcher nach den von ihm producierten Briefen wieder gesetzt werde. Es wird beschlossen, daß im Beisein eines Abgeordneten von Lucern und des Landvogts ein Augenschein genommen und ein neuer Marchenstein nach Brief und Siegel wieder gesetzt werden soll. Lucerns Gesandtschaft hinterbringt das seinen gn. Herren und Obern, ist aber der Ansicht, daß der Herr von Hallwyl die Kosten tragen solle, da er voriges Jahr vor Zerschlagung des Steines seine Briefe zu producieren sich geweigert habe. Absch. 135, § 34. || 70. **1722.** Steinmetz Schmid verlangt den Lohn für diesen von ihm bearbeiteten Marchenstein, welcher noch nicht bezahlt sei. Es wird ihm entsprochen. Absch. 190, § 34. || 71. **1733.** Der Landvogt wird beauftragt, zu berichten, aus was für Gründen der

---

*) Anm. Statt 63 ist dort 68 zu lesen.

Herr von Hallwyl ein Haus und eine Hofstatt zu Mosen in seine hohen und niedern Gerichte prätendiere. Absch. 354, § 58. || 72. **1734.** Der 1719 beschlossene Augenschein der Marchen zu Mosen soll nun vorgenommen werden. Lucern wird ersucht, einen Abgeordneten zu senden, der nebst dem Landvogt und dem Herrn von Hallwyl die Sache untersuchen soll. Absch. 374, § 67. || 73. **1735.** Der über obige Marchstreitigkeit verfaßte Abschied wird vorgelegt. Da derselbe aber ohne Berns Mitwirkung zu Stande gekommen ist und Bern die genauere Untersuchung desselben wegen seiner anstoßenden Grafschaft Lenzburg verlangt, wird jenes Document dem Abschiede beigelegt. Absch. 392, § 50.

b. Landesvermessung.

Art. 74. **1721.** Auf die Anzeige des Landschreibers, daß ein Burger von Bern Behufs der Anfertigung einer Landkarte die Grenzen und Marchen vermessen wolle, wird beschlossen, diesem „Mappenmacher" es zu gestatten. Absch. 173, § 4.

7. Hintersäßensachen.

Art. 75. **1732.** Nach den Abschieden von 1637 und 1698 haben die Hintersäßen jährlich 10 Pfd. Schirmgeld zu bezahlen. Da sie nun aber nur die Hälfte davon bezahlen wollen, so wird beschlossen, daß es bei jenen Abschieden sein Verbleiben habe. Absch. 341, § 56.

8. Annahme zu einem Amtsmanne des Amtes Muri.

Art. 76. **1733.** Das Gotteshaus Muri sucht um Ratification des folgenden an der Zwingsbesatzung zu Stande gekommenen Vergleichs an: Jeder der ein Amtsmann werden will, soll neben den gewöhnlichen 5 Gld. für das Amt und 5 Gld. für das Gotteshaus Muri noch 50 Thaler oder 45 Münzgulden zu einer ewigen Schule zahlen; ein gleiches auch derjenige, welcher sich einkaufen oder einheirathen will. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, da man nicht wisse, was für Gedanken das Gotteshaus Muri darüber führe. Absch. 354, § 59. || 77. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß das Amt Muri von obigem Begehren abgestanden sei. Absch. 374, § 66.

9. Abzug.

a. Anstand mit der Commenthurei Hitzkirch.

Art. 78. **1712.** In Beziehung auf die voriges Jahr schon besprochene Frage, ob der Commenthur Stirzel zu Hitzkirch Abzug zu bezahlen habe, wird hervorgehoben, daß kein Beispiel gefunden werden könne, daß ein Commenthur in der Eidgenossenschaft den Abzug bezahlt habe, daß man aber auch nicht wisse, ob das Erbe dem Orden oder jemand anderm zufalle. Es sollen nähere Nachforschungen angestellt werden. Absch. 1, § 22.

b. Von dem Gute, mit dem Novizen ausgesteuert werden.

Art. 79. **1723.** Eine Tochter aus dem Amte Meyenberg geht nach Unterwalden in ein Kloster und wird mit 2500 Gld. ausgesteuert, von welchen 500 Gld. für Tischgeld und andere Kosten. Die Verwandten derselben beschweren sich, daß der Landvogt von dieser Summe den Abzug fordere. Zürich und Bern verlangen

den Abzug von den 2000 Gld., weil dieselben außer Landes gehen. Lucern, Uri und Schwyz finden in diesem Falle den Abzug unstatthaft. Die übrigen Gesandten nehmen den Fall ad referendum. Einen ähnlichen Fall bringt der Landvogt im Thurgau vor. Die Gesandten stimmen auf ebendieselbe Weise. Absch. 207, § 38. || 80. **1724.** Zürich und Bern wiederholen ihre Erklärungen; die übrigen Gesandten, außer Glarus, stimmen für die bisher in den obern freien Aemtern üblich gewesene Exemtion in derlei Fällen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 221, § 20. || 81. **1725.** Zürich beharrt auf dem Abzuge, wenn jemand aus der Vogtei in ein Kloster geht; Bern stimmt diesem Grundsatze bei, will aber im vorliegenden speciellen Falle nachgeben. Die übrigen Orte lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 232, § 48. || 82. **1732.** Auf die Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß die Abzugsquittungen dem, der den Abzug bezahlt, ohne Taxe übergeben werden sollen. Absch. 341, § 55. || 83. **1733.** Die Ratification erfolgt. Absch. 354, § 62. || 84. **1734.** Zwei Töchter aus den oberen freien Aemtern gehen in ein Kloster nach Lucern und ziehen 1500 Gld. väterlichen und mütterlichen Gutes weg. Zürich und Bern fordern davon den Abzug; die V katholischen Orte bleiben bei ihren Erklärungen von 1725. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 374, § 66.

c. Abzug von einem zum Amtsgenossen Angenommenen.

Art. 85. **1732.** Die Frage, ob des Prälaten von Muri Kammerdiener von Stühlingen, welcher vom Amt Muri zum Amtsgenossen angenommen worden war und daselbst sich verheirathet hatte, Abzug zu bezahlen habe, da er ein Landsfremder sei, wird dahin beantwortet, daß er keinen Abzug zu bezahlen habe, weil er von den Amtsgenossen angenommen worden sei, ehe er sich verheirathet habe. Absch. 341, § 56.

10. Polizeiliches.

[Fünf katholische Orte: Art. 91.]

a. Hurerei.

Art. 86. **1717.** Auf das Anbringen des Landvogts, daß die untern Amtsleute die Hurerei nicht nach Pflicht leiden, woraus manche Ungerechtigkeiten und Rechtshändel entstehen, wird beschlossen, diesen Amtsleuten die strenge Handhabung der Ordnung einzuschärfen und die Hebammen zu beeidigen, damit das Kind dem rechten Vater zugeeignet werde. Absch. 106, § 25.

b. Maßregeln gegen Gesindel.

Art. 87. **1728.** Zur Abtreibung des Zigeuner-, Strolchen und Lumpengesindels wird eine „Jägi" beschlossen. Den aufgegriffenen Zigeunern soll ein Zeichen aufgebrannt werden; lassen sie sich wieder blicken, so sollen sie vogelfrei sein; das andere Lumpengesindel mag der Landvogt in Kriegsdienste „fergen" oder auf andere Weise bestrafen. Absch. 281, § 49. || 88. **1734.** Auf die wehmüthige Klage dreier Aemter über Belästigung durch Strolchengesindel, dessen sie sich nicht mehr erwehren könnten, wird beschlossen, die deßwegen ergangenen Mandate zu erneuern und dem Landvogt zu überlassen, dergleichen Gesindel anzuhalten und, wo möglich, in Kriegsdienste zu schicken. Absch. 374, § 68.

c. Ordnung für den Weinverkauf.

Art. [89.] 90. **1720.** Die Gemeinde Hitzkirch stellt das Ansuchen, man möchte verbieten, daß fremder Wein bei ihnen ausgeschenkt und verkauft werde, bevor ihr in großer Quantität vorhandener Landwein verkauft sei. (Es wurde viel Elsäßerwein eingeführt.) Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 154, § 22. || 91. **1721.** Diesem Ansuchen wollen die V katholischen Orte insofern entsprechen, als Fremde und Durchreisende dadurch nicht benachtheiligt würden und es alten Abschieden und Ordnungen conform sei. Absch. 173, § 13.

d. Maß und Gewicht.

Art. 92. **1722.** Dem Landvogt wird auf seinen Bericht hin, daß im Amte Meyenberg eine Unordnung in Gewicht und Elle herrsche, der Auftrag gegeben, bei alten Leuten über das alte Gewicht und Maß sich zu erkundigen und demnach eine Verordnung zu machen. Ist nichts in Erfahrung zu bringen, so soll er eine durchgängig gleiche Elle und gleiches Gewicht in diesem Amte einführen. Art. 190, § 35.

e. Scharfrichter.

Art. 93. **1732.** In Beziehung auf die vom Scharfrichter zu stellenden Rechnungen soll es beim Alten sein Bewenden haben. Absch. 341, § 56. || 94. **1740.** An die Stelle des wegen Schatzgrabens, Alrunensuchens und andrer harten Verbrechen mit seinem Knechte und andern Burschen in Haft gesetzten Scharfrichters wird Joseph Großholzer vom Landvogt angenommen, vom Syndicate bestätigt und mit einem Patent versehen. Absch. 471, § 40.

11. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Gegenüber Lucern und Zug wegen der Landstraßen.

Art. 95. **1728.** Der Landvogt zeigt an, daß er durch ein „Verbot" die Landstraßen zu reparieren befohlen habe. Auf seine Anfrage, ob zu Dietwyl, wo die niedern Gerichte Lucern, und zu Rüti, wo sie Zug gehören, dieses Verbot, wie vermeint werde, vom niedern Gerichtsherrn auszugehen habe, wird geantwortet, daß die Landstraßen aller Orten der hohen Obrigkeit gehören, und daß, wenn sich jemand darüber zu beschweren habe, der Landvogt sich dessen Rechte und Befugnisse vorweisen lassen solle. Zug referiert. Absch. 281, § 50. || 96. **1729.** Auf des Landvogts Anzeige, daß ihm die Befugniß, die Reparierung der Landstraßen zu befehlen und die Fehlbaren zu bestrafen in Bezug auf Dietwyl von Lucern, in Bezug auf Rüti von Zug streitig gemacht worden sei, entgegnet Lucerns Gesandtschaft, daß ihre gn. Herren und Obern von der Geißacker-Brücke bis an den Dorfgatter kraft Zwinglibells und der bisher ruhigen Possession vermeinen, dazu bestens begründet zu sein; übrigens hätten sie diesen Bezirk bis dahin durch ihre Wegherren selbst in Ehren gehalten. Zug legt einen Auszug eines uralten Zwingrodels zu Rüti vor: „Es soll auch niemand im Zwing zu Reuthi richten „noch gebieten, dann der Zwingherr und seine Boten, es sei von Weg, Steg, Eigen und Erb oder ander „Sachen, die den Obervogt nicht berühren". — Die übrigen Gesandten lassen es der Land- und Reichsstraßen halber bei der alten Uebung und den Rechten, daß selbige den hohen Obrigkeiten gehören sollen, bewenden. Lucerns und Zugs Gesandte hinterbringen es ihren gn. Herren. Absch. 298, § 41.

b. Mit der Herrschaft Heidegg.

Art. 97. **1729.** Zwischen dem Zwingherrn und der Zwinggemeinde zu Heidegg waltete ein Streit. Lucern behauptet, daß derselbe nicht vor das Landvogteiamt, sondern unmittelbar vor das Syndicat gehöre und will dieß durch Beispiele darthun. Da es aber nicht hinlänglich instruiert ist, wird die Sache verschoben. Absch. 298, § 42. || 98. **1730.** Dieser nun zwischen dem Landvogteiamt und dem Zwingherrn waltende Streit wird zur Untersuchung vor den Landvogt und den Zwingherrn gewiesen; der Landvogt hat den Befund in die Orte zu berichten. Art. 312, § 39. || 99. **1731.** In Folge der über diesen Streit eingegebenen Memorialien wird beschlossen, es soll in diesem speciellen Falle, jedoch ohne Consequenz bei dem Spruche des Gerichtsherrn von Heidegg bleiben, doch dem sich beschwerenden Theile die Appellation an das Syndicat offen stehen. Absch. 324, § 50. || 100. **1742.** Der Zwingherr von Heidegg beansprucht die Untersuchung und Beurtheilung eines Streites in Folge ehrenrühriger Reden, welche zwischen J. J. Stüber und J. J. Martin von Dietwyl gefallen sind. Es wird für gut befunden, den Fall ausführlich nach Lucern zu berichten, in Folge dessen dieser Stand werde ädificiert werden. Absch. 496, § 44.

c. Mit Lucern wegen Confiscation des Gutes einer muthmaßlichen Selbstmörderin.

Art. 101. **1732.** Eine Weibsperson hatte sich in der Reuß aller Muthmaßung nach selbst ersäuft, und der Landvogt, welcher den Fall für malefizisch angesehen, deren Gut confisciert. Lucern aber, hinter welchem das Gut sich befindet, will dasselbe nicht herausgeben. Auf dessen Einsprache, und weil nicht ausgemacht sei, daß diese Person Selbstmörderin sei, wird die Confiscation aufgehoben. Die beiden Landvögte aus den obern freien Aemtern und von Rothenburg sollen sich wegen der ergangenen Proceßkosten vergleichen. Absch. 341, § 57.

d. Mit Zug wegen des Bereinigungsrechts zu Rüti.

Art. 102. **1735.** Der Landvogt zeigt an, daß er zu Rüti eine Bereinigung von Grund- und Bodenzinsen habe vornehmen wollen, daß sich aber Zug, da es Gericht, Zwing und Bann daselbst habe, dagegen widersetze und behaupte, daß solche Verhandlungen dem Zwingherrn zustehen. Es wird erkannt, daß die Bereinigung der Grund- und Bodenzinse obrigkeitlich sei. Zug referiert. Absch. 392, § 52. || 103. **1737.** Auf die Eröffnung des Landvogts, daß die Stadt Zug die Grund- und Bodenzinse der Pfarrkirche zu Rüti in deren niedern Gerichten im Amt Meyenberg habe bereinigen lassen, während die Bereinigung nach alten Abschieden und namentlich nach dem von 1735 dem Landvogteiamt zugehöre, ersuchen die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern und Glarus die von Zug, zu Hause dahin zu wirken, daß diese Bereinigung dem Landvogteiamt extradiert werde. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Die Gesandten Zugs sind der Ansicht, daß Zug als Gerichts- und Collaturherr dazu berechtigt sei. Absch. 422, § 37. || 104. **1738.** Zug hat diese Bereinigung noch nicht herausgegeben und dem Landvogt den Befehl ertheilt, dieser Enden keine Bereinigung vorzunehmen. Es wird von allen Gesandten, mit Ausnahme der zugerischen, beschlossen, daß, wenn Zug bis zum nächsten Syndicate sein Recht zur Bereinigung nicht beweisen könne, die vorgenommene Bereinigung als null und nichtig erklärt sein soll, und daß von niemand anderm, als vom Landvogteiamt eine Bereinigung dieser Enden dürfe vorgenommen werden. Absch. 439, § 48. || 105. **1739.** Zug erklärt, daß es seit zweihundert und mehr Jahren die Kirchengüter zu Rüti bereinigt habe. Die übrigen Gesandten erklären, daß es, da Zug sein angesprochenes Recht nicht beweisen könne, beim frühern Beschlusse bleibe. Absch. 454, § 45.

e. Mit dem Abt von Muri wegen Inappellabilität.

Art. 106. **1738.** Der Abt von Muri will die Appellation ab den sogenannten Jägerhöfen nicht gestatten. Diese Erklärung wird zur Untersuchung in den Abschied genommen. Absch. 439, § 53. || 107. **1739.** Der Abt von Muri sucht das Recht der Inappellabilität in Civilsachen für die sogenannten Seel- oder Jägerhöfe zu Türmelen in dem Wey und Itenthal mit der Oeffnung von 1413, den Confirmationen von 1562 und 1568, den Urkunden von 1455, 1460, 1579 und 1675 und dem Marchungsinstrument von 1697 zu beweisen. Diese Eröffnungen werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 454, § 48.

f. Mit Lucern wegen des Bereinigungsrechts zu Ermensee.

Art. 108. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß das adeliche Stift Münster Bodenzinse zu Ermensee und der Enden im Amte Hitzkirch beziehe, welche seit vierzig Jahren nicht mehr bereinigt worden seien, daß es sich aber der Bereinigung durch den Landvogt widersetzt habe, da 1680 die Bereinigung durch den Stand Lucern vorgenommen worden sei. Da aber drei Viertheile dieser Bodenzinse in den obern freien Aemtern liegen und nach Abschieden das Mehrere das Mindere nach sich ziehe, so wird die Gesandtschaft von Lucern ersucht, zu Hause dahin zu wirken, daß ihres Standes Entschluß den übrigen Orten bald mitgetheilt werde. Diese, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 471, § 38. || 109. **1741.** Lucern erklärt, sein Bereinigungsrecht beweisend, daß die Seßhäuser der 25 Höfe oder Tragereien des Zwings Ermensee im Lucernischen sich befinden und nur einige bodenzinspflichtige Stücke Lands in den obern freien Aemtern liegen, so daß kein Besitzer zu einer eidlichen Anlobung durch den Landvogt verpflichtet werden könne; daß 1709 eine Bereinigung des hitzkirchischen Amts vom Landvogte vorgenommen worden sei, ohne daß jene Güter in dieselbe gezogen worden seien; daß umgekehrt 1682 von Lucern eine solche ohne Einsprache des Landvogtes veranstaltet worden sei; daß der Vertrag von 1559 Lucern seine Rechte in den vier Estrichen Ermensee bestens vorbehalte; daß die Canzlei der obern freien Aemter kein Instrument für ihr angesprochenes Recht vorzuweisen habe. — Die Bewandtniß dieses Geschäftes wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, dafür zu stimmen, daß jeder Theil das in seinem Gebiete liegende bereinigen soll. Absch. 480, § 46. || 110. **1742.** Lucern wiederholt seine frühern Erklärungen. Zürich und Bern wollen die Bereinigung Lucern überlassen; Uri will die Bereinigung der Häuser und Feuerstätten, welch zu Ermensee liegen, Lucern, die in den freien Aemtern gelegenen dem Landvogteiamt vindicieren. Schwyz und Glarus stimmen dafür, daß, was in den freien Aemtern gelegen sei, daselbst, was im Ermenseeischen befindlich sei, zu Ermensee bereinigt werden soll. Die Gesandtschaft Unterwaldens überläßt die Entscheidung ihren gn. Herren und Obern. Zug findet, daß diese Bereinigung dem Landvogteiamt zugehöre. Absch. 496, § 43. || 111. **1743.** Lucern wiederholt sein Begehren. Zürich, Bern, Uri und Nidwalden wollen ihm entsprechen. Schwyz will, daß die Bereinigung mit und neben dem Oberamt vorgenommen werde, nimmt, wie auch Unterwalden, das Angehörte ad referendum, während Nidwalden die Bereinigung Lucern überlassen könnte. Zug eröffnet, daß, wenn Lucern die Bereinigung zu Ermensee zugestanden werden sollte (dem es sich nicht widersetze), es seine über zweihundert Jahre besessene Bereinigung im Zwing Rüti wieder fortsetzen lassen und sich dieselbe protestando vorbehalten werde. Glarus hätte auch zu einer gemeinsam durch das Landvogteiamt und den Landvogt zu Ermensee vorzunehmenden Bereinigung stimmen können, läßt es aber unter so bewandten Umständen beim Abschiede von 1742 bewenden. Absch. 505, § 41.

12. Justizsachen.

[Katholische Orte: Art. 112. Fünf katholische Orte: Art. 114, 115, 117—121. Zürich und Bern: Art. 119, 121.]

a. Landgericht, Gefangenschaft und Executionsplatz.

Art. 112. **1713.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern wird für gut befunden, sich künftig darüber zu verabreden, wo eine Gefangenschaft für die Vogtei zu finden sei. Absch. 19, § 3. ‖ 113. **1713.** In Bezug auf Haltung des Malefiz- oder Landgerichts wird in den Abschied genommen, daß dasselbe wie bisher gehalten werden, und daß man sich desselben Ortes zur Verwahrung der Gefangenen und zu Abhaltung des Gerichts bedienen könnte. Beruft der Landvogt der obern freien Aemter die Richter der untern, so sollen sie bei Ehren und Eiden zu Handen der Orte der obern Aemter und umgekehrt zu richten schuldig sein, oder es könnte jedem Theil sein eigenes Gericht überlassen werden, in welchem Falle der Landvogt auch zwei ehrliche Männer zuziehen könnte. Absch. 23, § 8. ‖ 114. **1717.** Es wird von den katholischen Gesandtschaften der regierenden Orte für passend erachtet, auf nächster Tagsatzung den Abgang der Gefangenschaft in den obern freien Aemtern, sowie die Form der Abhaltung des Landgerichts zur Sprache zu bringen. Die Gesandten sollen sich dafür instruieren lassen. Absch. 102, § 8. ‖ 115. **1717.** Lucern fragt die übrigen katholischen Gesandtschaften der regierenden Orte um ihre Meinung wegen Abhaltung des Landgerichts, wegen des Thürmens oder der Gefangenschaft in den obern freien Aemtern an. Man vereinigt sich dahin, die Sache einstweilen ruhen zu lassen, da die Regierung nun an Zürich sei und darauf an Bern komme. Absch. 107, § 6. ‖ 116. **1717.** Lucern bringt jene beiden Gegenstände vor der Sitzung sämmtlicher regierenden Stände zur Sprache. Es wird kein Beschluß gefaßt. Absch. 106, § 28. ‖ 117. **1721.** Es wird der Uebelstand hervorgehoben, „daß die Thürmung in den obern freien Aemtern von den untern zu Lütlehen nicht anständig sei". Es wird für thunlicher befunden, einstweilen zuzuwarten, bis der Fall eintrete, daß man des Thurmes bedürfe; der Landvogt möge sich dann nach Möglichkeit behelfen oder sich Raths bei den Orten erholen. Absch. 173, § 3. ‖ 118. **1721.** Auf die Hervorhebung obigen Uebelstandes von Seite Lucerns und auf dessen Vorschlag, daß der Landvogt von sich aus bei Zürich und Bern um Thürmung ersuchen soll, beschließen die katholischen Gesandten, die Sache ad referendum zu nehmen, finden aber die vorgeschlagene Abhülfe bedenklich. Absch. 176, § 5. ‖ 119. **1721.** Als Platz zur Execution der in den obern freien Aemtern ergangenen Malefizurtheile will Zürich dem jetzigen Landvogt, so lange derselbe regiert, Bremgarten anweisen. Bern, ohne Instruction, referiert. Absch. 185, § 6. ‖ 120. **1722.** Die Gesandten der V katholischen Orte geben dem Landvogte die Weisung, in Ermanglung eines Gefängnisses dahin zu trachten, wie er die Delinquenten „am kommlichsten" verwahren lasse. Absch. 189, § 6. ‖ 121. **1722.** Zürich und Bern gestatten dem Landvogte zur Abstrafung der in den obern freien Aemtern vorfallenden Criminalfälle sowohl die Gefangenschaft, als das Hochgericht in den untern freien Aemtern zu gebrauchen, jedoch nur so lange, als es diesen beiden Ständen gefällig ist. Absch. 193, § 22.

b. Eid.

Art. 122. **1717.** Da aus Unkenntniß des Eides mancherlei Informitäten vorgegangen sind, so wird für gut befunden, „ein Formular der wahren Bedeutniß und Verstand des Eids in Schrift verfaßt in die freiämterische Canzlei zu legen", damit der Landvogt in wichtigen Sachen und, wo er es für nöthig findet, denselben denen vorlesen lassen könne, welche zu beeidigen sind. Absch. 106, § 24.

c. Die Reußherren.

Art. 123. **1736.** Die von Rottenschwyl in den untern freien Aemtern klagen, daß die von Werdt in den obern freien Aemtern Fach in der Reuß zu ihrem Nachtheil machen. Zürich, Bern und Glarus wollen nach eingenommenem Augenschein die beiden Parteien wo möglich vereinbaren. Lucern glaubt mit Zürich und Zug „Reußherren" zu sein, will Zürichs Gedanken vernehmen und referiert, wie auch Zug. Uri, Schwyz und Unterwalden überlassen es den in Gefahr stehenden Parteien in ihren Kosten sich selbst aus der Gefahr zu erretten und erst im Falle, daß die Parteien sich nicht vereinbaren können, die Sache vor den Richter zu bringen. Absch. 312, § 35. || 124. **1731.** Zug wird ersucht, die Kosten, welche über die der Reuß halber vorgenommene Visitation ergangen sind, nicht auf den Bauern zu suchen, so wenig als die andern „Reußherren" Zürich und Lucern es gethan hätten. Absch. 324, § 48.

d. Erbrecht.

Art. 125. **1732.** Abgeordnete des Muriamtes stellen vor, daß ihr Erbrecht sehr confus sei, und daß nirgends sich erläutert finde, was ein Mann von seiner Frau und eine Frau von ihrem Manne, wenn sie kinderlos gestorben, zu beziehen habe. Die bisherige Praxis, nach welcher der Mann von dem liegenden und fahrenden Gut der Frau ein Drittheil eigenthümlich geerbt und bezogen, hingegen die Frau ein Drittheil nur von der fahrenden Habe und dem baaren Gelde, wünsche das Amt bestätigt. Es wird beschlossen, solches als eine Landsatzung und Landsordnung in den Abschied zu nehmen. Der Landvogt wird beauftragt, nach dem Erbrecht der drei Aemter, so in Schrift verfaßt oder sonst in Uebung ist, sich zu erkundigen, in ein Memorial zusammenzufassen und von dem Lande zu vernehmen, wie es am unanstößlichsten „errichtet" werden könnte, und dann alles in die Orte zu berichten. Absch. 341, § 54. || 126. **1733.** Der Landvogt hat das Erbrecht in ein Memorial zusammengefaßt; die Aemter Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettwyl suchen um Bestätigung desselben nach. Die Mehrzahl der Gesandten ertheilt dieselbe, und von nun an soll dieses Erbrecht in Kraft treten. Uri und Schwyz finden Neuerungen bedenklich und lassen es beim Alten bewenden. Glarus tritt der Bestätigung bei, nimmt aber ad referendum, was eigentlich Fahrniß sei oder genannt werden soll. Dieses Erbrecht ist dem Abschiede beigelegt. Absch. 354, § 61. || 127. **1738.** Peter Spilhofer zu Hitzkirch, unehelich geboren und vom Abt zu Einsiedeln unter dem Titel eines comes palatinus und kraft eines kaiserlichen Privilegiums legitimiert, ist gestorben; seine Schwester spricht das Erbe an. Da Spilhofer schon als Erbe seines Vaters und seiner Mutter zugelassen worden, wird seine Schwester auch als seine Erbin anerkannt. Absch. 439, § 49.

e. Zugrecht.

Art. 128. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt werden über das Zugrecht auf Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg folgende Bestimmungen gemacht. 1) Wenn ein Vater oder eine Mutter ein Gut verkauft, so sollen die Söhne das erste Zugrecht haben; so aber die Söhne nicht ziehen wollen, die Töchter. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem Erbgut, so von Vater oder Mutter an die Kinder fällt, daß die Geschwister die ersten Züger sein sollen, wenn solches verkauft wird, und zwar hat der Mannsstamm den Vorzug, demnach auch der Weiberstamm und zwar die Nächsten vom Geblüt bis in den dritten Grad inclusive, in

dem Verstande, daß, welches nach dieser distinguierten Ordnung den ersten Kaufschilling erlegt, auch das erste Zugrecht haben soll. Wann aber ein solch verkauftes Gut im ersten Kauf nicht abgezogen wird, haben die Erbzüge kein Statt noch Platz mehr, und wenn jemand von der Freundschaft ziehen will, soll solches von der Fertigung in Zeit von drei Monaten geschehen. Bei allen andern Verkäufen hat den ersten Zug der Träger der Bodenzinse, dann alle diejenigen, welche in diese Tragerei einverleibte Güter besitzen, es seien viel oder wenig, und dann soll von diesen letztern der, so den ersten Zugschilling erlegt haben wird, das erste Zugrecht haben. 2) Wenn zwei mit einander Güter abtauschen, soll kein Zugrecht Platz haben, es sei denn, daß Einer dem Andern den dritten Theil an Geld mehr hinausgeben müsse, als er dem an Gütern im Tausch übergeben. In diesem Falle mag ein solcher Tausch gezogen werden nach Anleitung obiger Bestimmungen. Bei der Fertigung sollen diese Täusche bei Eiden geschätzt und angegeben werden, damit kein Betrug unterlaufe. Absch. 341, § 55. || 129. **1733.** Diese Bestimmungen über das Zugrecht werden ratificiert. Absch. 354, § 62. || 130. **1735.** Abgeordnete des Meyenbergeramtes bitten, man möchte den Artikel 1 obiger Bestimmungen dahin abändern, daß statt dreier Monate blos vier Wochen vom Tage der Fertigung angesetzt werden, wie es in den übrigen Aemtern üblich sei; ferner daß der Weiberstamm vom Zugrecht ausgeschlossen werden möchte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 392, § 53. || 131. **1736.** Die verlangte Herabsetzung des Zugtermins auf vier Wochen wird gestattet und zwar so, daß alle Täusche und Käufe innerhalb acht Tagen, nachdem sie geschehen, der Canzlei mit Nutzen und Beschwerde angegeben, nochmals öffentlich gerufen und publiciert werden, und so jemand ziehen wollte, derselbe es von bemeldeter Publication an in Zeit von vier Wochen und drei Tagen thun soll. In Beziehung auf den Ausschluß des Weiberstammes vom Zugrecht wird für gut befunden, daß es, wie von Altem her und in andern Aemtern Gewohnheit sei, gehalten werden solle. Absch. 407, § 53.

f. Einregistrierung der Käufe.

Art. 132. **1732.** Auf eine Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß, wenn ein Kauf vollkommen und baar bezahlt wird, laut Abschied von 1688 und 1693 keine Schreib- und Siegeltaxe bezahlt werden soll; doch sollen zu Vermeidung von Betrug dergleichen Käufe von der Canzlei protocolliert werden; als Schreib- und Siegeltaxe ist nicht mehr als ein Gulden zu bezahlen. Absch. 341, § 55. || 133. **1733.** Diese Verordnung wird ratificiert, Absch. 354, § 62.

g. Competenz des Gerichtes im Amte Meyenberg.

Art. 134. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird denen vom Amt Meyenberg auf ihre Anfrage geantwortet, daß das Gericht des Amtes wohl Augenschein einnehmen möge, jedoch nur in Streitigkeiten, welche Privatpersonen gegen einander angehen, und auch darüber absprechen dürfe, außer wenn Ueberhagungen, Uebermarchungen oder Ueberackerungen geschehen; diese seien dem Landvogt oder in dessen Abwesenheit dem Landschreiber zu klagen. Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Uebung. Der Kosten halber dürfen die alten Ordnungen nicht überschritten werden. Absch. 341, § 55. || 135. **1732.** Wo kein Hagrecht ist, soll der Hag die Scheidung sein; wo aber deßhalb eine gerechte Uebung ist, läßt man es dabei verbleiben. Also wird denen vom Amt Meyenberg auf eine gestellte Anfrage unter Ratificationsvorbehalt geantwortet. Absch. 341, § 55. || 136. **1733.** Die beiden obigen Verordnungen werden ratificiert. Absch. 354, § 62.

h. Gekaufte Gerichte.

Art. 137. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird auf eine Anfrage von Seite derer vom Amt Meyenberg der Bescheid ertheilt, daß es hinsichtlich der gekauften Gerichte bei dem Inhalt des Urbariums Fol. 113 und der hochobrigkeitlichen Landsordnung Fol. 49 verbleiben soll. Absch. 341, § 55. || 138. **1733.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 354, § 62.

i. Das Gericht im Amte Hitzkirch.

Art. 139. **1737.** Bei der Huldigung zu Hitzkirch wurden sechszehn Mann aus selbigen Gemeinden vorgestellt, „welche die niedere Instanz von den Appellationen ausmachen sollen"; sie begehren, daß ihnen der gewöhnliche Richtereid auferlegt werde. [Früher bestand dieses Gericht aus 36 Personen, wurde aber zu Ersparung der Kosten auf 16 reduciert. Sie wurden vom Landvogt beeidigt.] Diese Anzeige des Landvogts wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 37.

k. Ganten im Zwing Heidegg.

Art. 140. **1740.** Auf die Beschwerde Lucerns, daß im Zwing Heidegg Ganten oft nicht an dem Orte, wo die Unterpfänder sich befinden, sondern anderswo abgehalten werden, wird verordnet, daß im Zwing Heidegg dieselben am Orte, wo das Unterpfand liege, abgehalten und ausgefertigt werden sollen. Absch. 471, § 42. || 141. **1741.** Auf Ansuchen Lucerns wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß die Ganten von Gütern, welche im Zwing Heidegg liegen, von dem Landvogteiamt auf der gewöhnlichen Gerichtsstatt zu Gelfingen sollen vorgenommen werden. Absch. 480, § 47.

l. Käufe im Zwing Heidegg.

Art. 142. **1740.** Auf den Wunsch Lucerns wird verordnet, daß künftig die im Zwing Heidegg stattfindenden Käufe in der Kirche zu Hitzkirch, wo dieser Zwing pfärrig, ausgerufen werden sollen, und daß der Zug von diesem Ruf, wie es in den obern freien Aemtern sonst Uebung sei, statt von der Fertigung an seinen Anfang nehmen soll; jedoch sollen solche Käufe vorher dem Ammann und dem Gerichtschreiber „in die Feder gegeben werden". Absch. 471, § 43.

m. Bestrafung für den Zinsfuß unter fünf Procent.

Art. 143. **1741.** Der Landvogt zeigt an, daß er mehrern Herren des Standes Zürich den Proceß formiert habe wegen Anleihen, welche sie entgegen dem Mandat von 1732 unter fünf Procent gemacht hätten, und daß er denselben notificiert habe, ohne sie zu citieren, daß er gegen sie procedieren werde. Da keiner derselben sich eingefunden, habe er statt Confiscation zu verhängen, sie mit zehn Procent belegt, bis dahin aber nichts erhalten. Zürichs Gesandtschaft erhebt gegen dieses Verfahren Einsprache und fügt bei, daß diesen Zürchern vom Landvogt Capital und Zinsen mit Arrest belegt worden seien, bis jene Strafe würde erlegt worden sein, erklärt dieses Verfahren für widerrechtlich und für null und nichtig und will den Landvogt zur Verantwortung gezogen wissen. Der Landvogt wird endlich von den übrigen Gesandten beauftragt, die angeschuldigten und in contumaciam verfällten Herren des Standes Zürich nach Frauenfeld zu requirieren, in Sachen gehörig zu procedieren und, falls eine gütliche Auskunft nicht stattfinde, rechtlich abzusprechen. Absch. 480, § 44.

13. Lehensachen.

a. Theilung der Mannlehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.

Art. 144. **1722.** Der Landvogt fragt an, wie er sich zu verhalten habe gegenüber der Aufforderung der die untern freien Aemter regierenden Orte zu Untersuchung des Mannlehens des sogenannten Immerzehntens zu Boswyl und Bünzen, welchen Landvogt Müller anspreche, Zürich und Bern wollen, da das Gotteshaus Muri in den obern und untern freien Aemtern verschiedene Mannlehen habe, zur Untersuchung und Vereinigung Hand bieten; die übrigen Orte nehmen die Sache ad referendum. Absch. 190, § 36. || 145. **1723.** Der Landvogt berichtet, daß die beiden Landvögte der obern und der untern freien Aemter die hochobrigkeitlichen Mannlehen, welche das Gotteshaus Muri zu Boßwyl und Bünzen habe, sammt den dazu gehörenden Stücken in den obern und untern freien Aemtern ausgeschieden und bestimmt haben, was davon in den obern, was in den untern freien Aemtern liege, namentlich seien auch der Immerzehnten und Stählis Hof berücksichtigt worden. Nach der Uebereinkunft habe das Gotteshaus Muri für den gewöhnlichen Ehrschatz des künftig ledig fallenden vollkommenen Lehens in den untern und obern freien Aemtern zusammen 500 Münzgulden Lucernerwährung abzustatten, alles inbegriffen, von welchen dem untern Landvogteiamt 300, dem obern 200 Gld. zufallen sollen: alles unter Vorbehalt der Ratification von Seite der gn. Herren und Obern. Absch. 207, § 37.

b. Ein Viertel Roggen zu Althäusern.

Art. 146. **1728.** Der Landvogt der untern freien Aemter spricht ein Viertel Roggen zu Althäusern an. Die beiden Landvögte werden beauftragt, sich darüber zu vergleichen und bei nicht zu Stande gekommenem Vergleich die Sache vor künftiges Syndicat zu bringen. Absch. 281, § 52. || 147. **1729.** Es ist kein Vergleich zu Stande gekommen. Die beiden Landvögte haben es bei der Vertheilung der Zehnten und Gefälle vom Jahr 1712 bewenden lassen. Dabei läßt es auch das Syndicat bewenden. Absch. 298, § 40.

c. Allgemeines.

Art. 148. **1729.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß durch „Verstuckung" und Abänderung der Anstöße die obrigkeitlichen Mannlehen in großer Unrichtigkeit sich befinden, wird für gut erachtet, keine Generalbereinigung vorzunehmen, sondern im speciellen Fall eine Untersuchung mit möglichst wenigen Kosten vorzunehmen. Absch. 298, § 43.

d. Einzelne Lehen.

Art. 149. **1730.** Dem Landvogt wird überlassen, jedoch ohne Consequenz, das nach Absterben des letzten männlichen Gliedes, Leontius Stoll, ledig gewordene Mannlehen auf den weiblichen Stamm überzutragen. Absch. 312, § 38. || 150. **1731.** Der Landvogt berichtet, daß Stolls Lehen wieder zu einem Mannlehen gemacht worden sei, wobei man es bewenden läßt. Absch. 324, § 49. || 151. **1733.** Auf das Absterben des Joseph Meyer von Gelfingen hin, welcher ein Mannlehen gehabt, wird der Landvogt beauftragt, nachzufragen, ob die Wittfrau oder jemand anders darum sollicitiere. Absch. 354, § 58. || 152. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß er dieses Lehen dem Statthalter Leontius Fries übertragen habe. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 374, § 65.

e. Taxen für Uebertragung von Lehen.

Art. 153. **1730.** Da der sogenannte Schänniserzehnten zu Gelfingen, welchen als ein Mannlehen die Commenthurei Hitzkirch besitze, ledig geworden und wieder vergeben worden war, so wird dem Landvogt auf dessen Anfrage, wie viel von dieser Vergebung ihm und der Canzlei gebühre, überlassen, nach dem Urbar mit aller Bescheidenheit zu verfahren und, wenn der Verwalter den Zehnten „in die Enge ziehen" wolle, die Sache zu untersuchen. Absch. 312, § 37.

f. Verlorene Mannlehen.

Art. 154. **1733.** Der Landvogt berichtet, daß ein Mannlehen verloren gegangen sei. Er wird beauftragt, demselben nachzuforschen. Absch. 354, § 58. || 155. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß er noch nichts davon habe ausfindig machen können. Da seit hundert Jahren keine Vereinigung der Mannlehen gemacht worden sei, so stellt er die Nothwendigkeit einer solchen vor. Der Antrag wird ad referendum genommen; dem verlorenen Mannlehen soll ferner nachgeforscht werden. Absch. 374, § 64. || 156. **1735.** Der Landvogt berichtet, daß nun die Mannlehen in eine gute Ordnung gebracht worden seien, bis auf 5 Vierling Kernen zu Müßwangen, über welche er nichts habe in Erfahrung bringen können. Ueber dieselben soll ferner Nachforschung gehalten werden. Absch. 392, § 51. || 157. **1736.** Ueber diese 5 Vierling Kernen hat nichts anderes in Erfahrung gebracht werden können, als daß dieselben auf Gütern zu Hämikon und Müßwangen stehen. Es wird für gut befunden, dieselben, bis man weiß, auf wessen Gütern sie stehen, auf die Gemeindsgenossen beider Gemeinden zu legen. Absch. 408, § 51. || 158. **1737.** Diese beiden Gemeinden führen Beschwerde dagegen. Der Landvogt wird beauftragt, da Herr Zurlauben durch Auffall der letzte bekannte Lehenträger geworden sei, weitere Nachforschungen in den Auffallsacten anzustellen. Absch. 422, § 37. || 159. **1738.** Da trotz allem Nachforschen über diese 5 Viertel Kernen nichts mehr zum Vorschein gekommen ist, so werden dieselben als verloren aufgegeben. Absch. 439, § 48.

14. Zehnten- und Grundzinse.

[Fünf katholische Orte: Art. 160, 161.]

A. Vereinigungen.

Art. 160. **1720.** Wegen der in den oberen freien Aemtern vom Landvogte vorzunehmenden Vereinigungen, welche theilweise unnöthig und mit großen den Abschieden zuwiderlaufenden Taxen verbunden seien, will Uri die andern katholischen Orte zu einer Instruction auf die allgemeine Tagsatzung veranlassen. Absch. 150, § 13. || 161. **1726.** Kreuer, Canzler des Gotteshauses Muri, erscheint im Namen der Klöster Muri und Einsiedeln und des Ritterhauses Hitzkirch, und Heinrich, Canzler des Gotteshauses Engelberg, in dessen Namen und remonstrieren gegen die vom Landvogt Reding im Hinblick auf den Abschied von 1637 verlangte Bereinigung unstreitiger Zehnten. Von den Gesandten der katholischen Orte wird die Nothwendigkeit dieser Bereinigung durch den Schaden dargethan, welchen die Vernachlässigung derselben für die regierenden Orte herbeiführen könnte, und durch die Verpflichtung, welche dem Landvogte das Urbarium und der Abschied von 1637 auferlegen, der durch spätere Abschiede nicht entkräftet werden könne. Der Nutzen davon sei eher einem katholischen, als einem evangelischen Landvogt zu gönnen. „Die Klöster, sagen die Gesandten der katholischen Orte, ver-

„schonen auch niemand, saugen und ziehen an sich das reinste Blut der katholischen Eidgenossenschaft, und wann „sie dann vermeinen einen großen Schatz erübrigt zu haben, auch solcher in allen Vorfallenheiten zu Gutem der „Katholicität dienen sollte, kommen die Evangelischen und nehmen solchen hinweg, und habe es den Anschein ge„habt im letzten Ohnwesen, sie gunnens denen besser als den Katholischen." Die Gegenpartei behauptet, daß der Abschied von 1637 nie verwirklicht worden und durch diejenigen von 1660, 1666, 1690 und 1691 aufgehoben sei, warnt davor, daß die Katholiken in dergleichen unrechtmäßigem Beginnen den Evangelischen vorangehen, und macht darauf aufmerksam, daß, wenn derlei Practiken wider die Geistlichen zu Stande kommen, man sich nicht wundern müsse, wenn so viel Drangsale über die Katholischen verhängt werden. Man kann sich nicht vereinigen und nimmt daher die Sache **ad referendum.** Absch. 255, § 8. || 162. **1726.** Der Landvogt beschwert sich, daß die Decimatoren, namentlich Muri, der Vereinigung der Zehnten, welche von 40 zu 40 Jahren solle vorgenommen werden, entgegen dem Abschied von 1637 sich widersetzen. Nachdem nun der Canzler von Muri im Namen sämmtlicher Decimatoren gegen die Vereinigung Einsprache eingelegt und nachgewiesen, daß jener Abschied nie befolgt worden sei und sich auf den von 1666 zu seinen Gunsten lautenden bezogen habe, nimmt Zürichs Gesandtschaft diese Eröffnungen **ad referendum.** Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus lassen es bei ihren bereits ertheilten Ortsstimmen bewenden; Lucern und Uri wollen dergleichen Vereinigungen nur bei dringender Noth vornehmen und sind der Ansicht, daß der jüngere Abschied den ältern aufhebe. Absch. 256, § 13. || 163. **1727.** Der Landvogt legt eine 1727 gemachte Uebersicht der Vereinigung der Neugrützehnten vor. Absch. 265, § 32. || 164. **1727.** Wegen der Zehntenbereinigung erscheint Joseph Anton Faßbind, des Raths von Schwyz, Namens der fürstlichen Gnaden zu Einsiedeln und der meisten Decimatoren und legt gegen die Vornahme der Vereinigung Beschwerde ein. Zürich, Bern und evangelisch Glarus finden eine weitere Untersuchung wegen der Vereinigung der Zehnten höchst nöthig. Die katholischen Gesandtschaften lassen es hinsichtlich der Zehntenbereinigung beim Abschiede von 1666 bewenden so, daß, wo kein Streit walte und die Zehntherren keine Vereinigung begehren, eine solche nicht vorgenommen werden solle. Erhebt sich aber ein Streit des Zehntens halber, in welchem der Zehntherr selbst interessiert ist, so soll zur Schlichtung des Streites die Vereinigung durch die Hoheit vorgenommen werden. Absch. 265, § 33. || 165. **1728.** Hinsichtlich der Zehntenbereinigung läßt es Lucern bei seinen Erklärungen im vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 281, § 54.

B. Neugrüt.

a. In Hoch- und Fronwäldern.

Art. 166. **1727.** Joseph Anton Faßbind legt im Namen von Einsiedeln und der meisten Decimatoren Beschwerde ein, daß der Landvogt ermächtigt werden soll, wie in der Grafschaft Baden, von den Hoch- und Fronwäldern die ersten drei Jahresräube zu nehmen. Zürich, Bern, evangelisch Glarus finden eine weitere Untersuchung der Neugrüte in Hoch- und Fronwäldern höchst nöthig. Insgesammt läßt man es in Betreff der Neugrüte und Hoch- und Fronwälder bei der Reformation von 1637 verbleiben, vermöge deren niemand befugt sein soll, in denselben ohne specielle hochobrigkeitliche Erlaubniß auszureuten; ferner soll auf solche Ausreutung nach Verhältniß ihrer Größe laut freiämtischen Urbars, alten Herkommens und bisheriger Uebung ein proportionierter Reutizins für die Hoheit gelegt werden; die Zehntherren läßt man aber bei ihrem alten Besitz und der alten Uebung verbleiben. Absch. 265, § 33. || 167. **1728.** Lucern erklärt sich dahin, daß wenn von den regierenden Orten die Erlaubniß zur Ausstockung von Hoch- und Fronwald gegeben worden sein, ein proportionierter

Reutizins fixiert werden möge. Zürich ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum. Bern erklärt, daß es das, was bis dahin ausgereutet worden sei, als eine geschehene Sache passieren lasse, daß aber künftig niemand ohne hochobrigkeitliche Concession Hoch- oder Fronwald ausstocken dürfe. Die Hoch- und Fronwälder sind durch Marchen zu bezeichnen. Ist ein Theil auf Erlaubniß hin ausgestockt worden, so soll der Landvogt drei Jahre hindurch den Novalzehnten beziehen, und alsdann soll ein Reutizins zu Handen der Hoheit darauf gelegt werden. Den Zehnten von solchen Hoch- und Fronwäldern sieht Bern nicht als den Decimatoren dieser Enden gehörend an. Hingegen soll von andern neuen Aufbrüchen und Neugrüten, welche nicht von Hoch- und Fronwäldern herrühren, nachdem der Landvogt drei Jahresräube bezogen, der Zehnten wieder den Decimatoren zufallen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen wie voriges Jahr. Glarus will auch, daß es bei dem, was bisher ausgereutet worden, als bei einer geschehenen Sache bleiben soll, schließt sich im Uebrigen an die katholischen Orte an mit dem Unterschiede, daß ein Reutizins erst dann zu fixieren sei, wenn die Erlaubniß zur Ausstockung gegeben werde. Die Gesandtschaft behält sich aber vor, ihren gn. Herren und Obern über das Angehörte Erläuterung zu geben. Absch. 281, § 54.

b. In den obrigkeitlichen Zehnten.

Art. 168. **1732.** Dem Pfarrer zu Altikon werden von dem eine Juchart betragenden Neubruch, welcher in den den regierenden Orten gehörenden Zehnten gemacht worden, die drei ersten Jahresräube concediert, jedoch ohne Präjudiz für die Hoheit. Absch. 341, § 56.

15. Tavernenrecht und Ohmgeld.

Art. 169. **1727.** Der Landvogt meldet, daß, obgleich in den obern freien Aemtern laut Urbar das Tavernenrecht ein hochobrigkeitliches Regale sei, doch nichts von demselben eingehe. Der Canzleisubstitut wird beauftragt, die alten Rechnungen durchzugehen, ob früher auch nichts bezogen worden sei, und woher das rühren möchte. Absch. 265, § 31. || 170. **1728.** Der Canzleisubstitut berichtet, daß die Tavernenwirthe für Befreiung vom Ohmgeld blos die Ortsstimme von Zürich erhalten hätten, daß aber die Reformation von 1637 und der Abschied von 1639 sagen, daß das Ohmgeld bezahlt werden müsse. Hingegen sei nichts zu finden gewesen, daß seit 1637 etwas bezahlt worden sei. Auf diese Eröffnungen hin wird der Landvogt beauftragt, zu untersuchen, was ein jeglicher Wirth für Gerechtigkeiten aufzuweisen habe, und darüber mit Offenbehaltung der Appellation zu sprechen. Das Tavernenrecht wird aber als dependierend von den hohen Obrigkeiten anerkannt. Absch. 281, § 53. || 171. **1736.** Es wird angezeigt, daß namentlich an Grenzscheiden gegen hochobrigkeitliche Verordnung Tavernen errichtet werden, welche Schlupfwinkel für Spiel und andere Ueppigkeit seien, so daß der Landvogt bereits ein Mandat dagegen erlassen habe; ferner daß das Amt Meyenberg vermeine, es sei jedem erlaubt, Wein zu kaufen und Tavernen zu errichten. Der Landvogt erhält in Folge dessen den Auftrag, zu untersuchen, wer obrigkeitliche Tavernen besitze oder nicht, und die Schlupfwinkel und Spielhäuser, welche das Tavernenrecht nicht haben, zu verbieten. Absch. 407, § 52. || 172. **1737.** Der Landvogt berichtet, daß blos zwei Tavernen hochobrigkeitliche Concessionen aufweisen können; ferner vermeinten die Aemter vom Ohmgeld frei zu sein, könnten aber blos die Ortsstimme von Zürich vom Jahr 1604 dafür aufweisen. Ueber beide Puncte wird der Landvogt beauftragt auf künftige Jahrrechnung ein Project einzugeben, wie es künftig zu halten sei. Absch. 422, § 37. || 173. **1738.** Der Landvogt giebt das verlangte Gutachten ein des Inhalts;

daß blos zwei Tavernen durch obrigkeitliche Concession ihr Recht haben; die übrigen bezahlten weder Tavernengeld noch Ohmgeld. Die Aemter Meyenberg und Bettwyl berufen sich auf zwei Ortsstimmen, von Zürich und Lucern von 1607, welche sie vom Ohmgeld völlig eximieren. Das Project bezweckt Verminderung der Wirthshäuser und macht folgende Vorschläge. Meyenberg. 1) Die geschlossene Taverne zur Linden soll, sobald darin wieder gewirthet wird, ein jährliches noch zu bestimmendes Tavernengeld und das Ohmgeld, vom Saum 5 Schill., bezahlen. 2) Das Wirthshaus zum weißen Kreuz soll Siegel und Brief für sein Tavernenrecht nehmen und jährlich nebst dem Ohmgeld 3 Pfd. Tavernengeld bezahlen. Appwyl [Abtwyl]. Joh. Jak. Hochstraßer und Peter Senn sollen in ebendieselbe Verpflichtung, wie der Wirth zu Meyenberg, gezogen werden. Auw. Das Wirthshaus zur Linden und das zum Hirschen sind hinreichend und zahlen wie Nr. 2. Rüti und Beinwyl sammt dem ganzen Amt Muri, in Particulartwingen und niedern Gerichten gelegen, läßt man ihre Wirthshäuser mit ihren Pflichten. Hitzkirch. Die bisherigen vier Wirthshäuser sind auf zwei (zum weißen Kreuz und zum Engel) zu reducieren mit Erlegung des Tavernen- und Ohmgeldes. Hämikon. Wenn dort gewirthet werden sollte, wozu das Collegium der Jesuiten in Lucern das Recht hat, so soll jährlich Tavernengeld und Ohmgeld, wie von Meyenberg, Nr. 2, bezahlt werden. Gelfingen, in der Gerichtsherrlichkeit von Heidegg gelegen, bleibt unangetastet. Aesch. Das Wirthshaus zum weißen Kreuz hat seine Authentica und soll bleiben, aber zahlen wie Meyenberg, Nr. 2. Reichensee. Seine fünf Wirthshäuser sollen auf drei oder vier reduciert werden und diese dann obrigkeitliche Urkunden nehmen und bezahlen wie Meyenberg, Nr. 2. Das Project wird, insofern es die Wirthschaften betrifft, für wohl eingerichtet angesehen; des Wirthschaftszinses und Ohmgelds halber aber wird die Sache zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 439, § 48. || 174. **1739.** Den beiden Aemtern Meyenberg und Bettwyl wird Exemtion vom Ohmgeld gestattet, so lange es den gn. Herren und Obern gefällig sein wird, da sie zu ihren Gunsten zwei Ortsstimmen, von Zürich und Lucern, und den Abschied von 1607 anführen. Glarus referiert. Absch. 454, § 49. || 175. **1740.** Da die vom Ohmgeld Befreiten sich auch vom Tavernengeld befreit glauben, so wird der Landvogt beauftragt, das Tavernengeld nach dem Project von 1738, 3 Pfd. für eine Taverne, zu beziehen. Absch. 471, § 41.

16. Kriegssachen.

[Fünf katholische Orte: Art. 177.]

a. Schützenwesen.

Art. 176. **1720.** Die Aemter Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettwyl bitten, ihnen, wie früher, die jährlichen Emolumente und Verschießungsgaben im Betrag von 154 Pfd. wieder verabfolgen zu lassen. Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 154, § 21. || 177. **1721.** Den Gemeinden der obern freien Aemter wollen die V katholischen Orte die Schützengaben nicht bewilligen, da deren Mannschaft zur Zeit noch nicht bewaffnet sei. Absch. 173, § 11. || 178. **1723.** Das Ansuchen der Angehörigen der obern freien Aemter, daß man ihnen das vor dem Kriege übliche Schützengeld im Betrag von 72 Gld. wieder verabfolgen möchte, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 207, § 39. || 179. **1724.** Den Schützen sollen von nun an jährlich 38 Gld. verabfolgt werden. Absch. 221, § 21. || 180. **1733.** Die Schützen des Amtes Meyenberg bitten um Erhöhung ihres Schützengeldes von 32 Pfd. auf die früher genossenen 62 Pfd., und das Amt Muri, das bis dahin kein Schützengeld bekommen, sucht um ein solches nach.

In beide Begehren wird nicht eingetreten. Absch. 354, § 60. || 181. **1738.** Die Aemter Muri, Hitzkirch und Bettwyl ersuchen um ebendasselbe Schützengeld, welches das Amt Meyenberg erhalte. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 439, § 50. || 182. **1739.** Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Amte Muri 16 Pfd., dem Amte Hitzkirch 20 Pfd. und dem Amte Bettwyl 8 Pfd. Schützengeld verordnet. Uri stimmt nicht dazu. Absch. 454, § 42.

b. Werbung.

Art. 183. **1726.** Glarus sucht für den aus Berlin gekommenen Jakob Gallati um die Erlaubniß an, zwei bis drei große Männer aufwerben zu dürfen. Die Gesandten nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 248, § 42. || 184. **1734.** Nach bisheriger Uebung und dem Urbar konnte der Canzleiverwalter Erlaubniß zur Werbung für Frankreich geben. Es wird beschlossen, daß es in dieser Hinsicht künftig in den obern freien Aemtern wie in den andern Vogteien gehalten werden solle. In Abwesenheit des Landvogts soll das Patent der Orte dem Landschreiber vorgewiesen werden. Absch. 374, § 63.

17. Stifte und Klöster.

A. Commenthurei des deutschen Ritterordens zu Hitzkirch.

a. Die Commenthure.

Art. 185. **1717.** Der Commenthur bezahlt sein gewohntes Schirmgeld, 298 Münzgulden. Absch. 106, § 26. || 186. **1727.** Philipp Friedrich von Baden, Commenthur zu Hitzkirch, wird in den eidgenössischen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 265, § 34. || 187. **1737.** Ebenso der neu ernannte Commenthur Baron Jakob Joseph Ignatius von Hagenbach, Oberstlieutenant in dem harrachischen Regiment. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das ihr zukommende Contingent des Schirmgeldes an, will aber, da die Ortsstimmen nicht produciert worden, die Rechte ihrer Obern bestens vorbehalten wissen. Absch. 422, § 38.

b. Diener der Commenthurei.

Art. 188. **1737.** Der Landvogt zeigt an, daß die Commenthurei gegen Abschiede und Verordnungen mit ausländischen Verwaltern besetzt werde, daß dieselbe ferner alle einheimischen Hausbedienten bis auf zwei entlassen und durch fremde ersetzt habe, welche dann nach Entlassung aus dem Dienste mit Weib und Kind der Gemeinde Hitzkirch zur Last bleiben. Diese Anzeige wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 37. || 189. **1738.** Ebendieselbe Rüge wird wiederholt in den Abschied genommen. Absch. 439, § 52. || 190. **1739.** Dieser Uebelstand wird nochmals zur Sprache gebracht. Man will vorerst im Hinblick auf den Abschied von 1666 die Gedanken der gn. Herren und Obern darüber vernehmen. Absch. 454, § 47. || 191. **1740.** Zug erklärt nochmals, daß dieser Uebelstand den Abschieden zuwiderlaufe. Sein Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 471, § 46. || 192. **1741.** Es wird beschlossen, daß es bei dem Abschiede von 1666 sein Verbleiben haben soll. Zug wiederholt seine Erklärung von 1740. Absch. 480, § 48.

c. Beherbergung der Amtleute der regierenden Orte in der Commenthurei.

Art. 193. **1738.** Der Landschreibereiverwalter zu Bremgarten ist bei der Einkehr, welche er aus Anlaß des Reichenseeer-Marktes in der Commenthurei genommen und zu welcher er laut Abschied von 1665 befugt war,

vom dortigen Verwalter despectierlich behandelt worden. Es wird auf diese Eröffnung hin für gut befunden, daß jener Verwalter das, was der Landschreibereiverwalter im Wirthshaus verzehrt habe, bezahlen und der Landcommenthur vom Landvogt angegangen werden solle, daß in Zukunft die Amtleute der regierenden Orte anständig recipiert, tractiert und logiert werden. Absch. 439, § 51. || 194. **1739.** Ein Abgeordneter des Landcommenthurs wünscht, daß ein Abkommen in Geld für die Verpflichtung der Commende zu Bewirthung des Landvogts getroffen werde, da seit einiger Zeit die Einkehr zuwider dem Abschied von 1663 zu weit ausgedehnt worden sei. Eine aufgestellte Commission macht einen Entwurf, wie es bei der Einkehr des Landvogts gehalten werden soll; derselbe wird in den Abschied genommen. Absch. 454, § 46. || 195. **1740.** Der Entwurf wird ratificiert. Absch. 471, § 45.

B. Benedictinerkloster Muri.

Art. 196. **1724.** Gerold I. Heimb, Prälat zu Muri, wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 221, § 22.

18. Locales.

a. Reichensee.

Art. 197. **1718.** Dem Wunsche des Landvogts, daß der Landschreiber, wie es ehemals Sitte gewesen, die Visitation beim Reichenseeer-Markte vornehmen möge, wird nicht entsprochen. Es bleibt bei der früher gemachten Ordnung. Absch. 122, § 5.

b. Herrschaft Heidegg.

Art. 198. **1719.** Lucern wünscht, daß eine von ihm erkaufte halbe Juchart zu Heidegg der Herrschaft Heidegg einverleibt und Lucern Träger dieses „mannlehigen" Stückes werde, und glaubt, daß dem Träger der Herrschaft dafür der Ehrschatz von 80 auf 85 Kronen könnte erhöht werden. Kauf und Erhöhung des Ehrschatzes werden unter Ratificationsvorbehalt genehmigt. Absch. 135, § 33. || 199. **1720.** Es erfolgt die Ratification von Seite der regierenden Orte. Absch. 154, § 23.

c. Hitzkirch.

Art. 200. **1739.** Der Untervogt Kaspar Spöri hat sein von der Commende Hitzkirch als Erblehen besessenes Wirthshaus zum Kreuz in Hitzkirch an das sogenannte Amthaus, welches der Commende Eigenthum war, vertauscht, bei welchem Tausche mehr außer, als in todte Hand falle, und sucht um Ratification des Tausches nach. Zürich und Bern hinterbringen die Sache ihren gn. Herren und Obern. Lucern, Uri, Schwyz und Zug heißen den Tausch gut; Unterwalden und Glarus approbieren ihn nicht. Absch. 454, § 44. || 201. **1740.** Der Tausch wird ratificiert. Glarus will den Vorbehalt beigefügt haben, daß dieses Haus nie zu Beherbergung der Landvögte dienen soll, sondern daß die Commende, wie vor Altem, dieselben beherberge. Absch. 471, § 44.

d. Appwyl (Abtwyl).

Art. 202. **1740.** Der Gemeinde Appwyl wird gestattet, einige Jucharten in offenem Felde liegenden Gemeindelandes zu verkaufen, jedoch nicht in todte Hand. Absch. 471, § 39.

e. Müßwangen.

Art. 203. **1742.** Die Jesuiten in Lucern bitten, ihnen zu gestatten, die ihnen zugehörige Taverngerechtigkeit zu Hämikon nach Müßwangen zu verlegen. Der Landvogt erhält den Auftrag, diese Transportation bewerkstelligen zu lassen, wenn keine gegründeten Beschwerden sich dagegen erheben. Absch. 496, § 45.

19. Personelles.

[Fünf katholische Orte: Art. 206. Zürich und Bern: Art. 210.]

Art. 204. **1717.** Der Landvogt hatte den Untervogt Johann Scherer von Hitzkirch und Statthalter Hans Felix Müller von Eschenz mit einer Buße belegt, weil sie in einem Fall, wo ein Bauer, der den andern „aus Unglück" erschossen, nicht „amtspflichtig geleitet." Diese appellierten; sie wollen aber nicht in Frauenfeld erscheinen, wenn sie nicht von der Session citiert werden. Es wird beschlossen, daß, wenn dieselben nicht erscheinen, die Buße in rem judicatam erwachsen soll. Absch. 106, § 23. || 205. **1721.** Vogt Joggli Huber aus der Obschlacht, vom Landvogt Müller um 600 Pfd. gebüßt und in 80 Kronen Kosten verfällt und trotz interponierter Appellation exequiert, bittet um Erlassung der Buße und Strafe, da der Landvogt auf Citation des Appellanten nicht erschienen sei. Mehrere Gesandte wollen den Huber ledig erkennen, dem Landvogt Müller aber bis zum 2. August noch Zeit geben verhört zu werden, in welchem Falle der regierende Landvogt den Handel neuerdings zu untersuchen habe. Bern beschwert sich über dieses Urtheil. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und katholisch Glarus nehmen diese Sache sowohl, als was sie nach der Rechnung dem Landvogt Müller schuldig bleiben, in den Abschied. Absch. 175, § 27. || 206. **1722.** In Betreff der Buße Hubers läßt man die Sache bis auf nächstes Syndicat bewenden, wo dann, insofern Huber sich nicht zufrieden giebt, das Weitere besprochen werden soll. Absch. 189, § 8. || 207. **1723.** Huber ist unterdessen der Buße und Kosten ledig erkannt worden, wünscht aber, da er von Landvogt Müller die Summe noch nicht habe erhalten können, daß man ihn aus dessen bei den Orten stehender Restanz bezahle. Die einen Orte haben ihm die Restanz bereits bezahlt, andre wollen Müller die Restanz nicht auszahlen, bis Huber befriedigt sei, andre Gesandte sind ohne Instruction. Absch. 207, § 40. || 208. **1728.** Peter Sax, welcher beim Verkauf der Eichmühle 2400 Gld. verschwiegen, wird verurtheilt den Abzug nachträglich zu bezahlen und soll zur Strafe gezogen werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. Absch. 281, § 51. || 209. **1734.** Pfarrer Frey von Hitzkirch hatte im Wirthshaus daselbst während eines Wortwechsels die Worte ausgestoßen, er glaube, unser Herrgott habe den König erschaffen, den Calvin aber und die Zürcher und Berner der Teufel. Auf Verlangen der Gesandtschaften Zürichs und Berns versprechen die Gesandten der katholischen Orte hinlängliche Satisfaction vor dem Richter. Absch. 374, § 69. || 210. **1735.** Zürich und Bern verlangen, daß Pfarrer Frey vor dem Landvogt Abbitte thue und die vor dem Landvogteiamte ergangenen Kosten bezahle. Lucern ist dessen zu berichten. Absch. 389, § 7. || 211. **1738.** Theresia Spihlhofer. S. Art. 127.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Inhalt.

1. Organisation der Regierung.

[Zürich und Bern: Art. 1, 2, 7, 8.]

Art. 1. **1712.** Bei der Verhandlung über die Einrichtung der Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern wird von Zürich und Bern gut befunden, daß beide Stände nebst Glarus nach Proportion alternierend jede der beiden Landschaften besonders verwalten könnten, daß aber jedem der beiden Stände überlassen sein sollte, seine ihn betreffende Regierungszeit so einzurichten, wie es seine Convenienz erfordere. — Zürich hält es für eine unumgängliche Nothwendigkeit, den sieben Gerichten der freien Aemter, welche beiden Ständen durch den Frieden zugefallen sind, einen besondern Landvogt vorzusetzen und demselben einen Land-

schreiber beizugeben. Die eine dieser Stellen soll Zürich, die andere Bern zu besetzen gebühren. Der Landvogt soll bis Johanni 1715 die Regierung haben; darauf soll Glarus einen Landvogt setzen, welcher sowohl den obern als untern Theil der freien Aemter zugleich zu regieren hätte, wie Zürich 1717 bis 1719 und Bern 1719 bis 1721 auch thun würden. Von 1721 bis 1731 würden Zürich und Bern jedes für fünf Jahre einen Landvogt geben, und alsdann würde die Reihe wieder an Glarus kommen. Fange Zürich an, die Landschreiberei für zehn Jahre zu besetzen, so komme dann die Reihe an Bern und umgekehrt. Der Untervogt zu Baden möchte als ein landvögtischer Bedienter jeweilen vom Landvogt abhangen und dessen Bestellung in des Landvogts Willkür liegen. Die Gesandtschaft Berns ist damit nicht einverstanden und nimmt die Vorschläge **ad referendum.** Absch. 4, § 1. || 2. **1712.** Zürich stellt die Nothwendigkeit der Einrichtung der Regierung in den freien Aemtern vor, damit die Leute nicht immer hülf- und rechtlos gelassen würden, und bezieht sich auf seine den 18. October gemachten Vorschläge. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag **ad referendum.** Absch. 10, § 6. || 3. **1713.** Zürich stellt die Nothwendigkeit vor, die Regierung der Grafschaft Baden und des untern Theils der freien Aemter einzurichten; es will eine milde und gerechte Regierung. Bern wiederholt seinen Antrag, die eroberten Lande unter die betreffenden Orte zu theilen. Glarus, nicht instruiert, nimmt die dafür und dagegen sprechenden Gründe **ad referendum.** Zürich hat dafür ebenfalls keine Instruction, abstrahiert aber in Berücksichtigung der früher schon gegen die Theilung vorgebrachten Gründe von derselben. Es wird von allen drei Ständen namentlich wegen der bedenklichen Zeitläufe zur Einrichtung der Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern geschritten. Bern jedoch will eine Theilung immer noch vorbehalten wissen. Absch. 14, § 1. || 4. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt werden nun folgende Bestimmungen getroffen: a) Der Eid des Landvogts, des Landschreibers und des Untervogts zu Baden wird revidiert. b) Weder der Landschreiber noch der Untervogt soll, wie es bisher mißbrauchsweise geschehen sei, eine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme haben, wenn der Landvogt diese Beamten zuziehe. Der Landvogt kann auch ohne Beisein dieser Beamten Parteien verhören und fertigen, ausgenommen wenn es um Bußen zu thun ist oder ein Rechtstag eintrifft oder auch von den Parteien des Rechten begehrt würde. c) In Betreff der Ordnung des Landvogts bleibt es bei der im „Eidbüchli" des Schlosses Baden enthaltenen Bestimmungen der Schloßreben und Mäntel der Untervögte halber. In Beziehung auf das Comitat der aufziehenden Landvögte wird bestimmt, daß dasselbe aus nicht mehr als neun Personen bestehen soll mit Ausnahme der Diener und Beamten, welche der Gewohnheit nach entgegenreiten. Für jede Person über diese neun hat der Landvogt den dannzumal anwesenden Gesandten 50 Gld. zu bezahlen. Der Landschreiber hat dem Landvogt vorher diese Ordnung zuzustellen. d) Der Bau vom Schlosse muß auf die Schloßgüter verwendet, e) der Hausrath im Schlosse in Ehren gehalten werden. Das vorhandene Plunder und Bettzeug soll mit Bescheidenheit gebraucht, dafür aber den Obrigkeiten nichts Weiteres verrechnet werden. f) Die Salarien des Landschreibers und des Untervogts zu Baden nebst ihren Taxen werden bestimmt. g) Dem Landschreiber in den untern freien Aemtern will man alles das angedeihen lassen, was seine Vorfahren von Rechts und Billigkeits wegen genossen haben. h) Zu Bezeugung gnädigen Willens wird beschlossen, daß der erste Untervogt zu Baden (für 12 Jahre) ein Bürger von Baden sein soll. i) Die Wahl dieser Beamten soll hinfort nicht mehr durch die Stimmenmehrheit der regierenden Orte, sondern, wie der Landvogt, dem ordentlichen Umgang nach von denjenigen Orten allein vorgenommen werden, an welchen die Reihe sein wird. k) Die Landschreiberei und Untervogtstelle zu Baden soll Zürich und Bern, welche sich darüber zu vergleichen haben, die Landschreiberei in den untern freien Aemtern evangelisch Glarus zufallen. Jeder dieser drei Beamten hat vor Antritt seines

Amtes den Gesandten der Stände die Huldigung und die Präſtanden zu leisten. l) Die Landschreiberei Baden wird auf 10, die Untervogtstelle auf 12, die Landschreiberei in den untern freien Aemtern auf 16 Jahre bestellt. m) Um Glarus eine Vergünstigung in Beziehung auf die Reihenfolge in der Besetzung der Aemter zu gewähren, soll es nach doppeltem Kehr von Zürich und Bern die Landschreiberei zu Baden nach 40, die Untervogtsstelle nach 48 Jahren besetzen können, jedoch soll es für dieses erste Mal keinen andern Zutritt haben, als was ihm der proportionierte Anspruch an die Regierung (der achte Theil) zueignet. n) Die Frage, ob die Appellationen vom Landvogte unmittelbar nur an denjenigen Ort, an welchem die Regierung ist, oder mit oder ohne Uebergehung der Gesandten an sämmtliche regierende Orte stattfinden soll, und zwar so, daß das Stimmenverhältniß nach Verhältniß des Regierungscontingentes (Zürich 7, Bern 7, Glarus 2) beobachtet werden soll, wird zur Entscheidung den Obrigkeiten anheim gestellt. Glarus wünscht Letzteres, wie es bis dahin üblich gewesen. o) Bern schlägt vor, durch das Loos entscheiden zu lassen, welchem Orte, Zürich oder Bern, die Landschreiberei in Baden oder die im Rheinthal zukommen soll. Ferner möge Bern die Landvogtei in den untern freien Aemtern von Johanni 1713 bis 1714, Zürich von Johanni 1714 bis 1715 administrieren. Zürich erklärt das seiner Instruction zuwiderlaufend und nimmt es ad referendum und formuliert folgenden Vorschlag, dem einen Stand die Landschreiberei Baden auf 10 Jahre und die Landvogtei in den untern freien Aemtern von Johanni 1713 bis 1715 zu überlassen, dem andern die Landschreiberei im Rheinthal auf 10 und die Untervogtei Baden auf 12 Jahre. Welcher Stand jetzt die Landschreiberei Baden besetzt, bestellt nach 10 Jahren die Landschreiberei Rheinthal und umgekehrt; welcher die Untervogtei Baden jetzt nicht bestellt, bestellt sie nach 12 Jahren. Die Landvogtei der untern freien Aemter soll in den von Johanni 1713 an gerechneten folgenden 16 Jahren von dem einen Stand 7, vom andern 7 und von Glarus 2 Jahre besetzt werden. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 14, § 1. || 5. **1713.** Bern erklärt sich in Beziehung auf die Organisation der gemeinsamen Regierung der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter dahin: a) um die Appellationen zu limitieren, soll es den Landvögten der Grafschaft und des untern Theils der freien Aemter überlassen sein bis auf 50 Gld. absolute in Rechtsübungen abzusprechen, wenn zwei Parteien einander gegenüberstehen, nicht wenn es Bodenzinse, Herrschafts- und Lehenrechte oder Bußen anbetrifft; den Gesandten bis auf 250 Gld.; was aber darüber ist, soll an die Orte dem alten Herkommen gemäß appelliert werden. b) In Beziehung auf Criminaljurisdiction soll jeder Landvogt von Bern den Criminalproceß eines für todeswürdig Erfundenen, bevor derselbe vor Landgericht gestellt wird, seinen gn. Herren und Obern zusenden und deren Befehl erwarten. c) Bern will zuerst die Landvogtei der untern freien Aemter und die Landschreiberei Baden besetzen, während Zürich die Landschreiberei im Rheinthal und die Untervogtei in Baden überlassen wird und Glarus die Landschreiberei in den untern freien Aemtern. Nach Verfluß der bestimmten Jahre soll nach dem badischen Abschiede [Art. 4] alterniert werden. Die zürcherische und glarnerische Gesandtschaft nehmen diesen Vorschlag ad referendum. d) Bern heißt die im letzten Abschied [Art. 4] aufgestellten Bestimmungen über das Comitat der aufreitenden Vögte, die Eidesformeln und die Pflichten der Beamten gut. e) Der Bußen halber von Ehr und Gewehr läßt man es bei ebendemselben Abschied bewenden, jedoch soll dem Artikel der Grafschaftsordnung nachgelebt werden, der da festsetzt, daß, „wenn es große und gleichsam maleficische Fehler sind, die Landvögte und „Amtleute die Fehlbaren mit Abnehmung von Ehr und Gewehr ansehen mögen". Absch. 16, § 4. || 6. **1713.** Zürich und Bern ratificieren den Beschluß im Art. 5, Lit. a. die Appellationen betreffend, mit der Erläuterung, daß „in Ansehung der Stimmen eine proportionierte Abtheilung pro rata und nach jedes Standes „Regierungscontingent (Zürich 7, Bern 7, Glarus 2), auch des Stichs halber die herkömmliche Uebung be-

„obachtet und durch einen jeweiligen Landvogt entschieden werden soll". Absch. 18, § 17. || 7. **1713.** In Beziehung auf die Criminaljurisdiction will Zürich Berns Ansicht nicht beipflichten, nach welcher ein Landvogt von Bern den Criminalproceß, wenn Todesstrafe eintreten soll, vor Abhaltung des Landgerichts nach Bern senden soll, um dieses Standes Gutfinden zu erwarten, sondern will es bei der herkömmlichen Uebung und den Rechten und Freiheiten der Grafschaft Baden bewenden lassen. Absch. 18, § 18. || 8. **1713.** Den völligen Entschluß wegen des Comitats der aufreitenden Landvögte remittiert die zürcherische Gesandtschaft ihrer hohen Obrigkeit. Bern bleibt bei der Erkanntniß seines Standes, daß ein jeglicher Landvogt ohne Comitat aufreiten solle. Absch. 18, § 19. || 9. **1713.** Siehe obere freie Aemter, Art. 113. || 10. **1713.** Der Landschreiber der obern freien Aemter wird beauftragt, zu verzeichnen, was für Intraden in die obern, was für in die untern freien Aemter gehören. In Beziehung auf Abhaltung des Landgerichts wird vorgeschlagen, es, wie bisher, zu halten und sich zur Verwahrung der Gefangenen und Abhaltung des Landgerichtes desselben Ortes zu bedienen, so daß der Landvogt der obern freien Aemter die Richter der untern und umgekehrt berufen kann; oder es könnte jedem Theil sein Gericht überlassen werden; die Obrigkeiten hätten sich dann über den Ort der Verwahrung der Gefangenen und der Abhaltung des Landgerichtes zu verständigen. Diese Vorschläge werden **ad referendum** genommen. Absch. 27, § 9.

2. Amtsrechnung.

Art. 11. **1715.** Auf Berns Vorschlag wird gutbefunden, daß bei Abnahme der Amtsrechnungen die Gesandten desjenigen Standes, welchem der Landvogt angehört, nicht in den Ausstand zu treten haben; die glarnerische Gesandtschaft behält sich die Ratification vor. Absch. 65, § 6. || 12. **1715.** Es wird festgesetzt, daß der Abzug bei den Bußen für die Diener künftig abgestellt, die excessiven Ausgaben beschränkt und der Rechnung das Reglement beigelegt werden soll. Absch. 65, § 13.

3. Huldigung.

[Zürich und Bern: Art. 13.]

a. Der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter.

Art. 13. **1712.** Zürich und Bern beschließen, in den eroberten Landen beförderlichst die Huldigung durch Deputierte der drei Orte vorzunehmen und Glarus davon Nachricht zu geben. Die Eidesformel, auf welche gehuldigt werden soll, lautet: „Ihr sollt schwören beiden löbl. Ständen Zürich und Bern mit Vorbehalt löbl. „Orts Glarus habenden Rechtens treu, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Ehr, Nutzen und Frommen zu „fördern und den Schaden zu wenden nach äußerstem Euerem Vermögen, alles getreulich und ohne Gefährd". Absch. 10, § 14. || 14. **1712. 1713.** Um die nothwendig erachtete Huldigung zu Handen von Zürich, Bern und Glarus zu Bremgarten, in der Grafschaft Baden und dem untern Theil der freien Aemter einzunehmen, erscheinen die Gesandten von Zürich und Glarus den 28. December 1712 in Bremgarten; den sie begleitenden Landvogt bezeichnet Bern durch ein in Bremgarten eingetroffenes Schreiben zu seinem Gesandten, kündigt aber Tags darauf noch als zweiten Gesandten den Rathsherrn Abr. Tscharner an und will die Huldigung den 5. Januar begonnen wissen. Dennoch wird dieselbe am 30. December begonnen, nachdem die Eidesformel für die Städte Bremgarten und Mellingen, eine zweite für die freien Aemter und die Grafschaft

Baden, letztere wie sie auf der Conferenz von Aarau [S. Art. 13] abgeredet worden, aufgestellt worden ist. Den 30. December findet die Huldigung zu Bremgarten in der Kirche statt, Nachmittags im Klosterhof zu Hermetschwyl, den 31. Dec. zu Vilmergen auf dem Platz vor dem Wirthshaus, zu Mellingen in der Kirche, beim Hochgerichte unweit der Stadt Baden vom Birmenstörfer-, Gebistorfer- und Rordorferamt; den 1. Januar 1713 bei der Tiefenweg-Mühle auf 'freiem Felde', zu Fisibach, zu Kaiserstuhl; den 2. Jan. zu Zurzach in der Kirche, zu Klingnau, (in den drei letzten Orten wurde der Eid aus dem Urbarium des Schlosses Baden vorgelesen; zu Kaiserstuhl spricht der Amtsschreiber, zu Klingnau der Obervogt die Erwartung des Bischofs von Constanz aus, die regierenden Orte würden ihn in seinen Rechten ungekränkt lassen); zu Leuggeren im Hof des Ritterhauses; den 3. Jan. zu Kirchdorf in der Kirche, zu Wettingen in der Kirche; den 4. Jan. zu Dietikon in der Kirche. Absch. 12.

b. Der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen.

Art. 15. **1737.** Bremgarten und Mellingen werden in die Huldigung genommen. Absch. 426, § 1. || 16. **1738.** Glarus trägt auf Abänderung des Huldigungseides der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen an. [Siehe Grafschaft Baden. 92 b.] Die Gesandten Zürichs und Berns nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 442, § 12. || 17. **1739.** Es kann nicht eingetreten werden, weil die Eidesformeln nicht bei der Hand sind. Absch. 457, § 18. || 18. **1740.** Glarus wiederholt nochmals seinen Antrag und giebt einen Vorschlag zu Aenderung der Eidesformel. Da, wo bisher in derselben nur Zürich und Bern standen, soll es fortan heißen: „Zürich, Bern und Glarus in Ansehung seiner vormals gehabten und noch weiter also behaltenden Rechten". Absch. 474, § 6. || 19. **1741.** Die von Glarus vorgeschlagene Abänderung des Eides der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen wird angenommen. Absch. 483, § 13.

4. Abzug.

Art. 20. **1726.** Den Landvögten der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter wird befohlen, im Hinblick auf den badischen Abschied vom 4. Juni 1668 von den in die Klöster gehenden Aussteuerungen den Abzug zu beziehen. Absch. 249, § 20. || 21. **1727.** Bei diesem Beschlusse soll es sein Bewenden haben. Absch. 266, § 14. [S. obere freie Aemter, Art. 79—84.]

5. Polizeiliches.

a. Vorschriften für Lastwägen.

Art. 22. **1724.** Es wird verordnet, daß durch die Grafschaft Baden und die freien Aemter kein Lastwagen fahren soll, welcher, Schiff und Geschirr eingerechnet, mehr als 60 Centner Zurzachergewicht halte. Absch. 224, § 3. || 23. **1725.** Diese Verordnung wird dahin modificiert, daß ein Güter- oder Lastwagen ohne Geschiff und Geschirr nicht mehr als höchstens 50 Centner Waaren Zurzachergewicht führen soll. Absch. 234, § 3. || 24. **1727.** Der voriges Jahr errichtete Abschied in Betreff der Lastwägen (Gemeineidg. Tagf. 1726. h.) will Bern effectuiert und zur Nachachtung den Landvögten der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter mitgetheilt wissen. Absch. 266, § 9. || 25. **1728.** Den Landvögten wird wiederum befohlen, über die Befolgung der Ordnung wegen der Lastwägen zu wachen und Umgehung derselben zu bestrafen. Absch. 284, § 4.

b. Straßenbettel und Gesindel.

Art. 26. **1726.** Das die Betteljägi betreffende zu Frauenfeld ausgefertigte Mandat wird in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren beschlossen. Absch. 234, § 5. ‖ 27. **1727.** Das Mandat wegen des Bettel- und Strolchengesindels wird erneuert; die „Betteljägenen" sollen im November und December fortgesetzt werden. Absch. 266, § 7. ‖ 28. **1733.** In Beziehung auf das Strolchen-, Mörder- und Diebsgesindel, das sich zwischen Mellingen und Bubliken und in den beiden Wirthshäusern des letzten Ortes aufhält, werden die Landvögte von Baden und der freien Aemter beauftragt, unter sich und mit dem Landvogt von Lenzburg sich über zu ergreifende Maßregeln ins Einverständniß zu setzen. Absch. 357, § 11.

6. Justizsachen.

a. Nachlaß der Bußen.

Art. 29. **1718.** In Beziehung auf den Nachlaß der Bußen wird auf Anregung von Glarus beschlossen, daß künftig die Landvögte im Beisein des Oberamts dieselben also dictieren sollen, daß sie dem Fehler adäquat seien und keinen Nachlaß nöthig machen. Wird dennoch ein Nachlaß nothwendig, so soll derselbe wiederum im Beisein des Oberamts geschehen und vom Landschreiber in den Bußenrodel eingetragen werden. Absch. 125, § 18.

b. Zinsfuß.

Art. 30. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird für gut befunden, in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern ein Mandat zu publicieren, daß Zinsbriefe nur aus eigenem, nicht entlehntem Gelde von dem Debitoren abgelöst werden dürfen, daß ferner der Zinsfuß nicht unter 5 Procent stehen dürfe, damit Klöster, Spitäler, Pfründen, Wittwen und Waisen nicht benachtheiligt würden. Dem Verleider sollen 20 Procent versprochen werden. Diese Verordnung bezieht sich aber nicht auf Obligationen und Handschriften, sondern blos auf die Zinsbriefe. Absch. 343, § 6. ‖ 31. **1736.** In Folge einer Anzeige, daß viele Unordnungen in Capitalverzinsungen dadurch entstehen, daß den Debitoren Geld unter 5 Procent angeboten werde, findet man es zwar unter dermaligen Umständen nicht passend, ein Mandat zu publicieren, trägt aber den Landvögten der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter auf, darob zu halten, daß Capitalablösungen nur mit eigenem Gelde geschehen, und daß in den Canzleien keine Schuldbriefe unter 5 Procent ausgefertigt werden. Absch. 410, § 11. ‖ 32. **1740.** Im Hinblick auf Bestrafungen für gemachte Anlehen unter 5 Procent, welche im Thurgau und Rheinthal vorgekommen sind, erklärt Zürich, daß es in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern niemals zu dergleichen Proceduren Hand bieten werde, wohl aber, daß zum Wohle dieser Lande heilsame Verfügungen getroffen werden. Diese Eröffnung nehmen die Gesandtschaften von Bern und Glarus ad referendum. Absch. 474, § 17. ‖ 33. **1741.** Auf den Anzug Zürichs, daß in Folge des 1732 für die deutschen gemeinen Herrschaften publicierten Mandates, betreffend die Darleihen von Capitalien unter 5 Procent, in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern keine Executionen vorgenommen werden möchten, da dasselbe in diesen Vogteien niemals publiciert worden sei, und sogar 1736 und 1737 andere Verordnungen deßwegen gemacht worden seien, läßt man es bei diesen beiden Abschieden bewenden, in der Meinung, daß inzwischen keine Executionsproceduren vorgenommen werden sollen. Absch. 483, § 18.

c. Syndicate.

Art. 34. **1737.** Glarus trägt darauf an, daß bei Entscheidung in Civil= und Proceßsachen das Mehr der Stimmen nach den Personen, „nicht nach den Orten" entscheiden solle. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 426, § 21. || 35. **1738.** Glarus wiederholt seinen Antrag; derselbe wird wiederum ad referendum genommen. Absch. 442, § 13. || 36. **1739.** Glarus wiederholt seinen Antrag und zwar in der Form, daß in Civil= und Proceßsachen das Mehr der Stimmen nach deren Anzahl, nicht aber nach der Proportion des Antheils an der Regierung gelten solle mit dem Beifügen, daß es in Austheilung obrigkeitlicher Gnaden nicht mehr Recht oder Zugang verlange, als sein Regierungsantheil ihm zueigne. Zürich willigt nicht ein und behauptet, Zürich und Bern hätten durch den Aarauerfrieden die Rechte der V katholischen Orte erworben. Bern will Glarus in Beziehung auf die Judicialia willfahren. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 457, § 17. || 37. **1740.** Glarus bringt seinen Antrag wieder vor und fügt bei, daß es von den Emolumenten nicht mehr als früher anspreche, und daß es in Austheilung obrigkeitlicher Gnaden nicht mehr Recht oder Zugang verlange, als nach Proportion seines Regierungsantheils. Zürich willigt in das Begehren nicht ein, Bern ist geneigt, in reinen Judicialsachen zu willfahren mit dem Vorbehalte, daß es keine Emolumente, von was für einer Art sie auch seien, zu genießen habe und in Ertheilung obrigkeitlicher Gnaden anders nicht, als nach dem Antheil seiner Regierungsjahre „anzusehen" sein werde. Diese Erklärungen werden in den Abschied genommen. Absch. 474, § 2. || 38. **1741.** Glarus wiederholt obigen Antrag und macht noch darauf aufmerksam, daß es damit blos das Ansehen sich vindicieren wolle, das einem mitregierenden Stande gebühre und alle Gesandten sowohl in der Eidgenossenschaft, als außerhalb derselben in dergleichen Judicialsachen haben. Es will in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern gehalten sein, wie bei den übrigen gemeinsamen Herrschaften. Wie dort Glarus, seitdem Bern in die Mitregierung eingetreten sei, niemals „wenn ein Stich vorgefallen sei", prätendiert habe, daß seines Gesandten Stimme den Ausschlag haben solle, so möge es auch in Civil= und Proceßsachen in der Grafschaft und den untern freien Aemtern gehalten werden. Zürichs Gesandtschaft kommt dieser Antrag befremdlich vor, da im Friedensschlusse von 1712 deutlich erklärt sei, daß Glarus in Beziehung auf seine Rechte weder etwas verlieren, noch etwas gewinnen solle. Da nun Glarus vorher in Behandlung von Civil= und Proceßsachen sowohl, als bei Behandlung von Standes= und andern Geschäften die achte Stimme gehabt habe und die Rechte der übrigen Orte 1712 auf Zürich und Bern übergegangen seien, so würde Glarus einen Gewinn erhalten, wenn es statt des achten das dritte Votum erhielte. Bern wiederholt seine frühere willfährige Erklärung und wünscht das Geschäft bald beendigt. Zürichs Gesandtschaft macht wenig Hoffnung, daß ihre Instruction werde abgeändert werden. Absch. 483, § 12. || 39. **1742.** Der Anzug der glarnerischen Gesandtschaft kommt nochmals zur Behandlung. Zürich wiederholt seine frühern Erklärungen und will für ein= und allemal dabei verbleiben. Bern zeigt sich auch jetzt geneigt Glarus zu willfahren und dringt nochmals auf baldige Beendigung des Geschäftes. Absch. 499, § 6. || 40. **1743.** Glarus wiederholt nochmals seinen Anzug. Zürichs Gesandtschaft hätte erwartet, daß Glarus ihrem Stande keine Zumuthungen mehr machen würde, da es seine Rechte, welche es vor 1712 gehabt, noch besitze und es selbst 1712 erklärt habe, daß es deren nicht mehr anspreche. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction. Die glarnerischen Gesandten dringen darauf, daß dem Abschied beigefügt werde, daß ihr Stand auf seinen Ansprüchen beharre; die zürcherischen hingegen wiederholen ihre Declaration

von 1742 und fügen instructionsgemäß bei, daß ihr Stand über diese Sache nicht mehr instruieren werde. Absch. 508, § 6.

7. Zehntensachen.

[Zürich und Bern: Art. 42.]

Art. 41. **1725.** Hinsichtlich der Bereinigung der Zehnten wird verordnet, daß es bei der freiämtischen Landsatzung von 1637, § 72 und den darüber ergangenen Abschieden und den 1719 ertheilten Ortsstimmen zu verbleiben habe. Ferner werden die Landvögte beauftragt, in den untern freien Aemtern und der Grafschaft Baden die Bereinigung der Gotteshäuser, Spitäler, Stifte, Kirchen, Pfründen, Zins-, Zehnten- und Lehenherren alle vierzig Jahre vorzunehmen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt diese Verordnung **ad ratificandum**, läßt es aber bei den am 25. Februar und am 5. März 1720 von ihrem Orte ertheilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 234, § 16. || 42. **1725.** Der kaiserliche Plenipotentiarius äußert gegen Zürich und Bern den Wunsch in Betreff der auf letztem Syndicat verordneten Bereinigung der Zehnten, daß man es bei der alten Uebung möchte bewenden lassen. Die Gesandten nehmen diesen Wunsch **ad referendum**. Absch. 238, § 2. || 43. **1726.** Die Landvögte berichten über die vorgenommene Zehntenbereinigung. Die Orte erklären sich zur Vornahme einer Bereinigung jeweilen berechtigt. Bei dieser Gelegenheit remonstriert die Aebtissin von Schännis gegen Vornahme dieser Bereinigung. Ueber die auf diese in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßte Remonstration zu gebende Antwort soll Zürich seine Gedanken den übrigen Orten eröffnen. Dem Landvogt der untern freien Aemter soll indessen überlassen sein, den der Zehntenmarchen halber sich herausstellenden Unrichtigkeiten nachzuforschen. Absch. 256, § 14. || 44. **1727.** Auf das Ansuchen der Decimatoren, daß in Zukunft dergleichen Generalbereinigungen nicht mehr möchten vorgenommen und sie beim Abschiede von 1666 möchten geschirmt werden, wird die Hoffnung ausgesprochen, daß wohl keine derselben mehr werde vonnöthen sein. Sollten aber wegen einzelner Zehnten Streitigkeiten entstehen, so behalten sich die regierenden Orte vor, darüber abzusprechen und zu verordnen, ob der streitige Zehnten „untergangen" werden soll. Absch. 266, § 23. || 45. **1727.** Hinsichtlich der Zehnten wird verordnet: a) alle Decimatoren in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern bei ihren Briefen, Siegeln, Freiheiten und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt zu lassen. b) Ohne Erlaubniß der gn. Herren und Obern sollen weder Gemeinden, noch „sonderbare Personen" befugt sein, Hoch- und Fronwälder oder eigene Waldungen auszureuten und zu Acker, Wies-, oder Rebwachs einzuschlagen. „Was aber die von ausgereuteten Hoch- und Fronwäldern betrifft, so soll von denselben in Ansehung „der Generaldecimatoren, diejenigen allein ausgenommen, die des danahen beziehenden Hochgereuts halber von „unsern Herren und Obern authentisch befreit, die drei ersten Räub, in Ansehung der Besitzer aller deren hoch„wäldischen Güter ein gewisser Boden- oder Reutizins ohne Nachsehen bezogen und den hohen Obrigkeiten ver„rechnet, dannethin aber nach Verfließung besagter drei ersten Jahren alljährlich der darauf gesetzte Boden- oder „Reutizins und so lang bezogen werden", bis dieses Land wieder zu Hochwald eingeschlagen sein wird, in welchem Falle dieser Zins abgethan sein soll. c) Ob in Zukunft aber der Zehnten von solchen ausgereuteten und hochwäldischen Gütern zu Handen der hohen Obrigkeiten bezogen oder den Generaldecimatoren überlassen sein soll, wird zur Erdauerung der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. d) Der Zehnten von Particular- und Gemeindewäldern, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgerottet worden, soll die drei ersten Jahre den Ständen, nachher aber den ordentlichen Zehntherren gehören. e) Von Allmenden und Gemeinde-

gütern, welche nicht Wald gewesen, aber aufgebrochen worden sind, soll zu obrigkeitlichen Handen nichts bezogen werden, ausgenommen wenn etwas davon und zwar mit hochobrigkeitlicher Bewilligung durch Verkauf zu Privatgut geworden ist; in diesem Falle steht es dem Wohlgefallen der hohen Obrigkeit zu, darauf eine oder die andere der bei den Hochwäldern bemerkten Servituten zu legen. Alles unter Ratificationsvorbehalt. Entsteht des einen oder andern Zehntens halber später Mißhelligkeit, so behalten sich die Orte vor, darüber abzusprechen oder den streitigen Zehnten zu untergehen. Ein Mandat über diese Beschlüsse soll in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern publiciert werden. Darauf werden die Zehntenangelegenheiten der einzelnen Gotteshäuser und Gemeinden behandelt. (Man sehe sie unter dem Namen derselben.) Absch. 266, § 23. || 46. **1728.** Aus Anlaß einer Beschwerde derer von Uzwyl, welche den Vierling Kernen, den der Landvogt als Reutizins auf je eine Juchart von achtzehn gelegt hatte, nicht bezahlen wollen, eröffnen die Gesandten ihre Ansicht dahin, daß von den Neugrüten und hochwäldischen Ausstockungen der Zehnten oder statt dessen ein Reutizins den hohen Obrigkeiten gehöre, den Zehntherren nichts. Zürich ist nicht instruiert. Es wird demnach gut befunden, daß alle Orte darüber gemeinsam instruieren sollen. Dem Landvogt wird befohlen, einstweilen zu Uzwyl von den achtzehn ausgestockten Jucharten ein Vierling Kernen von der Juchart zu beziehen. Absch. 284, § 19. || 47. **1729.** In Folge einer Eingabe sämmtlicher Zehntherren in den freien Aemtern, der Grafschaft Sargans und Baden wird verordnet, daß die regierenden Orte es des Vergangenen halber bei den 1727 den Decimatoren ertheilten Recessen bewenden lassen; in Zukunft aber soll in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern Folgendes beobachtet werden: a) Die Universal-Zehntenbereinigungen und Renovationen in ganzen Vogteien und Aemtern sollen, wie bei den Bodenzinsen und Lehen, an keine bestimmte Zeit gebunden sein. Entsteht der Hoheit einiger Schaden, ergeben sich Mißhelligkeiten der Zehnten oder Marchen halber, oder werden die Unterthanen der Zehnten halber beschwert, so soll der Landvogt den Streit beilegen, doch mit so wenig Kosten als möglich und so, daß dieselben auf die Unrecht habende Partei gelegt werden. b) Eine Gemeinde darf nur mit Erlaubniß der hohen Obrigkeiten, nicht des Landvogts oder der Gesandten, Hochwald ausstocken und zu Feld oder anderm Gebrauch einschlagen; wie und auf wie viel Zeit das geschehen kann, bestimmt ebenfalls niemand anders, als die hohen Obrigkeiten. c) Auf solche mit Erlaubniß ausgestockte und angebaute Hoch- und Fronwälder ist ein angemessener Reutizins zu legen, so lange bis dieselben wieder zu Wald eingeschlagen werden. d) Der Neugrüt- oder Novalzehnten der drei ersten Jahre soll ebenfalls zu Handen der Obrigkeit bezogen werden, es sei denn, daß jemand anders sein Novalrecht darthun könne; der Reutizins hingegen soll immer für die hohe Obrigkeit bezogen werden. Wenn aber nach den drei ersten Jahren jemand sein Zehntrecht auf das ausgestockte hochwäldische Land nicht darthun kann, so sollen Zehnten und Reutizins beständig zu Handen der Obrigkeit bezogen werden. e) Werden Particularwaldungen entweder nach eigenem Gefallen oder mit Erlaubniß des Lehenherrn ausgestockt und angebaut, so soll davon zwar kein Reutizins genommen werden, des Zehntens halber aber von solchen Neugrüten bleibt es bei den Bestimmungen von Lit. d. f) Allmenden und Gemeindegüter dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verkauft, vertauscht, vertheilt oder zerstückelt werden; auch dürfen auf denselben ohne hochobrigkeitliche Erlaubniß keine großen Aufbrüche gemacht werden. Von erlaubten Aufbrüchen ist kein Reutizins zu beziehen, wohl aber nach obigen Bestimmungen der Zehnten. g) Alluvionen, „Grienen" und Ansätze in den Flüssen gehören, wenn sie in der Jurisdiction der drei Orte liegen, den regierenden Orten, dieselben können sie etwa den lädierten Gemeinden oder Particularen hinleihen, wenn nicht jemand anders ein Recht darauf darthut. h) Die von jedem Decimator genutzten Hoch- und Neugrüt, welche bis 1727 in der Orte großem Zehnten ausgestockt



worden, läßt man in Gnaden fallen; was aber nach 1727 ausgestockt worden und noch ausgestockt wird, fällt unter obige Bestimmungen. Absch. 299, § 7. || 48. **1735.** Die Gesandten bescheiden die Decimatoren der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter vor sich und zeigen ihnen an, daß ihre gn. Herren und Obern ihnen für die weitere Ueberlassung des Zehntens von dem bis 1729 ausgestockten Hoch- und Fronwald, auch von den Gemeindegütern eine proportionierte überhäuptliche Recognition oder einen Canon auferlegen werden, wobei aber die Bauersame nicht mitbegriffen sei. Die beiden Landvögte werden beauftragt, einen Entwurf, wie viel jedem einzelnen Decimatoren aufzulegen sei, einzusenden. Absch. 395, § 5. || 49. **1737.** Für sämmtliche Decimatoren in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern sollen die Bestimmungen gelten, wie sie dem Stifte Zurzach auferlegt worden sind (s. Grafschaft Baden Art. 376), insofern sie in gleichen Fällen sind. Absch. 426, § 18. || 50. **1741.** Hinsichtlich des Zehntens, welcher für ausgestockte Particularwaldungen nach Abführung der drei ersten Räube bezogen werden soll, bleibt es bei den Bestimmungen von 1729, Lit. d und e. Absch. 483, § 6.

8. Salzsachen.

[Zürich und Bern: Art. 52, 57.]

Art. 51. **1721.** Glarus stellt den Antrag, daß die von Zürich und Bern errichtete Salzadmodiation in der Grafschaft Baden und „den freien Aemtern" denjenigen seiner Landleute, so mit Salz zu handeln gedachten, nichts präjudicieren möge, und daß man denselben gleiche Befugsame möge angedeihen lassen. Zürich entgegnet, es sei ihm nichts von einer Admodiation bekannt; Bern, man sehe nicht, „daß Glarus vor diesem etwas deßhalb gehabt habe, sei aber nichts hiervon zu beziehen." Absch. 178, § 22. || 52. **1734.** Zürich und Bern finden für gut, um der Contrebande des Salzes zu begegnen, ein Mandat in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren. Wie solches zu redigieren sei, und wie hoch die Bußen zu stellen seien, sollen die beiden Salzdirectionen bestimmen. Zugleich wird denselben überlassen, zu berathen, wie etwa ein gleicher Preis des Salzes in der Grafschaft Baden könnte festgesetzt werden. Absch. 387, § 6. || 53. **1735.** Glarus beschwert sich, daß der Landvogt ein Mandat erlassen habe, in welchem jedermann verboten werde, sich anderswo zu „besalzen", als bei den von beiden Ständen Zürich und Bern bestellten Salzausmessern. Da es an dem Salzregale auch seinen Mitantheil habe, behalte es sich seine Befugsame pro rata vor. Der Landvogt erklärt, daß er bei diesem Mandat blos die Absicht gehabt habe, den eingerissenen Unordnungen und der Contrebande zu steuern. Zürichs und Berns Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 395, § 10. || 54. **1736.** Glarus schlägt vor, ihm für seinen Antheil am Salzregale in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern entweder einen District in diesen Landen zu dessen Besalzung anzuweisen oder ihm die ganze Besalzung während seiner jeweiligen Regierungsjahre zu überlassen. Die Gesandtschaften Zürichs und Berns sind ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum, hätten aber vermeint, Glarus würde nichts Neues in dieser Hinsicht verlangen. Absch. 410, § 15. || 55. **1737.** Glarus wiederholt seinen Anzug. Zürich und Bern halten diese Vorschläge nicht für ausführbar, gestehen aber zu, daß Glarus als mitregierender Ort einen Antheil im Verhältniß seines Regierungsantheils anzusprechen habe; sie sehen ein passendes Auskunftsmittel darin, daß Glarus nach seinen anerkannten Ansprüchen sein gewisses Quantum an Geld ausbezahlt werde, wenn es selbst einen Salztractat übernehmen und errichten würde, zu welchem Ende die beiden Salzdirectorien eine Rechnung stellen sollten, daß man die billige Proportion daraus

ersehen könne. Das Nähere darüber zu verhandeln, wird einer spätern Conferenz vorbehalten. Absch. 419, § 1. || 56. **1737.** Landammann Martin beschwert sich, daß der Landvogt zu Baden nicht gestatten wolle, daß der Fuhrlohn von dem durch die Grafschaft in die freien Aemter geführten Salze in Salz bezahlt werde. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 419, § 2. || 57. **1737.** Zürich und Bern kommen bei der Berathung über den Anzug von Glarus überein, ihm den Vorschlag zu machen, daß man ihm überlassen wolle, eine gewisse Anzahl Fässer nach Betrag seines Antheiles auf des Standes Profit und mit Hintansetzung der Particularsalzhandlung den Salzfactoren dieser Enden zum Debit zu übergeben. Absch. 420, § 1. || 58. **1737.** Glarus spricht sich nochmals dafür aus, daß ihm ein gewisser District zur Besalzung übergeben werden möchte. Die Salzdirectoren, welche um ihren Rath waren angefragt worden, schlagen als das am leichtesten ausführbare Auskunftsmittel vor, daß dem Stande Glarus für seinen Antheil am Salzregale eine bestimmte Summe ausbezahlt werde. In diese Lande würden jährlich ungefähr 1100 Faß verkauft; auf des Standes Glarus Antheil kämen 140 Faß des Jahres. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 426, § 16. || 59. **1738.** Zürich bietet Glarus 2200 Gld. an, Bern zuerst 2400, später 3000 Gld. für die dem Stande Glarus während dessen Regierungsjahren muthmaßlich betragende Proportion, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn diese Summe Glarus nicht angenehm sei, sie nicht mehr daran sich gebunden halten. Die Vorschläge werden ad referendum genommen. Absch. 442, § 10. || 60. **1739.** Zürich und Bern hatten Glarus in einem Schreiben vom 20. Juni vorgeschlagen, ihm für seine zwei nächsten badischen Regierungsjahre 3000 Gld. für das Salzregal zu bezahlen. Glarus nimmt den Vorschlag unter der Bedingung an, daß man es also pro rata für die vergangene Zeit, von der Einrichtung und Posseßnahme des Salzregals an gerechnet, entschädigen werde, da es schon 1721 seine Rechte in dieser Beziehung sich vorbehalten habe; sollte ihm für die vergangenen Jahre keine Entschädigung gegeben werden, so wiederhole es seine Vorschläge: „entweder das achte, und in Beziehung auf die untern „freien Aemter das siebente Faß immerhin zuzuschießen und in so viel an der Nutzbarkeit des Debits Antheil „zu haben, oder während seiner zwei Regierungsjahre die völlige Besalzung zu übernehmen, oder daß ihm ein „verhältnißmäßiger District zur Besalzung überlassen werden möchte". Zürichs und Berns Gesandtschaften nehmen das von ihnen nicht vorhergesehene Begehren ad referendum. Absch. 457, § 19. || 61. **1740.** Glarus nimmt die 3000 Gld. an. Auf sein Verlangen aber, daß man ihm für die vorhergehende Zeit, seitdem das Salzregale dieser Enden eingeführt worden sei, auch eine Entschädigung geben möchte, werden ihm von Zürich und Bern 1000 Gld. angeboten. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt diesen Vorschlag ad recommendandum und stellt die Ratification innerhalb zweier Monate in Aussicht. Absch. 474, § 5. || 62. **1741.** Zu Verhütung der überhandnehmenden Contrebande, welche mit Salz gemacht wird, soll das Mandat von 1735 im Namen der regierenden Stände in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern publiciert werden. Absch. 483, § 17.

9. Ohmgeld.

Art. 63. **1725.** Da aus dem Elsaß und andern fremden Orten eine große Quantität Wein eingeführt wird, in Folge dessen große Summen aus dem Lande gehen und „die Gesundheit in Gefahr gesetzt wird", so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, von dergleichen eingeführten Weinen einen Gulden vom Saum zu beziehen. Unter diesen Weinen sind aber die nicht begriffen, welche aus den regierenden Orten oder für dieselben und deren Angehörige eingeführt werden, oder derjenige, welchen jemand zu seinem Hausgebrauch

einkauft, auch nicht der in der Stadt Baden verbrauchte. Zugleich wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, nachzuforschen, wie es mit dem Ohmgeld zu Bremgarten, Mellingen und an andern Orten sich verhalte. Absch. 234, § 8.

10. Münzwesen.

Art. 64. **1718.** Die Piecetten werden, wie im Thurgau, auf 6 und die Groschen auf 3 Berner- oder Lucernerkreuzer gewerthet. Diese Tarifierung soll nach dem Zurzacher-Verenamarkt eingeführt werden. Wer mit solchen Münzen Wucher treibt, ist mit ernstlicher Strafe „anzusehen." Absch. 125, § 6. || 65. **1719.** Da trotz der voriges Jahr getroffenen Maßregeln gegen die fremden geringhaltigen Münzen in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern sich dennoch deren viele darin befinden, so wird beschlossen, das Mandat von neuem zu publicieren, nach welchem die Piecetten zu 6, die Groschen zu 3 Berner Kreuzer gewerthet sind. Absch. 138, § 5. || 66. **1720.** Dem Landvogt von Baden wird neuerdings aufgetragen, über die Befolgung dieses Mandats zu wachen. Absch. 159, § 7. || 67. **1723.** Das auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld decretierte Münzmandat wird in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren beschlossen. Absch. 210, § 20. || 68. **1724.** Unter Ratificationsvorbehalt wird für gut befunden, wie in den übrigen Herrschaften, so auch in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern, das Münzmandat zu publicieren. (Die Ratification erfolgte; das Mandat ist datiert vom 18. August.) Absch. 224, § 2. || 69. **1725.** Den Landvögten wird der Befehl ertheilt, nach der zu Frauenfeld errichteten Ordnung und dem voriges Jahr publicierten Mandat zu verfahren. Absch. 234, § 2. || 70. **1726.** Im Hinblick auf den bevorstehenden Zurzacher-Verenamarkt wird das vorjährige Münzmandat in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern wiederholt; auf die Liste der verbotenen Sorten werden auch die bischöfl.-baselschen Fünfbätzner gesetzt. Der unterwaldischen Fünfbätzner halber wird einstweilen noch keine Verfügung getroffen. Das Mandat soll sämmtlichen Orten und den Städten Ulm und Lindau mitgetheilt werden. Absch. 249, § 18. || 71. **1727.** Dasselbe Mandat wird vor dem Zurzacher-Markt in beiden Vogteien wiederholt. Absch. 266, § 7. || 72. **1735.** In Folge des Beschlusses der gemeineidgenössischen Tagsatzung wird gut befunden, sofort eine Publication zu erlassen, in welcher die geringhaltigen Geldsorten, namentlich die 10 und 5 Gulden haltenden Goldstücke gänzlich zu verbieten seien. Absch. 395, § 2.

11. Geleit.

Art. 73. **1734.** Es wird ein Gutachten der beiden Landvögte der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter, betreffend das Geleit in beiden Vogteien, vorgelegt. Nach Gutheißung desselben wird verordnet: Weil sowohl das Geleit der Grafschaft Baden, als der untern freien Aemter besondere in jedem Amt zu beziehende Gefälle und besondere Rechte nach dem Abschied von 1649 und dem Scheine von 1651 habe und nach diesen alles „vergleitet" werde, so solle von allen aus dem einen Amt in das andere gehenden Sachen das Geleit an den Orten, wo es sich gebühre, entrichtet werden. Die in der Grafschaft Baden ertheilten „Poleten" sollen nirgends als in dieser Grafschaft angenommen werden, die Geleitsleute in den untern freien Aemtern demnach nichts angehen. Absch. 377, § 9. || 74. **1738.** Das Geleit in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern wird auf dem Rathhaus zu Baden den Meistbietenden hingegeben. Absch. 442, § 22.

12. Fremde Kriegsdienste.

Art. 75. **1719.** In Folge von Beschwerden auswärtiger Mächte, daß für die Krone Spanien Werbungen vor sich gehen, wird den Landvögten beider Vogteien befohlen, ob den Reglementen und Ordnungen zu halten und weder Fremden noch Einheimischen ohne der Orte Bewilligung für irgend eine auswärtige Macht in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern werben zu lassen. Absch. 138, § 7. ‖ 76. **1720.** Man läßt es bei dieser Verordnung und den Abschieden ferner verbleiben. Absch. 159, § 5. ‖ 77. **1723.** Der Werbungen halber wird gut befunden, daß einem Fremden nicht von einem Ort allein ohne Consens der übrigen regierenden Orte die Werbung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern gestattet sein soll. Was aber die Burger und Landleute der regierenden Orte betreffe, so solle es bei den frühern Ordnungen und Abschieden bleiben. Dieses Gutfinden wird den gn. Herren und Obern zu fernerer Reflexion hinterbracht. Absch. 210, § 18. ‖ 78. **1724.** Auf wiederholten Anzug wird obiger Beschluß bestätigt. Absch. 224, § 6. ‖ 79. **1726.** Nachdem zu Zufikon Werbungen für spanische Dienste vorgekommen waren und Bremgarten für sich das Recht in Anspruch genommen hatte, Werbungen zu gestatten, wird der die Werbungen betreffende Artikel der „Landsatzung" bestätigt, ein Mandat gegen die Werbungen publiciert und die Untersuchung über das von Bremgarten prätendierte Recht für einmal aufgeschoben; der Vorfall in Zufikon bleibt dahingestellt. Absch. 249, § 5. ‖ 80. **1727.** Um das unerlaubte zuwider den frühern Mandaten gegen das Reislaufen stattfindende Werben in fremde Dienste abzustellen, wird für gut befunden, die Verordnung dagegen zu erneuern und in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren. Absch. 266, § 6. ‖ 81. **1735.** Die Gesandtschaft von katholisch Glarus spricht die Hoffnung aus, daß man den Werbungen für das in die Dienste des spanischen Infanten Don Carlos zu nehmende Regiment, zu dessen Errichtung ihr Stand Hand gegeben habe, in der Grafschaft Baden und in den untern freien Aemtern kein Hinderniß in den Weg legen werde. Die übrigen Gesandtschaften beziehen sich auf ihre im Frauenfelder-Abschied niedergelegten Instructionen wegen der Werbung in den gemeinen Herrschaften und nehmen diesen Anzug in den Abschied. Absch. 395, § 11. ‖ 82. **1736.** Um die aller Orten eingerissene Desertion zu hindern, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Ordnung für die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter gemacht: Wenn ein mit obrigkeitlicher Bewilligung Angeworbener desertiert und nach Hause kommt, so soll er, insofern er Mittel hat, dem Hauptmann das schuldig Gebliebene ersetzen und dann für so viel Zeit, als er engagiert war, von Hause bannisiert sein. Falls er aber den Hauptmann nicht bezahlen kann, so soll er, bis er denselben zufrieden gestellt haben wird, das Land meiden und darin nicht gelitten werden. Die Landvögte haben aber dabei wohl zu untersuchen, ob auch den Soldaten die Capitulation gehalten worden sei. Absch. 410, § 5. ‖ 83. **1737.** Glarus rügt, daß in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern (auch zu Rapperschwyl) von Hauptmann Wagner von Bern für das Regiment von Schulenburg auf unerlaubte Weise geworben werde, ja daß auch Bremgarten und Mellingen meinen, daß ihnen dergleichen Werbungen erlaubt seien. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. Man läßt es bei den deßhalb gemachten Ordnungen bewenden und überläßt es den Obern, wie dieselben zu handhaben seien. Absch. 419, § 3.

13. Convertiten.

[Zürich und Bern: Art. 84.]

Art. 84. **1723.** In Beziehung auf Katholiken in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern, welche zur reformierten Religion übertreten wollen, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, solchen das nöthige Protectorium angedeihen zu lassen und dieselben aus den Einkünften der Grafschaft und der untern freien Aemter zu unterstützen. Das Genauere zu beschließen, wird den Obrigkeiten überlassen. Absch. 210, § 25.

14. Klöster.

Art. 85. **1725.** Ob die neu erwählten Aebtissinen der Klöster in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern Schirmgeld zu zahlen schuldig seien, darüber soll nachgeschlagen werden. Absch. 234, § 13. || 86. **1726.** Der Entscheid wird ausgesetzt; die Untersuchung soll fortgesetzt werden. Absch. 249, § 19. || 87. **1727.** Es wird berichtet, daß 1615 zwar ein Schirmgeld diesen Klöstern auferlegt worden sei, daß aber dieser Beschluß wegen allerhand Schwierigkeiten nicht exequiert worden sei. Die Canzlei Baden wird beauftragt, weiter darüber nachzuschlagen. Absch. 266, § 14.

15. Baden, Bremgarten und Mellingen.

Art. 88. **1723.** Die Municipalstädte sollen auf Verlangen eines regierenden Ortes einen Malesicanten ausliefern; verweigern sie die Auslieferung, so sollen die andern regierenden Orte dessen berichtet werden, in welchem Falle dann deren Befehl Gehorsam zu leisten ist. Absch. 210, § 5. || 89. **1724.** Man läßt es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 224, § 7.

Grafschaft Baden.

Inhalt.



1. Beeidigung von Beamten.

[Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 17.]

a. Landvögte.

Art. 1. **1714.** Zürich.	Johann Rudolph Waser, des kleinen Raths. Absch. 50, § 6.
" 2. **1717.** Bern.	Johann Rudolph Willading, des großen Raths. Absch. 108, § 1.
" 3. **1719.** Zürich.	Johann Ulrich Nabholz, des großen Raths. Absch. 138, § 2.
" 4. **1721.** Bern.	Bartholomäus May. Absch. 178, § 1.
" 5. **1723.** Zürich.	Johann Ulrich Nabholz, des kleinen Raths. (Vor ihm war gewählt, starb aber vor seinem Amtsantritt: Jakob Locher, des großen Raths). Absch. 210, § 1.
" 6. **1725.** Glarus.	Johann Jakob Gallati, des Raths; er starb während seiner Amtsdauer; an seine Stelle trat sein Sohn Heinrich Gallati, des Raths. Absch. 234. § 1.
" 7. **1727.** Bern.	Rupert Scipio Lentulus, des Raths. Absch. 266, § 1.
" 8. **1729.** Zürich.	Heinrich Waser, des kleinen Raths. Absch. 299, § 1.
" 9. **1733.** Bern.	Christian Willading, des großen Raths. Absch. 357, § 2.
" 10. **1737.** Zürich.	Bernhard Werdmüller, des großen Raths. Absch. 426, § 1.
" 11. **1741.** Glarus.	Peter Blumer, des Raths. Absch. 483, § 2.
" 12. **1743.** Zürich.	Johann Balthasar Keller, des kleinen Raths. Absch. 508, § 2.

b. Landschreiber.

" 13. **1713.** Bern.	Nicolaus Emanuel Haller. Absch. 27, § 3.
" 14. **1721.** Bern.	Johann Rudolph Tschiffeli. Absch. 178, § 1.
" 15. **1724.** Zürich.	Johannes Scheuchzer, Med. Doct. Absch. 224, § 1.
" 16. **1734.** Bern.	Emanuel Steck. Absch. 377, § 2.

c. Untervogt.

" 17. **1712.**	Kaspar Dorer. Absch. 1, § 1.
" 18. **1717.**	Johann Ludwig Egloff. Absch. 108, § 1.
" 19. **1727.**	Kaspar Joseph Dorer, des Raths. Absch. 266, § 2.
" 20. **1739.**	Johann Ludwig Egloff. Absch. 457, § 2. Nach dessen Tode.
" 21. **1741.**	Franz Kaspar Egloff. Absch. 483, § 3.

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.				
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.		
Art. 22.	1713. [1]	—	—	—	—	—	—	Absch.	27, § 1.
" 23.	1714. [2]	7916	9½	—	10347	12½	—	"	50, § 13.
" 24.	1715. [2]	3964	14	—	5651	6½	—	"	65, § 7.
" 25.	1716. [2]	4569	8	—	5429	17½	—	"	83, § 3.
" 26.	1717. [2]	5427	—	—	4420	19	—	"	108, § 2.
" 27.	1718. [2]	3457	7	—	4761	3	1	"	125, § 1.
" 28.	1719.	10584	13	5	5591	15	2	"	138, § 1.
" 29.	1720.	4739	12	4	5010	7	—	"	159, § 1.
" 30.	1721.	4760	9	7	4175	13	5	"	178, § 3.
" 31.	1722.	4924	2	—	4648	1	—	"	193, § 2.
" 32.	1723.	5506	6	—	4835	3	—	"	210, § 3.
" 33.	1724.	4330	13	—	4815	14	—	"	224, § 1.
" 34.	1725.	6642	16	—	6304	3	—	"	234, § 1.
" 35.	1726.	4133	18	1	4365	19	5	"	249, § 1.
" 36.	1727.	4308	13	—	4646	19	4	"	266, § 1.
" 37.	1728.	5745	19	—	5021	12	—	"	284, § 1.
" 38.	1729.	10399	19	3	4974	15	—	"	299, § 2.
" 39.	1730.	5080	14	3	5768	1	4	"	315, § 1.
" 40.	1731.	4536	5	4	5406	10	2	"	327, § 1.
" 41.	1732.	5392	17	—	5824	15	5	"	343, § 1.
" 42.	1733.	7240	17	3	4996	16	1	"	357, § 1.
" 43.	1734.	3379	14	3	4629	2	4	"	377, § 1.
" 44.	1735.	4507	13	2	7414	8	1	"	395, § 1.
" 45.	1736.	4107	—	—	4875	7	—	"	410, § 1.
" 46.	1737.	3717	19	—	5091	4	—	"	426, § 1.
" 47.	1738.	3656	17	—	5192	16	—	"	442, § 1.
" 48.	1739. [1]	—	—	—	—	—	—	"	457, § 1.
" 49.	1740. [1]	—	—	—	—	—	—	"	474, § 1.
" 50.	1741. [1]	—	—	—	—	—	—	"	483, § 1.
" 51.	1742. [1]	—	—	—	—	—	—	"	499, § 1.
" 52.	1743.	4279	13	3	7019	2	5	"	508, § 1.

[1] Anm. Der Bestand der Rechnung findet sich im Abschiede nicht angegeben.
[2] Anm. Der Bestand der Rechnung ist den in Aarau liegenden Manualien enthoben.

Art. 53. **1714.** In Betreff der dritten Amtsrechnung Thormanns wird den Gesandten ein Memorial zugestellt. Absch. 50, § 13. || 54. **1715.** Die dritte Rechnung Thormanns (von 1714) wird abgenommen. Zürich und Glarus wollen dem Landvogt wegen untergelaufener Irregularitäten das Mißfallen bezeugen; Berns Gesandtschaft aber glaubt, instructionsgemäß die justizmäßige Liquidation so viel als möglich befördert und zur Beseitigung der Schwierigkeiten nach Billigkeiten geholfen zu haben. Sie sieht alles als beendigt an. Absch. 65, § 8. || 55. **1717.** Bern wünscht, daß die Rechnungsangelegenheit des Landvogts Thormann ins Reine gebracht, und daß die obige Bemerkung abgeändert werde. Zürich beruft sich auf sein an Bern gesandtes Schreiben. Bern spricht den Wunsch aus, daß die Gesandten diese Angelegenheit ihren Obern empfehlen möchten. Absch. 108, § 8. || 56. **1719.** Bern stellt wiederholt sein Verlangen, daß dem Alt-Landvogt Thormann Satisfaction wegen seines Rechnungsgeschäftes gegeben werde, und erklärt bei seinem gefaßten Entschlusse zu beharren. Zürich ist nicht instruiert. Glarus wünscht dieses Geschäft nach der bisher in den gemeinen Herrschaften gewohnten Regierungsmanier abgethan zu sehen. Absch. 138, § 27. || 57. **1719.** Auf Berns Anzug erklärt Zürich, dem Alt-Landvogt Thormann das nach der Rechnung ihm noch Zukommende bezahlen zu wollen. Glarus ist nicht instruiert. Absch. 146, § 3. || 58. **1723.** Das thormannische Geschäft wird folgendermaßen erledigt: a) Dem Rathsherrn Thormann werden zur Saldierung seiner letzten Amtsrechnung 5000 Pfd. ausbezahlt. b) Wegen der von Hans Jakob, Johannes und Rudolf Bucher zu Lengnau verbreiteten Schmähschrift sollen diese vor offener Session „eine demüthige Entschlagniß und Abbitte thun". Die vorhandenen Exemplare der Schrift werden zu obrigkeitlichen Handen gezogen. c) Als Entschädigung für die gehabten Kosten zahlen die Bucher an Thormann 2500 Pfd. und erhalten Thurmstrafe. Dem Concipisten des „Facti" und dem Advocaten Haller wird das Mißfallen bezeugt. Das alles wird ausgeführt und das Geschäft als beendigt erklärt. Absch. 210, § 36.

3. Landvogt.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 59. Zürich und Bern: Art. 63—66, 68—73.]

a. Seine Pflichten.

Art. 59. **1713.** Es wird verordnet, daß der Landvogt die gewohnten zwei Audienztage wöchentlich im gewohnten Audienzhaus zu Baden halten und das Oberamt als Consiliarios zuziehen soll. Absch. 38, § 12. || 60. **1720.** Der Landvogt Nabholz berichtet auf ein an ihn gestelltes Verlangen, daß seine beiden Vorfahren den Rathssitzungen zu Baden zwar nicht beigewohnt hätten, daß er aber solches dieses Jahr gethan habe. Es wird ihm auf diese Eröffnungen hin aufgetragen, dem großen sowohl, als dem kleinen Rathe daselbst beizuwohnen und nach Gutbefinden auf beider Städte, Zürichs und Berns, und der Stadt Baden Ehr, Nutzen und Frommen wachsam zu sein. Absch. 156, § 33.

b. Regierungsjahre.

Art. 61. **1713.** Auf Landvogt Thormanns und der bernerischen Gesandtschaft Ansuchen will Zürich Thormann wegen erlittener Mühsalen ein Zujahr geben, so daß er bis Johanni 1714 Landvogt bleiben soll, wenn auch seinem erwählten Landvogt Waser die Jahre 1714 bis 1717 vergönnt werden. Bern macht dagegen Einwendung. Zürich schlägt dann folgenden Wechsel der Regierung vor: Bern 1713 bis 1714, Zürich 1714

bis 1717, Bern 1717 bis 1719, Zürich 1719 bis 1721, Bern 1721 bis 1723, Zürich 1723 bis 1725, Glarus 1725 bis 1727, Bern 1727 bis 1729 u. s. w. Die bernerische Gesandschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 18, § 15. (Derselbe erhält den 14. Juni 1713 die Genehmigung von Bern.) || 62. **1717.** Siehe Untervogt Art. 85. || 63. **1717.** Bern wünscht, daß die Regierung in der Grafschaft jedem der beiden Orte, Zürich und Bern, auf vier statt auf zwei Jahre fixiert werde, um einem Landvogte für die Kosten des Aufritts eine größere Entschädigung zu geben, so wie auch Gelegenheit, sich mit den Geschäften besser vertraut machen zu können, ohne daß Zürich benommen sein solle, für seine vier Jahre zwei Landvögte zu wählen. Zürich macht dagegen Einwürfe und nimmt den Vorschlag ad referendum. Absch. 95, § 5. || 64. **1729.** Die Gesandten von Zürich und Bern setzen unter Ratificationsvorbehalt folgenden Turnus für die Regierungsjahre fest: Zürich drei Jahre (1729—1731), Bern drei Jahre (1732—1734), Zürich drei Jahre (1735—1737), Bern drei Jahre, (1738—1740), Glarus zwei Jahre (1741 und 1742); dann wieder Zürich vier Jahre (1743—1746), Bern vier Jahre (1747—1750), Zürich drei Jahre (1751—1753), Bern drei Jahre (1754—1756), Glarus zwei Jahre (1757 und 1758) u. s. w. Absch. 299, § 30. || 65. **1730.** Bern macht folgenden Gegenvorschlag: Zürich soll die Regierung haben von 1729—1734, Bern 1735—1740, Glarus 1741 und 1742; dann Zürich 1743—1749, Bern 1750—1756, Glarus 1757 und 1758, jedoch so, daß jedem Stande überlassen sei, seine 6 oder 7 Jahre nach eigenem Belieben einzurichten. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 315, § 28. || 66. **1731.** Zürich hätte gewünscht, daß es bei dem bisher üblichen Wechsel der Regierungsjahre geblieben wäre; jedoch veranlaßt durch den Wunsch Berns, daß zum Zwecke genauerer Bekanntschaft mit dem Lande die Dauer der jedesmaligen Regierungszeit möchte verlängert werden, stellt es die Zahl der Regierungsjahre auf drei und vier Jahre. Es hebt die Uebelstände hervor, welche mit einem auf eine größere Zahl von Jahren ausgedehnten Regierungswechsel verbunden sind. Bern bringt seine Gegengründe vor. Nach gewechselter Replik und Duplik ersucht Zürich die Gesandtschaft Berns, die für den Wechsel zwischen drei und vier Jahren angeführten Gründe ihren Obern vorzutragen. Beider Stände Gesandtschaften machen keine Hoffnung, daß ihre gn. Herren und Obern von ihrem Vorschlage abweichen werden. Absch. 320, § 2. [Dennoch kam zwischen beiden Ständen eine Uebereinkunft zu Stande; wie dieselbe beschaffen war, zeigt das Verzeichniß der Landvögte S. 984 und Art. 68.] || 67. **1731.** Berns Gesandtschaft theilt der glarnerischen die zwischen Zürich und Bern zu Stande gekommene Uebereinkunft in Betreff der Regierungsjahre mit und bemerkt, daß Glarus durch dieselbe in seinen Rechten und Emolumenten nicht geschmälert werde. Die glarnerische Gesandtschaft hinterbringt diese Uebereinkunft ihren Obern. Absch. 327, § 2. || 68. **1731.** Berns Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß es bei der jüngst getroffenen Uebereinkunft für den diesmaligen Umgang sein Verbleiben haben solle, nach welcher Zürich zu den bereits genossenen zwei Jahren noch zwei überlassen werden, Bern dann auch vier Jahre die Regierung haben soll, darauf Zürich zwei, Bern zwei Jahre. In Beziehung auf die alle zwei Jahre fallenden Emolumente soll es beim Alten sein Bewenden haben. Wenn dann Glarus seine zwei Jahre vollendet habe, so sollen die nächsten 14 Jahre unter Zürich und Bern zur Hälfte so getheilt werden, daß Zürich 7, Bern 7 Jahre nach einander entweder durch einen oder mehrere Landvögte die Grafschaft verwalten lasse. Zürich will es bei 4 und 3 Jahren bei künftigen Umgängen bewenden lassen. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 34. || 69. **1732.** Bern wiederholt seinen Vorschlag für die Zeit nach vollendetem Umgang. Zürich glaubt seine „Dienstbegierde" gegen Bern schon dadurch kund gegeben zu haben, daß es zu 4 und 3 Jahren seine Einwilligung gegeben habe. Die Sache wird wieder ad referendum genommen. Absch. 343, § 27. || 70. **1739.** Bern hatte im März 1739 die von ihm zu vergebenden zwei Regierungsjahre (1739 bis

1741) dem zürcherischen Landvogte Werdmüller vergünstiget und auf eine neue Vertheilung der Regierungsjahre angetragen. Zürich trägt darauf an, daß, wenn die zwei Jahre Werdmüllers und die zwei glarnerischen verflossen seien, der Regierungswechsel also eingerichtet werde, daß Zürich 6 Jahre, Bern wegen des ihm gebührenden Ersatzes 8 und Glarus 2 Jahre die Regierung haben sollen, doch mit dem Vorbehalt, daß Zürich und Bern während seiner Jahre einen oder mehrere Landvögte wählen können. Nach diesem Umgang solle dann die Regierung auf 7, oder alternative auf 8 und 6 Jahre gestellt werden. Bern nimmt diesen Antrag in den Abschied. Absch. 457, § 24. || 71. **1741.** Bern wünscht sich vertraulich mit Zürichs Gesandtschaft über die Eintheilung der Regierungsjahre zu besprechen. Letztere ist ohne Instruction und bezieht sich auf ihre Erklärung von 1739. Bern legt ein Project vor, wie die bisherigen Regierungsjahre von seinen gn. Herren und Obern berechnet worden, welches dem Abschiede beigelegt wird. Absch. 483, § 25. || 72. **1742.** Obschon Zürich es lieber gesehen hätte, wenn man bei der frühern Uebung geblieben wäre und die Regierungsjahre nicht auf mehr Jahre ausgedehnt hätte, so will es doch die von Bern vorgeschlagene Einrichtung dann annehmen, wenn Bern auf die ihm in diesem Umgang noch restierenden Regierungsjahre verzichte, wozu es sich schon selbst anerboten habe. Zürich wiederholt seinen Vorschlag von 1739 und trägt darauf an, daß Johanni 1743 der neue Umgang beginnen soll, Zürich mit 6, Bern mit 8, Glarus mit 2 Jahren. Es könnte auch später unter beiden Ständen eine Alternative zwischen 8 und 6 Jahren festgesetzt werden. Bern, obschon dadurch um ein Jahr verkürzt, nimmt den Vorschlag ad referendum et recommendandum. Absch. 491, § 3. || 73. **1742.** Bern erklärt, daß es zu Beseitigung alles weitläufigen Berechnens sich entschlossen habe, auf die zwei nächstfolgenden und die sonst zu völliger Vollendung des gegenwärtigen Umgangs ihm noch gebührenden Jahre zu verzichten, so wie auch von allem Ersatz für diejenigen Regierungsjahre, welche es Werdmüller überlassen habe, zu abstrahieren, und zwar in der Meinung, daß zu Johannis Baptistä 1743 ein neuer Umgang beginnen soll, in welchem Bern mit sieben anfangen, Zürich mit sieben folgen, Glarus mit seinen zwei Jahren den Umgang schließen solle. Wenn aber dieser Vorschlag Zürich nicht gefalle, so wolle Bern den von Zürich gemachten annehmen, welcher darin besteht, daß die beiden nächsten Umgänge Zürich mit 6 Jahren beginnen, Bern mit 8 folgen und Glarus mit 2 jeden Umgang schließen soll; später sollen Zürich 7, Bern 7 Jahre, oder alternative 6 und 8 Jahre die Regierung haben, Glarus 2 Jahre. Für diesen letzten Vorschlag ist Zürichs Gesandtschaft zu stimmen instruiert mit der Erklärung, daß es Zürichs Willkür überlassen bleiben soll, seinen Antheil an den Regierungsjahren einer oder mehrern Personen zu übertragen, und daß mit den acht Bern in den zwei nächsten Umgängen überlassenen Jahren jeder Anspruch desselben auf Compensation frühern Ausfalls gedeckt sein soll. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. Absch. 499, § 16. [Zürich ratificiert diesen Vergleich den 1. September, Bern den 5. September 1742.]

c. Landvogt Thormann.

Art. 74. **1715.** Berns Gesandtschaft eröffnet, daß der gewesene Landvogt Thormann sich einer Entschädigung für die viele Mühe versehe, welche er wegen Einrichtung der Sessionsstube für den Congreß gehabt habe. Die übrigen Gesandten, nicht instruiert, glauben, dazu nicht Hand bieten zu können. Absch. 65, § 9. || 75. **1716.** Die Gesandtschaft Berns wünscht in Folge eines Empfehlungsschreibens von Seite ihrer gn. Herren und Obern zu Gunsten Thormanns den Entschluß der beiden andern Stände zu vernehmen. Zürich beruft sich auf sein früheres Antwortschreiben. Glarus ist geneigt, gerechte Ansprüche zu befriedigen. Absch. 83, § 6. || 76. **1717.** Bern trägt wieder darauf an, daß Thormann eine Entschädigung für seine außerordentlichen Aus-

gaben zur Einrichtung der Sessionsstube und für seine Bemühungen beim Bau der Kirche zu Baden möchte verabfolgt werden. Zürich beruft sich auf sein an Bern gesandtes Schreiben; Glarus ist zu einer Entschädigung geneigt. Bern ersucht die Gesandten, diese Angelegenheit ihren Obern zu empfehlen. Absch. 108, § 8.

4. Landschreiber.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 77.]

Art. 77. **1713.** Auf die Anfrage des Landschreibers Haller wird in Beziehung auf die Intraden eines Landschreibers für gut befunden: a) Wenn der Landschreiber bisher noch neben dem halben Theil der Judengeleite während der Messe zu Zurzach und dem dritten Theil der in eines Landvogts Regierungszeit fallenden Bußen jeweilen noch den Drittel von den daselbst fallenden Audienzgeldern bezogen habe, so solle er es jetzt noch. Ueberhaupt soll bis auf eine ausdrücklich gemachte Abänderung in dieser Hinsicht alles beim Alten bleiben. b) Ferner hat der Landschreiber von dem, was den fehlbaren Parteien für Ehr und Gewehr abgenommen worden, seinen Antheil, wie bisher, zu beziehen. c) Endlich hat er, wie bisher, die 100 Pfd. für Ausfertigung der Mandata und Bußenrödel, 32 Pfd. für die Bußentage und die 25 Schl. als Audienzgeld von einem Urtheil, wie bisher, zu beziehen. Absch. 38, § 12. || 78. **1714.** Der Landschreiber verwahrt sich dagegen, daß der Landvogt Thormann mit dem Ritterhaus Leuggern eine Bereinigung von Gefällen dieser Commende von mehr als 500 Stück und einen Vergleich von 500 Gld mit Umgehung der Canzlei gemacht habe. Es wird erkannt, daß das gegen die gemachten „Verabscheidungen" sei, und daß nach Vergleichung des zu Baden liegenden Urbars die Bereinigung durch die Canzlei auszufertigen und zu unterschreiben sei. Landvogt, Landschreiber und Untervogt sollen sich um die Gebühr vergleichen, oder Berns Gesandtschaft soll, insofern die Sache nicht erheblich ist, eine verhältnißmäßige Abtheilung machen. Absch. 50, § 7. || 79. **1715.** Landschreiber Haller berichtet, daß das Urbar von Leuggern nach letztem Beschlusse noch nicht ausgefertigt sei, und daß er die Gebühr noch nicht empfangen habe. Es wird erkannt, daß es trotz der eingekommenen Einsprache von Seite der Commende beim Beschlusse des vorigen Jahres bleiben soll. Bern habe zwar voriges Jahr über diesen Handel nicht gesprochen und nicht sprechen wollen; hiemit hätten die ergangenen Urtheile ihre Wirkung und Kraft verloren; dennoch aber sprächen die Abschiede für Bereinigung durch die Canzlei zu Baden und die Revision und die Unterschrift von Seite des Landschreibers. Absch. 65, § 10.

5. Untervogt zu Baden.

[Fünf katholische Orte: Art. 80. Zürich und Bern: Art. 82—85, 88.]

Art. 80. **1712.** Die V katholischen Orte finden es unpassend, daß der vom Landvogt zu Handen von Zürich, Bern und Glarus beeidigte Untervogt bei den katholischen Sitzungen abwarte. Absch. 2, § 16. || 81. **1713.** Schultheiß Schnorf bewirbt sich um die Untervogtsstelle kraft der 1668 von Zürich und Bern ertheilten Ortsstimmen. Man erachtet jene Ortsstimmen bereits erfüllt, und da seither niemand mehr etwas ertheilt worden außer dem zuletzt gewesenen unglücklichen Untervogt Schnorf, welcher diese Gnade verwirkt hat, so wird dieser Punct lediglich in den Abschied genommen. Absch. 14, § 18. || 82. **1713.** Bern dringt darauf, daß ein Burger von Baden zum Untervogt erwählt werde, damit man sich den Katholischen und den Badenern freundlich

bezeige. Zürich will einen Burger von Zürich gewählt wissen. Absch. 18, § 16. || 83. **1713.** Die Frage, ob zu einem Untervogt ein Burger von Zürich oder einer von Baden erwählt werden soll, wird in Folge eines von Zürich an Bern erlassenen Schreibens suspendiert. Absch. 25, § 21. || 84. **1717.** Zürich wünscht, daß Bern den nach Baden erwählten Untervogt genehmigen möge. Die bernerische Gesandtschaft bezieht sich auf das von ihrem Stande wegen dieser Wahl nach Zürich gesandte Schreiben. Absch. 94, § 5. || 85. **1717.** Zürich bringt die Wahl eines Untervogts in Verbindung mit der Verlängerung der Regierungsjahre der Landvögte, welche Bern vorgeschlagen hatte, und meint, wenn Bern die Wahl des Untervogts genehmigt habe, so werde man sich über jene vergleichen können. Bern erklärt, daß die Untervogtei keine Gemeinschaft mit jener Verlängerung habe und bezieht sich auf seine früher wegen der Untervogtei gewechselten Schreiben. Zürich ersucht um baldige Erledigung dieses Geschäftes. Absch. 95, § 5. || 86. **1717.** Bern wünscht, daß die Frage entschieden werde, wem die Einkünfte der neun Monate lang vacanten Stelle eines Untervogts der Grafschaft Baden zufließen sollen. Es ist der Ansicht, daß der Viceuntervogt (Dorer) nach Marchzahl dieselben erhalten solle. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Zürich wünscht auch zu erfahren, wer unter Thormanns Regierung während und nach dem Krieg die Gefälle des Landschreibers und des Untervogtes bezogen habe, deren Stellen nicht besetzt gewesen seien. Absch. 108, § 19. || 87. **1717.** Bern beschwert sich, daß Alt-Landvogt Waser den Untervogt Stadler, Chirurgus von Zürich, welchen Bern als einen einseitig gegen die Abschiede gewählten gemeinen Beamten nicht anerkennen wollte, zu Handen der regierenden Orte in Eid genommen habe, da die Abschiede sagen, daß Landvogt, Landschreiber und Untervogt von den Gesandten der regierenden Orte beeidigt werden sollen. Zürich entschuldigt den Landvogt, Bern behält sich Ahndung vor. Die glarnerische Gesandtschaft referiert das Angehörte ihren Obern. Absch. 108, § 20. || 88. **1726.** Bern verlangt, daß nun, nachdem für Zürich die zwölf Jahre verflossen seien, während welcher es die Untervogtei zu Baden zu besetzen gehabt habe, die Besetzung dieser Stelle an Bern für die nächstfolgenden zwölf Jahre komme. Zürichs Gesandtschaft spricht die Hoffnung aus, Bern werde dem Untervogt Egloff, welcher erst 1717 gewählt worden sei, die Zeit von zwölf Jahren noch vollends angedeihen lassen. Absch. 249, § 29.

6. Grafschaftsläufer.

Art. 89. **1719.** Der kranke Grafschaftsläufer Vorsinger wird zu einer Beisteuer von 50 bis 100 Gld. empfohlen. Bern und Glarus referieren. Absch. 138, § 21.

7. Huldigung.

A. Den Ständen.

a. Von Seite der Stadt Baden.

Art. 90. **1713.** Glarus beschwert sich, daß ohne sein Vorwissen von der Stadt Baden die Huldigung aufgenommen worden sei. „Man läßt es dabei gestellt sein.“ Absch. 14, § 16. || 91. **1726.** Die Stadt Baden wird in die durch die Capitulation von 1712 vorbehaltene Huldigung genommen, nachdem die Eidesformel festgestellt worden ist. Der Eid wird den 11. August in der Kirche von Schultheiß, Klein- und Großräthen, den Burgern und Einwohnern der Stadt, „den beiden Ständen Zürich und Bern, Glarus aber in-

„soweit seine vor 1712 gehabten und noch weiter also behaltende Rechte langen", als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit geleistet, nachdem die Capitulation verlesen worden. Die Forderung von Glarus, daß im Eide durchgängig, wo die beiden Stände Zürich und Bern genannt werden, auch Glarus beigesetzt werden soll, wird für unzulässig erklärt, weil die Capitulation nur von jenen beiden Ständen geschlossen worden sei, und das Begehren von Glarus, daß ihm seine Rechte bestens vorbehalten bleiben möchten, für unnöthig. Absch. 249, § 9. || 92a. **1727.** Die glarnerische Gesandtschaft verlangt instructionsgemäß, daß in Zukunft bei Einnahme der Huldigung der Stadt Baden nicht, wie voriges Jahr, zwischen Glarus und beiden andern Ständen ein Unterschied gemacht werde, da Baden allen drei Ständen gegenüber dieselben Verpflichtungen habe. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert; Bern glaubt, daß die Rechte von Glarus im vorigen Abschiede hinlänglich gewahrt seien. Absch. 266, § 15. || 92b. **1737.** Aus Anlaß der dieses Jahr vorzunehmenden Huldigung der Stadt Baden trägt Glarus auf einige Abänderung der Eidesformel an. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Der Eid wird bei der Huldigung ohne Abänderung vorgelesen. [Man sehe das Weitere im Abschnitte Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 15—19.] Absch. 426, § 1.

b. Der niedern Gerichtsherren und der Landsaßen.

Art. 93. **1719.** Für die niedern Gerichtsherren und Landsaßen wird ein Pflichteid concipiert, welchen dieselben künftig zu schwören haben. Absch. 138, § 10. || 94. **1720.** In Betreff der Huldigung von Seite der Gerichtsherren und Landsaßen in der Grafschaft will es Zürich, um allerhand muthmaßlich sich erhebenden Anstößen auszuweichen, bei dem alten Herkommen bewenden lassen. Bern verlangt, daß der concipierte und vom Besitzer des adelichen Freisitzes Zufikon bereits geleistete Eid von allen Gerichtsherren und Landsaßen geschworen werde. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 159, § 6. || 95. **1721.** Auf den Antrag, daß auch die geistlichen Gerichtsherren, wie die weltlichen, zur Huldigung angehalten werden möchten, wird der Landvogt beauftragt, bei dem Prälaten von Wettingen für dessen in der Grafschaft befindliche Gerichtsherren den Versuch zu machen und den Erfolg auf nächster Jahrrechnung zu berichten. Absch. 178, § 7. || 96. **1722.** Der Landvogt hat den Prälaten von Wettingen noch nicht zur Huldigung angehalten. Es wird ihm der Auftrag erneuert, doch mit dem Beifügen, daß die geistlichen Gerichtsherren nicht in Person, sondern durch ihre Beamten die Huldigung leisten sollen. Absch. 193, § 7. || 97. **1723.** Der Auftrag die weltlichen und geistlichen Gerichtsherren, namentlich den Prälaten von Wettingen huldigen zu lassen, wird wiederholt. Da aber der Canzler dieses Prälaten dagegen protestiert und erklärt, daß er nur gezwungen huldigen werde, wird die Sache den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 210, § 8. || 98. **1724.** Man läßt es bei den in obigem Abschied enthaltenen Gedanken bewenden. Absch. 224, § 8. || 99. **1725.** Bern wiederholt den Antrag, daß die Gerichtsherren in der Grafschaft Baden (und den untern freien Aemtern) zur Huldigung sollen angehalten werden, widrigenfalls ihnen der Gerichtsstab niedergelegt werden solle. Die zürcherische und glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 234, § 10. || 100. **1726.** Behufs der Huldigung wird der Landvogt beauftragt, die Gerichtsherren (in der Grafschaft mehr als zwanzig an der Zahl) in verschiedene Klassen zu theilen, worauf dann das Nöthige beschlossen werden solle. Absch. 249, § 7. || 101. **1727.** In Beziehung auf die bisher nicht ins Werk gesetzte Eintheilung der Gerichtsherren in verschiedene Klassen Behufs der Huldigung wird beschlossen, daß das Oberamt dieselbe ausführen soll. Den Geistlichen soll die Huldigung durch Anwälde und ohne „Beschwär" abgenommen werden. Zürich hält die Abnahme der Huldigung nicht für unbillig, jedoch für eine Neuerung und will die zu machende

Eintheilung abwarten. Absch. 266, § 12. || 102. **1728.** Der Landvogt erklärt, daß er keinen andern Unterschied unter den Gerichtsherren finde, als den der geistlichen und weltlichen, oder daß der eine mehr, der andere weniger Jurisdictionalia besitze. In Folge dessen wird erkannt, daß den 1719 concipierten Eid die weltlichen Gerichtsherren persönlich, die geistlichen durch einen mit Procura versehenen Anwalt schwören sollen. Absch. 284, § 6.

B. Dem Bischof von Constanz.

Art. 103. **1741.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er bei der Huldigung sich zu verhalten habe, welche der Cardinal Bischof von Constanz in seinen bischöflichen Aemtern Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, wie man sich erzähle, einnehmen wolle, wird demselben der Abschied von 1692, § 8 als Norm angewiesen. Sobald der Landvogt Gewißheit über die Einnahme der Huldigung erhalten haben wird, soll er je nach Umständen von Zürich weitere Befehle einholen; indessen soll nachgeschlagen werden, wie es 1716 bei gleichem Anlasse gehalten worden sei. Absch. 483, § 11.

8. Archiv.

[Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 104. Dreizehn und zugewandte Orte außer Solothurn: Art. 105. Katholische Orte: Art. 106, 120, 121. Acht Orte: Art. 107, 114. Zürich und Bern: Art. 110, 115. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 116.]

Art. 104. **1712.** Es werden drei Verordnete aufgestellt, welche nachsehen sollen, in was für einem Zustande die Acten in der eidgenössischen Canzlei sich befinden, damit man die nöthigen Anordnungen treffen könne. Absch. 1, § 2. || 105. **1712.** Diese Verordneten berichten, daß die Schriften im Archiv sich in großer Unordnung befinden, und tragen auf Separierung derselben an und zwar in dem Sinne, daß die gemeineidgenössischen Schriften, die der Grafschaft Baden und die der freien Aemter sollten auseinander geschieden werden. Diese Sönderung möchte durch zwei Canzlisten von beiden Religionen vorgenommen, die Acten dann später durch zwei Verordnete von beiden Religionen verwahrt werden, während laut des Friedens jede Religion einen Schreiber auf die Tagsatzungen mitnehme, der in Standes- und Religionssachen schreiben und protocollieren möge. Wenn die Tagsatzungen künftig in Baden sollten gehalten werden, so solle ein anderes sicheres Local für das Archiv hergestellt und ein Materialregister nach dem Entwurfe des § 52 des Abschieds von 1697 angefertigt werden. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache zur Disposition ihrer Obern in den Abschied. Absch. 1, § 13. || 106. **1713.** Die katholischen Orte kommen unter einander überein, daß das katholische zu Baden gelegene Archiv nicht in Frauenfeld aufbewahrt werden solle, weil man es daselbst nicht für sicher halte, sondern in Lucern, das der freien Aemter in Zug, und daß ein Inventarium darüber angefertigt werden soll. Absch. 19, § 3. || 107. **1713.** Es wird die Nothwendigkeit der Inventarisierung des Archivs zu Baden besprochen, ferner für wünschenswerth erachtet, daß die die einzelnen Vogteien beschlagenden Schriften von den gemeineidgenössischen ausgesondert werden. Zürich und Bern haben bereits Personen zu diesem Geschäfte bezeichnet; von den katholischen Gesandten wird ad referendum genommen, ob jemand und wer zu diesem Zwecke ihrerseits abgeordnet werden soll. Unterdessen wird Zürich und Bern die Benutzung des Archives gestattet. Absch. 23, § 9. || 108. **1713.** Lucern schreibt an die Gesandten der regierenden Stände wegen der Sönderung der Canzlei Baden. Darauf hin wird Lucern aufgefordert, das zur Ausführung der Theilung bezeichnete Subject und die Zeit der Ankunft desselben Zürich zu notificieren, damit auch von dessen Seite jemand zu diesem Zwecke zu ebenderselben Zeit abgeordnet werde. Ferner soll Alt-Landschreiber Schindler den dritten Schlüssel in eine

andre Hand geben, dem Landvogteiamt aber sollen die Schriften, die es nöthig hat, verabfolgt werden. Absch. 27, § 6. || [109.] 110. **1715.** Es wird ebenso billig als nothwendig erachtet, daß die Protocolle und Canzleischriften der Verwaltung des Landvogts Thormann, welche auf die untern freien Aemter sich beziehen, dem Landvogte der untern freien Aemter extradiert werden. Absch. 57, § 8. || 111. **1715.** Die Ordnung des Archivs zu Baden wird wieder berathen; den Obrigkeiten wird anheimgestellt, ob und auf was für eine Weise die Nothwendigkeit dieses Geschäftes an Lucern zu Handen der übrigen katholischen Stände gebracht werden soll. Absch. 65, § 19. || 112. **1717.** Es wird für gut befunden, den schon früher gefaßten Beschluß, nach welchem die die Grafschaft Baden betreffenden Schriften von den gemeineidgenössischen ausgeschieden und beide registriert werden sollen, zu verwirklichen. Absch. 108, § 6. || 113. **1718.** Obiger Beschluß wird wiederholt; zugleich wird für angemessen erachtet, einen sichern Ort zur Aufbewahrung der Schriften ausfindig zu machen. Absch. 125, § 2. || 114. **1720.** Zürich wünscht, daß zur Beschleunigung des Geschäftsganges die noch unvertheilt zu Baden liegenden die gemeineidgenössischen und Regierungsgeschäfte betreffenden Canzleiacten gesondert werden sollen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 154, § 47. || 115. **1724.** Auf Zürichs Antrag wird beschlossen, daß ein Inventarium der in der eidgenössischen Canzlei und im Schlosse liegenden Schriften angefertigt und eine Sonderung in früher angegebener Weise veranstaltet werden soll; die Inventarien sind Zürich und Bern einzuschicken. Absch. 224, § 22. || 116. **1725.** Zürich, Bern und evangelisch Glarus verordnen, daß die Schriften der Canzlei aus dem oberen in das unterste passend herzustellende Gemach translociert werden sollen. Der Landschreiber wird beauftragt, mit der Registratur fortzufahren. Absch. 234, § 9. || 117. **1727.** Dem Landvogte werden auf dessen Ansuchen die in dem Schlosse in einem Gewölbe sich befindenden eidgenössischen Instrumente zur Verwahrung übergeben. Das Inventarium derselben hat ein Landvogt dem andern einzuhändigen. Absch. 266, § 5. || 118. **1734.** Es wird verordnet, daß das Landvogteiamt durch die Canzlei Zürich eine Abschrift aller eidgenössischen Abschiede seit 1712 anfertigen lassen soll, welche in der Canzlei zu Baden aufzubewahren sei. Die Gesandten Zürichs nehmen es über sich, den Chorherrn Scheuchzer zu bestimmen, seine in vier Bänden angelegte Sammlung von Schriften, welche die Grafschaft Baden betreffen, gegen eine „Discretion" der Canzlei Baden zu überlassen. Absch. 386, § 1. || 119. **1735.** Der Landschreiber legt einen Plan vor, wie die Canzleischriften der Landschreiberei vor Feuersgefahr sicher gestellt werden könnten. Die regierenden Orte wollen ihre Meinung befördetlichst an Zürich berichten. Absch. 395, § 9. || 120. **1740.** In der katholischen Conferenz wird zur Sprache gebracht, ob nicht das zu Baden, also in Handen Zürichs und Berns allein befindliche, Archiv von denselben zu gemeinen Handen (nach Frauenfeld) zurückzuverlangen sei. Absch. 472, § 8. || 121. **1741.** Da nicht alle katholischen Gesandtschaften für die Auslieferung des Archivs von Seite Zürichs und Berns instruiert sind, so kommt man überein, deßhalb in der allgemeinen Sitzung keinen Antrag zu stellen. Absch. 481, § 3.

9. Marchensachen.

Art. 122. **1726.** Die auf hochobrigkeitlichen Befehl vom Landvogteiamte und der Herrschaft Regensberg bei der Mühle zu Murzelen gesetzte Hochgericht- und Landmarche wird bestätigt. Das Instrument ist dem grafschaftlichen Urbar beizufügen. Absch. 249, § 12.

10. Einzug und Hintersäßen.

Art. 123. **1718.** Die Frage, ob es in der Gewalt eines Landvogts stehe, neue Einzugbriefe zu ertheilen, ferner, ob ein Züger eines Auffalls einer Gemeinde einigen Einzug zu bezahlen schuldig sei, wird einmüthig

dahin beantwortet, daß die Ermäßigung der Einzüge und deren Vermehrung von den hohen Obrigkeiten allein abhange; ferner daß „wenn ein Züger in einem Auffall um die ihm zugefallenen Güter entweder keinen Kauf„mann findet, oder deren anders nicht als mit Schaden los werden könnte, und also er sothane Güter selbst „oder durch einen Lehenmann bewerben müßte, alsdann sowohl der Züger, als sein Lehenmann sechs Jahre „lang alles Einzugs befreit, mithin wo er einen äußern Lehenmann darauf setzte, solcher das in der Grafschaft „Baden gebräuchliche Hintersäßgeld der Gemeinde zu entrichten schuldig sein sollte." Ob aber, wenn ein Züger innerhalb dieser sechs Jahre die Auffallsgüter an jemand anders, als an einen Gemeindsgenossen verkauft, der Käufer in diesem Falle den „fälligen" oder nur den halben Einzug zu bezahlen habe, wird **ad referendum** genommen. Absch. 125, § 3. || 124. **1719.** In Betreff der Einzugsbriefe und Einzüge bleibt es bei obigem Abschiede. In Beziehung auf die den Gemeinden gebührenden Einzüge von denjenigen Gütern, welche durch einen Zug oder sonst in einem Auffall einem Fremden zufallen, wird die Erläuterung gegeben, daß, wenn einer die im Auffall ihm zugefallenen Güter sechs Jahre lang selbst oder durch einen Lehenmann „bewirbt" oder zu bewerben genöthigt ist, keinen Einzug zu bezahlen hat, wohl aber er oder sein Lehenmann das in der Grafschaft Baden gebräuchliche Hintersitzgeld. Verkauft er das Gut aber innerhalb sechs Jahren, oder muß er es länger als diese sechs Jahre bewerben, so soll es dem Landvogte überlassen sein, den Einzug nach Beschaffenheit des vom Züger bei solchem Zug erlittenen Schadens und nach dem Werthe der Güter zu ermäßigen. Absch. 138, § 13.

11. Polizeiliches.

[Zürich und Bern: Art. 126.]

a. Armen- und Krankenverpflegung.

Art. 125. **1713.** Zürich klagt über Belästigung seines Spitals durch Arme und Presthafte aus den gemeinen Herrschaften, namentlich aus der Grafschaft Baden, und stellt die Nothwendigkeit vor, auf gedeihliche Mittel und eine zu errichtende Ordnung bedacht zu sein. Die Gesandten nehmen diese Klage **ad referendum**. Unterdessen aber wird der Landvogt angewiesen, alle Quartal 6 Gld. an Erhaltung einer „taubsinnigen" Person von Schlieren beizutragen und in Rechnung zu bringen; jedoch wird verlangt, daß, wenn möglich, dessen Anverwandte das Ihrige auch beitragen. Absch. 14, § 14. || 126. **1713.** Wie die Armen und Presthaften in der Grafschaft zu versorgen sein möchten, diese Frage nehmen die Gesandtschaften **ad referendum**. Jedoch macht sich die Ansicht geltend, daß Kirchen- und Gemeindegüter, Klöster und Stifte und geistliche Häuser beitragen sollen. Absch. 18, § 20. || 127. **1713.** In Betreff der Versorgung solcher Armen und Presthaften, von welchen bisher manche in den Spital zu Zürich aufgenommen worden waren, während für andere von Königsfelden aus manches gethan wurde, wird für gut befunden, daß der Landvogt in dergleichen Ausgaben nach bisheriger Gewohnheit verfahren und die Gemeinden, Stifte und Klöster zu einer Beisteuer anhalten soll. Bern verspricht aber ferner zu thun, was einer mitleidigen Obrigkeit wohl anstehe; für die in einen Spital zu Versorgenden hat es aber weder in Königsfelden, noch sonst in der Nähe einen Spital. Absch. 25, § 19. || 128. **1715.** Zürich wünscht, daß auch die beiden andern Stände das Ihrige zur Erhaltung der Armen und Kranken in der Grafschaft beitragen möchten, und daß Bern seinen Theil in Königsfelden gegen Vergütung eines mäßigen Kostgeldes verpflegen möchte. Weder Bern, noch Glarus wollen etwas von einem Reglement in dieser Sache wissen, sagen aber ihre Hülfe in außerordentlichen Fällen zu. Die bernerische Gesandtschaft er-

klärt aber, daß ihr Stand niemanden ungetröstet hingehen lasse, „wer sich hinter ihrem Stande anmelden thüge", und daß er auch die im Badenergebiet befindlichen Armen und Kranken in Consideration ziehe. Absch. 65, § 5. || 129. **1719.** In Betreff der Versorgung der Armen, Presthaften und armen Waisen kommt man überein, daß der Landvogt in erster Linie nach Amtsrechten die nächsten Anverwandten dazu anzuhalten habe. Sind diese nicht im Stande für die Verpflegung zu sorgen, so soll er dieselbe der Gemeinde überbinden und zwar so, daß selbige von den Vermöglichern der Kehr nach übernommen oder daß eine Anlage auf die Güter Behufs der Unterhaltung derselben gemacht werde. Ist dies nicht möglich, so soll den Gerichts-, Zins- und Zehntherren anempfohlen werden, diesen Hülflosen unter die Arme zu greifen. Dieses Gutachten wird den h. Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 138, § 8. || 130. **1720.** Dieses Gutachten erhält die Ratification und wird dem Landvogt zur Exequierung empfohlen. Absch. 159, § 3. || 131. **1725.** Aus Anlaß mehrerer Empfehlungen zu Unterstützung armer Kranken wird der Landvogt beauftragt, die sich vorfindenden armen Kranken nach dem Abschied von 1718 und andern zu trösten, zu untersuchen, wie die Siechenhäuser in der Grafschaft beschaffen und für wen sie gewidmet seien und von den Schwierigkeiten, welche sich der Aufnahme von Kranken in den Weg stellen, die h. Behörden in Kenntniß zu setzen. Absch. 234, § 7. || 132. **1726.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diese Untersuchung fortzusetzen. Absch. 249, § 6. || 133. **1727.** Der neue Landvogt soll die noch nicht völlig zu Stande gekommene Untersuchung der Siechen- und Armenhäuser beendigen. Absch. 266, § 11. || 134. **1728.** Der Landvogt berichtet, daß das zurzachische Siechenhaus keine Fundation habe und nur eine Herberge sei, um Fremde zu logieren; das Siechenhaus in Kaiserstuhl habe blos ein Capital von 1339 Gld. sammt einem Mütt Kernen; zu Baden sei das „vornehmste", es unterstütze Arme von beiderlei Religion. Absch. 284, § 7. || 135. **1737.** Auf ein Ansuchen der evangelischen Pfarrer und Untervögte, daß bei der Zunahme der Armen ein Unterstützungsfundus möchte gestiftet werden, wird der Landvogt beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, wie und woher ein solcher creiert werden könnte, und was für eine Beschaffenheit es mit den Gemeindegütern habe. Absch. 426, § 17. || 136. **1738.** Die Pfarrer erneuern ihr Ansuchen und schlagen vor, daß die Decimatoren in Anspruch genommen werden möchten. Der Landvogt erhält den Auftrag, ein Gutachten darüber einzusenden. Absch. 442. § 8. || 137. **1739.** Auf das vom Landvogt eingesandte Gutachten hin wird folgender Entwurf den Hoheiten zur Ratification hinterbracht: Von sämmtlichen Decimatoren in der Grafschaft Baden (mit Ausnahme des Stiftes Königsfelden, des Klosters Wettingen und des Spitals zu Baden, welche bereits ihre Wohlthätigkeit bezeigen) haben die einheimischen, welche auch mit Spendstiftungen beschwert sind, wie die Propstei Klingnau, Sion, Leuggeren, die Propstei Wislikofen und das Stift Zurzach, 2 Schl. vom Stuck dem Landvogt zuzustellen; hingegen die außerhalb der Grafschaft gesessenen, wie das Domstift Constanz, Beuggen, das Kloster Muri, welche alle ihre Einkünfte wegführen, 4 Schl. von jedem Stuck. Der Landvogt soll das freundlich an sie gelangen lassen. Reicht dieser Beitrag nicht hin, so behält man sich andere Mittel vor, namentlich jährlich an einem gewissen Tage in allen Gemeinden eine freiwillige Steuer einsammeln zu lassen. Die glarnerische Gesandtschaft räth an, den Decimatoren gegenüber nicht gleich befehlsweise, sondern zuerst vorstellungsweise zu verfahren. Absch. 457, § 11. || 138. **1740.** Da der Landvogt anzeigt, daß die Geistlichen mit diesem Projecte einverstanden seien, erhält er den Befehl, dasselbe den Decimatoren mitzutheilen und zu suchen, sie dafür zu gewinnen. Absch. 474, § 4. || 139. **1741.** Unter den Decimatoren und Grundzinsherren macht blos der Commenthur zu Altshausen, Graf von Frohberg, im Namen der Commende Beuggen Opposition. Es werden demselben Gegenvorstellungen gemacht. Die 1739 gemachte Vertheilung soll den gn. Herren und Obern zur Disposition in den Abschied genommen werden, und

nach ausgesprochener Ratification einige Jahre in Kraft bleiben. Um den Fundus schnell zu äufnen, soll ferner während zwei bis drei Jahren von allen Stücken und Gütern der Grafschaft Baden folgende jährliche Steuer gegeben werden: von einer Juchart Holz ½ Schl., von einer Juchart Acker 1 Schl., von einer Juchart oder einem Mannwerk Wieswachs 2 Schl., von einer Juchart Reben 3 Schl. Absch. 483, § 4. || 140. **1742.** Da diese vorgeschlagenen Mittel zur Bildung eines Armenfonds für unausführbar angesehen werden und bei den Decimatoren und Grundzinsherren auf Hindernisse gestoßen sind, Anwendung von Zwang aber in dieser Sache nicht für angemessen erachtet wird, so wird von der Bildung eines solchen Fonds abstrahiert, dieses Befinden jedoch den Obrigkeiten zur Disposition hinterbracht. Absch. 499, § 5.

b. Sanitätswesen.

Art. 141. **1714.** Es wird gut befunden, die Sanitätswachen und Commissarien nur auf den überflüssigen Posten einzuziehen, jedoch nicht gegen das Baslergebiet, wo ein Viehpresten grassiere. Der Kosten halber läßt man es bei der Amtsrechnung bewenden. Absch. 50, § 11. || 142. **1715.** Der Contagion halber, welche sich im Baierischen und Salzburgischen neuerdings zeigt, werden unter Vorbehalt der Ratification die früher getroffenen Anstalten erneuert und wird der Landvogt beauftragt, namentlich wegen des bevorstehenden Zurzacher-Marktes, die gehörigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Zur Tragung der hiezu erforderlichen Kosten sollen die Klöster, die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren in „die Anläg" nach Art der Anlage für Kriegssachen gezogen werden. Die Zurzacher-Commissariatsrechnung wird abgelegt. Absch. 65, § 4. || 143. **1716.** Auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß die Canzlei bei Zusendung eines Scheines zu Einforderung der Sanitätsunkosten den gehörigen Respect nicht beobachtet habe, wird ein Entschuldigungsschreiben abgeschickt. Absch. 83, § 2. || 144. **1717.** Der Landvogt legt Rechnung über die Kosten des Sanitätswesens ab. Die noch rückständigen Beiträge der Klöster und Gerichtsherren sollen beförderlichst eingezogen werden. Bis diese Beiträge eingegangen sind, wird das Amt Ehrendingen mit dem Ansuchen um eine Entschädigung für die Kosten vertröstet, welche ihm die ihm allein obgelegene Beholzung der Garnison in Kaiserstuhl verursacht hat. Absch. 108, § 4. || 145. **1718.** Dem Landvogt Willading wird der Auftrag gegeben, gegen diejenigen Klöster und Gerichtsherren, welche die sie treffenden Sanitätskosten noch nicht bezahlt haben, einzuschreiten und zwar so, daß er an dieselben ein Monitorium erlassen soll, und, wenn das fruchtlos bleiben sollte, „gegen selbige, „doch mit aller Bescheidenheit und so, daß der Anfang mit dem Geringen gemacht und gegen die constanzischen „Aemter zuletzt die Execution vorgenommen werde." Absch. 125, § 7. || 146. **1719.** Der neue Landvogt wird beauftragt, die noch ausstehenden Geldcontingente zur Deckung der Sanitätskosten einzuziehen, das Ueberschießende zu fernerer Disposition zu behalten und die Beschwerden der Untervögte von Endingen und Ehrendingen in Betreff dieser Kosten anzuhören. Absch. 138, § 6. || 147. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß der von den Aemtern Ehrendingen und Siggenthal begehrte Ersatz für die Sanitätsunkosten so lange ausgestellt bleiben soll, bis alle noch ausstehenden Beiträge eingezogen seien. Absch. 138, § 20. || 148. **1720.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4. || 149. **1720.** Dem Amte Ehrendingen und dem Sigamte werden, nachdem nun alle ausstehenden Sanitätskosten eingegangen sind, die mehr gehabten Kriegs- und Sanitätskosten (617 Pfd. 10 Schl.) zurückerstattet. Absch. 159, § 13. || 150. **1721.** Dem Landvogt werden folgende Rechnungen abgenommen: 1) die Paßrechnung vom Zurzacher-Markt, 2) die Rechnung wegen der Waaren, welche im Sanitätshaus zu Zurzach müssen aufbewahrt werden, 3) die Anlagrechnung der Gemeinden bei den jetzigen Contagionszeiten. Den Kaufleuten ist der Landvogt von diesen drei

Rechnungen 78 Gld. 16 Schl. schuldig. Absch. 178, § 3. || 151. **1738.** Wegen der in Ungarn grassierenden Pest, wegen welcher Italien das Commercium mit Deutschland, der Schweiz und Bünden aufgehoben hat, werden im Hinblick auf den bevorstehenden Zurzacher=Markt folgende Vorsichtsmaßregeln beliebt. Die einzulassenden Waaren müssen mit Attestaten, daß sie nicht aus oder durch angesteckte Gegenden kommen, die Personen mit Paßscheinen versehen sein. Landstreicher, Deserteure u. a. sind an den Grenzen abzuhalten; zum Transporte dürfen blos die Landstraßen benutzt werden. Absch. 442, § 14. || 152. **1741.** Ein Project des Landvogts, wie die Unkosten für die aufgelaufenen Sanitätsanstalten auf die Gerichtsherren, Decimatoren und Aemter zu vertheilen seien, wird im Hinblick auf die Abschiede von 1714 und 1715 trotz der Einsprache der dadurch in Anspruch Genommenen angenommen, um zur Vollziehung durch den Landvogt gebracht zu werden. Absch. 483, § 7. || 153. **1742.** Die von der Oberamtscanzlei über die bezogenen Sanitätskosten vorgelegte Rechnung wird genehmigt. Von dem in Gld. 267, Schl. 2, Pf. 3, bestehenden Ueberschusse werden 100 Gld. der Amtscanzlei als Gratification ertheilt, die übrigen sollen für ähnliche Fälle oder zur Disposition der regierenden Orte aufbewahrt werden. Absch. 499, § 3. || 154. **1743.** Jener Rest wurde bis auf 35 Gld. für Patrouillen verwendet, welche ausgeschickt worden, um die Grafschaft vom Bettelgesindel zu säubern. Diese Maßregel wird genehmigt; der Rest soll zu ähnlichen vorsorglichen Verfügungen verwendet werden. Absch. 508, § 5.

c. Ordnung für die Keßler.

Art. 155. **1718.** Auf die Beschwerde der Kupferschmiede außerhalb der Stadt Baden, daß vom Landvogte den Kupferschmieden in Baden ein Patent erneuert worden sei, nach welchem die in der Grafschaft Baden hausierenden Keßler ihre Waare nur bei den Kupferschmieden in Baden kaufen dürfen, wird den Keßlern wieder erlaubt, dieselbe zu kaufen, von welchem Meister sie wollen. Absch. 125, § 5. || 156. **1719.** Dieser Beschluß wird bestätigt. Absch. 138, § 15.

d. Vorschriften über den Feingehalt des Goldes bei Bijouteriewaaren.

Art. 157. **1718.** Die Goldarbeiter und Juweliere von Genf sprechen die Besorgniß aus, es möchte ihre Waare auf dem Zurzacher=Markte dadurch Anstoß geben, daß das Gold der Einfassungen von Edelsteinen nach genferischem Reglement 18karätig, nicht nach badischem Mandate 20karätig sei. Die Gesandten antworten nach Genf, daß sie niemals das badische Mandat auf die goldenen Einfassungen von Edelsteinen haben ausgedehnt wissen wollen; alle andere und die massive Arbeit müsse hingegen 20 Karat halten. Absch. 125, § 11.

e. Metzgerordnung.

Art. 158. **1719.** Auf eine Eingabe sämmtlicher Untervögte hin wird beschlossen, folgendes Gutachten den h. Obrigkeiten zur Genehmigung vorzulegen: Des Metzgens halber soll es bei der alten Ordnung und dem Herkommen bleiben; was neuerlich zu Beschwerde der Unterthanen der Grafschaft eingeführt worden ist (dies bezieht sich auf eine vom Landvogt Willading erlassene Verordnung) soll abgethan sein. Absch. 138, § 20. || 159. **1720.** Obiges Gutachten erhält die Ratification. Absch. 159, § 4.

f. Steuern an Brandbeschädigte.

Art. 160. **1721.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die in der Grafschaft durch Brand Beschädigten zu unterstützen und zwar mit 20 Pfd. auf jede First; wohnen mehrere Haushaltungen unter einer First, so

wird ihm Handöffnung zu einer größern Steuer gegeben. Absch. 178, § 12. || 161. **1722.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 193, § 5.

g. Polizei an Sonn- und Feiertagen.

Art. 162. **1725.** An Sonn- und Feiertagen, so wie auch an den heiligen Nachtagen und Kirchweihtagen wird alles unmäßige Saufen, Schwelgen und Tanzen ernstlich verboten. Absch. 234, § 14.

h. Fischerordnung.

Art. 163. **1729.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Fischer in der Grafschaft anzuhalten, daß sie in Beziehung auf die „Blümlin" und „Spreitgarne" sich an die Abschiede halten. Absch. 299, § 11. || 164. **1730.** Die Fischer von der Brücke zu Baden bis in die Stilli in der Limmat und Aare erstatten den Bericht, daß in diesen Wassern kein anderes Netz zu gebrauchen sei, als die schon in der Fischereinung von 1683 erlaubten „Spreitgarne", für welche Bern ein Modell gegeben. Man läßt es dabei bewenden und setzt es in den Abschied, um es den Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 315, § 10. || 165. **1731.** Der Landvogt wird beauftragt, wegen Anwendung der Spreitgarne oberhalb der Brücke von Baden, worüber die Schiffmeister von Zürich sich sehr beschweren, mit den Patronen der Fischenzen, Wettingen und Fahr, sich zu besprechen und das Ergebniß zu berichten Absch. 327, § 9. || 166. **1732.** Der Landvogt berichtet, daß Wettingen die Erklärung gegeben habe, daß es die Spreitgarne abschaffen wolle, daß die Zürcherfischer dieselben für schädlich erklären, das Kloster Fahr aber auf dem Gebrauche derselben beharre. Diese Berichte nebst den über die Sache ergangenen Abschieden werden dem Abschiede beigelegt. Absch. 343, § 14. || 167. **1733.** Die Spreitgarne werden in der Limmat von der Brücke zu Baden aufwärts gänzlich verboten. Absch. 357, § 6.

i. Handel mit Metallwaaren.

Art. 168. **1730.** Die Kupferschmiede von Zürich kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte in der Erkanntniß von 1721, betreffend den Verkauf und die Einfuhr der von ungeläutertem Metall und gegossenem Eisen gemachten Geschirre, der Ausdruck „einheimische" beigefügt werden, und daß sowohl Fremden, als Einheimischen verboten werden möchte, solches Geschirr einzuführen. Das Begehren wird zur Behandlung auf künftigem Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 315, § 2. || 169. **1731.** Es wird beschlossen, daß es bei der Erkanntniß von 1721 sein Bewenden haben soll, mit der Erläuterung, daß alle Einfuhr der Geschirre von ungeläutertem Metall verboten, aber die Einfuhr jeder Gattung eiserner Geschirre auf ein vom Landvogt zu ertheilendes Patent hin erlaubt, alle Ausfuhr von altem Kupfer, Erz, Zinn und nützlichem Metall aus dem Land und aus der Eidgenossenschaft verboten sein soll. Absch. 327, § 11. || 170. **1734.** Abgeordnete der Kupferschmiede von Zürich und der Grafschaft Baden verlangen Erläuterung obigen Abschiedes und namentlich darüber, was unter der Benennung „ungeläutertes Metall" zu verstehen sei, und ob nicht auch die eisernen Häfen darunter begriffen seien. Es wird geantwortet, daß es bei der Erkanntniß von 1721 und dem Abschiede von 1731 sein Bewenden habe. Das Feilhalten der eisernen Häfen auf offenen Jahrmärkten und in den Läden und Magazinen, welche die Kaufleute zu Hause haben, sei gestattet, alles übrige Hausieren aber „abgestrickt". Absch. 377, § 6.

k. Handwerksordnung der Maurer und Zimmerleute.

Art. 171. **1734.** Die Maurer und Zimmerleute bitten, daß man ihnen eine „Lad- und Handwerksordnung und einen Artikelsbrief" erlaube. Der Landvogt erhält den Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten, damit dieselben in dem Reich arbeiten und reisen können. Absch. 377, § 3.

l. Straßenbettel.

Art. 172. **1737.** Zur Abwehr des Bettel- und Strolchengesindels wird für gut befunden, eine Patrouille zu errichten, welche täglich durch das Land zu gehen hat. Die Kosten derselben sind vom Landvogte auf das Land zu vertheilen. Absch. 426, § 10. || 173. **1738.** Dem Landvogt wird gestattet, zu Abhaltung jenes Gesindels ein Mandat anzuschlagen, Patrouillen zu verordnen und die Kosten auf die Gerichtsherren, Klöster und die Angehörigen zu vertheilen. Der Entwurf dieser Vertheilung wird ad referendum genommen. Absch. 442, § 2.

12. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Zürich und Bern: Art. 176—178. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 179.]

A. Zwischen Zürich und Bern.

a. Wegen der niedergerichtlichen Rechte zu Birmenstorf.

Art. 174. **1713.** Berns Gesandtschaft beschwert sich über Eingriffe in seine Jurisdictionalien zu Birmenstorf. Sie wird eingeladen, ihre Beschwerde schriftlich einzugeben. Absch. 27, § 7. || 175. **1715.** In Beziehung auf Besiegeln, Schreiben und andere Rechtsamen zu Birmenstorf läßt es Zürich bei seiner 1653 ertheilten Ortsstimme bewenden. Berns Gesandtschaft dankt dafür, die glarnerische ist ohne Instruction, stellt aber in Aussicht, daß ihre Obern bei dem Inhalt ihrer Ortsstimme bleiben werden. Absch. 65, § 1.

b. Wegen der Judicatur der Ehegerichtsfälle zu Gebistorf.

Art. 176. **1727.** Zürich wünscht von Bern zu vernehmen, warum der Pfarrer von Gebistorf die dort vorfallenden Ehegerichtsfälle nicht vom zürcherischen Ehegerichte entscheiden lassen wolle, da die Judicatur über solche Fälle in allen gemeinen Herrschaften vor und nach dem neuen Landsfrieden an das Ehegericht in Zürich gehört haben und gehören; der Pfarrer möge an den Landsfrieden sich halten. Berns Gesandtschaft entgegnet, der Pfarrer gehöre dem Bernersynodus an; ihre gn. Herren und Obern seien Collatoren und Gerichtsherren daselbst; Bern gehörten die meisten Rechte an diesem Orte, endlich spreche auch nicht die Uebung für Zürich. Dieses wird aufgefordert zu beweisen, daß ihm genannte Judicatur gehöre. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt es über sich. Absch. 266, § 37.

B. Mit der schwarzenbergischen Regierung wegen Beobachtung der Feiertage zu Kadelburg.

Art. 177. **1714.** Die fürstlich-schwarzenbergische Regierung beschwert sich, daß die unter ihrer Jurisdiction stehenden Bewohner von Kadelburg die heiligen Mariä- und Aposteltage nicht mehr feiern. Zürich

und Bern beschließen, zu antworten, „daß, gleichwie (die zu) Kadelburg jederweilen dem Landsfrieden unter„zogen gewesen, man selbige auch dermalen bei dem neuen zu maintenieren gesinnet sei". [Im neuen Landsfrieden war den Reformierten zu Kadelburg, damals 80 Familien bildend, bei Abschaffung der ehemaligen gemeinschaftlichen Feiertage ebenderselben Freiheit sich zu bedienen gestattet worden, deren die Reformierten der Grafschaft Baden zu genießen hatten. Seit der Reformation wurde in Religionsstreitigkeiten von den VIII alten Orten entschieden, so z. B. 1614, 1711. Kadelburg stand unter dem Schutz und Schirm der regierenden Orte; seine Mannschaft konnte vor das Schloß zu Baden aufgeboten werden.] Absch. 55, § 15. || 178. **1715.** Die noch unerledigte Beschwerde der fürstlich-schwarzenbergischen Regierung (die Antwort an dieselbe war noch nicht abgegangen), soll durch eine mündliche Unterredung mit dem Oberamte, zu welcher der Landvogt zu Eglisau abgeordnet wird, ins Reine gebracht werden, „da man es mit einem Reichsfürsten zu thun hat, „welcher am kaiserlichen Hofe in großem Credit." Absch. 79 *), § 47.

C. Mit dem fürstlich-württembergischen Regierungsrathe wegen eines des Ehebruchs Angeklagten.

Art. 179. **1714.** Ein Schreiben des fürstlich-württembergischen Regierungsrathes beschwert sich über Landvogt Thormann wegen eines über den des Ehebruchs angeklagten Jakob Schmied von Stammheim, Hirschauer-Amtes, gefällten Urtheils. Der Landvogt wird beauftragt, ein Gegenfactum als Antwort auszufertigen und solches nach Zürich zu schicken. Absch. 40,*) § 16.

D. Mit der Stadt Baden.

a. Wegen Jurisdictionalien und Jagdbarkeit.

Art. 180. **1714.** Die Stadt Baden hatte ein Strafurtheil gegen den Wirth zur Linden in Baden wegen Insulten gegen die Wache ausgefällt. Da man darin einen Eingriff in die Landesherrlichkeit erblickt, wird der Vorfall den Obrigkeiten hinterbracht. Der Landvogt erhält zugleich den Befehl, aller die Wachen betreffenden Angelegenheiten sich anzunehmen. Absch. 50, § 3. || 181. **1714.** Die Stadt Baden reclamiert die Bestrafung eines Ehebrechers, welcher entgegen ihren Rechten durch den Landvogt bestraft worden sei. Es wird ihrem Begehren entsprochen. Absch. 50, § 10. || 182. **1723.** Auf die Beschwerde Berns, daß die Stadt Baden einen Kirchenräuber zur Confrontation dem Vogte zu Lenzburg nicht herausgeben wolle, wird dessen Auslieferung der Stadt anbefohlen, worauf dieselbe sich fügt. Katholisch Glarus ist ohne Instruction. Eine Deputation der Stadt entschuldigt sich. Absch. 210, § 6. || 183. **1728.** Der Landvogt Lentulus behauptet, daß der Stadt Baden weder in der Stadt, noch in den Bädern die völlige Jurisdiction zuständig sei, und sucht das in einem Memorial durch Bestimmungen eines alten östreichischen Urbars aus dem XIV. Jahrhundert, durch ältere Briefe und das alte Urbar von 1444 zu beweisen. Abgeordnete des Raths von Baden aber berufen sich auf das neue Urbarium von 1684, den Freiheitsbrief von 1523 und den Bestätigungsbrief von 1598 und auf ihre bisher unbestritten besessene hohe und niedere Jurisdiction in der Stadt, den Bädern und ihren Gerichten. Die ebenfalls vom Landvogt ihnen bestrittene Jagdbarkeit sprechen sie als eine laut Abschied von 1603 dem Malefiz anhangende Sache an. Die Gesandtschaften berichten dieß ihren gn. Herren und Obern. Die von

*) Anm. Statt 278 und 279 ist dort zu lesen 178 und 179.

Baden werden beauftragt, noch ferner nach Instrumenten zu suchen und die Extracte ihrer Seckelrechnungen einzugeben. Absch. 284, § 12. || 184. **1729.** Der Stadt Baden wird aufgetragen, auf das Memorial des Landvogts eine Antwort demselben einzugeben. Dieser hat dieselbe, begleitet mit seiner Duplik, den Obrigkeiten einzusenden. Absch. 299, § 8. || 185. **1730.** Das Memorial des Landvogts Lentulus wird als begründet, das Gegenmemorial der Stadt Baden als nicht beweisend angesehen. Nachdem die Stadt vom Rechte abstrahiert hat, bittet sie, ihr als eine Gnade die in den Bädern fallenden Bußen und die Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine der Stadt lehens- oder auf andere Weise zu überlassen. Dieses Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 315, § 9. || 186. **1731.** Zürich will der Stadt Baden die Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine und die Gerichtsbarkeit in den Bädern als Lehen überlassen, wofür sie von Zeit zu Zeit eine Recognition bezahlen soll; jederzeit soll jedoch dem Landvogt und dem Landvogteiamte das Jagen frei stehen. Den „nicht eingesessenen Burgern und Hintersäßen, so allfällig angelegter Bußen und Strafen halber klagbar", soll der Recurs an die Stände und deren Gesandten vorbehalten sein. Bern will die Jagdbarkeit als ein Regale den Ständen beibehalten, so daß ohne des Landvogts Erlaubniß niemand zu jagen gestattet sein soll; der Jurisdictionalien hinter der Stadt Kreuzsteinen halber soll die vorjährige Erkanntniß in Kraft treten. Glarus will Baden die Jagdbarkeit und die Gerichtsbarkeit in den großen Bädern überlassen; jedoch sollen der Landvogt, Landschreiber und Untervogt das Recht haben, daselbst zu jagen. Diese instructionsmäßigen Eröffnungen werden in den Abschied genommen. Absch. 327, § 18. || 187. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird in Beziehung auf Jurisdictionalien und Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine Badens beschlossen, dieselben der Stadt gnädigst zu überlassen, so lange es den Ständen beliebig sein werde, mit Vorbehalt des Hochgewilds, und daß die Burger und Angehörigen von Baden die Mandate der Landvögte zu respectieren schuldig seien. Absch. 343, § 12. || 188. **1733.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 357, § 5.

b. Wegen des Jus armorum.

Art. 189. **1726.** Die von der Stadt Baden bei Ankunft des kaiserlichen Plenipotentiarius Abt Blasius von St. Blasien ohne Wissen des Landvogts veranstaltete militärische Reception, die in Verstärkung der Wachen an den Stadtthoren bestand, wird der Stadt verwiesen, da dergleichen in das den regierenden Orten allein zukommende jus armorum „einlaufe." Absch. 249, § 10.

E. Mit dem Bischof von Constanz.

a. Wegen der Jurisdiction zu Schwarz-Wasserstelz.

Art. 190. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt sich Eingriffe in die Jurisdiction zu Schwarz-Wasserstelz erlaube; damit verbindet er auch Beschwerden wegen einiger Ehehaften und wegen der ihm assignierten Anlagen für die Sanitätsanstalten. Die Verhandlung darüber wird auf die nächste Jahrrechnung vertagt. Einstweilen wird vom Bischof verlangt, daß einem badischen Beamten gestattet werden möchte, die auf das Schloß Schwarz-Wasserstelz bezüglichen in Röteln liegenden Documente zu untersuchen. Absch. 78, § 5. || 191. **1716.** Wegen der Streitigkeit in Betreff der Jurisdiction, vor welche die Erbstreitigkeit zwischen Hauptmann Lorenz Tschudi von Schwarz-Wasserstelz und der Wittwe seines Bruders Basilius gehöre, soll der Landvogt die Documente über die den regierenden Orten zustehenden Rechte untersuchen und das in Röteln aufbewahrte tschudische Archiv zu diesem Zwecke durchgehen. Absch. 83, § 1. || 192. **1717.**

Der Bischof von Constanz spricht wiederum die Jurisdiction in obiger Erbschaftsstreitigkeit an. Die Gesandten erklären, daß jeweilen die Angehörigen der Gerichtsbarkeit Wasserstelz besonders dem Landvogt den gemeinen Unterthaneneid zu Handen der regierenden Orte geschworen hätten, mithin Schwarz-Wasserstelz unter die Klasse der gemeinen niedern Gerichtsherren der Grafschaft gehöre und niemals unter die bischöflichen Aemter Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach gerechnet worden sei. Der Canzlei wird der Auftrag gegeben, von den aus dem tschudischen Archiv erhaltenen Documenten Copieen zu nehmen. Absch. 108, § 5. || 193. **1720.** Der Landvogt wird trotz der Protestation von Seite des Bischofs von Constanz beauftragt, eine Untersuchung der Pfandschaften und eigenthümlichen Güter des Besitzers von Schwarz-Wasserstelz (Hauptmann Leonz Tschudis) vorzunehmen. Absch. 159, § 10. || 194. **1721.** Diese Untersuchung ist vollendet und ist den Obrigkeiten mitgetheilt worden. Absch. 178, § 10.

b. Wegen des Gefechts und der Tarifierung der Münze auf dem Zurzachermarkte.

Art. 195. **1718.** Es wird angezeigt, daß der bischöflich-constanzische Obervogt zu Klingnau beim vorjährigen Zurzacher-Markte die Gewichtsteine habe untersuchen und die zu leichten habe ajustieren lassen; ferner daß ebenderselbe, obgleich Zürich und Bern die bischöflich-baslerischen Fünfbätzler auf 4½ Batzen abgerufen hätten, einen Kaufmann verfällt habe, solcher Fünfbätzler für 800 Thaler zum vollen Preise anzunehmen. In Beziehung auf das Erste wird erkannt, daß die Ausgebung und Determinierung von Maaß und Gewicht ein landesherrliches Regal sei. Für das vom Obervogt in Anspruch genommene Recht der Fechtung und Einrichtung des Gewichtes und Maaßes sollen Documente verlangt und die Abschiede nachgesehen werden. In Betreff des Zweiten wird erklärt, daß sowohl das Münzschlagen, als das Tarifieren der Münzen ein hochobrigkeitliches Regal sei. Absch. 125, § 8. || 196. **1719.** Es findet sich, daß nach den Abschieden von 1563 und 1583 und der beständigen Praxis das Gefecht und die Einrichtung der Gewichte, Elle und Maaße dem jeweiligen Landvogte allein zustehe, wobei man es bewenden läßt. Absch. 138, § 4. || 197. **1720.** Die Beamten des Bischofs von Constanz protestieren gegen diese Verordnung für die Zurzacher-Märkte und verlangen für sich ferner die Bestellung eines „Fichters". Diesem Verlangen gegenüber läßt man es dennoch bei dem vorjährigen Abschiede und denen von 1563 und 1583 bewenden in dem Sinne, daß der bischöfliche Obervogt einen des Fechtens kundigen Mann bestelle, aber die Kaufleute nicht mit Neuerungen beschwere. Inspection, Anordnung und Abstrafung derjenigen, welche sich in dieser Sache verfehlen, steht aber dem Landvogt zu. Absch. 159, § 7.

c. Wegen Publicierung eines Sonntagsmandates.

Art. 198. **1719.** Gegen den Mißbrauch, der sich zu Zurzach eingeschlichen, daß an den Sonntagen nach dem Markte die Kaufläden wie an einem Werktage offen stehen, daß gespielt, getanzt, getrunken u. s. w. wird, hatte der Landvogt ein Mandat erlassen. Da nun der Bischof von Constanz dem Landvogte die Befugniß dazu bestreitet, so wird für gut befunden, das Mandat zwar nicht weiter zu publicieren, aber die Dawiderhandelnden zu strafen. Absch. 138, § 3. || 199. **1720.** Bern wünscht, daß das Mandat zu Abhaltung jenes „schnöden Unwesens" an den Sonntagen nach den Zurzacher-Märkten von jedem Landvogte zu Beibehaltung der hochobrigkeitlichen Rechte wenigstens einmal publiciert werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus nehmen den Antrag ad **referendum**. Absch. 159, § 2.

d. Wegen des geistlichen Forums.

Art. 200. **1723.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt einen Chorherrn von Zurzach wegen Hurerei bestraft und dadurch in das bischöfliche jus diöcesanum eingegriffen habe. Nach Untersuchung der Sache wird gut befunden, daß es bei dem, was hierin geschehen sei, sein Bewenden haben solle. Die glarnerische Gesandtschaft hinterbringt das Angehörte ihren Obern. Absch. 210, § 7. || 201. **1739.** Johann Heinrich Steinegger von Rupperswyl beklagt sich über den Chorherrn und Custos Schnorf zu Zurzach, mit welchem er einen Anforderungsstreit hat, daß derselbe keinen weltlichen, sondern nur einen geistlichen Richter anerkennen wolle. Im Hinblick auf einen ähnlichen Fall im Abschiede von 1642 wird Schnorf angewiesen, vor den Gerichtsstäben der Stadt Baden Bescheid ins Recht zu geben, da die Bürgschaftsverschreibung, von welcher die Schuldforderung herrührte, in der Stadt Baden gemacht wurde. Absch. 457, § 10.

e. Wegen der Jurisdiction diesseits der Surb und in den würenlingischen niedern Gerichten.

Art. 202. **1727.** Auf die Beschwerde des Landvogts, daß vom Obervogt zu Klingnau Eingriffe in die „hieher der Surb und in den würenlingischen niedern Gerichten liegende Jurisdiction" gemacht worden seien, und daß derselbe behaupte, die bischöflich-constanzischen niedern Gerichte reichen über die Surb hinauf bis an die döttingischen Nutzungsbannmarchen gegen Würenlingen, daß auch ein Gericht zu Döttingen in verschiedene hieher der Surb vorgegangene Sachen sich gemischt und von der Protestation des Landvogts keine Notiz genommen habe — auf diese Beschwerden hin wird dem Landvogt befohlen, in dem hieher der Surb gelegenen Districte die actus omnimodæ jurisdictionis auszuüben, und solle diese Pflicht einem Geleitsmann von Klingnau, der je zu Zeiten Namens der hohen Obrigkeit hinter dem Gericht zu Döttingen sitze, anbefohlen sein. Absch. 266, § 18. || 203. **1728.** In Folge einer Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß aus Anlaß der „betzenauischen" Gant die Rechte des Obervogts zu Klingnau verletzt worden seien, wird dem Bischof geantwortet, daß laut alten und neuen Urbars die würenlingischen Gerichte bis an die Surb gen Döttingen gehen, und daß der Landvogt nur gethan, was in seiner Befugniß gewesen sei; dergleichen Streitigkeiten seien jeweilen ohne Einmischung des klingnauischen Vogteiamtes entschieden worden. Zürich möge den Bischof anfragen, wenn es demselben genehm sei, wegen der die Grafschaft Baden betreffenden Streitigkeiten eine Conferenz „zu bestehen." Auch Glarus soll von den dabei zu behandelnden Geschäften in Kenntniß gesetzt werden. Absch. 284, § 13. || 204. **1729.** Glarus verlangt Mittheilung derjenigen Puncte, wegen welcher die regierenden Orte mit dem Bischof in Streit sind. Zürichs Gesandtschaft antwortet, daß derselbe als Petitor bis dahin noch nichts auf die Bahn gebracht habe. Absch. 299, § 6.

f. Wegen eines an Coblenz ertheilten Steuerbriefs.

Art. 205. **1728.** Der Landvogt berichtet über einen vom Bischof von Constanz der Gemeinde Coblenz ertheilten Steuerbrief auf die Fremden, welche in ihrem Gemeindebann Güter besitzen. Da das jus collectandi nicht dem Bischof, sondern dem Landesherrn zuständig ist, wird diese Sache zu den klingnauischen Differenzen geschlagen. Absch. 284, § 9.

g. Wegen Appellation an das geistliche Officium.

Art. 206. **1732.** Die Obrigkeiten hatten zugegeben, daß die die Schulden des Pfarrers Enders von Klingnau sel. betreffenden Verhandlungen durch eine aus dem Obervogt zu Klingnau und dem Decan zu

Thiengen bestehende Commission berichtigt würden. Allein von Seite des Stifts Zurzach wurde die Appellation nicht an das Hofgericht, sondern an das geistliche Officium zu Constanz gezogen, so daß den Angehörigen der regierenden Stände der Recurs an die Gesandten abgeschnitten wurde. Ueberdieß wurde auch an letzterm Orte eine den Gantrechten, wie sie in der Grafschaft bestehen, entgegenlaufende Collocation aufgestellt. Man vereinigt sich dahin, den Bischof von Constanz schriftlich zu Redressierung der Sache aufzufordern. Das Schreiben unterliegt noch der Ratification. Das Stift Zurzach giebt die Gründe an, warum es an das Officium appelliert habe. Absch. 343, § 4. || 207. **1733.** Die Creditoren des Pfarrers Enders sel. beklagen sich über ihren durch Verkürzung ihrer Rechte ihnen entstandenen Schaden. Das Vergangene kann man aber nicht mehr ändern; für die Zukunft wird jedoch der Landvogt beauftragt, darauf zu achten, daß dergleichen nicht mehr geschehe. Absch. 357, § 10.

h. Wegen Ausstellung von Pässen und Certificaten.

Art. 208. **1734.** Auf des Landvogts Klage, daß die bischöflichen Beamten, wie z. B. der Obervogt zu Klingnau und der Gerichtsschreiber von Zurzach in die Rechte der regierenden Orte sich dadurch Eingriffe erlauben, daß sie sich unterfangen, Pässe und Certificate den Kaufleuten in des Bischofs Namen auszustellen, wird beschlossen, denselben das obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen, sie zur Gebühr zu weisen und das für solche Scheine bezogene Geld zu confiscieren. Absch. 377, § 5.

i. Wegen des Zugrechtes.

Art. 209. **1735.** In Folge zweier Schreiben des Bischofs von Constanz (vom 14. Juni und 19. Juli), in welchen sich derselbe über die Verfügung beschwert, welche der Landvogt aus Anlaß des Verkaufs des Schlößleins Mandach bei Zurzach getroffen hatte, wird erkannt, daß das Verfahren des Landvogts begründet sei, da es sich bei dieser Sache nicht um eine Abänderung des Laufes der Appellationen von dem Gerichte Zurzach, sondern um eine hochobrigkeitliche Behinderung der von Seite des niedern Gerichts unbefugter Weise versuchten Elusion und Aenderung der Landordnungen in puncto des Fertigungs- und Zugrechtes gewesen sei. In diesem Sinne wird ein Schreiben an den Bischof entworfen, um nach erhaltener Ratification abgesandt zu werden. Nachdem unterdessen am 2. August ein drittes bischöfliches Schreiben eingetroffen war, wird vorläufig auf das abzulassende Schreiben in einer Antwort hingewiesen. Der constanzische Obervogt zu Klingnau, welcher den vom Landvogte an das Gericht zu Zurzach erlassenen Befehl, den Kauf zu fertigen, durch einen Gegenbefehl zu hindern suchte, wird vor die Sitzung beschieden und ihm sein „Uebersehen zu Sinne gelegt". Absch. 395, § 3.

k. Wegen Präcognition in Criminalibus.

Art. 210. **1738.** Der Bischof von Constanz begehrt eine Conferenz zu Beilegung der Streitigkeiten, welche sich beständig mit dem Landvogteiamte wegen seiner Gerichtsherrlichkeiten in der Grafschaft erheben. Ferner stellt er das Begehren, daß über die Streitigkeit zwischen dem fürstlich-constanzischen Obervogt zu Klingnau, welcher einen Arrest auf Gebhard Dub, Burger von Lucern, angelegt habe, und dem Landvogte, welcher denselben aufgehoben, nicht möchte gesprochen werden, da von Seite des Bischofs die Präcognition in Criminalibus angesprochen werde. Es wird gut befunden, den Entschluß der Orte wegen des ersten Punctes seiner Zeit dem Fürsten selbst zu überschreiben; der zweite Punct wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 442, § 15.

I. Wegen Aufnahme von Kundschaften in Matrimonialfällen.

Art. 211. **1741.** Da das Officium des Bischofs von Constanz in einem Matrimonialfalle Kundschaften in der Grafschaft ohne vorhergegangene Begrüßung des Oberamts hatte „verhören" lassen, so wird für gut befunden, den Abschied von 1691 für alle Fälle der Art als Norm aufzustellen und zu bekräftigen, nach welchem das Oberamt vorher darum zu begrüßen sei. Absch. 483, § 8.

F. Mit Schwarz=Wasserstelz wegen der Jagdbarkeit in dessen Gerichten.

Art. 212. **1720.** Die Burgerschaft von Kaiserstuhl macht Ansprüche auf die Jagdbarkeit in den schwarz=wasserstelzischen Gerichten; diese werden ihnen vom dermaligen Besitzer Leontius Tschudi widersprochen. Der Landvogt giebt ein Memorial über diese Sache ein, aus welchem hervorgeht, daß der Wildbann in der Grafschaft Baden den III Orten gehöre, daß dem Besitzer von Schwarz=Wasserstelz mit Concession des Landvogts erlaubt sei, in seinen Gerichten auf niederes Gewild zu jagen, ferner daß die Concession an die Burger von Kaiserstuhl, Hasen oder Vögel zu schießen, vom Landvogte ertheilt werde. Die Obrigkeiten sollen ersucht werden, darüber zu instruieren. Absch. 159, § 9. || 213. **1726.** Die Stadt Kaiserstuhl vermeint in Folge einer vom Landvogt Gallati erhaltenen Erlaubniß, in den schwarz=wasserstelzischen Gerichten jagen zu dürfen; Leontius Tschudi glaubt durch Documente und Ortsstimmen beweisen zu können, daß ihm allein die Jagdbarkeit daselbst gehöre. Der Landvogt wird beauftragt, die Documente zu untersuchen und nach Befund derselben zu entscheiden. Absch. 249, § 11.

G. Mit Mellingen wegen des Schreibens und Siegelns im Zwing Trostburg, Amts Rordorf.

Art. 214. **1735.** Aus Anlaß einer von Mellingen hergekommenen Appellationsstreitigkeit wird die Frage aufgeworfen, wem das Schreiben und Siegeln in dem der Stadt Mellingen zugehörigen Zwing Trostburg, Amtes Rordorf, zukomme, das Mellingen sich anmaße. Dem Landvogt wird aufgetragen, diese Sache zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Absch. 395, § 6. || 215. **1736.** Aus der Untersuchung ergiebt sich, daß Mellingen, das zwar keine Documente aufweisen kann, schon lange her im Besitz dieses Rechtes gewesen ist. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 410, § 7. || 216. **1739.** Auf die Beschwerde Mellingens, daß ihm das seit 360 Jahren von ihm besessene Recht der Vereinigung im Trostburgerzwinge streitig gemacht werde, wird für gut befunden, demselben dieses Recht unter Ratificationsvorbehalt zu lassen, jedoch ohne daß daraus Consequenzen gezogen werden. Absch. 457, § 12. || 217. **1740.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 474, § 11.

13. Justizsachen.

a. Bußen.

Art. 218. **1717.** Dem Landvogt wird gestattet, von den im Beisein der Amtleute angelegten Bußen einen bescheidenen Nachlaß zu gewähren. Absch. 108, § 3.

b. Leidungen.

Art. 219. **1719.** In Betreff der Leidungen soll es jedermann frei stehen, die Frefel oder strafwürdigen Sachen entweder dem Landvogt oder dem Untervogt oder dem Steuermeyer desjenigen Amtes, in welchem der Fall sich begeben hat, zu leiden oder anzüzeigen; die heimlichen Kundschaften aber sollen als eine Sache von höchst gefährlicher Consequenz abgestellt sein; das alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 138, § 20. || 220. **1720.** Die Ratification erfolgt. Absch. 159, § 4.

c. Bieterlohn.

Art. 221. **1719.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, daß der Bieterlohn von einem Batzen nach alter Ordnung den Untervögten ferner entrichtet werden soll. Absch. 138, § 20. || 222. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

d. Kundschaftsgelder.

Art. 223. **1719.** In Betreff der Kundschaftsgelder wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, daß es beim alten Herkommen bleiben soll, und daß für Kundschaftsverhöre vor Oberamt, namentlich in geringen Händeln, weder vom Landvogt, noch von der Canzlei etwas bezogen werden soll. Absch. 138, § 20. || 224. **1720.** Dieser Beschluß erhält die Ratification. Absch. 159, § 4.

e. Taxe für Bewilligung zum Austragen von Pfändern.

Art. 225. **1719.** Wenn die Schuld, um die ein Grafschaftsmann ausgetrieben wird, unter 100 Gld. ist, so soll für Execution oder Bewilligungsschein, Pfänder auszutragen, nicht mehr als ein halber Gulden bezogen, den Schätzern mehr nicht als die Hälfte und namentlich 10 Batzen sämmtlichen bezahlt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 138, § 20. || 226. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

f. Appellation.

Art. 227. **1719.** Aus Anlaß eines auf letztem Zurzachermarkt in einem Rechnungsstreit ergangenen Urtheils, gegen dessen Appellation Beschwerden erhoben worden waren, wird beschlossen, daß sowohl in Rechtssachen, welche bei solchen Anlässen beurtheilt werden, als in „andictierten" Bußen die Appellation wie in andern Fällen gestattet sein soll. Absch. 138, § 18.

g. Arrest auf Personen und Waaren auf dem Zurzarchermarkte.

Art. 228. **1720.** Regierende Stände hatten als Creditoren vom Landvogte Arrestlegung auf Personen und Güter verlangt, welche sich auf dem Zurzachermarkt aus schwäbischen Städten befanden. Der Landvogt hält dieses Begehren, als der allgemeinen Marktfreiheit und dem Jahrrechnungsabschiede von 1648 zuwiderlaufend. Er wünscht nun für dergleichen Fälle Weisung. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß im schwedischen Kriege schwäbische Städte von den in der Grafschaft Baden damals regierenden Orten Geld aufgenommen, und daß in den darum errichteten Schuldbriefen nicht nur das Stadtwesen insgemein, sondern alle einzelnen Burger und Angehörigen solidarisch dergestalt verhaftet seien, daß bei Zahlungsunfähigkeit die einzelnen Personen und deren Effecten mit Arrest belegt werden können. Der Abschied von 1648 beziehe sich blos auf Per-

schreibungen, welche Particularen in der Eidgenossenschaft gegen äußere Städte und Particularen hätten, hingegen nicht auf Capitalverschreibungen gegen eines der mitregierenden Orte. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus referieren. Absch. 159, § 12. || 229. **1721.** In dieser Sache wird erkannt, daß zur Aufrechterhaltung der nöthigen Freiheit, wenn Angehörige nicht regierender Orte Creditoren sind, kein Arrest dürfe angelegt werden. Wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, wenn regierende Orte oder deren Angehörige Creditoren von laufenden oder verbrieften Schulden der Reichsgenossen sind, wird der Entschließung der gn. Herren und Obern anheimgegeben. Absch. 178, § 34.

h. Landgericht.

Art. 230. **1723.** Auf die Beschwerde Zürichs, daß bei dem letzthin gehaltenen Landtag zu Baden bei Beurtheilung des Maleficanten der sonst gewöhnliche Modus nicht beobachtet, sondern nach Befragung eines oder zweier Beisäßen auf Befehl des Landvogts das vom Stande Bern abgefaßte Urtheil verlesen worden und die Verurtheilung erfolgt sei, beruft sich die bernerische Gesandtschaft, welche ohne Instruction ist, auf den Abschied von 1713 und die von ihrem Stande damals gemachte Reservation; ähnlich auch die glarnerische. Absch. 210, § 4. || 231. **1724.** Bern „erachtet es thunlich", daß bei den in der Grafschaft Baden sich ereignenden Malefizfällen jeweilen der bernerische Landvogt nach dem im Abschiede von 1713 gemachten Vorbehalt den Fall mit all seinen Umständen nach Bern participiere und von da Befehl erwarte. Zürich will es bei der alten Gewohnheit und den Rechtsamen der Grafschaft bewenden lassen. Absch. 224, § 27. || 232. **1725.** Bern wiederholt seinen Anzug und stellt Zürich und Glarus anheim, es auch so zu machen. Dieser Stände Gesandtschaften, nicht instruiert, lassen es einstweilen beim Abschiede von 1713 bewenden. Absch. 234, § 12. || 233. **1726.** Bern wird es überlassen, in Malefizfällen, da es Leben und Blut angehet, wenn der Landvogt ein Berner ist, das Urtheil in Bern auszufällen und alsdann erst das Landgericht versammeln zu lassen. Zürich und Glarus aber lassen es bei der alten Uebung und den Freiheiten der Grafschaft Baden auch ferner bewenden. Absch. 249, § 8.

i. Erbrecht der Grafschaft Baden.

Art. 234. **1730.** Auf den Antrag der Untervögte, daß die Bestimmung des Erbrechts erläutert werden möchte, nach welcher in den „unausgesetzten" Erbfällen die nächsten „Vatermag" einander erben sollen, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Erläuterung gegeben: „daß verstorbener Bruder und Schwester Kinder „mit und neben ihres verstorbenen Vaters oder Mutter noch lebenden Bruder oder Schwester, um so viel ihr „Vater oder Mutter zu erben gehabt hätten, erben, mithin aber, wenn Kinder zu erhalten, sie das Ihrige auch „beizutragen pflichtig sein sollen." Absch. 315, § 7. || 235. **1731.** Obiger Abschied wird ratificiert mit der Beifügung, daß es in den nicht hervorgehobenen Fällen bei Art. VI. des Erbrechtes bleibe, und daß dieser Abschied dem Urbarium einverleibt werden solle. Absch. 327, § 3.

k. Gantrecht.

Art. 236. **1731.** Zürich führt Beschwerde, daß nach der bestehenden Uebung des Gantrechts ein Creditor die ihm verschriebenen Güter müsse schätzen und nach einer solchen Schätzung sich müsse bezahlen lassen, und daß er noch überdieß von den Gütern, welche ihm verpfändet, aber nicht mehr im Besitze des Falliten sind, abgewiesen werde. Es wird auf Remedur bei den Obrigkeiten angetragen. Absch. 327, § 8. || 237. **1732.**

Zürich will es zwar bei dem Inhalt des Gantrechtes bewenden lassen, doch mit der Erläuterung, daß wenn ein Creditor nach der Schatzung „sich nicht erlösen“ möchte, ein solcher auch auf die übrigen ihm verschriebenen Unterpfänder greifen möge, wenn selbige auch in fremden Händen seien. Bern und Glarus stimmen dafür, daß es beim Inhalt des Gantrechtes sein gänzliches Verbleiben haben soll. Absch. 343, § 5.

l. Zurzachisches Erbrecht.

Art. 238. **1734.** Der Landvogt berichtet, daß es sich gezeigt habe, daß der Bischof von Constanz 1651 denen von Zurzach ihr altes Erbrecht von 1544 in seinem eigenen Namen revidiert und geändert habe, während das ein Regale der hohen Obrigkeit sei. Es wird beschlossen, die alten und die neuen Erbrechte dem Abschied zu Handen der gn. Herren und Obern beizulegen. Absch. 377, § 4. || 239. **1734.** Das alte und das neue Erbrecht von Zurzach, von welchen das letztere von den regierenden Orten niemals bestätigt worden, werden den Obrigkeiten ad instruendum auf künftiges Syndicat zugeschickt. Absch. 386, § 2. || 240. **1735.** Da es allein von der Hoheit abhängt, Erbrechte zu errichten, abzuändern, zu erläutern, so wird das zurzachische Erbrecht von 1651 für ungültig erklärt. Nachdem aber Bevollmächtigte von Zurzach mit dem Ansuchen erschienen waren, man möchte ihnen das schon so viele Jahre gewohnte Erbrecht lassen, mit Ausnahme des Art. V., welchen sie auf den Fuß des Erbrechtes der Grafschaft Baden einzurichten bitten, und des Art. IX., welcher wegen Testamenten und Schenkungen dahin möchte eingeschränkt werden, daß die Fähigkeit zu testieren nur auf das errungene Gut sich erstrecke, daß das ererbte aber nur leibgedingsweise und nicht für Eigenthum weggegeben werden könne, so wird der Landvogt beauftragt, dieses neue Erbrecht zu projectieren und den Ständen zur Ratification einzugeben. Bis auf weitern Entscheid soll nach bisheriger Uebung gerichtet werden. Ebendieselben Abgeordneten beschweren sich auch über die bei Erbfällen von Seite der niedern Gerichte beanspruchte Inventur und über die geforderten Sporteln. Dem Landvogt wird Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 395, § 7. || 241. **1736.** Das neuerrichtete Erbrecht für das Gericht Zurzach wird ratificiert. Absch. 410, § 4. || 242. **1737.** Auf Ansuchen derer von Zurzach wird auch über Erbtheilungen, Obsignationen und Designationen für Zurzach und die dazu gehörenden äußern Gemeinden Folgendes verfügt und gutgeheißen: „So die Erben „friedlich und freundlich mit einander abkommen mögen, so können dieselben ohne Hinzuthun des bischöflich-„constanzischen Vogtes und der Geschworenen die Theilung vornehmen. Wenn aber eine oder mehrere vogtbare „Personen als Miterben vorhanden sind, soll zu der Theilung ein tauglicher Vormünder oder Vogt und Sachen-„walter bestellt werden, welcher der Theilung abwarte und demnach den Theilrodel der vögtbaren oder ab-„wesenden Personen dem bischöflich-constanzischen Vogt von Klingnau aufweise und zustelle. Dieser Theilrodel „soll aus Befehl des Vogtes durch den Gerichtsschreiber von Zurzach ordentlich aufgezeichnet und in das „Waisenbuch eingetragen werden, damit nichts veräußert und anderwärtig versetzt oder distrahiert werde. Dafür „sind die Kosten nicht höher als der Taxordnung nach zu beziehen und bezahlen. Wenn aber ein oder mehrere „Erben mit Zuthun der Räthe oder eines Ausschusses von dem Gerichte die Theilung vornehmen oder durch „den Gerichtsschreiber beschreiben lassen wollte, soll solches mit Zuthun des Vogtes geschehen und autorisiert „werden. Damit aber auch den Obrigkeiten wegen ihres gebührenden Abzugs nichts vernachtheiliget werde, „soll jederzeit, da bei einem Fall sich ein oder mehrere äußere oder fremde Erben befinden, der hochobrigkeitliche „Amtsuntervogt zur Inventur berufen werden und derselben beiwohnen, dafür aber mehr nicht als den Groschen „vom Gulden von dem verabzugenden Gut zu beziehen haben. Ob- und Designation betreffend, so sollen zwar „dieselben wie bis dahin vom fürstlich-constanzischen Vogt zu Klingnau geschehen und angeordnet werden, jedoch

„in keinen andern Fällen, als wenn dieselben verlangt werden, jedoch ohne Consequenz der Erbtheilung statt„haben.“ Absch. 426, § 9. || 243. **1737.** Der Bischof von Constanz legt Einsprache ein gegen die Erläuterung von Art. V. und IX. des Erbrechtes von 1651, so wie daß über die streitigen Erbfälle der Landvogt erkennen soll. Das Syndicat beharrt auf seiner Befugniß, erklärt aber, daß es die Erkanntniß über streitige Erbfälle für den Landvogt oder für sich nie in Anspruch genommen habe. Absch. 426, § 12.

m. Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe.

Art. 244. **1737.** Auf Vorstellungen von Seite der Untervögte der Grafschaft Baden und Abgeordneter von Zurzach und Klingnau wird beschlossen, die Grafschaft Baden bei ihrer alten Uebung in Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe zu belassen, und die Verordnung, daß „canzleiisch“ verschriebene Schuldbriefe nur aus eigenem Gelde abgelöst werden dürfen, auf die Grafschaft nicht anzuwenden. Absch. 426, § 3.

n. Unterpfänder.

Art. 245. **1737.** Da in obrigkeitlichen und niedergerichtlichen Canzleien nicht nur gehoffte Erbschaften, sondern auch im Felde hangende und stehende Früchte in Obligationen verschrieben und derentwegen Obligationen ausgefertigt wurden, woraus viel Streit und liederliches Hauswesen erwuchs, sowie auch Verlust für die Creditoren, so wird solches strenge untersagt. Absch. 426. § 20. || 246. **1738.** Dieses Verbot wird ratificiert. Dawiderhandelnde sind zur Strafe und zum Schadenersatz anzuhalten. Absch. 442, § 4.

14. Zehntensachen.

Art. 247. **1737.** Auf die Klage der Untervögte der Grafschaft, daß sie bei Verleihung der Zehnten von den Decimatoren benachtheiliget würden, und auf ihre Bitte, daß man die Zehnten durch geschworene Schätzer möchte schätzen lassen, und daß bei den Verleihungen jemand von Obrigkeits wegen beiwohnen möchte, wird in Betracht mancher sich dagegen erhebenden Bedenklichkeiten gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen. Absch. 426, § 6.

15. Hühnergeld.

Art. 248. **1719.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß es in Betreff des Einzugs des Hühnergeldes bei den Abschieden und den alten Ordnungen sein Bewenden haben soll. Absch. 138, § 20. || 249. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

16. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.

Art. 250. **1734.** Dem Heinrich Zehnder, Untervogt zu Birmenstorf, wird die Ehehafte eines Schmiedensatzes, rechtmäßige Opposition vorbehalten, gegeben. Absch. 377, § 11. || 251. **1734.** Unter eben demselben Vorbehalt dem Metzgermeister Jakob Ruhlmann von Döttingen eine Ehehafte. Absch. 377, § 12. || 252. **1738.** Dem Landös zu Klingnau und den Gebrüdern Schiferlin zu Döttingen wird jedem Theil eine Ehehafte zu einem Schmiedensatz gegen einen jährlichen Lehenzins von 10 Schl. ertheilt. Absch. 442, § 7. || 253. **1738.**

Dem Müller Wiederkehr zu Stetten wird eine Ehehafte zu einer Oeltrotte unter dem Vorbehalte ertheilt, daß innerhalb zweier Monate niemand eine rechtmäßige Opposition dagegen mache. Absch. 442, § 11. || 254. **1739.** Dem Wolfgang Burckhardt von Fisibach wird eine Ehehafte zu einer Schmiede gegen einen jährlichen Lehenschilling von 10 Schl. gestattet. Absch. 457, § 7. || 255. **1739.** Dem Leonz Müller von Nieder-Rordorf wird eine Tavernengerechtigkeit gegen einen jährlichen Lehenzins von 1 Pfd. ertheilt, dem Johann Vogler von Ober-Rordorf seine Tavernengerechtigkeit gegen 10 Schl. jährlichen Zinses bestätigt. Absch. 457, § 8. || 256. **1739.** Dem Müller Wiederkehr wird auf eingegangene Beschwerden die Ehehafte wieder aberkannt. Absch. 457, § 9. || 257. **1742.** Dem Melchior Hiz wird die Ehehafte einer Mühle zu Coblenz mit zwei Mahlhäufen, einer Rellen (Rennlen), Stampfe und Reibe bewilligt, gegründete Einsprache von Seite der benachbarten Müller vorbehalten. Als Handveste zahlen er und die künftigen Besitzer jährlich 1 Mütt Kernen. Absch. 499, § 8.

17. Fall und Abzug.

a. Von der Hinterlassenschaft zu Zurzach gestorbener Kaufleute.

Art. 258. **1714.** Das Landvogteiamt hatte von den Erben eines während des Zurzacher Verena-Marktes verstorbenen Solothurners Fall und Abzug gefordert. Dieß wird für unstatthaft und den Marktfreiheiten zuwiderlaufend erachtet, da sowohl die eidgenössischen als fremden zu Zurzach in der Marktzeit sterbenden Kaufleute und ihre Effecten von Fall und Abzug gänzlich frei sein sollen. Absch. 50, § 8.

b. Vom Schloß zu Zufikon.

Art. 259. **1719.** Sebastian Heinrich Crivelli von Uri, welcher sein Schloß nebst den Gütern zu Zufikon verkauft hatte, wünscht mit dem Abzug entweder gänzlich verschont oder doch wenigstens „leidentlich angesehen zu sein", da selbiges ein adelicher Freisitz und der Besitzer vom Einzuge befreit sei und er nur im Sommer hier gewohnt habe, also nichts hinwegziehe. Zürich und Bern treten in das Begehren nicht ein und beziehen jedes 154 Münzgulden; Glarus will ihn mit gänzlicher Nachlassung begnadigen, hingegen für künftige Fälle seine Rechte vorbehalten. Absch. 138, § 9.

c. Antheil der Untervögte am Abzuge.

Art. 260. **1719.** Hinsichtlich des Antheils der Untervögte an den Abzügen wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß man, da die Untervögte nach altem Brauch von jedem Gulden, welcher der hohen Obrigkeit gebührt, 2 Schl. 3 Den. beziehen, sie von solchem alten Brauch nicht „verschalten" solle. Wenn aber die Parteien den Abzug freiwillig und ohne der Vögte Zuthun entrichten, so soll den Untervögten nach Gutfinden aus dem Abzug, welchen die Obrigkeit bezieht, die Gebühr entrichtet werden; müssen sie dagegen denselben eintreiben, so haben ihnen die Parteien die 2 Schl. 3 Den. zu entrichten. Absch. 138, § 20. || 261. **1720.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

d. Abzug gegen Eglisau, Königsfelden und den Spital von Zürich.

Art. 262. **1726.** Auf des Landvogts Anfrage, wie er sich in Beziehung auf den Abzug Eglisau gegenüber zu verhalten habe, da von dem in die Grafschaft Baden gehörenden Gute 15 Gld. Abzug (10 für den

Stand Zürich, 5 für Eglisau) bezogen werden, ferner gegenüber Königsfelden und dem Spital von Zürich, welche vom Abzuge eximiert sein wollen, wird erkannt, daß gegen Eglisau, welches auch Moderation in Uebung habe, das Reciprocum zu beobachten sei, daß aber die beiden andern ihre Exemtion nachweisen sollen. Absch. 249, § 13.

e. Anstand mit Baden.

Art. 263. **1729.** Die Stadt Baden spricht den Abzug von der Hinterlassenschaft des Bernhard Wiederkehr sel., Wirths zum Ochsen bei den großen Bädern an, da sie demselben, als einem Beisaßen, ihre Protection habe angedeihen lassen, während das Oberamt denselben in Anspruch nimmt, weil Wiederkehr Burger von Dietikon gewesen sei. Im Hinblick auf einen 1673 dem Hans Wiederkehr, Bernhards Vater, ertheilten Brief, des Inhalts, daß, so lange er und seine Kinder auf den Mühlen zu Baden oder Jonen sitzen, abzugsfrei sein sollen, hingegen wenn sie davon abziehen, den Abzug zu Handen der regierenden Orte zu bezahlen haben, wird erkannt, daß von Bernhards Erben, die sich außerhalb der Grafschaft verheirathet haben, den regierenden Orten der Abzug bezahlt werden soll. Absch. 299, § 4.

f. Anstand mit dem Obervogt zu Kaiserstuhl wegen Fall und Abzug zu Thengen, Herdern und Lienheim.

Art. 264. **1733.** Die von Thengen beklagen sich, daß der neue Obervogt zu Kaiserstuhl ihnen neuerdings drohe, die Abzüge bei ihnen auf alle Weise und Wege einzuziehen; auch sei ihnen befohlen worden, die eidgenössischen „Salva-Garde-Stühd" hinwegzuschaffen. In Folge dessen wird das Landvogteiamt beauftragt, die eidgenössischen Rechte in den drei Orten Lienheim, Thengen und Herdern nachzuschlagen, darüber den Ständen zu berichten und den Obervogt zu ersuchen, mit der Execution inne zu halten, so lange die Untersuchung dauere. Absch. 357, § 13. || 265. **1739.** Auf die Beschwerde der Dorfschaften Oberthengen, Herdern und Lienheim, daß der Obervogt zu Kaiserstuhl Fall bei ihnen beziehe, wird der Landvogt beauftragt, demselben zu schreiben, daß er davon abstehen und das Bezogene wieder herausgeben solle. Absch. 457, § 3. || 266. **1742.** Es wird berichtet, daß der Obervogt zu Kaiserstuhl in jenen drei Dorfschaften dennoch Fall und Abzug beziehe. Im Namen des Syndicats wird demselben geschrieben, daß diese Ansprüche als eine Anmaßung und für unzulässig angesehen werden, und daß die Sache nach dem Abschied von 1619 und nach alter Uebung zu verbleiben habe, widrigenfalls man auf andere Weise Vorsehung thun werde. Absch. 499, § 4. || 267. **1743.** Der Landvogt berichtet, daß keine Antwort auf obiges Schreiben, aber auch keine Beschwerde von Seite jener drei Gemeinden eingekommen sei. Es wird ihm befohlen, von Zeit zu Zeit von dem Stand der Sache sich zu unterrichten, versuchte Executionen „abzuheben", in schwierigen Fällen in die Orte zu berichten. Absch. 508, § 8.

18. Ohmgeld.

Art. 268. **1725.** Es wird gut befunden, von den in die Grafschaft Baden [und die untern freien Aemter] eingeführten Weinen vom Saum 1 Gld. zu beziehen, mit Ausnahme desjenigen Weines, welcher aus den regierenden Orten oder für selbige und deren Angehörige eingeführt wird; ferner mit Ausnahme desjenigen, welchen jemand zum Hausbrauch einkauft, sowie namentlich auch dessen, welchen die Stadt Baden bezieht und verbraucht. Absch. 234, § 16. || 269. **1726.** Unter Ratificationsvorbehalt werden die Zurzacher und überhaupt die Unterthanen der Grafschaft von obigem Eingangszoll für diejenigen Weine befreit, welche sie aus ihren eigenen jenseits des Rheins liegenden Reben beziehen; ferner auch für denjenigen Wein, welcher an

Schulden bis Martini eingeht. Absch. 249, § 3. || 270. **1727.** Zurzach bittet um Befreiung des 1725 auf die fremden Weine gelegten Umgeldes von 1 Gld. vom Saume, da es schon 100 Gld. und wieder 28 Gld. an den Bischof von Constanz bezahlen müsse. Es wird beschlossen, daß es bei den Abschieden von 1725 und 1726 sein Verbleiben habe. Absch. 266, § 3. || 271. **1728.** Bern äußert sein Befremden darüber, daß Zürich und Glarus durch ihre Ortsstimmen den Küssenbergerwein von dem 1725 und 1726 decretierten Ohmgelde befreit hätten. Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, daß die Zurzacher selbst viel Reben im Küssenbergerthal haben und Geld auf den Wein daselbst leihen, so daß dieser Wein eher als einheimischer, denn als fremder angesehen werden könne. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 284, § 11.

19. Salzsachen.

[Zürich und Bern: Art. 272, 273.]

Art. 272. **1712.** In Beziehung auf den Salzdebit in der Grafschaft erklärt Zürich, daß es bei jeden Tractaten mit der vorder-östreichischen Hofkammer ziemlich viel Salz mehr habe nehmen müssen, als es sonst zu verbrauchen wußte, und daß ein großer Theil des Salzes, das in Baden und Kaiserstuhl verkauft worden, von zürcherischen Unterthanen erkauft werde. Bern erklärt, es werde die Nachtheile wegen der zu großen Menge des Salzes mit Zürich theilen und wie zu Gewinn, auch zu Schaden gleich einstehen. Absch. 4, § 7. || 273. **1719.** Berns Beschwerde, daß gegen den gemachten Vertrag namentlich der Commis zu Kaiserstuhl mehr Salz für den Stand Zürich empfangen und weggegeben habe, während in der Grafschaft kein Commis mehr Salz für den einen, als für den andern Stand debitieren soll, nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad referendum, damit nach Untersuchung der Sache Abhülfe getroffen werde. Absch. 137, § 33. || 274. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt wird in Betreff des Salzverkaufs verordnet, daß niemand aus der Grafschaft sich in fremden oder ausländischen Orten „besalzen" dürfe; jedoch ist es den Leuten der Grafschaft gestattet, im angrenzenden Zürcher- oder Bernergebiet Salz zu ihrem Hausgebrauch zu holen. Absch. 138, § 20. || 275. **1720.** Bern will den Unterthanen, welche keine Specialfreiheit dafür aufzuweisen haben, nicht gestatten, außerhalb der Grafschaft Salz für sich einzukaufen. Zürich läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Glarus behält sich seine Rechte in dieser Sache vor und verlangt, daß, weil der Salzverkauf seit einiger Zeit zu einem obrigkeitlichen Regale gemacht worden sei, seinem Stande auch die Admodiation des Salzdebits pro rata zugestanden werde. Absch. 159, § 4. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 51 u. ff.]

20. Straßenwesen.

a. Straße über den Heitersberg.

Art. 276. **1724.** Auf den Anzug der zürcherischen Gesandtschaft erhält der Landvogt den Auftrag, mit Zuziehung Sachverständiger zu untersuchen und zu berichten, wie die Straße über den Heitersberg in brauchbaren Stand gesetzt werden könne, wie hoch die Kosten sich belaufen mögen, und wie viel die benachbarten Orte contribuieren könnten. Absch. 224, § 11. || 277. **1725.** Wegen der bedeutenden Schwierigkeiten und Kosten, mit welchen die Herstellung einer neuen Straße über den Heitersberg verbunden sein würde, läßt man es bei dem alten Zustande dieser Straße bewenden. Absch. 234, § 6.

b. Allgemeines.

Art. 278. **1736.** Nach einem voriges Jahr dem Landvogt gegebenen Auftrage für die Verbesserung der Straßen hatte derselbe ein Mandat erlassen. Diese Verbesserung suchte Leontius Frey, Obervogt von Ehrendingen, zu hintertreiben. Die Gesandten heißen die vom Landvogt getroffenen Maßregeln gut, stellen ihm ferner anheim, einen Wegmeister zu bestellen, welcher Aufsicht ausüben, aber kein Strafamt haben soll. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt Letzteres ad referendum. Leontius Frey wird zur Correction gezogen. Absch. 410, § 3.

21. Postwesen.

Art. 279. **1714.** Der Landvogt berichtet von einem Postprojecte, nach welchem vom kaiserlichen Postamte in Schaffhausen ein Bureau in Baden sollte errichtet werden, so daß die Briefe nach Wien, in das Reich, in die Niederlande und nach Italien von Baden aus sollten expediert werden. Man setzt die Obrigkeiten von diesem die Landesherrlichkeit verletzenden Projecte in Kenntniß, wenn gleich dasselbe nicht verwirklicht worden war. Absch. 50, § 5.

22. Zoll und Geleit.

A. Geleit zu Baden.

a. Streit wegen desselben mit den Schiffmeistern von Zürich.

Art. 280. **1714.** Zürich beschwert sich im Namen seiner verburgerten Schiffmeister über den seit 1694 denselben auferlegten Zoll oder das Geleit zu Baden, da von Alters her bis zu jenem Jahre von den zu Baden durchpassierenden Schiffen weder Zoll, noch Geleit bezahlt worden sei, und König Friedrich III. 1447 den Zürchern einen Befreiungsbrief gegeben habe des Inhalts, daß die von Zürich auf der Limmat bis in den Rhein mit ihren eigenen Schiffen, auch aller Kaufmannschaft fahren mögen ungehindert, ungesäumt, auch unbeschwert mit Zöllen und Geleiten. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus, ohne Instruction, nehmen die Beschwerde ad referendum. Dem Geleitsmann zu Baden soll vor Empfang des Geleits auf sechs Jahre angezeigt werden, daß er im Falle der Abschaffung der Geleitsgelder keine Entschädigung anzusprechen habe. Absch. 50, § 2. || 281. **1716.** Berns Gesandtschaft wünscht zu wissen, ob die Geleitsfreiheit der zürcherischen Schiffleute zu Baden durch Documente erwiesen worden sei. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 83, § 7. || 282. **1717.** Bern wünscht, daß dieses Geschäft endlich erledigt werden möchte. Die Gesandtschaft Zürichs erklärt, daß die zürcherischen Schiffleute seit der von König Friedrich 1447 erhaltenen Befreiung bis 1694 keinen Zoll oder Geleit zu Baden bezahlt hätten. Von diesem Jahre an hätten dieselben trotz aller Beschwerden denselben bezahlen müssen. Zürich verlangt wieder sein altes Recht; Bern will es bei dem Beschluß von 1694 bewenden lassen. Auf das Verlangen der glarnerischen Gesandtschaft wird der Originalbrief von 1447 vorgewiesen. Absch. 108, § 10. || 283. **1718.** Bern wünscht, daß dieses Geschäft erledigt werden möchte; jeder Stand möchte auf folgendes Jahr dafür instruieren. Absch. 125, § 13. || 284. **1719.** Bern wünscht die Geleitsbefreiung der zürcherischen Schiffleute ins Reine gebracht oder die Vollstreckung des 1694 von den regierenden Orten ergangenen Urtheils. Zürich hingegen wünscht die Geleitsbefreiung nach dem alten Befreiungsbriefe, und daß man jenen Spruch von 1694 möchte unbeachtet lassen. Die glarnerische

Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 138, § 17. || 285. **1720.** Bern verlangt die Execution des Urtheils von 1694, welches noch nicht aufgehoben sei. Zürichs Gesandtschaft macht auf die Art aufmerksam, wie jenes Urtheil zu Stande gekommen sei, und hofft, daß man seinen Schiffmeistern die von Alters her genossene Geleitsbefreiung ferner werde angedeihen lassen, was es als eine freundeidgenössische Willfährigkeit aufnehmen würde. Die glarnerische Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 159, § 15. || 286. **1721.** Bern dringt nochmals auf Execution des Urtheils von 1694; Zürich hingegen nimmt wieder die Exemtion für seine Schiffer in Anspruch. Die glarnerische Gesandtschaft ist wieder nicht instruiert und wird von der bernerischen ersucht, sich auf künftige Jahrrechnung instruieren zu lassen. Absch. 178, § 8. || 287. **1722.** Bern wiederholt seinen Antrag auf Execution des Urtheils von 1694 und stellt in Aussicht, daß es dem bernerischen Landvogte den Auftrag geben werde, Berns Rechte zu präservieren. Zürich, wie früher, und stellt den Antrag auf Aufhebung jenes Urtheils. Glarus kann noch keinen Entscheid geben. Absch. 193, § 9. || 288. **1723.** Bern wiederholt dieselbe Forderung. Zürich glaubt den Besitz dieser Geleitsexemtion nachgewiesen zu haben; Bern habe ihm früher in dieser Sache selbst geholfen. Es spricht die Hoffnung aus, Bern werde seine Forderung fallen lassen. Die glarnerische Gesandtschaft, wiederum ohne Instruction, referiert der Sache Bewandtniß. Absch. 210, § 9. || 289. **1724.** Bern erklärt, daß es dem Landvogt den Befehl ertheile, von den zürcherischen Schiffmeistern das Geleit zu fordern. Zürich versieht sich zu Bern, daß dasselbe in Berücksichtigung der Umstände, unter welchen 1694 jener Beschluß zu Stande gekommen sei, davon abstehen werde. Die Gesandtschaft von Glarus hinterbringt ihren gn. Herren und Obern das Angehörte und wünscht das Geschäft bald beigelegt. Absch. 224, § 9. || 290. **1725.** Bern wiederholt seinen Anzug und nennt die Sache eine bereits „ausgetragene." Zürich erkennt sie nicht als ausgetragen an, da es gegen den Bezug des Geleites protestiert habe. Die glarnerische Gesandtschaft ist wieder nicht instruiert und ersucht um Mittheilung der Documente. Absch. 234, § 11. || 291. **1726.** Bern bringt wieder seinen Antrag; Zürich, wie früher; die Gesandtschaft von Glarus ohne Instruction. Absch. 249, § 15. || 292. **1727.** Bern und Zürich wie 1726. Glarus erbittet sich Mittheilung des Befreiungsbriefs von 1447. Absch. 266, § 13.

b. Streit mit den Schiffleuten von Stilli, Reuß und Vogelsang wegen des Wasserzolles zu Baden.

Art. 293. **1715.** Die Schiffleute von Stilli, Reuß und Vogelsang beschweren sich, daß Baden seit einiger Zeit von ihnen einen Schiffszoll von drei guten Batzen von einem Schiffe verlange, da sie doch den sogenannten „Brugg-Bäsen" zu entrichten vermeinen. Es wird gut befunden, daß Baden sein Recht durch Documente beweisen soll; unterdessen sei aber der Zoll zu bezahlen. Absch. 65, § 17. || 294. **1717.** Das Jahr vorher waren die Schiffleute obiger Orte von dem Zolle der unter der Brücke zu Baden hinaufgehenden Waaren ledig gesprochen worden, insofern Baden kein authentisches Document dafür aufweisen könne. Nun bringt Baden einen Brief von 1359, in welchem Herzog Leopold von Oestreich Baden einen Brückenzoll verleiht, alte Zolltafeln von 1554, Zollrödel und Tarife und eine zu Klingnau aufgenommene Kundschaft. Die Gegenpartei aber weist nach, daß in jenem Fundationsbrief nur vom Brückenzoll, mit keinem Worte vom Wasserzoll die Rede sei. Die Sache wird gegen die anfänglich von der zürcherischen Gesandtschaft eröffnete Ansicht, daß die vorgebrachten Documente nicht beweisend seien, in den Abschied genommen. Absch. 108, § 11. || 295. **1718.** Zürich will bei dem 1716 gefällten Urtheil bleiben und erkennt die Begehren der Schiffmeister als begründet an. Bern und Glarus wollen Baden bei seinen alten Rechten geschützt und einen Zoll von 10 Schl. von jedem geladenen die Limmat hinauffahrenden Waidling noch ferner bezahlt wissen. Absch. 125, § 9.

c. Geleitsbeständer zu Baden.

Art. 296. **1718.** Von dem Geleitsbeständer Senn zu Baden werden die Tarife und Geleitstafeln von 1670 mit der Erläuterung von 1698 und dem Extract des Abschieds von 1634 und 1700 auf Verlangen vorgewiesen. Es wird gut befunden, daß es bei diesen Abschieden und Erläuterungen sein Verbleiben haben soll. Es wird noch die Erläuterung beigefügt, daß, wo jemand das Geleit abzustatten verweigere, der Geleitsmann befugt sei einen solchen mit Wagen, Pferden u. s. w. anzuhalten. Im Weigerungsfalle, und wenn Einer das Geleit überfahre, hat der Geleitsmann an den Landvogt zu recurrieren, doch sich aber nicht selbst eine Execution anzumaßen. Absch. 125, § 10. ‖ 297. **1721.** Der Geleitsbeständer zu Baden klagt in einem Schreiben, daß er bei den jetzigen ungünstigen Zeiten zu Schaden komme, und bittet, man möchte ihm entweder den Bestand abnehmen oder die jährlich von ihm zu zahlende Summe vermindern. Es wird ihm geantwortet, daß er noch ein Jahr „geflissentlich" die Geleitsgefälle einnehmen und dann das Verzeichniß vorweisen soll, worauf dann nach Gestalt der Sache gegen ihn tröstlich werde verfahren werden. Absch. 178, § 14.

B. Allgemeines.

Art. 298. **1720.** Nachdem die sechs Jahre verflossen waren, auf welche jeweilen das Geleit in der Grafschaft Baden und den Dependentien verliehen wird, wird dasselbe dieses Jahr mit dem Anhange verliehen, daß künftig die Geleitsgelder jährlich in groben Sorten im Werthe, wie sie in den regierenden Orten gangbar sind, abgeführt werden sollen; die Verleihung ist vierzehn Tage vorher zu publicieren. Absch. 159, § 18. ‖ 299. **1728.** Es wird die Geleitstafel nebst den Beschwerden der Geleitsleute und den Reflexionen des Landvogteiamtes darüber verlesen und alles ad referendum genommen. Die Abgrenzung der Districte eines jeden Geleitsmannes wird auf die Zeit der neuen Verleihung des Geleites verschoben. Absch. 284, § 10. ‖ 300. **1729.** Zürich will die Revision der Geleitstafel bis zur neuen Verleihung des Geleites verschieben und einstweilen bei dem alten Tarif und dem Abschiede von 1698 bleiben. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus sind schon jetzt für Revision instruiert und ersuchen die zürcherische Gesandtschaft, sich aufs künftige Syndicat dafür instruieren zu lassen; Zürichs Antrag nehmen sie ad referendum. Absch. 299, § 5. ‖ 301. **1730.** Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, dafür zu stimmen, daß noch während der jetzt laufenden Admodiationszeit an der Revision und Berichtigung des Zolltarifs gearbeitet werde. Die glarnerische Gesandtschaft stimmt bei. Zürich findet es unnöthig, vor der Wiederverleihung etwas der Art vorzunehmen. Absch. 315, § 4. ‖ 302. **1731.** Die Geleitstafel des badischen Geleits wird revidiert; zugleich wird gut befunden, daß es bei jedes Ortes besonderem Geleitstarif und der sonst unwidersprochenen althergebrachten Uebung bleiben soll. Alles wird in den Abschied genommen. Absch. 327, § 4. ‖ 303. **1732.** Die voriges Jahr revidierte Geleitstafel von 1670 wird ratificiert; die Streitigkeiten, welche unter den Geleitsbeständern wegen der Geleitsbezirke walteten, werden bei Anlaß der in dieses Jahr fallenden Geleitsverleihung abgethan. Absch. 343, § 3. ‖ 304. **1732.** Aus Anlaß der Geleitsverleihung wird Folgendes festgesetzt: Das Geleit soll von demjenigen Vieh bezahlt werden, welches vom Villmerger-Markt durch Bremgarten geführt wird, ferner von der Frucht, die verkauft und von Bremgarten verführt wird. Nicht verkaufte Frucht, welche das Geleit schon einmal bezahlt hat, soll des Geleits frei sein. Dem badischen Geleitsdistrict wird zugewiesen das Geleit von allen Kaufmannswaaren, so von Basel und Zurzach kommen, von den Früchten, so von Basel die Aare und Limmat hinaufge-

führt oder oberhalb Klingnau geladen und aufwärts geführt werden; dem klingnauischen Geleit aber das Geleit von den Früchten, welche zu Rheinheim und im Kirchspiel Leuggern geladen und die Aare und Limmat hinaufgeführt werden. Als Generalregel gilt, daß, wo die zu „vergleitenden" Waaren und Sachen ins Land eintreten, daselbst auch „vergleitet" werden sollen, und daß dem Betreffenden dafür eine Consigne zu ertheilen ist, welche die übrigen Geleitsbeständer der Grafschaft zu respectieren haben. Absch. 343, § 13.

C. Zoll zu Waldshut.

Art. [305] 306. **1730.** Auf die Beschwerde derer von Klingnau, Döttingen und Coblenz, daß zu Waldshut ein neuer Zoll auf Laden, Latten, Schindeln, Kohlen und andere Waaren gelegt worden sei, wird beschlossen, eine Vorstellung an diese Stadt abgehen zu lassen. Absch. 315, § 6. || 307. **1731.** In Beziehung auf diesen Zoll wird gut befunden, wenn sich herausstelle, daß derselbe noch fortdauere, Namens der Session eine Recharge an Waldshut zu erlassen und Gründe und Gegengründe sich berichten zu lassen. Absch. 327, § 7. || 308. **1732.** Da der Zoll auf die oben genannten Holzwaaren noch fortbezogen wird (in der Woche gehen etwa 50 damit befrachtete Waidlinge bei Waldshut vorbei, von deren jedem 4 Kr. gefordert werden), so soll nach dem Vorgang von 1567 deßwegen an den kaiserlichen Abgesandten, Grafen von Reichenstein, geschrieben werden. Absch. 343, § 2. || 309. **1733.** Auf den Bericht des Landvogteiamts, daß zu Waldshut mit Abnahme des Zolles fortgefahren werde, wird gut befunden, deßwegen ein Schreiben an den kaiserlichen Secretarius Hermann abgehen zu lassen und demselben eine Copie des an den Grafen von Reichenstein erlassenen beizulegen. Absch. 357, § 3.

D. Geleit zu Klingnau.

Art. 310. **1743.** Dem Geleitsbeständer Häfeli zu Klingnau werden für das vergangene Jahr 70 Gld. nachgelassen, so daß er nur noch 150 Gld. zu bezahlen hat. Absch. 508, § 10.

23. Kriegssachen.

a. Fremde Kriegsdienste und Werbung.

Art. 311. **1726.** Salomon Schinz, Wirth in Fahr-Windisch, sucht um Erlaubniß an, einige große Leute für den König von Preußen in der Grafschaft zu werben. Er wird mit seinem Ansuchen an die Orte selbst gewiesen. Absch. 249, § 2. || 312. **1728.** In Beziehung auf die vielen mit Pässen vom Abt von Rheinau versehenen Recruten für spanische Dienste, welche durch die Grafschaft Baden ziehen, wird verfügt, daß Recruten, welche mediate oder immediate Unterthanen der regierenden Orte seien, losgelassen und zurückgewiesen werden sollen; Recruten aus Landen, in welchen das Verbot subsistiert, soll man passieren lassen. Absch. 284, § 2. || 313. **1734.** In Folge der Beschwerden des kaiserlichen Bevollmächtigten wegen der Werbungen für Spanien und Andere, wird dem Landvogt aufgetragen, diese Werbung Fremder und Anderer abzustellen. Absch. 366, § 16. || 314. **1737.** Das zu Frauenfeld der Werbungen halber errichtete Project wird in Betreff der Grafschaft Baden ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 426, § 14. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 79—83.]

b. Schützenwesen.

Art. 315. 1728. Es wird verordnet, daß die Schützengaben ihrem Zwecke nicht entfremdet werden sollen. Zu dem Ende sollen die (noch entwaffneten) Bauern sich wieder mit Gewehren versehen und die Gaben verschießen. Absch. 284, § 5.

24. Kirchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 317—321, 323—325, 327—332. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 322. Acht katholische Orte: Art. 326.]

a. Reformierter Gottesdienst und reformierte Pfarrpfründe zu Baden.

Art. 316. 1713. In Betreff des Gottesdienstes in der reformierten Kirche wird festgesetzt, daß Prediger von Zürich und Bern Sonntag um Sonntag im Predigen abwechseln sollen. Jeder bedient sich der Kirchenordnung seines Standes. Bei der Communion wird das gemeine Brot gebraucht. Absch. 25, § 18. || 317. **1714.** Es wird festgesetzt, daß Geistliche von Zürich und Bern „je zu vierzehn Tagen um" den Gottesdienst versehen sollen. Absch. 44, § 4. || 318. **1715.** Die Einrichtung des Gottesdienstes wird besprochen. Ob die Bestellung des Predigers dem jeweiligen regierenden Orte in seinen Kosten überlassen werden soll, wird in den Abschied genommen. Absch. 57, § 17. || 319. **1715.** In Beziehung auf die Einrichtung des Gottesdienstes will es Bern bei dem Frauenfelder-Abschiede von 1713 [Art. 316] bewenden lassen. Zürichs Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 79, § 52. || 320. **1721.** Den Obrigkeiten wird zu entscheiden überlassen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, daß die evangelischen Pfarrer beider Orte, Zürich und Bern, statt von 14 zu 14 Tagen von Jahr zu Jahr abwechslungsweise den Gottesdienst besorgen, und daß jeder Ort den seinigen salariere. Absch. 178, § 32. || 321. **1722.** Bern macht den Vorschlag, es solle von da an, wo der neue zürcherische Landvogt aufziehe, mit der Besetzung der Pfarrei also gehalten werden: Ist ein Landvogt von Zürich in Baden, so soll Zürich für dessen Amtsdauer einen Pfarrer bestellen, ebenso Bern, wenn ein bernerischer Landvogt regiert. Ist die Landvogtei an Glarus, so giebt für ein Jahr Zürich, für das andere Bern den Pfarrer. Jeder Stand besoldet seinen Pfarrer nach Gutfinden. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 193, § 20. || 322. **1723.** In Beziehung auf Besetzung der Pfarrstelle vereinigt man sich dahin, daß die drei nächstfolgenden Jahre Zürich, die drei darauf folgenden Bern den Pfarrer stellen soll; jedoch wird den gn. Herren und Obern zu bedenken gegeben, ob es nicht besser sei, beständig ebendenselben Pfarrer zu haben. Die glarnerische evangelische Gesandtschaft ist ohne Instruction und nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 210, § 11. || 323. **1724.** Die vorgeschlagene Alternation des reformierten Pfarrers wird definitiv festgesetzt. Zürich macht zu Ostern 1725 mit der Besetzung den Anfang. Der Landvogt erhält den Auftrag, sich umzusehen, ob in Baden kein Haus für einen Pfarrer zu kaufen sei. Absch. 224, § 21. || 324. **1725.** Die Besetzung der Pfarrei in Baden wird nochmals zur Sprache gebracht. Man ist eher geneigt, dieselbe von 10 zu 10 Jahren zwischen Zürich und Bern abwechseln zu lassen; Zürich sollte dann Ostern 1726 mit der Besetzung den Anfang machen. Des Pfarrers Einkommen soll bestehen aus 30 Mütt Kernen, 10 Saum Wein und 30 Gulden; beide Stände verabfolgen ihm dasselbe, jeder zur Hälfte; das Holz liefert die Stadt Baden. Der Landschreiber wird beauftragt, sich um ein Haus für den Pfarrer umzusehen: alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 234, § 35. || 325. **1725.** Berns Gesandtschaft schlägt vor, daß, wenn wegen

der zu Baden in Folge des Kaufes eines Hauses für den reformierten Pfarrer entstandenen Bewegung der dortige Magistrat ein anderes Haus tauschweise geben oder zu Erbauung eines neuen die Materialien anschaffen wolle, solches nicht angenommen werden möchte. Zürichs Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 238, § 7. || 326. **1726.** Schwyz hebt hervor, wie bedauerlich es stehe, daß Zürich und Bern zu Baden einen Pfarrer „widriger" Religion einsetzen wollen, und wie es dem katholischen Herzen fast unerträglich sei zu sehen, was für harte Eingriffe in die katholische Kirche, ihre liebe Mutter, geschehen. Diese Pest könne leichtsinnige Gemüther inficieren und auch Andere anstecken. Die Gesandten der übrigen katholischen Orte sehen kein anderes Gegenmittel, als eifrige Wünsche, herzdringende Seufzer und wollen katholisch Glarus ersuchen, sich zu widersetzen; ferner kommt man überein, daß auf künftige Jahrrechnung die Gesandtschaften unter sich eine Verabredung veranstalten sollen. Absch. 243, § 5. || 327. **1726.** Die Stadt Baden erklärt, dem evangelischen Pfarrer daselbst 8 Klafter Holz gegen Bezahlung des Fuhrlohns verabfolgen lassen zu wollen. Absch. 256, § 18. || 328. **1727.** Die Gesandtschaft Zürichs übergiebt der bernerischen ein Gutachten über mehrere Puncte des reformierten Kirchenwesens zu Baden. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, will das Memorial ihren gn. Herren und Obern überbringen; deren Gutachten darüber soll Zürich mitgetheilt werden. Absch. 259, § 3. || 329. **1735.** Berns Gesandtschaft zeigt an, daß sein Stand gestatte, daß Pfarrer Wirz auf seinem Posten zu Baden bleibe, bis er mit einer andern Pfründe versorgt sei, in der Erwartung, daß Zürich bei dessen Nachfolger in ähnlichem Falle dasselbe gestatten werde. Zürichs Gesandtschaft nimmt das zu Dank an und verspricht das Reciprocum. Absch. 389, § 8. || 330. **1739.** Auf die Klage des reformierten Pfarrers über die ungesunde Beschaffenheit der Pfarrwohnung wird auf den durch einen Werkmeister eingenommenen Augenschein hin der Landvogt beauftragt, sich um eine andere Wohnung für den Pfarrer umzusehen. Absch. 457, § 23. || 331. **1741.** Ueber den Ankauf eines neuen Pfarrhauses und die Reparatur des alten wird Rechnung abgelegt. Während der Regierungsjahre von Glarus wird der Landschreiber mit der Aufsicht über diese beiden Häuser beauftragt. Absch. 483, § 26. || 332. **1743.** Die beiden Communionen, welche bisher am letzten Sonntag des August und am ersten des September gehalten, aber durch unordentliches Wesen entheiligt worden sind, werden unter Ratificationsvorbehalt in eine verschmolzen und auf den Bettag verlegt. Absch. 508, § 24.

b. Controverspredigt zu Zurzach.

Art. 333. **1723.** Da bei den zu Zurzach auf freiem Felde am Osterdienstag gehaltenen sogenannten Controverspredigten schon seit mehrern Jahren Schmähungen gegen die reformierte Kirche ausgestoßen worden waren, so wird den Chorherren zu Zurzach, welche diese Predigt zu bestellen haben, bedeutet, daß sie nur solche Controversprediger anstellen möchten, von denen sie versichert seien, daß sie dergleichen Schmähungen sich nicht erlauben, widrigenfalls man sich an dem Stifte werde zu erholen wissen. Absch. 210, § 3. || 334. **1724.** Da trotz dieser Ermahnung ein Jesuit wieder eine Schmähpredigt gegen die Reformierten gehalten hatte, so werden Probst und Decan des Capitels vor die Sitzung beschieden und wird ihnen untersagt, durch einen andern Prediger, als einen aus der Grafschaft diese Controverspredigt halten zu lassen. Im Wiederholungsfalle wird ihnen mit einer Geldbuße gedroht. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 224, § 12. || 335. **1725.** Auf diese Citation der Chorherren von Zurzach vor das Syndicat gieng von Seite des Bischofs von Constanz ein ernsthaftes Beschwerdeschreiben ein. Da man aber dermalen mit Beilegung des Streitgeschäftes wegen Arbon und Bischofszell mit dem Bischof in Unterhandlungen steht, so wird beschlossen, vor der bevorstehenden Conferenz keine Antwort ab-

zuschicken, Absch. 234, § 22. || 336. **1730.** Wegen der bei der Controverspredigt am letzten Osterdienstag vorgekommenen Schmähungen gegen die Reformierten bitten der Capuciner, der die Predigt gehalten hat, (damals Guardian zu Appenzell) und das Chorherrenstift zu Zurzach ab. Die Abbitte wird angenommen. Im Wiederholungsfalle werden ernste Maßnahmen angedroht. Jedenfalls soll künftig die Behandlung solcher Geschäfte auf des Stifts Rechnung geschehen. Absch. 315, § 8. || 337. **1735.** In der Controverspredigt vom letzten Osterdienstag hatte sich ein Capuciner von Waldshut wiederum Schmähungen gegen die evangelische Religion und die Reformierten erlaubt. Probst und Decan des Chorherrenstiftes werden vorbeschieden und erhalten die Weisung, daß in Zukunft ihre Prediger sich alles „Schmützens und Schmähens“ zu enthalten haben, widrigenfalls man sie, und nicht den Prediger, mit „thätlichem Mißfallen belegen werde“. Absch. 395, § 4. || 338. **1743.** Trotz früher ergangenen Mahnungen war vergangenen Osterdienstag von dem Pfarrer Brentano von Schännis, welchen das Stift eigens berufen, eine anstößige Predigt voll Beschimpfungen gegen die evangelische Religion gehalten worden. Der Probst wird nebst einem Chorherrn vorbeschieden und deßwegen hart getadelt. Auf Ratification der Hoheiten hin wird nun verordnet, daß jene Controverspredigten fortan ganz abgestellt sein sollen bei einer Geldbuße von 100 Ducaten für jeden Uebertretungsfall, und wenn Excesse dabei vorfallen sollten, bei noch fernerer Ungnade und Strafe von Seiten der hohen Obrigkeiten. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus, nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 508, § 14.

25. Stifte und Klöster.

[Fünf katholische Orte: Art. 342, 343, 345, 370, 371. Zürich und Bern: Art. 386.]

A. Das Cistercienserkloster Wettingen.

Art. 339. **1715.** Der Prälat von Wettingen soll aufgefordert werden, sein seit 160 Jahren nicht mehr erneuertes Urbar erneuern zu lassen, da die Abschiede die Erneuerung nach einer gewissen Zahl von Jahren anbefehlen. Absch. 65, § 11. || 340. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung legt Wettingen einen Kaufbrief um den Kirchensatz zu Dietikon, 1259 von Graf Rudolf von Habsburg errichtet, vor (ein Auszug davon ist in dem 1685 bereinigten Schloßurbar), ferner einen Extract des alten und neuen Schloßurbars des Inhalts, daß der Wildbann in den Aemtern Dietikon dem Gotteshaus zustehe, und die Urkunde von 1686, welche den Neugrützehnten im Amte Dietikon und Würenlos dem Kloster zueignet; den 1517 vom Landvogt Landolt gegebenen Spruch, endlich Herzog Leopolds von Oestreich 1322 errichteten Brief wegen des Kirchensatzes der Stadt Baden, nach welchem die Zehnten und Novalien ausdrücklich dem badischen Kirchensatz gehören sollen. In Folge dessen wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß Wettingen bei seinen Rechten in den Aemtern Dietikon, Wettingen und Würenlos geschützt und von der von den hohen Obrigkeiten decretierten Zehntenbereinigung eximiert sein soll. Absch. 266, § 23.

B. Commenthurei Leuggern, Johanniterordens.

Art. 341. **1720.** Dem neuen Commenthur von Leuggern, Kaspar Arnold, Freiherrn von Resem, wird gegen das übliche Recognitionsgeld ein Schirmbrief ausgestellt. In Beziehung auf die von ihm gestellten Begehren einer mehrern Gerichtsordnung, Befreiung von den Landesanlagen und Gestattung des Salzausmessens in den dortigen Gerichten bleibt es bei der Landesordnung und den 1694 kraft des damaligen Ab-

schiedes dem Schloßurbarium einverleibten Puncten und bei dem diesjährigen Abschiede in Betreff des Salzverkaufs. Absch. 159, § 16.

C. Das Wilhelmiter-, seit 1725 Benedictinerkloster Sion.

Art. 342. **1720.** Der Gesandtschaft von katholisch Glarus wird auf ihre Anfrage, wie das Klösterlein Sion seine Rechnung abgelegt habe, geantwortet, daß man nichts anderes finde, als daß dasselbe seine jährlichen Rechnungen nicht allen, sondern nur den katholischen Landvögten abgelegt habe. Das Nähere wolle man auf der Tagsatzung besprechen. Absch. 150, § 4. || 343. **1720.** Auf die Eröffnung von katholisch Glarus, daß der Landvogt Nabholz Zürich und Bern angezeigt habe, „wie liederlich es im Klösterlein Siona in Ansehung „der Haushaltung zugehe", daß die regierenden Orte bessere Ordnung zu schaffen genöthigt seien, da sie die Inspection und Kastvogtei zu Siona hätten, wird die glarnerische Gesandtschaft ersucht, diesem Vorhaben sich kräftigst zu widersetzen, nachdem es sich herausgestellt habe, daß das Klösterlein niemals einem reformierten Landvogt Rechnung abgelegt habe und es ökonomisch nicht so schlimm stehe; endlich dürfe nicht zugegeben werden, daß es einem reformierten Landvogte Rechnung abzulegen angehalten werde. Es wird in diesem Vorhaben der Evangelischen nur die Absicht erblickt, sich in katholische geistliche Sachen zu mischen. Absch. 155, § 8. || 344. **1720.** Wegen der Unordnung, welche sich im Haushalt des Wilhelmiterklosters Sion nach dem Tode des Priors und der meisten Conventualen gezeigt, und wegen der Schulden, in welchen es steckt, wird, da auch der Bischof von Constanz Verfügungen treffen will, der jeweilige Landvogt beauftragt, alle zwei Jahre die Rechnung dortiger Verwaltung „einzunehmen" und die Judicatur, und was daran hangt, auszuüben, da die regierenden Orte im Besitze der Kastvogtei und der Judicatur seien. Katholisch Glarus will die Rechnung, die auch früher blos von den katholischen Orten abgenommen worden war, vom Gesandten seines Ortes abgenommen wissen. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus ist ohne Instruction. Absch. 159, § 8. || 345. **1721.** Katholisch Glarus eröffnet, daß Landvogt Nabholz unter dem Vorwand des Uebelhausens die Rechnung vom Kloster Sion einzunehmen versucht habe und die Kastvogtei den reformierten Orten „einzuspielen trachte, um die Hände in diesen katholischen Kirchengütern waschen zu können". Es ist der Ansicht, daß die Gesandten seines Ortes die Rechnung einzunehmen haben; denn niemals sei von den Gesandten von Zürich oder Bern die Rechnung eingenommen worden, wohl aber, wenn es die Noth erheischte, von den katholischen Landvögten. Im Uebrigen stehe es mit des Klösterleins Haushalt nicht so übel. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen katholischen Abschiede bewenden. Glarus möge sein Recht durchzusetzen suchen und **protestando** einkommen, wenn die Reformierten **via facti** fortfahren. Es wird zugleich die Hoffnung ausgesprochen, der Bischof von Constanz werde sich dieses Geschäftes annehmen. Absch. 176, § 2. || 346. **1721.** Der Landvogt wird von Zürich, Bern und evangelisch Glarus beauftragt, über das Kloster Sion und dessen Oeconomie Inspection zu halten und alle zwei Jahre Rechnungsablage zu verlangen. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus protestiert instructionsgemäß dagegen und verlangt, daß die Rechnung entweder einem katholischen Landvogt oder einem jeweiligen Gesandten von katholisch Glarus abgelegt werde. Zu schleuniger Erwählung eines Priors soll die Recommendation an den Bischof von Constanz ergehen. Absch. 178, § 16. || 347. **1722.** Es wird gut befunden, daß die Rechnung des Klosters Sion jährlich dem Landvogt als Kastvogt abgelegt werden soll. Katholisch Glarus protestiert wiederum. Absch. 193, § 8. || 348. **1724.** Der Abt von St. Blasien wünscht, daß das Wilhelmiterkloster Sion wegen dessen schlechter Haushaltung St. Blasien incorporiert werde. Da dadurch nur der Orden geändert wird, das **jus advocatiæ** aber den regierenden Orten unverändert bleibt, so wird der

Antrag ad referendum genommen; doch soll immerhin die Klosterrechnung vom jeweiligen Landvogt im Beisein des Gesandten von katholisch Glarus abgenommen werden. Absch. 224, § 5. || 349. **1727.** P. Pfister legt die Rechnung des nun unter Vorbehalt des jus advocatiæ von Seite der regierenden Orte der Abtei St. Blasien incorporierten Klosters Sion für die Jahre 1723 bis 1726 ab. Der Abt mußte zur Bestreitung der Ausgaben 9401 Gld. 3 Kr. 1½ Hlr. darschießen. Einnahme 16,549 Gld. 44 Kr. 8½ Hlr. Ausgabe 16,526 Gld. 42 Kr. 3 Hlr. In Zukunft hat der Abt bei Ablegung der Rechnung auf jeden Sessel 1 Gld. Rechengeld zu erlegen. Bei jeder Wahl eines neuen Prälaten von St. Blasien als Prior zu Sion sind 6 Kronen auf den Sessel als Schirmgeld zu erlegen. Absch. 266, § 19.*) || 350—365. **1728—1743.** Jährlich Ablegung der Rechnung. Absch. 284, § 14. 299, § 10. 315, § 3. 327, § 5. 343, § 7. 357, § 12. 377, § 8. 395, § 8. 410, § 6. 442, § 9. 457, § 4. 474, § 10. 483, § 9. 499, § 7. 508, § 7.

D. Verenastift zu Zurzach.

a. Resignation der Chorherren.

Art. 366. **1726.** In Folge einiger von den Chorherren zu Zurzach erfolgten Resignationen, unter andern auch der des Chorherrn Bridler, der obgleich meritus, seine Chorherrnstelle ruhig hätte genießen können, wird unter Vorbehalt der Ratification beschlossen, daß diejenigen Resignationen, derenthalben einige Gefährde unterlaufen könnte, fürohin abgestellt und keine andere gültig sein soll, als die, welche wegen Erlangung eines andern Beneficiums oder wegen einer Vocation auf ein solches geschehen, oder wenn wegen übeln Verhaltens eine Amotion vorgenommen werden sollte, für welche oft das Wort Resignation gebraucht werde. Resigniert aber ein Chorherr freiwillig, so will man ihn zwar daran nicht hindern; hingegen behält man sich vor, zu untersuchen, ob die Resignation ohne alle Arglist und Gefährde geschehen sei, „da dann bei sothanig richtig befundener Bewandtniß „der Sachen ein solcher, der resigniert, weder directe noch indirecte solcher seiner Resignation halber einigen „Genuß unter einigem Vorwand nicht zu beziehen haben soll". Absch. 249, § 4. || 367. **1727.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 266, § 10.

b. Zehnten des Stifts.

Art. 368. **1727.** In Folge der Zehntenbereinigung wird vom Landvogt berichtet, daß in dem Zehntendistrict des Stiftes Zurzach 600 Jucharten ausgereuteten Landes sich befinden, welches größtentheils Hoch- und Fronwald gewesen, und, wie es in dem Würenlinger-Bezirk, wo das Stift vom großen Zehnten einen Drittheil, das Kloster Sion aber zwei Drittheile beziehe, den Unterschied habe, daß aus den in diesem Banne liegenden Hoch- und Fronwäldern die regierenden Orte den dritten Theil der Nutzung haben; ferner berichtet er, daß die Zehnten dieses Jahres aus dem Kadelburger-Grien zur Disposition der Gesandten wegen des Alluvionrechtes bezogen worden seien. Nachdem das Stift seine Documente vorgelegt, aus welchen hervorgeht, daß seine Zehnten von einzelnen Personen und Edelleuten an das Stift gekommen seien, daß der zurzachische Zehnten ein Lehen des Hauses Oestreich gewesen sei; ferner einen Vertrag von Landvogt Anderrüti von 1543 zwischen dem Kloster Sion und dem Stift Zurzach, nach welchem der Rütizehnten aus Hoch- und Fronwäldern im würenlingischen District die drei ersten Jahre dem Stift als Pfarrherrn zu Klingnau zugehöre und demnach in den großen Zehnten fallen soll; nachdem endlich das Stift vermeint, daß es mit den Hoch- und Fronwäldern in den bischöflichen Gerichten eine besondere Bewandtniß habe und deßwegen dem Stifte die drei ersten Räube

*) Anm. Statt 347 lies daselbst 349.

Zehntens gebühren: so wird unter Ratificationsvorbehalt erkannt, daß es mit den in den bischöflich-constanzischen Gerichten liegenden Hoch- und Fronwäldern zufolge des Urbars und des Vergleichs von 1679 gleiche Bewandtniß haben soll, wie mit den in der übrigen Grafschaft liegenden, so daß also Hoch- und Fronwaldungen, wie eigene Waldungen der Gemeinden der Generalordnung [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 45.] unterworfen sein sollen. Des würenlingischen Districtes halber soll es zwar, weil die regierenden Orte neben dem Eigenthumsrecht auf die Hoch- und Fronwälder auch das besondere Nutzungsrecht des dritten Stumpens oder Pfennings haben und der ohne der Stände Vorwissen errichtete Spruch von 1543 den Obrigkeiten nichts präjudicieren könne, der ersten Räube Zehntens halber, gleichwie anderswo, verbleiben; in Betreff des auf das ausgereutete Land gelegten Boden- oder Reutizinses aber soll der Canon um etwas mehr, als anderswo, erhöht werden können, wo die regierenden Orte dieses Recht nicht haben. Endlich soll der Zehnten dieses Jahres vom kadelburgischen Grien dem Stift zurückgegeben werden und dieses Grien fortan im kadelburgischen Zehnten begriffen sein. Absch. 266, § 23. || 369. **1731.** Ein Vorstellungsschreiben des Bischofs von Constanz, betreffend die Novalien des Stiftes Zurzach, wird in den Abschied genommen. Absch. 327, § 17. || 370. **1731.** Der Bischof von Constanz begehrt Hülfe und Assistenz von den katholischen Ständen wegen des von Zürich und Bern ihm auferlegten Beweises, daß das Collegiatstift St. Verena zu Zurzach das Recht auf den Neugrüt- und Neubruchzehnten habe. Landammann Tschudi von Glarus wird beauftragt, bei gegebener Gelegenheit das Seinige zum Besten des Stiftes beizutragen. Absch. 325, § 7. || 371. **1732.** Der Bischof von Constanz empfiehlt nochmals die Angelegenheiten des Verenastiftes gegenüber den Ansprüchen Zürichs und Berns den katholischen Gesandtschaften. Es wird wiederum für gut erachtet, daß bei sich darbietender Gelegenheit diese Sache von Seite der katholischen Orte jenen beiden Ständen empfohlen werden solle. Absch. 342, § 7. || 372. **1732.** Der Bischof von Constanz und das Stift Zurzach suchen um Ueberlassung des bis 1727 besessenen Neugrützehntens an, wie solches die allgemeine Praxis es anderwärts mit sich führe und die Erhaltung der Pfründe erfordere. Es wird geantwortet, daß es bis auf eine andere Disposition der gn. Herren und Obern bei dem der Novalien halber 1729 gefaßten Beschlusse [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 47] sein Bewenden haben soll. Absch. 343, § 8. || 373. **1734.** In Beziehung auf den 1727 und 1729 dem Stifte Zurzach concedierten Zehnten von den vor 1727 ausgestockten „Hoch- und Neugrüten" werden zwei Memorialien verlesen. In Folge dessen wird die Sache ad **referendum** genommen und werden die Memorialien den regierenden Ständen zugeschickt. Absch. 377, § 14. || 374. **1734.** Ein vom Landvogt verfaßtes den Hoch- und Neugrützehnten des Stiftes Zurzach betreffendes Memorial wird den Ständen ad **instruendum** auf künftiges Syndicat überschickt. Absch. 386, § 2. || 375. **1736.** Nachdem der Landvogt den ihm 1735 aufgetragenen Entwurf [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 47] eingegeben, erscheinen Domherr von Leuenberg aus Constanz und Chorherr Utiger aus Zurzach. Jener sucht die Befugniß des unbeschwerten Bezugs der Novalzehnten aus den canonischen Rechten und dem alten unperturbierten Posseß zu beweisen und setzt auseinander, wie durch Schwächung dieses Stifteinkommens das Collaturrecht der regierenden Orte selbst Abbruch leiden würde; er beruft sich auf das bischöfliche Episcopal- und Parochialrecht dieser Enden und darauf, daß die regierenden Orte selbst diesen unstreitigen Besitz von Seite des Stiftes in frühern Abschieden vorausgesetzt haben, und auch noch 1727 in Beziehung auf die Novalia von den bis zu diesem Jahre ausgestockten Hoch- und Fronwäldern. Da die Instructionen der einzelnen Gesandtschaften miteinander nicht übereinstimmen, wird alles in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, nachzuschlagen, ob dieser Sache wegen etwas Weiteres zu finden sei. Absch. 410, § 2. || 376. **1737.** In Be-

ziehung auf die ungefähr 600 Jucharten betragenden ausgestockten Fron- und Hochwälder, für welche das Stift Zurzach bis 1727 den ganzen Zehnten bezogen, ohne die drei ersten Räube der Hoheit zukommen zu lassen oder einen Canon zu bezahlen, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, des Bezogenen halber es bei den Abschieden von 1727 und 1729 [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 45 und 47] bewenden zu lassen; das Stift jedoch soll pflichtig sein, wegen des Zehntens, welchen es davon bezieht, und welcher ihm bis dahin in Gnaden nachgesehen worden ist, künftig jährlich als einen Canon 20 Stuck Kernen zu Handen der regierenden Stände abzuführen, eine Bestimmung, welche auch auf die andern Decimatoren in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern, die in ebendemselben Falle sind, anzuwenden sei. Die Gesandtschaft von Glarus läßt es lediglich bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden; den vorgeschlagenen Canon hinterbringt sie ihren gn. Herren und Obern. Absch. 426, § 18. || 377. **1738.** Zürich und Bern ratificieren den Canon von 20 Stuck Kernen. Bern will diesen Canon entweder zwischen Landvogt und Landschreiber theilen oder zur Bildung eines Armenfonds verwenden, jedenfalls aber dem Landschreiber einen Drittheil zutheilen, Zürich den ganzen Betrag zu jenem Fond verwenden. Die glarnerische Gesandtschaft läßt es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden, doch will ihr Stand in Betreff des Bezugs des Canons sich nicht von den beiden andern Ständen söndern. Der Landvogt wird daher beauftragt, den Canon zu beziehen. Die Art der Verwendung wird den Hoheiten zu bestimmen überlassen. Absch. 442, § 6. || 378. **1738.** Der Bischof von Constanz legt Einsprache gegen die als Canon dem Stifte Zurzach auferlegten 20 Stuck Kernen ein. Die Gesandtschaften der drei regierenden Orte lassen es bei ihrem Beschlusse bewenden. Absch. 442, § 15. || 379. **1739.** Domcantor von Leuenberg wiederholt jene Einsprache, nachdem er schon früher zu Zürich und zu Bern Beschwerde geführt hatte. Auf eingelangte Replik von Seite des Landvogts und Duplik von Seite des Domcantors beschließt man, die Angelegenheit den Hoheiten zu hinterbringen; inzwischen soll der Landvogt mit der Execution innehalten. Die glarnerische Gesandtschaft schließt sich an, ist aber instruiert, es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden zu lassen. Wird der Canon bezogen, so soll er nach ihres Standes Ansicht vom Landvogte für die regierenden Orte verrechnet werden. Absch. 457, § 6. || 380. **1740.** Zürich und Bern erklären, daß der Canon von 1737, bestehend in 20 Stuck an Kernen, jährlich dem Landvogt in natura abgeliefert werden soll und zwar zu Handen der regierenden Orte, zu deren Handen auch die früher schon statt der Naturalien erhaltenen 100 Gld., so wie das 1739 und 1740 verfallene Quantum an Kernen abzuliefern seien. Glarus läßt es wiederum bei den Abschieden von 1727 und 1729 in dem Sinne bewenden, daß, wenn die beiden andern Stände das Quantum zu beziehen gesonnen seien, es auch dazu Hand bieten könne, und daß es jährlich in Rechnung gebracht werde. Wozu aber dieser Canon verwendet werden soll, wird ad referendum genommen. Hinsichtlich der Hoch- und Fronwälder, Allmend- und Gemeindegüter soll es den Hoheiten anheimgestellt werden, daß es lediglich beim Abschied von 1729 (Seite 976, Art. 47, c, d, f) verbleiben soll; in Conformität des Abschiedes von 1727 und des Abschiedes von 1659 soll ferner denselben anheimgestellt werden, ob nach bezogenen drei ersten Räuben der folgende Zehnten nicht dem Decimator „ohne weitere Prob" zu den Novalien und Specialzehnten Rechtens zu überlassen sei. Uebrigens soll es in Beziehung auf die vor 1727 ausgestockten Hoch- und Fronwälder bei dem pro recognitione 1737 auferlegten Canon von 20 Stuck Kernen verbleiben und zwar so, daß dieselben für 1738 und 1739 und hinfüro zu allen Zeiten vom Stifte in natura zu Handen der hohen Obrigkeiten dem Landvogt nach Baden abzuliefern seien. Absch. 474, § 14. || 381. **1741.** Bei Besprechung der Verwendung obiger 100 Gld. und der 40 Mütt Kernen spricht sich Zürich dafür aus, daß dieselben zur Aeufnung des zu errichtenden Armenfonds [s. Art. 135—138] verwendet werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft

ist ohne Instruction. Glarus will dieselben, wie alle andern Gefälle, in die landvögtliche Rechnung gebracht wissen. Es wird endlich gut befunden, daß die Orte ihren Entschluß nach Zürich berichten sollen und dieses an den Landvogt. Absch. 483, § 5. || 382. **1742.** Nach Abzug der Unkosten beläuft sich der Hochgrütcanon des Stiftes Zurzach von den Jahren 1738, 1739 und 1740 auf 225 Gld. Diese sollen dem evangelischen Pfarrer zu Baden zur gewissenhaften und unparteiischen Vertheilung unter die Armen beider Religionen gegeben werden. Von 1740 an soll aber dieser Hochgrütcanon dem Landvogt und dem Landschreiber jedem zur Hälfte um den gewöhnlichen Schlag von 1 Pfd. das Stück zugetheilt, mithin solche 20 Pfd. jährlich in die Rechnung gebracht werden. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus nehmen diese projectierte Ordnung **ad referendum**, die von Bern **ad ratificandum**. Der Entschluß der Obrigkeiten soll Zürich beförderlichst mitgetheilt werden. Absch 499, § 2. || 383. **1743.** Obige Verwendung des Hochgrützehntens wird ratificiert. Absch 508, § 3.

c. Weigerung des Stiftes wegen der Wachtkosten.

Art. 384. **1733.** Da das Stift die Appellation in der Wachtkostenstreitigkeit, deren Verlängerung es voriges Jahr verlangt hatte, nicht prosequiert und das Forum des Syndicats ausweichen will, so wird das vom Landvogteiamte gegen dasselbe ausgefällte Urtheil als in Kraft erwachsen erklärt. Absch. 357, § 15.

E. Kloster Mariä Krönung der Schwestern Franciscanerordens zu Baden.

Art. 385. **1740.** Die Klosterfrauen zu Baden wünschen drei Jucharten Reben im Wettinger-Banne, welche ihnen theils in der schnorfischen Gant zugefallen, theils von Schnorf erhandelt werden sollen, eigenthümlich zu besitzen. Das Ansuchen wird **ad recommendandum** genommen. Absch. 474. § 9.

26. Juden.

Art. 386. **1712.** Der Judenschaft der Grafschaft wird auf ihr Anhalten der Schirm ertheilt. Absch. 4, § 11. || 387. **1728.** Den Juden wird der dieses Jahr zu Ende gehende Schirmbrief ohne Aenderung, so wie er 1712 gegeben worden, auf sechszehn Jahre erneuert. Die Präštanda und gewohnten Schirmgelder haben sie ohne Schmälerung jedem Landvogt und Landschreiber zu entrichten. Ihre Bitte, man möchte ihnen gestatten, liegende Güter zu kaufen oder Anleihen auf solche zu machen, wird nicht berücksichtigt. Absch. 284, § 3. || 388. **1732.** Voriges Jahr war auf die Klage der Untervögte über die Betrügereien der Juden ein Mandat publiciert und durch die Ortsstimmen von Zürich und Glarus bestätigt worden. Die Judenschaft beschwert sich nun darüber. Nach aufgenommenen Verhören lassen es Zürich und Glarus bei ihren Ortsstimmen bewenden. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied und legt das Mandat von 1728 und 1731 nebst dem Schirmbrief in den Abschied zur Disposition ihrer gn. Herren und Obern. Absch. 343, § 9. || 389. **1733.** Bern äußert einige Bedenklichkeiten wegen des von Zürich und Glarus ratificierten Mandats von 1731. Auf den Bericht aber, daß die Untervögte für kurze Rechnungen 5 Schl., von Rechnungen über 100 Gld. 10 Schl. beziehen, lassen es sämmtliche Gesandten bei diesem Mandate bewenden und zwar so, daß der Landvogt beauftragt wird, diese „Rechnungsgabe" nicht auf geringfügige Schulden oder Anleihungsposten auszudehnen und den Angehörigen der Grafschaft über obige Erläuterung hinaus keine Beschwerden aufzuerlegen. Berns Gesandt-

schaft nimmt das Mandat auf diesem Fuß ad referendum. Absch. 357, § 9. || 390. **1743.** **Die Juden in der Grafschaft bitten um Erneuerung ihres künftiges Jahr ablaufenden Schirmbriefes. Ihr Gesuch wird ad instruendum auf künftiges Syndicat in den Abschied genommen.** Absch. 508, § 15.

27. Locales.

[Zürich und Bern: Art. 391, 398, 400—403, 407, 412, 417, 419—421, 432, 436, 439, 455, 456, 480, 482. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 404—406, 408—411, 414, 431. Katholische Orte: Art. 437.]

A. Baden.

a. Die reformierte Kirche.

Art. 391. **1712.** Man sieht sich nach einem Platze zur Erbauung einer evangelischen Kirche um. Anfangs hatte man das Augenmerk auf das Verena-Kirchlein gerichtet. Nachdem aber die Stadt einen anständigen Platz für den Bau einer Kirche, einer Sigristenwohnung und eines Kirchhofes angeboten hatte und derselbe genehmigt worden war, wird der Capitän-Lieutenant [Vogel] von Zürich beauftragt, ein Modell anzufertigen. Absch. 4, § 2. || 392. **1713.** Es wird ein Plan zum Baue einer neuen reformierten Kirche in des Spitals Wiesen an dem Weg, so gegen die großen Bäder führt, vorgelegt. Er wird nach einer durch den Landvogt beantragten und unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Abänderung im Territorium gutgeheißen und der Bau beschlossen. Der Bau ist 85′ lang, 52½′ breit, 40′ hoch. Dem Landvogt wird aufgetragen, Baden für das nöthige Bauholz zu belangen und dasselbe „bei instehend und abnehmendem Monde" fällen zu lassen. Die Holz- und Steinfuhren sollen nicht blos auf den Spital, sondern auch auf die Grafschaftsleute und die Klöster verlegt werden. Einen Ueberschlag über die Kosten der Maurerarbeit zu machen wird Lieutenant Vogel beauftragt, über die Zimmermannsarbeit ein Zimmermann von Würenlos. Absch. 14, § 5. || 393. **1713.** Die bischöflich-constanzischen Gesandten verlangen von Zürich, Bern und Glarus, welche eine Vorconferenz in Dießenhofen halten, Redressierung einer vom Landvogt zu Baden an Zurzach erlassenen Aufforderung, daß diese Gemeinde einen Abgeordneten nach Baden schicken solle, damit man mit demselben sich über die zum Kirchenbau zu Baden zu leistenden Fuhren besprechen könne. Erfolge die Redressierung nicht, so nehmen die Gesandten Anstand, der Conferenz in Dießenhofen beizuwohnen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, über die Sache zu berichten und bis Austrag der Conferenz nichts Weiteres zu verfügen. Absch. 16, § 1. || 394. **1713.** Der Landvogt schickt einen Bericht ein; es wird derselbe bevollmächtigt, das ihm gut Scheinende vorzukehren. Absch. 16, § 2. || 395. **1713.** Es wird beschlossen, den Kirchenbau nach dem vorgelegten bereits ratificierten Modell in Angriff nehmen zu lassen. Den beiden Baumeistern Capitän-Lieutenant Vogel von Zürich und Stiftsschaffner Düntz von Zofingen wird aufgetragen, die Baurechnungen zu machen. Absch. 18, § 14. || 396. **1713.** Die von Vogel verfaßten Verdinge werden gutgeheißen. Die Maurer- und Steinmetzenarbeit wird den Verburgerten und Landleuten von Zürich und Bern überlassen, die übrigen Verdinge aber Handwerksmeistern von Zürich. Portal- und andere Thürpfosten sollen aus Badenersteinen gemacht werden. Landvogt Thormann wird als Generalinspector und Zahlherr bezeichnet. Die Oberinspection hat Capitän-Lieutenant Vogel, die gewöhnliche Inspection Ingenieur Blarer. Den Fuhrleuten soll Wein und Brot statt Geld gegeben werden, und zwar auf jede Fuhr eine Maß Wein und zwei Brote in der Größe von Commisbroten. Ferner wird ein vorgelegter detaillierter Bauplan genehmigt. Absch. 25, § 18. || 397. **1713.** Der bischöflich-con-

stanzische Abgeordnete Freyßberg legt Beschwerde ein wegen der Frondienste der Gemeinde Zurzach zum Kirchenbau in Baden. Er wird auf die von der Conferenz zu Dießenhofen getroffene Verfügung verwiesen. Absch. 26, § 5. || 398. **1714.** Die Vervollkommnung des Kirchenbaus wird wieder zur Sprache gebracht. Bern referiert. Absch. 40, § 15. || 399. **1714.** Dem Landvogte werden specielle Aufträge in Betreff der Bestuhlung, der Glocken, des Kirchhofs und Kirchthurms gegeben. Absch. 44, § 4. || 400. **1714.** In der neu erbauten Kirche ist eine „Unthat" verübt worden. Es wird gut befunden, daß der Stadt in einem Schreiben die Besorgung dieser Kirche injungiert werde. Berns Gesandten, nicht instruiert, nehmen das Schreiben ad ratificandum. Absch. 55, § 9. || 401. **1714.** Dem Landvogt Waser wird aufgetragen, den Bau der Kirche vollenden zu lassen. Dem abgetretenen Landvogt Thormann wird die Rechnung über den bisherigen Bau abgenommen und den Obrigkeiten übersandt; er selbst wird zugleich zu einer Belohnung für seine Mühe bei diesem Baue empfohlen. Absch. 55, § 16. 17. || 402. **1715.** Bern giebt sich auf das Entschuldigungsschreiben der Stadt Baden, wegen der in der reformierten Kirche daselbst begangenen Unthat zufrieden. Absch. 57, § 14. || 403. **1715.** Die Rechnung über den Kirchenbau wird bereinigt. Glarus soll in höflichen terminis um seinen Antheil angegangen und die Rechnung ihm mitgetheilt werden. Absch. 57, § 17. || 404. **1715.** Um die Rechnung über den Kirchenbau liquidieren zu können, wird Glarus auch um sein Contingent an die Baukosten angegangen. Dessen Gesandtschaft ist instruiert, anzuhören, was man etwa von ihm verlange, und nimmt diesen Antrag ad referendum. Es werden ihr die Rechnungen mitgetheilt. — Vogel, welcher bei dem Kirchenbau die Inspection gehabt, bittet um eine „Ergötzlichkeit." Es wird ihm ein Zufriedenheitsattestat ausgefertigt; über die ihm und nach Berns Vorschlag noch Andern zu ertheilende Ergötzlichkeit sollen die Obrigkeiten sich vergleichen. Absch. 65, § 21. 22. || 405. **1715.** Zürichs Gesandtschaft erinnert die bernerische an Bezahlung eines noch ausstehenden Postens für den Kirchenbau. Die letztere ist ohne Instruction und nimmt den Antrag ad referendum. Ebenfalls ohne Instruction ist die Gesandtschaft von Glarus wegen Bezahlung des auf Glarus fallenden Antheils der Baukosten und referiert. Absch. 74, § 8. || 406. **1716.** Glarus wird von Zürich und Bern um seine Entscheidung in Betreff seines Beitrags an den Kirchenbau ersucht. Absch. 82, § 27. || 407. **1716.** Landvogt Waser ersucht um Bezahlung eines noch ausstehenden Rückstandes für den Kirchenbau, den er noch zu fordern habe. Es wird ihm entsprochen und zugleich noch aufgetragen, alle rückständigen Forderungen beizubringen. Absch. 83, § 30. || 408. **1717.** Landvogt Waser legt Rechnung über den Kirchenbau ab. Zürich sagt sein Betreffniß zu, Bern und evangelisch Glarus nehmen die Rechnung ad referendum. Absch. 108, § 21. || 409. **1717.** Zürich wünscht, daß evangelisch Glarus seinen Antheil an die Kosten des Kirchenbaus berichtigen möchte. Bern will es dem guten Willen von Glarus überlassen. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, wünscht einen Fingerzeig, wie man ihren Stand hierin considerieren wolle, und referiert. Absch. 108, § 22. || 410. **1718.** Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus wird angefragt, welchen Beitrag ihre Obern an die neuerbaute Kirche leisten werden. Sie antwortet, daß sie ohne Instruction sei. Absch. 125, § 42. || 411. **1718.** Der Landvogt wird beauftragt, die verschiedenen Todtengeräthschaften für die neue Kirche anzuschaffen. Absch. 130, § 6. || 412. **1719.** Bern bezahlt seinen Antheil (143 Gld., 6 Schl., 1½ Den.) an die Forderungen, welche Alt-Landvogt Waser noch von dem Kirchenbau zu machen hat. Absch. 137, § 34. || 413. **1719.** Zürich und Bern bezahlen an Landvogt Willading eine Rechnung von 161 Gld. 7 Schl. 4 Den. für Reparationen an der neuen Kirche, behalten sich aber auch die Forderung an Glarus vor. Absch. 138, § 19. || 414. **1720.** Auf die Anfrage, was Glarus an den Kirchenbau zu zahlen gewillt sei, entschuldigt sich dessen Gesandtschaft mit dem Mangel an Instruction. Absch. 156, § 23. || 415. **1720.** Da die Baukosten der reformierten Kirche in

der Rechnung des Landvogts erscheinen, so wünscht katholisch Glarus für den Bau dieser Kirche nicht in Anspruch genommen zu werden. Zürichs und Berns Gesandtschaften machen die Gutthaten, welche sie den Katholischen seit Aenderung der Regierung haben angedeihen lassen, als Aequivalent geltend. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus überläßt es ihren Obern, sich gegeneinander hierüber zu erläutern. Absch. 159, § 20. || 416. **1734.** Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus beauftragen den Landvogt, die nöthigen Reparaturen in der Kirche machen zu lassen. Absch. 377, § 13.

b. Capitulation.

Art. 417. **1712.** Die Capitulation der Stadt Baden wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern auf Ratification der Obrigkeiten hin errichtet. Nach erfolgter Ratification wird dieselbe nach einer von Burgermeister Escher „gethanen zierlichen Proposition“ auf dem Rathhause Schultheiß, Klein- und Großräthen, den Burgern und Einwohnern [den 1. October] vorgelesen und dann das Gelübde darauf abgenommen. Sie lautet also:

„Demnach die Herren Ehrengesandte beider hochlöblichen Ständen Zürich und Bern dermahlen auf der „Tagsatzung zu Baden bei einandern versamt aus aufhabend hohem Befehl ihrer gnädigen Herren und Oberen „sich mit einanderen berathen, mit was für einer Capitulation die durch Kriegsgewalt an hochermeldt beide „Stände gekommene Stadt Baden also angesehen werden möchte, daß sie Deroselben gegen sie tragenden genädigen „Willen und Milte erfahren und sich derselben zu erfreuwen habe; haben wohlermeldte Herren Ehrengesandte „auf Ratification dero hohen Obrigkeiten nachfolgende Articul zu einer Regul und Richtschnur für die Stadt „Baden ausgesetzet und zwahren: Erstlichen behalten beide hohen Ständ sich bevor, die landsherrlichen Recht „sammt dero Dependenz. Zum andern sollen fürohin die Appellationen, deren Sachen wie bis anhero gegen „die VIII alten Orten sich gebühret, von der Stadt an die Herren Ehrengesandten beider hohen Ständen Zürich „und Bern gehen und von ihnen decidiert werden, dem beschwährenden Theil überlassende an die Ort selbsten „zu ziehen. Drittens ist geordnet, daß fürohin ein jeweiliger Landvogt zu Baden allen Kleinen- und Großrathsversammlungen der Stadt Baden nach Gutbefinden und Nothdurft beiwohnen mögen solle in der Meinung, „daß er sich pflichtmäßig angelegen sein lasse, auf beider hohen Ständen Zürich und Bern und auch der Stadt „Baden Ehr, Nutzen und Frommen wachtsam zu seyn, damit nichts darwider gehandlet oder gethan werde. „Viertens solle die Huldigung der Stadt Baden alle zehen Jahre, oder so oft beide Stände es nöthig be„finden, eingenohmen werden. Fünftens solle die Stadt Baden zu allen hochoberkeitlichen Gebäuwen, so da „möchten gemachet werden, das erforderliche Bauwholz und Zufuhr geben, auch einem jeweiligen Herrn Land„vogt jährlich zehen Claffter Buchenholz geben und in das Schloß liferen. Sechstens, wenn ein Burger der „Stadt Baden in der Grafschaft Baden einen Frefel beginge und dem Herrn Landvogt in die Buß fiele oder „nöthig wäre einicher Ursach wegen mit ihme zu reden, solle ein Herr Landvogt solchen Burger ohnbegrüßt eines „Schultheißen der Stadt vor sich citieren und der Burger zu erscheinen schuldig sein. Siebendes, die Ver„wahrung der Schlüßlen zu den Stadtpforten soll in des Herrn Landvogts Handen und Gewalt bleiben, bis „beide hohe Ständ etwan hierüber in friedlicheren Zeiten ein anderes disponieren werden. Achtens, des Ge„leits halber durch die Stadt laßt man den Herrn Landvogt bei seinem alten Gewalt. Neuntens wird die „Stadt Baden bei der vollkommenen Uebung ihrer Religion laut Friedensschlusses gelassen und ihro die Ver„waltung ihres Civil-, Criminal-, Malefiz-, Polizey- und Oeconomeywesens, wie bis dahin, überlassen, alles

„in dem Verstand, daß loblichem Ort Glarus an seinen habenden Rechten durch diese Erklärung nichts gegeben „noch benohmen sein soll." Datum den 29. September 1712.

Das Gelübde lautet also. „Es schwören Schultheiß, Klein- und Großräth, wie auch alle Burger und „Einwohner der Stadt Baden für sich und alle ihre Nachkommen denen beiden löbl. Ständen Zürich und Bern „als ihrer nunmehrigen rechtmäßigen Oberkeit Treuw und Wahrheit zu leisten, derselben Lob, Ehr, Nutz und „Frommen Best ihres Vermögens zu fürdern und Schaden zu wenden, deren Gepotten und Verpotten, so sie „von Rechten wegen zu gepiethen oder zu verpiethen haben, gehorsamb und gewärtig zu seyn, denenselben auch, „so oft und dick sie die mahnen und berufen werden, in allen Treuwen beholfen zu sein und beide lobl. Stände „Zürich und Bern, wie auch deren Einwohner, Burger und Unterthanen, Land und Leut gegen allen denen, „so sie gewaltthätiglich überziehen, beschädigen oder von dem Ihrigen drängen wollten, mit Aufsetzung Gut und „Bluts, so weit ihr Vermögen recken wird, retten, schirmen und handhaben zu helfen und hingegen zu einicher „widrigen Unterredung, aufrührerischen und geheimben Versammlung nicht zu verstehen, darburch den beiden „Ständen, Zürich und Bern, Kummer, Nachtheil oder Schaden erfolgen möchte, sondern alles, so wider Dero-„selben Lob, Ehr, Nutz und Frommen vorgehen und sie in Erfahrung bringen möchten, ohnverweilt bemelten „beiden lobl. Ständen oder Deroselben Ambtleuten in Treuwen zu offenbahren und in Summa alles dasjenige „zu thun, zu leisten und zu erstatten, was getreuwen und gehorsammen Unterthanen einer Oberkeit zu erstatten „gezimmen und gebühren will. Alles getreuwlich und ohne Gefährde." Absch. 4, § 7b.

c. Thore, Mauern, Gräben, Brücken.

Art. 418. **1713.** Die Stadt Baden stellt das Ansuchen, die regierenden Orte möchten ihr der Stadt Schlüssel wieder zukommen lassen. Das Ansuchen wird **ad referendum et recommendandum** genommen. Doch soll im Falle der Gewährung der Landvogt gleiche Schlüssel haben. Absch. 27, § 5. || 419. **1714.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Stadt Baden befohlen, aus dem Material der geschlissenen Bollwerke auf ihre Kosten vier Brücken, eine beim Capucinerthor, die zweite beim Thor nach den großen Bädern, die dritte und vierte beim untern Schloß zu bauen und die Gräben bald möglichst zu säubern, alles innerhalb sechs Monaten und ohne beider Stände Kosten. Absch. 55, § 10. || 420. **1715.** Bern ertheilt die Zustimmung zum Bau dieser Brücken und zur Säuberung der Gräben. Absch. 57, § 14. || 421. **1716.** Der Landvogt erhält den Auftrag, den Rath zu Baden anzuhalten, die Gräben der Stadt und andere Orte in saubern Stand zu stellen. Absch. 83, § 33.

d. Das Schloß.

Art. 422. **1721.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, ein neues Verzeichniß der Mobilien anzufertigen und selbiges für die Nachfolger in der Canzlei niederzulegen. Absch. 178, § 2. || 423. **1727.** Es wird angezeigt, daß der Magistrat von Baden unbefugter Weise eine Thüre am Schloßthurme zugemauert habe. Absch. 266, § 4. || 424. **1729.** Ob das sehr schadhafte Schloß zu Baden blos repariert oder neu aufgebaut werden soll, wird den hohen Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 299, § 9. || 425. **1733.** Eine auf 5450 Gld. veranschlagte Reparation des Schlosses, in welcher auch der Aufbau eines neuen Flügels begriffen ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 357, § 16. || 426. **1734.** Die Bauten im Schlosse werden besichtigt und gutgeheißen, dem Baumeister 1500 fl. auf Abschlag bewilligt. Absch. 377, § 15.

e. Canzleigebäude.

Art. 427. **1726.** Die Rechnung über den Bau des Canzleihauses und des Gartens ist in die Orte zu schicken. Absch. 249, § 14. || 428. **1736.** Es wird eine Reparation des Canzleigebäudes beschlossen. Absch. 410, § 8.

f. Spital.

Art. 429. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung legt Baden das von Herzog Friedrich von Oestreich und das von Hans von Homburg 1413 ertheilte Document, betreffend den Kirchensatz zu Rordorf vor, dessen Pfarrpfründe nebst deren Filialen und abhangenden Gemeinden vom Spital zu Baden dependiert, und das Instrument um den Kirchensatz zu Fislisbach. Es wird dem Spital vorgeworfen, daß er dort 100 Juchart Reugrüt habe; da aber der Nutzen davon zu Zwecken des Spitals für beide Religionen verwendet wird und Baden schon lange in dessen Besitze ist, so wird vom Spitale keine Vergütung verlangt, für die Zukunft aber derselbe an die Generalordnung verwiesen. Absch. 266, § 23.

g. Unordnung in den Wahlen und der Verwaltung.

Art. 430. **1729.** Ein Vergleich zwischen Klein- und Großräthen zu Baden hinsichtlich der schon lange bestehenden Unordnungen bei Wahlen in den kleinen und großen Rath, in der Verwaltung der Aemter und andern Dingen wird ratificiert. Absch. 299, § 12.

B. Dietikon und Spreitenbach.

Art. 431. **1713.** Der Landvogt erhält den Auftrag, der Theilung des Kirchenguts ungesäumt Fortgang zu schaffen und den Evangelischen von den Zinsen und Emolumenten seit Anfang des Landsfriedens das Billige zukommen zu lassen. Absch. 38, § 13. || 432. **1716.** Das noch immer unvertheilte Kirchengut soll ohne fernern Anstand nach Anleitung des Landsfriedens zwischen Evangelischen und Katholischen vertheilt werden. Absch. 83, § 31. || 433. **1717.** Die Theilung des Kirchenguts zu Dietikon und Spreitenbach wird unter Ratificationsvorbehalt vollzogen. Absch. 108, § 12.

C. Zurzach.

a. Beschwerden der Evangelischen gegen die Katholischen und umgekehrt.

Art. 434. **1713.** Es werden einige Beschwerden der evangelischen Gemeinde Zurzach verlesen. Dem Landvogt wird Abhülfe anempfohlen. In Beziehung auf Religionsbeschwerden soll er dem neuen Landsfrieden als Richtschnur folgen, in den das „Policeiwesen" betreffenden soll er allmählig die Beschwerden abstellen und den Evangelischen anempfehlen, sich mit Bescheidenheit aufzuführen. Den Evangelischen wird bescheidenes Geläute am Charfreitag erlaubt. Absch. 16, § 3. || 435. **1715.** Klage wegen einer „Ungeziemenheit", welche am Jakobsfeiertage wegen Abladens eines Fuhrwagens zu Zurzach stattgefunden. Der Landvogt wird beauftragt, einzuschreiten und die Evangelischen anzuweisen, den Landsfrieden als die Richtschnur ihres Verhaltens anzusehen. Absch. 65, § 30.

b. Aemter- und Gemeindsbesetzung.

Art. 436. **1715.** In Abwesenheit des Bischofs von Constanz beschweren sich dessen Statthalter und Räthe bei den regierenden Orten über die voriges Jahr im Januar unterlassene Aemter- und Gemeindsbesatzung. Die Gesandtschaft Zürichs legt den Entwurf eines Antwortschreibens vor; Bern genehmigt denselben und will dem Bischof, insofern er sich damit nicht zufrieden geben sollte, eine Zusammenkunft vorschlagen. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt Letzteres **ad referendum.** Absch. 57, § 22.

c. Evangelische Kirche.

Art. 437. **1713.** Die katholischen Pfarrgenossen zu Zurzach beschweren sich, daß sie von den Evangelischen angegangen worden seien, ihnen entweder die bis dahin gemeinsam gehabte alte Mutterkirche zu überlassen, oder daß sie sich mit den Evangelischen um das Recht, welches dieselben daran haben, abfinden sollen. Es walten ziemliche Bedenken, den katholischen Pfarrgenossen eine Antwort zu ertheilen; endlich wird der Landammann von Uri ersucht, particulariter dem Decan zu Zurzach zu schreiben, daß kraft des Friedens niemand könne gezwungen werden, die gemeinsame Kirche aufzugeben, sondern daß solches in die Willkür beider Theile gesetzt sei. Absch. 39, § 23. || 438. **1715.** Die Evangelischen zu Zurzach zeigen an, daß sie einen Platz zu Erbauung einer Kirche um 3500 Gld. gekauft haben. Absch. 65, § 16. || 439. **1715.** Die Evangelischen zu Zurzach bitten über mehrere ihren dortigen Kirchenbau betreffende Puncte um Rath. In die einzelnen Puncte läßt man sich nicht ein. Im Falle von Streitigkeiten mögen sich die Evangelischen bei den Ständen melden. Absch. 74, § 12. || 440. **1721.** Die äußere und innere evangelische Gemeinde zu Zurzach, welche nun eine eigene evangelische Kirche erbaut hat, verlangt von der äußern und innern katholischen Gemeinde daselbst für das von ihr aufgegebene Recht an die alte Pfarrkirche eine Auskaufssumme. Es wird beschlossen, daß dieselbe der äußern und innern evangelischen Gemeinde 2000 Gld. vergüten soll, welche Summe aus denjenigen Schulden, so die evangelischen Gemeindsgenossen dem Publico schuldig sind, also erhoben werden, daß 1500 Gld. von den besten und richtigsten, 500 Gld. von den mindern und schlechtern ihnen cediert werden. Der in der alten Kirche befindliche Taufstein der Evangelischen soll diesen verabfolgt, ihr Antheil am alten Kirchhof ihnen vorbehalten werden und jeder Theil fortan seine Kirche in eigenen Kosten unterhalten. Absch. 178, § 15. || 441. **1733.** Zwischen der evangelischen Gemeinde und dem St. Verenastift war wegen dessen Kirchenbaus ein Streit entstanden. Die Entscheidung dieses Streites will man nicht dem constanzischen Forum allein überlassen. Es wird zwischen dem Stift Zurzach und der evangelischen Gemeinde folgender Vergleich zu Stande gebracht: a) Die Rechte der drei regierenden Orte, sowie die des Bischofs von Constanz sind vorbehalten. b) Die Briefe von 1574 und 1676, sowie auch die übrigen dieser Sache halber errichteten Briefe bleiben in Kraft. c) Alles „Ungutliche" soll abgethan sein; das Stift bezahlt der evangelischen Gemeinde 130 Gld., womit sich letztere zu begnügen hat, und setzt den angefangenen Bau fort. Der Propst des Stifts, welcher bei Anlaß der beim Kirchenbau hervorgegrabenen Todtengebeine schimpfliche und unanständige Reden ausgestoßen, wird vor die Sitzung geladen und erhält eine Mißfallensbezeugung. Der Obervogt von Kaiserstuhl, welcher in Baden selbst dem Propste den Befehl zugehen ließ, vor der Sitzung nicht zu erscheinen und ihn sogar vom Rathhaus holen ließ, wird von Baden weggewiesen. Von all diesen Vorgängen wird einerseits dem Bischof von Constanz in einem Schreiben Kenntniß gegeben, andrerseits zu Handen der gn. Herren und Obern die Sache zu Ergreifung von geeigneten Maßregeln in den Abschied genommen. Absch. 357, § 14.

d. Der Markt.

Art. 442. **1717.** Die Beschwerden einiger Zürcher- und Baslerkaufleute, welche wegen Verkaufs „gerahmter und ungenetzter Tücher" auf vergangenem Zurzacher-Markt im Hinblick auf die Erkanntnisse von 1551, 1667, 1679, 1680 und 1681 vom Landvogt gestraft werden sollten, veranlassen die Gesandtschaften die den Verkauf und die Einfuhr dieser deutschen Tücher betreffende Sache ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 108, § 7. || 443. **1718.** Es wird für gut erachtet, daß der Verkauf und die Einfuhr gerahmter und genetzter Tücher auf dem Zurzacher-Markt erlaubt sein soll, so lange dieselben in der übrigen Eidgenossenschaft nicht verboten werden, jedoch in der Meinung, daß die Kaufleute alle Bescheidenheit beobachten und die Mißbräuche abschaffen sollen. Absch. 125, § 4. || 444. **1719.** Obiges Gutachten erhält die Ratification. Absch. 138, § 14. || 445. **1721.** Der Landvogt berichtet, daß der sogenannte Kilbemarkt in Zurzach vom Sonntag auf den Montag verlegt worden sei, und daß jetzt der Sonntag besser gefeiert werde. Absch. 178, § 11. || 446. **1721.** Die Gemeinde Zurzach kommt mit der Bitte ein, man möchte nicht, wie schon der Pfingstmarkt wegen der Contagionsgefahren eingestellt worden sei, auch den Verenamarkt einstellen, sondern ihn entweder zu bestimmter Zeit abhalten oder ihn einige Zeit aufschieben. Die Gesandtschaften hinterbringen das Begehren den Obrigkeiten. Absch. 178, § 17. || 447. **1722.** Auf die dringende Bitte der Zurzacher, man möchte doch künftigen Verenamarkt halten lassen, um sie vor Ruin zu bewahren, erklärt Zürich, ihn gestatten zu wollen, wenn keine französischen Waaren hinkommen; Bern will ihn unbedingt gestatten, da seine Anstalten von der Art seien, daß keine verdächtigen Waaren durch sein Land nach Zurzach kommen können. Glarus will sich beiden andern Ständen, wenn dieselben sich vereinigen, anschließen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 12. || 448. **1724.** Zürich will ein für alle Mal des Zurzacher-Verenamarktes Anfang auf den letzten Montag im August, das Ende auf den ersten Montag im September gestellt wissen. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 224, § 4. || 449. **1725.** Dieser Vorschlag Zürichs wird durch Ratification zum Beschluß erhoben. Absch. 234, § 4. || 450. **1729.** Auf die Anregung Basels, daß auf den Zurzacher-Märkten für gewissenhafte Fechtung von Maß und Gewicht gesorgt werden möchte, wird bestimmt, daß daselbst das Zürchergewicht von 36 Loth auf das Pfund, wie vor Alters, und die Zürcherelle gebraucht werden sollen, welche an einem öffentlichen Orte anzuschlagen sei. Dem Landvogt soll nebst dem bischöflichen Obervogt zu Klingnau sowohl deßhalb, als wegen der im Herbste zu gebrauchenden Weinmaße die nöthige Verfügung überlassen sein. Hingegen wird dem Ansuchen Basels nicht entsprochen, das dahin geht, man möchte zur Erleichterung des Verkehrs auf dem Zurzacher-Markt die Reichsmünze zulassen, jedoch mit der Bedingung, daß selbige wohl ausgegeben, aber nicht in das Land geworfen, sondern aus dem Lande gefertigt werden soll. Das frühere Münzmandat wird zu wiederholen beschlossen. Absch. 299, § 3. || 451. **1730.** Auf das durch die glarnerische Gesandtschaft eröffnete Ansuchen Basels, daß zu Erleichterung des Verkehrs den Kaufleuten auf dem Zurzacher-Markte gestattet werden möchte, einander mit beliebiger Münze zu bezahlen, wird beschlossen, daß es bei den Mandaten sein Bewenden haben soll. Absch. 315, § 5. || 452. **1740.** Bern beantragt, daß keine Waaren zu dem Zurzacher-Markt zugelassen werden sollen, welche aus inficiert gewesenen Gegenden herkommen und nicht mit Primordialpässen und authentischen Scheinen versehen sind, daß sie an unangesteckten Orten gereinigt worden seien. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus referieren; ihre Obrigkeiten werden Bern ihre Ansichten schriftlich eröffnen. Absch. 474, § 16. || 453. **1743.** Da nach dem Beschlusse der Mehrzahl der evangelischen Orte 1744 Ostern

eine Woche früher, als der gregorianische Kalender sie setzt, mit den evangelischen Reichsständen gefeiert werden wird, so wird in Beziehung auf den Zurzacher Pfingstmarkt verordnet, daß derselbe vierzehn Tage nach Pfingsten der Evangelischen und acht Tage nach dem katholischen Pfingstfeste abgehalten werden soll, was den Buchdruckern zu gehorsamem Verhalt in Stellung der Kalender angezeigt werden soll. Absch. 508, § 16.

e. Untervogt zu Zurzach.

Art. 454. **1738.** Dem Untervogt zu Zurzach, Friedrich Rudolf, wird auf Wohlverhalten hin eine jährliche Besoldung von 30 Gld. verordnet. Absch. 442, § 17.

f. Gerichtsschreiber.

Art. 455. **1741.** Als nach Absterben des katholischen Gerichtsschreibers der Cardinal Bischof zu Constanz wieder einen Katholiken erwählt hatte, stellen die Evangelischen den Gesandten vor, daß nach dem Landsfrieden diese Stelle zwischen den Katholischen und Reformierten alternieren sollte. Die Gesandten finden das Verlangen begründet und schreiben in diesem Sinne an den Bischof. Absch. 483, § 24. || 456. **1742.** Die Evangelischen wiederholen ihre Beschwerde. Da vom Bischof von Constanz keine Antwort eingelangt ist, so wird die Berathung dieser Sache den Ständen selbst überlassen; diese sollen auf künftige Jahrrechnung darüber instruieren. Absch. 499, § 17.

D. Lengnau.

a. Theilung des Kirchengutes.

Art. 457. **1717.** Die Theilung des Kirchengutes wird vorgenommen und für gut befunden, das Residuum nach Ausweisung beider Theile so zu vertheilen, daß den Katholischen ⅔, den Evangelischen ⅓ zufalle; in ebendemselben Verhältnisse sollen aber auch Katholiken und Evangelische zu Unterhaltung des Kirchenbaues und Geläutes beitragen. Kein Theil darf ohne Einwilligung des Landvogts etwas Bauliches an der Kirche vornehmen, oder wenn es bedeutendere Bauten sind, ohne Erlaubniß der regierenden Orte: alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 108, § 14. || 458. **1718.** Nach der nun den 1. Februar definitiv zu Stande gekommenen Theilung des Kirchenguts wird dessen Verwaltung geordnet und wird für gut befunden, dem evangelischen Pfarrer eine Copie der den Evangelischen zugefallenen Schuldbriefe zuzustellen und einen Einzüger zu ernennen. Dem Landvogt soll hinfort Rechnung abgelegt werden. Auf die Protestation, welche gegen die Theilung von Seite des Landcommenthurs des deutschen Ordens zu Gunsten der Commende Beuggen eingegangen war, die das Patronatsrecht der Kirche zu Lengnau hatte, wird in freundlicher Antwort die „dießörtige Befugsame“ darzustellen beschlossen. Absch. 125, § 14.

b. Wohnung des evangelischen Pfarrers.

Art. 459. **1738.** Der Camerarius zu Schöfflisdorf, evangelischer Pfarrer zu Lengnau, bittet, daß man ihm zu nöthigem Aufenthalt in Lengnau eine Wohnung erbauen möchte. Der Landvogt wird beauftragt ein Project dafür einzusenden. Absch. 442, § 16. || 460. **1739.** Dem Pfarrer wird ein Gemach in Lengnau angewiesen. Absch. 457, § 5.

E. Dietikon.

a. Armengut.

Art. 461. **1717.** Der zu Urdorf wohnende evangelische Pfarrer von Dietikon stellt das Ansuchen, daß das Kloster Wettingen den evangelischen Armen zu Dietikon auch etwas verabfolgen möchte, und das um so mehr, da das Kloster zu Dietikon auch von den Evangelischen viel Zehnten und Grundzinsen beziehe. Das Ansuchen soll den Obrigkeiten empfohlen werden. Absch. 108, § 13.

b. Evangelisches Schulhaus.

Art. 462. **1737.** Dietikon sucht um einen Beitrag zur nothwendig gewordenen Herstellung einer andern Eintheilung des Schulhauses, nämlich eines Locales für die Katholischen und eines für die Reformierten, an und hofft, daß auch der Prälat von Wettingen einen Beitrag geben werde. Der Landvogt erhält den Auftrag, deßhalb mit dem Prälaten Rücksprache zu nehmen. Das Steuerbegehren wird in den Abschied genommen. Absch. 426, § 15. || 463. **1738.** Der Prälat von Wettingen weigert sich, ein neues Schulhaus zu bauen, will aber in dem Gemeindehaus noch eine Stube einrichten lassen. Das Anerbieten wird angenommen. Absch. 442, § 3.

F. Niederwyl.

Art. 464. **1717.** Der katholischen Gemeinde zu Niederwyl, welche ohne Wissen des Landvogts statt einer im Kriege zerstörten Capelle an der Landstraße eine weit größere im Dorfe zu bauen angefangen hatte, wird auf ihr Ansuchen gestattet, den interdicierten Bau fortzusetzen, jedoch ohne daß dadurch der Mutterkirche, dem Pfarrer oder der Gemeinde zu Gebistorf Abbruch oder Beschwerniß entstehe. Absch. 108, § 15.

G. Klingnau.

a. Stadtschreiber Schleiniger.

Art. 465. **1719.** Die Zwistigkeiten, welche sich zu Klingnau in Folge der Entsetzung des Stadtschreibers Schleiniger erhoben hatten, werden dadurch beigelegt, daß derselbe wieder in seine Stelle als Rathschreiber eingesetzt wird mit Zustimmung der Parteien. Den Abgeordneten von Klingnau wird ihres Verfahrens halber das Mißfallen bezeugt. Absch. 138, § 11.

b. Spital.

Art. 466. **1737.** Der Stadt Klingnau werden an den Bau ihres verfallenen Spitals 200 Gld. gegeben. Absch. 426, § 7.

c. Verkauf von Gemeindeland.

Art. 467. **1743.** Dem Rath und der Burgerschaft wird gestattet zu Tilgung oder Verminderung ihrer Gemeinde- und Stadtschulden 18 Jucharten Holzland am Coblenzerbann an Particularen ihrer Burgerschaft zu verkaufen. Absch. 508, § 11.

d. Ueberlassung von Zehnten an Klingnau.

Art. 468. **1743.** Das Ansuchen Klingnaus, ihm von obigen 18 Jucharten den Zehnten zu überlassen, wird ad referendum genommen. Absch. 508, § 11. || 469. **1743.** Abgeordnete von Klingnau bitten, daß ihnen auch der Zehnten von dem der Stadt voriges Jahr zu Lehen übergebenen „Grien" bei Klingnau in der Aare überlassen werden möchte. Das Ansuchen wird ebenfalls ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt, nachzusehen, wie hoch sich der Zehnten etwa belaufen könnte, wenn dieses Land bebaut werden würde; den Befund hat er innerhalb dreier Monate nach Zürich zu berichten. Absch. 508, § 12. || 470. **1743.** Die von Klingnau suchen um Nachlassung des Zehntens von 11 Jucharten Wald an, die sie wieder zu einem jungen Einschlag gemacht haben, doch so, daß sie noch einige Jahre lang neben den jungen Eichen Früchte zu säen gedenken. Auch dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 508, § 13.

H. Limmat.

Art. 471. **1720.** In Folge des Schadens, welchen die Limmat bei Dietikon, Oetwyl u. s. w. angerichtet hatte, wird der Landvogt in Anwendung des Schiedsrichterspruches vom 21. Juli 1694 beauftragt, die Interessierten, vorzüglich die Klöster Wettingen und Fahr zur nöthigen Abhülfe nach jenem Spruche anzumahnen, der Particularanstößer Vermögensumstände zu untersuchen, und wenn dieselben sich nicht im Stande befinden, das Nöthige zu leisten, darüber in die Orte zu berichten. Absch. 159, § 14. || 472. **1721.** Auf den Bericht des Landvogts hin, daß die durch die Ueberschwemmung der Limmat geschädigten Gemeinden die Sache der Vorsehung Gottes überlassen wollen, lassen es auch die Gesandten dabei bewenden, zumal da „wegen des von selbst sich zeigenden Wuhres" der Fluß künftig keinen so großen Schaden mehr anrichten könne. Absch. 178, § 6.

I. Siglistorf.

Art. 473. **1720.** Auf das Ansuchen der Gemeinde Siglistorf mit einem gegen Kaiserstuhl hin gelegenen Wald einem Creditor „einen Einbund machen" zu dürfen, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und zu berichten. Absch. 159, § 11.

K. Wislikofen.

Art. 474. **1728.** Auf den Anzug des Landvogts, daß die Angehörigen der Lehenhöfe zu Wislikofen dadurch sehr beschwert seien, daß man sie bei Aussteuern und Erbtheilungen kein Geld aufbrechen oder etwas verkaufen lassen wolle, weil die Güter alle Lehen [von St. Blasien] seien, wird derselbe beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu sprechen, mit dem Vorbehalt des Recesses an die höhere Behörde für den sich beschwerenden Theil. Absch. 284, § 8.

L. Rietheim.

Art. 475. **1729.** Es wird für gut befunden, daß die Bestimmungen über die „Grien" und Ansätze in den Flüssen [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 47] auch auf die „Grien" bei Rietheim sich erstrecken sollen. Absch. 299, § 7.

M. Ehrendingen.

Art. 476. **1733.** Das errichtete Urbarium des Heuzehntens zu Ehrendingen wird bestätigt. Absch. 357, § 7.

N. Baldingen.

Art. 477. **1733.** Die Käufer der Gerichtsherrlichkeit und der Höfe zu Baldingen bitten, daß die Statthalterschaft und Verwaltung der Gerichtsherrlichkeit, die sie erkauft, bis zu Abbezahlung der 6000 Gld., für welche der Untervogt Frey von Ehrendingen Bürge und Zahler ist, diesem übergeben werden möchten. Die Gesandten sind der Ansicht, daß man in dieses Begehren einwilligen könne, in der Meinung, daß in des Untervogts Eid eine Specialclausel dieser Verwaltung wegen eingeschaltet werden sollte. Sie nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 357, § 8.

O. Würenlingen.

Art. 478. **1739.** Der Gemeinde Würenlingen wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, Behufs der Erweiterung und Reparation ihrer Kirche 13 Jucharten mit Eichbäumen besetzten Landes von ihrem Gemeindwerk auszustocken und das Holz an ihre Gemeindsangehörigen zu verkaufen. Zum Ersatz für das Forst- und Stumpenrecht werden zwei Viertel Kernen Grundzins auf jede Juchart dieses ausgestockten Landes gelegt. Die regierenden Orte sollen innerhalb zweier Monate ihr Gutbefinden dem Landvogte zuschicken; der Landvogt hat alsdann dieses Stück Land auszumarchen. Absch. 457, § 13. || 479. **1740.** Obiger Beschluß erhält die Ratification. Absch. 474, § 7.

P. Hof Dättwyl.

Art. 480. **1741.** Es wird erkannt, daß der einem evangelischen Besitzer zugefallene Hof Dättwyl nach Baden pfarrgenössig sein soll. Absch. 483, § 27.

Q. Fislisbach.

Art. 481. **1741.** Auf die Anfrage, wo und wie das Gericht Fislisbach von Seite der Stadt Baden als Gerichtsherrn daselbst gehalten werden soll, wird auf den Abschied vom März 1703 als zu befolgende Norm hingewiesen. Absch. 483, § 10.

R. Hof Hoffstetten.

Art. 482. **1741.** Es wird beschlossen, daß der Hof Hoffstetten, welcher in den Besitz eines Evangelischen gekommen ist und in den Gerichten von Birmenstorf liegt, zu der Filiale daselbst gehören soll. Absch. 483, § 27.

28. Personelles.

[Zürich und Bern: Art. 485, 497.]

Art. 483. **1717.** Es werden die Streitigkeiten zwischen Basilius Tschudi's, Gerichtsherrn zu Schwarz-Wasserstelz hinterlassener Wittwe und Leontius Tschudi, dermaligem Gerichtsherrn daselbst, betreffend die Erb-

schaft Maximilian Tschudi's, ferner der Streit zwischen Schultheiß Schnorf zu Baden und Leontius Tschudi entschieden. Absch. 108, § 5. || 484. **1719.** Der fürstlich-constanzische Abgeordnete empfiehlt den Schultheiß Schnorf von Baden wegen der Streitigkeit, welche er mit Hauptmann Leontius Tschudi von Wasserstelz hat, in Betracht, daß derselbe fürstliche Consensscheine habe. Es wird versprochen, daß das Justizmäßige vorgekehrt werden solle. Absch. 138, § 12. || 485. **1723.** Baldinger will des ausgetretenen Untervogts Schnorf Sachen nicht mehr in seinem Hause verwahren; diese Anzeige wird ad referendum genommen. Absch. 210, § 28. || 486. **1723.** Dem katholischen Pfarrer Kopp, welcher bei der Execution eines Verbrechers sich dem evangelischen Geistlichen und dem Maleficanten gegenüber ungebührlich benommen, wird ein Verweis gegeben, der Vorfall aber zu beliebiger weiterer Disposition ad referendum genommen. Absch. 210, § 2. || 487. **1730.** Was in dem schnorfischen Geschäfte von sämmtlichen Gesandten vorgenommen worden, das zeigen die an die Stände eingeschickten Acta und der mündliche Bericht der Gesandten. Absch. 315, § 11. || 488. **1731.** Dem Buchhändler Thomas Wagner, welchem wegen eines zu Zurzach verkauften Schmähbuchs, betitelt Huttenus elarvatus, auf seine Bücher und Waaren Arrest gelegt worden war, wird auf Verwendung von Constanz Aussicht auf Aufhebung des Arrests und Straflosigkeit gemacht, wenn er dafür selbst demüthig einkomme. Absch. 327, § 10. || 489. **1731.** In Beziehung auf das voriges Jahr angefangene „Münzergeschäft" läßt man es bei der von der schwarzenbergischen Regierung über den Obervogt Joseph Ludwig Schnorf und seine Töchter gefällten Sentenz bewenden, wie auch bei dem von den Ständen aufgelösten Arreste; doch sollen sie schuldig sein, die hierseits wegen der Sache ergangenen Kosten abzutragen. Die Besetzung der durch ihn ledig gewordenen Stelle im Rathe zu Baden wird den Ständen anheimgestellt. Die Frau Obervögtin ist in Gnaden aller fernern Ahndung entlassen. Uebrigens läßt man es „bei dem bereits mit ihr Verloffenen" bewenden. Absch. 327, § 12. || 490. **1731.** Ein Entwurf, wie das Vermögen der schnorfischen Kinder zum Nutzen der Creditoren verwaltet, und auf welche Weise ihnen ein Aufschub von einem Jahre gegeben werden könnte, wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 13. || 491. **1731.** Da ferner der ausgetretene Statthalter Bernhard Schnorf von Baden auf zweimalige Edictalcitation sich nicht gestellt hat, will Zürich ihn in contumaciam verurtheilen, Bern und Glarus hingegen ihn noch zum dritten Male citieren. Absch. 327, § 14. || 492. **1731.** Dem Begehren des Kaspar Anton Schnorf, Sohn des ausgetretenen Statthalters, daß seine und seines Vaters Güter vom Arreste befreit werden möchten, wird nicht entsprochen. Absch. 327, § 15. || 493. **1731.** Ob der schnorfische Stipendien- und Fideicommißfundus jetzt oder erst später liquidiert werden soll, wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 16. || 494. **1731.** Die Curatoren der Haushaltung des Obervogts Schnorf treten von ihrer Stelle ab. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, den Landvogt zu beauftragen, die Kinder des Obervogts Schnorf, welche früher diese Curatel nachgesucht, um ihre Gedanken darüber anzufragen und, wenn sie von der Curatel abstrahieren, die Creditoren davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 334, § 13. || 495. **1732.** In Betreff des Statthalters Bernhard Schnorf ist Zürichs Gesandtschaft instruiert, mit und neben denen der andern Orte das Vorgefallene zu untersuchen und zu beurtheilen. Bern und Glarus erklären, daß sie über dieses Geschäft bereits geurtheilt, den Statthalter liberiert und in seine vorigen Ehrenstellen wieder eingesetzt haben. Die zürcherische Gesandtschaft hinterbringt das ihren Herren und Obern und überläßt denselben die Verfügung. In Betreff der Rathsstelle des Obervogts Jos. Ludw. Schnorf ist sie nicht instruiert. Bern will untersuchen, ob Schnorf zu Thiengen criminaliter oder civiliter verurtheilt worden sei, im ersten Fall Baden überlassen, einen andern Rathsherrn zu wählen, im andern zu berichten. Glarus stimmt dafür, daß demselben das Geschehene

an Ehren unschädlich sein und er seine Rathsstelle zu Baden behalten soll. Schnorf legt ein Attestat ein, daß jenes Urtheil ein Civilurtheil gewesen sei, und stellt den gn. Herren und Obern anheim, das Beliebige zu erkennen. Absch. 343, § 10. || 496. **1733.** Die Kosten wegen Jakob Meyers, „des Tochtermännlis", sollen an den Obervogt von Klingnau gefordert werden. Absch. 357, § 4. || 497. **1736.** Die Erben des Obervogts Schnorf bitten wegen ihrer „nothdringenden Umstände" um die Erlaubniß, ihre liegenden Güter in todte Hand, oder an wen es immer sei, verkaufen zu dürfen. Ihr Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 410, § 9.

Untere freie Aemter.

Inhalt.

---

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. **1713.** Bern. Siegmund Emanuel Steiger, des großen Raths. Absch. 27, § 3.
„ 2. **1715.** Glarus. Balthasar Freuler, Alt-Seckelmeister und des Raths. Absch. 65, § 15.
„ 3. **1717.** Zürich. Johann Jakob Holzhalb, des kleinen Raths. Absch. 108, § 16.
„ 4. **1719.** Bern. Franz Ludwig Müller, des großen Raths. Absch. 138, § 23.
„ 5. **1721.** Zürich. Johann Füßli, Hauptmann. Absch. 178, § 4.
„ 6. **1723.** Bern. Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 210, § 13.
„ 7. **1725.** Zürich. Johann Füßli, des großen Raths. Absch. 234, § 15.
„ 8. **1727.** Bern. Ludwig Müller, des Raths. Absch. 266, § 22.
„ 9. **1729.** Glarus. Johann Heinrich Martin, Landesstatthalter. Absch. 299, § 14.
„ 10. **1731.** Zürich. Heinrich Hirzel, des großen Raths. Absch. 327, § 26.
„ 11. **1733.** Bern. Johann Rudolf Wyttenbach, des großen Raths. Absch. 357, § 19.
„ 12. **1735.** Zürich. Hans Heinrich Landolt, Zunftmeister. Absch. 395, § 12.
„ 13. **1737.** Bern. Victor Emanuel Wurstenberger, des großen Raths (st. im Februar 1739). Absch. 426, § 4.
„ 14. **1739.** Zürich. David Zoller, des großen Raths. Absch. 457, § 14.
„ 15. **1741.** Bern. Johann Rudolf Fellenberg, des großen Raths. Absch. 483, § 15.
„ 16. **1743.** Glarus. Paravicin Blumer, des Raths. Absch. 508, § 18.

b. Landschreiber.

„ 17. **1713.** Glarus. Cosmus Tinner. Absch. 27, § 3.
„ 18. **1730.** Glarus. Derselbe wird von Zürich noch auf Lebzeiten belassen. Absch. 315, § 17.
„ 19. **1733.** Zürich. Johann Heinrich Holzhalb. Absch. 357, § 20.
„ 20. **1734.** Zürich. Hans Jakob Schwerzenbach. Absch. 386, § 3.

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 21.	**1713.** [1]	—	—	—	—	—	—	Absch. 27, § 1.
„ 22.	**1714.** [2]	1757	—	10	1989	7½	—	„ 50, § 12.
„ 23.	**1715.** [2]	1705	3	—	1356	—	—	„ 65, § 12.
„ 24.	**1716.** [2]	3781	16	—	2096	19	—	„ 83, § 8.
„ 25.	**1717.** [2]	3461	13	—	2820	—	—	„ 108, § 18.
„ 26.	**1718.** [2]	1618	16	—	2104	7	6	„ 125, § 15.
„ 27.	**1719.**	2209	9	—	2134	4	3	„ 138, § 22.
„ 28.	**1720.**	1200	19	—	2168	10	—	„ 159, § 21.
„ 29.	**1721.**	1816	5	4	3563	12	—	„ 178, § 25.
„ 30.	**1722.**	2103	10	—	1911	11	—	„ 193, § 1.
„ 31.	**1723.**	2373	5	—	2129	11	—	„ 210, § 13.
„ 32.	**1724.**	1319	9	—	2159	18	—	„ 224, § 13.
„ 33.	**1725.**	2235	17	—	3035	18	—	„ 234, § 15.
„ 34.	**1726.**	2335	10	—	2242	14	—	„ 249, § 16.
„ 35.	**1727.**	2002	6	—	1947	7	—	„ 266, § 22.
„ 36.	**1728.**	1624	8	—	2141	13	—	„ 284, § 16.
„ 37.	**1729.**	2232	1	—	2475	8	—	„ 299, § 13.
„ 38.	**1730.**	1901	—	—	2117	18	—	„ 315, § 12.
„ 39.	**1731.**	3048	3	—	2570	19	—	„ 327, § 20.
„ 40.	**1732.**	2275	5	—	2304	1	—	„ 343, § 15.
„ 41.	**1733.**	2729	11	—	2076	6	—	„ 357, § 18.
„ 42.	**1734.**	1790	11	—	2319	19	—	„ 377, § 16.
„ 43.	**1735.**	2114	1	—	2924	3	—	„ 395, § 13.
„ 44.	**1736.**	2803	17	—	3698	18	—	„ 410, § 10.
„ 45.	**1737.**	2716	9	—	2377	6	6	„ 426, § 4.
„ 46.	**1738.**	2172	10	—	2693	15	6	„ 442, § 18.
„ 47.	**1739.**	2254	—	—	2611	13	6	„ 457, § 15.
„ 48.	**1740.** [3]	—	—	—	—	—	—	„ 474, § 15.
„ 49.	**1741.**	3124	11	—	2708	19	—	„ 483, § 14.
„ 50.	**1742.** [3]	—	—	—	—	—	—	„ 499, § 9.
„ 51.	**1743.** [3]	—	—	—	—	—	—	„ 508, § 17.

[1] Anm. Der Bestand der Rechnung ist nicht angegeben.
[2] Anm. Der Bestand der Rechnung ist den in Aarau liegenden Manualien enthoben.
[3] Anm. Es ist blos der Rückschlag in der Rechnung angemerkt; 1740 betrug er: Pfd. 665. 1. 1; 1742 Pfd. 353. 19; 1743 Pfd. 145. 12.

3. Beamte überhaupt.

Art. 52. **1713.** Bei Abnahme der Rechnung werden die Einkünfte eines jeweiligen Landvogts, Landschreibers und der Beamten in den untern freien Aemtern bestimmt. Absch. 27, § 2. || 53. **1713.** Es wird verordnet, daß der Landvogt und der Landschreiber nur den halben Theil des gewöhnlichen in der Grafschaft Baden üblichen Huldigungsgeldes zu erlegen haben, was als Regulativ für die Zukunft anzusehen sei. Absch. 27, § 3. || 54. **1717.** Es wird für nöthig erachtet, ein Reglement zu Einschränkung der Beamten in ihren Ausgaben aufzustellen. Dieses soll jedesmal bei Ablegung der Rechnung vorliegen, damit man sehen könne, ob die Ausgaben mit demselben übereinstimmen. Absch. 108, § 18.

4. Landvogt.

[Zürich und Bern: Art. 56.]

Art. 55. **1716.** Der Landvogt Freuler wird zu vorsichtigerer und sorgfältigerer Regierung ermahnt. Absch. 83, § 8. || 56. **1732.** Zürich wünscht die künftiges Jahr Bern zukommende Bedienung der Landvogtei gegen die darauffolgenden Zürich gebührenden zwei Jahre zu vertauschen, so daß der zürcherische neu erwählte Landvogt Landolt zu gleicher Zeit mit dem von Bern zu bestellenden Amtsmann diese Vogteien zu bedienen hätte. Bern nimmt den Antrag **ad referendum**. Absch. 343, § 29. || 57. **1742.** Der Anzug des Landvogtes, daß die „Fastnachtsabrichtungen" abgestellt werden möchten, so daß der Landvogt denselben nicht mehr persönlich beizuwohnen habe, sondern der Einzug durch den Landschreiber besorgt werde, und daß anstatt der bisherigen Malzeiten, den Beamten etwas weniges an Geld geordnet werden möge, wird den Ständen im Abschiede hinterbracht. Absch. 499, § 10. || 58. **1743.** Zürich und Glarus wollen es wegen dieser Fastnachtsabrichtungen beim Alten bewenden lassen. Bern genehmigt den Vorschlag. Unter solchen Umständen wird dem Landvogt befohlen, einstweilen die gewohnten drei Abrichtungen noch beizubehalten und bis künftiges Jahr sich zu erkundigen, ob eine Abänderung darin den Unterthanen lieb wäre oder nicht, und darüber zu berichten. Absch. 508, § 19.

5. Landschreiber.

[Zürich und Bern: Art. 66, 75, 76. Evangelische Orte: Art. 78, 79.]

a. Domicil.

Art. 59. **1719.** Auf des Landschreibers Anfrage, ob er einen andern Ort der Landvogtei, als Bremgarten, zu seinem Wohnplatz machen dürfe, wird beschlossen, darüber den Obrigkeiten zu referieren, ob es nicht zweckmäßig sei, ein Haus für den Landschreiber zu kaufen, in welchem auch der Landvogt logieren könnte, wenn er ins Land komme. Absch. 138, § 24. || 60. **1729.** Der Landvogt wird beauftragt, in Bremgarten ein Haus zu besichtigen, das für den Landschreiber und die Canzlei zu kaufen wäre, und darüber zu berichten. Absch. 299, § 19. || 61. **1730.** Der Landvogt kauft auf Ratification der Stände hin ein Haus mit dem darin befindlichen Hausrath in Bremgarten für die Landschreiberei um 900 Gld. und 4 Dublonen, das Trinkgeld den Ständen überlassend. Zürich nimmt diesen Kauf **ad referendum**. Absch. 315, § 15. || 62. **1731.** Zürich findet, daß dieses Haus nicht passend sei; Bern will noch einen Grundriß und einen Plan zur Ein-

131

theilung der Zimmer erwarten und die Sache bis auf nächste Jahrrechnung verschoben wissen. Absch. 320, § 7. || 63. **1731.** Bern abstrahiert von diesem Hauskauf und will eine bessere Gelegenheit abwarten. Zürichs und Glarus Gesandtschaften sind ohne Instruction. Absch. 327, § 25. || [64] 65. **1736.** Bremgarten schlägt den Kauf des Hauses zum Strauß in Bremgarten für die Landschreiberei vor; dieser Vorschlag wird den hohen Obrigkeiten empfohlen. Absch. 410, § 14. || 66. **1737.** Bremgarten sucht um Erhöhung des Hauszinses für die verbesserte Wohnung des Landschreibers nach und verlangt 60 Gld., so lange die Landschreiberei von einem Verburgerten von Zürich oder Bern bedient werde. Zürich erhält von Bern die Zustimmung zu dieser Erhöhung des Hauszinses und eröffnet die Bedenken von Glarus dagegen. Absch. 420, § 3. || 67. **1737.** Glarus stimmt zu der 1736 beantragten Erhöhung des Hauszinses nicht. Seine Gesandtschaft wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Zustimmung erfolge. Absch. 426, § 8. || 68. **1738.** Die glarnerische Gesandtschaft eröffnet, daß ihres Standes Antheil an dem Hauszinse des Canzleihauses nicht mehr in Rechnung zu bringen sei, da es bei seiner Kehr dem Landschreiber diesen Hauszins ohne der regierenden Orte Beschwerde abzuführen auftragen werde. Zürichs und Berns Gesandtschaft aber recommendieren dieses Geschäft der glarnerischen bestens. Allerseits wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 442, § 19. || 69. **1739.** Glarus wiederholt seinen Anzug und verlangt, daß ihm der Betrag des zweijährigen Hauszinses von Zürich und Bern vergütet werde. Zürich und Bern lassen sich dazu herbei; daß es aber auch für die Zukunft geschehen soll, überlassen sie der Ratification der Obrigkeiten. Absch. 457, § 15. || 70. **1740.** Zürich trägt darauf an, Glarus möchte, wie Zürich und Bern, dem Landschreiber den Canzleihauszins zu bezahlen übernehmen. Glarus bleibt bei seinen frühern Erklärungen. Absch. 474, § 8.

b. Landschreiber Tinner.

Art. 71. **1723.** Landschreiber Tinner bittet um Verlängerung seines sechszehnjährigen Amtes für sich und im Falle seines Absterbens für seine Kinder. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 210, § 17. || 72. **1724.** Zürich nimmt dieses Begehren dermalen noch in den Abschied; Bern willigt in dasselbe ein. Absch. 224, § 16. || 73. **1725.** Glarus wiederholt das Ansuchen Tinners und wünscht, daß die Zahl der Jahre für die Verlängerung bestimmt werde, und daß, wenn Tinner unterdessen sterbe, seinen Kindern die Survivance überlassen werde. Zürich, zu willfahren nicht ungeneigt, will die Entscheidung einstweilen noch ausgestellt wissen. Bern wie 1724. Absch. 234, § 21. || 74. **1726.** Glarus wiederholt Tinners Ansuchen. Zürich will Verlängerung auf Lebenszeit gewähren; Bern gestattet, wie seine Ortsstimme lautete, eine Verlängerung von etlichen Jahren und auch, wenn Tinner die fixierte Zeit nicht ausdienen sollte, den Genuß der Stelle bis zur Exspiration der gestatteten Frist den Kindern desselben. Absch. 249, § 17. || 75. **1728.** In Beziehung auf die Besetzung der Landschreiberei beruft sich Zürich auf den Abschied vom 26. Februar und 10. März 1713 und nimmt die Besetzung derselben in Folge dieser Bestimmung für sich in Anspruch. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 284, § 25. || 76. **1729.** Zürich, nach den Abschieden von 1713 befugt, die Landschreiberei zu besetzen, da Tinners Frist abgelaufen, will denselben auf dessen Ansuchen noch belassen, jedoch so, daß nach dessen Absterben Zürich den neuen Landschreiber auf sechs Jahre bestelle. Bern läßt es bei dieser Erklärung bewenden. Absch. 299, § 25. || 77. **1730.** Zürich erklärt, daß es auf das Fürwort von Glarus hin, dem Cosmus Tinner die Landschreiberei auf Lebenszeit noch lassen wolle; jedoch soll nach dessen Absterben dieselbe auf sechs Jahre von Zürich besetzt werden. Dem

Ansuchen von Bern und Glarus, daß nach des Vaters Tod der junge Tinner möchte gewählt werden, ist die zürcherische Gesandtschaft zu entsprechen nicht instruiert. Absch. 315, § 17.

c. Evangelischer Gottesdienst beim Landschreiber.

Art. 78. **1727.** Auf das Ansuchen des evangelischen Gesandten von Glarus wird dem Landschreiber Tinner zu Bremgarten gestattet, auf seine Kosten einen Geistlichen von Zürich kommen zu lassen, um ihm und den Seinigen Gottesdienst zu halten und die Sacramente auszutheilen. Absch. 264, § 18. || 79. **1728.** Glarus wünscht, daß die dem Landschreiber Tinner voriges Jahr gegebene Erlaubniß, sich den Gottesdienst in Bremgarten administrieren zu lassen, ohne die damals daran geknüpfte Bedingung, daß das durch einen Candidaten von Zürich geschehen müsse, möchte ertheilt werden. Zürich nimmt den Anzug in den Abschied. Absch. 283, § 21.

d. Taxen.

Art. 80. **1730.** Landschreiber Tinner berichtet den Gesandten auf deren Anfrage, daß er bei den Schreibtaxen sich theils nach der Ordnung von 1683 richte, theils nach dem von der Canzlei der obern freien Aemter ihm mitgetheilten Verzeichnisse. Für Aufschlagen des Protocolls und Anfertigung von Extracten fordere er nach alter Uebung 1 guten Gld., für das Aufschlagen des Protocolls allein 1 Münz-Gld. Tinner wird erinnert, bei der alten Uebung zu verbleiben und jedermann freundlich zu begegnen. Absch. 315, § 16.

e. Beeidigung des Landschreibers Holzhalb.

Art. 81. **1733.** Bern und Glarus wünschen Verschiebung der Beeidigung des Landschreibers Holzhalb wegen der in dieser Sache mit Glarus waltenden Differenzen. Zürich dringt auf Vornahme der Beeidigung. Die evangelische glarnerische Gesandtschaft will sie mit Vorbehalt der Rechte ihrer gn. Herren und Obern vornehmen lassen, wenn man ihr eine freundeidgenössische Erklärung in Beziehung auf die Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landammannstelle im Thurgau und die Landschreiberei im Rheinthal gebe. Die Beeidigung wird vorgenommen. Absch. 357, § 20.

6. Unterbeamte.

Art. 82. **1734.** Ein neu erwählter Läufer soll nicht vor der Session, sondern vom Landvogt beeidigt werden. Absch. 377, § 17. || 83. **1734.** Ob zu einem Untervogt auch ein Wirth, Müller u. A. können gewählt werden, darüber wird der Landvogt beauftragt die Abschiede nachzuschlagen. Absch. 377, § 18.

7. Huldigung.

a. In der ganzen Landschaft.

Art. 84. **1713.** Der Eid der Unterthanen wird dahin abgeändert, daß dieselben fürderhin schwören sollen, „in keine Kriege zu reiten, laufen, fahren, noch zu gehen ohne der hohen Obrigkeiten Vorwissen, im Uebrigen „es bei dem letzterrichteten Landsfrieden und desselben wahrem Inhalt sein gänzliches Verbleiben haben soll." Absch. 27, § 4. || 85. **1715.** Die untern und die obern freien Aemter sollen in Zukunft jedes besonders vom Landvogt in Huldigung genommen werden. Absch. 65, § 15.

b. Im Kelleramt.

Art. 86. **1713.** Bern verlangt, daß das Kelleramt, welches Zürich während des Krieges nach Einnahme von Bremgarten sich habe huldigen lassen, jetzt noch einmal, und zwar beiden Ständen, Zürich und Bern huldigen solle. Zürich entgegnet, daß nach dem Aarauer-Frieden alle im Streit hangenden unerörterten Geschäfte todt und abgethan sein sollen, daß es in den Besitz der Landesherrlichkeit im Kelleramt durch Kaiser Sigismund gekommen, und daß ihm dieser Besitz durch den Marchenbrief von 1471 und eine urkundliche Erklärung von 1528 sicher gestellt sei, was alles schon früher ausführlich dargethan worden sei. Bern wünscht darüber gründlich informiert zu werden und ersucht um Mittheilung der Urkunden. Zürich willigt in dieses Verlangen ein, obschon es sonst nicht Brauch sei, daß ein Stand dem andern Rechenschaft geben solle. Absch. 14, § 13. || 87. **1715.** Berns Gesandtschaft fragt an, ob und auf was für eine Weise die im Kelleramt die Huldigung geleistet hätten. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, beruft sich auf vorige Abschiede; Glarus referiert. Absch. 65, § 18. || 88. **1717.** Bern und Glarus wünschen zu wissen, auf wessen Befehl und auf was für eine Weise die Huldigung im Kelleramte vorgenommen worden sei. Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction und bezieht sich auf ihre 1713 gegebene Erklärung. Absch. 108, § 16. || 89. **1718.** Bern wiederholt obige Frage. Die nicht instruierte Gesandtschaft Zürichs wird ersucht, künftiges Jahr darauf Antwort zu geben. Absch. 125, § 12. || 90. **1719.** Auf ebendasselbe nochmals von Bern und Glarus gestellte Verlangen weist Zürich auf die weitläufigen Facta und Deductionen hin, welche es 1706 und 1707 zur Begründung seiner ihm im Kelleramt zustehenden Rechte eingeschickt habe. Absch. 138, § 16. || 91. **1720.** Bern erklärt, daß es durch die von Zürich eingebrachten Schriften zur Begründung der Oberherrlichkeit desselben im Kelleramte nicht genugsam ädificiert sei, und verlangt die Huldigung gemeinsam mit den andern regierenden Orten einzunehmen. Zürich beruft sich darauf, daß, als vor dem Aarauer-Frieden die katholischen Orte dieses Verlangen stellten, Bern und Glarus Zürichs Deductionen genügend und das Verlangen jener unbegründet befunden hätten. Glarus referiert und behält sich hierin seine Rechte vor. Absch. 159, § 19. || 92. **1721.** Bern stellt wiederum das Begehren, daß das Kelleramt allen drei Ständen huldigen solle. Zürichs Gesandtschaft entgegnet, wie voriges Jahr, und ist bereit, die Marchen des Kelleramts zu zeigen. Die Gesandten von Glarus, ohne Instruction, werden von Bern ersucht, sich dafür auf künftige Jahrrechnung instruieren zu lassen. Absch. 178, § 9. || 93. **1722.** Berns Gesandte wiederholen ihren Antrag und erklären sich bereit, die Marchen visitieren zu helfen. Zürich weist auf die früher in die Orte gesandte Information hin, und nachdem dieselbe von Bern für ungenügend erklärt worden, unterstützt es sie mit neuen Gründen. Glarus will dem Augenschein auch beiwohnen. Absch. 193, § 10. || 94. **1723.** Bern stellt den Antrag, daß der Landvogt im Kelleramte zu Handen der drei die Grafschaft Baden regierenden Orte die Huldigung einnehmen solle. Zürichs Gesandtschaft beruft sich auf ihre Erklärungen in frühern Abschieden; Glarus, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 210, § 10. — [S. auch Marchensachen. Art. 102—107.]

8. Marchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 95, 106.]

a. Im Allgemeinen.

Art. 95. **1716.** Nachdem nach den Bestimmungen des Aarauer-Friedens die Marchsteine gesetzt worden, wird von Zürich und Bern nicht mehr für nöthig erachtet, eine genauere Beschreibung der Marchen und eine

Besieglung derselben durch diese beiden und die dabei interessierten katholischen Stände zu veranstalten. Absch. 78, § 2.

b. Marchstein bei Tägerig.

Art. 96. **1718.** Dem Landvogt wird aufgetragen, nachzusehen, ob ein bei Tägerig unweit Mellingen verrückter und von Mellingen wieder gesetzter Marchstein an den rechten Ort gestellt sei. Absch. 125, § 17. || 97. **1720.** Der Landvogt erhält Befehl, den umgefallenen und in falscher Situation wieder aufgestellten Marchstein zu Tägerig im Beisein des Zwingherrn von Tägerig gehörig zu setzen. Absch. 159, § 22.

c. Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Reßlenbach.

Art. 98. **1722.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, den schadhaft gewordenen oder eingesunkenen Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Reßlenbach mit den angrenzenden Obrigkeiten und Gerichtsherren unter Ratificationsvorbehalt wieder herzustellen. Absch. 193, § 4. || 99. **1723.** Derselbe Auftrag wird dem neuen Landvogt gegeben. Absch. 210, § 16. || 100. **1724.** Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 224, § 14. || 101. **1725.** Die noch übrigen Marchen gegen Braunegg sollen nach Verständigung mit dem Landvogt zu Lenzburg vollends gesetzt werden nach Inhalt des vorjährigen Abschieds Absch. 234, § 19.

d. Marchen des Kelleramts.

Art. 102. **1724.** Auf den Anzug Berns wird für gut befunden, die Marchen des Kelleramts zu umreiten, dieses Gutfinden den Obrigkeiten zu referieren und ihnen zu überlassen, einen Tag dazu zu bestimmen. Absch. 224, § 19. || 103. **1725.** Auf Zürichs Einladung werden den 13. und 14. August die Marchen des Kelleramts in Augenschein genommen und beschrieben. Der Befund wird ad referendum genommen. Absch. 234, § 23. || 104. **1726.** Auf das Verlangen Zürichs, eine definitive Antwort von Bern in Betreff der Marchen zu erhalten, entgegnet die bernerische Gesandtschaft, die Sache sei von ihren gn. Herren und Obern an eine Commission gewiesen, so daß sie noch keine positive Antwort zu geben im Stande sei. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Zürich wünscht das Geschäft bald möglichst beendigt. Absch. 249, § 21. || 105. **1726.** Zürich wiederholt sein Verlangen; Bern kann noch keine Antwort geben; Glarus findet Zürichs Begehren nicht unbegründet; übrigens ist dessen Gesandtschaft instruiert, Zürich und Bern anzuhören. Absch. 256, § 15. || 106. **1727.** Zürich sollicitiert nochmals eine Antwort wegen des kelleramtischen Marchengeschäfts. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 259, § 4. || 107. **1727.** Zürich wiederholt sein Verlangen; die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, verspricht aber baldige Antwort. Die glarnerische Gesandtschaft hat den Auftrag, Berns Gedanken zuerst anzuhören, findet aber Zürichs Verlangen nicht unbegründet. Absch. 266, § 8.

e. Marchstein zwischen den untern freien Aemtern und Mellingen.

Art. 108. **1728.** Dem Landvogt wird überlassen, die umgestürzten Marchsteine, namentlich die zu Mellingen und in dessen Bann, wenn selbige unbestritten sind, mit der Interessierten Beithun wieder

aufzurichten. Absch. 284, § 18. || 109. **1737.** Die beiden Landvögte der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter werden beauftragt, die verfallenen Marchen zwischen den untern freien Aemtern und der Stadt Mellingen zugleich mit dieser Stadt zu berichtigen. Absch. 426, § 5.

9. Abzug, Fall, Ehrschatz.

[Zürich und Bern: Art. 110.]

a. Allgemeines.

Art. 110. **1715.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob die verschiedenen Besitzer eines getheilten Hofes jeder besonders Fall und Ehrschatz geben soll und zugleich alle solidarisch dafür haften sollen, wird geantwortet, daß es deßhalb, so wie wegen der bevorstehenden Vereinigung, bei dem auf jüngstem Syndicat zu Zurzach Verordneten bleibe. Absch. 57, § 8. || 111. **1724.** Dem Landvogt wird auf seine Anfrage, ob er von Heirathsgütern den Abzug nehmen solle, aufgetragen, kraft der Abschiede von 1653 und 1681 solchen zu beziehen. Absch. 224, § 15. || 112. **1725.** Dieser Beschluß wird wiederholt. Absch. 234, § 17. || 113. **1725.** Da die Klöster hie und da auch von Gütern, welche ihnen nicht fällig sind, Ehrschatz beziehen und dann später ein Recht darauf begründen, so wird der Landvogt beauftragt, eine genaue Untersuchung darüber zu veranstalten. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt es ad **ratificandum**. Absch. 234, § 16.

b. Anstand mit der Herrschaft Hilfikon wegen des Abzugs.

Art. 114. **1730.** Der Herrschaft Hilfikon ist nach genommener Einsicht in deren Gerechtsamen kein anderer Abzug gestattet, als so weit deren Schupposmarchen reichen. Außerhalb derselben gehört das Abzugsrecht den regierenden Orten. Absch. 315, § 19.

10. Polizeiliches.

a. Armenunterstützung.

Art. 115. **1712.** Bern stellt den Antrag an Zürich, beide Stände möchten während des bevorstehenden Winters die Unterthanen „der freien Aemter“ mit Darreichung von Frucht unterstützen. Zürichs Gesandtschaft weist auf die große Anzahl seiner eigenen Armen hin und nimmt den Vorschlag ad **referendum**. Absch. 4, § 4.

b. Reglement für den Getreideverkauf.

Art. 116. **1713.** Bern wünscht in den freien Aemtern ein Fruchtreglement, damit die Leute sorgfältiger im Verkaufe der Früchte seien und im Frühjahr nicht Mangel leiden, und will ein solches zu machen einstweilen dem Landvogt überlassen. Die beiden andern Gesandtschaften bestreiten des Landvogts Competenz dazu und referieren. Absch. 38, § 14. || 117. **1734.** Abgeordnete von Boswyl und Bünzen bitten, man möchte das voriges Jahr ergangene Mandat, durch welches ihnen verboten sei, Frucht auszuführen, und geboten werde,

dieselbe blos auf die obrigkeitlichen Märkte zu führen, in Folge der reichen Ernte dahin mildern, daß sie dieselbe zu Hause in ihren Speichern verkaufen dürfen. Dem Landvogt wird überlassen, so lange die Bewilligung dazu zu geben, als es den Obrigkeiten gefalle. Absch. 377, § 7. || 118. **1738.** Der Geleitsmann zu Bremgarten bittet, daß man das Verbot von 1733, Früchte in den Häusern und Speichern zu verkaufen, erneuern möchte. Es wird aber für gut befunden, es bei der Verordnung von 1734 bewenden zu lassen. Absch. 442, § 22.

c. Sanitätswesen.

Art. 119. **1715.** Bei der in Baiern und im Salzburgischen sich zeigenden Seuche wird dem Canzleiverwalter Meyenberg und dem Landschreiber aufgetragen, einen Plan zu machen, wie und wo die Päſſe mit Aufsehern zu besetzen, und wie die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren „in die Anläg zu ziehen seien", und darüber den regierenden Orten zu berichten. Absch. 65, § 4.

d. Findelkinder.

Art. 120. **1716.** Jakob Meyer von Villmergen beschwert sich, daß ihm für die Erhaltung eines Findelkindes niemand Entschädigung geben wolle. Es wird beschlossen, den Obrigkeiten zur Disposition zu hinterbringen, ob die Unterhaltung der Findelkinder den regierenden Orten „zuwachsen" solle, oder ob nicht auch die Gemeinden an deren Unterhaltung etwas beizusteuern hätten. Absch. 83, § 9.

e. Scharfrichter.

Art. 121. **1724.** Dem Scharfrichter zu Bremgarten, welcher in den untern freien Aemtern auch zu fungieren hat, wird ein Lohn fixiert und ein Bestallungsbrief zugestellt, welcher dem des Scharfrichters von Baden gleichlautet. Absch. 224, § 18. || 122. **1725.** Dem Landvogt wird überlassen, das dem Scharfrichter voriges Jahr geordnete Jahrgeld auf die Hälfte zu moderieren. Bei der Bestallung soll es sein Bewenden haben. Absch. 234, § 20. || 123. **1727.** Auf die Klage der untern freien Aemter, daß der Scharfrichter gegen die Ortsstimmen von 1673 und den Vergleich von 1675 zu dem Lohne noch die Häute von allem abgehenden Vieh verlange, wird erkannt, daß es bei seinem Bestallungsbrief von 1724 bleibe; in zweifelhaften Fällen hat der Landvogt ihn zur Moderation den Bauern gegenüber anzuhalten. Absch. 266, § 21. || 124. **1740.** Joseph Christian Großholzer von Bremgarten, zum Scharfrichter denominiert, erhält das Patent. Absch. 474, § 12.

f. Gefangenschaften.

Art. 125. **1732.** Daß Bremgarten jährlich drei Klafter Holz zu 9 Pfd. für die Gefangenen rechnet, dabei soll es sein Bewenden haben. Absch. 341, § 56.

g. Währschaft für Pferde und Hornvieh.

Art. 126. **1739.** Den Gemeinden der untern freien Aemter wird gestattet, statt sich an denjenigen Artikel der Landesordnung zu halten, welcher die Hauptmängel und Nachwährschaft des Pferd- und Hornviehs bestimmt, den Angehörigen von Bern und Lucern gegenüber in das Gegenrecht zu treten, da sie bis dahin diesen gegenüber im Nachtheil gewesen. Absch. 457, § 26.

11. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Zürich und Bern: Art. 127.]

a. Mit den Gerichtsherren.

Art. 127. **1715.** Der Landvogt zeigt den Gesandten von Zürich und Bern an, daß verschiedene geistliche und weltliche Gerichtsherren in die Rechte der regierenden Orte sich Eingriffe erlauben. Es wird gut befunden, das Memorial, welches diese Anzeige enthält, Glarus mitzutheilen. Absch. 57, § 8. || 128. **1715.** Landschreiber Tinner wiederholt dieselbe Klage. In Folge dessen wird er beauftragt, mit dem Landvogte in den Documenten über die Rechte (Schreib- und Siegelrecht, Waisenrechnungen, Bot und Verbot) nachzuschlagen, sich mit den betreffenden Gerichtsherren zu vergleichen und darüber zu berichten. Absch. 65, § 14. || 129. **1716.** Der Landvogt wird beauftragt, obige noch nicht vorgenommene Nachforschung und den Vergleich mit den Gerichtsherren ins Werk zu setzen. Absch. 83, § 10. || 130. **1718.** Auf den Bericht des Landvogts, was für eine Bewandtniß es mit den Schreib- und Siegeltaxen der niederen Gerichtsherren von Muri, Hermetschwyl, Neßlenbach u. s. w. habe, wird beschlossen, daß die niedern Gerichtsherren bei ihren althergebrachten Rechten ungestört verbleiben sollen; der Landschreiber aber habe darauf zu achten, daß sie dieselben nicht überschreiten. Absch. 125, § 16. || 131. **1725.** Der Landvogt erhält den Auftrag, sich Copieen von den Documenten der gerichtsherrlichen Rechte zu verschaffen und aus denselben einen Codex zusammentragen zu lassen. Absch. 234, § 16. || 132. **1725.** Der Art. 53 der Landsatzung, nach welchem keinem niedern Gerichtsherrn das Schreiben und Siegeln der in eigener Sache errichteten Schuldbriefe aberkannt wurde, wird erneuert; alle bisher von den Gerichtsherren nicht so errichteten Briefe sollen entweder vom Landvogt confirmiert oder erneuert werden, widrigenfalls sie für ungültig zu halten sind. Die beiden Puncte nimmt die glarnerische Gesandtschaft ad ratificandum. Absch. 234, § 16.

b. Mit dem Kloster Muri wegen Bezug des Weinohmgeldes zu Boswyl und Bülisacker.

Art. 133. **1725.** Da der Prälat von Muri zu Boswyl das Weinohmgeld einzieht, das ein Regal der hohen Obrigkeiten ist, so wird dem Landvogt befohlen, die darauf sich beziehenden Documente, welche in der Gemeindelade zu Boswyl liegen, beizubringen. Absch. 234, § 16. || 134. **1725.** Dem Landvogt wird aufgetragen, das vom Gotteshaus bisher bezogene Weinohmgeld zu Boswyl und Bülisacker zu Handen der Obrigkeiten zu beziehen. Absch. 234, § 16.

c. Mit der Herrschaft Hembrunn und Anglikon wegen des Rechtes der Präcognition.

Art. 135. **1731.** Der Landvogt wird beauftragt, zu untersuchen, ob das Recht der Präcognition in „Ueberarmung" und andrer dergleichen Verbrechen in der Herrschaft Hembrunn und Anglikon, welche ein zurlaubisches Fideicommiß sei, dem Verwalter derselben oder den regierenden Orten zuständig sei. Absch. 327, § 24. || 136. **1732.** Auf den Bericht des Landvogts wird verordnet, daß es diesfalls bei der alten Observanz bleiben soll, daß nämlich die Landvögte die von hochobrigkeitlichen Beamten geleideten oder sonst geklagten offenbaren Fehler der Art ohne jemandes vorherige Präcognition strafen sollen. Absch. 343, § 16.

d. Mit Mellingen wegen Errichtung eines Fideicommisses.

Art. 137. **1737.** Franz Joseph Segesser, des Raths und Stadtvenner von Lucern, sucht um Ratification des Fideicommisses für die Segesserische Familie an, welches dieselbe aus dem Freihof Iberg an den Mauern von Mellingen errichten will, welchen sie von dem deutschen Orden der Commenthurei Beuggen mit allen Rechten und den Grund-, Pfenning- und Pfefferzinsen auf einigen Häusern zu Mellingen wiederum erkauft hatte. Mellingen aber glaubt, daß Segesser in erster Instanz bei Mellingen einkommen und nachher die Ratification beim Syndicat suchen müsse. Es findet es ferner beschwerlich, daß jene Pfeffer- und anderen Zinsen auch in dem Fideicommisse begriffen sein sollen, und wünscht eine Entschädigung für Verlust an Abzug, Fertigung u. s. w., welchen es durch Errichtung des Fideicommisses erleide. Beider Parteien Ansuchen wird in den Abschied genommen; jedoch sollen Mellingens Rechte, insofern das Fideicommiß ratificiert werden sollte, nicht geschmälert und seiner Zeit das Fideicommißinstrument nur nach dem Inhalt des zu Mellingen zu errichtenden Fertigungsbriefes geschrieben werden. Absch. 426, § 11. || 138. **1738.** Obigem Fideicommiß wird die Ratification ertheilt. Absch. 442, § 24.

e. Mit der Herrschaft Hilfikon wegen Beiwohnung bei den Vergantungen und wegen des Vereinigungsrechts.

Art. 139. **1738.** Die Herrschaft Hilfikon begehrt Beiwohnung bei der Vergantung derjenigen Personen, welche auf den hochobrigkeitlichen Marchen seßhaft wohnen und Schupposgüter hinter Sarmenstorf und der Gerichtsherrlichkeit Hilfikon besitzen. Dieß wird als eine Neuerung angesehen; die Herrschaft möge dieses Recht durch authentische Documente beweisen. Absch. 442, § 20. || 140. **1738.** Eine durch die Herrschaft Hilfikon vorgenommene Vereinigung einiger Schupposgüter wird nicht anerkannt, da die Vereinigung den hohen Obrigkeiten zugehöre und durch deren Canzleien beschrieben werden müssen. Absch. 442, § 21.

12. Justizsachen.

a. Verkauf in todte Hand.

Art. 141. **1719.** Die Aebtissin zu Schännis, Zehntfrau zu Niederwyl, hatte gewissen Bauern daselbst den dortigen kleinen Zehnten abgekauft. Der Landvogt will den dafür ausgefertigten Kaufbrief nicht ausliefern, weil solche Käufe in todte Hand den Abschieden zuwider laufen. Da der Verwalter der Aebtissin nicht die gehörigen Documente beibringt, mit welchen er die Berechtigung derselben zu diesem Kaufe darthun kann, wird die Sache auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 138, § 25. || 142. **1720.** Die vom Verwalter angebotenen Schriften sind noch nicht eingegeben worden; der Kauf dieses kleinen Zehntens wird daher noch nicht für gültig erklärt; der Kaufbrief darf ohne die Ratification der Obrigkeiten nicht herausgegeben werden. Absch. 159, § 23. || 143. **1721.** Zürich und Glarus bestätigen den Kauf; Bern, ohne Instruction, referiert. Absch. 178, § 5. || 144. **1722.** Bern ratificiert den Kauf auch. Absch. 193, § 6. || 145. **1722.** Dr. Konrad Hottinger wünscht Güter, welche ihm bei einer Gütergant zu Wohlen zugefallen, in todte Hand verkaufen zu dürfen. Das Ansuchen, den Abschieden zuwiderlaufend, wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 3. || 146. **1728.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er sich zu verhalten habe, wenn bei Ganten Güter in todte Hand kommen, wird geantwortet, er möge einen Fall der Art erwarten und, wenn ein solcher eintreffe, an die regierenden Orte berichten. Absch. 284, § 20. || 147. **1729.** Die Mühle zu Wohlen war bei einer Gant dem

Kloster Muri zugefallen. Es wird verordnet, daß sie von dem Kloster sobald als möglich verkauft werden soll, mit der Bestimmung, daß der Landvogt, wenn sie innerhalb Jahresfrist nicht verkauft sei, eine billige Schatzung machen und die Mühle auf einer Gant dem Meistbietenden überlassen solle. Absch. 299, § 15. ‖ 148. **1730.** Die noch nicht verkaufte Mühle zu Wohlen soll bis nächste Lichtmeß verkauft werden; findet bis dahin der Verkauf nicht statt, so wird verordnet, daß sie dem Meistbietenden gegeben werden solle. Absch. 315, § 13. ‖ 149. **1730.** Der Landvogt zeigt an, daß er einen Tausch, wodurch ein Stück Land in todte Hand des Klosters Hermetschwyl kommen würde, verhindert habe. Absch. 315, § 14. ‖ 150. **1731.** Die Mühle von Wohlen wurde an Jakob Keller von Sarmenstorf verkauft, wodurch dieses Geschäft erledigt ist. Absch. 327, § 22.

b. Gantfertigungen.

Art. 151. **1725.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß der jeweilige Landvogt allen, wenigstens auf 1000 Gld. sich belaufenden Gantfertigungen beiwohnen soll, doch mit so wenig Beschwerde und Kosten für die Creditoren und Untertbanen, als möglich; ferner soll er auch zugleich die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten erörtern, jedoch ohne die Gerichte als erste Instanz in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu kränken. Absch. 234, § 16.

c. Hochgericht.

Art. 152. **1728.** Das Hochgericht in den untern freien Aemtern zu gebrauchen soll dem Landvogt der obern freien Aemter fortan nicht gestattet sein, wenn nicht der Landvogt oder der Landschreiber der untern freien Aemter darum begrüßt wird. Absch. 284, § 17.

d. Paternitätssachen.

Art. 153. **1733.** Der Stadt Bremgarten, welche das uneheliche Kind von Katharina Hübscher von Dottikon, dessen Vater der ehemalige Pfarrer Moser von Langnau war, mit der Mutter aus der Stadt gewiesen hatte, werden Mutter und Kind wieder zugeschickt; der Mutter wird intimiert, das Kind seinem Vater zuzuschicken. Absch. 357, § 21.

e. Antheil des Landvogts an den Bußen.

Art. 154. **1735.** Es wird verabredet, daß in Zukunft der Landvogt, wie es im Thurgau gebräuchlich sei, von allen Bußen 20 Procent zu beziehen und zu verrechnen haben soll, wobei es ihm unbenommen sei, von den schweren Fehlern, und wenn die Buße über 50 Pfd. sich belaufe „vor Ehr und Gewehr" das Gewohnte zu beziehen, „damithin, was von beiden vorerzählten Titeln fällt, er, der Landvogt, mit dem Land„schreiber auf bisherigem Fuß theilen soll." Absch. 395, § 15. ‖ 155. **1736.** Diese Verabredung wird ratificiert. Absch. 410, § 13.

13. Zehnten und Grundzinse.

[Katholische Orte: Art. 161.]

a. Neugrüt des Klosters Muri zu Lunkhofen und im Amte Boswyl.

Art. 156. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung werden vorgewiesen der Fundationsbrief Wernhers, Bischofs von Straßburg, Grafen von Habsburg von 1029, die kaiserlichen und königlichen Bestätigungen, die eidgenössische

von 1431, der Spruchbrief von Zürich von 1491, welcher Muri als Kirchherrn die Neugrüt zu Lunkhofen zuerkennt, der Vertragsbrief von 1563, weisend, daß Muri im Zwing und Amt Boswyl von jeder Juchart Reuti ein Viertel Haber erlegt werden soll, bis dieselbe wieder zu Waldung gemacht werde, und die Urkunde von 1637 von den damals zum Reformationsgeschäft der freien Aemter Deputierten ausgestellt, weisend, daß aus des Gotteshauses eigenen Hölzern und Fronwäldern denselben der Rütizins oder Zehnten zugehöre. Nachdem nachgewiesen worden, daß in des Klosters eigenen und in andern Waldungen, auch in Hoch- und Fronwäldern 200 Jucharten Neugrüt sich befinden, will man es beim Vergangenen in Gnaden bewenden lassen; künftig aber sollen in Beziehung auf seine außer seinem Zwing gelegenen „Hoch- und Neugrüt" die Beschlüsse [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] befolgt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

b. Des Stiftes Münster Zehnten zu Hägglingen.

Art. 157. **1727.** Aus Anlaß der Zehntenbereinigung legt das Stift Münster den Donationsbrief von 1035 von Graf Ulrich von Lenzburg und die königlichen und kaiserlichen Confirmationsbriefe von 1045 und 1173 vor. Daraus wird erkannt, daß der Zehnten und der Hof zu Hägglingen sammt aller Zugehörde dem Stifte Münster vergabt und zuständig sei. Die Ausreutung der 38 Jucharten Hoch- und Fronwald, welche bei Mannsdenken geschehen ist, will man in Gnaden nachsehen; in Zukunft jedoch sollen die Beschlüsse [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemtet. Art. 45] beobachtet werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

c. Des Klosters Einsiedeln Zehnten zu Sarmenstorf.

Art. 158. **1727.** In dem Zehntdistrict Sarmenstorf, wo durch eine Bulle von Clemens V. vom Jahr 1310 der Zehnten (nebst dem zu Meilen) dem Tische des Abtes von Einsiedeln incorporiert worden, finden sich bei 60 Jucharten an Neugrüt von Hoch- und Fronwäldern, von welchen 30 bei Mannsdenken ausgereutet worden. Von 19 Jucharten hat der Landvogt das sonst vom Pfarrer bezogene Heugeld, 10 Gld., bezogen. Diese 10 Gld. sollen demselben zurückgegeben, das Vergangene nachgesehen, hingegen künftig die Ordnung [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] befolgt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

d. Des Stiftes Schännis Neugrüt zu Niederwyl, Neßlenbach, im Twing Tägerig und bei Gnadenthal.

Art. 159. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung ergiebt sich, daß unter den dem Stifte Schännis gehörigen Zehnten zu Niederwyl 8 Jucharten Neugrüt, zu Neßlenbach 8 Jucharten, im Twing Tägerig 10½ Jucharten sich befinden, welche aber nicht Waldung gewesen zu sein scheinen. Man läßt es dabei bewenden, da Schännis ein althergebrachtes Zehntrecht daselbst hat. In Zukunft aber soll die Ordnung [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] befolgt werden. Absch. 266, § 23. ‖ 160. **1737.** Das Stift Schännis beschwert sich, daß von ungefähr 10½ Jucharten bei Gnadenthal liegenden Landes der Zehnten vom Landvogte unter dem Titel bezogen worden sei, daß dieses Stück angeblich aus Hoch- und Fronwäldern gemacht worden sei. Der Landvogt wird beauftragt, diesen Neugrützehnten Schännis verabfolgen zu lassen, aber nachzuforschen, ob dieses Stück Land wirklich von Hoch- und Fronwäldern herrühre, in welchem Falle es bei dem Abschiede von 1727 sein Verbleiben hat. [S. Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45.] Absch. 426, § 19.

e. Allgemeines.

Art. 161. **1727.** Die katholischen Gesandten der die oberen freien Aemter regierenden Orte empfehlen den in die untern freien Aemter reisenden Gesandten die Klöster und Stifte Zurzach, Wettingen und Münster hinsichtlich ihrer in den untern freien Aemtern liegenden Zehnten. Absch. 265, § 33. || 162 a. **1737.** Die Untervögte bitten, daß bei Zehntenverleihungen, da sie von den Decimatoren auf mannigfache Weise benachtheiligt würden, die Zehnten von geschworenen Schätzern möchten geschätzt werden, und daß bei Zehntenverleihungen jemand von hoher Obrigkeit wegen beiwohnen möchte. In dieses Ansuchen wird nicht eingetreten. Absch. 426, § 6.

f. Obrigkeitlicher Grundzins im Amt Boswyl.

Art. 162 b. **1741.** Auf die Anzeige, daß die Beziehung des in 4½ Mütt Kernen bestehenden obrigkeitlichen Grundzinses von dem Amte Boswyl immer mehr mit Schwierigkeiten verknüpft sei, da man das Unterpfand nicht mehr genau kenne, und daß deßwegen eine Vereinigung nöthig sei, wird beim Mangel an Instruction festgesetzt, daß die Einwilligung dazu von den Orten nach Zürich geschrieben werden soll. Absch. 483 *), § 16.

14. Obrigkeitliche Lehen.

[Zürich und Bern: Art. 163, 164.]

a. Allgemeines.

Art. 163. **1715.** Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu wachen, daß bei Abänderung der Mannlehen die gebührende Requisition geschehe; da es ferner mit Uebelständen verbunden sei, wenn Lehenträger an fremden Orten wohnen, so wird für wünschenswerth erachtet, daß die Bestellung der Lehenträger im Lande möchte „zu Wege gebracht werden.“ Absch. 57, § 8.

b. Geyenmüllers Hof.

Art. 164. **1715.** In Betreff des Jahr und Tag verschwiegenen Geyenmüllers Hofes, welcher ein Mannlehen der regierenden Orte ist, wird beschlossen, gebührende Nachfrage zu halten. Absch. 57, § 8.

c. Theilung der obrigkeitlichen Lehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.

Art. 165. **1722.** Der Landvogt wird trotz der Einsprache des Klosters Muri angewiesen, mit dem Landvogt der obern freien Aemter eine Untersuchung, Vereinigung und Separation der dem Kloster Muri zustehenden obrigkeitlichen Lehen, d. h. des sogenannten Immerzehntens zu Boswyl und Bünzen und anderer diesem Lehen anhangenden Güter nach ihrer Lage in den obern oder den untern freien Aemtern vorzunehmen. Absch. 193, § 15. || 166. **1723.** Der Landvogt legt die gemachte Vereinigung und Theilung vor. Sie wird ratificiert; dem Kloster Muri wird aber überlassen, die Ratification bei den gn. Herren und Obern noch einzuholen. Absch. 210, § 14. [S. obere freie Aemter. Art. 145.]

---

*) Statt 157 lies daselbst 162 b.

d. Fischenz zu Wohlen, Anglikon und Villmergen, ein obrigkeitliches Lehen.

Art. 167. **1724.** Die Fischenzen zu Wohlen und Anglikon in der Bünz und zu Villmergen in den Bächen soll der Landvogt als obrigkeitliche Lehen nach Inhalt des Urbars nach Belieben leihen und bannen, für die Fischenz in der Bünz das Gewöhnliche in die obrigkeitliche Rechnung bringen; die von Villmergen und Anglikon sollen ihrer Oeffnung, Brief und Siegel halber bestens verwahrt sein. Absch. 224, § 17. || 168. **1725.** Hinsichtlich dieser Fischenzen läßt man es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 234, § 18.

e. Bereinigung der Mannlehen.

Art. 169. **1735.** Der Landvogt stellt die Nothwendigkeit vor, ein neues Urbarium der in Unordnung gekommenen Mannlehen, namentlich zu Bublikon, anzufertigen, und veranschlagt die Kosten auf 400 Pfd. Es wird den gn. Herren und Obern überlassen, darüber einen Entschluß zu fassen. Absch. 395, § 14. || 170. **1736.** Die Bereinigung der Mannlehen wird vorgelegt und ratificiert. Absch. 410, § 12.

15. Ohmgeld.

Art. 171. **1725.** Das Ohmgeld auf den Wein wird als ein der h. Obrigkeit allein zustehendes Regale bezeichnet, das ohne klare Concessionen nicht zu verabsäumen sei. Ueber das neu einzuführende Ohmgeld von fremden Weinen s. Grafschaft Baden. Art. 268. Absch. 234, § 16. || 172. **1742.** Es wird verordnet, daß das Weinohmgeld nicht nur von dem auszuschenkenden Elsäßer- und Markgräflerweine, sondern von allen fremden Weinen bezogen werden soll. Absch. 499, § 11.

16. Geleit.

Art. 173. **1727.** Der Geleitsbesteher zu Bremgarten klagt, daß die alten Geleitstafeln hie und da unleserlich geworden seien, und daß der Geleitsbesteher zu Villmergen ihm Eintrag thue. Landvogt und Oberamt zu Baden werden beauftragt, die Beschwerden zu untersuchen und auf künftiges Syndicat zu berichten. Absch. 266, § 20. || 174. **1738.** Dem Geleitsmann Joh. Müller wird gestattet, die Geleitsstatt von Villmergen nach Hägglingen zu versetzen, da die zu Villmergen häufig ausgewichen werde. Absch. 442, § 23.

17. Fremde Kriegsdienste.

Art. 175. **1728.** In Beziehung auf die in den untern freien Aemtern vor sich gehenden preußischen Werbungen wird beschlossen, daß es bei den im vorjährigen Abschiede [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 80] in dem Sinne sein Bewenden haben solle, daß die Werbungspatente und Erlaubnisse sich einzig auf die von den drei regierenden Orten anerkannten Dienste erstrecken soll. Absch. 284, § 21. || 176. **1737.** Beschwerde von Glarus über die unerlaubten Werbungen des Hauptmanns Wagner von Bern für das Regiment Schulenburg. [S. Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 83.] || 177. **1743.** Den beiden Schultheißen von Mellingen wird zu Handen ihrer Miträthe verwiesen, daß sie unbefugter

Weise Werbung gestattet und den Recruten Passeports ertheilt hätten. Dem Landvogt der Grafschaft Baden wird Wachsamkeit für dergleichen Fälle empfohlen. Zugleich wird auch als ein gedeihliches Mittel gegen diese Mißbräuche den regierenden Orten vorgeschlagen, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher keiner der gemeinschaftlichen Unterthanen befugt sein soll, bei Aufrichtung neuer Regimenter ganze oder halbe Compagnieen oder Officiersstellen ohne Vorwissen und Bewilligung der Hoheiten anzunehmen. Absch. 508, § 9. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 81—83.]

18. Kirchensachen.

a. Convertiten.

Art. 178. **1724.** Auf die Bitte des Convertiten Adam Fischer von Dottikon, welchem von der Proselytenkammer in Bern der Uebertritt bescheint worden war, wird der Landvogt beauftragt, denselben bestens gegen Unbilden zu schützen, dafür zu sorgen, daß ihm von Seite der Seinigen, was ihm gebühre, zukomme, und daß er ihm nöthigenfalls auf Rechnung beider Stände wöchentlich 3 bis 6 Batzen zukommen lassen soll. Absch. 224, § 25.

b. Kirchenrechnungen.

Art. 179. **1729.** Den Kirchenrechnungen beizuwohnen ist dem Landschreiber nach dem Abschied von 1637 gestattet; nur soll es mit so geringen Kosten als möglich geschehen. Absch. 299, § 18. || 180. **1730.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 315, § 18. || 181. **1731.** Es wird vom Landvogte angezeigt, daß überall, außer in Hägglingen, welches eine Collatur des Stiftes Münster sei, die Kirchenrechnungen abgenommen worden seien. Die Anzeige wegen Hägglingen wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 23. || 182. **1732.** Der Landvogt erwartet wegen Hägglingen die Befehle. Da Lucern das Stift kräftigst empfiehlt und berichtet, daß in dem Stift Münster selbst der Kirchmeyer die Rechnung „ohne ferneres Beithun" ablege, so wird in den Abschied genommen, was in diesem Falle zu thun sei. Absch. 343, § 17.

19. Klöster.

[Zürich und Bern: Art. 185.]

a. Capucinerkloster zu Bremgarten.

Art. 183. **1718.** Den Capucinern zu Bremgarten sollen auf deren Ansuchen statt der 12 Pfd., welche sie seit der Theilung erhalten, wieder 24 Pfd. gegeben werden. Absch. 122, § 6.

b. Benedictinerinnenkloster zu Hermetschwyl.

Art. 184. **1729.** Der Landvogt wird beauftragt, über den vom Kloster Hermetschwyl vorgenommenen Abtausch eines am Kloster gelegenen Hofes gegen einen andern entferntern zu berichten. Absch. 299, § 16.

c. Bernhardinerinnenkloster Gnadenthal.

Art. 185. **1712.** Das Kloster Gnadenthal, durch Plünderung während des Krieges zu Schaden gekommen, bittet die Gesandten von Zürich und Bern um eine Beisteuer oder um eine Anleihe von 1000 Thalern auf etliche

Jahre. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 10, § 10. || 186. **1729.** Der neu erwählten Aebtissin wird das Schirmgeld in Gnaden geschenkt, das Recht dasselbe zu erheben aber vorbehalten. Absch. 299, § 17.

20. Locales.

A. Bremgarten.

a. Schultheißen.

Art. 187. **1716.** Karl Joseph Schön, neuerwählter Schultheiß, leistet den Eid. Absch. 83, § 5. || 188. **1737.** Ebenso Schultheiß Jost Leontius Weißenbach. Absch. 426, § 2. || 189. **1741.** Schultheiß Johannes Bürgißer ebenso. Absch. 483, § 19.

b. Jagdbarkeit.

Art. 190. **1731.** Auf das Ansuchen Bremgartens wird unter Ratificationsvorbehalt dieser Stadt aus Gnaden bewilligt, im Niederamt Hasen, Füchse und Vögel bescheidentlich zu weidmännischer Zeit zu schießen; dafür aber ist von jedem neuen Landvogt die Erlaubniß einzuholen. Das Jagdrecht und das Gebot bleibt der Hoheit. Absch. 327, § 6. || 191. **1732.** Die Stadt Bremgarten stellt das Ansuchen, sie bei dem von ihr beanspruchten Rechte der Jagdbarkeit im Nieder amt zu belassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß, weil Bremgarten aus seinem Kaufbrief keinen Specialtitel auf die Jagdbarkeit aufweise und es in dem niedern Amt die Jurisdiction nur, bis es an das Blut geht, besitze und der Posseß die landesherrlichen Rechte nicht präjudicieren könne, der Stadt Bremgarten nach weidmännischer Ordnung und den vom Landvogt zu publicierenden Mandaten das Jagdrecht gnädigst nach altem Herkommen gelassen werden soll. Den Obrigkeiten soll aber das Strafrecht gegen die wider die Jagdmandate Delinquierenden vorbehalten sein. Absch. 343, § 11. || 192. **1733.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 357, § 5. || 193. **1733.** Die Jagdmandate sollen, wie bisher, dem Großweibel zu Bremgarten zu Handen des Schultheißen zugestellt werden, und die von Bremgarten sollen gehalten sein, selbige durch den Großweibel anschlagen zu lassen. Absch. 357, § 22.

c. Scharfrichter und Großweibel.

Art. 194. **1732.** Auf die Eröffnung, daß der Großweibel und der Scharfrichter zu Bremgarten in ihren Rechnungen „ziemlichermaßen excelliren"; ferner, daß Bremgarten entgegen bisheriger Uebung drei Klafter Holz zu 9 Pfd. wegen der Gefangenen verrechne, wird beschlossen, daß es beim Alten sein gänzliches Verbleiben habe. Absch. 341, § 56.

d. Huldigung.

Art. 195. **1737.** Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus nehmen die Huldigung ein. Absch. 426, § 1.

B. Boswyl.

Art. 196. **1722.** Da Boswyl durch die Marchlinie in zwei Theile getheilt wird und das Wirthshaus, die gewöhnliche Gerichtsstatt, in den obern freien Aemtern liegt, weßwegen diejenigen, welche unter der Linie sitzen, oft um Erb und Eigen als Fremde angesehen werden, folglich „das Recht gegen ihre Mitdorfgenossen vertrösten müßen", so wird der Landvogt beauftragt, mit dem Prälaten von Muri, dem Gerichtsherrn daselbst, wegen einer gesonderten Gerichtsstatt sich zu vergleichen. Absch. 193, § 16.

C. Herrschaft Hilfikon.

Art. 197. **1723.** Aus Anlaß des vom Kloster Muri dem Baron von Zweyer, Gerichtsherrn zu Hilfikon, auf besagte Herrschaft gemachten Geldanleihens wird das vorgelegte Project placidiert unter der Bedingung, daß der Abschied von 1695 in Kraft bleiben und den hohen Ständen diese Herrschaft um 33,000 Münzgulden zu ihren Handen zu ziehen vorbehalten sein soll. Durch das Anleihen sollen die auf der Herrschaft stehenden Schulden von Lucern und Uri todt und ab sein. Das alles wird der Disposition der gn. Herren und Obern anheimgestellt, wie auch, ob es nicht thunlich wäre, diese Herrschaft zu Handen der regierenden Orte zu kaufen. Absch. 210, § 15.

D. Mellingen.

a. Schultheißen.

Art. 198. **1724.** Der neuerwählte Schultheiß wird bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 224, § 10. || 199. **1734.** Der neuerwählte Schultheiß Franz Xaver Wiederkehr wird beeidigt. Absch. 377, § 10. || 200. **1741.** Der neuerwählte Schultheiß Georg Niclaus Müller wird beeidigt. Absch. 483, § 19.

b. Huldigung.

Art. 201. **1737.** Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus nehmen in Mellingen die Huldigung ein. Absch. 426, § 1.

c. Markt.

Art. 202. **1740.** Mellingen hatte nach dem Abschied von 1578 einen Wochenmarkt und noch zwei Jahrmärkte auf St. Konrad und auf Montag nach Pfingsten; man läßt es dabei bewenden und gestattet ihm, auf seine Bitte noch zwei Jahrmärkte auf St. Lorenzen- und St. Antoni-Tag. Absch. 474, § 13.

21. Personelles.

[Zürich und Bern: Art. 203.]

Art. 203. **1715.** Der von Professor Hirzel beim Landvogteiamt, als dem competierlichen Richter, verklagte Canzleiverwalter Meyenberg, als Gerichtschreiber der Herrschaft Neßlenbach, welche dem Landammann Zurlauben vom Kloster Gnadenthal um 1 Pfd. Pfeffer jährlich admodiert ist, soll peremptorisch citiert werden; erscheint er nicht, so soll er ohngeachtet der Einreden von Seite Zugs in der Landschreiberei still gestellt werden. Absch. 57, § 8. || 204. **1731.** Die dem flüchtigen Ehebrecher Kaspar Huber von Wohlen zugefallene Erbschaft soll nach Abzug der Buße bis auf die Rückkehr desselben beim Siegrist Jakob Woll hinterlegt werden. Absch. 327, § 21.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Inhalt.

1. Beamte.

A. Unstatthaftigkeit der Bekleidung einer obrigkeitlichen Stelle, wenn der Bruder bischöflicher Vicarius ist.

Art. 1. **1713.** Die Gesandten von Zürich und Lucern machen auf die Uebelstände aufmerksam, wenn von zwei Brüdern der eine in obrigkeitlichen Diensten steht, der andere die Stelle eines Vicarius des Bischofs von Como bekleidet, und namentlich auf die Besorgnisse wegen schlechter Verschwiegenheit. Der Anzug wird **ad referendum** genommen und den Hoheiten überlassen, in vorkommenden Fällen Vorsorge zu treffen. Absch. 29, § 8.

B. Landvogt.

a. Pflichten.

Art. 2. **1722.** Es wird **ad referendum** genommen, daß die Landvögte alle Befehle, so sie während des Jahres von den Orten in Betreff der Verwaltung empfangen, in ein Buch sollen eintragen lassen, welches sie dann ihren Nachfolgern einzuhändigen haben. Absch. 195, § 1.

b. Unvereinbarkeit der Stelle eines Landvogts mit der eines Gesandten.

Art. 3. **1723.** Der Gesandte Zürichs stellt den Antrag, daß künftig ein Landvogt, bevor er seine Verwaltung beendigt, nicht zugleich Gesandter sein soll. Der Antrag wird dem Abschied einverleibt. Absch. 211, § 13. || 4. **1724.** Durch die Mehrzahl der Stimmen wird obiger Antrag Zürichs zum Beschluß erhoben. Absch. 225, § 5.

c. Antrittszeit der Regierung.

Art. 5. **1732.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt verfügt, daß die neuen Landvögte zu Lauis, Luggarus und Mainthal auf Bartholomäi die Regierung anzutreten haben; daß die alten Landvögte bis zu Ende des Syndicats den Syndicatssessionen beizuwohnen und demnach zwei Syndicaten abzuwarten und deßwegen auch die in die Session fallenden Gefälle zu beziehen haben. In Beziehung auf die Besitznahme der Vogtei Mendris bleibt es bei der bisherigen Uebung. Absch. 345, § 6.

2. Syndicat.

a. Rappenaustheilung.

Art. 6. **1713.** Die Rappenaustheilung wird für unanständig erachtet und passender befunden, den Betrag dieser Austheilung auf einen bestimmten Tag den Armen austheilen zu lassen, damit der Tumult des „Rappenschreiens", wenn die Gesandten über die Straße gehen, aufhöre. Absch. 29, § 10. || 7. **1725.** Der mit der Rappenaustheilung verbundene Lärm der Schaaren von Buben und Gesindel läßt die Gesandten wünschen, daß von den Obrigkeiten eine Abänderung getroffen werden möchte, wodurch sie von dieser „Ueberlästigkeit" befreit würden. Absch. 236, § 2. || 8. **1726.** Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, daß es bei dem alten Brauche bleiben soll. Der schwyzerische Gesandte will dem Abschiede einverleibt haben, „daß die von dem Gesandten „von Basel um 60 gute Gulden auszutheilenden Rappen unter den Gesandten gleich und ohne Unterschied „distribuiert werden sollten". Absch. 251, § 2. || 9. **1727.** Einhellig wird beschlossen, daß vom Gesandten von Basel die Rappen unter die Gesandten gleich getheilt, und daß fortan, um die unerträgliche Ueberlästigkeit zu beseitigen, keine mehr ausgetheilt werden sollen. Absch. 270, § 2. || 10. **1730.** Die Spielleute und die Austheilung der Rappen werden abgestellt. Der baslerische Gesandte protestiert dagegen und findet, man

sollte eher andere Mißbräuche abstellen. Absch. 318, § 5. || 11. **1731.** Es bleibt bei obigem Beschlusse. Basel will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 329, § 4.

b. Bewilligung zum Verkauf von Gemeindegütern und zu Bauten auf denselben.

Art. 12. **1715.** Als die Gemeinde Gandrio ein Stück Land verkauft und es sich herausgestellt hatte, daß schon früher mit Erlaubniß der Landvögte auf Gemeindegut Keller gebaut worden waren, so spricht sich die Ansicht aus, daß die Bewilligung zum Verkaufe von Gemeindegütern und zum Bauen auf denselben nicht vom Landvogte, sondern vom Syndicate ausgehen soll. Die in dieser Beziehung dunkeln Decrete werden zu Handen der Obrigkeiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 67, § 10.

c. Stimmberechtigung.

Art. 13. **1716.** Bei Behandlung der Angelegenheit des Landvogts Alt (s. Art. 198—201) wird den Obrigkeiten vorzustellen beschlossen, wie bedenklich es sei, daß in Sachen, welche einen Landvogt betreffen, der Gesandte desjenigen Standes, welchem der Landvogt angehört, bei der Umfrage und Entscheidung gegenwärtig sei, wie denn auch in jener Angelegenheit der freiburgische Gesandte ein Votum angesprochen habe. Absch. 85, § 6. || 14. **1717.** Bei der Verhandlung über den Ausstand eines Gesandten in dem oben bezeichneten Falle wird auf eine in der Canzlei zu Luggarus befindliche Ordnung aufmerksam gemacht, weßhalb diese Frage auf die Jahrrechnung zu Luggarus verschoben wird. Absch. 109, § 5. || 15. **1718.** In Beziehung auf den Ausstand des Gesandten bei Ablegung der Kammerrechnung durch den Landvogt ebendesselben Ortes läßt man es bei dem alten Brauche bewenden, daß ein solcher bei der Umfrage und den Rathschlüssen über diese Rechnung „ausstehen" solle, in andern Fällen aber nicht, weder in Civil- noch Criminalappellationen, in welchen der Landvogt desselben Ortes gesprochen, ausgenommen wenn der Gesandte bis zum dritten Grade incl. verwandt sein sollte. Falls aber in der Canzlei zu Luggarus sich eine andere Verordnung finden sollte, so behält man sich eine fernere Berathschlagung vor. Absch. 126, § 3. || 16. **1722.** Der Gesandte von Bern läßt in den Abschied setzen, daß es ihm bedenklich vorkomme, daß bei der Umfrage über die Verwaltung des Landvogts der Gesandte desjenigen Ortes, welchem der Landvogt angehöre, „ausstehen" soll. Absch. 195, § 7. || 17. **1723.** Man insistiert darauf, daß bei Ablegung der Rechnung eines Landvogtes die Gesandten seines Ortes „ausstehen" sollen. Basel will, daß die Gesandten ihre Stimme geben können, wenn sie mit dem Landvogte nicht verwandt seien. Absch. 211, § 10. || 18. **1723.** Als der bernerische Landvogt des Mainthals seine Rechnung ablegte, verlangte der bernerische Gesandte instructionsgemäß beizuwohnen und zu „syndicieren", damit er seinen Principalen genauen Bericht über dessen Verhalten abzustatten im Stande sei. Die übrigen Gesandten, mit Ausnahme des baslerischen, geben das nicht zu und lassen es laut Instruction beim alten Herkommen bewenden, zumal da es in den andern gemeinen Vogteien ebenfalls so gehalten werde. Bern protestiert dagegen. Absch. 212, § 8. || 19. **1725.** Der baslerische Gesandte stellt nochmals den Antrag, den Bern 1723 gestellt hatte. Es bleibt bei dem Beschlusse von 1723. Absch. 235, § 11. || 20. **1739.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht anständig wäre, daß der Gesandte desjenigen Ortes, welchem der Landvogt angehört, wie bei Abnahme der Kammerrechnung, so auch dann abtrete, wenn die Beamten über das Verhalten und die Regierung des Landvogts befragt werden, damit dieselben ohne Scheu und Furcht reden können. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 459, § 13. || 21. **1740.** Die Mehrzahl der Orte entscheidet sich für den Austritt im angegebenen Falle. Unterwalden, Basel, Freiburg und Solothurn wollen es beim Alten bewenden lassen und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 475, § 11. || 22. **1741.** Alle Orte außer Solothurn

erklären sich für den Austritt. Solothurn hingegen will den betreffenden Gesandten nach altem Herkommen beiwohnen lassen. Absch. 484, § 8.

d. Malzeit.

Art. 23. **1722.** Es wird der Anzug, daß künftig einige Posten aus der Kammerrechnung weggelassen werden sollten, namentlich die Malzeiten zu Bironico und Magadino, in den Abschied genommen. Absch. 196, § 8. || 24. **1723.** In Beziehung auf die Malzeiten zu Bironico und Magadino läßt man es bei dem zu Lauis Verhandelten bewenden. Der Gesandte von Bern glaubt sich nicht schuldig, derselben beizuwohnen. Die 4 Kammerkronen für die Spielleute werden unter Ratificationsvorbehalt gestrichen. Absch. 212, § 4. || 25. **1725.** Die Mehrzahl der Gesandten wollen unter Ratificationsvorbehalt die Malzeiten zu Bironico und Magadino abgestellt wissen; doch sollen alle Gesandten am St. Lorenzentag in Lauis eintreffen. Absch. 235, § 8. || 26. **1726.** Der Mehrzahl der Orte beliebt es, daß die Malzeiten zu Bironico und Magadino nach altem Brauch ferner sollen gehalten werden, und daß der Gesandten Einritt zu Lauis „sammethaft" erfolgen soll. Absch. 250, § 4. || 27. **1730.** Die Malzeiten zu Bironico und zu Magadino werden abgestellt; jedoch haben die Gesandten nichtsdestoweniger am 9. August in Lauis einzutreffen. Absch. 317, § 7. || 28. **1731.** Es bleibt beim vorjährigen Abschied in Betreff der Malzeiten mit dem Beifügen, daß die Gesandten am 8. August Abends zu Bellenz eintreffen sollen, damit der Einritt „sammethaft" geschehe. Das Amt zu Lauis hat bis nach Taverna entgegen zu kommen. Absch. 329, § 3.

e. Bewilligung eines Jahrmarktes.

Art. 29. **1727.** Wenn künftig beim Syndicate um Concession eines Jahrmarktes angehalten und dieselbe gegeben wird, so soll sie nach Verordnung der Obrigkeiten, dem Abschied ad referendum inseriert werden. Absch. 269, § 4.

f. Kammerrechnung.

Art. 30. **1731.** Der Gesandte von Zug stellt instructionsgemäß den Antrag, es möchten „die der obrig„keitlichen Kammer jährlich zu bezahlen betreffende Kosten, so viel die ausgemachten Sachen anbelangt, von dem „ersten Syndicat bezahlt und nicht auf das folgende differiert werden". Der Antrag wird den Obern referiert. Absch. 329, § 8.

g. Folgen der Abwesenheit eines Gesandten.

Art. 31. **1732.** Der Gesandte von Freiburg konnte wegen Unpäßlichkeit an den Syndicaten von Lauis und Luggarus nicht Theil nehmen (er kam nur bis nach Lucern). Es entstand nun unter den Ueberreitern der Gesandten wegen der Vertheilung ihrer Gefälle ein Streit, indem die einen dem Stadtdiener von Freiburg seinen Antheil verabfolgen lassen wollten, die andern nicht. Das Syndicat kann sich hierüber nicht vereinigen und stellt es den Orten anheim, für jetzt und die Zukunft eine Richtschnur aufzustellen, ob und was ein solcher zurückgebliebener Gesandter und sein Bedienter von den fallenden Emolumenten zu beziehen habe. Absch. 345, § 10. || 32. **1733.** Es werden zwei Vorschläge gemacht und ad ratificandum genommen, der eine des Inhalts: daß, wenn ein Gesandter am Ort des Syndicats angelangt ist und wegen Unpäßlichkeit die Sitzungen nicht besuchen kann, alle Gefälle insgemein zu genießen habe, daß hingegen derjenige, welcher unterwegs erkrankt oder aus andern Gründen zurückbleibt, blos die fixen Gefälle zu beziehen habe, die übrigen aber unter die anwesenden Gesandten vertheilt werden sollen. Der andere Vorschlag will, daß einem Gesandten, wenn er von Hause verreist ist, aber wegen Krankheit oder aus andern ehehaften Gründen die Reise nicht fortsetzen kann, alle, sowohl die gewöhnlichen, als die Accidentialgefälle zukommen sollen; daß aber, wenn ein Gesandter gar nicht von

Hause abreist und kein anderer an seine Stelle abgeschickt wird, einem solchen nichts anderes, als die hochobrigkeitlichen Emolumente verabfolgt werden solle. Absch. 359, § 6. || 33. **1734.** Der zweite Vorschlag wird durch das Mehr beliebt. Absch. 380, § 5.

3. Ortsstimmen.

Art. 34. **1724.** Schaffhausen stellt den Antrag, daß wenn die Unterthanen um Freiheiten, Gnaden und Aemter bei den Orten nachsuchen, sie alle Orte zu begrüßen haben. Es wird ihm bedeutet, daß bereits ein solcher Beschluß vor Jahren, vom Syndicate gefaßt und von den Obrigkeiten bestätigt, vorhanden sei. Absch. 226, § 4. || 35. **1727.** Es wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, daß diejenigen Personen, welche jenem Beschlusse nicht nachkommen, der nur von einigen Orten erhaltenen Gnaden nicht fähig sein sollen, bis sie bei allen Orten darum angehalten haben. Absch. 269, § 6. || 36. **1731.** Nachdem diese Verfügung 1728 durch die Instructionen bestätigt worden war (die Abschiede von 1728 enthalten die Bestätigung nicht), wird dieselbe nochmals wiederholt. Absch. 329, § 7. || 37. **1732.** Ebenfalls. Es wird ferner noch angetragen, die Obrigkeiten möchten auf künftiges Jahr dahin instruieren, daß die Kosten für die Ortsstimmen von allen Orten auf gleichen Fuß gesetzt werden. Absch. 344, § 7. || 38. **1733.** Die Mehrzahl der Gesandten stimmt dafür, daß für Sigill und Canzleitaxe einer jeden Ortsstimme zwei Dublonen fixiert werden könnten. Lucern, Uri, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen sind der Ansicht, daß es einem jeden Ort freistehen soll, nach Beschaffenheit der Ortsstimmen und der Qualität der Personen und nach Umständen die Taxe zu regulieren. Absch. 358, § 5. || 39. **1736.** Aus Anlaß der Ernennung des Maderni zum Landschreiber von Lauis trägt Basel darauf an, daß in Zukunft, wenn jemand durch Ortsstimmen etwas erlangen wolle, derselbe die Ortsstimmen von allen Ständen, nicht blos von einigen einzuholen und vorzuweisen verpflichtet sein solle. Absch. 412, § 4. || 40. **1737.** Alle Gesandten erklären sich einmüthig dahin, daß bei Einholung von Ortsstimmen kein Ort übergangen werden dürfe, und daß alle Ortsstimmen vorzuweisen seien, um die Majorität darzuthun. Absch. 427, § 4. || 41. **1738.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 445, § 4. || 42. **1740.** Glarus und Basel wollen, daß „die Ortstimm auf einseitige Partei ohne habende genugsame Gründ nicht solle ertheilt „werden". Uebrigens bleibt es beim vorjährigen Abschied. Absch. 475, § 4.

4. Statuten.

Art. 43. **1731.** Unter Ratificationsvorbehalt werden die Canzleien zu Lauis und Luggarus beauftragt, unter Aufsicht der Landvögte die Decrete zu durchgehen, einen kurzen Auszug alphabetisch zusammenzustellen und den Orten einzusenden, damit derselbe daselbst durch Ausschüsse examiniert werde. Absch. 329, § 1. || 44. **1731.** Der Revision der Statuten der vier Vogteien wird auch im Luggarnerabschiede gedacht. Absch. 330, § 5. || 45. **1732.** Die Instructionen lauten alle dahin, daß eine Revision nothwendig sei. Da aber wegen Krankheit des Oberhauptes der Canzlei von Lauis und durch Bedenklichkeiten, welche die Gemeinde von Lauis erhebt, der Ausführung sich Schwierigkeiten in den Weg stellen, wird die Sache ad referendum genommen. Uebrigens wird für gut befunden, daß unterdessen alle mangelnden und noch ergehenden Decrete nachgetragen werden sollen. Absch. 344, § 2.

5. Vicinat.

Art. 46. **1712.** Durch die Majora wird erkannt, daß allein diejenigen, welche künftig das Vicinat erlangen, selbiges alle zehn Jahre zu erneuern haben bei Verlust desselben und mit Bezahlung von

2 Pfd. an das Syndicat und 1 Pfd. an die Gemeinde. Absch. 6, § 11. || 47. **1713.** **Durch die Majora wird beschlossen, daß sowohl die alten, als die neuen Vicini, welche mit ihren Familien außer Landes säßhaft sind, alle zehn Jahre ihr Vicinat bei dessen Verlust mit Bezahlung von 2 Pfd. an die Syndicatoren und 1 Pfd. an die Gemeinde, von welcher sie zu Vicini angenommen worden, erneuern sollen.** Zürich ist der Ansicht, daß allein die neuen Vicini dieser Beschwerde unterworfen sein sollen. Bern, Uri und Freiburg, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Bei diesem Anlasse fragt die solothurnerische Gesandtschaft, worin denn die Privilegien des Vicinats bestehen. Es wird ihr geantwortet, daß ein angenommener Vicin dieselben Privilegien genieße, welche ein natürlicher Unterthan, nämlich daß er befugt sei, in der eidgenössischen Botmäßigkeit Güter zu kaufen und zu besitzen, daß er aber auch diejenigen Beschwerden und Steuern zu tragen habe, welche die Bürger der Gemeinde zu leisten haben, von welcher er zum Vicin aufgenommen worden sei. Absch. 29, § 6. || 48. **1722.** Bern und Solothurn stellen den Antrag, da das Vicinat bemittelten Personen um gar zu geringe Honoranz ertheilt werde, den Preis von 100 Philippthalern dafür festzusetzen. Absch. 195, § 11. || 49. **1723.** Es wird befunden, daß man mit Ertheilung des Vicinats nicht so gar freigebig sein, und daß man bemittelten Personen ein mit ihrem Vermögen proportioniertes Sesselgeld auferlegen, unbemittelte aber abweisen sollte, da sie dem Lande nur zur Last sein würden. Unterwalden stimmt dafür, daß keine Vicinate mehr ertheilt werden sollen; Glarus, daß wenn ein nicht in der Landschaft wohnender Fremder das Vicinat erlange, dasselbe blos auf seine Person, nicht auch auf seine Nachkommen ausgedehnt werden dürfe. Absch. 211, § 5. || 50. **1724.** Da wahrgenommen wird, daß Manche das Vicinat zu erhalten suchen, blos um abzugsfrei zu sein, so wird den Orten anheimgestellt, zu verordnen, wie sich die Syndicate künftig bei Ertheilung der Vicinate zu verhalten haben. Ferner wird befunden, daß man dasselbe blos Bemittelten ertheilen und die Taxe der Honoranz den Syndicaten zu bestimmen überlassen sollte. Zugleich wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob es nicht wohlgethan wäre, bei Formierung der Instruction jedesmal dessen zu erinnern. Absch. 225, § 3. || 51. **1725.** Die Mehrzahl der Orte verordnen, daß man künftig bei Ertheilung des Vicinats das Abzugsregale ausdrücklich vorbehalten, daß man das Vicinat blos bemittelten Personen conferieren soll und zwar so, daß dasselbe blos auf die Person und nicht auf deren Nachkommen sich erstrecke. Die Taxe der Honoranz ist nach dem Stand der Personen einzurichten und von dem Syndicate zu bestimmen. Unterwalden ist der Ansicht, daß die Vicinate blos von den Hoheiten conferiert werden sollten. Absch. 235, § 1. || 52. **1727.** Nachdem einige Fremde, welche sich um das Vicinat in den italienischen Vogteien beworben hatten, auf die Eröffnung obiger Verordnung zurückgetreten waren, so sehen die Gesandten ein, daß weder das Interesse der Obrigkeiten in Beziehung auf den Abzug, noch das des Landes dadurch befördert werde, daß fortan die Fremden sich nicht mehr darum bewerben; und gerade dadurch leide das Land Schaden; denn Fremde hätten die Papiermühle eingeführt, welche eben so großen Vertrieb habe, als die zu Bergamo, Fremde die großen und schönen Seidenmanufacturen, welche viel Hundert Armen Verdienst geben, der mancherlei andern Kaufmannschaften zu geschweigen. Es wird daher den Obrigkeiten zur Approbation vorgeschlagen, man möchte künftig das Vicinat, nicht blos denen, welche sich darum bewerben, geben, sondern es auch zugleich auf deren Nachkommen ausdehnen. Absch. 269, § 7. || 53. **1728.** Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß künftig das Vicinat auch auf die Succession sich erstrecken könne, wie es bis 1725 gehalten worden sei, doch mit der Präcaution, daß man solche Vicinate nicht so leichterdingen und nur ehrlichen und bemittelten Personen ertheile. **Uri, Glarus, Solothurn und Schaffhausen wollen denjenigen Personen, welche außer Landes wohnen und nicht gesinnt sind, sich in dem Lande zu setzen, das Vicinat blos für ihre Person und nicht auch für deren**

Succession ertheilt wissen. Unterwalden will, daß bei Ertheilung der Vicinate „das Abzugsregale nicht solle nachgesehen werden". Absch. 285, § 5. || 54. **1729.** Die Instructionen gehen auseinander. Die Gesandten vereinigen sich nun unter Ratificationsvorbehalt zu folgender Verfügung: Das Vicinat soll denjenigen ehrlichen und bemittelten fremden Personen, welche sich in dieser Landschaft niederlassen und ihr Nutzen bringen, nicht blos für die Zeit ihres Lebens, sondern auch für ihre Succession concediert werden; den außer Landes wohnenden hingegen, welche dem Lande keinen Nutzen bringen, blos für Lebenszeit, so daß von ihrem im Lande hinterlassenen Gut der Abzug zu bezahlen ist. Die geringste Honoranz der im Lande sich Setzenden wird auf 4 Filippi und der außer Landes Wohnenden auf 8 auf jeden Sessel angesetzt; nach Beschaffenheit der Personen soll aber die Honoranz auch erhöht werden können. Absch. 301, § 2. || 55. **1729.** Bei Anlaß der Ertheilung einiger Vicinate erklären die Gesandten von Uri und Glarus instructionsgemäß, daß sie dieselben nicht auf die Succession ausdehnen können; ebendasselbe erklärt Zug, doch nur in Beziehung auf diejenigen, welche nicht gesonnen sind, im Lande zu sitzen. Absch. 302, § 8. || 56. **1730.** Einem Pietro Giac. Franchi nebst drei Andern war das Vicinat wegen vorgeschützter Unbemitteltheit blos für 6 Filippi auf einen Sessel verliehen worden. Seitdem wurde in Erfahrung gebracht, daß jener Franchi ein gar reicher Mann sei. Den Principalen wird überlassen, ihm das Vicinat entweder zu entziehen oder ihm das Sesselgeld auf 8 Filippi zu erhöhen. Absch. 318, § 4.

6. Marchensachen.

Grenzstreitigkeiten mit Mailand.

Art. 57. **1728.** In Betreff der obschwebenden Grenzstreitigkeiten mit der mailändischen Regierung wird für gut befunden, Zürich zu ersuchen, durch eine im Namen der XII Orte an den Gubernator zu Mailand zu erlassende Recharge dahin zu wirken, daß die Sache durch einen Congreß erörtert werde; erfolgt keine Antwort, so möge man dieselbe dem kaiserlichen Minister in der Eidgenossenschaft empfehlen. Absch. 285, § 7. || 58. **1730.** Zürich wird ersucht, im Namen der XII Orte bei dem kaiserlichen Abgesandten um völlige Beendigung der Grenzstreitigkeiten wiederum anzusuchen Absch. 318, § 1. || 59. **1732.** Es ist wiederum keine Antwort erfolgt. Ob nun ernstlichere Mittel an die Hand genommen und Repressalien angewendet werden sollen, wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen. Die Landvögte werden beauftragt, unterdessen ein Gutachten abzufassen, wie Repressalien angewendet werden könnten. Absch. 345, § 2. || 60. **1733.** Die Gesandten von Bern und Solothurn werden ersucht, die wegen der Grenzstreitigkeit vorhandenen Schriften zu untersuchen und ein Schreiben an den Kaiser zu entwerfen, welches von Zürich den Orten mitgetheilt und, von denselben genehmigt, an den Kaiser abgeschickt werden soll. Absch. 359, § 1. || 61. **1734.** Es wird unter gegenwärtigen Conjuncturen nicht für passend erachtet, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun; jedoch werden die Gesandten von Bern und Solothurn beauftragt, ein Memorial aufzusetzen, dessen man sich in geeignetem Zeitpuncte bedienen könnte. Dem Landvogt wird Wachsamkeit in Beziehung auf Gebietsverletzungen empfohlen. Absch. 380, § 1. || 62. **1735.** Da das Herzogthum Mailand sich immer noch nicht unter einem eigentlichen Besitzer befindet, so wird es für unpassend gehalten, jetzt Schritte in dieser Sache zu thun. Dem Landvogte wird wiederum ein wachsames Auge auf die Grenzen anempfohlen. Absch. 397, § 1.

7. Abzug.

[Katholische Orte: Art. 64.]

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 63. **1719.** Auf die Frage, wie man sich in Beziehung auf den Abzug in dem Falle zu verhalten

habe, wenn ein in der Fremde sich aufhaltender Hausvater seine Tochter mit denjenigen Mitteln aussteuert, welche er in der Fremde erworben hat, wird gut befunden, diesen Fall den Obrigkeiten zu hinterbringen und dieselben zu veranlassen, zugleich „eine Generalordnung- und Regel" zu machen, zumal da die Ansichten verschieden seien. Absch. 142, § 9. || 64. **1720.** In Beziehung auf die Mißhelligkeiten wegen des Abzugs des Valente Conti wird auf der Conferenz der V katholischen Orte vorgeschlagen, über den Abzug Folgendes festzusetzen: So lange Einer sein Burg-, Landsassen- oder Vicinalrecht behalte und demnach seine Prästanda prästiere, auch so viel liegende Mittel im Lande lasse, als der Abzug von seiner ganzen Habe ertragen möchte, oder auch etwa ¼ oder ⅕ seines ganzen Gutes, so soll er den Abzug zu zahlen nicht schuldig sein, ob er gleich außer Landes zu seinem bessern Nutzen und der Betreibung seiner Handelschaft sich gesetzt habe. Zugleich wird beschlossen, die sämmtlichen regierenden Orte zur Instructionsertheilung auf nächste Tagsatzung schriftlich anzugehen. Absch. 150, § 12. || 65. **1720.** Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld stellen die XII regierenden Orte die den Abzug betreffenden verschiedenen möglichen Fälle (sechs an der Zahl) zusammen und legen sie den Obrigkeiten zur Instruction auf künftige frauenfeldische Jahrrechnung vor. Die Gesandten einiger Orte behalten sich vor, daß dieses Abzugsrecht ein hochobrigkeitliches Regale sei und als solches der Entscheidung durch die Mehrzahl der Stimmen nicht unterworfen sei, so wie die Decision über ihre zusammengestellten und andern einzelnen Fälle; ebensowenig könnten auch die dissentierenden Orte sie am Bezug des ihnen gebührenden Abzugs hindern. Absch. 154, § 9. || 66. **1720.** Zur Ratification werden den Obrigkeiten auf dem Syndicat zu Lauis die sechs Bestimmungen über den Abzug in den Abschied genommen; von diesen haben die vier ersten die Zustimmung aller Gesandten, die beiden letzten nicht. Absch. 160, § 7. || 67. **1721.** In Folge des Gutachtens von 1720 werden nun folgende Bestimmungen über den Abzug gemacht: 1) Wenn ein Angehöriger aus den vier Vogteien hinwegzieht oder um seines bessern Nutzens und Kommlichkeit willen sich an einem fremden Ort mit seiner Haushaltung setzt, auch von seinen Mitteln wenig oder viel aus dem Land zieht, so soll, obwohlen er sich das Landrecht oder Vicinat vorbehält, dennoch der Abzug von denjenigen Mitteln bezahlt werden, welche er aus dem Land gezogen. Ausgenommen sind die Kaufleute, wenn sie schon den halben Theil ihrer Mittel aus dem Land ziehen und in eine Handelschaft verlegen, die Hälfte aber oder mehr noch in dem Land lassen und das Vicinat behalten; diese sind, wenn sie auch anderswo domicilieren, den Abzug nicht schuldig. Werden aber mehr Mittel aus dem Land gezogen, so soll der Abzug sowohl von den ersten, als letzten Mitteln bezahlt werden. 2) So man Gut außer Landes erwirbt und solches niemals in das Land zieht, so ist man keinen Abzug schuldig; wird aber von diesen außer Lands erworbenen Mitteln etwas in das Land gebracht und solches nachgehends wiederum außer Lands gezogen, so soll von solchen der Abzug bezahlt werden. Desgleichen soll dem Abzuge auch Gut unterworfen sein, welches Einer zwar außer Landes erwirbt, nach seinem Tode aber von seinen Töchtern, welche an Fremde sich verheirathet und hiemit das Burger- oder Landrecht „vermannet" haben, geerbt wird. Und damit die Obrigkeit in solchem Falle des Abzugs habhaft sein könne, soll ein jeder außer Lands Ziehender und sich anderswo haushäblich Niederlassender eine genugsame Caution an Gütern oder sonsten in dem Land zu hinterlassen schuldig und verbunden sein. 3) So jemand, er sei geistlich oder weltlich, per dotem ausgesteuert oder ausgekauft wird, auch erbsweise aus den in hiesigen Landen sich befindenden Mitteln außer Lands bezieht, so soll solches auch dem gewohnlichen Abzug unterworfen sein. Es wird noch beigefügt, daß nach dem alle zwei Jahre zu publicierenden gedruckten „bußtragenden Ruf" alle diejenigen, welche einige dem Abzug unterworfene Mittel in Handen haben, innerhalb sechs Monaten Anzeige durch die Dorfvögte an den Landvogt bei Strafe doppelten Abzugs zu machen verpflichtet seien. Absch. 180, § 4. || 68. **1729.** Aus Anlaß des von Basel

geforderten Abzugs beim Kaufe der Herrschaft Mauensee durch Statthalter Riva behalten die Gesandten ihren Obern, „wenn ein Casus für abzügig erkannt wird, ihr Recht vor, in welchem Fall die Majora nicht sollen absprechen mögen". Absch. 301, § 5. || 69. 1730. Wenn ein Fall abzügig von den Majoren erkannt worden ist und hernach selbige den Abzug erlassen wollten, soll solches denjenigen Orten, welche auf der Forderung des Abzugs beharren würden, nicht präjudicieren. Absch. 317, § 3. || 70. 1742. Ob der Abzug, „wenn das Gut fallet", oder erst wenn solches aus dem Land gezogen wird, zu bezahlen ist, wird ad referendum genommen. Absch. 501, § 3. || 71. 1743. In Folge der Instructionen wird zum Beschluß erhoben, daß der Abzug, wenn das Gut fallet, gleich soll bezogen werden. Dieser Beschluß ist dem Decretenbuche einzuverleiben. Absch. 514, § 3.

b. Abzugsexemtion zwischen den vier Vogteien und Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 72. 1741. Ob der Abzug zwischen Lauis und Mendris einerseits und Bellenz, Bollenz und Riviera andrerseits zu beziehen sei, wird ad referendum genommen. Absch. 484, § 9. || 73. 1742. Da keine authentischen Ortsstimmen und Exemtionsdocumente vorgewiesen werden können, so wird einmüthig befunden, daß der Abzug bezahlt werden soll. Die Frage, ob die Aussteuer von Kindern, welche aus Lauis und Mendris in Gotteshäuser zu Bellenz, Bollenz und Riviera und umgekehrt kommen, frei vom Abzug sei, und ob solche Fälle als casus gratiabiles angesehen werden können, wird ad referendum genommen, während Uri sie als abzugsfrei ansieht, da Aussteuerungen, welche nicht aus der Eidgenossenschaft gehen, des Abzugs befreit sein sollen. Unterwalden nimmt beide Puncte ad referendum. Absch. 500, § 5. || 74. 1743. Es wird beschlossen, daß Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen und umgekehrt die vier ennetbirgischen Vogteien gegenseitig den Abzug zu bezahlen haben. Die Aussteuerungen der Kinder hingegen, welche in Klöster gehen, die in der Eidgenossenschaft liegen, sollen abzugsfrei sein, diejenigen aber, welche in Klöster außerhalb der Eidgenossenschaft gehen, nicht. Zürich, Bern, Glarus und Basel sind entschlossen, da der Abzug ein hochobrigkeitliches der Stimmenmehrheit nicht unterworfenes Regal sei, ihre Portion von den Aussteuerungen erster Art „unnachläßig" zu beziehen. Absch. 513, § 4.

8. Polizeiliches.

a. Sanitätswesen.

Art. 75. 1715. Da an den Grenzen der Vogtei Mendris auf dem Mailändischen der Viehpresten sich verspüren ließ, werden die Landvögte der sämmtlichen Vogteien beauftragt, mit ihren Landschaften sich zu bereden, daß alle vorsorglichen Anstalten getroffen werden. Absch. 68, § 8.

b. Scharfrichter.

Art. 76. 1728. Die übermäßige Belohnung des Scharfrichters für seine Malefizverrichtungen veranlaßt, der Canzlei zu Lauis den Auftrag zu geben, das Verzeichniß der Taxen zur Revision dem Abschied beizulegen. Absch. 286, § 3. || 77. 1729. Dem Scharfrichter sollen von seinen Verrichtungen folgende Taxen bezahlt werden: Für alle Angriffe in einer Execution mit glühenden Zangen 20 Mail. Pfd.; für das Henken, mit dem Schwert Richten, an der Saul stehend Erwürgen, Verbrennen, Verviertheilen je 17½ Pfd.; für Anschlagung des Hauptes an den Galgen 12 Pfd.; unter den Galgen zu vergraben 12 Pfd.; einen Scheiterhaufen zu machen, die Unholden oder andere Maleficanten zu verbrennen 10 Pfd.; eine Hand abzuhauen 10 Pfd.; Visitieren der Maleficanten 7 Pfd.; das Zungenschlitzen, Ohren- oder Nasenabhauen 5 Pfd.; für jeden Stoß, wenn Einer gerädert wird, 5 Pfd.; eine Person zu foltern 1 Pfd. 5 Krz.; eine an das Halseisen zu stellen 1 Pfd. 5 Krz.; mit Ruthen auszuhauen 2½ Pfd. Wenn der Scharfrichter zu Lauis von den Landvögten zu Luggarus, Mendris, Mainthal, Bellenz, Bollenz, Riviera oder Livinen berufen wird, sollen ihm sammt seinem Knecht für die Reise von Lauis bis wieder dorthin täglich

12 Mailänderpfund bezahlt werden; in den Residenzen der Landvögte logiert er mit seinem Knecht nirgendwo anders, als beim Großweibel, mit welchem er wegen Speis und Trank accordieren kann. Absch. 301, § 9. || 78. **1730.** Obige Taxe wird für die vier Vogteien bestätigt. In Beziehung auf Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen überläßt man es den Landvögten daselbst, mit dem Scharfrichter abzukommen. Absch. 317, § 5.

9. Freies Commercium mit Mailand.

Art. 79. **1715.** Wegen Oeffnung des Passes und Freistellung des Commerciums mit Mailand wird an den Großcanzler daselbst und den venetianischen Residenten geschrieben. Der Resident wird der Eidgenossenschaft „nicht mehr so widrig erfunden" und hat deßwegen nach Venedig Mittheilung gemacht. Absch. 68, § 7. || 80. **1716.** Auf den Antrag von Uri und Schwyz wird Zürich beauftragt, Namens der „ennet Birgs" regierenden Stände an das Sanitätstribunal in Mailand zu schreiben, es möchte die Pässe gegen die Eidgenossenschaft wieder öffnen. Absch. 80, § 6. || 81. **1722.** Da die Sperrung des Passes von Seite Mailands unnöthiger Weise so lange dauert und einer Vexation gleich sieht, bei welcher es auf Gelderpressung abgesehen sei, so wird ein nachdrückliches Schreiben an den Gubernator abzusenden beschlossen; die Mehrzahl der Gesandten findet für gut, wenn das Schreiben ohne Erfolg bleiben sollte, gegen die Mailänder das Reciprocum eintreten zu lassen, überläßt aber den Obrigkeiten dann das Geeignete vorzukehren. Absch. 196, § 6.

10. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Bischof von Como.

Art. 82. **1712.** Des Priesters Carbonetti Güter, der, zweier Mordthaten beschuldigt, zu Como eingethürmt ist, haben bis Austrag des Processes in den Händen der nächsten Anverwandten desselben zu bleiben unter Vorbehalt der Rechte von beiderlei Forum. Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen sprechen aber für die regierenden Orte das Recht an, einen fehlbaren Priester zu strafen und zu confiscieren. Wird der Priester für schuldig erkannt, so soll der Landvogt einstweilen dessen Güter zu seinen Handen ziehen; sofort ist aber dem Landvogt ein Inventarium derselben einzuhändigen. Absch. 6, § 9. || 83. **1722.** Die katholischen Orte ersuchen den Bischof von Como, den Priester Cadenazzi, welcher in mendrisischer Jurisdiction sich respectlos gegen die obrigkeitlichen Befehle aufgeführt hat, zu bestrafen und zur Satisfaction anzuhalten. Der Bischof entspricht dem Ansuchen. Die evangelischen Gesandten aber waren der Meinung, daß der Landvogt die Zeugen verhören und den Proceß [dem Syndicate] übersenden sollte. Sie setzen diese ihre Ansicht in den Abschied nebst dem 1593 wegen der Geistlichen gemachten Decrete. Absch. 195, § 9. || 84. **1723.** Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nehmen die Angelegenheit der Bestrafung des Priesters zur Entscheidung durch die Obrigkeiten in den Abschied. Uri, Schwyz, Zug und Glarus begnügen sich mit der vom Bischof von Como über den Priester verhängten Strafe. Da nun einige Orte dem Bischof die Bestrafung überlassen haben, so wird der Bischof ersucht, alle Documente und Concordate mitzutheilen, welche sich auf die Bestrafung der Priester beziehen. Absch. 211, § 8. || 85. **1724.** Die Mehrzahl der Orte giebt sich mit der an dem Priester vollzogenen Bestrafung und der gegebenen Satisfaction zufrieden. Absch. 225, § 4. || 86. **1725.** Die Mehrzahl der Orte stimmt wie 1724. Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen behalten sich unter kräftigster Protestation die Bestrafung der fehlbaren Priester vor. Zürich giebt sich zwar mit der Bestrafung Cadenazzis zufrieden, behält sich aber die Bestrafung in andern dergleichen Fällen ausdrücklich vor. Absch. 235, § 6. || 87. **1726.** Bern weist nach, daß das Syndicat von 1598 instructionsgemäß ausgesprochen habe, daß die Bestrafung der Priester sowohl in Criminal-, als Malefizfällen dem welt-

lichen Richter zuständig sei. Es wiederholen daher die Gesandten obengenannter Stände ihre Protestationen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn lassen es bei den dem Bischof von Como in dieser Angelegenheit vor einigen Jahren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Lucern will sich „auf erfolgende Begebenheiten" erklären. Absch. 250, § 3. || 88. **1727.** Die Gesandten bleiben bei obigen Erklärungen. Absch. 269, § 3. || 89. **1728.** Ebenfalls. Absch. 285, § 3. || 90. **1729.** Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen insistieren darauf, daß der Pfarrer von Biviona [Biscione?], auf welchem der Verdacht ruht, daß er zu Viogno e Veride in der Landschaft Lauis die Margarita Messi Ferraria durch neun Stiche ermordet habe, sich stelle, und behalten ihren Obern das Recht vor, sowohl in Criminal- als Malefizfällen die Priester zu strafen. Die übrigen Gesandten beharren lediglich auf dem Abschied von 1726. Absch. 301, § 4. || 91. **1730.** Die katholischen Stände beharren auf ihrer Erklärung von 1726; die evangelischen Stände reservieren in kräftigster Form ihrer gn. Herren Rechte. Absch. 317, § 2. || 92. **1733.** Da es sich sowohl zu Lauis als zu Luggarus ereignet hatte, daß ohne Vorwissen und Bewilligung der Landvögte vom Bischof zu Como Monitoria in Civilhändeln ausgewirkt und angeschlagen wurden, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, in allen vier Vogteien einen öffentlichen Ruf ergehen zu lassen, daß bei 50 Kronen Strafe niemand ohne Erlaubniß der Landvögte in Civilsachen zu dem geistlichen Richter zu recurrieren sich unterstehen solle, und diese Verordnung in die Decretenbücher einzutragen. Absch. 359, § 7. || 93. **1735.** Die Regenten von Lauis stellen das Ansuchen, man möchte erlauben, zu fremden Richtern zu recurrieren. Die Verordnung von 1733 wird jedoch bestätigt, und dem Worte „Civilsachen" noch beigefügt „und weltlichen Sachen, so von hiesigem Tribunal dependieren"; niemand soll in solchen Fällen ohne Erlaubniß des Landvogts an einen fremden Richter recurrieren und von selbigem Provisionalia oder Comminatoria begehren. Absch. 396, § 5.

11. Justizsachen.

a. Confiscation des Vermögens verurtheilter Priester.

Art. 94. **1714.** Aus Anlaß der Verurtheilung des Priesters Carbonetti erklären die evangelischen Stände, daß bei künftig sich ergebenden Fällen die Confiscation der Mittel fehlbarer Priester vom weltlichen Richter vorzunehmen sei. Absch. 51, § 6. || 95. **1715.** Die evangelischen Stände wiederholen obige Erklärung; Freiburg und Solothurn stimmen ihnen bei; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug überlassen die erforderliche Entscheidung in gegebenen Fällen ihren gn. Herren. Absch. 67, § 6. || 96. **1715.** Der Bischof von Como hatte an die Pfarrkirche zu Lauis ein Manifest anschlagen lassen, in welchem er obige Erkanntniß aufhob. In Folge dessen lassen Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen eine Protestation wider dieses Manifest anschlagen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bleiben bei ihrer zu Lauis abgegebenen Erklärung und nehmen die Sache ad referendum. Freiburg und Solothurn suspendieren, in Betracht der Beschwerden des Bischofs, die Sache und nehmen sie zu nochmaliger Erkanntniß ihrer gn. Herren in den Abschied. Absch. 68, § 2. || 97. **1716.** Die evangelischen Stände wiederholen ihre früheren Erklärungen; die katholischen lassen es bei ihren unlängst dem Bischof von Como gegebenen Ortsstimmen bewenden. Lucerns Gesandter erklärt, daß bei einem sich ergebenden Falle seine Herren nach Beschaffenheit der Sache zu erkennen sich vorbehalten. Absch. 85, § 5.

b. Immunität des geweihten Bodens.

Art. 98. **1715.** Der Gesandte von Basel läßt in den Abschied setzen, ob künftig die von fremden Landen wegen großer Missethaten bannisierten Personen, welche auf geweihten Boden in die ennetbirgischen Vogteien sich

flüchten, von dem weltlichen Richter unangefochten sich aufhalten dürfen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß 1693 decretiert worden sei, daß auch die Pfarrhäuser, wenn sie auf dem Freihof stehen oder an denselben stoßen, die Freiheit, wie die Kirchen, genießen sollen. Absch. 67, § 13.

c. Zahl der Fürsprecher (Procuratoren).

Art. 99. **1717.** Es wird für gut befunden, die gar zu große Zahl von Fürsprechern, welche dem Lande schädlich sei, zu vermindern oder auf eine gewisse Zahl absterben zu lassen. Absch. 109, § 12. || 100. **1718.** Es wird für angemessen erachtet, daß künftig zu Lauis nicht mehr als acht, zu Luggarus nicht mehr als vier, zu Mendris und im Mainthal je drei Procuratoren geduldet werden sollen; die überzähligen wolle man absterben lassen. Absch. 126, § 5. || 101. **1719.** Obiger Beschluß wird durch die Mehrheit der Orte ratificiert. Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn wollen es beim alten Brauche bewenden lassen und die Zahl der Procuratoren nicht limitieren. Glarus stellt den Antrag, daß, gleichwie die Fiscale und Gerichtsschreiber alle zwei Jahre den Gesandten 60, deren Dienern 12 Filippi bezahlen, auch die Procuratoren für ihr einträgliches Geschäft um etwas angelegt werden möchten. Der Antrag wird dem Abschiede beizusetzen beschlossen. Absch. 142, § 4. || 102. **1720.** Die Mehrzahl der Orte läßt es beim obigen Beschluß verbleiben; vom Bezuge der vorgeschlagenen Honoranz wird abstrahiert. Absch. 160, § 3.

d. Präcedenz in Schuldforderungen.

Art. 103. **1721.** In Folge der Einsprache, welche die Regenten der Burgerschaft von Lauis, gestützt auf ihre Statuten und Privilegien gegen den von Zürich erlassenen Befehl einlegen, daß er bei „Verrechtfertigungen" den Angehörigen der regierenden Orte das Vorrecht solle angedeihen lassen, stellt Zürich den Antrag, daß dieses Vorrecht der regierenden Orte, wie es in den deutschen gemeinen Vogteien bestehe, so auch in den ennetbirgischen festgestellt werden möchte. Es wird für gut befunden, für diesen Gegenstand auf künftiges Syndicat zu instruieren; inzwischen soll der Landvogt über die in solchen Fällen angesprochenen Rechte der Mailänder und das Gegenrecht im Mailändischen und über die Particularconventionen mit Mailand berichten. Absch. 170, § 6.

e. Aufnahme von weltlichen Kundschaften vor dem geistlichen Tribunal.

Art. 104. **1729.** Da in Betreff der Aufnahme von weltlichen Kundschaften vor dem geistlichen Tribunal ein für alle vier Vogteien geltendes Decret nach Instruction der Orte 1688 zu Stande gekommen war und dasselbe auch im Decretenbuch von Luggarus stehen sollte, so soll die Canzlei zu Lauis eine Copie davon der zu Luggarus zustellen, welche aber erst nach Erdauerung der Sache auf künftigem Syndicate in das Decretenbuch einzutragen ist. Absch. 302, § 9.

f. Survivance der Fiscal- und Gerichtschreiberämter.

Art. 105. **1731.** Der Antrag von Zug, daß die Survivance der Fiscal- und Gerichtsschreiberämter „nicht vor dem Fall", d. h. vor erfolgter Vacanz, möchte conferiert werden, wird den Obern empfohlen. Absch. 329, § 7. || 106. **1732.** Obiger Antrag wird angenommen. Absch. 344, § 6.

g. Appellation.

Art. 107. **1733.** Da oft streitige Parteien es bis auf das Aeußerste verschieben, die eingelegten Appellationen vor dem Syndicate fortzuführen und zuletzt mit ihren appellierten Rechtshändeln mehrentheils gar nicht vorkommen, weil dieselben etwa durch die Fürsprecher verglichen worden, so wird nicht für unthunlich erachtet, daß der Appellant einen Monat vor Ankunft des Syndicats sich bei den Landvögten erklären solle, ob er die eingelegte Appellation vor dem Syndicat zu prosequieren gewillt sei, und daß in solchem Falle dann kein Vergleich mehr getroffen werden dürfe, sondern daß die Appellation vollführt werden müsse. Erfolgt aber solche Er-

klärung nicht zu bestimmter Zeit, so soll des Landvogts Spruch in judicatum passiert sein und soll es bei demselben sein Verbleiben haben. Absch. 359, § 8. || 108. **1734.** Die Mehrzahl der Orte läßt es bei den alten Uebungen und Decreten bewenden und will nicht durch Neuerungen jemand in seinem Rechte verkürzen oder hemmen. Absch. 380, § 6.

h. Begnadigung und Beurtheilung von Todtschlägern.

Art. 109. **1737.** Lucern trägt darauf an, daß künftig weder ein Landvogt, noch das Syndicat befugt sein soll, einen Todtschläger irgend einer Art zu begnadigen, sondern allein die Orte, welche nach Gestalt der Sache zu instruieren haben sollen. Absch. 427, § 10. || 110. **1738.** Die Mehrzahl der Orte erhebt diesen Antrag zum Beschluß. Bern und Freiburg hingegen wollen, daß es künftig den Landvögten und Syndicaten freistehen soll, über die Todtschläge, welche casualiter oder aus Nothwehr begangen worden sind, nach Gutfinden zu sprechen. Absch. 445, § 10. || 111. **1739.** Bern wiederholt seinen Antrag von 1738; die übrigen Gesandten lassen es beim Abschiede selbigen Jahres bewenden. Absch. 459, § 9. || 112. **1740.** Es bleibt bei dem Abschiede von 1739. Absch. 475, § 8. || 113. **1741.** Die Todtschläge sollen an die Hoheiten gebracht und die Processe denselben eingesandt werden; ihnen allein steht es zu, das Angemessene darüber zu erkennen. Bern und Schwyz sind der Ansicht, daß die „unglücklichen“ und aus Noth geschehenen Todtschläge dem Syndicat zu untersuchen und zu beurtheilen überlassen werden sollen. Basel läßt es beim Abschiede von 1738 bewenden. Absch. 484, § 6. || 114. **1742.** Weder den Landvögten, noch den Syndicaten soll es gestattet sein, Todtschläger zu liberieren, sondern allein den Ständen. Absch. 500, § 3.

i. Diäten der Procuratoren bei Processen in den regierenden Orten.

Art. 115. **1740.** Der Gesandte Nidwaldens trägt darauf an, daß zu Luggarus, wie zu Lauis den Procuratoren, welche Rechtshändel in den Orten für streitende Parteien zu führen haben, für den Tag ein Gewisses, nämlich 12 Mailänderpfund, sollte bestimmt werden, damit man, wenn über die Kosten eines Processes etwas bestimmt werden müsse, einen sichern Anhaltspunct habe. Der Antrag wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 476, § 7. || 116. **1741.** Die 12 Mailänderpfund werden als tägliche Besoldung eines Procurators angenommen, die Zehrung nicht inbegriffen. So viel hat die unterliegende Partei der Gegenpartei zu zahlen; die Nahrungs- und andern Kosten sind, wie üblich, „dem letzten Orte“ zu taxieren überlassen. Absch. 485, § 5.

12. Zinsfuß und Abzahlung von Capitalien.

Art. 117. **1732.** In Folge der Wahrnehmung, daß der Spital zu Luggarus ein zu 5% angelegtes und dann abgelöstes Capital zu 4% anzulegen genöthigt war, wird den Hoheiten zur Reflexion gegeben, ob nicht in hiesigen Landen wegen Ablösung und Anleihung von Capitalien ein gebührendes Einsehen gethan werden sollte. Absch. 345, § 7. || 118. **1733.** In Beziehung auf die Ablösung des Capitals kann das Syndicat dem Spitale zu Luggarus keinen andern Rath geben, als daß der Abzahlende durch einen gerichtlichen Act darzuthun gehalten werde, daß er das Geld nicht anderswo entlehnt habe, sondern das Capital aus eigenen Mitteln abzahle. Für Anlegung des Capitals zu höherm Zinsfuß weiß das Syndicat keinen Rath. Absch. 359, § 6.

13. Straßensachen.

Art. 119. **1735.** Da sich im Statutenbuch von Luggarus ein Decret von 1696 befindet, das da befiehlt, daß die Straßen in der Landschaft von jeder Gemeinde, die dazu schuldig ist, bei Strafe von 100 Filippi sauber

gehalten werden sollen und dem buchstäblichen Sinne nach dieß nicht bloß auf die Landstraßen, sondern auch auf die Nebenwege sich erstrecken würde, so wird den Obrigkeiten anheimgestellt, dieses Decret dahin zu erläutern, daß es blos „auf die allgemeinen Hauptlandstraßen" zu beziehen sei. Absch. 397, § 5. || 120. **1736.** Nach übereinstimmenden Instructionen wird dieses Decret auf die Hauptlandstraßen eingeschränkt; zugleich wird gut befunden, die betreffenden Landstraßen namentlich aufzuführen, ferner auch diejenigen mit einer niederen Strafe zu büßen, welche Nebenwege und Straßen nicht sauber halten, zu deren Sauberhaltung sie verpflichtet sind. Die Buße für Letztere zu bestimmen wird den Hoheiten überlassen. Absch. 413, § 4. || 121. **1737.** Es wird der Landschaft aufgetragen, ein Verzeichniß der Landstraßen einzugeben, um es dem Abschiede beizulegen. Die Buße für Vernachlässigung der Nebenwege wird auf 10 Kronen festgesetzt. Absch. 428, § 4. || 122. **1738.** Man läßt es bei obigen Beschlüssen bewenden; das Verzeichniß „der allgemeinen Hauptlandstraßen" wird dem Abschied beigefügt. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Solothurn sind der Meinung, daß die Landvögte von sich aus die gegen dieses Decret sich Verfehlenden zur Strafe zu ziehen befugt sein sollen, ohne daß vorher eine Klage eingebracht werde, und verlangen, daß diese ihre Meinung dem Abschiede beigefügt werde. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen sind der Ansicht, daß dem Landvogte zwar nicht das Recht benommen sein soll, die Landstraßen zu visitieren, daß aber, wenn eine unbrauchbar erfunden wird, die betreffende Gemeinde dessen avisiert und ihr ein anständiger Termin zur Verbesserung gestellt und erst dann im Falle der Weigerung eine Strafe dictiert werden sollte. Absch. 446, § 4. || 123. **1739.** Alle Orte stimmen dem Antrage Lucerns, Uris u. s. w. im vorjährigen Abschiede bei. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, welchen sich noch Glarus anschließt, wiederholen ihren Antrag von 1738. Der glarnerische Gesandte ist der Ansicht, daß vor dem Syndicate und dem Jahrmarkt die Straßen sollten visitiert und repariert werden. Absch. 459, § 12.

14. Zollsachen.

Art. 124. **1712.** Man läßt den Angehörigen der Landvogteien Bellenz, Bollenz und Riviera und denen von Livinen die von ihnen prätendierte Zollsexemtion in den vier ennetbirgischen Vogteien per majora mit dem Vorbehalt des Gegenrechts, daß nämlich die Angehörigen und Unterthanen aller XII Orte in jenen drei Vogteien auch zollfrei sein sollen. Die Gesandten von Zürich, Glarus und Schaffhausen sind instruiert, von Uri, Schwyz und Nidwalden die Vorweisung der Documente zu verlangen, auf welche sie sich für ihre Ansprüche auf Exemtion stützen. Absch. 6, § 3. || 125. **1713.** In Betreff der Zollbefreiung der Landvogteien Bellenz, Bollenz, Riviera und von Livinen ist die Mehrheit der Gesandten der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben soll mit Vorbehalt des Gegenrechts für die vier ennetbirgischen Vogteien. Uri und Schwyz hingegen wollen in Hinsicht auf die 1551, 1631 und 1681 ertheilte Zollbefreiung nichts vom Gegenrecht wissen, da in den Freiheitsbriefen jener Jahre nichts davon stehe und ein Gegenrecht niemals von den zu Bellenz regierenden Orten ratificiert worden sei. Die übrigen Gesandten können aber die Zollbefreiung nur unter Vorbehalt des Gegenrechts gestatten. Die bernerische Gesandtschaft insistiert darauf, daß die Bellenz u. s. w. ertheilte Zollbefreiung vorgewiesen werde. Absch. 29, § 3. || 126. **1714.** Der schiedsrichterliche zu Bremgarten 1662 wegen dieser Zollbefreiung ergangene Spruch wird vorgelegt. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden erklären dagegen, daß sie auf die mit den Hoheiten selbst „veraccordierten" Verordnungen und Sprüche sich beziehen und es dabei bewenden lassen, zugleich auch gegen alles Gegenrecht protestieren. Absch. 51, § 3. || 127. **1715.** Man läßt es bei dem Vergleiche vom Jahr 1662 bewenden, doch so, daß die Befreiung nicht weiter ausge-

dehnt werde, als der buchstäbliche Inhalt des Arbitraments zugiebt. Die Zollbeständer zu Lauis sollen eine authentische Copie davon in Handen haben. Absch. 67, § 3. || 128. **1728.** Auf die vom urnerischen Gesandten vorgebrachten Klagen gegen die Zöllner von Lauis läßt man es bei dem Arbitrament der Tagsatzung zu Bremgarten von 1662 und dem Abschied von 1715 bewenden und zwar so, daß die Liviner von ihrem eigenen Vieh und den im Lande wachsenden Waaren, so sie hindurchführen, keinen Zoll schuldig sind; wenn sie es aber zu Lauis contractieren oder verkaufen, dem Zoll unterworfen sein mögen. Die Gesandten von Uri und Schwyz insistieren darauf, daß die Liviner bei ihren alten Gewohnheiten bestens geschützt werden. Absch. 285, § 8. || 129. **1737.** Die Zollpächter zu Lauis begehren, daß ihnen gestattet sein möge nach dem bremgartischen Arbitrament von 1662 und den Abschieden von 1715 und 1718 den Zoll von denen aus dem Bollenzerthal zu beziehen. Der Gesandte von Schwyz sucht durch alte Documente und viele Abschiede zu beweisen, daß die Bollenzer vom Zoll für jede Art von Waaren, seien sie aus fremden Orten ertauscht oder in ihrem Land gewachsen oder fabriciert worden, befreit seien. Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen begehren, daß alle Titel, welche für die Exemtion sprechen, den Orten mitgetheilt werden, und daß darüber dann auf künftiges Jahr instruiert werde. Inzwischen ist der Zoll ohne Präjudiz zu beziehen. Absch. 427, § 8. || 130. **1738.** Die Mehrzahl erkennt, daß die Bollenzer, so lange sie nicht „mit ihren Beschwernissen und ihren Exemtionsrechten erscheinen“, dem bremgartischen Arbitrament und den Abschieden von 1715 und 1718 gemäß den Zoll zu bezahlen haben. Uri hingegen besteht darauf, daß die Landschaften Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera bei ihren alten Exemtionen und Uebungen ungekränkt verbleiben, kraft deren sie für Vieh und Waaren, so sie in Lauis nach dem Stato Mailand hin und wieder führen, des Zolls zu Lauis völlig frei sein sollen, welche Exemtion von den Herzogen zu Mailand und den Syndicaten wiederholt bestätigt worden sei. Absch. 445, § 8. || 131. **1739.** Alle Orte, mit Ausnahme von Uri, Schwyz und Unterwalden, bleiben beim Abschiede von 1738. Diesen drei Orten soll es jedoch freistehen, die Begründung der Zollexemtion derer von Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera in einem Memoriale den mitregierenden Orten mitzutheilen, welches dann vor der Erörterung durch das Syndicat den Zollbeständern und den Vicini von Lauis mitgetheilt werden soll. Die drei Orte wie früher. Absch. 459, § 8.

15. Kriegssachen.

[Evangelische Orte: Art. 134. Acht Orte: Art. 144, 145. Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 147.]

a. Werbung.

Art. 132. **1712.** Wenn von der Mehrzahl der Orte Werbungen in den vier ennetbirgischen Vogteien bewilligt worden sind und dieselben vorgenommen werden, so sollen vorher alle Orte um die Erlaubniß ersucht werden. Absch. 6, § 7. || 133. **1713.** Hinsichtlich der Werbungen läßt es die Mehrzahl der Gesandten bei dem Inhalt des vorjährigen Abschiedes bewenden. Zürich und Bern aber sind der Ansicht, daß wenn ein mitregierendes Ort einem seiner Angehörigen ein Patent ertheilt, nichts anderes erforderlich sei, als daß den übrigen Orten, wie es hinsichtlich der deutschen Vogteien Uebung sei, davon Kenntniß gegeben werde. Absch. 29, § 5. || 134. **1714.** Dem Beschlusse von 1713 gegenüber, nach welchem die Bewilligung der Werbungen in den vier ennetbirgischen Vogteien „durch die mehrern Ortsstimmen soll ausgebracht und erhalten werden“, befinden die Gesandten einhellig, daß dieß der Vernunft und der Uebung in deutschen und welschen Vogteien entgegen sei, und überlassen den Obrigkeiten, die Gesandten über das Gebirg zu instruieren, diesen Beschluß zu redressieren,

so daß blos die Notification, nicht der Consens oder die Majora erforderlich seien. Absch. 48, § 4. || 135. **1714.** Glarus, Basel und Schaffhausen stimmen der von Zürich und Bern eröffneten Ansicht bei. Solothurn ist der Ansicht, daß, wenn ein Officier in Diensten einer Potenz, die mit allen XII Orten verbündet ist, werben will, derselbe blos beim Landvogt und nicht bei den Orten sich zu melden brauche; ist eine solche Potenz nicht mit allen Orten im Bunde, so sollen die Majora ausgewirkt werden. Die übrigen Gesandten beharren darauf, daß, wenn von der Mehrzahl der Orte die Werbung bewilligt sei, die übrigen Orte nichts desto weniger um die Erlaubniß dazu begrüßt werden sollen. Absch. 51, § 5. || 136. **1715.** Dieselben Ansichten werden von den einzelnen Ständen geäußert. Absch. 67, § 5. || 137. **1716.** Die evangelischen Stände beharren auf ihrer frühern Ansicht, die katholischen beim Abschiede von 1712. Es wird auch zur Sprache gebracht, ob nicht zwischen den Angehörigen der regierenden Orte und den Unterthanen der vier Vogteien ein Unterschied zu machen sei und zwar in der Art, daß es mit jenen sich verhalten soll, wie es in den deutschen Vogteien Uebung sei, die Unterthanen aber nicht nur die Majora auswirken, sondern bei allen regierenden Orten um die Bewilligung sich anmelden sollen. Solothurn wiederholt seine frühere Erklärung. Dem Abschied wird die Verordnung des Syndicats von 1687 beigefügt. Absch. 85, § 4. || 138. **1717.** Zürich, Bern und Schaffhausen stimmen dafür, daß es mit den Werbungen in den ennetbirgischen Vogteien so gehalten werden solle, wie in den deutschen mit der Distinction, daß die Fremden und Unterthanen dem Abschied von 1687 nachzukommen haben. Lucern nimmt diese Sache ad referendum. Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg wollen, daß in diesen Vogteien niemand zu werben befugt sei, als wer die Majora der Orte selbst habe; Schwyz, daß, wenn die Hauptleute und Officiere Unterthanen seien, sie um die Licenz zur Werbung bei jedem Orte anhalten sollen; wenn sie aber von den regierenden Orten sein, daß sie sich der Majora bedienen mögen, mit Protestation gegen eine andere Verfügung. Glarus stimmt dafür, daß, wenn ein Officier eines verbündeten Fürsten werben wolle, derselbe gehalten sein solle, wie in den deutschen Vogteien; andere Officiere haben die Majora auszuwirken. Dieser Ansicht stimmt Basel bei, behält sich aber die Unterthanen vor, welche nach der Erkanntniß von 1687 gehalten sein sollen. Solothurn bleibt bei seiner frühern Erklärung. Absch. 109, § 3. || 139. **1718.** Glarus und Freiburg stimmen Zürich, Bern und Schaffhausen bei. Lucern, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 126, § 2. || 140. **1719.** Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen es mit den Werbungen gehalten wissen, wie in den deutschen Vogteien, im Falle die werbenden Officiere den Orten angehören; sind aber die Officiere Unterthanen, so sollen sie nach einhelligem Beschluß die Majora auswirken. Schwyz und Glarus sind der Ansicht, daß, wenn ein Officier für einen mit allen Orten im Bündniß stehenden Fürsten werben will, es gehalten sein soll, wie in den deutschen Vogteien; im andern Falle dürfe er blos mit Bewilligung der Mehrzahl der Orte werben. Unterwalden und Zug wollen, daß man ohne Unterschied die Majora auswirken soll. Solothurn stimmt dafür, daß der werbende Officier, wenn er den Orten angehöre, blos dem Landvogt eine Anzeige zu machen brauche, daß er aber die Majora auszuwirken habe, wenn er ein Fremder sei. Der Gesandte Uri's ist ohne Instruction. Absch. 142, § 2. || 141. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen, denen sich noch Zug anschließt, insistieren auf ihrem vorjährigen Votum. Lucern fügt bei, daß es den Syndicaten, wie bisher, erlaubt sein möge, fremdes durchlaufendes „Gesind" zu werben. Uri findet, daß die Werbungen laut badischen Abschiedes wie in den deutschen Vogteien geübt werden sollen, und daß die Landvögte die Erlaubniß zu werben nicht geben dürfen, wenn die Mehrzahl der Orte die Werbung nicht gestatte. Unterwalden wie 1719. Solothurn modificiert seine Ansicht dahin, daß ein Officier, welcher von den löbl. Orten ist „und für eine Potenz wirbt, welche mit allen regierenden Orten verbündet ist", blos dem Land-



vogt Anzeige zu machen brauche. Absch. 160, § 1. *) || 142. **1721.** Die verschiedenen Stände wiederholen ihre Voten von 1720. Bern modificiert seine vorjährige Erklärung dahin, daß wenn ein Unterthan der Vogteien werben wolle, derselbe sich bei dem Syndicat allein zu melden habe. Absch. 180, § 2. || 143. **1722.** Es wird ein Entwurf einer Werbungsordnung folgenden Inhalts einhellig gut geheißen: 1) Wenn ein Angehöriger oder Unterthan der l. Orte in Diensten eines verbündeten Fürsten sich befindet und eine obrigkeitliche Attestation aufzuweisen hat, wovon die übrigen mitregierenden Orte auch benachrichtigt sind, soll ein jeder Landvogt einem solchen zu recrutieren gestatten, wie sein obrigkeitliches Patent weisen wird. 2) Die Syndicate sollen befugt sein, den Unterthanen zu erlauben, Werbungen vorzunehmen, wenn selbige in Diensten eines verbündeten Fürsten sich befinden und mit Willen ihrer Obrigkeit Dienst angenommen haben. 3) Im Fall ein Officier sich unterstehen sollte, ohne Erlaubniß zu werben, oder mit Gefährde auf die Grenzen Volk an sich zu locken, so soll ein solcher um 1000 Thaler gestraft werden, ein Landvogt, der solche Werbung erlaubt, um 200 Ducaten, der Geworbene um 100 Ducaten, und kann er solche nicht bezahlen, auf 10 Jahre bannisiert werden. Absch. 195, § 1. || 144. **1732.** Auf Anregung Berns wird beschlossen, daß Ausreißer in den Vogteien dießseits und jenseits des Gebirgs nebst Bezahlung dessen, was sie einem Hauptmann schuldig sind, auf so viel Jahre bannisiert werden sollen, als sie angeworben worden sind, mildernde Umstände vorbehalten. Absch. 341, § 18. || 145. **1732.** [Siehe deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Fremde Kriegsdienste Art. 41. Absch. 341, § 19.] || 146. **1733.** Dem Oberstlieutenant Maderni von Codelago, in Diensten der katholischen Majestät von Spanien, wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, „ohne Trommelrührung" auf ein Jahr lang 600 Mann fremdes Volk, und Landläufer in den vier ennetbirgischen Vogteien zu werben, da dadurch des Landes Sicherheit gefördert werde; hingegen darf er keine Angehörigen der Orte, noch deren Unterthanen werben; die angeworbenen Fremden und Landläufer muß er dem Landvogte vorstellen. Uri stimmt nicht zur Bewilligung; Schwyz und Unterwalden nehmen dieselbe ad **referendum**. Absch. 358, § 6. || 147. **1734.** Uri, Schwyz und Nidwalden schreiben dem Landvogte von Lauis, daß er der Werbung für das neu-areggerische Regiment, welches wider eidgenössisches Recht und Uebung capituliert sei, Einhalt thun solle, bis von allen übrigen Orten ein Entschluß werde gefaßt worden sein. Absch. 368, § 5. || 148. **1734.** Auf die Erklärung von Uri und Schwyz, daß die auf letztem Syndicat zu Lauis dem Maderni und Morretini gegebene Erlaubniß zur Werbung mißbraucht werde, wird dieses Geschäft ad **referendum** genommen. Diejenigen Orte aber, welche diese Erlaubniß bereits durch Schreiben wieder entzogen haben, lassen es dabei bewenden. Absch. 365, § 11. || 149. **1734.** Zürich, Lucern, Zug, Glarus und Freiburg wollen es hinsichtlich der Werbungen so lange bei den bestehenden Decreten und Ordnungen bewenden lassen, bis von den Hoheiten etwas anderes verfügt werde. Auf die Anfrage von Seite des bernerischen Gesandten, wie es sich in diesen Vogteien in Beziehung auf Vorstellung der Recruten beim Landvogt, auf Verabschiedung, auf die Ausreißer u. s. w. verhalte, antwortet der Landvogt von Lauis, daß er, sobald ihm von einem Officiere ein hochobrigkeitliches Patent vorgewiesen werde, und wenn laut frauenfeldischen Abschieds allen Orten von der Absicht des Officiers Mittheilung gegeben worden sei, die Werbung bewilligt und den Werbern befohlen habe, die Namen der Angeworbenen, namentlich der Landeskinder, der Canzlei einzugeben. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, ohne Instruction, lassen es bei den jüngst gemachten Ordnungen bewenden. Basel verlangt, daß den ennetbirgischen Unterthanen

*) Anm. Nach dem Abschiede von 1735 ist dieses Decret 1723 ratificiert worden. Der Abschied von 1723 enthält aber die Ratification nicht

niemals mehr erlaubt werden solle zu werben. Auf Solothurns Rüge, daß der Landvogt von Lauis troß dem vorgewiesenen Patent dem Oberst Aregger die Werbung nicht gestattet habe, erwidert jener, daß ihm von Uri, Schwyz und Unterwalden verboten worden sei, die Werbung zu erlauben, und daß auch der Landvogt zu Mendris sie nicht gestattet habe. Da nun nachgehends Oberst Kyd von Schwyz ziemlich viel Mannschaft geworben habe, so verlangt der solothurnerische Gesandte, daß auch den Officieren seines Standes nach Vorweisung der Patente die Werbung gestattet sein solle. Die Gesandten von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Freiburg stimmen dem solothurnerischen nicht bei und nehmen die Sache ad referendum. Schaffhausen führt Beschwerde, daß der Landvogt zu Mendris dem Lieutenant Rietmann die Werbung nicht gestattet habe und verlangt, daß jener zur Verantwortung gezogen werde. Absch. 379, § 2. || 150. **1735.** Die Gesandten von Zürich, Lucern, Glarus, Basel und Freiburg wollen es so lange bei dem hochobrigkeitlich ratificierten Syndicatsdecret von 1723 bewenden lassen, bis dasselbe von den Hoheiten abgeändert wird, und das um so mehr, weil dadurch die Neutralität, welche man den Krieg führenden Mächten aufrecht zu erhalten versprochen habe, aufrecht erhalten werde. Der Gesandte Basels erklärt instructionsgemäß, daß man in dem Falle die Mehrheit der Stimmen der Orte einholen sollte, wenn für Potenzen geworben werde, die mit den regierenden Orten nicht in Bündniß oder Tractaten stehen. Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen wollen den frauenfeldischen Abschied von 1727 und 1728 aufrecht erhalten wissen. Schwyz fügt noch bei, daß es sich nicht dazu verstehen könnte, Officiere in den gemeinen Herrschaften werben zu lassen, wenn ein Regiment von einem Stande unter der Bedingung „angenommen“ würde, daß in dessen eigenem Lande nicht dürfe geworben werden. Zug bleibt beim vorjährigen Abschied und der Majorität. Sämmtliche Gesandten aber vereinigen sich dahin, daß, wenn Landeskinder oder Unterthanen angeworben werden, dieselben vor ihre obrigkeitlichen Repräsentanten gestellt, ihr Name, der Fürst, in dessen Dienst sie treten, ihre Dienstzeit und Besoldung in den Canzleien eingetragen werden sollen, und das so lange, bis etwas anderes verfügt wird. In Beziehung auf die Ausreißer wird unter Ratificationsvorbehalt ein Project folgenden Inhalts angenommen: Desertiert ein ennetbirgischer Unterthan, welcher mit hochobrigkeitlicher Bewilligung geworben ist, aus einem eidgenössischen Regiment, so ist er gehalten, die Hauptleute laut Rechnung zu bezahlen; thut er das nicht, so bleibt er so lange vom Lande bannisiert, bis er die Zahlung geleistet hat. Die Angeworbenen sind den Amtleuten vorzustellen und in den Canzleien mit Angabe der Dienstzeit, des Soldes und der Condition einzuschreiben. Die von fremden Deserteurs entführten Pferde, Gewehre und Röcke sollen auf Verlangen den Eigenthumsherren ohne Entgelt zurückgegeben werden. Absch. 396, § 2. || 151. **1736.** Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen lassen es bei den frauenfeldischen Abschieden von 1727 und 1728 bewenden. Lucerns Gesandter bleibt bei dem Decret von 1733, bei seiner vorjährigen Instruction und bei den ältern Abschieden und approbiert zugleich den „Aufsatz“, die Ausreißer betreffend. Basel verlangt, daß wenn ein Burger eines Ortes oder ein Untergebener für Potenzen, mit welchen die regierenden Orte nicht im Bündniß stehen, in den ennetbirgischen Vogteien werben wollen, sie gehalten sein sollen, den Consens aller Orte einzuholen. Der Ausreißer halber läßt es Basel bei dem recessierten Artikel der jüngsten Tagsatzung zu Frauenfeld bewenden. Absch. 412, § 2. || 152. **1737.** Sämmtliche Gesandten erklären instructionsgemäß, daß für die ennetbirgischen Vogteien die zu Frauenfeld 1727 und 1728 für die deutschen Vogteien gemachte Ordnung Geltung haben solle. Der Ausreißer halber bleibt es bei der Erkanntniß des vorjährigen Syndicats. Die Gesandten von Zürich, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen bestätigen die 1735 zu Lauis gemachte Ordnung mit der Erläuterung, daß alle angeworbenen Soldaten, Fremde sowohl,

als Unterthanen den Landvögten präsentiert und von der Canzlei in ein Protocoll sollen verzeichnet werden, wofür Landvogt und Canzlei vom Mann ein Mailänderpfund zu beziehen haben; ferner daß nur solchen, welche Patente von einem der Orte aufzuweisen haben, und nur für eidgenössische Compagnieen zu werben gestattet sein soll. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären sich gegen die Gebühr für die Einregistrierung. Zürich und Freiburg machen den Vorschlag, daß nur Officiere, Wachtmeister, Corporale und Gefreite, nicht jeder, der mit einem Patent versehen ist, befugt sein soll, Soldaten zu werben und wegzuführen. Der bernerische Gesandte ist der Werbungen halber ohne Instruction. Basel beantragt nochmals den Zusatz, den es 1736 vorgeschlagen und erhält die Beistimmung Lucerns; ferner in Betreff der Deserteure, daß solche ihren Hauptmann, so viel derselbe billigerweise zu fordern habe, bezahlen, ihrer Obrigkeit aber in eine Strafe von 25 Gld. verfallen sein, und so lange bannisiert sein sollen, als sie noch zu dienen hatten. Kann ein Deserteur nicht bezahlen, so solle er auf Betreten an den Pranger gestellt und so lange relegiert sein, bis er bezahlt habe. Umgekehrt sollen auch die Hauptleute das Versprochene den Soldaten halten und kein Hauptmann soll einem andern sein Volk abdingen; ein solches Engagement soll null und nichtig sein. Die übrigen Gesandten beharren auf den Frauenfelder-Abschieden von 1727 und 1728, wollen alle fremden Werbungen verboten und scharf bestraft wissen. Absch. 427, § 2. || 153. **1738.** Es wird erkannt, daß in diesen Vogteien dieselbe Ordnung in Betreff der Werbung, wie in den deutschen soll beobachtet werden, gemäß den frauenfeldischen Abschieden von 1727 und 1728 und den Abschieden von 1735 und 1736. Zürich, Basel und Freiburg wollen, daß nur Officiere, Wachtmeister und Gefreite zu werben befugt sein sollen; Basel will ferner nur denjenigen Officieren zu werben gestatten, welche im Dienste der mit der Eidgenossenschaft verbündeten Fürsten stehen. In Betreff der Entschädigung für Einregistrierung der Geworbenen an Landvogt und Canzlei stimmen Zürich, Bern, Glarus, Basel für 1 Mailänderpfund vom Manne, unter beide gleich zu theilen. Der solothurnerische Gesandte ist über diesen Punct ohne Instruction. Die übrigen Gesandten stimmen nicht zu dieser „Erkanntlichkeit", sondern wollen sie den Officieren überlassen. Absch. 445, § 2. || 154. **1739.** Man läßt es der Werbungen halber bei den 1738 citierten Abschieden bewenden. In Betreff der an den Landvogt und die Canzlei zu entrichtenden Erkanntlichkeit stimmen Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen dafür, daß sie von den Officieren bezahlt werde und daß 3/5 dem Landvogt, 2/5 der Canzlei gebühren soll. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus wollen die Erkanntlichkeit zu bezahlen der Willkür der Officiere überlassen. Zürich und Basel sind instruiert, daß die Werbpatente in keines Andern Namen, als in dem der interessierten Officiere und zum Gebrauche desjenigen Regiments und derjenigen Compagnie gestellt werden sollen, für welche sie in den Orten selbst erhalten worden sind. Basel wiederholt auch noch seine 1738 gegebene Erklärung. Freiburg will die Werbung allein ehrlichen Leuten anvertraut wissen. Zürich wird ersucht, die einschlagenden Frauenfelder-Abschiede den Landvögten zur Nachachtung zu übersenden. Absch. 459, § 2. || 155. **1740.** Die Mehrheit der Orte läßt es beim vorjährigen Abschied verbleiben; von den Landvögten soll diesem sowohl, als der Verordnung von 1735 wegen der Deserteurs strenge nachgelebt werden. Die Werbung der Deserteurs ist Beamten, Weibeln und Bedienten streng untersagt. Diese Verordnung ist in die Decretenbücher aller vier Vogteien einzutragen. Die Recognition für Landvogt und Canzlei will Zug wiederum der Willkür der Officiere überlassen. Absch. 475, § 2. || 156. **1741.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede und zwar so, daß niemand, als die Hauptleute und deren Substituierte, welche die Erlaubniß von ihren Ständen erhalten und abschiedmäßig den übrigen Orten notificiert worden, in den ennetbirgischen Vogteien werben dürfen. Die angeworbene Mannschaft ist

dem Landvogt zu präsentieren; für jeden Mann sind dem Landvogt und der Canzlei 20 Kreuzer zu entrichten. Der Deserteurs wegen bleibt es bei der Erkanntniß von 1735. Absch. 484, § 2.

b. Stücke zu Irnis [und Bellenz].

Art. 157. **1729.** Der Zeugwart zu Irnis giebt eine Rechnung über Reparationen des Zeughauses daselbst ein, wo der XII Orte „Stuckgeschütze" aufbehalten werden. Dieselbe wird ad referendum genommen, so wie auch, ob nicht wegen dieser Stücke eine andere Disposition zu treffen sei, da dieselben Kosten verursachen. Ferner wird dem Zeugwart befohlen, auf künftiges Syndicat seine Bestellungsschrift mitzubringen, damit man sehe, ob er jetzt nicht mehr beziehe, als ihm gebühre (nämlich 6 Kronen jährlich). Absch. 302, § 2. || 158. **1730.** Uri zeigt an, daß der Zeugwart seine Rechnung zurückziehe und sich mit der gewohnten Verehrung von 6 Kronen begnüge. Die übrigen Gesandten lassen es bei dessen Bestallung bewenden. Uri erklärt sich in Bezug auf seine Ansprüche an das Geschütz dahin, daß es die meisten habe, und im Falle dasselbe verkauft oder vertheilt werden sollte, die Vertheilung im Verhältniß der Mannschaft stattfinden möge, welche an der Schlacht bei Irnis, in welcher jenes Geschütz erobert worden sei, von den verschiedenen Orten Theil genommen hätte, da eben nicht alle Orte dabei gewesen wären, andere nicht mehr als 25 Mann dabei gehabt hätten. Die übrigen Gesandten wollen eine solche Vertheilungsart nicht anerkennen, da 1553 das Zeughaus daselbst von allen Orten in gemeinen Kosten errichtet worden und auf die Stücke selbst 1556 eine Summe von 1130 Kronen, auf alle Orte gleichmäßig repartiert, verwendet worden sei. In dieser Sache gebe namentlich der Sempacherbrief Erläuterung. Ob diese Stücke umzugießen oder zu verkaufen oder, wie bisher, aufzubehalten seien, wird den Obrigkeiten zu bestimmen überlassen. Absch. 318, § 2. || 159. **1731.** Der Gesandte von Uri eröffnet instructionsgemäß, daß seine Obern sich getrösten, man werde diese Stücke zu Ehr, Ansehen und Dienst gemeiner Eidgenossen für alle Vorfallenheiten, wie bis dahin, zu Irnis stehen lassen. Die übrigen Gesandten erklären, daß ihre Prinzipale „nicht „allein diese, sondern auch einige andere zu Bellenz und in selbigen Schlössern liegende Stücke kraft der Abschiede „von 1553, 1554, 1555, 1556 und 1557 zu allgemeinen Handen ohne einigen Unterschied oder Vorrecht als „Eigenthum ansprechen, und in solcher Meinung und als ein rühmliches Angedenken ihrer Vorfahren Tapferkeit, „so lang sie nämlich was anderes damit vorzunehmen nicht nothwendig, besser oder dienstlicher erachten werden, „an denen Orten, wo solche dermalen sich befinden, wohl mögen bleiben lassen". Absch. 330, § 3. || 160. **1732.** Auf den Antrag der Gesandten von Bern, daß Uris Gesandter sich deutlich erklären möge, daß seine Principale zufolge vorjährigen Abschieds weder ein Vorrecht, noch einen größern Antheil an den den XII Orten zuständigen Geschützen ansprechen, erwidert der urnerische Gesandte, er habe gemeint, man werde sich an der voriges Jahr gegebenen Erklärung „vergnüget haben", und gehofft, daß deßwegen keine Anregung mehr geschehen werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihrer vorjährigen Erklärung bewenden mit dem Zusatz, es möchte dem Revers nachgeforscht werden, welchen die zu Bellenz regierenden drei Orte wegen einiger ihnen geliehenen Stücke, wie verlautet, von Handen gegeben haben, damit diese Sache einmal aus dem Abschied falle. Absch. 345, § 3. || 161. **1733.** Der Gesandte von Uri wird nochmals aufgefordert, eine deutliche Erklärung zu geben, daß die Geschütze den XII Orten gemeinsam und ohne Unterschied gehören. Der Aufgeforderte erwidert wie 1731, daß dieses Geschütz jederzeit zu Diensten der Orte stehen werde. Von Seite der übrigen Gesandten wird auf ihrer Erklärung von 1731 beharrt. Zugleich wird der Auftrag wiederholt, den von den drei zu Bellenz regierenden Orten herausgegebenen Revers aufzusuchen und, wenn er gefunden wird, jedem Orte eine Abschrift davon mitzutheilen. Uebrigens wird berichtet, daß statt der 18 Stücke dermalen nicht mehr, als 12

vorhanden seien, 8 zu Irnis, 2 zu Lauis und 2 zu Luggarus, alle unbrauchbar; wo die fehlenden hingekommen, sei unbekannt. Ob es nicht besser wäre, die noch vorhandenen unter die Orte zu vertheilen, wird den Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 359, § 2. || 162. **1734.** Es wird nochmals erklärt, daß laut alter Abschiede auf die in Irnis stehenden Stücke kein Ort mehr Ansprüche, als ein anderes habe, und der Wunsch ausgesprochen, Uri möchte sich an diese Erklärung anschließen; wegen der mangelnden Stücke, welche anderwärts liegen sollen, wird ein Revers begehrt. Auf die Eröffnung Uris, man möchte das Geschütz als ein rühmliches Andenken an die Altvordern zu Ehr und Ansehen, Schutz und Schirm und zu Diensten aller Orte, auch zu Bewahrung des Passes fürbaß daselbst stehen lassen und Uri in Zukunft mit dergleichen Anzügen verschonen, sprechen die Gesandten die Geneigtheit ihrer Obern aus, die Geschütze „auf Erfolg einer heitern Erklärung und eines Reverses" da stehen zu lassen, wo sie dermalen sich befinden. Der Gesandte Solothurns ist für Vertheilung instruiert und räth an, dieses Geschäft auf eine allgemeine Tagsatzung zu bringen. Absch. 380, § 2. || 163. **1735.** Auf die wiederholte Aufforderung an Uri, es möchte sich erklären, daß an jene Stücke zu Irnis alle Orte gleiche Ansprüche haben, in welchem Falle man dieselben stehen lassen wolle, insofern ein specificiertes Verzeichniß der zu Irnis und zu Bellenz liegenden Stücke nebst einem Revers ausgehändigt werde, antwortet der urnerische Gesandte, daß er ohne Instruction sei, und nimmt dieses Begehren ganz willig ad referendum. Absch. 397, § 2. || 164. **1736.** Uri erklärt, daß es keine größern Ansprüche, als jedes der andern Orte an die Stücke zu Irnis machen wolle, wenn man dieselben zu Dienst, Schutz und Schirm gemeiner Eidgenossen und als Andenken der Tapferkeit der Vorfahren daselbst wolle stehen lassen. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden befriedigen sich mit dieser Erklärung; die übrigen Gesandten erblicken hingegen in jener beigefügten Clausel eine Schmälerung des freien Eigenthumsrechtes ihrer Stände und wollen sich nicht in den Verfügungen, welche ihnen in Betreff dieses Geschützes belieben möchten, die Hände binden lassen. Sie begehren daher nicht blos für die Stücke zu Irnis, sondern auch für die zu Bellenz einen unbedingten Revers, widrigenfalls die Stände dieselben als gemeinsames Eigenthum vertheilen oder auf andere Weise darüber verfügen würden. Basel und Zug wollen die Stücke stehen lassen, wenn Uri den verlangten Revers ausstelle. Uri, Schwyz und Unterwalden fügen in Betreff der zu Bellenz oder in den dortigen Schlössern stehenden Stücke, welche den Orten gehören sollen, bei, daß, „wenn man diesfalls was eigentliches zeigen und vorweisen könne, ihre gn. Herren und Obern der Gebühr gemäß darüber entsprechen werden". Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 413, § 2. || 165. **1737.** Uris Gesandter erklärt jetzt, daß sein Ort an den Stücken zu Irnis nicht mehr prätendiere, als die übrigen mitregierenden Orte, dabei aber hoffe, daß dieselben zu allgemeinem Dienst, Schutz und Schirm der regierenden Orte daselbst bleiben werden. Schwyz und Unterwalden geben sich damit zufrieden; den übrigen Gesandten kommt das Anhängsel bedenklich vor und als eine Bedingung, an welche der Inhalt des ersten Satzes geknüpft werde. Obgleich die Orte zu Belassung dieses Geschützes zu Irnis geneigt sind, so wird doch gewünscht, daß Uri künftiges Jahr eine unbedingte Erklärung geben und zugleich auch in Betreff der Stücke zu Bellenz eine „vergnügliche Instruction seinem Gesandten mitgeben möchte". Absch. 428, § 2. || 166. **1738.** Uri giebt ebendieselbe Erklärung, wie 1737; in Betreff der zu Bellenz stehenden Stücke ist es ohne Instruction. In Folge dessen wird dem urnerischen Gesandten vorgestellt, daß, wenn künftiges Jahr keine unbedingte Erklärung erfolge und für die zu Bellenz stehenden Stücke kein Revers gegeben werde, die Orte, obschon sie jetzt geneigt seien, die Stücke stehen zu lassen, doch einen andern Entschluß zu fassen genöthigt sein würden. Berns Gesandter erklärt sogar instructionsgemäß, daß seine Prinzipale dann ohne Weiteres auf die Theilung der Stücke dringen werden. Es werden zugleich 21 Abschiede von 1553 bis

1605 aufgeführt, in welchen über diese Stücke verhandelt wurde; in denen von 1554 und 1555 ist ein Verzeichniß des Geschützes enthalten. Absch. 446, § 2. || 167. **1739.** Uri giebt eine unbedingte Erklärung, mit der man sich zufrieden giebt; zugleich berichtet es, daß schon früher einmal ein Revers in Betreff der zu Bellenz liegenden Stücke gegeben worden sei, welcher zu Zürich oder in der allgemeinen eidgenössischen Canzlei zu finden sein müsse, in welchem Falle es dabei sein Verbleiben haben würde. Letztere Eröffnung wird **ad referendum** genommen, so wie auch die Frage, ob nicht künftig diese Angelegenheit, wie es auch in frühern Zeiten geschehen sei, auf die allgemeine Tagsatzung zu ziehen sei. Es wird namentlich auf den Abschied von 1688 aufmerksam gemacht. Absch. 460, § 2. || 168. **1740.** Dem früher ausgestellten Revers, die Stücke zu Bellenz betreffend, soll nachgeforscht werden; findet er sich, so soll es dabei sein Verbleiben haben; findet er sich nicht, so soll diese Sache zu endlicher Beilegung vor die allgemeine Tagsatzung gebracht werden. Absch. 476, § 2. || 169. **1741.** In Zürich hat sich jener Revers nicht gefunden; es bleibt bei dem Beschluß von 1740. Absch. 485, § 2.

16. Kirchliches. — [Besetzung der geistlichen Stellen.]

Art. 170. **1718.** Der Bischof von Como wird durch ein Schreiben ersucht, die Chorherrenpfründen, Pfarreien und andern geistlichen Beneficien in den vier Vogteien Angehörigen des Landes und nicht Fremden zu übertragen. Der Bischof verspricht, dem Ansuchen seinerseits zu entsprechen, fügt aber bei, daß einige Stellen von der päpstlichen Dataria conferiert würden, so daß er über diese nichts verfügen könne. Absch. 126, § 9.

Lauis und Mendris.

Inhalt.

---

1. Besteuerung.

Art. 171. **1719.** Bern macht den Vorschlag, daß in den Landvogteien Lauis und Mendris nicht allein auf die liegenden Güter, sondern auch auf „die Ansprachen" die Steuern und Anlagen sollen gelegt werden. Der Antrag wird **ad instruendum** in den Abschied genommen. Absch. 142, § 13. || 172. **1720.** Auf eine Petition der Landschaft Lauis läßt es die Mehrzahl der Orte bei dem bisher üblichen Besteuerungssystem bewenden. Bern fügt aber bei, daß, wenn das Land von einem fremden Feind angegriffen werden sollte, ein jeder nach den Mitteln, die er hat, sie mögen von irgend einer Art sein, zu den Kosten concurrieren soll. Absch. 160, § 10.

2. Abzugsfreiheit.

Art. 173. **1716.** Der Landvogt hatte von den Verwandten einer Weibsperson aus der Landschaft Lauis, welche sich nach Campione verheirathet hatte, den Abzug von ihrer „Heimsteur" verlangt. Der Vicarius zu Campione legt dagegen Einsprache ein und beruft sich auf den Abschied von 1683, sowie auch darauf, daß von Seiten Campiones

von denjenigen, welche sich in die Vogteien Lauis und Mendris verheirathen, auch kein Abzug verlangt werde. Die Gesandten sind aber der Ansicht, daß der citierte Abschied sich nicht auf die Abzugsexemtion erstrecken könne, daß kein Verhältniß sei zwischen denen, welche sich aus diesen Vogteien nach Campione und denen, welche sich von Campione in die Vogteien verheirathen. Die Sache wird **ad referendum** genommen, der verlangte Abzug (8 Kronen) bleibt einstweilen bei den Verwandten im Lande sequestriert. Absch. 85, § 12. || 174. **1717.** Da sich aus den vorgelegten Documenten und der Relation des Abgeordneten des Prälaten des Klosters des h. Ambrosius zu Mailand, des Lehenherrn zu Campione ergiebt, daß weder die von Campione von denjenigen, welche in diese Vogteien sich verheiratheten, Abzug genommen, noch daß von den Angehörigen der Vogteien solcher gefordert wurde, ferner daß in Kriegszeiten laut Verträgen von Campione den h. Obrigkeiten der Vogteien anderthalb Mann gestellt werden, und daß diejenigen, welche in der eidgenössischen Botmäßigkeit einen Todtschlag begangen, sich nicht länger als drei Tage zu Campione aufhalten dürfen, so wird die Sache **ad referendum** genommen, jedoch für gut erachtet, daß die Angehörigen von Campione vom Abzug frei sein sollten. Absch. 109, § 9. || 175. **1718.** Man läßt es bei dem Inhalt der in Folge der oben angeführten Gründe von der Mehrzahl der Orte denen von Campione durch Ortsstimmen gegebenen Abzugsfreiheit bewenden. Hingegen wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, diese Exemtion blos auf die zu Campione haushäblich niedergelassenen, nicht auf die neu angenommenen Vicini, welche dort nicht wohnen, auszudehnen, wie dann der bernerische Gesandte bereits in dem Sinne instruiert ist, daß die Exemtion blos die alten daselbst domicilierten Einwohner, nicht aber die neu angenommenen genießen sollen. Absch. 126, § 6. || 176. **1719.** Die Mehrzahl der Stimmen vereinigt sich dahin, daß allein die wahren eingesessenen, haushäblichen und zwar sowohl alten als neuen Vicini von Campione die Exemtion genießen sollen. Basel und Solothurn hingegen wollen, daß blos die alten eingesessenen Vicini deren theilhaftig seien. Absch. 142, § 5.

3. Polizeiliches.

(Sanitätswesen.)

Art. 177. **1743.** Der Sanitätsrath zu Lauis berichtet, was für Anstalten er wegen der zu Messina ausgebrochenen „Contagion" getroffen habe. Da dieselben mit den 1739 von den drei Provisionalorten verordneten völlig übereinstimmen, werden sie approbiert; den Lauisern wird zugleich ihr Privilegium bestätigt. Fällt etwas Wichtiges vor, so haben sie es den Provisionalorten zu berichten. Dasselbe gilt auch für Mendris. Die Landvögte haben Nachläßigkeit in Ausführung der Anstalten den Provisionalorten sofort zu berichten. Absch. 513, § 5.

4. Justizsachen.

a. Befugniß zur Abkürzung des Bando.

Art. 178. **1719.** Da die Landvögte zu Lauis und Mendris Banditen, welche von ihnen bandisiert worden, vor Ablauf des Bandotermins begnadigt haben, so wird die Frage in den Abschied genommen, ob nicht eine solche Begnadigung dem Syndicate zustehe. Absch. 142, § 10. || 179. **1720.** Alle Stände mit Ausnahme von Bern, Uri und Zug finden, daß eine solche Befreiung vom Bando vor dem in demselben gesetzten Termin nicht dem Landvogt zustehen, sondern dem Syndicat vorbehalten sein soll. Schwyz fügt bei, daß, wenn ein Bando vom Syndicate erfolgt, die Liberation den Obrigkeiten zustehen soll. Absch. 160, § 8. || 180. **1721.** Zürich, Bern, Uri, Schwyz und Schaffhausen stimmen dafür, daß, wenn ein Syndicat oder ein Landvogt mit oder ohne Vorbehalt bandisieren, sie auch nach bisheriger Uebung befugt sein sollen, vor dem im Bando gesetzten Termin auf Wohlverhalten hin zu liberieren, ausgenommen **in casibus homicidii voluntarii, sodomiæ,**

bestialitatis et perduellionis, in welchen Fällen das jus aggratiandi den Obrigkeiten zustehe. Lucern wie 1720 mit dem Zusatze von Schwyz. Unterwalden, Basel und Solothurn nehmen die Sache ad referendum. Zug, Glarus und Freiburg wollen, daß dergleichen Liberationen nicht dem Landvogte, sondern dem Syndicate zustehen sollen. Absch. 180, § 5. || 181. **1722.** Durch die Mehrheit der Stimmen wird erkannt, daß die Landvögte nicht im Stande seien, die Bandi, wie dieselben auch von ihnen verhängt sein möchten, aufzuheben; es sollen auch die Syndicate nicht befugt sein, in den 1721 hervorgehobenen Fällen zu liberieren, sondern blos die Obrigkeiten. Absch. 195, § 3. || 182. **1723.** Obige Verordnung wird bestätigt. Absch. 211, § 2.

b. Hypothekarwesen.

Art. 183. **1725.** Da bei Errichtung von Schuldinstrumenten durch öffentliche Schreiber und sogenannte Notarien öfters Güter als Hypothek verschrieben werden, welche schon in andern Instrumenten hypotheciert sind, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß alle durch Notarien errichteten Instrumente dem Landvogte vorgewiesen und gegen eine Gebühr von 5 Kreuzer von demselben besiegelt werden sollen. Absch. 235, § 9. || 184. **1726.** Auf vorgetragene Beschwerden der Landschaft Lauis wird für gut erachtet, die Landschaft Lauis sowohl, als die Landschaft Mendris bei ihren frühern Gewohnheiten zu belassen. Absch. 250, § 7.

5. Zollsachen.

Art. 185. **1724.** Zwischen der Landschaft Lauis und den Zöllnern zu Mendris hatte sich ein Streit wegen Bezug des Zolls erhoben. Nachdem beide Parteien verhört worden, wird ihnen auferlegt, vor Ende des Jahres die Begründung ihrer Ansprüche in einem Memorial den Obrigkeiten einzusenden, damit diese entscheiden können. Der Zöllner zu Mendris wird beauftragt, unterdessen den Zoll von denen zu entheben, welche ihn bisher erlegt haben, über die übrigen Waaren aber, welche ohne Abstattung des Zolls aus dem Mendrisischen geführt werden, Rechnung zu halten und die Personen zu verzeichnen. Absch. 226, § 6. || 186. **1727.** Der Gesandte von Bern rügt, daß in obiger Streitigkeit die Landschaft Lauis ohne die Gegenpartei an einige Orte recurriert und Ortsstimmen erhalten habe, was der Gegenpartei nachtheilig sei und gegen ein Decret verstoße, nach welchem alle Orte angegangen werden sollten. Der Anzug wird in den Abschied gesetzt; die Instruction darüber soll der Lauiserinstruction beigefügt werden. Absch. 270, § 3. || 187. **1728.** Basel und Solothurn lassen sich vernehmen, daß die den Lauisern ertheilte Exemtion vom Weinzolle zu Mendris dem obrigkeitlichen Regale präjudicierlich sei, daß von Seiten des Zöllners zu Mendris die Sache nicht hinlänglich ventiliert worden sei, und daß man einem oder mehreren Orten in gleichen Fällen durch die Majora nichts präjudicieren könne; zugleich ersuchen sie, man möchte die Consequenz dieses Geschäftes auf künftiges Syndicat „in Verdank nehmen". Die Landschaft Lauis weist die Ortsstimmen von Zürich, Lucern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Schaffhausen vor, in welchen gesagt wird, daß die Decrete von 1573, 1622 und 1696 sie vom Weinzoll von ihren im Mendrisischen gelegenen Gütern deutlich befreien, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe vor Allerheiligen abgeführt werde. Nachdem aber die Lauiser gar viel Güter daselbst erkauft hätten, habe der Zöllner zu Mendris die Zollfreiheit nur auf die Güter bezogen, welche sie bei der Zollexemtion besessen hätten. Doch das sei alles durch die Ortsstimmen beseitigt. Der urnerische Gesandte inhäriert auf der Erkanntniß seiner Obern. Absch. 285, § 10. || 188. **1729.** Nidwaldens Gesandter rügt instructionsgemäß, daß die Landschaft Lauis bei seinem Stande nicht um die Exemtion obigen Weinzolles angehalten habe, worauf ihr vorgestellt wird, daß er selbst den Vorgesetzten derselben ihre Schuldigkeit zu Gemüthe führen könne. Zugs Gesandter eröffnet seine Instruction dahin, daß die Lauiser von denjenigen Gütern, welche sie seit 1696 in der Landvogtei Mendris gekauft hätten, den Weinzoll zu bezahlen schuldig sein sollen. Absch. 301, § 8. || 189. **1730.** Man läßt

es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden; hingegen wird den Hoheiten remonstriert, daß die Lauiser von denjenigen Gütern, welche sie seit 1725 gekauft, und welche sie künftig kaufen werden, fortan den Weinzoll bezahlen sollten. Absch. 317, § 4.

6. Kirchliches. [Placet.]

Art. 190. **1736.** In Betreff des Placets des Bischofs von Como lassen es die katholischen Stände bei den Erkanntnissen von 1696 und 1711 bewenden; die fünf übrigen Stände verlangen eine gründliche Information, wie es beim Bischofswechsel in alten und neuen Zeiten gehalten worden sei, damit sie ihre Obern berichten können und von den Rechtsamen und Regalien der Stände und den landvögtlichen Utilitäten nichts vergeben werde. Die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen protestieren dagegen, wenn von der Mehrheit der Stände etwas sollte beschlossen werden, bevor sie ihren Principalen diese Information überbracht hätten, da es sich hiebei um hochobrigkeitliche Regalien handle. Absch. 412, § 6. || 191. **1737.** Die katholischen Orte lassen es wiederum bei den Abschieden von 1696 und 1711 bewenden. Die evangelischen Stände behaupten, daß man aus den Abschieden wohl ersehe, daß den Landvögten von Lauis und Mendris von den neu erwählten Bischöfen wegen der großen Einkünfte, welche dieselben aus diesen Vogteien beziehen, eine geziemende Recognition gebühre, daß zwar 1667, 1696 und 1711 darüber berathschlagt, daß aber „nichts Eigentliches" von den Orten bestätigt worden sei; sie sind der Ansicht, daß man sich über eine Recognition, welche im Verhältniß zu den bischöflichen Gefällen stehe, vergleichen sollte. Der bernerische Gesandte ist überdieß instruiert, zu erklären, daß seine Obrigkeit das Placet des Bischofs von Como als ein Regale ansehe, gegen die durch die Pluralität der Stimmen ergangene Erkanntniß protestiere und die zu Aufrechterhaltung dieses Regale gedeihlichen Mittel zu ergreifen wissen werde. Absch. 427, § 6. || 192. **1738.** Man läßt es bei den verschiedenen Meinungen bewenden. Absch. 445, § 6. || 193. **1739.** Die katholischen Orte, wie früher; sie wollen der Willkür des Bischofs überlassen, eine „gütliche" Recognition zu bezahlen. Die evangelischen Stände ebenfalls, wie früher. Absch. 459, § 7. || 194. **1740.** Man bleibt allerseits beim vorjährigen Abschied. Absch. 475, § 6. || 195. **1741.** Die evangelischen Stände nebst Glarus wollen für das Placet etwas Fixiertes, damit eine Gleichmäßigkeit zwischen den Orten stattfinde; zugleich aber wollen sie auch dasselbe als ein Regale nicht der Pluralität der Stimmen unterworfen wissen. Die katholischen Orte lassen es bei dem alten Herkommen und ihren Erklärungen von 1736 und 1737 bewenden. Absch. 484, § 4.

Lauis oder Lugano.

Inhalt.

---

1. Beamte.

A. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

1712.	Freiburg.	Hans Jakob Joseph von Alt.
1714.	Bern.	Emanuel Gros.
1716.	Schwyz.	Joseph Franz Reding.
1718.	Glarus.	Johann Balthasar Freuler.
1720.	Solothurn.	Christoph Anton Dunant.
1722.	Lucern.	Aurelian Zurgilgen.
1724.	Unterwalden.	Johann Ludwig Aloys Lussi.
1726.	Basel.	Johann Rudolf Burckhardt.
1728.	Schaffhausen.	Johann Rudolf Speisegger.
1730.	Zürich.	Hans Kaspar Orell.
1732.	Uri.	Franz Joseph Maria Crivelli.
1734.	Zug.	Franz Paul Müller.
1736.	Freiburg.	Franz Fiva.
1738.	Bern.	Emanuel Gros.
1740.	Schwyz.	Karl Rudolf Betschart.
1742.	Glarus.	Johann Peter Zopfi.

b. Entschädigung für die Generalmusterung.

Art. 197. **1713.** Lorenz Anton Weber, gewesener Landvogt zu Lauis, wünscht, daß die Landschaft möchte angehalten werden, ihn, wie solches seinen Vorfahren auch zu Theil geworden, für die bei der Generalmusterung

gehabte Mühe mit 150 Filippi zu entschädigen. Der Antrag wird zur Instruction auf nächstes Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 39, § 15.

c. Landvogt Alt.

Art. 198. **1714.** Die Gesandten der katholischen Orte, mit Ausnahme dessen von Freiburg, finden, daß Landvogt Alt bei mehrern Vergleichen namhafte Missethaten zu gering „angesehen", bei andern Vorfällen sein richterliches Amt nicht beobachtet, ja sogar in Sachen der Maria Anna Serona seinen Eid übersehen habe. (Es werden sieben Fälle zur Begründung dieser Beschuldigungen aufgeführt.) Jene Gesandten wollen deßhalb die Kammerrechnung nicht genehmigen, den Landvogt strafbar erklären und, namentlich weil derselbe gerade damals sehr krank war, den Obrigkeiten die Bestrafung vorbehalten. Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen aber wegen der Krankheit des Landvogts nichts erkennen, sondern die Sache lediglich den Obrigkeiten vortragen. Freiburgs Gesandter erklärt, daß laut Ortsstimmen von 1663 und 1664 an den gemachten Vergleichen keine Aenderung vorgenommen werden dürfe, und protestiert dagegen, daß jetzt gegen den Landvogt etwas vorgenommen werde. Dagegen wird von den andern Gesandten das Recht in Anspruch genommen, den Landvogt über die Vergleiche zur Rede zu stellen. Absch. 51, § 11. || 199. **1715.** Der Gesandte Freiburgs beschwert sich instructionsgemäß über die im letzten Abschiede enthaltenen ehrverletzenden Ausdrücke gegen den seither verstorbenen Landvogt Alt, durch welche namentlich auch dessen Verwandtschaft sich verletzt fühle, und trägt darauf an, jene Ausdrücke aus dem Abschiede und dem Protocolle auszustreichen. Zürich stimmt dafür, daß das Geschäft, weil Alt nicht mehr habe einvernommen werden können, „todt und ab sein soll". Für Durchstreichung im Protocoll kann es nicht stimmen, weil der Richter, der bei Ehr und Eiden dabei gesessen, dadurch angegriffen würde. Die sich Beschwerenden mögen an die Orte recurrieren. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei den Antwortschreiben ihrer Stände an Freiburg bewenden. Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind der Ansicht, daß alles, was voriges Jahr in dieser Sache auf dem Syndicate verhandelt worden, für null und nichtig anzusehen sei, da Alt nicht habe verhört werden können, und daß es demnach aus Protocoll und Abschied gestrichen werden solle. Der glarnerische Gesandte, ohne Instruction, referiert. Absch. 67, § 8. || 200. **1716.** Es finden sich sieben Stimmen, welche dem Begehren des Oberst Joseph Protasius von Alt, Sohn des verstorbenen Landvogts Alt, daß die im Abschied und im Protocoll von 1714 enthaltenen verletzenden Worte möchten ausgestrichen werden, willfahren wollen. Absch. 85, § 6. || 201. **1717.** Es wird beschlossen, jene den Landvogt Alt betreffenden Worte durchzustreichen, so daß sie dessen Ehre und der Familie zu keinem Nachtheil gereichen. Die Gesandten von Uri und Unterwalden, instruiert, mit dem Beisatze „aus Gnaden" zuzustimmen, wollen diesen Beisatz unter Ratificationsvorbehalt fallen lassen. Basel ist der Ansicht, daß jene Stelle im Abschied und Protocoll von 1714 nicht mit der Feder durchgestrichen werden solle, sondern daß es genüge zu bemerken, daß sie aufgehoben sei. Absch. 109, § 4.

d. Zeitpunct des Regierungsantritts.

Art. 202. **1732.** Nachdem Landvogt Orell den Richterstab schon aufgegeben und sein Nachfolger den 16. August beeidigt worden war, erhebt sich die Frage, ob dem neuen oder dem alten Landvogt die Regierung bis Bartholomäi gebühren solle. Es wird gut befunden, daß der alte Landvogt den Sessionen des Syndicats beiwohnen und allen davon fließenden Nutzen beziehen und auch nach dessen Beendigung alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Emolumente und Gefälle, sowohl in Civil-, als Criminal- und Malefizsachen, (bei dessen Abwesenheit sein Statthalter,) bis Mitternacht von St. Bartholomäi genießen soll. Das gleiche Recht hat dann auch sein Nachfolger Crivelli bis Mitternacht von St. Bartholomäi 1734. (In ähnlichem Sinne war beim

vergangenen Regierungswechsel schon verfügt worden.) Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, die Obrigkeiten möchten auch für die Zukunft diese Verfügung ratificieren. Absch. 344, § 3. || 203. **1733.** Obige Verfügung wird bestätigt. Absch. 358, § 3.

B. Gerichtsschreiber.

Art. 204. **1725.** Obwohl die Mehrzahl der Gesandten erkannt hatte, daß der Gerichtsschreiber Freuler dem Flecken Lauis das Viganale und die jährliche Auflage auf die Feuerstatt zu zahlen schuldig sei, so protestiert der Gesandte von Glarus doch dagegen. Absch. 235, § 13. [Im Lucernerexemplar.]

C. Landschreiber.

Art. 205. **1733.** Den Orten wird vorgeschlagen, dem durch Alter und Krankheit geschwächten Landschreiber in der Person des Canzlers Freuler einen Substitut zu geben, welchen jener zu belohnen habe. Die Orte sollen ihren Entscheid einige Monate vor nächstem Syndicate Zürich einsenden. Absch. 359, § 12. || 206. **1735.** Die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn willigen zwar zu der Substitution des Statthalters Girolamo Maderni an die Landschreiberei zu Lauis ein, verlangen jedoch, daß nach dessen Absterben von den Orten selbst ein andrer Substitut gewählt werde. Absch. 396, § 6. || 207. **1736.** Bern und Basel lassen es bei der Ernennung des Maderni zum Landschreiber bewenden, doch tragen sie darauf an, daß auf dessen Absterben den Orten vorbehalten sein soll, einen andern nach ihrem Gutfinden zu wählen. Solothurn besteht darauf, daß, wenn Maderni sterben sollte, bevor der junge von Beroldingen im Stand wäre die Landschreiberei zu versehen, die Gräfin Turcona den Orten zwei Subjecte vorschlagen soll, um einen daraus zu erwählen. Schaffhausen verlangt, daß die Gräfin Turcona bei den Orten um Bestätigung der Ernennung Madernis einkomme. Absch. 412, § 4. || 208. **1737.** Die Gesandten lassen es einstimmig bei der Substitution des Maderni bewenden; jedoch wird beigefügt, daß, wenn derselbe vor der Majorennität eines der jungen von Beroldingen sterben sollte, von der Gräfin Turcona oder von demjenigen, welcher dannzumal die Curatur haben werde, zwei tüchtige der deutschen und italienischen Sprache kundige Subjecte dem Syndicate vorschlage, aus welchen dann das Syndicat einen zum Substitut zu wählen habe. Lucern und Zug wollen der Verwandtschaft des Landschreibers überlassen, dem Syndicate ein taugliches Subject vorzuschlagen, falls Maderni vorher sterben sollte. Uri glaubt, daß die Gräfin Turcona laut der ihr ertheilten Ortsstimmen das Recht habe, ein anderes Subject zur Verwaltung der Canzlei zu erwählen. Schwyz und Unterwalden bleiben bei ihren Ortsstimmen mit dem Beifügen, daß, wenn Maderni sterben sollte, kein Substitut ohne Approbation der Obrigkeiten admittiert werden soll. Glarus schließt sich der allgemeinen Ansicht an, will aber, daß die Ortsstimmen dem Syndicate vorgewiesen werden. Basel wie 1736. Absch. 427, § 4. || 209. **1738.** Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn bestehen darauf, daß, wenn Maderni stirbt, bevor einer der jungen von Beroldingen im Stande ist, die Landschreiberei zu verwalten, dannzumal der Curator zwei tüchtige, der beiden Sprachen kundige Subjecte vorschlagen soll, aus welchen dann vom Syndicat (nach der Ansicht von Glarus und Basel von den Orten) ein Substitut zu erwählen sei. Lucern ist der Meinung, „daß von dem Syndicat „eine tüchtige Person soll vorgestellt werden, und daß dieselbe ein Eidgenosse oder ein eidgenössischer Angehöriger „sein müsse." Uri glaubt, daß dem Landammann Beßler, Vogt der Söhne des Landschreibers von Beroldingen sel., kraft der ertheilten Ortsstimmen das Recht gebühre, in diesem Falle ein anderes Subject zur Verwaltung der Canzlei zu erwählen. Schwyz und Unterwalden wie 1737. Zug bleibt bei der der Gräfin Turcona den 9. März 1735 der Landschreiberei wegen ertradierten Ortsstimme. Schaffhausen will es auf den Todesfall des Maderni ankommen lassen. Absch. 445, § 4.

D. Landshauptmann.

Art. 210. **1738.** Lucern will dem Landshauptmann, Graf Riva, den Vorsitz gleich nach dem Landschreiber geben; die übrigen Orte nehmen es ad referendum. Absch. 445, § 12. || 211. **1739.** Uri bleibt bei seiner Erklärung vom 3. Januar 1739, dahin gehend, daß der Landshauptmann weder Präeminenz, Rang noch Vortritt haben soll; ihm stimmen Freiburg und Solothurn bei. Letzteres fügt bei, daß auf andere Weise dem Landvogt, dem Statthalter, den Fiscalen und den beiden Canzlern Schaden verursacht würde. Zürich und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. Bern und Basel finden, daß dem Landshauptmann ein Rang gebühre und wollen ihm den nach dem Statthalter anweisen; Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus hingegen den vor dem Statthalter und den andern Tribunalofficialen, nämlich nach dem Landschreiber und zwar allein in öffentlichen Functionen, niemals aber im Civiltribunal; wenn der Landvogt abwesend ist, so soll der Statthalter vor dem Landshauptmann die Präcedenz haben. Absch. 459, § 11. || 212. **1740.** Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Solothurn und Schaffhausen theilen dem Landshauptmann Riva die Präeminenz nach dem Statthalter zu und zwar so, daß in öffentlichen Functionen seine Stelle nach dem Landschreiber und Statthalter sein und daß er im Decretenbuche mit der Benennung: Capitano generale della milizia eingetragen werden soll. Uri bleibt bei seiner Erklärung vom 3. Januar 1739, Glarus bei seiner ertheilten Ortsstimme, Freiburg bei seiner frühern Erklärung. Absch. 475, § 10.

2. Syndicat.

Art. 213. **1713.** Da die Malzeit zu Bironico, wo die Gesandten vor dem Einritt zu Lauis sich zu versammeln pflegen, ziemlich schlecht bestellt ist und dennoch 45 Kronen kostet, so wird der Antrag gestellt, dieselbe eingehen zu lassen und jedem Gesandten freizustellen, seinen Einritt zu der ihm beliebigen Stunde an St. Lorenzentag, ähnlich wie in Baden, zu Lauis zu halten, in Folge dessen dann das Entgegenreiten des Landvogts und der Beamten und das Glockengeläute wegfallen würden. Dieser Antrag wird zur Entscheidung der Obrigkeiten in den Abschied genommen; der Landvogt hat den Entschluß der Mehrheit den Orten bis künftige Ostern mitzutheilen. Uri und Glarus wollen es bei der alten Uebung bewenden lassen. Absch. 29, § 9.

3. Decretenbuch.

Art. 214. **1717.** Die Gesandten von Bern und Basel tragen auf eine Revision der Decrete an; Basel will dieselbe sofort effectuieren. Die Nothwendigkeit einer Revision wird eingesehen, hingegen den h. Obrigkeiten überlassen, die Zeit derselben zu bestimmen. Absch. 109, § 10. || 215. **1723.** Zürich trägt auf Anfertigung eines bessern Registers zum Decretenbuch an. Sein Antrag wird dem Abschiede inseriert. Absch. 211, § 12. || 216. **1733.** Da eine Deputation der Landschaft Lauis um Unterlassung der unnöthigen Revision der Decrete [s. Art. 43—45] einkommt und der Landvogt von Lauis erklärt, daß er keine sich widersprechenden Decrete wahrgenommen habe, so wird die Revision derselben nicht für nöthig erachtet. Bern, Basel und Schaffhausen tragen auf Anfertigung eines Materialregisters an, die übrigen Gesandten auf Anfertigung eines alphabetischen. Der Gesandte Schaffhausens stimmt nur unter Ratificationsvorbehalt zur Unterlassung der Revision. Absch. 358, § 2. || 217. **1734.** Das durch den gewesenen Landschaftsregenten Gio. Battista Riva und den Gerichtsschreiber Balth. Joseph Freuler angefertigte und vom Landvogt revidierte alphabetische Register wird vorgelegt und gut befunden. Absch. 379, § 5.

4. Abzug.

a. Von Valente Conti.

Art. 218. **1712.** Die evangelischen Orte beharren darauf, den Abzug von Valente Conti zu beziehen und protestieren gegen die Majora. Die katholischen Orte lassen es bei der durch ihre Ortsstimmen demselben ertheilten Befreiung vom Abzug bewenden. Zug findet es aber bedenklich, dergleichen Befreiungen zu ertheilen. Absch. 6, § 1. || 219. **1713.** Die Gesandten der evangelischen Orte beharren instructionsgemäß darauf, den Abzug von Valente Conti zu beziehen, da der Abzug ein den Majoren nicht unterworfenes Regale sei, geben den Landvögten zu Lauis und Mendris den Befehl, dessen in beiden Landvogteien liegende Effetti und Ansprachen zu sequestrieren und zu Geld zu machen. Die katholischen Orte lassen es bei den dem Conti per majora ertheilten Ortsstimmen und der gewährten Liberation bewenden und protestieren kräftigst gegen die Execution, da bisher nicht durch Majora entschieden worden sei, ob Conti dem Abzug unterworfen sei. Absch. 29, § 1. || 220. **1713.** Valente Conti beschwert sich bei der katholischen Tagsatzung zu Lucern. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn lassen es bei den von ihren Ständen ertheilten Ortsstimmen bewenden. Unterwaldens und Zugs Gesandte wollen die Beschwerden ihren Principalen vortragen, Glarus nimmt sie ad referendum. Absch. 39, § 25. || 221. **1714.** Die evangelischen Orte beharren bei der vor einem Jahr gegebenen Erklärung, protestieren gegen die vom Landvogt Alt verordnete Lediglassung der sequestrierten Güter des Valente Conti und behalten sich die Execution vor. Die katholischen Orte hingegen persistieren auf ihren Ortsstimmen und der ertheilten Liberation und sprechen die Erwartung aus, daß man künftig den Valente Conti wegen des Abzugs nicht mehr angehen werde. Absch. 51, § 1. || 222. **1715.** Die evangelischen sowohl, als die katholischen Stände beharren auf ihren frühern Erklärungen; jene behalten sich die Execution auf beliebige Weise und Zeit vor. Solothurn fügt bei, daß Valente gegen sein Versprechen nicht mehr so viel Mittel im Lande haben soll, als für den Abzug erforderlich seien. Absch. 67, § 1. || 223. **1716.** Die evangelischen Stände protestieren dagegen, daß die Majora für ein hochobrigkeitliches Regale, wie der Abzug eines ist, entscheiden sollen, und beharren darauf, daß Valente Conti den Abzug bezahle. Die katholischen Orte hingegen beharren auf ihren Ortsstimmen und der Liberation, „in dem heitern Verstand, daß laut „der Ortsstimmen Valente in diesen Landvogteien an liegenden Gütern wenigstens 10,000 Kronen besitzen soll." Absch. 85, § 1. || 224. **1717.** Die evangelischen Stände nebst Glarus wiederholen ihre Protestation und fügen bei, daß sie gesonnen seien, auf gut scheinende Weise den Abzug zu beziehen und dieser Sache ein Ende zu machen. Die katholischen Gesandten legen gegen dieses Vorhaben Protestation ein und wollen ihre Ortsstimmen geachtet wissen. Absch. 109, § 1. || 225. **1718.** Die evangelischen Stände wie früher; sie fügen bei, daß sie um so mehr auf ihrer Erklärung beharren, da Valente Conti sich nach Mailand übergesiedelt und daselbst sich verheirathet habe, und sprechen ihr Befremden aus, daß die katholischen Stände durch die Majora sie verhindern, den Abzug zu beziehen, während die evangelischen Stände im umgekehrten Falle solches nicht thun, ja den katholischen Orten zum Bezuge noch behülflich sein würden. Die katholischen Orte, wie früher. Der Gesandte Unterwaldens läßt zu Handen seiner gn. Herren in den Abschied setzen, daß Valente Conti 50,000 Thaler aus dem Lande gezogen habe, und ob sie selbigen nichts desto weniger abzugsfrei lassen wollen. Absch. 126, § 1. || 226. **1719.** Die evangelischen Orte nebst Glarus und die katholischen Orte sprechen sich wie früher aus. Lucern bemerkt, daß Valente Conti, obgleich zu Mailand ansäßig, doch noch Vicinus von Lauis sei, seine Steuern, wie andere Vicini, bezahle. Man erachtet für nothwendig, den Obrigkeiten vorzu-

tragen, daß nach den Abschieden von 1710, 1711, 1715 Valente Conti wenigstens den Werth von 10,000 Kronen im Lande haben müsse, daß aber seine Güter und seine Guthaben daselbst von geringem Werthe seien. Absch. 142, § 1. || 227. **1720.** Dem Valente Conti geben auf dessen Ansuchen die V katholischen Orte, welche ihm den Abzug erlassen wollen, während Zürich und Bern ihn verlangen, ein Schreiben an Freiburg und Solothurn, dieselben möchten auf künftiges Syndicat zu Lauis, wie die übrigen katholischen Orte, instruieren. Absch. 155, § 5.

b. Von Bernardino Statio.

Art. 228. **1717.** Bernardino Statio von Massagno in der Landschaft Lauis war zu Venedig gestorben, hatte den größten Theil dem Spitale daselbst, Haus und Güter in der Landschaft Lauis seiner zu Venedig lebenden Schwester, der Gemeinde Massagno 1000 Kronen für eine tägliche Messe vermacht. Ob nun von den in der Landschaft liegenden Gütern der Abzug zu beziehen sei, wird ad referendum genommen. Absch. 109, § 13. || 229. **1718.** Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen wollen den Abzug von dem in der Landschaft liegenden Hause und den Gütern beziehen, Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg nicht, Bern blos von dem jährlichen Einkommen; der schwyzerische Gesandte, ohne Instruction, referiert; der zugerische will seine Obern berichten, daß bisher von den Gütern nichts verkauft, folglich kein Capital aus dem Lande gezogen worden sei. Absch. 126, § 8. || 230. **1719.** Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn wollen des Statio zu Venedig wohnende Schwester vom Abzug befreien, es sei denn, daß sie sich mit einem Fremden verheirathe oder ihre in der Landschaft Lauis liegenden Güter und Effetti verkaufe. Die übrigen Orte aber beharren darauf, daß sie den Abzug bezahle. Absch. 142, § 7. || 231. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel und Solothurn bestätigen den Inhalt des vorigen Abschieds. Absch. 160, § 5.

c. Von Andrea Statio.

Art. 232. **1719.** Die Mehrzahl der Orte hatte den Nobile Andrea Statio vom Abzuge befreit. Glarus erklärt, daß der Abzug den Majora nicht unterworfen sei, sondern daß es seinen Antheil des Abzugs beziehen werde. Die evangelischen Orte lassen es zu, daß diejenigen Orte, welche den Statio nicht liberiert haben, ihren Antheil am Abzug beziehen mögen. Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn insistieren auf der Befreiung und wollen nichts gegen dieselbe vorgenommen wissen. Zugs Gesandter, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 142, § 11. || 233. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Solothurn verbleiben bei der dem Andrea Statio ertheilten Abzugsbefreiung. Glarus und Schaffhausen beharren auf ihren Ansprüchen auf denselben. Zürich, Bern, Uri, Basel und Solothurn überlassen es ihnen, denselben zu beziehen. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden sind ohne Instruction und referieren. Absch. 160, § 9. || 234. **1721.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Solothurn wie 1720. Schwyz und Unterwalden wollen Statio dem Abzugsrecht nicht unterwerfen, weil er keine Güter in dieser Landvogtei verkauft, noch Capital herausgezogen, noch sein Vicinat aufgegeben habe. Zug, Glarus und Schaffhausen beharren auf ihren Ansprüchen an den Abzug. Absch. 180, § 6. || 235. **1722.** Die Mehrheit der Gesandten ist gesinnt, den Abzug von den in der Landvogtei Lauis von Statio hinterlassenen und dermalen im Besitz von dessen beiden Tochtermännern befindlichen Gütern zu beziehen, ungeachtet dieselben vom letzten Syndicat das Vicinat erhalten haben, durch welches sie vom Abzug befreit worden sind. Die Gesandten Zürichs und Freiburgs remonstrieren, daß das letzte Syndicat mit ebenderselben Gewalt, wie schon früher in gleichen Fällen, das Vicinat conferiert habe, und wenn, wie verlauten wolle, die Nobilità di Venezia mit dem Vicinat nicht bestehen könne, so sei die

Schuld, etwas verlangt zu haben, was nicht zulässig sei, an denen, die es nachgesucht hätten. Der Gesandte von Schwyz ist erbötig, den Theil, den sein Vorgänger wegen des Vicinats empfangen, an dem beanspruchten Abzug zu bonificieren. Absch. 195, § 4. || 236. **1723.** Einige Gesandten lassen es bei den von ihren Obern dem Statio ertheilten Ortsstimmen bewenden, andere finden, daß die Tochtermänner von den „abziehenden" Gütern den Abzug bezahlen sollen. Glarus will den schon 1717 prätendierten und seiner Meinung nach 1721 „gefallenen" Abzug beziehen und dafür das vor zwei Jahren von diesem Nobile wegen des Vicinats empfangene Sesselgeld bonificieren. Absch. 211, § 11.

d. Von Alexander Maderni.

Art. 237. **1723.** Nachdem Alexander Maderni von Codelago seine Tochter mit 1000 Pfd. Heimsteuer an einen Mailänder verheirathet hatte, wird von denselben der Abzug verlangt. Da er aber erklärt, daß er die Heimsteuer aus seinen Mitteln, die er auf mailändischem Gebiete besitze, erstattet habe und die Appellation begehrt, lassen Schwyz und Freiburg in den Abschied setzen, daß sie zur Forderung des Abzugs nicht gestimmt haben. Absch. 211, § 6.

e. Von Statthalter Riva.

Art. 238. **1723.** Ob Statthalter Joh. Bapt. Riva von der Summe, um die er die Herrschaft Mauensee im Lucernergebiete gekauft hat, den Abzug zu zahlen habe, wird zu entscheiden den Obrigkeiten überlassen. Absch. 211, § 7. || 239. **1728.** Auf die Erklärung des baslerischen Gesandten, daß sein Stand den Abzug von obigem Kaufe verlange, wird geantwortet, daß die Landschaft Lauis 1725 und 1726 von der Mehrzahl der Orte Ortsstimmen erhalten habe, in Kraft deren Riva, weil er das Domicil niemals verändere, prätendiere, vom Abzug befreit zu sein. Absch. 285, § 9.

f. Von Graf Rusca.

Art. 240. **1732.** Graf Rusca, Staatssecretär zu Mailand, hatte dem Kloster St. Katharina ein Haus für 16,700 Pfd. verkauft. Die Gesandten behalten sich, im Fall der Kauf ratificiert wird, vor, den Abzug zu beziehen, da der Kaufschilling „glaublich" außer Lands gezogen werde. Lucern stimmt nicht bei und beruft sich auf den Abschied von 1722. Solothurns Gesandter ist instruiert, erst dann den Abzug zu verlangen, wenn der Erlös außer Landes gezogen, nicht aber wenn er im Land an Güter, Capitalien oder Gebäude angelegt wird. Absch. 344, § 1. || 241. **1733.** Durch die Mehrheit der Stimmen wird Graf Rusca von dem Abzug befreit, weil das erlöste Geld zur Bezahlung der väterlichen Schulden angewandt und folglich nicht aus dem Lande gezogen worden ist. Absch. 358, § 1. || 242. **1734.** Der Gesandte Schaffhausens behält instructionsgemäß seiner gn. Herren und Obern Rechte für andere dergleichen Fälle vor, in welchen Güter in todte Hand verkauft werden. Absch. 379, § 6.

5. Polizeiliches.

a. Fischerei.

Art. 243. **1712.** Gegen die 1702 zwischen Brusino und Morcote der Fischergarne halber gemachte Convention wird von mehrern Dörfern und Particularen am See Einsprache erhoben. Es wird beschlossen, deßwegen an den „Ordinari-Magistrat" in Mailand zu schreiben; man hat aber wenig Hoffnung, daß erfolgende Verbote durchgeführt werden können. Absch. 6, § 10. || 244. **1714.** Schon mehrmals wurde überlegt, was in Beziehung auf die schädlichen Fischergarne verordnet werden könnte. Da aber auch mailändischer Seits ähnliche Verordnungen getroffen werden müssen, so wird gut befunden, neuerdings an den dortigen extraordinären

Magistrat deßwegen zu schreiben. Unterdessen soll es bei den bisher beobachteten Rüfen sein Bewenden haben. Absch. 51, § 12. || 245. **1715.** Da keine Antwort von Mailand eingetroffen ist, so läßt man es bei der zwischen der mailändischen Gemeinde Brusimpiano und den zur Vogtei Lauis gehörigen Fischern von Morcote 1702 errichteten Verkommniß bewenden, da es nicht billig sei, daß die mailändischen Unterthanen mehr Freiheit haben, als die Landschaft Lauis. Absch. 67, § 9. || 246. **1716.** Es wird beschlossen, den erwarteten neuen Gubernator zu Mailand in einem Schreiben zu ersuchen, daß er den Gebrauch der schädlichen Fischergarne im Lauisersee untersage. Unterdessen soll es bei dem obengenannten Verkommnisse von 1702 verbleiben. Sollte dasselbe von den mailändischen Fischern nicht gehalten werden, so soll es denen von Lauis freistehen, mit gleichen Garnen zu fischen, wie die Mailänder. Absch. 85, § 7. || 247. **1717.** Auf obiges Schreiben an das Governo von Mailand hin war von Seite Mailands ein „Ruf" gegen jene schädlichen Fischergarne publiciert worden. Das Syndicat beschließt, dasselbe auch in Lauis zu thun und, wenn mailändischer Seits wieder dagegen gefehlt werde, die Klage mit Beweisen zu unterstützen, da eben früher sich schon oft beiderseitige Unterthanen einverstanden hätten, mit jenen schädlichen Garnen zu fischen. Absch. 109, § 6. || 248. **1725.** Obschon von letztem Syndicat erlaubt worden war, mit den bisher verbotenen Garnen zu fischen, da die mailändischen Fischer die deßhalb gemachten Verträge nicht halten, so wird doch, da die Fischerei dadurch bedeutenden Abbruch leide, der Landvogt beauftragt, dem Governo zu Mailand Vorstellungen zu machen, daß man die nöthigen Verbote an die mailändischen Fischer erlassen möchte. Absch. 235, § 5. || 249. **1726.** Der Gubernator zu Mailand entspricht dem Ansuchen; auf den 5. September soll beiderseits das Verbot publiciert werden. Absch. 250, § 2. || 250. **1727.** Der Landvogt wird beauftragt, im Falle die mailändischen Unterthanen dem Verbote nicht gehorchen sollten, den Gubernator zu Mailand dessen zu berichten, und wenn keine Abhülfe erfolgen sollte, den Angehörigen der Landschaft Lauis zu erlauben, mit den bisher verbotenen Garnen auch zu fischen. Der Gesandte von Uri ist instruiert, es bei den alten Ordnungen verbleiben zu lassen. Absch. 269, § 2. || 251. **1728.** Da in Betreff der verbotenen Fischergarne von der mailändischen Regierung nichts zu erhalten ist, so wird den Angehörigen der Landschaft Lauis einstweilen auch gestattet, mit jenen Fischergarnen zu fischen. Zugleich wird aber, und zwar namentlich von Bern und Uri, darauf insistiert, durch Vermittlung des kaiserlichen Ministers in der Eidgenossenschaft Abhülfe zu erlangen. Absch. 285, § 2.

b. Dollmetscher.

Art. 252. **1719.** Zug stellt den Antrag, man möchte die Dollmetscher, welche die Kaufleute bedienen, in ein Gelübde nehmen und für den Schaden behaften, welcher in Folge von Mangel an Treue und Aufrichtigkeit entstehe. Absch. 142, § 14. || 253. **1720.** Es wird ein Ruf auszukünden beschlossen des Inhalts, daß alle diejenigen, welche an dem Jahrmarkt zu Lauis zu dollmetschen gesinnet seien, dem Landvogt ein Handgelübde abzulegen haben, daß sie die Kaufleute mit Treue und Aufrichtigkeit bedienen wollen; im Falle sie das unterlassen, so seien sie zu gebührender Correction zu ziehen und gehalten, den verursachten Schaden zu ersetzen. Absch. 160, § 11. || 254. **1724.** Auf dem letzten Jahrmarkte von Lauis war durch einen von den Lauiser-Dollmetschern veranlaßten Ruf den Fremden verboten worden zu dollmetschen, wenn sie nicht Bürgschaft gäben. Auf die Beschwerden sowohl jener fremden Dollmetscher, welche das als einen Eingriff in ihre bisherigen Freiheiten ansehen, als der Kaufleute, welche bisher freie Wahl unter den Dollmetschern gehabt hatten, wird beschlossen, nachdem jener Ruf vom Landvogte schon aufgehoben worden war, diese Sache in den Abschied zu nehmen, jenen Ruf nicht auszukünden und alles bei der alten Uebung zu belassen. Absch. 225, § 6. || 255. **1725.** Die Mehrzahl der Orte erkennt, daß alles bei der alten Gewohnheit, wie vor 1720 verbleiben und

der Eid den Dollmetschern nicht ferner „gegeben" werden solle. Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen concurrieren nicht zur Aufhebung des Eides; Unterwalden fügt noch bei, daß der Landvogt wegen „Gebung des Eides" ein gebührendes Emolument haben sollte. Absch. 235, § 7.

c. Wuhrung.

Art. 256. **1735.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, die Gemeinden anzuhalten, daß sie ihre „Gewöhr" [Wuhre?] in bessern Stand stellen. Absch. 396, § 7.

6. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit dem Gubernator in Mailand.

Art. 257. **1719.** Der Gubernator zu Mailand beschwert sich, daß der Landvogt von Lauis auf der mailändischen Jurisdiction einen mailändischen Unterthan, Giac. Casina, habe gefänglich anhalten und dann zu Lauis habe einthürmen lassen. Es wird geantwortet, daß dieser Casina nach dessen eigenem Bekenntnisse auf dem eidgenössischen Territorium festgenommen worden sei. Absch. 142, § 12.

b. Mit dem Bischof von Como.

Art. 258. **1732.** In einem Streite des Klosters St. Katharina zu Lauis wegen einer Mauer, welche Maderni Namens des Grafen Rusca zur Hälfte ansprach, hatte der Bischof ein Monitorium gegen Maderni, Vater und Sohn, erlassen, der Landvogt aber hatte die fehlbaren Werkleute gebüßt. Der Bischof hob das Monitorium auf, so daß dadurch die Rechte der Obrigkeiten unangetastet blieben, das Syndicat zu Bezeugung reciprocierlicher Freundschaft die über die Werkleute verhängte Buße. Dem Kloster wird der Kauf eines Hauses bestätigt; jedoch soll die Bestätigung noch von den Obrigkeiten bekräftigt werden. Der Gesandte Zürichs soll den Werkleuten noch einen Zuspruch geben. Absch. 344, § 1.

7. Justizsachen.

a. Beurtheilung der Zolldefraudation.

Art. 259. **1712.** Obgleich voriges Jahr den Zöllnern zu Lauis bei ihrer Investitur überlassen worden, nach altem Brauch die Zollübertreter zu beurtheilen, so wird jetzt durch die Majora unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß diese Judicatur einstweilen dem Landvogt gebühren soll, da dieß schon 1708 angeordnet war und Lucern und Uri schon voriges Jahr darauf angetragen hatten. Absch. 6, § 8.

b. Procuratoren beim Syndicate.

Art. 260. **1713.** Es wird zu Handen der h. Obrigkeiten in den Abschied zu setzen beschlossen, es möchte dem Syndicate überlassen werden, die Anzahl der Procuratoren zu bestimmen und die Personen selbst zu ernennen, welche vor demselben die „Händel führen" sollen, damit der Respect gegen die Gesandten als obrigkeitliche Repräsentanten um so besser erhalten werde. Absch. 29, § 11. || 261. **1740.** Der Gesandte Berns trägt instructionsgemäß darauf an, es möchte die Vermehrung der Procuratoren eingeschränkt werden, da die große Zahl derselben der Landschaft schädlich sei, jedoch ohne Nachtheil der bestehenden Procuratoren. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 475, § 15. || 262. **1741.** Wegen divergierender Ansichten und einzelner durch die Verminderung der Fürsprecher möglicher Weise entstehenden Uebelstände wird die Sache nochmals ad referendum genommen. Absch. 484, § 7. || 263. **1742.** Bern will die Zahl der Procuratoren fixieren; die übrigen Gesandten lassen es beim Alten bewenden. Absch. 500, § 4.

c. Deutsche Sprache bei den Syndicatsverhandlungen.

Art. 264. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß in Zukunft alle Schriften, deren sich die Fürsprecher vor dem Syndicate bedienen wollen, in die deutsche Sprache übersetzt vorliegen sollen. Absch. 29, § 12. || 265. **1714.** Durch die Mehrzahl der Stände wird der Beschluß ratificiert. Absch. 51, § 7.

d. Fiscale.

Art. 266. **1715.** Um zu vermeiden, daß die Fiscale nicht längere Zeit zum Nachtheil des obrigkeitlichen Kammerinteresses abwesend seien, stellt der zürcherische Gesandte instructionsgemäß den Antrag, daß denselben verboten sein sollte, in den Orten als Fürsprecher zu fungieren, und das um so mehr, weil die Ortsstimmen ihnen dieß blos vor den Landvögten zu thun gestatten. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 67, § 11. || 267. **1716.** Die Mehrheit der Stimmen erkennt, daß jederzeit ein Fiscal zu Lauis bei der Stelle sich zu befinden habe, der andere aber nur mit Erlaubniß des Landvogts, die ihm ohne Ursache nicht abzuschlagen ist, als Fürsprech bei Appellationen in die Orte sich begeben dürfe. Absch. 85, § 9. || 268. **1719.** Der Gesandte Berns hatte 1718 in seinen Abschied setzen lassen, ob den Fiscalen zu gestatten sei, in Sachen, welche gegen das Interesse der Obrigkeiten sind, in die Orte zu kommen und wider dieselben zu „procurieren". Jetzt stellt Bern förmlich den Antrag, dieß zu verbieten. Die Mehrheit der Stimmen läßt es aber bei der bisherigen Uebung bewenden. Absch. 142, § 8. || 269. **1720.** Die Mehrzahl der Orte bewilligt, daß die Fiscale, wie bisher, in allen vorfallenden Händeln in den Orten „vorsprechen." Dieser Bewilligung stimmen Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen nicht bei und finden es unpassend, daß dieselben in Sachen, welche das Interesse der Orte beschlagen, wider deren Interesse auftreten. Absch. 160, § 6. || 270. **1721.** Die Mehrzahl der Stände stimmt jetzt wie Zürich, Basel und Schaffhausen im vorigen Jahre. Lucern, Uri, Schwyz und Freiburg wollen es beim bisherigen Brauche bewenden lassen. Glarus modificiert seine Meinung dahin, daß es den Fiscalen nur in ihren eigenen Angelegenheiten und für ihre nächsten Anverwandten „vorzusprechen" bewilligen will. Absch. 180, § 3. || 271. **1722.** Unter Ratificationsvorbehalt wird nun folgende Bestimmung aufgestellt: Die Fiscale sind weder in Criminal-, Malefiz-, noch in den die obrigkeitlichen Regalia betreffenden Sachen zu procurieren befugt, auch nicht in denjenigen Civilsachen, aus welchen Criminalia fließen möchten, sondern blos in reinen Civilsachen; wenn es aber ihre eigene Person oder ihre nächsten Verwandten bis in den dritten Grad incl. betrifft, solle es ihnen erlaubt sein, in allen obigen Sachen zu procurieren. Absch. 195, § 2. || 272. **1723.** Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 211, § 1.

e. Testamente.

Art. 273. **1717.** Der Gesandte von Obwalden hebt hervor, daß in Testamenten oft Blutsverwandte übergangen und für dieselben andere Personen oder Geistliche eingesetzt werden. Obgleich man den Uebelstand zugiebt, so sieht man doch nicht ein, wie eine Verordnung dagegen gemacht werden könne, da beim Mangel an besondern Landesdecreten für diesen Fall die allgemeinen Rechte zu befolgen seien, welche jedem gestatten, über seine Verlassenschaft frei zu disponieren, wenn er seine heredes necessarii hat. Jedoch wird der Anzug dem Abschiede einverleibt. Absch. 109, § 11. || 274. **1718.** Die meisten Gesandten sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad instruendum in den Abschied, äußern sich aber wie früher. Berns Gesandter stimmt instructionsgemäß dafür, daß man den geistlichen Orden blos den zwanzigsten Theil seiner Habschaft zu vermachen befugt sein soll. Absch. 126, § 7. || 275. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt sich die Mehrzahl der Stimmen auf folgende Bestimmungen: Wenn in auf- und absteigender Linie keine Leibeserben vorhanden sind, so darf an todte Hand blos der vierte Theil vergabt werden. Besteht die „Vermachung" in

liegenden Gütern, so haben die Erben diesen vierten Theil in baarem Geld zu bezahlen. Sind aber Ascendenten und Descendenten vorhanden, so darf nicht mehr als der zehnte Theil an todte Hand vergabt werden. Bern und Basel beharren auf dem zwanzigsten Theile. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden wollen es bei der bisherigen Uebung bewenden lassen, nach welcher es jedem beim Nichtvorhandensein von Leibeserben erlaubt war, über Hab und Gut nach Belieben zu verfügen. Absch. 142, § 6. || 276. **1720.** Die Mehrzahl der Orte genehmigt obigen Vorschlag. Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Freiburg wiederholen ihre frühere Erklärung. Absch. 160, § 4.

f. Entschädigung des Creditors für Reisekosten.

Art. 277. **1720.** Bern findet es unbillig, daß nach den Decreten der Landschaft Lauis der Debitor nicht verpflichtet ist, den Creditor für die Reisekosten, welche er hat, um seine Forderung zu erhalten, zu entschädigen, während dieß in den Orten der Fall sei. Solothurn und Schaffhausen pflichten Bern bei. Absch. 160, § 13. || 278. **1721.** Man ist nicht gesinnt, wider die Bestimmungen der Decrete etwas zu erkennen; gleichwohl aber soll es jedem Orte freistehen, das Gegenrecht zu üben. Absch. 180, § 7. || 279. **1722.** Es wird für unbillig erachtet, daß Ansprecher, welche, um ihre Ansprache geltend zu machen, nach Lauis reisen müssen, keine Entschädigung für die Reisekosten erhalten. Das darauf bezügliche Decret wird zur Erläuterung durch die Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 195, § 5. || 280. **1723.** Unter Ratificationsvorbehalt wird folgende Bestimmung entworfen: Wenn jemand aus den regierenden Orten wegen „Beziehung seiner Ansprache" nach Lauis zu kommen oder zu schicken bemüßigt ist, so soll ihm von der Abreise von Hause bis zu seiner Rückkunft nach geschehener rechtlicher Intimation täglich ein halber Thaler bezahlt werden, wenn er ein Fußgänger ist; wenn er aber Standes halber zu Pferd oder mit Dienern reisen muß, so wird dem gewöhnlichen Richter überlassen, die Kosten zu taxieren. Die von den zugewandten Orten und die Fremden sollen eine Attestation aufweisen, wie es in ihrem Lande in solchen Fällen gehalten werde, damit man ihnen das Gegenrecht angedeihen lasse. In Betreff der Unterthanen der Landschaft läßt man es bei dem vorhandenen Decrete und der bisherigen Uebung bewenden. Der zugerische Gesandte hat die Instruction, daß keine Vergütung der Reisekosten angesprochen werden könne, wenn die Anforderung richtig sei, wohl aber, wenn sie illiquid sei. Absch. 211, § 3. || 281. **1724.** Obige Verfügung wird ratificiert mit der Modification, daß die Entschädigung für einen Fußgänger auf 3½ Mailänderpfund für den Tag angesetzt wird. Zug, wie früher. Absch. 225, § 1.

g. Entscheidung des Landschreibers bei innestehenden Stimmen.

Art. 282. **1722.** Der Gesandte von Bern stellt, nachdem der Landschreiber zweimal bei innestehenden Stimmen für Aufhebung der Strafe entschieden hatte, den Antrag, daß derselbe bei innestehenden Stimmen in Appellationen nicht mehr die Befugniß haben soll, den Ausschlag zu geben; der Landschreiber macht dagegen Vorstellungen und wünscht Aufrechterhaltung seiner Prärogative. Absch. 195, § 10. || 283. **1723.** Die Mehrheit der Stimmen läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden, nach welcher der Landschreiber „das Mehr zu machen" befugt sei. Dem Gesandten von Solothurn, welcher nach der Berechtigung dazu fragt, antwortet der Landschreiber, daß seine Vorfahren dieß geübt hätten. Absch. 211, § 9.

h. Appellation.

Art. 284. **1724.** Auf Berns Antrag wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, zu verordnen, daß in Civilsachen von den Landvögten nicht an das Syndicat appelliert werden solle, wenn der Proceß weniger als 50 Kronen betreffe, und von den Syndicaten nicht an die Obrigkeiten bei einer geringern Summe als 100 Kronen. Absch. 225, § 8. || 285. **1725.** Die Mehrheit entscheidet, daß es bei der alten Uebung sein Bewenden habe,

nach welcher in Civilhändeln bei einer Buße unter 50 Kronen keine Appellation vom Syndicate an die Obrigkeiten gelangen könne, wohl aber für jegliche Summe von dem Landvogte an das Syndicat. Absch. 235, § 3.

i. Ehebruch.

Art. 286. **1731.** Um den überhand nehmenden Ehebrüchen zu steuern, wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß künftig die Buße für das erste Mal nicht weniger, als die in den Decreten bestimmten 10 Kronen betragen soll; Zahlungsunfähige sind einzuthürmen und zehn Tage mit Wasser und Brod zu ernähren oder neben das Halseisen zu stellen. Absch. 329, § 2. || 287. **1739.** Der Gesandte von Zug trägt darauf an, daß der Landvogt verbunden sein soll, von zweiten und dritten Ehebrüchen die moderierte durch die Decrete bestimmte Geldstrafe ohne Nachlaß einzuziehen und zu verrechnen, und wenn einer Armuths halber sie nicht zahlen könne, dafür eine billige Leibesstrafe eintreten zu lassen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 459, § 16. || 288. **1740.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, bei Ehebrüchen genau nach den Decreten zu verfahren und im Fall großer Armuth über die Fehlbaren Einthürmung oder Leibesstrafen zu verhängen. Freiburgs Gesandter ist der Meinung, daß dem Landvogt überlassen sein soll, die Strafe nach Umständen zu moderieren. Absch. 475, § 13.

k. Recurs an die Orte.

Art. 289. **1731.** Es wird verfügt, daß, wenn die Landschaft Lauis oder Particularen mit Supplicationen an die Orte recurrieren, dieselben in deutscher Sprache abgefaßt sein sollen. Diese Verfügung ist durch einen Ruf auszukünden. Absch. 329, § 5. || 290. **1732.** Die in obigem Sinne erfolgte Crida (es wurde den Fehlbaren noch mit 10 Kronen Buße gedroht) wird einmüthig gut befunden. Absch. 344, § 5.

8. Lehensachen.

Art. 291. **1712.** Wenn bis gegen Neujahr das Placet der Erlösung der Tafellehengüter [des Bischofs von Como] von Rom nicht eintreffen werde, so soll der Landvogt der Sachen Beschaffenheit in die Orte berichten, welche dann das Gebührende verordnen werden. Die evangelischen Gesandten „fassen die unmaßgeblichen Gedanken", daß alsdann die Lehenträger das im Katharinenkloster zu Lauis deponierte Geld erheben mögen. Absch. 6, § 2.*) || 292. **1713.** Da in Betreff der Erhebung der Lehen des Bischofs von Como keine Hoffnung mehr übrig ist, das Placet von Rom zu erlangen und die Deputierten der Lehenleute angelegentlich bitten, ihnen zu gestatten, das im Kloster St. Katharina zu Lauis hinterlegte Geld zu erheben, und daß man bestimmen möchte, wie sie sich bei vorfallenden neuen Belehnungen zu verhalten haben, wird ihnen die Erhebung jenes Geldes erlaubt und zugleich erkannt, daß bei neuen Investituren es bei der 1671 verbesserten und 1703 bestätigten Investitur sein Bewenden habe, und daß, wenn gegen dieselbe dem Lehenträger etwas zugemuthet werden sollte, der Landvogt ihnen Hülfe leisten werde. Bern ist der Meinung, daß es gänzlich bei dem Auskauf besagter Lehen bleiben sollte, wobei seine gn. Herren die Lehenträger zu schützen gesinnt seien. Absch. 29, § 2. || 293. **1714.** Die Vicarii Foranei des Bischofs von Como halten darum an, daß den Lehenträgern befohlen werden möchte, sich nach der alten Investitur investieren zu lassen, da die 1671 corrigierte Investitur vom Bischofe nie approbiert worden sei. Die Lehenträger erklären, mit dem Bischof keinen Streit anfangen zu wollen, und überlassen die Sache dem Syndicate. Nachdem auf dreimalige Ausrufung niemand sich gemeldet hatte, welcher dem Begehren des Bischofs sich widersetzte, wird

*) Anm. Später geht dem Landvogt durch Vermittlung des Bischofs von Como der Bericht von Rom zu, daß wenig Hoffnung für das Placet vorhanden sei.

per majora erkannt, daß künftig die Lehenträger nach der alten Investitur die Lehen empfangen sollen mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte, und daß die Lehen nicht todten Händen, sondern den Unterthanen der Orte übergeben werden. Die bernerische Gesandtschaft will instructionsgemäß die Unterthanen bei der investitura correcta von 1703 schützen; ferner versteht sie sich auch nicht zu dem von den Lehenträgern dem Bischof zu schwörenden Eide und erkennt in des Bischofs Rechten nur die eines Lehenherrn, nicht die eines Jurisdictions- und Landesherrn an. Sie verlangt, daß ihre Meinung dem Abschied beigefügt werde. Absch. 51, § 2. || 294. **1715.** Da in dem Eide der Lehenträger des Bischofs von Como einiges Bedenkliche enthalten ist, wird derselbe dem Abschiede beigelegt; im Uebrigen läßt man es beim vorigen Abschiede bewenden. Absch. 67, § 2. || 295. **1716.** Der Eid der bischöflichen Lehenträger erweckt zwar einige Bedenklichkeiten; dennoch will man es auch in Ansehung der letzten Clausel: et hoc sine præjudicio omagii et fidelitatis debitæ illustrissimis dominis nostris bewenden lassen. Bern ist der Ansicht, man sollte bei der 1671 corrigierten und 1703 bestätigten Eidesformel bleiben; Freiburg, daß die Worte: venia cum armis et sine armis gestrichen werden sollten. Absch. 85, § 2.

9. Postwesen.

[Katholische Orte: Art. 297, 299, 302.]

Art. 296. **1712.** Die Mehrzahl der Gesandten findet, daß der Postdirector zu Lauis, da die Post ein Regale sei, von allen regierenden Orten Bewilligung erhalten soll und Bürgschaft zu leisten habe. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, behält ihres Standes Rechte vor und protestiert wider alle Neuerungen, welche vorgenommen werden könnten, bevor sie ihrer Obrigkeit Bericht abgestattet habe. Absch. 6, § 5. || 297. **1713.** Anna Maria Serona [Sarona] beklagt sich wegen ihrer Entsetzung vom Postamte. Die Landschaft Lauis wird aufgefordert, Bericht zu geben, mit was für Recht oder Freiheit die Serona ihre Particularpost errichtet habe. Absch. 39, § 16. || 298. **1713.** In Betreff des Postwesens lauten die Instructionen insgemein dahin, daß dasselbe ein gemeines sämmtlichen XII Ständen zustehendes Regale sei, und daß Zürich und Basel deßwegen kein Vorrecht vor den übrigen Ständen ansprechen können, zumal da hinfüro das Postamt gemeinsam vergeben werde, der Uebernehmer von allen XII Ständen abhange und beeidigt werde und wegen der Caution und des Briefporto's die nöthigen Vorschriften von denselben erhalte. Zürich und Basel aber sehen die Post nicht für ein Regale an, da die Bünde einem jeglichen freien Handel und Wandel gestatten, und eröffnen, daß sie gerade damit umgehen, nach altem Herkommen einen ehrlichen Postcommis in Lauis zu bestellen, welcher den mitregierenden Orten den gebührenden Respect erweisen und bei ihnen den Consens einholen solle; für die ihm reciprocierlich zugesendeten Waaren und Geldpaquets habe er Bürgschaft zu leisten, für die Briefe, weil dieselben nicht einregistriert werden, nicht. Im Uebrigen stehe es jedem Orte frei, eine Post durch die Eidgenossenschaft gehen zu lassen, so daß also diese beiden Stände kein Vorrecht ansprechen. Absch. 29, § 4. || 299. **1714.** In Betreff des streitigen Postwesens zu Lauis sind die katholischen Orte der Ansicht, daß, wenn Zürich und Basel ihre eigenen Boten nach Lauis schicken und dort einen Agenten haben, der ihre Briefe in Empfang nehme und weiter befördere, man ihnen dieß nicht verweigern könne; ebensowenig, wenn dieser Agent auch andere ihm anvertraute Briefe übernehme, und wenn die Landschaft einen Boten nach Mailand und zurück gehen lassen wolle. „Das sei kein obrigkeitliches Regale, so lange nicht die Post privative zu Ausschließung anderer und also prätendiert werde, daß niemand sowohl von l. Orten als Particularen seine Boten mit Briefen schicken möge, in welchem Falle es ein obrigkeitliches Regale wäre". Die von Basel und Zürich mit dem Postamte von Mailand geschlossenen Concordate wegen Versendung der Briefe und Hinterhaltung der suspecten seien, so lange sie

ebenfalls in jener Form und nicht zur Privation Anderer errichtet worden, den mitregierenden Orten nicht nachtheilig. Wenn Mailand nichts Anderes begehre, als daß ein vertrauter Postverwalter angestellt werde, so könnten Verhandlungen mit Mailand darüber wohl gestattet und die Verhandlungen denjenigen überlassen werden, welche dermalen die Boten laufen lassen; der Postverwalter möge auch Bürgschaft geben. Endlich wird Beschwerde darüber erhoben, daß die Post nach Italien und Frankreich in den Händen der Protestierenden sei, und der Wunsch ausgesprochen, dieselbe möchte so eingerichtet werden, daß auch die Katholischen Theil daran hätten, ebenso daß die eidgenössische Cassette in Mailand wieder möchte errichtet werden. Absch. 45, § 5. || 300. **1714.** Es waren Klagen von Seite des französischen und spanischen Ambassadors gegen die Postverwalterin Serona in Lauis, welche die Briefe nach Mailand spedierte, eingelaufen; sie wurde von den regierenden Orten durch Stephano Grossi ersetzt. Das mailändische Governo will die Serona beibehalten. Die XII Orte beklagen sich auf der Tagsatzung zu Frauenfeld darüber, daß sie keiner andern Person die Postverwaltung geben dürfen, als einer die dem mailändischen Governo genehm sei, „da doch ein jeder Souverain in seinem Gebiet, was ihm gefällig, ordinieren könne". Nachdem nun neue Klagen gegen die Serona eingelaufen, soll über das Gebirg instruiert werden, daß gegen dieselbe ein Prozeß eingeleitet werde und man sich mit Mailand über einen Postverwalter verständige. Absch. 46, § 6. || 301. **1714.** Zürich giebt zu, daß das Postwesen ein allen XII Ständen zuständiges Regal sei, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, daß das kaufmännische Directorium zu Zürich wegen seines Commerciums mit Italien einen Postcommis in Lauis unabhängig, wie schon seit mehr als hundert Jahren, haben könne, was auch „in begebenden Fällen" von Basel prätendiert wird. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß die Bestellung eines solchen Commis von allen Orten abhange, daß auch das Postwesen mit der mailändischen Regierung seiner Zeit gemeinsam eingerichtet werden sollte. Zürich beharrt auf seiner Ansicht. Absch. 51, § 4. || 302. **1715.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern kommt auch die Post zu Lauis zur Sprache. Es wird aber „nicht gefunden, daß etwas zu erheben sein würde". Absch. 58, § 9. || 303. **1715.** Zürich und Basel sprechen sich wie 1714 aus und fügen bei, daß es allen XII Orten freistehe, in Lauis einen Particularcommis anzustellen. Die übrigen Stände stimmen bei, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der anzustellende Commis dem Syndicate zur Genehmigung präsentiert werden müsse. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache ad referendum. Absch. 67, § 4. || 304. **1715.** Mailändischerseits wird die Liberation des Giov. Serona verlangt, in Folge dessen man sich zu Wiederherstellung der Post zu Lauis und zu Ernennung eines beiderseits beliebigen Postmeisters erbietet. Zur Herstellung der Post ist man bereit alles Gedeihliche beizutragen, aber in die Liberation des auf Befehl der Orte bannisierten Serona wird nicht eingewilligt, die Sache wird aber zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 68, § 3. || 305. **1716.** Zürich und Basel wie früher. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß Zürich und Basel ohne Benachtheiligung der Rechte ihrer Obrigkeiten in Lauis einen Postverwalter ernennen können, wenn derselbe nur vom Syndicate bestätigt werde; gleichwohl aber soll ein allgemeiner Postverwalter ernannt werden, welcher die Briefe aller Orte auf deren Begehren zu spedieren habe. Absch. 85, § 3. || 306. **1717.** Zürich und Basel geben zu, daß die Post zu Lauis ein gemeines hochobrigkeitliches Regale sei, aber daß jeglichem Orte frei stehe, einen besondern Postverwalter für seine eigenen Briefe zu bestellen; sie insistieren darauf, daß ihnen nach mehr als hundertjähriger Uebung freistehe, einen Postcommis ohne fernere Bestätigung des Syndicats anzustellen. Die übrigen Gesandten bringen auf dessen Bestätigung durch das Syndicat. Solothurn will, daß, wer auf dieses Amt aspiriere, vom Syndicat ernannt werden solle. Der Gesandte von Glarus, ohne Instruction, referiert. Zürich und Basel protestieren nochmals gegen die Ge-

nehmigung durch das Syndicat. Absch. 109, § 2. || 307. **1725.** Der Gesandte von Basel stellt instructionsgemäß den Antrag, daß alle obrigkeitlichen an die Landvögte abgehenden Schreiben taxfrei sein sollen, ferner daß Basel sich das Recht vorbehalte, ein Postbürau und einen Commis in Lauis zu bestellen. Der Gesandte von Zürich antwortet, daß er bei dem Postdirectorium zu Zürich bereits die Taxfreiheit solcher Schreiben ausgewirkt habe. Den zweiten Punct will er seinen Obern ad instruendum hinterbringen. Absch. 235, § 10. || 308. **1726.** Basel insistiert auf der Anstellung eines Postcommis von seiner Seite und behält seinem Stande das Recht dazu vor. Die übrigen Gesandten behalten ihren Obrigkeiten dasselbe Recht vor. Der zürcherische Gesandte ist ohne Instruction; wie er aber den übrigen Ständen ihre Rechtsamen freundeidgenössisch gönnt, so behält er auch seinen Obern deren „Befugsame" vor. Absch. 250, § 9. || 309. **1726.** Die Landschaft Lauis beklagt sich, daß das Postamt zu Mailand gesinnt sei, die Angehörigen von Lauis dazu anzuhalten, daß sie künftig ihre Briefe und Sachen, welche sie in das Mailändische schicken, durch die ordinäre Post versenden sollen, während von alten Zeiten her eigene Messagers und Fußboten ihren im Mailändischen arbeitenden Leuten das Benöthigte von Hause überbracht haben, so daß sie in Mailand zu drei Königen eine eigene „Brieftrucken" gehabt hätten. Ferner führt sie Beschwerde, daß der Postcommis Serona von der von Zürich vorgeschriebenen Postordnung und Taxe abweiche. Es wird wegen des ersten Punctes an den Gubernator zu Mailand geschrieben und mit dem kaiserlichen Plenipotentiarius geredt; in Betreff des zweiten Punctes sollen die Gesandten über das Gebirg instruiert werden, daß er unter Androhung der Verbannung bei der Ordnung bleibe und sich auch nicht in den Handel wegen der Fußboten einmische. Absch. 245, § 8. || 310. **1726.** Auf die an die Vorgesetzten der Landschaft ergangene Aufforderung, vor dem Syndicate zu erscheinen, wenn sie Klagen gegen den Postverwalter Johann Amadeo Serona hätten, erscheint niemand. Zürichs und Basels Gesandte erklären nun, daß das Vergangene demselben an seinen Ehren unschädlich sei, und daß ihm deßwegen nichts „zugesucht" werden solle. Schaffhausens Gesandter verlangt, daß man sich erkundigen möchte, ob die auf der Tagsatzung zu Baden vorgebrachten Klagen Grund hätten, und läßt sein Begehren dem Abschiede beifügen. Absch. 250, § 8. || 311. **1727.** Die Gesandten von Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen stellen instructionsgemäß die Anfrage, ob die 1726 zu Baden gegen den Postdirector Serona von der Landschaft vorgebrachten Klagen „subsistiert" seien. Könnten die Klagen bewiesen werden, so möchte man Correction eintreten lassen. Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, dieses Geschäft, insofern niemand klage, ruhen zu lassen. Absch. 269, § 5. || 312. **1728.** Auf die Klage des urnerischen Gesandten, daß Postdirector Serona für frankierte Briefe sich die Taxe bezahlen lasse, insinuiert der Gesandte von Zürich demselben ernstlich, sich an die Ordnungen zu halten. Bei diesem Anlasse erklärt die Mehrzahl der Gesandten, daß ihre gn. Herren sich das Postregale bestermaßen vorbehalten. Absch. 285, § 4. || 313. **1730.** Auf Anhalten der Landschaft Lauis wird an den Gubernator zu Mailand und den Principe Melzi wegen einer zu besorgenden für die Landschaft nachtheiligen Neuerung in dem Botenwesen geschrieben. Absch. 317, § 6. || 314. **1733.** Der Gesandte Zürichs eröffnet, daß im Namen der Landschaft Lauis mit dem Postamt zu Mailand tractiert worden sei, die lettere forensi an die Lauiserpost zu ziehen, zu welchem Zwecke 4 Kreuzer Briefporto mehr für eine Unze anerboten worden seien. Die Gesandten halten dieß den Vorgesetzten der Landschaft vor; diese aber gestehen dieses Unternehmen nicht ein mit dem Beifügen, daß, wenn es auch geschehen wäre, die Landschaft keinen Fehler begangen hätte, da sie von der Mehrzahl der Orte 1722 Ortsstimmen erhalten hätte, durch welche die lettere forensi der Landschaft zuerkannt würden. (Diese Ortsstimmen waren aber bis auf die schwyzerische nicht mehr im Original vorhanden.) Die katholischen Gesandten erkennen per majora, daß die Landschaft bei ihren alten Gewohnheiten im Post-

wesen zu verbleiben befugt sei, ihre beanspruchten Rechte ausüben könne und von dem Vorwurf, gegen die hochobrigkeitlichen Regalien gehandelt zu haben, frei sein solle. Der Gesandte von Zürich erbietet sich zu beweisen, was die Vorgesetzten der Landschaft in Abrede stellen; was aber die Ortsstimmen anlange, so nehme er die Sache protestando ad referendum, weil dieselben nur auf einseitigen Recurs der Landschaft Lauis ertheilt, die 1719, 1720, 1721 zu Stande gekommenen Syndicatsdecrete zu Gunsten der Unterthanen cassiert worden seien, und weil in Sachen der Regalien die Pluralität der Ortsstimmen „nicht wohl könne observiert" werden. An letztern Grund schließen sich auch die andern evangelischen Gesandten protestando an und beharren darauf, daß die Sachen in Ansehung der lettere forensi in statu quo gelassen werden, und daß die Execution der mehrern Ortsstimmen suspendiert bleiben soll, bis die hohen Obrigkeiten davon benachrichtigt sein würden. Absch. 358, § 7. || 315. **1734.** Auf die Nachricht des zürcherischen Gesandten, daß die Communität zu Lauis sich angemaßt habe, die lettere forensi zu spedieren und sich in Tractate mit dem Postamte zu Mailand einzulassen, während dieß dem obrigkeitlichen Regale angehöre und dieses nicht durch die Majora vergeben werden könne, wird beschlossen, die Sache vor das Syndicat zu Lauis zu bringen. Unterdessen bleibt jedes Ort bei demjenigen, was es dem Landvogte und der Communität deßwegen geschrieben hat. Absch. 365, § 15. || 316. **1734.** Zürich wiederholt seine frühere Erklärung; die katholischen Orte lassen es neuerdings bei ihren 1722 ertheilten Ortsstimmen bewenden. Zürich protestiert und nimmt die Sache ad referendum; die evangelischen Orte schließen sich ihm an; die katholischen Gesandten legen eine Gegenprotestation ein und insistieren auf der Execution ihrer Ortsstimmen, nach welchen die Landschaft Lauis in Ausübung ihres alten Posseßes fortfahren könne. Absch. 379, § 3. || 317. **1735.** Die Gesandten bleiben hinsichtlich der lettere forensi auf ihren frühern Ansichten. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache ad referendum, der baslerische prätendiert dieses Postregale als ein obrigkeitliches Recht, das keinem durch Ortsstimmen könne genommen werden. Bern beharrt darauf, daß „die widrige Erkanntniß, welche die katholischen Orte voriges Jahr von sich gegeben, aufgehoben werde", widrigenfalls es protestiere. Gegenprotestation von Seite der katholischen Orte. Auf eine Anfrage, was unter den lettere forensi verstanden werde, antwortet der zürcherische Gesandte, daß es diejenigen Briefe und Gegenstände seien, welche von der Landschaft Lauis weiter als Mailand versandt werden und folglich daselbst der königlichen Post übergeben werden müssen, und umgekehrt alle diejenigen Briefe, welche aus ganz Italien auf der Post zu Mailand ankommen und nach Lauis gehören, welche Gattung von Briefen 1719, 1720 und 1721 einhellig als dem hochobrigkeitlichen Postamt zugehörend anerkannt worden seien. Alle andern Briefe der Landschaft Lauis, welche nicht weiter als Mailand oder in das Mailändische gehen und zu Mailand nicht auf der königlichen Post abgegeben werden müssen, sondern von Particularen abgeholt oder Fußboten übergeben werden, sowie diejenigen, welche von Mailand oder aus dem Mailändischen durch Fußboten oder Particularen nach der Landschaft Lauis gebracht werden, seien bis dahin niemals vom hochobrigkeitlichen Postamt angesprochen worden. Uebrigens werde auch für diese Briefe, wenn sie durch die hochobrigkeitliche Post gehen, nicht mehr bezahlt, als wenn sie durch Fußboten spediert werden. Absch. 396, § 4. || 318. **1736.** Die katholischen Orte bleiben bei ihren frühern Erklärungen und Protestationen. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erklären, daß, wenn die katholischen Orte die im letzten Abschiede enthaltene Definition der lettere forensi annähmen, sie „zu dieser Meinung concurrieren würden"; im andern Falle protestieren sie gegen das, „was 1733 und 1734 gemacht worden sei", und reservieren sich das Postregale als ein hochobrigkeitliches Recht. Der glarnerische Gesandte will instructionsgemäß dem Fußboten von Lauis keine andern Briefe zu tragen und von Mailand zu holen

gestatten, als diejenigen, welche der „Magistranz“ oder Handwerksleuten gehören; alle andern Briefe sollen der Post überlassen werden. Absch. 412, § 3. || 319. **1737.** Die evangelischen Stände wollen nicht zugeben, daß das Postwesen, ein Regale, das zum Nutzen aller Cantone ausgeübt werde, in Unordnung gebracht und theils von den Orten, theils von den Unterthanen genossen werde. Im Uebrigen sprechen sie sich wie 1736 aus. Glarus wie voriges Jahr; zugleich sieht es die Besorgung des Postamts als ein hochobrigkeitliches Regale an. Die katholischen Stände lassen es der lettere forensi halber bei den Abschieden von 1722, 1734, 1735, 1736 und den extradierten Ortsstimmen bewenden und zwar so, „daß der Fußbote, wie von „Alters her, alle Briefe so den Lauisern gebühren, aus- und einnehmen und an alle Orte ohne Ausnahme an „die Lauiser verfertigen möge, und fügen bei, daß sie ihr undisputierliches Postregale durch sich selbst oder eine „beliebige Person willkührlich ausüben können“. Absch. 427, § 3. || 320. **1738.** Sämmtliche Gesandten bleiben bei ihren früher abgegebenen Erklärungen. Absch. 445, § 3. || 321. **1739.** Ebenfalls. Absch. 459, § 4. || 322. **1739.** Zürich stellt den Antrag, es möchte dem eidgenössischen Postamte zu Lauis dasjenige Geld von den Gesandten vergütet werden, welches es „in Folge von Wechslung weiterer Postämter“ und deren Boten für Briefe bezahlen muß, die franco den Gesandten durch die deutsche Post geliefert werden. Es wird einhellig die Vergütung dieses „ausgeseckleten“ Geldes für billig erachtet. Absch. 459, § 14. || 323. **1740.** Es bleibt in Betreff der lettere forensi beim vorjährigen Abschiede. Absch. 475, § 3. || 324. **1741.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen bleiben bei ihren Erklärungen von 1735, 1737 und 1739 hinsichtlich der lettere forensi. Die katholischen Stände und Glarus beharren bei ihren ertheilten Ortsstimmen und ihren Erklärungen von 1737 unabänderlich und tragen darauf an, daß dieser Punct als ein ausgemachter fürder nicht mehr möchte berührt werden. Absch. 484, § 3.

10. Straßenwesen.

Art. 325. **1735.** Der Landvogt wird beauftragt, die Straße über den Monte Cenere verbessern und durch eine öffentliche Crida den Befehl ergehen zu lassen, daß bei 100 Kronen Buße die Reparation innerhalb zweier Monate gemacht werden müsse. Absch. 396, § 7.

11. Zollsachen.

[Acht Orte: Art. 336.]

a. Zollverleihung.

Art. 326. **1713.** Bei Verleihung des Zolls zu Luggarus wird die Ansicht ausgesprochen, daß es ersprießlicher wäre, auch den Zoll zu Lauis künftig nur auf vier Jahre zu verleihen. Absch. 30, § 2. || 327. **1713.** Bern trägt darauf an, den Zoll zu Lauis für weniger, als acht Jahre zu verleihen. Insgemein wird aber befunden, daß in solchem Falle ein Zollbeständer nicht so viel bieten würde. Absch. 29, § 13. || 328. **1714.** Die Mehrheit der Stände will die acht Jahre beibehalten wissen, da die Zollbeständer sich weigern würden, jährlich 1000 Filippi zu zahlen. Absch. 51, § 8. || 329. **1735.** Die Gesandten finden die großen und zahlreichen Societäten bei Verleihung des Zolles dem hochobrigkeitlichen Interesse nachtheilig und tragen darauf an, daß auf künftiges Syndicat deßwegen instruiert werden möchte. Der Gesandte Berns läßt dem Abschiede beisetzen, ob nicht auch Fremde bieten dürfen, und ob, wenn sie das Meiste bieten, ihnen der Zoll überlassen werden könnte. Absch. 396, § 9. || 330. **1736.** Unter Ratificationsvorbehalt wird eine Verordnung folgenden Inhalts gemacht: In Zukunft dürfen sich nicht mehr als Vier zur Uebernahme des Zolls vergesellschaften; durch einen Eid haben sie zu erhärten, daß niemand anders in ihrer Societät sich befinde oder Antheilhaber sei.

Uebertretungen werden mit 1000 und mehr Kronen gebüßt. Die Zölle können sowohl Fremde, als Angehörige der vier Vogteien und der regierenden Orte in Pacht nehmen, wenn sie das größte Angebot machen, jedoch müssen sie richtig bezahlen und annehmbare Bürgen im Lande stellen. — Lucern will niemand anderm gestatten, bei der Verpachtung zu bieten, als solchen, die aus den vier Vogteien sind. Schwyz will eine Verfügung erst zur Zeit der Verleihung machen. Unterwalden will nur dann Fremde zum Bieten zulassen, wenn die Einwohner der Vogteien nicht „gebührmäßig" bieten wollen, alles aber mit vorläufiger Caution. Absch. 412, § 5. || 331. **1737.** Man läßt es einmüthig beim vorjährigen Abschiede bewenden. Bern trägt darauf an, den Zoll blos auf zwei Jahre zu verleihen. Lucern will nicht zulassen, daß Gesandte bei der Zollversteigerung bieten. Schwyz referiert. Absch. 427, § 5. || 332. **1738.** Lucern stellt den Antrag, es möchte den Gesandten nicht erlaubt sein, bei der Zollverpachtung zu bieten. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 445, § 5. || 333. **1739.** Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, daß es bei dem Abschiede von 1736 verbleiben soll, wornach eine Societät, welche bei Zollverpachtungen bieten darf, nur aus Vieren bestehen dürfe; den Gesandten soll es unbenommen sein zu bieten. Bern und Lucern halten es für unanständig, daß ein Gesandter ex persona biete. Absch. 459, § 5. || 334. **1739.** In Beziehung auf die Geldsorten, welche die Zollpächter zu zahlen schuldig sind, beschließt man, selbige kraft gemachter Zollsverpachtung und bisheriger Uebung einzuziehen, ohne daß während der Dauer des Tractats von einigem Nachlaß weiter geredet werden soll. Absch. 459, § 6. || 335. **1740.** Man läßt es beim vorjährigen Abschiede verbleiben. Freiburg will nicht zulassen, daß die Gesandten den Zoll steigern können. Absch. 475, § 5.

b. Zoll an der Tresa.

Art. 336. **1722.** Zug beschwert sich, daß voriges Jahr an der Tresa von dem auf das Mailändergebiet abgeführten Vieh 2½ Sols gefordert worden seien. Es wird für gut befunden, die über das Gebirg reisenden Gesandten dafür zu instruieren. Absch. 190, § 43.

12. Kriegssachen.

Werbung.

Art. 337. **1743.** Auf die Anzeige der lucernerischen Gesandten, daß das Landvogteiamt zu Lauis einigen Recrutenführern, welche mit Recruten für spanische und neapolitanische Dienste reisten, neue Päße zugestellt habe, als wenn dieselben dem Regiment Keller in Savoyen zugehörten, werden der Landvogt und der Canzler Castagna zur Verantwortung gezogen; sie erklären, daß sie hintergangen worden seien. Dem Landvogt wird der ernstliche Befehl ertheilt, hinfort keine Päße, als für Soldaten, welche in Lauis selbst von den mit authentischen Patenten Versehenen angeworben worden sind, auszustellen, und zwar sollen die Päße von einem eigens dazu bestimmten Schreiber ausgefertigt und besiegelt werden. Absch. 513, § 6.

13. Kirchliches.

Recognition des Erzpriesters wegen des Placet.

Art. 338. **1724.** Der Erzpriester della Croce zu Riva war während der Zeit des Syndicats (23. Aug.) gestorben. Das Syndicat befindet, daß die Recognition wegen des Placets vom neuen Erzpriester Negroni ihm und nicht den alten und neuen Landvögten zuständig sei, während die beiden Landvögte dieselben für sich ansprechen. Die Sache wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen. Indessen soll der Landvogt dem neuen Erzpriester den Posseß geben, die gewöhnliche Recognition wegen des Placet (den halben Theil des gewissen

Einkommens) beziehen und bis Austrag der Sache in deposito halten. Absch. 225, § 7. || 339. 1725. Der alte und der neue Landvogt sprechen nach einer Syndicatserkanntniß von 1635 jener zwei Drittheile, dieser einen Drittheil jener Honoranz an. Schwyz, Unterwalden, Basel und Freiburg aber sind der Ansicht, daß dergleichen in die Zeit der Syndicate fallende Emolumente und Honoranzen den Gesandten gebühren. Der glarnerische Gesandte hat die Instruction, daß von den Honoranzen des Placets die eine Hälfte dem Syndicate zukommen, die andere Hälfte zwischen dem alten und dem neuen Landvogte getheilt werden soll. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die Entscheidung neuerdings den Obrigkeiten überlassen. Absch. 235, § 2. || 340. 1726. Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß die Honoranz des Erzpriesters zu Riva zwischen den Landvögten Zurgilgen und Lussi getheilt werden solle; daß aber in Zukunft von solchen in die Zeit des Syndicats fallenden Honoranzen die Hälfte diesem, die Hälfte den Landvögten gebühre. Bern fände es für angemessen, daß solche Honoranzen vom Syndicate bezogen würden, will dieselben aber doch den Landvögten überlassen, weil sie mit Ertheilung des Placet „bemüht" werden. Zug, Glarus, Basel und Freiburg sind der Meinung, daß nicht nur die von dem Erzpriester zu Riva bezahlte Honoranz dem betreffenden Syndicate gehöre, sondern daß auch künftig solche Honoranzen von den Syndicaten bezogen werden sollen. Absch. 250, § 1. || 341. 1727. Alle Stände mit Ausnahme Solothurns verordnen, daß, wenn künftig Erzpriestereien, Propsteien oder Chorherrenpfründen während des Syndicats ledig werden, die Honoranz des Placets zwischen den Syndicaten und den Landvögten getheilt werden solle. Solothurn aber stimmt dafür, daß solche Honoranzen ganz den Syndicaten gebühren. Absch. 269, § 1. || 342. 1728. Obiger Beschluß wird wiederholt mit der Modification, daß die Honoranz zwischen dem Syndicat und dem Landvogt, welcher das Placet geben wird, getheilt werden soll. Basel ist der Ansicht, daß solche Honoranzen dem Syndicate ganz gebühren und daß im Fall einiger Contestation wegen der hochobrigkeitlichen Regalien die Landvögte nicht befugt sein sollen, das Mehr zu machen. Absch. 285, § 1. || 343. 1729. Während die Mehrheit es bei dem Beschluß von 1728 verbleiben läßt, will Uri, daß, wenn die obengenannten Stellen während des Syndicats vacant und neu besetzt werden und das Placet ertheilt wird, die Honoranz dem Syndicate allein zufallen solle; wenn aber das Ableben unter dem einen Landvogte erfolgt und die Besetzung unter dem andern, daß alsdann „des Falls Ertragenheit" zwischen dem alten und neuen Landvogt gleich getheilt werden soll. Für den ersten Fall hat Zugs Gesandter dieselbe Instruction blos mit dem Zusatze, daß alsdann dem Landvogt ein Seffel, d. i. der dreizehnte Theil der Honoranz gebühren soll. Absch. 301, § 1.

14. Stifte und Klöster im Flecken Lauis.

[Katholische Orte: Art. 345.]

a. Frauenkloster, von Giov. Pietro Conti gestiftet.

Art. 344. 1712. In Betreff des von Gio. Pietro Conti gestifteten Klosters läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden, daß nämlich die von Conti deputierten Personen die Rechnung über die Administration des Klosters den Syndicaten im Beisein eines bischöflichen Anwaltes ablegen sollen, wenn das Kloster werde zu Stande gekommen sein. Absch. 6, § 4.

b. Somascercongregation.

Art. 345. 1713. Die Somascer halten um die Erlaubniß an, eine „Grota" im Berge Caprino um den Preis von ungefähr 29 Dublonen zu kaufen. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 39, § 14.

c. Kloster der Benedictinerinnen von St. Catharina.

Art. 346. **1722.** Bern will nicht gestatten, daß die Klosterfrauen von St. Katharina eine von ihnen erkaufte Fischenz besitzen, da es verboten sei, daß todte Hände liegende Güter besitzen, und macht den Vorschlag, dieselbe dem Kloster zu nehmen und dem Landvogte zur Nutznießung zu übergeben. Die übrigen Gesandten lassen es bei den von ihren Orten den Klosterfrauen ertheilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 195, § 8. ‖ 347. **1723.** Bern protestiert neuerdings gegen obigen Kauf. Die übrigen Gesandten lassen es dem größern Theile nach bei den von ihren Obrigkeiten zu Gunsten des Kaufs gegebenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 211, § 15.

d. Franciscanerkloster.

Art. 348. **1734.** Die Franciscaner zu Lauis suchen um die Bewilligung nach, ein wenig Güter zu kaufen oder zu besitzen, insofern ihnen ein Gutthäter solche vergabe oder das Geld zum Ankauf schenke und zwar nur so viel, als zu ihrem Unterhalt nöthig sei, d. h. von einem Ertrag von 40 Brenten Wein und 12 Mütt Korn. Da aber die Decrete den todten Händen verbieten, Güter zu kaufen oder zu besitzen, wird deren Ansuchen ad referendum genommen. Absch. 379, § 4. ‖ 349. **1735.** Die Franciscaner werden mit ihrem Ansuchen im Hinblick auf das Decret von 1701 abgewiesen. Absch. 396, § 4.

15. Locales.

Flecken Lauis.

a. Spital.

Art. 350. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß künftig die Spitalrechnung mehrere Tage vor Abnahme derselben den dazu verordneten Gesandten zur Prüfung eingehändigt werden soll, damit sich einschleichenden Mißbräuchen um so besser abgeholfen werden könne. Absch. 29, § 12. ‖ 351. **1714.** Es wird die Wahrnehmung gemacht, daß der Spital zu Lauis namhafte Capitalien schuldig sei und zu 3½ % verzinse; ob man ihm das nachsehen wolle, wird ad referendum genommen. Absch. 51, § 9. ‖ 352. **1715.** Den Spitalpflegern wird ernstlich aufgetragen, des Spitals Schulden so bald als möglich abzuzahlen, und verboten, ferner Schulden aufzubrechen. Absch. 67, § 7.

b. Markt.

Art. 353. **1722.** Es wird verordnet, daß, wenn der Paß gegen das Mailändische bis zum Lauisermarkte nicht geöffnet wird, die denselben besuchenden Kaufleute ihr Vieh verkaufen dürfen, wo es ihnen beliebt, daß die voriges Jahr getroffenen Präcautionen ganz unterlassen und den mailändischen Garden mit bewehrter Hand das eidgenössische Territorium zu betreten verwehrt werden soll. Absch. 196, § 6. ‖ 354. **1738.** Auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld bringt der glarnerische Gesandte die Beschwerde vor, daß die Eidgenossen, welche ihr Vieh auf den Lauisermarkt treiben, dadurch zu Schaden kommen, daß ihnen das dafür eingenommene Geld zu hoch angerechnet werde. Auf diesen Antrag wird, da die von den Landvögten deßwegen gemachten Verordnungen nicht respectiert werden, für gut befunden, dem ennetbirgischen Syndicate aufzutragen, dafür ein Reglement zu machen. Absch. 439, § 7. ‖ 355. **1738.** Das Syndicat erkennt einhellig, daß bei 20 Kronen Buße verboten sein soll, die Geldsorten in einem andern Preis, als sie in der Crida valutiert sind, einzunehmen oder auszugeben; das solle durch eine öffentliche Crida vor dem Markte publiciert werden. Absch. 445, § 11. ‖ 356. **1739.** Die Mehrzahl der Orte erkennt, daß die Regenten verpflichtet sein sollen, vor dem Jahrmarkt eine Crida auf dem Fuß des letzten mailändischen Geldrufes einzurichten und zur Nach-

achtung bei einer Buße von 20 Kronen verkündigen zu lassen. Freiburgs Gesandter aber wünscht, daß der Einrichtung der Crida der Landvogt beiwohne. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 459, § 10. || 357. **1739.** Uri, Schwyz und Unterwalden beschweren sich instructionsgemäß (ihnen schließt sich von sich aus der glarnerische Gesandte an), daß ihren Landleuten, welche mit Pferden und Vieh nach Lauis gekommen, bei letztem Jahrmarkt durch einen Ruf verboten worden sei, durch dieses Unterthanenland mit ihrer Waare nach Ponte della Tresa zu reisen; einige derselben seien genöthigt gewesen, die Erlaubniß, mit ihrer Waare dorthin zu reisen, mittelst einer „Boleta" zu nehmen; ferner daß zu Lauis Victualien, Weide und Futter ungebührlich theuer seien. Es wird in Folge dessen in den Abschied zu setzen beschlossen, daß jedem gestattet sein soll, ohne Hinderniß dahin mit seiner Waare zu gehen, wo es ihm am nützlichsten dünke. Die Regenten werden zur Verantwortung gezogen und dem Landvogt der Auftrag gegeben, Obsorge zu halten. Absch. 459, § 15. || 358. **1740.** Hinsichtlich der Geldsorten bleibt es beim Abschiede von 1739. Absch. 475, § 9. || 359. **1740.** Der Victualien wegen wird den Regenten injungiert, Abhülfe den Kaufleuten gegenüber zu treffen; dem Landvogt wird überlassen, gegen Fehlbare einzuschreiten. Absch. 475, § 12.

c. Sust.

Art. 360. **1725.** Schwyz beschwert sich, daß der Flecken Lauis die Angehörigen seines Standes und anderer Stände seit etwas Zeit mit dem Sustgeld beschwere und ersucht die übrigen Gesandten, für Aufhebung desselben bei ihren Principalen sich zu verwenden. Dem Wunsche wird entsprochen. Absch. 235, § 12. || 361. **1737.** Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen finden, daß die Vicini von Lauis ihr Sustrecht gründlich bewiesen haben und wollen sie deßhalb bei ihren Rechten geschützt wissen, so lange bis die von Bellenz, Bollenz und Riviera ihre Exemtion nachgewiesen haben. Der Gesandte von Uri beharrt darauf, daß die zu Lauis den 14. Februar 1736 publicierte Crida öffentlich solle revociert werden, da die Vicini von Lauis nicht befugt seien, dergleichen Criden zu publicieren; er behält protestando seinen Obern und den Unterthanen ihr Recht vor. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden nehmen die Angelegenheit der Sust und Crida ad referendum, wollen zu keiner Neuerung Hand bieten und protestieren ebenfalls für die Rechte ihrer Hoheiten und der Unterthanen zu Bellenz, Bollenz und Riviera; nachweisbare alte Rechte wollen sie aber aufrechterhalten. Absch. 427, § 9. || 362. **1738.** Von allen Gesandten mit Ausnahme des urnerischen wird beschlossen, daß die Vicini im Besitze ihres Süstrechtes so lange geschützt werden sollen, bis von Seiten Uris oder derer von Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera ihre klaren Exemtionsdocumente werden vorgewiesen sein. Uri wie 1737; es fügt bei, daß es den Zollbestehern ein ordinäres, aber kein Zwangssustrecht gönne, wie die Crida vom 14. Februar 1736 eines enthalte. Sollten ferner die Zollbeständer Uri Gewalt oder ein anderes Hinderniß wie 1693 in den Weg legen, so behält es sich vor, sein Mitregierungsrecht und alle andern „supremen Rechte" wider dieselben nach dem Abschiede vom März 1693 auszuüben. Absch. 445, § 9. || 363. **1739.** Alle Orte außer Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Diese drei Orte erklären sich wie 1738. Absch. 459, § 8. || 364. **1741.** Diese Angelegenheit kommt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache. Die von Bellenz wollen den Vicini des Fleckens Lauis das Sustrecht streitig machen, während der unter der Regierung des Americo, Grafen von Sar Severino ergangene „Ruf" zeige, daß schon 1444 das Sustgeld von aller Gattung Kaufmannswaaren bezogen worden sei, so wie der 1645 erfolgte Ruf und die spätern; während ferner dieses Recht 1673 von den XII Orten durch Ortsstimmen bestätigt worden sei. Es wird einer Commission der Auftrag gegeben, die noch

vorhandene Convention von 1643, zwischen Lauis und Bellenz errichtet, welche die Bellenzer vom Sustgeld befreien soll, zu prüfen. Da aber die Meinungen getrennt sind, werden die Gesandten der drei zu Bellenz regierenden Orte ersucht, Bellenz zu vermögen in Güte mit Lauis das Geschäft beizulegen. Gelingt das nicht, so sollen die Orte an Zürich berichten, wo sie glauben, daß der Streit auszutragen sei. Uri hätte geglaubt, daß man zufolge vorjährigen Abschieds die Sustcrida von 1736, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch also moderiert haben würde, daß die Lauiser sich künftig nicht mehr erfrechen sollten, den regierenden Orten mit dergleichen Criden und Satzungen Vorschriften zu geben. Es behält seinen Obern die Rechte als eines zu Lauis mitregierenden Ortes vor und protestiert gegen alle „widrigen Erkanntnisse". Absch. 480, § 14. || 365. **1741.** Man läßt es bei dem zu Frauenfeld Beschlossenen bewenden. Uri und Schwyz beziehen sich auf die zu Frauenfeld gegebenen Erklärungen. Absch. 484, § 5. || 366. **1742.** Uri, Schwyz und Nidwalden eröffnen auf der Tagsatzung zu Frauenfeld den mitregierenden Orten, daß sie zwar den Jahrmarkt von Bellenz wieder auf Bartholomäi verlegt haben, daß sie aber erwarten, daß die Sustbeschwerde von Seite Lauis werde gehoben werden, und daß man den Unterthanen nicht gestatten werde, eine solche Beschwerde gegen regierende Orte und deren Angehörige auszuüben, zumal da man die Lauisersust nicht gebrauche. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, so behalten sie sich vor, den Markt wieder auf den 8. October zu verlegen und wiederholen ihre frühern Erklärungen. Die übrigen Gesandten sprechen ihre Befriedigung aus und wünschen, daß, wenn die 1741 angebahnte gütliche Verhandlung zwischen Lauis und den zu Bellenz regierenden Orten noch nicht zu Stande gekommen sei, die Gesandten nach Lauis dafür instruiert werden möchten. Absch. 495, § 17. || 367. **1742.** Vor eine aus dem Syndicate gewählte Commission werden Abgeordnete der Vicini von Lauis berufen, welchen eröffnet wird, daß Uri, Schwyz und Nidwalden den Markt wieder auf den 8. October verlegen würden, wenn sie die Crida von 1736 nicht aufhöben. Von den Abgeordneten werden Criden und alte Documente vorgelegt, welche ihr Recht bestätigen. Auf eine Anfrage erklären sie aber, daß sie zu hohem Respect der Orte nicht nur von Waaren, welche nur auf- und abgeladen werden, sondern auch von solchen, welche vier bis fünf Stunden unter offenem Himmel oder bei Regen unter dem Bogen liegen, nichts begehren wollen. Während diese Erklärung ad referendum genommen wird, protestieren Uri, Schwyz und Unterwalden gegen die Crida von 1736 und die Befugniß der Vicini, eine solche zu publicieren, ähnlich wie 1738. Absch. 500, § 2. || 368. **1743.** Da aus den vorgelegten Documenten hervorgeht, daß Lauis, bevor es unter die Botmäßigkeit der Orte kam, das Sustrecht besessen und laut verschiedener Criden immerfort genossen habe, daß es sich hingegen nicht gezieme, daß die Orte als Landesherren und deren Angehörige diesem Sustrechte illimitiert sollten unterworfen sein, so wird folgender Entwurf den Obrigkeiten zur Ratification vorgelegt: Lauis soll bei seinem Sustrechte verbleiben und geschützt werden; wenn aber eines der regierenden Orte eine Provision an Früchten, Wein oder Anderm machen oder jemand der Ihrigen Victualien für seinen Hausbrauch kaufen wollte oder Waaren von irgend einer Art an Bezahlung annehmen müßte oder anderwärts etwas ererbte oder für sein Eigenthum erhandelte oder eintauschte, so soll das alles durch das Sustrecht in keiner Art belästigt werden, sondern die Eigenthümer sollen befugt sein, diese Waare aus- und einzuladen, auch in Lauis an einem beliebigen Orte einzulegen und dann abzuführen. Werden jedoch solche Waaren zu mehrerer Sicherheit in die Sust zur Verwahrung eingelegt, so soll von denselben das gewöhnliche Sustgeld bezahlt werden. Dem Sustgelde sind auch alle Waaren derjenigen Personen ohne Unterschied unterworfen, welche ex professo Kauf- und Handelsleute sind und auf den Mehrschatz „Gewürb und Gewerb führen". Andern Verkommnissen und Sustbefreiungen soll aber dadurch kein Eintrag geschehen. Uri, Schwyz und Nidwalden erklären ihrerseits, von der Verlegung des Marktes

zu Bellenz auf den 8. October abstehen und dem Lauisermarkt auf keine andere Weise Abbruch thun zu wollen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen dieses Project ad referendum und behalten die Rechte ihren gn. Herren und Obern vor. Den Vicini zu Lauis wird eine Abschrift mitgetheilt. Absch. 513, § 3. [Man sehe auch die Bellenz, Bollenz und Riviera betreffenden Abschiede von 1737 u. ff.]

d. Hochobrigkeitlicher Palast.

Art. 369. **1727.** Die Restauration des Hausrathes im hochobrigkeitlichen Palaste wird für nothwendig erachtet und zu diesem Zwecke verordnet, daß die Landschaft die 80 Kronen, welche sie jährlich zur Erhaltung des Palastes und des Hausrathes widmet, den Landvögten selbst bezahlen solle. Da aber die Vorgesetzten der Landschaft einwenden, daß sie ohne Ermächtigung der allgemeinen Landesversammlung das zu thun nicht befugt seien, wird ihnen auferlegt, die Sache der ersten Landesversammlung vorzutragen und den Erfolg dem Landvogte mitzutheilen. Absch. 269, § 8. || 370. **1728.** Die Vorgesetzten der Landschaft Lauis bieten sich an, mit allen erforderlichen Mobilien den Landvögten „bedient zu sein". Dabei läßt man es bewenden. Die Landvögte haben jedes Jahr dem Syndicate anzuzeigen, wie die Landschaft ihrem Anerbieten nachgekommen sei; ferner ist ordnungsgemäß bei Abgang des Landvogts ein Inventar des Mobiliars anzufertigen. Absch. 285, § 6.

16. Personelles.

Art. 371. **1713.** Auf eine im Namen des Syndicats an Abbate Stampa gestellte Aufforderung, daß er durch gütliche Uebereinkunft dem Processe, welchen er gegen die Serona habe, ein Ende machen sollte, erklärt derselbe, daß er es thun wolle, wenn der Landvogt ihm die „bekannte formula" zurückgebe und von der Regierung zu Mailand die Zurücknahme des Gebots erhalte, daß ihm weder directe noch indirecte Assistenz geleistet noch erlaubt werde, Briefe zu wechseln; ferner wenn er dieser Regierung vorstelle, daß er bei Uebergabe der formula an den Landvogt nicht die Absicht gehabt habe, der Regierung Mißfallen zu erwecken. Der Landvogt willigt ein, bittet aber zugleich, daß die Gesandten von Lucern und Solothurn dem französischen und dem spanischen Ambassador, bei welchen er wegen dieses Geschäftes übel angeschrieben sei, den Verlauf des Handels auseinandersetzen und sie günstig für ihn stimmen möchten. Dem Abbate Stampa wird der Aufenthalt zu Lauis wieder bewilligt. Bald darauf erscheint Johann Konrad Cränzlein mit einem Credentialschreiben des Großcanzlers zu Mailand und verlangt laut des 1635 zwischen der mailändischen Regierung und den Orten errichteten Tractats, nach welchem Individuen, die vom mailändischen Governo verbannt sind, in der eidgenössischen Botmäßigkeit nicht sollen geduldet werden, daß dem Stampa der Aufenthalt nicht solle gestattet werden. Zugleich bittet Cränzlein, man möchte dem Gio. Serona den freien Paß durch die Eidgenossenschaft bewilligen, damit er vor den Orten seine vermeintliche Unschuld an den Tag legen könne. Die Gesandten können diesem Ansuchen aus Mangel an Instruction nicht willfahren, wollen aber dasselbe ihren Obrigkeiten hinterbringen, welche dann den Entschluß dem Landvogt mittheilen werden. Absch. 29, § 4. || 372. **1713.** In Betreff des Priesters Carbonetti [S. Art. 82], welcher noch im bischöflichen Palaste zu Como eingethürmt ist und mehrmals torturiert worden war, ohne die Mordthaten, deren er angeschuldigt wird, gestanden zu haben, lassen es die evangelischen sowohl, als die katholischen Gesandten beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 29, § 7. || 373. **1713.** Aus einem dem Abschiede beigelegten Memorial geht hervor, wie sich der Landvogt gegen Gio. Serona verhalten habe, und daß die Klagen, welche gegen ihn erhoben werden möchten, nicht begründet seien. Absch. 29, § 14. || 374. **1714.** Maria Anna Serona wird wegen ihrer dem Gesandten von Zürich gegenüber gebrauchten „unverschämten und impertinenten Termini" festgesetzt; zugleich wird sie geständig, die Abtrei-

bung eines unehelichen Kindes versucht zu haben, und durch Zeugenaussagen überführt, daß sie als Postverwalterin Briefe eröffnet, andere hinterhalten habe. Nach angehörter Vertheidigung wird die Sache den Obrigkeiten zur Entscheidung überbracht, die Serona einstweilen in des Landvogts Palast in Gewahrsam gehalten. Bern hätte gewünscht, daß die Serona, da sie durch Entziehung der Postverwaltung nicht wenig gestraft worden sei, auf einen Eid oder auf Eidesgelübde und Bürgschaft entlassen worden wäre. Absch. 51, § 10. || 375. **1715.** Basel begehrt, daß in den Abschied gesetzt werde, daß es nicht dazu gestimmt habe, daß Gio. Batt. Casagrande von Lauis, welcher zu Altdorf hochsträfliche Reden gegen den Stand Zürich ausgestoßen, mit 6 Filippi auf einen Sessel per majora liberiert werde. Absch. 67, § 13. || 376. **1724.** Basel trägt darauf an, daß der den Gebrüdern Ludwig und Stephan Grossi und Felice Visconti von Lauis ertheilte salvus conductus aufgehoben werde, weil derselbe zu großer Präjudiz der baslerischen Creditoren erschlichen worden sei. Die Gesandten wollen die Aufhebung desselben ihren Ständen empfehlen. Absch. 225, § 9. || 377. **1725.** Der salvus conductus wird den Gebrüdern Grossi aufgehoben; es wird erkannt, daß ihren Creditoren der Weg zum Rechten offen gelassen werde. Glarus hingegen will denselben intimieren, ihre Creditoren beförderlichst zu befriedigen, widrigenfalls der salvus conductus werde aufgehoben werden. Absch. 235, § 4. || 378. **1729.** Uri und Schwyz sehen die Sönderung des Joh. Bapt. Riva von seiner Ehefrau Maria Anna Castorea ungern und lassen dem Vater Stephan Riva durch einige Gesandten deßwegen Vorstellungen machen. Dieser zeigt sich bereit, seine Sohnsfrau wieder in sein Haus aufzunehmen, in sofern ihre Aufführung die einer wahren Sohnsfrau sein werde. Absch. 301, § 7.

Mendris oder Mendrisio.

Inhalt.

---

1. Beamte.

A. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 379. **1712.** Lucern. Karl Pfyffer, des großen Raths.
1714. Uri. Sebastian Peregrin Tanner.

1716.	Schwyz.	Jakob Rudolf Erler.
1718.	Unterwalden.	Joseph Ignatius Stulz.
1720.	Zug.	Wolfgang Damian Müller.
1722.	Glarus.	Johann Peter Zwicki.
1724.	Basel.	Johann Georg Krug.
1726.	Freiburg.	Joseph Niclaus Uffleger, des großen Raths.
1728.	Solothurn.	Joseph Anton Dunant.
1730.	Schaffhausen.	Hans Jakob Frey.
1732.	Zürich.	Dietrich Meyer.
1734.	Bern.	Emanuel Gros.
1736.	Lucern.	Ludwig Thaddäus Meyer, des großen Raths.
1738.	Uri.	Karl Anton Beßler von Wattingen.
1740.	Schwyz.	Nazar Ignaz Eeberg.
1742.	Unterwalden.	Johann Melchior Imfeld, des Raths von Obwalden.

b. Antheil des Landvogts an den Malefizvergleichen.

Art. 380. **1715.** Da die Summe der Criminal- und Malefizvergleiche eine ansehnliche Größe erreicht, so wird die Frage aufgeworfen, ob nicht der dritte Theil der Malefizvergleiche, welcher eigentlich der Obrigkeit gehöre, dem Landvogte abgezogen werden solle. Da aber hervorgehoben wird, daß bisher den Landvögten von Mendris wegen der geringen Erträgnisse dieser Vogtei jener Drittheil überlassen worden sei, läßt man es bei dem alten Brauch bewenden, will aber dennoch die Sache den Obrigkeiten zur Entscheidung für die Zukunft hinterbringen. Absch. 67, § 12. || 381. **1716.** Wegen des geringen Ertrags dieser Landvogtei wird erkannt, daß dem jeweiligen Landvogte die Malefizbußen ganz überlassen werden können; jedoch müsse der Landvogt jedesmal darum anhalten. Ist jedoch die Summe gar bedeutend, so kann jedesmal das Syndicat zu Handen der Obrigkeiten darüber disponieren, ob der Landvogt sich nicht mit zwei Drittheilen begnügen soll. Absch. 85, § 10.

c. Installierung.

Art. 382. **1739.** Lucern trägt darauf an, es möchte zu Ersparung von Mühe und Kosten künftig der Landvogt von Mendris zu Lauis installiert werden, wie der vom Mainthal es zu Luggarus werde, so daß für jeden Gesandten nur eine Dublone, für die Bedienten in allem drei zu bezahlen seien. Die Landschaft ist dessen zufrieden. Der Antrag wird zur Gutheißung ad referendum genommen. Absch. 459, § 17.

d. Landvogt Beßler.

Art. 383. **1740.** Der kaiserliche Ambassador und der Gubernator zu Mailand beschweren sich wider Karl Anton Beßler, Landvogt zu Mendris, daß derselbe von zwei ausgerissenen Husaren Pferde, Gewehr und Kleidung erkauft und theilweise zu Como wieder verkauft und sechs andere Ausreißer angeworben und nach Spanien geschickt habe. Beßler, zur Verantwortung gezogen, vertheidigt sich in einem Memoriale, welches dem kaiserlichen Botschafter übersandt wird; dem Gubernator wird von der einhellig beschlossenen „Remedur" Kenntniß gegeben. Bei diesem Anlasse wird um Abhülfe wegen der Grenzstreitigkeiten nachgesucht. Absch. 475, § 14. || 384. **1740.** Obiges Schreiben an den kaiserlichen Botschafter zu expedieren wird Zürich ersucht, damit die rechte Titulatur angewendet werde. Absch. 476, § 8.

B. Landschreiber oder Dollmetscher.

Art. 385. **1722.** Die Anwälte des Fleckens Mendris nebst dessen drei Gemeinden Stabbio, Ligornetto und Salorino legen ein Privilegium von 1513 und eine Erkanntniß von 1545 vor, nach welchen der Landschaft Mendris concediert worden, einen Dollmetscher, der wohl deutsch und lateinisch redet, wo sie wollen, mit Gutheißen des Landvogts zu dingen, und suchen um eine Erläuterung an. Bei diesem Anlasse wird in den Abschied genommen, ob sie auch einen Unterthan zum Dollmetscher erwählen können, während bisher immer einer aus den Orten diese Stelle versehen hatte. Uri hält das für unnöthig, da das Viertel Balerna, der größere Theil der Landschaft Mendris, sich an dieses Ansuchen um Erläuterung nicht angeschlossen habe. Absch. 195, § 6. || 386. **1723.** Die Ansichten über diese Sache divergieren; dieselbe wird demnach wiederum in den Abschied genommen und der Entscheidung der Obrigkeiten überlassen. Absch. 211, § 4. || 387. **1723.** [S. Art. 416 a.] || 388. **1724.** Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna läßt man bei ihrem Privilegium verbleiben, nach welchem sie einen Landschreiber oder Dollmetscher mit Gutheißung des Landvogts erwählen können, mit dem Vorbehalt, daß ein solcher, wie bisher, aus den regierenden Orten sein soll. Lucern läßt es bei seiner Ortsstimme bewenden, welche der Landschreiber wegen der Land- und Gerichtsschreiberei erhalten hat, und bei dem oben angeführten Privilegium. Absch. 225, § 2. || 389. **1725.** [S. Art. 417.] || 390. **1726.** Auf den erfolgten Tod des Landschreibers zu Mendris, Joseph Anton von Beroldingen, wählen die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna laut ihrer Privilegien des Verstorbenen Sohn Sebastian Bilger [Peregrin]. Da derselbe aber noch den Studien in Solothurn obliegt, wird ein Substitut in der Landschreiberei und einer in der Gerichtsschreiberei admittiert und beeidigt. Die Gesandten von Unterwalden und Glarus behalten sich vor, daß in Beziehung auf die Gerichtsschreiberei ihrer Obrigkeiten Ortsstimmen sollen ausgewirkt werden. Absch. 250, § 5. || 391. **1741.** Die von Mendris und Balerna beschweren sich, daß ihnen 1724 das von 1713 an von ihnen genossene Privilegium für die Wahl des Dollmetschers beschränkt worden sei. Dieses Privilegium wird zu endlicher Erörterung den Obern hinterbracht. In Beziehung auf die Beschwerde derer von Mendris und Balerna über die Taxen bei Rüsen in Käufen und Verkäufen wird gutbefunden, daß einem jeweiligen obrigkeitlichen Actuarius oder Canzler für die Crida und für die Confirmation für jede ein halbes Procent bis auf 500 Kronen incl. bezahlt werden soll, von 500 aufwärts ein Viertelprocent für jede. Dieselbe Taxe soll auch bei den Liquidationen und den denselben anhängigen Assignationen beobachtet werden. Uebrigens läßt man es der Crida halber bei derjenigen Taxe bewenden, welche in den hochobrigkeitlichen Decreten enthalten ist. Lucern und Uri lassen es beim Abschiede von 1724 bewenden und beharren darauf, daß dem von Beroldingen wegen der Canzlerstelle alle dazu gehörigen Rechte und Nutznießungen gleich seinen Vorfahren laut der erhaltenen Ortsstimmen verbleiben sollen. Absch. 484, § 10. || 392. **1742.** Sebastian von Beroldingen, Landschreiber zu Mendris, beklagt sich bei den regierenden Orten wegen der von der Landschaft Mendris und dem Viertel Balerna in Betreff des Dollmetscheramts und der Taxen in Kaufgantsachen ausgewirkten Ortsstimmen. Zürich, Bern, Lucern und Basel weisen das Geschäft an das ennetbirgische Syndicat. Nidwalden nimmt das Angehörte ad referendum. Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen und hinterbringen das Angehörte. Absch. 495, § 18. || 393. **1742.** Deputierte der Landschaft Mendris eröffnen, daß dem Dollmetscher keine andern Functionen gebühren, als dem Landvogt alle Anbringen in die deutsche Sprache zu verdollmetschen und umgekehrt die Befehle und Urtheile des Landvogts italienisch zu eröffnen. Zweitens soll demselben kein anderes Salarium gebühren, als die 116 Pfund, welche ihm die Landschaft Mendris

und Balerna jährlich geben. Drittens sollen dem Land- und Gerichtsschreiber und seinen Nachfolgern alle übrigen Functionen, Emolumente und Präeminenzen, wie seinen Vorgängern, verbleiben. Darauf hin wird durch die Mehrheit der Stimmen erkannt, daß es bei den ertheilten Ortsstimmen sowohl hinsichtlich des Dollmetscheramts, als der Taxen sein Verbleiben haben soll. Die Gesandten Zürichs und Unterwaldens nehmen es **ad referendum**. Bern ratificiert der Landschaft Mendris das ihr 1513 gegebene Privilegium, nach welchem sie nach Belieben einen Dollmetscher erwählen kann, so wie auch die Taxen des Land- und Gerichtsschreibers, wie sie 1741 festgesetzt worden seien. Lucern erkennt das Privilegium von 1513 an, jedoch nicht anders, als daß ein Eidgenosse Dollmetscher sein soll; die Taxe nimmt er **ad referendum**, so wie auch, ob es anständig sei, daß, wenn ein Anderer, als ein Eidgenosse gewählt werden sollte, derselbe beim Gerichte mit berathender Stimme Beisitz haben solle. Der Gesandte von Uri erklärt, daß dem Landschreiber Sebastian von Beroldingen die Land- und Gerichtsschreiberstelle mit allen Taxen und Emolumenten verbleiben soll, wie er sie bis jetzt in Kraft der von allen XII Orten erhaltenen Ortsstimmen besessen hat; hinsichtlich der Dollmetscherstelle läßt er es bei der Erkanntniß von 1724 bewenden, also daß der Dollmetscher ein Eidgenosse sein soll. Ferner sei der Dollmetscher ein Diener des Landes Mendris und Balerna ohne Rang und solle als Besoldung nur die 116 vom Lande ausgesetzten Pfund beziehen; in Audienzen soll er weder Sitz noch Stimme haben. Von dem Placet und der Regentenstrafe solle von Beroldingen kraft alter Uebung und des Decrets von 1696 und der Moderation der Decrete von 1703 den vierten Theil beziehen. Schwyz und Glarus berufen sich auf die von ihren Orten ertheilten Ortsstimmen. Die Gesandten von Zug, Solothurn und Schaffhausen nehmen das Angehörte **ad referendum**. Absch. 500, § 6.

2. Schulden der Landschaft.

Art. 394. **1735.** Wie eine bessere Einrichtung und Abzahlung der Schulden der Landschaft Mendris ins Werk gesetzt werden könne, wird in einem Projecte den Obrigkeiten vorgelegt. Absch. 396, § 8.

3. Marchensachen.

Grenze bei Caneggio und Bruzella.

Art. 395. **1728.** Die Gemeinde Moltrasio im Mailändischen hatte zum Nachtheil der mendrisischen Gemeinden Caneggio und Bruzella ohne deren Vorwissen einen Marchstein gesetzt. Dieser Eingriff wird in einem an den Podesta von Como erlassenen Schreiben geahndet. Absch. 285, § 7. || 396. **1729.** Bern bringt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache, daß die von Moltrasio im Forste della Rossa Holz gefällt hätten und daß der obwaltende Grenzstreit möchte beendigt werden. Die Sache wird den Obrigkeiten **ad instruendum** über das Gebirg hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 397. **1729.** Da keine Remedur bisher erfolgt ist, wird Zürich ersucht, wegen dieses Marchsteins, sowie wegen der andern noch schwebenden Grenzstreitigkeiten den kaiserlichen Ambassador anzugehen, seine Officien bei dem Gubernator zu Mailand ferner eintreten zu lassen. Absch. 301, § 3. || 398. **1730.** Zürich wird nochmals ersucht, eine Recharge an ebendenselben abgehen zu lassen. Absch. 317, § 1. || 399. **1731.** Es wird gut befunden, das vom Statthalter Visetti zu Mendris verfaßte Gegenmemoriale den gn. Herren und Obern mitzutheilen und nach dessen Genehmigung durch den Grafen von Reichenstein an die mailändische Regierung gelangen zu lassen. Absch. 330, § 2. || 400. **1732.** Wegen des eigenmächtigen von mailändischer Seite in der mendrisischen Grenzstreitigkeit eingeschlagenen Verfahrens beschließen die Gesandten auf der allgemeinen Jahrrechnungstagsatzung, unverzüglich im Namen der

Orte an den Gubernator zu schreiben. Absch. 339, § 11. || 401. **1732.** In einem Schreiben wird der Gubernator zu Mailand ersucht, einen Abgeordneten an den streitigen Ort zu senden, um die Streitigkeit beizulegen. Da aber keine Antwort auf dieses Ansuchen erfolgt, wird die weitere Verfolgung dieses Handels den Obern überlassen. Absch. 344, § 4. || 402. **1733.** Der Podesta von Como hatte zwischen den Gemeinden Bruzella und Caneggio einerseits und der Gemeinde Moltrasio andererseits mit Beihülfe von vierzig bewehrten Männern einen Marchstein setzen lassen. Der Landvogt wird beauftragt, gegen diese Territorialverletzung beim Podesta kräftigst zu protestieren. Absch. 358, § 4. || 403. **1734.** Obgleich dieser Marchenstreit noch immer fortdauert, so wird einstweilen nichts anderes vorzunehmen beschlossen, sondern dem Landvogt zu Mendris der Befehl ertheilt, ein genaues Aufsehen zu haben, daß hinfort keine Territorialverletzung mehr statt habe. Sollte eine solche wiederum stattfinden, so soll er Protestation dagegen einlegen. Jährlich soll bis zu des Handels Erledigung im Abschiede dessen gedacht werden. Die Originaldocumente, diese Grenzstreitigkeit betreffend, welche in des Statthalters Visetti Händen sich befinden, sind in Copie in die Canzlei zu legen und jene Documente den Gemeinden Bruzella und Caneggio zurückzustellen. Endlich werden die Gesandten von Bern und Solothurn ersucht, über diese Streitsache ein einläßliches Memorial durch Zürichs Vermittlung in die Orte zu schicken und zugleich auch ein Gutachten beizufügen, wie künftig instruiert werden könnte. Absch. 379, § 1. || 404. **1735.** Diese Angelegenheit wird wiederum im Abschied erwähnt. Die Documente sind den Gemeinden zurückgestellt; die noch nicht gemachten Copieen sollen beförderlichst in die Canzlei niedergelegt werden; das vom bernerischen und solothurnerischen Gesandten auszufertigende Memorial soll bald möglichst Zürich übersandt werden. Absch. 396, § 1. || 405. **1736.** Visetti wird Befehl gegeben, die Copieen jener Documente endlich der Canzlei zuzustellen. Der Landvogt wird beauftragt, sich zu erkundigen, ob die Mendrisischen im Besitze des streitigen Bezirks seien, und auf Territorialverletzungen ein wachsames Auge zu haben und dagegen zu protestieren. Bei dem Gouvernement von Mailand sollen einstweilen keine Schritte gethan werden. Hingegen werden der bernerische und der solothurnerische Gesandte von 1733 und 1734 ersucht, das schon früher ihnen aufgetragene Memorial aufzusetzen und Zürich einzusenden. Absch. 412, § 1. || 406. **1737.** Bern stellt den Antrag, es möchte zur Beendigung dieses Grenzstreites auf dem Berge della Rossa an den kaiserlichen Botschafter in dem Sinne geschrieben werden, daß der Gubernator von Mailand Commissarien aufstelle, welche mit den Deputierten der Orte den Streit beizulegen befugt wären. Es wird beschlossen, diese Sache dem ennetbirgischen Syndicate zu überlassen. Absch. 422, § 11. || 407. **1737.** Zürich hatte wegen dieser Grenzstreitigkeit an den Gubernator zu Mailand und an den kaiserlichen Botschafter geschrieben; die Antwort wird abgewartet. Der dieser Streitigkeit halber von Visetti der Canzlei zu Lauis zugestellte Extract soll durch Zürich den andern Cantonen mitgetheilt werden. Der Gesandte übergiebt zur Aufbewahrung an die Canzlei zu Lauis sechs Actenstücke, dieses Geschäft betreffend. Zürich, Lucern, Glarus, Basel und Schaffhausen insistieren darauf, daß das von den Gesandten Berns und Solothurns noch nicht verfertigte Memorial zu Stande komme. Absch. 427, § 1. || 408. **1738.** Es wird der Erfolg des an den Kaiser abgesandten Schreibens abgewartet; unterdessen wird der Fiscal Joseph Visetti beauftragt, darauf zu sehen, daß Alles in statu quo bleibe und keine Marchsteine gesetzt werden. Absch. 445, § 1. || 409. **1739.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede. Absch. 459, § 1. || 410. **1740.** Statthalter Joseph Visetti und die Gemeinden Bruzella und Caneggio sollen ein wachsames Auge „schlagen", daß keine Neuerung in der Grenzstreitigkeit vorgenommen werde. Absch. 475, § 1. || 411. **1741.** Ebenso. Absch. 481, § 1. || 412. **1742.** Ebenso. Absch. 500, § 1. || 413. **1743.** Ebenso. Absch. 513, § 1.

4. Justizsachen.

a. Verkauf in todte Hand.

Art. 414. **1712.** Den Klosterfrauen von St. Margaretha zu Como war voriges Jahr gestattet worden, an eine Schuld zwei an ihre beiden Häuser angrenzenden „Zimmer" [hölzerne Häuser] zu Ligornetto im Werth von 300 Pfund als Bezahlung anzunehmen. Zürich, Zug, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen wollen diese Bewilligung aufheben, da der Kauf in todte Hand verboten sei. Lucern und Uri wollen die Bewilligung nur auf vier Jahre ausdehnen, nach deren Verfluß jene Zimmer an Weltliche verkauft werden sollten. Absch. 6, § 6.

b. Gerichtsschreiberamt.

Art. 415. **1720.** Landschreiber von Beroldingen hatte das mit seiner Stelle vereinigte Gerichtsschreiberamt dem Sohne des Landvogts Freuler um 4000 Mailänderpfund überlassen. Da aber aus den ihm ertheilten Ortsstimmen hervorgeht, daß ihm blos die Annahme eines Substituten oder Anwalts für die Dauer seiner Minorennität vergünstiget worden sei, so soll die Sache den Obrigkeiten zu weiterer Disposition vorgelegt werden. Absch. 160, § 12. || 416 a. **1723.** Lucern wünscht, daß in den Abschied gesetzt werde, daß die vom Landschreiber von Beroldingen erfolgte Uebergabe der Gerichtsschreiberstelle an Balthasar Joseph Freuler auf Lebenszeit von der Mehrzahl der Orte bestätigt worden sei. Absch. 211, § 17. [Lucernerexemplar.] || 416 b. **1724.** Obiger Wunsch wird wiederholt. Absch. 225, § 10. || 417. **1725.** Es wird beschlossen, dem Abschiede beizusetzen, was Lucern in Betreff der Uebergabe der Gerichtsschreiberei an Freuler verlangt hat. Absch. 235, § 14. [Lucernerexemplar.]

5. Kirchensachen.

Art. 418. **1729.** Der Erzpriester zu Balerna will 1500 Filippi den Jesuiten in Como oder andern Religiosen anweisen, damit sie jährlich in den Dörfern der Landvogtei Mendris geistliche Exercitia halten, ferner 500 Filippi, zu erlösen aus drei im Viertel Balerna liegenden Stücklein Landes, der bischöflichen Tafel zu Como oder der Erzpriesterei zu Balerna geben zu Erhaltung und Stiftung eines ewigen Lichtes in der Pfarrkirche daselbst und wünscht die Bewilligung zu dieser Stiftung zu erhalten. Die Mehrzahl der Gesandten verständigt sich mit ihm wegen des Abzugs und giebt ihm Bewilligung. Bern macht darauf aufmerksam, daß laut eines Decretes nicht mehr als der vierte Theil der Habschaft ad pias causas vermacht werden könne. Die Gesandten von Lucern und Glarus, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 301, § 6.

6. Stifte und Klöster.

Kloster der Gesellschaft von St. Ursula zu Mendris.

Art. 419. **1731.** Dem Kloster der Gesellschaft von St. Ursula zu Mendris wird wegen der Abnahme des Vermögens in Folge der theuern Zeiten gestattet, so viel Güter zu kaufen, als erforderlich sind, um 60 Mütt Korn zu gewinnen. Jedoch soll diese Begünstigung erst dann in Kraft treten, wenn sie durch die Ortsstimmen ratificiert sein wird. Absch. 329, § 6.

7. Locales.

a. Muggio.

Art. 420. **1716.** Einige von Muggio, Besitzer von Gütern und Alpen zu Erbon, beklagen sich, daß sie

von der Gemeinde St. Fedele Val Intelvi im Mailändischen mit Steuern und Auflagen entgegen der mit den regierenden Orten von Kaiser Karl V 1550 errichteten Capitulation bedrängt und mit Execution bedroht worden, so daß sie ihr Vieh aus den Alpen zurückzuziehen genöthigt seien, und bitten, man möchte ihnen bewilligen, Repressalien gegen die Mailändischen, welche Güter in den welschen Vogteien haben, auszuüben. Es wird an den Markgrafen Visconti, Canzler zu Mailand, geschrieben, daß er die von Muggio die ihnen gewährte reciprocierliche Befreiung genießen und den ihnen zugefügten Schaden ersetzen lassen möchte unter Hinweisung, daß die mailändischen Unterthanen viel mehr befreite Güter auf eidgenössischem Gebiet besitzen, als die eidgenössischen im Mailändischen. Gegen Anwendung von Repressalien hegt man Bedenken; tritt von Seite Mailands nicht Abhülfe ein, so soll der Recurs an die Orte genommen werden. Absch. 80, § 3. || 421. **1716.** Es wird vom Statthalter von Mendris berichtet, daß vom Rathe zu Mailand der Befehl gekommen sei, daß alles in den vorigen Stand gesetzt werden soll, und daß die von Muggio bei ihren alten Freiheiten geschirmt sein sollen. Dieser Befehl wird, so wie die Antwort, welche der Großcanzler an die Tagsatzung in Frauenfeld geschickt hat, in der Canzlei verwahrt. Absch. 85, § 11. || 422. **1717.** Trotz obigem Befehle wurden denen von Muggio von der Gemeinde St. Fedele mehrere Stücke Vieh weggenommen. In Folge dessen wird der Statthalter mit einem Schreiben an den Gubernator von Mailand geschickt und beauftragt, über den Erfolg der Mission an die Obrigkeiten zu berichten. Absch. 109, § 7. || 423. **1718.** Da noch keine Entschädigung erfolgt ist, wird beschlossen, an die Regierung zu Mailand und an den Senat zu schreiben. Absch. 126, § 4. || 424. **1719.** Es wird wiederum eine nachdrückliche Recharge an den Gubernator und an den Senat erlassen. Absch. 142, § 3. || 425. **1720.** Da die von Muggio noch nicht entschädigt worden sind, wird wiederum ein Schreiben an den Gubernator zu Mailand erlassen und, da während des Syndicats noch keine Antwort eingelaufen ist, die Sache den Obrigkeiten zu fernerer Verordnung überlassen. Absch. 160, § 2. || 426. **1721.** Es wird angezeigt, daß die von Muggio kraft ergangenen Befehls der mailändischen Regierung die Alpen Erbon benützen; alles soll in statu quo bleiben, bis auf einem Congresse die Sachen gütlich beigelegt werden. Als Instruction auf denselben wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, man möchte dahin trachten, daß die von Muggio für das von den Bewohnern von St. Fedele weggeführte Vieh so viel als möglich schadlos gehalten werden, und daß sie künftig nicht gegen die errichteten Tractate und das Verkommniß mit Karl V von 1552 mit Auflagen beschwert werden. Nach der Erkanntniß von 1673 sollten die von Muggio allein die Kosten ersetzen; den Obrigkeiten wird aber anheimgestellt, denselben etwas davon zu erlassen. Auf den Congreß werden vier oder auch zwei Gesandte des Syndicats vorgeschlagen (die von Zürich und Lucern). Zürich wünscht, das Gutfinden der Stände bald kennen zu lernen. Absch. 180, § 1. || 427. **1740.** Zürich theilt auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld verschiedene Acten mit, welche die Bedrängnisse constatieren, die den Besitzern der Alp Erbon von Seite der mailändischen Unterthanen von St. Fedele widerfahren sind. Es werden die Stände ersucht, ihre Gesandten über das Gebirg darüber zu instruieren. Absch. 471, § 12. || 428. **1740.** Der Landvogt wird nach Mailand abgesandt, um unter anderm auch eine Entschädigung für die von Muggio zu erhalten. Absch. 475, § 5. || 429. **1743.** Der Landvogt von Mendris berichtet, daß seit den an die drei Provisionalorte überschickten Memorialien von Seiten des Governo von Mailand ein Delegierter auf die Alp Erbon geschickt worden sei, welcher einige Fehlbare gestraft und einige Flüchtige verbannisiert und den Besitzern der Alp habe verdeuten lassen, daß sie dieselbe, wie bis dahin, nutzen können. Doch seien weder die Beschädigten bis dahin indemnisiert, noch sei wegen Festhaltung der Convention eine Versicherung gegeben worden.

Der Fiscal Visetti berichtet, daß ein Ingenieur deputiert worden sei und den erlittenen Schaden geschätzt habe. Der Landvogt wird beauftragt, so bald die Indemnisation erfolgt sei, Zürich dessen zu berichten; letzteres wird ersucht, ein Recommendationsschreiben an den Gubernator Namens der regierenden Orte wegen Aufrechthaltung der Convention abgehen zu lassen und, wenn die Indemnisation bis Martini nicht erfolgt, auch darum zu sollicitieren. Absch. 513, § 2.

b. Flecken Mendris. — Markt.

Art. 430. **1726.** Nachdem im vorigen Jahre vom Syndicate ein Jahrmarkt im October bewilligt worden war (der Abschied von 1725 enthält nichts davon), so läßt Lucerns Gesandter instructionsgemäß dem Abschied beifügen, daß dergleichen Concessionen zu ertheilen blos in der Befugniß der Obrigkeiten stehe, und daß er der Bewilligung voriges Jahr nicht beigestimmt habe. Absch. 250, § 6.

Luggarus und Mainthal.

Inhalt.

---

1. Polizeiliches.

(Begräbniß todtgeborener Kinder.)

Art. 431. **1712.** Die Hebammen, auch sogar andere Personen, begruben todtgeborene Kinder, ohne es „zu leiden oder anzugeben". Um den daraus hervorgehenden Gefahren vorzubeugen, wird die Sache den Obrigkeiten zur Disposition hinterbracht. Absch. 7, § 2. ‖ 432. **1713.** Es wird verordnet, daß weder Hebammen noch irgend jemand anders ein todtgeborenes uneheliches Kind begraben dürfen, ehe gehörigen Orts Anzeige davon gemacht worden sei, bei hoher vom Landvogt zu bestimmenden Strafe. Absch. 30, § 6. ‖ 433. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschied beigesetzt werde, daß sie für ein Gesetz in Betreff der todtgeborenen unehelichen Kinder auch mitgestimmt habe. Absch. 52, § 5.

2. Justizsachen.

a. Vergleiche wegen der Bußen.

Art. 434. **1712.** Die Gesandten finden es unpassend, daß ein Landvogt sich wegen der auferlegten Bußen mit dem Bestraften noch vergleiche. Da man sich aber auf die Gewohnheit beruft, setzen die Gesandten darüber nichts fest. Absch. 7, § 3. ‖ 435. **1713.** Es wird festgesetzt, daß der Landvogt, sobald das Syndicat in loco angekommen ist, nicht mehr befugt sein soll, um die auferlegten Bußen mit den Bestraften einen Vergleich zu machen; ferner daß die streitenden Parteien in Civilsachen zwar jederzeit sich vergleichen mögen, daß sie aber, wenn sie sich um das Verhör beim Syndicate schon haben anschreiben oder den Gesandten über ihren Streit schon haben Information geben lassen, verpflichtet seien, das Audienzgeld zu geben. Absch. 30, § 6. ‖ 436. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschiede beigesetzt werde,

daß es wegen der Vergleiche bei Ankunft des Syndicats sowohl in Civil- als Criminalsachen dafür gestimmt habe, daß es beim Alten sein Bewenden haben solle. Absch. 52, § 5.

b. Buße für fleischliche Vergehungen.

Art. 437. **1712.** Da auf die fleischliche Vermischung zwischen Ledigen keine Strafe gesetzt ist, dadurch aber dem Muthwillen Thür und Thor geöffnet ist, so wird die Sache den Obrigkeiten zu weiterm Einsehen hinterbracht. Absch. 7, § 1. || 438. **1713.** Auf „einfältige" fleischliche Vermischungen wird eine Strafe von 3 Kronen gesetzt, welche von beiden Fehlbaren bezogen werden soll. Absch. 30, § 6. || 439. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschied beigesetzt werde, daß sie für ein Gesetz gegen fleischliche Vermischung mitgestimmt habe. Absch. 52, § 5.

c. Hypothekarwesen.

Art. 440. **1717.** Auf die Klage des Landvogts, daß in beiden Gerichten Mainthal und Lavizzara oft Unterpfänder zwei- und mehrfach verschrieben werden, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Verfügung getroffen. Künftig soll keine Verschreibung liegender Güter Kraft haben, sie sei denn von einem geschworenen Schreiber in einem authentischen Instrument „aufgerichtet", wobei der Schuldner oder Verpfänder in Gegenwart des Notarius und von Zeugen an Eides Statt sich zu erklären hat, wem und um wie viel die anzuweisenden Unterpfänder versetzt seien, oder daß sie frei und ledig seien. Verschweigt er eine schon einmal gethane Versetzung des Unterpfands, so soll er das erste Mal mit 50, das zweite mit 100 Kronen gebüßt, das dritte Mal noch zu der Buße aus dem Lande verwiesen werden. Eine andere Meinung will gleich das erste Mal Verbannisierung und Geldstrafe nach Beschaffenheit der Sache eintreten lassen. Absch. 110, § 1. || 441. **1718.** Obige Ordnung wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen modificiert: 1) Wer Geld ausleihen will, hat sich eines geschworenen und öffentlichen Notarius zu Verfertigung des Schuldbriefes nach Gefallen und hiesiger Uebung zu behelfen; vor diesem und den Zeugen hat der Schuldner seine Schuld zu bekennen, die einzusetzenden Unterpfänder zu specificieren und an Eides Statt anzugeloben, ob dieselben ledig, oder wem und um wie viel sie schon versetzt seien. 2) Der Anleiher soll bei Verlust seiner Schuld innerhalb zehn Tagen das Instrument aufweisen, der Luggarner in der Canzlei oder Landschreiberei zu Luggarus, die Mainthaler dem Canzler, die in Lavizzara oder dem hintern Gericht Mainthals dem hiezu vom Landvogt ad dies vitae zu Ernennenden. Diese haben das Instrument im Auszuge in ein Protocoll zu verzeichnen, wofür von je 50 Kronen 10 Mailänderkreuzer bezahlt werden. 3) Verschweigt ein Schuldner eine schon gemachte Verpfändung, so soll er für das erste Mal um 50 Kronen, das zweite Mal um 100 Kronen gebüßt, das dritte Mal zu der Buße noch aus dem Lande verwiesen werden. Ist aber der Schaden, welcher dem Creditor aus dem Verschweigen entsteht, sehr groß, so kann gleich Anfangs die höhere Buße und die Bannisation bis zur Ersetzung des Schadens verhängt werden. In jedem Falle hat aber der Debitor das Land zu meiden, bis er den Schaden ersetzt hat. Absch. 127, § 1. || 442. **1719.** Obige Verordnung wird bestätigt und durch öffentlichen Ruf publiciert. Absch. 143, § 1. || 443. **1720.** Die 1718 in den Abschied genommene Verordnung und der 1719 publicierte Ruf werden mit der Erläuterung bestätigt, daß nur die Instrumente, in welchen liegende Güter zu Unterpfand eingesetzt sind, in der Canzlei sollen notificiert werden, daß aber für die übrigen, in welchen fahrende oder gar keine Güter versetzt sind, dieß nicht gefordert werde; ferner daß man Obligationen und Handschriften letzter Art von jedem Beliebigen könne schreiben lassen. Absch. 161, § 1. || 444. **1721.** Obige Ordnung, von allen Orten ratificiert, soll in das Decretenbuch eingetragen werden. Abgeordnete der zwei „Universitäten" der Burger und Terrieri, so wie auch solche aus den äußern Gemeinden geben dagegen Beschwerden ein. Diese wer-

den ad referendum genommen. Zürich und Bern wollen es bei der gemachten Ordnung lediglich bewenden lassen mit dem Beifügen, daß der Termin der Notification verlängert werden könnte. Absch. 181, § 1. || 445. **1722.** Es werden die Ortsstimmen der acht katholischen Orte vorgelegt, welche die Landschaft von obiger Ordnung befreien. Weil aber ein Decret vorhanden, daß, wenn Freiheiten oder Aemter begehrt werden, alle Orte begrüßt werden sollen, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen aber in diesem Falle übergangen worden seien, so lassen die Gesandten dieser Orte das in den Abschied setzen, um von den Obrigkeiten den fernern Befehl zu erwarten. Absch. 196, § 1. || 446. **1733.** Da schon mancher Schaden für die Creditoren dadurch entstanden war, daß der Schuldner betrüglicher Weise schon versetzte Unterpfänder neuerdings versetzte, so wird unter Ratificationsvorbehalt für dienlich erachtet, die Notarien und geschworenen Schreiber, welche dergleichen Instrumente verfertigen, zu verpflichten, wenn sie etwas der Art merken, sofort Anzeige zu machen. Absch. 359, § 10.

Luggarus oder Locarno.

Inhalt.

---

1. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 447. **1712.** Solothurn. Christoph Anton Dunant.

1714. Lucern. Ludwig Thaddäus Meyer von Baldegg, des großen Raths.

1716.	Unterwalden.	Johann Jakob Ackermann.
1718.	Basel.	Julius Schönauer.
1720.	Schaffhausen.	Georg Heinrich Oschwald.
1722.	Zürich.	Hans Rudolf Waser.
1724.	Uri.	Karl Anton Püntiner von Braunberg.
1726.	Zug.	Johann Peter Staub.
1728.	Freiburg.	Johann Karl von Montenach.
1730.	Bern.	Gabriel Mutach.
1732.	Schwyz.	Karl Rudolf Betschart.
1734.	Glarus.	Hans Kaspar Streiff.
1736.	Solothurn.	Urs Victor Schwaller.
1738.	Lucern.	Kaspar Karl Xaver Krus, des großen Raths.
1740.	Unterwalden.	Johann Peter von Flüe.
1742.	Basel.	Johann Bernhard Burckhardt.

b. Beeidigung.

Art. 448. **1718.** Julius Schönauer von Basel wird auf die Präsentation des baslerischen Gesandten als Landvogt eingesetzt, obschon er nicht mit der gewöhnlichen Attestation von Seite seiner gn. Herren und Obern versehen ist. Weil jedoch die allgemeine eidgenössische Uebung es mit sich bringt, daß die erwählten Landvögte mit einer solchen versehen seien, so wird das zur Nachachtung Basels dem Abschied beizusetzen beschlossen Absch. 127 §, 6.

2. Statuten.

Art. 449. **1730.** Da sich in den Statuten der Landschaft gar manche einander widersprechende Verordnungen befinden, so werden die Obrigkeiten auf die Nothwendigkeit einer Revision derselben aufmerksam gemacht. Absch. 318, § 7. || 450. **1734.** Der Landvogt legt ein mit Zuzug seiner Officialen und der Syndici angefertigtes Verzeichniß derjenigen Decrete des Statutenbuchs der Landschaft Luggarus vor, welche einander widersprechen. Dieses Verzeichniß wird den Obrigkeiten in deutscher Sprache zur Einsicht und beliebigen Verordnung einzuschicken beschlossen, und weil von Abänderung einiger Decrete gesprochen worden, wird erkannt, die Anliegen in deutscher Sprache den Orten zu übermachen. Absch. 380, § 8.

3. Rath der Landschaft.

Art. 451. **1720.** Der abgehende Landvogt berichtet, daß in der Landschaft alle Rathsstellen verkauft, ja vergantet werden. Dieser Bericht wird dem Abschiede einzuverleiben beschlossen. Die Deputierten der Landschaft, darüber zu Rede gestellt, antworten, daß das ein uralter immer ohne Widerrede geübter Brauch sei, der sogar nothwendig sei, da die Rathsstellen, welche durch das Loos ausgetheilt werden, oft solchen zukämen, welche weder lesen noch schreiben könnten, überhaupt zu solchem Amte nicht qualificiert seien; diese verkauften dann die Rathsstelle an Taugliche. Auf diese Weise würden alle des Gewinnes, welche die Rathsstellen bringen, theilhaftig. — Diese Verantwortung „vergnügt" die Gesandten nicht; sie nehmen die Sache ad referendum und verfügen, daß einstweilen keine Rathsstellen verkauft werden sollen. Absch. 161, § 4. || 452. **1721.** Auch die Orte mißbilligen den Verkauf und die Vergantung der Rathsstellen. Die Jahrrechnung stellt nun unter Ratificationsvorbehalt folgende Ordnung auf: Von den Universitäten und Gemeinden, welche Rathsstellen

zu besetzen haben, sollen drei taugliche, ehrliche Männer durch freie Wahl vorgeschlagen und unter diesen das Loos gezogen werden. Der durch das Loos Bezeichnete soll die Rathsstelle selber bekleiden, sie nicht verkaufen. Der Käufer oder Verkäufer einer solchen Rathsstelle, wie auch der Rath, welcher Einen, der nicht auf obige Weise erwählt worden, in den Rath aufnimmt, wird in eine Buße von 50 Kronen verfällt. Der Gesandte Lucerns erklärt instructionsgemäß, daß seine Obern alles im alten Stand belassen und die Privilegien, Freiheiten, alten Gebräuche und Uebungen nicht antasten, vielmehr bestätigen wollen. Absch. 181, § 4. || 453. **1722.** Obige Ordnung wird ratificiert. Solothurn will nichts vom Loose wissen, Bern will acht Männer in die Wahl nehmen und loosen lassen. Lucern wie 1721. Absch. 196, § 3. || 454. **1739.** Der Universität der Terrieri zu Luggarus wird auf ihr Ansuchen bewilligt, ihre Rathstellen nach ihrer alten Uebung, wie sie vor 1722 stattfand, zu wählen, und zwar darum, weil das Syndicat von 1729 der Universität der Burger daselbst und der Gemeinde Centovalli eine gleichmäßige Dispensation unter der Bedingung, daß solche nicht mißbraucht werde, ertheilt habe. Zürich, Bern, Zug und Basel willigen dazu nicht ein, weil jenes Decret von den Orten ratificiert worden sei. Absch. 460, § 9. || 455. **1740.** Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Basel und Freiburg nehmen diese Befreiung vom Decrete von 1722 ad referendum. Absch. 476, § 6. || 456. **1741.** Es wird durch das Mehr beschlossen, daß die Verordnung von 1722 in Kraft bleiben soll, daß demnach die 1729 der Universität der Burger zu Luggarus und der Gemeinde Centovalli und 1739 der Universität der Terrieri ertheilte Befreiung von dieser Verordnung aufgehoben sei, und das um so mehr, weil die Universität der Edeln und die übrigen Gemeinden jene Dispensation nicht hatten. Jedoch soll dieser Beschluß blos auf die künftig vorzunehmenden Wahlen angewendet werden. Lucern, das zu jener Ordnung von 1721 und 1722 nicht gestimmt, läßt die Landschaft bei ihrem alten Herkommen verbleiben, sowie auch Freiburg. Absch. 485, § 4.

4. Recurs der Unterthanen in die Orte.

Art. 457. **1723.** Es wird dem Abschied inseriert, daß künftig die dießörtigen Unterthanen ihrer Angelegenheiten halber und wegen ihrer Satzungen und Ordnungen nicht sofort in die Orte recurrieren, sondern sich zuerst beim Syndicate anmelden sollen; erst wenn dieses ihnen gestattet, ihr Ansuchen an die Hoheiten gelangen zu lassen, mögen sie das thun; im andern Falle sollen sie abgewiesen sein. Absch. 212, § 1.

5. Dorfvögte.

Art. 458. **1721.** Abgeordnete der beiden Universitäten der Burger und der Terrieri, sowie der äußern Gemeinden legen Beschwerden ein gegen die 1719 gemachte Verordnung, daß die Dorfvögte von dem Landvogt im Schlosse sollen beeidigt werden, und bitten um Aufhebung dieses Gesetzes. Da diese Ordnung weder ad referendum genommen, noch von den Orten ratificiert worden ist, so wird die Beschwerde dem Abschiede inseriert. Zürich und Bern wollen es bei der gemachten Ordnung bewenden lassen. Absch. 181, § 2. || 459. **1722.** Es werden die Ortsstimmen der acht katholischen Orte vorgewiesen, welche die Landschaft von obiger Ordnung befreien. Bei diesem Anlasse dieselbe Rüge von Seite der evangelischen Stände, wie bei Art. 445. Absch. 196, § 1. || 460. **1723.** Da sich herausstellt, daß, seitdem die Dorfvögte nicht mehr vom Landvogte, sondern von den Canzlern oder den alten Consulen beeidigt werden, gar wenig und gar geringe Leidungen einkommen, wird diese Sache wieder ad referendum genommen. Absch. 212, § 1.

6. Marchensachen.

a. Wald Forcoretto.

Art. 461. 1719. Der Gubernator von Mailand hatte durch den kaiserlichen Secretär Hermann eine Beschwerde eingegeben, daß die von Indemini 1717 und 1718 in dem Walde Forcoretto, welchen die mailändische Gemeinde Biegno ansprach, mit Erlaubniß des Landvogts Holz umgehauen hätten. [Nachdem schon die Mailänder das Jahr zuvor vieles gefällt hatten.] Die Gesandten versprechen einzuschreiten, wünschen die Convention von 1671 aufrecht erhalten und fügen als Gegenbeschwerde bei, daß im Walde Forcoretto ein Köhler von den Mailändern gefangen weggeführt worden sei. Absch. 143, § 5. || 462. **1720.** Der Gubernator zu Mailand zeigt sich in einem Schreiben bereitwillig, den Streit durch eine Conferenz zu beendigen. Die Jahrrechnung nimmt das Anerbieten an, wünscht aber, daß die mailändischen Deputierten ebenfalls, wie die eidgenössischen, mit Vollmacht versehen erscheinen. Die Anordnung für die Beschickung dieser Conferenz wird den Obrigkeiten zu treffen überlassen. Absch. 161, § 5. || 463. **1721.** Es wird gut befunden im Walde Forcoretto von den Marchen nach Anleitung der Documente einen Augenschein zu nehmen. Die Jahrrechnung schlägt den Obrigkeiten vor, die Gemeinde Indemini, welche aus der Beholzung dieses Waldes großen Nutzen zieht, in Berücksichtigung der Erkanntniß von 1673 die Hälfte der Kosten zahlen zu lassen. Absch. 180, § 1. || 464. **1722.** Der Gubernator zu Mailand wird angegangen wegen der Conferenz zu Erledigung der Grenzstreitigkeiten in einer Antwort sich zu erklären, und ersucht, die im Walde Forcoretto und auf dem Berg Paione vorgenommenen Vermessungen einzustellen. Absch. 196, § 2. || 465. **1723.** Es ist wiederum keine Antwort auf obiges Schreiben eingelangt. Es wird den Obrigkeiten überlassen, das nothwendig Scheinende anzuordnen. Absch. 212, § 2. || 466. **1724.** Diese Angelegenheit wird, ohne daß man etwas verfügt, blos der Erinnerung wegen im Abschiede erwähnt. Absch. 226, § 5. || 467. **1725.** Die Gesandten wollen den Erfolg eines von der Jahrrechnung zu Frauenfeld an den Kaiser erlassenen Schreibens abwarten und dann die weitern Maßregeln den Obrigkeiten zu verfügen überlassen. Absch. 236, § 1. || 468. **1726.** Es wird gut befunden, diese Streitigkeit durch die schon oft vorgeschlagene Conferenz oder durch Vermittlung des kaiserlichen Plenipotentiarius zum Ziele zu führen. Absch. 251, § 1. || 469. **1727.** Die noch nicht ganz erledigte Streitigkeit wird im Abschiede erwähnt, damit sie nicht in Vergessenheit komme. Absch. 270, § 1. || 470. **1728.** Ebenfalls. Absch. 286, § 1.

b. Grenze zwischen der Gemeinde Indemini und dem Thale Travaglia.

Art. 471. 1731. Wegen einiger alla Costa di Polla mangelnder Scheidmarchen zwischen dem mailändischen Thal Travaglia und der Gemeinde Indemini wird einstweilen nichts anderes vorgenommen, als daß man den Podesta von Luino um Wiedereinsetzung der Marchsteine an den alten Ort freundlich ersuchen will. Willfahrt derselbe nicht, so soll der Landvogt in die Orte berichten. Absch. 330, § 2. || 472. **1738.** Mailändische Unterthanen hatten denen von Indemini auf eidgenössischem Boden 27 Haupt Vieh entführt und davon bereits 20 verkauft und sprechen nun das Gebiet, auf welchem dieses Vieh geweidet, an. Nachdem schon der Landvogt ohne Erfolg dem Podesta von Luino Vorstellungen gemacht, wird eine ernstliche Remonstration an den Grafen von Luino erlassen. Wenn aber auch von diesem keine Abhülfe erfolgen sollte, so wird eventuell Zürich beauftragt, dem kaiserlichen Botschafter und dem Gubernator zu Mailand Vorstellungen zu machen und das Uebrige, was zweckdienlich erscheint, vorzukehren. Zugleich wird ein Bericht über einen ausgerissenen Marchstein dem Abschied beigelegt. Absch. 446, § 7. || 473. **1739.** Es wird an den Gubernator zu Mailand geschrieben, er möchte einen Abgeordneten schicken, welcher mit einer Delegation des Syndicats am strei-

tigen Orte den Augenschein einzunehmen und den Streit beizulegen habe. Der Landvogt wird beauftragt, über den Erfolg des Schreibens Zürich zu berichten. Ferner möchten sich die Orte erklären, wer die bis dahin ergangenen Kosten zu bezahlen habe. Absch. 460, § 6. || 474. **1740.** Da in dieser Sache noch keine bestimmte Antwort mailändischer Seits gegeben worden ist, kann kein Beschluß gefaßt werden. Absch. 476, § 5. || 475. **1741.** Noch immer hat der verlangte gemeinschaftliche Augenschein nicht stattgefunden. Es wird noch einmal der Versuch mit einem Schreiben an den Gubernator zu Mailand gemacht, zugleich auch an die Königin von Ungarn geschrieben und der kaiserliche Botschafter um seine Officien angegangen. Absch. 485, § 3. || 476. **1742.** Nochmaliges Schreiben an den Gubernator. Der Landvogt soll die Antwort Zürich übermitteln; über die in dieser Sache ergangenen Kosten wird einstweilen noch nicht gesprochen. Lucerns Gesandter ist für ein Schreiben nicht instruiert, widersetzt sich aber nicht. Absch. 501, § 2. || 477. **1743.** Der Grenzstreitigkeiten wegen bleibt es beim vorjährigen Abschied. Der Kosten halber wollen Zürich und Zug vor Beendigung des Streites nichts entscheiden. Lucern ist der Ansicht, daß, wenn es sich ergeben sollte, daß der Streit „aus unrichtigem Territorium" hergerührt habe, die Kosten den Hoheiten auferlegt werden sollen, daß aber, wofern derselbe der Particularen Nutzen beschlage, die den Nutzen haben, billigerweise auch die Kosten tragen sollten. Uri und Schaffhausen wollen die Kosten den Unterthanen zu Indemini aufbürden. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Absch. 514, § 2.

7. Abzug.

Art. 478. **1724.** Ueber die Abzugsangelegenheit des Grafen Confalonieri wollen die Gesandten zu Hause mündliche Relation abstatten. Absch. 226, § 8.

8. Polizeiliches. [Unsicherheit der Straßen.]

Art. 479. **1730.** Um der Unsicherheit der Straßen zu steuern, sollten Maßregeln ergriffen werden; man findet namentlich das betreffende Decret im Statutenbuch der Landschaft Luggarus, Fol. 124, nicht zulänglich. Absch. 318, § 7.

9. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit dem geistlichen Forum.

Art. 480. **1713.** Der Landvogt berichtet, daß, als er ein Visum Repertum wegen des an dem Erzpriester zu Luggarus begangenen Mordes habe aufnehmen wollen, solches ihm von den Geistlichen nicht zugelassen worden sei, weil es innerhalb des Bezirks des Geweihten hätte geschehen müssen. Es wird nöthig erachtet, dieß den Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 30, § 5. || 481. **1727.** Die Franziscaner hatten den Fabio Orelli vor das bischöfliche Gericht wegen eines Vermächtnisses seiner Großmutter sel. im Betrag von 550 Kronen citieren lassen, während Orelli behauptete, daß dieses Vermächtniß ungültig sei, weil ein obrigkeitliches Decret einer Weibsperson verbiete, mehr als 25 Kronen zu geistlichen Sachen zu legieren. Ueberdieß habe die Großmutter den Vätern bei Lebzeiten noch manche Instrumente mit Vorbehalt des lebenslänglichen Zinses übergeben. Orelli hatte früher den Landvogt angefragt, ob er vor geistlichem Forum erscheinen solle; dieser hatte ihn aber an das Syndicat gewiesen. Von den Gesandten stellt nun ein Theil die Entscheidung den Obrigkeiten anheim, ein anderer will die Judicatur dem Landvogt zuerkennen, weil die Väter den Orelli wegen eingezogener Zinsen actionieren, noch ein anderer, weil die Instrumente schon in den Händen der Väter seien, die Sache dem geistlichen Richter übergeben. Unter solchen Umständen wird die Entscheidung den Obrigkeiten überlassen. Absch. 270, § 6. ||

482. **1729.** Die Sache war von den Hoheiten als vor den weltlichen Richter gehörig erklärt worden. Orelli verlangt von den Franziscanern Bürgschaft zu Fortsetzung seines Streithandels; dieselben werden, da sie nicht Actores sind, davon befreit. Der Gesandte Zürichs fügt dem Abschiede die Erklärung bei, daß sein Stand dazu nicht einwillige. Absch. 302, § 7.

b. Mit dem Bischof von Como.

Art. 483. **1719.** Der Bischof von Como gibt sechs Beschwerden ein über einzelne Acte des Landvogts, von denen einige die Competenz des Landvogts beschlagen, andre mehr einen persönlichen Character haben. Auf die Aufforderung des Syndicats verantwortet sich der Landvogt gegenüber dem Bischofe in einem Schreiben. Uri und Schwyz wollen den Landvogt zu mehrerer Satisfaction angehalten wissen und lassen dieß zu ihrer Entladung dem Abschied beisetzen. Absch. 143, § 8.

c. Mit denen aus dem Thale Verzasca.

Art. 484. **1726.** Die aus dem Thale Verzasca hatten die Judicatur über die primitiae, welche dem Pfarrer zu Cugnasco gehören, laut ihrer Privilegien angesprochen, und es war ihnen von der Mehrheit willfahrt worden. Zürichs Gesandter, welcher darin eine Präjudiz zu Ungunsten des Landvogteiamts zu Luggarus und eine Beschwerde der armen Leute zu Cugnasco sieht, giebt dagegen eine Protestation zu Protocoll und behält sich die Rechte seiner Obern vor. Absch. 251, § 4.

10. Justizsachen.

a. Erste Instanz.

Art. 485. **1713.** Es wird festgesetzt, daß der Landvogt auch während des Syndicats als Richter erster Instanz judicieren könne. Absch. 30, § 6.

b. Appellationen vor dem Syndicat.

Art. 486. **1713.** Seit einigen Jahren war die Sitte eingeführt worden, daß man den Landvogt, der eine der Partei auferlegte, von ihr aber appellierte Buße in Contradictorio vor dem Syndicat behaupten wollte, auf einen Sessel innerhalb der Schranken setzte. Es wird dem Abschied beizusetzen gut befunden, die Obrigkeiten möchten dieselbe Ordnung einführen, wie sie in den deutschen Vogteien bestehe. Absch. 30, § 4.

c. Bürgschaft von Seite der Angehörigen der regierenden Orte.

Art. 487. **1715.** Nach den Statuten von Luggarus haben die Angehörigen der regierenden Orte, wenn sie einen Unterthan von Luggarus in das Recht fassen, Bürgschaft zu geben oder wenigstens von Act zu Act das Geld zu hinterlegen. Es wird nicht für unbillig gefunden, daß auch die Unterthanen von Luggarus, wenn sie vom Syndicate in die Orte appellieren, ihrem Gegentheil, wenn derselbe den regierenden Orten angehört, für die auflaufenden Kosten Vertröstung oder Bürgschaft geben. Absch. 68, § 5. || 488. **1716.** Letzteres wird durch die einhelligen Instructionen bestätigt. Absch. 86, § 1.

d. Verkauf in todte Hand.

Art. 489. **1732.** Da es sich zeigt, daß im Statutenbuch von Luggarus das Decret von Lauis, nach welchem keine liegenden Güter in todte Hand verkauft werden dürfen, nicht eingetragen, und daß dasselbe auch niemals publiciert worden sei, so soll davon den Obrigkeiten Kenntniß gegeben werden, damit sie die Publication und Beobachtung desselben hier verordnen. Absch. 345, § 8.

e. Güter von auswärts Verurtheilten.

Art. 490. **1738.** Giac. Antonio Franci von Verscio Pedemonte war 1723 zu lebenslänglicher Galeeren-

strafe wegen eines zu Livorno begangenen Mordes verurtheilt worden. Nach dem Tode seiner Ehefrau, welche bisher die im Lande liegenden Güter desselben genutzt hatte, hatte der Landvogt dieselben in Beschlag nehmen lassen. Die rechtmäßigen Erben aber bitten nun das Syndicat, ihnen die Güter zu überlassen, mit dem Versprechen, dieselben dem Franci, wenn er zurückkehren sollte, abzutreten. Die Entscheidung dieses Falles wird den Hoheiten überlassen, unterdessen aber verordnet, daß die Güter unter Aufsicht des Landvogts durch einen Curator verwaltet werden sollen. Absch. 446, § 6. || 491. **1739.** Zürich und Basel wollen die Nutznießung der Güter den Erben überlassen, das Eigenthum aber bis auf Erledigung oder den Tod Francis suspendieren; ebenso Glarus und Freiburg, die aber Zins und Capital unter Aufsicht des Landvogts bis zur Liberation oder dem Tode Francis aufbehalten wollen. Bern und Unterwalden erkennen dessen Mittel dem Fiscus verfallen an. Lucern, Zug und Solothurn erkennen das Recht des Fiscus auf diese Güter nicht an, weil der Todschlag an einem Fremden und in der Fremde verübt worden, und wollen den Besitz der Güter den rechtmäßigen Erben gegen Bürgschaft überlassen. Uri, Schwyz und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. Bei solcher Verschiedenheit der Ansichten werden die Güter einstweilen durch einen Curator verwaltet. Absch. 460, § 5. || 492. **1740.** Man vereinigt sich dahin, daß die Güter Francis dessen Erben bis auf seine Befreiung oder seinen Tod zur Nutznießung curatorio nomine unter Aufsicht des Landvogts überlassen werden sollen; die Entschließung über das Eigenthum soll aber bis auf dessen Befreiung oder Tod verschoben sein. Der Verwandtschaft wird aufgetragen, für Befreiung Francis sich zu bemühen und zu diesem Zwecke den Nutzen aus diesen Gütern zu verwenden. Absch. 476, § 4.

11. Straßenwesen.

[Straße von Contone.]

Art. 493. **1729.** Trotz der 1711 der Gemeinde Contone unter Androhung einer Strafe von 100 Kronen auferlegten Verpflichtung, die durch ihr Territorium nach Bellenz führende Landstraße in guten Stand zu setzen, in welchem Falle die Landschaft Luggarus ihr 50 Kronen Beitrag geben sollte, blieb die Landstraße in ebendemselben schlechten Zustande. Die Gesandten bezeugen dieser Gemeinde ihr Mißfallen, erlassen ihr aber wegen ihrer Armuth die Strafe von 100 Kronen und verpflichten sie, innerhalb dreier Monate die Straße zu verbessern oder eine neue zu machen bei einer Buße von 100 Kronen. Die Landschaft Luggarus, welche schon vor neunzehn Jahren die 50 Kronen hätte zahlen sollen, wird jetzt in Folge von Zinsenberechnung zu 125 Kronen angelegt. Die Anstößer an die Landstraße haben die Nebengräben in ebenderselben Frist und bei ebenderselben Buße zu öffnen. Die Straßenmeister haben an den Straßen sich zeigende Mängel sogleich durch diejenigen, welche dazu verpflichtet sind, verbessern oder, wenn diese ihre Befehle nicht vollziehen, auf deren Kosten die Verbesserungen ausführen zu lassen. Das alles wird den Hoheiten referiert. Absch. 302, § 5. || 494. **1730.** Die Gemeinde Contone hat die Straße etwas verbessert, bittet aber, ihr die Last, die Straße vollkommen herzustellen, wegen ihrer Armuth zu erlassen. [Die Gemeinde bestand aus 17 Feuerstätten, welche von Lehenleuten des Spitals von Lauis bewohnt waren.] Die 100 Kronen Buße werden ihr erlassen, im Uebrigen bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Die Gemeinde wird ermahnt, jährlich nach Möglichkeit mit Verbesserung der Straße fortzufahren. Absch. 318, § 3. || 495. **1731.** Da einerseits die Gemeinde Contone ihr Unvermögen vorstellt, die Straße zu verbessern, andrerseits die Landschaft Luggarus auf ihre durch den Spruch Zürichs vom Jahr 1681, durch obrigkeitliche Decrete und das Urtheil der Syndicate von 1711, 1712, 1713 und 1729 festgestellte Befreiung von der Contribution an diese Straße sich beruft, macht das Syndicat den

Obrigkeiten folgenden Vorschlag: 1) Die Landschaft Luggarus schießt 125 Kronen an die Reparation der Landstraße und hinterlegt sie beim Landvogte. 2) Ein jeder mit seinen Gütern an die Landstraße stoßende Particular hat bei 100 Kronen Buße die Gräben längs der Landstraße innerhalb dreier Monate zu öffnen und zu säubern, die Gemeinde Contone aber alsobald mit Verbesserung der Straße anzufangen und nach Möglichkeit fortzufahren und dazu ihre Frondienste zu leisten; der Landvogt aber hat ihr aus den 125 Kronen eine angemessene Entschädigung zu geben. Von einem jeden Stück durchpassierender Waaren mit Ausnahme der eidgenössischen soll auf vier Jahre ein Kreuzer Weggeld zum Behufe der Verbesserung der Straße bezogen werden. Wie es nach diesen vier Jahren gehalten werden soll, wird der Disposition der Obrigkeiten dann anheimgestellt. Lucern, Unterwalden, Zug und Solothurn wollen beigesetzt haben, daß die Gemeinde Contone fürderhin verpflichtet sei, die Straße in Ehren zu halten. Uri will die Unterhaltung derselben der Landschaft aufbürden. Absch. 330, § 6. || 496. **1732.** Obiger Beschluß wird bestätigt und der Landvogt mit der Ausführung beauftragt. Uri wiederholt seine Erklärung von 1731. Absch. 345, § 5. || 497. **1733.** Es wird die Bestimmung zu obigem Beschlusse beigefügt, daß die Kaufmannswaaren der Unterthanen der vier Vogteien als eidgenössische anzusehen und demnach von jenem Weggeld befreit seien. Im Uebrigen wird der Vorschlag von 1731 bestätigt und soll sofort für eine Zeit von vier Jahren in Ausführung gebracht werden. Nach Verfluß derselben behalten sich die Orte die weitere Disposition vor. Der Gesandte Freiburgs, instruiert, nicht in den Zoll einzuwilligen, behält sich seiner Obern Ratification vor. Absch. 359, § 4. || 498. **1734.** Der Ertrag des Weggeldes vom verflossenen Jahr [430 Mailänderpfund] wird dem neuen Landvogt mit dem Auftrag behändigt, der Gemeinde Contone daraus von Zeit zu Zeit behülflich zu sein und darauf zu sehen, daß die Straße in gutem Stand erhalten werde. Zug allein will die den Unterthanen der vier welschen Vogteien gehörenden Waaren von diesem Weggelde nicht befreit wissen. Das Weggeld soll noch drei Jahre bezogen werden. Absch. 380, § 4. || 499. **1735.** Mit dem Ertrag des Weggeldes vom verflossenen Jahre [430 Mailänderpfund] soll auf ebendieselbe Weise verfahren werden wie 1734. Das Weggeld hat noch zwei Jahre zu bestehen. Absch. 397, § 4. || 500. **1736.** Ob das Weggeld zu Gunsten der Straßenverbesserung bei Contone nach Verfluß der vier Jahre aufgehoben oder ferner bezogen werden soll, wird der Entscheidung der Hoheiten anheimgestellt. Absch. 413, § 3. || 501. **1737.** Da die Straße zu Contone noch nicht in sicherm und dauerhaftem Zustand ist, wird das Weggeld auf weitere vier Jahre ausgedehnt. Uri ist der Ansicht, daß die Unterhaltung dieser Straße der ganzen Landschaft aufgebürdet werden sollte. Absch. 428, § 3. || 502. **1738.** Der Ertrag des Weggeldes im verflossenen Jahr soll wiederum an die Straße von Contone verwendet werden. Uri wie 1737. Absch. 446, § 3. || 503. **1739.** Das Weggeld soll 1741 aufgehoben werden. Uri wie 1737. Absch. 460, § 3. || 504. **1740.** Gleicher Beschluß. Absch. 476, § 3.

12. Postwesen.

Art. 505. **1722.** Berns Gesandter beklagt sich, daß er außer dem gewöhnlichen Porto für einen Brief von Bellenz bis nach Luggarus noch 10 Kreuzer zahlen müsse, während er 1 oder 2 Kreuzer hinreichend fände. Der Gesandte Zürichs beruft sich auf den Tractat zwischen den Orten und dem Postamte und die bisherige Uebung und ist nicht der Ansicht, daß die Hauptpost könne angehalten werden, die „Nebenpost zu verpflegen"; er nimmt diesen Anzug ad referendum. Absch. 196, § 3. || 506. **1723.** Folgende drei Puncte werden in den Abschied genommen: 1) Zürich sollte verbunden sein, da das Postrecht allen XII Orten zuständig und Zürich zur Direction übergeben sei, die Briefe der Gesandten während des Syndicats portofrei zu spedieren;

2) ebenfalls die Briefe der Landvögte. 3) Die Briefe sollten von Bellenz nach Luggarus nicht mehr auf einem Umwege, sondern durch einen zu bestimmten Zeiten geraden Wegs nach Luggarus gehenden Boten überbracht werden; als Entschädigung könnte die Landschaft 50 Kronen jährlich bezahlen und auf jeden Brief 1 Kreuzer geschlagen werden. Absch. 212, § 3. || 507. **1724.** Es wird berichtet, daß vor Jahren zu Frauenfeld erkannt worden sei, daß die obrigkeitlichen Briefe den Landvögten portofrei geliefert werden sollen. Die Gesandten beziehen sich insgesammt auf diese Erkanntniß. Absch. 226, § 1. || 508. **1724.** Es wird dem Abschied beigefügt, daß die Post jetzt nach Cadenazzo fahre, so daß die Briefe fortan schnell und richtig zu Luggarus eintreffen. Absch. 226, § 2.

13. Zollsachen.

[Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 552.]

a. Verleihung des Zolls.

Art. 509. **1713.** Bei Verleihung des Zolls zu Luggarus wird für passend erachtet, nach Ablauf der jetzigen achtjährigen Verleihung denselben künftig blos auf vier Jahre zu verleihen; jedoch sind die Gesandten ohne Instruction dafür. Absch. 30, § 2. || 510. **1722.** Bern hält es für „unanständig", daß Gesandte den Zoll in Bestand empfangen, und trägt darauf an, daß sie sich dessen begeben sollten, und daß man denselben eher einer dritten ehrlichen und vertrauten Person auf ein oder zwei Jahre übergebe, damit man in Erfahrung bringe, was der Zoll ungefähr ertrage. Ferner sollte nach Berns Ansicht ein Decret gemacht werden, nach welchem es den Gesandten verboten sein sollte, den Zoll und andere obrigkeitliche Regalien in Bestand zu nehmen. Die übrigen Gesandten lassen es bei der voriges Jahr ertheilten Investitur bewenden. Zürich ist der Ansicht, daß die Uebernahme des Zolls durch Gesandte den Regalien keinen Abbruch thue, im Gegentheil Nutzen bringe, da niemand anders so viel geboten habe. Absch. 196, § 4. || 511. **1723.** Unter Ratificationsvorbehalt wird decretiert, daß es künftig den Gesandten verboten sein soll, den Zoll und andere hochobrigkeitliche Regalien in Bestand zu nehmen. Den Zollverwaltern wird für die unlesbar gewordene Zolltariffa eine neue mit der von 1649 collationierten Tariffa übergeben. Da aber dieselben wünschen, daß einige nicht darin genannte Waaren darein eingetragen werden möchten, nehmen Lucern, Schwyz, Unterwalden, Basel und Schaffhausen diese Sache ad referendum. Die übrigen Gesandten weisen das Begehren der Zollbesteher sogleich ab. Allgemein sieht man als Folge einer solcher Neuerung Opposition im Lande und Klagen von Seite der Mailänder voraus. Absch. 212, § 5. || 512. **1723.** Die Zöllner verlangen, daß die von Brissago ebendieselben Zölle zahlen sollen, welche die Landschaft Luggarus überhaupt. Da aber Brissago darthut, daß es acht Jahre, nachdem die Landschaft schon unter der Botmäßigkeit der XII Orte gewesen, sich freiwillig mit Vorbehalt aller seiner Freiheiten, Gerechtigkeiten und Uebungen unter dieselbe begeben habe und in Folge dessen bisher von den aus dem Mailändischen zu Brissago eingeführten und von da ins Mailändische abgeführten Waaren keinen Zoll bezahlt hätten, so werden sie auch jetzt wieder vom Zoll solcher Waaren freigesprochen, so lange die Zöllner nicht das Gegentheil beweisen. Ebenso wird das Gotteshaus Engelberg nicht für verpflichtet erklärt, den von den Zollaufsehern von ihm geforderten neuen, früher noch nie bezahlten Zoll, für welchen sie sogar von ihm Bürgschaft verlangten, zu erlegen. In Beziehung auf das durch die angeschwollenen Gewässer in den See aus den Thälern herausgeschwemmte Holz wird verfügt, daß das Holz gesammelt, an das Gestade geschafft und nicht aus dem Land geführt werden solle, bevor die Eigenthumsherren, nicht die Taglöhner, den Zoll erlegt oder sich mit den Zollbestehern abgefunden haben; von demjenigen Holze aber, welches durch Wind und Wetter auf das Mailändische getrieben worden, ist kein Zoll zu beziehen. Absch. 212, § 7. || 513. **1729.** Da

sich bei der Verleihung des Zolls alle Bewerber in eine Association von acht Personen vereinigt hatten, so finden die Gesandten, daß dieß künftig leicht zum Nachtheil des obrigkeitlichen Interesses ausschlagen könnte, und überlassen den Hoheiten die Zahl einer solchen Association auf vier bis sechs Personen zu beschränken oder eine andere vorsorgliche Verfügung zu treffen. Absch. 302, § 4.

b. Zoll zu Canobbio.

Art. 514. **1718.** Zu Cannobbio war neulich eine Zollstätte errichtet worden [der Zoll von Sesto wurde dorthin verlegt], in Folge dessen die Kaufleute den Paß über Magadino und den Gotthard mieden. Es wird deßwegen eine Beschwerde an den Gubernator zu Mailand erlassen. Absch. 127, § 5. || 515. **1719.** Da keine Antwort auf obiges Schreiben eingekommen ist, so wird der Vorschlag gemacht, Zürich zu ersuchen, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft an den Gubernator und den magistrato straordinario zu Mailand zu schreiben. Die Orte möchten ihren Entschluß Zürich mittheilen. Absch. 143, § 4. || 516. **1720.** Zürich berichtet, daß auf sein an den Kaiser erlassenes Schreiben keine Antwort eingelangt sei, und daß der Zoll noch immer bestehe. In Folge dessen wird es beauftragt, nochmals im Namen der Eidgenossenschaft an oben genannte Behörden und an den Wienerhof selbst zu schreiben. Absch. 161, § 2. || 517. **1721.** Auch bis jetzt ist keine Antwort auf Zürichs Schreiben eingelangt und keine Abhülfe eingetreten. Zürich wird beauftragt, in der XII Orte Namen durch Vermittlung des Secretärs Hermann ein nachdrückliches Schreiben an den Kaiser zu erlassen. Absch. 181, § 3. || 518. **1722.** Man findet für gut, daß Zürich im Namen der die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte an den Kaiser, den Gubernator zu Mailand und den Grafen Karl Borromeo ein Repräsentationsschreiben abschicke. Absch. 190, § 5. || 519. **1722.** Noch ist keine Antwort eingelangt. Den gn. Herren und Obern wird überlassen, das Passende zu verordnen. Absch. 196, § 2. || 520. **1723.** Da die voriges Jahr erlassenen Schreiben unbeantwortet geblieben sind, so werden nochmalige Schreiben an den Kaiser und die oben genannten Behörden zu erlassen beschlossen. Absch. 207, § 6. || 521. **1723.** Noch keine Antwort. Die Gesandten sehen dieses Benehmen schimpflich für die Eidgenossenschaft an und überlassen den Hoheiten, das gut Scheinende zu verfügen. Absch. 212, § 2. || 522. **1724.** Ein erhöhter Zoll wird noch immer bei Canobbio bezogen. Es wird beschlossen, an den Gubernator zu Mailand die Anfrage zu stellen, ob von allerhöchster Behörde auf das voriges Jahr erlassene Vorstellungsschreiben noch kein Beschluß erfolgt sei. Tritt keine Abhülfe ein, so sollen die Gesandten über das Gebirg ein Gutachten über diese Sache den Orten hinterbringen. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, verspricht zu allen zweckdienlichen Mitteln Hand zu bieten. Absch. 221, § 5. || 523. **1724.** Diese Angelegenheit wird, ohne daß etwas verfügt wird, blos der Erinnerung wegen im Abschiede erwähnt. Absch. 226, § 5. || 524. **1725.** Der Bezug des erhöhten Zolles dauert noch immer fort. Zürich wird beauftragt, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft durch Vermittlung des kaiserlichen Legationssecretärs Hermann ein ehrerbietiges Schreiben an den Kaiser zu erlassen. Absch. 232, *) § 7. || 525. **1725.** Die Gesandten der regierenden Orte wollen den Erfolg obengenannnten Schreibens abwarten und das Weitere der Entscheidung der Obrigkeiten überlassen. Absch. 236, § 1. || 526. **1726.** Zu Baden wird für gut befunden, den anwesenden Plenipotentiarius zu ersuchen, daß er seine Officien zu Abstellung dieser Beschwerden anwenden möchte. Es wird dieß dem Abschiede deßwegen beizufügen beschlossen, damit auf eine möglicher Weise zweite Conferenz mit dem Plenipotentiarius darüber zu instruieren nicht vergessen werde. Absch. 245, § 5. || 527. **1726.** Es wird gut befunden, die Sollicitationen bei dem kaiserlichen Plenipoten-

*) Anm. Statt 224 lies daselbst 524.

tiarius wegen gänzlicher Beseitigung oder doch wenigstens wegen Erleichterung dieses Zolles fortzusetzen. Absch. 251, § 1. || 528. **1726.** Der Plenipotentiarius wird wegen dieser Angelegenheit wiederum um seine Officien zur beförderlichen Abhülfe angegangen, da von Wien immer noch keine Antwort erfolgt ist. Absch. 256, § 4. || 529. **1727.** Die Angelegenheit wird von den XII Orten dem Abschied inseriert, damit sie nicht in Vergessenheit komme. Absch. 270, § 1. || 530. **1728.** Auf der Tagsatzung zu Baden wird dem kaiserlichen Plenipotentiarius eine Reclamation eingegeben. Absch. 281, § 4. || 531. **1728.** Ebenfalls. Die Sache wird dem Abschiede inseriert. Absch. 286, § 1. || 532. **1729.** Bern bringt auf der Tagsatzung zu Frauenfeld diese Sache wieder zur Sprache. Der Anzug wird ad instruendum für das ennetbirgische Syndicat den Hoheiten hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 533. **1729.** Der Gesandte Basels stellt den Antrag, dieses Zollgeschäfts im Abschiede zu erwähnen. Absch. 302, § 1. || 534. **1730.** Die Canzlei wird beauftragt, ein gründliches Factum über dieses Geschäft zu formieren und dasselbe Zürich einzusenden, damit dieses eine abermalige nachdrückliche Recharge im Namen der XII Orte an den kaiserlichen Abgesandten erlasse. Absch. 318, § 1. || 535. **1731.** Obiger nicht ausgeführter Auftrag wird wiederholt. Absch. 330, § 1. || 536. **1732.** Es wird beschlossen, durch den Vorort Zürich nochmals nachdrückliche Vorstellungen in gemeinem Namen an den Kaiser machen zu lassen. Absch. 345, § 1. || 537. **1733.** Es wird beschlossen, wiederum ein Schreiben an den Kaiser zu erlassen, begleitet von einem gründlichen Memoriale. Zu diesem Behufe werden durch den Gesandten von Uri die Factoren zu Bellenz aufgefordert, den schon früher von ihnen verlangten Bericht in Betreff dieses Zolles zu Canobbio einzusenden. Absch. 359, § 1. || 538. **1734.** Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden werden ersucht, den von den Factoren zu Bellenz verlangten, aber noch nicht gelieferten Bericht einzufordern und innerhalb sechs Wochen dem Gesandten von Bern zuzustellen, welcher dann mit dem solothurnerischen ein Memorial abfassen soll, dessen man bei günstigem Zeitpuncte sich bedienen könnte. Die jetzigen Zeitumstände werden nicht für passend gehalten, wegen dieser Sache Schritte zu thun. Absch. 380, § 1. || 539. **1735.** Da das Herzogthum Mailand noch unter keinem eigentlichen Besitzer sich befindet, so wird es auch jetzt noch für unpassend gehalten, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun, obgleich Berns Gesandter instruiert ist, für solche zu stimmen. Das Memorial soll nun von den oben genannten Gesandten verfaßt werden, da der Bericht der Factoren eingegeben worden ist. Absch. 397, § 1. || 540. **1736.** Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld wird für gut befunden, daß das ennetbirgische Syndicat untersuche, in wessen Gewalt sich der Zoll zu Canobbio befinde, und ein Memorial, wie es dasselbe schon früher beschlossen habe, ausfertige. Absch. 407, § 13. || 541. **1736.** Wie 1735; zugleich wird Landammann Püntiner, welcher „von der Beschaffenheit dieses Zolles eine vollkommene Erkenntniß hat", ersucht, dieselbe Behufs der Abfassung des Memorials „beizutragen". Absch. 413, § 1. || 542. **1737.** Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld wird ein Memorial, betreffend den Zoll zu Canobbio, von Uri vorgelegt. In Folge dessen wird beschlossen, an den Kaiser die Vorstellung gelangen zu lassen, es möchte diese Zollstätte aufgehoben und alles in den Stand von 1711 gesetzt werden. Zürich wird es überlassen, den Entwurf eines Schreibens den Orten mitzutheilen. Zugleich soll der kaiserliche Botschafter um seine Officien ersucht werden. Absch. 422, § 10. || 543. **1737.** Man will vorerst den Erfolg des zu Frauenfeld decretierten Schreibens abwarten; indessen wird sehr gewünscht, daß die vormaligen Gesandten von Bern und Solothurn das von ihnen erbetene Memorial Zürich einsenden möchten. Absch. 428, § 1. || 544. **1738.** Auf der Tagsatzung zu Frauenfeld wird die zürcherische Gesandtschaft ersucht, daß sie, im Falle das 1737 decretierte Schreiben an den Kaiser noch nicht abgegangen sein sollte, dafür sorgen möchte, daß der Entwurf dazu den Ständen beförderlichst mitgetheilt werde. Absch. 439, § 6. ||

545. **1738.** Auf das Schreiben, das Zürich im Namen der XII Orte abgeschickt hat, ist wiederum keine Antwort erfolgt. Margraf de Prié soll ersucht werden, beim kaiserlichen Hof eine Antwort zu sollicitieren. Absch. 446, § 1. || 546. **1739.** Da auf das letztes Jahr von Zürich erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, wird beschlossen, durch Zürich eine neue Recharge an den Kaiser mit einem Begleitschreiben an dessen Botschafter abzusenden. Absch. 454, § 8. || 547. **1739.** Da keine Abhülfe in Aussicht steht, so wird beschlossen, künftig dieses Geschäft aus dem Luggarnerabschied zu entfernen, es aber in dem frauenfeldischen stehen zu lassen. Absch. 460, § 1. || 548. **1740.** Den Orten wird anheimgestellt, bei sich darbietender Gelegenheit in dieser Sache Schritte zu thun. Absch. 476, § 1. || 549. **1741.** Ebenso. Absch. 485, § 1. || 550. **1742.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede. Absch. 501, § 1. || 551. **1743.** Ebenso; Basels Gesandter, ohne Instruction, referiert. Absch. 514, § 1.

c. Zoll zu Magadino.

Art. 552. **1727.** Anton Scolar, welchem der Zoll zu Magadino vom Syndicate übergeben worden, ersucht Uri, Schwyz und Nidwalden, bei den drei Provisionalorten Anregung zu thun, daß sie gleich bei seiner Uebernahme des Zolls eine Sust zu Magadino errichten oder in Bestand nehmen möchten. Das Ansuchen wird dem Abschiede beigelegt, Scolar aber der Rath gegeben, sein Memorial sämmtlichen regierenden Orten einzuschicken. Absch. 273, § 3.

14. Kirchensachen.

Art. 553. **1712.** Orelli, welcher zu einem Canonicus zu Luggarus gewählt worden war, will das Placet de jure patronatus nicht bezahlen. Obgleich der Landvogt auf einen Vertrag aufmerksam macht, der 1693 zwischen dem Syndicat und der Curie zu Como geschlossen worden sein soll, nach welchem diese Canonicate nur die Hälfte der andern bezahlen sollen, so legen die Gesandten, denen dieser Vertrag unbekannt ist, dem Orelli doch die ganze Summe auf. Da er nicht bezahlt, wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob nicht die Einkünfte des Canonicats bis zur Bezahlung sequestriert werden sollen. Absch. 7, § 4.

15. Locales.

[Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 555.]

A. Luggarus.

a. Luggarus den XIII äußern Gemeinden gegenüber.

Art. 554. **1712.** Die äußern Gemeinden beschweren sich über die Mehrheit des Rathes, welche die von Luggarus ausmachen, daß dieselbe große und unnütze Kosten herbeiführe, welche die ganze Landschaft bezahlen müsse, und tragen auf Trennung von Luggarus an. Dazu sind aber die Gesandten nicht begwältigt; sie belegen aber die Räthe von Luggarus mit einer Buße und halten sie zum Ersatz der unbilligen Ausgaben an. Den Antrag auf Separation nehmen sie in den Abschied. Absch. 7, § 5. || 555. **1720.** Die drei Universitäten (Zünfte) des Fleckens Luggarus, welche noch zwei Gemeinden in ihr Interesse gezogen, hatten die dreizehn sogenannten äußern Gemeinden zwingen wollen, an die Unkosten für silberne Leuchter und „Guldenstück" zu Kirchengeräthe ungefähr 700 Filippi zu zahlen. Die dreizehn äußern Gemeinden wenden sich nun mit einer Beschwerde an die Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden. Letzteres fragt an, wie man den Gemeinden antworten wolle. Schwyz will die Sache auf künftiges Syndicat verlegen, Uri die Beschwerde vorher dem Rathe von Luggarus mittheilen und denselben darüber vernehmen. Absch. 149,*) § 2. || 556. **1720.** Auf

*) Anm. Statt 55 lies daselbst 555.

das Ansuchen der XIII äußern Gemeinden wird dem ebenfalls darum bittenden Großweibel gestattet, in dem vorliegenden Falle für die XIII äußern Gemeinden zu „procurieren". Lucern, Schwyz, Zug und Solothurn halten das für unpassend und bringen es im Abschied ihren Obern heim. Absch. 161, § 3.

b. Spital.

Art. 557. **1713.** Bei Abnahme der Spitalrechnung wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, a) daß künftig für Einnahmen und Ausgaben ebendieselben Termine für Anfang und Schluß der Rechnungen angenommen werden sollen; b) daß die Rechnung vor Ablegung den Gesandten in das Quartier zu genauerer Prüfung geschickt werden soll; c) daß der Verwalter die während seiner Verwaltung auflaufenden Zinsen dem Spital aus dem Seinigen baar zu bezahlen habe, damit die Verwalter nicht mehr so nachläßig in Eintreiben derselben seien. Absch. 30, § 1. || 558. **1714.** Für das Rechnungswesen des Spitals wird folgende Ordnung gemacht: a) Die Rechnungen sind, deutsch abgefaßt, den Gesandten vor Abnahme derselben in das Quartier zu bringen; b) die Capitalien sind in ein Buch einzutragen, das jährlich vorzuweisen ist; c) der Spitalpfleger hat jährlich die Specification der Restanz der Rechnung beizufügen; d) die Form der Rechnung bleibt, doch soll die alte Restanz vor die neuen Einnahmen gestellt werden; e) Keiner darf zum Spitalmeister erwählt werden, der dem Spital alte Restanzen oder mehr als ein Zins schuldig ist. Absch. 52, § 1. || 559. **1715.** Obige Ordnung wird ratificiert und noch Folgendes beigefügt: Der Verwalter des Spitals ist, wie zu Lauis, alle neun Jahre abzuändern; er ist schuldig, alle während seiner Verwaltung verfallenen Zinsen dem Spital „gut zu machen", hingegen hat er noch eine Frist von zwei Jahren nach Beendigung seiner Verwaltung, um die noch ausstehenden Zinsen einzuziehen. Der jetzige Verwalter soll von jetzt an die verfallenen Zinsen von den Hablichen mit allem Ernste beziehen. Absch. 68, § 1. || 560. **1715.** Der Bischof von Como verlangt vom Spitale 15 Filippi „für das Quindennium wegen den gelehenen Zehnten, so der Spital besitzt". Dem Verwalter wird aufgetragen, sich den Titel und die bisherige Uebung vorweisen zu lassen, unterdessen nichts zu bezahlen. Absch. 68, § 4. || 561. **1716.** Die voriges Jahr gemachte Ordnung für den Spitalpfleger wird dahin erläutert, daß derselbe alle während seiner Verwaltung auflaufenden Zinsen zu beziehen schuldig sei, so daß ihm nach dem Austritt aus seinem Amte noch zwei Jahre vergönnt sein sollen, jene Zinsen zu beziehen und dem neuen Spitalpfleger zu behändigen; nach Verfluß dieser zwei Jahre hat er die noch ausstehenden Zinsen aus dem Seinigen zu vergüten, ausgenommen das, was rechtlich und ohne seine Schuld verloren gehen möchte. Absch. 86, § 2. || 562. **1717.** Da aus einer genauen Untersuchung auch der frühern Rechnungen des Spitaladministrators sich ergiebt, daß eine ansehnliche Summe dem Spital entzogen und vernachläßiget worden ist, so werden der Administrator sowohl, als die Syndici, welche Aufsicht zu üben haben, um Geld gebüßt. Die letztern finden sich ab und werden liberiert, dem erkrankten Administrator wird auferlegt, seine Rechnung zu liquidieren und dem Spital den Abgang zu ersetzen; reicht sein Vermögen nicht hin, so sind die Syndici zu behaften. Absch. 110, § 3. || 563. **1718.** Bei näherer Durchsicht der Rechnung des alten Spitalpflegers Filippo Rossalino ergiebt sich, daß der Spital von demselben um 10,528 imperialische Pfd. defraudiert worden ist. Die Bürgen desselben werden zum Ersatz von 3,673, die Syndici von 1711 zur Bezahlung von 6,855 Pfd. verurtheilt, da dieselben die in diesem Betrage weggelassenen alten Restanzen hätten bemerken können und sollen. Die Bitte der Syndici um Nachlaß wird den Obrigkeiten zur Disposition überbracht und in Folge dessen das Urtheil gegen sie in suspenso gelassen. Berns Gesandter will die Syndici allein zum Schadenersatz anhalten und zur Suspension des Urtheils nicht stimmen, es sei denn, daß die Syndici „sich der Schuld kanntlich machen" und von der Appellation abstehen. Absch. 127, § 3. || 564. **1719.** Den Bürgen und

Syndici wird ein Nachlaß gestattet. Ferner wird verordnet, daß die Bürgen, nicht die Syndici gegen einander, um die ihnen auferlegte Summe in solidum gegen den Spital obligiert sein und die Summe bis Martini bezahlen sollen. Filippo Roffalino, welcher auf die Citation nicht erschienen, wird auf ewig verbannt. Bern und Solothurn willigen zum Nachlasse nicht ein. Absch. 143, § 2. ‖ 565. **1719.** Dem Spitalmeister wird befohlen, einige kleine Stücke liegender Güter, welche wenig abtragen, zu verkaufen und den Erlös an Capital zu legen. Absch. 143, § 6. ‖ 566. **1719.** Dem armen And. Maggia werden 92 imperialische Pfund an Zinsen, welche er dem Spital schuldet, nachgelassen. Berns Gesandter läßt dem Abschied beifügen, daß er dazu nicht eingewilligt habe. Absch. 143, § 7. ‖ 567. **1729.** Der Gesandte von Basel verlangt, daß in den Abschied gesetzt werde, daß der Spital zu Luggarus sich dermalen in ziemlich gutem Stand befinde, und daß die Rechnungen richtig und ganz fleißig gestellt erfunden worden seien. Absch. 302, § 1. ‖ 568. **1738.** Schuldner des Spitals stellen hie und da das Ansuchen um Nachlaß an Zinsen und Capital. Die Gesandten von Zürich, Bern und Basel tragen Bedenken zu willfahren und stellen es den Hoheiten anheim, zu entscheiden, ob das Syndicat befugt sei, über die Einkünfte des Spitals in dieser Weise zu disponieren. Absch. 446, § 5. ‖ 569. **1739.** Es wird beschlossen, daß den Schuldnern des Spitals kein Nachlaß gestattet werden solle. Solothurn will wenigstens dergleichen Nachlaß den Orten vorbehalten. Absch. 460, § 4. ‖ 570. **1741.** Da der Spital schon mehrmals dadurch in Schaden gerathen war, daß ihm von den Schuldnern liegende Güter an Zahlung dargeschlagen wurden, wobei der Spital solche Güter der Schatzung nach anzunehmen verpflichtet war, so wird vorgeschlagen, es könnte dem Spital, als einem geistlichen Orte und Armenhaus, bewilligt werden, die Bezahlung per incanto (gantweise) zu nehmen, in so fern das sich ohne Präjudiz der Rechte des Landes und des Drittmanns thun ließe. Darüber Erkundigung einzuziehen und in die Orte zu berichten wird der Landvogt beauftragt. Absch. 485, § 6.

c. Markt.

Art. 571. **1715.** Um dem zu Luggarus eingerissenen Müssiggang zu steuern, wird für passend erachtet, daß an den von 14 zu 14 Tagen gehaltenen Wochenmärkten die Mailänder, welche dieselben frequentieren, außer den „essigen Speisen" nichts beim Pfund oder der Elle, sondern nur bei dem Stück verkaufen sollen, was dann denen von Luggarus wohl Anlaß geben würde, „sich um etwas zu bewerben". Absch. 68, § 6. ‖ 572. **1716.** Obgleich alle Instructionen dahin lauten, daß man dem Flecken Luggarus gerne zu Beseitigung des Müssiggangs behülflich sein möchte, so wird doch obiges Gutfinden, weil dasselbe Beschwerden von Seite der Mailänder und der äußern Gemeinden hervorrufen könnte, unter Ratificationsvorbehalt also modificiert: Auf den Jahrmärkten zu Luggarus sollen Fremde und Einheimische nach den bisher in Uebung gewesenen Freiheiten kaufen und verkaufen dürfen. Auf den von 14 zu 14 Tagen gehaltenen Wochenmärkten hingegen sollen die Fremden nichts detaillieren und im Kleinen verkaufen, sondern nach folgender Ordnung: Breite und schmale Tücher, „Sayen", baumwollene und leinene Tücher nach dem Stück, auch allerhand „Bindellen" beim Stück, Hüte, Strümpfe, „Fazonet", Halstücher, Handschuhe u. dgl. beim Dutzend, Seide, Filosell, Faden beim Pfund, Leder und gegerbte Häute beim Rubbo, Seiler bei der Balle, Oel bei der Haut, Würste beim Centner, Mojolica und anderes irdene Geschirr beim Korb, Seife bei der Balle, Gemüse bei dem Rubbo, Käse beim Saum, Parmesaner beim Stück, Kupfer, Zinn und Blei bei der Ruthe oder dem Centner, Knoblauch, Zwiebeln, Kräuter und Früchte beim Centner, Eisen unverarbeitet beim Bund, verarbeitet beim Centner, gesalzene Sachen, Schnecken, Schießpulver, Branntwein, Tabak beim Logel, Schnupftabak beim Centner. Alles

übrige hier nicht Genannte ist, wenn es beim Gewicht verkauft wird, beim Rubbo, wenn bei der Elle, beim Stück, wenn nach der Zahl, beim Dutzend zu verkaufen. Absch. 86, § 3.

d. Schloß des Landvogtes.

Art. 573. **1718.** Es wird ein Kostenüberschlag über die Restauration des Schlosses vorgelegt. Absch. 127, § 2. || 574. **1719.** Die Baurechnung für die Restauration im Betrag von 1978½ mailändischer Pfd. wird vorgelegt. Die einen Gesandten zahlen das Contingent ihres Ortes daran, andere nur das Contingent an das voriges Jahr vorgelegte Budget und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 143, § 9. || 575. **1730.** Unter Ratificationsvorbehalt wird eine Reparatur des Schlosses, jedoch mit möglichster Sparsamkeit, dem Landvogte vorzunehmen aufgetragen; zugleich soll er auch von der Landschaft sich die Documente vorweisen lassen, welche sie von der Pflicht, das Schloß zu erhalten, befreien. Absch. 318, § 6. || 576. **1731.** Die vom Landvogt vorgelegte Baurechnung wird bezahlt, da die von der Landschaft vorgelegten Ortsstimmen von 1660 zeigen, daß ihr die schon früher genossene Befreiung von der Unterhaltung des Schlosses damals bestätigt wurde. Der Gesandte von Glarus, dessen Ortsstimme nebst der von Basel nicht vorhanden ist, entrichtet zwar sein Contingent, behält aber seiner Obern Rechte vor. Absch. 330, § 4. || 577. **1732.** Die Reparation der Küche wird bewilligt. Basel und Schaffhausen behalten den Consens ihrer Obern vor. Absch. 345, § 4. || 578. **1733.** Reparation des Schlosses. Der glarnerische Gesandte behält seiner Obern Rechte vor, da die Landschaft die glarnerische Befreiung von der Pflicht, das Schloß zu unterhalten, nicht aufweisen kann. Zugs Gesandter darf nicht mehr als 50 Kronen bewilligen. Schaffhausens Gesandter stellt instructionsgemäß den Antrag, man möchte sich berathen, wie der Landschaft trotz der erhaltenen Befreiung die Unterhaltung des Schlosses aufgebürdet werden könnte. Absch. 359, § 3. || 579. **1734.** Abermals eine Reparation, welche aber nicht mehr als 90 Kronen kosten darf. Glarus wahrt seiner Obern Rechte und will über die 90 Kronen nichts mehr beitragen. Zug wie 1733. Absch. 380, § 3. || 580. **1735.** Die um etwas mehr als 15 Kronen die bewilligten Baukosten übersteigende Summe wird bezahlt. Glarus wiederholt seine frühere Erklärung. Absch. 397, § 3.

e. Franciscanerkloster.

Art. 581. **1732.** Zwischen den drei Universitäten des Fleckens Luggarus und den Franciscanern daselbst war ein Streit wegen der aus der Kirche (von den Franciscanern) geschafften Bänke entstanden. Dieser wird endlich folgendermaßen beigelegt: Wenn diese Bänke von den Particularen wiederum auf den Platz, von dem sie weggenommen worden waren, herbeigeschafft werden, so sollen sie von den Vätern nach deren Anerbieten an den alten Ort gestellt werden; die zerbrochenen sind auf Kosten des Klosters auszubessern, die mangelnden zu ersetzen. Künftig dürfen die Väter die Bänke ohne Einwilligung der drei Universitäten nicht mehr wegziehen oder aus der Kirche thun. Wegen dieser Sache weiter entstehende Streitigkeiten entscheidet der Landvogt ohne Appellation. Ferner wird den drei Universitäten die Rückgabe der den Vätern entzogenen Predigt- und Todtenkosten anempfohlen. Beide Theile verbleiben übrigens bei ihren Rechten, Freiheiten und Uebungen und werden zu Ruhe und Frieden ermahnt. Absch. 345, § 9.

B. Magadino.

a. Sust.

Art. 582. **1717.** Auf die Beschwerde der Universitäten der Edeln und Burger zu Luggarus, welchen durch Ortsstimmen das Sustrecht zu Magadino überlassen worden war, daß sie von diesem ihrem Recht keinen oder nur sehr geringen Nutzen ziehen, weil die durchpassierenden Waaren von Particularen in ihre Häuser in

Verwahrung genommen würden, wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß solche Particularen dem Sustmeister zur Recognition des Sustrechtes 4 mail. Kreuzer von jedem Saum Waaren bezahlen sollen, was auch die Taxe des Sustlohns von jedem Saum derjenigen Waaren sein soll, welche dem Sustmeister anvertraut und in die Sust gelegt werden; in letzterem Falle sind dann für solche Waaren der Sustmeister und oben genannte Universitäten verantwortlich. Absch. 110, § 2. || 583. **1718.** Obige Verordnung wird durch das Mehr der Instructionen „fixiert". Uri und Zug nehmen die Sache ad referendum. Absch. 127, § 4. || 584. **1719.** Man läßt es bei obiger Verordnung bewenden. Uri, Schwyz und Unterwalden behalten für ihre Orte und die Ihrigen vor, „was etwa zu ihrem Favor in dem bremgartischen Abschied enthalten sein möchte." Absch. 143, § 3.

b. Spedition.

Art. 585. **1721.** Schwyz, dem als dem Meistbietenden der Zoll überlassen worden, stellt den Antrag, es möchte die Spedition zu Magadino dem Zolle einverleibt werden. Da aber die beiden Universitäten der Edeln und Burger zehn Ortsstimmen aufweisen, durch welche ihnen diese Spedition ertheilt wird, so wird die Sache zur Entscheidung den Orten überlassen. Absch. 181, § 5. || 586. **1722.** Fast alle Gesandten sind instruiert, dem Antrage von Schwyz nicht zu entsprechen. Zug ist der Meinung, daß neben den Edeln und Burgern und der Gemeinde Vira auch noch andern erlaubt sein solle, zu spedieren. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden behalten sich vor, wenn in den Taxen etwas geändert worden sein sollte, es im Hinblick auf das bremgartische Instrument von 1676 ihren Obern zu hinterbringen, und behalten sich das alte Herkommen vor. Glarus läßt es bei den vorgelesenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 196, § 4.

C. Ascona.

Art. 587. **1720.** Die von Ascona suchen um nochmalige Bestätigung des ihnen von den Herzogen von Mailand, ihren ehemaligen Oberherren, ertheilten und vom Syndicat den 5. April 1513 (auf Belieben der h. Obrigkeiten) bestätigten Privilegiums eines Jahrmarktes an, den sie nach dem zu Canobbio halten. Ihr Ansuchen wird „den gn. Herren und Obern verabschiedet heimgebracht"; zugleich wird gutbefunden, dieses Begehren einstweilen zu publicieren, damit diejenigen, welche Einsprache zu machen sich für berechtigt erachten, ihre Beschwerden dem Syndicate oder den Obrigkeiten vorlegen können. Absch. 161, § 6.

D. Indemini und die Riviera di Gambarogno.

Art. 588. **1739.** Die von der Gemeinde Indemini wider die Riviera di Gambarogno den Orten eingeschickten Klagen waren auf dem Puncte, gütlich von beiden Parteien verglichen zu werden. Der Abschließung des Tractats sollte aber der Landvogt beiwohnen. Da aber der Vergleich sich wegen einer Sache von weniger Bedeutung zerschlug, wird den Parteien noch ein Termin zu gütlicher Uebereinkunft gegeben, nach dessen Verfluß der Landvogt im Namen des Syndicats sprechen soll. Absch. 460, § 8.

E. Vira.

Art. 589. **1742.** Schwyz rügt nachdrücklich, daß die Gemeinde Vira seine und andere Weinhändler aus den Orten mit der unbefugten Auflage eines Quärtlein Weins zuwider der Convention von 1676 beschwere. Die zur Verantwortung gezogene Gemeinde weist dafür ein von zehn Orten ihr ertheiltes Privilegium vor, von welchem jedem Gesandten eine Copie zugestellt wird, damit um so sicherer auf künftiges Syndicat instruiert werden könne. Unterdessen soll von denjenigen, welche freiwillig ihren Wein messen lassen und das Quärtlein ohne Anstand bezahlen wollen, die Gemeinde es annehmen; die sich Weigernden aber sind bis Austrag des Handels aufzuzeichnen. Absch. 501, § 4. || 590. **1742.** Schwyz führt

auf der Conferenz an der Treib ebendieselbe Beschwerde und formuliert sie einläßlicher also, daß gegen das Verkommniß von 1676 und die 1699 ergangenen Ortsstimmen zu Magadino seinen und andern Kaufleuten nicht nur von jeder Brente für die Arrivatura ein Terzoli Kreuzer, sondern auch für den Messerlohn von jeder Brente ein Quärtlein Wein gefordert werde. Es wird beschlossen, deßwegen an die übrigen mitregierenden Orte zu schreiben, daß sie auf künftiges Syndicat darüber instruieren möchten. Absch. 504, § 10. || 591. **1743.** Abgeordnete von Vira setzen auseinander, daß die Gemeinde Vira von den Burgern zu Luggarus vor Alters das Recht erkauft habe, von allen Weinhändlern, welche aus dem Mailändischen Wein in Magadino ausladen, einen Kreuzer für die „Ausländung", wegen der Messung für jede Brente einen Kreuzer sammt dem Quärtlein Wein zu beziehen. 1676 sei eine Convention gemacht und 1699 bestätigt worden, nach welcher Weinhändler, welche nach Magadino Wein führen, verbunden seien, einen Kreuzer zu bezahlen; sollten aber solche den Wein messen lassen, so seien sie, ungeachtet sie gemessene Lagel mit sich bringen würden, das Quärtlein Wein sammt dem Kreuzer zu zahlen schuldig. Ein gleiches Recht hätten auch die zu Luggarus und Lauis. Zugleich stellen die Deputierten folgende Ansuchen: 1) es möchte der Gemeinde gestattet werden, bei Verweigerung dieser Auflage auf Wein und Waaren der sich Weigernden zu greifen; 2) man möchte der Gemeinde erlauben, die gewöhnliche Tariffa, welche gemäß den Ortsstimmen eingerichtet sei, an den erforderlichen Orten anzuschlagen. Eine zur Untersuchung der Sache aufgestellte Commission macht den Vorschlag, die Convention von 1676 und 1699 aufrecht zu erhalten mit folgender Erläuterung, daß, wenn ein Eidgenosse oder „deren Angehöriger" Wein im Mailändischen kaufen und nach Magadino bringen sollte, ein solcher entweder die Arrivatura oder Mesuratura zu bezahlen habe; wenn aber ein Mailänder Wein nach Magadino liefere und dargethan wird, daß derselbe von einem Eidgenossen oder „dessen Angehörigem" gekauft sei, so soll für denselben blos die Arrivatura bezahlt werden. Sollte aber ein Eidgenosse oder Angehöriger Wein, welcher einem Mailänder zuständig, in Magadino kaufen, so hat er, obgleich der Mailänder die Arrivatura bezahlt hat, doch einen Kreuzer für die Mesuratura zu bezahlen, damit die der Gemeinde Vira obliegenden Kosten für Erhaltung so kostbarer Straßen bestritten werden können. Endlich aber soll ein Eidgenosse oder „sein Angehöriger" nicht angehalten werden, seinen Wein in Magadino messen zu lassen, wofern er die Arrivatura schon bezahlt hat, auch nicht in solchem Falle das Quärtlein Wein von der Brente; läßt er aber denselben messen, so zahlt er das Quärtlein und den Kreuzer. Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen dieses Gutachten ad referendum et ratificandum. Vira wird gestattet, sich einstweilen an dieses Project zu halten. Die übrigen Gesandten bestätigen es im Namen ihrer Principale gänzlich. In Beziehung auf die beiden Ansuchen wird gut befunden, daß die Gemeinde, im Falle jemand sich weigere zu zahlen, befugt sein soll, beim competierlichen Richter den Arrest, um sich bezahlt zu machen, einzuholen. Die Tariffa möge die Gemeinde auf dem begehrten Fuße einrichten mit dem Vorbehalte, daß dieselbe mit der Ordnung für die Arrivatura und Mesuratura gänzlich übereinstimme. Absch. 514, § 5.

15. Personelles.

Art. 592. **1719.** Der Barfüßer P. Beregotti, welcher schmähliche Worte gegen einen Theil der Orte ausgestoßen hatte, sollte auf die Aufforderung eines Theils der Orte vom Provincialen anderswohin versetzt werden. Da dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, so bedeuten die katholischen Gesandten, welchen die evangelischen nach Gutdünken zu verfahren überlassen hatten, den Guardianen der beiden Franciscanerklöster, daß, wenn Beregotti innerhalb vierzehn Tagen sich nicht wegbegeben habe, oder ohne Einwilligung der Orte wieder

in das Land komme, der Landvogt den beiden Conventen weder rechtliches Verhör, noch Hilfe und Hand leisten werde. Absch. 143, § 10. || 593. **1728.** Die Gebrüder Bevarada aus dem Thal Onsernone hatten den Repräsentanten der regierenden Orte, den Landvogt Johann Peter Staub von Menzingen, Kantons Zug, im Schlosse selbst mißhandelt und waren gefänglich eingezogen worden. Die Gesandten auf der Tagsatzung zu Solothurn beschließen, daß der Landvogt zu Lauis das Examen per gradus vornehmen und das Resultat auf nächste Johanni-Jahrrechnungstagsatzung berichten solle. Absch. 278, § 6. || 594. **1728.** Die Judicatur über die Gebrüder Bevarada überlassen die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden dem ennetbirgischen Syndicat. Absch. 281, § 13. || 595. **1729.** Carlo Appiani von Luggarus hatte seinen Sohn Luigi zum alleinigen Erben eingesetzt mit Ausnahme der 1000 Kronen, von welchen seine hinterlassene Wittwe lebenslänglich die Nutznießung haben sollte. Luigi stirbt ohne Leibeserben und vermacht den halben Theil seines Vermögens dem Spital zu Luggarus, den andern den Pisoni von Ascona. Nachdem nun jene Wittwe gestorben war, spricht ein Schiedsgericht die Hälfte jener 1000 Kronen dem Spitale mit Vorbehalt des Recurses an das Syndicat zu. Die dürftigen Pisoni bitten nun das Syndicat, ihnen jenen halben Theil, welchen der Spital erhalten hat, entweder ganz oder theilweise zuzusprechen. Das Syndicat spricht ihnen aus Gnade 100 Kronen zu. Bern, Schwyz, Glarus, Basel und Schaffhausen geben ihre Einwilligung nicht dazu, wollen sich aber dem Mehr nicht widersetzen. Absch. 302, § 3.

Mainthal oder Val Maggia.

Inhalt.

---

1. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 596. **1712.** Schaffhausen. Hans Georg Ott.
1714. Zürich. Hans Heinrich Hug.
1716. Uri. Franz Florian Schmid.
1718. Zug. Hans Jakob Heinrich.
Joseph Anton Heinrich.

1720. Freiburg.	Georg Protasius Razé.
1722. Bern.	Beat Jakob May.
1724. Schwyz.	Joseph Franz Kyd.
1726. Glarus.	Kaspar Streiff.
1728. Solothurn.	Johann Joos Roggenstil.
1730. Lucern.	Ludwig Thaddäus Meyer von Baldegg, des großen Raths.
1732. Unterwalden.	Franz Joseph Jann.
1734. Basel.	Ernst Ludwig Burckhardt.
1736. Schaffhausen.	Johann Leonhard Deggeler.
1738. Zürich.	Johannes Hug.
1740. Uri.	Hans Kaspar Brand, des Raths.
1742. Zug.	Johann Martin Andermatt, des Raths.

b. Landvogt Razé.

Art. 597. **1722.** Dem Stande Freiburg wird das Mißvergnügen zu erkennen gegeben, daß der Landvogt des Mainthals, Georg Protasius Razé von Freiburg vor Ablegung der Kammerrechnung und vor Ankunft des Syndicats auf die Heimreise sich begeben habe. Den Obrigkeiten wird überlassen, das Passende zu verordnen. Absch. 196, § 7. ‖ 598. **1723.** In Erwägung der Leibesschwachheit des Landvogts und der schriftlichen Fürbitte des Standes Freiburg und der mündlichen von dessen Gesandten wird Razé sein ungebührliches Verfahren „mildiglich nachgesehen"; zugleich wird den Orten überlassen, Verfügungen zu treffen, daß Aehnliches verhindert werde, oder zu entscheiden, wie es solle angesehen werden. Absch. 212, § 8.

c. Schutz des Landvogts von Seite der Orte.

Art. 599. **1727.** Glarus wünscht, daß die über das Gebirg reisenden Gesandten instruiert werden, den Landvogt im Mainthal bei den Decreten zu schützen, da es den Anschein habe, daß man ihm Eintrag thun wolle, nachdem er bei einer durch einen Steinwurf herbeigeführten Tödtung ganz nach den Decreten verfahren sei. Absch. 265, § 56.

2. Landweibel.

Art. 600. **1723.** Der Landvogt klagt über üble Bestellung der Landweibel. Er wird beauftragt, einläßlichere Information zu geben. Absch. 212, § 9. ‖ 601. **1724.** Obiger Auftrag wird wiederholt. Absch. 226, § 9.

3. Polizeiliches.

a. Entheiligung der Sonn- und Festtage.

Art. 602. **1713.** Der Landvogt berichtet, daß die Säumer an Sonn- und Festtagen mit leeren sowohl als mit beladenen Pferden hin- und herfahren, daß die Mainthaler auch kein Bedenken tragen, an solchen Tagen ihre Gütermauern aufzuführen und auszubessern. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. ‖ 603. **1714.** In Beziehung auf obige Klage wird festgesetzt, daß an Sonn- und Feiertagen verboten sein soll, weltliche Werke jeder Art zu thun. Den Säumern hingegen wird erlaubt, wenn vor oder nach dem Markt zu Luggarus ein Feiertag einfällt, an diesem Feiertage mit beladenen und unbeladenen Pferden nach Luggarus oder nach Hause zu reisen, wie sie dann mit einander an Feiertagen von Peccia nach Prato und Sornico und umgekehrt nach Beendigung des Gottesdienstes fahren mögen; an den Sonntagen aber sollen sie still liegen. Absch. 52, § 2.

b. Vorsichtsmaßregeln in Betreff des Holzflößens.

Art. 604. **1735.** Auf das Ansuchen einer Abordnung der Mehrheit im vordern Gerichte Mainthals wird verordnet, daß der Fähndrich Peretti von Intra, welcher kraft des Vertrags von 1650 die Flößung des Holzes ab der Alp Craverola vornehmen will, vorher hinlängliche Caution, und zwar im Mainthal, für den möglicher Weise dadurch entstehenden Schaden geben und, ohne daß man seine Einrede berücksichtige, die Flößung jedenfalls ohne Schwellung des Wassers vornehmen soll. Auch den beiden Geschlechtern Brogini und Modini wird gegen eine hinlängliche Caution im Lande gestattet, ihre fast in der Mitte des Mainthals liegenden erkauften Waldungen herauszuflößen. Ueberhaupt soll in Zukunft niemanden gestattet sein, Holz zu flößen, er habe denn vorher hinlängliche Bürgschaft im Mainthal gestellt. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Zug und Basel sind der Meinung, es sollte künftig ohne Erlaubniß der Orte niemanden gestattet sein, Wälder zu kaufen und das Holz durch das Mainthal zu flößen. Zugs Gesandter ist instruiert, das Flößen ganz und gar nicht zu bewilligen. Absch. 397, § 6. || 605. **1736.** Wegen des Holzflößens aus dem Mainthal bleibt es bei obiger Verfügung. Ob ohne Bewilligung der Orte niemand Waldung kaufen und das Holz durch das Mainthal flößen dürfe, darüber sind nicht alle Gesandten instruiert. Ferner sollte ein solcher Recurs an die Orte nicht anders, als mit Erlaubniß des Landvogts und unter Vorweisung eines wahrhaften Berichts über der Sachen Beschaffenheit geschehen. Absch. 413, § 5. || 606. **1737.** Fast alle Instructionen lauten dahin, daß künftig ohne Bewilligung der Orte keine Waldung mehr erkauft und das Holz durch das Mainthal geflößt werden dürfe; ferner daß ein Recurs in solcher Sache nur mit Erlaubniß des Landvogts und unter Vorweisung eines schriftlichen Berichts von der Sachen Beschaffenheit genommen werden solle. Zürich ist der Ansicht, daß die Bewilligung durch den Landvogt von den Orten eingeholt werden, Bern, daß diese Bewilligung vom Syndicate ertheilt werden soll. Absch. 428, § 5.

4. Justizsachen.

a. Fürsprecher.

Art. 607. **1713.** Der Landvogt rügt, daß die Officiale der Kammer in Civilsachen den Parteien als Fürsprecher beistehen, wodurch manche Criminalia, welche sonst an den Tag kämen, vertuscht werden. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 608. **1714.** Es wird verordnet, daß in Zukunft die Officiale der Kammer keine Fürsprecherei in Civilsachen annehmen dürfen. Absch. 52, § 3.

b. Zeugen.

Art. 609. **1713.** Der Landvogt rügt, daß die Verwandten des vierten Grades Zeugniß zu geben sich nicht verpflichtet halten, in Folge dessen bald kein Criminalfall bewiesen werden könne, da fast Alle in solchem Grade unter einander verwandt seien. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 610. **1714.** Es wird verordnet, daß die Blutsverwandten im dritten Grade sowohl in Criminal- und Malefiz- als in Civilsachen zu Zeugen nicht angenommen und beeidigt werden sollen; Verwandte in weiterem Grade jedoch sollen in allen Fällen Zeugniß zu geben schuldig sein. Absch. 52, § 4.

c. Bestrafung von Freveln.

Art. 611. **1724.** Zug trägt auf Revision derjenigen Decrete im mainthalischen Statutenbuch an, welche eine gar zu geringe Strafe auf gewisse grobe Frefel setzen. Ferner wird auch berichtet, daß im Mainthal gar oft nächtlicher Weile Leute auf den Straßen angefallen und mißhandelt werden, ohne daß die Thäter zur Strafe gezogen werden können, wenn laut eines Decrets die That nicht durch Kundschaften bewiesen werden könne,

was meistentheils nicht möglich sei. Das alles wird ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten die nöthig scheinenden Aenderungen treffen mögen. Absch. 226, § 7.

d. Zugrecht.

Art. 612. **1733.** Da im Mainthal derjenige, welcher das Zugrecht hat, dem Käufer sogleich nach dem Kauf die Güter zu ziehen oder zu überlassen hat, so wird den Obrigkeiten, um den Anlaß zu manchen Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen, einen Termin von einem Monat zur Ausübung des Zugrechts aufzustellen vorgeschlagen. Absch. 359, § 11.

e. Kosten.

Art. 613. **1743.** Gio. Bapt. Petrennio hatte das Bando überschritten. Auf die Frage, ob die in Folge der Contagionszeiten gesteigerten Kosten auf die Landschaft Lavizzara nach dem Decret von 1592 sollen verlegt werden, wird unter Ratificationsvorbehalt dem Decret die Erläuterung gegeben, daß künftig alle Kosten, welche Einthürmung und „Austilgung" eines Banditen verursachen, von der Landschaft sollen getragen werden; die übrigen Kosten aber, welche die Processe, Executionen und anderes davon Abhangendes verursachen, hat die Kammer zu übernehmen. Dadurch solle die Landschaft Lavizzara veranlaßt werden, den Banditen keinen Unterschleif zu geben. Absch. 514, § 4.

5. Straßen und Brücken.

Art. 614. **1723.** Der Landvogt macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, eine Brücke über den Fluß Maggia zu bauen. Er wird beauftragt, einläßlichere Information zu geben. Absch. 212, § 9. || 615. **1724.** Da der Landvogt noch kein Memorial eingeschickt hat, wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 226, § 3. || 616. **1726.** Der abtretende Landvogt bezeichnet einen passenden Platz für die Brücke und berichtet, daß eilf Gemeinden ihren Antheil an die Kosten beitragen wollen, vier der reichsten aber, Someo, Cavergno, Bignasco und Maggia vorschützen, sie seien von der Beitragspflicht befreit. Der neue Landvogt wird beauftragt, mit einem Baumeister einen Augenschein zu nehmen, einen Kostenüberschlag machen zu lassen und in einem Memoriale zu berichten, ob alle Gemeinden beitragspflichtig seien, oder welche sich nicht für beitragspflichtig halten und warum. Absch. 251, § 3. || 617. **1727.** Die Gemeinden Someo, Cavergno, Bignasco und Maggia weisen ein Arbitrament von Lucern und Ortsstimmen von Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Solothurn und Schaffhausen vor, welche sagen, daß sie nicht schuldig seien, an die Verbesserung der alten oder Errichtung einer neuen Brücke etwas beizutragen. Den Obrigkeiten wird überlassen, zu bestimmen, ob die Landschaft oder die Orte die Kosten für das zu tragen haben, was dem Landvogt vom vorigen Syndicate aufgetragen worden sei. Absch. 270, § 5. || 618. **1728.** Es wird durch das Mehr erkannt, daß die Brücke von denjenigen Gemeinden bezahlt werden solle, welche darum Instanz gethan hätten, oder daß, wenn diese nicht „dargethan" werden können, die Kosten auf alle Gemeinden zu verlegen seien. Basel will die vier oben genannten Gemeinden in Folge der vorgewiesenen Ortsstimmen von der Beisteuer befreit wissen. Bern glaubt, daß dieselben nicht für immer davon frei sein sollten, und daß eben die Verhältnisse sich ändern können, so daß sie trotz der Ortsstimmen doch angehalten werden könnten, ihren Antheil beizutragen. Absch. 286, § 2.

6. Locales.

Campo.

Art. 619. **1729.** Bern bringt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache, daß die von Campo

bewaffnet in das der Gemeinde Crodo zustehende Gebirg Craverola eingedrungen seien. Der Anzug wird ad instruendum auf künftiges Syndicat den Hoheiten hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 620. **1729.** Unter Anführung des Giac. Fil. Gianazina von Campo waren 56 Stück Vieh von der Alp Craverola von Genossen dieser Gemeinde gewaltthätig weggeführt worden. Ueber diese Alp, welche früher schon von eidgenössischen und mailändischen Deputierten den beiden mailändischen Gemeinden Crodo und Pontemanlio zugesprochen worden war, hatten beide Theile den 3. Juni 1650 die Convention gemacht, daß, wenn Vieh auf des andern Grund und Boden käme und zu Schaden gienge, der Eigenthümer desselben von jedem Haupte den Sechstel eines Ducaten Buße bezahlen solle. Nachdem nun 1727 96 Stück Vieh von Campo auf jene Alp hinübergegangen waren und von 40 die Buße bezahlt worden war, holten die von Campo die übrigen 56 unter Anführung des angeblich bewaffneten Gianazina gewaltthätig zurück. Auf die Klage der Mailänder wird die Gemeinde Campo zwar liberiert, Gianazina verurtheilt, die durch die Convention bestimmte Buße zu bezahlen und überdieß noch eine Strafe für den Frefel, welche in 20 Kronen verglichen wurde. Absch. 302, § 6. || 621. **1731.** Es wird gut befunden, obiges Factum dem wegen der Grenzstreitigkeiten mit Mailand der mailändischen Regierung zuzusendenden Schreiben beizulegen mit dem Beifügen, daß die von Crodo und Pontemanlio mit der gegebenen Satisfaction sich zufrieden geben. Absch. 330, § 2.

7. Personelles.

Art. 622. **1727.** Das über Anselmo Zanone vom Landvogt und den Mitrichtern im Mainthal ergangene Malefizurtheil war durch Entscheidung des Landvogts zu Luggarus bei innestehenden Stimmen bestätigt worden. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn lassen in den Abschied setzen, daß sie dafür gestimmt haben, daß Zanone angehört und der Prozeß untersucht werden sollte. Absch. 270, § 4. || 623. **1727.** Der glarnerische Gesandte läßt sein Votum in Sachen des Francesco Roma aus dem Mainthal, welcher ärgerliche und schimpfliche Reden wider den Landvogt, wider Glarus und die allgemeine Landesobrigkeit ausgestoßen hatte, in den Abschied setzen des Inhalts, daß derselbe auf ewig „verbandisiert" und sein Gut confisciert werden solle. Absch. 270, § 7.

Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Palese, Revier oder Riviera.

Landvögte.

Bellenz.

1712.	Schwyz.	Balthasar Mettler.
1714.	Nidwalden.	Johann Franz Ackermann.
1716.	Uri.	Joseph Florian Scolar.
1718.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1720.	Nidwalden.	Franz Remigius Zelger.
1722.	Uri.	Sebastian Peregrin Tanner.

1724.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1726.	Nidwalden.	Joseph Franz Ackermann.
1728.	Uri.	Joseph Arnold von Spiringen.
1730.	Schwyz.	Joseph Benedict Reding von Biberegg.
1732.	Nidwalden.	Ludwig Aloys Lussi.
1734.	Uri.	Johann Franz Schmid von Bellikon.
1736.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1738.	Nidwalden.	Beat Jakob Zelger.
1740.	Uri.	Joseph Anton von Rechberg.
1742.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.

Bollenz.

1712.	Schwyz.	Karl Gyger.
1714.	Nidwalden.	Ludwig Aloys Lussi.
1716.	Uri.	Karl Franz Beßler.
1718.	Schwyz.	Joseph Anton Reding.
1720.	Nidwalden.	Franz Joseph Ackermann.
1722.	Uri.	Johann Kaspar von Beroldingen.
1724.	Schwyz.	Johann Jakob Schuler.
1726.	Nidwalden.	Johann Melchior Aloys Ackermann.
1728.	Uri.	Adam Melchior Beßler.
1730.	Schwyz.	Johann Kaspar Ulrich.
1732.	Nidwalden.	Franz Joseph Ackermann.
1734.	Uri.	Johann Anton Wolleb.
1736.	Schwyz.	Johann Kaspar Ulrich.
1738.	Nidwalden.	Joos Wirsch.
1740.	Uri.	Johann Peter Gißler.
1742.	Schwyz.	Johann Kaspar Ulrich.

Riviera.

1712.	Nidwalden.	Johann Franz Ackermann.
1714.	Uri.	Joseph Florian Scolar.
1716.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1718.	Nidwalden.	Franz Remigius Zelger.
1720.	Uri.	Sebastian Peregrin Tanner.
1722.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1724.	Nidwalden.	Franz Joseph Ackermann.
1726.	Uri.	Joseph Arnold.
1728.	Schwyz.	Joseph Benedict Reding von Biberegg.
1730.	Nidwalden.	Ludwig Aloys Lussi.
1732.	Uri.	Johann Franz Schmid von Bellikon.
1734.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.

1736.	Nidwalden.	Beat Jacob Zelger.
1738.	Uri.	Joseph Anton von Rechberg.
1740.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1742.	Nidwalden.	Franz Joseph Ackermann. Nach dessen Tode Melchior Aloys Ackermann.

1712.

Art. 1. Der Kirchenvogt von St. Peter legt die Kirchenrechnuug ab. § 1. || 2. Nach Besichtigung der Gräben gegen Cadenazzo wird der Befehl wiederholt, daß die Anstößer dieselben auszuwerfen und zu säubern haben, damit die Reisenden nicht zu Klagen veranlaßt werden. § 2. || 3. Die Moesabrücke sammt den großen „Wehrenen" wird in gutem Stande befunden. Es werden einige Verbesserungen an der Wehre oberhalb der Brücke und gegen Castione angeordnet. § 3. || 4. Bei der außerordentlichen Besichtigung der Landscheide Cadessola wird eine Passonata angeordnet. § 4. || 5. Ablegung der Spitalrechnung. § 5. || 6. Der Spital wird besichtigt und wohl erhalten befunden. § 6. || 7. Besichtigung des Dragonat außerordentlicher Weise bis in den Berg hinauf. Anordnungen, um die Güter und selbst Bellenz vor drohendem Untergang sicher zu stellen. § 7. || 8. Da bis dahin die von den Hoheiten, den Gesandten und dem Landvogt getroffenen Anordnungen, um den drohenden Schaden der reißenden Bäche abzuwenden und die Gräben offen zu halten, der arme Bauer und Unterthan unter angedrohten Bußen ins Werk setzen mußte, während die Geistlichen sich dieser Last entzogen, wird erkannt, daß in dergleichen Dingen die Geistlichkeit so gut, wie die Weltlichen ihr Contingent beitragen soll, widrigenfalls der Landvogt befugt sei, auf den Ertrag der Güter der Renitenten zu diesem Zwecke zu greifen. § 8. || 9. Besichtigung der Stadt-Gräben, des Tecinello und der Stadtporten. Anordnung zum Auswerfen der erstern. § 9. || 10. Kammerrechnung. § 10. || 11. Zollrechnung. § 11. Absch. 8.

Art. 12. Die Landschaft Bollenz hatte den 26. November folgende Ansuchen durch einen Abgeordneten gestellt. In Betracht der durch den letzten Krieg ihr verursachten großen Kosten möchte man ihr gestatten: 1) künftig die drei Geschworenen frei und ungehindert zu erwählen, 2) in Bünden und andern gesunden Orten Vieh zu kaufen, 3) Holz, wie vor Alters, außer Landes transitieren zu lassen, 4) möchte man ihnen vorweisen, wie und unter was für Bedingnissen sie an die drei Orte gekommen seien und in wiefern sie in Kriegszeiten zuzuziehen schuldig seien. Uri ist der Ansicht, man möchte diesen Leuten beförderlichst mit möglichen Gnaden entsprechen, damit sie nicht durch Uebelgesinnte zum Ungehorsam aufgehetzt würden. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, die drei ersten Puncte unter folgenden Bedingungen durch Ortsstimmen zu concedieren: daß die Landschaft Bollenz ehrliche Leute von gutem Handel und Wandel, und die da die Statuten verstehen, auch der drei Orte Rechte handhaben, zu ihren drei Geschworenen wählen mögen, daß aber dieselben den gewöhnlichen Eid zu Handen der Hoheiten erstatten und das gewohnte Regale laut Statuten denselben zu entrichten haben. Ferner soll dann der Holzausfuhr wegen eine Ordnung gemacht werden, damit zu Gebäuden, Brücken und anderm Nöthigen hinreichend Holz vorhanden sei und niemand dadurch zu Schaden komme. Endlich wird Uri überlassen, in gemeinsamem Namen die Landschaft Bollenz in einem Schreiben an ihre Pflicht zu erinnern, welche sie und ihre Altvordern laut des in den Statuten enthaltenen geleisteten Eides den drei Orten mit Zuzügen und Anderm zu leisten schuldig seien, unter beigefügter Versicherung, daß man sie künftig, wo immer möglich, mit allzuschweren Zuzügen zu verschonen trachten werde. § 1. || 13. Auf den Antrag von Schwyz, man möchte durch Vermittlung des apostolischen Nuntius und des Generalvicars zu Mailand die Geistlichen in Bollenz,

welche Unruhen anzetteln, zur Ruhe weisen lassen, wird gut erachtet, daß Uri mündlich oder schriftlich die nöthigen Vorstellungen gehörigen Ortes machen solle, damit die Geistlichkeit von dorther an ihre Pflicht und ihren Eid ernstlich erinnert werde. § 2. Absch. 11.

1713.

Art. 14. Die Landschaft Bollenz hatte in Antwort auf ein Schreiben vom 12. December 1712 zu wissen verlangt, wie sie an die drei Orte gekommen, was für Conventionen vorhanden seien, und besonders was sie in Kriegszügen an Volk und Kosten zu leisten habe. In allgemeinen Ausdrücken wird die Landschaft der väterlichen Gesinnung der drei Orte versichert. In Beziehung auf den Zuzug wird für gut befunden, daß bei Religions- und Vaterlandsnöthen der erste aus 300 Mann bestehen soll; mit fernerm Zuzug wolle man sie wo möglich verschonen. § 1. || 15. Die Berathung über die im letzten Kriege gehabten Kosten „ab Riviera, Bellenz und Bollenz" wird auf eine spätere Zusammenkunft verschoben. § 2. Absch. 15.

Art. 16. Das Dragonatbett wird untersucht; Anordnungen zu Herstellung von Wehren. Die Beschwernisse sind nach altem Compact abzutheilen. Vom Rothenstein bis zur St. Johannes-Straße soll nöthigenfalls ein Klafter breit und 2—3 Schuh tief ausgegraben werden. § 1. || 17. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 18. Beim Besuch der Moesabrücke sammt den „Wöhrenen" und der Ripari tondi wird befunden, daß der in letztem Abschied enthaltene Befehl vollzogen sei. Brücke und Wuhre sind in gutem Stand zu erhalten. Befehl zur Säuberung des Tecinello. § 3. || 19. Auftrag, die Wassergräben nach und unter Cadenazzo nach altem Brauch auszuwerfen. § 4. || 20. Spitalrechnung. § 5. || 21. Zollrechnung. § 6. || 22. Kammerrechnung. § 7. || 23. Außerordentlicher Besuch bei den Gräben nach Cadenazzo zu der Landscheidung von Luggarus; der Commissarius von Luggarus erscheint aber nicht. Auftrag, daß zu Cadenazzo der Graben längs der Landstraße bis zu den Luggarnergrenzen ausgeworfen werden soll. § 8. || 24. Beim Besuche der neuen Wuhre bei Cadossola wird befohlen, daß dieselben zu unterst mit „Schwihren" versehen werden; ferner soll, weil der Tessin der Landstraße bei Cadossola und Castione (Castiglione) gefährlich zu werden drohe, die alte Cava bei Gnosca ausgeworfen, auch eine Passonata gegen Cadossola ob der Cava gemacht werden. § 9. || 25. Die Kornhändler haben alle vierzehn Tage oder monatlich vor dem Commissarius und Provisionarius zu erscheinen und denselben bei ihren Eiden den ordentlichen Preis der Früchte, wie sie selbige auf den Märkten erkauft haben, anzuzeigen, damit nach Nothwendigkeit der Zeiten die gebührende Provision könne ertheilt werden. § 10. || 26. Die Gesandten befehlen, daß die gemeinen Thaler um 6 Mailänderpfund und 5 Soldi ausgegeben und eingenommen werden sollen, die übrigen Sorten nach altem gemeinem Lauf bis auf weitern Befehl der Hoheiten. § 11. Absch. 31.

1714.

Art. 27. Die Gesandten berathen sich, wie nach so vielfältigen Klagen über die Administrierung der Gerechtigkeit in den ennetbirgischen Vogteien diese billig könnte eingerichtet und die erforderliche Justiz sowohl in den Syndicaten, als in der Verwaltung der Landvögte könnte hergestellt werden zur Ehre Gottes und zum Trost der lieben von Gott anvertrauten Leute, damit die erlittene und noch deßwegen zu befürchtende Strafe und göttliche Ungnade abgewendet und versöhnt und alle Wohlfahrt im Vaterlande hergestellt werden möge. Man kommt darin überein, daß vor Allem die Statuten pünctlich zu beobachten seien, „daß mit den Special- und nur zur „Eigennützigkeit der Gesandten angesuchten sonderbaren Befehlen laut Statuten gewahrsamer verfahren, und „künftighin sie von allen drei löbl. Orten gleichförmig und allein einfältig befolchet werden sollen, laut

„Statuten das Recht zu verwalten, zu syndicieren und zu urtheilen, was und wie die Gerechtigkeit erfordert „und sie es vor Gott und den h. Obrigkeiten verantworten können." Ferner sollen verboten sein „die Märkt „und Abmachungen um Gericht und Recht, auch Criminal- und Malefizsachen, und verordnet, laut den Statu- „ten obrigkeitlich und nicht kaufs- oder märktsweise zu richten und zu erkennen, auch über nach ordentlichen „Processen mit Urtheil und Recht zu prosequieren, wie Satz- und Ordnungen erheischen, da dann die Ueber- „treter neben der gebührenden Correction und Bestrafung auch zu Ersetzung des Kostens und Schadens sollen „angehalten werden". „Ohne rechtliche Verhörung des Beklagten soll die Condanna nie abgemacht werden, sondern rechtmäßig erkannt und bezogen werden". Bei dieser Condanna ist jedes Ort gleich zu halten und jedem Gesandten sein Contingent zu verabfolgen. Die Statuten wegen verbotener Gemeinschaft der Landvögte und Gesandten sollen beobachtet werden, und wenn einem Landvogt die Sachen zu schwer fallen sollten, so hat er sich bei den Hoheiten selbst zu berathen und deren Befehl einzuholen. In Beziehung auf Sitzgelder, Kosten, Taxen und Spedition des Rechtes in Appellationen und Anderm soll in den Orten selbst die Gebühr be- obachtet und ein gutes Exempel gegeben werden. Schließlich erklären sich die Gesandten gegenseitig über die Be- schwerden Rorers, welcher als Gesandter Nidwaldens dem letzten Syndicate beigewohnt hatte. [Die Beschwerden betrafen die ungleiche Beziehung der Condanna oder der Regalien und deren Restitution, sowie den Lands- hauptmann Hiemetti in Bellenz.] § 1. Absch. 42.

Art. 28. Es wird zu Cadenazzo der durch das Wasser entstandene Schaden in Augenschein genommen und verordnet, daß das Wasser in das alte Bett zurückgeleitet und die Landstraße sicher gestellt werden solle. Der Spital zu Lauis, welcher ob dem letzten Schwibbogen zu Cadenazzo ein Gut besitzt, soll aufgefordert wer- den, die Gräben auszuwerfen; verfangt gütliche Aufforderung nicht, so sollen demselben die Zinsen innebehalten und aus denselben die Arbeit gemacht werden. Anordnungen zur Sicherstellung des angrenzenden Landes unter Androhung von 10 Kronen Buße, wenn dieselben bis künftigen März nicht ausgeführt sind. § 1. || 29. Besichtigung der „langen Wehrenen" an der Moesabrücke, der Wehrenen längs des Tessin und Befehl, die schadhaften auszubessern. „Auch solle im Tecino die alte Passonada ab dem Galeto im Tecino ausgezogen „werden." § 2. || 30. Kirchenrechnung. § 3. || 31. Außerordentliche Besichtigung bei der Cava Vecchia zu Gnosca. Es wird sowohl denen von Luino und Castione, als denen von Gnosca ihr Land zu „verwehrenen" befohlen, jedoch ohne Präjudiz ihrer Rechte. § 4. || 32. Zollrechnung. § 5. || 33. Spitalrechnung. § 6. || 34. Besichtigung der Stadtgräben und des Tecinello und Verordnung zur Auswerfung und Reinigung der Stadtgräben um die Vorwerke bei dem Lauiser- und dem deutschen Thore. Dem Wasser ist bei Santa Martha ein Abfluß zu verschaffen. Die Hanslöcher vom Wirthshaus zum Kreuz bis unter die „Porthun" dem Tecinello nach sollen unter Androhung einer Buße abgestellt sein. § 7. || 35. Besichtigung des Dragonats und Anord- nung, daß der „Raußen" desselben von Rothenstein bis an das Kloster von St. Johann mitten durch diesen Be- zirk gemacht und von da hinunter ausgeworfen werden soll. Die Communität wird verpflichtet bei starkem Anlauf des Wassers eine Person zu bestellen, welche zur Sicherheit der Festung bei Herrn Mentlis Capelle in der Landstraße die nothwendigen „Läden" einlege. § 8. || 36. Kammerrechnung. § 9. Absch. 53.

1715.

Art. 37. Den auf das Syndicat reisenden Gesandten mag, wenn es den gn. Herren und Obern beliebt, überlassen werden, insofern die Landschaft Bollenz oder der Rath in deren Namen ordentlicher Weise das An- suchen stellt, derselben zu gestatten, eine Landsgemeinde zu versammeln, um an die Stelle des verstorbenen Domenico

Hiemetti einen neuen Landshauptmann zu wählen. Jedoch darf auf derselben nichts anderes vorgenommen werden, und alle Unruhen sind zu unterlassen. § 1. || 38. In Betreff der Zumuthungen, welche voriges Jahr den Gesandten bei Ablegung des Eides an der Landsgemeinde gemacht worden, finden die Gesandten einmüthig für gut, die zur Jahrrechnung reisenden Gesandten möchten in Bollenz den Motoren im Geheimen nachforschen und zu erfahren suchen, welche Leute gut, und welche nicht gut gesinnt seien, was geredt und begehrt werde, damit seiner Zeit die Guten cultiviert, die Bösen corrigiert werden können. Sollte etwas auf Geistliche herauskommen, so solle dem Erzbischof von Mailand Kenntniß davon gegeben werden, damit er dieselben abmahne und zu guter Treue ermuntere. [Die Zumuthung, welche voriges Jahr durch den Landschreiber Baggio gemacht worden war, bestand darin, daß die von Bollenz die Kriegsconvention zu sehen wünschten (ein Begehren, das sie schon 1712 gestellt hatten), damit sie sich überzeugen könnten, wie weit sie mit Zuzügen in Anspruch genommen werden dürften.] Die Gesandten haben die Ueberzeugung, daß andere Conventionen, als die Statuten nicht gemacht worden seien. Nachdem nämlich 1496 die Landschaft Bollenz an Uri und 1500 an die drei Orte gekommen und durch darauf erfolgte solenne Cession denselben zu ruhigem Besitze überlassen worden war, sei 1500 der in den Statuten enthaltene Eid geleistet und seitdem von Zeit zu Zeit wieder geschworen worden. Aus diesem sei hinlänglich zu erkennen, was sie in Auszügen zu leisten schuldig seien. Es wird auch noch besonders auf den Art. 217 aufmerksam gemacht, welcher sagt, daß die drei Orte sich vorbehalten, an den Statuten gutfindenden Falls Aenderungen vorzunehmen oder Zusätze zu machen. Uebrigens würden die Orte nach ihrer väterlichen Wohlgewogenheit bei künftigen Begebenheiten Sorge tragen, daß das Land nicht mit allzugroßen Zuzügen beschwert werde. Ist der Bericht über diese Sache eingelangt, so soll berathen werden, was vorzunehmen sei, und wie die Angehörigen zu belehren seien. § 2. Absch. 66.

Art. 39. Bei dem Besuche von Cadenazzo wird verordnet, daß die obere Nebenmauer auf der Brücke zu Giubiasco repariert und die Nebengräben der Landstraße gesäubert, die Landstraße hie und da erhöht werden solle. Im März soll diese Arbeit vorgenommen werden. Ferner wird verordnet, daß die Einwohner den durch Cadenazzo fließenden Bach in seinen alten Lauf zu richten und darin zu erhalten haben und zwar so, daß alle diejenigen, welche Güter, Häuser oder Capitalien auf den Gütern in dieser gefährlichen Gegend haben, ernstlich erinnert sein sollen „in Gebühr und Proportion in Kosten und Arbeit beizuspringen", weil es sonst den Einwohnern unmöglich sei, solches zu Stande zu bringen. § 1. || 40. Da sich bei Besichtigung des Dragonats zeigt, daß dem vorjährigen Abschiede kein Genüge gethan worden, wird befohlen, daß die Hanflöcher auf dem Platz vor der Capelle alla Madonna della Neve, und wo solche schädlich sind, weggethan werden sollen. Die Ripari sind von des Grache Gütern an in guten Stand zu setzen und das Wasser durch die Mitte des Bettes des Dragonats zu leiten. Da aber die Wahrnehmung gemacht wird, daß durch die Nachläßigkeit im Säubern des Dragonatbettes den weiter unten liegenden Gütern, der Landstraße und der Stadt Bellenz Schaden drohe, so wird befohlen, daß die vom Doctor Molo vor Jahren verzeichnete Verordnung und Abtheilung in Betreff der Auswerfung des Baches wieder in Kraft treten soll, mit dem Zusatz, daß von den Gemeinden dieses „Riparts" drei ehrliche und verständige Männer erwählt werden sollen, welche als Werkmeister die Tage und Zeiten festsetzen und allen „Wehrigenossen" nach obiger Vertheilung verkünden sollen, wann, wie und mit was für „Fuhr und Waffen" sie zur Säuberung und Leitung dieses Baches zu erscheinen haben. Die Arbeit soll oben beim weißen Stein beginnen und insgesammt vorgenommen werden. Hat jemand seine Schuldigkeit mit der Arbeit nicht erstattet, so hat er sein Contingent in Geld zu entrichten; die Execution liegt laut Art. 175 der Statuten dem Commissarius ob. Jene drei Verordneten haben jährlich dem Landvogt Rechnung abzulegen. Endlich soll auch dahin

getrachtet werden, daß der Drogonat einen geraden Auslauf in den Tessin erhalte. § 2. || 41. Correction des Baches, der von Daro in die Stadtgräben fließt, und Sicherstellung der Landstraße durch eine erhöhte „Bsetzi“ (Bepflasterung) oder Cordonata. § 3. || 42. Besichtigung der langen Wehrenen und der Moesabrücke und Befehl zur Auswerfung der Wassergräben bis an das Urnerschloß, zur Beseitigung der Hanflöcher dem Tecinello nach und zur Trockenlegung der Landstraße. Die großen Wehrenen werden in gutem Stand befunden, die „runde Wehre“ hingegen ist auszubessern, das von Arbedo kommende und zur Wässerung der Güter gegen die Moesa benutzte Wasser ist ohne Schaden der Landstraße gänzlich abzuleiten. Reparatur der Landstraße, der Nebenmauer an der Moesabrücke und einzelner Wehrenen. § 4. || 43. Es wird eine Passonata bei der obern Wehre an der Grenzscheide Cadossola angeordnet, sowie Verlängerung der Wehrenen. § 5. || 44. Befehl, daß die Stadtgräben nicht mehr geackert und mit Frucht oder „Gartenzeug“ bepflanzt werden dürfen, sondern einen glatten Rasen haben sollen; ferner Befehl zur Reparation der Stadtporten und der Brücken, zur Säuberung der äußern Mauer bei den Gräben von Gesträuche und zur Auswerfung der Stadtgräben. § 6. || 45. Anordnung, daß die „Puntelli oder Brücklein auf die Uebertragschiffe zu Monte Carasso und Corduno“ von den Betreffenden in gutem Stand erhalten werden sollen. § 7. || 46. Verbesserung der Straße über den Mont-Kennel (Monte Cenere) bellenzerseits. § 8. || 47. Kammerrechnung. § 9. || 48. Spitalrechnung. § 10. || 49. Zollrechnung. § 11. || 50. Kirchenrechnung. § 12. || 51. Bei dem Besuche zu Gnosca alla Cava Vecchia befehlen die Gesandten, daß die neu geschlagenen „Schwiren oder Fach“ hinweggethan werden sollen, damit das Wasser seinen ungehinderten Lauf habe, und daß zu keinen Zeiten diese Cava Vecchia abgeschlagen oder zum Fischen oder Anderm benutzt werden dürfe. Uebrigens sollen die Gemeinden Lumino, Castione und Gnosca laut ihrer Rechte den Tessin leiten und „verwehrenen“. § 13. || 52. Da „wegen Auslehnung des Gelds zu Bellenz allzuharte Briefe als per incanto solche einzuziehen „aufgerichtet werden, außer der Kammer als dem ordinierten Ort,“ so wird verboten, künftig solche Briefe per incanto und wider die Statuten bei Confiscation derselben aufzurichten. § 14. || 53. Der Canal, welcher von der Residenz der Benedictiner in den Stadtgraben geht, ist in deren Kosten zu säubern und offen zu halten. Ferner ist die Communität schuldig, beim Dragonat an der Landstraße gegen das Kloster der Zoccolanten „der langen Steinen einzulegen“, damit die nothwendigen Läden bei dessen Anschwellen eingelegt werden können. § 15. || 54. Die Metzger in Bellenz und der Landschaft werden angehalten, den Art. 190 der Statuten genau zu befolgen, und die Provisionarii ermahnt, über das Fleisch Aufsicht zu halten und die Fehlbaren sofort zur Correction zu ziehen; auch sollen die Metzger die Klauen von keinerlei Vieh verkaufen. § 16. Absch. 69.

1716.

Art. 55. Der Abschied vom 20. August 1715, betreffend die Angehörigen in Bollenz, wird in Berathung gezogen. Obgleich der alle zwei Jahre von denen in Bollenz geschworene Eid und der Art. 217 der Statuten klar beweisen, daß keine andere Convention vorhanden ist, so glaubt man doch, die Sache nicht bis künftiges Syndicat und künftige Landsgemeinde ruhen lassen zu sollen, weil sonst leicht diese Angehörigen nicht mehr zu berichten und in Schranken zu halten sein könnten. [Nach dem Bericht des Landschreibers Baggio sollte die Convention di guerra 1716 an die Gemeinde in Bollenz gebracht werden.] Man ist geneigt, wenn die aus Bollenz mit Bittschriften einkommen, ihnen eine Milderung in den Auszügen zu gewähren, und vereinigt sich dahin, die Ankunft des Landvogts Lussi abzuwarten, um von ihm Bericht über die Stimmung der Gemüther zu vernehmen und ihm zu insinuieren, was die Orte durch ihn thun lassen wollen. Dieses Gutfinden wird den

h. Obrigkeiten hinterbracht; ihren Beschluß sollen sie sich gegenseitig mittheilen. § 1. || 56. Auf die Anzeige der Gesandtschaft von Uri, daß der Spital zu Casaccia auf St. Mariaberg in Bollenz nicht wohl versehen sei und den durchreisenden Personen wenig Trost gewähre, wird Uri überlassen, vom Landvogt und Rath in Bollenz einläßlichern Bericht sich geben zu lassen und alsdann beim Propste zu Biasca um Abhülfe anzusuchen. § 2. Absch. 76.

Art. 57. Es werden die Schreiben derer von Bollenz, in welchem sie 1712 das Begehren stellten, man möchte ihnen die Convention zeigen, damit sie sehen, was sie in Zeiten des Krieges zu thun schuldig seien, ferner die in Folge dessen ihnen ertheilte Freiheit und Zurechtweisung und der Bericht, was den Gesandten 1714 begegnet sei, endlich das Begehren des Landschreibers Baggio, daß ihnen die Convention vorgewiesen werden möchte, vorgelegt. Da aber bis dahin der erwartete Bericht weder von den Gesandten, noch vom Landvogt eingekommen ist, so daß man über die Sachlage im Unklaren sich befindet, so wird gut befunden, in der drei Orte Namen an den Landvogt und den Landrath in Bollenz ein Schreiben abgehen zu lassen, in welchem den Aufrührern mit Strafe gedroht und das Vorhandensein einer Convention verneint wird, und deren Antwort einstweilen abzuwarten. § 1. || 58. Schwyz stellt das Begehren, daß der Landvogt zu Bellenz, welcher wegen einer alten Forderung des Landschreibers Ackermann an Joseph Anton Abyberg auf des Letzteren Waaren zu Bellenz Arrest gelegt, angewiesen werde, den Arrest aufzuheben, und daß Ackermann den Abyberg vor dessen Obrigkeit zu suchen habe kraft des dreiörtischen Bundes und der Erläuterung von 1637. Die Gesandtschaften Uris und Nidwaldens referieren. § 2. Absch. 79.

Art. 59. Auf die Nachricht des Landvogts Lussi in Bollenz und des Landvogts Scolar auf Riviera, daß eine Empörung auf künftige Landsgemeinde wegen der Eidesleistung bevorstehe, und daß der Caplan Simeone der Urheber sei, wird beschlossen, an den Erzbischof von Mailand deßwegen zu schreiben und dem Landvogt in Bollenz aufzutragen, genaue Nachforschung nach denjenigen zu halten, welche 1714 die Eidesverweigerung hatten herbeiführen wollen, namentlich nach Caneparo Bertone und Gio. Maria Gatti. Da Landvogt Lussi zugleich schreibt, daß am 20. August sechs Deputierte von Bollenz zusammenkommen werden, um eine Beschwerdeschrift an die Orte gelangen zu lassen, so werden die weitern Schlußnahmen bis nach Ankunft dieser Beschwerdeschrift verschoben. § 1. Absch. 84.

Art. 60. Besichtigung des Dragonats und Befehl, daß die Besitzer der anstoßenden Güter dessen Bett räumen. Die „Wöhrenen" sind auszubessern. Entsteht Schaden in Folge von Nachläßigkeit in Ausführung dieses Befehls, so steht dem Beschädigten das Recht gegen die Nachläßigen offen. § 1. || 61. Besichtigung der Wöhrenen und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola und Befehl, die Gräben an der Landstraße zu öffnen, die Passonata im Tessin bis an den alten „Rüfen" hinabzuziehen, und Beseitigung der Peschiera im Tessin und in der Moesa. § 2. || 62. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo werden in gutem Stand erfunden. § 3. || 63. Bei Besichtigung der Stadtgräben wird verordnet, daß die „Hanfrezenen" um die Stadt sämmtlich beseitigt werden sollen; ferner daß der Landschreiber über die Pforte beim „Portun" gute Aufsicht halte, das kleine Thürlein des Nachts schließe, damit der Zoll nicht defraudiert werde. § 4. || 64. Wenn die Communität zu Bellenz über den einen oder den andern Punct der jährlichen Abschiede sich zu beschweren habe, so soll ihre Beschwerde nicht mehr in die „Crida", so angeschlagen wird, schriftlich angesetzt werden, sondern sie soll sich gehörigen Orts anmelden und ihre Beschwerde vorbringen. § 5. || 65. Abnahme der Kirchenrechnung. Bei diesem Anlaße wird verordnet, daß ein jeweiliger Kirchenvogt dem Rathe zu Bellenz hinlängliche Bürgschaft zu hinterlegen habe. — Auf den Bericht, daß die Communität zu Bellenz die Auflage der „Mercanten" (ein „Zesing" von dem „Staren") der Kirche St. Peter vergabt habe, und daß die Kirche

kein Capital besitze, wird verordnet, daß außer dem, was sonst an diese Kirche und deren Capellen verwendet wird, das, was von der Mercanten Auflage übrig sei, welche bis dahin ausschließlich an die Capelle des h. Fulgentius verwendet worden war, nebst denjenigen Restanzen, welche die Kirchenvögte schuldig bleiben, an ein Capital verwendet werden soll. Von jener Auflage hat der Kirchenvogt jährlich Rechnung abzulegen. § 6. || 66. Zollrechnung. § 7. || 67. Das beim Besuche des Thales Morobbia bisher übliche Morgenessen wird aberkannt, ohne daß eine Geldentschädigung eintritt; der Zöllner hat bei diesem Besuche nicht mehr zu erscheinen. § 8. || 68. Spitalrechnung. Es wird Auftrag gegeben, das zu Cadenazzo durch das Wasser ruinierte Haus zu Nutzen des Spitals zu verkaufen. § 9. || 69. Kammerrechnung. § 10. || 70. Dem Landvogt wird aufgetragen, alle diejenigen laut Statuten zu strafen, welche die in gegenwärtigem Abschiede enthaltenen Befehle nicht vollziehen. § 11. || 71. Der Graben, welcher von der Residenz der Benedictiner in den Stadtgraben ausmündet, soll „noch in dieser Particularschuldigkeit" gesäubert und offen gehalten werden. § 12. Absch. 87.

Art. 72. Der in Bollenz aufgenommene Proceß wird verlesen. Aus demselben geht hervor, daß Alt-Caneparo Bertone von Lottigna beschuldigt wird: 1) daß er die erste Ursache gewesen sei, daß die Landschaft Bollenz die gebührende Unterschrift an die Hoheiten unterlassen und ihnen „confederati zugemessen" habe; 2) daß er gesagt habe, die Orte hätten „das Land in dem ersten und andern Auszug beschwert", ja er wolle es zeigen; 3) daß auf ihm starker Verdacht ruhe, er habe den Pfarrer zu Lottigna zu dem verdächtigen Memoriale bewogen und im Congresse prätendiert, Bollenz solle denen von Livinen gleich gehalten werden. Ferner wird die Wahrnehmung gemacht, daß ebenderselbe Bertone und Andere sich befugt gehalten haben, Zusammenkünfte zu halten, ohne den Landvogt darum zu begrüßen, und daß sie, als Landvogt Lussi ihnen mit Strafe gedroht, begehrt haben, daß o per legge o per prova ihnen möge bewiesen werden, daß das verboten sei. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigen sich die Gesandten dahin, „daß Caneparo Bertone für sich und im Namen aller derer, welche bei dem Congreß al ponte Taverna gewesen, zur Verantwortung vor die Landräthe der drei Orte citiert, Landschreiber Baggio im Namen des Raths berufen werden soll, Bericht wegen der Unterschrift und andrer Dinge zu erstatten. Was die Orte beschließen werden, soll man sich gegenseitig mittheilen. Bei diesem Anlasse beschwert sich Nidwalden, daß es von den Parteien der drei ennetbirgischen Vogteien, welche in die Orte kommen, ganz übergangen und nicht wie ein mitregierendes Ort angesehen werde; namentlich hätten die unlängst aus Bollenz gekommenen drei Männer Nidwalden den Respect nicht erwiesen, weßwegen es darauf antrage, daß die übrigen Orte ihre Zustimmung dazu geben möchten, daß es diese drei Männer vor sich citiere. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 1. || 73. Die Gesandtschaft von Uri zeigt den mitregierenden Orten an, daß bevor deren Schreiben eingetroffen, ihre gn. Herren und Obern an den Bischof von Como und den Abbate Karl Franz Franzoni geschrieben hätten, „daß das von gesagtem Franzoni auf ihn „von Ihrer päpstlichen Heiligkeit erhaltene Canonicat theologale zu Bellenz den Angehörigen gelassen werden „und unmolestiert verbleiben möchte." Es wird gut befunden, daß, wenn wider Verhoffen auf das Schreiben von Uri nicht remediert würde, Uri überlassen sein soll, im Namen auch der übrigen Orte an den Papst oder auch anderswohin zu schreiben, damit die Angehörigen ihr bisheriges Recht behalten. § 5. Absch. 92.

1717.

Art. 74. Der in Folge von Regengüssen bei den Augustinern ausgetretene Dragonat soll, um drohenden Schaden von den anliegenden Gütern und der Festung abzuwenden, nach einem von Morettini eingegebenen Plane vom regierenden Commissarius corrigiert werden. § 1. || 75. Die Stadtgräben werden in gutem Stand

befunden. § 2. || 76. Besichtigung der „Wöhrenen" des Tessins und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola gegen Riviera und Anordnung, daß die „runde Wöhri oder Riparo tondo", verbessert, die Passonata im Tessin bei den Grenzen gegen Gnosca und Galletto gegen den Runs des Pusteola verbessert und verlängert werden soll. Es wird die Bemerkung gemacht, daß von Jahr zu Jahr vom Tessin mehr Land weggenommen werde; daher der Befehl, daß das Land zwischen den beiden Wöhrenen und anderswo so viel als möglich gesichert werde. Die Bäume auf den Wöhrenen sind abzustumpen, die Landstraße bei Castione zu erhöhen. § 3. || 77. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden. Da der Bach zu Cadenazzo dieses Jahr großen Schaden verursacht hat, so soll man „wegen den Spitälern zu Bellenz und Lauis" bei deren Gütern daselbst die Gräben öffnen; die von St. Antonio haben „als Mitbrüder" denen von Cadenazzo in Zukunft behülflich zu sein. § 4. || 78. Verbesserung der Land- und Dorfstraßen innerhalb zweier Monate; Säuberung der Rongia della Chiaretta; Verbot, oberhalb des Gutes des Dr. Buchetti und der Straße nach, welche die Schlösser brauchen, Plattensteine zu machen und zu nehmen. § 5. || 79. Der Landschreiber stellt in seinem Namen und im Namen des Großweibels und Zöllners zu Bellenz das Ansuchen, die l. Orte möchten denjenigen Personen, welche schuldig sind, der Besichtigung der Straße im Thale Morobbia beizuwohnen, statt des 1716 aberkannten „ehrlichen Morgenessens", welches die Hoheiten früher bezahlt hätten, eine Entschädigung von 2 Filippi von jeglichem Orte geben, da sie genöthigt seien, seit Abschaffung dieses Morgenessens jeder aus dem Seinigen noch über den ihnen zukommenden Lohn von 2 Filippi etwas hinzuzuthun. § 6. || 80. Die Augustiner bitten die regierenden Orte um eine Beisteuer an den großen Schaden, welchen ihnen das ausgetretene Wasser des Dragonats an ihrem Weinberg, Garten, am Kloster, an der Kirche und ihren Lebensmittelvorräthen angerichtet hatte. § 7. || 81. Die Anbringung der Wappen der drei regierenden Orte an dem Lauiserthore und zwar in Marmor wird ad referendum genommen. Nach Angabe des Zöllners hatten die an der deutschen Porte angebrachten 1003 Filippi gekostet. § 8. || 82. Kirchenrechnung. § 9. || 83. Spitalrechnung. § 10. || 84. Zollrechnung. § 11. || 85. Kammerrechnung. § 12. Absch. 111.

1718.

Art. 86. Die Gesandtschaft von Nidwalden rügt, daß trotz den in den Statuten enthaltenen Bestimmungen Gemeinden Fremde einsetzen und annehmen, ohne den jeweiligen Landvogt darum zu begrüßen, und trägt darauf an, den Angehörigen anzubefehlen, künftig den Landvogt darum zu begrüßen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 117.

Art. 87. Besichtigung des Dragonats. Die voriges Jahr gemachten Anordnungen sind größtentheils ausgeführt; auszuführen ist noch der Auslauf in den Tessin nach dem Plan von Morettini. Verbesserung einzelner „Wöhrenen". Die großen Steine sind aus dem Bette wegzuschaffen; wer solches auszuführen und zu bezahlen hat, wird dem Landvogt zu erkennen überlassen. § 1. || 88. Die Stadtgräben werden in gutem Stand befunden. § 2. || 89. Besichtigung der Wöhrenen des Tessins und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola. Befehl, den Riparo tondo und die Passonata im Tessin bei den Grenzen gegen Gnosca zu verbessern, die sumpfigen Gräben auszuwerfen und überhaupt das Land gegen den Tessin zu schützen. § 3. || 90. Die Nebengräben gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden. § 4. || 91. Die Väter Augustiner bitten um eine Beisteuer an den durch den Dragonat ihnen zugefügten Schaden. § 5. || 92. Die Gesandten von Uri und Schwyz sind instruiert, der drei Orte Wappen in Marmor an dem Lauiserthor anbringen zu lassen; der Gesandte von Nidwalden, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 6. || 93. Da man vernimmt,

daß die Klosterfrauen in Monte Carasso bisweilen Güter kaufen, für welche sie der Taglien befreit zu sein vermeinen, wodurch der Communität und der Grafschaft großer Schaden erwachse, so wird die Sache zur Entscheidung den Obrigkeiten hinterbracht. § 7. || 94. Kirchenrechnung. § 8. || 95. Zollrechnung. § 9. || 96. Spitalrechnung. § 10. || 97. Kammerrechnung. § 11. || 98. Rechnung wegen des Dragonats. § 12. || 99. Der Zöllner beschwert sich, daß er, obgleich er seine Zollrechnung voriges Jahr specificiert und ordentlich abgelegt habe, molestiert und perturbiert worden sei, und ersucht die Gesandten, dahin zu wirken, daß er ins Künftige unperturbiert bleiben möge, widrigenfalls er gezwungen sein würde, sich selbst zu den Hoheiten zu verfügen und ihnen seinen Zolldienst wieder zu übergeben. § 13. Absch. 128.

1719.

Art. 100. [Die Jurisdiction zu Monticello war zwischen den regierenden Orten und dem Thal Rogoredo bisher unerörtert geblieben; jedoch hatten die angrenzenden Gemeinden ihre Weidgänge gegen einander ruhig genossen. Unlängst aber hatten einige Particularen von Monticello und St. Vittore mit ihrem Vieh die von Lumino in ihrem bisher ruhigen Besitze zu perturbieren gesucht und hatten denen von Lumino fast die Hälfte der Alp wegätzen lassen und in diesem Jahre deren undisputierliches Territorium mit ihrem Vieh betreten, auch Holz, welches der Fluß denen von Lumino zugeführt, mit bewaffneter Hand weggeholt, ohne daß bundesmäßige Satisfaction dafür erhalten worden war. Schreiben des Commissarius Scolar vom 27. Juli 1718.] Nun beklagen sich die drei Bünde in Schreiben vom 27. September 1718 und vom 5. März 1719, daß die zu Bellenz zur Zeit anwesenden Commissarien unnachbarlich verfahren seien, und verlangen Schadenersatz und Bestrafung. Aus der Untersuchung ergiebt sich, daß die Benachbarten aus Bünden ebenso unfreundlich gegen die von Lumino verfahren seien und an der über sie verhängten Strafe selber schuldig seien. Um den schon über zweihundert Jahre dauernden Grenzstreit bei Monticello endlich beizulegen, sollen die drei Bünde zu einer Conferenz eingeladen werden. Uri wird ersucht in einem Memoriale die Rechte der drei Orte zusammenzustellen, in einem andern die Frefel vorzuführen, welche von Zeit zu Zeit vorgefallen seien. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen alles ad referendum. § 1. || 101. Uri eröffnet, daß der Landvogt in Bollenz eine Grenzstreitigkeit gegen Livinen erhoben und denen von Brugiasco die Bäume und „Geföhl", so selbige in Bollenz gehabt, mit Arrest belegt und die Execution begonnen habe, ohne daß vorher die Sache den Orten mitgetheilt worden sei. Die Gesandten der beiden andern Orte theilen mit, was vom Landvogt an sie gelangt war, nehmen aber das Anbringen von Uri ad referendum und versichern, daß ihre gn. Herren von der Arrestierung abmahnen werden. § 2. || 102. Nidwalden stellt den Antrag, daß, weil seit einiger Zeit namentlich zu Bellenz fast alle Compromisse auf Geistliche gemacht werden und dadurch oft Verzögerung der Sachen und Schaden für Particularen herbeigeführt werde, die Geistlichen solcher Compromisse zu entheben seien und allein den Weltlichen aufgebürdet werden möchten. Die Gesandten der beiden übrigen Orte referieren. § 3. Absch. 132.

Art. 103. Nach dem Rathschlagbuch von Nidwalden wurde an der Treib den 8. August das Monticeller-Streitgeschäft verhandelt und berathen, was für eine Antwort deßwegen zu verabfolgen sei, „zumal schiedliche Mittel „auszufinden, wie nächstkünftig diesen Monat durch einen allgemeinen Congreß dieses verdrießliche Geschäft „einmal möge ultimiert und zu Port gelegt werden." In der Relation berichten die Gesandten Nidwaldens, daß zur Beilegung dieses Streites eine Conferenz in Bellenz auf künftigen September angesetzt worden sei. Nidwalden sendet auf dieselbe J. J. Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Absch. 139.

1720.

Art. 104. Es hatte zur Beilegung des monticellischen Grenzstreites wirklich im October 1719 eine Conferenz stattgefunden, jedoch ohne Erfolg. Auf ein von den drei Bünden eingekommenes Schreiben wird der Entwurf einer Antwort berathen des Inhalts, daß, wenn diese Differenz nicht auf freundlichem Wege beigelegt werden könne, sie durch rechtlichen Spruch eines Obmanns entschieden werden möge, und zugleich das Ansuchen an die drei Bünde gestellt, einen Obmann zu erwählen. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt die Sache ad referendum, verlangt eine Abschrift des tschudischen Spruchs und einen Auszug der Rechte der Orte. § 1. || 105. Die Gesandtschaft von Uri beschwert sich instructionsgemäß nochmals, daß der gemeine Landvogt der Landschaft Bollenz deren Grenzen gegen Brugiasco über das Wasser, so durch Bollenz fließt, trotz der ihm zugekommenen Abmahnung, ausdehnen wolle, und ersucht die beiden andern Stände, denselben ernstlich zur Ruhe zu weisen. Um den beiden Ständen, welche von Uri freiwillig in die Mitregierung von Bollenz zugelassen worden seien, zu zeigen, daß es nicht Willens sei, ihnen etwas zu nehmen, legt Uri die Original- und Hauptbriefe der Landmarchen zwischen Livinen, Brugiasco und Bollenz von 1477, 1522, 1603 und 1632 vor, woraus hervorgeht, daß Brugiasco bis hinunter an das Wasser, welches durch das Bollenzerthal fließt, sich erstrecke, eine Bestimmung, die auch 1694 aufrecht erhalten worden sei. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 4. Absch. 149.

Art. 106. Nach Verlesung der Klagen gegen Gio. Maria Gatti, sowie der Verhöre, Kundschaften und Berichte über denselben, wird beschlossen, den Angeklagten nicht weiter zu verhören. Da aber die Gesandten von Schwyz nicht mit der Vollmacht versehen sind, diesen Handel zu beendigen, wird für gut befunden, über die Sache zu referieren und mit erforderlicher Vollmacht am 3. Juli zu Altdorf sich wieder zu versammeln. Absch. 153.

Art. 107. Nach Verlesung der Acten und „gütlichen Examina" wird Gatti vorgeführt, von Alt-Landammann und Landsfändrich Karl Anton Püntiner auf des Angeklagten Verlangen und die Erlaubniß der Gesandten hin vertheidigt. Nach Anhörung der vom Fürsprech gemachten Vorbehalte, welche in derlei malefizischen Processen zu geschehen pflegen, und der Vertheidigung wird erkannt, „daß Gio. Maria Gatti wegen „seiner verübten Fehler und sonderlich, daß er sich wider eine hohe Obrigkeit, deren Gesandte, Landvögte und „Beamte ungehorsam, widerspännig und despectuos aufgeführt, mit frechen Thaten und Drohungen sogar die „Gerichtsboten abgeschreckt, wie dann dem Unterweibel Giardelli wegen ihm (Gatti) während des Syndicats „1719 überbrachten Citation gedroht, die Seele aus dem Leib zu jagen, mithin das liebe Recht und die recht„lichen Executionen gehemmt; daß er (Gatti) .... auf 6 Jahre aus ganzer l. Eidgenossenschaft und deren „Botmäßigkeit, auch aus l. drei Bünden und selben Gerichten verbannisiert sein und dieses Handels halben auf„gelaufene Kosten ... bezahlen oder genugsame Caution dafür geben soll." Bringt Gatti nach Verfluß von sechs Jahren dem Landvogte von Bollenz Zeugnisse seines Wohlverhaltens, so kann die Bannisierung aufgehoben werden. Kann er die Kosten nicht bezahlen oder cautionieren, so soll er lebenslänglich verbannt sein. Betritt er während der Zeit seiner Verbannung den ihm untersagten Boden, so soll er ohne weiteres Urtheil lebenslänglich auf die Galeeren erkannt sein. Ueberdieß hat er die ordentliche Urphede zu schwören. Zur Ordnung seines Hauswesens ist ihm unter Begleitung eines Landläufers ein Aufenthalt von drei bis vier Tagen in der Riviera gestattet. Das Urtheil ist am Prätorialpalast anzuschlagen; des Vermögens des Verurtheilten hat sich der Landvogt in Bollenz sofort zu versichern. Absch. 157.

Art. 108. In Folge einer Beschwerde von sechs zu Lodrino und Prositto wohnenden Männern, daß sie von der Wahl Lanzones zur Pfarrpfründe von Iragna ausgeschlossen worden seien, wird gut befunden, daß der

neue Landvogt der Landschaft Riviera dieselben verhöre, so wie auch die dagegen von Seite der Gemeinde vorgebrachten Beschwerden anhöre und in erster Instanz sein Urtheil gebe, ob jene sechs Männer, weil sie außerhalb der Gemeinde wohnen und „Steuer und Bräuche nicht zahlen", gleich den dort wohnenden Vicini den Genuß des Dorfrechtes ansprechen können. Appelliert eine Partei, so ist die Appellation an das gegenwärtige Syndicat und innerhalb vierzehn Tagen an die Orte zu prosequieren. Ueberdieß wird für nothwendig erachtet, die Inconvenienzen, welche bei Erwählungen mit Präsentationsschreiben vorfallen, dem Cardinal zu Mailand nachdrücklich zu remonstrieren. § 1. Absch. 163.

1721.

Art. 109. Auf ein von Chur aus an die drei Orte in Betreff der monticellischen Grenzstreitigkeit gesendetes Schreiben, in welchem sich die von Bünden über „Eigenthätlichkeiten" von Seite derer von Lumino beschweren und darauf dringen, die Sache durch unparteiisches Recht einmal zu beendigen, wird geantwortet, daß es den drei Bünden zustehe, den Obmann zu ernennen, da das Bündniß sage, daß der Kläger ihn zu erwählen habe. Früher schon habe man diese Streitsache im Jahre 1673 durch beiderseitig erwählte Sätze zu Wallenstadt entscheiden lassen wollen; diese aber seien in ihrem Urtheile zerfallen. Um so nöthiger sei es jetzt, einen Obmann zu erkiesen, und daran hindere der von gegnerischer Seite vorgewendete Posseß keineswegs. Ebenso bereitwillig, wie schon auf der 1719 beschickten Conferenz, erklären sich die drei Orte zu einer gütlichen Uebereinkunft. Damals sei aber die Verständigung daran gescheitert, daß die von Bünden verlangten, daß die drei Orte den sogenannten tschudischen Spruch von 1511 und folglich den von den bündnerischen Sätzen zu Wallenstadt 1673 ausgefällten Spruch annehmen sollten, während die drei Orte auf dem von ihren Sätzen damals ausgefällten Urtheile beharrten und das um so mehr, da das Urtheil der Letztern auf dem solennen Marchenbriefe von 1475 beruhte, welcher zwischen denen von Lumino und St. Vittore errichtet und von beiden Theilen angenommen worden war, und auf welchen hin 1478 den 29. Juni im Beisein von Zeugen die Marchsteine gesetzt wurden, ohne daß Heinrich von Sacho (von Sar), der damalige Besitzer des Misorerthals, noch die Gemeinden von Misor Einsprache thaten. Ebendieselben wurden nach 1609 und 1672 zufolge gemeiner Verabscheidung von ehrlichen Leuten beider Grafschaften verificiert. Das tschudische Urtheil von 1511 aber sei niemals in Kraft getreten, die darin bemerkten Marchsteine seien nie gesetzt worden, das Urtheil sei bei den Territorialstreitigkeiten von 1582 und 1613 bündnerischerseits nie angezogen und von dem von Bünden damals erwählten Obmann, Landammann Hässi von Glarus, nicht für subsistent erklärt worden. Sie versichern die III Bünde, daß sie alles gethan hätten, daß von Seite ihrer Angehörigen keine „Eigenthätlichkeiten" begangen würden, beklagen sich aber umgekehrt über dergleichen von gegnerischer Seite. Sie erbieten sich zu einer Conferenz zu Wallenstadt oder an einem andern beliebigen Orte. Endlich erklären sie auf Reclamationen derer von den III Bünden, daß sie die Befehle zur Wachsamkeit gegen das durch Wallis eindringende Bettel-, Zigeuner- und Strolchengesindel erneuert und deßwegen auch an Wallis geschrieben hätten. Absch. 186.

1722.

Art. 110. Verhandlungen über die Zollexemtion derer von Livinen zu Bellenz. Absch. 197.

Art. 111. „Die Häupter und Rathsboten gemeiner III Bünde auf Davos bundestäglich versammelt" hatten den Vorschlag der drei Orte zu einer Conferenz wegen Beilegung der monticellischen Grenzstreitigkeiten angenommen und zugleich auch sich bereit erklärt, wenn gütliche Mittel nicht verfangen sollten, die Sache sofort

rechtlich entscheiden zu lassen (Schreiben vom 17/28 September 1722). In Folge dessen wird eine dreiörtische Conferenz an der Treib auf den 22. October zur Berathung der Instructionen angesetzt. [Der Abschied derselben findet sich nicht mehr vor.] Absch. 199.

Art. 112. Zur Beendigung der monticellischen Grenzstreitigkeiten beschieden die Abgeordneten der III Bünde nach Bellenz den Oberstlieutenant Werdmüller von Zürich als Mittelsmann. Als Resultat der Conferenz wurde den drei Orten folgender Auszug aus dem vom Bundesschreiber der III Bünde verfaßten Protocolle mitgetheilt: „Als abgeredtermaßen man sämmtlichen von Bellenz aus zu den streitigen Confinen hin„geritten und jeder Theil sein Vermeinen in Anweisung der in der vanetischen Revision genamsten Oerter und „Marken eröffnet, funde man sich ziemlichen discrepant, bis anfänglich die eidgenössischen Deputierten die Ca„radella nächst bei der Motta bei Monticelle, die unsrigen aber solche vor diesem und Altem hero besser gegen „Lumino gewesen zu sein behaupten und zeigen wollten und solcher noch fortan der Oertern und Namen halber „Mißverstand war, darüber dann unterschiedliche Schriften hervorgenommen und gelesen, auch mit denen Herren „des Thals der Länge nach unterredet, und da die eidgenössischen Herren Deputierten sich anderster, als nach „ihrem Angeben und angewiesener Oerter vermög besagter vanetischer Revision nicht bereden lassen wollten, „auch bündnerischerseits zu dem allem so gleich nicht consentiren könnten, sonderlich da der Nutznießung halber „es das Thal oder die Benachbarten privative angehet und dero Consens erfordert wurde, als ist in conclusione „denen Herren Eidgenossen die Antwort dahin ertheilt, man werde als den morgigen Tag gen St. Vittore „und Rüfflen ein gleiches referieren und so von denselbigen vorgewißner maßen ratione der Usufructuation be„liebt und acceptiert werde, werde man es durch den Actuarius zurück bringen lassen, in welchem Fall dann „auf nächstkommenden Frühling die erforderliche Marken und auch diejenige Mark, so ihme der Herr Vaneti „in der Höhe zu setzen ihnen vorbehalten hatte, nach bestem Gutbedunken zu setzen nebst dem regierenden Herrn „Commissario zu Bellenz auch Herr Landammann Gio. Dominico Tini beordert sein sollen, und so allenfalls „wegen gesagter Mark sie sich nicht vereinbaren und es an ein wenig kommete, sollte ehender, als sich zu zer„trennen, das Loos darum gezogen werden, weilen dermalen solches nicht vollzogen werden können, darbei aber „der solcher Jurisdiction halber alles im alten Stand bleiben und gelassen und der beiderseitig hohen Superiorität „ad referendum genommen sein solle. Und weilen nach darüber den 29. Novembris gehaltenen Consilio zu „Rogoredo endlichen quoad usumfructum ob verschriebener maßen und laut vanetischer Revision acceptiert, als „ist auch durch den Actuarius ein solches an die eidgenössischen Herren Deputierten nachher Bellenz relatiert „und zu wissen gemacht, dabei es dann dermalen sein Bewenden haben soll und hiemit diese Commission ge„endigt worden." (Nach einem Schreiben des Herrn von Castelberg (Disentis 20. August 1735) lautete der Bünden zugestellte Protocollauszug am Schlusse etwas anders.) Der zu Schwyz referierende Gesandte berichtet als Resultat der Conferenz, „daß dieses Geschäft auf den vanetischen Spruch ankommen werde, so allerseits „ad referendum genommen worden". — [Nach dem Abschiede an der Treib vom 13. August 1731 wurde den 28. und 29. November 1722 von den Abgeordneten der drei Orte und der drei Bünde öffentlich die Ausmarchung der beiderseitigen Nutznießungen der Alpen, Weiden und Holzungen vorgenommen; die Marchsteine mit den Zeichen wurden aber noch nicht gesetzt.] Absch. 201.

1723.

Art. 113. Der Erzbischof von Mailand hatte unter Androhung des geistlichen Bannes eine Ermahnung an diejenigen ergehen lassen, welche dem verstorbenen Gio. Giacomo Capriolo möchten schuldig sein und sich

auf die von der weltlichen Obrigkeit ergangenen Mandate nicht angemeldet hätten. Bei der Besprechung, ob dergleichen Recurse für die weltliche Jurisdiction nicht gefährlich sein könnten, wird gefunden, daß dieses Monitorium, weil das obrigkeitliche Mandat vorausgegangen, mehr als eine Gewissensmahnung, denn als ein Eingriff in die weltliche Jurisdiction anzusehen sei, wie denn dergleichen in Italien in Uebung sei, ohne daß sich dadurch die weltlichen Fürsten verletzt fühlten. Uebrigens habe der Erzbischof den regierenden Orten schon manche Beweise gegeben, daß er sie in der Jurisdiction nicht zu präjudicieren im Sinne habe und sei ihnen beigestanden in der Bestrafung ärgerlicher Geistlichen (z. B. 1721 bei der Bestrafung des Giuseppe Cistella, Curato von Lodrino). Zugleich wird der Landvogt auf der Riviera erinnert, daß er die ärgerlichen Pfarrherren nicht favorisieren, sondern gegen den von Lodrino, der neuerdings Aergerniß gegeben, einschreiten und mit dem Vicario foraneo „eine gute Correspondenz verpflegen" solle. § 1. || 114. Schwyz und Nidwalden beschweren sich, daß die 1592 denen von Ursern und Livinen bestätigte Zollexemtion zu Bellenz über die Bescheidenheit ausgedehnt werde, namentlich von denen von Ursern wegen ihres großen Handels und ihrer Gewerbe; von denselben seien ferner die Exemtionsbedingnisse nicht gehalten worden, da sie die Landleute von Schwyz mit Auflagen und Zoll seitdem beschwert hätten, wodurch Schwyz veranlaßt worden sei, Gegenauflagen gegen sie zu machen. Uri entgegnet, daß trotz ebendenselben von 1585 an laut gewordenen Klagen doch 1592 die Zollexemtion denen von Ursern und Livinen bestätigt worden sei; daß ferner 1597 denen von Ursern wegen eingebrochener Noth gestattet worden sei, denen von Schwyz ein Weggeld abzunehmen, wie wenige Jahre vorher aus gleichen Ursachen Schwyz gestattet worden sei, ein neues Weggeld einzuziehen, ohne daß damals jemand sich beschwert hätte. Endlich sei 1697 die Exemtion von 1592 wieder bestätigt worden. Uri wünscht, daß es bei Brief und Siegel bleibe, und will die Seinigen von Ursern und Livinen „zu aller Bescheidenheit in der Handlung" anhalten. Das Angehörte wird den Herren und Obern hinterbracht. § 2. || 115. Die Gemeinde Buttino hatte sich bei Schwyz und Nidwalden beklagt, daß die Gemeinde Semione sich der von beiden Orten ergangenen Erkanntniß der Kosten halber widersetze und die ihnen auferlegten 945 Filippi zu bezahlen sich weigere, ja sogar die Waffen ergriffen habe. Schwyz und Nidwalden tragen darauf an, sie im Namen der drei Orte ernstlich zum Gehorsam anzuhalten. Uri legt vor, was es an die Gemeinde Semione geschrieben, sowie deren Antwort und findet, daß es bei der Kostentaxe von 400 Filippi sein Bewenden haben sollte, was auch von den Anwälten von Buttino angenommen worden sei. Worin nun die darüber hinausgehenden Kosten von 545 Filippi herkommen, sei ihm bis dahin nicht eröffnet worden, daher es seine Erkanntniß nicht abändere. Bei diesem Anlasse wird „zur Verhütung der so entsetzlichen Kosten" unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß in Zukunft die fremden Advocaten und Beiständer verboten und den Parteien, so zu Pferd in die Orte kommen, täglich nicht mehr als Gld. 2. 20 und den Fußgängern Gld. 1. 10 für Kosten sollen taxiert werden. § 3. || 116. Die Gesandtschaft Nidwaldens trägt darauf an, daß Gio. Giacomo Bulla di Castro aus Bollenz, welcher gegen den Landvogt Joseph Franz Ackermann ehrenrührige Reden ausgestoßen, angehalten werde, entweder seine Aussagen zu beweisen oder dem Landvogte gebührende Satisfaction zu geben. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz nehmen den Antrag ad referendum. § 4. Absch. 204.

Art. 117. Seit der im Spätjahre gehaltenen Conferenz zu Bellenz, in welcher die Setzung der Marchsteine unter Ratificationsvorbehalt verabredet worden war, hatten nach der Aussage der Häupter und Rathsboten der III Bünde wiederum Uebergriffe von Seite derer von Lumino stattgefunden, über welche eine Beschwerdeschrift (vom 3. August) von Seite Bündens eingekommen war. Sie enthielt zugleich den Wunsch, daß die Limitation

vollzogen werde. Im Laufe des Septembers wird nun an der Treib eine Conferenz der drei Orte gehalten, auf welcher die Ausmarchung der Grenzen verhandelt wird. Absch. 214.

1724.

Art. 118. Besichtigung des Dragonats und Anordnung zur Säuberung und Sicherstellung des Bettes, namentlich bei der Capelle des h. Kreuzes. § 1. || 119. Besichtigung der Stadtgräben; die Säuberung derselben wird befohlen. Zugleich wird die Ausbesserung der Mauer zu unterst an der Vestung des Portuns durch den Besitzer des Gutes Guis. Mar. Ghiringelli angeordnet, damit der Zoll nicht mehr umgangen werden könne. § 2. || 120. Bei der Besichtigung der Wehren des Tessins und der Moesabrücke wird die Restauration derselben bis nach Cadossola angeordnet, sowie die Säuberung des Canals bei Cadossola. § 3. || 121. Befehl zu Auswerfung der Gräben an der Landstraße gegen Cadenazzo und zur Eindämmung des Baches zur rechten Seite bei der Kirche daselbst. § 4. || 122. Besichtigung der Wehren, Straßen und des angefangenen Riparos bei Gudo. Es wird befohlen, die angefangene Wehre zu vollenden und Wehren an allen Orten zu errichten, wo es nothwendig ist. § 5. || 123. In Betreff der Spedition wird den Factoren befohlen, wegen Spedierung der Kaufmannsgüter sich bis auf fernere Disposition der Obrigkeiten nach der alten Gewohnheit zu regulieren. § 6. || 124. Es wird befohlen, „daß kein Part ins Künftige sich unterstehen „solle, in die Orte sich zu begeben, wenn nicht zuerst die Citation der Widerpart schriftlich ist angezeigt worden „und die Relation, daß diese Citation der Part sei angezeigt worden, und was die Antwort über diese Intimation sein werde von der citierten Part". Ferner soll keiner (als Fürsprech) in die Orte geschickt werden, er sei denn tauglich und habe die erforderlichen Requisiten seiner Verrichtung halber die Relation zu thun, sonst solle solcher nicht angehört werden laut des Abschieds von Beggenried. Ferner sollen die Appellationen in die Orte durch wenige Personen und Deputierte prosequiert werden. § 7. || 125. Kirchenrechnung. § 8. || 126. Spitalrechnung. § 9. || 127. Kammerrechnung. § 10. Absch. 227.

1725.

Art. 128. In einem Streite zwischen Arbedo einerseits und Lumino und Castione andrerseits wird in Betreff der „Wöhrenen" am Tessin bei Cadossola und Galletto verordnet: 1) daß der allgemeine Weidgang selbiger Enden mit möglichem Fleiß erhalten und möglichst versichert werden soll, und daß 2) die Gemeinde Arbedo und alle die, welche den Weidgang benutzen, zu dessen Erhaltung und Aeufnung nach Verhältniß des Nutzens beizutragen haben. 3) Zu diesem Ende sind von jeder Feuerstatt derer von Arbedo, von Lumino und Castione sechs oder acht Tagwerke zu leisten und so viel „Passoni" (Pfähle) an die „Wöhri" daselbst, und zwar wo der Landvogt oder er und andere Sachverständige es für nothwendig erachten, zu liefern. 4) Ist eine anständige Quota von den „Burrengeldern" zu Bezahlung der Werkmeister und Materialien zu verwenden, deren Bezahlung den genannten Gemeinden zu schwer fallen würde. 5) Es wird für billig erachtet, daß auch die zu Claro, welche diesen Weidgang nützen, von jeder Feuerstatt das Ihrige nach Anständigkeit beitragen, damit der Tessin in ihrem Bezirk in sein altes Bett geleitet, die neue Wöhri ergänzt und die nöthige Cava eröffnet werde. Uri wird aufgetragen, dem Landvogt zu schreiben, daß er diesen Beschluß den genannten Gemeinden kund thue und denselben mit möglichster Kostenersparniß ausführen lasse. Auf das Ansuchen der Gemeinde Gudo, daß man sie von der auf letztem Syndicat beschlossenen Erbauung einer Wöhri dispensieren möge, da der Tessin

seinen Lauf gegen den Felsen zu Gudo'gewendet habe, wo er nicht mehr schade, wird jener Beschluß dahingestellt, wenn nicht jemand sich dagegen zu beschweren habe. § 1. || 129. Stadt und Grafschaft Bellenz, sowie die Landschaft Bollenz führen Klage, daß wider Verkommnisse, Vergleiche und hergebrachte Uebung ihre Waaren von dem Burgo zu Lauis mit halbem Sustgeld, auch wenn sie dieselben nicht in die Sust legen, neuerdings belegt werden. Es wird erkannt, daß die von Bellenz eine species facti zusammenstellen sollen und namentlich auch die Rechte und Verkommnisse, welche zwischen ihnen und Lauis bestehen; ferner daß Uri Namens der drei Orte an den Landvogt schreiben soll, daß derselbe die von Lauis ermahne, sie möchten die von Bellenz und von den übrigen dreiörtischen Vogteien mit Sustgeld und andern unbilligen Auflagen nicht beschweren. § 2. || 130. Wegen der an den Großweibel zu Bellenz zu entrichtenden Gebühr für Oeffnung der Porten während der Nacht soll nach Einsicht der den Großweibeln ertheilten Ortsstimmen das Gebührende erkannt werden. § 3. || 131. Hinsichtlich der Bezahlung der „Andaten" oder Gänge in äußere Orte oder Dorfschaften, welche dem Großweibel zu leisten seien, läßt man es bei den darüber hochobrigkeitlich ergangenen Verordnungen bewenden. Fordert er ein Mehreres, so hat der jeweilige Landvogt ihn zur Gebühr zu weisen. § 4. || 132. Auf die Beschwerde der Grafschaft Bellenz und des Landvogts, daß die Gesandten auf den Syndicaten unter dem Vorwande, Specialinstructionen zu haben, wider der Grafschaft Statuten und Rechte in der Priminstanz öfters procedieren, wird erkannt, daß es bei den alten Statuten bleiben, und daß, wenn etwas der Art vorkomme, es sofort in die Orte berichtet werden soll, damit die Statuten aufrecht erhalten werden. § 5. || 133. Der Fiscal Giuſ. Maria Ghiringhelli beschwert sich über den voriges Jahr ergangenen Beschluß, daß er in seinen Kosten an seinem Gut bei „der Portun" eine Mauer machen lassen solle, damit der Zoll nicht „abgewichen" werden könne. Uri findet, daß dieselbe in desjenigen Kosten gemacht werden soll, welcher den Nutzen vom Zolle beziehe. Die Gesandten der beiden andern Orte referieren. § 6. || 134. In Beziehung auf den Proceß der Mutter und der Tochter Domenica Rodirona, auch Giurato Monaco in Bollenz wird gut befunden, weil dieser Fall wegen der allgemeinen Aergerniß halsstarriger Bosheit und übler Consequenz nicht geringfügig angesehen werden könne, den Landvogt in Erforschung der Wahrheit zu unterstützen. Schwyz, aus welchem Orte der dermalige Landvogt ist, übernimmt es, den Landvogt in dieser Sache kräftig zu unterstützen. § 7. || 135. Die Gesandtschaft von Schwyz ist wegen Oberst Riderist instruiert, daß der Appellationsstreit wider Dr. Buchetti oder dessen Sohn zu Bellenz möchte vollführt werden, und das vorzugsweise in Uri. Die übrigen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum und erklären die Ursache der Verzögerung. § 8. || 136. Ob nicht das starke Schießen auf den Schlössern zu Bellenz verboten werden sollte, wie denn Uri alles Schießen auf seinem Schlosse außer am Fronleichnamsfeste bereits verboten habe, wird von Schwyz und Nidwalden ad referendum genommen. § 9. || 137. Auf ein schriftliches Begehren der Castellane zu Bellenz ist billig befunden worden, selbigen das ordentliche Maß der „Burren" zu ihrem Verhalt zu behändigen. „Wegen der Castellanen Rang in Functionen läßt man es auf fernern Bericht hin gestellt sein." § 10. Absch. 231.

1727.

Art. 138. Da die denen von Ursern einst ertheilte Zollexemtion zu Bellenz, seitdem deren „Gewürb und Gewerbe" eine so große Ausdehnung erhalten haben, den Zoll daselbst sehr schwächt und die Landleute im Verkauf benachtheiligt, so machen Schwyz und Nidwalden den Vorschlag, man möge die Waaren derselben auf eine gewisse limitierte Zeit mit einem bescheidenen Zolle belegen oder diejenigen Waaren mit einem Zoll beschweren, welche außerhalb der drei Orte auf Mehrschatz verhandelt und debitiert werden. Uri erblickt die Ursache der Schwächung des Zolles nicht blos in jener Zollexemtion, sondern auch darin, daß dermalen Reis

und andere Waaren durch Bünden nach Zürich gefertigt werden, ferner in den vermehrten obrigkeitlichen Unkosten zu Bellenz und in den Defraudationen. Es trägt daher darauf an, den Zoll für eine gewisse Anzahl von Jahren einer treuen Person, welche in keinem Traffic interessiert ist, zu admodieren, und beharrt darauf, daß die von Ursern und Livinen bei der 1592 ihnen ertheilten und 1697 bestätigten Zollexemtion belassen werden. Zugleich aber berichtet es, daß es schon wiederholt diese Leute „zu leidentlichem Gewürb und Gewerben ernstlich befolchet," daß es Verbote und Ordnungen erlassen habe wegen Uebernahme der Fertigung fremder Waaren, des Kaufs von Wein und Saumpferden. Die Sache wird von den Gesandten von Schwyz und Nidwalden ad referendum genommen. Ferner findet man die Ansprüche Einiger von Bellenz, welche für die Waaren, mit denen sie über den St. Bernhardinsberg handeln, oder die sie im Misorer- und andern Thälern verkaufen, Zollfreiheit beanspruchen, unbegründet. Es werden einige Gesandten bezeichnet, um sich mit dem gerade in Uri anwesenden Fiscal Sereni deßwegen zu bereden, wie der Zoll könnte admodiert werden. Endlich wird auch für nützlich erachtet, daß die zollfreien und zollschuldigen transitierenden oder nach Misor zu führenden Waaren dem Zöllner angegeben werden sollen. § 1. || 139. Uri und Schwyz wollen den Pietro Ferrario, welcher eines falschen Eides in einem Processe gegen den Pfarrer Ferrario angeklagt worden, in Folge erhaltener Berichte liberieren und es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden lassen. Nidwalden insistiert darauf, daß man den vom Landvogt im Bollenz eingeschickten Proceß noch nachsehe. Die beiden andern Gesandten nehmen die Sache ad referendum. § 2. || 140. Gegen die Gebrüder Paggi, welche gegen die Gerichtsdiener, als dieselben die vom Syndicat verhängte Condanna einziehen wollten, Gewalt gebrauchten, soll vom Landvogte der Proceß eingeleitet und den Orten zu fernerer Verordnung eingesandt werden. Da auch Alt-Giurato Gio. Maria Gatti, welchem das Land unter der Bedingung, daß er sich ruhig verhalte, wieder geöffnet worden, wiederum in Bollenz Händel anstifte und bei obigem Handel impliciert sei, wird der Landvogt in Bollenz beauftragt, eine Untersuchung auch gegen ihn anzustellen und das Ergebniß derselben in die Orte zu berichten. § 3. || 141. In Betreff der von Alt-Landvogt Schuler aus Schwyz begehrten Satisfaction wegen des Processes der Rodirona und des Giurato Monaco, ferner wegen des neuen Statthalters Solaro und wegen Martinelli wird dem Schuler gerathen, ein umständliches Memorial den Orten einzugeben, auf welches hin man ihm zur billigen Satisfaction gewiß verhelfen werde. § 4. || 142. Bei der Besetzung der Pfarrpfründe zu Lodrino hatten sich einige Widerwärtigkeiten ereignet, indem der Provisitator Ranzoni der Sachen sich zu heftig angenommen hatte [und wider die freie Wahl der Gemeinden aufgetreten war] und auf Begehren der Pfarrkinder, nachdem der zuerst Gewählte auf die Pfarrei verzichtet, allein den als Seelsorger tüchtigen Geistlichen vorgeschlagen hatte. Man läßt es dabei bewenden, bringt aber die Frage zur Sprache, ob es nicht passend wäre, wenn von Seite der Obrigkeit nach Beschaffenheit der Sachen die Anordnung getroffen würde, daß allein diejenigen zur Erwählung der Seelsorger votieren oder mehren sollen, welche selbiger Pfründe oder Seelsorge untergeben sind. § 5. || 143. Nidwalden macht den Antrag, es möchten bei Besetzung der geistlichen Pfründen in den drei ennetbirgischen Vogteien die Landeskinder vorzugsweise berücksichtigt werden. Die beiden andern Orte wollen die Besetzung der Pfründen der freien Wahl und dem Vertrauen der Collatoren überlassen, namentlich auch in Berücksichtigung, daß die Geistlichen der drei Orte auch im Mailändischen zu den Pfründen admittiert werden. § 6. Absch. 258.

Art. 144. Auf die Klagen derer von Ursern, Livinen, in Bollenz und auf der Riviera, daß sie in Folge der im Januar gemachten Verordnung, nach welcher zu Bellenz sowohl die zollschuldigen als zollfreien Waaren dem Zöllner angegeben werden müssen, und das wider alte Gebräuche und Privilegien, wird jene Verordnung

dahin erläutert, daß diese Angabe blos auf Kaufmannsgüter, welche auf Wagen, Karren oder Pferden geführt werden, zu beziehen sei; bei suspecten Angaben soll der Zöllner einen Eid verlangen. Die Fehlbaren sind mit einfacher oder doppelter Buße, doch nicht gleich mit gar großer Buße oder mit Confiscation der Waaren zu bestrafen. Diejenigen Waaren aber, welche Particularen für ihren Hausbrauch kaufen und durchführen oder auf dem Rücken durchtragen, sind von dieser Angabe befreit. In Beziehung auf den Vorschlag, den Zoll zu veradmodieren, wird gut gefunden, vorerst denselben besser einzurichten und nach Befinden die Tarife zu reguliren. Ferner soll auch der Zöllner zu Bellenz erinnert werden, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß nicht der obrigkeitliche Zoll durch den Portun defraudiert werde. Endlich ist auf nächstes Syndicat zu instruieren, daß man nachforsche, „ob der Zoll von Fremden [sowohl] als Bellenzern Trafficierenden in Bünden schuldigermaßen angegeben und abgestattet werde." § 1. || 145. Joseph Franz Schuler, Diener des alten Landvogts Johann Jakob Schuler, welcher bei der Einziehung der Condanna von den Gebrüdern Paggi in Bollenz schwer verwundet worden war, so daß er den Schaden zeitlebens spüren wird, bittet um Satisfaction für diesen Schaden. In Folge dessen wird den Gebrüdern Paggi auferlegt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten dem Schuler 30 Filippi zu zahlen. § 6. || 146. Nidwalden rügt, daß der bekannte Ferrari, welcher beschuldigt wird, wider den Pfarrer Ferrario vor dem geistlichen Forum einen falschen Eid oder falsche Kundschaft abgelegt zu haben, zum Aergerniß derer in Bollenz nicht abgestraft werde, und ersucht die beiden übrigen Orte, mit ihm auf Abstrafung vor der Priminstanz zu wirken. Uri läßt es bei seinem bereits gefaßten Beschlusse bewenden; „wann aber mehrere oder andere Proben außer dem geistlichen Foro" vorhanden sind, so will die Gesandtschaft dieselben ihren Herren und Obern hinterbringen. Auch Schwyz hat bereits darüber erkannt; jedoch wünscht die Gesandtschaft, daß die Klagen ihren Principalen mitgetheilt werden. § 7. || 147. Auf Nidwaldens Anfrage, ob nicht dem Landvogt in der neulich wieder entstandenen Streitigkeit zwischen der Gemeinde Isone im Bellenzergebiet und Fontana und Guerra zu Bellenz die Priminstanz zuzulassen sei, antwortet Uris Gesandtschaft, daß ihr Ort diesen Streit für einen abgemachten gehalten und darüber erkannt habe, wobei es bleiben möge. Die schwyzerischen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum. § 8. Absch. 262.

Art. 148. Besichtigung des Dragonats. Es wird verordnet, daß derselbe bei der Capelle des h. Kreuzes mit „Schwirren und Stauden" verwahrt werde. Säuberung des Bettes. § 1. || 149. Besichtigung der Stadtgräben. Der Auswurf darf nicht mehr auseinandergehäuft werden. Säuberung des Platzes vor der Luggarnerporte und des Grabens bei der deutschen Porte. § 2. || 150. Besichtigung der Wehren des Tessins und Wiederherstellung derselben von der Moesabrücke bis gen Cadossola. § 3. || 151. Besichtigung der Gräben und der Landstraße gegen Cadenazzo und unterhalb desselben. Oben an Cadenazzo sind sie in Ordnung. Unterhalb soll den neugemachten Gräben ein Ausgang verschafft, der Bach zu Cadenazzo in sein altes Bett geleitet werden. § 4. || 152. Die Verordnung des Syndicats von 1724 in Betreff der Reisen der Parteien in die Orte (Art. 124.) wird bestätigt. § 5. || 153. Es wird verordnet, daß diejenigen Güter und Instrumente oder Schriften, welche schon der Taglia unterworfen sind, auch der Beschwerniß unterworfen sein sollen, welche die Communität Bellenz jetzt oder in Zukunft auflegen wird. „Zu Aufrichtung Beneficiorum oder geistlicher „Pfründen, auch welche in geistliche Hand beiden Geschlechts oder was für Religion es seie, auch auf was „es immer sein mag, sollen selbe schuldig sein, die Taglia zu bezahlen und den Beschwernussen unterworfen „sein, was selben auferlegt, wie dann die gesagte Communität solle das Recht haben und vollkommenen Ge„walt geben sein, sie einzuziehen und sich bezahlt zu machen auf den Früchten derselben oder Schulden, dann „proprietas transit cum onere suo." § 6. || 154. Es wird befohlen, daß kein Spieler des Biribis oder an-

„derer dergleichen Spiele, welche gespielt werden von Personen, die man insgemein heißet Ballotini oder Markt-„spieler, sich nicht unterstehen noch befrechen soll, Spiel zu halten außer den drei Tagen des Markts *) der Herren „Bartholomäi und Blasii, und auch in solchen Zeiten nicht halten solche Spiele, noch öffentlich noch heimlich „spielen ohne Licenz des regierenden Landvogts zu Bellenz. § 7. || 155 a. Der die „Tryeter" (?) zu Daro genießt, durch welche man zu den Gütern der Gebrüder Clerici und der Erben von Statthalter Pellegrino Sereni geht, hat daselbst das Bächlein zu säubern und die Straße zu erhalten, wie Gio. Janet. § 8. || 155 b. Kirchenrechnung. § 9. || 156. Zollrechnung. § 10. || 157. Spitalrechnung. § 11. || 158. Kammerrechnung. § 12. Absch. 272.

Art. 159. Nidwalden, welches diese dreiörtische Conferenz verlangt hatte, eröffnet, daß die Particularen von Ursern die 1592 ihnen gewährte Zollfreiheit zu sehr mißbrauchen und den obrigkeitlichen Zöllen Eintrag thun, da dieses Jahr von denselben 13,000 Spalen Käse zollfrei durch Bellenz und auch wieder Waaren zurück spediert worden seien. Man ist geneigt, da offenbar bei der Ertheilung der Zollexemtion der Handel nicht den zehnten Theil des jetzigen betragen hat, entweder Zollfreiheit für blos einen Theil der Waaren festzusetzen oder für alle Waaren blos für eine gewisse Zeit einen Zoll zu beziehen oder überhaupt einen kleinen für alle festzusetzen. Jedoch vereinigt man sich dahin, noch einen detaillierten Bericht von Bellenz zu verlangen, und da nach Bünden und über den Bernhardin über 6000 Saum Waaren in diesem Jahre ohne Zoll spediert worden sein sollen, die Privilegien kennen zu lernen, welche die Thäler auf der Seite von Bellenz gegen den Bernhardin haben. Wenn diese Berichte eingelangt sind, so soll im October oder November eine dreiörtische Conferenz zusammenberufen und nach Verhörung derer von Ursern ein Beschluß gefaßt werden. Es wird auch zur Sprache gebracht, wie der Zoll besser zu administrieren und wie ein genaues „Einsehen auf die Soventionen und Commissionen der Fremden zu haben sei". § 1. || 160. Anton Scolar bietet sich an, den Zoll zu Bellenz um den zehnten Pfenning Besoldung mit Fleiß und Treue zu verwalten. Der Antrag wird dem Abschied beigelegt. § 2. Absch. 273. **)

1728.

Art. 161. In Betreff der Zollexemtion derer von Ursern und Livinen zu Bellenz eröffnet die Gesandtschaft von Uri, daß auf mehrfache Erinnerung hin die von Ursern in jüngst gehaltener Thalgemeinde beschlossen hätten, daß jeder Kaufmann unter ihnen [es waren deren etwa zwölf bis dreizehn] für ein Jahr nicht mehr als 100 Saum Käse und in der Rückfuhr nicht mehr als 150 Saum Reis auf Mehrschatz außerhalb des Landes erkaufen möge und, damit die fremden Kaufleute auch Zeit haben, die Käse in den Orten einzuhandeln, keiner der Ihrigen von Ursern vor dem Lauisermarkt Käse über den See hinaus erkaufen soll. Ebendasselbe berichtet auch Thalammann Joh. Meitzen, Deputierter von Ursern; er macht darauf aufmerksam, daß Ursern und Livinen das Privilegium der Zollexemtion wegen der kostbaren Erhaltung und Offenhaltung des Passes ertheilt worden sei, und wünscht, daß man sie in diesem Privilegium unbekränkt lasse. Schwyz und Nidwalden machen dieselben Vorschläge, wie schon früher, mißbilligen die von denen von Ursern selbst angeordnete Moderation nicht, nehmen aber die Sache ad referendum. § 1. || 162. Die von Bollenz behaupten, daß sie nach alten Privilegien aller Orten hin zu Bellenz, auch auf Mehrschatz handeln und spedieren können. Es wird dagegen einmüthig befunden, daß die von Bollenz und alle Andern von zu verhandelnden, zu spedierenden und durch-

*) Anm: Im Abschiede steht „des Monats", in der Wiederholung des Beschlusses in der Jahrrechnung von 1730 aber „des Märchts."

**) Anm: Lies daselbst 159, 160 statt 149, 150.

zuführenden Waaren zu Bellenz den gebührenden Zoll laut Tarif bezahlen sollen mit Ausnahme derjenigen, welche eine von den regierenden Orten erhaltene Exemtion aufweisen können. § 2. || 163. Zwischen Johannes Jauch und Ascanio Bruno war wegen der Postverwaltung und Einkehr der Boten ein Streit entstanden. Auf die Eröffnung von Uri, daß dieser Streit gütlich in der Art beigelegt worden sei, daß beide alternierend ein Jahr um das andere die Postspedition und Einkehr der Boten haben sollen, geben sich die beiden andern Orte zufrieden und melden den Ausgang der Sache dem Principe Melzi nach Mailand mit der Versicherung, daß man jederzeit trachten werde, dem Postwesen alle gebührende Assistenz angedeihen zu lassen, jedoch ohne Nachtheil der Rechte der regierenden Orte. § 3. Absch. 275.

1729.

Art. 164. Bei der Berathung über die Reformation des Zollwesens zu Bellenz läßt man es bei dem Abschiede von 1728 [Art. 162] verbleiben und setzt noch hinzu, daß alle Kaufleute zu Bellenz die nach Bünden Waaren verkaufen oder dahin auf Mehrschatz schicken, den Zoll zu Bellenz dafür abzustatten schuldig seien. Schwyz ist der Meinung, daß denen von Bellenz die Traffic in Bünden gänzlich „abgestrickt" werden sollte, und in Betreff des zu ausgedehnten Handels derer von Ursern wünscht es mit Nidwalden eine Moderation der Zollexemtion und Vorsorge wegen zu besorgender Souvention, während Uri seine Angehörigen von Ursern an ihrem Privilegium nicht bekränken, sie aber wohl zur Moderation ermahnen will. Was die Beeidigung und Souvention betreffe, so sei der Zöllner schon durch die Zolltariffa von 1668 und den Abschied von der Treib vom 3. Januar 1680 ermächtigt, bei Argwohn von Gefahr oder Betrug die Säumer und Handelsleute vor dem Landvogt zum Eid zu treiben. Schwyz ist der Ansicht, daß Säumer und Handelsleute beeidigt werden sollten, auch wenn kein solcher Argwohn vorhanden sei. § 1. || 165. Landvogt und Rath in Bollenz glauben laut Cap. 177 der Bollenzerstatuten die Bestrafung des an Gio. de Bu von Semione von Giacomo Strazino begangenen Todschlags für sich in Anspruch nehmen zu müssen, obschon diese That auf revierischem Territorium begangen worden war. Es wird aber für billig und den gemeinen Rechten gemäß gehalten, daß dieser Thäter und alle andern an dem Orte abgestraft werden, wo sie den Fehler begangen haben, auch daß in diesen drei Landvogteien auf Requisition die Stellung der Thäter gemeinsam ohne Hinderung von den Landvögten geschehen soll. „Es ist ferner auch geordnet und Gesetz, ob Zwei, beide aus dem Thal, einander „schlügen außerhalb des Thales, so sollen sie mit gleicher Strafe gebüßt werden, als ob es im Thal geschehen „wäre, wenn es nicht gestraft wird an dem Ende, da es geschehen ist." § 2. || 166. Auf den Bericht des Landvogts, daß das Laster der Unlauterkeit zwischen Ledigen ohne Scheu begangen werde, da die Statuten keine Buße dawider enthalten, wird verordnet, daß künftig ein jeder der sich hierin verfehlt, mit Gld. 7. 20 deutscher Währung gebüßt werden soll. § 3. || 167. Um eine bessere Einrichtung der Canzleien zu Stande zu bringen, wird verordnet, daß künftig die Landschreiber und Canzleiverwalter in allen Civil-, Criminal- und Malefizsachen für jede Abtheilung ein besonderes geordnetes und sauberes Protocoll halten sollen, welches jeweilen dem Nachfolger zu übergeben ist; daß ferner die Landvögte die obrigkeitlichen Verordnungen, welche ihnen zugeschickt werden, der Canzlei hinterlassen sollen. In allen drei Vogteien sind zur Aufbewahrung dieser Schriften bequeme Zimmer und sichere „Ghalt" herzurichten. § 4. || 168. An die Communität und Grafschaft Bellenz soll der gemessene Befehl ergehen, des Landvogts Haus zu Bellenz in bessern Stand zu setzen, da die Erhaltung desselben ihr obliege. § 5. || 169. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, den Anzug zu thun, daß nach dem Bericht des Landschreibers Betschart unter der Verwaltung des Landvogts Scolar be-

hufs der Reparation des Dragonats von den Interessierten zu Bellenz 600 Kronen eingezogen, aber nicht zu diesem Zwecke verwendet worden seien. Scolar entgegnet, daß erstlich nur 393 Kronen eingezogen worden seien, über welche er dem Syndicate 1718 Rechnung abgelegt habe; die Restanz von Kr. 182 sei in Geld und eingesetzten Versicherungen vorhanden. Es wird beschlossen, diese Summe an Capital zu legen und die Zinsen zur Sicherung der Güter der Interessierten zu verwenden. § 6. || 170. Nidwalden rügt, daß von Seite der Stadt Bellenz und der drei Gemeinden Monte Carasso, Daro und Ravecchia keine Leidung der Fehler geschehe, gleichwie von Seiten der Grafschaft die Consoli unter Strafe von 5 Kronen innerhalb dreier Tage es thun müßten; ferner daß auf der Riviera der Landvogt und die Beamten zu Beschwerde der Armen allzugroßes Salarium oder zu große Taglöhne anrechnen. Dieser Anzug wird zur Untersuchung in den Abschied genommen. § 8. Absch. 300.

1730.

Art. 171. In Beziehung auf den den Gio. Maria Gatti betreffenden Schlaghandel wird verordnet, daß Carlo Antonio Gana, Giulio Monaco und Stefano Gatti, auf welchen alle Indicien dieser That lasten, vom Landvogt in Bollenz eingethürmt und „gütlich, aber ernstlich examiniert" werden sollen; das Ergebniß ist in die Orte zu schicken, sowie von denselben der Befehl einzuholen, die Tortur in Folge des Läugnens gegen sie anzuwenden. § 3. || 172. Nidwalden rügt nochmals die hohen Taglöhne der Beamten auf der Riviera und trägt auf Abhülfe an. Da aber in der voriges Jahr vom Landvogt und dem Rathe daselbst eingelangten Information keine Beschwerde enthalten war, so läßt man es bei der alten Uebung bewenden. § 5. || 173. Was dagegen vorzukehren sei, daß oft auf die Abwesenheit der Landvögte gelauert werde, um Criminalhändel abzumachen; ferner wie man sich bei Absterben eines Landvogts mit dem vormals ernannten Statthalter zu verhalten habe, darüber soll auf nächster dreiörtischer Conferenz ein Beschluß gefaßt werden. § 6. Absch. 311.

Art. 174. Besichtigung des Dragonats und Befehl, einen gefährlichen Baum wegzuschaffen, für welchen der Eigenthümer aus den Zinsen des Dragonatcapitals zu entschädigen ist. Säuberung und Erweiterung des Dragonatbettes. § 1. || 175. Besichtigung der Stadtgräben; an einer Stelle wird Säuberung befohlen und verordnet, daß niemand „Grüßel oder Materi" in dieselben werfen soll; ferner daß, wenn im Territorium von Bellenz und namentlich bei der „Portuno" ein Pferd oder ein anderes Thier „verderben" sollte, dasselbe tief unter die Erde zu verscharren sei. § 2. || 176. Bei der Besichtigung der Wehrenen zu Cadossola wird Ausbesserung derselben nach den Bestimmungen des Abschieds von 1725 [Art. 128] und Erbauung einer Wehre oberhalb der Moesabrücke verordnet, damit das Wasser nicht gegen Castione fließe, sondern in den großen Canal gegen den Berg Arbedo; endlich Eröffnung eines Grabens für die Bolla zwischen Cadossola und Tarascia. § 3. || 177. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo werden in befriedigendem Zustande befunden, sowie auch der neue Graben, welcher durch die Campagna geht. Die bei der Kirche zu Cadenazzo angefangene Wehre soll fortgesetzt werden. Ferner wird befohlen, die Straße über den Mont Kennel (Monte Ceneri) für Fußgänger und Pferde in guten Stand zu setzen, da das Syndicat zu Lauis deren Verbesserung auf der Lauiserseite ebenfalls angeordnet hat. § 4. || 178. Es wird verordnet, daß künftig alle diejenigen Unterpfänder, welche von den Heimischen der Stadt und Landschaft Bellenz zu Favor der Fremden oder von Fremden zu Favor der Heimischen zu Bellenz auf welche Gattung von Vieh auch immer gemacht werden, nur für vier Wochen gelten, und daß sie nach Ablauf dieses Termins ungültig und nichtig sein sollen, wenn sie nicht von vier zu vier Wochen erneuert werden. § 5. || 179. Die Verordnung in Art. 124 und 152 wird wiederholt. § 6. || 180. Wiederholung des Beschlusses in Art. 153. § 7. || 181. Wiederholung des

Beschlusses in Art. 154. § 8. || 182. Spitalrechnung. § 9. || 183. Zollrechnung. § 10. || 184. Kirchenrechnung. § 11. || 185. Kammerrechnung. § 12. Absch. 319.

1731.

Art. 186. In Betreff der an Agnese Negri von Olivone in Bollenz verübten „barbarischen und enormen" Mordthat wird festgesetzt, den Giuseppe Giglio, auf welchem der Verdacht ruht, diese That verübt zu haben, und der sich geflüchtet hat, dreimal peremtorisch zu citieren; stellt er sich nicht, so sollen laut Statuten Mitrichter und Landrath in Bollenz nach Recht wider ihn erkennen. Die Gesandten von Schwyz stimmen dafür, daß der Verbrecher im Falle seines Ausbleibens in effigie sollte „geradbrächert" und an das Hochgericht geheftet werden. Dem Carlo Antonio Giglio, dem Bruder des Giuseppe, der wegen des Incestes im dritten Grad für seinen Bruder Giuseppe Bürge gewesen und aus dem Arrest entflohen ist, werden einstweilen der Salvo Condotto und die Copie der Processe nicht gegeben, bis die Orte ein Ferneres erkennen werden. Gegen diejenigen, welche den Arrestanten Carlo Antonio haben entfliehen lassen, oder diejenigen, gegen welche der Landvogt in andern Fällen Klage zu führen hat, soll nach Recht und Statuten procediert werden. § 2. || 187. Der Beschluß wegen der Canzleien in Art. 167 wird zur Nachachtung empfohlen; zugleich wird beigefügt, daß über die Protocolle u. s. w. ein Register angefertigt werden, der Landvogt zu dem Archive einen, der Landschreiber den andern Schlüssel haben soll. Die Gesandten auf künftiges Syndicat haben einen Augenschein einzunehmen. § 2. || 188. Da die den 28. und 29. November 1722 im Beisein der Abgeordneten der drei Orte und der III Bünde ausgezeichnete Ausmarchung der beiderseitigen Nutznießungen der Alpen, Weiden und Holzungen bei Monticello noch nicht mit Marchsteinen und Zeichen versehen ist, wird Uri beauftragt, Bünden zu ersuchen, an den Ministral zu St. Vittore und Roveredo den Befehl ergehen zu lassen, mit dem Landvogt in Bollenz diese Marchsteine zu setzen. § 3. || 189. Begehen die Schloßknechte außerhalb der Schlösser in der Stadt oder Grafschaft Bellenz Fehler, so sollen dieselben nach der Ansicht von Schwyz und Nidwalden vom jeweiligen Landvogt gebüßt werden, wie das früher schon geschehen sein soll. Uri nimmt die Sache ad referendum und erklärt sich geneigt, deßwegen eine Ordnung zu machen. § 4. || 190. Auf die Anfrage des Zöllners, wie er sich hinsichtlich des Zolls und der Valuta des Gelds zu verhalten habe, wird geantwortet, daß er von dem eingezogenen Gelde weder Nutzen noch Schaden haben soll, sondern daß die Syndicate, Castellane und Schloßknechte es annehmen werden, wie er es eingenommen habe; doch soll er der Verordnungen gewärtig sein, welche die Orte von Zeit zu Zeit über die Valuta machen werden. Von den Reifen und anderm dergleichen Holzwerk, welches durchgeführt wird, hat der Zöllner den Zoll zu entheben, welchen er von „Hallipartenschäften" und „Springstecken" abnimmt. § 5. Absch. 328.

Art. 191. Es wird die Säuberung des Dragonats nach gemachtem Compacte vom Rothensteine bis in den Tessin befohlen. § 1. || 192. Die Stadtgräben werden in gutem Stand erfunden, nur soll der Graben vor dem Lauiserthor bis in den „rechten Graben" tiefer gelegt werden, damit die aus der Stadt fließende „Materi" immer guten Abzug habe. Bei dem deutschen Thore soll die Unsauberkeit weggeschafft werden. Die Verordnung wegen tieferer Verscharrung gefallener Thiere wird wiederholt. Ferner soll das Bächlein, genannt „Tecinello", zu Ende der Portuno von den Anstößern wohl verwahrt werden, daß niemand mit Vieh passieren und den Zoll umgehen könne. § 2. || 193. Die Besichtigung der Wehrenen zu Cadossola zeigt einen verbesserten Zustand derselben. Die letzte Wehre unter Cadossola und die Streichwehre oberhalb der Moesabrücke sind zu verbessern. § 3. || 194. Besichtigung der Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo

und Anordnung zur Säuberung und Offenhaltung derselben, sowie zur Erhöhung der Straße vom Brücklein bei Cadenazzo bis gegen St. Antonio. § 4. || 195. Es wird außerhalb der Portund ein Augenschein von dem heruntergestürzten Stücke der Festungswerke genommen. Die Sache wird dem Abschiede inseriert. § 5. || 196. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 6. || 197. Wiederholung der Verordnungen in Art. 124 und 152. § 7. || 198. Wiederholung des Beschlusses in Art. 153. § 8. || 199. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 9. || 200. Da einige Sentenze interlocutorie, brevi esecutivi und ordini provisionali in Bellenz von der Priminstanz weg appelliert worden waren, so wird beschlossen, dieß der Obrigkeit zu hinterbringen und diese darüber entscheiden zu lassen. § 10. || 201. Kirchenrechnung. § 11. || 202. Zollrechnung. § 12. || 203. Kammerrechnung. § 13. || 204. Spitalrechnung. § 14. Absch. 331.

1732.

Art. 205. Pietro Antonio Rusca von Lauis wird als Anwalt des Gio. Maria Gatti im Beisein des regierenden Landvogts in Bollenz und des Seckelmeisters Scolar verhört. Er beklagt sich über das Amt in Bollenz, bittet um Mittheilung der Acten, um Erlaubniß mit Gatti zu sprechen und um Beurtheilung von den Mitrichtern allein oder durch künftiges Syndicat oder durch die Hoheiten selbst. Nachdem der Landvogt sich gegen die Klagen über das Verfahren des Amtes hatte vernehmen lassen, wird Rusca in seinen Begehren willfahrt; nur in Beziehung auf die Form der Judicatur gehen die Ansichten auseinander. Uri will zwar den Mitrichtern, dem Landvogt und dem Rath in Bollenz überlassen, nach Gott und dem lieben Recht zu richten; doch soll das Urtheil vor seiner Execution zu hochobrigkeitlicher Revision eingesandt werden. Schwyz will keine Neuerung, sondern lediglich den Mitrichtern und dem Malefizgericht die Aburtheilung remittieren. Nidwalden will in Betracht der in Bollenz herrschenden Verwirrung, daß eine dreiörtische Conferenz, wie auch schon vormals geschehen sei, darüber sententiere. Bei dieser Divergenz der Instructionen wird die Sache ad referendum genommen. § 1. || 206. Um den vielen Mordthaten, welche sich im Thale Bollenz wiederholen, ein Ziel zu setzen, ist man der Meinung, daß künftig für einen freiwilligen Mord keine Liberation stattfinden soll; ferner wird es für nothwendig erachtet, um ein Exempel statuieren zu können, den Giuseppe Giglio, der sich wahrscheinlich in Mailand aufhalte, gefänglich einzubringen. § 2. Absch. 337.

Art. 207. Der Monticeller-Grenzstreit wird verhandelt. Nidwaldens Gesandtschaft wird instruiert, zu allem zu stimmen, was zu Gottes Ehr, des Vaterlandes Nutzen und zum Trost der Unterthanen gereichen mag. Absch. 347.

1733.

Art. 208. Besichtigung der Stadtgräben; Verordnung, daß künftig der ausgeworfene Herd nicht aufgehäuft, sondern weggeführt und verlegt und durch Tieferlegung der Stadtgräben die „Materi“ besser abgeleitet werden soll. Da ferner das durch mehrere Particulargüter fließende Wasser auf den Gütern stehen bleibt, wird verordnet, daß bis Ende Novembers laut Abschied von 1731 und einer ergangenen Sentenz von allen Besitzern der Güter, durch welche das Wasser fließt, die alten gewöhnlichen Gräben erneuert und dem von den Stadtgräben herkommenden Wasser ein hinreichender Abfluß durch die Mauern eines jeden Gutes verschafft werden soll. — Ferner wird die Verordnung wegen des tiefern Einscharrens gefallener Thiere [S. Art. 175 und 192] wiederholt. § 1. || 209. Besichtigung des Dragonats. Säuberung des Bettes vom Rothenstein an bis in den Tessin und Erhöhung der Straße gegen die Zoccolanten durch diejenigen, welche dazu verpflichtet sind. § 2. || 210. Die Rebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo

werden in gutem Stand befunden. Befehl, daß die Landstraße unter Cadenazzo gegen Magadino und über den Monte Ceneri bis an die Grenzen in guten Stand gesetzt werde. § 3. || 211. Die große Wehre bei Cadossola ist zu verbessern; die unter Cadossola, so gegen der Moesabrücke schaut, ist in gutem Stande. Das Wasser von der Moesa ist nicht gegen Castione, sondern durch die zu verbessernde Streichwehre gegen den Berg Arbedo zu leiten. § 4. || 212. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 5. || 213. Wiederholung der Verordnung in Art. 124 u. 152. § 6. || 214. Wiederholung des Beschlusses in Art. 153. § 7. || 215. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 8. || 216. Es wird befohlen, daß in Zukunft alle Crediti, welche die Stadt oder Landschaft, Kirchen oder Spital haben möchten, sofort „in offentliche Instrument aufgerichtet und auf sichere Güter oder Capitalien gestellt werden", und daß, wenn jemals der Stadt, der Landschaft, einer Dorfschaft, einer Kirche oder dem Spital etwas durch die Hinläßigkeit ihrer dazu Verordneten verloren gehen sollte, diese es zu ersetzen schuldig sein sollen. § 9. || 217. Alle Heiden werden aus der ganzen Jurisdiction Bellenz verwiesen. Läßt sich ein solcher darin sehen, so hat die betreffende Gemeinde bei 25 Kronen Buße solchen der Justiz auszuliefern, damit ihm der verdiente Lohn werde. § 10. || 218. Kirchenrechnung. § 11. || 219. Zollrechnung. § 12. || 220. Spitalrechnung. § 13. || 221. Kammerrechnung. § 14. Absch. 360.

1734.

Art. 222. In Beziehung auf die monticellische Grenzstreitigkeit beschließen die Gesandten unter Ratificationsvorbehalt das Schreiben von Bünden (vom 22. December 1733) im Sinne der an die III Bünde schon mehrmals abgesandten Schreiben zu beantworten, und daß die angetragene nochmalige Conferenz bis längstens künftigen September in Bellenz beliebt werden möchte, damit dieser schon so lange dauernde Streit durch gütliche Vorschläge beigelegt werden könne, „ohne des sogenannten tschudischen Spruchs, wider welchen jederzeit und „besonders von Sätzen der regierenden Orte 1673 in Wallenstadt protestiert worden, zu gedenken." Inzwischen soll die Communität Bellenz mit Regreß an deren bestellte „Fürleiter" (Forlettieri) den Filippo Nisolo von Grono in Misox über den gütlichen Spruch um die erlittenen billigen Kosten unklagbar machen. § 1. || 223. Wegen der Provisionarii zu Bellenz läßt man es bei Cap. 168 der Statuten bewenden. In diesen Zeiten der Theurung sollen diese Provisionarii ermahnt werden, wachsam zu sein, damit die Armen nicht durch Wucher gepreßt werden. Ferner wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, wöchentlich sich nach dem Kornpreise zu erkundigen und die nöthige „Insicht zu thun". § 3. || 224. Ob und wie der Landschreiber zu Bellenz für seine Mühe wegen der neu geführten Civilprotocolle zu entschädigen sei, darüber soll auf nächstes Syndicat instruiert werden. § 6. Absch. 368.

Art. 225. Besichtigung des Dragonats und ernstlicher Befehl bei 6 Kronen Buße, daß von oberhalb des Kreuzes an bis in den Tessin die Besitzer der anstoßenden Güter oder die dazu Verpflichteten das Bett auswerfen sollen. § 1. || 226. Besichtigung der Stadtgräben. Wo es nöthig ist, sind sie auszuwerfen; im Graben darf nichts gepflanzt werden. Die Haufen von Unsauberkeiten, welche vor dem deutschen Thore in der Nähe der Landstraße hingelegt worden sind, sollen weggeschafft, der Platz künftig rein gehalten werden. Das eine Thor an der Lauiserpforte ist sofort zu reparieren. § 2. || 227. Bei der Besichtigung zu Cadossola wird verordnet, daß bei den Grenzen des rivierischen Gebiets herwärts des Tessins zwei „Schupfwöhrenen" mit starken „Schwirren", mit Steinen und Dornen eingelegt werden sollen. Die runde Wöhri zu Cadossola ist zu verbessern, ferner das Wasser von der Moesa nicht gegen Castione, sondern gegen Arbedo zu leiten. § 3. || 228. Die Nebengräben gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden, blos an einigen Stellen sind sie

noch auszuwerfen. Die Landstraße gegen Magadino und über den Monte Ceneri ist in guten Stand zu setzen und in demselben zu erhalten. § 4. || 229. Dem Zöllner wird befohlen, die bei der Luggarner-Pforte beschädigte Mauer zu reparieren. § 5. || 230. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 6. || 231. Wiederholung der Verordnung in Art. 124 u. 152. § 7. || 232. Wiederholung der Verordnung in Art. 153. § 8. || 233. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 9. || 234. Wiederholung der Verordnung in Art. 216. § 10. || 235. Wiederholung der Verordnung in Art. 217. § 11. || 236. Spitalrechnung. § 12. || 237. Kirchenrechnung. § 13. || 238. Zollrechnung. § 14. || 239. Kammerrechnung. § 15. Absch. 381.

1735.

Art. 240. In Folge eines von den III Bünden eingekommenen Schreibens (und zwar vom Bartholomäus-Bundestag 1734) wird nach Verlesung der frühern Acten beschlossen, daß die 1722 von den Deputierten der regierenden Orte vorgeschlagenen und von den III Bünden auch noch in diesem letzten Schreiben anerkannten Marchen der Nutznießung zwischen Monticello und Lumino durch eine Deputatschaft definitiv gesetzt werden sollen. Ueber die Frage, ob diese Marchen zugleich auch als Territorial- und Confinmarchen gelten sollen, soll jedes Ort seine Gesandtschaft instruieren; derselben ist zugleich die Vollmacht zu geben, die Marchsteine zu setzen. Kann man sich wegen der obern Marchen nicht verständigen, so soll, wenn es nur wenige Schritte antreffe, das Loos darum geworfen werden. Ferner soll die Gesandtschaft ermächtigt werden, andere gemeine und Particulardifferenzen in Güte beizulegen. Die Zeit dieser Conferenz ist nach Rücksprache des Landammanns Püntiner von Braunberg mit Landrichter von Castelberg, dem Deputierten der drei Bünde, festzusetzen. § 1. Absch. 391.

Art. 241. Nachdem Landrichter von Castelberg in einem Schreiben (vom 20. August) erklärt hatte, daß man von Seiten Bündens noch immer Willens sei, durch eine nach Beendigung des allgemeinen Bundestages zu Ilanz zu versammelnde Conferenz die streitigen Marchen nach der 1722 zu Stande gekommenen Abrede setzen zu lassen, eröffnen die Gesandten der drei Orte ihre Instructionen in der Conferenz an der Treib. Dieselben lauten einstimmig dahin, daß die Streitigkeit ein für allemal beendigt und die Marchen der Nutznießung nach der Uebereinkunft von 1722 gesetzt werden möchten. Ob diese Marchen zugleich auch als Territorial- und Landmarchen gelten sollen, wie Uri will, darüber haben die Gesandtschaften der beiden andern Orte keine bestimmten Instructionen, stellen aber die Zustimmung dazu ihrer gn. Herren und Obern in Aussicht. Ebendieselben wünschen, daß Landammann Püntiner mit Castelberg zu Vermeidung großer Kosten die Sache beendigen und nach einem unter ihnen zu entwerfenden Plane die Marchsteine setzen oder durch den Landvogt setzen lassen sollen. § 1. Absch. 399.

Art. 242. Nachdem die Abgeordneten der regierenden Orte und derer von Bünden zu Bellenz gegenseitig ihre Instructionen eröffnet und die nöthigen Informationen eingezogen hatten, begeben sie sich mit vielem Gefolge an den Ort der 1722 aufgezeichneten Nutznießungsmarchen nach Monticello, um einen Augenschein einzunehmen. Als am 20. October die Verhandlungen in einer Sitzung beginnen sollten, erklärte von Castelberg, daß die von Roveredo und Mithaften durch eine Deputatschaft und durch weitläufige starke Protestationen Tags vorher (er hatte sich nämlich nach Roveredo begeben) ihn „in den Unstand gestellt hätten", mit Aufstellung der Marchsteine fortzufahren, und daß sie darauf beharrt hätten, nicht anders, als bei dem sogenannten tschudischen Spruch bleiben zu wollen, unter Androhung von Gewalt, wenn anders „gemarchet" würde. Püntiner, durch diese Erklärung befrembet, stellt vor, daß jener tschudische Spruch niemals „zu Stande gekommen sei", daß man 1722

beiderseits „vorgesehen" habe, auf demselben nicht mehr zu beharren; daß am 29. November 1722 ein Mittelweg angenommen worden sei, der auch noch in dem Schreiben des Bundestages von St. Bartholomäi 1734 gutgeheißen werde. Sollte es jetzt nicht möglich sein, die 1722 beschriebenen Landmarchen zu setzen, so halten jedenfalls die drei Orte an denselben fest in der Hoffnung, daß auch die III Bünde an ihrer gegebenen Erklärung fest halten werden, und daß den Opponenten werde befohlen werden, sich ruhig zu halten und das Geschäft nicht zu hindern. Die Bevollmächtigten beurlauben sich den 22. October, ohne die Marchsteine gesetzt zu haben, und hinterbringen die Sache ihren Constituenten. Die fünf angefertigten Marchsteine läßt man zu Lumino in Verwahrung legen, um an den 1722 bezeichneten Orten eingesetzt zu werden. Absch. 403.

1736.

Art. 243. Die Stadtgräben werden in ziemlich gutem Stande befunden. Es wird verordnet, daß alle Besitzer von Gütern, welche an den Ablauf des Wassers anstoßen, die Gräben zur Beförderung des Wasserablaufes zu öffnen haben, daß kein Vieh die Stadtgräben ätzen, keine Gärten darin angelegt werden dürfen. Niemand soll vor der deutschen Porte Sand von den Allmenden nehmen oder Steine und Unsauberkeiten daselbst hinlegen. Daß die Ringmauern mit „Ebuoch" (Epheu) und Dornen überwachsen sind, wird ad referendum genommen. § 1. || 244. Besichtigung des Dragonats. Es wird verordnet, daß jeder Besitzer anstoßender Güter sich befleißen solle, jeder „Squadra" einen „Wöhrivogt" zu ernennen, welchem obliegen soll, dafür zu sorgen, daß der Dragonat von unten bis oben ausgeworfen werde. § 2. || 245. Besichtigung der Wöhrenen zu Cadossola. Die voriges Jahr angeordnete Reparation der Schupfwöhrenen ist vollzogen. Die Landstraße oberhalb der Moesabrücke wird in gutem Stand befunden; der Graben, den die Communität im Namen der Güter, welche unterhalb der gegen Galetto führenden Straße liegen, hat ziehen lassen, soll künftig von den Besitzern der anstoßenden Güter gesäubert werden. § 3. || 246. Die Rebengräben zu Cadenazzo sind in gutem Stande; die Straße zu Anfang des Monte Ceneri ist zu verbessern. § 4. || 247. Der schlechte Zustand des Dachstuhls der Behausung auf der Portun wird ad referendum genommen; dem Zöllner wird befohlen, die Specification der Kosten für die von ihm vorgenommene Reparation der Behausung zu Handen der Hoheiten einzugeben. § 5. || 248. Spitalrechnung. § 6. || 249. Kirchenrechnung. § 7. || 250. Kammerrechnung. § 8. || 251. Zollrechnung. § 9. || 252. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 10. || 253. Wiederholung der Verordnung in Art. 124. § 11. || 254. Wiederholung der Verordnung in Art. 152. § 12. || 255. Wiederholung der Verordnung in Art. 153. § 13. || 256. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 14. || 257. Bis auf weitere Verordnung wird unter Androhung der Confiscation verboten, Klöstern oder deren Ordensleuten, Kirchen oder Capellen liegende Güter zu verkaufen oder testamentsweise zu vermachen. § 15. || 258. Ferner wird verboten, ohne Speciallicenz der hohen Obrigkeiten auf liegende Güter in der Fremde Geld auszuleihen. § 16. || 259. Bei schwerer Leibesstrafe wird verboten, einige Völker zu werben, diejenigen Officiere vorbehalten, welche aus den regierenden Orten sind und Specialerlaubniß haben. § 17. || 260. Da angezeigt wird, daß zu höchstem Nachtheil der Einwohner zu Bellenz und der aus den drei Orten, welche in Bellenz wohnen, bisweilen Wiesen, Weingärten, Häuser und Läden Fremden verkauft oder verlehnt werden, so wird beiden die Erlaubniß ertheilt, dergleichen verkaufte oder verlehnte Güter, Häuser oder Läden nach Art. 36 der Statuten um denselben Preis, wie sie an Fremde verkauft oder verlehnt worden sind, zu ziehen. § 18. || 261. Niemand soll befugt sein, mit fremden Fischergarnen zu fischen laut Cap. 195 der Statuten. § 19. || 262. Alt-Landvogt Schmid hatte den Abzug von der Tochter des Statthalters Bruno,

welche sich in das Varesische verheirathet, als ein Regale gleich andern seiner Vorfahren für sich behalten, ist aber erbötig, denselben, insofern die regierenden Orte es verlangen, zu behändigen. Da in den Statuten sich keine Verordnung deßhalb befindet, wird die Sache ad referendum genommen. § 20. || 263. In Betreff der Verbannisierung und Abstrafung der Heiden läßt man es bei den ergangenen Abschieden bewenden. § 21. Absch. 414.

Art. 264. Landammann Püntiner referiert über die vom 15. bis 22. October 1735 zu Bellenz der Grenzstreitigkeit von Monticello wegen gehaltene Conferenz. Die Gesandtschaften vereinigen sich dahin, daß an Bünden geschrieben werden soll, die Opponenten möchten zur Ruhe gewiesen werden und die Ausgleichung der Sache nicht länger hindern. Zugleich legt der Landammann Püntiner Rechnung über seine Ausgaben ab. § 1. || 265. In Folge eines Anzugs von Uri, daß eine Erläuterung des Art. 36 der Bellenzerstatuten wegen Verkauf liegender Güter an Fremde möchte gegeben werden, wird beschlossen, zwar den Art. 36 unverändert zu lassen, hingegen dem Art. 155 beizufügen, „daß gleichwie liegende Güter in fremde Hände zu verpfänden ver„boten, auch solche ohne hochobrigkeitliche Erlaubniß der regierenden Orte an Fremde hinfüro zu verkaufen „verboten sein soll". § 2. || 266. Nidwalden trägt darauf an, daß für die drei ennetbirgischen Vogteien eine Verordnung wegen des Verkaufs liegender Güter in todte oder geistliche Hände gemacht werde. Man läßt es aber bei den deßwegen schon errichteten Satzungen und Ordnungen bewenden. § 4. Absch. 415.

1737.

Art. 267. Auf die Beschwerde derer von Bellenz, Bollenz und Riviera über die zu Lauis publicierte Grida und das neu errichtete Sustgeld erklärt sich Schwyz dahin, daß auf nächstem Syndicat zu Lauis diese Grida verhört, und daß alsdann erdauert werden soll, ob dieselbe subsistieren möge. Nidwaldens Gesandtschaft ist instruiert, sich mit den übrigen Orten, wenn es zu einem Schluß komme, zu conformieren. Uri findet diese Grida für sein Ort zu beschwerlich, daß aber die von Bellenz oder Andere sich gegen die Vicini zu Lauis in das von derselben dargeschlagene Recht einlassen sollen, erachtet es nicht rathsam. Hingegen könnte es ihnen nicht verweigern, das Gegenrecht zu üben, wenn sie ferner beschwert würden und das über angebotene Bürgschaft den Ihrigen Abgenommene nicht würde erlassen werden. § 1. || 268. Der Abt von Einsiedeln legt Einsprache ein gegen den Abtausch des Hauses des Statthalters Fulgenz Maria Molo zu Bellenz, das 1706 unter der Bedingung verkauft worden sei, daß der Fürstabt das Zugrecht dazu habe, und daß daraus keine Taverna, kein Handels- oder Werkhaus gemacht werden dürfe. Da nun dermalen dieses Haus in todte Hände fallen würde (es sollte ein Frauenkloster daraus werden), so würde er sein Recht verlieren. Wenn übrigens aus demselben ein Frauenkloster gemacht werden sollte, so könne das ohne Präjudiz der dortigen benedictinischen Residenz nicht geschehen. Diese Gegenvorstellungen werden ad referendum genommen. § 2. [Schwyz willfahrt dem Abte durch seine Ortsstimme nach dem Rathsbuche vom 4. Juni 1737] || 269. Da beinahe jährlich auf dem Syndicate zu Bellenz wegen der Umfrage Streit entstanden war und Uri dieselbe jeweilen beanspruchte, stellt die schwyzerische Gesandtschaft instructionsgemäß den Antrag, und Nidwalden stimmt ihr bei, daß die Umfrage unter den Gesandten der drei Orte wechseln und je einer nach dem andern solche halten solle. Uris Gesandtschaft will es bei der alten Uebung bewenden lassen, will aber den Antrag referieren. § 3. || 270. Schwyz und Nidwalden hatten früher schon an den Landvogt der Landschaft Bellenz geschrieben, daß er die Besetzung der schon lange vacant gewesenen Pfarrei zu Gnosca befehlen soll. Da die Besetzung noch nicht stattgefunden, trägt Nidwalden auf „billige Remedur" an. Die urnerische Gesandtschaft, ohne Instruction,

referiert. § 4. || 271. Es wird beschlossen, an den Vicarius Gallazi zu schreiben, er möchte dahin wirken, daß der schwerer Verbrechen schuldige Pfarrer Mosca zu Malvaglia in Bollenz, welcher noch immer zu öffentlichem Aergerniß seine geistlichen Officia verrichte, aus der Landschaft verwiesen und dessen Stelle wieder besetzt werde. § 5. || 272. Schwyz trägt darauf an, daß man den Gesandten nach Bellenz „wider die Priminstanz „nichts in die Instructionen geben, auch selbe nicht präterieren sollten; andertens daß die vorläufige Zusammen„kunft derselben künftighin abgestellt, und daß die Statuten Feiertage möchten aufgehoben werden, weil solche „den Gesandten viel unnöthige Kosten verursachen". Die Gesandten beider andern Orte sind ohne Instruction und referieren. § 6. Absch. 421.

Art. 273. Nidwalden instruiert über folgende Puncte: Weil in Bollenz das Laster der Unzucht im Schwange gehe, so sollen die Gesandten auf Abhülfe bedacht sein und, insofern die andern Gesandten mit Instructionen für bestimmte Maßregeln versehen sind, diesen beistimmen oder referieren. || 274. Der Zoll zu Bellenz möge in den Orten zu sechs Jahren umgewechselt und dem jetzigen Zöllner entzogen werden. || 275. Es soll ein Anzug gemacht werden, wie man sich zu Bellenz wegen des Abzugs zu verhalten habe. Absch. 432.

1738.

Art. 276. In Betreff der Beschwerden der Angehörigen von Bellenz, Bollenz und Riviera über die zu Lauis publicierte Grida und das daselbst neu errichtete Sustgeld ist Schwyz der Ansicht, daß man diese Beschwerden an die übrigen zu Lauis mitregierenden Orte in einem von Uri zu entwerfenden Schreiben recommendando gelangen lassen sollte. Dieser Ansicht stimmen die beiden andern Orte bei und fügen noch hinzu, daß, wenn dieses Mittel ohne Erfolg bleibe, man Gegenrecht gegen die von Lauis gebrauchen soll. Schwyz, für Letzteres ohne Instruction, referiert und will sofort seinen Entschluß einsenden. § 1. || 277. Wegen eines Streites zwischen den Landschaften Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen „wegen des Fischens mit dem Garn Bigezzi zu Bellenz" sollen die Gesandten auf künftiges Syndicat zu Bellenz instruiert werden. § 2. || 278. Auf die Anzeige von Uri, daß seit einiger Zeit zu Bellenz unerlaubte und falsche Werbungen stattfinden, äußern sich die Gesandten der beiden andern Stände dahin, daß ihre gn. Herren und Obern Hand bieten werden, dieselben zu hindern, daß nach ihrer Ansicht niemand als die Hauptleute der drei regierenden Orte zu werben die Erlaubniß haben, und daß die Werbungspatente blos für ein oder ein halbes Jahr gültig sein sollten. Doch sind die Gesandten ohne Instruction und referieren. § 3. || 279. Auf die Frage, wie sich der gemeine Landvogt in Bollenz in Betreff des Abzugs zu verhalten habe, äußern sich die Gesandten einmüthig dahin, daß der Abzug nicht allein in der Landschaft Bollenz, sondern auch in den Vogteien Bellenz und Riviera als ein hohes Regale solle bezogen und in der Form, wie in den deutschen Vogteien, verrechnet werden; den Landvögten gebühre für den Einzug ein Drittheil. Da jedoch die Gesandten nicht instruiert sind, nehmen sie die Sache ad referendum. § 4. || 280. Der Antrag Nidwaldens, daß an den Erzbischof von Mailand möchte geschrieben werden, derselbe möchte die Vicini von Malvaglia in Bollenz für den Pfarrer Mosca einen andern wählen lassen, nehmen die Gesandten von Uri und Schwyz aus Mangel an Instruction ad referendum. § 6. Absch. 437.

Art. 281. In Folge der Besichtigung der Stadtgräben wird verordnet, dieselben immer sauber zu halten, verboten, Vieh dieselben ätzen zu lassen oder Gärten anzulegen. § 1. || 282. Besichtigung der Rebengräben zu Cadenazzo. Sie sind in gutem Stand, jedoch an einer Stelle zu erweitern und tiefer zu legen. Verordnung,

daß nach Abschied von 1735 alle cadenazzischen Gräben zweimal des Jahres gesäubert werden sollen, und daß der Bach, welcher von Cadenazzo herfließt, in den großen Graben geleitet werde. § 2. || 283. Besichtigung der Wehrenen, und „Speroni" gegen Cadossola. Sie sind in gutem Stand. Dem Wasser, so von der Bolla del Galetto fließet, ist wo möglich ein Ablauf zu geben. Säuberung der Nebengräben oberhalb der Moesabrücke; Ausbesserung des Riparo bei dieser Brücke. § 3. || 284. Spitalrechnung. § 4. || 285. Besichtigung des Dragonats und Befehl zur Säuberung. Die ausgeworfene Materie soll längs der Mauern hin abgelagert werden. Niemand darf aus dem Dragonat große Stämme wegführen oder tragen. § 5. || 286. Kirchenrechnung. § 6. || 287. Zollrechnung. § 7. || 288. Besichtigung der Behausung des Großweibels. Sie wird in gutem Stand befunden. § 8. || 289. Die Besichtigung des Portuns zeigt, daß keine weitere Verbesserung nöthig ist, mit Ausnahme des Ringmauernweges, welcher aus dem Urnerschloß kommt und in elendem Zustande sich befindet. § 9. || 290. Besichtigung des Baches, welcher von Arbedo und Giaretta durch die Allmende Saleciolo fließt, und Befehl, daß derselbe gesäubert und erweitert werde. § 10. || 291. Kammerrechnung. § 11. || 292. Es wird gemäß dem Abschiede an der Treib kund gethan, daß künftig die Patente oder Licenzen zur Werbung nicht längere Wirkung haben sollen, als sechs Monate. Wer sich erfrechen sollte, wider diese Verordnung zu werben, soll mit leiblicher Strafe abgestraft werden. § 12. Absch. 447.

1739.

Art. 293. Auf die Klagen der Landschaften Bollenz, Riviera und Livinen, daß ihre Angehörigen noch immer von den Zollsbestehern zu Lauis beschwert werden, und auf deren Ansuchen, daß man sie bei ihren Freiheiten und Privilegien kraft vorgelegter Briefschaften schützen möge, wird beschlossen, dieses Geschäft vor die nächste gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden zu bringen, unterdessen eine wahre Copie der Zolltariffa zu Lauis von der dortigen Canzlei zu verlangen, damit man sehen könne, wer des Zolls eremt sei, und alsdann die auf der Tagsatzung vorzubringenden Gründe gemeinsam abzufassen. § 1. || 294. Zwischen den Landschaften Bollenz, Riviera und Livinen und einigen Particularen und Besitzern der Pescherien und der Grafschaft Bellenz waltete wegen des Fischens im Tessin mit dem Garn Bigezzi ein Mißverständniß. Auf das Ansuchen um Erläuterung und Remedur und im Hinblick namentlich auf den Spruch von 1566 wird unter Ratificationsvorbehalt befunden, daß die Garne Bigezzi in der Conformität und Quantität, wie sie sich dermalen befinden, nicht können gestattet werden, sondern daß die allzugroßen und von einem Port zum andern langenden zu allen Zeiten völlig verboten worden seien, daß die kleinen Garne Bigezzi, welche ein Mann wohl tragen und allein ziehen mag, bei Auflauf des Wassers gestattet sein mögen, jedoch daß auch solche Bigezzi im Fischlaich (September, October und November) laut Art. 195 der Bellenzerstatuten nicht mehr, als zwei Tage in der Woche und nicht zu nächtlicher Zeit, sondern bei hellem Tage gebraucht werden können. Damit aber für Fremde und Einheimische kein Mangel an Fischen entstehe, wird erforderlich erachtet, den Inhabern und Besitzern der Pescherien und auch andern Fischern zu verbieten, ihre Fische außer Landes zu verkaufen. Das alles wird ad reflectendum in den Abschied genommen. § 2. || 295. Da das an den Cardinal und Erzbischof zu Mailand wegen des Pfarrers Mosca zu Malvaglia abgegangene Schreiben bisher unbeantwortet geblieben ist, so wird beschlossen, wenn nach einiger Zeit keine Antwort einkomme, eine Recharge zu erlassen und in derselben auf dessen Absetzung zu dringen, und daß der Erzbischof den Vicini zu Malvaglia gestatten möchte, einen andern Seelsorger zu wählen. § 4. Absch. 452.

Art. 296. Nidwalden berichtet, daß ihm ein Schreiben der Gemeinde Biasca zugekommen sei, in welchem sich dieselbe gegen die von Polleggio wegen Reparierung der dortigen „Wöhrenen" beschwere. Es wird beschlossen, alles aufzubieten, daß diese Gemeinde dadurch nicht geschädigt werde. § 4. Absch. 458.

Art. 297. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Sauberhaltung und Verbot, Gärten darin anzulegen, und Erlaubniß, den Stadtgraben mit zwei oder drei Kühen oder Pferden ätzen zu lassen. § 1. || 298. Besichtigung des Baches, welcher von Arbedo und Giaretta durch die Allmende Saleciolo fließt, und Befehl, daß der Graben, wo es nöthig ist, erweitert werde. § 2. || 299. Besichtigung des Dragonats und Anordnung, denselben an einigen Stellen zu säubern und zu erweitern. § 3. || 300. Spitalrechnung. § 4. || 301. Kirchenrechnung. § 5. || 302. Bei der Besichtigung der Wehrenen und Speroni gegen Cadossola wird verordnet, die Speroni mit großen Steinen auszufüllen und die Wehrenen zu verbessern; die Steine können aus dem Clarerberg genommen werden. Wer aber künftig den Nebengraben an der Straße oberhalb der Moesabrücke unterhalten soll, wird ad referendum genommen. § 6. || 303. Es wird verordnet, die Nebengräben zu Cadenazzo da, wo es noch Noth thut, zu verbessern; mit dem Bach von Cadenazzo soll es nach vorjährigem Abschied gehalten werden. § 7. || 304. Besichtigung des Portuns. Dem Landschreiber werden einige Reparaturen zu machen überlassen. § 8. || 305. Zollrechnung. § 9. || 306. Kammerrechnung. § 10. || 307. Es wird verordnet, daß diejenigen, welche auf der Allmend Saleciolo Löcher gemacht haben, um Sand zu graben, dieselben zuwerfen lassen sollen, und daß überhaupt keine mehr gemacht werden dürfen; ferner daß alle Dornen und Stauden in einem gewissen District entfernt werden sollen, und daß jeder, der Rosse, Kühe oder Esel auf die Allmende treiben läßt, für jedes Stück einen „Tagmann" zu schicken schuldig sei. § 11. || 308. Es wird ferner beschlossen, daß künftig jeweilen fünfzehn Tage vor der Besichtigung der Straße im Thal Morobbia durch einen Anschlag an der Kirche St. Antonio diejenigen sich zu melden aufgefordert werden sollen, welche die Verbesserung der Straße zu übernehmen Lust haben. Demjenigen, welcher die für die Hoheiten günstigsten Bedingungen macht, ist dann für selbiges Jahr die Verbesserung der Straße zu übergeben. § 12. || 309. Die Gesandten nehmen in den Abschied, daß der Thurm ob der deutschen Porte sehr gelitten habe und der Reparatur bedürfe. § 13.

1740.

Art. 310. Die Regenten zu Lauis hatten sich über die Abänderung des Bartholomäusmarkts zu Bellenz beschwert; umgekehrt hatten die Angehörigen der drei Vogteien noch immerfort den Lauisern gegenüber über das Sustgeld, den Zoll und namentlich über den allzuhohen Preis der Stallazzen und Weiden sich zu beschweren. In Folge dessen wird einhellig beschlossen den sonst auf St. Bartholomäus fallenden Markt auf den 9. und 10. Oktober hinauszusetzen, wobei Nidwalden erklärt, daß es, wenn auch ein Ort von dieser Marktsabänderung abstehen sollte, es mit dem noch darauf haltenden bei derselben beharren werde. Jedoch erklären sich alle Orte an diesem Beschlusse festhalten zu wollen. Damit aber diese Sache mit um so größerem Nachdruck auf nächster Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld vorgebracht werden könne, wird beschlossen, die Motive dieser Marktsabänderung Zug, Glarus und Obwalden mitzutheilen und dieselben ebenfalls um Instruction anzugehen. Absch. 470.

[XIII und zugewandte Orte.]

Art. 311. Die Landschaft Lauis beschwert sich, daß der Jahrmarkt zu Bellenz von Bartholomäi auf den 8. October verlegt worden sei, in Folge dessen das auf den 8. October bisher in der Landschaft Lauis eingetroffene Vieh zu Bellenz zurückbleibe und ihr urkundlich bestätigter Jahrmarkt vernichtet werde. Die Instruc-



tionen der Gesandten lauten dahin, daß die Sache wieder in den frühern Stand hergestellt werden soll, namentlich in Berücksichtigung des Zollverlustes. Uri und Schwyz hingegen eröffnen, daß die Verlegung dieses Jahrmarktes von ihren „höchsten Gwälten" und Landsgemeinden beschlossen worden sei, und sprechen die Hoffnung aus, daß man sie in ihrem Rechte nicht hindern werde. Sie fügen bei, daß die Landschaft Lauis zuerst den errichteten Conventionen in Beziehung auf die neue Sust und durch die erst 1736 neu errichtete unbillige Grida zuwider gehandelt habe. Die Obrigkeiten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden durch ein Schreiben ersucht, die Verlegung des Jahrmarktes zu suspendieren. Die Antwort wird von Zürich den zu Lauis regierenden Ständen mitgetheilt. In Folge dessen eröffnet Lucern, daß es unter so bewandten Umständen zur Suspension der Sust-Grida nicht Hand geben könne, und sich, da man hier keine Mittel und Wege zur Abhülfe berathschlagen wolle, die geeigneten Maßnahmen vorbehalte. Die zugerische Gesandtschaft kann ohne Befehl ihrer gn. Herren ebenfalls nicht zur Suspension der Grida Hand bieten. § 5. Absch. 471.

1741.

[Die XII zu Lauis regierenden Orte.]

Art. 312. Die von Lauis und der vierte Theil der Landschaft Lauis beschweren sich über die Verlegung des Bellenzer-Bartholomäimarktes auf den 8. October und erklären dieselbe zuwiderlaufend den Abschieden von 1513, 1610, 1619, den Ortsstimmen von Uri, Schwyz und Nidwalden von 1619 und den Bestätigungen von 1629, 1632, 1640, 1642 und 1643. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Markt, namentlich weil die regierenden Orte im Zolle durch die Verlegung benachtheiligt werden, wieder auf Bartholomäi möchte gestellt werden, und die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden ersucht, dafür zu Hause ihre Officien anzuwenden. Uri ist der Ansicht, daß es jedem Orte zustehe, in seiner Botmäßigkeit Märkte nach Belieben einzusetzen und abzuändern; ähnlich Schwyz. Auch dieses läßt es bei der gemachten Abänderung bewenden; sollte aber die Beschwerde über das Sustgeld zu Lauis gehoben werden, so stellt es eine Abänderung in Aussicht. § 14. Absch. 480.

1742.

[Die XII zu Lauis regierenden Orte.]

Art. 313. Uri, Schwyz und Nidwalden zeigen an, daß sie den Bellenzer-Jahrmarkt wiederum auf Bartholomäi verlegt haben in der Hoffnung, daß die Sustbeschwerden Lauis gegenüber würden beseitigt werden, widrigenfalls sie sich vorbehalten, den Markt wiederum zu verlegen. Diese Anzeige wird mit Befriedigung vernommen und hinsichtlich der Sustbeschwerde auf die voriges Jahr angebahnte gütlich Beilegung hingewiesen. § 17. Absch. 495.

Art. 314. Die Stadtgräben werden in nicht übelm Stand erfunden; der Graben aber bei der deutschen Porte soll gesäubert und tiefer gelegt werden. Gärten im Graben zu machen, wird wiederum verboten, hingegen gestattet, mit zwei Kühen oder Pferden das Gras zu ätzen. § 1. || 315. Die Wehrenen und Speroni gegen Cadossola sind verbessert. Die zur Erhaltung derselben erforderlichen Steine werden vom Clarerberg zu nehmen gestattet. § 2. || 316. Die Portun wird in gutem Stand erfunden; nothwendige Verbesserungen anzuordnen wird dem Landschreiber übertragen. § 3. || 317. Besichtigung des Hauses des Großweibels. § 4. 318. Besichtigung der Allmende Saleciolo und Verbot, Schutt auf dieselbe zu führen. § 5. || 319. In Folge der Besichtigung des Dragonats wird ernstlich befohlen, von der Straße, welche man zu dem Convento di S. Giov. Battista geht, bis zum Rothenstein hinauf das Bett zu säubern und eine tiefere Runse zu machen.

§ 6. || 320. Säuberung der Gräben zu Cadenazzo. § 7. || 321. Spitalrechnung. § 8. || 322. Kirchenrechnung. § 9. || 323. Zollrechnung. § 10. || 324. Kammerrechnung. § 11. || 325. Den Fremden oder Beisäßen in der Gemeinde oder Grafschaft Bellenz wird verboten, mehr als ein Gewerb oder Handwerk zu treiben, widrigenfalls es die dazu verordneten Aufseher zu verantworten haben. § 12. || 326. Bei einer Buße von 50 Kronen wird verboten, daß ein Fremder oder Heimischer, ja was für weltliche Personen es auch sein mögen, Streitigkeiten einer geistlichen Person „auszusprechen" übergeben sollen. § 13. Absch. 502.

Art. 327. Da auf dem Syndicat zu Lauis mehrere Entwürfe zu Beilegung des Streites wegen des Sustgeldes vorgebracht worden waren, keiner aber bis dahin zum Ziel geführt hatte, so wird höchst nöthig erachtet, auf Beseitigung der Beschwerde bedacht zu sein; zugleich wird einmüthig beschlossen, insofern das Sustgeld den Angehörigen der drei Orte ferner sollte abgenommen werden, „bei Aufrichtung des Bellenzer Marktes" zu beharren. § 3. || 328. In Folge der seit kurzer Zeit vorkommenden Neuerungen in den Syndicatsrechnungen, herbeigeführt durch die Vermehrung der Augenscheine, wird beschlossen, daß fortan nicht mehr als drei, nämlich zu Cadenazzo, beim Dragonat und den Stadtgräben und bei Cadossola, sollen vorgenommen werden. Den Gesandten sollen nicht mehr als Terzoli ₰ 420 für jeden, dem Landschreiber ₰ 30, dem Großweibel ₰ 24 „gut gemacht" werden. Alle andern Augenscheine haben zu unterbleiben. § 4. || 329. Die seit 1740 der Frau Landschreiberin aus dem Zoll bezahlten 9 Gld. werden als eine Neuerung angesehen und sind nicht mehr zu bezahlen; derselben sollen, wie schon seit langer Zeit, blos die Terzoli ₰ 18 von jedem Ort in der Kammerrechnung „gut gemacht" werden. § 5. || 330. Zur Erhaltung des Gartenzauns sollen künftig dem Großweibel nicht mehr als 3 Gld. „gut gemacht" werden. § 6. || 331. Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß man es hinsichtlich des Vorschlags des Spitals zu Bellenz bei den Ortsstimmen bewenden lassen möchte; sollte aber kraft dieser Ortsstimmen dieser Vorschlag innerhalb zwanzig Jahren nicht an das große Kirchengebäude verwendet werden, so solle dieser Vorschlag alsdann wieder dem Spital bezahlt und ersetzt werden. Nidwaldens Gesandtschaft ist instruiert, daß bei gegenwärtigen so klemmen Zeiten dieser Vorschlag an den Spital sollte verwendet werden, zumal da zu zweifeln sei, daß derselbe in Treuen an das Kirchengebäude angewendet werde; sie nimmt aber den Antrag ad referendum. § 7. || 332. Wegen Verwaltung des Zolles zu Bellenz kann bei Verschiedenheit der Instructionen nichts beschlossen werden; jedoch sollen einstweilen die Tarife zu Lauis und die zu Bellenz gegen einander untersucht werden. Die Sache ist dann auf nächster dreiörtischer Conferenz zu behandeln. § 8. Absch. 504.

1743.

Art. 333. Besichtigung der Stadtgräben. Sie sind in leiblichem Zustande. Anordnung, sie bei der deutschen Porte zu säubern. Wiederholung der Verordnungen von 1742 der Gärten und des Weidens halber. § 1. || 334. Befehl zur Säuberung des Dragonats. Die Läden sind zu „Reparierung des Wassers", wo man zum Convent delle Grazie geht, in Bereitschaft zu halten. § 2. || 335. Die Wassergräben zu Cadenazzo werden in nicht übelm Stande erfunden. Befehl, die Straße nach Lauis bis an die Grenzen zu verbessern. § 3. || 336. Bei Besichtigung der Wehren und Speroni zu Cadossola wird befohlen, den ersten Sperone zu verbessern, das Bächlein in Saleciolo oder der Allmend von der Giaretta hinab zu säubern und dem Wasser den Lauf zu lassen. § 4. || 337. Spitalrechnung. § 5. || 338. Kirchenrechnung. § 6. || 339. Zollrechnung. § 7. || 340. Kammerrechnung. § 8. Absch. 515.

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

1713.

Art. 1. Damit die Verwaltungsangelegenheiten in den gemeinen Aemtern in Richtigkeit und zu mehrerer Bekanntschaft kommen, wird den Obercommissarien beider Stände aufgetragen, ein genaues Verzeichniß aller im Archive von Murten befindlichen Documente und Titel in Duplo anzufertigen, zugleich auch ein Controlenbuch aller Zinsen in den verschiedenen Aemtern, welche bereits aufgelegt sind oder noch aufgelegt werden, und dasselbe im Archive von Murten aufzubewahren. § 38. || 2. Bern wünscht, daß Freiburg noch außer den schon in Betreff der dieser Enden grassierenden Contagion getroffenen Maßregeln noch andere gegen das Eindringen der Rodeurs und Landstreicher treffen möchte. Freiburg macht sich dazu anheischig, verlangt aber, daß hinsichtlich der Paßzedel für beiderseitige Unterthanen, wenn dieselben nicht außer Landes, sondern nur von einem Ort in das andere gehen, eine Moderation eintrete. Es erwartet Berns Gutachten. § 47. || 3. Bern rügt, daß entgegen dem 1700 bestätigten Vergleich, nach welchem die Matrimonialsachen hinter den Aemtern Murten, Grandson und Tscherliz und die daherigen Urtheile von den Ständen selbst gerechtfertigt und ausgeschrieben werden sollen, der Bischof von Freiburg in solchen Matrimonialsachen Urtheile sowohl an den Schultheißen zu Murten als an den Landvogt zu Tscherliz abgegeben habe, und ersucht Freiburg um nöthige Remedur; widrigenfalls man den Amtleuten befehlen müßte, keine andern Urtheile und Befehle in Matrimonialsachen anzunehmen, als diejenigen, welche von den Ständen selbst, mit deren Insiegel versehen, ausgehen, in der Meinung jedoch, daß solche Fälle vorerst an den geordneten Unterrichter gewiesen werden mögen. Freiburg erklärt, daß auch seinerseits Verfügung werde getroffen werden, daß das Concordat von 1700 aufrecht erhalten werde. § 50. || 4. Damit die Besitzung der Edellehen fortan weniger beschwerlich gemacht werde, vergleicht man sich unter Vorbehalt der Genehmigung dahin, daß, wie bisher für die Capacität ein Lob auf dem Fuß des sechsten Pfennings bezogen worden war, künftig derjenige, welcher ein Edellehen erhandeln oder in Besitz nehmen wolle, für die Capacität das Lob auf dem Fuß des neunten Pfennings zu erstatten habe, die Capacität aber dadurch nicht personal werde, sondern daß von jedem erhandelten Edellehen jeweilen solches frischerdings bezahlt werden soll. § 51. || 5. Da sich einige gemeine Amtleute erfrecht haben, eigenmächtig Affranchissements zu ertheilen, so erklären beide Stände, solche ertheilte Affranchissements für ungültig und aufgehoben; es sollen ferner deßwegen die nöthigen Befehle ertheilt werden. § 52. Absch. 34.

1719.

Art. 6. Zur Hebung des schlechten Rebbaues in den Aemtern Grandson, Tscherliz und Murten, in Folge dessen sehr viele Rebleute verarmten und die Eigenthümer Schaden litten, war ein Reglement entworfen und zuerst den Ständen und von diesen der Conferenz mitgetheilt worden. Diese überweist dasselbe den drei Amtleuten mit dem Auftrage, mit Zuziehung zweier verständiger Rebleute dasselbe zu erdauern. § 44. Absch. 145.

1721.

Art. 7. Da das im Amte Grandson eingeführte Reglement über den Rebbau von gutem Erfolg begleitet worden ist, so wird beschlossen, dasselbe mit den nöthigen Aenderungen und Zusätzen auch in den Aemtern Murten und Tscherliz einzuführen. Den Landvögten wird befohlen, von ihren Amtsangehörigen zu vernehmen, was für Aenderungen anzubringen seien, und dieselben mit ihren eigenen Gedanken den Ständen zu berichten. § 21. Absch. 183.

1723.

Art. 8. Die beiden Obercommissarien werden beauftragt, nachzuschlagen, ob kein Reglement in Betreff der durch Einbringung und Examination malefizischer Personen verursachten Kosten existiere. § 9. || 9. Das Reglement wegen Communication der Rechnungen wird dadurch erweitert, daß künftig die Amtleute insgesammt die paginierten Rechnungen sammt den Zehntrödeln zur Erdauerung zehn Tage vor der Conferenz einschicken, die Zehntrödel auch unterschrieben mitbringen und den Gesandten vorlegen sollen. Diese Verordnung ist in die Schloßbücher einzutragen. § 19. || 10. Ferner wird verordnet, daß die Amtleute künftig nicht mehr den Ständen Kosten für Besichtigung der Marchen und Wälder in Rechnung bringen dürfen, sondern daß sie gehalten seien, dergleichen Visitationen in ihren eigenen Kosten zu verrichten. Auch diese Verordnung ist in die Schloßbücher einzutragen. § 20. || 11. Hinsichtlich des Rebbaureglements für die Aemter Murten und Tscherliz wird der 1721 gegebene Auftrag erneuert. § 28. || 12. Bern stellt die Nothwendigkeit vor, in Betreff der großen Zahl der Schreiber (Notarien) in den Aemtern Tscherliz und Grandson, welche um ihren Unterhalt zu finden, „Verwirrungen unter den gemeinen Mann bringen", ein Einsehen zu thun, und weist auf die wohlthätigen Folgen hin, welche das von Bern gemachte Reglement bereits gehabt habe. Freiburg ist ähnlicher Ansicht. Den Obercommissarien wird aufgetragen, dasselbe zu durchgehen und nach Beschaffenheit des Landes einzurichten und den Ständen vorzulegen. § 39. || 13. Auf den Antrag Berns wird gut gefunden, daß hinfort die Amtleute zu Grandson und Tscherliz keine Immediatunterthanen zu Notarien wählen sollen, welche dann auch in den Immediatlanden stipulieren und die Unterthanen wegen ihrer Unwissenheit „in Tröhl einwiglen." Bis der Befehl von den Obrigkeiten eingekommen ist, sollen jedenfalls keine solchen gewählt werden. § 40. || 14. Bern beschwert sich, daß Freiburg in den Aemtern Murten und Tscherliz ein Mandat ohne Wissen Berns habe anschlagen lassen, nach welchem die Gold- und Silbersorten höher, d. h. in den Preis gesetzt werden, in welchem sie in dessen Immediatlanden den Lauf haben, da doch das Münzwesen ein Regale sei. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß dieß durch ein Versehen geschehen sei und werde zurückgenommen werden. § 45. Absch. 215.

1725.

Art. 15. Bei Abnahme der Rechnung wird sämmtlichen Amtleuten für ihre in Zukunft abzulegenden Rechnungen eine gewisse Form vorgeschrieben. § 4 a. || 16. Da in der Rechnung des Landvogts von Grandson

Kosten für Processe angerechnet waren, welche derselbe ohne Begrüßung der Stände wegen Löbern angefangen und dann verloren hatte, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß in Zukunft kein Amtmann, ohne den Befehl dazu von den Obrigkeiten erhalten zu haben, einen Proceß beginnen dürfe, widrigenfalls ihm die Kosten in der Rechnung nicht würden passiert werden. [Freiburg genehmigt nicht.] § 10. || 17. Hinsichtlich der Executionskosten malefizischer Personen wird der frühere Abschied von 1723 gutgeheißen, sowie auch verordnet, daß die Abschriften der Abschiede von 1614, 1634 und 1667 in die Aemter Murten, Tscherliz und Grandson geschickt und in die Schloßbücher zu künftigem Verhalte eingetragen werden sollen. § 16. || 18. Das Instructionsbuch des Schlosses Murten wird vorgelegt und den Obercommissarien der Auftrag ertheilt, neue vollkommene Schloßbücher für Tscherliz und Grandson anfertigen zu lassen. § 17. || 19. Der Art. 9., betreffend die Communication der Zehntrödel, wird gutgeheißen und dahin erläutert, daß den vier Amtleuten zu befehlen sei, daß sie die Zehntrödel alsobald nach hingeliehenen Zehnten und ihre Rechnungen auf Bartholomäi beiden Ständen, sie haben die Alternative oder nicht, zur Examination einschicken. § 19. || 20. Der Art. 10. wird bestätigt. § 20. || 21. Die Gesandten approbieren ein ihnen vorgelegtes Reglement, betreffend die Notarien der Aemter Grandson und Tscherliz, welches sich über die Requisite und über die Zahl derselben verbreitet. Nach demselben sollen im Amte Grandson deren 22, im Amte Tscherliz 10 sein. Die dermalen vorhandenen haben den Examinatoren ihre Minuten, Bücher und Protocolle vorzulegen, damit dieselben sehen, ob von ihnen keine reglementswidrigen Acten stipuliert worden sind, und einen Bericht darüber geben können. Nach Absterben von zwei Notarien wird so lange nur einer bestellt, bis blos die angesetzte Zahl vorhanden ist. [Diese Ordnung wird von den Ständen gutgeheißen; Freiburg wünscht eine Abwechslung zwischen Katholischen und Reformierten.] § 31. || 22. Freiburgs Gesandtschaft wünscht baldige Berichtigung der zwischen Bern und ihrem Stande noch waltenden Marchstreitigkeiten. Bern verspricht baldige Antwort. § 40. || 23. Den Geistlichen in den Aemtern Tscherliz und Orbe soll im Namen der Obrigkeiten eingeschärft werden, daß sie künftig mehr, als bisher, Sorge zu ihren Wohnungen und deren Zubehör tragen und dieselben in saubererem Stande halten sollen. § 49. || 24. Aus Anlaß der von Landvogt Python noch ausstehenden Lobrechnung wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß künftig die Amtleute die Löber in gebührender Zeit einzuziehen, in ihren Rechnungen solche als bezogen zu verrechnen und zu specificieren haben, indem man es ihnen überläßt, sich zu rechter Zeit bezahlt zu machen; von den Löbern, welche sie nicht in Rechnung gebracht, gebührt ihnen später kein Antheil. § 53. Absch. 241.

1728.

Art. 25. Freiburg stellt den Antrag, daß, wenn die Amtleute Fiscalprocesse führen wollen, sie dieselben auf ihre Kosten betreiben sollen und im Falle des Verlierens die Kosten nicht in Rechnung bringen dürfen. Bern fürchtet, daß, wenn nach diesem Antrage verfahren würde, die Stände Schaden leiden würden und mancher Proceß, der zur Unterdrückung des Lasters, des Muthwillens und der Bosheit eingeleitet werden sollte, aus Furcht vor Verlust nicht geführt würde. Uebrigens handle ja ein Amtmann in solchen Fällen im Namen der Landesobrigkeit. Es will sich bei dem Art. 16 beruhigen. Die Gesandtschaft Freiburgs referiert. § 39. || 26. Bern ersucht Freiburg, die Einfuhr fremden Tabaks, dessen ein nicht geringes Quantum in die Vogteien Murten, Grandson und Tscherliz eingeführt werde, zu hemmen, da „damit der landesnutzlichen Tabakspflanzung Contrebande gemacht werde." Die freiburgische Gesandtschaft erwidert, daß ihre Obern bereits ein Mandat deßwegen an die gemeinen Amtleute erlassen haben, und Bern möchte auch in Folge dessen veranstalten, was es gut finde. § 60. || 27a. Die Unterthanen Berns und Freiburgs suchen um Aufhebung des Verbots des

Mühlefahrens nach, da sie sich durch dasselbe ziemlich beschwert fühlen. Die beiderseitigen Gesandten willigen in dieses Ansuchen mit dem Vorbehalt ein, daß, wenn Mühlen vorhanden seien, welche die Bannalität oder andere Rechte hätten, dieselben in deren Besitz bleiben sollen. § 63. Absch. 288.

1729.

Art. 27b. Indem Bern gegen Freiburg die Hoffnung ausspricht, daß es dem Landvogt Thormann von Grandson die verrechneten Fiscalbußen admittieren werde, wie früher dem Landvogt Fiva, macht es folgenden Vorschlag für ein künftiges Reglement. Ein jeweiliger Amtmann soll dergleichen Sachen durch den Procureur Fiscal am Untergericht „fergen" lassen; wenn es dann nach gefälltem Urtheil um die Appellation zu thun sei, soll der Amtmann die Procedur der Alternativobrigkeit zuschicken und um weitere Weisung einkommen. Bekommt er die Weisung fortzufahren, so darf er die Kosten verrechnen; fährt er fort, ohne die Weisung zum Fortfahren erhalten zu haben, so hat er die Kosten beim Unterliegen selbst zu tragen. Freiburg willigt auch jetzt nicht ein, daß die Kosten solcher Fiscalprocesse auf die Stände fallen sollen, will die Kosten admittieren, welche aufgelaufen sind, bevor Thormann von Freiburg ermahnt worden sei, die von da an aufgelaufenen aber nicht mehr. Der bernerische Vorschlag zu einem Reglement wird ad referendum genommen. § 9. || 28. Freiburg hatte den Landvogt Thormann von Grandson vor seine Venner citiert, damit dieselben ihn wegen fünfzehn Puncten, in welchen er sich verfehlt haben sollte, „berechtigten." Die bernerische Gesandtschaft nimmt sich Thormanns an, weist nach, daß die Beurtheilung einer Anzahl dieser Puncte beiden Ständen zugehöre, daß in andern Thormann sich gar nicht verfehlt habe, und erklärt schließlich, daß es Bern bedenklich vorkomme, daß die bernerischen Mediatamtleute zu Freiburg dem Tribunal der Venner unterwürfig sein sollen, da doch solche kraft Patents lediglich und unmittelbar von der Obrigkeit abhängig sein sollen, wie solches von Seite Berns gegen die freiburgischen Amtleute stricte beobachtet werde. Es verlangt, daß ebendasselbe auch von Seite Freiburgs geschehe, und daß Amtleute, welche sich verfehlt haben, vor dem Syndicat zu Murten „gerechtfertigt" werden. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 12. Absch. 293.

Art. 29. Der Landvogt zu Tscherliz glaubt Ansprüche an einen Theil der Abzüge, namentlich an den Abzug von der Erbschaft des Herrn de Relincourt zu haben. Er wird auf § 30 des Abschiedes von 1728 verwiesen, welcher seitdem ratificiert worden. Dennoch aber wird die Frage in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Amtleuten einen Antheil von den Abzügen zu überlassen, um sie dadurch anzuspornen, das obrigkeitliche Interesse desto mehr zu befördern. § 14. [Beide Stände sprechen sich verneinend aus.] || 30. Ausschüsse von dem Colloquium zu Tscherliz und Grandson beschweren sich, daß ihnen und den Consistorialen, wenn sie ihre Pflicht erfüllen und die Böswilligen zu ihrer Pflicht ermahnen oder bestrafen, die Bäume verderbt, die Zäune niedergerissen, der Hanf abgeschnitten, die Fenster eingeworfen und anderer Schaden zugefügt werde, und bitten, die Ordnung, welche im Kanton Bern bestehe, auch hier einzuführen, nach welcher, wenn der Thäter nicht entdeckt werde, die Gemeinden den Schaden zu ersetzen gehalten sind, die Thäter aber im Falle der Entdeckung ihnen „vorgeschlagen" sein sollen. Die bernerische Gesandtschaft nimmt keinen Anstand einzuwilligen, die freiburgische, ohne Instruction, referiert. § 25. || 31. In Betreff der Fiscalproceduren war Freiburg bis dahin auf seiner Ansicht bestanden, daß die Amtleute der gemeinen Aemter dieselben in ihren eigenen Kosten führen und im Falle des Unterliegens aus eigenen Mitteln zahlen sollen. Die bernerische Gesandtschaft macht Gegenvorstellungen und folgenden Vorschlag: Wenn ein Amtmann in den untern Instanzen verfällt wird, so hat er der Alternativobrigkeit die Procedur einzusenden und den Befehl zu erwarten, ob er

die Sache fortführen soll oder nicht; die schon aufgelaufenen Kosten aber sind in der Amtsrechnung zu admittieren. Freiburg geht von seiner Ansicht nicht ab. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache **ad referendum**. § 33. Absch. 305.

1731.

Art. 32. Sämmtliche Amtleute stellen das Ansuchen, man möchte ihnen ihre Amtsrestanzen an Wein und Korn zu leidlichem Preise appretieren. Die bernerische Gesandtschaft zeigt sich dazu geneigt, die freiburgische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen **ad referendum**. § 55. || 33. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Souveränitätsmarchen hinter den Aemtern Murten und Tscherliz und an andern Orten, wo sie noch nicht berichtigt sind, nach vorhandenen Abschieden in Ordnung zu bringen. § 56. || 34. Bern führt nochmals Beschwerde, daß die Venner zu Freiburg als ein Tribunal den Amtleuten gegeben werden, was den Ständen an ihren Einkünften und Gefällen nachtheilig sei. Die Gesandtschaft Freiburgs, nicht instruiert, nimmt die Sache **ad referendum**, bemerkt aber, daß ihre Venner „den Bußen nachforschen", daß aber darüber diese nicht selbst, sondern der tägliche Rath die Decision gebe. § 57. || 35. Bern wiederholt in Beziehung auf die Fiscalprocesse seine 1729 vorgetragene Ansicht. Freiburg bleibt bei seiner frühern Meinung und will es beim Alten bewenden lassen. Beide Gesandtschaften nehmen die Sache **ad referendum**. § 58. Absch. 332.

1733.

Art. 36. Bern stellt den Antrag, ein Reglement zu machen, nach welchem sämmtlichen Amtleuten das Getreide appretiert würde. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 49. || 37. Bern wiederholt seine 1729 und 1731 vorgetragene Beschwerde in Betreff des Tribunals der Venner in Freiburg, welches die Amtleute sich unterwürfig machen wolle, und will nur dem Syndicate diese Competenz zuerkennen. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt diesen Antrag **ad recommendandum**. § 49. || 38. In Betreff der Fiscalprocesse macht Bern zu Ersparung der durch Reisen der Parteien verursachten Kosten den Vorschlag, daß im Land selber die Procedur instruiert werden und der Amtmann mit Uebersendung derselben von der Alternativobrigkeit Weisung verlangen soll; Freiburg möchte die Parteien eher mündlich verhören und wird von Bern ersucht, ein Moderamen auszusinnen. § 50. Absch. 361.

1735.

Art. 39. In Zukunft soll ein Amtmann einen als arm sich Ausgebenden mit einer von ihm besiegelten Supplication blos an die Alternativobrigkeit, nicht mehr an beide Stände weisen. § 6. || 40. Das Verbot des „Einwurfs" und Gebrauchs von eisernem Geschröt wird zur Execution den Amtleuten zu Murten, Grandson und Tscherliz übermacht. § 8. || 41. Dem Antrag von Freiburg, man möchte seinem Scharfrichter nebst dessen Weibel, wenn dieselben nach Tscherliz oder Grandson oder Murten zu Executionen berufen werden, ein größeres Salarium geben, tritt Bern nicht bei. § 23. || 42. Es wird darauf angetragen, daß es in Betreff der Amorterisationen in den Aemtern Tscherliz und Grandson, wie sie im Stand Bern bestehen, eingerichtet werden soll, nämlich, wenn Güter und Lehenschaften von Gemeinden und andern todten Händen acquiriert werden, daß der gewohnte Amorterisationspfenning nicht in Geld zu erlegen sei, wenn die Sache sich höher als auf 20 Florins belaufe; in diesem Falle soll der Amorterisationspfenning durch die Gemeinden und andere todte Hände formalisch verschrieben und die Obligation verwahrt werden. So lange die erhandelten Stücke nicht wieder in „fähige Hände gestellt sind", sollen von dem Amorterisationspfenning fünf Procente von den Landvögten be-

zogen und den Ständen verrechnet werden. Wird das Stück wieder in fähige Hand gestellt, so sind Zinsen und Capital erloschen; endlich hat der Amtmann, wenn sich der Fall einer Amorterisation ereignet, bei der ersten Rechnung seine gewohnte Portion, wie von dem Lob, zu beziehen. § 33. || 43. In Betreff der Fiscalprocesduren wiederholt Bern seinen Antrag von 1733; Freiburg tritt nicht bei, nimmt das Angehörte ad referendum und erklärt, daß die von Landvogt Boccard von Grandson in Rechnung gebrachten Fiscalkosten nicht haben passiert werden können. § 38. || 44. Bern remonstriert wiederholt dagegen, daß die gemeinsamen Amtleute, wenn sie strafbar sind, dem Tribunal der Venner in Freiburg unterworfen werden, und verlangt, daß sie zu Murten auf dem Syndicat beurtheilt werden sollen. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Venner kein Tribunal seien und keine Urtheile ausfällen; „wenn ein Amtmann dessen, so von den Vennern „ihm auferlegt, graviert zu sein vermeine, stehe solchen Falls ihm frei, ihrer Ordonnanz sich nicht zu unter„ziehen" und das Urtheil des täglichen Rathes zu erwarten. § 39. || 45. Die bernerische Gesandtschaft wiederholt ihr Begehren, daß eine Parität zwischen den Mediatamtleuten in Appretiation des Getreides und Weines möchte beobachtet werden. Die freiburgische Gesandtschaft findet den Antrag billig, macht aber wenig Hoffnung auf Erfolg, da ihre Obern die Gewalt zu gratificieren sich allein vorbehalten. § 40. Absch. 400.

1736.

Art. 46. Auf die Beschwerde der Stadt Murten über das umherstreifende Strolchen- und Bettelgesindel wünscht Bern, daß in den gemeinen Aemtern seine 1727 erlassene Verordnung eingeführt werde. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt sich damit einverstanden und will dieses Mandat ihren Obern vorlegen. Eine gemeinsame „Betteljägi" wird auf Anfang Mais, eine zweite auf Anfang Octobers nach St. Denistag verabredet. § 7. || 47. Da seit einem Jahre das Capitel von Freiburg mehr als eilf Jucharten Reben im Wistenlach angekauft, so stellt Bern die Nothwendigkeit vor, in den gemeinen Aemtern, wie es in den Immediatlanden der Fall sei, den geistlichen Häusern und den Klöstern zu verbieten, liegende Güter zu erhandeln und an sich zu bringen, und trägt darauf an, daß auf die bereits erhandelten ein jährlicher Pfenningzins gelegt werde. Die freiburgische Gesandtschaft findet den Antrag zweckmäßig und nimmt ihn ad referendum. § 12. || 48. Bern erklärt nochmals, daß es nicht zugeben könne, daß die Amtleute die Fiscalproceduren auf ihre eigenen Kosten und ihre eigene Gefahr führen sollen, und wiederholt seinen frühern Vorschlag. Freiburgs Gesandtschaft kann in keine Abänderung einwilligen und nimmt das Angehörte in den Abschied. § 13. || 49. Bern dringt nochmals darauf, daß seine Amtleute dem Tribunal der Venner zu Freiburg nicht unterworfen, sondern auf dem Syndicat berechtigt werden sollen. Die Gesandtschaft Freiburgs antwortet, wie früher, stellt keine Aenderung von Seite ihres Standes in Aussicht, will aber Berns Vorstellungen hinterbringen. § 14. || 50. Da bisher dem Antrag Berns auf Gleichförmigkeit in Appretiation von Wein und Getreide für die beiderseitigen Amtleute von Seite Freiburgs keine Folge gegeben worden war, erklärt Bern, daß es endlich Mittel und Wege einschlagen werde, daß seinen Amtleuten geholfen und daß sie den freiburgischen gleich gehalten werden, daß es zu diesem Ende sein Contingent in Natura beziehen werde, um es seinen Amtleuten zu überlassen, während es bis dahin die freiburgischen daraus gratificiert habe. Die freiburgische Gesandtschaft hinterbringt diese Vorstellungen. § 15. Absch. 406.

1737.

Art. 51. Es wird die Promulgation des Verbots beschlossen, daß geistliche Häuser und Klöster zu keinen Zeiten und unter keinen Titeln liegende Güter an sich bringen und erhandeln dürfen. § 5. || 52. Das 1735

(Art. 42.) entworfene Reglement über die Amorterisation wird ratificiert und den Amtleuten von Tscherliz und Grandson übergeben. § 17. || 53. Der Fiscalproceduren halber stellt Bern wiederum der Gesandtschaft von Freiburg, da dasselbe dem bernerischen Antrag nicht beistimmt, die Nothwendigkeit eines Reglements vor. § 32. || 54. Freiburg erklärt, daß es in Beziehung auf Appretiation der Amtleute keine Aenderung eintreten lassen könne; Bern eröffnet hierauf, daß es Mittel an die Hand nehmen werde, seinen Amtleuten zu helfen. § 33. || 55. In Betreff des Vennertribunals läßt es Freiburg bei seinen frühern Erklärungen bewenden. § 35. Absch. 431.

1739.

Art. 56. Bern trägt darauf an, daß die sogenannten Nonvaleurs, wie es in seinen Immediatlanden geschehe, in den gemeinen Aemtern abgeschafft und deßwegen „jedem Amtmann ein daran zu ertragender Verlust „auf ein gewisses Procent bestimmt werden soll". Der Antrag wird in den Abschied genommen. § 17. [Freiburg läßt es beim Alten bewenden.] || 57. Da die Abtei Yvonand 6 bis 8 und mehr Procente Zins fordert, so wird in den Abschied genommen, ob nicht den Amtleuten in den gemeinen Vogteien der Befehl gegeben werden könne, solche Wucherzinse nach Inhalt bereits vorhandener Ordnungen abzuschaffen. § 26. || 58. Da in der von Seite Freiburgs erlassenen Ratification des die Acquisitionen der geistlichen Häuser und der Klöster betreffenden Abschieds von 1737 Art. 51 auch die Prädicanten und reformierten Pfründen eingeschlossen zu werden scheinen, so erklärt Bern, daß es sich die Fälle vorbehalte, wenn eine oder die andere Pfründe einige geringe Acquisitionen zur Verbesserung vonnöthen hätte. Freiburg erklärt sich damit einverstanden. § 39. || 59. Auf die von der Regierung von Neuenburg in Consistorialsachen dem Landvogt zu Grandson verweigerten Rogatorien hin giebt Bern, nachdem von Seite Freiburgs darüber Beschwerde geführt worden, die Erklärung, daß zwar 1722 zwischen Bern und Neuenburg zu Erläuterung des zwischen beiden Ständen bestehenden Burgerrechtes und namentlich über den Artikel von Ehesachen und offenem Wucher ein Vertrag auf Ratification hin errichtet worden, aber bis dahin von keinem Theile ratificiert worden sei, ja Bern habe von demselben abstrahiert und alles beim Alten bewenden lassen. In Folge dessen stellt Freiburg zu Beibehaltung der Reciprocität den Antrag, den Landvögten in den gemeinen Aemtern aufzutragen, daß sie, wenn sie in dergleichen Sachen um die Rogatorien angesucht werden, dieselben abzuschlagen haben. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 54. [Die Ratification erfolgte.] || 60. In Betreff der auf mehrere Jahre sich erstreckenden Steuern und Pensionen wird unter Vorbehalt der Ratification gutbefunden, daß dieselben künftig nicht mehr von einem Stande, sondern gemeinsam von beiden concediert werden sollen. § 55. || 61. Bern wiederholt seine Vorstellungen in Betreff der Fiscalproceduren und seine Vorschläge von 1733 und 1735; die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, beruft sich auf ihre frühern Erklärungen und nimmt die Vorstellungen Berns in den Abschied. § 56. || 62. Auf die Anfrage Berns, ob Freiburg den auf der Conferenz zu Murten den 27. Mai 1738 vereinbarten Entwurf für die Besalzung der vier Aemter ratificiere, erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß ihr „höchster Gwalt" wegen der darin enthaltenen bedenklichen Neuerung, namentlich in Beziehung auf Verringerung des Gewichts und Vermehrung des Preises denselben nicht ratificiere, und will nun den Vorschlag anderer Mittel gewärtigen. Unter mehrern vorgeschlagenen werden folgende zwei ad referendum genommen: Entweder soll die Besalzung in jedem Amte den Ständen nach der Alternative, wie es jetzt im Amte Grandson gehalten werde, überlassen, oder der Preis des Salzes in allen vier Aemtern „entweder beim gutfindenden Gewicht oder Maß „in die Proportion und auf gleichen Fuß gesetzt werden, wie selbiges in beider Ständen Immediatlanden ver„kauft wird." § 60. Absch. 462.

1740.

Art. 63. Freiburg trägt darauf an, daß keinem Particularen künftig der Zutritt zu der Conferenz gegeben werde, er sei denn von den Ständen dahin gewiesen worden. Bern nimmt diesen Antrag in den Abschied. § 7. || 64. Freiburg hatte Beschwerde geführt, daß Bern die vom Lieutenant Ballival Panchaud eingegebene Demission angenommen habe, und ist der Ansicht, daß man in solchen Fällen den Tod abwarten sollte, da dergleichen Resignationen allerhand böse Consequenzen zur Folge haben könnten. Bern erklärt sein Verfahren nicht reglementswidrig und rechtfertigt es durch früher vorgekommene Beispiele. § 16. || 65. Da Freiburg sich zu keinem der vorgeschlagenen Mittel, in die Besalzung der Aemter Murten und Tscherliz Ordnung zu bringen, verstehen konnte, so erklärt Bern, daß es seiner Convenienz nach diese Aemter besalzen und sein Salzregale zu Geld machen werde, jedoch ohne daß jemand sich werde zu beschweren haben. Freiburg will beim Alten verbleiben, nimmt aber Berns Erklärung in den Abschied. § 18. Absch. 467.

1741.

Art. 66. Das Ansuchen des unehlich geborenen Jean François Jaquier von Tscherliz um Legitimation, welche ihm Freiburg als Alternativobrigkeit bereits ertheilt hatte, veranlaßt die bernerische Gesandtschaft zu der Erklärung, daß in dergleichen Fällen die Legitimation, jeweilen der Alternativobrigkeit zustehen soll. § 30. || 67. In Betreff der Besalzung der gemeinen Aemter Schwarzenburg, Murten und Tscherliz macht Bern nun den Vorschlag, daß alle Jahre von jedem Stand gleichviel Salz an jedem Orte debitiert werden soll, daß aber jeder Direction zu überlassen sei, das ihrer Kehr nach anzuschaffende Salz verkaufen zu lassen, wie sie es gutfinde. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt den Antrag in den Abschied. § 59. || 68. Bern wiederholt seine 1733, 1735 und 1736 in Betreff der Fiscalproceduren gemachten Vorschläge; Freiburg hält dieselben nicht für ausreichend und wünscht, daß diese Sache aus dem Abschied falle. § 60. Absch. 487.

1743.

Art. 69. Da von den Ständen der Vorschlag ratificiert worden, daß, wie die Almosen in Geld, so auch die an Gewächs fixiert werden sollen, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß die Alternativobrigkeit die Competenz haben soll, für ein Almosen zu Schwarzenburg und Murten auf ein Mal neun Mäß Haber, zu Tscherliz und Grandson zwei Köpfe Korn zu geben. § 3. || 70. Eine außerordentliche Conferenz wird auf die Zeit gleich nach Ostern 1744 unter Ratificationsvorbehalt angesetzt. § 37. Absch. 519.

Schwarzenburg.

Landvögte.

1715.	Bern.	Gabriel von Wattenwyl.
1720.	Freiburg.	Franz Niclaus Werro.
1721.	Freiburg.	Franz Peter von Montenach.



1725.	Bern.	Bartholomäus Mai.
1727.	Bern.	Friedrich von Gingins.
1730.	Freiburg.	Franz Peter Emanuel Lenzburger.
1735.	Bern.	Friedrich Kilchberger.
1740.	Freiburg.	Johann Heinrich Odet.

1713.

Art. 71. Abnahme der zweiten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1712 und der dritten von Michaelis 1712 bis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 72. Werkmeister beider Stände werden beauftragt, einen Augenschein der zu restaurierenden Schloßscheune zu nehmen. Der Landvogt erhält den Auftrag, 4000 Dachziegel zu kaufen. § 2. || 73. In Betreff der Nutzung des Schiedwaldes will Bern die 1711 angeregte Ordnung als eine der Landschaft vielleicht beschwerliche fallen lassen, so daß es bei dem Inhalt des Schloßurbars zu verbleiben habe. Freiburg möchte die projectierte Ordnung wirklich einführen, will aber vom Inhalt des Urbars Kenntniß nehmen und referiert. § 3. || 74. In Beziehung auf die Lehen wird ein Reglement folgenden Inhalts entworfen und ad referendum genommen: 1) Wenn künftig jemand ein lehenpflichtiges Stück käuflich oder auf andere Weise an sich bringt, so ist er schuldig, solches binnen Jahresfrist zu Lehen zu erkennen. 2) Diejenigen, welche schon früher dergleichen Stücke an sich gebracht, aber noch nicht zu Lehen erkannt haben, haben sich binnen dreien Monate zur erforderlichen Lehenerkanntniß anzugeben, in beiden Fällen bei Strafe der Verwirkung des Lehens wegen Saumseligkeit, jedoch so, daß die Verwirkung dann mit dem dritten Theil des Werthes wieder ausgekauft werden kann. 3) Dieses Reglement soll, wenn es ratificiert ist, von den Canzeln verkündet werden; diese Verkündung ist auch der Termin, von welchem an es vollstreckt werden soll. § 4. || 75. Der Landvogt trägt auf eine größere Buße für Holzfrefel an, als die durch die Ordnung von 1675 angesetzten drei Pfund Pfenninge. Es wird ihm aufgetragen, über diese Sache sich genauer zu erkundigen und zu berichten. § 5. || 76. Das im September 1711 vom Amtsstatthalter Knecht zu Schwarzenburg vorgelegte erneuerte Zinsbuch, dessen Examination anbefohlen worden, das aber einstweilen ab Handen gekommen ist, soll „zum Stand gebracht werden." § 6. || 77. Der Landvogt frägt nochmals an, ob ihm, resp. Freiburg, nicht auch ein Antheil an dem Abzug von den aus dem Amt Schwarzenburg nach Neuenburg und anderwärts übergesiedelten Wiedertäufern gebühre. Berns Gesandtschaft entgegnet, daß seinem Stande die Religion und das Malefiz hinter Schwarzenburg als ein Vorrecht gehöre, wie aus frühern Amtsrechnungen und dem am 1. December 1641 an Landvogt Poßart erlassenen Schreiben erhelle, so daß die Täufermittel lediglich dem Stande Bern zu verrechnen seien. Ferner habe Bern, seitdem in Schwarzenburg die Secte der Täufer entstanden sei, jeweilen Gebot und Verbot gegen dieselben ohne Widerspruch von Seite Freiburgs ergehen lassen; es habe Galeerenstrafe, Leibes- und Lebensverwirkung, Confiscationen verhängt, die von freiburgischen Amtleuten Bern allein verrechnet worden seien. Ferner sei Freiburg zu der vor achtzehn Jahren der Täufer hinter Schwarzenburg wegen vorgenommenen Huldigung nicht eingeladen worden. Freiburg gesteht zwar Bern die Religion, und was davon abhängt, und das Malefiz im Amt Schwarzenburg zu, findet aber befremdlich, daß täuferische Personen auf dem Fuß des Malefizes angesehen werden sollen, giebt auch zu, daß Bern solche Personen wegweisen könne, den Abzug von deren Mittel aber sieht es als dem Regale anhängig an und beiden Ständen zugleich zugehörend. Die Gesandtschaft referiert. § 7. Absch. 34.

1715.

Art. 78. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehenden Amtsrechnung. § 2. || 79. Das Verding für die Reparation der Scheune des Landvogts wird zur Approbation dem Abschied beigelegt. § 3. Absch. 71.

1717.

Art. 80. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1715 bis Michaelis 1717 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 81. Die Erneuerung der Schloßfenster wird beschlossen. § 2. || 82. Bewilligung, Schäfte machen zu lassen zu Aufbewahrung der Leinwand im Schlosse; dieselben sind mit dem Wappen der beiden Stände zu bezeichnen. § 3. || 83. Es wird dem Landvogt bewilligt, die Kosten für einen auf die Dominialgüter geleiteten Brunnen auf Rechnung der Stände zu bringen. § 4. || 84. Es wird die Nothwendigkeit vorgestellt, den Langeneywald in den Bann zu legen. Da aber die Landleute dieser Enden sich dessen beschweren und sich auf eine bernerische Concession vom 13. Febr. 1596, eine Ordnung vom 1. Mai 1678 und eine freiburgische Rathserkanntniß vom 2. April 1639 berufen, wird der Landvogt beauftragt, ein Reglement darüber zu entwerfen, dasselbe seinen Amtsangehörigen mitzutheilen und deren Gedanken darüber zu vernehmen und darüber zu berichten. § 5. || 85. Benedict Hofstetter bittet um die Bewilligung, einen „Bletz Rißgrund" von einer Juchart am Schwarzwasser gegen einen billigen Bodenzins einschlagen zu dürfen. Die Obercommissarien werden beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und zu berichten. § 6. Absch. 114.

Art. 86. Das vom Landvogt entworfene Reglement, wie der Langeneywald in Bann zu legen sei, wird mit einigen Aenderungen gut geheißen. § 64. Absch. 115.

1719.

Art. 87. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 88. Abnahme der Rechnung über den Bau einer Scheune auf dem Amtsdominium. § 2. || 89. Freiburg wird als Alternativobrigkeit ersucht, das 1717 gutgeheißene Reglement für den Langeneywald dem Landvogte zuzustellen. § 3. || 90. Der Landvogt empfiehlt den Abtausch des „wilden und fälligen" Gaußberges, welcher dem Amtsdominium gehört und für 16 Stück Sömmerung hält, gegen den dem Uli Rodt gehörigen Stierenberg, welcher für 82 Stück Sömmerung hält; Rodt will aber den wildesten Theil für etwa 16 Kühe Sömmerung behalten und verlangt ein Nachgeld von 2000 Kronen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. || 91. Dem Benedict Hofstetter, Müller zu Ackermatt, wird ein Stück „Reißgrund" von ungefähr einer Juchart gegen fünf Batzen jährlichen Bodenzinses und unter Vorbehalt rechtmäßiger Opposition abergiert. § 5. Absch. 145.

1721.

Art. 92. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 1, 2. || 93. Es wird eine Reparation am Schlosse für nöthig erachtet; ein Kostenüberschlag soll eingesandt werden. § 3. Absch. 183.

1723.

Art. 94. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 95. Freiburg möchte statt einer „Ladenwand" eine Mauer um den Schloßgarten ziehen. Die bernerischen Gesandten referieren. § 2.

1725.

Art. 96. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. Dem Landvogt wird für seine außerordentlichen Bemühungen und die Verluste in Folge von Ungewittern eine Gratification zuerkannt. § 1. || 97. Die Werkmeister von Bern und Freiburg erhalten den Auftrag, einen Augenschein wegen nöthiger Reparationen am Schlosse zu nehmen und einen Bericht einzusenden. § 2. || 98. Die beiden Stände sind über die Art. 94 und 95 des Abschieds von 1723 übereingekommen; die nöthigen Befehle sollen an den Amtmann nach Rückkunft der Gesandten ergehen. § 16. Absch. 215.

1728.

Art. 99. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 100. Der Landvogt legt Rechnung über die Summe ab, welche ihm für die Reparationen des Schlosses zugestellt worden war. § 3. || 101. Einige Angehörigen dieses Amtes suchen um die Erlaubniß an, „Reißgrund" an dem Schwarzwasser einschlagen zu dürfen. Dem Landvogt wird befohlen, die Sache näher zu untersuchen und nachzufragen, ob keine Einsprache sich dagegen erhebe, und seinen Bericht den Ständen einzuschicken. § 4. Absch. 288.

1729.

Art. 102. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 103. Auf die Klage des Landvogts, daß die Waldungen seines Amtes verderbt werden und die Gerichte ohne Begrüßung des Amtmannes Holz austheilen, werden Vorschläge für Remedur der Mißbräuche zur Disposition in den Abschied genommen. § 3. Absch. 305.

1731.

Art. 104. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 1, 2, 3. || 105. Auf eine von Seite Freiburgs erhobene Klage ergiebt sich, daß der Landschreiber zum Behufe einiger „Dünkel" zum Landschreibereibrunnen und zu einigen Reparationen mit Bewilligung des Deutsch-Seckelmeisters von Bern im Harriswalde habe Holz fällen lassen und mit gebührender Moderation gehandelt habe. § 4. Absch. 332.

1733.

Art. 106. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. Absch. 361.

1735.

Art. 107. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 108. Freiburg giebt eine Beschwerdeschrift in Betreff der Jagdbarkeit ein, in welcher namentlich gegen die Pfarrer Klage erhoben wird. Bern verspricht Abhülfe und weist, wenn die Pfarrer sich des Jagens halber fehlbar erweisen, die Klagenden an den Amtmann. § 3. Absch. 400.

1737.

Art. 109. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 1. Absch. 431.

1739.

Art. 110. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 111. Da der Landvogt von den Abzügen und dem Trattengeld die Hälfte für sich abgezogen hatte, wird ihm im Hinblick auf den ratificierten Abschied von 1729 die Weisung gegeben, fortan alles den Ständen zu verrechnen und dieses Reglement ins Schloßbuch eintragen zu lassen. § 3. Absch. 462.

1741.

Art. 112. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 1, 2. || 113. Es wird in den Abschied genommen, daß künftig, wie die Almosen in Geld, so auch die an Gewächs fixiert werden sollen. § 3. || 114. Damit die Waldungen Heitischwand, Langeney- und Harriswald nicht noch mehr in Abgang kommen, wird der Landvogt beauftragt, den Bannwarten einzuschärfen, ohne seine Bewilligung niemanden Holz verabfolgen zu lassen, ferner einen Plan einzuschicken, nach welchem ein Theil in den Bann gelegt werden könne. § 4. || 115. Dem Landvogt wird die Reparation des Holzwegs zum Gebrauch des Schlosses bewilligt. § 5. Absch. 487.

1743.

Art. 116. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 117. Der Landvogt berichtet, daß der Harriswald und Heitischwand bereits in Grund verderbt seien, daß nur noch die Langeney übrig bleibe, aus welcher sich der Amtmann beholzen könne, und daß dieser Wald in den Bann gelegt werden sollte. Die Gesandten gewärtigen das dem Landvogt 1741 aufgetragene Memorial, wollen die Bannwarte jährlich beeidigen lassen und etwas für deren Besoldung bestimmen. Alles wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 519.

Orbe mit Tscherliz.

Landvögte.

1715.	Freiburg.	Walter Künli.
1720.	Bern.	Emanuel Bondeli.
1725.	Freiburg.	Beat Ludwig Joseph von Praroman.
1730.	Bern.	Vincenz Sinner.
1735.	Freiburg.	Niclaus Remond Amman.
1740.	Bern.	Emanuel Groß.

1713.

Art. 118. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 10. || 119. Auf den Antrag des Landvogts wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß den

beiden über den Wald Orjulaz gesetzten Bannwarten ein Sack Mischelkorn und ein Sack Hafer als Salarium gegeben werden könnte; ferner, daß der fünfte Theil des gegen 500 Jucharten betragenden Waldes „eingefristet“ werden sollte. § 11. || 120. Um der überhandnehmenden Entwendung der Baum- und andern Früchte zu steuern, wird dem Landvogt ein ernstliches Mandat zur Publication zugestellt und der Befehl ertheilt, ein „Trüllhäuslein“ errichten zu lassen, daß die im Mandat ausgesetzte Strafe vollzogen werden könne. § 12. || 121. Der Landvogt wird beauftragt dem Prädicanten Maige zu Orbe den ihm von beiden Ständen verordneten Hauszins vollständig auszuzahlen. § 13. || 122. Ein zwischen dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand und dem Priester zu Bottens einerseits und den Gemeindsangehörigen von Poliez-le-Grand andrerseits schwebender Streit wegen der „österlichen Haberköpfe und der Gerberie“, wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen vermittelt: Die Gemeinde Poliez-le-Grand giebt jährlich auf Martini für diese österlichen Haberköpfe dem Priester von Bottens 27 Köpfe [Name eines Maßes] Hafer und 1 Sack Weizen, dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand aber 28 Köpfe Hafer und 1 Sack Weizen, von welchen dem dortigen Schulmeister 1 Kopf Hafer voraus und dann noch der sechste Theil von des Prädicanten Portion gewohnter Maßen zukommen sollen. Dasselbe soll auch für das verflossene Jahr den Geistlichen entrichtet werden. Die Kosten werden „wettgeschlagen“. § 14. || 123. Der Receveur Panchaud wiederholt Namens des Amtes Tscherliz die Beschwerde wegen der Getreidefuhr von Tscherliz nach Grandson, und berichtet, daß die von Orbe davon befreit zu sein vermeinen. Die Gesandtschaft Freiburgs eröffnet, daß in Folge des Abschieds von 1711 von ihrem Stande den 16. Juni 1713 eine Commission zu Untersuchung verordnet worden sei. Dieser empfiehlt die bernerische Gesandtschaft das Ansuchen. § 15. || 124. Auf das Ansuchen der Gemeinde Oulens, man möchte den fernern Streit mit ihren Nachbarn wegen der „Viehpfändung“ verhüten, wird den beiden Obercommissarien aufgetragen, nach Anleitung des Abschieds von 1711 die Delimitation an Ort und Stelle zu untersuchen, zu projectieren und den Ständen zu beliebiger Verordnung zu reservieren. § 16. || 125. Um die Reben zu Orbach (Orbe) nutzbarer zu machen, wird einstweilen für das Rathsamste erachtet, daß diejenigen „Abergataires“, welche ihre Pflichten unterlassen, „die Abergements“ verwirkt haben sollen, und daß mit Adjudication dieser Reben der Anfang solle gemacht werden. Man redet auch davon, einen District dieser Reben dem dortigen Prädicanten anstatt dessen Weinpension zu übergeben oder ihn zu verkaufen. § 17. || 126. Der Vergleich wegen des Zehntens zu Assens wird ratificiert und der Obercommissarius mit der Vollstreckung beauftragt. § 18. || 127. Freiburg erbietet sich die Pfrund- und Kirchenreparationskosten zu Tscherliz zur Hälfte zu tragen. § 19. || 128. Auf die Vorstellung derer von Villars-le-Terroir, wie nöthig die „Passation a Clos et Record“ bei ihnen wäre, wozu aber Einige aus besondern Gründen sich noch nicht verstehen wollten, wird dem Landvogt aufgetragen, nicht allein denen von Villars-le-Terroir, sondern auch denen von Tscherliz den Nutzen derselben vorzustellen und sie dafür zu disponieren und beizufügen, daß zuletzt die Stände sich bemüßigt sehen würden, das Nöthige selbst anzuordnen. § 20. || 129. Nachdem sich früher schon die Amtsangehörigen von Tscherliz für den Coutumier des Waadtlandes erklärt hatten mit Vorbehalt ihrer Rechte und Freiheiten, übergeben Abgeordnete aller Gemeinden, mit einer Vollmacht aller Gemeinden außer Orbe versehen, (diese Stadt hatte ihre eigenen Rechte) die in Schrift verfaßten Freiheitsartikel und Rechte, „so sie über den angenommenen Coutumier von 1616 auszubedingen und zu behalten vermeinen.“ Diese werden von Punct zu Punct durchgangen und sollen den beiderseitigen h. Obrigkeiten zu beliebiger Gutheißung oder Correction vorgetragen werden, damit sie zum künftigen Verhalt den Richtern und Einwohnern des Amts übergeben werden können. § 21. || 130. Bern wünscht die Mühle zu Tscherliz in einen bessern Stand zu stellen und einen dritten Mahlhaufen zu errichten, damit dieselbe desto

eher verkauft werden könne; es sucht Freiburg um seine Zustimmung und um Verwilligung des nöthigen Bauholzes an. Freiburg willfahrt unter der Voraussetzung, daß dieser dritte Mahlhausen dem Lehen unterwürfig sei. § 22. || 131. Es wird verordnet, daß, wenn Marchsteine zwischen Iferten und Orbe eingesunken seien, dieselben vom Landvogt von Iferten und dem Castellan von Orbe im Beisein beiderseitiger Obercommissarien wieder hergestellt werden sollen. § 35. || 132. Die bernerische Gesandtschaft wird wiederum ersucht, dahin zu wirken, „daß dem Stande Freiburg die boccardische Amtsrestanz (tscherlizische Amtsrestanz) gut gemacht werden möchte." Da man aber den Betrag derselben nicht weiß, soll Freiburg solchen notificieren; Bern will den Interessierten insinuieren, dieselbe beförderlichst zu berichtigen; von Freiburgs Gesandtschaft „wird das allfällige Reciprocum vertröstet". § 45. || 133. Bern wünscht, daß, um die Religionsangelegenheiten zu Tscherliz in Ordnung zu bringen, das ersequiert werden möchte, was 1709 in Betreff der Sonderung der Kirchen verabredet worden. Freiburg hingegen ersucht Bern, auf dieser Sonderung nicht zu beharren, da die Katholischen hinter Tscherliz nicht so vermöglich seien, daß sie in solche Abkurung und Sonderung eintreten könnten und durch die Sonderung nur mehr Bitterkeit unter beiderlei Religionsgenossen erweckt würde. Es erbietet sich zugleich, wenn etwa wider den Vergleich von 1702 dort Neuerungen, welche vor der Reformation nicht in Uebung gewesen seien, katholischerseits eingeführt worden sein sollten, dieselben abzuschaffen und nichts dawider vornehmen zu lassen. Bern beharrt auf seinem Antrag und bezieht sich auf ein Schreiben vom 18. December 1711, in welchem sich Klein- und Groß-Räthe von Freiburg für die Sonderung erklärten. Bern will die Katholiken nicht zu einer Baarzahlung anhalten, sondern statt dessen etwa eine Verschreibung aufrichten lassen. Freiburgs Gesandtschaft macht den Gegenvorschlag, entweder die Kirche zu erweitern oder ein neues Kirchengebäude ohne Entgeld der Katholischen herzustellen. Uebrigens hält sie für das wirksamste Mittel die Abschaffung der Neuerungen, über welche geklagt wird. § 59. Absch. 34.

Art. 134. Auf das Ansuchen des Commissarius Gaulis, welcher die Rechte des Schlosses Lausanne hinter Tscherliz erneuert, wird zur Vermeidung und Schlichtung sich etwa erhebender Lehensconflicte dem Herrn Grenier oder Rod aufgetragen, die Confrontationen mit und neben Gaulis vorzunehmen. § 41. Absch. 36.

1715.

Art. 135. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehenden Amtsrechnung. § 4. || 136. Der Landvogt empfiehlt die von beiden Ständen aufgestellten Inspectoren der obrigkeitlichen Gebäude zu einer Belohnung. Der Antrag wird in den Abschied genommen. § 5. || 137. Ebenderselbe stellt die dringende Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Renovation derselben vor. § 6. || 138. Um den vernachläßigten Wäldern aufzuhelfen, schlägt ebenderselbe vor, daß ein Amtmann nicht jedem auf sein Anmelden Holz ertheilen möge, sondern daß solche Petenten an die Stände zu weisen seien. § 7. || 139. Um aus den Reben zu Orbe einen größern Ertrag zu erzielen, wird als bestes Auskunftsmittel verordnet, dieselben durch fremde Rebleute untersuchen zu lassen, den bisher Saumseligen das Abergement zu „zücken" und Andern zu geben, beeidigte Aufseher zu bestellen, durch die Obercommissarien ein Reglement entwerfen zu lassen oder „zur Anfrischung geflissener Aufsicht" von demjenigen Wein, der über die jährlichen Pensionen von diesen Reben vorschießen sollte, eine Portion dem Landvogt anzuweisen. § 11. || 140. Die vom Amte Tscherliz beschweren sich, daß sie zu den übrigen Fuhren, welche sie zu leisten verpflichtet seien, noch 60 Säcke Weizen für Freiburg von Tscherliz nach Grandson ohne irgend welche Entschädigung zu führen angehalten werden, und bitten um eine Gratification, da Bern sie für Weinfuhr ebenfalls entschädige. Bern stimmt für eine Gratification, da ein Stand allein der-

gleichen Beschwerden aufzubürden nicht befugt sei. Die freiburgischen Gesandten laden die Petenten ein, bei ihrem Stande einzukommen. § 12. || 141. Abgeordnete von Orbe stellen das Ansuchen, man möchte bei ihnen dasjenige Mandat wegen der Gültigkeit der Testamente und deren Homologation, welches Bern in seinen Immediatlanden den 8. Juni 1705 habe publicieren lassen, auch in ihrer Stadt publicieren. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 13. || 142. Ferner stellen sie das Ansuchen, daß die Präscriptionen nach dreißig Jahren laut bisher bestehenden Gesetzes dahin erläutert werden möchten, daß dieselben nur unter den Bürgern von Orbe gültig bleiben, gegen Fremde und „Aeußere" nur dann Kraft und Platz haben sollen, wenn innerhalb einer Frist von zehn Jahren oder der Zeit, wie sie an dem Orte des Ansprechenden in Uebung sei, um eine Anforderung keine rechtliche Instanz vorgewiesen werden könne. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 14. || 143. Ferner bitten sie, man möchte die Bewilligung des Landvogts Chollet vom 26. September 1700 bestätigen, nach welcher ihnen erlaubt worden sei, den Weg de la Renche de Giez, der sich von St. Martin nach Bauvulliens zieht, von einer Breite von 32 Schuh auf 16 zu reducieren, und ihnen den Genuß des dadurch gewonnenen Landes gönnen. Dem Ansuchen wird unter der Bedingung entsprochen, daß der Weg ausgemarcht werde, und daß keine begründeten Einsprachen sich dagegen erheben, alles nur für so lange, als die Stände keine andere Verordnung zu machen veranlaßt werden. § 15. || 144. In Betreff des wegen der österlichen Haberköpfe und der Gerberie zu Poliez-le-Grand zwischen dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand und dem Priester zu Bottens zu Stande gekommenen und von den Ständen gebilligten Vergleichs bemerkt Berns Gesandtschaft, daß sie des Kopfes Hafer halber, welcher dem Schulmeister zu Poliez davon entrichtet wird, kein besonderes Recht begehre, sondern blos, daß die Sachen nach Recht und Billigkeit eingerichtet werden. § 16. || 145. Beide Stände heißen den von denen von Tscherliz angenommenen Coutumier sammt dessen Anhang nach einigen angebrachten Correctionen und nach Beifügung einer Generalclausel gut. § 17. || 146. Der junge Bikard, welcher von Freiburg an die tscherlizische Amtsrestanz von 875 Gld. eine Gratification erhalten hatte, bittet, man möchte ihm wegen des Unglücks einer Feuersbrunst, die er erlitten, und anderer Unfälle etliche Termine zur Abzahlung gestatten. Die Gesandten beider Stände empfehlen ihn ihren Obrigkeiten. § 19. || 147. Als die Kirchensonderung zu Tscherliz sollte exsequiert werden, erklärt Freiburg sich gegen dieselbe, da sie von den Katholischen nicht mehr verlangt werde und wegen Armuth derselben nicht durchzuführen sei, und wünscht, daß man es bei dem Abschiede von 1702 bewenden lassen möge, nach welchem in Religionssachen nichts „gerührt", blos Mißbräuche und Neuerungen abgeschafft werden sollen. Bern aber beruft sich auf den früher gefaßten Beschluß der Kirchensonderung und dessen Annahme laut Rescript von Klein- und Groß-Räthen des Standes Freiburg vom 18. December 1711 und verspricht, gegen die Katholiken möglichste Facilität eintreten zu lassen. Nach weiterem Hin- und Herreden beharren die freiburgischen instructionsgemäß auf ihrer Ansicht, referieren aber das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 20. Absch. 71.

Art. 148. Dem Amte Tscherliz werden auf nochmaliges Anhalten ihre vorbehaltenen Exceptionen zum Coutumier nach erfolgter Ratification ausgefertigt. § 24. || 149. Auf eine Supplication der Geistlichen von Tscherliz wird erkannt, daß der Landvogt daselbst die Remedurartikel mancher eingeschlichener Corruptionen publicieren lassen und dem einreißenden Uebel, so weit es in seiner Competenz stehe, abhelfen oder aber der Alternativobrigkeit berichten soll. § 25. || 150. Bern dringt darauf, daß endlich wegen der übel gehaltenen Reben zu Orbe ein Entschluß gefaßt werde. Die freiburgischen Gesandten antworten, daß sie solches bald möglichst referieren werden. § 37. || 151. Bern dringt auf Execution der von Freiburg zugestandenen Kirchensonderung zu Tscherliz und will sich nicht damit zufrieden geben, daß die Sache jedesmal ad referendum ge-

nommen werde. § 43. || 152. Um den Mißbräuchen, welche im Bannholze des Jurten vorkommen, Einhalt zu thun, stellt Bern den Antrag, es solle, wie das in Betreff des Galmwaldes geschehe, kein Stand, ohne den andern davon in Kenntniß zu setzen, etwas Namhaftes daraus geben. Die freiburgische Gesandtschaft stellt die Einwilligung ihrer Obrigkeit dazu in Aussicht. § 46. || 153. Die bernerische Gesandtschaft führt Beschwerde gegen den Castellan von Orbe, daß derselbe in dem Walde Chassagne eine Jurisdiction anspreche, während die von les Clées und Montcherand dieselbe dieser Enden beständig ausgeübt hätten. Freiburg will den Obercommissarius Vonderweid dahin schicken. § 89. Absch. 73.

1717.

Art. 154. Abnahme der ersten und zweiten von 1715 bis 1717 gehenden Amtsrechnung. § 7. || 155. Es wird verordnet, den Wald Orjulaz in den Bann zu legen und einzuschlagen. § 8. || 156. Alt-Landvogt von Goumoens von Tscherliz legt eine sechste Rechnung, die seit seiner Präfectur liquidierten Löber begreifend, ab, § 15. || 157. Die Renovation des Amtes Tscherliz wird nothwendig befunden. Die von den Obercommissarien zu Papier gebrachten Pflichten der zu erwählenden Renovatoren werden gutgeheißen; auf künftige grandsonische Conferenz wird von Seite der Obercommissarien ein Vorschlag tüchtiger Persönlichkeiten für dieses Geschäft erwartet. § 16. || 158. Jungfrau Mannlich verlangt Namens ihrer Mutter Entschädigung für die Benachtheiligung, welche ihrem Hause zu Goumoens-la-Ville durch den Bau des Pfrundhauses widerfahren ist. Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu berichten. § 21. || 159. Der jetzt collationierte Coutumier zu Tscherliz soll noch von den Stadtschreibern beider Stände unterschrieben werden. § 22. || 160. Es wird wiederum über die Nachläßigkeit geklagt, mit welcher die Rebleute die Reben hinter Orbe bauen. In Folge dessen werden die Amtleute zu Romainmotier und Tscherliz beauftragt, zu berichten, ob es nicht besser wäre, dem Landvogte und den Prädicanten statt ihrer Pensionen gewisse Stücke Reben zur Benutzung zu übergeben oder die säumigen Rebleute zu entfernen. § 24, 25. || 161. Der Gemeinde Tscherliz wird Holz aus dem Jurtenwald zu einer Brunnenleitung in ihr Dorf bewilligt, jedoch mit dem Beisatz, daß sie dieselbe künftig ohne beider Stände Entgeld zu erhalten habe. § 26. || 162. Vom alten und vom neuen Amtmann zu Tscherliz wird ein Gutachten verlangt, ob die Inspectoren der obrigkeitlichen Gebäude mehr nützlich als nachtheilig seien. § 27. || 163. Bern dringt nochmals auf Execution der schon 1711 von Freiburg zugesagten Sonderung beider Kirchen zu Tscherliz, da die jetzige Kirche ohnehin zu klein sei. Es macht sich anerbietig, den Katholischen die Mutterkirche abzutreten und bei der Abkurung Billigkeit walten zu lassen. Freiburg hält die Separation für unnöthig und jetzt für unausführbar, theils wegen der jetzigen Geldklemme, theils weil die Angehörigen durch die neulich anbefohlene Renovation schon in Anspruch genommen würden; durch seinen Consens von 1711 werde es auch nich dazu genöthigt, da derselbe nur bedingungsweise gegeben worden sei, und zudem walteten keine gegenseitigen Klagen mehr ob. Bern dringt darauf, daß auf nächste grandsonische Conferenz für Separation instruiert werde. § 48. || 164. Die Geistlichen beider Religionen zu Tscherliz berichten, daß „seit dem neugemachten Einsehen wegen „Hurerei und Ehebruchstrafen hinter dem Stande Bern", fremde Personen, um der Strafe zu entgehen, im Amte Tscherliz zu großem Aergerniß der Angehörigen ihrer Kinder genesen. Der Landvogt wird beauftragt, in Verbindung mit den Geistlichen beider Religionen auf nächste Conferenz zu Grandson ein Gutachten zu entwerfen, wie diesem Uebelstand gesteuert werden könnte. § 50. Absch. 114.

Art. 165. Auf die Anzeige des Landvogts, daß Einige von Froideville, Amts Lausanne, in dem zu Tscherliz gehörenden Theil des Jurtenwaldes Holz gefällt, da keine Zwischenmarch mehr vorhanden sein soll, so

wird der Landvogt beauftragt, mit dem von Lausanne und mit Ausgeschossenen beider Aemter vorläufig so viel Marchzeichen zu setzen, als sie nöthig erachten, bis künftigen Sommer dieselben von den Obercommissarien beschrieben und definitiv gesetzt werden. Anstände sind an die Obrigkeiten zu berichten. § 25. || 166. Der Mutter der Jungfrau Elisabeth Mannlich werden eine Entschädigung von 315 Gld., 20 Welschkronen und 2 Säcken Weizen für den durch den Bau des Pfrundhauses zu Goumoens-la-Ville an ihrem Hause erlittenen Schaden und die Reisekosten zuerkannt, sowie das nöthige Holz zur Reparation ihres Daches. § 26. || 167. Die Gebäudeinspectoren des Amtes Tscherliz werden als unnöthig abgeschafft. § 27. || 168. Der Boden des Chors in der Kirche zu Villars-le-Terroir, so wie das Haus des Curé von Tscherliz werden zu reparieren bewilligt und Letzterm werden eilf Thaler für Erbauung einer Mauer restituiert. Ihm wird auch bewilligt, eine Juchart Pfrundmatten a Clos zu passieren, wofern er um den sechsten Pfenning mit der Gemeinde abschaffe. § 28. || 169. Das Ansuchen Einiger von Orbe, man möchte auch bei ihnen die Passation a Clos bewilligen, wird an den Landvogt verwiesen, damit derselbe vernehme, ob keine rechtmäßigen Oppositionen dagegen vorhanden seien. § 47. || 170. Bern beschwert sich nochmals, daß der Castellan von Orbe dadurch, daß er befohlen habe, im Walde Chassagne einen Leichnam aufzuheben, sich ein Jurisdictionsrecht habe aneignen wollen, während Bern, gestützt auf alte Gewahrsame und Titel, die völlige Jurisdiction und Souveränität darüber besitze, die Stadt Orbe aber nichts als einige Proprietät daselbst habe. Es ladet daher Freiburg ein, dieses Verfahren des Castellans zu mißbilligen. Da die freiburgische Gesandtschaft die nöthigen Schriften nicht bei der Hand hat und ohne Instruction ist, wird die Sache ad referendum genommen und beschlossen, einander die betreffenden Titel mitzutheilen. § 67. || 171. In Betreff der vorzunehmenden Renovation von Tscherliz geht das Gutachten der angefragten Obercommissarien, dem die Gesandten beipflichten, dahin, daß acht Jahre für die Ausführung nöthig seien, daß die Besoldung jährlich in 2000 Gld., 30 Säcken Gewächs, 3 Faß Wein, 100 Gld. für Hauszins und Beholzung sammt den gewohnten Emolumenten von den Ruralreconnaissances und den Quernetemolumenten nach billiger Composition in der Hälfte von den versessenen und dem Drittel von den fallenden Löbern bestehen soll. Gaulis und Rod werden zu Renovatoren vorgeschlagen und empfohlen. Das Schließliche abzuhandeln werden die beiden Obercommissarien beauftragt. § 68. || 172. Der Entwurf eines Reglements wegen des „Einschlaufs der Dirnen und der Kindsniederlagen", welcher vom Landvogte und den Geistlichen beider Religionen zu Tscherliz verlangt worden war, wird gutgeheißen bis auf den Punct, daß das geborene Kind der Religion der Mutter folgen soll. Dieser wird ad referendum genommen. § 70. || 173. Bern dringt nochmals auf die Kirchensonderung zu Tscherliz. Freiburg möchte dieselbe wiederum beseitigen, will sich aber endlich einem Versuche nicht widersetzen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß derselbe nur so weit sich erstrecken solle, als die Unterthanen [der Kosten halber] convenieren. Dieß wird ad referendum genommen. § 74. Absch. 115.

1719.

Art. 174. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 6. || 175. Die Gemeinde Bottens hatte den halben Theil einer Matte erkauft, ohne die beiden Stände um die Bewilligung dafür anzusuchen und sich um die Amortierisation und Indemnität abzufinden. Um dieses Recht aufrecht zu erhalten, werden unter Ratificationsvorbehalt der Gemeinde 15 Gulden auferlegt. § 7. || 176. Nach der 1624 gemachten und 1656 bestätigten Ordnung soll der Schützenkönig zu Orbe vom Ohmgeld des von ihm eingelegten Weines frei sein und, wenn er keinen Wein eingelegt hat, das Ohmgeld von fünf Faß einheimischen nnd fünf Faß „äußern" Weines zu fordern berechtigt sein. Der Landvogt glaubt

dadurch beschwert zu sein, da ihm das Ohmgeld jährlich um einen gewissen Preis appreciert worden. Die Gesandten aber lassen es beim Reglement bewenden, nach welchem dem Schützenkönig, wenn er keinen Wein eingekellert hat, 40 Florins entrichtet werden sollen. § 8. || 177. Der Prädicant zu Oulens spricht den Rovalzehnten im Rappes-Walde an, während der Landvogt denselben dem Schlosse Tscherlitz vindiciert. Letzterer wird beauftragt, jenem die Gründe für seine Ansprüche mitzutheilen und die Antwort den Ständen einzuschicken. § 9. || 178. Da das Schloß zu Tscherlitz in einem baufälligen Zustande ist, so wird ein Neubau desselben nöthig erachtet und werden mehrere Baumeister beauftragt, einen Plan und Kostenüberschlag zu entwerfen und beiden Ständen mitzutheilen. § 10. || 179. Freiburg beanstandet den 1679 getroffenen Abtausch einiger Rechte, welche es hinter Chavornay besaß, gegen andere, welche Bern hinter Tscherlitz hatte. Bern entgegnet, daß, wenn dabei Freiburg nicht den Gegenwerth sollte erhalten haben, es das Billige verfügen und „dieselben mit „Vergütung des Mehrwerths in annehmlichen Mitteln gegen die St. Aubinischen Lehen annehmen werde". § 27. || 180. Da die 1650 vorgenommene Ausmarchung des Grandpasquier und Prez Reland von Orbe streitig gemacht werden will, wird den beiderseitigen Obercommissarien der Auftrag gegeben, nach Untersuchung der Rechte bei dem Bach Nozon eine Landmarche zu setzen. Da man sich aber nicht vergleichen kann, wird die Sache an die Obrigkeiten verwiesen. § 31. || 181. Bern insistiert wiederum auf der Sonderung der Kirche zu Tscherlitz zwischen Reformierten und Katholiken. Freiburg findet dieselbe nicht mehr nöthig. Die Gesandten beider Stände wiederholen die in frühern Abschieden vorgebrachten Gründe. § 34. Absch. 145.

1721.

Art. 182. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 10. || 183. Es wird der Bau einer Gefangenschaft zu Orbe für „mindere Delinquenten und unzahlbare Schuldner" bewilligt. § 11. || 184. Dem Landvogt wird aufgetragen, ein Verding für Reparationen im Pfrundhause zu Bottens einzuschicken. § 12. || 185. Es wird in den Antrag des Landvogts eingewilligt, daß der obrigkeitliche zu der Pfründe Assens gehörige Wald in den Bann gelegt werde, so daß blos der Pfarrer Brennholz und anderes nothwendige darin hauen lassen dürfe, jedoch rechtmäßige Opposition vorbehalten. § 13. || 186. Bern will das neue Schloß zu Tscherlitz nicht auf die alten Mauern setzen, sondern weiter hinausfahren; Freiburg stimmt nicht zu diesem Plane. Baumeister werden beauftragt, ein Verding nach dem Plane zu machen, welcher die Erweiterung ausschließt, aber doch etwas gegen den ersten Plan abgeändert ist. § 16. || 187. Freiburg findet, daß der Hauszins, welchen der Landvogt für seine unterdessen gemiethete Wohnung und seinen Garten bezahle, zu groß sei. Berns Gesandtschaft erwidert, daß ihr Stand seinen Antheil daran bereits zugesagt habe und referiert. § 17. || 188. Freiburg giebt seine Zustimmung, daß statt des schuldigen Amortissements auf die von der Gemeinde Bottens angekaufte Matte Praz Cord 1 Florin jährlichen Bodenzinses zu Handen beider Stände gelegt werde. § 20. || 189. Bern verlangt, daß an dem Pont Morand über den Nozon eine March gesetzt werde, damit die Infractionen derer von Orbe auf den Prez Reland und Grandpasquier vorgebeugt werde. Freiburg kann sich dazu nicht verstehen, da dieser Bezirk bereits 1538 ausgemarcht worden sei. Bern verzichtet darauf, wenn die Brücke Morand als eine hinlängliche March angesehen werde. Dem aber widerspricht Freiburg. § 28. || 190. Bern dringt nochmals mit den früher angeführten Gründen auf Kirchensonderung zu Tscherlitz; Freiburg lehnt dieselbe mit den früher vorgebrachten Motiven ab. § 31. || 191. Der Prädicant von Oulens hatte die Roval-, Rüti- und Neubruchzehnten in seiner Parochie, namentlich im Rappes-Walde angesprochen. Freiburg

hatte darüber nach Bern geschrieben, daß es die Novalia den Geistlichen seiner Religion überlasse, den reformierten aber absprече. Bern, „über diesen odiosen Unterschied bestürzt," entgegnet, daß nach den Abschieden von 1532, 1533 und 1595 solche den Curen ohne Unterschied der Religion für drei Jahre gehören, nachwärts aber dem großen Zehnten einverleibt werden, und verlangt Aufhebung des angelegten Sequesters, und daß der Prädicant bei seinen Urbarien geschützt werde. Freiburgs Gesandtschaft stützt ihres Standes Ansicht dadurch, daß der Prädicanten meiste Zehnten und alle Novalien zu obrigkeitlichen Handen gezogen und denselben fixe Pfrundcorpora gestiftet worden seien, während die katholischen Priester ihr altes Einkommen, hiemit auch die Novalia behalten hätten. Die Gründe beider Gesandtschaften werden dem Abschiede zu Handen der Obrigkeiten einverleibt. § 32. || 192. Die freiburgische Gesandtschaft beschwert sich, „daß der Landvogt zu „Lausanne die Rogatoria einem gewissen Pau de Cher von Lausanne nachher Orbe zu halten, ausgeschlagen, „allwo ihm von einer Weibsperson ein Kind zugeeignet werden wolle". Die bernerische Gesandtschaft verspricht Untersuchung und Abhülfe. § 37. || 193. Die Noverraz, welche ein der Cur Assens zugehöriges Lehen hinter Eugi abergementsweise in Toto inne gehabt, hatten dasselbe eigenmächtig unter sich zerstückelt. Dem Landvogt wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß es reintegriert werde. § 38. || 194. Conseiller Thomasset sucht darum an, man möchte den in einer seiner Matten befindlichen Schnabelgalgen, welcher nun verfault am Boden liege, anderswo z. B. am Orte au Puis des Fourches, wo das Hochgericht ehemals gestanden haben soll, aufrichten. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht darüber einzugeben. § 41. Absch. 183.

1723.

Art. 195. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 196. Der Landvogt bringt im Namen der Gemeinde Poliez-le-Grand vor, daß früher in dieser Gemeinde ein Particular einen „gemeinen" Backofen gehabt habe, daß, seitdem derselbe ruiniert sei, viele Particularen Backöfen in ihren Häusern bauen lassen, in Folge dessen die Waldungen zu Grunde gerichtet würden. Die Gemeinde bittet, man möchte ihr gestatten, einen gemeinen Backofen oder Four bannal zu Ersparniß des Holzes zu bauen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, daneben den Renovatoren aufgetragen, sich zu erkundigen, ob jener ruinierte Backofen dem Schlosse einen Zins bezahlt habe, und ob die Gemeindsgenossen verpflichtet gewesen seien, darin backen zu lassen. § 12. || 197. Der Antrag des Landvogtes, man möchte zu dem schlechten Pfrundhaus des Prädicanten zu Oulens noch ein daranstoßendes Haus, das feil sei, kaufen, wird in den Abschied genommen. Das Nähere darüber soll der Landvogt den Ständen berichten. § 13. || 198. Auf die Anfrage der freiburgischen Gesandtschaft antwortet der Landvogt, daß er in einem halben Jahre in das gemiethete Haus zu Tscherliz einziehen und den Ständen nicht mehr als 13 bis 14 Dublonen als Hauszins verrechnen werde. § 14. || 199. Herr von Dizy, Lieutenant der Stadt Orbe, wünscht, daß man ihm bewilligen möchte, den dem Spital zu Orbe zugehörigen Bodenzins von zehn Florins von seinen Reben, Gorgosier genannt, auf „Jean Pierre Tallichets, so unter dem Wachtfeuer gelegen" zu versetzen; ferner die 80 Maaß Wein, welche er jährlich den Ständen ab seinen Reben „Bottrylaz" zu entrichten habe, auf seine Reben Gorgosier zu transportieren. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. § 15. || 200. Herr d'Hermanche, welcher einen Drittel des Penthereaz-Zehntens besitzt, während die beiden andern Drittel den beiden Ständen gehören, beschwert sich, daß die Besitzer des Büron-Gutes auf einem Stück, Praz Godet genannt, ihm den Zehnten streitig machen und seine Zehntbesteher rechtlich angegriffen haben, und wünscht, die beiden Stände möchten sich mit ihm zu einem Proceß verbinden. Die Gesandten aber geben den Ober-

commissarien den Auftrag, die Sache vorerst zu untersuchen, dem Landvogt von Tscherlitz aber den Befehl, einstweilen mit Gestattung aller Rechtsübung inne zu halten. § 30. || 201. Auf die Eröffnung der bernerischen Gesandtschaft, daß Freiburg sich nicht weigern werde, am Pont Morand einen Marchstein setzen zu lassen, entgegnet die freiburgische, daß ihr Stand die Sache nicht als ausgemacht ansehe und erst noch eine Untersuchung wolle anstellen lassen, aus welcher dann hervorgehen werde, in wessen Jurisdiction das Prez Reland liege. Bern weist jede fernere Untersuchung von der Hand und will es lediglich bei dem Abschiede von 1721 und der Erklärung vom 23. August 1723 verbleiben lassen und den Pont Morand so lange für eine Marche halten, bis Freiburg sich erklärt hat, dort einen Marchstein aufrichten zu lassen. § 35. || 202. Bern dringt wiederum auf Sonderung der Kirche zu Tscherlitz zwischen Reformierten und Katholischen. Freiburgs Gesandtschaft lehnt sie mit den schon früher angeführten Motiven ab und stellt dafür die Geneigtheit ihres Standes zur Erweiterung der vorhandenen Kirche in Aussicht. § 36. || 203. Bern stellt nochmals das Verlangen, daß Freiburg den dem Prädicanten von Oulens von Landvogt Künli sequestrierten Novalzehnten verabfolge, zumal da er den Sequester verhängt habe, ohne die Alternativobrigkeit darum angefragt zu haben. Freiburgs Gesandtschaft antwortet, wie 1721, fügt aber bei, daß wenn das Possessorium des Prädicanten erwiesen werde, ihr Stand den Prädicanten im Genusse dieses Zehntens belassen werde, und nimmt die Sache ad referendum. Einstweilen sollen die Obercommissarien eine Untersuchung anstellen. § 37. || 204. Die beim Bau des Schlosses Tscherlitz sich zeigenden Mängel werden durch Werkmeister untersucht. Freiburg will, daß alles gemäß dem Verdinge ausgeführt und den Mängeln abgeholfen werde. § 46. Absch. 215.

1725.

Art. 205. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. § 3. || 206. Der Landvogt hatte in seiner letzten Rechnung in sein Ausgeben 17 Florins für den Zoll zu Neus und 8 für den Zoll zu Orbe gebracht und ersucht nun, ihn dafür schadlos zu halten und den fünfjährigen Belauf ihm zu passieren. Es wird gut befunden, vorerst durch den Landvogt und die Obercommissarien nachschlagen zu lassen, was für Rechte vorhanden seien, kraft deren man diese Zölle verrechnen soll. § 4 b. || 207. Der abtretende Landvogt sucht um Vergütung erlittenen Schadens nach. Sein Ansuchen wird seinem Wunsche gemäß den Obrigkeiten und zwar mit Empfehlung hinterbracht. § 5. || 208. In Betreff des Gemeinde-Backofens zu Poliez-le-Grand berichtet der Landvogt, daß derselbe den Ständen keinen Zins bezahle; es sei derselbe ein Lehen des Mestrezat von Tscherlitz und des Portaz von Lausanne, wovon ihnen jährlich vier Säcke Getreide entrichtet werden. Die Gemeinde sei ferner verpflichtet, den Ofen zu erhalten und den Zins zu geben, der Ofen bestehe oder bestehe nicht; sie habe kein eigenes Holz, sondern eine Concession, sich mit andern Gemeinden im Jurten zu beholzen. In Folge dessen wird gut befunden, daß die beiden Inhaber dieses Lehens ihre Rechte vorweisen, und daß man von den Renovatoren den Bericht verlange, ob dieses Lehen nicht auch von denen der beiden Stände abhange, und woher solches rühre. § 6. || 209. Zur Beseitigung aller Uneinigkeit zwischen den Angehörigen beider Religionen im Amte Tscherlitz wird ein Concordat „abgerathen"; beiden Obrigkeiten wird überlassen, die gemessenen Befehle an den Amtmann und beiderseitige Geistliche ergehen zu lassen. § 7. || 210. Freiburg spricht seine Geneigtheit aus, dem Landvogt Bondeli die Nonvaleurs in dem Kauf zu Tscherlitz bezahlen zu helfen, ferner neue und anständige Mobilien machen zu lassen, welche in dem Schlosse bleiben und von dem jeweiligen Amtmann in dessen Kosten erhalten und inventarisiert und in gutem Stande dem Nachfolger übergeben werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 8. ||

211. Ueber die Artikel 193, 194, 195, 196, 198 des Abschieds von 1723 kommen die Stände überein; die Befehle sollen dafür sofort nach Rückkehr der Gesandten an den Landvogt ergehen. § 16. || 212. Darbonier von Orbe, Herr von Dizy, wird mit seinem Begehren wegen Abtausch der Bodenzinse auf seinen Reben zu Gorgosier abgewiesen. § 18. || 213. Im Namen von Orbe und Tscherliz giebt der Castellan und Secretär Baillival Mestrezat einen Entwurf zu einem Rebbaureglement ein. Derselbe wird placidiert. § 22. || 214. Freiburg erklärt das Prez Reland als zum Territorium von Orbe gehörig, weil dasselbe frei sei, während die Güter hinter Chavornay es nicht seien; weil ferner keine Erkanntniß vorhanden sei, welche es jemanden zuspreche, und weil eine Delimitation von 1539 es als zu Orbe gehörig bezeichne. Bern aber entgegnet, daß es „in titulo et possessione gegründet sei", daß die von Orbe diese Stücke unlängst vor Gericht zu Chavornay erkannt hätten, und daß es den Pont Morand so lange für eine March halte, bis ein Marchstein gesetzt sei. Freiburg protestiert; Bern protestiert dagegen. § 28. || 215. Da der reformierte Pfarrer zu Oulens den Novalzehnten jetzt beziehe, so glaubt Bern, dieser Streit sei nun abgethan. Freiburg bestreitet aber wiederum dieses Recht des reformierten Pfarrers, weil den reformierten Pfarrern nach der Reformation eine fixe Besoldung angewiesen, den katholischen die Novalzehnten gelassen worden seien. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen. § 29. || 216. Bern ahndet, daß der Curé zu Assens zu weit gehe, wenn er zum Nachtheil beider Stände das Gut Les Mollies laudiere. Freiburg bezieht sich auf ein deßwegen im Januar 1723 an Bern erlassenes Schreiben und will erheblichen Gegengründen gerne Gehör geben. Die bernerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 35. || 217. Freiburg verlangt, daß Bern zugebe, daß es über das Bürgerrecht, welches Tobias Panchaud, ein Katholike zu Poliez-le-Grand anspreche, aburtheile, da es sich blos darum handle, ob Panchaud sein Bürgerrecht bewiesen habe oder nicht, was ja blos eine „Civil-, keine Polizeisache sei". Bern giebt Letzteres nicht zu, sondern es handle sich darum, ob das, was von einem Satze des Standes Basel gesprochen worden, aufrecht erhalten werde oder nicht. Es habe nämlich Basel gesprochen, daß man „der Religion halber mehren, und daß die Mindern von selbigem Ort emigrieren sollen", in Folge dessen Panchaud und alle übrigen Katholischen von Poliez-le-Grand sich fortbegeben sollten; daß aber solche daselbst sich noch befinden, sei blos Sache der Toleranz, stoße das Recht nicht um. Eine Ausnahme mache Tscherliz, wo die Ausübung beider Religionen concediert sei. Panchaud aber sei kraft Mehrs nach Bottens gezogen und sei daselbst auch Bürger. Freiburg aber behauptet, daß das Mehr keineswegs auf Wohnung oder Bürgerrecht Bezug habe, sondern blos auf freie Ausübung der Religion, so daß an dem Ort, wo die eine oder andere Religion ermehrt worden sei, blos die ermehrte geübt werden könne, was daraus hervorgehe, daß die Reformierten zu Poliez-Pitet geduldet werden. Zugleich bringt es ein Beispiel vor, daß über dergleichen streitige Bürgerrechte civiliter geurtheilt worden sei. Die freiburgische Gesandtschaft verlangt, daß Bern ihren Stand bei der Judicatur belasse, oder daß die Reformierten zu Poliez-Pitet wegzuziehen gehalten werden; die bernerische nimmt das alles zu Handen ihrer Obrigkeit in den Abschied. § 41. || 218. Es wird nothwendig erachtet, den Schloßthurm von Tscherliz, um Schaden abzuwehren, zu reparieren, deßgleichen auch die Ringmauern und drittens „ein sicheres Gehalt für das Reisgeld zu machen". Die Sache wird ad referendum genommen und soll bald möglichst ausgeführt werden. § 43. || 219. Der Architect Martin legt einen Kostenüberschlag über obige Reparaturen vor. § 44. || 220. Die beiderseitigen Werkmeister rathen an, statt das alte an einer sumpfigen Stelle gelegene Pfrundhaus zu Bottens zu reparieren, ein neues auf der Cur-Bünte nebst einer Scheune zu bauen. Die Gesandten wollen diesen Vorschlag ihren Obern hinterbringen und beauftragen die Werkmeister mit der Eingabe eines Planes und Kostenüberschlages. § 45. [1726 wird von beiden Ständen der Bau beschlossen.] ||

221. Die Castellanei Tscherliz kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte sowohl den Hausvätern, als den jungen Leuten beider Religionen gestattet werden, eine Schießgesellschaft zu errichten, wie deren zu Orbe und anderswo bestehen. Das Begehren wird zur Approbation in den Abschied genommen. § 50. || 222. Dem Castellan und Secretär Baillival Mestrezat werden auf sein Ansuchen wegen der schlechten Witterung im Sommer zwanzig Säcke Hafer an dem Zehnten zu Eselagnens nachgelassen. § 51. || 223. Dem Wirth Jean François Jaquier zu Tscherliz werden die Auslagen von 202 Florins 6 Sch. für gethane Fuhren behufs des Schloßbaues vergütet. § 52. Absch. 241.

1727.

Art. 224. Es wird ein Tausch getroffen zwischen beiden regierenden Ständen für das Schloß Tscherliz und mit dem Stande Bern für das Schloß Lausanne, nach welchem alle Lehen, welche das Schloß Lausanne an verschiedenen Orten des Amtes Tscherliz hatte, auf das ganze Territorium von Poliez-Pitet cantonniert, jedoch alle Jurisdictionalia dem Schlosse Tscherliz beibehalten werden. § 1. || 225. Das Schloß Romainmotier übergiebt alle seine in verschiedenen Dorfschaften des Amtes Tscherliz liegenden Lehen an das Schloß von Tscherliz und wird auf einen Bezirk in dem Territorium von Oulens cantonniert; die Jurisdiction wird aber dem Schlosse Tscherliz reserviert. § 2. || 226. Die Lehen, welche die Stadt Lausanne in verschiedenen Dorfschaften hat, werden auf das ganze Territorium von Poliez-le-Grand und einen Theil des Territoriums von Bottens cantonniert; mit diesem Tausche tritt die Stadt Lausanne alle ihre Jurisdiction hinter Poliez-le-Grand und Etagnieres an das Schloß Tscherliz ab. § 3. || 227. Es wird ferner zwischen der Stadt Lausanne und dem Schlosse Tscherliz ein Abtausch und Cantonnement aller gegen einander vermischt besessenen Zehnten getroffen. § 4. || 228. Herr Pollier von Bottens übergiebt dem Schlosse Tscherliz alle seine Lehen und Rechte in verschiedenen Dorfschaften, welche ihm dann auf einen Bezirk des Territoriums von Bottens cantonniert werden. Die Feuerstattzinse, welche er mit den beiden Ständen bisher gemeinsam besaß, rechnet er wegen des durch die Armuth der Einwohner herbeigeführten unrichtigen Bezugs statt auf 34 nur auf 20 Feuerstätte an. Den Einwohnern von Bottens wird auch von den Gesandten ungefähr der dritte Theil der Feuerstattzinsen nachgelassen, so daß künftig auf jedes der etlichen und dreißig Häuser ein Mäß Hafer und ein Capaun jährlichen Feuerstattzinses gelegt, der übrige Belauf der Zinsen auf den Grund und die Güter repartiert und assigniert werden soll. § 5. || 229. Herr Pollier von Bretigny übergiebt alle seine in verschiedenen Territorien des Amtes Tscherliz gelegenen Jurisdictionen, Lehen und Zehnten an das Schloß Tscherliz, welche ihm dagegen auf seinem Territorium von Bretigny cantonniert werden, so daß er dieses Cantonnement mit eben der Jurisdiction besitze, wie sie seine Quernets enthalten, mit der Erläuterung, „weil der Zehnten, du Marguillier genannt, welchen „der Herr von Bretigny an das Schloß Tscherliz übergiebt, in das Schloß Lausanne lehen- und zinspflichtig „ist, daß sein Antheil an denjenigen Zehnten, so ihm gemeinsam mit dem Herrn von St. Barthelemy (Art. 231) „übergeben werden, bis auf das Aequivalent in die gleiche Lehen- und Zinspflichtigkeit zu Handen des Schlosses Lausanne kommen soll". § 6. || 230. Oberst d'Alt, Herr zu St. Barthelemy, übergiebt dem Schlosse Tscherliz seine Jurisdiction, seine Lehen und Zehnten in verschiedenen Dorfschaften und wird von den Ständen auf das ganze Territorium von St. Barthelemy cantonniert, um solches mit gleicher Jurisdiction zu besitzen, wie kraft Quernets seine alten Lehen; in Betreff seiner Lehen wird er auf das Dorf und das ganze Territorium Bioley-Orjulaz sammt einem abgesteckten Bezirk des Territoriums von Tscherliz cantonniert. Ferner wird ihm, weil man ihm hinter St. Barthelemy nicht genug an Jurisdiction übergeben konnte, ein Bezirk hinter Bioley, worin zwölf Häuser sich befinden, verzeigt. § 7. || 231. Den Herren von Bretigny und von St. Barthelemy

werden nach einem getroffenen Zehntencantonnement der ganze Zehnten hinter Bretigny und St. Barthelemy und zwei Drittheile des Zehntens hinter Bioley überlassen, der übrige Drittheil desselben dem Schlosse Tscherliz beibehalten. § 8. || 232. Oberstlieutenant von Goumoens übergiebt alle seine im Amte Tscherliz zerstreuten Lehen und Zinsen nebst 500 Florins an Jurisdiction mit Inbegriff von zehn Häusern, wogegen ihn die Stände cantonnieren, 1) für die Jurisdiction auf zehn andere Häuser und einen Bezirk hinter Goumoens, in welchen sein eigenes Wohnhaus, seine Scheunen, Matten u. s. w. begriffen sind; 2) für die Lehen wird ihm das ganze Dorf und Territorium von Goumoens sammt einem Bezirk des Territoriums von Penthereaz und einem des Territoriums von Villars-le-Terroir eingeräumt, auf welchem allem aber dem Schloß Tscherliz die Jurisdiction vorbehalten bleibt. § 9. || 233. Gaudars von Vincy trägt den Ständen seine Zehnten und Lehenschaften zum Kaufe für 42,116 Florins an. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 10. || 234. Herr Vuillermin von Montricher übergiebt seine Lehen und Rechte in verschiedenen Dörfern und wird auf die zwei Territorien von Eclagnens und Goumoens-le-Jour cantonniert, in letzterem mit Jurisdiction, wie er sie schon hatte, in ersterem bleibt aber dieselbe dem Schlosse Tscherliz. Zugleich wird den Obercommissarien aufgetragen, bald möglichst die Territorien von Eclagnens und Goumoens-le-Jour gegen die von St. Barthelemy und Goumoens la-Ville auszumarchen. § 11. || 235. Oberst Mannlich von Bottens übergiebt beiden Ständen seine Lehen in verschiedenen Dorfschaften und wird auf dem Territorium von Bottens cantonniert. § 12. || 236. Der Curé von Bottens übergiebt die Lehen, welche er in verschiedenen Dorfschaften besitzt, den Ständen und erhält dafür eine jährliche Pension von sieben Mäß Weizen aus dem Schlosse Tscherliz. § 13. || 237. Der Pfarrherr von Poliez-le-Grand übergiebt Weniges an Lehen und erhält dafür jährlich etwas an Pfenningen aus dem Schlosse Tscherliz. § 14. || 238. Der Curé von Assens übergiebt seine Lehen in verschiedenen innerhalb und außerhalb des Amtes Tscherliz liegenden Dörfern und wird dafür auf einen Bezirk des Dorfes Assens cantonniert. § 15. || 239. Der Curé von Tscherliz übergiebt verschiedene Lehen, Zinsen und etwas an Zehnten, wogegen sein Zehnten cantonniert wird und er noch eine fixe Pension von jährlich 12 Mäß Weizen und 10 Florins aus dem Schlosse Tscherliz erhält; ingleichem werden ihm etliche zu der Cur erhandelte Stücke Landes amorterisiert. § 16. || 240. Herr Secretaire Mestrezat wird für seine den Ständen übergebenen Lehen in verschiedenen Dorfschaften auf einen Bezirk im Territorium von Oulens, jedoch ohne Jurisdiction, cantonniert. Ueberdieß giebt er noch sieben Mäß und ein Viertel Weizen und zwei Schilling Zinses, deren Betrag ihm auf sein Ansuchen von den dem Schloß Tscherliz ab seinen Gütern schuldigen Zins abgezogen wird. § 17. || 241. Da durch die Cantonnements eine Anzahl zerstreuter Zehnten hinter Assens dem großen Zehnten einverleibt worden sind, welche 1705 dem Herrn Mestrezat statt eines Salariums vergönnt worden waren, wird verordnet, daß auf dem Zehnten zu Tscherliz und auf dem zu Penthereaz zu je einem halben Theil zwei Säcke und zwei Mäß Weizen und eben so viel Mischelkorn und vier Säcke und vier Mäß Hafer zu seinen Gunsten erhoben und bei Verleihung vorbehalten werden sollen. Auf die neue Wohnung, welche Mestrezat an seinem Chalet hinter Bottens errichtet hat, wird als Feuerstattzins jährlich ein Mäß Hafer und ein Capaun gelegt. § 19. || 242. Es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, eine Souveränitätsmarch zwischen Mer und Villars-Ste-Croix und Vufflens-la-Ville zu ziehen. Ueber eine solche Linie vereinbaren sich die interessierten Parteien und zwar so, daß eine der andern alle ihre dießseits oder jenseits dieser Linie gelegenen Lehengerechtigkeiten übergiebt; der Zehnten halber aber gegen Vufflens bleibt es bei dem alten Vertrag zwischen den Herrschaftsherren. Ferner soll der Weg en Ochetaz hinter Villars-Ste-Croix, welche Gemeinde ihn bisher erhalten, bleiben und sollen die Gemeinden Mer und Villars-Ste-Croix die sogenannten Echappées reciprocierlich nicht pfänden, sondern

gegen Ersetzung des Schadens ohne Kosten restituieren. Endlich läßt man es bei der vor etwas Zeit zwischen den Herrschaftsherren von Mer und Sullens vereinbarten Territorialmarch bewenden. § 19. || 243. Die Vasallen beklagen sich, daß sie bei der Einrichtung des Coutumiers des Amtes Tscherliz nicht angehört worden seien, behaupten, daß verschiedene Puncte desselben ihren bisher genossenen Lehenrechten nachtheilig seien, und wünschen darüber vernommen zu werden. Sie werden mit ihrem Begehren an die Obrigkeiten gewiesen. § 20. || 244. Die Vasallen beschweren sich, daß ihre Lehengerechtigkeiten dadurch Abbruch erleiden, daß fast alle Käufe der Lobfreiheit wegen in Täusche verwandelt werden, und bitten, ihnen in solchen Fällen das Zugrecht zu gestatten oder die beiderseitig eingetauschten Lehenstücke schätzen zu lassen und von dem Mehrwerth sich das gebührende Lob bezahlen zu lassen. Ersteres wird nicht bewilligt, wohl aber das Letztere, wenn die Vasallen die eidliche Schatzung auf ihre Kosten vornehmen lassen. § 21. [Letzteres wurde von beiden Ständen dahin modificiert, daß bei Argwohn eines Betrugs der Lehenherr die eingetauschten Lehenstücke auf des Unrecht habenden Theiles Kosten schätzen lassen und, wenn sich ein gar zu großer Unterschied im Preise zeigen sollte, den Mehrwerth laudieren soll; beträgt aber der Mehrwerth die Hälfte, so hat ein solcher betrügerischer Tauscher das Lob nicht blos vom Mehrwerth, sondern vom ganzen Stück, wie bei einem Kaufe, zu zahlen.] || 245. Die Vasallen beschweren sich, daß in Folge der Cantonnements, durch welche ihnen obrigkeitliche Lehen übergeben worden seien, von welchen bisher aus Gnaden das Lob auf dem Fuß nur des zehnten Pfennings bezogen worden sei, während sie dasselbe auf dem Fuß des sechsten und achten von ihren alten Lehen bezogen hätten, eine merkliche Einbuße entstanden sei. Auf dieses hin wird befunden: 1) daß die Cantonnements eben so sehr zum Vortheil der Vasallen, als der Stände gereichen; 2) ihre Beschwerde sei schon dadurch berücksichtigt worden, daß der Lehenpfenning in den Tauschetats nur auf den fünfundzwanzigsten Pfenning gesetzt worden sei; 3) soll durch ein Mandat verboten werden, einen Actus über liegende Güter außerhalb des Amtes zu verfertigen; ein jeder Schreiber soll zugleich verpflichtet sein, alle drei Monate jedem Lehenherrn die Minuten der in seinem Bezirke vorgekommenen Handänderungen zu geben; 4) jeder Lehenmann soll verpflichtet sein, innerhalb dreier Monate nach einem getroffenen Kauf, Tausch oder einer andern Art des Erhandelns das Lob dem Lehenherrn zu bezahlen. Ist ein solcher saumselig, so soll er der Gnade des zehnten Pfennings verlustig sein und nach Gutfinden des Lehenherrn auf dem Fuß des sechsten bis neunten Pfennings das Lob zahlen. Auf Betrug folgt entweder Verwirkung des Lehens oder andere Strafe auf dem Weg Rechtens. § 22. || 246. Die Vasallen, welche Gerichtsstellen haben, stellen das Ansuchen, man möchte die Appellationen von ihrem Gerichte nicht mehr an das Gericht von Tscherliz, das auch nur ein Untergericht sei, gehen lassen, sondern an den Landvogt. Die Meinungen der Gesandten sind darüber getheilt; die einen wollen es beim Alten bewenden lassen, die andern dieselben dem Landvogt zuweisen und ihm vier der Tüchtigsten aus dem Gericht zu seiner Instruction beigeben, doch so, daß des Landvogts Meinung die Decision gebe. § 23. [Der Stand Bern spricht sich 1728 für die zweite, Freiburg für die erste Meinung aus.] || 247. Die Vasallen beschweren sich, daß von den Subhastationen liegender Güter das Lob erst nach drei Jahren, und daß, wenn ein Schuldner solche Güter wieder löse, gar kein Lob bezahlt werde. Obgleich dieß nun dem allgemeinen Rechte zuwiderläuft, sowie auch der Praxis des ganzen Welschlandes, so wird doch nichts abgeändert, da diese Uebung in dem 1715 bestätigten Coutumier von Tscherliz enthalten ist. § 24. [Die beiden Stände heben 1728 diesen Mißbrauch auf und verordnen, daß von den Subhastationen, sobald dieselben in Kraft erkannt sind, wie von andern Käufen das Lob bezahlt werden soll.] || 248. In Beziehung auf die Annahme von Bürgern und Dorfgenossen wird nach Einvernahme von Ausschüssen verordnet, daß kein Landsfremder in einer Gemeinde zum Burger oder

Dorfgenossen angenommen werden soll, er habe denn zuvor die Naturalisation von beiden Ständen erhalten. Das Einkaufsgeld, wie es bisher die Gemeinden verlangten, wird für excessiv gehalten. Die eine Meinung will es bei den 1598 fixierten 20 Florins bleiben lassen, die andere je nach den Nutzungen, welche eine Gemeinde dem Aufzunehmenden bietet, bestimmt wissen; wenn sich dann beide Parteien nicht verständigen können, so soll der Landvogt oder der Herrschaftsherr, wo ein solcher ist, unter Vorbehalt der Appellation entscheiden. Weder die Vasallen, noch die Gemeinden sollen befugt sein, Einer dem Andern einen Gemeindsgenossen aufzudringen, sondern es soll allseitiger Consens zur Annahme nöthig sein. Von der Summe des Aufnahmsgeldes gehört die Hälfte der Obrigkeit, resp. den Herrschaftsherren. Wo beide Religionen in einem Dorfe „walten", soll abwechslungsweise ein Katholischer und ein Reformierter angenommen werden. Keine Gemeinde darf ohne Einwilligung des Landvogts oder des Herrschaftsherrn einen neuen Burger annehmen. Ueber sieben früher ohne Begrüßung der Obrigkeiten und des Amtmanns von verschiedenen Gemeinden angenommene Burger wird Untersuchung gehalten; alle werden admittiert. § 25. || 249. In Betreff der Passation a Clos wird nach Einvernahme der Gemeinden Folgendes gut befunden. Die Passation a Clos, eine dem Lande sehr nützliche Sache, wird im Amte Tscherliz eingeführt und zwar auf folgendem Fuß: 1) Die Frühlingsweide, Printée genannt, bei welcher das Vieh in die Particularmatten getrieben wurde, wird abgestellt. 2) Die Particularmatten zunächst den Dörfern sollen auf Begehren der Besitzer a Clos passiert werden; über diejenigen, welche in oder längs den Zelgen liegen, soll den Gemeinden zu erkennen überlassen sein. Können sie mit den Betreffenden sich nicht vereinbaren, so entscheidet der Landvogt sub beneficio appellationis. 3) Diejenigen, welche ihre Matten völlig einschlagen und auch die Herbstweide davon genießen wollen, haben den vierten Pfenning, diejenigen, welche nur das Heu und Emd nutzen, die Herbstweide aber wieder ausschlagen wollen, den sechsten Pfenning zu bezahlen. Der Belauf desselben aber soll auf den eingeschlagenen Stücken verhaftet bleiben und richtig verzinst werden, bis die Gemeinde solch „unvertreibliches" Capital anderswo besser anzuwenden Gelegenheit finden wird. 4) Um die Armen auch zu berücksichtigen, wird denselben den Reichen gegenüber bei der gewöhnlich stattfindenden Versteigerung des Emdes von den nicht eingeschlagenen Matten das Zugrecht auf dem Fuß des letzten Angebotes eingeräumt. Die Gemeinde Oulens macht sich anheischig, ihren Bedürftigen mit Emd hinlänglich behülflich zu sein. 5) Wird es für nützlich gehalten, das Mandat von 1684, welches in dem Welschland in Betreff der Hut des Viehes gilt, auch in diesem Amte einzuführen. § 26. || 250. Es wird eine Tariffa der Gerichtsemolumente angefertigt, nachdem der bisherige Gebrauch und der Coutumier welschen Landes in Vergleichung gezogen worden, damit die Emolumente nicht mehr von der Willkür des Gerichts abhangen. Die Competenz des Landvogts in der Judicatur wird bis auf 60 Florins gesetzt. § 27. || 251. Denen von Eclagnens, welche über den gewöhnlichen Feuerstattzins von einem Mäß Weizen von einer Feuerstatt hinaus noch für jedes Kamin die Einen zwei, die Andern drei Köpfe Hafer sammt noch andern Beschwerden wegen der Chapponerie, Panaterie u. s. w. zu bezahlen hatten, wird eine Ermäßigung in der Weise bewilligt, daß sie außer jenem Mäß Weizen für jedes schon stehende oder künftig zu erbauende Haus einen Kopf Hafer und einen Kapaun zu entrichten haben. § 28. || 252. Dem Jacques Abraham Millou von Penthereaz, der von seinem Hause einen Zins von sechs Mäß Hafer und 2⅓ Kapaunen entrichtet, wird dieser Zins auf vier Mäß Hafer und zwei Kapaunen heruntergesetzt. § 29. || 253. Hinter Tscherliz und Etagnieres befanden sich sehr viele zehntfreie Stücke, für deren Zehntbefreiung keine Titel aufgewiesen werden konnten; die Besitzer beriefen sich auf das Possessorium und den Coutumier von Tscherliz, welcher die Bestimmung enthält, daß solche Freiheit auf dreißig Jahre präscribiert werden könne. Der Landvogt wird nun beauftragt, von allen

Dimeurs eidlich zu vernehmen, ob und wie weit dieses dreißigjährige Possessorium gegründet sei. Indessen wird dem Commissarius Rod aufgetragen, dahin zu trachten, daß gegen Erlegung des vierten Pfennings von dem Werth jedes Stückes dasselbe wieder zehntpflichtig gemacht werde. § 30. || 254. Die Gemeinde Goumoens-la-Ville bezahlte jährlich einen Zins von 28 Florins, welcher von einer Contribution anstatt einer Malzeit herrührte. Da nun ihre Reconnaissance nichts davon meldet, so will sich dieselbe dessen entledigen. Dazu willigt die Conferenz nicht ein, bis sie eine formelle Befreiung davon aufweisen kann. § 31. || 255. In Betreff der in Abgang gekommenen Curgüter von Penthereaz, welche, in Gütern, Zinsen, Zehnten, Gerbes-de-Moisson bestehend, früher der Pfarrei von Goumoens-la-Ville und der Cur von Bottens zugelegt, wegen ihrer Entlegenheit aber der Gemeinde Penthereaz admodiert worden waren, wird verordnet, dieselben wieder in obrigkeitliche Hände zu ziehen und sie so zu theilen, daß erstens die liegenden Güter sammt den Ehrtagwen, welche die Gemeinde Penthereaz schuldig ist, der Pfründe Goumoens-la-Ville, die Lehen, Zehnten und übrigen Rechte dem Schlosse Tscherlitz beigelegt werden, um in der Renovation den obrigkeitlichen Einkünften und Rechten einverleibt zu werden; daß ferner dem Curé von Bottens ein jährlicher Zins bestehend in 6 Sack Weizen, 6 Sack Mischelkorn, 12 Sack Hafer und 26 Florins an Geld, im Schlosse zu erheben, assigniert werden sollen. § 32. || 256. Die Reformierten zu Tscherlitz verlangen, daß die Katholischen billigerweise zu den Fuhren für das reformierte Pfrundhaus angehalten werden sollten, da die Reformierten auch für das katholische in Anspruch genommen worden. Bern findet das Begehren billig; nicht so die freiburgische Gesandtschaft; sie giebt jedoch die Vertröstung, daß ihre Obern die katholischen Unterthanen aus „gut nachbarlichem Willen" dazu anhalten werden in der Hoffnung, daß man diejenige Gratification, welche Bern den Ihrigen deßhalb zugedacht habe, den Katholischen werde angedeihen lassen. Zugleich legt sie noch die Bitte vor, Bern möchte die Glocke, welche zu Milden liegen soll, der Gemeinde Tscherlitz verehren. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dieses Ansuchen ad recommendandum. § 33. || 257. Das Ansuchen der reformierten Schulmeister, man möchte sie von den den Curés zu entrichtenden Feuerstattzinsen befreien, wird von der bernerischen Gesandtschaft ad recommendandum, von der freiburgischen ad referendum genommen. § 34. [Bern willigt 1728 ein, Freiburg nicht, weil dadurch die Cur- und Kirchengüter Abbruch erleiden würden.] || 258. Folgende Marchstreitigkeiten zwischen Tscherlitz und Lausanne werden beigelegt: 1) betreffend den Bezirk Bois Conti; 2) den Bezirk à la Mollie du Franoz, Rivond Bosson, au Ratey und Planches Marchessand; 3) die Marchen zwischen dem Jurten des Schlosses Tscherlitz und dem des Schlosses Lausanne, Bois de l'Evêque genannt. Die detaillierte Marchenbeschreibung ist beigefügt. § 35. || 259. Um dem gänzlichen Abgang der dem Schlosse Tscherlitz zugehörenden hochobrigkeitlichen Waldungen zu begegnen, werden folgende Bestimmungen getroffen: a) Ein Stück des Jurtenwaldes, das schon 1696 in den Bann gelegt worden ist, wird wieder in den Bann gelegt, so daß ohne beider Stände Bewilligung darin kein Holz gefällt werden soll; b) der übrige Theil dieses Waldes ist in drei Abtheilungen zu scheiden; in der ersten Abtheilung soll allen denen, welche ein Recht haben, das Holz verzeigt und gehauen werden, bis daß selbige völlig „geschwäntet" ist; alsdann ist sie in den Bann zu legen und also auch nachher die zweite und dritte. c) Alles Kohlenbrennen ist verboten, sowie auch, daß jemand Holz in diesen Wäldern haue, welcher kein Recht dazu hat; selbst der Landvogt kann solches nicht bewilligen; diejenigen aber, welche ein Recht dazu haben, haben sich mit einem Atteststate ihrer Gemeinde, daß sie des Holzes bedürftig seien, beim Landvogt zu melden, welcher eine billige Quantität verzeigen wird. d) Alle, die im Jurten Holz hauen, sind verbunden, alle Frefler, so sie antreffen, dem Landvogte oder den Bannwarten zur Strafe zu „verleiden." e) Erwischen die tscherlitzischen Bannwarte Frefler im lausannischen Jurten und umgekehrt, so soll der Landvogt des

Orts, wo der Frefel geschehen ist, die Frefler bestrafen. f) Die zu fällenden Bäume sollen hart auf dem Boden abgehauen werden. g) Von jedem in dem in den Bann gelegten Theile gefrefelten Stocke sollen als Strafe 50 Florins gefordert werden, für einen außerhalb dieses Theiles variiert die vorgeschlagene Buße zwischen 5, 10 und 25 Florins. h) Ein Mandat soll publiciert, ein Specialeid für die Bannwarte aufgesetzt werden. i) Der ganze Jurten ist durch die umliegenden und das Recht darauf habenden Gemeinden mit einem Graben und einem Zaun zu umgeben mit Thürlein in den Theil, in welchem gehauen werden darf. k) Von allen in und außer dem Amte befindlichen Gemeinden lassen sich die Gesandten deren Concessionen vorlegen. § 36. || 260. Ferner wird für passend erachtet, in dem 205 Jucharten haltenden Wald Orjulaz einen Bezirk von 104 Jucharten abzustecken und den gegen Westen dieser Linie nach liegenden Theil in den Bann zu legen, den andern Theil aber den Gemeinden Violey und Etagnieres, welche früher den Weidgang im ganzen Walde gegen Bezahlung von 36 Sack Hafer gehabt, gegen ebendenselben Zins zu abergieren, um damit nach Belieben zu schalten und zu walten; dafür sollen sie aber den in den Bann gelegten Theil mit einem Graben und lebendigen Zaun „einfristen"; künftig haben sie kein Weid- noch Holzhaurecht in dem in den Bann gelegten Theile. § 37. || 261. Der 288 Jucharten haltende Buronwald wird zur Hälfte und zwar gegen Sonnenaufgang und Bisen dem Buron nach in den Bann zu legen und auf obrigkeitliche Kosten „einzufristen" beschlossen. § 38. || 262. Das Ansuchen der Gemeinde Villars-le-Terroir um Nachlaß des Lobs und Amortisation in Betreff eines „Zehntleins", welches Alt-Landvogt Castella von Tscherliz zur Vertheilung unter die Armen beider Religionen gestiftet, wird wegen Mangel „Gwalts" ad referendum genommen. § 39. Absch. 271.

1728.

Art. 263. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. Der Ertrag des Ohmgelds zu Orbe soll auch künftig in die erste Rechnung gebracht werden. § 14. 15. 16. || 264. Die Gesandtschaft von Freiburg rügt, daß die 21 Jucharten Reben, welche beide Stände zu Orbe besitzen, nicht einmal so viel Wein abtragen, daß derselbe hinreiche, um die Pensionen abzuführen, während sie viel mehr abtragen sollten. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. § 17. || 265. Von den drei durch das Reglement von 1725 aufgestellten Notarien im Dorfe Tscherliz und Villars-le-Terroir soll der Landschreiber zu Tscherliz der eine, die beiden andern immer ein katholischer und ein reformierter sein. § 18. || 266. Der Landschreiber zu Tscherliz soll jeweilen einer von denjenigen sein, welche unter dem Präsidium des Amtmannes neben den drei zu erwählenden Notarien sowohl diejenigen, welche bereits „Schreiber passiert", als diejenigen, welche nach dem Notariat aspirieren, examinieren helfen, in dem Verstande, „daß zuerst auch die zu bestellenden „Examinatoren ihrer Wissenschaft halber geseckt werden sollen." § 19. || 267. Der Antrag, daß hinfort die Erwählung der Notarien, da dieses Recht ein Regale sei, nicht mehr vom Amtmann, sondern von der Alternativobrigkeit ausgehen soll, nachdem der Aspirant von den Examinatoren mit einem Zeugniß der Capacität versehen worden sei, wird den Obern hinterbracht. § 20. || 268. Die Behandlung des von den Geistlichen beider Religionen zu Tscherliz 1715 projectierten Landmandats oder Règlement des moeurs wird, weil die freiburgische Gesandtschaft nicht instruiert ist, verschoben. § 21. || 269. Die Katholischen zu Bottens suchen um die Erlaubniß an, in der Kirche ihre Canzel und ihren Taufstein gegen Abend zu setzen, während die Reformierten ihre Canzel und ihren Nachtmahlstisch auf der entgegengesetzten Seite hätten. Freiburgs Gesandtschaft willigt ein, die bernerische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 22. || 270. Die Gesandten geben der Gemeinde Poliez-le-Grand die Einwilligung zum Verkauf eines Stückes gemeinen Herdes

behufs einer Schuldentilgung, da dieses Stück ihr durch Subhastation zugekommen war. § 23. || 271. Ausschüsse beider Religionen aus dem Amte Tscherliz übergeben ein verschiedene gemeine Sachen betreffendes Memorial; von Seite der Communautés von Goumoens-la-Ville, St. Barthelemy, Bretigny u. a. wird eine Gegenvorstellung eingegeben. Unter solchen Umständen werden beide Parteien zu einem Vergleiche an den Amtmann zu Tscherliz gewiesen; kommt kein Vergleich zu Stande, so sollen beide Parteien ihre Gründe und Gegengründe der nächsten Conferenz vorlegen. § 24. || 272. In Betreff der Competenz des Amtmanns zu Tscherliz in Gerichtssachen sowohl zu Tscherliz als zu Orbe wird für das Beste befunden, es beim bisherigen Gebrauche bewenden zu lassen. § 25. || 273. Das Ansuchen der Gemeinde Malapalud, daß ihr etwas an den Droits de four, welche sich auf fünf Coupes Weizen zu Handen des Schlosses Tscherliz, eine Coupe zu Handen des Herrn von Bottens belaufen, und auch etwas von den Foccages möchte nachgelassen werden, wird in den Abschied zur Behandlung auf der künftigen Conferenz genommen. § 26. || 274. Der Castellan zu Orbe stellt das Ansuchen, man möchte ihm eine Decharge geben und ihn in seinem Eide erleichtern, da der Landvogt zu Tscherliz nunmehr das Ohmgeld zu Orbe zu seinen Handen genommen und selbst beziehe. Da einem jeweiligen Landvogt zu Tscherliz die Beziehung dieses Ohmgelds als ein Beneficium um 500 Florins überlassen worden ist, so steht es demselben frei, dasselbe entweder selbst einzuziehen oder durch eine beliebige Person einziehen zu lassen. § 27. || 275. Der Castellan von Orbe gibt einen Bericht ein, wie die Amtleute jenes Ohmgeld verrechnen sollen. Die Gesandten aber erklären, daß ihn diese Sache nichts mehr angehe. § 28. || 276. Auf des Castellans Vorstellung, daß es nothwendig sei, den Rentier zu erneuern, da von 148 Censiers 30 nicht mehr bezahlen, wird dem Obercommissarius Rod der Auftrag ertheilt, ungesäumt Hand an die Erneuerung zu legen und, so er Bericht vonnöthen habe, selbigen vom Castellan zu Orbe einzuholen. § 29. || 277. Der Castellan zu Orbe stellt das Ansuchen, daß ihm, weil er seinen Antheil an den Obventionen habe, auch ein Theil von dem Abzug, der da herfließe von dem Legate, welches Herr de Relincourt zu Gunsten eines seiner Neffen gemacht habe, möchte zugetheilt werden. Derselbe wird mit seinem Ansuchen abgewiesen, da auch der Amtmann von dem Abzug, einem Regale, keinen Genuß habe. § 30. || 278. Eine Societät zu Orbe, genannt „Abbaye de Charretiers", ersucht um Erlaubniß, ihre Gesellschaft ergänzen zu dürfen, und bittet, ihr die 1614 gehabte „Gesatz" mit einigen Zusätzen wieder zu geben und zu bestätigen. Die Petenten werden abgewiesen. § 31. || 279. In Betreff des von Tobie Panchaud begehrten Bürgerrechtes zu Poliez-le-Grand erklärt Freiburg, daß es das Geschäft verbleiben lassen wolle, wie es sich dermalen befinde, wenn man sich dahin vergleiche, daß man dergleichen Bürgerrechtsstreitigkeiten künftig auf der Conferenz zu Murten in erster Instanz behandle. Bern versteht sich dazu. Diesen Vergleich hat der Landvogt in das Schloßbuch einzutragen. § 32. || 280. Bern hatte in Betreff der von den Katholischen zu Tscherliz für die Kirchen und Pfrundhäuser zu leistenden Fuhren an Freiburg geschrieben, daß es dieselben für dazu verpflichtet halte. Freiburg bestreitet nun deren Verpflichtung und will dergleichen Fuhren vom guten Willen der Katholischen abhängen lassen. Die bernerische Gesandtschaft hat keine Instruction, sieht aber die Katholischen zu solchen Leistungen ebenso verpflichtet an, wie die Reformierten es seien. Die Sache wird der nächsten Conferenz zugewiesen. § 33. || 281. Alt-Landvogt Emanuel Bondeli legt eine nachträgliche Rechnung von bezogenen Löbern ab. § 34. || 282. Auf das Ansuchen des Alt-Landvogts Bondeli um Entschädigung für namhaften Verlust, welchen er in Folge des Schloßbaues zu Tscherliz erlitten, wird demselben eine Indemnisation von 2400 Florins unter Ratificationsvorbehalt zuerkannt. § 35. || 283. Dem Lieutenant Baillival Panchaud von Tscherliz werden unter Ratificationsvorbehalt für seine Bemühungen um den Aufbau des

Schlosses zu Tscherliz 400 Florins und für die Vacationen mit den Commissarien 150 Florins zuerkannt. § 36. || 284. Untercommissarius Lerber legt das Instructionsbuch über die Abschiede, das Amt Tscherliz betreffend, in Duplo und mit einem Register versehen vor und wird dafür den Obrigkeiten zu einer Gratification von 1000 Bernerpfund empfohlen. § 65. Absch. 288.

1729.

Art. 285. Bern ersucht Freiburg nachdrücklich, einzuwilligen, daß die reformierten Schulmeister des Amtes Tscherliz von dem von den Curés an sie geforderten Zins für die Foccage oder Moisson von zwei Mäß Weizen, welcher von jeder Feuerstatt bezogen wird, befreit werden. Freiburg willigt nicht ein, da es nicht in seiner Gewalt stehe über die geistlichen und Kirchengüter zu verfügen, läßt es beim Abschiede von 1702 bewenden, will aber seinen Curés Milde gegen die Schulmeister empfehlen. Bern macht dagegen geltend, daß die Schulmeister auch zum geistlichen Stande gehören, daß die katholischen diesen Zins nicht entrichten, daß der Schulmeister zu Tscherliz in des Helfers Haus, welches dem Stande Bern gehöre, wohne. Namentlich aber läßt es nicht gelten, daß Freiburg nicht befugt sein soll, über die Curgüter zu verfügen, da doch in dem Urbar von 1601 ausdrücklich stehe, daß dieselben beiden hohen Ständen eigenthümlich gehören, und diese durch Tausch, Kauf und Abergement dieselben auf den heutigen Fuß gebracht haben; nach seiner Ansicht steht es in der Macht der Stände, die Curgüter zu mehren und zu mindern, ohne daß die katholische Geistlichkeit „darinnen zu sehen habe". Wenigstens behalte sich Bern die freie Disposition über die Curgüter für seine Hälfte völlig vor. Die vorgebrachten Gründe beider Theile werden in den Abschied genommen. § 2. || 286. Verlesen und approbiert werden folgende Reglements und Mandate für das Amt Tscherliz: 1) das Holzreglement für den Jurten, 2) das Lödermandat, 3) das Mandat über Aufnahme von Burgern und Gemeindsgenossen (Communiers); 4) das Mandat betreffend die Passation a Clos, 5) das Sittenmandat, 6) die Tariffe der Gerichtsemolumente. § 4. || 287. Beider Stände Gesandten willigen in des Curé und der Pfarrangehörigen Ansuchen ein, daß in der Kirche zu Bottens eine neue Canzel, jedoch ohne Bilder, gemacht werde. Bei diesem Anlaß wünscht Bern, daß in ähnlichen Fällen auch ebenso die Reformierten berücksichtigt werden möchten, und daß zu Assens der Curé den Katechesationen des reformierten Pfarrers keine Hindernisse in den Weg legen möge. Es dringt darauf, daß sein Mandat von 1727, betreffend Versetzung einiger Gegenstände in der Kirche zu Assens, exsequiert werde. Die Gesandten beider Stände verordnen ferner, daß in den gemeinschaftlichen Kirchen dem Concordat gemäß die Vorhänge zwischen dem Chor und der Kirche gemacht werden sollen, und zwar auf Befehl des Landvogts auf beider Stände Kosten. § 5. || 288. Denen von Malapalud werden ihre gar zu starken Foccages (von jeder Feuerstatt 3 Quarterons Weizen und 3 Quarterons Hafer nebst einer Corvée) um einen Drittheil herunter gesetzt; dieser heruntergesetzte Zins soll aber nicht nur auf die Häuser, sondern auch auf den Grund und Boden gelegt werden. Ferner wird auch der armen Gemeinde Malapalud der Zins von ihrem gemeinen Backofen, welcher schon seit längerer Zeit nicht mehr bestand, von sechs Coupes Weizen auf vier herabgesetzt, beides unter Ratificationsvorbehalt. § 6. || 289. Bern erklärt hinsichtlich der Fuhren für die Pfrundhäuser hinter Tscherliz, daß die Reformierten künftig auch nicht zu den Fuhren für die katholischen Pfarrhäuser verpflichtet sein sollen, es sei denn, daß die Reformierten für die von den Katholischen von Rechts wegen zu übernehmenden Fuhren entschädigt oder beim nächsten Falle, daß das katholische Pfrundhaus gebaut werden sollte, der Fuhren enthoben würden. Freiburg will zugeben, daß künftig die Fuhren zu Erbauung und Reparation beiderseitiger jetzt stehenden Pfarrhäuser von beiden Religionsgenossen geleistet werden sollen; zu den beiden Zusätzen kann es nicht einwilligen. Alles wird

ad referendum genommen. § 7. || 290. Denen von Tscherliz wird auf ihr Ansuchen der Zins, welcher ihnen auf einige zu ihren gemeinen Gütern ertauschte oder erkaufte Stücke Landes als Indemnität, weil dieselben in todte Hand gefallen, auf zwanzig Florins ermäßigt und auf die verschiedenen Stücke verhältnißmäßig verlegt, so daß, wenn eines dieser Stücke durch Verkauf wieder in das Commercium kommen sollte, der auf dasselbe verlegte Zins von den zwanzig Florins abgezogen werden soll. § 16. || 291. Der Gemeinde Oulens wird auf ihr Ansuchen hinsichtlich des sogenannten Droit de Moisson die Vergünstigung ertheilt, daß diejenigen, welche weniger als vier Jucharten oder gar keinen Herd und nur eine Feuerstatt besitzen, statt zweier nur ein Mäß Weizen für das Droit de Moisson bezahlen sollen, die Ratification vorbehalten. § 17. || 292. Commissarius Rod zeigt an, daß Oberst von Goumoens das ihm verzeigte Jurisdictionscantonnement annehme, aber noch folgende Abänderungen wünsche. Er wünscht nämlich 1) noch die Jurisdiction auf zwei Häusern an seiner Jurisdictionslinie zu Goumoens-la-Ville bis an die gemeine Straße; seinem Wunsch wird hierin entsprochen. 2) Seinem Ansuchen, man möchte ihm auch die Jurisdiction auf dem Gemeindebackhaus (four public) ertheilen, weil ihm das Lehen darauf schon übergeben worden, wird nicht entsprochen, ebenso wenig als 3) seinem Verlangen, man möchte ihm gestatten, zu rechtlicher Eintreibung seiner Boden- und Herrschaftszinse und der Löber alle seine Lehenleute vor sein Gericht zu Goumoens zu citieren. 4) Die angesuchte Inspection über die gemeinen Dorfrechnungen in Goumoens-la-Ville wird ihm in dem Sinne gewährt, daß er den Dorfrechnungen nicht nur beisitzen könne, sondern daß ihm dieselben auch mitgetheilt werden sollen; Anstände, welche er darin findet, ist er befugt nicht nur in der Versammlung, sondern auch noch vor dem Landvogte zu eröffnen. Seine Inspection soll unter der Oberinspection des Landvogts stehen. 5) In das Verlangen, daß ihm auch Wasser und Wasserruns möchten concediert werden, wird nicht eingetreten, dagegen ihm auf seinen Wunsch das Jagdrecht in seiner jetzt regulierten Jurisdiction überlassen. Alles wird ad referendum genommen. § 18. || 293. In dem zwischen dem Schloß Tscherliz und der Cur Assens gemachten Cantonnement befanden sich zwei Jucharten es Coudrettes, welche seit 1638 zwei Mäß Weizen zahlten, später aber unbefugter Weise unter sechs Sols Zins abergiert wurden. Auf des Renovators Anfrage wird verordnet, daß dieses Stück Land fortan ein Mäß Weizen als Lehenzins zahlen soll. § 19. || 294. Das Schloß Tscherliz bezahlte bisher dem Herrn de Cartelaz von Freiburg einen Bodenzins von 17 Kopf und 2 Mäß Weizen und 6 Gld. 4 S. an Geld. In dem Urbarium des Herrn von Bretigny, von welchem jener den Bodenzins gekauft, stand nichts von dem Geldzinse, wohl aber in den Rechten des Herrn von Barthelemy von 1518, welcher die andere Hälfte jenes Bodenzinses besitzt. Auf die Frage des Renovators nun, ob er jenen Geldzins in die Renovation einrücken soll, antworten die Gesandten bejahend. § 20. || 295. Auf die Anzeige des Renovators, daß er mit der Renovation binnen kurzer Zeit zu Ende kommen und Pläne und Rentiers dem Schlosse, den Vasallen und Besitzern von Zinsen und Zehnten im Amte Tscherliz übergeben könne, so daß bis St. Andreas die Lehen und Bodenzinse nach den neuen Cantonnements bezogen werden können, wird dem Landvogt aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß bei Verleihung der Zehnten und dem Recouvrement der Lehen- und Bodenzinse sowohl er als die Herrschafts- und Lehenherren dem Cantonnement sich conformirren. § 21. || 296. Der Stadt Orbe werden die 60 Gulden, welche jeder Landvogt in seiner ersten Amtsrechnung für Unterhaltung der Glockenseile verrechnet, auf ihr Ansuchen übergeben mit der Verpflichtung, während der fünf Jahre diese Seile zu unterhalten. Da die Glockenseile gerade jetzt in sehr schlimmem Zustande sind, so soll der Landvogt den Castellan anhalten, die ihm schon angerechneten 60 Gulden der Stadt Orbe einzuhändigen. § 22. || 297. Die Gemeinden Villars-Tiercelin, Amts Lausanne, und Poliez-Pitet, Amts Tscherliz, werden mit ihrem Ansuchen,

man möchte ihnen gestatten, in den in den Bann gelegten Waldungen des Jurtens behufs der Wiederherstellung des Wolfhages Holz zu fällen, abgewiesen und beauftragt, einen Graben oder einen lebendigen Hag zu ziehen. § 23. Absch. 293.

Art. 298. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amtsrechnung. § 11, 12. || 299. Die Gesandten verordnen, daß in Zukunft die „Windfälle" (das vom Wind umgeworfene Holz) nicht mehr verkauft und in Rechnung gebracht, sondern entweder zum Gebrauch des Schlosses verwandt oder den Gemeinden ausgetheilt werden soll, um dadurch des gesunden Holzes zu schonen. § 13. || 300. Der Landvogt stellt vor, daß es wünschenswerth wäre, einem Landvogte nach dessen abgelaufener Amtszeit noch einige Zeit eine Wohnung im Schlosse zu geben, wo sich genug Raum finde, da ein solcher noch manche Amtsrestanzen zu beziehen und Manches zu liquidieren habe. Der Antrag wird ad referendum genommen mit dem Beisatz, daß ein solcher Amtmann längstens bis Ostern zu bleiben haben soll. § 15. [Beide Stände erkennen, daß es beim Alten verbleiben soll.] || 301. Die Gemeinde Penthereaz bittet, daß ihr die Gerberie, welche daher komme, daß jede Feuerstatt der Pfarre eine Garbe Weizen, eine Garbe Hafer, ein Mäß Weizen für die „Premices" und 2 Sols 6 Den. für das Uebrige ausrichten müsse, in einen Cense fire möchte verwandelt werden. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihr in so fern entsprochen, daß sie jährlich für diese Gerberie zwölf Coupes halb Weizen, halb Hafer abführen, das Mäß Weizen nebst dem Gelde, wie bisher, für die Premices schuldig sein soll, insofern die Gemeinde dafür auch ihre liegenden Güter „verhaft mache". § 16. || 302. Abraham und Jacques Abraham Milloud, Abraham Gavet, Antonie Maccaud, Jean Jacques Faver und Francois Dupuis von Penthereaz stellen das Ansuchen, man möchte ihnen gestatten, die Zehntfreiheit von drei Jucharten, welche von der Bruderschaft des h. Geistes herkommen, zu beweisen, oder daß es belieben möchte, ihnen diesen Zehnten zu bezahlen. Da sie aber schon früher zu Bezahlung desselben verfällt worden waren, über die Sache also schon abgesprochen war, werden sie mit ihrem Begehren abgewiesen; aus Gnade aber werden ihnen 25 Florins bezahlt. § 17. || 303. Jacques Courvoisier von Penthereaz spricht kraft einer Reconnaissance vom 25. April 1629 l'usage dans les bois de leur Excellence an, wird aber mit seinem Begehren abgewiesen, da dieser die den Gemeinden überlassenen, nicht die obrigkeitlichen Waldungen betreffe. Auf ebendasselbe Ansuchen wird ihm der jährliche Usage auf seinem Hause, wie Andern von Penthereaz und Eclagnens von drei Coupes auf einen Kopf Hafer und einen Capaun heruntergesetzt mit Vorbehalt des Mäßes Weizen und der Fuhren, welche er zu Handen des Schlosses schuldig ist. Diese Zinsen sollen auf seine übrigen Güter verschrieben werden. § 18. || 304. Die drei Bannwarte im Jurten werden mit ihrem Ansuchen, man möchte ihnen einen Theil der Holzbußen überlassen und eine Entschädigung für ihre Mühe für Verzeigung des Holzes zu obrigkeitlichen Gebäuden zuerkennen, abgewiesen. § 19. || 305. Die bernerische Gesandtschaft wiederholt den Antrag, es möchten die Katholischen zu den Fuhren für die reformierten Pfrundhäuser zu Tscherlitz angehalten oder die Reformierten der Pflicht enthoben werden, die Fuhren zu den katholischen Pfrundhäusern zu leisten. Freiburg erklärt nun, daß es sich dazu verstehe, daß die Unterthanen beider Religionen künftighin verpflichtet sein sollen, zu dergleichen Häusern, wo solche schon bestehen, die Fuhren gemeinsam zu leisten; bei neu zu errichtenden hingegen soll jeder Theil seine Fuhren allein verrichten. Nachdem aber die bernerische Gesandtschaft darauf gedrungen hatte, daß die Katholischen für die letztmals von den Reformierten geleisteten Fuhren entweder mit Geld sich abfinden oder durch Gegenfuhren zu Gebäuden, welche man künftig aufrichten möchte, die Gebühr erstatten sollten, willigt endlich die freiburgische Gesandtschaft ein, daß den Obercommissarien der Auftrag gegeben werde, einen Entwurf zu einer Compensation der

Art zu machen, in Folge dessen der Abtrag auf zehn Thaler angesetzt wird. § 20. || 306. In Betreff der beiden Ständen gehörigen Reben zu Orbe wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, dieselben zu visitieren und sich zu merken, welche Rebleute ihre Reben gut oder schlecht bebauen, denselben ihre Abergements abzufordern und den Bericht zu Handen der Stände zu ertheilen, welche dann die unfleißigen Rebleute entfernen können. Zugleich wird dem Landvogt befohlen, das Rebbaureglement beförderlichst zu publicieren und ins Leben treten zu lassen. § 21. || 307. Bern erklärt, daß es sich in Beziehung auf die von den reformierten Schulmeistern hinter Tscherliz geforderten Foccages mit der Erklärung Freiburgs zufrieden gebe, welche dahin lautet, daß diese Schulmeister von denselben befreit sein sollen, wenn sie obrigkeitliche Häuser bewohnen, im andern Falle nicht. § 22. Absch. 305.

1731.

Art. 308. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 17, 18. || 309. Dem neuen Landvogt wird gestattet, was er vom abgehenden Landvogt an Hausrath übernommen, und was er selbst habe machen lassen, in diesmalige Rechnung zu setzen. § 19. || 310. Da durch die Renovation der Belauf des Schloßrentiers von 35 Mütt auf 50 Mütt gestiegen ist und zu dieser Vermehrung auch der Umstand mitgewirkt hat, daß Capaunen, Hühner, Oel u. A. in Weizen convertiert worden war, so stellt der Landvogt das Ansuchen, statt der 10 Mütt, welche er von jenen 35 als Beneficium bezogen, 19 Mütt von den 50 beziehen zu dürfen. Die Gesandten reducieren dieselben auf 14 Mütt unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung. § 20. [Die Genehmigung erfolgte.] || 311. Der Pfarrer zu Assens vertauschte ein Stück Land hinter Etagnieres, genannt en Bullet, welches zins- und zehntenfrei war, gegen ein Stück Ackerland von ebendemselben Maß und Werthe hinter Assens, an Champ Corboz genannt, und wünscht, daß die Zins- und Zehntpflicht des letztern auf das Stück en Bullet übertragen werde. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 21. || 312. Die Gesandten genehmigen ein Abergement von zwei von der Pfarrei Bottens relevierenden Stücken, welche der Pfarrer von Bottens zu Gunsten des Alt-Secretär Baillival Mestrezat gemacht hatte; jedoch solle Mestrezat den Zins von 10 Florins jährlich in das Schloß Tscherliz bezahlen, dem Pfarrer hingegen entrichten dieselben beide Stände. Zugleich soll in der Reconnaissance eingerückt werden, daß, wenn diese zwei Stücke in den Fall der Commise oder Vacance fallen, die Proprietät dem Pfarrer zu Bottens wieder heimdienen, hingegen auch der Zins denselben aufhören soll. § 22. || 313. Auf das Ansuchen des Prädicanten Lombardet zu Assens, daß man ihn von dem Zehnten von seiner Pfrundbünte befreien möchte, wird der Commissär Rod beauftragt, mit dem Schlosse Lausanne, dem Pfarrer zu Assens und dem Commissär Ginillat, welche je einen Drittel dieses Zehntens beziehen, zu Gunsten des Prädicanten die Sache zu berichtigen; dem Curé könnten jährlich fünf Batzen aus dem Schlosse Tscherliz vergütet werden. § 23. || 314. Dem Theodor Burnens, Müller zu Eclagnens, läßt man die dem Guillaume Leubach 1674 ertheilte Vergünstigung angedeihen, durch welche der jährliche Mühlezins von 22 Sack Weizen auf 12 Sack Weizen und 12 Sack Mischelkorn reduciert worden. § 24. || 315. Da zu Oulens nur wenige Personen die Passation a Clos verlangt und Bauern und Arme von Art. 7 des Reglements vom 15. Juli 1728, die Emdvertheilung betreffend, desistiert sind, wird für dieses Dorf der Art. 7 aufgehoben, so daß sie den übrigen Gemeinden gleich gehalten sein sollen. § 25. || 316. Rodolphe Chapuis von Eclagnens wird mit seinem Ansuchen um Verminderung seines Feuerstattzinses (Foccage) abgewiesen. § 26. || 317. Dem Landvogt wird neuerdings der Auftrag gegeben, über Execution des Reglements für den Rebbau zu Orbe zu wachen und die obrigkeitlichen Reben daselbst zu besichtigen. § 27. || 318. Nachdem das unlängst in Holz aufgebaute

Hochgericht zu Orbe niedergerissen worden war, wird der Landvogt beauftragt, Kostenüberschläge für ein steinernes und für ein hölzernes einzuschicken. § 28. || 319. Das neue Pfrundhaus zu Bottens kommt um 150 Thaler höher, als der Accord lautet, zu stehen und zwar in Folge eigenmächtiger Weisungen des Pfarrers daselbst. Aus Milde läßt man das dem Pfarrer hingehen. § 29. || 320. Die Burgerschaft du Bourg zu Tscherliz beschwert sich, daß ihr durch das 1729 publicierte Mandat verboten worden sei, ohne Einwilligung des Amtmanns Burger anzunehmen und das „Annehmungsgeld" zu vertheilen. Da sie für das Recht dazu Titel vorweisen, wird jener Artikel in Beziehung auf sie allein dahin abgeändert, daß sie zwar Burger annehmen und das Annehmungsgeld allein beziehen dürfe, jedoch den Angenommenen dem Amtmann zu präsentieren habe, der dann für das Siegelgeld des Annehmungsbriefes vier Dublonen zu beziehen haben soll. § 30. || 321. Die Gesandten concedieren der Gemeinde Tscherliz einen vierten Jahrmarkt und setzen denselben auf den zweiten Mittwoch des Mai an. § 31. || 322. Die sämmtliche Castellanei Tscherliz beschwert sich über Art. 6 der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Juni und 15. Juli 1728, welche ihnen die nächtliche Weidfahrt des großen Viehs verbiete, indem sie nachweisen, daß ihnen unter solchen Umständen kein Futter für die Winterung übrig bleibe, und versprechen, für Erhaltung der Zäune Sorge tragen zu wollen. Es wird ihnen für ihr „Brauchvieh" die Weidfahrt von Georgii bis Martini vergünstigt. § 32. || 323. Auf die vorgelegte Frage, ob die unehelichen Personen nur als ewige Einwohner ohne Auflagen geduldet werden oder aber als Gemeindsgenossen ohne Unterschied mit den übrigen alten Burgern zu Bedienungen gelangen sollen, wird erkannt, daß dieselben der durchgehenden Praxis nach den übrigen Einwohnern gleich gehalten werden sollen. § 33. || 324. Meistrezat von Tscherliz hatte wegen des kleinen Zehntens zu Bottens, welchen er vom Landvogt de Praroman empfangen, ein Honorarium von 75 Florins entrichtet und begehrt dessen Vergütung. Die Gesandten weisen ihn an de Praroman, der solches bezogen. Wegen seiner Vacationen aber soll er sich beim Landvogt Sinner melden, der ihm dafür 250 Florins entrichten und dieselben beiden Ständen verrechnen werde. § 34. || 325. Dem Renovator wird ein Jahr Prolongation für die Renovation ertheilt und zwar von allen in dem Patent ertheilten Beneficien außer der Portion von den Edellehen, von welchen er völlig ausgeschlossen sein soll. § 35. || 326. Unter Ratificationsvorbehalt werden der Stadt Orbe zur Reparation ihrer Lehenmühle 150 Thaler zuerkannt. § 36. [Die Ratification erfolgte.] || 327. Oberst Alt, Herr zu St. Barthelemy und Polier von Bretigny beschweren sich, daß ihre tauschweise erhaltenen Zehnten von Bioley auf einen allzuhohen Fuß gesetzt worden seien, und daß sie hinsichtlich des Laudationspfennings mächtig verkürzt worden seien. Sie werden mit ihrem Begehren um Entschädigung abgewiesen. Ferner werden ihnen Schreiber für ihre Herrschaften bewilligt auf die Versicherung hin, daß die Schreiber des Amts schuldig sein sollen, die von ihrem Lehen dependierenden Handänderungen bei ihren Eiden einzugeben. Viertens wird ihr Begehren, daß man ihnen eine besondere Cour feudale gestatten möchte, damit sie nicht nur die, so von ihrer Jurisdiction und ihren Lehen zugleich, sondern auch die, welche von ihren Lehen allein ohne Jurisdiction relevieren, vor dieselbe bescheiden können, dahin reduciert, daß sie vor ihr Lehengericht blos diejenigen citieren dürfen, welche von ihrer Jurisdiction und ihren Lehen zugleich relevieren. § 37. || 328. Die Gemeinde Poliez-le-Grand sucht um die Erlaubniß an, ihren gemeinen Backofen, für welchen sie zwei Particularen den Zins bezahle, aufbauen zu dürfen, sowie auch um das zum Backen nöthige Brennholz. Ersteres wird bewilligt sammt dem nöthigen Bauholz; mit dem Ansuchen um Brennholz wird sie abgewiesen. § 38. || 329. Die Gemeinde Villars-le-Terroir bittet, ihre Armen entweder von den Foccages zu befreien oder solche auf einen niedrigern Fuß zu setzen oder in einen leiblichen fixen Zins zu reducieren, dessen Betrag alsdann die Gemeinde zahlen wolle. Die einen

Gesandten wollen die Gemeinde mit ihrem Ansuchen abweisen, die andern die 38 Sack, 1 Kopf Hafer auf einen fixen Zins von 34 Sack reducieren, welchen die Gemeinde zu bezahlen hätte. Beide Ansichten werden ad referendum genommen. § 39. Absch. 332.

1733.

Art. 330. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrechnung. § 3, 4. || 331. Dem André Clavel von Oulens war 1721 bewilligt worden, sein an der Straße von Lausanne nach Orbe gelegenes Haus in ein Wirthshaus zu verwandeln. Da aber unter dem jetzigen Besitzer Bachelard dieses Haus zur Débauche der Einwohner Anlaß giebt, wird demselben das Tavernenrecht genommen; die Gemeinde kauft das Haus zu einem Gemeindehaus und restituiert jenem das Einzuggeld von acht Kronen. § 5. || 332. Der Landvogt berichtet über den Aufbau des Hochgerichtes zu Orbe. Eine Meinung will einen hölzernen Schnabelgalgen machen lassen und denselben im Fall des Bedürfnisses aufrichten, eine andere will Erkundigung einziehen, aus was für Gründen Thomasset die Beseitigung des Hochgerichtes von seinem Acker gewährt worden sei. § 6. || 333. Dem Oberst von Goumoens wird auf seine Anfrage gestattet, 1) im Verhältniß zu seiner Jurisdiction von vier Consistorialen zwei oder mehr vorzuschlagen, aus denen der Landvogt einen wählen wird. Die Almosenrechnung soll ihm mitgetheilt werden, er selber das Recht haben der Passation derselben beizuwohnen. 2) Es wird ihm die Jurisdiction über drei im Ganzen 1½ Jucharten betragende Stücklein, im großen Einschlag Herrn Correvons, genannt la Marchande, liegend, übergeben. 3) Die Gefangenen soll er in das Schloß Tscherliz abliefern. 4) Es wird ihm die Jurisdiction über zwei schlechte Häuser zugesprochen, welche auf mehrern Seiten an seine Jurisdiction stoßen. § 7. || 334. Die von Orbe hatten schon längere Zeit unter sich einen Streit wegen ihrer Geistlichen und der Jurisdiction über dieselben, sowie auch wegen Nutzung des Allmendrechtes. Den beiden Parteien wird Einigkeit zur Pflicht gemacht und von der bernerischen Gesandtschaft erklärt, daß man nun und nimmermehr zugebe, daß die Geistlichen von der Stadt beherrscht werden, sondern daß dieselben von dem Amtmanne zu Tscherliz abhangen und des Genusses halber gleich den übrigen Burgern zu halten seien. Die Gesandten von Freiburg finden am besten, hievon zu abstrahieren. § 8. || 335. Die freiburgische Gesandtschaft übernimmt es, zu veranstalten, daß die Bilder aus der Kirche zu Assens und Villars weg und in das Chor gethan werden. § 9. || 336. Auf den Bericht des Landvogts, daß die obrigkeitlichen Wälder dieses Amtes in schlechtem Zustand seien, wird demselben der Befehl gegeben, das 1727 zu Payerne gemachte und seitdem von beiden Ständen ratificierte Reglement einzuführen. § 10. || 337. Die Stadt Orbe wünscht eine Polizeiordnung für sich einzurichten. In Folge dessen wird ihr befohlen, ein Project dazu aufzusetzen und dem Amtmann mitzutheilen, welcher dasselbe, mit seinen Ansichten darüber begleitet, den Ständen einzusenden hat. § 11. || 338. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht und Kostenüberschlag über die im Pfarrhaus und der Pfrundscheune zu Oulens erforderlichen Reparationen einzugeben. § 12. || 339. Commissarius Rod berichtet, daß in Betreff der von Lombardet zu Assens 1731 (Art. 313) begehrten Befreiung einer Bünte vom Zehnten alles berichtigt sei. § 13. || 340. Nicola Longchamp, von Bottens gebürtig, beklagt sich bei den Gesandten wegen des von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Erbgutes, und daß man ihn kraft dessen zu Poliez-le-Grand nicht zum Burger annehmen wolle. Die Gesandten weisen ihn des Bürgerrechts halber ab, erkennen aber, daß er daselbst als Hintersäß zu dulden und nicht mehr als die übrigen Hintersäßen beschwert werden solle. § 14. || 341. In Betreff der Foccages zu Villars-le-Terroir (Art. 229) läßt man es bei bisheriger Uebung verbleiben. § 15. || 342. Die von Villars-le-Terroir wünschen, daß einer ihrer

beiden Priester, welche zu Orbe wohnen, in ihrem Orte künftig domicilieren möchte, in welchem Falle die Gemeinde ihm eine Wohnung zu verschaffen sich anerbiete. Die Gemeinde wird angewiesen, sich mit dem Curé oder Vicarius darüber zu vergleichen, jedoch so, daß die beiden Stände für keinen Beitrag in Anspruch genommen werden. § 16. || 343. Auf das Ansuchen des Prädicanten Carré von Goumoens, daß eine Scheune in der Nähe des Pfrundhauses erhandelt werden möchte, statt daß man eine Reparatur vornehme, wird der Landvogt beauftragt, einen Kostenüberschlag einzugeben. § 17. || 344. Dem Landvogt wird wiederum befohlen, denjenigen, welche die obrigkeitlichen Reben bauen (24 Jucharten), Fleiß und Sorgfalt einzuschärfen, das Rebbaureglement jährlich zu publicieren und die Reben, welche er selbst cultiviert, nach der Ordnung bauen zu lassen. § 20. || 345. Denen von Orbe wird gestattet, innerhalb gewohnter Zeit die Testamente und Donationen mortis causa anstatt unter den Particularen, künftig vor Gericht homologieren zu lassen gegen ein Emolument bis zu einem Thaler, damit ihrem Spital und den Armen keine Legate ad pias causas entzogen werden. § 21. || 346. Commissarius Rod legt seine Renovationsarbeit vor; über mehrere Puncte werden ihm Weisungen ertheilt. § 22. || 347. Oberst Alt, Herrschaftsherr von St. Barthelemy, und Polier von Bretigny werden für ihren angeblich durch die Renovation erlittenen Verlust unter Ratificationsvorbehalt mit 1000 Florins „aus gutem Bedenken gratificiert". § 23. Absch. 361.

1735.

Art. 348. Da Bern die Absicht hatte, seine Mühle zu Tscherliz zu veräußern, so stellt Freiburg den Antrag, daß der Ertrag dieser Mühle dem Amt zu Handen eines jeweiligen Amtmanns beigelegt werden möchte, in welchem Falle dann Freiburg die Hälfte des Werthes derselben an Bern bezahlen würde; die Reparation derselben würde von beiden Ständen zu gleichen Theilen bestritten werden, und dem jeweiligen Besitzer könnte zur Unterhaltung derselben das Holz in den obrigkeitlichen Wäldern verzeigt werden. Diesen Antrag nimmt die bernerische Gesandtschaft ad referendum. § 7. Absch. 390.

Art. 349. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 20, 21. || 350. Den reformierten und den katholischen Pfarrern zu Tscherliz, Assens und Poliez-le-Grand, welche, seitdem die Waldungen, Jurat [Jurten] genannt, in den Bann gelegt worden, sich nicht mehr beholzen können, werden dafür jährlich einem jeden 50 bis 60 Florins zu geben für gut befunden; die Sache wird jedoch noch ad referendum genommen. § 22. || 351. Dem neuerwählten Amtmann wird gestattet, ein dem Schloß Tscherliz zuständiges Stück Land einzufristen und a Clos passieren zu lassen. Den der Gemeinde dafür schuldigen Pfenning soll er beiden Ständen verrechnen. § 24. || 352. Die beiderseitigen Obercommissarien hatten auch noch die Renovation der 1728 vom Herrn de Vincy zu Handen beider Stände erkauften Lehen gemacht. Dieselbe wird gutgeheißen und zur Bezahlung der 4000 Florins, zu denen sie geschätzt werden, in den Abschied genommen. § 25. || 353. Freiburg möchte das 1733 abgestellte Wirthshaus des André Clavel zu Oulens noch beibehalten wissen, da seitdem keine Klagen mehr darüber eingelaufen seien und Clavel ein Waislein sei. Bern bleibt beim Abschied von 1733. Die Sache wird ad referendum genommen. § 26. || 354. Die von Orbe glauben, weil in den Reconnaissances darüber nichts zu finden sei, von den Fuhren für den Bau des Pfrundhauses frei zu sein. Es wird ihnen aber geantwortet, daß sie so lange dazu verpflichtet seien, bis sie ihre Exemtion davon beweisen könnten. § 27. || 355. Die Gesandten Freiburgs legen ein Instrument eines 1666 zwischen Bern und Freiburg stattgehabten Tausches vor, betitelt: **Projet d'échange entre les Châteaux d'Yverdon, Lausanne et Echallens dressé avec Mrs. les Commissaires généraux de Fribourg en Septembre 1679, produit et vu**

et approuvé en chambre de mes Illust. Seign. Banderets, 29 Décembre 1679, und verlangen die dafür noch nicht erfolgte Bezahlung nebst Zinsen (5700 Florins). Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Begehren ad referendum, spricht aber jetzt schon seine Zweifel darüber aus, daß Bern zu dieser Bezahlung verpflichtet sei. § 28. || 356. Die von Penthereaz bitten, man möchte ihnen aus der 1606 stattgehabten Admodiation des „Acherumbs" in den Waldungen Buron und Ardennaz die lästige Bedingung weglassen, daß der Amtmann jährlich einen Augenschein einzunehmen habe, in Folge dessen oft eine Steigerung erfolge, und ihnen das „Acherumb" für alle Zeit admodieren gegen den bisher bezahlten Zins und noch überdieß gegen Bezahlung von zehn Thalern jährlich an den Landvogt, „es sei Acherumb oder nicht." Das nicht unbillig scheinende Ansuchen wird ad referendum genommen. § 29. || 357. Bern trägt die ihm allein gehörende Mühle zu Tscherlitz zur Hälfte Freiburg an, damit dieselbe als gemeines Einkommen dem Amte Tscherlitz beigelegt werden könne. Freiburg tritt in den Antrag nicht ein. § 30. Absch. 400.

1737.

Art. 358. Alt-Landvogt Sinner legt noch Rechnung wegen bezogener Löber und einiger Bußen ab. § 9. || 359. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 10. || 360. Die Gesandten finden, daß die gewöhnlichen Almosen, außerordentliche Fälle vorbehalten, auf 15 Florins beschränkt sein sollen; wird mehr gegeben, so soll jeder Stand es in Particulari tragen. § 11. || 361. Der Landvogt wird beauftragt, den reformierten und den katholischen Pfarrern zu Tscherlitz und denen von Assens und Poliez-le-Grand für ihre früher aus dem Jurten gezogene Beholzung, so lange derselbe im Bann ist, jedem jährlich 60 Florins zu bezahlen. § 12. || 362. Dem Landvogt wird befohlen, die nöthige Reparation im Pfrundhaus zu Orbe sofort ausführen zu lassen. § 13. || 363. Abgeordnete der Stadt Lausanne wünschen, daß derselben die beiden Ständen wegen der Cur zu Bottens zuständigen Gerechtigkeiten hinter Froideville, so mit aller Jurisdiction und übrigen Gerechtsamen der Stadt Lausanne gehöre, überlassen werden möchten, wogegen sie den Ständen ihre Lehen und Zinse hinter Bottens abtreten und den Mehrwerth in Geld abnehmen wolle. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ebenderselben Stadt wird auf ihr Ansuchen amtliche Hülfe, Schutz und Vorschub für die in ihren Kosten vorzunehmende Zehntenliquidation im Amte Tscherlitz und namentlich zu Etagnieres versprochen. § 14. || 364. Dem Dominique Vitali von Genua wird gegen Erlegung von 50 Thalern die Naturalisation ertheilt. § 15. || 365. Freiburg wiederholt sein Begehren um Entschädigung in Folge des 1666 zwischen den Schlössern Yverdon und Tscherlitz erfolgten Tausches (Art. 355). Da aber die Genehmigung dieses Tausches im Vennermanuale zu Bern vom 19. December 1679 sich nicht finden läßt und von diesen Forderungen schon 1721 und bis jetzt von Freiburg abstrahiert worden, will Bern nicht eintreten, es sei denn, daß die Forderung von Freiburg klar begründet werde. § 16. || 366. Den Herrschaftsherren von St. Barthelemy und von Bretigny wird auf ihr Ansuchen das Jagd- und Fischrecht in ihren Herrschaften ohne Entgeld unter Ratificationsvorbehalt gegeben und in ihre Quernets eingerückt. § 18. [Ist ratificiert worden.] || 367. Das Ansuchen des Herrn von Bretigny, die Stände möchten ihm seine daselbst noch zustehende Censiere von sechs Kopf Weizen und dreißig Sols abnehmen und bezahlen, da dieselben das Meiste daselbst besitzen, wird in den Abschied genommen. § 19. || 368. Den Renovatoren von Tscherlitz, Rod und de l'Harpe, welche jetzt die Renovation vollendet haben, wird eine Gratification von 100 Thalern zuerkannt; die freiburgische Gesandtschaft nimmt aber die Sache zu näherer Untersuchung in den Abschied. § 20. Absch. 431.

1739.

Art. 369. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 370. Dem Pfarrer de Martines war auf sein Ansuchen eine Entschädigung von 20 welschen Kronen für dessen Inspection über die Reparationen im Pfrundhause zu Orbe gegeben worden. Freiburg trägt darauf an, daß dergleichen Begehren künftig vor der Conferenz kein Gehör mehr finden sollen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 6. || 371. Das Ansuchen der Wittwe de Goumoens und des Pfarrers daselbst, daß in der Dorfschaft Goumoens zu Vermeidung des liederlichen „Lebwesens" alles Weinausschenken und auch die Wirthshäuser interdiciert werden möchten, wird ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen. § 7. [Die Ratification erfolgt.] || 372. Justicier Favre von Bretigny, welcher die Passation a Clos seines Ackers auf dem Champ du Four verlangt hatte, wird mit seinem Begehren abgewiesen, da in dem Reglement von 1727 der Aecker mit keinem Worte erwähnt sei und die Armen in ihrem Weidrechte und die Stände wegen des Zehntens benachtheiligt würden. § 8. || 373. In dem Streite zwischen den Gemeinden Goumoens-la-Ville, Eclagnens und Goumoens-le-Jour einerseits und der Gemeinde Penthereaz andrerseits, bei dem es sich darum handelte, ob Penthereaz, der Pfarrei Goumoens seit 1693 einverleibt, zum Baue des Pfrundhauses von Goumoens die Fuhren zu leisten habe, wird unter Vorbehalt der Ratification der Spruch gethan, daß die Gemeinde Penthereaz zu diesem Baue das Ihrige nach Billigkeit und Proportion zu leisten habe, so lange sie zu Goumoens kirchpflichtig sein werde. § 9. [Die Ratification erfolgt.] || 374. Der von Lausanne proponierte Abtausch der den Ständen zugehörigen Gerechtigkeiten hinter Froideville gegen seine Lehen und Zinse hinter Bottens wird von Bern ratificiert; Freiburgs Gesandtschaft nimmt ihn ad ratificandum in den Abschied. § 10. || 375. Die Renovatoren legen die Copieen der Rechte und Reconnaissances der Vasallen vor. Diese werden in das Archiv zu Murten gelegt und den Quernets beigefügt. An die Kosten von 2948 Fl. 10 S. 6 Den. zahlen die Stände die Hälfte und die Vasallen insgesammt nach erfolgter Repartition die andere. Ferner wird die Specification der mit 31 Particularen geschlossenen Unterwerfung ihrer zehntfreien Stücke zu Handen der Zehnten der Stände vorgelegt (im Betrag von 2786 Fl. 6 S.) und genehmigt. § 11. || 376. In Betreff der vom Herrn von Bretigny zum Kaufe angebotenen Censiere hinter Etagnieres wird gutgefunden, daß dieselbe vorerst liquidiert, und daß alsdann eine Schatzung davon zur Approbation eingeschickt werden soll. § 12. || 377. Freiburg wiederholt nochmals sein Begehren um Entschädigung in Folge des 1666 vor sich gegangenen und 1679 vom Commissarius Dubois von Bern signierten Tausches. Bern antwortet wie 1737 und macht sich anheischig, gründliche Nachforschung anzustellen, um zu thun, was Recht und Billigkeit verlangen. § 13. Absch. 462.

1740.

Art. 378. Zu Poliez-Pittet waren zwischen den Reformierten und Katholischen wegen Gebrauchs ihrer Glocken und beiderseitiger Ausübung der Religion Streitigkeiten entstanden, über welche der Landvogt zu Tscherliz und später Bern ein Urtheil gesprochen. In Folge der Beschwerde Freiburgs über dieses Urtheil wird eine außerordentliche Conferenz zusammenberufen. Auf dieser rügt Freiburg, daß der Landvogt wider die Vorschrift des Concordats von 1702 gesprochen und die Parteien an die Alternativobrigkeit statt auf die Conferenz gewiesen habe, und behauptet, daß alle die Klagepuncte, welche die Reformierten vorbrächten, Neuerungen seien, welche das Concordat von 1702 nicht zulasse. Bern hingegen erklärt, daß der Landvogt die Reformierten im

Gebrauch der Glocken habe einschränken, die Interrogata und Unterweisungen beseitigen, die Kirche blos den Katholischen zueignen, den Katholischen habe gestatten wollen, den Kirchthurm höher zu bauen, in Folge dessen Bern, an welches sich die Reformierten gewendet, erkannt habe, daß beide Religionen gleiches Recht haben sollen, und zwar in der festen Ueberzeugung, daß die Reformierten zu Poliez-Pitet und auch die übrigen Gemeinden des Amtes Tscherliz, wo das Mehr der Religion halber noch nicht ergangen, in der Parität und Freiheit der völligen Religionsübung, wie die katholischen zugewandten ohne Ausnahme stehen sollen, und daß es kraft des Jus suprematiae et episcopatus begwältigt sei, über die Religion, und was davon abhange, einzig und ohne Mitstimmen Freiburgs Verordnungen zu machen, wenn dieselben den Katholischen nicht hinderlich seien; während es umgekehrt dasselbe Recht in Sachen der katholischen Religion Freiburg zugestehe. Es beruft sich auf die beiden wegen Orbe und Grandson 1532 zwischen Bern und Freiburg geschlossenen Verträge und auf die Landsfrieden von 1529, 1532 und namentlich auf den von 1712 und behauptet, daß, wenn es sich darum handle, welche von beiden Religionen solle prärogiert sein, es die evangelische sei im Hinblick auf den Vertrag vom 30. Januar 1532, den Spruch von 1538 von Sätzen und Obmann bei der Sense, dessen Bestätigung von 1554 und die Sprüche von 1570 und 1619. Es bestreitet ferner die Anwendung des Concordats von 1702 auf gegenwärtigen Fall und läßt als Neuerungen nicht diejenigen Anordnungen gelten, welche zu Verbesserung des Gottesdienstes und christlicher Zucht und Ehrbarkeit dienen, sondern blos diejenigen, welche der Uebung der andern Religion hinderlich seien. Nachdem die freiburgische Gesandtschaft die bernerische Auslegung des Concordats von 1702 von der Hand gewiesen und eröffnet hatte, daß sie nur für den vorliegenden Fall instruiert sei, erklärt die bernerische nachdrücklich, daß ihre Obern auf der Parität und der freien Ausübung der reformierten Religion und auf ihrem landesherrlichen Rechte über dieselbe und über das, was davon abhange, ohne Mitstimmen Freiburgs zu verordnen, beharren und alle Mittel dafür ergreifen werden. Freiburgs Gesandtschaft bezeichnet die streitigen Neuerungen als dem Concordate von 1702 zuwiderlaufend und nicht zu dulden und nimmt die bernerischen Propositionen in den Abschied. § 1. || 379. Bern erklärt, daß es vermöge seines Jus episcopatus und der Landesherrlichkeit, welche es besitze, darauf beharren werde, daß den Reformierten zu Bottens das von seiner Seite ihnen zugestandene öffentliche Gebet an den Sonntagen, was Freiburg ihnen durch ein Rescript habe untersagen wollen, gehalten werde. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt Berns Erklärung in den Abschied. § 2. || [380.] 381. Freiburg beschwert sich über ein von der welschen Appellationskammer zu Bern wegen einer streitigen Passation a Clos zu Gunsten des Commissarius Bermond gegen die Gemeinde Assens gefälltes Urtheil, und erklärt dasselbe dem tscherlizischen Reglement von 1727 zuwiderlaufend. Nachdem die bernerische Gesandtschaft dasselbe gerechtfertigt, giebt sich die freiburgische für diesen speciellen Fall zufrieden, fügt aber bei, daß man künftig dergleichen Passationen a Clos vorbeugen, und daß dergleichen Processe von dem Landvogt an die Alternativobrigkeit und von da auf die Conferenz gewiesen werden sollen. Diese beiden Anträge nimmt die bernerische Gesandtschaft in den Abschied. § 4. || 382. Freiburg erklärt, daß es den Abtausch zwischen der Cur Bottens und der Stadt Lausanne nicht genehmige; Bern hatte ihn bereits ratificiert. § 5. Absch. 467.

1741.

Art. 383. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 24b. || 384. Der Ankauf einer Matte zu Handen der Cur von Tscherliz wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 25. || 385. Reparationen am Schlosse.

§ 26. || 386. Nachdem mehrere Vorschläge zur Verbesserung des Amtsdominiums gemacht worden, will Bern festsetzen, daß künftig von dem Amtsdominium kein Heu, Stroh oder Bau veräußert werden dürfe, sondern daß alles dem Nachfolger verkauft werden müsse, wobei dann zu bestimmen sei, wie viel dem Nachfolger müsse übergeben werden. Freiburg will die Berathung über die Bonification an den jetzigen Amtsstatthalter nach zwei Jahren vornehmen. § 27. || 387. Ein zwischen dem Curé zu Bottens und Poliez-Pitet und Jean Jacques und Jean Joseph Gronnz § 28. || 388. und ein zwischen dem Curé zu Assens und der Gemeinde daselbst projectierter Abtausch von Mattland wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 29. || 389. Die Gemeinden Etagnieres und Violey-Orjulaz ersuchen um Aufhebung des Bannes, in welchen 1727 der größte Theil des Waldes Orjulaz gelegt worden war, damit sie wieder zu mehrerer Weidfahrt für ihre Pferde gelangen können. Eine Meinung will eine Aenderung des betreffenden Reglements den Obrigkeiten vorschlagen, eine andere die Bittsteller noch für mehrere Jahre abweisen. § 31. || 390. Die Stadt Orbe bittet um eine Beisteuer zum Wiederaufbau der 1740 ihnen durch Ueberschwemmung hart beschädigten Mühlen und um Nachlaß des laufenden Jahreszinses. Unter Ratificationsvorbehalt werden ihr 600 Franken Beisteuer und die Nachlassung von 24 Sack halb Weizen, halb Hafer zuerkannt. § 32. || 391. Die Execution des nun ratificierten Verbotes des Weinausschenkens zu Goumoens wird in sofern modificiert, daß der Landvogt die Titel derjenigen Wirthschaften, welche documentierte Concessionen aufzuweisen haben, der Alternativobrigkeit zuschicken soll. § 33. || 392. Bern spricht wiederum den Wunsch aus, Freiburg möchte den 1737 projectierten Tausch zwischen der Stadt Lausanne und der Cur Bottens genehmigen; letzteres aber lehnt die Genehmigung nochmals ab. § 34. || 393. Bern erklärt in Betreff der Annahme der Resignation des (seitdem gestorbenen) Lieutenants Baillival Panchaud und der von seiner Seite vorgenommenen Besetzung dieser Stelle, daß es, ohne seinen eigenen Nutzen zu suchen, nur gethan habe, was in seiner Befugniß als Alternativobrigkeit gestanden. Freiburg aber, bei welchem Resignationen nicht Platz hätten, nimmt, da der Todesfall in die Zeit seiner Alternative gefallen, das Recht in Anspruch, einen Nachfolger zu wählen. § 35. || 394. Bern macht den Vorschlag, daß das anbefohlene Kirchengebet zu Bottens je den zweiten Sonntag, an welchem vom Pfarrer zu Poliez-le-Grand daselbst keine Kinderlehre gehalten werde, und statt an den Sonntagen, an welchen diese Kinderlehre gehalten werde, an einem zwischen beiden Pfarrern abzuredenden Wochentag gehalten werden soll. Freiburg erklärt sich damit einverstanden und fügt noch bei, daß, wenn ein Festtag auf einen solchen Tag falle, das Gebet Tags zuvor oder nachher und zwar immer vom Pfarrer selbst, nicht vom Schulmeister möge gehalten werden. § 36. || 395. In Beziehung auf die Religionsstreitigkeiten zu Poliez-Pitet schlägt Bern vor, entweder den Reformierten daselbst zu gestatten, eine eigene neue Kirche auf eigene Kosten zu erbauen, oder ihren öffentlichen Gottesdienst in der katholischen Kirche gegen einen Beitrag an den Kirchenbau zu halten. Freiburg dringt, wie schon 1740, darauf, daß alle seit 1702 eingeführten Neuerungen, als dem Concordate von diesem Jahre zuwiderlaufend, beseitigt werden sollen, und erklärt sich mit keinem von beiden bernerischerseits vorgeschlagenen Auskunftsmitteln einverstanden. Sollten die Reformierten eine eigene Kirche erbauen, so behält es sich vor, auch einige Kirchen für die Katholischen im Amte Tscherliz zu erbauen. Zur Bezeugung freundlicher Gesinnung will es jedoch gestatten, daß die große Glocke von Poliez-Pitet in das Rathhaus oder in ein Particularhaus versetzt und zum Gebrauch der Reformierten angezogen werden könne, und daß der Pfarrer in diesem Hause die Interrogata geben und seine Glaubensgenossen instruieren könne. Bern beharrt auf Parität der Religion und nimmt Freiburgs Vorstellungen in den Abschied. § 37. Absch. 487.

1743.

Art. 396. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 25, 26. || 397. Der Herr von Bretigny hatte von seinen Dominialgütern um 13,680 Florins mit Vorbehalt des Lehens verkauft. Da aber die Gesandten erachten, daß den Vasallen nicht zu gestatten sei, daß sie ihre alten Dominialia, welche Edellehen beider Stände sind, auf solche Weise denaturieren, wodurch die Lehensgerechtigkeit und die Obventionen leiden, so nehmen die Gesandten dieses Abergement nicht in die Laudation auf und befehlen dem Statthalter des Landvogts, alle Minuten von Verkäufen von Edellehen den Obercommissarien einzusenden, damit dieselben die pflichtmäßige Lobscomposition auf hohe Approbation hin entwerfen, und daß dann für die Zukunft das Nöthige angeordnet werde. § 27. || 398. Den Commissarien wird aufgetragen in den Archiven nachzusehen, ob die Burgerschaft zu Tscherliz verpflichtet sei, einen 1674 ihr auferlegten Bodenzins von vier Kopf Hafer für die Nutzung des Jurtens und einen jährlichen Bodenzins für den großen Wald hinter Tscherliz zu bezahlen. § 28. || 399. Da bei dem am Auffahrtstage jährlich zu Tscherliz stattfindenden Vogelschießen und Tanze mancherlei Aergernisse und Unordnungen vorfielen, so sollen die zu Tscherliz einen andern Tag für dieses Schießen wählen, das Tanzen aber am Tage des Vogelschießens und am Sonntag vor Bartholomäi soll von den Kanzeln verboten werden. § 29. || 400. Da berichtet wird, daß in die Verwaltung der gemeinen Güter in den Gemeinden dieses Amtes, namentlich zu Assens, sich Mißbräuche eingeschlichen haben, welche die Schuldenlast derselben vermehren, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und den Befund an die Alternativobrigkeit zu berichten. § 30. || 401. Auf den Bericht des Amtsstatthalters, daß der Wald Orjulaz noch nicht so weit herangewachsen sei, daß er der Weidfahrt geöffnet werden könne, werden die Gemeinden Etagnières und Bioley-Orjulaz mit ihrem 1741 vorgelegten Begehren abgewiesen und die Bannalisation für längere Zeit nöthig erachtet. § 31. || 402. Ein vom Amtsstatthalter eingegebenes Memorial, wie dem Amtsdominium von Tscherliz aufzuhelfen sei, wird mit Abänderung des ersten Artikels dem Abschied beigefügt. Den Inhabern der Drittel- nnd Viertelreben nämlich soll unter Androhung der Zurückziehung eingeschärft werden, daß sie ihre Reben gut bauen. Ferner soll auch die Veräußerung des Heues, Strohes und Baues vom Amtsdominium nicht gestattet sein. § 32. || 403. Ein projectierter Herdabtausch mit Urs Jaccotet zu Handen des Schlosses — § 33. || 404. und ein Ankauf von 2 Klafter Herd von ebendemselben zu dem Schloßweg wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 34. || 405. Die Geistlichen von Poliez-le-Grand hatten mit Zuthun des Curé von Bottens auf etliche Jucharten in dem Bern daselbst zugehörenden Zehntbezirk Ansprache erhoben und die Zehntbesteher wegen Restitution einiger Garben vor das Lehengericht zu Tscherliz citiert, ohne den angebotenen Weg der Freundlichkeit einzuschlagen. Bern trägt darauf an, das ergangene Urtheil aufzuheben und den Weg der Freundlichkeit einzuschlagen. Freiburgs Gesandtschaft ist ohne Instruction, will jedoch bei den Hoheiten Berns Antrag empfehlen. Sollte aber der Weg der Freundlichkeit nicht Platz haben, so möge der sich beschwerende Theil sein Recht am Gericht zu Tscherliz suchen. § 35. || 406. Das Reglement, welches die Gemeinde Poliez-le-Grand gemacht hatte, kraft dessen jeder Hausvater vor Zahlung des Zehntens zur Bezahlung des Messelier eine Garbe wegnehmen könne, wird, als dem Zehntrechte der Stände nachtheilig, für null und nichtig erkannt. § 36. Absch. 519.

Grandson.

Landvögte.

1715.	Bern.	Samuel Morlot.
1720.	Freiburg.	Joseph Fiva.
1725.	Bern.	Johann Karl Thormann.
1730.	Freiburg.	Hans Niclaus Hubert von Boccard.
1732.	Freiburg.	Johann Anton von Boccard.
1735.	Bern.	Samuel von Muralt.
1740.	Freiburg.	Anton Constantin von Maillardoz.

1713.

Art. 407. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 9. || 408. In dem Abschied von 1711 wurde versehen, daß Pierre Galande und sein Eheweib von Yvonand wegen des vergünstigten Hafnerofens und Hauses jährlich, so lange sie ihn besitzen, zwei Mäß Hafer in das Schloß Grandson zu entrichten haben. Der Landvogt hat dieß dem Schloßurbar einzuverleiben. § 23. || 409. In einem zwischen den Gemeinden Montagny, Valleyres, Giez und Chamblon einerseits und denen von Onnens andrerseits waltenden Streite wegen der Fuhren (charroirs) wollen die bernerischen Gesandten im Hinblick auf drei in den Urbarien vorkommende „Reconnaissances" von 1551, 1524 und vom 10. October 1628, in welchen die von Onnens mittelst 20 Sols Lausannois aller Fuhren exemt erklärt werden, der streitigen Charroirs und Courvées auch befreit sein lassen, wenn nicht die Gegenpartei etwas erhebliches dagegen vorbringen kann. Die freiburgischen Gesandten können sich dazu nicht entschließen. Die Gesandten beider Stände referieren. § 24. || 410. Der Commissär Grennier berichtet in seinem und seiner Consorten Namen, denen die Renovation hinter Grandson übertragen worden war, wie weit trotz den vielen Hindernissen die Arbeit vorgeschritten sei, und legt zugleich verschiedene Entwürfe bei, wie eine und andere anbefohlene Cantonnements einzurichten wären; er stellt die Nothwendigkeit vor, daß die Gesandten sich selbst an Ort und Stelle hinter Grandson verfügen. Bern und Freiburg sehen die Nothwendigkeit ein, letzteres muß aber referieren. § 25. || 411. Der Commissär Grennier beschwert sich über die viele Mühe, mit der er trotz seinem ersten Commissionspatent und dessen Erläuterung von 1707 das ihm angewiesene Salarium zur Hand bringen könne, und daß ihm namentlich die nouvelles censières dieses Jahres verweigert werden. Es wird für billig erachtet, daß ihm und seinen Mithaften dieselben zukommen sollen. § 26. || 412. Der Prädicant Warney von Grandson kommt mit dem Ansuchen ein, die beiden Stände möchten, da er durch den Verkauf der alten Pfrund-Masure (des baufälligen Pfrundhauses) und der dabei gelegenen Treille (Rebgeländes) eine Verminderung seiner Pension erlitten habe, ihm ein Aequivalent geben und dasselbe auch auf die zwei verflossenen Jahre ausdehnen. Derselbe wird, da er bei der Versteigerung keine Einsprache gethan, zur Geduld gewiesen, für seine Reisekosten aber mit 1 Sack Hafer bedacht. § 27. || 413. In ebendesselben Ansuchen, daß man ihm die der Wittwe seines Vor-

gängers Duvoisin gegebene Bonification für die Pfrundgüter vergüten oder seinen Nachfolger dafür verbindlich machen möchte, wird nicht eingetreten, weil dieß ohne Befehl der Gesandten geschehen sei. § 28. || 414. Auf Empfehlung des Prädicanten Warney will Bern dem Helfer zu Grandson sein geringes Einkommen verbessern. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache **ad referendum**. § 29. || 415. Eine Deputation der Castellanei Gorgier verlangt im Hinblick auf die den 26. Mai 1655 von beiden Ständen erlassene Erkanntniß, daß dieser Castellanei das nöthige Holz aus der Waldung „hinter der Mestraley Provence" zukommen möchte. Diesem Verlangen wird entsprochen; der Landvogt hat den Beschluß in das Schloßurbar einzutragen. § 30. || 416. Seckelmeister Thormann wünscht ein Rebgut, das er zu Concise besitzt, von den schuldigen Bodenzinsen zu befreien mit dem Anerbieten, Mäß für Mäß an sichern Orten dafür zu geben, kleinere Schuldigkeiten aber werthen zu lassen. Man tritt auf sein Anerbieten ein und will vernehmen, was er dagegen geben will. § 44. || 417. Die Gesandtschaft Freiburgs wiederholt die Instanz, daß „jener Summe halber von 129¾ Thalern, welche „von Landvogt Künli, Alt-Castellan Pretelli, damaligem Rathschreiber des grandsonischen Coutumier wegen „entrichtet worden, eine billige Eintheilung beschehen sollte". Da nach dem den 17. November 1703 von Bern an Künli erlassenen Befehl, dieses Contumiers halber in Billigkeit sich abzufinden, die bezahlte Summe auf diesen Fuß nicht regliert worden ist, so nimmt die bernerische Gesandtschaft diesen Antrag **ad referendum**. § 48. || 418. In Folge eines Ansuchens von Seite des Prädicanten zu Fiez um Reparation seines Pfrundhauses wird der Landvogt beauftragt, mit dem Gebäudeinspector einen Augenschein einzunehmen und darüber zu berichten. § 55. || 419. Die Behandlung der übrigen Grandson betreffenden Puncte wird auf die folgende Conferenz verschoben. § 62. Absch. 34.

Art. 420. Die Renovatoren berichten über den Fortgang ihres mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Geschäftes. Nachdem eine Versammlung der Vasallen stattgefunden hatte, gehen nun einige Reclamationen ein, welche auf folgende Weise durch Uebereinkunft erledigt werden. Dumoulins von Montagny remittiert beiden Ständen hinter unterschiedlichen Orten des Amts an Boden- und Feuerstattzinsen Lehen- und niederer Herrlichkeit für 26,781 Gld. 11 Sch. 1 Den., beide Stände hingegen ihm hinter Valeyres in gleichen und andern Gerechtigkeiten 26,766 Gld. 5 Sch. 5 Den., also daß man ihm die Differenz zu zahlen schuldig verbleibt. Und weil er viel mehr und sicherere jährliche Einkünfte übergiebt, so wird für billig erachtet, „ihm neben dem in „allem auf 200 Gld. gesetzten Nachgeld alle von der Oberherrlichkeit dependierenden Gerechtigkeiten (jedoch mit „Ausnahme des **ultimi supplicii** und der Bedingnisse des Abergements **du bois de Lilly**, so außer Folgendem „bei seinem Inhalt verbleibt, mit zwei Dritteln der Bußen, als ⅓ dem Amtmann, ⅓ der Stadt Grandson) sammt „der halben Jurisdiction, so beiden Ständen auf seinem zu Grandson besitzenden Haus gehört, als für ein „Herrschafthaus von Valleire zuzueignen und das schon hinter Montagni gehabte Appellationsrecht recta vor die „hohen Obrigkeiten zu kehren nach bedeutetem Valleyres zu transferieren." § 1. || 421. Der von Seckelmeister Thormann im September angebotene Austausch (Art. 416) seiner zu Concise schuldigen Bodenzinse wird genehmigt. § 3. || 422. Mit den Herren Calame wird ein Abtausch verglichen, durch welchen sie beiden Ständen in Bodenzinsen und Lehen 2680 Gld. 1 Sch. 5 Den. übergeben, die Stände dagegen ihnen in Zinsen und Lehen zu Novalles 2663 Gld. 6 Sch. 5 Den., überdieß noch weil sie 21 Mäß Weizen und 6 Kapaunen Bodenzins mehr in geringem Preis übergeben, ein Nachgeld von 200 Gld. § 3. || 423. Jean François Bourgeois übergiebt den Ständen an Gefällen für 8208 Gld. 5 Sch. Capital und erhält von denselben hinter Bonvillars, wo er den größten Theil seiner Lehen hat, für 8630 Gld. 4 Sch. 7 Den. und schuldet den Ständen die Differenz. § 4. || 424. Mit dem Herrn von Chamblon findet man sich so ab, daß ihm die Stände alles,

was sie der Enden besitzen und an Gerechtigkeiten von andern Herrschaften requiriert haben, im Werthe von 12,326 Gld. 7 Sch. 7 Den. übergeben und dagegen in Bodenzinsen, Lehen und Jurisdiction für 10,587 Gld. 2 Sch. 4 Den. erhalten; die Differenz hat er zu bezahlen. Unter Ratificationsvorbehalt werden ihm das in seiner Herrschaft verlangte Lehengericht und andere herrschaftliche Präeminenzen außer dem ultimum supplicium zugesagt; das begehrte Jagdrecht wird aber in das Recht in seiner Herrschaft zu jagen limitiert. § 5. || 425. Mit Balthasar Bourgeois und den Gebrüdern Joseph und Jean François Viard vergleicht man sich so, daß sie beiden Ständen an Zinsen und Lehen an verschiedenen Orten 22,675 Gld. 1 Sch. 3 Den. übergeben und diese ihnen hinter Giez an gleichen Rechten mit Ausnahme der niedern Jurisdiction auf ihrem Haus daselbst 21,206 Gld. 9 Sch. 7 Den. angewiesen werden; die Differenz bezahlen ihnen die Stände heraus. § 6. || 426. Herr Fatio erhält 8829 Gld. 9 Sch. 6 Den. und remittiert 9069 Gld. 8 Sch. 2 Den.; die Differenz wird ihm in Bodenzinsen bezahlt. Diesen Vergleich will aber Fatio nicht anders annehmen, als wenn ihm der Weinzehnten auf seinem Dominium zugegeben und appretiiert werde. § 7. || 427. Jean François de Treytorens von Grandson remittiert in Lehen und Bodenzinsen sammt Censes foncières 751 Gld. 9 Sch. und erhält auf seinem Gut affranchiert, jedoch mit Vorbehalt des Lehens, 700 Gld. 9 Sch. 3 Den. Da ihm aber meistens Lehenzinse für Censes foncières remittiert werden, wird der Tausch wettauf getroffen. § 8. || 428. Die Renovatoren tragen darauf an, daß überdieß in dem ganzen Amte Generalerkanntnisse publiciert werden sollten, und daß um verschiedene Präliminarien mit den Mestralies, Majories und Gemeinden des Amtes zu regulieren, dieselben zusammenberufen werden sollten. Dem Antrag wird Folge gegeben. § 9. || 429. Die Abgeordneten der Gemeinden verlangen die billige Appretiation der Pflichten, welche sich nicht immer in Natura entrichten lassen, wie Kapaunen, Oel, Wachs u. a. Es wird erkannt, daß die in der Generalversammlung des ganzen Amts mit den Renovatoren verabredete Appretiation bestätigt sein soll. Demnach hat der Renovator alle diese Schuldigkeiten „in ganze Mäß zu reducieren und wo möglich nach diesem Anschlag in Gewächs zu verwandeln". § 10. || 430. Auf das Ansuchen der Gemeinden wird ferner verordnet, daß laut murtnerischen Recesses von 1693 der Landvogt ein neues Mäß, in Tiefe und Weite dem Schlaffmäß vollkommen gleich, machen lassen und gleich künftiges Jahr beim Einzug der Zinse gebrauchen soll. Bei Entrichtung des Hafers hat er drei bestrichene für zwei gehäufte Mäß abzunehmen; entweder haben sie die Debitoren zu messen und die Einzieher zu bestreichen oder umgekehrt. § 11. || 431. Dem Ansuchen der Gemeinden, daß die Zehnten des Amtes niemand anderm als denen aus dem Amte hingeliehen werden möchten, wird nicht entsprochen. § 12. || 432. Die Abgeordneten bitten ferner, man möchte künftig, wenn ein Particular bei einer Handänderung vergesse, ein lehenpflichtiges Stück in dem Zinsrodel anzugeben, denselben nicht mehr um den ganzen Betrag der Erkanntniß belangen, sondern nur um den Bodenzins seines pflichtigen Unterpfands verbindlich machen. Dem Ansuchen wird entsprochen, insofern ein jeder Zinsmann zugeben wolle, daß, wenn der Renovator erkenne, „die ganze Summe der Bodenzinse seiner Erkanntniß „auf alle Stücke nach Proportion ihres Werthes vertheilt werde". Die Gemeinden sagen das zu. § 13. || 433. Dem Begehren, daß diejenigen, welche nach Gewohnheit und ohne Titel für ihre Stücke Landes Freiheit prätendiert haben, zehntenfrei sein sollen, wird nicht entsprochen, bis man jeden der betreffenden Particularen verhört habe. § 14. || 434. Bisher war es Sitte, daß es einem jeweiligen Amtmann freistand, die Bodenzinse und Zehnten, wenn sie bis Johanni nicht in Natura abgeliefert worden waren, nachwärts nach Belieben in Geld zu appretiieren. Die Abgeordneten bitten, man möchte entweder dem Amtmann zur Appretiierung einige Uninteressierte beigeben oder das Gewächs, wie der Schlag gemacht wird, appretiieren. Es wird nun billig befunden, daß der Landvogt in solchen Fällen das abzuliefern Versäumte auf dem höchsten Fuß, so es jedes

Jahr von Andreas und Martini bis Johanni dem Täufer gegolten, anschlagen könne mit Zuschlag eines Batzens auf das Mäß von schwerem Gewächs, eines halben Batzens auf das Sommergewächs. § 15. || 435. Die Abgeordneten bitten auch, man möchte ihnen die Belobung von Täuschen, wie es fast überall in der immediaten Botmäßigkeit von Bern gebräuchlich sei, auf den Fuß eines halben Lobs von dem „Ein- und Gegengetauschten" statt auf 7 Procent setzen, wie es in einer murtnerischen Conferenz und im Coutumier von Grandson verordnet worden sei. Die Gesandten willigen ein und nehmen das Ansuchen ad ratificandum. § 16. || 436. Endlich beklagen sich auch diese Abgeordneten, daß, obschon man nach obrigkeitlichen Ordnungen in Hinleihung der Zehnten nicht mehr als vier Batzen für die Trinkgelder von jedem Mütt vorbehalten solle, sie dennoch meistentheils bei der Lieferung neben außerordentlicher Putzung des Gewächses 40 und 20 Batzen von jedem Mütt bezahlen müssen und noch dieses Jahr in der „nouvelle Censiere" 10 Batzen vorbehalten worden seien. Man läßt es bei den obrigkeitlich verordneten 8 Batzen vom Mütt bewenden. § 17. || 437. Die Abgeordneten der Mestralien der alten Herrschaft Montagny waren bis dahin verpflichtet, jährlich einen Kopf Weizen von jedem Pflug in das Schloß zu liefern; sie suchen um eine Regulierung zu ihren Gunsten an. Man läßt es aber bei der alten Uebung bewenden, jedoch mit der Erläuterung, daß, „welcher einen ganzen Pflug von sechs oder „sieben ziehenden Pfennwerten erhalten wird, den ganzen Kopf, welcher nur einen halben, nur zwei Mäß, und „welcher nur einen Viertel, ein Mäß, welcher endlich noch minder Herd als für einen Viertelpflug besitze, nur „12 Den. oder einen Schilling bezahlen soll". § 18, 19. || 438. Auf das Ansuchen ebenderselben Abgeordneten, es möchte die Gerberie oder das Primizrecht der Scheunen, für welches jährlich jedes Haus eine Garbe Weizen zu entrichten schuldig gewesen, in eine fixe Lieferung an Gewächs verwandelt werden, um den Zank mit den Einziehern zu vermeiden, wird verordnet, daß dafür ein Mäß Mischelkorn in das Schloß geliefert werden soll; wollen die Betreffenden insgesammt das nicht annehmen, so läßt man es bei einer „ziemlichen" Garbe Weizen bewenden. § 20. || 439. Denen von der Herrschaft Montagny wird auf ihr Ansuchen, daß man ihnen das Jagdrecht, namentlich das Recht der Jagd auf die wilden Thiere erlauben möchte, blos gestattet, von Alt-Jakobi bis Lichtmeß Bären, Wildschweine und andere reißende Thiere der Art zu jagen, ein unlimitiertes Jagdrecht für die ganze Bauersame wird als unstatthaft angesehen, da es den Amtleuten und andern dergleichen besser gebühre zu jagen. § 21. || 440. In die Bitte der Abgeordneten der Herrschaft Montagny, man möchte sie ferner noch von den courvées de charrue oder „Pflugtauwen" für befreit ansehen, wird nicht eingetreten, da sich aus Urbarien und Erkanntnissen ergiebt, daß dieselben meistentheils „von ihnen erkannt worden sind", und da durch die Nachläßigkeit der Einzieher den Obrigkeiten das Recht nicht geschmälert werden könne. Ins Künftige haben sie dieselben zu „erkennen" und zu erstatten. Das Rückständige wird aus Gnaden erlassen. § 22. || 441. Jean Jacques Duvoisin, welcher wider seinen Kaufbrief und den Spruch des Landvogts Stettler vom März und August 1697 ein Stücklein „Rapen" dem Duvoisin von Bonvillars und der Gemeinde Onnens nehmen will, „wird im Ungrund befunden" und soll, wenn er bemittelt ist, die Kosten bezahlen. § 23. || 442. Die Commissarien bitten, man möchte ihnen Anweisung geben, wie sie sich den vielen von den Landvögten gegebenen Particularbefreiungen von verschiedenen Pflichten gegenüber zu verhalten haben. Es wird beschlossen, daß man sich diese Befreiungen von den Eigenthümern vorweisen lassen und dann je nach Umständen erkennen wolle. § 24. || 443. Vidomne Bourgeois will sich kraft eines nicht vorgelegten „Quernets" Mitherr zu Bonvillars nennen lassen, spricht einige seltsame Particularrechte und den dritten Theil aller fallenden Bußen an, während bis dahin der Landvogt dieselben allein bezogen hatte. Er wird vor die Obercommissarien gewiesen und zu Erstattung der Pfrund-Usages verfällt, da er seine Freiheit nicht dargethan hat. § 25. || 444. Die

von Fiez-Pitet und der Ziegelhütte zu Grandson wollen sich unter dem Vorwande der erhaltenen Abergements der Herren von Chalons von 1459 und 1460 von der Herrschaft Montagny absondern, zumal da sie als Burger von Grandson alle gemeinen Pflichten erstatten und jährlich 1000 Ziegel vergebens und die übrigen nöthigen zu wohlfeilerm Preise liefern müssen. Auf die Nachweisung des Renovators wird erkannt, daß die von Fiez und der Ziegelhütte (Tuilerie) mit denen von Montagny die gleichen Beschwerden zu tragen haben. § 26. || 445. Masset von Orges erklärt, das vom Renovator geforderte Mütt Weizen auf seinem Zehnten zu Bugelles schuldig zu sein, wird hingegen von der Entrichtung des von ihm geforderten Antheils von drei Kopf Weizen auf seinen Dominialgütern freigesprochen. In Betreff des daselbst zu Handen der Cur Fiez angesprochenen Novalzehntens excipiert er, daß man, weil ihm der große Zehnten gehöre, ihm einen Titel vorweisen solle, vermöge dessen dieser Novalzehnten abgefordert werde; sonst könne er sich mit Grund der Präscription bedienen. Freiburg erklärt, daß nach allgemeinem Brauch die Rütizehnten den Curen angehören, daß dieses Recht unpräscribierlich sei und keineswegs dem Jurisdictions- oder Landesherren zugehöre. Er soll vor seinem Richter im Amte Iferten gesucht werden. § 27. || 446. Dem Helfer Conod wird unter Ratificationsvorbehalt seine Pension durch ein halbes Faß Wein aufgebessert. § 28. || 447. Der Prädicant Carrard von Cronay, dessen Vater und Bruder einige Zinsrödel hinter Orbe renoviert und in Richtigkeit gebracht hatten, wünscht, daß ihm dieselben mit den anvertrauten Rechten abgenommen, ein billiges Salarium fixiert und die Kosten bonificiert werden möchten. Ueber die schon erhaltene Summe werden ihm 22 Thaler zugesprochen. § 29. || 448. Die von Moutruz werden in Folge der Reconnaissance von 1630 für pflichtig erklärt, den „Jungi-Zehnten" d. i. das eilfte Lamm zu erstatten und den schuldigen Capaun gut und gerecht oder dafür 8 Batzen zu bezahlen. § 30. || 449. Die Delimitation des Amtes Grandson gegen die Grafschaft Neuenburg wird für nothwendig erachtet. Nachdem der Commissarius Grennier darüber mit den Verwaltern der anstoßenden Herrschaft Gorgier vorläufig verhandelt hatte und eine Zusammenkunft nach Vaurmarcus beschieden war, ersucht der fürstliche Rath zu Neuenburg damit inne zu halten, bis der König dessen berichtet sei. § 31. || 450. Dem Hauptmann Calame wird auf sein Ansuchen willfahrt, daß laut murtnerischen Abschieds von 1680 die abandonnierten Stücke seines Lehens hinter Novalles ausgemarcht werden möchten, damit er sie in den Bann thun und mit Holz aufwachsen lassen könne, ferner daß die Holzfresler für jedes Stück, klein oder groß, um 5 Gulden, theils zu Handen der Obrigkeiten, theils des Amtmanns und des Besitzers gebüßt werden dürfen. § 32. || 451. Mehrere Particularen führen Beschwerde, daß ihnen in ihren eigenen mit Holz bewachsenen Bergen täglich durch fast illimitierte Bewilligungen von Seite der Amtleute, der Stadt und anderer Gemeinden so sehr Abbruch geschehe, daß sie derselben wenig selbst Genoß seien. Obgleich der Landvogt berichtet, daß es kein Particularholz gebe, weil aller Orten ein jeder nach allgemeinem Brauch „auf dem andern hauen dürfe (nach dem grandsonischen Gesetz Fol. 366, dem Holzreglement vom 24. August 1711 und dessen Bestätigung von Seite Berns vom 11. Januar 1713), so wird es doch bedenklich gefunden, den Landvögten eine so große Gewalt über die Particulargüter zu lassen. Es wird daher eine Formel zur Bewilligung des Holzfällens vorgeschrieben, welche der Landvogt nur nach Magdalenatag geben kann; diese ist dem Bannwarte vorzuweisen. Den Particularen soll ferner die Erlaubniß gegeben werden, von Zeit zu Zeit einen Theil ihrer Hölzer in den Bann zu legen, zu welchem Zwecke die Gemeinden ihrer Particularhölzer halber ein Project aufsetzen und den Obrigkeiten überschicken sollen. § 33. || 452. Da in Betreff der Nutzung der übrigen Hölzer sowohl, als der gemeinen Rapes (unbewachsenen Stellen) und **hautes joux** (Hochwälder) die Gemeinden verschiedener Meinung sind, so wird, um der täglich zunehmenden Destruction der Wälder vorzubeugen, verordnet, daß eine jede Gemeinde etwas von

ihren Hölzern in den Bann thun, den Holzhau in den allgemeinen Wäldern „schwandsweise" vornehmen, den „Aeußern" keines ohne Noth ertheilen und die Particularhölzer so viel als möglich schonen soll. Jedem Particularen und jeder Gemeinde ist aber der freie Verkauf ihres Particularholzes nach Stäfis und Iferten gestattet. § 34. || 453. Provence hatte 1645 um 30 Gld. Eintrittsgeld und 9 Lausannerschilling jährlichen Zinses von ungefähr 60 bis 80 Jucharten Holzes, en Trophe genannt, das Abergement erhalten, welches Areal, namentlich der gegen Gorgier liegende Theil, jetzt mit schönem Holz bewachsen ist. Grandson behauptet, daß dieses Abergement auf incompetente Weise geschehen sei, und bittet um Revocation desselben. Es wird gesprochen, daß, weil anfänglich das Eigenthum den Ständen zugehört habe, die schönere Hälfte also in den Bann gethan werden soll, daß der Landvogt ohne Specialvorwissen beider Obrigkeiten keine Disposition darüber haben, sondern daß das Holz für die Gebäude der Obrigkeiten aufbewahrt werden soll; mit der andern Hälfte soll es so gehalten werden, daß denen von Provence gestattet sein soll, in nöthigen Fällen das Erforderliche zu fällen unter der Bedingung, daß sie Grandson oder anderen Gemeinden des Amts, welche kein eigenes Holz haben, im Nothfall auf Attestation des Landvogts hin beispringen. Ist alles Holz abgehauen und der Boden nur mit Gestrüpp bewachsen (rape), so soll selbiges wieder allgemein werden. Es wird ferner auch erinnert, daß nach und nach auch andere Orte zum Aufwachs in den Bann gelegt werden sollten. § 35. || 454. Denen von Villars-Bourquin wird ein Stück steiniges Erdreich, en Lapie genannt, welches an ihr Land stoßt, um drei Gulden jährlichen Zinses ohne Eintrittsgeld abergiert. § 36. || 455. Die Gemeinde Concise sucht um Verringerung des Bodenzinses von acht Kopf Weizen, welche sie vom Backofen daselbst außer der Gerberie und Avoinerie schuldig ist, um so mehr nach, da ihre Angehörigen keinen gemeinen Backofen mehr haben, sondern in ihren eigenen Oefen backen. Es stellt sich heraus, daß dieser „Twing-Backofen" auf dem Areal des damaligen Rathhauses stand, und daß denen von Concise durch eine eigene Concession gestattet worden, in ihren Häusern zu backen. Sie werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen; den Bodenzins sollen sie aber auf die Gemeindeglieder so vertheilen, daß die Armen weniger als die Reichen zu bezahlen haben. § 37. || 456. Dumaine wird mit seinem Gesuche, ohne Aushängung eines Zeichens in seinem Hause Wein verkaufen zu dürfen, abgewiesen, jedoch soll es ihm, wie andern, unbenommen sein, sein eigenes Gewächs an der Pinten zu verkaufen. § 38. || 457. Den Renovatoren wird befohlen, die Antheilhaber in dem sogenannten „Compartionierzehnten" zu Fiez zu cantonnieren und sofort ein Project zu machen, um der obwaltenden Confusion ein Ziel zu setzen. § 39. || 458. Der Commissarius Grennier will zu Gunsten der beiden Stände dem Herrn von Corcelles die Lehensgeneralität kraft allgemeiner Generalität des Amtes absprechen und die von Letzterm producierten Instrumente durch ein Urtheil der Gesandten beider Stände von 1592 und das 1641 prästierte Quernet, in welchem die Generalität durchgestrichen worden, entkräften. Der Herr von Corcelles beruft sich auf die Infeudation von Hugo von Grandson vom Jahr 1375, durch welche ihm seine Generalität des Lehens im ganzen Dorf und Territorium von Corcelles stabiliert sei, zeigt, daß ihm das Quernet von 1641 ohne Durchstreichung der Generalität expediert und daß ihm nichts anderes abgesprochen worden sei, als in Criminalfällen „und zu Bekanntnuß" die Confiscation der Güter. In Folge dessen wird dem Herrn von Corcelles unter Ratificationsvorbehalt die Generalität überlassen, die Confiscation der nicht erkannten Stücke den Obrigkeiten vorbehalten. § 40. || 459. Die Renovatoren berichten, daß sie, um der täglichen Verminderung der obrigkeitlichen Einkünfte entgegen zu wirken, der Stadt Grandson, der Majories, Mestralies und den Gemeinden vorgeschlagen haben, die Feuerstattzinse, welche an den verschiedenen Orten sehr ungleich seien und namentlich die Coupe de Quête überall auf gleichen Fuß zu setzen und zwar so, daß den am meisten Schuldigen der Ueberschuß als fixe Zinse auf ihre Particular-

güter gelegt, diejenigen, welche erhöht werden müßten, durch Geld oder Verminderung der Bodenzinse entschädigt würden, alles nach vorangegangener Untersuchung beanspruchter Befreiungen. Wenige Orte hätten sich aber damit zufrieden geben wollen. In Folge dessen wird eine Specialuntersuchung der vorgelegten Rechte vorgenommen, dieses Recht als Seigneurial erklärt und die Verpflichtung entweder wegen der Residenz auf dem Territorium des Landesherrn oder der Protection und der Nutzung der Gemeinde-Feldfahrten schuldig erkannt. Ueber die spezielle Verminderung der Pflichten, welche manche von den Amtleuten ohne Autorisation der Obrigkeiten erhalten haben, wird nach Billigkeit entschieden, ohne das Generalrecht der Obrigkeiten zu alterieren; die Begnadigungen werden nur auf gewisse Zeiten limitiert, bei den Armen, so lang deren erbärmlicher Zustand es erfordert. § 43. || 460. Zur Beendigung der Liquidation der Zehnten in diesem Amte werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde den Zehnten auf ihren Stücken nicht erheben lassen wollen, vor die Gesandten beschieden. Nach Anhörung der verschiedenen Weigerungsgründe wird erkannt: 1) daß man, sintemal die Curgüter so zu sagen aller Orten für frei gehalten werden, diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden, auch liberieren könnte, wie auch 2) diejenigen, welche uncontestierlich in ganz separierten „Parchets", die mit Straßen, Bächen oder Communs umgeben sind und zwar laut Gesetz der Landschaft Waadt. 3) Derjenigen halber, „so etwan eine sonderbare Particular-Denomination und durch viel zusammengelesene Particular-„stücke ein halb Parchet machen, auch theils mit Wegen und andern dergleichen Anstößen umgeben, auf welchen „nie kein Zehnten erhoben worden ist, aber dennoch auch an zehntpflichtige anstoßen", gehen die Meinungen auseinander. 4) Abgewiesen werden alle diejenigen, welche aneinander stoßende Stücke besitzen, die nicht gezehntet werden und dennoch in einem ganzen zehntpflichtigen District enthalten sind, sowie auch diejenigen, welche nichts als eine bloße Usance eingewendet haben. 5) Von denjenigen, welche Titel aus alter oder neuer Zeit vorgewiesen oder ein uraltes Possessorium oder eine Ausmarchung, mit Titeln begleitet, vorgewiesen haben, werden die Einen liberiert, die Andern condemniert. 6) Das uralte Possessorium des Weinzehntens von Bonvillars und die vor dem Verkauf desselben genossene Usance wird placidiert. Jedoch werden die Renovatoren angewiesen, zurückgebliebene Productionen zu berücksichtigen und den Obercommissarien zu übersenden. § 43. || 461. Von den durch den Landvogt ertheilten Abergements abandonnierter Stücke werden diejenigen gutgeheißen, welche nach vorgeschriebener Form dreimaliger Publication den Meistbietenden überlassen worden sind; diejenigen hingegen, bei welchen die nöthigen Requisite nicht beobachtet worden, werden nicht für gültig anerkannt; über dieselben soll ferner disponiert werden. § 44. || 462. Auf den Vorschlag der Renovatoren, daß man die schon 1710 zur Sprache gebrachte Delimitation bei Treycovagnes, Villars und Essert zwischen Iferten und Grandson nach der damals vorgeschlagenen Mittellinie beschließen möchte, wird unter Ratificationsvorbehalt eine Separations- und Delimitationslinie gezogen, Vorschuß und Verlust gegenseitig compensiert, alles mit dem Beding, daß jeder Stand mit seinen Vasallen wegen der übergebenen Rechte ohne Entgeld des andern sich abfinden, und daß nach erfolgter Ratification Marchen mit beider Stände Wappen gesetzt werden sollen. Den Renovatoren wird befohlen, die Berechnung aller remittierten Bodenzinse aufzusetzen, damit einem jeden Stand sein Contingent wieder ersetzt und der Ueberschuß, wo er sich befindet, zu Yvonand gut gemacht werden könne. § 45. || 463. Dem Commissarius wird befohlen, die Marchungslinie, wo dieselbe bei dem Holze Mornens aufhört, hinter Orges und La Mothe zu entwerfen, im Falle daß sich ein Anstoß zeigt, denselben aus dem Weg zu räumen, „oder in Widrigem die Marchsetzung und Beschreibung zu continuieren", alles nach dem es den Obercommissarien vorgewiesen worden. § 46. || 464. Bern ersucht Freiburg, es möchte, da das ganze übrige Amt renoviert worden, den Renovatoren die Rechte des Schlosses Vuissens einhändigen, damit die Renovation

auch zu Yvonand stattfinde. Freiburg erbietet sich dazu. § 47. || 465. Die Renovatoren ersuchen die Gesandten, dahin zu wirken, daß die Obrigkeiten ihnen ihren „Termin und Genuß mit etwelcher billigen firen Pension" verlängern oder sie auf andere Weise für ihre gehabten Unkosten entschädigen möchten; ferner daß man ihnen zu ihrem dießjährigen Einkommen an Gewächs und Wein, das ihnen verweigert werde, verhelfen möchte. Den ersten Punct nehmen die Gesandten, da sie nicht begwältigt sind, ad referendum. In Betreff des zweiten lassen sie den Landvögten Remonstrationen zukommen, daß sie dem zu Murten Erkannten nachleben, und halten Herrn Ernst an, wegen der bezogenen Löber mit ihnen zu rechnen. § 48. || 466. Freiburg ersucht Bern, dasselbe möchte die Erhebung des grandsonischen Zolls zu Iferten ferner gestatten, damit man nicht genöthigt sei, die den See hinabfahrenden Schiffe zu Grandson landen zu machen; ferner, daß es des Montagny-, Treycovagnes- und Valleyreszolles freie Erhebung nach den bestehenden Rechten gestatten möchte. Bern kann laut Instruction die erforderliche Antwort nicht geben, findet es unpassend, daß zu Iferten zweierlei Zölle bezogen werden, auch daß die Schiffe zu Grandson wieder landen sollten, da der Zoll eigentlich ein Zoll für die Brücke über den Bach Arnon sei. Ueber das Recht des Montagnyzolles ist Bern einverstanden, giebt aber nicht zu, daß derselbe außerhalb der Herrschaft verlegt, noch weniger, daß er an verschiedenen Orten multipliciert werde. Die Entscheidung wird aufgeschoben. § 49. || 467. Der Gemeinde Giez wird auf ihr Ansuchen gestattet, daß ihr Viehhirt und ihr Schulmeister von ihren Wohnungen keine Feuerstatt-Coupes zu bezahlen haben, so lange dieselben den Gemeinden gehören. § 50. || 468. Dem Landvogt von Grandson wird bedeutet, daß die Obrigkeiten es nicht gerne sehen, daß er die freie Schifffahrt auf dem See hindere, und daß er eine Weibsperson, welche auf dem See etwas Holz geführt, gestraft habe. § 51. || 469. Dem Landvogt wird untersagt, künftig Notarien ohne gebührendes Examen zu creieren oder Auswärtigen zu erlauben, in dem Amt zu stipulieren. Es wird ihm die Weisung gegeben, wenn sich künftig welche zum Notariat melden, dieselben durch zwei Geschworene examinieren zu lassen und sie dann, mit einer versiegelten Supplication und Attestation versehen, vor die Alternativobrigkeit zu weisen, um die Bewilligung zu erhalten. Die nachläßigsten Notarien soll er actionieren. § 53. || 470. Dem Landvogt wird die Weisung gegeben, keine Erlaubniß zu irgendwelchem Holzhau im Seithewald zu ertheilen, da derselbe völlig in den Bann gelegt sein soll. § 54. || 471. Der Herr von Chamblon hatte seine Angehörigen von der Pflicht, in der Mühle von Chapuis mahlen zu lassen, befreit und dieselben an die Mühle Cossaur, welche nichts zu mahlen hatte, gewiesen und weist dafür eine landvögtliche Gutheißung von 1697 und 1700 vor. Die Gesandten können das laut ihrer Instructionen nicht zugeben; da aber der Herr von Chamblon für die Mühle Cossaur seiner Zeit mehr bezahlt hatte, weil die Seinigen daselbst mahlen lassen sollten, so ist ihm der Regreß auf den Käufer vorbehalten. § 55. || 472. Den Streit wegen der Löber des alten Müllers Locker, Vater und Sohn, mit dem Landvogt und den Commissarien weist man wieder an den Richter zu Bern, der früher schon darüber erkannt hatte. § 56. || 473. Die Obercommissarien werden beauftragt, bei der Einnahme des Augenscheines zu Mollondins wegen Wiederaufrichtung der gesunkenen Girouette auch die umgefallenen Marchsteine zwischen Ste. Croix und dem Amt Grandson wieder aufzurichten. § 57. || 474. Da die von Bonvillars sich anerboten haben, ihre schuldigen Usages, ein Mäß Mischelkorn für Gerberie, einen Kapaun und einige Ehrtauwen, in Gewächs verwandeln und auf ihre übrigen Güter als Bodenzinse assignieren zu lassen, so werden dieselben auf zwei Mäß Weizen gesetzt. Vier kleinen Häuschen, welche die sogenannte Coupe de Quête schuldig sind, hat man diese in ein Mäß Weizen verwandelt und dieses auf die Güter der Besitzer verlegt mit Vorbehalt der schuldigen Courvées zu Handen des Amts, falls es wieder ein Dominium haben sollte. § 58. ||

475. Dem Hauptmann Trivolet, der von seiner Reibe hinter Concise neben starken Bodenzinsen noch 48 geriebene Werchwickel zu geben schuldig ist, deren Betrag in Geld ihm die Frau Landvögtin jährlich höher ansetze, wird gestattet, dafür Gewächs oder einen Antheil des Zehntens und gewisse Grundzinse zu geben. § 59. || 476. Der „krankmüthigen und elenden" Jeanne Marie Duvoisin, Tochter des verstorbenen Prädicanten zu St. Maurice wird ein für allemal 1 Sack halb Weizen, halb Mischelkorn gegeben. § 60. || 477. Die im Namen mehrerer wohlintentionierten Particularen eingegebene Supplication, es möchte in jeder Gemeinde ein Rath Behufs der Polizeisachen eingeführt werden, wird der Landvogt den Gemeinden mitzutheilen beauftragt; die Antwort derselben soll der Alternativobrigkeit berichtet werden. § 61. || 478. Das von Landvogt Python eingegebene Verzeichniß der seit 1711 bezogenen Löber soll examiniert und seiner letzten Rechnung beigefügt und dannzumal passiert werden. § 62. || 479. Landvogt Ernst wird zur Bezahlung der seit 1700 bezogenen und componierten Löber angehalten; ferner soll er von keinem, wenn es schon während seiner Präfectur gefallen ist, den obrigkeitlichen Antheil, sondern nur seine Portion beziehen. § 63. || 480. Der Landvogt erhält den Befehl, einen Streit zwischen Baugondry und Fiez wegen eines Weges und gewisser wilder Bäume beizulegen. § 64. Absch. 36.

1715.

Art. 481. Abnahme der vierten von Michaelis 1713 bis Michaelis 1714 gehenden Amtsrechnung. § 8. Die in einer frühern Rechnung aufgeführten 202 Pfd. für Einzäunung werden gestrichen. § 9. || 482. Der neue Landvogt sucht um Reparation des Schlosses an, und daß die Schloßscheune außerhalb des Schlosses aufgebaut werden möchte; er macht sich anheischig, den Bau um 2000 Thaler zu übernehmen, im Fall er mehr kosten sollte, die Mehrausgabe über sich zu nehmen, und was er weniger als diese Summe koste, den Ständen zu verrechnen, alles in so fern ihm die Stände die Fuhren und das Holz anweisen. Die Summe verspricht er vorschießen zu wollen. Sein Anerbieten wird **ad referendum** genommen. § 10. || 483. In Betreff des Emolumentes für den grandsonischen Coutumier, welches an Petrelli, damaligen Rathschreiber, von Landvogt Künli sel. entrichtet worden, bleibt Freiburg bei seinen frühern Erklärungen. Bern findet, daß Künli ohne obrigkeitlichen Befehl dem Petrelli dieses streitige Emolument nicht völlig hätte entrichten sollen, will aber seine Vermittlung dahin eintreten lassen, daß zu Handen jener Herren, welche auf Seite Freiburgs mit diesem Coutumier bemüht waren, etwa 30 Reichsthaler durch den Landvogt von Grandson entrichtet werden. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt dieß in den Abschied. § 21. || 484. Die 1713 dem Prädicanten Conod von Grandson, als gewesenem Helfer daselbst, projectierte Pensionszulage von einem Halbfaß Wein wird nicht genehmigt, hingegen ihm eine Vergütung von 45 Gld. für die zu der versteigerten Treille gegebenen eichenen Stöcke zuerkannt. Sein Pfrundhaus soll repariert werden. § 35. || 485. Behufs der Vereinigung der grandsonischen Renovationsgeschäfte wird eine Conferenz auf den 6. November nach Bonvillars angesetzt. § 37. Absch. 71.

Art. 486. Die Delimitation des Territoriums des Herrn von Corcelles wird ins Reine gebracht. Gegen Onnens hin waltet kein Streit mehr über die Grenzen, gegen Concise hin wird ihm der District **en Chaffard dessus et dessous**, so wie die **prise à Bourgeois** sammt dem darob gelegenen Holz und dem Berg Montaubert abgesprochen. § 1. || 487. Mit eben diesem Herrschaftsherrn werden einige Lehenconflicte liquidiert. § 2. || 488. In dem Streite „ob der Herrschaftsherr von Corcelles oder die beiden Stände das Lehenrecht und die Jurisdiction auf Peter Techtermanns von Freiburg Haus zu Concise haben, wird gesprochen, daß dieses Recht den beiden Ständen gehöre; zugleich wird den Renovatoren befohlen, diese Liquidation in der neuen Vereini-

gung deutlich auszudrücken. § 3. || 489. Der Herr von Corcelles beschwert sich, daß die coupes de charrue oder Pflugköpfe sich sehr vermindern, weil die „Forains" oder „Aeußern" nichts bezahlen wollen. Die Renovatoren berichten, daß es ihnen nicht gelungen sei, in dieser Sache eine Gleichförmigkeit einzuführen, sondern daß sie es bei der frühern Astriction hätten müssen bewenden lassen. Die Gesandten können nichts abändern. § 4. || 490. Dem Prädicanten Carrard zu Cronay und seinen Miterben wird auf deren Bitten die 1713 ihrem Vater zuerkannte Décharge der gemachten Renovationsarbeiten ertheilt und werden die 20 restierenden Thaler bezahlt mit dem Beding, daß er die gemachten Rentiers den Visitatoren der Arbeit gebührend figniere. Es wird ihnen gestattet, die auf ihrem Haus zu Orbe verschriebenen 2000 Gld. abzulösen. Dem Begehren, für ein Viertel Reben en Vaud einen fixen Weinzins von zehn Maß bezahlen zu dürfen, wird nicht entsprochen. § 5. || 491. Da sich in Beziehung auf die Bodenzinse hinter Provence und Mutruz, welche zusammen ein Corpus ausmachen, Mißbräuche eingeschlichen hatten, wird für das Beste erachtet, beide Gemeinden zu sondern, deren Territorium zu delimitieren und jede in besondere Generalreconnaissance aufzunehmen. Der Gemeinde soll ein Specialrentier dessen, was ein jeder Particular schuldig ist, zukommen, und es soll ihr auferlegt sein, dessen Belauf in Geld zu verschreiben und den jährlichen Zins (Mutruz ausgenommen) in das Schloß Grandson zu liefern. Die Renovatoren haben zu stipulieren, daß den Particularen bewilligt sein werde, gegen der Gemeinde abzulösen, wenn sie es schon den Obrigkeiten gegenüber zu thun nicht begwältiget sein sollen; die Gouverneurs der Gemeinden und die Notarien haben bei Eiden alle Alienationen einem Amtmann anzugeben; vorbehalten werden Zehnt- und Weidrecht, die bisher geübt worden. Die von Mutruz schließen sich an mit dem Unterschiede, daß sie die Zinsen en bloc und in Natura liefern wollen. Der niemals geforderte junge Zehnten von Lämmern wird nachgelassen. § 6. || 492. In Folge eines Marchenstreits zwischen Provence, Mutruz und Concise wird durch die Obercommissarien ein Vergleich zu Stande gebracht, welcher von den Gesandten genehmigt wird. Nach demselben soll die Plaine von Montaubert und alles, was darunter ist, hinter Concise, was aber an dem Penchant oder Revers, hinter Provence verbleiben. § 7. || 493. Die von Provence ersuchen, man möchte den großen Zehnten selbigen Orts, von welchem ein Drittel den Obrigkeiten, zwei Drittel aber St. Aubin gebühren, auch dermalen bei ihnen in öffentlichen Ausruf kommen lassen, da sie letztern nicht anders, als unter burgerlicher Bürgschaft empfangen könnten und ohnehin dem obrigkeitlichen Antheile ein ziemlicher Abbruch durch die tägliche Anticipation des Particular-Curzehntens von St. Aubin geschehe. Der Landvogt wird beauftragt, das nöthige Einsehen zu thun, die Commissarien, von dem „Rechtshaber" des Particular-Curzehntens die Documente wider das Generalrecht zu verlangen, selbigen darnach zu liquidieren und dann zu cantonnieren oder speciatim zu delimitieren. § 8. || 494. Python, jetziger Inhaber der Herrschaft Corcelles, erklärt, daß er die vom frühern Besitzer schon begonnene Particular-Revision den Renovatoren zu vollenden übergeben wolle; der frühere Besitzer erbietet sich, die Kosten für das Vergangene zu übernehmen. § 9. || 495. Die Gemeinde Bullet zeigt an, daß sie sich entschlossen, „um die hinter Grandson besitzenden Güter auch eine Generalerkanntniß zu prä„stieren und jährlich ihre Bodenzinse sammethaft in das Schloß Grandson zu liefern"; ferner daß sie den am 24. März 1675 (als sie den Berg, genannt »es sernit pain blanc«, acquiriert) verordneten Lehenträger aberkennen und dagegen nach gewohntem Brauch den jährlichen Zins vom Lob des Kaufschillings erlegen wolle. Dieß wird von den Gesandten für das Rathsamere befunden; die 8 Florins jährlichen Zinses sollen mit dem Uebrigen ins Schloß Grandson geliefert werden, so lange die Gemeinde diesen Berg besitzt. § 20. || 496. Der Gemeinde St. Maurice wird auf ihr Ansuchen gestattet, statt der Leistung der journées à bras oder Ehrentauwen einen jährlichen Zins von 10 Florins zu zahlen. § 11. || 497. Auf die Bitte des armen

Pierre Golaz von Concise, man möchte ihm die fünf Mäß Hafer und vier Mäß Korn, welche er von seinem 10 Schuh breiten und 20 Schuh langen Häuslein jährlich zu zahlen schuldig sei, gänzlich oder zum Theil erlassen, wird beschlossen, von ihm nur fünf Mäß Hafer und ein halbes Mäß Korn zu verlangen. § 12. ‖ 498. Der Prädicant von Yvonand ersucht, die Obrigkeiten möchten die Kosten für die Vereinigung des Lehens übernehmen, welches seiner Pfründe als ein Theil seines Einkommens beigelegt worden sei. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 13. ‖ 499. Dem Prädicanten von St. Maurice werden 8 Thaler behufs der Reparation seiner Büntenmauern zuerkannt. § 14. ‖ 500. Das Abergement, welches die Gemeinde Vaugondry 1665 erhalten hatte unter der Bedingung, daß dieselbe von einem gewissen District auf einmal nur zwei Jucharten gegen Erlegung von drei Schilling jährlichen Zinses einschließen solle, wird ratificiert, die Bedingung aber weggelassen, der jährliche Zins hingegen um zwei Mäß Hafer vermehrt. § 15. ‖ 501. Da zwischen den Mestralien von Bonvillars und Champagne einerseits und der von Fiez andrerseits ein Streit obwaltete, von welchen dieser beiden die von Vaugondry dependieren sollen, wird mit Berücksichtigung einer Erkanntniß Freiburgs vom 23. Januar 1619 befunden, daß dieselben hinter Fiez gehören, daß die von Fontanezier aber sammt dem „Mas de Combaz und Envers“ hinter Bonvillars bleiben sollen. § 16. ‖ 502. Der Herr von Montagny giebt eine Anzahl von Beschwerden ein wegen Schadens, den er in Folge des vor zwei Jahren getroffenen Cantonnements erlitten zu haben behauptet. Einige werden für begründet erachtet, die meisten nicht. Sein Nachgeld wird ihm von 200 auf 450 Florins gesetzt. § 17. ‖ 503. Es wird entschieden, daß die von Romairon und Onnens von Montagny dependieren, und daß die Territorien bald möglichst ausgemarcht werden sollen. § 18. ‖ 504. Die von Fiez beschweren sich, daß der Gebäudeinspector von ihnen Kalkfuhren vom Berge verlange, daß man sie ihre besten Stücke „zubekennen“ lasse und nicht die verhafteten, und bitten, daß man die Pflugköpfe abändern möchte. Die erste Beschwerde wird dem Inspector mitgetheilt, über die beiden andern Puncte ist bereits entschieden. § 19. ‖ 505. Dem Ansuchen der Gemeinde Fontaines, man möchte ihr den Backofenzins von 40 Mäß Weizen auf 16 Mäß heruntersetzen, wird nicht entsprochen. § 20. ‖ 506. Abgewiesen wird auch Viard von Fiez, welcher bittet, man möchte ihm den durch einen Sturm den 31. Juli 1710 erlittenen Schaden von 6 Kopf Mischelkorn und 1 Mütt 2 Kopf Hafer ersetzen. § 21. ‖ 507. Bei einem früher mit dem Stande Bern getroffenen Tausche waren dem Herrn Duplessis von Ependes 24 Mäß Weizen Censes foncières übergangen worden, welche auf den Antrag des Amtsrenovators von Duplessis erkannt werden sollten. Auf den Wunsch desselben, diese mit Geld abkaufen zu dürfen, wird den Renovatoren der Auftrag gegeben, bei Conclusion des Tausches zwischen beiden Ständen eine Schatzung zu machen und dem einen oder andern Orte einzubringen. § 23. ‖ 508. Jean Balthasar Bourgeois stellt das Ansuchen, man möchte ihn einmal zum wirklichen Genusse seines Vidomatrechtes von Bonvillars gelangen lassen, welches von doppelter Art sei. Erstens habe jeder, der da komme in die Mestralie Bonvillars zu heirathen, ihn drei Tage vor der Hochzeit einzuladen, wie einen andern der nächsten Verwandten, damit er sein Pferd, die Braut zu führen, bereit halten könne, wofür man ihm zu Ende einen Kopf Hafer zu geben schuldig sei; zweitens habe er eben deßwegen den dritten Theil aller hinter der Mestralie fallenden Bußen zu beziehen. Nachdem die Gemeinde das erste Recht bestritten und es „mehr eine Folge des Heidenthums“ genannt hatte, letzteres aber als in der Familie bestehend anerkannt wurde, doch ohne daß der Impetrant die Besitzungstitel aufweisen konnte, so wird erkannt, daß Jean Balthasar oder sein Vetter Jean François Bourgeois, welcher das Utile dieses Vidomats, d. h. ein namhaftes Lehen besitzt, welches wider die obrigkeitlichen Verordnungen getheilt worden war, vorerst dasselbe reintegrieren solle. Durch Vermittlung der Obercommissarien wird daher bestimmt, daß Jean François dem Jean Balt-

hasar 100 Thaler als Kaufschilling geben soll, wogegen ihm der Recurs auf seine Brüder gelassen wird. Der neue Besitzer aber spricht die Hoffnung aus, daß er sich des Hochzeitrechtes halber mit der Gemeinde durch Abkauf und der Bußen halber mit den Obrigkeiten wegen eines von deren Seite zu leistenden Abtrags werde vergleichen können. Dieß wird von den Gesandten gebilligt und ad referendum genommen. § 26. || 509. Die von Yvonand beschweren sich, daß die Commissarien von der alten Manier, sie ihre Reconnaissance prästieren zu machen, gegen den Inhalt des Mandats von 1653 abweichen wollen. Es wird ihnen entgegnet, daß dieß nicht nur des obrigkeitlichen, sondern auch ihres Particularnutzens halber geschehe. § 27. || 510. Zur völligen Liquidation der Marchungslinien wird auf die Frage des Commissarius Grennier, wo man einander die im Receß von 1713 enthaltene Restanz des Tausches, d. h. die dem Amte Grandson restierenden Häuser remittieren wolle, der Vergleich gemacht, daß Bern für alles die bezeichneten Häuser sammt Dependenzen dem Amt Grandson remittieren und übrigens des „ausherschuldigen Herds und Geldes quitt sein soll“, außer daß Freiburg dem Amt Grandson das Lehen hinter Cheyres auf dem Fuß des fünfzehnten Pfennings zu Yvonand oder anderswo gut zu machen haben werde. § 28. || 511. Dem Jean François Jaquillard von Novalles und Jean Megny von Fontaines, welchen 50 bis 60 Gewächsgarben verbrannt worden sind, wird der Schaden ersetzt. In den benachbarten Kilchhörenen Bullet, Fiez und Grandson soll publiciert werden, daß man 200—300 Florins auf die Entdeckung setze und Geheimhaltung des Anzeigers verspreche, selbst wenn derselbe Complice sein sollte. § 29. || 512. Die Ausmarchung zwischen dem Amt Grandson und Iferten wird durch Uebereinkunft beendigt; delimitiert wird auch gegen Vuiteboeuf und Peney wider die Herrschaft La Mothe und zwischen dieser Herrschaft und Valleyres. § 30. || 513. Eine zahlreiche Deputation des Amtes Grandson bittet, daß man ihren Committenten die aus Anlaß der Streitigkeiten wegen Vergrößerung des grandsonischen Maßes gehabten Unkosten vergüten möchte. Da die Deputation auf die Aufforderung der Conferenz ihre Gegenpartei nicht bezeichnet, wird die Sache zu gebührender Remedur ad referendum genommen. § 31. || 514. Die Mestralie Montagny und Consorten beschweren sich, daß sie den Drittheil der Fuhren deren von Onnens leisten sollen, während ihnen noch allerlei außerordentliche Fuhren zu leisten obliegen. Die von Onnens aber behaupten, von den Fuhren völlig frei zu sein. Es wird nun erkannt, daß zu Erbauung der neuen Schloßscheune und der bedeutenden Schloßreparation, welche gerade bevorstehen, das ganze Amt, jedoch ohne Consequenz, die Fuhren leisten soll; die Fuhren aber für kleinere Reparationen und das Zuführen des Holzes zum Schloßgebrauch, des Heus der sogenannten Toises und anderer zum Schloß gehörigen Dinge sollen durch die Ressortissants des Amts mit Ausnahme derer von Onnens und Bonvillars, welche alte Titel für die Befreiung aufgewiesen, nach einer von ihnen freiwillig gemachten Abtheilung oder einer billigen Verordnung des Landvogts nach der Kehr geleistet werden. § 32. || 515. In dem Streite zwischen der Stadt Grandson und mehreren Gemeinden mit den Herren Calame wegen der streitigen Rapes wird die Arbeit der Renovatoren für richtig angesehen und demnach der District der Rape den Herren Calame zu Lehen mit einem auferlegten Zinse zuerkannt, die Proprietät aber wird der Stadt Grandson und Mithaften überlassen, die Champs Clement gehören den Obrigkeiten. Dieser über 100 Jucharten haltende District wird nun der Stadt Grandson und jenen Gemeinden abergementsweise mit Auflegung von 500 Florins Eintrittsgeldes und 30 Florins jährlichen Zinses sammt Vorbehalt aller Zehnt-, Lehen- und anderer Gerechtigkeiten übergeben, mit dem Beding, „daß anbei die von der Stadt Grandson davon ertheilte Abergement „den Particularen zwar verbleiben, deren jährliche Gewächszinse aber den h. Obrigkeiten zugehören sollen“, und daß die Stadt ein Stücklein Land, genannt en Fully, ohne weitern Ersatz dem Schlosse zu übergeben habe. § 33. || 516. Mehrere Lehenconflicte hinter Yvonand zwischen den Lehen des Schlosses Vuissens, von La Lance und

la Molliere herrührend, und den Immediatlehen Berns mit dem Schlosse Grandson werden entschieden. § 34. || 517. Einige neue vorgelegte Abergements werden reformiert und mit Zusätzen vermehrt. § 35. || 518. Um dem boshaften Beschädigen der Fruchtbäume und Zäune Einhalt zu thun, wird erkannt, daß an jedem Hauptort, ähnlich wie zu Tscherliz bereits geschehen, ein „Trüllhäuslein" errichtet werden soll, in welches solche Diebe und boshafte Gesellen für etliche Stunden gethan werden sollen; die Zaunbrecher sind mit Gefangenschaft zu bestrafen; diejenigen hingegen, welche blos etwas abrupfen, um es zu genießen, sind blos zum Schadenersatz anzuhalten. Die unnöthigen Fußwege sollen nicht mehr gebraucht werden bei einer Buße von 5 Florins das erste Mal, von 10 das zweite und von 20 das dritte Mal. Die Landstraßen sind in brauchbaren Stand zu stellen. § 40. || 519. Das Schoren der Straßen wird nur in so fern gelitten, daß die Straßen, Häuser und Marchen nicht verderbt werden. Um dem Bettel Einhalt thun zu können, suchen die Gemeinden um Bewilligung eines eigenen Polizeirathes an und legen ein Project dazu vor. Es wird ihnen aber insinuiert, daß sie sich zu Verhütung der Armuth nicht zu leicht „in Tröllsachen einflechten", ohne des Amtmanns Vorwissen nichts Namhaftes vornehmen und in Committierung von Gemeindesachen geringere Kosten verursachen sollen. § 41. || 520. Bern rügt, daß Freiburg von dem Besteher der Poissine „vier Dutzend und drei ungesalzene Fornen" (Forellen) mehr beziehe als Bern, da doch beide Stände gleichberechtigt seien. Freiburg entgegnet, daß es Bern frei stehe, ein Gleiches zu verlangen. § 42. || 521. In den 1713 mit Seckelmeister Thormann im Namen beider Stände getroffenen Tausch war ein Stücklein Reben einzuverleiben vergessen worden. Thormann erbietet sich, den Belauf des Bodenzinses sich durch den Herrn von Montagny gegen die erhaltene Befreiung bezahlen zu lassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird es ihm zugesagt. § 44. || 522. Beide Stände genehmigen das Project zur Erbauung der Schloßscheune und der Reparation des Schlosses. Bern streicht das Bestechen der Stiegengewölbe mit „savoyischem Kalk"; Freiburg will bis auf 2000 Thaler gehen. § 45. || 523. Die von Grandson und der Vogtei suchen um einen Beitrag an die Erhaltung der Arnonbrücke an. Freiburg lehnt das Ansuchen ab und in Folge dessen auch Bern, welches zu einem Beitrag bereitwillig gewesen wäre, da die Stände den Zoll beziehen. § 47. || 524. Auf Anhalten des Sohnes von Herrn Tresorier Chambrier werden Kundschaften vorbeschieden und vernommen in Betreff der Thäter, welche ihm die Mauern seines ganzen Bergs eingeworfen hatten. Die Fortsetzung der Untersuchung wird dem Landvogt aufgetragen. § 48. || 525. Der neu installierte Landvogt rügt, daß bei seiner Installation nicht die gesammten Herrschaftsherren und die Gemeinden durch ihre Gouverneurs und die Einwohner der nouvelles Censieres den Huldigungseid abgelegt hätten. Die Gesandten referieren, finden aber, daß der Vasallen Huldigung nicht zugleich mit der des Landes sollte eingenommen werden. § 49. || 526. Dem Landvogt wird freie Hand gegeben, die Besitzer verwahrloster Drittelreben zu ihrer Pflicht zu vermögen oder ihnen, wenn sie kein Abergement aufweisen können, dieselben zu obrigkeitlichen Handen zu entziehen. Zugleich wird für rathsam gehalten, das für Murten projectierte Reglement auch auf Grandson auszudehnen. § 50. || 527. Georges Perdrir von St. Maurice, welcher um Wiederbestätigung seines Abergements von 1590 anhält, und der Curial Rossat, welcher meint, der Ofenzins werde ihm doppelt abgefordert, werden abgewiesen. § 51. || 528. Der Gemeinde Mauborget wird gegen einen Zins von 4 Schilling bewilligt, vier Jucharten von der Allmend auszumarchen. § 52. || 529. Mehrere, welche Zehntfreiheit hinter Bonvillars, Champagne und Onnens reclamieren, werden, weil schon 1713 über ihre Begehren entschieden worden, zur Geduld gewiesen. § 53. || 530. Völlige Liquidation der Rechnung des Landvogts Ernst. § 54. || 531. Philibert Bourgeois von Champagne bewirbt sich um die Stelle eines „Grandvoyer" zur Inspection der nothwendiger Weise zu reparierenden Straßen dieses Amtes. Der Land-

vogt wird beauftragt, mit der Gemeinde zu reden, ob und wie weit sich das thun lasse. Als Besoldung will man ihm einen Antheil an den Bußen und 1 oder 2 Sack Weizen aus dem Schloß geben und dafür den Gebäudeinspector abschaffen. § 55. || 532. Mehrere gute Haushalter, welche gesinnt sind, ihre Güter bestmöglichst zu öconomisieren, möchten die Passation a Clos erhalten. Da die über dieses Begehren verhörten Gemeinden fast alle sich dagegen vernehmen lassen, jedoch ohne daß ihre vorgebrachten Gründe stichhaltig sind, und jene Particularen noch fernere Anerbieten machen, will man die Sache nicht so leicht aufgeben und nimmt sie ad **referendum.** § 56. || 533. Um den zwischen St. Aubin und Provence entstandenen Streit wegen des mit dem großen Zehnten vermischten Particularzehntens, welchen die Pfründe von St. Aubin habe, zu beendigen, werden die Renovatoren beauftragt, mit Rougemont und Rognon eine Schatzung und ein Austauschproject auszuarbeiten und den Obrigkeiten mitzutheilen. Bei diesem Anlasse beschwert sich auch die Gemeinde Provence, daß sie nie zum Empfang dieses großen Zehntens gelangen könne, und bittet um Remedur. § 57. || 534. Pierre Junod, welcher ein neues Kamin erbaut hat, und Abraham Junod, welcher ein solches bauen will, und Wittwe Betrix bitten um Nachlaß der Coupe de Quête und erbieten sich, ein Mäß Korn zu geben und auf ihren übrigen Herd verschreiben zu lassen. Es wird erkannt, daß Pierre ¼, Abraham Junod ¾ für Foccage bezahlen, die Wittwe Betrix 1 Mäß Korn als beständigen Bodenzins auf ihrem übrigen Herd assignieren soll. § 58. || 535. Dem Prädicanten Warney von Grandson werden als Ersatz für die ihm von seinen Nachfolgern abgeschlagene Zahlung der Succession, weil bei dem Kaufe der neuen Pfrundhäuser die Treilles abgegangen waren, 2 Sack Weizen und 6 Thaler verordnet. § 59. || 536. Vor der Ankunft der vom Staatsrath, nicht vom Fürsten von Neuenburg abgeordneten Gesandtschaft vereinigt man sich dahin, daß die Gesandten von Bern und Freiburg den Vortritt nehmen. § 60. || 537a. Die neuenburgische Gesandtschaft zur Ausmarchung gegen Valtravers kommt an. Bern und Freiburg ziehen eine Separationslinie, die sich auf einen Titel von 1350 und ein mehr als hundertachtzigjähriges unperturbiertes Possessorium gründet, Neuenburg eine andere, welche es durch einen Compromiß von 1453, durch ein angebliches Possessorium und allerhand Abergements der Landvögte und durch Transactionen zu stützen sucht. Nachdem man vergeblich Vergleichsmittel versucht hat, scheidet man ohne Vereinbarung auseinander. Der Marchung gegen Gorgier halber, wird man „gleichsam" einig, obwohl nichts schriftlich darüber verfaßt wird. Bern und Freiburg erklären nun, daß sie die gefallene Banderolle wieder werden aufrichten lassen. Neuenburg protestiert dagegen; Contraprotestation von grandsonischer Seite. § 61. || 537b. Reparationen im Pfrundhause des Prädicanten zu Grandson werden decretiert. § 62. || 538. Die vierte und fünfte von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehende Amtsrechnung des Landvogts Python werden, da dieselben im September noch nicht in Ordnung waren, abgenommen. § 63. || 539. Der Castellan Bourgeois von Yverdon sucht um Exemtion der sogenannten Prise a Bourgeois von den Usages an, da auch die frühern Besitzer dieselben niemals bezahlt hätten. Da die Renovatoren aber zeigen, daß nur der alten Renovatoren Domaine, das Wohnhaus zu Concise, nicht aber die Häuser, welche sie außenher besaßen, befreit worden seien, so wird die Exemtion nicht anerkannt. Hingegen werden ihm die gesammten völligen Pflichten der Ehrtauwen, Coupes de Quête und andre Usages mit Ausnahme der schuldigen Charroirs in einen fixen Bodenzins von zwei Mäß Mischelkorn verwandelt, wofür dann seine „ganze Mass und Prise" hypotheciert bleiben soll. § 64. || 540. Auf das Ansuchen der Stadt Grandson, daß die von den Gesandten dem Herrn von Montagny hinter seiner Herrschaft Valleyres vergönnte Jagd ihren Privilegien nicht nachtheilig sein sollten, und daß dem Admodiator der Fischenz des Baches Arnon nicht gestattet bleiben möge, die Rechen weiter hinaufzusetzen, wird geantwortet, daß das Jagdrecht dem Herrn von Mantagny „ohne anderes Geding als der Rechten

des Drittmanns ohne Schaden verwilligt worden", und daß jene Fischenz als ein Regale den Obrigkeiten gehöre, welches man nicht anders, als durch vorzuweisende Specialrenuntiation limitieren könne, daher die neugesetzte March an ihrem Ort zu verbleiben habe. § 65. || 541. Dem Ansuchen der Gebrüder Duvoisin, daß man ihren Zehnten von dem 30 Jucharten betragenden „Mas", genannt La Coudraz, in einen fixen jährlichen Zins verwandeln und abergieren möchte, wird nicht entsprochen, hingegen gestattet, daß der Zehnten auf demselben jährlich besonders vom Landvogt hingeliehen werden könne. § 66. || 542. Auf die Vorstellung des Hauptmanns Duvoisin, daß er durch das mit Fatio getroffene Cantonnement um ein Mäß Hafer zu kurz komme, wird derselbe dafür durch eine Capitalsumme von 10 Florins entschädigt. § 67. || 543. Die Wittwe Isaak Deleys und Jean Viennet wünschen von der Coupe de Quête gegen Bezahlung von anderthalb Mäß Mischelkorn, wie die übrigen Bauern von Concise, befreit zu werden. Es wird ihnen geantwortet, daß sie entweder bei ihrer Verpflichtung zu bleiben oder jährlich zwei Mäß Weizen zu zahlen und auf ihren übrigen Herd zu repartieren haben. § 68. || 544. Dem Ansuchen des Lieutenants Jeanneret, man möchte ihm eine Erleichterung von einer ihm zu beschwerlichen „Egance" eintreten lassen, wird nicht entsprochen. § 69. || 545. Ebenfalls wird abgewiesen J. J. Porchet, Müller von Concise, welcher wünschte, daß man ihn wenigstens von der sogenannten Avoinerie oder dem Feuerstatt-Hafer befreien möge, da man ihn noch zu der Bezahlung des Bodenzinses von 24 Kopf und überdieß aller Usages anhalten wolle. § 70. || 546. Dem Isaak Boudey wird ein Stück Herd, genannt a la Chaux, hinter Corcelles, das er wegen übermäßigen Zinses aufgegeben, um ein Mäß Weizen wieder abergiert. § 71. || 547. Die von Bonvillars, welche ein Stück Eichwald, genannt Ledevant, einzuschlagen wünschen, werden mit ihrem Ansuchen vor den Landvogt gewiesen, da die von Champagne voraussichtlich Einsprache dagegen erheben werden. § 72. || 548. Dem Dr. Duvoisin wird auf Vorweisung eines Befreiungsinstrumentes eine Bünte aux Epinettes bei Onnens vom Zehnten befreit. § 73. || 549. Die Deputierten von Neuenburg legen Beschwerde ein, daß die von Fiez dem bei ihnen domicilierten Färber Jean Henri Quinche von Neuenburg als Habitationsgeld jährlich 25 Florins, 4 Maß Wein und 4 B. Brod auferlegen. Die Conferenz setzt dasselbe auf 12 Florins herunter. § 74. || 550. Jeanneret und Duvoisin weisen dem Obercommissarius von Bern ein zweihundertjähriges Instrument vor, welches die Zehntfreiheit für ihre Aecker, genannt a la Palette, constatiert. § 75. || 551. Der Renovator Grennier bittet, daß ihm seine ausstehende Pension an Wein und auch andere rückständige Beneficien der nouvelles Censieres bezahlt werden möchten. Landvogt Morlot erbietet sich, daß er, wenn Landvogt Ernst statt des Landvogts Python das Einkommen der nouvelles Censieres von 1705 gut mache, das dießjährige Einkommen den Commissarien zahlen wolle. Bei diesem Anerbieten läßt man es bewenden. § 76. || 552. Wegen Aufrichtung der Girouette zu Mollondins wird der Herr von Mollondins vor Conferenz beschieden. Er behauptet, daß seine Rechte verkürzt würden, wenn man sie an demselben Orte wieder aufrichten wollte. Der Generalcommissarius aber zeigt, daß diese Girouette zur Zeit der Vorfahren des Herrn von Mollondins mit deren Vorwissen gestanden habe. Während die bernerische Gesandtschaft auf eine nähere Untersuchung anträgt, beharrt die freiburgische auf Wiedererrichtung der Girouette. § 77. || 553. Da die neu gemachte Grenzmarchlinie zwischen Yverdon und Grandson noch nicht mit Marchsteinen versehen werden kann, wird angeordnet, dieselbe einstweilen mit „Schwirren" zu bezeichnen und die Dimensionen der Entfernung förmlich zu beschreiben. Bei diesem Anlasse erhebt sich gegen Chamblon ein „Messelerey-Streit" zwischen dortigen Angehörigen und denen von Treycovagnes, welcher dadurch geschlichtet wird, daß man durch Austausch einige Stücke compensiert. § 78. || 554. Dr. Duvoisin weist einen uralten Brief vor, laut dessen ihm die Proprietät des Berges und Holzes de la Rondalleyres gehöre. Da nun dieser

Wald in Folge der unlimitierten Bewilligungen dem Ruin nahe ist, so bittet Duvoisin um die Erlaubniß, denselben in den Bann zu thun. Diese wird ihm ertheilt. § 79. || 555. Auf den Antrag des Commissarius Grennier, daß man einen Zehnten hinter Suscevas, welcher Herrn Venner von Coppet gehöre, kaufen oder doch wenigstens mit dem Schloßzehnten evaluieren sollte, wird demselben aufgetragen, eine Evaluation dieses Zehntens einzuholen und beiden Ständen zu überschicken; kann der Kauf nicht geschlossen werden, so wird ihm der Befehl zum Cantonnement überlassen. § 80. || 556. Der Gebäudeinspector Abraham Calame wird entlassen, da er viele Reparationen ohne eingeholte Bewilligung angeordnet und keine Quittanzen vorgewiesen hat. § 82. || 457. Auf wiederholten Antrag von Freiburg, man möchte die von Bern allein gemachte Erkanntniß, betreffend die Einführung des neuen grandsonischen Maßes, nach welchem 10 Mäß gleich 8 Mäß von Yverdon sind, aufheben, wird der Vorschlag gemacht, statt des Unterschieds eines 1/24, welcher zwischen dem frühern und dem neuen Maße stattfindet, ein neues Muttermaß für das Amt Grandson machen zu lassen von einem Unterschiede eines 1/36 oder 1/40 gegenüber dem „diesmal gebrauchten". § 83. [Später wurde von beiden Ständen 1/40 festgesetzt.] || 558. Der Renovator Grennier stellt die Nothwendigkeit vor, daß zwischen den Obrigkeiten und der Gemeinde Onnens ein Cantonnement der Aecker und Reben gemacht werde. § 84. || 559. Die Renovatoren beklagen sich, daß in ihrem Patente als ein namhaftes Beneficium angerechnet werde, daß ihnen zwei Drittheile aller verfessenen Löber vergönnt seien. Da die Landvögte die Löber alle beziehen, so glauben sie nicht, daß darunter ein „guldiges Nüt" (goldenes Nichts) verstanden sei. Die Beschwerde wird zur Remedur in den Abschied genommen; Landvogt Python soll die letzten Lobbücher den Renovatoren einhändigen. § 85. || 560. Das Specialcantonnement mit Python, dem Herrn von Corcelles, wird gutgeheißen. Die ihm noch schuldigen 600 Florins können mit einigen auf seinem Zehnten schuldigen Posten bezahlt werden. § 86. || 561. Freiburg dringt nochmals darauf, daß man ihm gestatten möge, den dem Schlosse Grandson zugehörigen Arnonzoll zu Yverdon zu beziehen, sich stützend auf eine Bewilligung von 1547; ferner daß es den Montagny-Zoll in selbiger ganzen Mestralie beziehen lassen könne. Bern giebt das nicht zu. Als Auskunftsmittel wird endlich vorgeschlagen, der Stadt Yverdon den Zoll zu abergieren. Freiburg besteht auf seinem Begehren in Betreff des Montagny-Zolles und ersucht die bernerische Gesandtschaft darüber zu referieren. § 88. || 562. Freiburg klagt, daß Wild sich von den obrigkeitlichen und anderen Salzfäßchen wider bisherigen Brauch zwei Batzen bezahlen lasse und hofft, daß man bernerischer Seits Abhülfe werde eintreten lassen. § 90. || 563. Die Cantonnierung des Zehntens du Chevalier und Compartionier wird gut geheißen und Landvogt Ernst aufgefordert, eine bestimmte Antwort zu geben, ob er damit sich zufrieden gebe. § 91. || 564. Auf die Frage, ob man die dîmes de cure mit den großen confondieren oder sie distinguieren wolle, wird für das Beste erachtet, den Gewächszehnten zu confondieren und die Weinzehnten zu cantonnieren. Grennier wird beauftragt ein Project einzugeben. § 92. || 565. Den Renovatoren wird befohlen, den Herrn Ancel von Yvonand, welchem das peterlingische Lehen übergeben worden, das Afterlehen zu Handen Berns erkennen zu machen mit dem Vorbehalt, daß die Jurisdiction Grandson verbleiben soll, „wie gleichfalls gegen Buissens wegen des Lehens de la Lance geschehen wird". § 93. || 566. Die völlige Ausmarchung zwischen Yvonand und Yverdon bleibt bis Austrag der Renovation suspendiert. § 94. || 567. Die Renovatoren werden beauftragt, das Tauschproject mit der Herrschaft La Mothe und die nöthigen Delimitationen zu entwerfen. § 95. || 568. Verabschiedung der Renovatoren und Abschiedscompliment zwischen den Gesandten. § 96. Absch. 73.

1717.

Art. 569. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1715 bis Michaelis 1717 gehenden Amtsrech-

nung. § 9. || 570. Es wird beschlossen, bei der nächsten grandsonischen Conferenz die Schloßbauten in Augenschein zu nehmen. § 10. || 571. Da die Zeit der Renovation zu Ende geht, so soll auch die während dieser Zeit „zugelassene Gnade," nämlich die Täusche auf dem Fuß von 5 Procent, aufhören; nach Inhalt des Coutumier soll zu 7 Procent laudiert werden. Diese Verordnung ist von den Canzeln zu publicieren. § 11. || 572. Da das Reglement wegen der Passation a Clos von der Gemeinde Champagne dahin verstanden wird, daß diejenigen Particularen, welche einzelne Stücke zu passieren haben, von jedem Stücke den vierten Theil zu gemeiner Weidfahrt ausschlagen sollen, so wird dasselbe dahin erläutert, daß in diesem Falle dieselben ihre sämmtlichen Stücke durch beeidigte Prud'hommes schätzen lassen und das, was ausgeschlagen werden soll, an einem zum Weidgang bequemen Ort der Gemeinde bezeichnen und überlassen sollen. Darnach haben sich alle Gemeinden zu richten. § 12. || 573. Die Gemeinde Champagne opponiert dagegen, daß Aecker, welche von den Zelgen entfernt und passend sind, um zu Matten eingeschlagen zu werden oder des größeren Abtrags wegen gewässert werden können, a Clos passiert werden. Die bernerische Gesandtschaft will, um den für die Particularen und die Stände ersprießlichen Wiesenbau zu fördern, die Aecker, wie die Matten, unter dem gemachten und so eben erläuterten Reglement begriffen wissen. Freiburgs Gesandtschaft nimmt die Sache **ad referendum.** § 13. || 574. Als der Antrag gemacht wurde, den „Pannerstock" zu Riedens, welcher vor Jahren umgefallen war, widerum aufzurichten, erhebt der Herr von Mollondins dagegen Einsprache, da ihm dadurch seine Jurisdiction und seine Lehenrechte geschmälert würden, und erbietet sich, das zu beweisen. Freiburg will es lediglich bei der niemals widersprochenen Setzung von 1647 bewenden lassen, Bern den Herrn von Mollondins verhören. § 46. || 575. Denjenigen Herren von Freiburg, welche mit dem grandsonischen Coutumier bemüht gewesen waren, wird eine Belohnung von 50 Thalern zuerkannt. § 57. Absch. 114.

Art. 576. Auf die Frage, wie das Amt für die ihm entzogenen Curzehnten, welche in die großen obrigkeitlichen Zehnten incorporiert worden, wie auch für andere den Vasallen vertauschte Wein-, Oel-, Wachs-, Werch- und Pfenningzinse von Usages, welche ihm zugehörten, entschädigt werden könnte, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, dem Amte als Aequivalent die Getreidezehnten von Fiez, hinter Novalles und La Mothe, gänzlich separiert, zu überlassen, mit Vorbehalt des folgenden Artikels. § 1. || 577. Die Beschwerde des Landvogts, daß ihm durch die Täusche und Cantonnements sein eigener Rentier an Pfenningzinsen, Oel, Wachs, Werch und Wein verringert worden sei, wird gegründet befunden; weil er sich aber auch über die Generalappretiation beschwert, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Cantonnements von Yvonand noch nicht in Richtigkeit gebracht seien und daher das Quantum noch nicht reguliert werden könne; jene Zinse werden ihm zwar als billig admittiert, doch mit dem Vorbehalt, daß sie auf dem Fuß der allgemeinen Schatzung sollen ausgezogen, und daß endlich von den Renovatoren eine genaue Abrechnung gemacht werden soll. § 2. || 578. Da durch das Cantonnement der Dominial-Einschlag des Rathsherrn Fatio von Genf vom Zehnten eines Fasses Wein befreit worden war, welches der Landvogt von der Cur Bonvillars her genossen, so wird ihm seine Pension um ein Faß Wein vermehrt. § 3. || 579. Dem Ansuchen des Landvogts, man möchte ihn für den Verlust, welcher ihm durch die Reduction des gehäuften Maßes auf gestrichenes (zwei gehäufte gleich 3 gestrichenen) entstehe und 8 % betrage, entschädigen, wird nicht entsprochen. § 4. || 580. Es wird Befehl gegeben, den nunmehr bereinigten Chevalier-Zehnten hinter Fiez zu delimitieren. § 5. || 581. Auch der obrigkeitliche Zehnten zu Novalles soll ausgemarcht werden. § 6. || 582. Der Compartionier-Zehnten in der Mestralie Fiez, von welchem die Hälfte den beiden Ständen, ein anderer Theil dem Landvogt Ernst und Mithaften gehört, wird vertheilt, abgetauscht und cantonniert. § 7. || 583. Um die immer sich wiederholenden Streitigkeiten zwischen den Bestehern der drei Getreidezehnten

von Grandson, Bonvillars und Fiez zu beseitigen, wird eine Ausmarchung derselben angeordnet und zwar durch Steine, welche oben rund und etwas weniger hoch sind, als die Herrschaftsmarchen. § 8. || 584. Nachdem der kleine Particularzehnten der Parochie St. Aubin-le-Lac von dem großen Zehnten von Provence, welcher zu 2/3 beiden Ständen, zu 1/3 denen von St. Aubin gehörte, gesondert und der Entwurf der Sonderung von den Interessierten angenommen worden war, wird dessen Ausmarchung verordnet. § 9. || 585. Approbiert wird das Accommodement in Betreff des Zehntens von Essert und Montagny. § 10. || 586. Das Project des Cantonnements des Suscevas-Zehntens mit Herrn de Coppet wird verworfen. § 11. || 587. Den Renovatoren wird aufgetragen, das Quartier der Lobsfreiheit derer von Grandson, in welchem dieselben von allen verhandelten und vertauschten Stücken nur 1 Kopf weißen Wein bezahlen, mit dem Landvogt auszumarchen. § 12. || 588. Die Renovatoren tragen darauf an, daß die Lehen der Freiherrin von Gorgier und des Barons von Vaurmarcus in der Parochie Provence mit den obrigkeitlichen cantonniert werden möchten. Neuenburg wird eingeladen, sich bei der Liquidierung der Lehenseinkünfte, da dadurch die Marchlinie der Souveränität ihre Richtigkeit gewinne, zu betheiligen. Neuenburg will jemand dazu committieren. § 13. || 589. Die Commissarien stellen die Nothwendigkeit vor, den zum Schloß Grandson gehörenden Seithewald, welcher an das Neuenburgergebiet stößt, zu delimitieren, wo auch noch die einzige daselbst stehende Souveränitätsmarch umgefallen sei. § 14. || 590. Alt-Landvogt Python, Herrschaftsherr von Corcelles, spricht einen Zehnten auf einem Theil des Territoriums von Onnens an, kann aber kein Specialrecht nachweisen, sondern blos das Possessorium, während eine Erkanntniß von 1690 zeigt, daß derselbe in den obrigkeitlichen Onnenszehnten gehören solle. Man bietet ihm jedoch dafür den Zehnten auf 2½ Jucharten hinter Corcelles an, welchen die Stände von Tribolet acquiriert hatten. Das Uebrige hinter Corcelles soll ausgemarcht werden. § 15. || 591. Der Herrschaftsherr von Chamblon klagt noch immer über Beeinträchtigung in Folge des mit beiden Ständen gemachten Tausches, und daß man ihm dabei nur das Recht zu jagen, nicht aber das Jagdrecht, hiemit nicht die gemeinen Attribute der Jurisdiction, welche fast alle andern Vasallen hätten, concediert habe. Es bleibt bei dem Tausche; hingegen wird die Abrechnung mit ihm revidiert und reduciert; der Herr von Chamblon hat aber seine beiden Mühlen zu Cossaux und Sevaz mit dem in dieser Conferenz regulierten Bannalitätsrechte in seinem Quernet in Edellehen zu erkennen und darf sie nicht alienieren. § 16. || 592. Das mit der Pfründe Yvonand projectierte Lehencantonnement wird verworfen, und es wird für besser gefunden dem Prädicanten dafür seine Pension in Geld und Gewächs zu vermehren; in Geld soll er durch Vermehrung 120 Gulden genießen. § 17. || 593. Das Lehenrecht des Herrn von St. Martin, Castellans zu Yverdon, welches derselbe zu Yvonand hat, wird für 325 Gulden 5 Sch. 5 Den. gekauft. § 18. || 594. Das projectierte Cantonnement des Landvogts von Nyon, Herrschaftsherrn zu Cronay, wird von beiden Parteien, dem Herrschaftsherrn und den Gesandten approbiert. § 19. || 595. Approbiert wird ferner das Cantonnement mit den Erben Herrn Ansels mit einem Nachlaß von 72 Gulden zu Gunsten der Erben. § 20. || 596. Zu dem Kaufe der angetragenen Zehnten von Cottens stimmt Freiburg nicht, will aber den von Limasse acquirieren. § 21. || 597. Der schon länger waltende Territorialstreit zwischen den Gemeinden Vuiteboeuf und Champvent wird dahin entschieden, daß beide Orte von den Matten Du Chasnoz an bis zu der Ziegelhütte des Herrschaftsherrn von Champvent nach der auf dem Plan bezeichneten Linie getrennt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß diese Marchlinie den Rechten keiner der beiden Gemeinden, noch des Drittmanns schädlich sein soll. § 22. || 598. Aus Anlaß der obrigkeitlichen Abrechnung und der Redressierung der Cantonnements erhebt Freiburg dagegen Einsprache, daß man die Jurisdiction de la Molliere, welche dem Schlosse Buissens gehöre, nach Grandson referiere, und stellt vor, wie

beschwerlich es dem Amtmann fallen würde, sich andrer Jurisdiction zu unterwerfen, wenn er nach Yvonand käme, um seine Recouvre zu machen. Bern stellt die großen Vortheile, welche durch die Renovation überhaupt erzielt worden, der freiburgischen Gesandtschaft vor und ersucht sie, zuletzt nicht alles über den Haufen zu werfen. Diese nimmt die Sache ad referendum. § 23. || 599. Den Gemeinden Montagny, Valleyres, Giez, Villars, Essert und Chamblon, welche durch ein Abergement des Fürsten von Chalons vom Jahr 1445 (24. April) verpflichtet sind, in der dem Schlosse Grandson lehenpflichtigen Mühle Chapuis mahlen zu lassen, wird Befreiung von dieser Pflicht gegen einen jährlichen Bodenzins von 2½ Sack Weizen ertheilt; der Herrschaftsherr von Chamblon wird verbindlich gemacht, die Mühlen von Sevaz und Cossaux nicht weiter zu abergieren oder zu alienieren, sondern als Edellehen zu erkennen. § 24. || 600. Ueber die Grenzlinie zwischen Grandson und Neuenburg wird ein Receß vereinbart und ad ratificandum in den Abschied genommen. § 29. || 601. Des Seckelmeisters Chambrier Sohn wird bewilligt, in seinem Berg Vuissens in der nouvelle Censiere den nächst an seinem Hause liegenden Wald, jedoch nur den halben Theil, einzuschlagen, damit die Gemeinden, welche allerseits das Recht haben, auch in andrer Leute Wäldern zu holzen, nicht Ursache haben, sich zu beklagen. § 32. || 602. Juge Bourgeois beklagt sich, daß man ihm in seinem Cantonnement von 1715 nicht, wie seinem Vetter Jean François Bourgeois, den Titel eines Edeln gegeben habe, da doch Etienne Bourgeois der Bruder von François gewesen sei. Nach Vorlegung von Titeln vom 24. Sept. 1595, von 1688 und 1689 wird den Renovatoren gestattet, in diesem Cantonnement ihm den Titel eines Edeln zu geben, doch mit dem Vorbehalt, „daß dieses nicht weiters influieren könne, noch solle." § 33. || 603. Mehrere abandonnierte Stücke werden abergiert. § 34. || 604. Das Cantonnement des Hauptmanns Rognon wird approbiert und eine von dessen Seite gemachte Einsprache nicht berücksichtigt. § 35. || 605. In Folge einer von ebendemselben erhobenen Beschwerde, daß ihm in der nouvelle Censiere der Zehnten von einem eine Juchart großen Stück „Champ Roberts," das in den St. Pierre-Zehnten gehöre, genommen worden sei, wird den Commissarien der Auftrag gegeben, eine Untersuchung anzustellen. § 36. || 606. Der Paroisse von St. Aubin, Collator in der Kirche zu Provence, wird der Novalzehnten zugesprochen, welchen sie den 30. Juli 1566 vom Abt von St. Maurice acquiriert, und den Bern den 9. December 1566, Freiburg den 1. Juli 1572 laudiert hatte. § 37. || 607. Ausschüsse der Stadt und des Amts halten um Theilung der Rapes an, welche bisher ein gemeinsamer Besitz gewesen waren. Da aber namentlich die von der Terre de Montagny auch einen Theil ansprechen, weil sie beim Bau des Schlosses am allermeisten mit Fuhren geholfen, so wird dem Landvogt aufgetragen, ein Project zu einer Theilung zu machen. § 38. || 608. Den Gemeinden Bonvillars und Onnens wird ein jährlicher Bodenzins von 5 Florins auf einen Einschlag oder eine Weide, genannt Femevuille, geschlagen, in deren Besitz dieselben schon fast hundert Jahre sind, mit dem Vorbehalt des Lehens, und daß, wenn darin gesäet werden sollte, der Zehnten den Obrigkeiten gehöre. § 39. || 609. Nachdem wegen der Passation a Clos der Aecker die Gemeinden des Amtes citiert und ihre Einsprachen angehört worden waren, wird Folgendes verordnet: 1) „daß wenn Einer vier Jucharten „einzuschlagen begehrte, er 1¼ anderswo geben soll, oder aber von diesen vieren nur drei einschlagen und die „vierte davon überlassen. Wegen Verhöhrung des Bodenzinses aber von der Gemeind übergebenen Herd auf „die Particularstück, wurde solches wegen besorglich entstehender Confusion alsbald nach der Vereinigung nicht „rathsam befunden, zumalen ihnen dadurch keinswegs überschiehet, indem aller Herd als frei geschätzt wird und „also dessen desto mehr bekommen. Wegen der Quästion dann, ob solchen Falls die Gemeind ein Lob schuldig „sei von dem für die Passation a Cloz übergebenen, wurd die nöthige Distinction gemacht, daß wenn Einer, „der a Cloz passieren wollte, den Herd, den er der Gemeinde für ihren Antheil gebe, kaufte, dem Lehenherren

„das billige Lob davon gehöre, weil so viel frisch in todte Hand fallet, welches aber der, dem ein Stück a „Cloz passiert wird, bezahlen soll. Wenn aber nur der vierte Theil von eines Particularen Stuck, darauf die „Gemeinde das Emd ätzet, mit völliger Proprietät abandonniert wurde, funde man, daß solchen Falls kein Lob, „sondern nur dem Herrn Landvogt sein Siegelgeld bezahlt werden sollte. Endlich dann, daß laut Coutumiers „der bessere Herd gegen dem geringern zu zaunen schuldig sei, hiemit auch der, so einschlägt, vor dem gemein„weidigen". § 40. || 610. Die Beschwerden derer von Romairon, daß die von Montagny ihnen den Antheil der Fuhren, welchen sie denen von Onnens vermeintlich schuldig seien, aufbürden wollen, werden für begründet befunden. Es bleibt bei dem Recesse von 1715, welcher obrigkeitlich bestätigt worden ist. § 41. || 611. Der Frau des Pierre Pinard, welcher den Poissine-Fischfang admodiert hatte, wird eine Entschädigung von 200 Pfd. für den Verlust zuerkannt, den sie durch den wegen Restauration der Rechen herbeigeführten Ueberguß der Wasser erlitten hat, insofern sie von Freiburg, wie sie vorgiebt, „schon erkannt worden"; sonst aber 100 Gld. als gutwillige Steuer. § 42. || 612. Der Gemeinde Fiez werden 40 Thaler an den Kirchenbau gegeben (100 Thaler hatte sie schon von Bern, 40 oder 50 von Freiburg erhalten). § 43. || 613. Den vier Schloßweibeln wird unter Ratificationsvorbehalt die Avoinerie von Concise und die Gerberie von Montagny zur Erhöhung ihres geringen Einkommens concediert. § 44. || 614. Die Kosten des Schloßbaues haben die concedierte Summe überschritten. Der Bau selber aber wird gut, währschaft und passend erfunden, die Sache ad referendum genommen. § 46. || 615. Dem Herrn von Treytorrens werden für seine auf die Marchung zwischen Yverdon und Grandson verwandte Zeit und für seine vier Doppel zu Handen beider Stände und beider Schlösser Yverdon und Grandson 5 Dublonen zuerkannt, zur Hälfte von Yverdon, zur Hälfte von Grandson zu zahlen. § 48. || 616. Die Delimitation der Territorien zu Yvonand, Maugettaz, Cronay und Donneloye wird berichtigt und zwar so, daß die von Cuarny „die zwei erkannten Stuck" und die von Cronay das du Champ des Ochettes fahren lassen und hingegen das Stück de la Mauvaz vom Territorium von Donneloye, und Champ Romey von dem von Cronay dependieren sollen, jedoch ohne Abbruch allseitig gehabter Weidgangsrechte. § 49. || 617. Zur Berichtigung eines Territorialstreits zwischen Yvonand und Villars-Epeney au grand Cloz und um den Bach de Praz Terraux wird die Frist eines Monats angesetzt. § 50. || 618. Masset von Yverdon beklagt sich, daß man ihm bei gezogenem Herd, des Ogives genannt, nicht mehr als 500 Pfd. Kaufschilling restituiert habe, während er ihm in der Theilung zu 1000 Pfd. angelegt worden sei. Es werden ihm noch 40 Thaler zugesprochen. § 52. || 619. Der Herrschaftsherr von Mollondins legt wiederum Einsprache ein gegen Wiederaufrichtung einer Banderole an einem Orte, wo es sein Dominium beeinträchtige, und erbietet sich zu einer Untersuchung seiner Rechte und der des Schlosses Grandson. Bern will eine solche Untersuchung durch die Renovatoren vornehmen lassen, Freiburg den Petenten abweisen. Bei so abweichenden Ansichten wird alles ad referendum genommen. § 53. || 620. Der Stadt Yverdon wird der sogenannte Arnonzoll gegen 50 welsche Kronen jährlichen Zinses für ein beständiges Abergement hingegeben auf dem Fuß, wie er früher nach Berns Bewilligung zu Yverdon bezogen worden, jedoch mit Ausnahme desjenigen, welchen die zu Grandson bezahlen, wenn sie sich der Arnonbrücke bedienen. § 54. || 621. Auf das Ansuchen der Gemeinde Bonvillars, daß ihnen zu einem Monument der hier gehaltenen Conferenzen ein Zehntdistrict, genannt la Coudraz, von etlichen und vierzig Jucharten auf einen billigen Fuß abergiert werden möchte, werden unter Ratificationsvorbehalt 9 Kopf Gewächs a Us de Dîme angesetzt. § 55. || 622. Der Herr von Montagny begehrt ein neues Cantonnement für sein früheres hinter Essert. Die Gesandten treten in sein Begehren nicht ein; jedoch gewähren sie ihm für die von Python vom frühern Cantonnement nicht

bezahlten 24 Mäß Gewächs 208 Gld. und als Gratification, daß er abermals mehr Gewächs den Obrigkeiten übergiebt, 50 Gld. § 56. || 623. Dem Daniel Duvoisin, einem armen Bauer ob dem Dorf St. Maurice, dem die Renovatoren 1 Kopf Mischelkorn und 1 Kapaun als Feuerstattzins aufgelegt haben, wird dieser Zins auf dessen Bitten auf 2 Mäß Mischelkorn und 1 Kapaun heruntergesetzt mit Vorbehalt, daß er den Herd darum verschreibe. § 57a. || 624. Dem Jean François Favre von Yvonand, welcher die starke Feuerstattpflicht schuldig ist (2 Mäß Weizen, 3 Mäß Roggen, 3 Mäß Hafer und 1 Kapaun), werden 1 Mäß Roggen und 1 Mäß Hafer nachgelassen; dafür soll er den Rest auf alle seine übrigen Güter „repartieren und affectieren." § 57b. || 625. Susanna Prahim, welche mit ihrer Schwester ein Haus getheilt und ein Kaminlein hatte aufrichten lassen, wird nur die mindere Feuerstattpflicht (2 Mäß Mischelkorn, 2 Mäß Hafer und 1 Kapaun) auf ihr Ansuchen auferlegt; man will ihr noch einen Viertel nachlassen, wenn sie das Uebrige auf allen ihren Gütern assigniert. § 58. || 626. In das Ansuchen des Hauptmanns Duvoisin und zweier andern Particularen, daß man ihre dem Schloß schuldigen Pflugtauwen in Geld verwandeln möchte, wird nicht eingetreten. § 59. || 627. Ausschüsse der Vogtei außer der Stadt ersuchen um Milderung des Jagdmandats und finden darin namentlich bedenklich, daß die Aeltern für ihre Kinder mit harten Bußen einstehen sollen. Diese Bestimmung wird allerdings etwas hart gefunden; indessen werden die Petenten zur Geduld gewiesen, da das Mandat blos für einige Zeit gegeben sei. § 60. || 628. Gamaliel Bourgeois und Erbschaft werden mit dem Begehren um Befreiung von Weinzins von einem Stück Reben, sowie auch wegen angebotenen Lehenkaufs von 4000 welschen Kronen abgewiesen. § 61. || 629. Lieutenant Jeanneret, welcher den 1. August 1695 zu Paris von der Princessin von Nemours einen Adelsbrief und den Titel eines Ecuyers erhalten, hält darum an, man möchte ihm diese Qualität wenigstens in dieser Vogtei vergönnen. Sein Begehren wird ad referendum genommen, [vom Rath in Bern aber abgewiesen]. § 62. || 630. Den Gebrüdern Fontaine wird die Fischenz in einem kleinen Bächlein, durch das sie ihre Matten bewässern, um 6 Schilling jährlichen Zinses ohne Jurisdictionsrecht abergiert. § 63. || 631. Daß der große Bonvillarszehnten, gen Yverdon und St. Aubin gehörend, durch den Curzehnten für das Herrn Fatio befreite Faß Wein entschädigt werden soll, wird gutgeheißen; ferner daß auch dem Landvogt für den Abgang, welchen er im Curzehnten erleidet, die Pension um ein Faß Wein vermehrt werden soll. — Ein mit dem Herrn von Orges projectierter Zehntvergleich wird zu besserer Erdauerung an die Renovatoren zurückgewiesen. § 65. || 632. Denen von Provence und von Mutruz (mit Ausnahme der Familie Rolin) werden die 4 Schilling, welche sie von jeder Feuerstatt zu bezahlen haben, und die 7 Schilling für die Pflugtauwen in einen firen Zins reduciert. § 72. || 633. Der Gemeinde Montagny wird auf ihr Verlangen die schuldige Gerberie in einen firen Zins von 1 Mäß Mischelkorn Grandsonermäß reduciert. Ferner wird auf das Verlangen dieser Gemeinde hin nach dem Abergement eines Theils der Rapes, weil eben die Proprietät den Ständen gehöre, der Landvogt beauftragt, einen Entwurf zur Vertheilung der Nutzung zu machen. § 73. || 634. Man läßt es bei dem zwischen dem Landvogt und dem Herrn von Orges zu Stande gekommenen Accommodement wegen Uebergabe des Zehntens dießseits und jenseits der Linien und der gegenseitigen Compensation bewenden. § 75. || 635. Das Cantonnement des Herrn von Orges und seines Mitherrn wird gutgeheißen. § 76. || 636. Das Ansuchen des Pierre Chollet von Maracon um Ertheilung des Notariats kann wegen der 1713 zu Bonvillars getroffenen Verfügungen nur in sofern berücksichtigt werden, als es empfehlungsweise an Freiburg, die gegenwärtige Alternativobrigkeit, gewiesen wird. § 77. || 637. Der Herr von Vaurmarcus wird vor die Conferenz beschieden, um ein von ihm vorgeschlagenes neues Cantonnement zu besprechen, erscheint aber nicht. § 78. || 638. Der Besteher der Poissine soll hinfort dem bernerischen Amt-

mann zu Handen Berns eben so viel Fische liefern als dem freiburgischen, d. h. auch die „vier Dutzend und drei vierpfündige Fornen," welche er bisher an den freiburgischen mehr geliefert hat. § 79. || 639. Die Renovatoren weisen den Gesandten ihre bereits gemachte Arbeit vor und empfehlen ihnen baldige Relation, damit ihre Arbeit keine Unterbrechung leide. § 80. Absch. 115.

1718.

Art. 640.*) Dem Lieutenant Jeanneret wird um den jährlichen Zins von 6 Schilling die Fischenz de la Raye seiner Mühle von Champagne abergiert. § 81. || 641.*) Dem Alt-Landvogt Ernst von Grandson wird gegen einen jährlichen Zins von 2 Florins das Bächlein du Flusel bei Champagne gegeben, insofern keine rechtmäßige Opposition von Seiten der Unterthanen oder namentlich des Amtmannes sich dagegen erhebe. § 82. Absch. 115.

1719.

Art. 642. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 643. Den Obrigkeiten wird die Frage zum Entscheid vorzulegen beschlossen, ob es nicht passend sei, den Amtleuten zu Grandson zu verbieten, das Heu, Emd und den Bau ab den Schloßgütern zu verkaufen. [Der Verkauf wurde von den Ständen verboten.] § 12. || 644. Lieutenant Jeanneret erklärt, daß er beiden Ständen auch seinen halben Theil an dem Limasse-Zehnten um den ihm zu Grandson angebotenen Preis von 1018 Florins unter einigen auch von den Gesandten genehmigten Bedingungen überlassen wolle. § 13. || 645. Das neue Project zu dem Cantonnement des dem Venner de Coppet von Yverdon zugehörigen Antheils am Suscevas-Zehnten wird gutgeheißen und soll in Richtigkeit gebracht werden. § 22. || 646. Es wird in die Theilung der gemeinen im Amte Grandson liegenden Rapes zwischen den sieben Gemeinden Grandson, Bonvillars, Fiez, Concise, Provence, Onnens und Novalles eingewilligt; sie werden ihnen abergiert; dafür werden aber als jährliche Recognition jeder Mestralie, deren es fünf und eine halbe sind, 5 Florins, im Ganzen 27 Florins 6 Schilling auferlegt. § 22. || 647. Freiburg erklärt, daß es seine Jurisdiction de la Molliere hinter Yvonand zu Handen seines Schlosses Buissens ferner behalten wolle, daher den Entwurf des Cantonnements nicht annehme. Bern erwidert darauf, daß es sein Lehen de la Maugettaz d'Entremont seinem Amte Yverdon beibehalten werde. § 23. || 648. Der zweite Entwurf des Barons von Vaurmarcus zu einem Cantonnement, in welchem auch das Wirthshaus und das Haus der Lieutenants zu Yvonand begriffen ist, wird nicht genehmigt, da es unpassend sei, daß der Lieutenant des Dorfes in einer andern Gerichtsbarkeit wohne; es müßten denn jene beiden Häuser gegen einen Ersatz aus dem Cantonnement entlassen werden. § 24. || 649. Nachdem die Herrschaft Yvonand gegen das Amt Yverdon mit dem Vorbehalt ausgemarcht worden war, daß die Marchen geändert werden sollen, wenn Yverdon beweisen könne, daß das sogenannte Mas praz Terraux nicht von Yvonand, sondern von Yverdon releviere, werden die beiderseitigen Obercommissarien beauftragt, an Ort und Stelle eine Untersuchung anzustellen und nach Ausweisung der Rechte die Sache einzurichten. § 29. || 650. Derselbe Auftrag wird den Obercommissarien auch in Beziehung auf die Marchen des Bernes-Holzes gegeben, wo dieselben zwischen Villars-Epeney und Yvonand durchgehen sollen. Bern ist in Berücksichtigung des Vertrags von 1538 und der Reconnaissance von 1575 und 1667 der Ansicht, daß dieses Holz „nach Yverdun sollte gemarchet werden." § 30. || 651. Bern ist der Ansicht, daß das Amt

---

*) Anm. Diese beiden Nummern sind dem Abschiede vom November 1717 angehängt, aber mit der Unterschrift: Actum den 12. Martii 1718.



Grandson für den jetzt incorporierten Curzehnten, welchen die Amtleute bis dahin gegen Erlegung von 1702 Florins bezogen, entschädigt werden sollte. Freiburgs Gesandte weisen nach, daß die Curzehnten jeweilen von den Ständen dem Meistbietenden hingegeben und erst seit 1695, wo derselbe bei der Steigerung nicht mehr als 1702 Florins gegolten habe, durch Mißbrauch von den Amtleuten zu diesem Preise behalten worden sei. Sie tragen darauf an, diesen Zehnten zu Handen beider Stände in Natura zu beziehen und verrechnen zu lassen und zwar sobald ein neuer Amtmann aufziehe. Die bernerische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 32. || 652. Auf des Landvogts Ansuchen wird unter Ratificationsvorbehalt der kleine Arnonzoll, welcher dem Landvogt gehörte, der Stadt Grandson um 16 Florins des Jahrs abergiert. § 33. || 653. Dem Prädicanten zu Yvonand wird auf sein Ansuchen von Bern gestattet, das zu seiner Pension gehörige Getreide, welches er bisher im Schloße zu Grandson mußte abholen lassen, zur Ersparung der Unkosten aus dem Zehntengewächs zu Yvonand zu erheben. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 35. || 654. Alt-Landvogt Python soll durch die freiburgische Gesandtschaft gemahnt werden, die noch schuldige Restanz beförderlichst zu „übermachen." § 36. || 655. Alt-Landvogt Python hatte durch den Stand Freiburg an Bern die Beschwerde wegen einiger in seinem Cantonnement nicht ersetzten Werthe gelangen lassen und wird deßwegen zur Verification an die Obercommissarien gewiesen. Ferner verlangt er die Jurisdiction über den District es Rapes communes, um dadurch seine Herrschaft zu Corcelles mit dem untern und obern Stück zu verbinden, und endlich daß er in das den Gemeinden Bonvillars und Onnens wegen des Einschlags Femevuille vor zwei Jahren vergönnte Abergement als Particular eintreten könne. Mit den beiden letzten Begehren wird er an den Landvogt gewiesen, welcher eine Untersuchung vornehmen und den Ständen darüber berichten soll. § 37. || 656. Die Gemeinden Moguettaz und Villars-Epeney halten um Bestätigung eines unter ihnen gemachten Vergleichs wegen Pfändung der Schweine in ihren Bannhölzern an. Da aber der Landvogt von Yverdon, in dessen Jurisdiction ein Theil dieser Hölzer gehört, und die Gemeinde Yvonand, welche ebenfalls dabei interessiert ist, Einsprache erheben, wird der Vergleich nicht ratificiert. Die Oberkommissarien werden angewiesen, die Sache zu vergleichen; ist das nicht möglich, so haben die Amtleute ein Urtheil zu fällen, und wird das nicht angenommen, so soll die Sache an nächste Conferenz zu Murten gewiesen werden. § 42. || 657. Die Gemeinden Bonvillars, Onnens und Champagne verlangen, daß die Jour noires in den Bann gelegt, und daß ihr Antheil an den Bois de Rapes hinter Grandson, welche vertheilt worden, gegen den Antheil der übrigen Gemeinden ausgemarcht und ein Verbot, Holz darin zu hauen, erlassen werden möchte, indem sie auch ihrerseits sich anheischig machen, in dem Antheil der andern Gemeinden nicht zu holzen. Der Landvogt wird beauftragt, über den ersten Punct seine Bedenken einzuschicken, in Betreff des zweiten einen Vergleich zu Stande zu bringen, wenn gegen das Begehren sich Einsprache erheben sollte. § 43. Absch. 145.

1720.

Art. 658. Die zwischen Yvonand und Yverdon waltende Streitigkeit in Betreff der 14 Jucharten Holzes von dem Wald Epeneys, Bois des Vernes genannt und Yvonand zuständig, wird dahin entschieden, daß derselbe in Berücksichtigung des zu Gunsten Yverdons lautenden Abschieds von 1538 und der Erkanntnisse von 1574 und 1667 und einer Procedur vom Juni 1720 mit Souveränität und Judicatur und allen andern Rechten bei Yverdon bleiben und also ausgemarcht werden soll. § 17. || 659. Behufs der Delimitation des Praz Terraux hatten die beiderseitigen Obercommissarien einen Plan angefertigt, nach welchem laut Reconnaissances von 1527 und 1575 dieses Stück Land nach Yverdon gehöre. Freiburg hält diesen Plan nicht für richtig. Es werden

demnach von jeder Seite zwei Commissarien verordnet, welche die Sache nochmals erdauern und einen Plan anfertigen sollen. § 18. || 660. Das Cantonnement zwischen dem Schloß Grandson und Jeanneret wird unter Ratificationsvorbehalt gutgeheißen. § 19. Absch. 158

1721.

Art. 661. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 4, 5. || 662. Dem Ansuchen des neuen Landvogtes, daß ihm die Curzehnten, wie seinen Vorgängern, um 1702 Florins überlassen werden möchten, wird nicht entsprochen, da der deßwegen 1719 abgefaßte Abschied ratificiert worden war. Jedoch wird die vor erfolgter Ratification gestellte Rechnung für dieses Mal noch genehmigt. § 6. || 663. Die Reparatur einiger Prädicantenhäuser wird für nöthig erachtet; der Landvogt hat ein Verding der Arbeit einzuschicken. § 7. || 664. Auf des Landvogts Ansuchen wird gestattet, daß ein namhaftes Stück Mattland in den Seytorees von Montagny, welches zum Schloß Grandson gehöre, und in welchem die Gemeinde daselbst das Recht habe zu weiden, a Clos passiert werde. § 8. || 665. Das Ansuchen der Stadt Grandson und des Denis Jeanneret, es möchte ihnen das in den sogenannten Jour de Provence liegende Stück Wald von 20 bis 30 Jucharten, das wegen der großen Entfernung vom Schlosse ganz ruiniert sei, unter der Bedingung abergiert werden, daß das Schloß Grandson sich daraus mit Bau- und anderm Holz versehen könne, sie aber für Entrage jährlich 20 Thaler und für die jährliche Erkenntlichkeit 2 Florins zahlen, wird ad referendum genommen. [Bern willigt nicht ein.] § 9. || 666. Der Souverainitäts-, Jurisdictions-, Lehen- und Zehntstreit wegen „en Praz Terraux" wird conform der Specialreconnaissances von 1403, 1526 und 1575 dahin entschieden, daß dieses Stück Land nach Yverdon gehörig sei. In Folge dessen wird die Ausmarchung angeordnet. Mit dieser Ausmarchung ist das grandsonische Renovationswerk vollendet. § 26. || 667. Ferner wird beschlossen den Wald „des Vernes" zu Gunsten des Amtes Yverdon auszumarchen in dem Sinne, daß die Reconnaissance von 1574 in Kraft bleiben soll. Bern aber kann nicht zugeben, daß das in diesem Walde zu pfändende Vieh aus seiner Immediatbotmäßigkeit nach Yvonand geführt werde. § 27. || 668. Dem Alt-Landvogt Python werden 2447 Florins, welche er in seiner Amtsrechnung zu viel zu Gunsten der Stände verrechnet hat, vergütet. § 33. || 669. Ebenderselbe wünscht, daß man ihm den Zehnten einiger Stücke, welche er hinter Onnens besitzt, überlassen möchte. Auf Vorstellungen hin erklärt er sich dahin, sich mit 2½ Jucharten hinter Corcelles begnügen zu wollen. Die Renovatoren haben es gehörigen Ortes einzutragen. § 34. || 670. Ebenderselbe wiederholt das Ansuchen, ihm die rauhen, steinigen etwa 40 Jucharten betragenden Rapes sous Mont Aubert, welche seine Herrschaft Corcelles entzweischneiden, zu infeodieren. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen, [von Bern erhält es aber nicht die Einwilligung]. § 35. || 671. Conseiller Frossard von Moudon und Hauptmann Bourgeois tragen den beiden Ständen ihre Hälfte des Cottens-Zehntens an, welchen sie zugleich mit beiden Ständen unweit des Schlosses Grandson besitzen, und zwar um 9000 Florins. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. § 36. Absch. 183.

1723.

Art. 672. Bern schlägt vor, es möchten im Amte Grandson die Salzdebite nach der Alternative, wie dieselbe bei der Regierung stattfinde, eingerichtet werden, da die beiden Stände bei der dermaligen Einrichtung keinen Gewinn haben, sondern blos die Herren Jeannerets. Die freiburgische Gesandtschaft ist diesem Antrage nicht

abgeneigt, aber ohne Instruction und referiert. [Später spricht sich Freiburg für Alternation aus.] § 1. || 673. Freiburg stellt den Antrag, die „Bestallung," welche Jeanneret ohne Competenz dazu zu haben, und ohne Approbation des angeblichen Abergements von Seite beider Stände hatte erbauen lassen, zu einem „Salzlaiblinmagazin" zu machen. Trotz den von Seite der bernerischen Gesandtschaft wegen des daran stoßenden Kornhauses geäußerten Bedenken beharrt Freiburg auf seinem Antrage. Bern willigt nicht ein. § 2. Absch. 205.

Art. 674. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 16. || 675. Dem François Laurent von Giez wird eine Belohnung von 50 Thalern oder 375 Florins für die Mühe, die er während der Contagionszeit drei Jahre lang mit Unterzeichnung der Pässe gehabt, zuerkannt. § 17. || 676. Dem Landvogt wird befohlen, künftig die Specification der Löber der Rechnung selbst einzuverleiben. § 18. || 677. Auf den Antrag des Landvogts wird das Rebbaureglement für das Amt Grandson unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Obrigkeiten angenommen. [Die Ratification erhielt es den 18. Januar und 26. Februar 1724.] § 21. || 678. Auf die Eröffnung des Landvogts, daß in dem Seithewald und dem Walde la Forêt von denen von Vaurmarcus, welche neben dem „Acherumb" blos das Recht haben, in dem ersten Walde das todte und auf dem Boden liegende Holz wegzunehmen, übel gehaust werde, wird verordnet, statt der vier Bannwarte nur zwei, aber mit dem Einkommen der vier anzustellen, um sie dadurch zu größerer Wachsamkeit anzuspornen. § 23. || 679. Der Landvogt zeigt an, daß Balthasar Bourgeois seinem Sohne ein Gut, das 20,000 Franken werth sei, um 5000 Franken hingegeben habe, wodurch die Stände weil dasselbe deren Lehen sei, benachtheiliget würden. Dem Landvogt wird aufgetragen, zuzusehen, wie des Käufers Geschwister sich benehmen, von sich aus gegen den Verkauf zu protestieren und zu drohen, daß er das Gut zu Handen beider Stände ziehen werde. § 24. || 680. Auf den Antrag des Landvogts wird die Concession aufgehoben, welche 1634 (27. Aug.) dem François de Molins gegeben und 1718 von Bern unter der Bedingung erneuert worden war, daß sie nur so lange gelten solle, als es den beiden Ständen beliebe. Nach dieser Concession wurde François de Molins gestattet, ein Wasser durch die Schloßmatten zu leiten und zur Wässerung seiner Matten zu benützen. Von nun an solle dasselbe für die Schloßmatten in Anspruch genommen werden. § 25. || 681. Der Bauersame von Yvonand soll durch ein Mandat eingeschärft werden, daß sie dem Bache Mantua eine gerade Richtung gebe. § 26. || 682. Das von den Obercommissarien aufgesetzte Reglement, betreffend die Ausmarchung der Jurisdiction beider Stände hinter Yvonand und des dortigen Criminale halber wird von Berns Gesandten approbiert, von den freiburgischen ad referendum genommen mit Aussicht auf Ratification. § 27. || 683. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Particularlehen hinter Yvonand, welche keine Jurisdiction haben, auf Kosten der Particularlehenherren ausmarchen zu lassen. § 28. || 684. Berns Gesandtschaft fragt den Landvogt an, ob er den sonst in das Schloß von Lausanne gehörenden Weinzehnten, welcher dem Landvogt gegen Erhaltung der Zehntenscheune daselbst überlassen worden, künftig lieber durch das Schloß Lausanne beziehen lassen oder die Scheune erhalten wolle. Da derselbe sich des Letztern weigert und Freiburgs Gesandtschaft daran zweifelt, daß dieser Zehnten dem Schlosse Lausanne gehöre, wird den Obercommissarien eine Untersuchung der Sache aufgetragen. § 29. || 685. Den Unterthanen der Tuilerie wird auf ihr Ansuchen gestattet, zu Erhaltung eines Schulmeisters von den Pâquiers, welche sie mit denen von Montagny und Valleyres besitzen, zwei Jucharten einzuschlagen, in sofern ihre Mitbesitzer nicht gegründete Einsprache erheben. § 31. || 686. Alt-Landvogt Morlot läßt durch den Einzieher François Laurent von Giez noch eine nachträgliche Rechnung von bezogenen Löbern

ablegen, welche genehmigt wird; mehrere Löber stehen noch aus. § 32. || 687. Es wird festgesetzt, daß die Jour de Provence beim Schlosse Grandson bleiben, und daß der Landvogt zwei treue Bannwarte bestellen soll, welche zu dieser Waldung Sorge zu tragen haben. § 33. || 688. Dem Alt-Landvogt Python, der trotz dem ihm von Freiburg zugegangenen Befehl vor der Conferenz nicht erschien, um seine noch rückständige Rechnung über die bezogenen Löber abzulegen, wird der schriftliche Befehl zuzufertigen beschlossen, daß er seine Rechnung vor jedem der beiden Stände besonders abzulegen habe. § 38. || 689. Niclaus Ammann hatte mit Hauptmann Tribolet den Getreidezehnten auf den Feldern von Concise im Abergement, wofür sie einen namhaften Bodenzins in das Schloß Grandson zahlen mußten. Da nun diese Felder mit Esparsette angesäet worden waren, wünscht Freiburg, daß zu Gunsten seines Burgers Ammann ein Einsehen gethan werde. Den Obercommissarien wird befohlen, die Rechte Ammanns und Tribolets zu untersuchen, die Gegenparteien zu vernehmen und darüber zu berichten. § 41. || 690. Es stellt sich die Nothwendigkeit der Reparation des Pfrundhauses und der Helferei zu Grandson und der Pfrundhäuser zu Fiez und Provence heraus. Freiburgs Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das entworfene Geding zu Handen ihrer Obern in den Abschied. § 42. || 691. Landvogt de Fiva trägt den Ständen ein Stück Land von mehr als einer Juchart, in den Schloßgütern gelegen, um 1000 Florins zum Kaufe an. Der Antrag wird ad referendum genommen. [Der Kauf wurde approbiert 1724 im April.] § 43. || 692. Die Renovatoren kommen um Vergütung ihrer Auslagen von 1086 Florins 7 Sch. 6 H., welche sie in Folge der ihnen über ihre Patente hinaus aufgetragenen Geschäfte, gehabt hätten, und um Salarierung für diese vermehrten Geschäfte mit 1500 Florins ein. Die Auslagen werden ihnen vergütet; mit der zweiten Summe will man sich noch nicht beladen, da die Pläne noch nicht vollendet sind. § 44. Absch. 215.

1725.

Art. 693. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. § 9. || 694. Alt-Landvogt Morlot läßt noch eine rückständige Rechnung über verschiedene Löber durch Obercommissarius Lerber ablegen. § 14. || 695. Gabriel Paris sucht darum an, daß ihm an der Schuld, so er wegen der Mordthat seines ausgewichenen Bruders Abraham Paris dem Landvogt Morlot schuldig geworden, etwas nachgelassen werden möchte. Die Summe von 188 Florins 10 Sch. 3 Den. wird ihm nachgelassen. § 15. || 696. Die Art. 674, 675, 676, 679, 681, 685, 686 werden von beiden Ständen gutgeheißen; die nöthigen Befehle sollen sofort nach Rückkunft der Gesandten dem Landvogt ertheilt werden. § 16. || 697. Dem François de Molins wird die Concession, ein Wasser durch die Schloßgüter auf seine Matten zu leiten, genommen; zugleich wird beschlossen, dasselbe zur Wässerung der Schloßgüter zu benutzen. § 23. || 698. Auf den Vorschlag der Obercommissarien hin wird in Betreff des Bezugs des Weinzehntens zu Yvonand und Erhaltung der Zehntenscheune daselbst festgesetzt, daß der Genuß und die Kosten nach folgendem Verhältniß zu repartieren seien: das Schloß Grandson zu $^{34}/_{64}$, das Schloß Lausanne zu $^{20}/_{64}$, das Schloß zu Buissens hinter Freiburg zu $^{3}/_{64}$ und der Spital zu Moudon zu $^{7}/_{64}$. § 24. || 699. Das Reglement in Betreff der Jurisdiction zu Yvonand wird angenommen und soll in die Instructionsbücher der betreffenden Amtleute eingetragen werden. § 25. || 700. Die Gesandten beider Stände kommen wegen der Theilung des Waldes Jour de Provence darin überein, daß der Bisen halb gelegene Theil desselben, welcher gegen Gorgier liegt, zu Handen des Schlosses Grandson genommen und vom Landvogt unter gute Aufsicht gestellt werden soll. [Wird später ratificiert.] § 26. || 701. Alt-Landvogt Python erscheint wegen Unpäßlichkeit nicht, um seine rückständige Rechnung über die Löber abzulegen, wünscht Abzug einiger Nonvaleurs und einigen Nachlaß.

Freiburg empfiehlt seine Bitte. Bern trägt dem Commissarius Lerber auf, die Sache zu untersuchen. § 30. || 702. Ammann von Freiburg und Tribolet von Bern wiederholen ihre im Abschied von 1723 Art. 689 vorgebrachte Klage. Sie werden angewiesen, ihre Gegenpartei zum Verhör herbeizurufen. § 32. || 703. Der Landvogt erhebt die Frage, ob das Gut „Abtei de la Lance" von dem Amte Grandson oder allein von beiden Ständen dependiere. Gottwalt Tribolet, Besitzer desselben, weist nach, daß Letzteres der Fall sei, und beruft sich auf einen Kaufbrief von 1539, durch welchen dasselbe an Jakob Tribolet von den Ständen überlassen worden sei, wie diese es besessen hätten; und diese hätten es inne gehabt, wie es von dem Grafen Otto von Grandson im Juli 1320 den damaligen Ordensbrüdern übergeben worden sei, nämlich so, daß er sich aller Jurisdiction darin entzogen habe. Diese Donation sei von den Afterlehenherren bestätigt worden, durch Amadeus von Savoyen den 7. September 1433, ferner durch das Consilium von Chambery und Herzog Karl Johann Amadeus den 26. Mai 1492, durch Blanche de Savoye den 8. Juni 1492, durch Herzog Philibert den 14. April 1490 und durch Herzog Karl den 25. November 1517, wie solches in dem Kaufbrief um einen Theil de la Lance zwischen dem Stande Bern und Hieronymus Stettler, dem Käufer, enthalten sei. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, eine Untersuchung der Sache anzustellen und darüber den Ständen zu berichten. § 39. || 704. Arnaud, Herr zu Chamblon, ersucht um Milderung des Spruches der Obercommissarien vom 13. December 1721 und um Entschädigung für den bei dem Tausche von 1720 erlittenen Verlust, wird aber abgewiesen. § 42. || 705. Plan und Kostenüberschlag zu den beiden Pfrundhäusern zu Grandson werden vorgelegt. [Der Bau wurde 1726 begonnen.] § 46. || 706. Die Kostenüberschläge für die Reparation der Pfrundhäuser zu Provence und Fiez werden vorgelegt. § 47, 48. || 707. Die von den Werkmeistern angerathene Erbauung eines neuen Pfrundhauses zu Onnens wird nicht beliebt, da der dortige Pfarrer in seinem eigenen Hause wohne und einen Hauszins beziehe. Alle jene baulichen Reparationen sollen bald möglichst nach erfolgter Genehmigung ausgeführt werden. § 49. || 708. Der Prädicant von Yvonand sucht um die Bewilligung nach, seine Pension zu Yvonand erheben zu dürfen, nicht aus dem Schloß Grandson heimzuführen, und erbietet sich, auf die für Fuhrlohn ausgesetzten 20 Florins zu verzichten. Zweitens verlangt er die Erlaubniß, drei Stücke Acker, welche der Pfründe wegen der Einzäunung viel Kosten verursachen, abergieren zu dürfen; drittens eine Vergütung für ein Stück Land, das, obgleich laut Fixierung seiner Pension im November 1717 das alte zur Pfründe gehörige Dominium erhalten bleiben sollte, lehenpflichtig gemacht, zum Schloß Grandson gelegt und von Adam Roullier dem Herrn Rod zu Handen der Obrigkeiten erkannt worden sei. Diese drei Ansuchen werden ad referendum genommen. § 56. || 709. Zwischen dem alten und dem neuen Landvogt war eine Streitigkeit des Amtskaufs halber entstanden, welche sie durch Schiedsrichter entscheiden ließen. Sie ersuchen die Gesandten, diesen Schiedsrichterspruch zu genehmigen und für künftige Fälle als Regel anzuerkennen. Dem Ansuchen wird willfahrt und der Spruch in das Schloßbuch eingetragen. § 57. || 710. Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Vasallen des Amts Grandson nach Inhalt der Erklärung im Abschiede von Bonvillars von 1715 den Huldigungseid nicht geschworen haben, ohne sich dessen zu entschuldigen, wird derselbe beauftragt, nochmals einen Tag dafür anzusetzen, an welchem alle persönlich zu erscheinen, die kranken durch einen Substitut den Huldigungseid vor Gericht schwören sollen, und beizusetzen, daß es der Stände Wille sei, daß sie künftig nach der Erklärung im Abschiede von Bonvillars mit dem übrigen Amte huldigen. § 58. || 711. Auf die Beschwerde des Procureurs von Hauterive, daß der diesem Kloster zugehörigen Cur von Cugy durch die Cantonnements von Grandson vier Jucharten weggenommen und der Herrschaft Cronay zugelegt worden seien, wird den Obercommissarien aufgetragen, die Sache zu untersuchen und zu berichten. § 59. Absch. 241.

1727.

Art. 712. Zwischen Alt-Spitalmeister von Montenach und den Herren Jeanneret und Duvoisin war in einem Streithandel zu Bern ein Arbitralurtheil ergangen und kraft Alternativrechtes obrigkeitlich bestätigt worden. In Folge dessen hatte Herr von Montenach zu Freiburg die Gebrüder durch Scheltworte beleidigt. Freiburg nun spricht die Judicatur dieses Injurienhandels an, während Bern darauf besteht, daß, weil dieser Injurienhandel eine Folge des Arbitralurtheils sei, derselbe zu Bern solle beurtheilt werden, wo jenes Urtheil ergangen sei, wenn anders das Alternativrecht aufrecht erhalten werden solle. Endlich erklärt die freiburgische Gesandtschaft, Berns Begehren ihrer Obrigkeit hinterbringen zu wollen, und stellt auch deren Entsprechen in Aussicht. § 1. || 713. Bern rügt, daß Herr von Montenach in seinem gedruckten Factum nicht nur die Schiedsrichter empfindlich angegriffen, sondern sich gegen den Stand Bern despectuoser Worte bedient habe, und ersucht die freiburgische Gesandtschaft, ihrer Obrigkeit die Nothwendigkeit vorzustellen, denselben zur Gebühr anzuhalten. Die freiburgische Gesandtschaft entspricht. § 2. || 714. Bern rügt, daß Rathsherr Python, Herrschaftsherr zu Corcelles, sich mehrfache Infractionen in seiner Judicatur erlaube und mit Jagen zu verbotener Zeit sich ungebunden aufführe, und ersucht die freiburgische Gesandtschaft, ihrer Obrigkeit die Nothwendigkeit des Einschreitens vorzustellen. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 3. || 715. Auf das Verlangen Berns, daß Freiburg den nunmehr begnadigten Egli anhalten möchte, der „unglückhaftigen“ Wittwe Streit die ihr zugestoßenen Contumacialkosten zu vergüten, antwortet die freiburgische Gesandtschaft, daß bereits dafür der Befehl an den Landvogt von Grandson erlassen worden sei. § 4. || 716. Der Landvogt verlangt Weisung, wer die Fuhren, Reparationen der Schwellen und Rechen für den Fischfang hinter Grandson zu bezahlen habe. Die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum, um darüber nachschlagen zu lassen. § 5. Absch. 260.

Art. 717. In einer außerordentlich zusammenberufenen Conferenz werden folgende Klagpuncte behandelt, welche der Landvogt Thormann gegen Rathsherrn Python, Herrschaftsherrn zu Corcelles, wegen Eingriffen in die obrigkeitlichen Rechte vorzubringen hat, und zwar sieben an der Zahl. a) Python ließ in einem rein das Militare angehenden Handel die Schuldigen durch unbefugtes Anschlagen eines Mandates an die Marchen seiner Herrschaft citieren und auf das Nichterscheinen hin contumacieren. b) Derselbe hinderte den Schloßweibel in Ausübung seiner vom Landvogt ihm aufgetragenen Functionen; c) hinderte er die Aufrechterhaltung des Rebbaureglements durch Drohung und Einschüchterung, d) die Gerichtsbeamten an Ausübung der Justiz; e) setzt er einen unbeeidigten Curialen an das Gericht; f) leistet er das nicht, was er laut Quernet den Ständen schuldig ist (namentlich nicht die Novalzehnten); g) ließ er seine Angehörigen einen Eid schwören, welcher dem gewohnten Herrschaftseid nicht conform sei. Nachdem nun Rathsherr Python über diese Klagpuncte zu Rede gestellt worden war, seinen Fehler eingestanden und Reue darüber bezeugt und um Intercession bei den Obrigkeiten zu seinen Gunsten gebeten hatte, giebt sich der Landvogt zufrieden. Da sich aber gezeigt hat, daß an jenen vorgefallenen Irregularitäten Pythons Sohn die meiste Schuld trage, wird derselbe vorbeschieden und ihm in des Vaters Gegenwart „seines trotzigen und allzuhitzigen Kopfes wegen eine kräftige Remonstranz ertheilt“. Das alles wird den Obrigkeiten zu beliebiger Disposition hinterbracht. § 1. || 718. In ebenderselben Conferenz werden auch die Mißhelligkeiten beigelegt, welche zwischen dem Herrn von Corcelles und seinem Gerichte bestanden. Die freiburgische Gesandtschaft giebt zur Behandlung derselben unter der Bedingung die Einwilligung, daß solches ihrer Alternativjudicatur, bei welcher die Sache schon anhängig

gewesen, nicht nachtheilig sein soll. Da die Untersuchung zeigt, daß beide Parteien etwas übereilt und nicht mit der gehörigen Mäßigung gehandelt haben, werden die bisher in Wort und Schrift unterlaufenen Mißbeliebigkeiten gegenseitig aufgehoben, dem Statthalter und den Gerichtssäßen vorgestellt, sie möchten dem Gerichtsherrn erklären, daß es ihnen leid sei, wenn sie wider ihn etwas Unbeliebiges gethan hätten, dem Herrn von Corcelles aber, er möchte seinen Unwillen fallen lassen, seine Kinder und Hausgenossen anhalten, aller harten und aufreizenden Aeußerungen müßig zu gehen, und künftig seine Herrschaft selbst und nicht nach dem Wohlgefallen seiner Kinder regieren. Beiden Parteien wird insinuiert, künftig, wenn je wieder Zerwürfnisse eintreten sollten, sich deßwegen beim Landvogt, ihrem competierlichen Richter, anzumelden. Diesem Ausspruch unterziehen sich beide Parteien. § 2. Absch. 274.

1728.

Art. 719. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. § 37, 38. || 720. Der Landvogt beschwert sich, daß er dem Art. 234 des Coutumiers zuwider von Balloton vor den Stand Freiburg citiert, und daß ihm daselbst die Taxe reguliert und seine Competenz vermindert worden sei. Es wird einmüthig befunden, daß es bei dem Inhalt des Art. 234 des Coutumiers verbleiben und daß der Amtmann bei seiner Competenz gehandhabt werden soll. § 40. || 721. Der Landvogt führte gerade zwei Processe mit Python und ist geneigt, dieselben aufzugeben, wenn er im Falle des Verlierens die Kosten auf sich nehmen müßte. Da aber in einem solchen Falle die Stände leicht ihr Recht verlieren würden, ersucht die bernerische Gesandtschaft die freiburgische, dahin zu wirken, daß dem Landvogt entweder der Befehl zur Fortführung gegeben oder dem Herrn Python „vorbedinget“ werde, daß ihm, bis die Frage, wer dergleichen Kosten zu tragen habe, entschieden sei, kein Recht zuwachsen soll. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 41. || 722. Das Ansuchen der beiden Bannwarte Jacques und Antoine Buillermet für die Wälder von Provence, man möchte ihnen als beständige Pension drei Sack „Messel“, einen Thaler in Geld und zwei Fuder Brennholz zuerkennen, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Unterdessen soll der Landvogt einem jeden einen Sack Mischelkorn verabfolgen lassen. § 42. || 723. Die Gemeinde Provence beschwert sich, daß ihr überbunden worden sei, die Censes hinter Provence einzuziehen und zu verrechnen, während Manche, die auf dem Rentier stehen, nicht bezahlen und sie dadurch zu Schaden komme. Dem Commissarius Red wird aufgetragen, den Rentier zu durchgehen und diejenigen, welche Censes schuldig seien, zur Bezahlung anzuhalten. Die Obercommissarien haben darüber Bericht abzustatten. § 43. || 724. Das Ansuchen des Lieutenant Collomb um eine Gratification für Führung von Fiscalprocessen wird abgewiesen, da solches zu dem Amte eines Lieutenants gehöre. § 44. || 725. Die von Yverdon beschweren sich, daß ihnen ihren Titeln von 1516, 1517 und 1518, den Erkanntnissen von 1624 und 1629 zuwider zu Montagny Zoll abgefordert werde, während doch die Dörfer dieser Herrschaft einer völligen Zollexemtion zu Yverdon genießen; ferner daß ihnen 1726 oder 1727 zu Montagny deßwegen Waaren arretiert worden seien. Die freiburgische Gesandtschaft findet die vorgelegten Titel nicht von der Art, daß eine völlige Zollexemtion daraus hervorgehe, und kann instructionsgemäß nicht nachgeben. Die bernerische Gesandtschaft will mit Freiburg die Sache durch die Obercommissarien zwar untersuchen lassen, aber vorerst die von Yverdon in den durch die Erkanntnisse von 1624 und 1629 ihnen gewährten Genuß der Immunität wieder eingesetzt und die arretierten Waaren herausgegeben wissen, widrigenfalls Bern die von Montagny zu Bezahlung des Zolls zu Yverdon auch anhalten werde. Auf dieses hin nimmt die Gesandtschaft Freiburgs die Sache ad referendum. § 45. || 726. Auf die Vorstellung

des Landvogts, daß zu Fiez der Neubau des Pfrundhauses nothwendig sei, werden die Werkmeister beider Stände beauftragt, Bericht und Pläne einzugeben. § 46. || 727. Dasselbe wird gutbefunden in Betreff des schadhaft gewordenen Kellers im Pfrundhause zu Montagny. § 47. || 728. Es wird auch der Antrag auf Ausbesserung der in schlechtem Zustand befindlichen Mauern des Schlosses zu Grandson gemacht. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 48. || 729. Aus Anlaß der Frage, woher das Holz zu Erbauung der Pfrundhäuser zu Grandson genommen werden solle, wird für passend erachtet, einen vollständigen Bericht über die Waldungen hinter Grandson zu verlangen, den Obercommissarien aufzutragen, im Gewölbe zu Murten die Erkanntniß von 1602 nachzuschlagen, und wenn sonst noch etwas zu finden sei, auch dem Landvogt, den Abergements, und wenn sonst noch etwas anderes vorhanden sei, nachzuforschen und das Gefundene den Obrigkeiten einzuschicken. In den Wäldern soll nicht der bisherige Zimmermann, sondern ein anderer treuer nachsehen, wo passendes Bauholz sich finde. § 49. || 730. Der zweite von Werkmeister Martin verfertigte Plan zu den Pfrundhäusern zu Grandson wird genehmigt. § 50. || 731. Die Prädicanten hinter Grandson stellen das Ansuchen, man möchte ihnen den zu ihrer Pension gehörigen Wein nicht als Most, sondern nach vollendeter Gährung (wenn er „verjäsen") geben. Bern möchte dem Ansuchen willfahren oder, wenn Most verabfolgt würde, etwa zehn Maaß mehr (auf den Saum?) entrichten. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 51. || 732. Es werden zwei Abergements genehmigt; das eine übergiebt den Platz, wo die alte Zehntenscheune zu Yvonand gestanden, dem Jac. Etienne Galandra um einen jährlichen Bodenzins eines Sol Lausannois, das zweite ein Stücklein Acker en Versinet dem Chorrichter Jean Rodolphe Fiva zu Yvonand gegen ebendenselben Bodenzins. § 52. || 733. Die drei Schloßweibel zu Grandson werden mit ihrem Ansuchen um Vermehrung ihrer Pension und um Richterwählung des vierten Weibels, dessen Einkommen ihnen möchte zukommen, zur Geduld gewiesen. § 53. || 734. Salzdirector Thormann wünscht einige zu Concise gelegene Stücke Landes von Bodenzinsen zu entledigen und dafür andere Stücke hinter Corcelles dagegen zu geben. Seinem Verlangen wird nicht entsprochen, weil dadurch in die Renovation ein Eingriff geschähe. § 54. || 735. Rathsherr Python glaubt, einen auf seinem Zehnten zu Corcelles und Onnens haftenden Bodenzins von 1 Sack Weizen und 2 Pfund Wachs bereits abgetauscht zu haben, und wünscht, wenn dieß nicht geschehen sei, ihn noch abzutauschen. Es wird ihm bewiesen, daß er denselben noch schuldig sei. § 55. || 736. Gottwalt Tribolet legt einige Originaltitel und Copieen, betreffend einige Gerechtigkeiten der Carthause La Lance vor. Die Obercommissarien werden beauftragt, Copieen davon den Ständen einzuschicken. § 56. || 737. Auf die Anzeige des Landvogts, daß durch listige Umgehung des Gesetzes manche Löber „verschlagen" worden, wird die Alternativobrigkeit angewiesen, dem Landvogt zu befehlen, auf dergleichen dem Gesetze zuwiderlaufende Gebräuche zu achten, die Löber bei jeder Handänderung zu beziehen und die Weibel bei ihrem Eide anzuhalten, wenn eine Investitur geschieht, dieselbe anzuzeigen. § 57. Absch. 288.

1729.

Art. 738. Bern verlangt von Freiburg eine Erklärung wegen des Zolls, welchen der Zöllner von Montagny von denen von Yverdon fordere. Die freiburgische Gesandtschaft verspricht die Antwort ihres Standes zu beschleunigen. § 8. || 739. Nach Untersuchung der Procedur des Rathsherrn Python und der Gebrüder Balloton von Montcherand gegen den Landvogt Thormann von Grandson vergleicht man sich dahin, daß alle seit der Murtenerconferenz erhaltenen Rechtzüge einer Partei gegen die andere ohne einige „Entgeltniß" aufgehoben sein sollen, so daß jede Partei „in dem Rechten, so sie vor gedachten Rechtzügen erwunden, fort-

fahren möge". § 10. || 740. Bern beklagt sich, daß Freiburg es als einen bußwürdigen Fehler ansehe, daß Landvogt Thormann in der Streitsache zwischen Alt-Landvogt Fiva und Jean Jacques Maulaz vom Rathe zu Bern eine Inhibition angenommen und den Parteien notificiert habe, während Bern sich zu beschweren habe, daß der alte Landvogt den Maulaz um die zu Bern richterlich ihm aberkannte Summe gerichtlich belange und darin von Freiburg unterstützt werde. Freiburg bringt Gründe zu seiner Rechtfertigung vor. Da man sich aber nicht vergleichen kann, werden die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe ad referendum genommen. § 11. || 741. Beide Stände willigen in den von Salzdirector Thormann vorgeschlagenen Abtausch von Bodenzinsen ein, nach welchem er seine Bodenzinse hinter Concise von 5 Mäß und 3 Viertel Weizen und 4 Schilling, 3 Deniers in Geld gegen verschiedene hinter Onnens und Corcelles haftende Bodenzinse vertauscht, doch mit dem Vorbehalt, daß die Lehenschaft auf den entledigten Stücken hinter Concise gleich den übrigen, welche Thormann daselbst noch besitzt, zu Handen des Schlosses Grandson vorbehalten und das Sämmtliche zum Zeichen des Lehens jährlich mit einem Schilling belegt werden solle. § 15. || 742. Eine Anzahl Rebenbesitzer beklagt sich, daß der Bann zu größtem Nachtheil der Reben zu frühzeitig angesetzt werde, so daß die Trauben nicht die Zeitigung erlangen könnten. Um diesem Uebelstande zu begegnen und denjenigen Rebleuten, welche ihren Wein nicht selbst einkellern, sondern denselben schon zum voraus verpfändet haben und so bald als möglich abliefern wollen, nicht so viel Einfluß auf die Ansetzung des Bannes zu geben, wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, daß bei der Abstimmung jeder so viel Stimmen haben solle, als er Jucharten oder Mannwerk besitze; vielleicht sei es auch hinreichend, wenn man dem Landvogt die Gewalt gebe, den Visitationstag der Reben zu bestimmen. Ferner wird dem Begehren, daß die Rebcompagnie zu schleuniger Execution des von beiden Ständen genehmigten Reglements angehalten werden möchte, entsprochen. § 24. Absch. 293.

Art. 743. In Betreff der sieben von Landvogt Thormann gegen Python, Herrschaftsherrn von Corcelles, formulierten Klagepuncte (Art. 717) erklärt Berns Gesandtschaft, daß ihre Obern Pythons „Ueberfahrnisse" und Aufführung gegen seinen Oberlehen- und Landesherrn und dessen Statthalter, den Amtmann von Grandson, in der Weise strafbar ansehen, daß demselben nach gemeinen Lehenrechten seine Lehenherrschaft zu Handen beider Stände gezogen werden und in die sogenannte Commise fallen sollte, fügt aber bei, daß, falls Python seine Fehler gebührend erkennen und künftig den Pflichten gegen seinen Landesherrn nachzukommen die Versicherung gebe, ihre Obern ihn nicht ohne Hoffnung auf Begnadigung lassen wollen. Freiburg sieht Pythons Ueberfahrnisse nicht der Verwirkung des Lehens würdig an und wünscht, daß Bern von seiner so harten Resolution abstehe, damit die Freundschaft zwischen beiden Ständen nicht alteriert werde. Es stellt den Antrag, daß Python verziehen und das Vorgefallene seinen Ehren unschädlich erklärt werden solle, zumal da er selbst schon mündlich und schriftlich sein Mißfallen über sein Benehmen bezeugt habe, wogegen Freiburg verspricht, den Landvogt Thormann von allen von seinen Vennern gegen ihn geführten Klagpuncten zu liberieren, und den Antrag stellt, daß Python den Landvogt für seine Mühe und Kosten mit 50 Louisd'or entschädige. Die Gesandten beider Stände nehmen die Sache ad referendum. [Der Vorschlag Freiburgs wurde von Bern angenommen 22. Aug. 1729.] § 1. || 744. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Obern sich vorbehalten, wenn die Kehr des Zuzugs und die „dießörtige Judicatur in dem Militärischen an sie komme, die „daher fließende Rechtsfertigung und Bußen ihnen auch allein, wie in dem Casu des Geschäfts der Fahnen „zu Provence geschehen, da es einzig vom l. Stande Bern [geschehen], dem das Zuzugsrecht gebührte, zukommen „und gefergget werden soll". Bern findet das in der gegenseitigen Billigkeit begründet. § 2. Absch. 294.

Art. 745. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amts-

rechnung. § 23, 24. || 746. Auf die Beschwerde des Landvogts, daß ihm die Gerichts- und Chorgerichtsmanualien versagt werden, wenn er darin etwas nachzuschauen habe, wird verordnet, betreffenden Orts zu insinuieren, daß dieselben ohne Weigerung dem Landvogt verabfolgt werden; im Fall von Renitenz soll der Landvogt der Alternativobrigkeit Anzeige machen. § 26. || 747. Auf den Bericht des Landvogts, daß bei Handänderung der Güter dadurch Mißbrauch getrieben werde, daß ein Stück Land im Kaufbriefe um einen ganz geringen Preis aufgeführt werde, während es weit mehr werth sei, wodurch die Stände in den Löbern benachtheiligt würden, wird gutbefunden, daß in dergleichen Fällen der Landvogt die Stücke zu Handen der Obrigkeit ziehen oder durch Commissarien schätzen lassen und nach dieser Schatzung laudieren soll. In einem vorliegenden Falle wird ein solches Stück zu Handen der Obrigkeiten gezogen. § 27. || 748. Auf den Bericht des Landvogts, daß etliche Particularen sich gegen das publicierte Rebbaureglement renitent zeigen, wird demselben durch die Alternativobrigkeit anbefohlen, dieses Reglement bestens zu handhaben und Widersetzlichkeit zu verzeigen. § 28. || 749. Das Ansuchen des Alt-Salzdirectors Thormann, es möchte ihm an der Mühle zu Concise, welche er an sich gebracht, wegen der durch Reparation des Baues und der Wasserleitung ihm zuwachsenden Kosten etwas an dem Bodenzins nachgelassen werden, wird ad referendum genommen. § 29. || 750. In Betreff des sehr baufälligen Hauses des Prädicanten zu Fiez wird den beiderseitigen Werkmeistern aufgetragen, zu untersuchen, ob das alte Haus könne repariert werden, Plan und Kostenberechnung für ein neues zu machen und nachzusehen, ob die Kosten geringer sein würden, wenn Grands Haus, in welchem der Prädicant gerade jetzt wohnt, angekauft würde. § 30. || 751. Ebendenselben Werkmeistern wird befohlen, den Keller des Pfrundhauses zu Montagny zu untersuchen und einen Kostenüberschlag über die Reparation zu machen. § 31. || 752. Bern erklärt sich mit der Antwort Freiburgs in Betreff des Zolls zu Montagny zufrieden; sie lautet dahin, daß die von Yverdon dessen frei sein sollen, es würden denn neue Documente gefunden. § 32. || 753. Dem Landvogt von Murten wird aufgetragen, die schadhaften Mauern ausbessern, jedoch nicht bestechen zu lassen. § 34. || 754. In Betreff der Waldungen hinter Grandson haben die Obercommissarien in den Archiven nicht finden können, wem dieselben zugehören, vermuthen aber, daß sie beiden Ständen insoweit zuständig seien, daß dieselben sich vorbehalten können, das nöthige Holzwerk zu ihren Gebäuden daraus zu nehmen. Dabei lassen es die Gesandten bewenden. § 35. || 755. Dem Landvogt wird befohlen, den Prädicanten ihren Pensionswein erst nach vollendeter Gährung zu verabfolgen. § 36. || 756. Des Rebbanns halber vergleicht man sich dahin, daß der Amtmann um des allgemeinen Besten willen befugt sein soll, denselben um acht Tage und, wenn es nöthig sein sollte, noch länger zurückzustellen. § 37. || 757. Beide Stände weisen die Bannwarte der Jour de Provence mit ihrem Begehren um Gehaltserhöhung ab. § 38. || 758. Rodolphe de Coppet und Jean Pierre Pilliard hatten sich in der Kirche zu Giez einer ärgerlichen Aufführung schuldig gemacht. Bern ersucht Freiburg zuzugeben, daß es diese Personen für ihre die Religion selbst berührenden Handlungen bestrafe, damit es nicht den Anschein habe, daß das Urtheil des Chorgerichts, welches Freiburg aufgehoben habe, ganz annulliert sei. Freiburg sieht das Vergehen als vor den Landvogt gehörig an und will das Urtheil des Chorgerichts nur wegen Irregularität der Procedur aufgehoben und eine neue Procedur eingeleitet haben und stellt eine Bestrafung in Aussicht, mit welcher sich Bern zufrieden geben werde. Bern aber besteht darauf, daß dieser die Religion berührende Fall vor das Chorgericht gehöre und daß Verträge vorhanden seien, welche die Religion seit der Reformation Bern überlassen. Da man sich nicht vergleichen kann, wird die Sache den Obrigkeiten hinterbracht. § 39. Absch. 305.

1731.

Art. 759. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 40, 41. || 760. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, dem Prädicanten Roux von Yvonand, welcher bei dem in Folge der Renovation 1717 stattgehabten Tausche in seiner Pension um 3 Mäß Weizen beeinträchtigt worden war, dieselben jährlich zu entrichten und auch für die Jahre von 1719 an zu verabfolgen. § 42. || 761. Der Einzieher François Laurent de Giez von Grandson bittet die Gesandten, ihm für den Verlust von 2 Jucharten Matten, welche ihm der Arnonbach entführt habe, ein Stücklein Reißgrund von ½ Juchart, welches an seine Matten en Perrozel stoßt, zu abergieren. Sein Ansuchen wird bewilligt mit Vorbehalt des Lehens zu Handen des Schlosses Grandson und zweier Schillinge Bodenzinses. § 43. || 762. Die Gebrüder Antoine, Rodolphe und Charles Duvoisin von Bonvillars wollen ein Stück Rapes von ungefähr 4½ Jucharten mit Reben bepflanzen und halten wegen der großen Kosten dieses Unternehmens um Befreiung vom Weinzehnten an, wollen aber dagegen ein zehntfreies Stück Reben von sechs Mannwerk es rouges Terres dem Zehnten der Stände unterwerfen. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihrem Begehren entsprochen. § 44. || 763. Den beiden Bannwarten zu Vaurmarcus wird, damit sie eine um so fleißigere Aufsicht über den Wald Seithe üben, je ein Sack Mischelkorn jährlich verordnet. § 45. || 764. Das Pfarrhaus zu Fiez wird zu reparieren beschlossen und die Summe von 523 Thalern 4 Bz. dafür ausgesetzt. § 46. || 765. Der Werkmeister Martin giebt die Rechnung über die Kosten der Reparation im Pfarrhause zu Montagny [76 Kronen] ein; dieselbe wird gutgeheißen. § 47. || 766. Der Gesandte und Venner Thormann stellt das Ansuchen, daß ihm wegen der großen Kosten, welche ihm der Aufbau der Mühle verursacht, und weil dieselbe geraume Zeit stillgestanden habe, der Zins um etwas vermindert werden möchte im Hinblick auf das, was der Stadt Orbe und dem Müller zu Esclagnens vergünstigt worden sei, und daß ihm ferner gestattet werden möchte, den Zins nach Inhalt des Abergements von 1583 in Mühlekorn statt theilweise in Weizen zu entrichten. Die freiburgische Gesandtschaft ist blos instruiert, Berns Ansichten zu vernehmen und zu referieren; die bernerische ist instruiert, den Zins in Weizen und Roggen bestehen zu lassen, einen Jahreszins aber zu schenken. Das Begehren um Nachlassung oder Commutation des Mühlezinses wird zu günstiger Disposition von beiden Gesandtschaften in den Abschied genommen. § 48. || 767. Ausschüsse des Amtes Grandson verlangen Erläuterung über folgende in dem den 13. April 1730 von Seite Freiburgs publicierten Mandat wegen des Jagens und Fischens. Auf die Frage, wer unter den **personnes capables de chasser** zu verstehen sei, wird geantwortet: diejenigen, welche deßwegen besondere Titel und Rechte in Handen haben, ferner diejenigen, welche in obrigkeitlichen Bedienungen stehen, auch Andere von Distinction, welchen das Jagen in offener Zeit bewilligt sein soll. — Hinsichtlich der Fischenzen sollen die Unterthanen des Amts bei Satzung 191 des Coutumiers geschützt sein. — Aeltern sollen für die Fehler ihrer minderjährigen Kinder im Jagen, Fischen, Nesterausnehmen nicht verantwortlich sein; die das gesetzmäßige Alter erreicht haben, haben selbst Rede und Antwort zu geben. — Zu einer genügenden Kundschaft, um einen des Jagens wegen Beschuldigten zu überführen, sollen zwei „unverläumdete" Personen oder aber eine hinreichen, wenn dieselbe von Obrigkeits und Amts wegen beeidigt ist. § 49. || 768. Der Curial Collomb von Provence stellt den Gesandten vor, wie sehr im Walde Côtes oder Jour de Provence das Tannenholz durch das schlechte dazwischen wachsende Buchenholz zu Schaden komme, und bittet um die Vergünstigung, auf seine Kosten das Buchenholz daraus zu hauen. Der Landvogt wird beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und darüber zu berichten. § 50. || 769. Dem Prädicanten Thomasset zu Grandson werden 113 Florins, 11 Sch., 9 Den., welche er aus seinen

Mitteln zur Vollendung des Pfarrhauses ausgegeben, rembourfiert und als Entschädigung für den an seinen Reben erlittenen Schaden ein für allemal 2 Faß Wein gegeben. § 51. || 770. Auf ein vom Einzieher von Grandson eingegebenes Memorial hin werden dem Landvogt folgende Aufträge gegeben: 1) soll er den Prädicanten ihre Weinpension nicht in Most, sondern als gegohrenen Wein geben, 2) die Schloßtenne mit Steinen „beschießen" und mit „Helbligen" darüber belegen und im Schloß einige Reparaturen vornehmen, 3) den beiden Bannwarten in den Jour de Provence jedem ein Sack Mischelkorn und zehn Florins jährlich als fixes Salarium verabfolgen. § 53. || 771. Die Gesandten genehmigen das Abergement eines wegen hohen Zinses abandonnierten Stück Landes von ⅔ Jucharten, en Condeminaz genannt, hinter Fontanie an Claude de Coppet um ein halbes Mäß Weizen unter Vorbehalt des Lehens. § 54. Absch. 332.

1733.

Art. 772. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrechnung. § 24, 25. || 773. Hinsichtlich des Jagens soll es beim Coutumier des Waadtlandes, hinsichtlich des Fischens bei Art. 191 des Coutumier von Grandson verbleiben. Die Aeltern sollen nicht verantwortlich sein, wenn ihre Kinder wider ihren Befehl und Willen im Jagen, Fischen und Nesterausnehmen das Mandat übersehen. Endlich soll eine einzige Person nicht hinlängliche Kundschaft sein, einen wegen Jagens Beschuldigten zu überführen. § 26. || 774. Das eiserne Geschröt wird in beider Stände Mediat- und Immediatlanden einzubringen und zu gebrauchen verboten. § 27. [Später dehnten beide Stände dieses Verbot auch auf die Aemter Murten und Tscherliz aus.] || 775. Vom Walde Côte de Provence gehörten etwa 66 Jucharten den Ständen. Dem Curial Collomb von Provence wird in seinem Ansuchen (s. Absch. 1731, Art. 768) nicht entsprochen; Bern will den Wald unter der Hut der Bannwarte stehen lassen, Freiburg um Zins und Entrage Particularen admodieren. § 28. || 776. In dem Streite zwischen Alt-Landvogt de Fiva von Grandson und Major Tribolet, betreffend das Lob von der dem Tribolet erbsweise zugefallenen Abbaye La Lance, wird dahin gesprochen, daß Letzterer dem Alt-Landvogt zu dessen und beider Stände Handen 6000 Franken und für die Proceßkosten 130 Louisd'or bezahlen soll. § 29. || 777. Der Bericht, daß zu Concise Betrug in Aufstellung des Werchzehntens geübt werde, wird ad referendum genommen. § 30. || 778. Ein Kostenüberschlag zur Reparation des Thurmes der Cordeliers in Grandson wird ad referendum genommen. § 31. || 779. Den Gebrüdern Duvoisin zu Bonvillars (s. Absch. 1731 Art. 762) will Freiburg unter den von ihnen 1731 angebotenen Bedingungen Befreiung vom Weinzehnten für immer, Bern für zwanzig Jahre geben. § 32. || 780. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Riß und Kostenüberschlag zu einem neuen Pfrundhause zu Onnens anfertigen zu lassen. § 33. Absch. 361.

1735.

Art. 781. Abnahme der von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 31, 32. || 782. Duvoisin von Bonvillars wird die 1731 und 1733 nachgesuchte Vertauschung von zehntfreien Stücken unter der Bedingung gewährt, daß der Landvogt jährlich einen Augenschein von dem nunmehr zehntpflichtigen Stück nehmen und über den Anbau desselben berichten soll. § 34. || 783. Gottwalt Tribolet spricht als Besitzer der Karthause La Lance das Recht des Holzhaus und Weidganges in allen Waldungen hinter Grandson an; ihm machen dasselbe die Gemeinden streitig. Tribolet beruft sich auf den Fundationsbrief von Graf Otto von Grandson von 1320, welcher dem Kloster jene beiden Rechte des Grafen ertheilt habe, Rechte, welche durch die Kaufbriefe von 1539 und 1666 auf ihn übergegangen seien. Die Gemeinden aber wollen

Tribolet nur die Rechte zugestehen, welche in dem Kaufbriefe von 1539 enthalten sind, und in demselben werde blos das Recht des Holzhaus in dem Seithewald genannt. Ferner berufen sie sich auf die Reconnaissances von 1584 bis 1713 und die Abergements von 1525 bis 1562. Die Gesandten erkennen als maßgebend für die Rechte Tribolets blos die Kaufbriefe von 1539 und 1666 an und weisen denselben mit seinen Ansprüchen ab. § 35. || 784. Der Ankauf eines Hauses zu Onnens zum Behuf eines Pfrundhauses wird ad referendum genommen. § 36. || 785. Lieutenant Duvoisin von Bonvillars wünscht, daß man ihm und einem Mithalter die Côtes oder Jour de Provence, 66 Jucharten in schlechtem Zustand befindlichen und zum Schlosse Grandson gehörenden Waldes, gegen 100 Thaler Entrage und 15 Florins jährlichen Lehenzinses abergiere. Das Ansuchen wird ad ratificandum genommen. § 37. Absch. 400.

1736.

Art. 786. Bern erklärt die von seiner Seite an die Ratification des Abergements der Côtes oder Jour de Provence geknüpfte Bedingung dahin, daß ein jeder Abergatarius statt der 15 Florins 2 Sack Holzhafer ewigen Lehenzinses entrichten soll. Freiburg stimmt nicht bei und will diese Waldung zu Handen des Schlosses Grandson behalten. Bern beharrt auf dem Abergement und knüpft daran die Bedingung, daß des Bauholzes geschont und dasselbe zum Bedürfniß des Schlosses und der andern obrigkeitlichen Gebäude erhalten werden soll. Freiburgs Gesandtschaft referiert. § 4. || 787. Um den in schlechtem Zustande sich befindenden Wäldern des Amtes aufzuhelfen, wird verordnet, daß in dem 300 Jucharten haltenden Seithewald „per Taillis oder Schwenten" gehauen, daß die zu hauen Berechtigten („Rechtshaber") angewiesen werden sollen, nirgend anderswo als in solchem Bezirk und zwar nur für ihre Nothdurft zu fällen und nicht zum Verkaufe. Der Landvogt wird beauftragt, einen Plan einzugeben und darin zu bezeichnen, wo das Holz „wachsmündig" sei. § 5. Absch. 406.

1737.

Art. 788. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 21. || 789. Den Alt-Landvögten Boccard und Fiva, welche noch Rechnung über schuldige Löber und Anderes zu geben haben, wird, da sie nicht vor den Gesandten erschienen sind, befohlen, ihre Rechnung spätestens bis künftigen Martini den beiden Ständen einzusenden. § 22. || 790. Die Pfarrer zu Concise und Fiez wünschen, daß ihnen ihr Antheil, den sie an gewissen Weinzehnten hinter Grandson haben, zur Vermeidung von Verdrießlichkeiten in eine fixe jährliche Pension verwandelt werden möchte. Der Landvogt wird beauftragt, ein Memorial darüber einzugeben. § 23. || 791. Es wird die Nothwendigkeit der Correction der Straße oberhalb der Karthause anerkannt. Wegen der Armuth der Gemeinde Concise wird der Antrag gestellt, zwei Centner Pulver und 200 Thaler von Seite der Stände daran zu geben. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 24. || 792. Das Gericht von Montagny spricht dem Gerichte von Grandson das Recht ab, todte Körper in dem Gerichtsbezirk von Montagny aufzuheben, wenn dieses gleich das Criminale im ganzen Amt zu „verführen" habe. Der Streit wird, da das Gericht von Montagny ein ganz separiertes und auch ein landvögtliches und mit ebendenselben Vorrechten, wie jenes, in Betreff der andern Gerichtsbarkeit versehen sei, zu Gunsten Montagnys entschieden. § 25. || 793. Bern will dem Duvoisin die Jour de Provence zu den 1736 aufgeführten Bedingungen abergieren, so auch ein freiburgischer Gesandter, der andere die Entrage auf 200 welsche Kronen setzen, der dritte referieren. § 26. || 794. Wie den übrigen Waldungen des Amtes zu helfen sei, soll der Landvogt ein Gutachten einsenden. § 27. || 795. Der Herr von Mollondins verlangt, daß aus Anlaß

einer unweit Riedens aufgerichteten Girouette oder Banderole seine Herrschaftsrechte möchten untersucht werden, damit er zeigen könne, daß das Territorium von Riedens einen Theil der Herrschaft Mollondins ausmache, und daß aus jener Banderole kein Vortheil für das Amt Grandson hergeleitet werden könne. Bern will in die Untersuchung eintreten, Freiburg sieht die Sache als eine durch Setzung jener Banderole abgethane an. § 28. || 796. Jean Jacques Montendon, Müller zu Novalles, behauptet der Gemeinde Giez gegenüber, daß dieselbe schuldig sei, in seiner Mühle mahlen zu lassen, und führt für die Bannalität derselben mehrere Briefe vor, während die Gemeinde Giez, sich auf andere Titel und Reconnaissances berufend, dieses Recht bestreitet und behauptet, auf allen Mühlen der Herrschaft Montagny mahlen lassen zu können. Unter den Gesandten will eine Meinung darüber absprechen, eine andere erkennt dafür als competierlichen Richter die welsche Appellation zu Bern an. § 29. || 797. Untercommissarius Lerber legt das Instructionsbuch, welches 1725 für das Amt Grandson anzufertigen beschlossen worden, in zwei Exemplaren vor. Eines derselben wird im Schloß Grandson, das andere im Archive zu Murten niedergelegt; dem Verfasser werden als Gratification dafür 200 Kronen unter Ratificationsvorbehalt zuerkannt. § 30. || 798. Es waltete ein Streit zwischen der Gemeinde Buiteboeuf und Jean Jacques Bonnet, Wirth zum Bären daselbst, welcher einem Raymond aus der Grafschaft Neuenburg dieses sein Wirthshaus vermiethet hatte und, obgleich ein Miethling eines einem Burger gehörigen Wirthshauses kein Souffertegeld zu bezahlen schuldig war, um des Friedens Willen für Raymund 5 Florins zu zahlen sich anerboten hatte, worauf das Gericht dies als Regel für dergleichen Fälle aufstellte. Nachdem nun die Gemeinde von diesem Spruche appelliert hatte, verlangt Bonnet, daß die Sache, weil sein Haus in der Immediatjurisdiction von Champvent und der Souveränität von Bern gelegen sei, an die welsche Appellationskammer zu Bern gewiesen werde, welcher Ansicht Bern beipflichtet. Freiburg, das wegen der in jenem Spruche aufgestellten allgemeinen Regel die Entscheidung der Conferenz beider Stände vorbehalten wissen wollte, versteht sich dazu, diesen einzelnen Fall Bern zur Entscheidung zu überlassen, ist jedoch nicht damit einverstanden, daß das hinfort allgemeines Reglement für solche Fälle sein soll. § 31. Absch. 431.

1739.

Art. 799. Jean Louis Major zu Onnens hatte Anna Maria Techtermann, Burgerin von Freiburg, „ärgerlich verunehrt," sie dann, nachdem sie die Religion geändert, zu Bern mit Bewilligung des Chorgerichtes daselbst geheirathet. Auf dieses hin wurde Major nach Freiburg citiert, um daselbst vor Rath Rede und Antwort darüber zu geben; auch seine Frau, um ihren Geschwistern persönlich oder durch einen Procurator Rechnung über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Oeconomie zu geben. Bern hatte zu Gunsten Majors in dieser Sache interveniert und Freiburg ersucht, dieses den Freiheiten der gemeinsamen Unterthanen zuwiderlaufende Verfahren fallen zu lassen, Freiburg aber in diesem Ansinnen Berns einen Eingriff in seine Alternativrechte erblickt. Zur Verständigung in dieser Sache wurde diese Conferenz zusammenberufen. Nachdem die Gesandten beider Stände ihre Ansichten ausgetauscht, Freiburg behauptet hatte, daß es den Major nicht wegen der Religion und der Ehe, sondern wegen der Verunehrung vor der Ehe „habe beschuldigen wollen", Bern, daß Major aus Furcht sich nicht gestellt habe, will sich Freiburg zufrieden geben, wenn Major persönlich sein ungehorsames Verfahren in Freiburg abbitte. Die bernerische Gesandtschaft aber beantragt, daß ihm dieß durch einen Procurator und eine unterthänige Bittschrift zu thun gestattet werden möchte; die freiburgische, dafür nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. In Betreff der Abforderung der Rechnung von Frau Major

will man das Resultat des im Gange befindlichen Accommodements abwarten. Kommt dasselbe nicht zu Stande, so soll sie vor ihrem natürlichen Civilrichter belangt werden. § 1. Absch. 453.

Art. 800. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 14. 15. || 801. Der Antrag des Landvogts, man möchte den Gubernator und fürstlichen Rath von Neuenburg um Verbesserung der Straße von der Grenze des Amts Grandson bis nach Vaurmarcus angehen, wird ad referendum genommen. § 16. || 802. Baron von Vaurmarcus hält um Abergierung der Jour de Provence an gegen 200 welsche Kronen als Entrage und Vorbehalt der Beholzung für die obrigkeitlichen Gebäude und 6 Sack Hafer. Die Gesandten sind getheilter Meinung, nehmen jedoch das Anerbieten in den Abschied, jedenfalls aber sollen diese Jour allervorderst an eine Steigerung gebracht werden. § 18. || 803. Zur Erhaltung der Wälder des Amtes wird verordnet: 1) Einschränkung der Billets d'Usage, 2) des unbescheidenen Holzhaurechtes des Pfarrers zu Concise, des Hauses de la Lance und der Poissine; 3) Verbesserung des Weges bei der Raisse. § 19. || 804. Der Conseil general von Grandson stellt das Ansuchen, man möchte, weil das Amt hinlänglich Wein produciere, die Einfuhr und den Verkauf des fremden Weins bei der Pinte verbieten, namentlich des Burgunders, Savoyers und Neuenburgers, doch nicht derjenigen Weine, welche in der Mestralie von Provence wachsen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen; Freiburg will den Neuenburger ausschließen. § 20. || 805. Hans Anton von Boccard, gewesener substituierter Landvogt zu Grandson, legt Namens der Erben Boccards de Fuyens sel. die Abrechnung vor. § 21. || 806. Joseph de Fiva, gewesener Landvogt, legt seine Abrechnung vor. § 22. || 807. In das Ansuchen der Pfarrer von Concise und Fiez, man möchte ihnen ihren Antheil am Weinzehnten hinter Grandson, Onnens, Champagne und Fontaines in eine fire Pension verwandeln, wird nicht eingewilligt. § 23. || 808. Das Gericht von Grandson ersucht, man möchte die Gewohnheit aufheben, nach welcher das Gericht einen Maleficanten, wenn derselbe „ausgeschmeizt“ werde, in Corpore die Stadt hinunter zu begleiten pflege. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 24. || 809. Das Ansuchen der Gebrüder Duvoisin, man möchte ihnen die concedierte Zehntbefreiung eines durch ein Waldwasser gefährdeten Stückes Reben auf ein anderes von ebendemselben Inhalte übertragen, wird ad referendum genommen. § 25. || 810. Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Landvogt 1000 Florins zur Reparation des Pfrundhauses zu Grandson angewiesen. § 27. || 811. Dem Lieutenant Collomb wird auf sein Ansuchen die Bannalität für seine von den Ständen ihm abergierte Mühle unter der Bedingung gewährt, daß die ganze Dorfschaft Provence dessen zufrieden sei. § 28. || 812. Der Landvogt rügt, daß bald alle Gemeinden des Amtes Fremde, welche nicht naturalisiert seien, zu Burgern annehmen. Es wird daher bei den Obrigkeiten auf Abhülfe im Sinne der 1728 für Tscherliz eingeführten Ordnung angetragen. § 29. || 813. Dem Jean Jacques Montendon, Müller zu Novalles, wird der Gemeinde Giez gegenüber die Bannalität für seine Mühle abgesprochen. § 30. || 814. In Betreff der Jurisdictionsstreitigkeit zwischen der Herrschaft Mollondins und dem Amte Grandson wegen des Territoriums von Riedens trägt Bern wiederum darauf an, daß dem Herrschaftsherrn von Mollondins Gehör ertheilt und eine Untersuchung angeordnet werde. Freiburg will die auch von Seiten Berns früher anerkannte Banderole als Marchscheide ansehen und den Besitz dieses Territoriums, in welchem das Schloß Grandson seit unvordenklicher Zeit gestanden, aufrecht erhalten vermöge des grandsonischen Abschieds von 1717 und des bernerischen Missives von 1647. Nachdem aber der bernerische Commissarius nachgewiesen, daß eine Banderole keine March sei, daß dieselbe nicht mit Consens von Bern errichtet, daß jedenfalls der Drittmann niemals darüber angehört und der Posseß Grandsons immer angefochten worden sei, machen sich endlich die freiburgischen Gesandten anheischig, ihre Ansicht der Sache durch Documente

zu beweisen. § 31. || 815 a. Das Ansuchen der Gemeinde Provence, ihr statt des Marktes vom 10. Januar zwei freie Jahrmärkte auf den 15. Mai und 17. August zu bewilligen, wird nach einer Meinung in den Abschied genommen, nach einer andern an die Obrigkeiten verwiesen. § 32. Absch. 462.

1740.

Art. 815 b. Python, Herrschaftsherr zu Corcelles, stellt das Ansuchen, man möchte das grandsonische Reglement der Passation a Clos von 1717 namentlich in Beziehung auf Verwendung des Passationspfennings durch die Gemeinde Corcelles handhaben, ferner dieser Gemeinde verbieten „den Fremden äußerer Jurisdiction" ohne seine Einwilligung a Clos zu passieren. Freiburg willfahrt ihm und überläßt ihm als Herrschaftsherrn die Aufsicht über die Verwendung jenes Pfennings; Berns Gesandte nehmen das Ansuchen in den Abschied. § 3.

1741.

Art. 816. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 6, 7. || 817. Da manche Besitzer von Häusern glauben, den Feuerstattzins zu entrichten nicht schuldig zu sein, wenn sie das Haus nicht bewohnen, so wird in den Abschied die Frage genommen, ob es bei der 1727 dafür gemachten Ordnung sein Verbleiben haben soll oder nicht. § 8. || 818. Jean Pierre Meunier, Castellan von Valleyres, hält um Bestätigung eines 1740 vom Landvogt ihm ertheilten Abergements an. § 9. || 819. Um Bestätigung des Abergements einer Wasserquelle zu Giez hält James de Kienloch an. Beide Begehren werden ad ratificandum genommen. § 10. || 820. Der Herrschaftsherr von Corcelles beklagt sich wiederum, daß die Gemeinde jede Grundstücke, nicht blos die abgelegenen, a Clos passiere, daß der Passationspfenning in Geld abgenommen und liederlich verwendet werde, daß viele Fremde gute Aecker erhandeln und a Clos passieren lassen und das Heu aus seiner Jurisdiction ziehen. Der Herrschaftsherr wird an den Amtmann gewiesen, um zu verlangen, daß derselbe das Reglement von 1717 fest handhabe. Das Futter soll nicht distrahiert, der Passationspfenning unter der Aufsicht des Herrschaftsherrn zum Nutzen der Gemeinde angewendet werden; Streitigkeiten sind sofort an die Alternativobrigkeit zu überschreiben. Alles wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 11. || 821. In Betreff der Reparation der Kirche zu Grandson ergiebt sich aus Documenten, daß jederzeit die beiden Stände dieselbe vorgenommen haben. Das Begehren der Reparation und die Vorstellung der Feuersgefahr, welcher die Kirche ausgesetzt ist, wird den Obern hinterbracht. § 12. || 822. Die Gemeinde Concise stellt das Ansuchen, es möchten ihr die dieser Enden gewöhnliche Entrichtung der Getreidegarben und die 6 Quarterons Hafer, welche beide die landvögtlichen Weibel zu Grandson durch Abergement besitzen, um einen billigen Preis abergiert werden. Die bernerischen Gesandten wollen das Begehren abweisen und das 1717 ertheilte Abergement zu Handen der Stände zurückziehen; die freiburgischen sind blos ad audiendum et referendum instruiert, aber selbst ungleicher Ansicht. § 13. || 823. Albrecht Anton Dietlinger von Bern sucht um Bewilligung eines Hausplatzes auf einem den beiden Ständen gehörigen Seeplatze zu Concise an. Da aber von Seite der Gemeinde Opposition sich dagegen erhebt, wird der Landvogt beauftragt, dieselbe zu untersuchen, dem Dietlinger sie mitzutheilen und den Ständen darüber zu berichten. § 14. || 824. In Betreff der Abergierung der Jour de Provence wird dem Abschiede einverleibt, daß hohen Orts die Verfügung getroffen werden möge, daß die 1739 beschlossene Steigerung vorgenommen werde. § 15. || 825. Der Receveur de Giez von Grandson bittet um obrigkeitliche Assistenz zur Construction einer Mauer bei einem Stück Drittelreben. Berns Gesandtschaft will das Ansuchen behandeln, die freiburgische nicht, weil demselben von

ihrem Stand der Acceß zur Conferenz abgeschlagen worden sei. § 16. || 826. Es wird in den Abschied gesetzt, daß die Principale zur Wiederherstellung der gebrochenen und umgefallenen Marchsteine Verfügung treffen möchten. § 17. || 827. Die Gemeinde Novalles sucht um Bewilligung einer Schützengesellschaft und um Genehmigung des Entwurfs zu einem Reglement an. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 20. || 828. Der Antrag des Landvogts, es möchte eine Feuerspritze für das Schloß Grandson angeschafft werden, wird ad referendum genommen. § 21. || 829. Das Ansuchen des Daniel Wahl von Kreuznach, eines Strumpfwebers, um Annahme zu einem gemeinen Unterthan, nachdem er 1740 zu Fontanezier zum Burger angenommen worden, wird in den Abschied genommen. § 22. || 830. Ebendasselbe geschieht in Betreff des Naturalisationsbegehrens des Schlossers Jean Jacques Hofbaur von Vienne, dem ebendieselbe Gemeinde das Burgerrecht zugesagt. § 23. || 831. Die Generalcommissarien berichten in Betreff der zwischen den Gemeinden Bonvillars und Fiez zu Freiburg geführten Mesttraley-Marchstreitigkeit, daß sich in den Archiven keine Licht auf diese Sache werfenden Documente vorfinden. In Folge dessen wird verordnet, daß die Generalcommissarien mit dem Landvogt nach Abhörung der Prud'hommes, oder auch blos der Landvogt mit den Prud'hommes diese Delimitation regulieren soll. Bern ersucht zugleich Freiburg, zu Gunsten der armen Gemeinde Bonvillars der aufgelaufenen großen Kosten halber ein Einsehen zu thun. § 24. || 832. Die bernerische Gesandtschaft dringt darauf, daß Freiburg sich endlich zu der Untersuchung der Titel und Herrschaftsrechte des Herrn von Mollondins verstehen möge, damit der schon lange schwebende Jurisdictionsconflict zwischen dieser Herrschaft und dem Amte Grandson, wobei die bernerische Souveränität mit impliciert sei, ins Reine gebracht werde. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt die Sache als eine bereits abgemachte, beruft sich auf ein Schreiben Berns vom 21. August 1647, in welchem dasselbe das streitige Territorium von Riedens selbst zum Amte Grandson rechnet; dringt darauf, daß der umgestoßene Pannerstock wieder aufgerichtet werde, und ist im Uebrigen ohne Instruction. Bern erklärt darauf, daß es den Herrschaftsherrn zu Mollondins, bis sich Freiburg zu einer Untersuchung verstehe, in seinem Possessorium aufrecht erhalten und ihm den Befehl werde zugehen lassen, alle Jurisdictionsacte auszuüben. § 61. Absch. 487.

1743.

Art. 833. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 19, 20. || 834. Unter Ratificationsvorbehalt wird hinsichtlich der Feuerstattzinse verordnet, daß alle Unterthanen, sie mögen ihre Häuser das Jahr hindurch viel oder wenig bewohnen, den Feuerstattzins ganz zu bezahlen haben; wird aber ein Haus das ganze Jahr hindurch nicht bewohnt, so ist der Besitzer des Feuerstattzinses los und ledig; bleibt ein Haus mehrere Jahre unbewohnt, so soll der Landvogt eine Anzeige machen. § 21. || 835. Die Gesandten finden für gut, daß das Abergement der Getreidegarben und der 6 Quarterons Hafer von Concise, welche die landvögtlichen Weibel von Grandson bisher besessen, zu Handen der Hoheiten soll zurückgezogen werden, und daß die Weibel auf andere Weise dafür entschädigt werden sollen, zu welchem Zwecke die Commissarien den Ertrag der Gerberie und Avoinerie in den Urbarien nachzuschlagen und einzugeben haben. § 22. || 836. Registrator Ernst von Bern weist nach, daß sein Vater sel. durch das Cantonnement von 1721 mehrere Jucharten zu wenig bekommen habe, und stellt das Ansuchen, ihm als Entschädigung zu gestatten, seine Marchlinie bis an das Seeufer hinaus zu setzen, wodurch er etwa sechs Jucharten gemeiner Weide erhalten würde. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. § 23. || 837. Der Landvogt empfiehlt die beiden Secretäre des Schlosses zu einer Gratification. Der Antrag wird ad

referendum genommen. — Ferner wird beschlossen, daß in das Schloßbuch eingeschrieben werden soll, daß die Gehalte für die Lieutenants Baillivals jedes Jahr besonders verrechnet werden sollen, nicht in einer Rechnung für mehrere Jahre. § 24. Absch. 519.

Murten oder Morat.

Schultheißen.

1715. Bern.	Bartholomäus May.
1715. Freiburg.	Franz Ignatius von Montenach.
1720. Bern.	Johann Anton von Grafenried.
1725. Freiburg.	Franz Ignatius Bumann.
1730. Bern.	Gottlieb von Bonnstetten.
1733. Bern.	Franz Ludwig Morlot.
1735. Freiburg.	Joseph Niclaus Bumann.
1740. Bern.	Daniel Jenner.

1713.

Art. 838. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1711 bis Johanni 1713 gehenden Amtsrechnung. § 8. || 839. Es wird angezeigt, daß der Schultheiß Steiger zu Murten in die Finanzen dieser Stadt bessere Ordnung gebracht habe, und daß nächstens ein neues Reglement den Ständen werde vorgelegt werden. § 31. || 840. Der Schultheiß von Murten wird beauftragt, mit der Stadt sich zu bereden, wie die großen durch Besitznahme eines neuen Schultheißen auf Stadt und Landschaft fallenden Kosten vermindert werden könnten, und ein neues Reglement dafür zu entwerfen und den beiden Ständen mitzutheilen. § 32. || 841. Bern trägt darauf an, die Ausmarchung des Amtes Murten in Richtigkeit zu bringen. Obschon sich Freiburg über eine einseitig von Junker Dießbach angestellte Untersuchung beschwert, stimmt es, durch eine von Bern gegebene Erklärung zufrieden gestellt, zu dem Antrage. § 33. || 842. Es wird beschlossen, die Marchen auf dem sogenannten Chablair oder Murtner-Moos vom Schultheißen zu Murten und den beiden Obercommissarien untersuchen und die Steine ergänzen zu lassen. § 34. || 843. Der große Spital von Freiburg spricht von einem der Frau Landvogt Steiger gehörenden Stück Reben 16 Maas jährlichen Weinzinses an, welchen zu entrichten Frau Steiger nicht schuldig zu sein behauptet. Beide Parteien werden zu einem gütlichen Accommodement zusammengewiesen; bleibt das ohne Erfolg, so mögen beide Parteien diese Streitsache gehörigen Orts „am Rechten ausfindig machen". § 36. || 844. Bei diesem Anlasse verlangt die freiburgische Gesandtschaft zu vernehmen, „wie hinter Lugnore 1663 eine Generalerkanntniß vorgenommen worden, in der Meinung, daß „zuvor dortiger Enden einige Stücke frei gewesen sein sollten." Die bernerische Gesandtschaft, darüber weder berichtet, noch instruiert, nimmt die Sache ad referendum. § 37. || 845. Dem Schultheißen von Murten wird befohlen, in dem nun ausgemarchten Walde Galm zwei frische Einschläge, den einen von 200 Jucharten bei Ulmiz und Lurtigen, den andern von 300 Jucharten gegen Liebestorf machen und

mit Eichen besamen zu lassen. § 39. || 846. Die Gemeinde Salvenach (Sallavaur) beansprucht im Walde Galm einen Bezirk von ungefähr 3 Jucharten, welcher unter der Verwaltung des Schultheißen von Boccard gegen ein anderes Stück eingetauscht worden sei. Da die Gemeinde aber keinen Titel dafür producieren kann, läßt man es bei der gemachten Ausmarchung bewenden, gestattet ihr aber das bis dahin daselbst genossene „Kerumbrecht". § 40. || 847. Derjenige Einschlag von ungefähr 1 ½ Jucharten bei Ulmiz, welchen Protasius Landerset ohne Titel und Recht bisher im Besitz gehabt, soll wieder zum Walde Galm ausgeschlagen werden; denen von Ulmiz wird aber auf ihr Ansuchen gestattet, dieses Stück, wenn sie es mit jungen Eichen bepflanzen, so lange zu nutzen und anzusäen, bis die Eichen in schönem Wachsthum sind und es beiden Ständen gefällig ist. Sollte aber die Bebauung dem Wachsthum der Eichen hinderlich sein, so hört die Erlaubniß zur Bebauung auf. § 41. || 848. „So hatte man auch zu dem Begehren des Ammann Kilchherrn sich geneigt, und lassend es „aus erheblichen Ursachen bei beschehener Ausmarchung völlig bewenden". § 42. || 849. Freiburg stellt den Antrag, eine Untersuchung des zum Schlosse Murten gehörigen Generalzehntens vorzunehmen, in Folge deren alle diejenigen, welche keine Specialbefreiung für ein Stück aufzuweisen haben, den Zehnten abzustatten pflichtig sein sollen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag in den Abschied mit dem Bedeuten, daß dieß bei ihren gn. Herren und Obern bereits eine decidierte Sache sei. § 43. || 850. Der Burgermeister Körber von Murten und der Mitbeständer des Murtenzolls beschweren sich, daß es mit Beziehung dieses Zolles unordentlich hergehe, und stellen das Ansuchen, es möchte in Betreff der Consignation und andrer Puncte ein Reglement gemacht werden. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die in der Supplication enthaltenen Puncte mit der Originaltariffa zu vergleichen und den Befund den Ständen zu berichten. § 49. || 851. Die Delimitation des Murten-Zollzehntens wird abgehört; sie wird von den Besitzern zehntpflichtiger Stücke durch förmlichen Eid bestätigt. Um nun die Conjunction dieses Zollzehntens ins Werk zu setzen, und mit Einem und Andern einen billigen Austausch treffen zu können, soll mit der Stadt und den Particularen nach vorangegangener Schatzung ein Vergleich entworfen und beiden Ständen eingegeben werden. § 57. || 852. Bern stellt auf die Beschwerde des Schultheißen Willading an Freiburg das Verlangen, es möchte den Jakob Tschachtli mit seinem Gesuche eine Reibe bei der Mühle zu Kerzers bauen zu dürfen, abweisen, zumal da Freiburg ihm schon 1712 diesen Bau untersagt habe, durch welchen Willadings Mühle zu Jerischberg benachtheiliget würde. Wenn auch die Reconaissances von 1696 der Mühle zu Kerzers noch ein »batiau« zueignen, so werde doch 1622 in dem Kirchenurbar von Murten bei dieser Mühle keiner Reibe oder eines andern Rechtes gedacht. Die freiburgische Gesandtschaft referiert. § 60. || 853. Die Untersuchung der Marchsteine des Amts Murten gegen Wiflisburg und oben hindurch gegen Salvenach hatte gezeigt, daß einerseits deren nur fünf, andrerseits keine stehen; es wird daher festgesetzt, daß die Ausmarchung des Amtes nach allen Seiten hin so bald als möglich vorgenommen werden soll. Ein abgebrochener Marchstein gegen Pfauen und zwei eingesunkene sollen sofort durch die beiden Amtleute von Murten und Wiflisburg mit Zuthun der Obercommissarien ergänzt und aufgerichtet werden. § 61. Absch. 34.

1715.

Art. 854. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1713 bis Johanni 1715 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 855. Freiburg trägt auf eine Revision des Schloßzehntens von Murten an und zwar in dem Sinne, daß alle diejenigen, welche für ihre Stücke keine Specialbefreiungen aufzuweisen hätten, zehntpflichtig sein sollten. Nachdem aber Bern auf das Unbillige und Bedenkliche eines solchen Verfahrens aufmerksam gemacht hat, vereinigt man sich dahin, eine Delimitation und Specification dieses Stadtbezirkzehntens anfertigen, die Besitzer

angeblich zehntfreier Stücke aufzufordern, eine Beschreibung derselben nach Inhalt und Anstößen binnen sechs Wochen einzuliefern, in Folge dessen dann das Röthige verordnet werden soll, und endlich diejenigen Stücke für zehntpflichtig zu erklären, von denen binnen dieser Frist keine Beschreibung eingereicht wird. § 22. || 856. Auf die Klage der Zollbesteher zu Murten, daß ihnen der Zoll nicht richtig bezahlt werde, wird verordnet, daß die Zolltariffa der Zollbesteher durch die Obercommissarien mit dem Original verglichen, und daß die Documente und Schriften in den Archiven zu Murten registriert werden sollen, in Folge dessen dann das Weitere werde verfügt werden. § 23. || 857. Freiburgs Gesandtschaft wünscht die 1663 vorgenommene Generalerkanntniß hinter Lugnorre und die Beiberichte dazu für ihre Principale zu erhalten; sie werden ihr zugesagt. § 25. || 858. Es wird die Ausmarchung des Amtes Murten für nöthig erachtet. Die Obercommissarien werden beauftragt, sofort die Marchen gegen Wiflisburg, wo dieselben nicht streitig sind, mit den Amtleuten von Wiflisburg und Murten aufzurichten, die übrigen Marchen kommendes Frühjahr in Richtigkeit zu bringen. Ferner wird auch daran erinnert, daß die Marchen zwischen Gümmenen und Wallenbuch, zwischen Laupen und Bösingen, zwischen Wiflisburg und Domdidier, zwischen Iferten und Orbe zu redressieren seien. § 26. || 859. In dem Walde Galm sollen zwei Einschläge gemacht, die großen Eichen geschont werden. § 27. || 860. Bern ersucht Freiburg nochmals, den Bau der Reibe zu Kerzers zu untersagen. Freiburg erwidert, daß es die Sache dem General von Dießbach mittheilen wolle, welcher allein dadurch berührt sei, da er den Herrenzins auf der Mühle zu Kerzers habe. § 28. || 861. Die Gemeinde Gurwolf (Courgevaux) bittet um Ausmarchung der den 5. Juli 1703 laut Vergleichs mit dem Herrschaftsherrn zu Münchwyler ihr zugesprochenen Waldung, genannt „la Rape“. Es wird verordnet, daß diese Ausmarchung noch dieses Spätjahr oder künftiges Frühjahr vorgenommen werden soll. § 29. || 862. Auf die Girouette zu Mur im Wistenlach, welche die Jurisdiction zwischen den Aemtern Wiflisburg und Murten scheidet, sollen, wenn dieselbe richtig erfunden wird, die Wappen beider Stände, auf der einen Seite der des Standes Bern, auf der andern der von Bern und Freiburg angemalt werden. § 30. || 863. Dem Stadtschreiber Jakob Küfer zu Murten werden als Ergetzung für seine über zwölf Jahre dem Schultheißen zu Murten verfertigten Expeditionen und Translationen obrigkeitlicher Mandate 4 Eichen aus dem Galmwald, 6 „Dälen“ und 1 Sack Korn bestimmt; für seine künftigen Bemühungen der Art kann er sich jeweilen bei der Conferenz anmelden. § 31. || 864. Der Gemeinde Fräschelz wird ein Stück Moos von sechs Jucharten eingeschlagen, als eine Continuation der bereits erhaltenen Bewilligung. § 36. || 865. Die Obercommissarien werden beordert, die Marchen zu Guevaux „zwischen zweien Bornen“ in Richtigkeit zu stellen. § 38. Absch. 71.

1717.

Art. 866. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1715 bis Johanni 1717 gehenden Amtsrechnung. § 14. || 867. Ausgeschossene der Gemeinde Kerzers verlangen, daß das von Schultheiß Stelger den 22. August 1714 publicierte Mandat in dem Sinne bestätigt werden möchte, daß man sich von der Dorfmeisterstelle daselbst nicht mehr auszukaufen brauche, daß ehrliche, unverläumdete Leute selbige ihrer Kehr nach versehen können, vergeldstagte und verläumdete Personen gänzlich davon ausgeschlossen sein sollen; ferner, daß die sogenannten Rechner zwei Jahre lang an dieser Stelle bleiben, so daß, wenn einer ausgedient, der andere noch im Dienste zu bleiben habe, daß aber hiezu nur taugliche Subjecte zu wählen seien. Die bernerische Gesandtschaft nimmt keinen Anstand, dieses Mandat zu bestätigen, doch mit der Erläuterung, daß Einer, der schon einen Geldstag gehabt, ohne daß etwas an ihm verloren gegangen sei, wenn er sonst tüchtig sei, zu obigen Stellen solle gewählt werden

können. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad ratificandum. § 18. || 868. Jakob Herrenschwand hatte in dem Gewölbe des Vorkellers in seinem Hause 220 „Goldsorten" gefunden. Auf dieselben macht auch Meister Lemp Anspruch. Es wird entschieden, daß Herrenschwand ⅔ dieser Goldsorten behalten, ⅓ zu obrigkeitlichen Handen bezogen werden soll, von welchem 22 Stück dem Schultheißen von Murten für seine Mühe und Kosten zu verabreichen seien. § 19. || 869. Da der sogenannte Murten-Zollzehnten zwischen dem Schloß, dem Spital, der Kirche und einigen Particularen getheilt ist, so wird den Commissarien aufgetragen, einen Entwurf vorzulegen, wie ein jeder dieser Antheilhaber besonders cantonniert werden könnte. § 28. || 870. Dem Landvogt wird aufgetragen, den fünf Gemeinden, welche der Ring genannt werden, zu befehlen, in dem Galmwalde die zwei in einem Plan verzeichneten Einschläge zu machen, den einen gegen Ulmiz, den andern gegen Salvenach, und dann kein Vieh darein zu lassen. § 29. || 871. Freiburg glaubt, daß dadurch, daß in der 1663 hinter Lugnorre vorgenommenen Generalerkanntniß einige vorher frei gewesene Güter adsujetiert worden, deren Besitzer benachtheiligt worden seien. Bern stellt ihm eine Copie derselben zu. § 41. || 872. Freiburg nimmt Anstand, die Girouette zu Mur auf Seiten der Landvogtei Wiflisburg mit dem Bären allein, gegen dem gemeinen Amt Murten aber mit beider Stände Wappen bemalen zu lassen, und findet, daß dieß der Mediat-Landstraße, welche gemeinsamer Besitz sei, nachtheilig sein möchte. Man vereinigt sich dahin, daß dieser „Fahnen" einstweilen in seinem Zustande bleiben könne, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Erdreich gegen Niedergang jenseits der Straße, soweit dieselbe beide Herrschaften scheide, allein hinter der Vogtei Wiflisburg verbleiben und dießorts nichts weiter begehrt werden soll. § 42. || 873. Bern trägt darauf an, daß das Amt Murten auch auf den übrigen Seiten delimitiert und die Zeit dazu gleich jetzt sollte bestimmt werden. Man kommt überein, daß die Gesandten zu dieser Ausmarchung künftiges Frühjahr nach Quasimodo in Murten zusammenkommen sollen. § 43. || 874. Die Stadt Murten beschwert sich, daß ihr von den Erben der Frau von Grißach der Beaumé-Holzzehnten, welcher zum Theil ihrer Kirche gehöre, streitig gemacht werde; die Gemeinde Courlevon, daß die Gemeinde Wallenried trotz dem Weidspruch von 1446 ihr Vieh auf der Weide im Beaumé-Holze nicht dulden wolle. Die Entscheidung über beide Fälle wird auf die Ausmarchung im Frühjahr verschoben. § 44. || 875. Der Schultheiß von Murten ist der Meinung, daß ihm der Zehnten von den „geäferten" sechs Jucharten auf dem großen Moos gebühre. Da aber das Bauherrenamt der Stadt Bern an diesem zum Fröschholzer-Zehnten gehörigen Orte die Generalität hat und ein besonderes Recht durch Documente nicht nachgewiesen werden kann, so wird dieß dem Schultheißen zu seinem Verhalte angezeigt. § 45. || 876. Der Propst Alt von Freiburg bittet, man möchte ein Stück Reben von zwei Jucharten, genannt „au Praz", das er im Wistenlach am See besitze, und das zu Handen des Schlosses Murten zehntpflichtig sei, zehntfrei machen und ihm dagegen einen fixen Bodenzins an Geld oder Wein (2 Thaler oder 50 Maß Wein) auflegen. Freiburg ist geneigt zu entsprechen, die bernerischen Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 53. || 877. Hofmeister May und Mithaften verlangen, daß die Landstraße nach Aarberg und Solothurn von ihrem Haus im Leuenberg weg- und anderwärts durch ihre Besitzung geführt werden möchte. Bereits war ein Augenschein in Verbindung von Abgeordneten der Stadt Murten genommen worden. Die Sache wird auf künftige grandsonische Conferenz gewiesen. § 54. || 878. Die Stadt Murten und einige Particularen, welche für ihre in dem Bezirke des Schloßzehntens liegenden Stücke Zehntfreiheit ansprechen, werden abgehört; die meisten können aber blos den vieljährigen Besitz nachweisen. Das Verhör wird zu Papier gebracht und soll vom Schultheißen den Ständen zu fernerm Gutfinden übersandt werden. § 56. Absch. 114.

Art. 879. Die Angelegenheit, betreffend die Verlegung der Landstraße im Leuenberg, wird, da dießmal niemand deßhalb vor Conferenz erscheint, ad referendum genommen. § 71. Absch. 115.

1719.

Art. 880. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1717 bis Johanni 1719 gehenden Amtsrechnung. § 14. || 881. Da die zu dem murtnerischen Zollzehnten gehörigen Stücke durch die förberische Beschreibung von 1713 ganz deutlich angegeben sind, so wird die Vornahme eines Cantonnements für unnöthig erachtet und blos den Obercommissarien der Auftrag gegeben, die Besitzer der zehntpflichtigen Stücke zur Recognition derselben anzuhalten. § 15. || 882. Das Schloßurbar fordert zu Handen des Schlosses Murten die Generalität des ganzen Bezirks des Schloßzehntens, während die Stadt Murten und einige Particularen behaupten, für einige Stücke daselbst zehntfrei zu sein und sich auf ein vieljähriges Possessorium berufen. Freiburg will gegen des Schlosses Generalität kein Possessorium gelten lassen und den Ständen keinen Schaden durch Vernachläßigung von Seite ihrer Amtleute zuwachsen lassen. Bern stellt den Antrag, daß zehntfrei sein solle, wer ein ununterbrochenes Possessorium der Zehntfreiheit während 50 Jahren darthun könne, weßwegen von den Canzeln die Aufforderung ergehen solle, daß diejenigen, welche die Zehntfreiheit im Bezirke des Murtenschloßzehntens diesseits des Sees ansprechen, bis Neujahr die Titel dafür vorweisen sollen; nach diesem Termin soll keine Einsprache mehr angenommen werden. Freiburg referiert. § 16. || 883. Bern verlangt wiederum, daß die Girouette zu Mur einerseits mit den Wappen beider Stände, andrerseits mit dem bernerischen allein bezeichnet werde. Da aber Freiburg wegen der dazwischen liegenden Straße es nicht zugeben will, kommt man darin überein, daß die Landstraße, so weit sie beide Souveränitäten scheidet, mediat sein, daß aber zum Zeichen, daß dieselbe an die Vogtei Wiflisburg stoße, ein an beiden Seiten mit dem Wappen Berns versehener „Pannerstock“ aufgerichtet werden soll. § 20. || 884. Der Schultheiß von Murten meint, daß zum Schaden des Schlosses die Marchen des Chatelzehntens von Seiten Junkers von Dießbach von Liebestorf zu weit ausgedehnt worden seien. Die beiderseitigen Obercommissarien werden beauftragt, die Sache zu untersuchen, sie ins Reine zu bringen oder den Ständen zu berichten. § 39. || 885. Ebenderselbe Auftrag wird ihnen auch gegeben in Betreff des Streites zwischen dem Schultheißen von Murten wegen des Schloßzehntens und dem Zollbesteher Schmid wegen des streitigen Murtner-Zollzehntens. § 40. || 886. Burgermeister Schmidt von Murten trägt seinen Guevaux-, Korn- und Weinzehnten den beiden Ständen um 30,000 Pfd. an. Sein Antrag wird ad referendum genommen. Kommt der Kauf zu Stande, so will Bern den hinter Wiflisburg liegenden Theil allein zu seinen Handen ziehen. § 41. Absch. 145.

1720.

Art. 887. Die Grenzen des Amts Murten werden untergangen. § 1. || 888. Der erste Anstand erhebt sich wegen des Beauméholzes, welches Bern dem Territorium von Courlevon vindicieren will, Freiburg aber unter Vorweisung mehrerer Titel und Judicaturacten für die Herrschaft Grißach und seine Botmäßigkeit anspricht. Endlich giebt Bern den Ansprüchen Freiburgs nach, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, insofern sich in dem Vertrag, durch welchen die Herrschaft Grißach von Murten abgesondert worden ist, der fragliche Ort nicht begriffen sein sollte, gegenwärtige Erklärung Berns dem Amte Murten nicht nachtheilig sein dürfe, daß diese Cession auf den Zehnten keinen Einfluß habe, daß dadurch denen von Courlevon ihre Weidfahrt laut Act von 1441 nicht benommen werde und alles, was früher wider die einen oder die andern Unterthanen geklagt worden

sei, aufgehoben sein soll. § 2. || 889. Die March vom Beauméholz bis Münchwyler soll dem Tertre nach unten an Herrn de Castelaz Acker hin gehen, von da zu einem großen Stein neben der Straße und oberhalb des Hauptmanns Castelaz Hölzlein de la Perroteta durch die Aecker und Hölzer, wie die Messellerie zwischen Courlevon, Coussiberlaz und Grißach durch die Pfähle und Marchsteine erläutert worden, bis an die Herrschaft Münchwyler. § 3. || 890. In Betreff der Herrschaft Münchwyler vergleicht man sich dahin, daß die March „von dem Eggen „da die drei Herrschaften Cressy, Coussiberlaz und Villars aneinander stoßen, allwo ein Pfahl gesetzt worden „an dem Eggen Sonnenaufgang und Windshalb der Weide La Rape, jetzt des Plümes genannt, und von „dannen den Anthäuptern nach an einen kleinen Baum oben in Ritters Matten, wo bekanntermaßen die March „es Fontanettes gestanden, und von dannen hinunter an den Eggen Sonneneingangs und Windshalb an „Herrn von Villars Acker unten an der Reben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Marchlinie von Fontanettes „dem rechtmäßigen Zehntherrn auf dieser Matte keinen Nachtheil gebähren soll. Von dannen um die Reben „herum, welche hinter Gurwolf bleiben soll, dem Holz nach hinab bis in N. 71, also daß der Acker zwischen „den Hölzern nach Villars gehören soll, demselben Acker und Holz nach gegen Bisen an dem Stein im Eggen „der Matten von Malasin, von wo die March unstreitig um die ganze Herrschaft herumgeht bis gegen den „Vogelgsang, wo die March geht dem Zaun nach zwischen deren von Wyler Holz und den Aeckern, und von „da immer dem Hag nach, wie die Bahnwartey zwischen Salvenach und Wyler geübt worden, bis an die „Matten zwischen Salvenach und Grisach". § 4. || 891. Diesen Matten nach werden nach der Erläuterung beiderseitiger Dorfleute zwischen Salvenach und Grißach Pfähle bis an die Biberen gesetzt, welche zur March zwischen Gurmels und Jeuß dient bis gegen den Gurmelser-Steg. § 5. || 892. Freiburg behauptet, daß die Marchlinie ferner dem Galmwald nachgehe, und daß die ganze Herrschaft Liebestorf in den Besitz Freiburgs gehöre, während Bern erklärt, daß ein guter Theil von Liebestorf vor Zeiten in die Herrschaft Murten gehört habe, und daß von manchen Landleuten die Biberen für die Marchsteine gehalten worden sei. Da man sich nicht vergleichen kann, wird die Sache in den Abschied genommen. § 6. || 893. Jenseits des Galms werden auf dem Felde zwischen Ulmiz und Liebestorf die 1704 gesetzten Steine bis zum Bildstöckli, bei welchem die Aemter Laupen und Murten und Freiburgs Botmäßigkeit zusammenstoßen, gutgeheißen. § 7. || 894. Vom Bildstöckli geht die Landmarch gerade hinauf an den alten Marchstein in der Halden, der Hirt im Holz genannt, etliche Schritte Sonneneingangs der Straß gelegen, dann an den Eggen des Ulmizfeldes auf den Eigen genannt, wo neben der Straße ein Marchstein gesetzt wird; von da dem Hag, welcher dieses Feld einfristet, bis an den Friedhag, welcher das Guggermoos von den Feldern befriedet, und demselben entlang bis an den Eggen Sonnenaufgang und Windshalb der Bättschelen-Matten. § 8. || 895. Ueber die von da an streitige March vergleicht man sich unter Ratificationsvorbehalt also, daß dieselbe von dem Eggen der Bättschelen-Matten unter Guggers Moos nid sich dem Hag und dem Bach nach gehe, welcher diese Matten von der Zelg, ennet dem Bächli genannt, einfristet, bis an den Eggen „Bisen halb Niggi Knopfs Matten", die Winds halb dem Bächli gelegen, wo eine Landmarch soll gesetzt werden; von da gerade aus nach dem 1577 gesetzten Marchstein auf dem Kreuzfeld, der Trißlohn genannt. § 9. || 896. Von da wird die Marchlinie in folgender Richtung anerkannt. Von Trißlohn gerade aus zu dem Marchstein in der Halden ob und hinter Fischers Mühle zu Biberen, von da zu dem Stein nahe bei der Wasserkammer dieser Mühle an der Biberen und der Bernerstraße, von da über die Biberen zu einem im Hasenberg stehenden Stein, dann zu einem Kieselstein in Brunners Holz, zu einem zweiten Stein, dann gerade aus durch die Kriegsmatten über die Biberen auf einen Stein hinter der Jerisberg-Mühle, welche gänzlich hinter Laupen bleibt. § 10. || 897. In Betreff der Marchlinie von

dieser Mühle an bis zu der Pfisters- oder Tschechtlismühle und über das Kerzersfeld bis zum grauen Stein sind die Gesandten beider Stände uneins. Bern beruft sich auf einen Marchbrief von 1424 zwischen dem Herzog von Savoyen, als Herrn von Murten, und Bern, als Herrn von Oltigen, errichtet. Freiburg behauptet, daß dieser Brief durch einen Vertrag von 1581 außer Kraft gesetzt worden sei. Nachdem die Gesandten beider Stände ihre Behauptung motiviert und sich nicht haben vergleichen können, wird die Sache ad referendum genommen. § 11. || 898. Vom grauen Stein an wird folgende Linie angenommen: gerade aus auf das Arnenfeld an den Ort zum „Eichlen", wo die zwei Straßen sich scheiden; daselbst soll eine Landmarche gesetzt werden, und wegen der großen Distanz vorher auch noch eine oder zwei Untermarchen. Von da der Straße entlang über das Feld, dann zwischen dem Hatterberg und Kerzersholz bei Augstthalers oder Gugers Haus vorbei, und immer der Straße nach bis an die March von Capellen bei Golaten an dem Kreuzweg. § 12. || 899. Durch einen Vergleich wird ferner festgesetzt, daß die Marchlinie vom Kreuzweg bis auf den Küngshubel sich ziehe, und daß auf diesem Küngshubel, wo bis 1715 ein Stein gestanden, ein Marchstein gesetzt werden soll. § 13. || 900. Von da soll die Grenze gehen auf den gehauenen Stein im Manniwyl, wo die drei Herrschaften Laupen, Murten und Aarberg zusammenstoßen, von da dem Weg und Riederberg nach ob der Spachenmatt entlang den Einungssteinen bis an den Eggen winds- und eingangshalb des Niederriedholzes, welches hiemit hinter Aarberg bleiben soll; von da gegen Bisen zwischen demselben Holz und den Aeckern, in Buchers Ried genannt, bis an den gefundenen alten Marchstein an der Straße, von da hinüber auf die Scheidmarch der Hölzer von Fräschelz und Kellnach „am Heilbach" und ihrem Graben und Hag nach bis zu dem Herrschaftsstein, der „Funderlin" genannt; von da bis zur eichenen Säule auf dem großen Moos am Steinweg. § 14. || 901. In Betreff des großen Mooses nun gehen die beiden Stände in ihren Ansprüchen auseinander. Bern spricht wegen Erlach Souveränität und Jurisdiction über dasselbe an; Freiburg aber behauptet, daß es in das Amt Murten gehöre, und bezieht sich auf einen Marchbrief und Vertrag von 1575, während Bern sich auf den Freiheitsbrief von 1377 beruft und den Marchbrief von 1575 aus einer falschen Auslegung desselben herfließen läßt. Nachdem nun beide Theile ihre Ansprüche durch mancherlei Titel und Gründe zu stützen gesucht hatten, macht Freiburg sich anheischig, in einen billigen Vergleich sich einzulassen, wenn vor allen Dingen Bern zugeben wolle, „daß die Broye bis in den Neuenburgersee, wie hievor, zwischen beiden Ständen ratione Murten gemein und mediat sein soll". Berns Gesandtschaft ist nicht instruiert, in diesen Vorschlag einzutreten, macht aber den Gegenvorschlag, daß, wenn Freiburg, den bernerischen Rechten „Statt und Platz gebend", das Moos ausmarchen und dann der Schifffahrt halber auf der Broye vernunftmäßige und ihrem Stande unschädliche Propositionen machen wolle, sie dieselben ihren gn. Herren überbringen wollen. Man kann sich aber über die Sache nicht vergleichen und nimmt sie beiderseits ad referendum. § 15. || 902. Es werden ferner die Landmarchen zwischen Murten und Cudrefin im Wistenlach von Guevaur bis an die Broye in Augenschein genommen. Ueber die auf der Girouette zu Mur anzubringenden Wappen vergleicht man sich dahin, daß auf der einen Seite das Wappen Berns, auf der andern Seite das von Bern und Freiburg angebracht werden soll, damit kein Mißverständniß wegen der Mediatität der Straße zwischen Wiflisburg und Murten entstehe. Ein „hangender" Marchstein „en la Fin de Cornour" wird wieder aufgerichtet; im Uebrigen werden alle Marchsteine nach der Delimitation von 1660 in gutem Zustand erfunden. § 16. Absch. 158.

1721.

Art. 903. Abnahme der fünften von Johanni 1719 bis Johanni 1720 gehenden Amtsrechnung des alten



und der ersten von da bis Johanni 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 14, 15. || 904. In Betreff des Streites wegen des Zehntens des Schlosses Murten zwischen dem Schultheißen von Murten, welcher die Generalität im dortigen Bezirk zu Handen des Schlosses anspricht, während die Stadt Murten und einige Particularen diesseits und jenseits des Sees zehntfreie Stücke zu haben vorgeben, schlägt Bern vor, daß ein jeder derselben entweder seine Specialrechte vorweisen oder nachweisen soll, wie alt sein Possessorium sei. Freiburg stimmt bei, will aber für das Possessorium einen Präscriptionstermin von 60 Jahren festsetzen. Berns Gesandtschaft nimmt letztern Antrag in den Abschied. [Später stimmte Bern bei.] § 22. || 905. Die Schloßmauern zu Murten werden zu reparieren beschlossen. § 24. || 906. Die Obercommissarien erhalten den Auftrag, das Gewölbe im Schloß zu Murten, in welchem die Documente der vier Vogteien aufbewahrt werden, zu erweitern. § 39. || 907. Die Eigenthümer von Reben im Wistenlach beklagen sich, daß die Bauersame nach beendigter Weinlese Schweine und Schafe in ihre Rebgüter zur Weide jage, wodurch ihnen bedeutender Schaden zugefügt werde. Der Schultheiß von Murten wird beauftragt, Klage und Gegengründe von den Klägern und den Beklagten einzufordern und den Ständen einzuschicken, denen von Lugnorre zu verbieten, binnen Jahresfrist solches Vieh in die Rebgüter zu treiben. § 40. Absch. 183.

1723.

Art. 908. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1721 bis Johanni 1723 gehenden Amtsrechnung. § 3. || 909. Das in ein Zimmer angeschaffte zinnerne Gießfaß soll mit beider Stände Wappen bezeichnet werden. § 4. || 910. Es wird festgesetzt, daß ein Landvogt für Atzung eines Gefangenen nur ein Murtnerpfund zu 5 Batzen (nicht ein Pfund zu 7½ Batzen) vom Tage anzurechnen habe. § 5. || 911. In der Rechnung soll nicht nur der Belauf der Abzüge angegeben werden, sondern auch wie groß die einzelnen Capitalien gewesen seien. § 6. || 912. Der Landvogt soll nicht von sich aus strafen, wenn es sich um „Marchauszeuchung", verächtliche Reden von den h. Obrigkeiten, Zollverschlagnisse und Aehnliches handelt, sondern diese Fälle den Ständen überschreiben und von da den Befehl erwarten. § 7. || 913. Der Landvogt hat von sich aus keine die Summe von 6 Kronen übersteigenden baulichen Reparationen vorzunehmen. Diese Verordnung soll ins Schloßbuch eingetragen werden. § 8. || 914. Es wird für passend erachtet, zum Verhalt des Landvogts aus den Abschieden diejenigen Puncte in ein Instructionsbuch für Murten zusammentragen zu lassen, welche die Rechte der Stadt Murten betreffen, nebst den das Amt Murten betreffenden Verordnungen. Ein Exemplar davon soll in das beiden Ständen zuständige Gewölbe in Murten, das andere im Schlosse niedergelegt werden. Die Sache wird aber noch vorerst den Obrigkeiten hinterbracht. § 10. || 915. Die Gesandten begeben sich an den Ausfluß der Broye, um durch einen mit Zuziehung „verständiger Personen" einzunehmenden Augenschein sich zu überzeugen, ob durch Errichtung eines oder zweier Digues die Ausfüllung der Broye nicht könne verhindert und die Schifffahrt auf derselben erleichtert werden. Der Augenschein zeigt jedoch, daß an diesem ganzen Bord des Sees und auch gegen Bisen, wo das Moos ist, lauter Schlamm sei, welcher vom Wasser abgelagert werde, und daß auch Ausgrabungen sich bald wieder durch denselben ausfüllen würden. Unter solchen Umständen wird das Werk als ein unnützes aufgegeben und alles in Statu quo gelassen. § 49. Absch. 215.

1725.

Art. 916. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1723 bis Johanni 1725 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 917. Die Werkmeister von Bern und Freiburg werden beauftragt, wegen der nöthigen Repa-

ration an Schloß und Scheune einen Augenschein zu nehmen und einen Kostenüberschlag einzuschicken. § 12. || 918. Der Schultheiß zu Murten stellt den Antrag vier Jucharten Landes zu den Schloßgütern zu kaufen. Der Antrag wird ad referendum genommen [und von Bern später ratificiert]. § 13. || 919. Die beiden Stände ratificieren Art. 807 bis 812; die nöthigen Befehle sollen sofort nach Rückkunft der Gesandten ertheilt werden. § 16. || 920. Wegen des projectierten Rebbaureglements stellen die aus dem Wistenlach, nach Murten berufen, das Ansuchen, man möchte sie bei ihrer bisherigen Freiheit lassen. Dennoch wird ihnen, weil man es für das Land ersprießlich hält, das im obern Wistenlach eingeführte Reglement vorgeschrieben und der Schultheiß angewiesen, sowohl ob diesem, als dem von 1621 „Hand obzuhalten". § 21. || 921. Es erscheinen vor der Conferenz Ausgeschossene von einem Theil der Burgerschaft zu Murten und Ausgeschossene der eilf an Erli und Brand Antheil habenden Geschlechter, jeder Theil mit seinem Advocaten*). Die ersten beschweren sich, daß sie dadurch übervortheilt würden, daß man ihnen an Erli und Brand keinen Antheil gestatte, da sie doch sämmtlich Burger, etliche von ihnen auch aus alten Geschlechtern seien, zu den Beschwerden, namentlich zu Erhaltung des Weges gegen die Moosmatten, auch das Ihrige beitragen und dieses Erli und Brand ursprünglich Stadtgut sei, aus dem ein Theil des Rathes besoldet werde. Sie verlangen Gleichheit und das Recht gegen einen zu bestimmenden Einkaufspfenning Antheilhaber zu werden, oder daß man ihnen gestatten möge, in den Archiven weitere Nachforschung zu halten. Die Antheilhaber entgegnen, daß sie im zweihundertjährigen Besitze seien, daß sie nach der 1377 von dem Grafen Amadeus von Savoyen und Herzog von Chablais erhaltenen Handfeste und durch die Landesobrigkelten die Befugniß bekommen hätten, nach ihrem Belieben über ihre Stadtgüter zu disponieren, wobei auch des Erli und Brand gedacht sei. Kraft dessen hätten sie 1518 diesen District ausgereutet, 1521 unter sich vertheilt, 1523 bestimmt, wie viel einem des Raths, des Gerichts und der gemeinen Burgerschaft zugetheilt werden soll. 1528 und 1554 sei verordnet worden, daß keiner daran Antheil haben könne, er habe denn sein Recht gekauft. 1566 endlich sei die Vertheilung auf den bisher noch bestehenden Fuß gesetzt worden, und jeweilen hätte ihr Rath das Recht gehabt, solche, die den Eintritt begehren, anzunehmen oder abzuweisen. In Folge dessen wird die den Eintritt verlangende Partei mit ihrem Begehren abgewiesen und angehalten, der Stadt Murten Satzungen und bisherigen Gebräuchen sich zu unterwerfen, ihr auch zu Gemüthe geführt, daß in allen Städten und Dorfschaften im Lande in Ansehung der Rechte und gemeinen Nutzungen zwischen Burgern und Einwohnern ein Unterscheid bestehe, welchen zu berühren sehr bedenklich sei. Der Kosten halber wird festgesetzt, daß die Abgewiesenen der Gegenpartei keine Kosten zu bezahlen haben, wenn sie sich dem Spruche unterziehen und sich still und burgerlich aufführen; im entgegengesetzten Falle haben sie nicht nur die aufgelaufenen Kosten zu tragen, sondern auch noch eine Strafe zu gewärtigen. Von einer Seite wollte dieses Urtheil dahin erläutert werden, daß, wenn deren vorhanden wären, welche erweisen könnten, daß sie zwischen 1554 und 1576 zu Burgern angenommen worden seien, und wenn ihnen künftig ein Antheil an Erli und Brand vom Rathe würde erkauft werden, diese dann nicht mehr dafür zu entrichten gehalten sein sollten, als die damalige Satzung gefordert hatte. Da aber die Klagenden in ihren Unterschriften sich dazu verbunden haben, „sich untereinander zu schützen und zu schirmen," so wird gut befunden, dieß als eine Sache „von weiter Aussehenheit und Bedenklichkeit" den Obern zu hinterbringen [1726 wurden dieselben von beiden Ständen zu einer Buße von 200 Murtnerpfund verurtheilt]. Schließlich werden beide Partien ermahnt, sich weder mit Worten, noch mit Werken gegenseitig zu be-

*) Anm. Diese eilf Geschlechter waren die Göttschi, Musi, Misey, Dub, Herrenschwand, Weibel, Schmied, Mottet, Gaillard, Küfer und Kuhne.

leidigen. § 35. || 922. Die Gemeinde Courlevon begehrt die Weidfahrt im Beaumésholz und etliche Stücke a Clos zu passieren, welchem Begehren sich mehrere Gemeinden widersetzen. Die Behandlung dieser Sache wird auf eine folgende Zeit verschoben. § 38. || 923. Junker Albrecht May sucht um die Vergünstigung an, die Aarbergerstraße gegen Murten bei dem Leuenberg, wo sie tief liege und wässerig und deßwegen oft unbrauchbar sei, „einschlagen" zu dürfen, mit dem Anerbieten, einen trockenen, festen Weg durch seine Güter geben zu wollen. Der Vorschlag wird ad referendum genommen, der Schultheiß zu Murten beauftragt, mit zwei Gerichtssäßen einen Augenschein zu nehmen, sich von Junker May einen Plan geben zu lassen, etwaige Einsprachen entgegen zu nehmen und alles den Obrigkeiten einzuschicken. § 55. || 924. Untercommissarius Lerber legt das von ihm neuangefertigte Instructionsbuch für Murten in zwei Exemplaren vor. Nachdem dasselbe durch die Generalcommissarien gutgeheißen worden, wird ein Exemplar in das Schloß, das andere in das Gewölbe beider Stände gelegt; Lerber erhält für seine Mühe und seine Auslagen 700 Pfund. § 60. Absch. 241.

1728.

Art. 925. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1725 bis Johanni 1727 gehenden Amtsrechnung. § 5, 6. || 926. Auf den Bericht des Landvogts, daß die zu dem Amt gehörigen Zehnten nicht ausgemarcht seien und dadurch Schaden erwachsen könne, wird den Obercommissarien aufgetragen, beförderlichst in den Urbarien sich nach Zehntbeschreibungen umzusehen, die Marchen zu untergehen und in Pläne zu verzeichnen und den Ständen darüber zu berichten. § 7. || 927. Der Schultheiß zu Murten ersucht, ihm als Gratification für seine durch die Erhandlung des Guevaurzehntens ihm verursachte Mühe die Nutzung desselben auf fünf Jahre zu überlassen. Die Gesandten hinterbringen dieses Ansuchen empfehlend ihren Obern. § 8. [Beide Stände willigten nicht ein.] || 928. Der Schultheiß zu Murten ersucht, es möchten vier Jucharten, welche nach der Erklärung Berns vom 30. Januar 1726 und dem Rescripte Freiburgs vom 15. März 1728 zum Schlosse Murten erkauft worden, bezahlt werden. Die Gesandten wollen dahin wirken, daß die Summe bald gezahlt werde. § 9. || 929. Jean Jacques Watteli von Murten wird mit seinem Ansuchen, man möchte ihm gestatten, in seinem Hause an der „Reiff" denjenigen, welche den Wein begleiten und führen, mit Speis und Trank aufzuwarten, abgewiesen, da Wirthschaften schon in hinlänglicher Zahl vorhanden seien und dadurch die Leute nur noch mehr zur Ueppigkeit verleitet würden. § 10. || 930. Der zweite Punct des Rebbaureglements für das Wistenlach wird nach den Worten: dans le dit Vuilli durch den Zusatz erläutert: et voulant se faire incorporer dans la dite compagnie doivent etc. Die Alternativobrigkeit wird dem Landvogt befehlen, dieß einzuführen und aufrecht zu erhalten. § 11. || 931. Das Gutachten über die Reparationen am Schlosse Murten wird von den Werkmeistern beider Stände vorgelegt und den gn. Herren und Obern zur Disposition dem Abschiede beigelegt. § 12. || 932. Aus Anlaß des Begehrens derer von Lugnorre, es möchte ihnen eine Translation der „Gesatze" zu Murten gegeben werden, wird beim Nachsehen der letztern wahrgenommen, daß dieselben von den Ständen nicht genehmigt seien. Die von Murten werden daher angewiesen, bei den Ständen um Genehmigung ihrer neuen Satzungen einzukommen; die von Lugnorre werden einstweilen zur Geduld gewiesen. § 13. || 933. Den Murtner-Zoll und Zehnten ersteht bei dessen Versteigerung Daniel Schmid, Kilchmeyer zu Murten auf drei Jahre, vom 11. Februar 1729 an gerechnet, gegen Bezahlung von 210 Thalern und Stellung von zwei Bürgen. § 66. Absch. 241.

1729.

Art. 934. Es wird gut befunden, daß das Amt Murten von der March gegen Wiflisburg an rings herum

bis an die eichene Säule mit den schon längst gerüsteten Steinen durch beiderseitige Obercommissarien mit Zuziehung der benachbarten Amtleute ausgemarcht werde; den Obercommissarien wird überlassen, die Streitigkeit in Betreff des Kerzersfeldes nach dem Projecte zu vergleichen. Beider Stände Ansprüche und Rechte auf dem Moos und der Broye von der eichenen Säule gegen Wind sollen dabei nicht angetastet oder geschmälert werden. § 26. || 935. Die vier Handwerke von Murten, Küfer, Tischmacher, Schlosser und Zimmerleute halten um die Erlaubniß an, eine Zunft errichten zu dürfen, und um Genehmigung des unter ihnen und vom Stadtrathe projectierten Zunftreglements. Die Gesandten sind geneigt, zu Einführung guter Polizei und besserer Bedienung des Publicums zu willfahren, tragen aber den Obercommissarien auf, vorher noch die projectierten Artikel zu untersuchen und ihr Bedenken darüber abzugeben. § 26. Absch. 293.

Art. 936. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1727 bis Johanni 1729 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 937. Der Schultheiß zu Murten wird beauftragt, die von den Werkmeistern angegebenen Reparationen an Schloß und Scheune zu Murten ausführen zu lassen. § 6. || 938. Die Obercommissarien erklären, daß sie sogleich nach Beendigung der Conferenz die Ausmarchung des Amts Murten an die Hand nehmen werden. § 7. || 939. Auf das Ansuchen der Stadt Murten, man möchte ihr ihre 1715 erneuerte „Gesatz" bestätigen, werden die einzelnen Artikel derselben durchgangen, bei manchen Aenderungen zu Handen der Obrigkeiten beantragt und der Entwurf einer Erkanntniß dem Abschied beigelegt, durch welche die Bestätigung seiner Zeit ausgesprochen werden könnte. Da ferner die Stadt Murten die Jurisdiction auf dem See zu haben vermeint, so wird ihr bis Martini ein Termin gesetzt, innerhalb dessen sie ihre vermeintlichen Rechte zu beweisen habe. § 8. || 940. Den projectierten Handwerksordnungen für die Küfer, Tischmacher, Schlosser und Zimmerleute wird, um sich zeigenden „Schwärigkeiten" vorzubeugen, Folgendes beizurücken gut gefunden: „der Meinung, daß diese Handwerksordnungen die Herrschaft Murten nicht ansehen, noch darunder „begriffen, sondern solche allein die Stadt Murten und deren Stadtbezirk berühren und dieser Handwerksord„nung unterworfen sein solle." § 9. || 941. Dem Johann Jakob Herr von Lurtigen wird ein Rain im Walde Galm, welcher an dessen Güter stoßt, unter Ratificationsvorbehalt abergiert mit der Bedingung, daß er von der Juchart jährlich einen Schilling zahle und den Gewächszehnten aufstelle. Die Obercommissarien haben das Stück zu vermessen. § 10. Absch. 305.

1731.

Art. 942. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Johanni 1729 bis Johanni 1731. § 6, 7. || 943. Der Landvogt wird beauftragt einen Kostenüberschlag für eine Schloßuhr einzuschicken, und zu welchem Preise die alte anzubringen sei. § 7. || 944. Dem Schultheißen zu Murten wird in Betreff der Bestrafung der im Galmwald von denen von Liebestorf verübten Frefel die Weisung ertheilt, daß er sich bei dem regierenden Haupte des Standes Freiburg um die Rogatoria anmelden und nach Inhalt „Gsatzes" dergleichen Sachen „ferggen" soll. § 8. || 945. Der Rath von Murten hatte dem Weinfactor Samuel Chaillet die übernommene Spedition von Waaren untersagt. Beide Parteien erscheinen vor den Gesandten, und nachdem Freiburg erklärt hatte, daß Chaillet die Alternativobrigkeit übergangen und sich mit einer Bittschrift an Bern gewendet habe, wird einmüthig erkannt, daß derjenige, so sich hierin lädiert glaube, vor den competierlichen Richter gewiesen sei. Das von Seiten des Raths dem Chaillet angelegte Verbot soll hingegen bis zum Entscheid der Obrigkeit nicht effectuiert werden. § 9. || 946. Der „Ehrbarkeit" von Kerzers wird gestattet, in ihren Kosten ein Gemach zu erbauen, in welchem Personen geringerer Fehler hal-

der einige Stunden eingesperrt werden können; wenn aber bußwürdige Sachen vorfallen, so soll es bei der Zuführung ins Schloß Murten sein Verbleiben haben. § 10. || 947. Dem Schultheißen zu Murten wird gestattet, wenn ein passendes Stück Land feil werde, das sich zu einem Garten und zu Obstwachs für das Schloß eigne, den beiden Ständen darüber einen Bericht einzugeben. § 11. || 948. Commis Chaillet macht den Gesandten den Vorschlag, daß er die Broye zu allen Zeiten brauchbar machen wolle, so daß das kostbare „Razelage" erspart werden könne, wenn ihm ein Dutzend Eichen zu Pfählen und ungefähr 65 Fuder „Wedeln und Fagots" zu den erforderlichen Digues durch die schuldigen Ehrtagwen der Unterthanen an den Ort geliefert würden; ferner verlange er als Entschädigung für seine Mühe nichts, als ein Abergement des Erdreichs, welches zwischen der Broye, dem See und dem „durch die zu Sugy besitzenden", eigentlich niemand zuständigen Herd sich befinde. Die Gesandten halten dieses Unternehmen für nützlich und nehmen es ad referendum. § 12. || 949. Zwischen dem Rath von Murten und dem Küferhandwerk war über die den 3. und 28. Februar ertheilten Freiheitsbriefe aus Anlaß einer Pfändung ein Streit entstanden. Um Erläuterung dieser Freiheitsbriefe angegangen, erkennen die Gesandten, daß die Küfer in Art. 19 und daheriger Befugsame ebensowohl mit begriffen sein sollen, als wenn sie darin gleich den andern Handwerkern (Tischmachern, Schlossern und Zimmerleuten) genannt wären; ferner sollen sie kraft Art. 16, wie die andern drei Handwerke, befugt sein, die zu pfänden, welche ihnen Eintrag thun. Als „Anrechnungsgeld" sollen nicht mehr als 4 Bernerkronen gefordert werden. § 13. || 950. In Betreff des Stierenmooses waren Alt-Hofmeister May im Leuenberg, Ludwig Ernst in Muntelier und der Rath von Murten im Streite mit den Gemeinden Burg, Altavilla, Büchslen und Galmiz, und mit denen zu Praz, Naut, Sugiez und Chaumont, und zwar beschwerten sich die Letztern, daß der Rath von Murten „einen Bezirk für die Brauchstieren zu prätendierendem Guten der Gemeinweidigen dortiger Enden habe einfristen lassen, wodurch ihnen ihr Antheil an gemeiner Weid, welchen sie seit unvordenklichen Zeiten besessen hätten, entzogen würde". Beide Parteien werden angewiesen, innerhalb vierzehn Tagen die Sache mit einander in Freundlichkeit beizulegen. Sollte das nicht gelingen, so wollen die Einen erklären, daß der Rath zu Murten in der Judicatur und Disposition über das Moos ohne Vorwissen des Schultheißen zu weit gegangen und das Stierenmoos „auszuschlagen" sei, die Andern, daß dieser Einschlag nützlich und billig sei. § 14. || 951. Der Murten-Zoll und Zehnten wird wiederum dem Daniel Schmid, Alt-Kilchmeyer in Murten, und zwar auf vier Jahre vom 11. Februar 1732 an gerechnet, gegen 222 Thaler jährlich bei der Versteigerung hingegeben; zugleich werden dessen zwei Bürgen ins Handgelübde genommen. § 15. || 952. Dem Zollbesteher Schmid wird darin willfahrt, daß von den Canzeln die Ermahnung verlesen werden solle, daß jeder den schuldigen Zoll in Treuen abzustatten habe. § 16. Absch. 332.

1733.

Art. 953. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1731 bis Johanni 1733 gehenden Amtsrechnung. § 34, 35. || 954. Es wird beschlossen, eine neue Schloßuhr anzuschaffen. § 36. || 955. Nachdem auf das von einigen Particularen gestellte Verlangen der Passation a Clos die Gemeinden des Amtes ihre Beschwerden dagegen schriftlich eingegeben hatten, erklärt die bernerische Gesandtschaft, daß sie dergleichen Passationen für nützlich halte, und daß hier dasselbe Reglement eingeführt werden sollte, welches hinter Grandson. Die freiburgische, über dieses Generale nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum. § 37. || 956. Der Frau Katharina Herrenschwand von Murten wird die Erlaubniß zur Einschlagung von 6½ Jucharten morastigen Mattlandes trotz der Beschwerde derer von Courgevaud von Seiten Berns gegeben; Freiburgs Gesandtschaft

referiert. § 38. || 957. Samuel Chaillet legt einen Plan zur Vertiefung der Broye vor, so daß das Razelage unnöthig sei, und wiederholt die schon 1731 gestellten Bedingungen. Der Plan wird ad referendum genommen. § 39. || 958. Da verlautete, daß der Freiheitsbrief, welcher den Küfern zu Murten 1731 gegeben worden, auch auf das ganze Amt ausgedehnt werden wolle, so soll publiciert werden, daß derselbe allein auf die Burgerschaft zu Murten und dessen Stadtbezirk oder Burgerziel sich beziehe. § 40. || 959. Die von Golaten, Amts Laupen, beklagen sich, daß die von Gurbrü ihrem Weidgang im Kerzerswald Schaden zufügen, ohne daß die Gemeinde Kerzers vermöge des Spruchbriefs von 1648 dieselben davon abhalten. Es wird erkannt, daß nach diesem Brief die von Kerzers schuldig seien, dieß zu thun. § 41. || 960. Hofmeister May und Ernst haben sich wegen des Stierenmooses mit den Gemeinden Büchslen, Galmiz, Burg und Altavilla nicht vergleichen können. Es wird nun jenen beiden Herren bewilligt, zu besonderer Weide für ihre Stieren 20 Jucharten einzufristen und zwar so, daß dieser Einschlag nur bei einer Wassergröße geöffnet werden soll. Zu Gunsten des Landvogts Dießbach von Liebestorf wird bewilligt, diesen Einschlag nach Verhältniß der Anzahl seiner Stücke Vieh, welche er daselbst weiden lassen will, zu vergrößern. § 42. || 961. Peter de Riaz aus Beaumé soll laut Vergleichs zwischen Bern und Freiburg von 1602 von dem durch seine Frau ererbten Gut der Stadt Murten 5 Procent zu zahlen schuldig sein. § 43. || 962. Bern schlägt vor, von dem 1800 Jucharten betragenden Walde Galm etwa 150 Jucharten dem Amt Murten zu Handen des Schultheißen auszuscheiden, dieselben theils in Holz zu lassen, theils in Domäne zu reducieren und einen Grangeage daselbst aufzurichten. Die Obercommissarien werden beauftragt, mit Schultheiß Morlot einen Augenschein zu nehmen und zu berichten. § 45. || 963. Der Schultheiß von Murten spricht als Präsidierender des Gerichts die Befugniß an, die gerichtlichen Urkunden und Proceduren zu besiegeln, während bis dahin mißbrauchsweise dieselben von der Stadt Murten besiegelt worden seien, und beruft sich auf einen im Schloßbuch eingetragenen Receß von 1581, die von Murten hingegen auf ihr jeweiliges Possessorium, einen Actus von 1375, vidimiert von Bern 1656, auf Briefe von 1584, 1586, 1589, auf eine Erkanntniß vom 9. Juni 1612 in ihrer alten Satzung. Nach angehörter Replik und Duplik wird beschlossen, Gründe und Gegengründe zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied zu nehmen. § 46. Absch. 361.

1735.

Art. 964. Auf des Schultheißen von Murten Antrag wird beschlossen, daß das schon 1714 vom Rathe zu Murten gemachte und von den Ständen genehmigte Reglement ins Leben treten soll, nach welchem das so viele Unkosten verursachende Gepränge und der Zuzug von Bewaffneten beim Empfange des neugewählten Schultheißen moderiert und reguliert wird. § 6. [Nach demselben soll eine Anzahl aus dem Rathe dem Schultheißen entgegenreiten, die Burgerschaft bei den Thoren unter dem Gewehr stehen, und sollen mit den Doppelhacken auf den Thürmen drei Salven geschossen werden.] Absch. 390.

Art. 965. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1733 bis Johanni 1735 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 966. Da dem Art. 40 des Abschieds von 1733 in Betreff des Freibriefs für die Handwerker von diesen entgegengehandelt worden, so daß der Schultheiß Satisfaction für gehabte Verdrießlichkeiten und Unkosten verlangt, so wird jener Abschied nochmals wiederholt und beigefügt, daß die Burger von Bern und Freiburg demselben sich zu unterziehen nicht verpflichtet seien. § 7. || 967. Jakob Herr von Lurtigen bittet um die Erlaubniß, auf seiner eigenen Matte zu Lurtigen eine Lohrindestampfe errichten zu dürfen, ferner, daß ihm zu diesem Zwecke 10 Jucharten im Walde Galm abergiert und die Erlaubniß ertheilt werden möchte, im ganzen Walde Galm die Rinde von dem Pensions- und ordinäre Holz ohne Entgeld an

sich zu bringen; dafür bietet er von jeder der 10 Jucharten Waldes jährlich 1 Mütt Hafer zu zwölf Mäß Bodenzins an. Die Gesandten auferlegen ihm noch, seine Matte dafür zu verschreiben, und nehmen die Sache ad referendum. § 9. || 968. Man vereinigt sich darüber, daß 150 Jucharten vom Galmwald als Dominium des Schlosses Murten ausgeschieden werden sollen, und bezeichnet dieselben auf dem Plane, nimmt jedoch die Sache noch ad referendum. § 10. || 969. Der Passation a Clos hinter Murten redet Bern wiederum das Wort, während Freiburg auf den Widerstand aufmerksam macht, welchen dieselbe in diesem Amte erfahre, und nicht zur Einführung derselben stimmt. § 11. || 970. Ernst in Muntelier und Herrenschwand bitten um Passation a Clos von ihren Matten. Bern willfahrt unter der Bedingung, daß sie den gewohnten Pfenning der Gemeinde nicht in Natura, sondern in baarem Geld zu 5 Prozent einstweilen verzinsen sollen; die Gesandten Freiburgs sind unter sich verschiedener Meinung. § 12. [Der Stand Freiburg willigte schließlich nicht ein.] || 971. Die Stadt Murten spricht Zehntfreiheit für etwa 30 Jucharten in ihrem Bezirke an und beruft sich auf den Abschied von 1708, 1717 und die 1717 im Schloß Murten aufgenommenen Kundschaften. Nach dem Primordialtitel von 1532 und dem Instructionsbuch Fol. 188 will eine Meinung den Zehnten von diesem Lande beziehen, eine andere, das Possessorium anerkennend, dieselben zehntfrei lassen und ausmarchen. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 13. || 972. Das wiederholte Verlangen der Stadt Murten, daß ihr die Besiegelung der gerichtlichen Proceduren und Urkunden zustehen möge, wird von Bern im Hinblick auf den Abschied von 1580, welcher eine positive Erkanntniß, nicht blos ein Gutachten enthalte, abgewiesen und die Beweiskraft des Actes von 1375 ebensowenig anerkannt, als die angeblich bei Bestätigung des Coutumiers im Jahr 1729 erfolgte Confirmation. Die Gesandtschaft Freiburgs ist ohne Instruction, trägt aber Bedenken, dieses allezeit ausgeübte Recht der Stadt diesmal zu nehmen, und nimmt alles ad referendum. § 10. || 973. Bern erklärt, daß die Erli und Brand betreffende Erkanntniß vom 6. März und 18. December 1726 nicht conform dem Abschiede von 1725 expediert worden sei. Bei der Abhörung beider Parteien verlangen Schultheiß und Rath, daß statt: „Burgermeister und Rath der an Erli und Brand Antheil habenden Geschlechter" gesetzt werden sollte: „Schultheiß und gesammter Rath." Von Seite der an Erli und Brand Antheil habenden Geschlechter wird auf Beibehaltung der Erkanntniß von 1726 angetragen. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied, die freiburgische will die Erkanntniß von 1726 unverändert beibehalten. § 15. || 974. Hans Jakob Schmid, des Raths von Murten, erhält um 250 Thaler jährlich bei der Steigerung den Murten-Zoll und Zehnten auf vier Jahre, vom 11. Februar 1736 an gerechnet, und stellt zwei Bürgen. § 16. || 975. Die Gemeinde Galmiz bittet, man möchte keine Pintenschenken bei ihr errichten, keinen andern Wein ausschenken lassen, als solchen, der in ihrem Bezirk gewachsen sei, und ihr bewilligen, daß Einer dem Andern seinen in ihrem Bezirk gewachsenen Wein und Most zum Ausschenken verkaufen dürfe. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 17. || 976. Dem Statthalter Herrenschwand zu Murten war in dessen Patent bemerkt, daß ein Theil des Lugnorrer-Zehntens ihm gegen einen jährlichen Zins admodiert worden sei. Es wird nun für gut befunden, daß, wenn diese Statthalterstelle erledigt werden sollte, jener Zehnten ganz dem Schultheißen gelassen, der Statthalter, weil er gar kein Salarium habe, mit einem andern fixen Einkommen getröstet werden soll. § 18. [Freiburg ratificiert nicht.] || 977. Samuel Meyer trägt seinen am Schloß liegenden Kraut- und Baumgarten zum Tausche gegen das Schloßgärtlein und Büntlein an und verlangt 1800 Kronen Aufgeld. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 19. Absch. 400.

1736.

Art. 978. Es werden Anordnungen zur Einrichtung des aus dem Galmwalde zu Handen des Schlosses

Murten anzulegenden Dominiums getroffen sowohl in Betreff des Landes, als der darauf zu erstellenden Gebäulichkeiten. § 6. || 979. Die Stadt Murten hält an, daß bei ihr in Beziehung auf Abzahlung von Gültbriefen dasselbe eingeführt werden möchte, was in Berns Botmäßigkeit bestehe, daß nämlich die Schuldner, welche ihre Gültbriefe abzulösen verlangen, vor Richter und Gericht, wo sie haushäblich angesessen sind, darthun können, daß das zur Ablösung angebotene Geld nicht entlehnt, sondern ihr eigen, ererbt, erlöst oder sonst erworben sei, wofür das Gericht ihnen einen Schein auszustellen habe, und daß, wenn Zweifel noch obwalten sollten, der Schuldner zur eidlichen Declaration angehalten werden könne. Beider Stände Gesandtschaften willfahren und nehmen die Sache ad ratificandum. § 8. || 980. Nachdem das von Jakob Herr von Lurtigen nachgesuchte Abergement von 10 Jucharten aus dem Walde Galm und die Concession einer Lohrindestampfe von Freiburg verworfen worden, will sich derselbe mit 4 Jucharten gegen einen ewigen Bodenzins von 3 Mütt Hafer begnügen. Bern willigt unter den schon früher aufgestellten Bedingungen ein. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 9. || 981. Dem Rudolf Milliet von Büchslen wird die ihm von dieser Gemeinde ertheilte Bewilligung, eine Bünte von 2 Maaß einzuschlagen, auf 6 Jahre bestätigt. § 10. || 982. Dem Factor Chaillet wird gestattet, Turben auf dem Moos zu graben und zuzurüsten. § 11. Absch. 406.

1737.

Art. 983. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1735 bis Johanni 1737 gehenden Amtsrechnung. § 2. || 984. Dem Rudolf Rublin wird bewilligt, eine Juchart längs dem Bois Domingue gegen Bezahlung des Zehntens und des sechsten Pfennings einzufristen und in Mattland zu verwandeln, unter Vorbehalt der Ratification. § 3. [Diese erfolgt.] || 985. Dem Imer Gabrel, welchem einige Jucharten Acker auf dem Pierra Bessy einzuschlagen die Gemeinden Murten, Burg und Altavilla für ihren Antheil gestattet, Salvenach aber nicht gestattet hatte (jenes Land nämlich war zwischen diesen vier Gemeinden gemeinweidig), wollen die einen Gesandten in seinem Ansuchen um Passation a Clos willfahren, die andern nicht. § 4. || 986. Dem Capitel zu Freiburg werden als Amorterisation für seine im Wistenlach erhandelten Güter mit Inbegriff der 10 seit dem Mai 1736 gekauften Jucharten für ein- und allemal 100 Kronen auferlegt. § 6. || 987. Freiburg behauptet, daß durch den Abtausch (Art. 977) Meyer nicht auch noch den bis dahin zum Schlosse Murten gehörigen Baumgarten erhalten habe und will sonst den Tausch annullieren. Bern hält aber dieses Stück im Tausch inbegriffen. Darauf macht Meyer den Antrag, auf dieses Stück Baumgarten verzichten zu wollen, wenn ihm 2 Jucharten Baumgarten zehntfrei gemacht würden. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. § 7. || 988. Es wird ein Augenschein des im Galmwald neu angelegten Schloßgutes genommen; Gebäulichkeiten und Land werden in gutem Stand und nach Wunsch befunden. § 8. Absch. 431.

1739.

Art. 989. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1737 bis Johanni 1739 gehenden Amtsrechnung. § 33, 34. || 990. Der Schultheiß zu Murten legt Rechnung über die Reparation der Straße zwischen Gempenach und der Biberenbrücke ab. § 35. || 991. Ebenderselbe legt Rechnung ab über die im Galmwald angelegten Gebäulichkeiten. § 36. || 992. Ebenderselbe legt Rechnung über die von beiden Ständen von der Stadt Murten retractionierten Weinzehnten im Wistenlach ab, welche voriges Jahr versteigert worden waren. § 37. || 993. In Betreff dieses Zehntens im Wistenlach, den beide Stände nach dem Zugrechte an sich gezogen, als Stettler ihn an die Stadt Murten verkaufte, wird verordnet, dieses Jahr und in Zukunft denselben zu verstei-

gern, so wie auch den im Zehntkaufe inbegriffenen Raub von zwei Stück Reben. § 38. || 994. Der Amtmann von Murten wird beauftragt, vom Capitel zu Freiburg die nun ratificierte Amorterisationssumme von 100 Kronen [Art. 986] einzuziehen. § 40. || 995. Der an eine Steigerung gebrachte Murtenzoll nebst dem sogenannten Communaillezehnten wird auf vier Jahre, vom 11. Februar 1740 an gerechnet, wiederum an Hans Jakob Schmid, des Raths zu Murten, gegen 305 Thaler und Stellung von zwei Bürgen hingeliehen. Es wird auch verordnet, daß von den Canzeln die Mahnung ergehen soll, daß jedermann den Zoll nach Gebühr abstatte, unter Androhung von Beschlagnahme. § 41. || 996. Es wird für immer verboten, im Galmgute Wein auszuschenken; ist dieses Verbot ratificiert, so soll es in das Schloßbuch eingeschrieben werden. § 42. || 997. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut gefunden, zu Deckung der auf das Galmgut verwandten Kosten im Galmwalde an den am wenigsten schädlichen Orten einen Bezirk „auszuschwenten". § 43. || 998. Ein vom Schultheißen zu Murten verfaßtes Reglement für die Conservation des Galmgutes wird zur Approbation in den Abschied genommen. § 44. || 999. Das Ansuchen der Angehörigen des Amts, man möchte ihnen für die zum Gebäude im Galmwald geleisteten Fuhren „eine milde Erquikung" angedeihen lassen, will Freiburg der Consequenzen wegen abweisen, Bern, weil das Gebäude ein ganz neues, berücksichtigen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 45. || 1000. Der Statthalter von Murten (Herrenschwand) behauptet, daß er als solcher der gesetzte Lieutenant der Seigneurie von Lugnorre sei und in Abwesenheit des Schultheißen dessen Functionen zu Lugnorre mit ebendenselben Prärogativen verrichten könne, wie wenn der Schultheiß selbst gegenwärtig wäre, während die Herrschaftsleute von Lugnorre im Hinblick auf eine Erkanntniß von 1505 der Ansicht sind, daß solche Functionen durch ihren Lieutenant de justice im Namen des Schultheißen verrichtet werden sollen. Die Gesandten sind in ihren Meinungen getheilt; die einen wollen dem Statthalter Herrenschwand, als einem Repräsentanten der Obrigkeit, die Befugniß der Promulgation der obrigkeitlichen Mandate, der Präsentation der Prädicanten u. A. zugestehen, nicht aber diejenigen Functionen, welche der Lieutenant zu Lugnorre als Castellan oder Präsident des Untergerichts zu verrichten hat, und welche nur dem Schultheißen zustehen; Freiburg will ihn aber auch als Stellvertreter des Schultheißen in letztern Functionen, jedoch blos in Nothfällen, anerkennen. — Ferner bestreiten die von Lugnorre, daß die beiden Gerichtssäßen, welche der Schultheiß von Murten mit sich nach Lugnorre an das Gericht bringe, ein Stimmrecht haben, und berufen sich auf einen Titel des Grafen von Neuenburg vom 1. Mai 1398 und eine denselben bestätigende Erkanntniß Berns vom 27. April 1730, während der Schultheiß sich auf die alte Uebung und ebendieselbe bernerische Erkanntniß beruft. Auch darüber sind die Ansichten der Gesandten getheilt. Die einen wollen jenen beiden Gerichtssäßen nur ein consultatives Votum zugestehen, die andern ihnen nach bisheriger Gewohnheit das Stimmrecht lassen. Alle Gesandten stimmen jedoch darin überein, daß der Schultheiß mit den zu Lugnorre üblichen Gerichtsemolumenten sich zu begnügen habe, daß aber ihm und den beiden Gerichtssäßen die Reisekosten besonders bezahlt werden sollen. Alles wird ad referendum genommen. § 46. || 1001. Der von den Herrschaftsleuten gemachte Entwurf zur Stabilierung und Beibehaltung ihres Raths der XXIVger wird ad referendum genommen. § 47. || 1002. Das Ansuchen Meyers, daß man ihm in Folge des Tausches zu Handen des Schlosses Zehntfreiheit von einem Stück Reben gestatten möchte, da der Baumgarten unterdessen verkauft worden sei, wird ad referendum genommen. § 48. || 1003. Murten prätendiert, daß, wenn von seinem Untergericht an Bern appelliert und von demselben abgeurtheilt werde, die Moderation der Kosten, so am Untergericht ergangen, wieder an das Untergericht gewiesen werden soll. Bern weist diese Ansprüche Murtens von der Hand; Freiburg erklärt, daß es bisher so verfahren sei, wie Murten es verlange. § 49. ||

1004. Der Gemeinde Büchslen wird auf ihr Ansuchen gestattet, ein Paar Jucharten vom Moos zu Murten zu besserer Subsistenz ihres Schulmeisters einzuschlagen, wenn keine rechtmäßige Einsprache sich erhebe. § 50. || 1005. Das Ansuchen des Feldmarschall-Lieutenants und Prinzen von Dießbach, Besitzers des Burgguts, daß ihm gegen Erlegung des sechsten Pfennings zu Handen der gemeinweidigen Gemeinden gestattet werden möchte, 20 Jucharten ob seiner obern Schloßmatte einzufristen und eigenweidig zu machen, wird ad referendum genommen. § 51. || 1006. Samuel Balthasar Chaillet, der nun die Broye in den Murtensee durch die zu Sugiez angelegte Digue schiffbar gemacht hat, kommt mit dem Begehren ein, man möchte ihm zur Erhaltung dieses Werkes entweder jährlich etwas Gewisses zukommen lassen, oder ihm gestatten, von den durchfahrenden Effecten eine Taxe, 3 Kreuzer vom Fuder, zu erheben. Bern nimmt das Begehren ad referendum, Freiburg will nicht eintreten. § 52. || 1007. Hauptmann Ernst von Muntelier wünscht 10 Jucharten, die bereits eingeschlagen sind, gegen Erlegung des sechsten Pfennings zu Handen der gemeinweidigen Gemeinden eigenweidig zu machen. Das Ansuchen wird zur Genehmigung in den Abschied genommen. § 53. Absch. 462.

1740.

Art. 1008. Freiburg versteht sich dazu, seinen Antheil an die Reparation der Straße von Gempenach zu zahlen, obgleich dieselbe ohne „sein Mitstimmen" vorgenommen worden sei, wünscht aber, daß künftig dergleichen gemeinsame Werke nicht mehr ohne sein Vorwissen vorgenommen werden, und daß die Gemeinde keine Consequenz ziehe. § 6. || 1009. Das von den Ständen ratificierte Reglement für die Verwaltung des Galmgutes wird mit den angebrachten Modificationen festgesetzt. § 8. || 1010. Es wird ein Entwurf zur bessern Bewirthschaftung des Galmwaldes und für den 1739 vorgeschlagenen „Schwand und Holzverkauf" dem Abschied beigelegt. § 9. || 1011. Auf die Bitte der Unterthanen des Amts Murten, man möchte ihnen für die 1255 zum Baue des Galmgebäudes geleisteten Fuhren eine Gratification zukommen lassen, will Bern ihnen 300 Kronen, Freiburg 60 geben. § 10. || 1012. Freiburg kann seine Erklärung wegen des Streites zwischen dem Schultheißen, zu Murten und den Herrschaftsleuten zu Lugnorre noch nicht geben. § 11. || 1013. Auf den Antrag Berns, Freiburg möchte seinen Entschluß kund geben in Betreff eines durch die Billigkeit geforderten Beitrags an Schaffner Chaillet zu Erhaltung der kostbaren von ihm erbauten Schwelle in der Broye, entschuldigt sich die freiburgische Gesandtschaft mit dem Mangel an Instruction, findet aber Chaillet durch Abtretung des Erdreichs schon entschädigt. § 12. || 1014. Auf die von Bern an Freiburg gestellte Aufforderung, es möchte für den Kauf des Schulgärtleins zu Handen des neuen Schloßgartens um 100 Kronen für jeden der fünf folgenden Amtleute sich zur Bezahlung von 20 Kronen verstehen, oder möchte zugeben, daß jeder Amtmann dem Vorgänger die 100 Kronen gut mache, antwortet es, daß es dafür den Schultheißen Bumann an Meyer, den Vertauscher, weise. § 13. || 1015. Um der holzarmen Gemeinde Muntelier zu helfen, trägt die bernerische Gesandtschaft darauf an, derselben zu gestatten, auf dem Moos Turben zu graben, und einen Bezirk auf der Allmend anzuweisen, wo sie Weiden pflanzen könne. Von den freiburgischen Gesandten schließt sich der eine an, der andere will sich nicht einlassen, die Sache aber in den Abschied nehmen. § 19. Absch. 467.

1741.

Art. 1016. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten Schultheißen, gehend von Johanni 1739 bis Johanni 1740. § 37. || 1017. Nachrechnung für das Dominialgut „Bumannsfeld im Galm". § 38. || 1018. Nachrechnung von der Biberenstraße nach Gempenach. Freiburg beanstandet die Gratification von 60 Kronen

an die umliegenden Gemeinden. § 39. || 1019. Abnahme der ersten von Johanni 1740 bis Johanni 1741 gehenden Amtsrechnung des neuen Schultheißen. § 39. || 1020. Bern stimmt wiederum für Versteigerung des Weinzehntens im Wistenlach; Freiburg zeigt an, daß es seinen Antheil an demselben dem Amt Ueberstein als ein Beneficium beigelegt, und daß es dem Landvogt daselbst überlassen habe, denselben auf beliebige Weise zu nutzen. In Folge dessen hält Bern für nöthig, über die Perception desselben sich zu verständigen. § 40. || 1021. Freiburg stellt den Antrag, daß von einem Stück Reben, welches zum Wistenlach-Zehnten gehöre und bisher einen jährlichen Zins von 16 Maaß an den Spital zu Freiburg bezahlt habe, weil dasselbe in Folge der Retraction dieses Zehntens durch die beiden Stände in todte Hände gefallen sei, 17 Maaß bezahlt werden sollten. Bern willigt für so lange Zeit ein, als dieses Stück Reben in todter Hand sich befinde. § 41. || 1022. Die Gemeinden Praz, Naut, Sugiez und Chaumont im Wistenlach, welchen die Stände eine Brücke über die Broye zu bauen bewilligt, kommen um die Erlaubniß ein, zu Erhaltung dieser Brücke sechs Jucharten Moosherd einschlagen zu dürfen. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihnen ihr Ansuchen bewilligt. § 42. || 1023. Die Frage des Schultheißen, ob er den gegen Samuel Cornu von Mur begonnenen Proceß wegen dessen Verweigerung des Graszehntens in der Chatelanie von Cudrefin fortführen solle, oder nicht, wird den Obrigkeiten zur Entscheidung hinterbracht. § 43. || 1024. Unter Ratificationsvorbehalt wird die Bestimmung getroffen, daß für die Erhaltung der Pferde des abziehenden Amtmanns eine besondere Zelge ausgeschieden werden soll. § 44. || 1025. Die Gesandten nehmen das Ansuchen des Schultheißen, man möchte ihm die 18 an das Galmgut abzuliefernden Klafter Heu und Emd auf 10 reducieren, in den Abschied. § 45. || 1026. Murten beschwert sich, daß Muntelier den Tischmacher Löbel angenommen habe. Da derselbe blos von Bern die Naturalisation erhalten hat, wird seine Annahme zu Muntelier abgewiesen, die Sache aber zur Gutheißung in den Abschied genommen. § 46. || 1027. Der Schaffner Samuel Chaillet, welcher die Broye in den See geleitet und die Schwelle zu Sugiez zu diesem Zwecke erbaut hatte, stellt das Ansuchen, die Gesandten möchten sich von der Nothwendigkeit der Erhaltung derselben durch einen Augenschein überzeugen. Es wird nach Einnahme desselben für gut befunden, deren Erhaltung den vier Gemeinden des Wistenlach gegen Abtretung von sechs Jucharten des Mooses und unter Aufsicht des Schultheißen zu überlassen. Dieses Auskunftsmittel wird ad referendum genommen. § 47. || 1028. Alt-Schultheiß Bumann sucht wiederum um Vergütung der 100 Kronen an, um welche er den zu der obern Schule gehörigen Krautgarten von der Stadt Murten erkauft habe, um ihn zu dem neu erkauften Schloßgarten einzuschlagen. Freiburg weist das Begehren ab, da es bei der Ratification des Kaufs der Ansicht gewesen sei, daß dieses Stück in dem mit Meyer geschlossenen Kauf enthalten sei, und ist auch nicht mit dem Vorschlage Berns einverstanden, daß jeder Nachfolger dem abtretenden Schultheißen diese 100 Kronen zahlen solle. § 48. || 1029. Der Herrschaftsherr von Villars-le-Moine und die Dorfschaft nebst Gurwolf beschweren sich, daß dem Großweibel Fisaula die Concession gegeben worden sei, 3 Jucharten einzuschlagen, von welchen der beste Theil in der Herrschaft Villars, also im Immediatgebiet von Bern liege, und wünscht, daß alles wieder zur Allmend geschlagen werde. Es wird beschlossen, daß der in der Herrschaft Villars liegende Theil wieder „ausgeschlagen" werden soll, der andere aber nicht. § 49. || 1030. Nachdem Feldmarschall-Lieutenant Prinz von Dießbach und Hauptmann Ernst von Bern sich mit den interessierten Gemeinden abgefunden, wird jenem die Passation a Clos von 11, diesem von 10 Jucharten bewilligt. § 50. || 1031. Bern wünscht, daß Freiburg das 1735 gestellte Begehren des Niclaus Herrenschwand um Passation a Clos von 11 bis 12 Jucharten hinter Gurwolf ratificieren möchte. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt dasselbe ad ratificandum in den Abschied. § 51. || 1032. Dem Beat Ludwig Herrenschwand und

David Körber, beide des Raths zu Murten, wird troß der Einsprache des Rathes von Murten die Passation a Clos von drei Jucharten gegen Erlegung des sechsten Pfennings bewilligt. Die von der Stadt Murten wegen der Passationen errichtete Ordnung wird genehmigt und ihr der Befehl ertheilt, die rückständigen Gelder des sechsten Pfennings beförderlichst einzutreiben, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 52. || 1033. Dem Pfarrer von Gurmels wird die Amorterisation eines Stück Reblandes hinter Gurwolf zu Handen der Pfründe unter Ratificationsvorbehalt gratis ertheilt. § 53. || 1034. Der holzarmen Gemeinde Muntelier wird auf der Allmend ein Bezirk voit 6 Jucharten zur Pflanzung von Weiden und als Weide verzeigt. § 54. || 1035. In dem Streite über die Functionen des Statthalters von Murten zu Lugnorre erklärt sich Bern dahin, daß derselbe die Competenz als Repräsentant der h. Obrigkeit haben solle, um die Functionen eines Schultheißen in Promulgation der obrigkeitlicheu Mandate, Präsentation der Prädicanten u. s. w. zu verrichten, daß aber diejenigen Functionen, welche ein Lieutenant zu Lugnorre als Castellan oder Präsident des Untergerichts hat und kraft Concession von 1505 nur einem Schultheißen gebühren, nicht dem Statthalter von Murten, sondern dem Lieutenant zu Lugnorre zustehen sollen. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 55. || 1036. Die Stadt Murten bittet um eine Revision ihrer 1729 revidierten und ratificierten Satzung. Die von derselben vorgelegte Redaction wird dem Schultheißen zur Prüfung übermittelt. Da aber in derselben mehrere neue Satzungen enthalten sind, welche sie ohne vorhergegangene Erlaubniß der Stände zu projectieren nicht befugt war, so wird die Stadt angewiesen, sich vorher die Erlaubniß dazu von den Ständen auszuwirken. Alles wird ad referendum genommen. § 56. || 1037. Dem Gerhard Schmid wird auf sein Ansuchen gestattet, seine Wehrmauer weiter in den See hinaus zu setzen und das gewonnene Land zehntfrei zu besitzen, in so fern die Anstößer auch zehntfrei seien; hingegen soll er einen jährlichen Bodenzins von 3 Sch. entrichten. § 57. || 1038. Dem Hauptmann Ernst von Bern wird die ihm noch nicht zugefertigte Erlaubniß wiederholt, daß er das vor seiner Behausung zu Muntelier befindliche Gäßlein zu seinem „Erdreich" schlagen dürfe, jedoch so, daß er einen Zugang von 5 bis 6 Schuh zum See offen lasse. § 58. Absch. 487.

1743.

Art. 1039. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1741 bis Johanni 1743 gehenden Amtsrechnung. § 5, 6. || 1040. Dem Schultheißen wird befohlen, künftig keine Unkosten für den Wein-, Korn- und Heuzehnten im Wistenlach den Ständen anzurechnen. § 7. || 1041. Es wird der Antrag ad referendum genommen, dem Thurmweibel zu Murten für das „Ausschmeizen" und Ausführen eines Delinquenten zusammen 2 Pfd., statt wie früher für jenes 1 Pfd., für dieses 3 Pfd. zu geben, und dem Weibel von Kerzers 3 statt 6 Pfd. § 8. || 1042. Zur Erhaltung der Pferde des abziehenden Amtmanns wird einstweilen dem Schultheißen überlassen, eine ihm beliebige Zelg selbst auszuwählen. § 9. || 1043. Gerhard Schmid wiederholt sein 1741 gestelltes Ansuchen. Es wird beschlossen, ihm die Concession definitiv zu ertheilen, wenn bis künftiges Neujahr keine Einsprache dagegen einkomme. § 10. || 1044. Das Begehren der Gemeinde Gurwolf um Passation a Clos von 15 Jucharten in ihrer gemeinen Waldung wird ad referendum genommen. § 11. || 1045. Ein wegen eines entlaufenen Jagdhundes entstandener Proceß zwischen Peter Schmid von Murten und Herrn de Chamblon zu Yverdon, in welchem manches gegen die Concordate gehandelt worden, wird niedergeschlagen. § 12. || 1046. Das Ansuchen Hauptmann Kilchbergers von Bern um Bewilligung zur Abänderung eines Weges auf seinem Gute zu Guevaux im Wistenlach wird, insofern keine rechtmäßige Opposition sich geltend macht, ad ratificandum in den Abschied genommen. § 13. || 1047. Der Murten-Zoll und sogenannte Communaillezehnten wird auf vier Jahre, vom 11. Februar 1744 an zu rech-

nen, bei der Versteigerung dem Jean Basset von Murten gegen Stellung zweier Bürgen um 360 Kronen hingeliehen. § 14. || 1048. Alt-Schultheiß Bumann hält um Restitution der 100 Kronen an, welche er zu Erhandlung des Schulgartens, welcher nun zu dem neu erkauften Schloßgarten geschlagen worden, „ausgesecklet habe". Bern beruft sich auf seine früher gemachten Vorschläge; Freiburgs Gesandtschaft ist nicht instruiert, wird aber von der bernerischen aufgefordert, dahin zu wirken, daß beide Stände die Summe übernehmen. § 15. || 1049. Da die Stadt Murten die ihren Satzungen beigefügten Zusätze und Aenderungen hatte fallen lassen, so werden dieselben, da sie nun der 1729 vorgelegten gleich lauten, zur Approbation in den Abschied genommen, das alte Original ist in das Gewölbe zu Murten zu legen. § 16. || 1050. Der Schultheiß berichtet, daß das Holz in den 300 eingeschlagenen Jucharten des Galmwaldes noch zu klein sei, als daß der Weidgang darin eröffnet werden könne, und daß der andere Theil, wenn nicht Maßregeln getroffen würden, bald ruiniert sei. Es wird in Erwartung einer gemeinsamen Remedurverordnung gut befunden, daß der Schultheiß jährlich einen Augenschein nehmen und über den Zustand des Waldes berichten soll. § 18. || 1051. Auf eine Anfrage Freiburgs giebt die bernerische Gesandtschaft Bericht über den Stand des Processes des Samuel Cornuz von Mur. § 19. Absch. 519.

Grafschaft Uznach und Gaster.

1713.

Art. 1. Glarus macht einen Anzug in Betreff der Aufnahme der Kundschaften in Criminalprocessen zu Uznach und Gaster, damit wegen heimlicher Processe niemand mit Unbilligkeit beschwert, auch wegen Abmachung allzuhart gehalten werde; es findet es unbillig, daß „hinterrucks der beklagten Persón processiert werde". Schwyz nimmt den Anzug ad referendum. § 4. Absch. 20.

1722.

Art. 2. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß bei Vereinigung der Landmarchen die Hoheiten an die Unkosten zwei Theile, die Gemeinden mit Vorbehalt des Regresses auf die interessierten Particularen den dritten Theil in Zukunft bezahlen sollen. Sind aber die Angehörigen die Veranlassung zu einer solchen Bereinigung, so haben diese allein die Kosten zu bezahlen. Zu solchen Bereinigungen darf aber niemand anders gebraucht werden, als diejenigen, welche die beiden Stände oder der Landvogt verordnet haben. — Bei der Verrechnung der Unkosten für die Marchung auf Gams gegen Werdenberg soll es sein Verbleiben haben. § 4. || 3. Glarus macht für Pannerherr Tschudis sel. Erben, für Landvogt Hauser und Suter noch Anforderungen an Schwyz. Die schwyzerischen Gesandten nehmen dieselben ad referendum. § 8. || 4. Um die Malefizkosten zu Uznach und Gaster nicht zu hoch ansteigen zu lassen, wird verordnet, daß von einem Examen 3 gute Batzen, von einer Kundschaft 1 guter Batzen dem Landvogt, Untervogt, Landweibel, Landschreiber und Läufer bezahlt und keine weitern Kosten und Spesen gemacht werden sollen. § 10. || 5. Glarus macht darauf aufmerksam, daß in Uznach und Gaster in Formierung der Processe Gefährlichkeiten unterlaufen wegen derer, so

einen Fehler klagen, und daß solche nicht als eine Kundschaft gebraucht werden sollten. Schwyz erklärt, daß es bereits durch eine Ortsstimme hierin Vorsorge getroffen habe. § 13. Absch. 200.

1736.

Art. 6. In Bezug auf das Collaturrecht der Pfründen wird vorgeschlagen, daß künftig die ledigen Pfründen zu Uznach mit keinem Andern, als einem Uznacher oder jemand von einem der beiden Stände und ebenso im Gaster, zu Windegg, Wesen und Gams besetzt werden sollen. Ebendieselbe Bestimmung ist auch auf die Pfarrpfründe zu Rußikon im Zürchergebiet, welche dem Spital zu Uznach zuständig ist, und deren rechtmäßige Collatoren die Stände Schwyz und Glarus sind, und ebenso auf die Beneficien, welche das Stift Schännis dort zu conferieren hat, auszudehnen. In Beziehung auf die Pfründen dieses Stiftes läßt es die glarnerische Gesandtschaft bei der von ihrem Orte ertheilten Ortsstimme bewenden und referiert; die schwyzerische hingegen erklärt, daß ihre Obern der Pfründe Rußikon halber keineswegs eintreten werden, es sei denn, daß Glarus sich bestimmt erkläre, daß in Uznach und Gaster alle Pfründen ohne Ausnahme nur mit Einheimischen sollen besetzt werden, in welchem Falle die dem Stift Schännis gegebene Ortsstimme keine Wirkung haben könne, und das um so weniger, da Schwyz, als das Stift ein unbeschränktes Collaturrecht ansprach, richterlich in dem Sinne abgesprochen habe, daß dieses Ansuchen der fast aller Orten in der Eidgenossenschaft eingeführten Praxis landherrlichen Rechtens zuwiderlaufe, und daher abzuweisen sei, ein Urtheil, welchem nach bisheriger Regierungsform der damalige Landvogt „Beifall gethan habe", so daß es also dabei zu verbleiben habe. § 2. || 7. Der Werbungen in den Vogteien Uznach und Gaster halber bleibt es bei der 1736 zu Frauenfeld gemachten Verordnung. Es wird derselben noch beigesetzt, daß, wie der Hauptmann schuldig sei, dem Soldaten gebührende Rechnung zu halten, er auch aus dessen Mitteln sich für seine Ansprachen bezahlt zu machen befugt sein soll. Die Landvögte haben Hauptleuten und Soldaten gut und schleunig Recht zu halten; dem Landvogt steht allein die Judicatur darüber zu. Diese Verordnung soll in den Kirchhörenen beider Vogteien öffentlich verkündet werden. § 4. || 8. Die Landvögte in Uznach und Gaster sollen zu den üblichen Zeiten ihre Rechnung ablegen, sie durch den Landschreiber verschreiben und den Gesandten der Orte eingeben. § 5. || 9. Die Amtleute in Uznach und Gaster haben in bußfälligen Sachen künftig der „Versprechereien" sich zu müßigen und den durch ihr Amt ihnen auferlegten Pflichten nachzukommen. § 6. || 10. Da seit einiger Zeit in Sachen, welche eigentlich die Gebräuche der katholischen Religion betreffen, der evangelische Gesandte von Glarus beigewohnt hatte, so sieht sich die Gesandtschaft von Schwyz bemüßiget zu erklären, daß dieß zu keiner Consequenz oder Präjudiz dienen solle. § 13. || 11. Weil laut Abschiedes von 1722 die Angehörigen von Uznach und Gaster an gewisse Marchkosten auch ihren Antheil bezahlt haben, und auf gegenwärtiger Conferenz mehrentheils dieser Angehörigen Angelegenheiten behandelt wurden, so wird ad referendum genommen, ob und für wie viel dieselben für die Kosten dieser Conferenz in Anspruch genommen werden sollen. § 28. Absch. 417.

1737.

Art. 12. Die Wahrnehmung, daß die Hochwälder in Uznach und Gaster außer Lands verkauft werden, läßt es nothwendig erscheinen, daß die Obrigkeiten „ein Einsehen thun". § 5. || 13. Bei Artikel 7 (Abschied von 1736), die Werbungen betreffend, welcher auf die zu Wesen, Windegg, Gaster, Gams und Uznach „gemeint sein soll", hat es sein vollkommenes Verbleiben. § 6. || 14. In Betreff der Besetzung der geistlichen Pfründen zu Uznach, Wesen, Windegg und im Gaster läßt es Schwyz beim vorjährigen Abschiede bewenden in der Hoff-

nung, daß Glarus in Beziehung auf das Stift Schännis auch in gleiche Gedanken eintreten werde. Der Pfründe zu Rußikon halber hat es seine Bedenken, da Zürich solches in seiner Jurisdiction nicht leicht zugeben werde. Glarus läßt es bei seiner dem Stift Schännis ertheilten Erkanntniß bewenden. Die Pfründe Rußikon will es aber in die früher vorgeschlagene Verordnung eingeschlossen wissen, so daß kein anderer Pfarrer als von evangelisch Glarus dahin erwählt werden soll; sollte Zürich sich widersetzen, so möge Schwyz ebenfalls zu Aufrechthaltung dieser Verordnung Beihülfe leisten. Sollte aber Schwyz dazu nicht Hand bieten wollen, so würde Glarus wegen Besetzung der andern Pfründen auch „andere Gedanken führen". Alles wird ad referendum genommen. § 7. ‖ 15. Es bleibt bei dem vor einem Jahr gefaßten Beschlusse, daß die Landvögte in Uznach und Gaster Rechnung ablegen sollen; dem wird noch beigefügt, daß, wie bei andern eidgenössischen Syndicaten, ein Abschied abgefaßt, diesem die alle zwei Jahre abzulegende Rechnung einverleibt werden soll, so wie auch, was die Untervögte wegen obrigkeitlicher Gefälle eingezogen haben. Der Abschied ist sammt den Rechnungen den Hoheiten einzusenden. § 15. ‖ 16. Hinsichtlich der Amtleute wird Art. 9 (Absch. 1736) dahin erläutert, daß man zwar den Amtleuten die Versprechereien nicht verbieten wolle; wenn jedoch ein Amtmann „eine Procura macht", so darf er „bei selbigem Handelsurtheil nicht beisitzen, sondern ist schuldig abzutreten". § 16. ‖ 17. In Betreff der Kosten dieser Conferenz und der von 1736 wird mit Berücksichtigung des vorjährigen Abschieds und nach dem Missive von Schwyz den Angehörigen von Uznach und Gaster der Drittel auferlegt und den Obrigkeiten überlassen, das Fernere zu verordnen. § 22. Absch. 433.

Grafschaft Uznach.

Landvögte.

Art. 18.	1714.	Schwyz.	Dominic Anton Schnüeriger.
	1716.	Glarus.	Carl Ludwig Tschudi.
	1718.	Schwyz.	Dominic Anton Schnüeriger.
	1720.	Glarus.	Jost Steger.
	1722.	Schwyz.	Joseph Benedict Reding.
	1724.	Glarus.	Karl Hauser.
	1726.	Schwyz.	Jakob Rudolf Erler, Amtsstatthalter.
	1728.	Glarus.	Placidus Leontius Hauser.
	1730.	Schwyz.	Gilg Augustin Aufdermaur.
	1732.	Glarus.	Kaspar Gabriel Freuler.
	1734.	Schwyz.	Joseph Anton Gasser.
	1736.	Glarus.	Joseph Adam Suter, Pannervorträger.
	1738.	Schwyz.	Johann Jakob Märchi.
	1740.	Glarus.	Fridolin Anton Freuler.
	1742.	Schwyz.	Johann Rudolf Rochus Abyberg.

1713.

Art. 19. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt den Vorschlag zu einer längst nöthig befundenen Reformation des Spitals zu Uznach ad referendum. § 4. Absch. 20.

1726.

Art. 20. Da seit einiger Zeit durch üble Verwaltung einiger Spitalmeister die Stiftungscapitalien des Gotteshauses St. Antonii zu Uznach sich vermindert hatten, so wurde eine Deputation abgeschickt, welche die Sache untersuchen sollte. In Folge dieser Untersuchung werden nun unter Ratificationsvorbehalt folgende Anordnungen zu treffen beschlossen. Das Urbarium soll revidiert und neu angefertigt werden, daneben aber sollen auch, was bisher fehlte, alle Ausgaben, welche das Gotteshaus jährlich zu leisten hat, in ein Buch verzeichnet werden. Beides ist in drei Exemplaren auszufertigen, von denen zwei in die Orte, eines in das Gotteshaus zu legen sind. Die beiden Gesandten hinterbringen ihren Principalen ein Project dafür. — Ferner wird gut befunden, daß alle Güter des Gotteshauses einem ehrlichen Manne auf sechs bis acht Jahre mit Nutzen und Schaden gegen einen zu bestimmenden Zins sollten admodiert werden; Lehenmann könnte abwechselnd der Landvogt von Schwyz und der von katholisch Glarus oder aber auch ein ehrlicher bemittelter Burger der Grafschaft Uznach sein. Derselbe soll „Gotteshausamtmann" heißen. Dasjenige Ort, aus welchem der Amtmann ist, soll dem andern Orte Bürge und „Nachwähr" sein, der Amtmann aber auch hinreichende Caution hinterlegen. Es wird nun mit dem Landvogt Rudolf Erler von Schwyz unter Ratificationsvorbehalt in der Weise tractiert, daß er die Güter und Einkünfte sammt allen Beschwerden gegen einen jährlichen Zins von 400 Gld. übernehme. Nach sechs Jahren kann er zurücktreten oder hat dann jährlich 500 Gld. zu bezahlen. Auf Martini 1726 soll die Uebernahme stattfinden. — Die Gotteshausmühle soll verkauft werden. § 1. ‖ 21. Die Glocke in der Kirche von St. Antonien wird umzugießen beschlossen; mit dem Glockengießer Peter Anton Kaiser in Zug wird deßwegen ein Accord gemacht. § 2. ‖ 22. In Betreff des Appellationsgeschäftes des Landvogts Hauser gegen Landrichter Schmuckin ist Glarus der Ansicht, daß nach der alten Regimentsform, welche man noch in ihrer Gültigkeit bleiben lassen werde, nicht der Landvogt, sondern Schmuckin die Appellation anzutreten und zu prosequieren habe. Der schwyzerische Gesandte macht sich anerbietig, bei seinen gn. Herren dahin zu wirken, daß die alte Regimentsform in beiden Vogteien, Uznach und Gaster, aufrecht erhalten, und wenn diesem etwas im Wege stehe, das Hinderniß aus dem Wege geräumt werde. § 9. Absch. 254.

1727.

Art. 23. Dem Reformations- oder Admodiationsproject wegen des Stifts von St. Antonien und dessen Haushaltung wird [bei Art. 12] folgende Erläuterung beigesetzt: Der Landvogt soll zu Uznach jährlich nicht mehr als achtzehn Wochen mit Einschluß beider Syndicate ordinarie in dem Spital nach seiner besten Kommlichkeit sich aufhalten und also „seine Abrichtung darnach dirigieren". In außerordentlichen Zufälligkeiten soll nach der Ansicht von Glarus der Landvogt nach seiner Willkür auch auf des Amtmanns Kosten dahin abreisen können. Der schwyzerische Gesandte aber beharrt instructionsgemäß darauf, daß in solchen Fällen derselbe nicht ohne Consens der Obrigkeiten sich dahin verfügen solle, und nimmt diesen Punct ad referendum. § 1. ‖ 24. Der Reformation soll ferner beigesetzt werden, daß weder den durchreisenden Gesandten, noch andern Particularen, noch Läufersboten in dem Stift mehr Einkehr gestattet werde, sondern daß blos den Gesandten und Boten, welche von den Obrigkeiten wegen des Spitals dahin geschickt werden, Herberg und Speisen laut Artikels der Refor-

mation gegeben werden sollen. § 2. || 25. Da die Grafschaft behauptet, Ortsstimmen zu haben, daß sie von der Erhaltung der Commandanten befreit sei, so wird ad referendum genommen, ob dieselben bei Landesmusterungen und im Kriege im Gotteshause sollen erhalten werden. Die Ortsstimmen sind von der Grafschaft in Copie den beiden Orten einzuschicken. § 3. || 26. Der 18. Artikel der Reformation wird also gefaßt: „Wenn „dem Admodiator oder Amtmann ein allzugroßer augenscheinlicher Schaden in bedeutenden Unglücksfällen (Feuers„brunst, Hagel, Viehseuchen) zustoßen würde, werden die Hoheiten nach befindenden Dingen ihn mit gnädigen „Augen ansehen und ihm eine Ergetzung angedeihen lassen, mit welcher Gnade er sich dannenthin contentieren „solle". § 4. || 27. Wird nach Verfluß der bestimmten Jahre der Admodiator abgeändert, so darf derselbe von all demjenigen, was ihm laut Urbar und Inventarium an Gütern, Zehnten, Viehstand, Hausrath u. a. „eingewiesen" worden ist, nichts „abverwandeln", bis die Deputation der Hoheiten alles durchsehen und ihm das Lehen abgenommen hat. § 5. || 28 a. Wenn der Landvogt in der Zeit seiner „Abrichtung" auf Reisen ist und einen oder mehrere Tage in dem Gotteshaus nicht speist, so sollen ihm diese Tage nicht in die achtzehn Wochen eingerechnet werden. § 6. || 28 b. Die Kosten für Zehnten-Marchungen und für Setzung der Steine hat nicht der Amtmann, sondern das Gotteshaus zu tragen; doch sollen ohne Noth und ohne Begrüßung der Hoheiten keine Marchungen vorgenommen werden. § 7. || 29. Die Gesandten admodieren Namens der Hoheiten dem Statthalter Franz Bochsler des Gotteshauses St. Antonien Güter, Zinsen, Zehnten und alle Einkünfte mit Nutzen und Beschwerden mit der Caution für die jährliche Bezahlung von 400 Gld. nach einem Instrumente, welches die Clauseln und Bedingungen enthält. § 8. || 30. Damit die Einsammlung des Almosens (des sogenannten großen Almosenritts) durch diese Admodiation nicht geschwächt werde, wird nothwendig erachtet, „daß „künftig die Patente für die Gesandtschaft also eingerichtet werden sollen, daß dieses Almosen ad pias causas „für die Gutthäter und zu Austheilung des Almosens denjenigen armen Leuten aus den Orten, welche hiezu „ihre Hülfe und Beisteuer leisten, soll mitgetheilt werden nach alten Bräuchen, wozu der Amtmann mit Eids„pflichten verbunden ist." § 9. || 31. Der schwyzerische Gesandte erklärt, daß seine gn. Herren und Obern billig und gerecht finden, daß ein Landvogt, welcher nach Erledigung der Pfarrei Rußikon einen neuen Pfarrer dorthin ernennt, dem Gotteshaus, von welchem das Collaturrecht dependiert, 100 Thaler bezahlen soll. Die Gesandten von Glarus, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum, fügen aber bei, daß, wenn ein Pfarrer von Glarus, wie billig, dorthin gesetzt und denen von Zürich vorgezogen werden sollte, sie nicht zweifeln, daß sich ihre Obern zu jenen 100 Thalern verstehen werden. § 10. || 32. Da nach der Angabe des Landvogts und der Amtleute zu Uznach Pfarrer Kaspar Müller zu Rußikon am Pfarrhofe daselbst fast jährlich neue Bauten vornimmt und sich dafür zum voraus aus dem Zehnten bezahlt macht, übernimmt es Schwyz, demselben ernstlich zu untersagen, ohne Erlaubniß der Hoheiten etwas Neues bauen zu lassen, widrigenfalls ihm nichts vergütet werde. § 11. || 33. In Betreff der Appellation des Landrichters Balthasar Schmuckin und des Seckelmeisters Hauser vereinigt man sich dahin, daß dem jetzt todtkranken Schmuckin eine Frist von sechs Monaten zur Prosequierung der Appellation gegen Hauser gestattet sein soll; prosequiert er die Appellation nicht, so hat er die Buße zu bezahlen. Uebrigens soll es der Appellationen halber bei den alten Bräuchen sein Bewenden haben. § 16. Absch. 257.

1736.

Art. 34. In Beziehung auf die Regierungsform der Grafschaft Uznach läßt man es der Civilsachen halber bei der bisherigen Uebung verbleiben; in Criminalsachen sollen des Landvogts Urtheile an das Syndicat und dann an die Hoheiten appellabel sein, vorbehalten das Malefiz, das jus praecognitionis und alle von hoch-

obrigkeitlichen Regalien abhängenden Fehler, welche allein den Orten zugehörig sein sollen; „zerfallen" die Orte in den Urtheilen, so hat der Landvogt den Beifall, und dann soll es dabei verbleiben, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 3. || 35. Die von Eschenbach besitzen einiges Land auf dem Territorium von Rapperschwyl, von welchem die Stadt Rapperschwyl im Namen des Gotteshauses zu Jona den Zehnten fordert; Rapperschwyl verlangt auch, daß diese Besitzer, um Rede und Bescheid zu geben, nach dieser Stadt kommen sollen. Es wird in einem Schreiben an Rapperschwyl diese Befugniß nicht zugegeben. Sollte dasselbe sich damit nicht zufrieden geben und auf der Forderung des Zehntens beharren, so soll derjenige Richter, in dessen Jurisdiction der größere Theil jedes dieser Güter liegt, darüber erkennen, was dann ebenfalls nach Rapperschwyl überschrieben werden soll. § 15. || 36. Dem Landvogt und dem Untervogt wird der Auftrag ertheilt, daß die Admodiatoren die Reparation der Güter und Zimmer des Spitals zu Uznach alles laut Admodiation gehörig ausführen. Sollte etwas versäumt werden, so sollen die Gesandten die Gebühr vorkehren und die Ungehorsamen corrigieren. § 16. || 37. Die Kirchentreppe soll auf nächsten Frühling neu gemacht werden; die Kosten sind zu drei gleichen Theilen dem Spital, dem alten Spitalverwalter und dem Spitalverwalter Bochsler zuzutheilen. Die Reparation des Gebäudes hat der Landvogt oder der Untervogt zu beaufsichtigen. § 17. || 38. Der Landvogt wird beauftragt, ein Inventarium des Hausraths des Spitales aufzunehmen, um zu sehen, ob der alte und der neue Spitalverwalter nach der Admodiation den Hausrath hinterlassen haben. § 18. || 39. Die Rechnung über die Opfer, aus welchen die Paramente angeschafft werden (über diese hat der Frühmesser die Inspection) soll künftig vor dem Syndicat abgelegt werden, nicht mehr vor Landvogt und Untervogt. § 19. || 40. In Betreff der „Kilbin und Schubiger-Jahrzeit" wird gut befunden, daß zur Verminderung der Kosten, die Malzeit abgestellt und für die Präsenz einem jeden 9 gute Batzen gegeben werden sollen, welche Moderation in die Spitaladmodiation zu setzen ist. § 20. || 41. Bei nächster Zehntenverleihung soll die Reparation einiger Zehntenmarchsteine vorgenommen werden. § 21. || 42. An der Spitalmühle zu Uznach sollen „das Kett" und das Haus repariert werden, das Kett im Verding innerhalb dreier Jahre und in den Kosten des Spitals und unter Aufsicht des Landvogts oder des Untervogts. § 22. || 43. Da das Gotteshaus St. Antonien durch oft sich wiederholende eigenmächtige Bauten des Pfarrers zu Rußikon an seinem Pfarrhofe beschwert wird, so wird demselben bedeutet, daß er künftig ohne Erlaubniß der Obrigkeiten beider Stände nichts bauen dürfe, widrigenfalls er es selbst zu bezahlen habe. § 23. || 44. Da zu Uznach bisher ein Creditor, wenn er zu seiner durch Schuldbriefe und Obligationen gesicherten Forderung gelangen wollte, bis auf 30 Procente verlieren mußte, so wird die Sache in den Abschied gesetzt, damit die Obrigkeit Abhülfe eintreten lasse. § 25. || 45. Der katholische Gesandte von Glarus rügt, daß die Fischer von Wesen gegen die alte Convention ihre Fische außer Landes vertragen, wodurch namentlich an Fasttagen großer Mangel entstehe. In Folge dessen wird dem Landvogt der Befehl gegeben, die Fischer zu Wesen zu ihrer Schuldigkeit, die Fische in das Glarnerland zu tragen, anzuhalten. § 26. Absch. 417.

1737.

Art. 46. In Beziehung auf die Regierungsform der Grafschaft Uznach läßt man es beim Abschiede von 1736 bewenden. Sollten die von Uznach die Appellation allein in die regierenden Orte begehren, so soll dieses Ansuchen ad referendum genommen werden. § 4. || 47. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, wegen eines streitigen Marchsteins in dem Rußikonzehnten zu Madetschwyl Information einzuziehen und in die Orte darüber zu berichten. Andere nicht streitige Marchsteine zu Burg sollen repariert werden, daß das Gotteshaus St. Antonien bei dem Seinigen beschirmet bleibe. § 9. || 48. Dem Spitalmeister Bochsler wird befohlen, ohne

Verzug das erbaute Wuhr zufüllen zu lassen, um Schaden abzuwenden. Wird es vom Landvogt und Untervogt nicht währschaft erfunden, so soll es nach Erfordern gemacht werden. Die Rechnung wird bis zu Auslauf der Admodiationsjahre eingestellt, damit nach Anleitung der Reformation das Gebührende „abgefaßt" werden könne. Ferner wird auch für gut befunden, daß die Admodiation auf nicht weniger als auf vier Jahre sollte gestellt, und daß keine neuen Bauten ohne Consens der Hoheiten sollten vorgenommen werden. § 10. ‖ 49. Da des Spitals Hausrath in schlechtem Zustand sich befindet und wider die Admodiationsordnung ein Spitalverwalter dem andern denselben nicht eingehändigt hat, so wird dem Landvogt der Befehl ertheilt, die seit der Reformation angestellten Spitalverwalter zu vermögen, denselben laut ersten Inventars in Stand zu stellen und die Hoheiten dessen zu berichten, damit auf St. Antoni-Syndicat instruiert werden könne und künftig die Reformation besser beobachtet werde. § 11. ‖ 50. Es wird nothwendig befunden, daß der Landvogt jeden Frühling einen Augenschein der Güter und Zimmer des Spitals einnehme und, so er etwas mangelhaft antrifft, dasselbe in Stand stellen lasse. Im Herbst soll er nachsehen, ob das Angeordnete ausgeführt worden ist. Diese Verordnung soll dem Reformationsurbar einverleibt, jedem Landvogt bei seinem Regierungsantritt vorgelesen und von demselben beschworen werden. § 12. ‖ 51. Das Gotteshaus Wurmspach hatte eine Alp oder Staffel im Uznachischen an sich gebracht. Auf derselben hatte das Gotteshaus St. Antonien ein Capital von 1100 Gld. laut Verschreibung vom Landschreiber Custor zu fordern, und in Folge der Betreibung um die Zinsen hatten die Besitzer diese Alp dem Gotteshaus heimfallen lassen. In Folge dessen wird in den Abschied zu setzen für gut befunden, es möchte Vorsorge getroffen werden, daß Güter nicht in todte Hand fallen, und eine Verordnung gemacht werden „wegen Anleihung und Aufhebung äußeren Geldes". § 13. ‖ 52. Bei Ablegung der Rechnung um die Spitalsopfer zu Uznach, aus welchen die Paramente erhalten werden, war der Frühmesser 66 Gld. schuldig geblieben. Es wird verordnet, daß dieselben beim Untervogte zu Uznach hinterlegt und unter Direction der Geistlichen und des Untervogts und unter Aufsicht des Landvogts an die Paramente verwendet werden sollen. Bezahlt der Frühmesser die 66 Gld. nicht, so sollen sie ihm an seinem Einkommen abgezogen werden. Die Rechnung ist künftig alle zwei Jahre abzunehmen. § 14. ‖ 53. In Beziehung auf die streitige Judicatur in dem Zehntenstreite (S. Art. 35. des Abschieds von 1736), welche Rapperschwyl im Namen des Gotteshauses Jona von gewissen zu Eschenbach im Uznacherland liegenden Gütern anspricht, wird zugegeben, daß diejenigen, welche den größern Theil an Grund und Boden von diesen streitigen Gütern in dem Hofe Rapperschwyl haben, an das Gericht dieser Stadt „gestellt werden" sollen, daß aber Rapperschwyl einen Revers auszustellen habe, daß diejenigen, welche den größern Theil im Uznachischen haben, vor uznachischem Gericht zu beurtheilen seien. § 17. ‖ 54. Der Schuldbriefe und Obligationen halber wird unter Ratificationsvorbehalt namentlich in Bezug auf die Brieflein von 100 Gld., welche mit 80 Gld. ablöslich sind, und auf welche zwar nicht mehr als 80 Gld. geliehen worden, die aber zu 100 Gld. verzinst werden, verordnet, daß dergleichen Briefe von 100 Gld., sowie die ewigen Gülten in der Landgrafschaft Uznach verboten sein sollen, und daß der Debitor nicht mehr zu verzinsen und zurückzugeben habe, als er vom Creditor erhalten hat. Der Landschreiber hat ein ordentliches Protocoll darüber zu führen, die Zinsbriefe und Kaufzedel zu „verschreiben"; diese sind vom Untervogt gegen die stipulierte Schreib- und Siegeltaxe zu besiegeln. § 19. ‖ 55. Dem Landvogt wird befohlen, in Uznach und Gaster zu verordnen, daß vor Mitte des März kein Heu außer Landes verkauft werde, damit solches im Lande genutzet und „gehirtet" werden könne. Fehlbare sind zu bestrafen. § 20. Absch. 433.

1738.

Januar: Art. 56—64. Mai: Art. 65—72.

Art. 56. Statthalter Mettler trägt instructionsgemäß dem Untervogte auf, die Steg und Wege in Uznach, namentlich den gegen Kaltbrunn und das Schlößlein Grynau und von der Thorhalden bis zur ersten Brücke bis nächsten Mai in Stand zu stellen. Saumseligkeit wird mit 50 Gld. gebüßt. § 1. || 57. Reparationen in der Gotteshausmühle soll der Spitalmeister laut Admodiation bis künftigen Mai währschaft herstellen. § 2. || 58. Revision des Bettwerks, des zinnernen und kupfernen Geschirrs; theilweise Erneuerung wird verordnet. § 3. || 59. Das ewige Licht vor dem Hochwürdigen und dem Begräbniß der Grafen ist besser zu besorgen; Kinder sollen die Herrenstube nicht besuchen. § 4. || 60. Die Rechnung des Admodiators ist jährlich abzulegen. § 5. || 61. Da sich herausstellt, daß an der gewöhnlichen St. Antonii Jahrzeit deßwegen keine Geistlichen mehr erscheinen wollen, weil der Tönierwein so schlecht sei, da doch nach alten Briefen wegen dieser Messe und auch wegen der vier Quatemberjahrzeiten das Almosen außer Landes zu sammeln concediert worden sei, welches jährlich insgemein auf 200 Gld. sich belaufe und dem Verwalter zudiene, so will man gehörige Relation thun, damit der Fundation und den Verstorbenen Genüge geschehe. § 6. || 62. Das Syndicat befiehlt dem Spitalverwalter, daß er die angedungenen 25 Gld. jährlich nach Gutfinden des Decans, des Landvogts und des Untervogts verbauen müsse, die schon von zwei Jahren her verfallenen 25 Gld. bis nächstes Antonii-Syndicat. § 7. || 63. Der Verwalter hat dem Meßmer auf h. Weihnachten das gewöhnliche Brot, wie von Alters her, zu verabfolgen. § 8. || 64. Der Wunsch des Verwalters, ein Stück unfruchtbarer Reben in Acker zu verwandeln, wird ad referendum genommen. § 9. Absch. 434.

Art. 65. Wegen der noch nicht in Stand gestellten Straße nach Kaltbrunn werden die Besitzer der anstoßenden Güter zur Verantwortung gezogen und erhalten den Befehl, die Verbesserung sofort vorzunehmen. § 1. || 66. Da die im Januar decretierten Bauten an der Mühle noch nicht ausgeführt sind, wird der Spitalverwalter angewiesen, dieselben sofort herzustellen. § 2. || 67. Dem Verwalter wird aufgetragen, zwei Stück Federdecken, 2 Unterbetten, 2 Hauptpfulwen und 2 kleine Hauptkisselein statt der alten anzuschaffen. Das unbrauchbar gewordene Zinngeschirr soll er umgießen, das zerschlagene Kupfergeschirr in brauchbaren Stand setzen lassen und unter Aufsicht des Landvogts und des Untervogts vertauschen. § 3. || 68. Zum ewigen Licht hat der Verwalter gutes Oel, in den Spital dürres Holz zu liefern; des Verwalters Kinder dürfen die Tafelstube und die andern Zimmer des Landvogts und der Geistlichen nicht betreten. § 4. || 69. Dem Meßmer hat der Verwalter nach altem Brauch das Brot zu verabfolgen. § 5. || 70. Der Verwalter hat jährlich Rechnung abzulegen. Der dermalige erhält einen Verweis, daß er die Rechnung diesem Syndicate nicht ablegen kann. § 6. || 71. Der Verwalter hat bis dahin aus den nicht in der Admodiation begriffenen jährlichen 25 Gld. noch nichts an die Kirche verwandt. Es wird ihm befohlen, die Kirche zu weißen, den Altar zu reparieren, alles unter Aufsicht des Landvogts, des Decans und des Untervogts. § 7. || 72. Vom Verwalter wird verlangt, daß er die Reben mehr als bisher gruben lassen soll. § 8. Absch. 436.

1741.

Januar.

Art. 73. Der Gotteshaus-Müller giebt sein Mühlelehen zurück, da er durch den Besitzer des „Mühleleins" auf der Herti zu Schaden komme. Dem Spitalverwalter wird der Auftrag gegeben, dahin zu trachten, daß das Lehen auf den höchsten Pfenning gebracht und, wenn dann wieder Klagen gegen den Herti-Müller einlaufen, derselbe für den Schaden verantwortlich gemacht werde. § 1. || 74. Das Gotteshaus Wurmspach

wendet sich mit dem Ansuchen an das Syndicat, die Stände möchten verordnen, wie es sich künftig des Salzes und Ankens halber in seiner im Uznachischen gelegenen Alp zu verhalten habe. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 2. Absch. 479.

1742.

Januar: Art. 75—80. Mai: Art. 81—83.

Art. 75. Der Spitalverwalter Franz Anselm Bochsler legt die Spitalrechnung für 1739 ab. Er bittet zugleich, da ihm vom Wintersyndicate einige Posten gestrichen worden seien, die er anzurechnen sich befugt geglaubt hätte, man möchte ihn in etwas begünstigen. § 1. || 76. Der dermalige Spitalverwalter Joseph Schubiger legt seine Rechnung für 1740 und 1741 ab. Beider Rechnungen werden genehmigt. § 2. || 77. Der Kirchenvogt Tschudi von Glarus zeigt an, daß neben dem gewöhnlichen Zinse noch eine Restanz von 12 Gld. 4 Sch. von einem Capital der katholischen Pfarrkirche fehle. Der dermalige Spitalverwalter wird angewiesen, dieselbe zu zahlen und diese von Verwalter Müller noch herrührende Schuld an Canzler J. J. Custor zu fordern und was er weniger bekomme, dem Spital zu verrechnen. § 3. || 78. Reparation der Mühle. § 4. || 79. Der Spitalmüller stellt beim Syndicate das Ansuchen, man möchte ihm gestatten, den unbrauchbaren Mahlhaufen in der Gotteshausmühle in seinen Kosten in den Stand zu stellen, ihm aber dafür bei seinem Abzuge die Hälfte der Kosten zu ersetzen. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. § 5. || 80. Eine vom Decan zu Uznach nachgesuchte Reparation im Pfarrhofe wird ad referendum genommen. § 6. Absch. 489.

Art. 81. Landvogt und Untervogt legen ihre Rechnungen ab. Es wird von den Syndicatoren ein Augenschein der Straßen genommen; diese werden größtentheils in gutem Stand erfunden. Die Besitzer derjenigen Güter, welche an noch nicht in Stand gesetzte Straßen stoßen, werden ernstlich ermahnt, dieselben in Stand zu stellen. § 1. || 82. Dem Admodiator der Gotteshausmühle wird sein im Jenner gestelltes Ansuchen bewilligt; jedoch soll dieser Mahlhaufen unter Aufsicht des Landvogts und des Untervogts wieder hergestellt werden. § 2. || 83. Es wird berichtet, daß sehr viele Häuser zu Uznach keine Kamine haben, wodurch Feuersgefahr entstehe. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, dafür zu sorgen, daß jedes Haus ein Kamin habe; die es vermögen, haben dieselben auf ihre eigenen Kosten bauen zu lassen; den Unvermöglichen sollen sie auf gemeine burgerliche Kosten gebaut werden. § 3. Absch. 492.

Gaster.

Landvögte.

Art. 84.	**1714.**	Glarus.	Carl Hauser.
	1716.	Schwyz.	Joseph Walther Belmont.
	1718.	Glarus.	Joseph Adam Suter, Pannervorträger.
	1720.	Schwyz.	Joseph Franz Mettler, Siebner.
	1722.	Glarus.	Placidus Leontius Hauser.
	1724.	Schwyz.	Joseph Augustin Reding von Biberegg, Landsfürsprech.
	1726.	Glarus.	Kaspar Gabriel Freuler, Kapitän-Lieutenant.
	1728.	Schwyz.	Johann Jakob Märchi.

1730.	Glarus.	Kaspar Gabriel Freuler.
1732.	Schwyz.	Joseph Franz Mettler, Altstatthalter.
1734.	Glarus.	Zacharias Luchsinger, Seckelmeister.
1736.	Schwyz.	Joseph Franz Mettler.
1738.	Glarus.	Kaspar Hauser, Med. Dr., von Näfels.
1740.	Schwyz.	Karl Joseph Reding von Biberegg.
1742.	Glarus.	Fridolin Anton Freuler, Ritter, des Raths.

1713.

Art. 85. Die Angehörigen der Landschaft Gaster suchen die Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien durch Deputierte von Wesen und Schännis nach und legen ihre Briefe und Siegel, namentlich die von 1572, 1614, 1631, 1644, 1664, 1652 und andere vor. Aus diesen geht hervor, daß die von Landvogt und Gericht ergangenen Urtheile inappellabel sind, und daß die von Landvogt und Gericht, auch von den Gesandten angelegten Bußen mit Ausnahme des den Hoheiten zustehenden Malefizes zum halben Theile der Landschaft zugehören. Die Bestätigung von Seite der Obrigkeiten wird in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, daß dieselben jederzeit „aus hochobrigkeitlicher Amtspflicht je nach Beschaffenheit der Sachen die Remedur anschaffen „und das Gebührende vorkehren" werden, und daß umgekehrt die Landschaft Gaster ihre Privilegien und Rechte nicht mißbrauchen werde. § 1. || 86. Es wird für nöthig erachtet, um der zerfallenden Oeconomie des Stiftes Schännis aufzuhelfen, einige reformatorische Vorschläge den Obrigkeiten zur Ratification vorzulegen. § 2. || 87. Der Streithandel zwischen Baptista Gilgin und denen von Quinten wird zu schlichten gesucht, jedoch ohne Erfolg. Schwyz wünscht, daß Glarus ihm überlassen möchte, den Handel zu entscheiden; Glarus aber behält sich vor, weil Schwyz schon „ein Urtheil und einen Spruch ausgestellt", auch seinerseits das Gebührende zu erkennen. § 3. || 88. Das fürstliche Stift Schännis verlangt, daß man die von der Landschaft „anleiten" möchte, die zur Erbauung der Capelle des h. Sebastian erforderliche Beihülfe zu leisten. Es wird geantwortet, daß man habe gewahren können, daß, wenn das Stift die Landschaft freundlich ansuche, ihm zweifelsohne entsprochen werden würde. § 5. || 89. Landschreiber Hauser von Glarus stellt für sich und die übrigen Miterben von Pannerherr Tschudi sel. das Ansuchen, man möchte ihnen zur Bezahlung einer Anforderung von 171 Gld. 36. Sch. an den Ort Schwyz verhelfen, auf daß Untervogt Bettschart für seine Anforderung an den Stand Glarus auch bezahlt werden möchte. Die Gesandten von Schwyz hinterbringen das Ansuchen ihren gn. Herren und Obern. § 6. || 90. Untervogt Bettschart von Wesen giebt einige Puncte ein, welche dem Abschiede beigelegt und ad referendum genommen werden sollen. [Die Eingabe findet sich nicht beim Abschied.] § 7. Absch. 20.

1722.

Art. 91. In Beziehung auf die Besoldung des Landweibels und des Landschreibers zu Wesen aus den obrigkeitlichen Gefällen (beide zusammen bezogen jährlich 15 Gld.) wird gut befunden, eine Aenderung eintreten zu lassen, da dieß eine alte Bestallung dieser beiden Amtleute sei. § 2. || 92. Es soll um Particular- oder Tagmannssachen keine Gemeinde ohne Begrüßung des Landvogts oder des Untervogts gehalten werden; in Abwesenheit des Landvogts hat der Untervogt der Gemeinde beizuwohnen und, bevor eine Gemeinde bewilligt wird, dem Landvogt die Veranlassung zu der Gemeinde zu berichten und dessen Befehl zu erwarten. § 3. || 93. Ob die auf dem See begangenen Criminalfehler durch den Landvogt mit den Seevögten oder durch den Landvogt und das Gericht von Schännis beurtheilt werden sollen, wird bei auseinander gehender Instruction ad refe-

rendum genommen. § 5. || 94. Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß bei Erwählung oder Abänderung einer Fürstin von Schännis der dazu abgeschickten einfachen Gesandtschaft beider Schirmorte Schwyz und Glarus 6, dem Diener 1 Ducaten vom Stifte gegeben werden sollen. § 6. || 95. Auf die Beschwerde des Franz Joseph Schreiber von Balzers in der Grafschaft Hohenlichtenstein, Tochtermanns von Untervogt Bettschart, daß er nicht gehalten zu sein glaube, von dem seiner Frau in Wesen zugefallenen Erbe (Capital und Silbergeschirr) den Abzug zu bezahlen, sondern nur von liegenden Gütern und Häusern, wird erkannt, daß von Capitalien, Gold- und Silbergeschirr u. s. w. (ausgenommen Hausrath von weniger Ertragenheit), sowie von liegenden Gütern 10 Procent Abzug bezahlt werden sollen, wenn solches Gut aus der Eidgenossenschaft gezogen wird, mit dem Vorbehalt, daß, wenn an einem oder dem andern Orte von den Angehörigen von Wesen mehr Abzug verlangt werde, das Gegenrecht eintreten solle. Ferner wird ad referendum genommen, ob Hauptmann Bettschart, Tochtermann des Untervogts Bettschart, welcher die Mittel seiner seligen Frau in das Thurgau zieht den Abzug zu bezahlen schuldig sei. § 7. || 96. Da vermuthet wird, daß bei Einziehung des Zolls zu Wesen Untreue obwalte und zu viele Ausgaben vom Zolle abgezogen werden, so bespricht man sich über einige sichernde Maßregeln. § 9. || 97. Der Anzug, daß das Freistift Schännis den Gesandten von Schwyz und Glarus, als dessen Kastvögten, auf dem Winterritt nicht nur, wie bisher, die Rechnung des Amtmanns von Zürich, sondern auch die von allen Einkünften und Ausgaben vorlegen soll, zumal da das Stift schon mehrmals wegen seiner Haushaltung Klage eingeschickt habe, wird ad referendum genommen. § 11. || 98. Glarus stellt den Antrag, daß, wie die Schiffmeister zu Wesen in drei Theile getheilt seien, auch jeder der Schiffmeister seinen dritten Theil Schiffknechte, taugliche Leute, mit erforderlicher Caution bestellen soll. Die schwyzerischen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 17. Absch. 200.

1724.

Art. 99. Zur „Marchsergänzung" zwischen dem Gamsischen und Werdenbergischen wird der 9. Februar angesetzt, an welchem die Gesandtschaften beider Orte zu Wesen zu erscheinen haben. § 1. || 100. Wegen Joseph Schreibers Abzugsangelegenheit lassen es beide Stände bei dem Beschlusse von 1722 Art. 95 bewenden. Hauptmann Bettschart wird von Schwyz zum Nachlaß des Abzugs empfohlen; die glarnerische Gesandtschaft referiert. Ferner verlangt sie, daß Gerichtsherr Bettschart von denjenigen Mitteln, welche er ins Thurgau gezogen, kraft zugerischen Abschieds 6 Procent bezahle. § 3. || 101. In Beziehung auf die Besoldung des Weibels und des Landschreibers zu Wesen wird der Beschluß von 1722 Art. 91 wiederholt. § 3. || 102. In Beziehung auf die Befugniß, in Particular- oder Tagmannssachen eine Gemeinde zu halten, bestätigen Schwyz und Glarus den Beschluß von 1722 Art. 92. § 4. || 103. Der Beschluß von 1722 Art. 94, betreffend die Summe, welche das Stift Schännis den Gesandten der beiden Orte und deren Diener bei Erwählung einer Fürstin geben soll, wird ratificiert. § 5. || 104. In Beziehung auf die Zollangelegenheit zu Wesen vereinigen sich die Gesandtschaften beider Stände einstweilen zu folgenden Maßregeln (andere werden ad referendum genommen): 1) Der Untervogt zu Wesen soll alle transitierenden Stücke und Ballen zählen, Qualität und Quantität aus den Ladzedeln notieren. 2) Bei Abnehmung des Zolls zu Wesen sollen von Schwyz und Glarus je zwei Gesandte mit je einem Diener, der Landvogt, der Untervogt und von Wesen zwei der Morgenmahlzeit beiwohnen; Uerte je 1 Gulden auf die Person. Die Gesandten jedes Ortes und der Bediente beziehen das alte Regale. Des Untervogts Leuten sollen für Letze in Küche und Stall 4 Thaler gegeben werden. 3) In Betreff des Almosens und der Mählzeit für die Capuciner bleibt es beim Alten. § 7. || 105. Der Beschluß von 1722 Art. 2,

betreffend die Unkosten bei Vereinigung der Landmarchen wird ratificiert. § 8. || 106. Der Antrag von Glarus, betreffend die Schiffmeister von Wesen im Abschiede von 1722 Art. 98 wird von beiden Ständen ratificiert. § 11. Absch. 217.

1725.

Art. 107. Das Stift Schännis, die von Wesen und ab Gams beschweren sich, daß Glarus, welches die Besalzung der Landschaft übernommen und auf dem Wege der Admodiation einigen ihrer „Ehrenmittel" übergeben hatte, trotz ihrer Briefe und Siegel, welche ihnen freien Kauf zusichern, sie nöthigen wolle, von ihm sich besalzen zu lassen. Glarus behauptet, daß der Besalzung als einem hochobrigkeitlichen Regale alle Angehörigen sich zu unterwerfen hätten; die sich Beschwerenden hätten vor 28 Jahren keine Exemtion verlangt und sollen demnach angehalten werden, sich zu unterwerfen. Schwyz erkennt die Exemtion von Schännis, Wesen und Gams an. Da die Instructionen beider Stände von einander abweichen, wird Folgendes ad referendum genommen: Das Stift Schännis, die von Wesen und ab Gams sollen, damit die Admodiatoren nicht in Schaden kommen, überredet werden, das Salz noch ein Jahr oder fünf Vierteljahre von Glarus zu nehmen; ferner, wenn Glarus, welches die obere Landschaft, und Schwyz, welches die untere besalzt, mit einander wechseln wollen, so möge eines dem andern das frühzeitig anzeigen. § 1. || 108. Um der muthmaßlichen Zolldefraudation zu Wesen auf die Spur zu kommen, wird gut befunden, vom Zöllner zu Wallenstadt ein Verzeichniß der Waaren, welche nach Zürich spediert werden, zu verlangen und dasselbe mit der Rechnung des Wagmeisters zu Zürich zu vergleichen. Je nach Befinden könnte dann Anlaß genommen werden, an Zürich das Röthige gelangen zu lassen und eine andere Disposition in Betreff der Anlandung und Angabe der Waaren zu machen. § 3. || 109. Auf die Beschwerde von Glarus, daß die Wesener dadurch, daß sie ob der Brücke auf der Glarnerseite das stille Wasser „mit Fachen vermachen", wodurch die Schiffmeister sehr gehindert und gefährdet würden, verspricht Schwyz, zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Seinige beizutragen, und hofft, daß die Wesener selbst dazu Hand geben werden. § 6. || 110. Glarus beschwert sich, daß man seinen Angehörigen von Wesen aus drohe, sie zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie auf der Wesenerseite an Sonn- und Feiertagen fischen, während die Wesener an evangelischen Feier- und Festtagen auf glarnerischer Seite dasselbe thun, und trägt darauf an, daß zu Erzielung der Gleichheit eine Verordnung gemacht werde; ferner daß die Wesener nicht gestatten, daß ein Glarner „für sich ohne Passage" auf einem Kirtzer-Weidling, wenn ein solcher gerade am Gestade stehe, heim fahren dürfe, sondern ihn nöthigen, einen Weidling für sich besonders zu miethen. Die schwyzerische Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum, ist aber der Ansicht, daß die von Wesen, insofern sie nichts dawider aufzuweisen haben, zu aller Billigkeit anzuhalten seien. § 7. Absch. 239.

1726.

Art. 111. Glarus spricht gegen Schwyz die Hoffnung aus, dasselbe werde Glarus laut der Convention von 1698 in seinen Rechten der Besalzung der Vogtei Gaster nicht hinderlich sein, sowie auch es den Stand Schwyz in der Besalzung Uznachs ungehindert lassen werde. Der schwyzerische Gesandte, obgleich nicht instruiert, wiederholt den schon 1725 gemachten Antrag, es möchten, damit kein Stand in Nachtheil komme, beide Stände in der Besalzung auf einige Jahre alternieren und die beiden Vogteien durch das Loos theilen, doch mit der Bedingung, daß in beiden das Salz von gleicher Qualität sei und zu ebendemselben Preise verkauft werde. Der Gesandte von Glarus stellt die Annahme dieses Vorschlags von Seite seiner Obern in Aussicht unter der Bedingung, daß jedem Orte in seiner Vogtei die Judicatur und der Ausspruch, ob einige Exemtion zuläßig

sei, überlassen werde. Der schwyzerische Gesandte hingegen erklärt deutlich, daß seine gn. Herren nicht intentioniert seien, die Judicatur zertheilen zu lassen, sondern daß sie bei der bisher geübten Regimentsform verbleiben, die Unterthanen bei ihren Privilegien belassen und einem jeden geben wollen, was ihm gehöre. § 3. Absch. 254.

1727.

Art. 112. Glarus wiederholt sein Verlangen, daß Schwyz ihm laut Convention von 1698 die unbedingte Besalzung der Landschaft Gaster überlassen möchte, weil es nicht finden könne, daß die Befreiung des Gotteshauses Schännis, der Burgerschaft zu Wesen und derer ab Gams zuläßig sei, und es über diese Briefe und Siegel, die ihm noch nie vorgewiesen worden, ebensogut als Schwyz zu urtheilen habe. Schwyz will sich an die Convention von 1698 halten, insofern dieselbe authentisch und schriftlich werde vorgewiesen werden, und wiederholt seinen Antrag auf Alternation. Der Gesandte von Glarus antwortet auf den Vorschlag der Alternation wie 1726, und ebenso entgegnet ihm der schwyzerische und fügt noch bei, daß er dahin arbeiten werde, daß das Stift Schännis, die von Wesen und ab Gams Glarus ihr Befreiungsrecht vorweisen und eine Decision darüber erwarten. Er nimmt die Sache ad referendum. § 15. Absch. 257.

1736.

Art. 113. Revision der Regierungsform. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt man sich über folgende Puncte: 1) Die zu Wesen und im Gaster sollen bei ihren Siegeln, Briefen, bei ihrem Burger- und Landbuch bestens geschützt und geschirmt bleiben und in Conformität derselben sollen die Civil- und reinen Criminalsachen von Landvogt und Gericht nach altem Brauch ohne Appellation beurtheilt, die Bußen zwischen Landvogt und Gericht nach alter Gewohnheit getheilt werden. 2) Die Malefizsachen und gemischten Processe, auch das jus praecognitionis sind unmittelbar den beiden Orten zugehörig und sollen vom jeweiligen Landvogt denselben berichtet werden, damit von beiden Orten ein Urtheil abgefaßt werden könne. Fallen die Urtheile verschieden aus, so soll der Landvogt nach altem Brauch „den Beifall haben". 3) Im Falle, daß beide Orte einen casus graliabilis an den Landvogt verweisen, so soll in demselben der Landvogt im Beisein der Amtleute, die aber nur berathende Stimme haben, gütlich abmachen, wobei es dann bleiben soll, so wie auch in andern Fehlern, welche von den hohen Regalien (Salzdebit, Mannschaftsrecht, und was davon abhängt und andern Standes-Regalien) herrühren. 4) Führt der gütliche Weg nicht zum Ziele, so soll der Landvogt durch ein Urtheil die Fehlbaren mit einer Buße belegen. 5) Von dem gütlich Abgemachten oder rechtlich Gesprochenen soll den beiden Orten ihr Antheil verrechnet werden. 6) Dem mit Buße Belegten ist das beneficium appellationis an das Syndicat und dann vor beide Orte gestattet, jedoch hat der Appellierende seinem Gegentheil auf Verlangen hinreichende Caution in das Recht zu geben. 7) Auch die Syndicatsurtheile sollen vor die Hoheiten appellabel sein, und wenn das Syndicat in Straffachen in seinem Urtheil „zerfallen" sollte, so soll der Handel sofort vor die Orte gezogen werden, und wenn bei den Orten auch verschiedene Urtheile ausfallen, so soll der Landvogt „den Beifall thun", und dann soll es eine ausgetragene Sache sein. § 1. ‖ 114. 8) Die zu Gams läßt man bei ihren alten „Urben" und Freiheitsbriefen von 1497 verbleiben, bei deren buchstäblichem Inhalte sie geschützt und geschirmt sein sollen. 9) Weil es bisher alte Uebung gewesen „wegen dreien Richtern „gegebener Urthel, daß ein Landvogt den Beifall haben möge, sowohl in Civil- als Criminalsachen, als solle „es bei solch wohlhergebrachten Gebräuchen sein Bewenden haben dergestalt, daß, was durch den Landvogt „gestraft wird, die Gamser die Apellation, gleich denen im Gaster, vor das Syndicat und dann in die Orte

„haben sollen". 10) Das Malefiz, das jus praecognitionis und alle die hochobrigkeitliche Regalien berührenden Fehler sind vorbehalten und den beiden hohen Obrigkeiten allein zuständig. 11) Von den niedergerichtlichen kleinen Strafen von 3 bis 9 Pfd., welche der Landvogt mit dem Gerichte verhängt, gehört dem Landvogt die Hälfte, dem Gericht die Hälfte. Die mehr als 9 Pfd. betragenden Strafen mögen die Richter mit und neben dem Landvogt „helfen richten", jedoch gehören solche höhere Strafen beiden Ständen ganz. 12) Den Gamsern soll verboten sein, fremde Hauptleute, Offiziere oder deren Unterhändler werben zu lassen; ferner sollen sie nicht befugt sein, unter fremde Hauptleute, welche nicht von einem der beiden Orte sind, Kriegsdienste zu nehmen oder in fremde Dienste zu werben oder abzuführen; sie dürfen auch kein fremdes Strolchenvolk oder „Heiden-gesindlin" aufnehmen, beherbergen oder bei ihnen wohnen lassen, sondern haben es sofort wegzuschaffen. 13) Kein Hintersässe darf ohne Vorwissen und Bewilligung der Orte angenommen werden. 14) Jeder Gamser hat sich mit Gewehr und Waffen, Pulver und Blei wohl zu versehen. Man wird trachten das eidgenössische Kriegsexercitium einzuführen. § 2. || 115. Ob ein gewisser Helblig von Rapperschwyl, welcher im Gaster Mittel besitzt, den Abzug zu bezahlen schuldig sei, nehmen die Gesandten von Schwyz ad referendum; Glarus aber ist der Ansicht, daß er denselben zu bezahlen habe. § 8. || 116. Schwyz führt Beschwerde, daß Marx Kundert eine neue Sust in der Byäschen errichtet habe, wodurch die alte Zollstätte und die Schifffahrt zu Wesen benachtheiliget werde, und ersucht Glarus, die alten Siegel und Briefe, die Schifferordnung und Zolltariffa von Wesen aufrecht zu erhalten und alle schädliche Consequenz zu beseitigen. Glarus aber ist der Ansicht, daß es, wie jeder andere souveräne Stand, berechtigt sein werde, in seinem eigenen gefreiten Lande Waaren aus- und einzuladen, auch selbige auf seinem Land- und Seedistrict zu führen, und daß es ohne Betretung des Gebietes von Wesen zu einem Zoll nicht verpflichtet werden könne. Wenn auch „oberhalb beider Orte" ein kleiner District des Sees betreten werde, so werde das hoffentlich nicht berücksichtigt werden, widrigenfalls es sich anerbiete, den betreffenden Zollsantheil zu vergüten. Zugleich trägt Glarus darauf an, daß Kundert von der ihm auferlegten Buße dafür, daß er den Zoll übersehen habe, befreit oder die Buße suspendiert werden möchte, bis die Hauptsache ins Reine gebracht sei. Schwyz will bei Briefen und Siegeln bleiben, welche deutlich sagen, daß alles, was obsich und nidsich fahre, mit Ausnahme der Personen Zoll zu zahlen schuldig sei. § 9. || 117. Der Bischof von Chur verlangt, daß die pia legata, welche der Waldbruder Kaspar Büßer gemacht, vor den geistlichen Richter zu ziehen seien, ferner daß auch die Geistlichen den Kirchenrechnungen beiwohnen sollen. Es wird einmüthig befunden, daß die Beurtheilung wegen dieses Waldbruders Habschaft vor den weltlichen Richter zu verweisen sei, so gut als derjenige, welcher an die von einem Geistlichen hinterlassene Erbschaft Ansprüche zu machen habe, sich der Municipalrechte bedienen und die Erben vor ihrem competierlichen Richter suchen müsse. Von den Mitteln des Waldbruders, welche den Erben zufallen, ist der Abzug zu bezahlen. Dem Bischof von Chur wird in diesem Sinne geantwortet, so wie auch in Beziehung auf ein zweites Ansuchen; [das aber im Abschiede nicht genannt ist]. § 10. || 118. Zur Verminderung der Kosten wird beschlossen, statt der bei den Kirchenrechnungen üblichen Mahlzeiten jedem Beiwohnenden 9 gute Batzen, den Untervögten wegen ihrer größern Mühe 18 gute Batzen zu geben. § 11. || 119. In Beziehung auf das Einsammeln der Kirschen, welches im Gaster an Feier- und Sonntagen ohne Erlaubniß der Geistlichkeit bisher stattfand, läßt man es bei der alten Uebung bewenden; jedoch soll namentlich an Sonntagen, als den Tagen des Herrn, dieses Geschäft ohne große Noth nicht vorgenommen werden. § 12. || 120. Glarus trägt darauf an, daß in dem Landmandate, welches die im Gaster bei Antritt der Regierung des Landvogts jeweilen im Beisein desselben für dessen zwei Jahre errichten, einige Puncte, welche den beiden Orten zuständig seien, den

Obrigkeiten zur Reflexion hinterbracht werden sollten. Die schwyzerische Gesandtschaft sieht in dem bisherigen Verfahren nichts Unpassendes, zumal da der Landvogt als Repräsentant der hohen Obrigkeiten bei dessen Abfassung zugegen sei. § 24. Absch. 417.

1737.

Art. 121. In Beziehung auf die Beschwerden derer von Wesen wegen der neu eingeführten Schifffahrt in der Byäschen und selbiger Enden will Schwyz bei dem Alten verbleiben, wie es jederzeit laut alter Siegel und Briefe geübt worden sei, und hofft, daß zu Beseitigung schädlicher Consequenzen keine Neuerungen werden eingeführt werden. Glarus hingegen kann nicht begreifen, daß die zu Wesen allein zu solcher Schifffahrt berechtigt sein sollen, weil darüber keine Convention vorhanden sei, und spricht in Folge einer Erkanntniß der Landsgemeinde das Recht an, wie andere Anwohner eines Sees, die Schifffahrt beliebig gebrauchen zu können. In Betreff des Zolls wird folgender Entwurf den Obrigkeiten zur Genehmigung vorgelegt. Damit das Zollgeschäft an der uralten Zollstätte Wesen besorgt werde, muß alles, was obsich und nidsich mit zollbaren Waaren fährt, zu Wesen landen und den Zoll bezahlen, also auch Marx Kundert und Andere mit ihren Glarnerwaaren. Weil aber „die neue Schiffung in der Byäschen und selbiger Enden" noch streitig ist, mögen Kundert und die Andern mit Glarnerwaaren fahren, bis dieser Streit zwischen Schwyz und Glarus mit Beiziehung derer von Wesen ausgetragen sein wird. Beide Theile sollen auf nächstes Jahr instruieren. § 1. || 122. Die voriges Jahr projectierte Regierungsform für Uznach, Windegg, Wesen und Gaster erhält unter Ratificationsvorbehalt nachstehende Erläuterung. Art. 2 bekommt folgende Fassung: „Die Malefizsachen, processus „mixti, Mannschaftsrecht und davon abhangende militärische Sachen, und wegen Salz, Zoll u. s. w. auch das „jus praecognitionis sollen immediate den beiden l. Orten Schwyz und Glarus zugehörig sein (hiebei l. Ort „Schwyz die Convention wegen dem Mannschaftsrecht vorbehalten)" und sollen vom jeweiligen Landvogt u. s. w. Art. 6 lautet folgendermaßen: „Der mit Buße Belegte aber kann vor beide l. Orte appellieren, und „wenn ein Ort dem Landvogt Beifall giebt, eine ausgetragene Sache sein solle". Art. 11 wird den niedergerichtlichen kleinen Strafen von 3 bis 9 Pfd. beigefügt, daß sie nicht appellabel seien. Am Ende noch der Zusatz: „Wenn aber den Hrn. Landvogt bedunkte, daß die Bestrafung nicht nach den Rechten eingerichtet, sondern „unförmlich zu sein vermeinte, in solchem Fall mit dem Urtheil eingehalten und von den l. Orten der Consult „eingeholt werden solle. Es soll um die Bestrafung in solch größern niedergerichtlichen Fehlern die Appellation „vor die l. Stände allein zugehörig sein und bei verschiedenen Urtheln der Landvogt den Beifall haben solle, „wegen obrigkeitlichen Regals, Hochcriminal- und Malefizsachen die auf Gams gleich denen zu Windegg, Wesen „und Gaster gehalten werden sollen." § 3. || 123. Die Gemeinde zu Gams hatte ohne Notification an die Orte einen fremden Priester angenommen, und ohne das Placet einzuholen, vom Bischof von Chur die Bestätigung verlangt. Dem Bischof wird sofort geschrieben, er möchte die Admission aufschieben, da denen von Gams zwar einen Priester zu wählen gestattet sei, jedoch nicht ohne das Placet einzuholen, und da laut alter Briefe und Siegel der Kirchensatz den beiden Ständen ganz eigen sei. Die von Gams sollen auch in die Orte berufen werden, daß man ihnen das Nöthige vorhalte. § 8. || 124. In Beziehung auf die Landmandate zu Wesen und Gaster, welche bei Antritt eines Landvogts für dessen zwei Jahre gemacht werden, wird gut befunden, daß dieselben zwar bei Antritt des Landvogts gemacht werden können, jedoch zur Genehmigung den Hoheiten überschickt werden sollen. Findet ein Stand etwas Anstößiges darin, so mag er es dem andern notificieren. Die ratificierten Mandate sind dann für die Regierung des betreffenden Landvogts gültig. § 18. || 125.

Auf die wiederholte Klage, daß die Fischer in Wesen und Gaster die Fische außer Land vertragen, wird dem Landvogt befohlen, die Fischer zu constituieren, ob sie dem Verbote vom vorigen Jahre nachgekommen seien, und die Fehlbaren zu bestrafen. § 20. Absch. 433.

1742.

Januar: Art. 126 bis 128. Juni: Art. 129 bis 132.

Art. 126. Der Gesandte von Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß der Tagwenvogt von Schännis gestraft werde, daß er die von der Conferenz von Grynau anbefohlene Straßenverbesserung nicht vollzogen habe. Glarus hingegen will der Landschaft Gaster befehlen, bis künftiges Syndicat dieselbe zu vollenden. Der Tagwenvogt bringt Gründe vor, warum jener Befehl noch nicht habe vollstreckt werden können. Dabei beruhigt sich Schwyz. § 1. || 127. Von den Ehebrüchen hatte die Landschaft Gaster bisher die Hälfte der Bußen bezogen; Schwyz beantragt eine Aenderung. [Worin sie besteht, wird nicht angegeben, es wird blos auf Punct 3 der schwyzerischen Instruction verwiesen.] Der glarnerische Gesandte ist ohne Instruction. Der Untervogt bittet im Namen der Landschaft, dieselbe bei ihren alten Rechten zu belassen, die sie zwar nicht durch Documente beweisen könne, da vor alten Zeiten ein Brand ihre Briefe zerstört habe, die sie aber doch durch eidliche Kundschaften zu constatieren im Stande sei. § 2. || 128. Die schwyzerischen Gesandten machen einen Anzug „wegen den eidlichen Abboten, so in dem Hof Kaltbrunn beschehen, und wann eines oder das andere sollte „übergangen worden sein, ohne daß der Gotteshausammann solche angezeigt, sowohl Herrn Landvogt als Herrn „Untervogt, und wann Fehlbare diesertwegen wären und dem Gotteshausammann nicht geklagt worden, selbige „beiderseits zu constituieren und zu corrigieren anbefohlen sein". Die glarnerischen Gesandten, obschon ohne Instruction, stimmen bei und sind gesinnt, ihrem Stande die „Eidsbott" allezeit laut der Landrechte beizubehalten. Die beiden Landvögte zu Uznach und zu Gaster werden beauftragt, die Sache zu untersuchen und, wenn Fehlbare sollten gefunden werden, dieselben Namens des Syndicats gebührend zu corrigieren. § 3. Absch. 490.

Art. 129. Landvogt Reding legt Rechnung ab; ebenso der Untervogt Wilhelm. § 1. || 130. In Bezug auf das Geschäft des Rathsherrn Ägidius Hager von Kaltbrunn, und zwar namentlich in Bezug auf die Frage, ob ein Beistand, so nicht Einsäße in dem Lande Gaster ist, in dieser Sache möge zugelassen werden, erklären die schwyzerischen Gesandten nebst den beiden Landvögten, dem neuen und dem alten, daß sie keineswegs von der Ortsstimme von 1666 abgehen werden, demnach den Beistand in diesem Geschäft dem Secretarius Hauser aberkennen. Zugleich heißen sie den Beifall des Landvogts Karl Reding, welchen er noch während seiner Regierung (26. Mai 1742) gegeben, und das Schreiben des Standes Schwyz vom 9. Juni 1742 gültig, und protestieren förmlich dagegen, daß ein nachfolgender Landvogt einen andern Beifall gebe. Sie gebieten auch dem Untervogt und den Beamten im Lande Gaster, daß kein Beistand admittiert werden solle, es sei denn in Sachen, wie solche in der Ortsstimme von 1666 entworfen sind. Die Gesandten und Landvögte von Glarus, nicht hinreichend instruiert, reservieren ihres Standes Rechte und nehmen die Sache ad referendum. Der Gesandte Tschudi behält sich sein Recht auf das vor, was er wegen dieses Geschäftes zu beziehen gehabt oder noch zu beziehen hätte. § 2. || 131. Der Gesandte von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, daß Pannerherr Wilhelm in dem Landrathe zu Schännis den Rathschlag soll gegeben haben, daß man die „Gütigkeit wegen Wegsame „mit Wesen nicht besuchen solle, sondern ihnen zu dem Rechten sein" und trotz den Abmahnungen des Landvogts, daß der stricte Befehl der Obrigkeiten dahin laute, daß die Gütigkeit zu versuchen sei, „seinen Rathschlag dennoch habe scheiden lassen". Vorbeschieden, leugnet anfangs Wilhelm; nachdem aber Landrichter zur Kundschaft berufen worden, gesteht er die Sache ein; er habe aber gesagt, man wolle den Wesenern, denen man kein Weggeld

schuldig sei, nicht nachlaufen; wenn sie aber deßwegen bittweise bei Gaster darum anhalten, wolle er auch dazu verhelfen. Auf Anhalten des Landvogts Freuler, man möchte die Sache seiner Discretion überlassen, stimmen die schwyzerischen Gesandten bei. Als aber Pannerherr Wilhelm „mit einer Discretion von 5 Thalern sich erfrechen wollte", erachtet das Syndicat dieß als „affrontierlich" und nimmt die Sache ad referendum. § 3. || 132. Die beiden Schwestern Verena und Elisabeth Reuter bitten, man möchte ihnen die 100 Gld. zukommen lassen, welche von Sylvester Würfel, der in der Fremde ohne Leibeserben gestorben sei, herrühren. Das Begehren wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 493.

Abt-sanctgallische Lande

[von Zürich und Bern vorübergehend von 1715 bis 1718 durch Landvögte verwaltet].

Inhalt.

---

1. Organisation der Administration.

Art. 1. 1714. Nachdem die Rorschacher-Friedensartikel von Seite des Abts nicht ratificiert worden waren, wird von Zürich und Bern folgender Entwurf zur Administration der Lande des Abts von Sanct Gallen gemacht. [Derselbe war schon zu Rorschach besprochen worden.] Diese Lande sollen durch vier Repräsentanten regiert

werden; der erste verwaltet das Hofmeisteramt, der zweite das Goßauer-, der dritte das Rorschacher-, der vierte das Wyleramt. Die Residenz der beiden ersten ist St. Gallen, die der beiden letzten Wyl. Die Gerichtsbarkeiten im Thurgau, wo die Mannschaft dem Kloster gehört, werden dem Goßauer-, das Rheinthal, wo die niedern Gerichte dem Kloster zustehen, dem Rorschacheramte einverleibt werden. Von diesen Repräsentanten wird Unparteilichkeit, Leutseligkeit, Kenntniß der Rechte und Freiheiten des Landes verlangt. Der Gerichtsherr soll im Thurgau an denjenigen Orten, wo zwei Religionen sind, des Landsfriedens halber nichts disponieren. Jeder jener vier Repräsentanten soll einen Secretarius und einen Receveur haben mit Ausnahme der Repräsentanten des Hofmeister- und Goßauerамtes, welche zusammen sich mit einem Receveur begnügen sollen. Ist der Repräsentant von Rorschach und Wyl ein Zürcher, so soll der Receveur ein Berner sein und umgekehrt; die vier Secretäre aber bestellt jedesmal dasjenige Ort, von welchem der Repräsentant bestellt worden ist. Ein Repräsentant erhält monatlich 100 Rthlr., ein Secretarius 30, ein Receveur 30 Rthlr. Die Sitz-, Urtheil- und Siegelgelder und überhaupt alle Emolumente sind dem Aerarium zu verrechnen. Die Appellationen sollen durch die vier Repräsentanten, welche alle Quartal zusammen treten, rechtlich erörtert werden. Jeder kann, wenn die streitige Sache 25 bis 400 Gld. betrifft, an den Congreß der vier Repräsentanten appellieren; der Spruch desselben kann nicht weiter appelliert werden. Ist die Summe größer, so kann innerhalb zehn Tagen an die beiden Stände appelliert werden. Alle Jahre halten beide Stände ein Syndicat in diesen Landen. Inzwischen sollen die Garnisonen abgedankt, das Volk, statt die Huldigung zu leisten, durch ein Manifest zu Treue und Gehorsam ermahnt werden. Wenn diese Regierung eingeführt wird (und das soll geschehen nach vierzehntägigem Ausbleiben der Ratification des Rorschacherfriedens von Seite des Abts), so sollen die äbtischen Beamten mit Freundlichkeit aus dem Lande gewiesen werden. Absch. 43, § 6. || 2. **1714.** Der revidierte Regierungsplan wird verlesen und genehmigt. Bern will, daß es bei Vollziehung dieses Planes bei dem gezogenen Loose verbleibe; Zürich willigt ein unter der Bedingung, daß die Garnison in den Landen des Abts reduciert, die zu Bremgarten abgedankt werde. Absch. 55, § 3.

Art. 3. **1715.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern berathen zu Aarau, wie die Einkünfte auf den Landen des Abtes vermehrt, und wie eine passende Oeconomie eingerichtet werden könnte. Die zur Aufnahme der Gefälle in die Orte geschickten Deputierten berichten, daß im Wyleramte die Einkünfte muthmaßlich 13,294 Gld., in St. Gallen und im Rheinthal 18,198, in Rorschach 7241, der reine Ertrag der im Toggenburg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörenden Gefälle 2206 Gld. betragen, zusammen 40,939 Gld. Da diese Summe zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, so werden nach einem Gutachten jener Deputierten folgende Bestimmungen getroffen. 1) Das sogenannte Siechen- oder Landgut, im Betrag von 59,454 Gld., soll nicht säcularisiert, sondern die Zinsen desselben sollen hinfort zu nichts anderm als zur Armenunterstützung verwendet werden, während früher der Rest der Zinsen nach Verpflegung der Siechen und Armen, welche etwa 500 Gld. erforderte, vom Landesherrn nach Gutdünken verbraucht wurde. 2) Der zu Aarau zur Sprache gebrachte Arrest auf die Effetti der äbtischen Minister wird, weil Berns Gesandtschaft nur instruiert ist, anzuhören, noch nicht verfügt und der Entscheid den Obrigkeiten anheim gestellt. Die alt-fürstlichen Beamten aber, welche beiden Ständen noch nicht gehuldigt haben und sich mit den Unterthanen „gemein machen," sollen im Lande nicht mehr geduldet werden. 3) Ob hinfort drei (zwei zu St. Gallen, einer zu Wyl) oder nur zwei Intendanten mit verhältnißmäßiger Landesabtheilung aufgestellt werden sollen, und ob diese zwei Intendanten die Qualität von Landvögten haben und bei ihrem bisher geordneten Salarium genau bleiben sollen, wird ad referendum genommen und soll durch Correspondenz abgemacht werden. 4) Die andwylischen Reben sollen verliehen werden. 5) Die

Bleiche und „Pfande" im Rheinthal, welche dem Abt für eine größtentheils laufende Ansprache zugefallen, sollen verkauft werden. 6) Der Alt-Einzieher Düring, welcher sich mit den rheinthalischen Einzugsgebühren entfernt hatte, ist peremtorisch zu citieren und mit Confiscation seiner Güter zu bedrohen. 7) Ein Beschluß über die unzeitigen Mahlzeiten bei der Regimentsbesetzung in Wyl wird bis auf die Huldigung in den Abschied genommen. 8) Mit der Beurlaubung der alten Amtleute in Wyl soll nach Berns Ansicht fortgefahren werden. Zürich referiert. 9) Hauptmann Signer wird seines Korn- und Hausmeisterdienstes entlassen. 10) Die Intendanten werden beauftragt, die vielen Güter zu Wyl, St. Gallen, Romanshorn, Rosenburg, Blatten u. s. w. zu verleihen. 11) Durch ein Mandat soll jeder aufgefordert werden, seine dem Abte und den Aemtern schuldigen Posten und Pflichten anzugeben, unter Androhung von Strafe für Geheimhaltung und von Belohnung für Anzeige. 12) Den Toggenburgern wird die Nothwendigkeit insinuiert, die im Toggenburg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörigen Gefälle zu entrichten. 13) Die Intendanten werden beauftragt, den Zins für die in Appenzell-Innerhoden liegenden der Statthalterei Wyl gehörenden Weiden und Alpen einzufordern und einigen Zehnten nachzuforschen. 14) Bern trägt auf Aufhebung der Stelle des Secretärs zu Wyl und des einen zu St. Gallen an und auf die Entlassung des Hausknechtes im Kloster St. Gallen; dafür könnte ein Einzüger aus der Stadt St. Gallen mit einem monatlichen Gehalte von 10 Thalern angestellt werden. Zürich nimmt den Antrag **ad referendum.** 15) Ferner trägt Bern darauf an, daß die Verleihungen der Güter im Beisein der Intendanten oder wenigstens von Repräsentanten beider Stände vorgenommen werden möchten. Zürich referiert. Absch. 57, § 1. || 4. **1715.** In Betreff der einzurichtenden Administration werden folgende Anordnungen getroffen: 1) Das Land soll von zwei Beamten regiert werden, deren einer im Kloster St. Gallen, der andere zu Wyl auf der Pfalz residiert. Bern will sie Landvögte, Zürich Intendanten, wie bisher, nennen. [Im Huldigungseide werden sie einstweilen „Intendanten oder Landvögte" genannt.] Die zürcherische Gesandtschaft überläßt ihren Obern „das Präsidium zu statuieren". 2) Die bisherige Eintheilung des Landes bleibt. Der Landvogt zu St. Gallen hat das Hofmeister-Rorschacher-Oberbergeramt und die Vogtei Romanshorn, der andere das Amt Wyl unter sich. 3) Hinsichtlich der Amtsdauer der beiden Intendanten oder Landvögte wird beschlossen, einstweilen die Sachen im dermaligen Zustande zwei Jahre zu belassen, nachher die Verfügung darüber den Obern anheim zu stellen. (Es werden dann die beiden Landvögte gewählt, in Huldigung genommen und mit einer Instruction versehen.) 4) Ob nicht bei Besetzung vacant gewordener geistlicher Pfründen die beiden Stände alternieren sollen, wird der Entscheidung der Obrigkeiten anheimgestellt. § 14. || Zu St. Gallen und zu Wyl werden je ein Secretarius und je ein Einzüger bestellt. Das Ansuchen der Stiftsangehörigen, daß man zu einem Secretarius keinen von St. Gallen wählen möchte, wird **ad referendum** genommen. § 15. || Es wird die Zweckmäßigkeit eines Commissarius zu Rorschach hervorgehoben, welcher auf die Civilsachen Acht geben, den Einzug der rheinthalischen Gefälle besorgen und auf alle Demarchen vigilieren könnte. § 16. || Der Appellation halber wird festgesetzt, daß der jeweilige Intendant bis auf 50 Gld., das Syndicat bis auf 2000 Gld. absprechen dürfe. Wolle jemand weiter appellieren, so möge er nach Zürich, wenn der Landvogt von Bern ist, und umgekehrt appellieren. Da die Ausschüsse der Aemter aber wünschen, daß keine Appellation nach Zürich und Bern wegen der großen Kosten statthaben möchte, so wird diese Sache **ad referendum** genommen. § 17. || In Criminalfällen, da es Leib und Leben antrifft, müssen alle Endurtheile dem Intendanten eingereicht werden. Er hat das **jus aggratiandi.** In schwierigen Fällen kann der Intendant von Zürich in Bern, der Berner in Zürich sich Raths erholen. § 18. || Bei Zehntverleihungen haben die beiden Intendanten oder die Stellvertreter von ihnen zugegen zu sein. § 19. || Durch ein Mandat werden alle diejenigen, welche

Gefälle zu entrichten verpflichtet sind, die den Aemtern des Stifts St. Gallen zugehören, bei Strafe aufgefordert, davon Anzeige zu machen. § 20. ‖ In Beziehung auf die zum Kloster St. Gallen gehörigen Aemter wird Folgendes verfügt: 1) In Betreff der dem Kloster gehörigen Güter wird festgesetzt, dieselben den bisherigen Lehenleuten, insofern diese treu sind, zu lassen, die Reben, welche bisher in des Klosters Kosten um Lohn bebaut wurden, um den halben Wein, Wiesen und Aecker den Meistbietenden auszuleihen, jedoch immerhin auf habhafte Bürgschaft. § 22. ‖ Die Kosten für die Mauerbauten in den andwylischen Reben (150 Gld.) sind den Interessierten in drei Terminen zu ersetzen. § 23. ‖ Um in die Verwaltung des Siechengutes und die Austheilung der Zinsen Ordnung zu bringen, werden Gemeindeausschüsse zur Berathung zugezogen. Diese versprechen ein Memorial eingeben zu wollen. § 24. ‖ Der Intendant wird beauftragt, die Bleiche und „Pfand" im Rheinthal, welche dem Abt anstatt Bezahlung zugefallen waren, zu versilbern, jedoch mit Vorbehalt des muthmaßlich darauf haftenden Mannlehenrechtes. § 25. ‖ Dem abgetretenen Einzüger im Rheinthal, Düring, welcher mit den Einzugsbüchern nach Bregenz gegangen, werden dieselben peremtorisch abgefordert unter Androhung der Confiscation seines Vermögens. § 26. ‖ Hauptmann Signer wird wegen Unterschlagung cassiert. Der Vorfall wird an den Intendanten gewiesen. § 27. ‖ Der Hausknecht im Kloster wird entlassen. § 28. ‖ Der Priester von Bernhardszell will die 12 Malter Hafer, welche er schon drei Jahre der Statthalterei im Kloster bezahlt hatte, unter Vorschützung einer Befreiung durch den Fürsten nicht mehr entrichten. Es wird beschlossen, daß er dieselben ferner zu entrichten habe, insofern er nicht ein Befreiungsschreiben vom Abte vorweisen könne. § 29.

In Beziehung auf den Hof Wyl wird verfügt: Die 44 zum Amte Wyl gehörigen noch nicht verliehenen Reben sollen verliehen werden. § 34. ‖ Dem vormaligen Einzüger Tugs sollen die Bücher unter Androhung der Confiscation seiner Effetti abgefordert werden. § 36. ‖ Den im Toggenburg bei Ober-Helfenschwyl liegenden ungefähr 100 Jucharten betragenden Weiden, welche zum Hofe Wyl gehören, soll fleißig nachgeforscht werden. § 37. ‖ Ebenso soll dahin gewirkt werden, daß man den Zins von den Alpen in Appenzell-Innerrhoden, welche dem Statthalter zu Wyl gehörten, von der Obrigkeit von Innerhoden erhalte. § 38. ‖ An ihren Stellen werden belassen die Pfalzräthe und Bedienten, der Reichsvogt, die Hofammänner, der Hofschreiber, Hofweibel und Förster. § 39. ‖ Der Scharfrichter behält sein jährliches Wartgeld von 40 Gld. § 40. ‖ Der Hofweibel soll einen blauen Mantel mit beider Stände Wappen tragen, doch unter Ratificationsvorbehalt. § 41. ‖ Die Mahlzeiten bei der Regimentsbesetzung zu Wyl sollen ferner gehalten werden. § 42. ‖ Ansprachen einiger Lidlöhner für Arbeit, welche sie vor dem Kriege in den Hof zu Wyl geliefert, werden ad referendum genommen. § 43. ‖ Die Entscheidung über die Frage, ob die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft getrennt werden sollen, wird zur Entscheidung den Obrigkeiten anheim gestellt. Absch. 59, § 48. ‖ 5. **1715.** Bern schließt sich in Beziehung auf die Disposition über vacant gewordene geistliche Pfründen in den äbtischen Landen Zürich an. Absch. 61, § 12. ‖ 6. **1715.** Für die Aufstellung eines Commissarius zu Rorschach ist die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction. Man kommt aber unter Ratificationsvorbehalt überein, daß ihm jährlich 200 Thlr. ausgesetzt werden sollen. Der Einzug der rheinthalischen Gefälle hingegen wird ihm nicht überbunden. Absch. 61, § 13. ‖ 7. **1715.** Zu einem Commissarius zu Rorschach will Zürich vom Landvogte im Kloster St. Gallen jemanden gewählt haben, welcher zugleich auf die Demarches derer von Rorschach und der Aebtischen dießseits und jenseits des Bodensees ein wachsames Auge haben soll. Bern will einen Rorschacher-Burger dazu wählen, zumal da auch die Rorschacher darum gebeten hätten. Die Sache wird ad referendum

genommen. Absch. 64, § 24. || 8. **1715.** Bern beharrt auf seiner Ansicht in Betreff der Wahl dieses Commissarius. Zürich nimmt diese Erklärung in den Abschied. Absch. 74, § 13.

2. Landvögte. [Intendanten.]

a. Landvögte in St. Gallen.*)

Art. 9. **1715.** Zürich. Hartmann Heidegger, des großen Raths. Absch. 59, § 14.

„ 10. **1717.** Bern. Johann Rudolf Hackbrett. Absch. 125, § 23.

b. Landvögte in Wyl.

„ 11. **1715.** Bern. Johann Rudolf Hackbrett, des großen Raths. Absch. 59, § 14.

„ 12. **1717.** Zürich. Hartmann Heidegger. Absch. 125, § 27.

Art. 13. **1715.** Den beiden Landvögten im Kloster St. Gallen und in Wyl werden die Patente für die Angehörigen des Stifts St. Gallen zugestellt. Absch. 61, § 11. || 14. **1716.** Zürichs und Berns Gesandte finden unter Ratificationsvorbehalt für gut, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtsdauer auf die Zeit der Rechnungsablegung von ihren Posten abziehen sollen. Absch. 83, § 28. || 15. **1717.** Bern wünscht, daß bei dem dieses Jahr eintretenden Wechsel der Landvögte die neuen auf Johanni aufziehen sollen. Die zürcherische Gesandtschaft referiert. Absch. 94, § 6.

3. Amtsrechnungen.

a. Amtsrechnung des Landvogts in St. Gallen.

Art. 16. **1716.** Von Landvogt Heidegger werden beide Rechnungen von 1714 bis 1715 und 1715 bis 1716 mit einander abgelegt. Es wird gut befunden, daß in Zukunft die Rechnung für Zürich und Bern in der bei jedem dieser Stände gebräuchlichen Form ausgefertigt werde; überdieß werden noch einige auf die Rechnung bezügliche Bestimmungen getroffen. Zugleich wird beschlossen, eine Abrechnung zwischen Zürich und Bern darüber zu treffen, was ein jeder dieser Stände seit dem Kriege an äbtischen Gefällen schon bezogen habe. Absch. 83, § 16, 17. || 17. **1717.** Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 24. || 18. **1718.** Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718. Absch. 125, § 23. || 19. **1719.** Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni 1718 bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

b. Amtsrechnung des Landvogts in Wyl.

Art. 20. **1715.** Landvogt Hackbrett legt die Rechnung vom 1. Juli 1714 bis 1. Juni 1715 ab. Der Landvogt darf die Reisekosten für Ablegung der Rechnung verrechnen. Was das sogenannte Schirmgeld betrifft, so läßt man beiden Gesandten von Glarus die 12 Kronen aus Liebe und Freundschaft zukommen; die übrigen 1713 und 1714 verrechneten Kronen sollen jetzt und in das Künftige nicht in Rechnung gebracht werden. Die Fische aus den Weihern (Teichen) werden dem Landvogt als Beneficium überlassen. || 21. Dem Prediger auf der Pfalz zu Wyl (Biedermann, Pfarrer zu Sirnach) wird unter Ratificationsvorbehalt ein Salarium von 6 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer und 6 Saum Wein ausgesetzt. Absch. 65, § 28. || 22. **1716.** Der Land-

*) Anm. Von 1712 bis 1715 waren in St. Gallen, Wyl und Rorschach je zwei Intendanten, welche die Verwaltung im Namen Zürichs und Berns besorgten. In St. Gallen: 1712 und 1713 Joh. Füßli und Jul. Hier. Ernst; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Jul. Hier. Ernst; 1714 und 1715 Hart. Heidegger. In Wyl 1712 und 1713 J. J. Lavater und Beat Jak. May; 1713 und 1714 Heinrich Escher und Beat Jak. May; 1714 und 1715 Joh. Rud. Hackbrett. In Rorschach 1712 und 1713 Cornelius Escher, bis im September 1712, dann Hartmann Heidegger und Jakob Künzlin; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Jul. Hier. Ernst; 1714 und 1715 Hartmann Heidegger. [Staatsarchiv Zürich.]

vogt Hackbrett legt seine vom 1. Juni 1715 bis 1. Juni 1716 gehende Amtsrechnung ab. Absch. 83, § 27. || 23. **1716.** Bern wünscht Auskunft über die von Rathsherrn Lavater von Zürich bezogenen und noch nicht verrechneten 3000 Gld. Bußen. Zürich will später darüber Bericht erstatten. Absch. 83, § 29. || 24. **1717.** Landvogt Hackbrett fragt an, ob er von den vorhandenen Früchten verkaufen solle. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 18. || 25. **1717.** Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 25. || 26. **1718.** Dem Landschreiber Keller im Rheinthal wird ein längerer Termin zu Abzahlung seiner Schuld von 5400 Gld. für gekauften Wein bewilligt; er wird zugleich aufgefordert, dafür eine Obligation zu geben. Andere Restanzen sollen beförderlich eingezogen und in Rechnung gebracht und die Mißrechnungen untersucht und redressiert werden. Absch. 125, § 24, 25, 26. || 27. **1718.** Abnahme der vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718 laufenden Amtsrechnung. Absch. 125, § 27. || 28. **1719.** Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

4. Huldigung.

Art. 29. **1715.** Es wird ein „Convocationsmandat" publiciert, dem Landvogt im Thurgau angezeigt, daß die Stift-sanctgallischen Unterthanen daselbst im Thurgau das Homagium zu leisten haben. Absch. 59, § 2. || 30. **1715.** Die Huldigung findet also statt. Zuerst verliest der Secretarius die „Patente", in welchen von der nicht erfolgten Ratification des Rorschacher-Friedenstractates gesprochen wird, und wie die beiden Stände nun die Verwaltung des Landes organisieren, die Besatzung vermindern und jeden bei seiner Religion und seinen Rechten schützen wollen. Dann hält einer der vier Gesandten eine Ansprache, und endlich wird die Eidesformel verlesen. So wird die Huldigung entgegen genommen den 11. Februar von den Pfalzräthen (d. i. von dem Reichsvogt, den Hofammännern, dem Hofschreiber und Hofweibel) auf der Pfalz zu Wyl, vom kleinen und großen Rathe und der Burgerschaft im Rathhause, vor der Pfalz von acht Gerichten in der alten Landschaft, Nachmittags zu Wuppenau von fünf Gerichten, den 14. zu Goßau, den 15. von der Vogtei Rorschach, den 16. zu Hagenwyl im Thurgau und zu Wittenbach. Absch. 59, § 3. || 31. **1715.** Den Vorgesetzten der Gemeinden wird, wie früher bei den äbtischen Huldigungen, ein Abendtrunk, den Pfalzräthen eine Mahlzeit mit den Gesandten gegeben. Absch. 59, § 4. || 32. **1715.** Es leisten ferner den Eid Franz Constantius Peyer, Bruder des Commissarius zu Rorschach, § 7, Amtschreiber Rothfuchs, § 8, Doctor Seiler, Leibarzt des Abtes; doch sollen sich diese fürstlichen Beamten aller Verbindung mit dem Abte entschlagen. § 9. Den Intendanten wird der Befehl gegeben, keine fürstlichen Beamten im Lande zu dulden, welche den Eid nicht geleistet haben. Absch. 59, § 10.

5. Einsaßen und Erwerbung von Grundbesitz durch Fremde.

Art. 33. **1715.** Dem Landvogt wird unter Ratificationsvorbehalt der Auftrag gegeben, die fremden Einsaßen, wenn deren Annahme ohne die erforderliche Bewilligung geschehen ist, wo möglich „abzuschaffen". Absch. 59, § 48. || 34. **1715.** Die vom Rorschacherberg beschweren sich über die große Zahl der Einsaßen zu Staad. Obiger Beschluß wird auch auf Staad angewendet. Absch. 59, § 48. || 35. **1715.** In Beziehung auf den Güterkauf in der alten Landschaft durch Fremde läßt man es bei dem Vertrag von 1650 unter Ratificationsvorbehalt bewenden. Absch. 59, § 48.

6. Gemeindebriefe und Oeffnungen.

Art. 36. **1716.** Der Landvogt berichtet, daß einige Gemeinden in ihren Oeffnungen und Gemeindebriefen

beschwerliche Puncte hätten, welche den Oeffnungen benachbarter Gemeinden „widrig" seien. Auf sein Ansuchen um Abänderung und Herstellung der Gleichförmigkeit wird ihm der Auftrag gegeben, den Obrigkeiten einen Bericht einzusenden. Absch. 83, § 22.

7. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Officium.

Art. 37. **1716.** Landvogt Heidegger klagt über Eingriffe des Decans Schenkli in die weltliche Jurisdiction. So z. B. zog er vor sein Forum einen Streit wegen „Verschreiung eines Hauß durch angeklagten „Gebrauch einer Allraun" und eine Streitigkeit wegen des Erbes eines verstorbenen Geistlichen Boppart. Diese Fälle erklären die Gesandten dem weltlichen Forum unterworfen. Dem Landvogt wird in Folge dessen der Auftrag gegeben, auf die obrigkeitlichen Rechte ein wachsames Auge zu haben. Absch. 83, § 20. || 38. **1717.** Decan Schenkli verlangt, daß die Streitigkeit wegen des boppartischen Testamentes vor dem geistlichen Forum des Officiums entschieden werde, da alle testamenta clericalia vor dieses Forum gehören. Obwohl die Gesandten einsehen, daß dieser Fall dem Officium des Abtes nicht wohl zu entziehen sei und die appellierende Partei die Gegenpartei erster Instanz vor das Officium compelliert hatte, mögen sie dennoch nicht „dem sich beschwerenden Theile von nicht verwirktem Appellationstermine einen Schein an die Nuntiatur ertheilen", weil in diesem Falle das Forum ein für alle Mal anerkannt würde. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, den Interessierten die Nothwendigkeit (des Forums des Officiums) zu verstehen zu geben. Absch. 95, § 3.

8. Justizsachen.

a. Anwesenheit Fremder bei den Gerichten.

Art. 39. **1715.** Die Angehörigen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes wünschen, daß kein Fremder, namentlich keiner aus der Stadt St. Gallen, dabei sein solle, wenn die Landleute vor der Obrigkeit stehen. Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß es dabei sein Bewenden haben soll. Absch. 59, § 48.

b. Bußengerichte, Gantgerichte, Parteigerichte.

Art. 40. **1715.** Die von Rorschach kommen mit dem Ansuchen ein, die Bußen- und Gantgerichte möchten nach alter Ordnung gehalten werden; die Angehörigen der drei äußern Gerichte stellen ebendasselbe Ansuchen in Beziehung auf die Parteigerichte, bei welchen keine obrigkeitliche Person zugegen sein solle. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 59, § 48.

c. Militärgerichtsbarkeit.

Art. 41. **1715.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß in reinen Civilsachen die Arrestation vom Landvogte ausgehen soll. Betrifft der Streit aber einen Landmann gegen einen Soldaten in Militärsachen, so soll die Arrestation dem Commandanten überlassen werden. Absch. 59, § 48. || 42. **1717.** In Folge von Streitigkeiten wegen der Administration der Justiz beim Militär zu Rorschach stellen die Gesandten beider Stände folgende noch der Ratification unterliegende Norm auf: a) In Militärsachen soll der Commandant, wenn gegen seine Ordre gefehlt wird, dem Uebertreter die Strafe dictieren, der Officier desjenigen „Kantons," aus welchem der Strafbare ist, die Strafe exequieren. b) Verfehlt sich ein Soldat auf der Wache, so hat der die Wache commandierende Officier, sei er aus welchem Kanton er wolle, das Recht, die Strafe zu dictieren und zu exequieren. c) In Civilsachen gehört das Recht, eine Strafe zu dictieren und zu exequieren, niemand anderm zu, als den Officieren desjenigen Kantons, aus welchem der Delinquent ist. Absch. 95, § 6.

d. Niedere Gerichte.

Art. 43. **1715.** Auf den von den Angehörigen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes ausgesprochenen Wunsch, es möchten die Streithändel zuerst vor die niedern Gerichte kommen, wird unter Ratificationsvorbehalt geantwortet, daß es beim Rapperschwylervertrage von 1525 bleibe. Absch. 59, § 48.

e. Appellation.

Art. 44. **1715.** Auf das Ansuchen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes um bessere Einrichtung der Appellation wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß dem jeweiligen Landvogte überlassen sei, in wichtigen Sachen Landleute als Rathgeber und mit deliberativer Stimme beizuziehen. In Betreff der Appellationenbuße bleibt es bei der herkömmlichen Uebung, die Kosten aber sollen moderiert werden. Absch. 59, § 48.

f. Erbtheilung.

Art. 45. **1715.** Auf das Ansuchen der äußern drei Gerichte wird festgesetzt, daß, wenn bei Erbtheilungen die Erben unter sich einig sind, es dabei sein Bewenden haben soll. Ist aber abzügiges Gut oder sind Waisen bei der Erbtheilung vorhanden, so soll von Obrigkeits wegen jemand bei derselben sein, die Ratification vorbehalten. Absch. 59, § 48.

g. Fertigungen.

Art. 46. **1715.** Die Angehörigen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes stellen das Ansuchen, daß Käufe, Verkäufe und Schuldbriefe vor Gericht gefertigt und unterschrieben werden möchten. Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß es bei den Oeffnungen, Sprüchen und Verträgen verbleiben soll. Absch. 59, § 48. || 47. **1716.** Zwischen dem Landschreiber und den Beamten der Vogtei Rorschach bestanden Mißhelligkeiten wegen der Vogt- und Waisenrechnung, der Schuld-, Pfand- und Kaufbriefe, welche in der Canzlei St. Gallen, statt wie bisher in der Landschreiberei zu Rorschach, sollten ausgefertigt werden. Dem Landvogt wird aufgetragen, dieselben durch eine billige Ordnung zu heben. Absch. 83, § 25.

h. Ehehaften.

Art. 48. **1715.** In Beziehung auf die Ehehaften wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß es beim Rapperschwylervertrage von 1525 verbleiben soll, daß mithin dasjenige, was denselben zuwider letzte Zeit und Jahre her darauf geschlagen worden, ausgelöscht und abgeschrieben werden soll. Absch. 59, § 48.

i. Arrestanlegung.

Art. 49. **1716.** Menhard und andere Interessierte von Chur hatten Bern gebeten, ihnen zu gestatten, auf die Effetti der Burger von Ravensburg zu greifen, welche dieselben in den Landen des Abtes von St. Gallen haben, um sich für eine Anforderung bezahlt zu machen, welche sie laut Obligation an die Reichsstadt Ravensburg zu machen hätten. Weil nichts davon an Zürich gelangt ist, soll es „dabei sein Bewenden haben". Absch. 78, § 4.

k. Verkauf in todte Hand.

Art. 50. **1717.** Die Gemeinde Schönholzersweiler beschwert sich, daß Hans Hugentobler im Thoos, welches in ihrer Pfarre gelegen, dem Kloster Fischingen den Zehnten von seinen sonst zehntfreien Gütern und dann die Güter selbst zuwider den Abschieden und dem Landsfrieden verkauft habe. Landvogt Heidegger wird beauftragt, der Gemeinde den Zug um eine billige Schatzung angedeihen zu lassen, später aber in Folge einer Beschwerde eines Paters, die Parteien in Freundlichkeit zu vergleichen. Absch. 108, § 30.

9. Armenverpflegung.

a. Ueberhaupt.

Art. 51. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, jährlich ein Gewisses an Geld oder Getreide auszusetzen und es „fronfastentlich" auszuspenden. Der Intendant soll Behufs der Vertheilung von den Gemeinden die Listen derjenigen einfordern, welche der Unterstützung am würdigsten sind, und das Befinden den beiden Ständen einberichten. In Beziehung auf die fremden Durchreisenden soll, wie bis dahin, verfahren werden. Absch. 59, § 48.

b. Siechengut.

Art. 52. **1715.** Die von der Vogtei Romanshorn, Summeri, Reuchlisberg, Roggwyl und Sitterdorf wünschen, wie die übrigen Aemter am Sondersiechengut zu participieren, da ihnen der Mitgenuß laut Stiftungsbrief gebühre. Es wird geantwortet, alle interessierten Gemeinden und Aemter sollen binnen vierzehn Tagen eine Information eingeben. Absch. 59, § 50. || 53. **1715.** Die Pfarrer der Stift-sanctgallischen evangelischen Unterthanen im Thurgau verlangen Vertheilung des Siechengutes zu Bruggen. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, läßt es beim Wylerabschied bewenden und will weder von einer Theilung, noch von einem eigenen Siechengut in Romanshorn etwas wissen. Absch. 65, § 29. || 54. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird von Zürichs und Berns Gesandtschaft für gut befunden, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl trachten sollen, zwischen den Interessierten einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen und dafür zu sorgen, daß den Evangelischen im Thurgau ihr gebührender Theil herausgegeben werde. Kommt kein Vergleich zu Stande, so soll der Landvogt berichten. Absch. 74, § 17.

10. Waisen und Waisenvögte.

Art. 55. **1715.** Die Bevogtung der Waisen ist Sache der Obrigkeit. Bei dieser haben sich die Interessierten zu melden und derselben taugliche Vögte vorzuschlagen. Absch. 59, § 48.

11. Anlagen.

Art. 56. **1715.** Wegen der Anlagen läßt man es bei dem Vertrag von 1650 bewenden, also daß von Seite einer Gemeinde ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit keine gemacht werden können, „die „vergangenen Kriegskosten aber in Ansehung der großen Consequenz nicht gestattet werden sollen". Absch. 59, § 48. || 57. **1717.** Ausschüsse aus dem Hofmeister- und Rorschacheramte ersuchen die Gesandtschaften von Zürich und Bern, ihre Angehörigen von dem Lichtergeld für die Garnison zu Rorschach zu entledigen. Es wird ihnen nicht entsprochen. Ebenso wenig denen von Romanshorn, welche sich beschweren, daß sie, seitdem die Vogtei Romanshorn vom Hofmeisteramt getrennt sei, in Beziehung auf Anlagen mehr beschwert worden seien, da sie statt 12 Portionen jetzt 20 zu bezahlen hätten. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzige Ordnung dem alten Herkommen conform sei. Absch. 95, § 10.

12. Lehen und Güter des Stifts.

Art. 58. **1716.** Der Bruggmüller und der Klostermüller zu Rorschach bitten um Verminderung des Lehenzinses. Von 8 Viertel wöchentlichen Zinses will man sie unter Ratificationsvorbehalt auf 6 oder 7 Viertel heruntersetzen. Absch. 83, § 26. || 59. **1716.** Das Lehen zu Schönholzersweiler, welches Hans und Bartli Ziegler dermalen in Handen haben, soll diesen belassen oder einem andern Evangelischen verliehen werden.

Müller Zehner wird mit seinem Ansuchen um Ermäßigung des Lehenzinses abgewiesen. Absch. 83, § 27. || 60. **1717.** Es wird dem Bruggmüller und dem Klostermüller definitiv ein wöchentlicher Zins von 6 Viertel auferlegt. Absch. 108, § 26. || 61. **1717.** Den beiden Landvögten wird anempfohlen, ein wachsames Auge auf die Hölzer und Waldungen des Stifts zu haben und den Fuhrlohn künftig mit Geld, nicht mehr mit Holz zu bezahlen. Absch. 108, § 36. || 62. **1718.** Dem Landvogt zu Wyl wird überlassen, den hagelbeschädigten Schuldnern auf den Höfen Gistenau, Ramensberg und Obernheim [Oberhamen?] einen billigen Nachlaß zu gestatten. Absch. 125, § 28.

13. Zollsachen.

Viehzoll.

Art. 63. **1715.** Auf das Ansuchen um Aufhebung des Viehzolles von Seite des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes wird geantwortet, daß, wenn ein Landmann dem andern Vieh verkaufe, derselbe keinen Zoll zu bezahlen habe, daß aber ein Fremder, wie bis dahin, den Zoll entrichten müsse. In Beziehung auf die „bildlete" Leinwand wird der Intendant beauftragt, sich zu erkundigen, wie es in Appenzell und der Stadt St. Gallen gehalten werde. Absch. 59, § 48.

14. Salzsachen.

Art. 64. **1715.** Auf ein vom Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt eingegebenes den Salzverkauf betreffendes Memorial wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Entscheidung von den Gesandtschaften Zürichs und Berns gefaßt. Die beiden Stände wollen den Salzverkauf ferner unter ihrer Direction haben, werden aber für einen billigen Salzpreis sorgen. Zu Rorschach soll eine Salzniederlage sein. Für den Salzverkauf soll eine Ordnung aufgestellt werden. Von den Petenten wird der Wunsch ausgesprochen, man möchte ihnen gestatten, für den Hausgebrauch Salz eintauschen zu dürfen. Auf die Beschwerden von Constanz und den übrigen Reichscontrahenten, daß entgegen den Admodiationen von andern Orten Salz in die Stift-sanctgallischen Lande geworfen werde, wird dem Intendanten der Auftrag gegeben, keine andern Salzfässer in die sanctgallischen Lande zuzulassen, als diejenigen, welche mit der Reichscontrahenten Stempel versehen seien, Letzteres ebenfalls unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 59, § 48.

15. Kirchensachen.

a. Allgemeines.

Art. 65. **1716.** Schenkli, **Decanus ruralis Capituli S. Galli,** zu Rorschach stellt für sich und andere Geistliche einige Anforderungen an die Gesandtschaften von Zürich und Bern. Es wird gut befunden, daß auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert werden soll. Absch. 78, § 6. || 66. **1716.** Schenkli spricht die geistlichen Jurisdictionalien an, welche der Abt von St. Gallen laut des zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abte den 22. Februar 1613 zu Stande gekommenen Concordats erhalten hatte, wünscht eine Ordnung der Jurisdictionalien, mehr Mittel zur Unterhaltung der Geistlichen, Beisammenlassung des Siechengutes und stellt an die beiden Orte eine Anforderung von 2370 Gld. 30 Kr., welche zur Unterhaltung der Geistlichkeit gehören sollten. Die Gesandten Zürichs und Berns antworten, daß sie in geistlichen Sachen alles in billigem, unabgeändertem Stande lassen wollen, und daß sie über dieses Anbringen ihre Obern berichten werden. Absch. 83, § 18. || 67. **1716.** Der Landvogt Heidegger zeigt die Besetzung der Pfarre Hagenwyl durch Schenkli an, berichtet über die Geldmittel zur Unterhaltung der Geistlichen und Armen, über die Aeufnung des Siechengutes durch die Zinsen und wird beauftragt, die Interessierten zur Theilung des Siechenguts zwischen

Katholiken und Evangelischen zu bestimmen. Ueber die Collatur der Pfründen wollen die Gesandtschaften nichts verfügen. Der Landvogt wird beauftragt, sich über das Einkommen der Pfründen und den angeblichen Abgang der Geldmittel zu informieren; die Unterstützung der Geistlichen wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 83, § 19. || 68. **1716.** Bei dieser Gelegenheit klagt Landvogt Heidegger, daß Decan Schenkli sich weigere, den von der Gemeinde Goldach gewählten Schulmeister zu bestätigen. Absch. 83, § 21.

b. Feiertage.

Art. 69. **1715.** In Beziehung auf Beobachtung der Feiertage in den Landen des Abtes auch von Seite der Stadt St. Gallen und Appenzell läßt man es unter Ratificationsvorbehalt bei dem Vertrage von 1650 bewenden. Absch. 59, § 48.

c. Einkommen der Pfarrer.

Art. 70. **1717.** Schenkli, Decan und Viceofficial des Stifts St. Gallen, sucht um mehr Mittel zur Unterhaltung der Geistlichen an. Die Gesandten erklären vorerst, daß sie alles, was die Religion, die Stiftungen und Seelsorge anbetreffe, unverändert bestehen lassen wollen, und kommen überein zu geben: a) den Beneficiaten zu St. Fiden, St. Joseph, St. Georgen, Bruggen und Wittenbach je 100 Gld., b) den vier sogenannten Portherren oder Caplanen, welche Functionen der Conventualen haben übernehmen müssen, je 200 Gld., c) dem Pfarrer zu St. Georgen 78 Gld. 48 Kr., d) dem Verwalter Himmelberger 60 Gld., e) den Einziehern im Rheinthal 12 Gld., f) dem Pfarrer zu St. Fiden wegen etlicher Jahrzeiten 24 Gld. Diese Posten sollen bezahlt werden aus den Capitalien des Officialats (sie betragen 15,436 Gld.), des Decanats (von 5474 Gld.) und den Capitalien der Erben des Landhofmeisters Ringg sel. (von 14,678 Gld.). Für außerordentliche Ausgaben werden jährlich 500 Gld. angewiesen (rückgreifend auch für 1712 bis 1716), doch unter der Bedingung, daß das Gut der Abtei, vorbehalten, was der Abtei wirklich incorporiert worden, vorher in denjenigen Stand gesetzt werde, in welchem es bis und mit dem Mai 1712 gewesen war, und daß, was seither vorgeschlagen worden, „an Zahler der 2500 Gld." für die fünf Jahre 1712 bis 1716 „gestellt werden". Der bisherige Verwalter soll nach einem auf dem Fuß vom Mai 1712 anzufertigenden Inventare ferner die geistlichen Güter verwalten. Zürich nimmt diesen Plan ad ratificandum, Berns Gesandtschaft placidiert ihn sogleich. Absch. 95, § 2. || 71. **1717.** Der Pfarrer zu Wyl bittet die Gesandten von Zürich und Bern um Vermehrung der Subsidien für die Pfarrer im Wylerbezirk. In Ansehung der Abhaltung der Kinderlehre und des Consistoriums sind die Gesandten geneigt, dem Ansuchen zu entsprechen, wenn ihnen dafür sonst keine Emolumente zufallen, weil der Landvogt das Zeugniß abgelegt hat, daß der Pfarrer sich einer friedfertigen Aufführung befleiße. Absch. 95, § 14. || 72. **1717.** Auf die Bitten des Decans Schenkli, daß die zu Wyl getroffenen Verfügungen wegen der Unterhaltsmittel der Geistlichen exequiert werden möchten, will Zürich die Execution an die in jenem Abschied enthaltenen Bedingungen knüpfen, Bern hingegen die Verabfolgung der verlangten Mittel sogleich eintreten lassen. Die von Schenkli nachgesuchte Reparatur des Pfarrhauses zu Rorschach wird an den Landvogt von St. Gallen gewiesen. Absch. 108, § 28. || 73. **1717.** Der katholische Pfarrer zu Wyl bittet um Erhöhung seines Einkommens wegen Vermehrung seiner Functionen und der seit dem Kriege gehabten Ausgaben. Der Landvogt zu Wyl wird beauftragt, sich zu informieren, was er verdienen möchte, und wie er in Naturalien könnte bedacht werden. Absch. 108, § 31. || 74. **1717.** Bern stimmt zur Verabreichung einer Ergetzlichkeit an den Pfarrer (Eggers) in Wyl, bestehend in 40 Mütt Korn und 11 Saum Wein für die fünf vergangenen Jahre, nebst dem jährlichen Additament von 8 Mütt Korn und 3 Eimer Wein. Absch. 116, § 3.

16. Locales.

a. Die thurgauischen Gemeinden.

Art. 75. 1715. Das Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt spricht den Gesandten von Zürich und Bern den Wunsch aus, es möchten die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft nicht getrennt werden. Es wird ihnen geantwortet, daß die Disposition darüber der hohen Obrigkeit anheimzustellen sei. Absch. 59, § 48.

b. Stadt St. Gallen.

Art. 76. 1715. Auf die Beschwerde der Gotteshausleute, daß sie von den Burgern von St. Gallen vom Markte getrieben worden, da doch der Rapperschwylervertrag dahin laute, daß die Burger sich wegen des Markts mit den Gotteshausleuten vertragen sollen, wird, nachdem St. Gallen sein Recht nachgewiesen, für gut befunden, daß es bei den vorhandenen Sprüchen und Verträgen (Befreiungsbrief von 1487, Wylervertrag von 1566, Rapperschwylervertrag von 1650, Vertrag von 1670) bleiben soll. Absch. 59, § 48.

c. Rorschach.

Art. 77. 1715. Die von Rorschach wünschen, daß die Aemter daselbst mit Burgern, wie vormals, besetzt werden. Die Besetzung derselben behält sich aber der Landesherr vor. Absch. 59, § 48.

d. Hof Wäldi und Höggersberg.

Art. 78. 1715. Dem Dr. Högger wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, sein unlängst von ihm gekauftes Gut „Hof Wäldi", ein adeliches Lehen des Stifts St. Gallen, dem von ihm als Fideicommiß besessenen Höggersberg zu incorporieren und aus beiden ein Fideicommiß zu machen. Absch. 59, § 32.

e. Oberberg.

Art. 79. 1716. Der Landvogt wird beauftragt, die Gemeinde Oberberg von Anlegung einer Bleiche zu Andwyl abzuhalten, welche sie entgegen dem ergangenen Urtheile herstellen will. Rorschach, St. Gallen und Appenzell hatten sich über die Herstellung derselben beschwert. Absch. 83, § 23.

f. Wyl.

Art. 80. 1717. Schultheiß und Rath nebst einem Ausschuß der Burgerschaft von Wyl bitten die Gesandten um Rückgabe ihrer Zielrohre zu ihrer Ergetzlichkeit während des Sommers. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, die Burgerschaft der Propension beider Stände versichert. Absch. 95, § 15.

g. Kloster St. Gallen.

α. Wachen am Klosterthor.

Art. 81. 1716. An der Stelle der bisher von der Stadt St. Gallen an das Klosterthor gestellten Wache sollen künftig zwei Soldaten von Rorschach Wache halten. Absch. 83, § 24.

β. Kirchenfrefel.

Art. 82. 1717. Gottlieb Gaudard, Sohn des Landschreibers zu St. Gallen, hatte mehrere Kirchenfrefel begangen, hatte das balsamierte Herz des Cardinals Sfondrati und allerhand Reliquien aus der großen Klosterkirche entwendet. Dieser Vorfall nebst andern Mißhandlungen im Kloster hatte bei den katholischen Ständen „eine solche ungute Nachrede" veranlaßt, daß Zürich und Bern eine Ehrendeputation zur Untersuchung der Sache abschickten. Dieser wird das durch den Landvogt Heidegger aufgenommene Verhör vorgelegt. Decan Schenkli, zu bevorstehender Information berufen, erklärt, daß er mit dem ihn begleitenden Priester von St. Fiden, Villebor, in einer Criminalsache nicht das Geringste zu thun haben wolle, verlangt eine Bescheinigung dieser seiner Protestation, und will nur ob actionem damni, so seiner Kirche widerfahren, zugegen sein. Die

Bescheinigung wird ihm gegeben. Gaudard wird nun verhört und außer ihm noch drei Burger von St. Gallen. Confrontation beider Theile. Gaudard wird von St. Fiden auf das Karlsthor in St. Gallen in Verwahr gesetzt. Der Stadt St. Gallen wird überlassen, auch von andern Burgern ein Verhör aufzunehmen. Bei diesem Anlasse erklärt St. Gallen, daß es seine Verburgerten, welche Frefelthaten auf äbtisch gewesenem Territorium begangen zu haben angeklagt würden, „auch in Malefizfällen stellen wolle, bei welch Letzterm aber man es den Burgern „überlasse zu erscheinen oder nicht". Wenn es sich aber blos um Information oder Kundschaftsaufnahme handle, so hoffe es, daß man das ihm überlasse. Verhör der Angehörigen des Klosters. Decan Schenkli entfernt sich und erhält von Decan Jodocus zu Neu-Ravensburg im Namen des Abtes den Befehl, keinen weitern Verhören beizuwohnen. Den Verhören wohnen darauf zwei beeidigte Hofrichter bei. Das 1714 errichtete Klosterinventarium wird durchgangen und dem Abschiede beigelegt. Dem Landschreiber Gaudard wird das Mißfallen bezeugt wegen des ohne des Landvogts Wissen von seinem Orte weggenommenen Herzens des Cardinals Sfondrati. Dem Decan Schenkli werden das in St. Fiden befindliche Herz dieses Cardinals und andere entwendete Reliquien überlassen; doch soll er von beiden Ständen weitere Befehle abwarten. Absch. 101, § 1—11. || 83. **1717.** Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß, weil Bern, als dießmaliger Alternativobrigkeit, die Judicatur zugehöre, der gaudardische Handel ihm zuerst hätte notificiert werden sollen. Sie giebt dem Landvogt einen Verweis und läßt ihre Beschwerde dem Abschied einverleiben. Zürich entschuldigt den Landvogt damit, daß derselbe anfangs den Handel nicht für malefizisch angesehen habe, daß er aber von ihm sofort angewiesen worden sei, den Fall nach Bern zu berichten. Absch. 101, § 14. || 84. **1717.** Unter Ratificationsvorbehalt wird Gottlieb Gaudard zur Ausstellung am Pranger, zur Züchtigung mit Ruthen- oder Stockschlägen und zu ewiger Verbannung aus Zürichs und Berns Gerichten und Gebiet verurtheilt. Absch. 108, § 32. || 85. **1717.** Zürich will Gaudards Vater, den Landschreiber, in seinem Amte suspendieren, Bern zur Restitution des Entzogenen anhalten und im Amte belassen, vindiciert sich aber die Competenz dieser Judicatur. Absch. 108, § 33. || 86. **1717.** Zürichs Gesandtschaft nimmt den Landvogt Heidegger wegen seines angeblich nachläßigen Benehmens in diesen und andern Klostersachen in Schutz gegen den Antrag Berns, daß man demselben einen Verweis geben solle, sowie auch gegen den Verweis, der ihm schon gegeben worden war. Absch. 108, § 34, 35. || 87. **1718.** Zürich behält sich die Bestrafung der gaudardischen Frefelthaten weiter vor. Absch. 125, § 37.

17. Personelles.

Art. 88. **1715.** Der gewesene fürstliche Obervogt zu Blatten, Schenkli, wünscht des Eides entlassen zu werden und die Erlaubniß zu erhalten, zur Beziehung seiner Gefälle etwa einmal ins Land zu kommen. Es wird ihm geantwortet, man werde ihm zwar seine Gefälle an seinen Aufenthaltsort verabfolgen lassen; ohne specielle Erlaubniß der beiden Orte dürfe er aber nicht in das Land kommen. Absch. 59, § 5. || 89. **1715.** Es wird verfügt, daß der Abt-sanctgallische Secretarius Ledergerber nicht mehr ins Land kommen dürfe. Absch. 59, § 35.

Schirmortsangelegenheiten.

Uebersicht.

---

1. Stift St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

2. Rapperschwyl und dessen Höfe.

(mit dem 1712 von Schwyz an Zürich und Bern abgetretenen Dörfchen Hurden)

Schirmörte seit dem Aarauerfrieden: Zürich, Bern und Glarus.

3. Abtei und Herrschaft Engelberg.

Schirmorte: Lucern, Schwyz und Unterwalden.

4. Stein.

Landes- und Schutzherr: Zürich.

Stift St. Gallen.

Inhalt.

[Lucern und Schwyz: Art. 1, 30. Zürich, Bern und Glarus: Art. 4, 6—12. Zürich und Bern: Art. 5. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 13. Zürich und Glarus: Art. 15—27.]

1. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

Art. 1. **1720.** Lucern wünscht die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen ausgestellt, oder daß dasselbe wenigstens für dießmal nur von zwei Ausgeschossenen aus jeder Gegend an dem Tage erneuert und beschworen werde, an welchem auch ihre fürstliche Gnaden es beschwören werden. Uebrigens spricht es die Meinung aus, daß Schwyz jetzt die Reihe treffe, einen Hauptmann nach Wyl zu setzen. Schwyz referiert. Absch. 150, § 17.*) || 2. **1740.** Den 16. Mai 1740 beschwört Cölestin II., der neu erwählte Abt von St. Gallen, in dem Kloster zu Rorschach vor den Gesandten der IV Schirmorte, die Hand auf ein Meßbuch haltend, den Schirmbrief und reicht jedem Gesandten die Hand. Darauf werden auf dem Huldigungsplatz dem Volke im Beisein der Gesandten und des Abtes das Schirm- und Landrecht und der Eid vorgelesen, welchen dasselbe mit aufgehobenen Schwörfingern leistet. Glockengeläute, Geschützessalven. Auf ähnliche Weise wird zu Lommetschwyl, Goßau und Wyl die Huldigung eingenommen. Zu Wyl wird von Rath und Burgerschaft der Eid geleistet, ohne daß von denselben ein Vorbehalt ihres 1492 erhaltenen Freiheitsbriefes gemacht, oder das Verlangen gestellt wird, daß ihnen darum ein Revers zugestellt werden möchte. [Der Abschied enthält eine bis ins geringste Detail gehende Schilderung des Ceremoniels.] Absch. 468.

*) Anm. Nach dem Landsgemeindebuch von Schwyz wurde das Burg- nnd Landrecht mit dem Abte und der alten Landschaft und Toggenburg von den IV Schirmorten 1720 beschworen. Der Abt macht sich anheischig, Schwyz für die zwei Jahre vom 15. Juni 1720 an gerechnet 2000 Gld. zu geben, wenn kein Hauptmann in Wyl residieren werde, mit Vorbehalt des Rechtes von Schwyz, einen Hauptmann nach alter Gewohnheit zu setzen und residieren zu lassen.



2. Landshauptmann zu Wyl.

a. Verzeichniß der Landshauptleute.

Art. 3. **1720.**	Schwyz.	Balthasar Pfyl.
1722.	Glarus.	Fridolin Streiff.
1724.	Zürich.	Hans Kaspar Nüscheler.
1726.	Lucern.	Johann Ludwig Hartmann.
1728.	Schwyz.	Franz Anton Reding.
1730.	Glarus.	Johann Peter Zopfi.
1732.	Zürich.	Hans Rudolf Steiner.
1734.	Lucern.	Kaspar Leontius Zurgilgen.
1736.	Schwyz.	Joseph Leonhard Inderbitzin.
1738.	Glarus.	Johann Christian Steheli.
1740.	Zürich.	Hans Heinrich Fries.
1742.	Lucern.	Franz Jakob Joseph Zurgilgen.

b. Landshauptmann Müller.

Art. 4. **1715.** In Betreff der Landshauptmannschaft zu Wyl meldet Glarus, daß nach dem ordentlichen Umgang die Katholischen seines Standes einen Hauptmann gewählt haben. Zürich und Bern erwidern, daß sie wohl wissen, zu was 1451 die ehemaligen Schirmorte sich verflichtet und wie es gekommen sei, daß sie einen Hauptmann als Repräsentanten der IV Schirmorte zu Wyl aufgestellt hätten. Da aber die Lande des Abtes von St. Gallen an sie, die beiden Stände, gefallen seien und der Aarauerfriede blos in Beziehung auf die gemeinen Vogteien Glarus in seinem Rechte unperturbiert lasse, so könne ein solcher Repräsentant der IV Orte nicht mehr aufgestellt werden. Wolle aber Glarus sich feierlich verpflichten, den Schirm dieser Lande über sich zu nehmen, so wollen beide Stände das anhören und zu Billigem Hand geben. Glarus aber ist der Ansicht, daß mit dem abgeänderten Status jener Lande die reciprocierlichen Pflichten zwischen ihm und den Gotteshausleuten nicht aufhören, dringt darauf, daß man es seiner Rechte nicht beraube, und berichtet „die befremdliche Sache" seinen Obern. Absch. 65, § 2. || 5. **1715.** Bern schlägt vor, daß beide Stände, Zürich und Bern, dem Herrn Müller, welcher von Glarus zum Landshauptmann erwählt worden war, als Entschädigung für gehabte Kosten aus gutem Willen 100 Thaler für seine zwei Jahre geben sollen, daß er dann aber daheim zu bleiben habe. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt diesen Vorschlag ad referendum. Absch. 74, § 9. || 6. **1716.** Glarus spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern ihm an seinen Rechten und Emolumenten, auf welche es kraft des Burger- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen und dessen alter Landschaft in Betreff der Landshauptmannstelle Ansprüche habe, keinen Eintrag thun werden. Zürich und Bern beziehen sich auf den vorjährigen Abschied, erklären sich zu nichts verbunden, sind jedoch geneigt, dem erwählten Landshauptmann eine Ergetzlichkeit zukommen zu lassen. Glarus, dafür nicht instruiert, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, § 11. || 7. **1717.** Glarus erklärt, daß es mit den Vorschlägen Zürichs und Berns, betreffend den Schirm, wie sie dieselben 1715 gemacht, nicht einverstanden sei. Die Gesandtschaften dieser beiden Stände nehmen die Sache ad instruendum. Absch. 100, § 7. || 8. **1717.** Glarus wiederholt diese Erklärung und spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern dem von Glarus gewählten Landshauptmann die ihm gehörigen Emolumente werden zukommen lassen, da die Gotteshausleute ihrer Eide und Pflichten gegen Glarus

nie entlassen worden seien; ferner daß ihm nach erfolgtem Friedensschlusse mit dem Abte sowohl sein Burg- und Landrecht, welches es mit dem Stift St. Gallen habe, als das Landrecht im Toggenburg in Betrachtung werde gezogen werden. Zürich und Bern erklären, daß sie bei künftigem Friedensschluß nichts zu Präjudiz von Glarus vornehmen werden, berufen sich auf ihre frühern Erklärungen und wiederholen ihre Bereitwilligkeit, den gewählten Landshauptmann aus freiem Willen „mit einer Discretion anzusehen“, jedoch ohne Consequenz. Glarus referiert. Absch. 108, § 9. || 9. **1718.** Glarus wiederholt sein Verlangen. Zur Erledigung dieser Sache wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, entweder dem erwählten Landshauptmann eine billige Ergetzlichkeit angedeihen zu lassen oder demselben bei nun hergestelltem Frieden die wieder hergestellte Landshauptmannschaft auf zwei Jahre zu geben. Absch. 125, § 22. || 10. **1720.** Glarus verlangt von Zürich und Bern eine Entschädigung für den nach Wyl von ihm gewählten Landshauptmann und glaubt um so eher zu dieser Forderung berechtigt zu sein, als jetzt Schwyz diese Stelle besetzen soll und der Abt von St. Gallen dem zum Landshauptmann gewählten Müller die Emolumente eines Jahres als Entschädigung geben wolle. Zürich hält den gewählten Landshauptmann dadurch hinlänglich indemnisiert und lehnt jede Entschädigung seinerseits ab, da weder es, noch Bern daran Schuld sei, daß Müller sein Amt nicht habe antreten können. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 159, § 24. || 11 a. **1721.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 171, § 7. || 11 b. **1721.** Glarus wiederholt sein Begehren wegen Entschädigung zu Gunsten der Erben Müllers. Zürich ist der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben sollte, da Landhofmeister Püntiner im Namen des Abtes die Emolumente eines Jahres ihm zu vergüten versprochen und er keine Kosten des Aufritts u. s. w. halber gehabt habe, auch Glarus die Präſtanda, so er für die landshauptmannlichen Emolumente zu prästieren gehabt hätte, nicht erfüllt habe. Absch. 178, § 21. || 12. **1722.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürich glaubt das Seinige dadurch gethan zu haben, daß es bei seiner Kehr zur Besetzung der Stelle während 1718 und 1719 verzichtet habe und dadurch die Veranlassung gewesen sei, daß der Abt den während des Krieges vertriebenen Landshauptmann von Lucern sowohl, als den von Glarus aus diesen Emolumenten entschädigte. Bern stellt den Erben Müllers 150 Thaler zu. Absch. 193, § 13. || 13. **1723.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürichs Gesandtschaft referiert. Absch. 203, § 2. || 14. **1724.** Glarus wiederholt sein Ansuchen um Indemnisation der Wittwe des nach Wyl einst gewählten Landshauptmanns Müller, welcher sein Amt des Krieges wegen nicht antreten konnte. Zürich stellt eine solche seiner Zeit in Aussicht und referiert. Absch. 216, § 4. || 15. **1724.** Zürich wird von Glarus nochmals um Indemnisation der in bedauerungswürdigem Zustande sich befindenden Erben des einst nach Wyl erwählten Landshauptmanns Müller angesprochen. Zürich will das Ansuchen nicht abschlagen, die Sache aber bis auf ihre Zeit eingestellt bleiben lassen. Absch. 224, § 31. || 16. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich; man beruft sich beiderseits auf die frühern Erklärungen. Absch. 229, § 3. || 17. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 234, § 41. || 18. **1726.** Glarus wiederholt sein Ansuchen nochmals. Zürich erwidert, daß diese Differenz ihre Berichtigung wohl finden werde, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwünschten Ende kommen würden. Absch. 249, § 22. || 19. **1727.** Glarus und Zürich wie 1726. Absch. 266, § 16. || 20. **1728.** Ebenso. Absch. 284, § 27. || 21. **1730.** Ebenso. Absch. 315, § 38. || 22. **1732.** Ebenso. Absch. 343, § 3. || 23. **1732.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 335, § 18. || 24. **1733.** Nochmals. Absch. 357, § 23. || 25. **1734.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 377, § 19. || 26. **1735.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft will der Wittwe Müller Anliegen zu Hause empfehlen. Absch. 395, § 18. || 27. **1736.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Die zürcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihre

gn. Herren und Obern der Wittwe Müllers 150 Thaler verordnet haben, wofür die glarnerische Gesandtschaft freundeidgenössisch dankt. Absch. 410, § 16.

c. Residenz des Landshauptmanns.

Art. 28. **1723.** In Folge des Abschieds von 1720 fragt Zürich bei Anlaß der Wahl eines Landshauptmannes an, ob wegen dessen Besoldung etwas abzureden sei, und ob man den Hauptmann nach Wyl schicken wolle, um daselbst zu residieren, oder ob er zu Hause bleiben und nur, wenn der Abt oder die Orte es nöthig finden, in des Abtes Lande gehen soll. Zürich aber ist der Ansicht, daß derselbe in den abt-sanctgallischen Landen residieren und daß der Abt das jeweilige Landshauptmannshaus zu Wyl herstellen und mit Möbeln versehen lassen oder, wenn der Gewählte ohne Familie käme, ihm in der Pfalz zu Wyl eine Wohnung einräumen solle. Uebrigens habe es beim Abschiede von 1720 und den Tractaten von 1490, 1597 und 1680 zu bleiben. Der Gesandte des Abts wünscht ebenfalls, daß der Landshauptmann in des Abtes Landen residiere und verspricht die Herstellung des Landshauptmannshauses; die Aufnahme in der Pfalz sagt er nicht zu. Wolle aber ein Ort seinen Hauptmann zu Hause behalten, doch so, daß er auf des Abtes Verlangen jeweilen erscheine, so werde demselben alles nach dem Hauptmannsbriefe und dessen Erläuterungen in allen Treuen zukommen. Das alles nehmen die Gesandten ad instruendum auf nächste Zusammenkunft der Schirmorte. Absch. 207, § 46. || 29. **1730.** Glarus stellt das Ansuchen, es möchte dem von ihm nach Wyl erwählten Landshauptmann Johann Peter Zopfi, des Raths von Glarus, gestattet werden, nicht zu Wyl zu residieren. Glarus wird ersucht, denselben dahin zu vermögen, daß er in Wyl residiere; läßt sich derselbe nicht bewegen, so soll ihm, jedoch ohne Consequenz, gestattet sein in Glarus zu bleiben, da der Abt dessen zufrieden sei. In Zukunft aber soll ein jeweiliger Landshauptmann zu Wyl residieren. Absch. 312, § 40.

3. Beschwerden der Stadt Wyl.

Art. 30. **1732.** Auf der Conferenz zu Lucern eröffnen die Gesandten Lucerns denjenigen von Schwyz die ihnen sowohl mündlich als schriftlich zugegangenen Beschwerden der Stadt Wyl gegen den Abt von St. Gallen. Es wird beschlossen, den von der Stadt Wyl eingegebenen Aufsatz dem Abt von St. Gallen zuzusenden und zuzuwarten, bis Zürich des Geschäftes halber mehrere Anregung thue. Die Beschwerden bestehen aus 7 Hauptpuncten und 70 „sonderlichen". Absch. 348, § 5. || 31. **1733.** Es wird zur Beilegung dieser Differenzen eine Conferenz der IV Schirmorte zu Rorschach abgehalten. Nachdem durch den Hauptmann zu Wyl und den Landschreiber des Thurgaus dem in Rorschach anwesenden Fürsten die Ankunft der Gesandten der IV Schirmorte gemeldet und das Bewillkommungscompliment des Fürsten höflichst verdankt worden war, erklärt derselbe, daß er seinen Entschluß, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, geändert habe, um der Beschleunigung der Geschäfte nicht hinderlich zu sein. Es werden die Abgeordneten beider Theile vor die Sitzung beschieden. Die Deputierten des Abtes fragen, ob diejenigen von Wyl nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft bevollmächtigt seien. Auf die Antwort derer von Wyl, daß sie zwar einen Befehl, aber keine Vollmacht besäßen, eine solche aber früher in den Orten vorgewiesen hätten, ferner daß es bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, die Burgerschaft wegen dieser Dinge zu versammeln, wird beschlossen, daß die Deputierten nach Wyl zurückkehren und Vollmacht nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft einholen sollen. Vor ihrer Abreise verlangen sie aber noch, daß die Pfalzräthe, welche zwar Burger von Wyl, aber mit besondern Eiden dem fürstlichen Stifte St. Gallen verbunden seien, zur Burgerversammlung nicht zuzulassen seien, während die sanctgallischen Deputierten erklären, daß nach bis-

heriger Uebung die Pfalzräthe diesen Versammlungen beigewohnt hätten, aber vorher ihres Amtseides entlassen worden wären. Endlich verstehen sie sich dazu, daß sie die Pfalzräthe, wenn sie ihres Amtseides entlassen werden, selbst ermahnen wollen, der Versammlung nicht beizuwohnen, ihnen aber in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte den freien Willen lassen. Auf dieses hin reisen die Deputierten der Stadt Wyl ab und bringen eine Vollmacht zurück. Diese, so wie die der fürstlich-sanctgallischen Deputierten wird verlesen. Da aber die erste als nicht conform den in den Schirmorten eingegebenen Creditiven erfunden worden und in derselben schon gewisse Bedingungen enthalten und vorgeschrieben sind, wie man die Sachen behandeln solle, so wird den Deputierten angezeigt, daß sie eine unlimitierte und anständigere Vollmacht beizubringen haben und ihnen ihre unanständige Aufführung vorgehalten. — Die Deputierten kehren mit einem „Gewaltsscheine“ zurück, welcher in gehöriger Form erfunden wird. Da aber die Instructionen der Gesandten nicht gleichlautend sind und die Landsgemeinden bevorstehen, welchen einige der Gesandten beiwohnen müssen, wird mit Zustimmung des Fürsten von St. Gallen die Conferenz unter Ratificationsvorbehalt auf den 27. Mai vertagt; zugleich wird den Deputierten von Wyl noch angezeigt, daß, insofern sie noch mehr Beschwerdepuncte hätten, sie dieselben noch eingeben sollten. Sie geben deren noch eine Anzahl ein. Da ihnen aber die Gesandten vergönnen wollen, auch später noch welche einzugeben, sprechen die Deputierten des Abts nachdrücklich den Wunsch aus, es möchten später keine mehr angenommen werden, worin die Gesandten ihnen willfahren.

Am 27. Mai 1733 wird, wie früher, dem Fürsten die Ankunft der Gesandten notificiert. Nachdem die Deputierten von Wyl gegen die Anwesenheit des Landshauptmanns bei den Sitzungen und namentlich gegen dessen Entscheid bei innestehenden Stimmen excipiert, die Gesandten aber die Exception gegen die Anwesenheit desselben und die von ihm gehaltene Umfrage in den Sitzungen für unstatthaft erklärt hatten, die Frage aber, ob er bei innestehenden Stimmen die Entscheidung geben soll, zu behandeln auf den eintretenden Fall verschoben worden war, wird das Klaglibell mit den Belegen verlesen. Die Instructionen der Gesandten lauten auf „amicable Composition“. Die Deputierten von Wyl verstehen sich dazu und wollen die Sache „einem gütlichen Ausspruch und zwar zu beschlossener Hand“ überlassen; die sanctgallischen hingegen haben die Instruction, bei dem zu bleiben, was in den Orten eröffnet worden, und was in ihrer Vollmacht enthalten sei. Unter solchen Umständen wird auf gemachten Rechtssatz der Parteien von Punct zu Punct folgendes rechtliche Urtheil gefällt. — H a u p t b e s c h w e r d e I, betreffend das vom Stift St. Gallen angesprochene absolute und unbegrenzte universale imperium et territoriale imperium über Wyl. In Beziehung darauf wird gesprochen: Kraft der Donations- und anderer Instrumente, der von den Schirmorten von Zeit zu Zeit errichteten Sprüche und Verträge soll ein jeweiliger Fürst und gemeines Capitel zu St. Gallen der rechte, wahre, natürliche, einige Ober- und Landesherr über die Stadt Wyl und deren Einwohner sein und heißen, folglich auch bei aller Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitlicher Gewalt, Disposition und Ansehen ohne einigen Eingriff oder Ansprache verbleiben; wie hinwiederum auch die Stadt Wyl bei den Rechten, welche sie laut Sprüchen und Verträgen hat, bei ihren Gerechtigkeiten, rechtmäßigen Uebungen und guten Gewohnheiten ruhig und ungekränkt gelassen und darwider nicht beschwert werden soll. Specialia. 1. Dem Abte und Capitel sollen die landherrlichen Marchungen allein zudienen und gehören; wird aber die Marchung der „Eschen“ der Stadt Wyl vorgenommen, so sollen dann die von Wyl auch dazu berufen werden. 2 und 3. Des freien Zugs halber läßt man es lediglich beim Inhalt der Verträge bewenden dergestalt, daß die von Wyl bei dem freien Zug geschützt und geschirmt bleiben sollen, jedoch in der Meinung, daß diejenigen, so fällig sich befinden, die Entlassung beim fürstlichen Stifte auswirken, widrigenfalls das Stift bei dem nachjagenden Recht ver-

bleiben und von daher die gehörigen Attestata nehmen solle, jedoch daß der Stadt nicht benommen sei, Geburts= und Wohlverhaltungsscheine zu ertheilen. **4.** Weil dem Fürsten und dem Gotteshaus St. Gallen alle Landesherrlichkeit und alle hohen Regalien zuständig sind, worunter das Mannschaftsrecht ebenfalls begriffen ist, und die von Wyl vermöge der Documente, Verträge, des Schirmbriefs von 1451, des Hauptmannsbriefs von 1479 und der 1490 gemachten Erläuterung in kriegerischen Zufallenheiten in ihren eigenen Kosten dem Fürsten zuziehen müssen, so läßt man es des Mannschaftsrechtes halber lediglich dabei bewenden, so daß Fürst und Gotteshaus hierin bestens geschützt und geschirmt sein sollen. Da nun aber der Fürst aus angeborener Clemenz und auf der Gesandten Fürwort die landesherrliche Verfügung gethan, daß denen von Wyl innerhalb vier Monaten 18,000 Gld. zu ihrer Erquickung [als Entschädigung für die im Kriege von 1712 gehabten Kosten] zu Handen gestellt werden sollen, so soll diese Summe durch den Statthalter zu Wyl mit Zuziehung des Landshauptmanns nach Anweisung der gutgeheißenen Titel vertheilt und jedem, so viel es betrifft, zugestellt werden und damit dieses Geschäft seine völlige Endschaft haben. **5.** Der Jurisdiction über die Herrschaftshäuser halber soll es bei dem zwischen dem fürstlichen Stift St. Gallen und denen von Wyl 1723 deßwegen errichteten Vergleich sein Verbleiben haben. **6.** Die Zulassung oder Abweisung der Marktschreier, Gaukler, Bärentänzer u. s. w. soll von dem Statthaltereiamt Wyl abhangen. — Hauptbeschwerde **II.**, darüber nämlich, daß das Stift St. Gallen ein **jus præeminens** oder **universale** der Weltlichkeit zu Wyl anspreche undbehaupte, daß die zu Wyl alle ihre Rechte nicht durch Gewohnheiten, sondern allein durch Brief und Siegel zu beweisen haben; daß der Fürst und das Capitel denen von Wyl wegen ihrer Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten über den großen Vertrag von 1492 bei Würden und Ehren nicht verbunden seien, und daß die von Wyl sich auf keine andern Gewohnheiten, als die in selbigem Vertrag ausdrücklich enthalten seien, beziehen könnten; daß ihre Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts anderes, als des Gotteshauses Gnaden, und ihre Gewohnheiten nichts anderes, als dessen Indulta und gütliche Zulassung seien, welche ihnen vom Gotteshaus jederzeit mit oder ohne Ursache entzogen werden könnten. — Da diese Beschwerde mit der ersten Hauptbeschwerde verwandt ist, so soll auch für diese ebendieselbe Erkanntniß Geltung haben. **Specialia. 1. 2.** Der Fürst hat als Ober= und Landesherr die Befugniß, so oft er findet, daß von denen zu Wyl wider Sprüche und Verträge, wider Regiments= und Polizeiordnung gehandelt wird, nach Anweisung des Vertrags von 1650 Art. 20, dieselben durch Regimentsreceß zu ermahnen, daß sie denselben nachkommen. **3.** Die jährliche Regimentsbesetzung bleibt, wie bisher, auf die Zeit des neuen Jahrs festgestellt. Wird aber in der Zwischenzeit eine Rathsstelle erledigt, so soll dieselbe, um dem verderblichen Practicieren und andern Unordnungen vorzubeugen, gerade Tags darauf wieder besetzt und die Wahl gewohnter Maßen vorgenommen werden. **4.** Streitigkeiten wegen der Kirchenstühle sollen denen von Wyl zu beurtheilen ferner überlassen werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. **5.** Die **sententiæ singulares** in Recurs= und Appellationssachen sollen in andern Fällen vor dem Richter kein Regal ausmachen, sondern selbigem lediglich überlassen sein, nach den sich ereignenden Umständen allwegen, was Recht sein wird, zu sprechen. **6.** Der Formalitäten halber bei Errichtung der Testamente läßt man es lediglich bei der Wegweisung des Erbrechts bewenden; wollte aber jemand davon abweichen, so soll er die Confirmation bei Ihro fürstlichen Gnaden holen oder bei demjenigen auszuwirken suchen, welchem sie Gewalt dazu geben werden. **7.** Die Beschwerde, daß das Stift St. Gallen seine vermeintlichen Rechte durch hochfürstliche Decrete wider die von Wyl zu verfechten angefangen habe, findet seine Erledigung in dem Spruche über Hauptbeschwerde **I, Specialia 2** und 3. **8.** Der Recurs an die IV Schirmorte soll denen von Wyl in Vorfallenheiten nicht benommen sein, sondern es bleibt deßwegen bei dem Schirmbrief, den Sprüchen und Ver=

trägen. **9** und **10.** In Ansehung des Verfällens der Strafbaren in gesetzte und ungesetzte Bußen bleibt es bei der 1635 gemachten und durch den im Vertrag von 1650 enthaltenen Bestätigung; auch sollen die von Wyl sich keine Begnadigung anmaßen. **11. 12.** Die Beschwerde derer von Wyl, daß das Stift St. Gallen der Stadt Wyl Rathsprotocoll wegen eines von Schultheiß und Rath ausgestellten Geburtsattestats annulliert habe, und daß es denjenigen, welche sich zur Aufrechterhaltung der Rechte der Stadt Wyl gebrauchen lassen, mit Strafe drohe, findet in dem Spruche Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3 ihre Erledigung. — Hauptbeschwerde III, daß das Stift St. Gallen die alleinige Obrigkeit zu Wyl in der Stadt zu sein und die alleinige Botmäßigkeit und obrigkeitliche Gewalt also zu haben vermeine, daß die von Wyl ihre Jurisdiction und Bietung- und Büßungsgewalt blos aus Gnaden von dem Gotteshaus St. Gallen haben, und daß deßwegen Schultheiß und Räth alljährlich ihr Regiment nach allen Puncten und Artikeln von selbigem Gotteshaus entlehnen müssen — diese Beschwerde fällt unter den Spruch über die Hauptbeschwerde I. — Specialia 1. Wie Bot und Verbot zu errichten und zu verkünden seien, giebt der Vertrag von 1650 Art. 4 vollständige Anleitung. **2.** Der Recesse wegen, durch welche das Stift St. Gallen Schultheiß und Stadtrath wegen der Regimentsverwaltung zu corrigieren sich angeblich anmaße, bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde II. Specialia 1, 2. **3.** In Betreff der Abänderung des für die Rathswahlen bestimmten Tages bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde II. Spec. 3. **4.** Weil der Vorschlag zu der jährlichen Regimentsbesetzung, auch bei außerordentlichen Vacanzen vom Fürsten abhangt, so soll es dießfalls beim Alten verbleiben nach Inhalt des Vertrags von 1492 und der Erläuterung von 1502. **5** und **6.** Die Bestrafung der Kirchenfrefel ist denen von Wyl laut Regimentsreceß von 1728 Art. 10 vom Fürsten überlassen, und dabei soll es auch verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des Recurses und der Appellation an den Fürsten. Die daher fallenden Bußen sollen zur Kirchenfabrik angewendet werden. **7.** Weil die von Wyl in der Possession der Gewalt stehen, „die Feiertägbrüche abzustrafen", so läßt man es dabei bewenden, doch mit Vorbehalt der Appellation an den Fürsten und dessen Dispensationsrechtes. **8.** Wie es mit Abstrafung der Fehlbaren gehalten werden soll, darüber ist Hauptbeschwerde II. Spec. 9 und 10 gesprochen. **9.** Der Hofammann soll nach bisheriger Uebung und der gewohnten Ausstandsordnung in Anverwandtschaftssachen vom Rathe ausstehen, der Statthalter aber in solchem Falle einen Vicarius zu substituieren befugt sein; im Uebrigen soll sich der Hofammann durchweg nach seinem Eide aufführen. **10.** Die Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitliche Gewalt, Disposition und Judicatur über den Markt eignet der Vertrag von 1650 Art. 20 dem Fürsten zu; dabei soll es verbleiben; denen von Wyl aber sollen die im Vergleich von 1472 zugestandenen Nutzungen ohne Abbruch beibehalten werden. **11.** Die Bußentage sollen ungefahrlich auf bestimmte Zeit nach alter Uebung gehalten und ohne Noth nicht aufgeschoben werden. **12.** Dem Fürsten steht zu, in der Kirche zu Wyl für die Ausleute Particular-Mandate, Bot und Verbot zu verkünden und anzulegen; der Stadtmandate halber ist Hauptbeschwerde III, Spec. 1. Verfügung getroffen. — Hauptbeschwerde IV. Das Hochgericht, der Blutbann und das Malefiz gehören dem Fürsten allein zu; dabei soll nach den Verträgen verfahren werden. Auch der Gefangennehmung, Beurtheilung und Hinrichtung der Ausleute halber bleibt es bei dem Vertrage von 1502 Art. 3. Specialia. **1** und **2.** Die Judicatur und Jurisdiction über des Scharfrichters Person und Haus soll lediglich dem Fürsten zugehören. **3.** Wenn die Examinatoren in Criminalsachen Extrabemühungen haben, sollen sie sich ihrer Belohnung halber beim jeweiligen Statthalter melden. **4.** Zu Bestellung eines Vogts des Reichs kann der Fürst mit freier Wahl nach dem Vergleich von 1502 verfahren; jedoch hat man das Zutrauen, daß er die von Wyl mit Annehmung Fremder, die nicht geborene Eidgenossen sind, verschonen werde. **5.** In Ansehung der Gefangennehmung, Examinierung und

Beurtheilung der Criminalpersonen in der Stadt Wyl „Eschen" soll es lediglich beim Vertrag von 1502 Art. 3 verbleiben. **6. 7. 8.** Den Malefizrichtern soll nach dem alten Herkommen und zu gewohnter Zeit in das Malefiz geboten werden; die Reichstage aber sind beförderlich zu halten und der Reichsvogt hat dabei nach den Verträgen sich aufzuführen. **9.** Wegen Verfolgung verdächtiger Leute in der Stadt Wyl Gerichten soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 sein Bewenden haben. **10.** Dem Reichsvogt soll obliegen bei malefizischen Executionen so viel als möglich zu verhüten, daß der Anstößer Güter beschädigt werden. **11.** Das Hochgericht soll, wenn es nöthig ist, repariert werden. — Hauptbeschwerde V. Wie die das wylische Stadtwesen ansehenden Mandata, Satz- und andere Ordnungen zu errichten seien, ist oben Hauptbeschwerde III. Spec. 1 erledigt. Specialia **1.** und **2.** Das Recht, über die Verlassenschaft der zu Wyl sterbenden Hintersäßen eine Abzugsordnung zu errichten, soll dem Fürsten allein zudienen; der Abzug selber aber soll vermöge fürstlicher Verwilligung dem Spital gehören. **3.** In Betreff der Disposition über die Kirchenstühle bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde II. Spec. 4. **4.** Wegen Aeufnung des Markts und Abschaffung von Mißbräuchen können die von Wyl sich bei dem Statthaltereiamt gebührend melden. **5** und **6.** Das Recht an Sonn- und Feiertagen zu dispensieren und das Recht, Handwerksordnungen zu machen, soll dem Fürsten allein zudienen. **7.** Der Fürst soll als Ober- und Landesherr befugt sein, wenn in der Kinderzucht, Polizeiordnung und dgl. Mangel oder Unordnung sich zeigt, die von Wyl landsväterlich zu ermahnen. **8.** Dem Hofammann sollen sowohl die ordentlichen, als außerordentlichen Rathstage angezeigt werden, er aber dabei seines Ausstehens oder Wegbleibens halber nach dem Inhalt des Vertrags von 1650 Art. 11 gehalten werden. **9.** Wegen Bewilligung der Comödien, Fastnachtspiele, Marktschreier und Bärentänzer siehe Hauptbeschwerde I. Spec. 6. **10.** Die von denen von Wyl früher selbst verlangte Ordnung, nach welcher ein neuer Rathsmann zu Ergänzung des Zeughauses 25 Gld. erlegen müsse, soll ferner ohne Weigerung beobachtet werden. **11.** Die verburgerten Pfalzräthe sollen sich nach Sprüchen und Verträgen verhalten; sollten sie jedoch im Namen des Fürsten die Stadt Wyl ermahnen, so soll das ihnen nicht so ausgedeutet werden, als hätten sie sich wider die Stadt brauchen lassen. — Hauptbeschwerde VI., darin bestehend, daß der Fürst im fürstlichen Hofe zu Wyl aus fremden und heimischen Leuten einen Rath errichte und demselben die dem Rathe der Stadt Wyl zugehörigen Rechte und Jurisdiction beilege, d. h. den wylischen Stadtrath in einen fürstlichen Hofrath umwandle. Specialia 1. Dem Fürsten soll freistehen, wen und wie viele er will zu Pfalzräthen anzunehmen, jedoch daß dieselben den Sprüchen nnd Verträgen gemäß sich aufführen. **2.** Der Stadtmandaten und anhangenden Ordnungen halber läßt man es beim Vertrag von 1492 Art. 17 bewenden. **3.** Weil die Eidesformel, welche bis dahin der Großweibel gebraucht hat, allem Fürsehung thut, was seine Pflichten sowohl gegen den Fürsten, als gegen die Stadt erfordern, so soll es genug sein, wenn er den Eid zu Handen des Fürsten auf bisher gewohnte Weise ablegt. **4.** Die Bestellung der Gemeindeamtsverwalter, Gemeindelehenleute, Zolldiener, Nachtwächter u. s. w. soll nach der bisherigen Uebung geschehen. **5.** Die Beschwerde, daß die Testamente von fürstlichen Pfalzräthen mit Ausschluß des Stadtraths confirmiert werden sollen, ist durch Hauptbeschwerde II. Spec. 6 erledigt. **6.** Daß den Pfalzräthen anständige Kirchenörter angewiesen werden, darüber sich zu vereinbaren überläßt man beiden Theilen. **7.** Die Honoranzen oder Präsenzen von den neuen Rathswahlen sollen entweder ganz abgestellt oder allen Pfalzräthen verabfolgt werden. **8.** Der Tavernen und der daraus fließenden Wirthsordnung und deren Disposition halber bleibt es bei dem Vertrag von 1650 Art. 16. — **9.** Wie Bot und Verbot, Satzungen und Ordnungen zu errichten sind, darüber ist Hauptbeschwerde III. Spec. 1. gesprochen. **10.** Der Gemeindeamtsverwaltungen halber bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde VI. Spec. 4. **11.** Wer

bei den Inquisitionen der Ausleute zu brauchen ist, ist Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 gesagt. **12.** Wenn der Hofammann zugleich zu einem Reichsvogt bestellt würde, soll die Klägerstelle im Blutgericht an seiner Statt durch einen Pfalzrath versehen werden. **13.** In Betreff der Vicarien des Hofammanns bleibt es bei der Hauptbeschwerde III. Spec. 9 gegebenen Bestimmung. **14.** Wenn die Pfalzräthe außerhalb des fürstlichen Hofes etwas verfehlen, so sollen sie wie andere Burger dem Gerichtszwange der Stadt Wyl um die vertragsmäßige Buße unterworfen sein. **15.** Die Abschriften der in dem Hof Wyl gemeinsam geschehenden Verhandlungen sollen der Stadt Wyl nach dem eigenen Anerbieten von St. Gallen mitgetheilt werden, oder es soll der Stadtschreiber beiwohnen dürfen. — Hauptbeschwerde VII., darin bestehend, daß das Stift St. Gallen die zu Wyl von den sogenannten sanctgallischen Gotteshausleuten für nicht verschieden halte und der Ansicht sei, als seien sie gleichen Herkommens, Rechtens, in gleicher Unterthänigkeit und Schuldigkeit gegen das Gotteshaus St. Gallen. Ueber diese Verhältnisse spricht sich der Spruch über Hauptbeschwerde I. vollständig aus. **Specialia. 1.** In Ansehung der das ganze Land berührenden Mandate und Ordnungen wird auf Hauptbeschwerde III. Spec. 1 verwiesen. **2.** In Beziehung auf eine gemeine Landesregel für den Abzug fremder „hintergesessenen" Mittel soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde V. Spec. 2 bleiben, **3.** der Markts- und Gewerbssachen halber bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 4. **4.** wegen der Handwerksordnungen bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 6. — Später als obige Beschwerden wurden noch andere eingegeben, welche folgendermaßen erledigt werden. Spec. 1. Auf die Beschwerde, daß das Stift von St. Gallen denen von Wyl wegen der Thur die richterliche Hülfe versagt habe, wird geantwortet, daß das daher rühre, weil sie in dem nach Hof deßwegen erlassenen Schreiben die gewöhnliche Unterschrift abgeändert hätten. Sie werden daher angewiesen, künftig auf gewohnte Weise ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. **2.** Auf die Beschwerde, daß das Stift denen von Wyl den mit der Stadt Rapperschwyl errichteten Vertrag wegen des Abzugs aufheben wolle, wird geantwortet, daß, wenn sie mit andern eidgenössischen Städten und Orten des Abzugs halber Verkommnisse schließen wollen, dieß nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des fürstlichen Stifts St. Gallen zu geschehen habe. **3.** und **4.** Die von Wyl beschweren sich, daß das Stift St. Gallen die Verlassenschaft des in der Stadt seßhaften Herrn Brunetz außerhalb der Stadt Gerichte habe verganten lassen; ferner fordern sie vom Fürsten die Bezahlung der wegen Brunetz (des wider Protestation eingesetzten Reichsvogts) gemachten Schulden. Darauf wird gesprochen, daß fortan die Vergantung der Güter nach dem Gantrecht und nach altem Brauch vorgenommen werden soll, und daß es bei dem, was wegen der brunetzischen Gant vorgegangen sei, sein Bewenden haben soll. **5.** Auf die Beschwerde, daß das Stift wider alten Gebrauch die Hinterlassenschaft der in den Zielen und Marchen der Stadt Wyl sitzenden Geistlichen beschließe und vertheile, erfolgt der Spruch, daß die Obsignation der Verlassenschaft der innerhalb der Stadt Zielen und Eschen sitzenden Geistlichen dem Fürsten allein zudiene, die Vertheilung derselben aber nach alter Uebung vorgenommen werden solle. — Ueberdieß wird den Deputierten der Stadt Wyl auferlegt, wegen der ungebührlichen Ausdrücke, welche in den eingegebenen Schriften und während des Rechtsstandes vorgekommen seien, bei dem Fürsten im Namen der Stadt und dem Dr. Müller insinuiert, noch für seine Person Abbitte zu thun, und ihnen für die Zukunft mehr Gehorsam anempfohlen. Nach geschehener Abbitte soll der Fürst eine völlige Amnestie ergehen lassen. In Beziehung auf die ergangenen Kosten wird erkannt, daß die von Wyl, weil sie ihre Beschwerden nach Form Rechtens nicht hätten beweisen können und deßwegen im Rechte unterlegen seien, dieselben zu bezahlen haben. Wenn aber die von Wyl in Unterthänigkeit bei Ihro fürstlichen Gnaden „um eine gnädige Betrachtung" einkommen und sie dazu des Fürwortes der Gesandten der Schirmorte bedürfen, so wollen sie ihnen dasselbe mit kräftigem Nachdruck ange-

deihen lassen. — Der Brief ist besiegelt mit der Gesandten „anerborenem Secret-Insiegel". So geschehen Samstag den 13. Juni 1733. — Die fürstlichen Deputierten suchen inständig um Auslieferung der von der Stadt Wyl in diesem Proceß verfaßten Schriften und Klaglibelle an. Die Gesandten aber finden die Auslieferung nicht wohl thunlich, injungieren denen von Wyl, dieselben zu „subprimieren," um sich nicht neuerdings der fürstlichen Ungnade auszusetzen. Ferner werden in Beziehung auf das Quantum, welches die Stadt Wyl wegen ihrer Commissariatsangelegenheit zu beziehen haben soll (s. Hauptbeschwerde I. Spec. 4.), die vorgelegten Titel gutgeheißen und ihr die Formel einer Quittanz für diese 18,000 Gld. vorgeschrieben. Das Instrument über die gesammte Verhandlung soll durch den Hofcanzler von der Sitzung abgeholt, die Sache ad instruendum auf künftiges Syndicat in den Abschied genommen werden. — Nachdem nun beiden Theilen der ergangene Spruch eröffnet worden, statten die fürstlichen Deputierten den Gesandten den verbindlichsten Dank ab, nach einiger Bedenkzeit auch die von Wyl mit der Erklärung, daß sie, obwohl die Urtheile, namentlich das das Commissariat betreffende, ihnen sehr beschwerlich fallen, zu unterthänigem Danke dieselben annehmen wollen mit beigefügter Bitte, ihnen das versprochene Fürwort an den Fürsten wegen der Kosten angedeihen zu lassen. Ihrerseits versprechen sie, alle unterthänige Respectserweisung Ihro fürstlichen Gnaden und dem Gotteshause zu erzeigen. Absch. 352.

Art. 32. **1733.** Da sich wegen Expedition des Instrumentes, welches durch die Rorschacherconferenz beschlossen worden, Schwierigkeiten erheben, so macht Lucern den Anzug, daß in Zukunft bei dergleichen Conferenzen ein Schreiber solle gebraucht werden, der den Orten mit Eiden verbunden sei. Zürich hofft, daß man beim Alten bleiben und, wie bisher, einen Secretarius von Zürich gebrauchen werde. Schwyz schließt sich Lucern an, ist aber instruiert, Zürichs Gegengründe zu vernehmen. Glarus ist ohne Instruction. Absch. 354, § 64.

Rapperschwyl und dessen Höfe,

nebst dem Dorfe Hurden.

A. Rapperschwyl und dessen Höfe.

[Zürich und Bern: Art. 2, 4—10, 24.]

Art. 1. **1712.** Es wird verabredet, daß innerhalb vierzehn Tagen Rapperschwyl in Weise und Form, wie die Obrigkeiten selber sich verglichen, in Huldigung genommen werden solle. Absch. 4, § 9. || 2. **1712.** Zürich und Bern beschließen, den besondern Eid der Stadt Rapperschwyl Glarus mitzutheilen, um dessen Gedanken darüber zu vernehmen. Absch. 10, § 14. || 3. **1713.** Die von Rapperschwyl hatten bei der Huldigung und seither gegen die Schirmorte den Titel „gnädige Herren" weggelassen. Es wird daher beschlossen, dieselben an ihre schuldigen Pflichten zu erinnern. Glarus wird ersucht, ein Memorial, aus welchem die Schirmorte Kenntniß der Freiheiten und „brieflichen Gewahrsamen" Rapperschwyls schöpfen können, abzufassen. Absch. 14, § 16. || 4. **1713.** Bern beschwert sich, daß die von Rapperschwyl den Titel „gnädig" weggelassen hätten und jetzt noch weglassen. Man kommt überein, vorerst das von Glarus versprochene Memorial zu erwarten. Absch. 18, § 26. || 5. **1714.** Zürich hatte den Schirmbrief der Stadt Rapperschwyl Bern zur Besieglung übergeben; dort lag er noch unbesiegelt. Zürich wünscht sofortige Uebergabe desselben. Berns Gesandtschaft gibt als Grund der Verzögerung an, daß die von Rapperschwyl „die löblichen Schirmorte gnädig, aber nicht

„relative unsere Gnädigen Herren betitteln", und daß Bern gut befunden, eine Clausel einzuschalten, betreffend den Zuzug derer von Rapperschwyl gegenüber den beiden löbl. Ständen „in erheischenden Nothfällen". Auf Zürichs Einwendung, daß die Capitulation diese Clausel schon aufhebe, nimmt Berns Gesandtschaft die Sache ad referendum. Absch. 55, § 12. || 6. **1714.** Zürich wünscht, daß der Repräsentant zu Rapperschwyl zurückberufen werde. Die bernerische Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 55, § 13. || 7. **1715.** Es wird gut befunden, daß denen von Rapperschwyl der Schirmbrief übergeben werde. Unter Ratificationsvorbehalt wird zugleich festgesetzt, daß dieselben auf einer Copie dieses Briefes den Empfang des Instrumentes und „die Geständnuß" des Inhalts zu bescheinen haben. Wird in Zukunft daselbst die Huldigung eingenommen, so sollen die Gesandten jeweilen von der Stadt eine authentische Bescheinigung des Huldigungsactes begehren. Absch. 57, § 9. Der Schirmbrief lautet also:

Wir Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern, thun kund und zu wissen allen, so diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen öffentlich hiemit, nachdem wir bei Anlaß der toggenburgischen Unruhen, mit unseren Eidgenossen der V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob- und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Hr. Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider! in Krieg gerathen, und dadurch bemüßigt worden, Uns der Stadt Rapperschwyl zu bemächtigen und selbige unter Unsere Gewalt zu bringen, maßen Wir von Zürich mit Unserm Kriegsvolk für gesagte Stadt Rapperschwyl gezogen, vor selbiger Posto gefasset, alles zu einem ernsthaften Angriff fertig gemacht, und darauf die Stadt aufgefordert, worüber Schultheiß, Klein und Große Räthe sammt der Bürgerschaft durch einige zu Unsern Kriegsräthen in derselben Feldlager Abgeordnete, zu Vorkommung ihres Verderbens und Unterganges, mit selbigen sich in eine Capitulation eingelassen, bei deren Einhalt Wir durchaus verbleiben.

Als nun darauf bei durch Gottes allerheiligster Leitung, vollendetem und allerseits ratificiertem Friedenswerk mit Unserm G. L. A. Eidgenossen der V katholischen Orte, Uns denen Eingangs benannten beiden Ständen Zürich und Bern, die Stadt, Schloß und Hof Rapperschwyl, mit allen denen Rechten, so die Vorig-Löbl. Schirmorte an selbigen laut Briefen de Ao. 1464 gehabt (jedoch mit Vorbehalt deren Rechten, welche Unsern G. L. A. E. Löbl. Standes Glarus daran zugestanden und verbleiben) überlassen worden, haben Wir nicht allein obbemerkte Capitulation insgemein frischerdingen gut geheißen und ratificiert, sondern auch den darin angezogenen Schirmbrief von Ao. 1464 vor Uns und unsere Nachkommende, auch alle die Unsrige in kräftigster Form bestätigt, und zufolg dieselben Uns, wie vorhin die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, erklähret, die von Rapperschwyl alles seines Einhalts, nun und zu künftigen Zeiten, ohne einige Einrede, frei und lediglich — genießen zu lassen, worauf dann Schultheiß, Klein und Große Räthe und alle Bürger zu Rapperschwyl, sammt allen denen, so in dem Hof und sonsten zu ihnen gehören, vor sich und alle ihre Erben und ewige Nachkommende, zu Uns denen vorgesagten beiden Ständen Zürich und Bern und Unsern ewigen Nachkommenden leiblich und gelehrte Eide zu Gott geschworen, ihre Stadt und die Burg zu Rapperschwyl zu allen unsern Nöthen und Sachen, Uns offen und gewärtig sein zu lassen, so oft und dick, daß Uns nothdürftig und zu Schulden kommen wird, Unseren Nutzen und Ehre zu fördern, den Schaden zu wahren und zu wenden, Uns beholfen, und mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewärtig zu sein, wie selbige die vorige Schirmort an ihnen, ihrer Stadt und Burg und denen ihrigen kraft Brief de Ao. 1464 gehabt haben, ohn alle Gefahr; dieselbe von Rapperschwyl alle ihre Nachkommende sollen sich auch hinfüro weder mit Gelübden, Eiden, noch Briefen zu niemand nicht verbinden, noch thun, dann mit gutem Wissen, Gunst und Willen Unser der beiden Stände und Unserer Nachkommende in keine Weis noch Wege. Es ist auch hierinnen eigentlich beredt, daß niemand von jedem Theil den andern soll verhaften oder verbieten, als nur den rechten Gülten oder Bürgen, der ihnen umb sein Ansprach gelobet und verheißen hat, und soll auch jedermann von dem andern Recht nehmen an denen Enden und Orten, wo der Ansprächig gesessen ist oder dahin er gehöret, daselbst man dann dem Kläger ohnverzogenlich richten, und das Recht gestatten solle ohne alle Gefahr — Und ob es sich in künftigen Zeiten fügete, daß Wir, die beiden Stände, in Mißhelligkeit kommen sollten, das Gott ewiglich abwende! derselben

Mißhelligkeit sollen sich die von Rapperschwyl nichts annehmen, noch darinnen einem Theil wider den andern beholfen sein, in keine Weis' noch Weg; wäre auch, daß die obgenannte von Rapperschwyl einest zu Stößen und Mißhellung kämen mit Uns, denen obgenannten Ständen, gemeinlich oder einem absönderlich, oder wir mit ihnen, das auch Gott lang wende! darum sollen Wir sämmtlichen, oder die, so den Stoß mit ihnen haben, oder sie mit Uns, zu Tagen kommen, inner den nächsten 14 Tagen, so das erfordert wird, in Unserer Stadt Baden im Ergöw, und soll jedere Partei zween ehrbare Männer darzu setzen und dieselben sich mit ihren Eiden darzu verbinden, die Sach in der Minne oder zu dem Rechten, wenn die Minne nicht Platz finden möchte, auszusprechen ohn alle Gefahr; wäre aber, daß sich die Vier gleich theileten und nicht Eines wurden, dann sollen sie bei denenselben ihren Eiden einen gemeinen Mann, der sie in denen Sachen schiedlich insgemein bedünkt aus Unseren Städten oder der Stadt Rapperschwyl ohnverzogenlich zu ihnen erkiesen und nehmen, und welchen sie von obgenannten Orten also erwählen, derselb solle von seinen Herren und Obern alsobald angewiesen werden, sich der Sachen mit seinem Eide zu verbinden und dieselbe fürderlich auszusprechen, wie vorgeschrieben steht ohn alle Gefahr. Und hierauf so haben Wir, die beiden Stände Zürich und Bern, denen obgenannten von Rapperschwyl alle ihre Stadt-Recht, Freiheiten, Ehehaften und gute Gewohnheiten, was und wie sie die von Alter und bisher gebraucht haben bis auf den Tag, als sie zu Uns gekommen sind, heiter vor- und ausgelassen, darbei zu bleiben jetzt und zu künftigen Zeiten, doch Uns, allen den Unsrigen und Unseren Nachkommenden, an allen Unseren Gerichten, Rechten, Freiheiten, Ehehaften und guten Gewohnheiten, jetzt und in künftigen Zeiten, ohn allen Unsern Schaden', alles mit guten Treuen und ohn alle Gefahr. Die obbenannte von Rapperschwyl sollen auch alle besonder, was Mannen oder Knaben, die ob 14 Jahren alt oder älter sind, je zu fünf Jahren, oder wann sie deß von Uns gemein oder sonderlich erfordert werden, die vorgeschrieben Eid erneuern, und alles das, so dieser Brief ausweist und vermag, Uns geloben und schwören, wahr und stät zu halten, getreulich und ohn alle Gefahr. Dessen zu wahrem, vesten Urkund haben wir Eingangs besagte Bürgermeister, Schultheiß, Räth und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern Unsere Stands Einsigill öffentlich henken lassen an dieseren Brief, der gegeben ist den 13ten Augusti a°. 1712.

Art. 8. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß die Schilde ob den Stadtthoren fortan also gesetzt werden sollen:

Zürich { das Reich und Rapperschwyl. } Bern. Glarus.

Der Zürcherschild soll die Inschrift tragen:
Numine propitio
Amicis tutoribus
Floret libertas.

Absch. 57, § 10. || 9. **1715.** Es wird von Bern und Zürich beschlossen, den Commandanten von Rapperschwyl zurückzuberufen. Absch. 57, § 11. || 10. **1716.** Was bei Anlaß des den Gesandten von Bern von Seite Rapperschwyls zugestellten Revers-Schirmbriefes der Sicherheit derer von Rapperschwyl halber die Gesandten von Zürich eröffnet haben, sollen die Gesandten ihrem Orte hinterbringen. Absch. 78, § 3. || 11. **1718.** Zürich trägt auf Vornahme der Huldigung an, da seit der letzten bereits fünf Jahre verflossen seien. Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Ferner sind auch den Rapperschwylern die Verordnungen wegen der Piecetten und Groschen zu notificieren. Absch. 125, § 21. || 12. **1719.** Es wird beschlossen die Huldigung vorzunehmen. Absch. 138, § 26. || 13. **1719.** Die Klein- und Großräthe sammt der Burgerschaft und den Hofleuten werden in die Huldigung genommen.*) Absch. 146, § 1. || 14. **1719.** Glarus wünscht, daß, obgleich es seine Rechte auch bei diesem Anlasse dem Stadtschreiber gegenüber reserviert habe, und dieselben auch in dem von beiden andern Schirmorten 1712 ertheilten und jetzt vor-

*) Anm. Das dabei beobachtete Ceremoniale siehe in Bd. 8, S. 677. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Gesandten der Stände mit den Secretären auf der rechten, die Deputierten auf der linken Seite saßen.



gelesenen Schirmbriefe ihm vorbehalten seien, künftig die allseitigen Pflichten bei dergleichen Actus in ein Instrument vereinigt, vorgelesen werden möchten, und daß dann die besondere Reservation seiner Rechte wegfalle. Die Gesandten der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 146, § 2. || 15. **1725.** Es wird beschlossen, von der Stadt Rapperschwyl und ihren angehörigen Hofleuten den 25. Juli den Eid der Treue nach dem den 18. September 1719 festgestellten Ceremoniale entgegen zu nehmen. Absch. 234, § 24. || [16.] 17. **1737.** Einnahme der Huldigung. Absch. 426, § 1. || 18. **1738.** Glarus trägt auf Abänderung des Huldigungseides an; der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 442, § 12. || 19. **1739.** Wiederholung desselben Antrags. Man kann in eine Verhandlung nicht eintreten, weil die Eidesformel nicht bei Handen ist. Absch. 457, § 18. || 20. **1740.** Glarus nimmt für Jakob Basilius Rikenmann, welcher wegen eines nicht bedeutenden Verbrechens hart bestraft worden sei, den Recurs an die Schirmorte in Anspruch, da der Vertrag von 1532, die Abschiede von 1703, 1704 und 1708 zeigen, daß der ganzen Stadt Schutz und Schirm ertheilt worden sei und die von Rapperschwyl einen Revers deßwegen gegeben und 1708 solchen beschworen hätten. Es spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern es an seinen 1712 ihm vorbehaltenen Rechten nicht hindern werden. Glarus wirft bei diesem Anlaß die Frage auf, ob sie den Schirm auf eine andere Weise als die vorhergehenden Schirmorte verstehen, und ob sie die 1712 erfolgte Capitulation in solchem Falle erläutern wollen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 464, § 5. || 21. **1740.** Rapperschwyl hat keine eigene Eidesformel, sondern es wird der Schirmbrief verlesen und beschworen. Absch. 474, § 6. || 22. **1740.** Glarus protestiert dagegen, daß Abgeordnete von Rapperschwyl in obigen Händeln und wegen eines zwischen der Burgerschaft, den Hofleuten und der Obrigkeit ausgebrochenen Streites nach Baden berufen worden seien, und bringt darauf, daß die Sache in Rapperschwyl selbst verhandelt werde im Hinblick auf die Schirmbriefe von 1464 und 1532, die bisherige Uebung und die Abschiede von 1703, 1704 und 1708. Es wünscht nochmals zu vernehmen, was für eine Auslegung Zürichs und Berns Gesandtschaft der Capitulation von 1712 geben. Letztere halten sich zur Citation der Rapperschwyler befugt, sind aber nicht instruiert, eine Erläuterung jener Capitulation zu geben. Unterdessen erscheinen, trotz der Protestation von Glarus vorbeschieden, vier Abgeordnete der Burger von Rapperschwyl mit acht Begehren und Klagepuncten gegen die Obrigkeit; diese beantworten vor den Gesandten die Abgeordneten des Magistrats. Die Burger begehren: 1) daß ihnen die Freiheitsbriefe vorgewiesen werden, und daß man sie Abschriften nehmen lasse. Die Obrigkeit antwortet, daß sie jeden Burger die Briefe lesen lassen wolle. 2) Es fragen die Burger, mit was für Recht der große Rath von der Burgerschaft gesetzt werde. Der Magistrat entgegnet, daß das die Freiheitsbriefe zeigen. 3) Das Begehren der Burger, daß sie bei ihren Rechten und Freiheiten geschirmt werden möchten, beantwortet der Magistrat dadurch, daß ihn der jährlich zu schwörende Eid schon dazu verpflichte. 4) Die Anklage, daß wegen starker Verwandtschaft im großen Rathe Parteilichkeit herrsche, weist er durch die ihn verpflichtenden Wahlordnungen zurück. 5) Der Beschwerde, daß bald nach dem alten, bald nach dem neuen Stadtrechte gerichtet werde, soll dadurch abgeholfen werden, daß der Magistrat das alte revidieren und dann der Burgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen verspricht. 6) Auf die Beschwerde, daß der Burger nicht mehr Salz kaufen solle, wo er wolle, wird geantwortet, daß man denselben für seinen Hausgebrauch werde kaufen lassen, wo es ihm beliebe; den übrigen Salzdebit wünscht der Magistrat aber so behalten zu können, wie er ihn bis jetzt habe. 6) Den Bezug des Zolls von Seide, über welchen sich die Burger beschweren, erklärt der Magistrat für keine Neuerung, sondern begründet in den Freiheitsbriefen. 8) Dem Verlangen der Burger, daß über ergangene Urtheile den Betreffenden ein Receß zugestellt werde, will der Magistrat

entsprechen. Die ganze Verhandlung wird von den Gesandtschaften aller Schirmorte **ad referendum** genommen. Die von Zürich und Bern ermahnen beide Theile, sich in Minne zu vertragen. Ein Anmahnungsschreiben im Namen der Schirmorte wird entworfen und zur Ratification dem Abschiede beigelegt. Absch. 474, § 18. || 23. **1741.** Obiges Anmahnungsschreiben hatte seine Wirkung nicht verfehlt, es blieb nur noch eine den bannisierten Jak. Basilius Rikenmann betreffende Angelegenheit übrig. Nun aber hatten sich die Hofleute von Rapperschwyl mit mehrern Beschwerdepuncten wider ihre Obrigkeit im Laufe des Jahres an die Schirmorte gewandt. Im Namen Zürichs und Berns (Glarus will die Sache in Rapperschwyl selbst untersucht wissen) werden Abgeordnete des Magistrats und der Hofleute nebst dem Rikenmann nach Baden beschieden. Die Hofleute beschweren sich, daß sie vom Magistrate zuwider dem Hofrodel und den alten Documenten und der alten Uebung „empfindlich gehalten und beschwert werden", und ersuchen um eine Gesandtschaft nach Rapperschwyl auf Kosten des Unrecht habenden Theils, um ihre Beschwerden, 34 an der Zahl, an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Die Abgeordneten des Rathes hingegen erklären, daß jene Beschwerdepuncte dieselben seien, welche schon 1703 und 1704 vorgebracht, aber damals unrichtig und unbegründet erfunden worden seien. Das Angehörte wird in den Abschied genommen und den gn. Herren und Obern überlassen, eine Untersuchung an Ort und Stelle anzuordnen und zugleich auch die Sache Rikenmanns in die Untersuchung zu ziehen. Glarus sieht eine solche Untersuchung **in loco** als den schirmherrlichen Rechten angemessen an und wahrt seine Rechte. Von allen Gesandtschaften wird beschlossen, ein Adhortatorium an den Magistrat und durch denselben auch an die Hofleute zu erlassen. Die Abgeordneten des Magistrats ersuchen um Beschleunigung der Untersuchung, wenn eine solche beliebt werden sollte. Absch. 483, § 20. || 24. **1741.** In Folge obiger Verhandlung besprechen sich die Gesandtschaften Zürichs und Berns vertraulich, ob sie gemäß ihrer Instruction nichtsdestoweniger die wichtige Recursfrage, wie und für was für besondere Fälle ein Recurs an die Schirmorte gemeinschaftlich anzunehmen und festzusetzen sei, vor gemeiner Sitzung in Anzug bringen und berathschlagen lassen sollen. Man kommt überein, diese Frage einstweilen **in suspenso** zu lassen, bis die gn. Herren und Obern vorerst den schwebenden Streit entschieden hätten. Absch. 483, § 22. || 25. **1742.** Obige immer noch fortdauernde Streitigkeiten werden auf einer zu Rapperschwyl von den drei Schirmorten gehaltenen Conferenz nach Anhörung der klagenden und beklagten Partei folgendermaßen entschieden. A. B e s c h w e r d e n d e r B u r g e r s c h a f t g e g e n d e n M a g i s t r a t. 1) In Betreff der Schultheißenwahl bleibt es bei bisheriger Uebung, also daß, wenn jährlich an dem bestimmten Tag der Schultheiß durch eine Rede resigniert und mit seinen Verwandten aus der Kirche weggeht, durch freies Mehr entschieden werden soll, ob man ihn des Amtes entlassen oder ihn beibehalten wolle. Erst wenn er entlassen worden ist, soll zu einer neuen Wahl durch „Namsungen" geschritten werden, zu welchen jeder Burger berechtigt ist. Der alte Schultheiß kann dabei wieder „genamset" werden. 2) Der Eid des Schultheißen, der Burger, Hofleute und Hintersäßen bleibt der alte nur mit einer Erläuterung, betreffend die Rechte der Schirmorte. [Die Eidesformeln sind **in extenso** dem Abschiede beigelegt.] *) 3) Die Rechner der Bußen und diejenigen, welche die Bußenrechnung abnehmen, behalten ihr bisheriges Einkommen

---

*) A n m. In dem Eide des Schultheißen und in dem der Burger und der Hofleute schwören die Betreffenden den drei Schirmorten, treu, gehorsam und gewärtig zu sein; ferner daß, wenn Einer etwas höre, das den drei Schirmorten oder der Stadt nachtheilig sei, er solches zu warnen und dem Rathe einzubringen habe. — Im Eide der Hofleute stand noch außerdem: „Ihr sollt auch keine heimliche Räth, noch Versammlungen hinterrucks des Schultheißen und des Raths und ohne deren „Erlaubniß haben, noch halten, denn der oder die solches übersehen würden, einer Stadt Rapperschwyl Leib und Gut verfallen sein sollen."



und dürfen es nicht vermehren. Die Bußen und Gefälle sollen nach dem Briefe von 1406 zum gemeinen Besten verwendet und in den Stadtseckel geliefert werden. 4) Der geheime Rath soll fortbestehen und aus Schultheiß, Statthalter, Schloßvogt und Sendschreiber zusammengesetzt sein; derselbe darf sich aber in keine andern Geschäfte mischen, als in solche, die ihm privative zugehören. 5) In Betreff der Besetzung der Tribunalien bleibt es bei der uralten Uebung, vermöge deren, wie den kleinen Räthen die Besetzung des kleinen und des großen Rathes, also beiden Räthen zugleich die Wahl des Stadtrichters und der Mitrichter desselben zusteht, mit der Erläuterung, daß wenn ein Geschäft appellando von dem Gericht an den Rath kommt, der Stadtschreiber dabei auch wohl wiederum urtheilen und sprechen helfen kann, und wenn ein solches Geschäft an den großen Rath „wachsen" sollte, auch die Beisitzer des Stadtgerichts, welche des großen Rathes sind, in dieser weitern Instanz Richter sein können. In dem Falle aber, daß in dem kleinen Rath die Zahl der Richter in der gleichen Appellations- und in andern Sachen durch den Ausstand bis unter vier „abschweinen" sollte, so ist die Sache an den großen Rath zur Beurtheilung gewiesen, und mag dann die Zahl der Richter noch so gering sein, so ist darüber ohne fernern Zuzug aus der Burgerschaft abzusprechen. Der Wahlen halber bleibt es bei der bisherigen Uebung. 6) Klein- und Großräthe haben ferner die Gewalt, neue Burger anzunehmen. Ein solcher neu angenommenen Burger muß aber nach dem Stadtrechte zehn Jahre in der Stadt oder deren Gerichten seßhaft sich aufgehalten haben, widrigenfalls er dem Abzug unterworfen ist. Dem neu aufzunehmenden legen Klein- und Großräthe je nach Beschaffenheit seines Vermögens eine Summe Geldes zu Handen des Stadtseckels auf und können noch überdieß von demselben eine bescheidene Belohnung für ihre „Mühwaltung" von ihm fordern. „Von außenher der Eidgenossenschaft gebürtige Personen" können nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Schirmorte zu Burgern angenommen werden. Will ein Burger aus der Stadt und deren Gerichten mit Beibehaltung seines Burgerrechtes wegziehen, so ist ihm das auch ferner gestattet; er hat aber zu Handen des Stadtseckels jährlich den Burgergulden zu bezahlen. Obige Ordnung ist aber blos auf künftig anzunehmende Burger anzuwenden. 7) Die Annahme von Hintersäßen hängt fernerhin von dem Belieben des Schultheißen und der beiden Räthe ab; jedoch sollen sie von ihrem Rechte mit Bescheidenheit und nicht zur Belästigung der Burgerschaft Gebrauch machen. Das fallende Hintersäßengeld ist dem jeweiligen Stadtseckelmeister einzuliefern. 8) In Civil- und Criminalprocessen soll der Rath mit Sorgfalt, nicht mit Uebereilung, noch mit allzugroßem Ernste verfahren, in Inquisitionsfällen ohne höchste Nothwendigkeit niemanden wider sich selbst befragen. 9) Der Stadtschreiber hat bei den verschiedenen Tribunalien der Stadt ein ordentliches Protocoll zu führen, den Parteien auf Verlangen sowohl Urtheilsscheine, als andere Auszüge aus dem Protocoll zu verabfolgen. Eine revidierte Canzleitaxe wird zur Nachachtung beigefügt. 10) Diejenige Erkanntniß, welche Klein- und Großräthe 1738 (21. Juni) wegen gewisser Beschwerden der Burgerschaft mit einem „gar ernstlichen Anhange ausgefüllt" hatten, soll durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben sein. 11) Das Recht, die Stelle des Schloßvogtes zu besetzen und die Leutpriesterei und Frühmesserei zu vergeben, beides mit der Genehmigung der Schirmorte, welches die Burgerschaft laut den Instrumenten von 1442 und 1532 zu haben glaubt, gehört derselben nicht, sondern der Schloßvogt ist, wie schon lange her, von Klein- und Großräthen zu wählen, und die Collatur jener beiden geistlichen Stellen gehört dem kleinen Rathe allein; jedoch wird ausdrücklich beigefügt, daß ein jeweiliger neuerwählter Schloßvogt bei der nächsten Huldigung den Gesandtschaften der Schirmorte zu Handen ihrer Stände den Eid der Treue (wie er dem Abschiede beigelegt ist) schwören soll. Der gegenwärtige Schloßvogt hat künftiges Jahr den Eid zu schwören. Für die beiden geistlichen Beneficien behalten sich die Schirmorte nach dem früher üblichen Umgang das Recht der Bestätigung vor. Von den jetzigen beiden

Geistlichen haben der Leutpriester bei Zürich, der Frühmesser bei Bern um die Bestätigung anzuhalten; die nächstfolgende Bestätigung kommt Glarus zu. 12) Vom Magistrate darf ohne Zuthun und Beistimmung der Burgerschaft an dem Stadtrechte, wie es jetzt eingerichtet ist, nichts abgeändert werden. Finden Schultheiß, Klein- und Großräthe eine Abänderung ersprießlich, so berathen sie dieselbe und schlagen sie einer eigens zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Burgerversammlung vor; durch freies Mehr wird die vorgeschlagene Aenderung angenommen oder verworfen. 13) In Beziehung auf Austheilung der Aemter und der aus derselben für die Räthe fließenden Emolumente, ebenso wie und von wem die Rechnungen abzunehmen sind, läßt man es bei der bisherigen Uebung bewenden. Die bestehenden Bestimmungen, wer zu den verschiedenen Amtsbedienungen den Zugang habe, und von wem deren Bestellung und Austheilung abhange, wird nach dem vom Magistrate eingegebenen und dem Abschiede beigelegten Verzeichnisse bestätigt. 14) Der Magistrat ist befugt, nothwendig erscheinende neue Bedienungen nach bisherigem Herkommen zu errichten. 15) Hinsichtlich des Schützenguts und der Schützengesellschaft soll alles nach bisheriger Uebung gehalten werden. Das Schützengut wird durch einen Herrn des kleinen Raths gegen Leistung von Caution verwaltet. Nach alljährlich abgenommener Rechnung hat derselbe am nächstfolgenden Schießtag der Gesellschaft durch eine Abschrift der Rechnung Kenntniß von dem Stande des Schützengutes zu geben. Der Gesellschaft wird die Vorstellung der neuen Schützenmeister zu obrigkeitlicher Confirmation nicht mehr zugemuthet. Jedes Jahr sollen zwei oder wenigstens ein Schießtag gehalten werden; sämmtliche Schießgaben gehören ohne Ausnahme der ganzen Gesellschaft an, und keinem Mitgliede darf der Zugang zu denselben gesperrt werden. 16) Künftig haben bei den Vergantungen von Hausrath, welche von obrigkeitlich geordneten und beeidigten Vögten im Namen von minderjährigen Kindern angestellt werden, der Landschreiber und der Großweibel zugegen zu sein; hingegen aber sollen dergleichen Vogtskindern und Waisen die obrigkeitlichen Confirmationen über Käufe und Verkäufe, so für sie geschehen, ohne Entgeld ertheilt werden. 17) Den Theilungen, bei welchen abzügig Gut sich befindet, hat der Stadtschreiber Namens der Obrigkeit beizuwohnen, jedoch nur so lange, bis das Inventarium gezogen und vervollkommnet ist. 18) In vorfallenden Auffallshandlungen sollen die obrigkeitlichen hierin fälligen Kosten allen andern Forderungen vorangehen; sollte aber die Obrigkeit noch sonstige Ansprüche haben, so ist sie den übrigen Schuldgläubigern dafür gleichzuhalten. 19) Der Pfändungen halber bleibt es bei den in dem Stadtrechte enthaltenen Satzungen mit der Erläuterung, daß, wenn einem die Pfändung angesagt wird, derselbe während der Zeit von vierzehn Tagen (so lange bleibt die wirkliche Pfändung eingestellt) in seinem Haus und Gewerb schalten und walten möge, außer wenn Gefahr im Verzug sich zeigen und betrügliche Entfremdung der vorhandenen Effecten zu befürchten wäre, in welchem Falle der Magistrat auf Anmelden der Gläubiger berechtigt ist, nach gewissenhaftem Befinden in der Sache „Vorsehung zu thun". 20) In Betreff der Beschwerde, daß die Stelle eines pfäferfischen Amtmanns mit der Stelle eines Kleinraths unvereinbar sein solle, läßt man es bei der gegenwärtigen Uebung verbleiben. 21) Von allem Wein, welcher ausgeschenkt wird, er sei eigenes Gewächs oder erkauft, soll nach alter und beständiger Gewohnheit das Umgeld bezahlt werden. 22) Die sogenannte Schmiedenzunft soll ihren Obmann mit freiem Mehr fernerhin aus den Herren des kleinen Raths zu wählen haben; mit solcher Obmannsstelle ist zugleich der erste Rang auf der Zunft verknüpft. Dem Obmann steht es zu, das Bot zu führen und die Zunft auf gewohnte Zeit zu Behandlung der eigentlichen Zunftgeschäfte ohne Befragung der Obrigkeit zu versammeln. Außerordentliche Versammlungen dürfen nur mit Vorwissen und Erlaubniß von Schultheiß und Rath, nachdem denselben die in einer solchen Versammlung zu behandelnden Geschäfte angezeigt worden sind, gehalten werden. Der Zunftgesellschaft steht künftig die Befugniß zu, kleine Frefel, welche in ihrer Ge-



sellschaft vorfallen, mit einer Maas oder höchstens einem Kopf Wein zu bestrafen. Ferner steht es bei den Handwerksgesellschaften, von der gesetzten Wanderschaftszeit zu dispensieren; das für die Dispensation dem Betreffenden auferlegte Geld gehört den Handwerksgesellschaften. 23) Wenn ein Burger zu Rapperschwyl eine Ehehaft-Wirthschaft besitzt und dazu noch eine Metzgehehafte erbs- oder kaufweise bekommt, so darf er beide Ehehaften nebeneinander behalten und betreiben. 24) In Betreff des Zolles, so die Fremden zu bezahlen haben, bleibt es bei der alten Taxordnung; eine Steigerung derselben darf ohne Bewilligung der Schirmorte nicht vorgenommen werden. Von Waaren, welche von benachbarten Handwerksleuten in die Stadt oder deren Gerichte zur Verarbeitung gebracht oder geschickt werden, wird weder Ein- noch Auszoll bezahlt. Der burgerliche Zoll wird nach der alten Tariffa erlegt. Von Waaren, welche nicht auf der Tariffa stehen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und welche auf Mehrschatz erkauft sind, wird als Ein- und Auszoll 1 Batzen vom Centner bezahlt, bis hinunter auf 25 Pfund nach Porportion. 25) In Betreff der Burgerwaldung und deren Besorgung, der Vertheilung des Burgerholzes und der jeweiligen Ausgabe der auf der Burgerweide gepflanzten Früchte bleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Disposition darüber steht dem Magistrate zu mit der Erläuterung, daß, so oft die Räthe dergleichen Feld- und Baumfrüchte beziehen, ein gleiches Quantum auch den übrigen Verburgerten zukommen soll. — Rapperschwyl 1. Mai 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten der Schirmorte. — Dieser „Spruch und dieses Verordnungsinstrument" wurde den 3. Mai der eigens zu diesem Zwecke auf dem Rathhause versammelten Burgerschaft zu gehorsamem Verhalt abgelesen mit dem Bemerken, daß alles, was „in dem burgerlichen Beschwerungshandel und in den dermalen berichtigten Klaggeschäften vorgegangen" völliger Vergessenheit übergeben sein, daß niemand deßwegen behelligt oder berechtiget werden, und daß jeder sich vor unfriedlichem Wesen hüten solle.

Ferner wird über die Beschwerden des Hofes Jona gegenüber dem Magistrate von Rapperschwyl folgendermaßen gesprochen und zwar zuerst über die streitigen Puncte des Hofrodels. Art. 2, das Gericht zu Jona betreffend. Der Stadtschreiber zu Rapperschwyl soll in Zukunft ohne Schadensbeschwerde der Hofleute ein ordentliches Gerichtsprotocoll führen, jedoch von jedem Urtheil, welches er auf Begehren der einen oder der andern Partei ausfertigt und übergiebt, 10 Lucernerschillinge erhalten. Bei diesen Gerichten hat er aber keine Stimme zu geben, sondern blos die Stelle eines Schreibers zu versehen. Hingegen hat im Namen der Stadt Rapperschwyl der Stadtrichter, oder wer sonst vom Magistrate dazu verordnet ist, zu allen Zeiten das Gericht zu führen, und es mögen auch von Seite des Magistrats noch zwei andere Personen des kleinen oder des großen Rathes, welche aber nach Sage des Hofrodels wenigstens „7 Schuh für sich und 7 Schuh hinter sich" eigenthümlicher Güter in dem Bezirk des Hofes haben müssen, den Gerichten beiwohnen und urtheilen. Ferner soll der Magistrat zu Rapperschwyl von nun an zehn verständige, obiges Quantum eigenthümlicher Güter in dem Hof besitzende Männer aus den Gemeinden desselben zu beständigen Richtern erwählen und bei Abgang eines solchen wieder aus ebenderselben Gemeinde die Zahl ergänzen. Dem Stadtrichter von Rapperschwyl, oder wer sonst das Gericht präsidiert, steht bei innestehenden Stimmen der Entscheid zu. Wegen Bezahlung der Appellationsbuße im Falle, daß jemand von dem Hofgericht an den Rath zu Rapperschwyl appelliert und daselbst „am Unrecht erfunden wird," soll es nach bisheriger Uebung gehalten werden. Art. 3. Wenn in der Zeit zwischen den vier jährlichen Hofgerichten Streitigkeiten um Erb und Eigen oder andere Sachen, die an solche gehören, vorfallen, so sollen dieselben zur rechtlichen Erörterung erster Instanz nicht vor den Rath zu Rapperschwyl gezogen werden, sondern man soll bis zu dem ersten gewöhnlichen Gericht zu Jona warten. Wenn Gefahr im Verzug ist, so kann die Recht begehrende Partei bei dem Stadtrichter zu Rapperschwyl

oder bei demjenigen, welcher dannzumal zur Führung des Gerichts gesetzt ist, ein außerordentliches Gericht zu Jona verlangen. In diesem Falle hat der Unrecht habende Theil jedem der beiden Richter aus der Stadt und dem Stadtschreiber 20, jedem Richter aus den Hofleuten 12 Lucernerschillinge zu bezahlen. Art. 4. Der Rath zu Rapperschwyl bleibt bei seinem dießfälligen Strafrecht und der bisherigen Ausübung desselben in der Stadt. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit Art. 5 mit der Erläuterung, daß es dem Rath zu Rapperschwyl zukomme, bei vorfallenden Freveln jeweilen zu Schätzung des Schadens drei beeidigte Männer aus den Hofleuten zu ernennen. Art. 6. Dem Magistrate zu Rapperschwyl kommt das Malefiz ferner allein zu, und derselbe ist keineswegs verbunden, jemanden von den Hofleuten zuzuziehen. Art. 7 findet seine Erläuterung in Art. 2. Hinsichtlich der Art. 8 und 9 bleibt es bei deren buchstäblichem und klarem Inhalt. Art. 10. Wenn hinfort jemand als Hintersäße in den Hof angenommen und ihm vom Magistrat 1 Gld. jährlichen Schirmgelds auferlegt wird, so soll derselbe neben diesem Schirmgeld, so lange er im Hof bleibt, den Hofleuten einen halben Gulden Hintersäßgeld bezahlen; ein neuer Einzügling hat ebenfalls außer dem Einzuggelde, welches er der Obrigkeit zu Rapperschwyl bezahlt, die Hälfte desselben den Hofleuten zu entrichten. Doch sollen diese Bestimmungen nicht auf die schon angenommenen, sondern blos auf die künftig anzunehmenden Hintersäßen und Einzüglinge in Anwendung gebracht werden. Art. 11. Hinsichtlich des freien Zuges der Hofleute hat es bei bisherigem Gebrauche zu verbleiben. Wenn aber früher einige Hofleute um 50 Gld. zu Burgern von Rapperschwyl aufgenommen worden sind, so folgt nicht daraus, daß die Hofleute zu allen Zeiten den ungehinderten Zugang zu dem Burgerrecht in Rapperschwyl gegen Erlegung dieser Summe haben, sondern der Magistrat hat jederzeit darüber nach Gutbefinden zu disponieren. Art. 13. Daß die Hofleute bei der Besetzung der Hofweibelstelle drei Männer in Vorschlag geben, aus welchen dann der Rath zu Rapperschwyl einen wählt, wird billig gefunden und nicht im Widerspruch stehend mit Art. 13. Art. 23. Wenn nach diesem Artikel schon ein „Ehhaftstättgenosse" zu Jona, der nicht im Hofe seßhaft ist, nicht das Recht hat, das Holz von seiner Gerechtigkeit anderswohin, als auf die rechte Hofstatt zu führen, so soll es doch nach dem mildern Urtheile des Raths von Rapperschwyl von 1523, welches auch von den Hofleuten damals angenommen und 1706 von den Schirmorten bestätigt worden ist, sein Verbleiben haben. Art. 27 und 28 sollen ferner gehalten werden; aber die Vergantung der Pfänder soll jeweilen zu Jona geschehen. Glaubt der Schuldner, es sei zu wenig gelöst worden, so kann er das Pfand durch drei der gesetzten Richter im Beisein des Gläubigers schätzen lassen; Letzterer hat dann das Pfand um diese Schatzung anzunehmen, der Schuldner hingegen hat jedem der drei Richter 12 Lucernerschillinge zu bezahlen. Art. 29. Wie der Hof zu Jona die Rechtung hat, daß Keiner der darin sitzt, zu Rapperschwyl Immi oder Zoll zu zahlen verpflichtet ist, so soll den Hofleuten auch keine neue Beschwerde zugemuthet werden und ihnen fortan gestattet sein, ihr vorräthiges Holz auf dem sog. Bräunacker selbst und ohne Entgeld aufzusetzen. Art. 33. Nach demselben soll die Errichtung testamentlicher Verordnungen und die Fertigung von Kauf und Verkauf vor dem Hofgericht zu Jona stattfinden, ausgenommen wenn beide Theile den Richter zu Rapperschwyl darum zu richten erbitten. Art. 35. Da die Steuer, welche die Hofleute dem Magistrate zu Rapperschwyl als ihrem Herrn und Vogt jährlich abzustatten haben, seit unvordenklichen Jahren nicht mehr mit 20 Pfd., sondern mit einer größern Summe bezahlt wird, so soll es bei dieser Uebung bleiben, die Steuer jedoch nicht weiter erhöht werden. Art. 36. In Bezug auf Beholzung der Burg und Feste zu Rapperschwyl bleibt es bei bisheriger Uebung, nämlich daß jeder Hofmann, welcher eine Ehehaftsstatt hat, jährlich ein halbes Klafter Holz dahin zu liefern habe. Von diesem Holze sollen jährlich 5 Klafter „nebent sich gestellt" und der daraus erwachsende Vorrath zur Disposition der

Schirmorte aufbehalten werden. Art. 37, welcher als Anhang dem Hofrodel beigefügt ist, soll wiederum abgethan sein. Am Hofrodel und an dessen gegenwärtiger Erläuterung soll ohne Vorwissen und Erlaubniß der Schirmorte nichts abgeändert werden. Alle hier nicht berührten Artikel bleiben fortan in Kraft und werden bestätigt. In Betreff der übrigen von den Hofleuten vorgebrachten Beschwerden wird also entschieden: 1) Auf die Beschwerde, daß der Magistrat zu Rapperschwyl ihnen nur vier Handwerke gestatte (Schneider, Schuhmacher, Wagner und Zimmerleute), ihnen das Weinausschenken und alle Krämerei verbiete, wird für billig erachtet, daß ein jeder Hofmann sein eigen Weingewächs gegen Bezahlung des Umgelds beim Zapfen und zwar beim kleinen Mäß, ausschenken dürfe, hingegen niemand dabei setzen soll, daß Krämerei mit kurzer Waare zu treiben keinem der Hofleute verboten sei, ebensowenig allerlei Gattung von Handwerk in dem Hof zu treiben, ausgenommen „die geschenkten" und diejenigen, zu denen Ehehaften erfordert werden, nebst der Bäckerei. Was solche „ausbedungene" Handwerke und Professionen, auch das Studieren anbetrifft, so soll der Magistrat zu Rapperschwyl bei seiner den 7. Februar 1741 zum Trost der Nachkommenschaft der Hofleute gegebenen Erklärung behaftet werden. 2) Ins Künftige soll der Preis für ein Klafter Tannenholz, welches zum Verkauf von den Hofleuten in die Stadt Rapperschwyl geführt wird, in 24 guten Batzen oder einer Krone bestehen; das Buchenholz oder anderes hartes Holz soll nicht tariert sein, sondern vom Verkäufer an den Meistbietenden verabfolgt, beide Arten aber durch den beeidigten Holzsetzer gemessen werden. Auch künftig sind die Gemeinden verpflichtet zu der Burg und Brücke die benöthigten Eichen zu liefern, um 1 Gld. das Stück; Eichen, die auf Privatgütern als Privateigenthum stehen, dürfen von dem Eigenthümer zu seinem Gebrauch unverwehrt angewendet werden. Sollte aber die Stadt Rapperschwyl zu Unterhaltung der Burg und Brücke deren benöthigt sein, so sollen sie nach Schatzung unparteiischer Männer dem Eigenthümer bezahlt werden. Hat einer der Hofleute Bauholz zu Unterhaltung seiner Gebäude nöthig, und handelt es sich nur bis auf 12 „Stumpen", so können die Bannwarte ihm dasselbe im Walde der betreffenden Gemeinde anweisen; ist mehr Holz erforderlich, oder soll ein neues Gebäude aufgeführt werden, so sind die Holzvögte von Rapperschwyl zuzuziehen; jedoch darf das Holz dem darum ansuchenden Angehörigen aus den Höfen nicht abgeschlagen werden. Die Besoldung der Bannwarte und Holzvögte bleibt die bisherige. 3) Holz, das die Hofleute von auswärtigen Orten an Bezahlung von Schulden annehmen müssen, dürfen sie verkaufen, wohin sie wollen. 4) In Beziehung auf den übrigen Verkauf des Holzes außer Landes bleibt es bei der im Stadtrecht von Rapperschwyl enthaltenen Verordnung: „Ferner soll niemand, er sei Burger oder Hofmann, kein liegende Güter, Häuser oder Scheuern, auch „gar kein Zimmerholz noch Scheiter aus unsrer Stadt oder Hof nit verkaufen in keinen Weg; wer aber solches „übersähe, der solle gemeiner Stadt 10 Pfund Haller zu Buß verfallen sein und soll Kauf ungültig sein". Dem wird beigefügt, daß, „wann die Burger darüber zu Zeiten obrigkeitliche Erlaubniß erhalten thäten, die „Hofleute gleicher Erlaubniß ungehindert auch genießen könnten"; ferner daß den Hofleuten, wenn sie das von ihrem jährlichen Bauholze erübrigte in der Stadt vier Wochen feil geboten hätten, ohne daß sie es verkaufen könnten, nach vorhergehender Anmeldung beim Schultheißen die Freiheit zukommen soll, dasselbe anderswohin zu verkaufen. Der Holzungen halber, welche außerhalb der Gerichte Rapperschwyls liegen und den Hofleuten zuständig sind, hat der Magistrat nichts zu verhängen, noch darf er die Eigenthümer am Verkaufe hindern, sondern dieselben können, wenn sie die Bewilligung von der h. Obrigkeit daselbst ausgewirkt haben, mit solchem Holz oder solchen ganzen Waldungen nach eigenem Gutdünken schalten und walten. Waldungen aber, welche in den Gerichten der Stadt Rapperschwyl liegen, dürfen ohne Bewilligung des Magistrats nicht außer Landes verkauft werden; wird die Bewilligung ertheilt, so sind dafür 5 Procente vom Kaufschilling an denselben zu entrichten.

Wenn aber dergleichen Bewilligungen Gemeinden oder Privaten zu deren merklichem Schaden erschwert oder gar nicht ertheilt werden sollten, so ist denselben unbenommen, an die Schirmorte zu recurrieren. 5) Der Frondienste halber, welche die Hofleute der Stadt Rapperschwyl zu leisten haben, wird festgesetzt, daß ihnen nicht mehr, als jährlich vier Tage, zugemuthet werden dürfen und zwar so, daß das Ackern auf der sogenannten Burgerweid unter denselben begriffen ist und diejenigen Hofleute, welche weder ganze, noch halbe Züge haben, dieser Frondienste enthoben bleiben sollen. 6) In Beziehung auf die Schützengesellschaft, welche den Burgern zu Rapperschwyl mit den Angehörigen des Hofes Jona gemeinschaftlich ist, bleibt es bei den Ordnungen, Freiheiten und dem alten Herkommen, jedoch mit der Erläuterung, daß jährlich zwei oder wenigstens ein Schießtag sein und die Hofleute von den „fürnehmsten" Schießgaben niemals ausgeschlossen sein sollen; daß ferner der Schützengesellschaft die Vorstellung der neuen Schützenmeister zu obrigkeitlicher Confirmation, welche früher gefordert worden, nachgesehen sei; daß jährlich nach abgenommener Rechnung über das Schützengut eine Abschrift derselben der Gesellschaft mitgetheilt, der Verwalter des Schützenguts hinreichende Caution leisten soll. 7) Da die Mühle zu Rapperschwyl von Seiten des Erzhauses Oestreich 1405 zu einer Zwangsmühle gemacht worden, so sollen die Hofleute pflichtig sein, entweder in dieser mahlen zu lassen oder (was ihnen seit längerer Zeit gestattet worden) in der Mühle des Klosters Wurmspach; doch sollen sie jederzeit ehrlich gehalten und für gegründete Beschwerden getröstet werden. 8) Der Magistrat von Rapperschwyl erklärt, daß er die Hofleute am freien Verkauf ihres Obstes, außer zu deren eigenen Vorsorge in Zeiten der Theurung, nicht hindern werde, ebensowenig am Pflanzen von allerhand Feldfrüchten und namentlich der Winderbsen, wofern es ohne Schwächung der Waldungen geschehen könne; ferner daß er, wenn ein Hofmann zu Bebauung seiner Güter um Wagnerholz aus den Stadtwaldungen einkomme, demselben um einen billigen Preis zu entsprechen geneigt sei. Bei dieser Erklärung läßt man es lediglich verbleiben. 9) Dem Magistrate zu Rapperschwyl liegt nach seiner eigenen Erklärung vom 29. Februar 1740 ob, die Jonabrücke künftig herzustellen und in Ehren zu halten; hingegen darf er das dazu erforderliche Holz aus den Gemeindeholzungen ohne Entgeld nehmen. 10) Die Hofleute sind nach bisheriger Uebung fähig, in die Weidrechtsbrüderschaft einzutreten; hingegen soll die Annahme eines Weidrechtsgenossen, wie bis dahin, von dem Belieben der Gesellschaft abhängen. 11) Die schon lange her aus dem Siechenhaus zur Flue in den Spital zu Rapperschwyl gezogene Kernenspende soll daselbst gelassen werden und die Austheilung, wie dermalen, also auch weiter vor sich gehen. 12) Bei der Abstellung der sog. „Meyenbraut" soll es sein gültiges Bewenden haben, weil solche weder den Burgern, noch den Hofleuten mehr gegeben wird. 13) Der Gemeinde Bußkirch ist unbenommen, zu ihrem und der Gemeindsgenossen nothdürftigem Gebrauch ein Schifflein zu halten; auf demselben dürfen aber nicht fremde Personen oder Sachen geführt werden, namentlich nicht verdächtiges Gesindel; zu Contagionszeiten ist es beständig anzuschließen, als worüber der Magistrat zu Rapperschwyl Aufsicht führen wird. 14) Der von ebendemselben Magistrate unlängst im Gemeindsbezirk zu Kempraten erbaute Kohlgaden kann stehen bleiben und zu einer Art Sust ferner gebraucht werden; jedoch soll niemand schuldig sein, seine Waaren daselbst einzustellen, sondern es steht, wie bisher, jedermann frei, dieselben Leuten aus der Gemeinde in Verwahrung zu geben. — Diese Verordnung wird in Duplo ausgefertigt und ein Exemplar dem Magistrat zu Rapperschwyl, das andere den Hofleuten übergeben. — Gegeben zu Rapperschwyl den 28. April 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten. — Der Kosten halber wird beschlossen: Die Hofleute haben 1000 Gld. zu bezahlen; daran bezahlen diejenigen zwanzig Burger von Rapperschwyl, welche wider die Obrigkeit sich ins Recht gelassen, bis Martini 300 Gld.; das Uebrige ist aus dem gemeinen Stadtgut abzuführen. Ferner soll Vergessenheit aller Mißbeliebigkeiten beobachtet werden, welche

bei diesem doppelten Streitgeschäfte, sowie auch bei dem besondern Klaghandel des Altstatthalters Johannes Thumeisen vorgefallen sind, welcher auf dieser Conferenz ebenfalls erledigt worden. Der Seevogt Laurenz Brentano soll in der Kirche und bei öffentlichen feierlichen Anlässen seinen frühern Rathsrang wieder einnehmen und die Emolumente von seiner Rathsstelle beziehen, jedoch wegen seiner anstößigen Aufführung gegenüber seiner Obrigkeit noch ein Jahr lang den Rathsversammlungen nicht beiwohnen. Der Burgerschaft sollen auf dem Rathhaus die gemachten Verordnungen im Namen der Schirmorte mit der Ermahnung zur Eintracht, zur gegenseitigen Friedfertigkeit und zur Ehrerbietigkeit gegen die Obrigkeit verlesen werden. — Jakob Basilius Rikenmann, welcher wegen unguten Reden, die er gegen die Obrigkeit ausgestreut hatte, und wegen einer anstößigen allgemeinen Klagschrift den 23. Nov. 1739 bannisiert worden war, soll die ausgestandene Strafe an sich selbst haben, von der Stadt und deren Gerichten sich wieder wegbegeben (er war auf das Versprechen sichern Geleites vor den Gesandten erschienen, um sich über den Magistrat zu beschweren); wenn er aber bei der neuen Aemterbesetzung zu Johanni beim Magistrate mit einer Supplication einkommen wolle, so könne ihm die Stadt wieder geöffnet und er in die Genossame eines Burgers wieder eingesetzt werden; doch soll er noch ein Jahr „von der Fähigkeit zu mindern und zu mehren" suspendiert sein. Seine Bücher, Kleider, sein Stück Vieh im Spital nebst den 19 Gld., welche aus seinen übrigen Habseligkeiten erlöst worden, sind ihm dann aus Mitleiden wieder zuzustellen. In Beziehung auf seinen Bruder Joseph Anton, welcher von seiner Gerichtsstelle suspendiert worden, bleibt es bei der Erkanntniß des Magistrats vom 13. April 1741 und dessen darin gemachten Anerbieten. Es werden ihm in Folge desselben Ehr und Richterrang, sowie das abgenommene Seitengewehr zurückgestellt, die Geldstrafe aufgehoben. Bei erster Vacanz einer Richterstelle soll er wieder angestellt werden. 26. April 1742. — Absch. 491, § 1.

Art. 26. **1742.** Es wird die Frage besprochen, wie in Zukunft das Recursrecht an die Schirmorte ausgeübt werden soll. Glarus will bei den althergebrachten Rechten des Schirmbriefs von 1464, des Gnadenbriefs von 1532 und der Abschiede von 1703, 1704 und 1708 verbleiben, wogegen Zürich und Bern remonstrieren, daß sie nicht zugeben, daß Glarus mehr Rechte als sie habe und dieselben für sich allein genieße, wie es nach dem Bemerken Berns geschehen sei, als Glarus in dem rikenmannischen Handel, „eine Gattung Provi„sionale zu Revocation der Urtheil von dem Magistrat vorgekehrt habe". Nachdem Glarus über dieses Verfahren Rechenschaft gegeben und bemerkt hatte, daß die Aufführung des Magistrats zu Rapperschwyl in diesem Geschäfte Glarus zu solcher Verfügung genöthigt habe, um sein Recht beizubehalten, kommt man unter Vorbehalt der Ratification hinsichtlich des Recursrechtes über Folgendes überein: Der Magistrat zu Rapperschwyl soll keinen der Burger oder Hofleute, welcher bei den Schirmorten sich Raths erholt, deßwegen zur Verantwortung ziehen, noch so ansehen, als hätte er gegen seinen Eid gehandelt; der Recurs soll zugelassen sein, „sowohl „wenn der Magistrat und die Burgerschaft zu Rapperschwyl oder die Stadt mit den Hofleuten und umgekehrt „in Zwistigkeit gegen einander verfallen thäten, als auch wenn jemand den Burgern oder Hofleuten mit Grund „klagen könnte, daß er Gewalt leiden müsse". Kommt eine Beschwerde bei einem der Schirmorte ein, so ist sie mit allen ihren Umständen nach Zürich zu berichten. Wenn dieses den Magistrat zu Rapperschwyl darüber vernommen hat, so wird mit den übrigen Schirmorten auf dem Wege der Correspondenz besprochen, ob der Recurs in dieser Sache statthaft sei; bei Ungleichheit der Ansichten entscheidet die Majorität. Absch. 491, § 1. || 27. **1742.** Es wird von den Gesandtschaften für unzuläßig angesehen, daß Rapperschwyl ferner ein allgemeiner Werbplatz sei, und beschlossen dem Abschiede von den Werbungen beizufügen, ob es den Schirmorten nicht gefällig sei, diese Werbungsfreiheit auf deren Verburgerte und Landesangehörige zu restringieren und zwar so,

daß, wenn Einer, mit einem hochobrigkeitlichen Werbungspatent versehen, bei dem Magistrate sich anmelde, demselben die Werbung nicht verweigert, sondern im Gegentheil aller Vorschub geleistet werden, einem Andern aber keine Werbung gestattet sein soll. Absch. 491, § 1. || 28. **1742.** Es wird eine Eidesformel für die Burgerschaft der Stadt Rapperschwyl und die Angehörigen des Hofs Jona entworfen, welche einen besondern Vorbehalt des Standes Glarus unnöthig macht. Diese Eidesformel wird dem Magistrat zu Handen der Burgerschaft von Rapperschwyl mitgetheilt und dem Abschied zu hoher Ratification beigelegt. Absch. 491, § 1. || 29. **1742.** Da der Leutpriester zu Rapperschwyl die erforderliche Confirmation bei Zürich nachzusuchen sich weigert, wird der Magistrat daselbst aufgefordert, diesen Leutpriester zum Gehorsam anzuhalten, widrigenfalls die Schirmorte selbst die völlige Collatur übernehmen und einen andern Leutpriester setzen würden. Ferner habe der Magistrat den Frühmesser, welcher bei Bern die Confirmation eingeholt und deßwegen angefeindet wurde, zu schützen. Absch. 499, § 12. || 30. **1742.** Die von der Rapperschwylerconferenz [Art. 26—28] entworfenen Artikel betreffend das Recursrecht, die neue Eidesformel und die Werbungen werden von Zürich und Glarus ratificiert, die beiden ersten auch von Bern, nur daß dasselbe bei Ersterm beantragt, statt „als auch wann jemand der Burgern oder Hofleute mit Grund sich beklagen könnte" zu setzen: „wann aber jemand der Burgern oder Hofleute u. s. w." Den die Werbungen betreffenden Artikel kann es nicht ratificieren, weil derselbe der bisherigen Uebung und Freiheit der Stadt Rapperschwyl zuwiderlaufe. Zürich und Glarus verstehen sich nicht zu der beantragten Aenderung in Betreff des Recursrechtes. Der Beschluß wird mit Uebereinstimmung aller drei Stände in der ursprünglichen Form dem Magistrate von Rapperschwyl übermacht. In Beziehung auf die Werbungen wird von der zürcherischen und der glarnerischen Gesandtschaft entgegnet, daß Rapperschwyl auch in frühern Zeiten keine unbeschränkte Werbfreiheit genossen habe, wie mehrere Verordnungen aus dem vorigen Jahrhundert bewiesen, und daß „die Natur der Freiheit und der Rechtsame von Rapperschwyl eine solche willkührliche Werbung nicht zugebe," auch daß keine Briefe und Siegel für unbeschränkte Werbfreiheit vorhanden seien. Es wird der Wunsch nach baldmöglichster Vereinigung ausgesprochen. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 499, § 13. || 31. **1743.** Bern kann seinen Beitritt zu obiger die Werbungen betreffenden Verordnung nicht erklären, da es immer noch der Ansicht ist, daß durch dieselbe den Rechtsamen der Stadt Rapperschwyl zu nahe getreten werde; hingegen erklärt es sich zu andern den Unordnungen begegnenden Abhülfsmitteln bereit, was um so eher geschehen könne, da Rapperschwyl selbst unlängst zu aller Gebühr und Billigkeit sich anheischig gemacht habe. (Das geschah in einem Schreiben vom 24. Juli 1743, in welchem die Stadt bittet, man möchte sie bei der althergebrachten Werbfreiheit belassen.) Man vereinigt sich nun, da Bern seinen Beitritt verweigert, unter Ratificationsvorbehalt auf folgende Maßregeln: 1) Den Hauptleuten aus den Schirmorten, welche mit den erforderlichen Patenten von ihrer Obrigkeit versehen sind, kommt zu Rapperschwyl eine ungehinderte Werbungsfreiheit zu. Denselben soll aller Vorschub gethan werden; ihre Werbungen gehen allen andern „der Gebühr und Anständigkeit nach" vor. 2) Rapperschwyl ist die Freiheit, auch Hauptleuten aus andern eidgenössischen Orten Werbungen zu gestatten, nicht benommen; jedoch sollen dieselben sich auf die wirklich geborenen Eidgenossen und auf die ordentlich als eidgenössische avouierte Dienste beschränken. Von den Werbungen, um welche man sich beim Magistrate zu Rapperschwyl anmeldet, soll derselbe jeweilen den Schirmorten Kenntniß geben. 3) Keinem Fremden darf Werbung daselbst zugelassen werden. 4) Keine Burger, Landleute oder Unterthanen der Schirmorte dürfen daselbst geworben werden; der Magistrat hat sorgfältig darauf zu achten. Die Fehlbaren und die Hehler sind vom Magistrate „ernst anzusehen." Die Recruten sind vor ihrem Abmarsch zu examinieren, mit ihren wahren Namen, ihrem Heimathsort zu Handen des

Magistrats aufzuzeichnen, damit derselbe Recruten aus den Schirmorten sofort wieder ledig lassen und heimschicken könne. Die glarnerische Gesandtschaft bleibt bei der früher gegebenen Erklärung ihres Standes, daß nämlich keine andern Werbungen, als für Hauptleute aus den Schirmorten zu Rapperschwyl zugelassen werden sollen, und macht wenig Hoffnung für eine andere Instruction. Absch. 508, § 20. || 32. **1743.** Rathsherr und Seevogt Brentano zu Rapperschwyl hatte sich zum Recurs an Glarus gewendet, und dieses hatte nach den Bestimmungen der Verordnung wegen des Recurses von 1742 die Sache an Zürich berichtet, zugleich aber auch, weil es Gefahr im Verzug erblickte, einen Provisionalbefehl an Rapperschwyl erlassen, daß es in den diesen Fall betreffenden Proceduren nicht fortfahren dürfe, das alles in der Ansicht, daß es jenem Abschiede nicht zuwiderlaufe. Zürich und Bern halten dieses Verfahren für unzulässig und Unordnung herbeiführend. Bern dringt darauf, daß es bei dem ratificierten Abschiede von 1742 verbleibe. Nach seiner Ansicht sollte Zürich, als gewöhnliches Provisionalort, in allen gemeinen Vogteien begwältiget werden, wenn es bei einzelnen Recursanmeldungen nöthig sein sollte, einen Interims- oder Provisionalbefehl an Rapperschwyl zu Einstellung weiterer Execution zu erlassen mit der Pflicht, den andern Schirmorten sofort Nachricht davon zu geben. Ein solcher Provisionalbefehl soll aber nicht länger gültig sein, als bis die Schirmorte einhellig oder per majora disponiert haben. Glarus hingegen glaubt, durch seine Handlungsweise den vorjährigen Abschied keineswegs verletzt zu haben, und wendet ein, daß, wenn blos Zürich zur Erlassung eines Provisionalbefehls berechtigt sei, niemand von Rapperschwyl oder dessen Angehörigen anderswo, als bei Zürich recurrieren werde, wodurch die in jenem Abschiede enthaltene Verfügung kraftlos würde. Es behält sich seine Rechte und Befugnisse bestermaßen vor. Zürich vernimmt Berns freundeidgenössische Deferenz mit Lieb und erklärt, daß es jeweilen mit solchen Provisionalbefehlen sorgfältig verfahren und sie nicht ohne hohe Nothwendigkeit erlassen werde. Absch. 508, § 21. || 33a. **1743.** Nach Ablauf der üblichen sechs Jahre wird die Huldigung in der 1719 festgesetzten Weise vorgenommen nur mit dem Unterschied, daß, während früher der Schirmbrief durch den Stadtschreiber verlesen worden war, jetzt die neue ratificierte Eidesformel vom zürcherischen Legationssecretär verlesen und von den Räthen, der Burgerschaft und den Hofleuten beschworen wird. Ferner wird der Schloßvogt Joh. Ulrich Fuchs, wie es im letztjährigen Spruchinstrumente Art. 11 festgesetzt worden, in Pflicht genommen. Absch. 508, § 22.

B. Dorf Hurden,

an der Rapperschwylerbrücke.

[Zürich und Bern.]

Art. 33b. **1713.** Das Dörflein Hurden sammt dem ausgemarchten Bezirk dießseits der Rapperschwylerbrücke, so vormalen Schwyz zugehört hatte, im letzten Kriege aber zu Handen von Zürich und Bern acquiriert worden, hat noch nicht gehuldigt. [Dasselbe enthielt 7 Haushaltungen und 34 Seelen.] Zürich schlägt vor, dasselbe vom Vogte zu Wädenschwyl in beider Stände Namen in Huldigung nehmen und die Justiz daselbst von ebendemselben verwalten zu lassen. Bern pflichtet unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 18, § 27. [Die Ratification erfolgte.] || 34. **1713.** Den 23. August wird durch Statthalter Meyer von Zürich und Rathsherrn Tscharner von Bern im Beisein des Vogtes von Wädenschwyl die Huldigung eingenommen. Hurden zählte damals 6 Haushaltungen und 9 eidfähige Individuen. Absch. 28. || 35. **1719.** Die Gesandten Zürichs und Berns lassen die Unterthanen zu Hurden vor sich kommen (Hurden zählt jetzt 8 Haushaltungen) und mahnen sie zu aller Treue und zum Gehorsam an. Zum Zeichen der Jurisdiction, welche beide Stände daselbst haben, wird beschlossen, einen Fahnenstock mit beider Stände Wappen daselbst zu errichten. Absch. 146, § 5.

|| 36. **1725.** Aus Anlaß der Huldigung zu Rapperschwyl werden auch die Unterthanen von Hurden vor die Gesandten von Zürich und Bern beschieden und zur Treue und zum Gehorsam nachdrucksam ermahnt. Absch. 234, § 32. || 37. **1728.** Der Abt von Einsiedeln läßt auf Verlangen die Originaldocumente der Rechte und Gerichte vorlegen, welche das Kloster Einsiedeln „um das Kloster Pfeffikon" zu Hurden hat, und stellt beiden Ständen eine Copie zu. Absch. 284, § 26. || [38.] 39. **1743.** Die von Hurden, dreizehn Männer, werden in Rapperschwyl durch Handgelübde in Pflicht genommen, unter ihnen einer, Namens Kaspar Weber, dazu bestellt und ins Handgelübde genommen, daß er Aufsicht und pflichtmäßige Leidung vorfallender strafbarer Sachen übe und andere Sachen, welche zu wissen nothwendig, berichte. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß demselben von sechs zu sechs Jahren alternative von einem der beiden Stände ein Mantel mit der Standesfarbe gegeben werde. — Da ferner die in den sogenannten Höfen die von Hurden nicht zu ihrer Zielstätte noch zu ihren Schießgaben zulassen wollen, so kommt man überein, diesen Leuten jährlich von beiden Ständen 5 bis 6 gute Gulden zu Schießgaben zu verabfolgen. Wegen Mangel an Instruction werden die beiden letzten Puncte ad referendum genommen. Absch. 508, § 23.

Abtei und Herrschaft Engelberg.

[Bern, Nidwalden und Engelberg: Art. 1. Lucern, Schwyz und Obwalden: Art. 2—4.]

Art. 1. 1727. Das Kloster Engelberg verlangt wegen der Gerechtigkeit, die es am „rißenden Rollen oder Rißis Rollen" habe, zur Marchung daselbst auch admittiert zu werden. Auf die Weigerung Nidwaldens, es zuzulassen, erklärt es, um so mehr Recht auf Zulassung zu haben, da es laut des Theilungsbriefes von 1435 und anderer Documente nicht blos in Ansehung der Jurisdictionalien angrenze, sondern dieser Enden selbst die hohe Landesherrlichkeit und völlige Souveränität besitze; letztere spreche es hauptsächlich dem Orte Nidwalden gegenüber an. Nidwaldens Gesandte läugnen, daß des Klosters Gerechtigkeit bis dahin sich erstrecke, oder daß sonst dem Kloster auch nur die geringste Souveränität gebühre. Bern verlangt, daß sich vor allem die beiden andern Theile vereinbaren, oder, wenn das nicht erhältlich sei, daß man ohne Consequenz oder Nachtheil irgend eines Theiles (wofür ein Revers auszustellen sei) zu allen drei Seiten die Marchen in Augenschein nehme. Nidwaldens Gesandtschaft aber erklärt, ihrer Instruction gemäß sich nicht im Geringsten mit dem Kloster Engelberg einlassen zu können und blos beauftragt zu sein, mit Bern die Marchen „vom rothen Rollen an bis an rißenden Rollen" zu berichtigen. Es protestiert dagegen, daß des Klosters Gerechtigkeiten bis dahin (wohl aber an den „Tütlisberg") sich erstrecken, sowie dagegen, daß demselben irgend einige Souveränität zustehe. Es läßt für seine Behauptung Briefe von 1511, 1540, 1646, 1699 und 1705 verlesen. — Unter so bewandten Umständen trennt sich die Conferenz unverrichteter Dinge. Die Gesandten referieren. Absch. 268.

Art. 2. 1728. Auf den Anzug von Schwyz, daß es in Folge der durch die Marchstreitigkeiten zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg entstandenen großen Unruhen und Animositäten den Schirmorten des Gotteshauses obgelegen sein wolle, in das Mittel zu treten, wird gut befunden, den Gesandten Nidwaldens zu erinnern, daß nach Intention der Schirmorte dieses Geschäft nicht ab executione angefangen, sondern der gütlicher Interposition Platz gegeben werden möchte. Zu diesem Ende möge das Gotteshaus Engelberg an den Schirm- und Vorort Lucern eine baldige Conferenz begehren. Absch. 289, § 4. || 3. **1728.** In Betreff der Streitigkeiten

wegen jener Marchen wird von Lucern, Schwyz und Obwalden beschlossen, an Nidwalden ein Schreiben zu erlassen, in welchem zu einem gütlichen Vergleich aufgefordert und von Thätlichkeiten abgemahnt wird, ein anderes Vorstellungsschreiben an den Prälaten von Engelberg zu senden. Bleiben diese Schreiben erfolglos, so soll Schwyz eine Conferenz nach Stans ausschreiben, weil Nidwalden nicht aus seinem Orte gehen wolle und „das „Wasser dahin, wo das Feuer brenne, getragen werden müsse". § 1. Auf das Vorbringen Lucerns, daß es, weil kein Schirmbrief vorhanden sei, nöthig wäre, sich zu bereden, wie weit die Verpflichtung zu einem solchen Schirme sich erstrecke, und wie derselbe künftig eingerichtet werden solle, wird davon gesprochen, wie es erinnerlich sei, daß von „unerdenklichen" Jahren her der Stand Lucern „bei seinem Range" um den Schirm vom Gotteshause Engelberg requiriert, und wie dieser Schirm von demselben allezeit schriftlich zugesagt worden sei; daß die beiden andern Orte „bei ihrer Dauer einen Theil ad locum geschickt und dort präsentiert hätten, und daß derselbe seine Präſtanda zu Handen des Gotteshauses nach uraltem Formular abgelegt und deßwegen einige wenige Recognition empfangen habe". Es wird beschlossen, nach Beilegung der obschwebenden Streitigkeiten wegen des Schirms und dessen Beschaffenheit des Nähern zu verhandeln. § 2. Absch. 290.

Art. 4. **1728. 1729.** Die Gesandten der unintereſſierten Schirmorte des Gotteshauses Engelberg, von dem Abte Maurus um erforderliche Schirms-Assistenz in dem Streite mit Nidwalden de modo instrumentandi in Folge des den 19. December 1727 zu Stande gekommenen gütlichen Vergleiches in der Streitigkeit „auf Jochen" angegangen, erklären, nicht sowohl als Schirmorte, denn aus Antrieb freundeidgenössischer Intention den Streit in Güte beilegen zu wollen, damit sie des richterlichen Amtes überhoben sein könnten, eröffnen vor einer vom dreifachen Landrathe Nidwaldens aufgestellten Commission (die Audienz vor dreifachem Landrathe selbst war ihnen nicht zugestanden worden) ihre Instruction und hören die Beschwerden Nidwaldens, die Gegenbeschwerden des Gotteshauses und die Replik Nidwaldens an. Nachdem sie die beiden Parteien durch ihre Vermittlung einander näher gebracht und namentlich das Gotteshaus Engelberg zu gütlichen Mitteln und zum Entgegenkommen die Geneigtheit ausgesprochen hatte, wird der Entwurf zu dem in Frage stehenden Instrumente gemacht und den 4. Januar beiden Parteien behändigt, um ihn gehörigen Orts zur Ratification vorzulegen. Dieses Project erhält jedoch die Ratification nicht. Von Schwyz wird den 23. Juni 1729 ein abgeänderter Abschied ausgefertigt, aber nur unter gewissen Bedingungen von Nidwalden angenommen. Endlich kommt ein von Schwyz nach eingelangtem Consens beider Parteien im Namen der unintereſſierten Schirmorte den 5. November 1729 besiegelter Vergleich zu Stande. Derselbe enthält folgende Puncte. 1) Der am 19. December 1727 zwischen Nidwalden und Engelberg zu Stande gekommene Vergleich wird in den Entwurf aufgenommen, dahin lautend, daß die Marchen des Gotteshauses Engelberg von dem Marchstein im Stalden sollen gezogen werden dem Grat nach bis auf die Höhe des Titlisberges und von dannen hinab in gerader Linie bis an „die auf Joch sich befindende, „reißende Röllen", und daß an dieser reißenden Rollen, im Fall das alte Kreuz nicht mehr gefunden werden sollte, zwei neue Kreuze sollen gemacht werden, davon das eine die Grenzscheidung zwischen Bern und Unterwalden, das andere aber die March zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg bedeuten soll, also daß des Gotteshauses Gerechtigkeit und Souveränität bis zunächst und unmittelbar an das Kreuz, welches zwischen Bern und Unterwalden die March ausmacht, sich erstrecken, jedoch selbiges Gotteshaus an gemeldetem Kreuz „einiger Weise nichts" zu prätendieren haben soll, sondern daß die March von Bern und Unterwalden vom Gotteshause ganz befreit stehen und die Distanz, so weit diese zwei Kreuze an „dem reißenden Rollen" von einander möchten geschlagen werden, in dem Instrument wohl ausgeworfen werden soll, mit fernerm Hinzuthun, daß das Gotteshaus Engelberg von dem rothen bis an den reißenden Rollen, auf Joch stehend, zu allen künftigen

Zeiten weder an angesprochener Souveränität, es sei der obern oder niedern Gerichtsherrlichkeit, noch an all' anderm etwas prätendieren und der Marchung, so die Stände Bern und Nidwalden von dem rothen bis an „rißenden" auf Joch sich befindenden Rollen künftig vornehmen möchten, nimmermehr beiwohnen solle. 2) Die in Handen Nidwaldens und des Gotteshauses Engelberg befindlichen „Mappen" sollen diesem Vergleiche gleichförmig gemacht und gegeneinander authentisiert werden. 3) Der streitige District im Brunniswald soll Nidwalden wie 1710 zugehören, und beide Parteien sollen nach diesem Beschluß sobald als möglich die Marchen freundlich einrichten. 4) In Beziehung auf den Zoll, welcher von Nidwalden auf die Waaren des Gotteshauses Engelberg, die auf Mehrschatz erkauft sind und auf Mehrschatz durchpassieren, „auf ein Neues" gelegt hat, sprechen die Gesandten der uninteressierten Orte vertrauensvoll die Hoffnung aus, Nidwalden werde im Hinblick auf die dem Gotteshause 1715 vom zweifachen Landrathe extradierte Urkunde „die anständigen „Reflexionen zu machen nicht ermangeln". 5) Für die über diesen Streit ergangenen Kosten soll das Gotteshaus, das sich zu einer Entschädigung anerboten hatte, Nidwalden mit 1000 Gld. entschädigen, damit aber von allen mit diesem Streite in Verbindung stehenden Kosten diesem Stande gegenüber befreit sein. 6) Die ältern Siegel und Briefe verbleiben in Kraft, die etwa untergelaufenen Beleidigungen in Worten und Werken sollen todt, ab und in völlige Vergessenheit vergraben, die etwa gestörte gute Freundschaft und Nachbarschaft wieder hergestellt sein. Da kein schriftlicher förmlicher Schirmbrief vorhanden ist, so wird, um bei künftigen Anstößen eine sichere Richtschnur zu haben, verabredet, sobald die gegenwärtigen Mißhelligkeiten vollends beigelegt seien, eine anständige Form und Manier eines Schirmbriefes abzurathen. Absch. 291. — Anhang zu dem im Archiv Nidwalden liegenden Vergleichs-Instrumente. „Zu Wüssen seye hiemith, daß (zu Folg „dießes Verglichs-Instruments) bei Undergang der Lantmarchen im Augstmonat Anno. 1740 die Distanz der an „dem Reissenden Rollen sich befindenden zwey Creutze so guet möglich abgemessen worden, und hat man befun„den, daß solche Creutz, von der Mitte beider Creutzstämmen an gemessen, drey und ein halber Vierling und ein „halben Zohll von einander eingehauwen sind: Nit weniger ist bei dieser Gelägenheitth die in Handen eines „Hochlobw. Gotteshauß Engelberg sich befindenden Original Mappa der Under Waldnerischen gleich gemacht „und die ab Tittlißberg an dem Reissenden Rollen hinab (Lauth obigen Verglich) behörige Marchungs-Linien „gezogen worden."

Stein.

1727. In der zu Stockach mit dem nellenburgischen Oberamt veranstalteten Conferenz erklärt Zürich, daß es als der Stadt Stein Land- und Schutzherr den Verhandlungen blos assistendo et interveniendo beizuwohnen beabsichtige. Die am 22. Juli 1726 gemachte Provisionalverordnung in Betreff Ramsens, welche bis dahin nicht in allen Puncten gehalten worden war, soll wiederum revidiert werden, und nachdem die von Stein sich damit einverstanden erklärt hatten, daß nach den Tractaten von 1656 und 1659 dem Erzhaus Oestreich nebst der Appellation und hohen Instanz alle landesfürstliche hohe Obrigkeit in politicis et ecclesiasticis und alle davon dem Herkommen und den Reichssatzungen gemäß abhangenden Gerechtigkeiten und Hoheiten im Malefiz und anderer Territorialbefugniß und Präeminentien gänzlich vorbehalten seien, werden die einzelnen Puncte derselben behandelt. I. Politica. § 1. Das nellenburgische Oberamt beschwert sich, a),

daß die von Ramsen die Protection oder Hoheit Zürichs gesucht und den Recurs in politicis und ecclesiasticis nach Zürich zu nehmen trachten; b) daß das zürcherische Wappen und die Salva guardia an dem Wirthshaus daselbst angemalt sei. Auf die Erklärung Zürichs, daß es nie einige Jurisdiction in Ramsen gesucht, und daß es die Salva guardia blos aus Freundschaft für die von Ramsen im vorigen französischen Kriege habe affigieren lassen, giebt sich das Oberamt zufrieden. § 2. Stein versieht sich zu dem Oberamte, daß es über keinen niedergerichtlichen Fall Urtheil spreche, ohne daß ein Urtheilschein des Obervogtes vorgewiesen werde. Es behauptet ferner, daß die ihm zustehende mindere Gerichtsbarkeit in den Höfen Ober- und Unterwald ihm nicht als Pfandinhaber von Ramsen, sondern jure proprio schon früher gehört habe, erkennt aber die Appellation und andere effectus jurisdictionis territorialis des Oberamts in Kraft landesfürstlicher Hoheit an. § 11. Stein erklärt, daß jedes Jahr eine neue Wahl der Richter und Vorgesetzten stattfinde; dabei läßt man es verbleiben. § 12. Stein will den Stabhalter ehrlich entlassen; jedoch hat es einen tauglichen Mann aus dem Dorf Ramsen zu erwählen. § 13. Zürich trägt darauf an, daß es der Burgermeister halber bei dem Beschluß der Conferenz von 1694 seine Bewenden haben soll, nach welchem einer katholisch und zwei reformiert sein sollen. Das nellenburgische Oberamt aber will zwei Burgermeister, einen katholischen und einen reformierten, und das Gericht zur Hälfte von Katholiken, zur Hälfte von Reformierten besetzt. Dieser Punct wird, da man sich über ihn nicht vereinigen kann, ad referendum genommen. § 16. Die Vermehrung der Hintersäßen wird nicht mehr gestattet. § 21. Beider Religionen Genossen sollen gleichförmig gehalten werden. § 25, 26, 27. Es wird aberkannt, daß von Strafen und Erstanzen Zins gefordert werde. § 28. Der Obervogt soll das Gemeindebuch in Ordnung stellen. § 29—31. Um Unordnungen in der Justiz zu begegnen, soll der Obervogt zu Ramsen wenigstens alle sechs Wochen einen ordentlichen Verhörtag bestellen und bekannt machen und an demselben ohne Entgeld die Parteien anhören, die Protocolle führen und Recht sprechen nach göttlichen, kaiserlichen und gemeinen Rechten ohne die ramsischen Gewohnheiten zu verletzen. Er kann auch Extratage gegen gewöhnliche Diäten halten, erstens wenn Gefahr im Verzuge ist, zweitens wenn beide Parteien um ein Extraverhör bitten, drittens wenn nur ein Theil auf des Impetranten Kosten, darum bittet, viertens bei einzunehmenden Augenscheinen, Vergantungen, Theilungen und Uebergabssachen, alles ohne Parteilichkeit und ohne überflüssige Kosten. Katholischen Männern, welche sich mit katholischen Bürgerinnen von Ramsen verheirathen wollen, soll ohne erhebliche Ursache das Burgerrecht nicht mehr verweigert werden. — Das Oberamt verlangt, daß der Bestand des Wirthshauses, der Mühle und der andern Güter, welche bis dahin gemeiniglich Fremden übergeben worden sei, von der Stadt Stein vorzugsweise Verburgerten des ramsischen Gerichts gegeben werden soll. Die Gesandten lassen es unter der Bedingung bewenden, daß das Reciprocum eintrete; da aber das Oberamt dieses Reciprocum nicht in dem Vertrag von 1659 begründet findet und die Zahl der Reformierten allzugroß sei, wird dieser Punct ad referendum genommen. — Wegen des Abzugs bleibt es bei der Observanz; in Beziehung auf den Einzug soll billige Moderation eintreten. — Das Oberamt führt Beschwerde, daß die Stadt Stein die zu Ramsen bewaffne und exerciere, was gegen die Landeshoheitsrechte des Kaisers verstoße. Die Gesandten weisen nach, daß laut Kaufbriefs Ramsen der Stadt Stein mit der Mannschaft übergeben worden sei, und daß die Oeffnung von 1536 die „Reisbarkeit“ enthalte. Das Oberamt nimmt diesen Punct ad referendum. — Es verlangt ferner, daß die von Ramsen den Zoll bezahlen sollen, daß sie keine Eidgenossen, sondern allein der Stadt Stein Pfandunterthanen seien. Die Gesandten nehmen Zollsbefreiung für sie in Anspruch, wie sie dieselbe bis dahin genossen. Dieser Punct wird beiderseits ad referendum genommen. — II. Ecclesiastica. Das Oberamt erklärt, daß „dem Kaiser als Erzherzog zu Oestreich und Landesfürst zu

„Ramsen vermöge der Tractate von 1656 und 1659 die freie Disposition in Ecclesiasticis gebühre, und daß „der Orten und im ganzen ramsischen Bezirk weder durch öffentliche oder geheime Zusammenkunft keine andere, „als die katholische Religion exerciert werden soll; wie auch daß dieß alles sancte et inviolabiliter zu halten, „daß, wann einem oder anderen dieser Puncten, insonderheit die Religion betreffend, in der That nicht nach„gelebt wurde, alsdann die Sache wieder in Stand fallen und gerathen soll, wie sich selbige vor dieser Losungs„entschlagung befunden, also daß diesem nach ein zeitlicher Erzherzog zu Oestreich, Landgraf zu Nellenburg, „nicht nur allein Landesfürst im ramsischen Bezirk, sondern auch Episcopus daselbst ist und mithin ihm quoad „religionem die völlige Disposition gebühre". Nachdem die Abgeordneten von Stein dagegen keine Einsprache erhoben und die Gesandten Zürichs nur gewünscht hatten, man möchte bei den alten Worten des Tractats stehen bleiben, wird zu den Specialien geschritten. Der herbeigerufene Pfarrer von Ramsen beschwert sich: 1) über Mangel an Reverenz, namentlich gegen das hochwürdigste Gut — Zürich verspricht Abhülfe, das Oberamt droht mit empfindlicher Strafe; 2) über Entehrung der Feiertage — man kommt überein, daß an Sonn- und Feiertagen keine knechtliche Haus- oder Feldarbeit mehr verrichtet werden dürfe; 3) daß die Reformierten denjenigen, welche zum Katholizismus übertreten, Drohungen und Hindernisse in den Weg legen, solche in die Schweiz transportieren, Convertiten ihr Erbe hinterhalten, katholische Kinder reformierte Gebote „anlehren" — die Gesandten geben darüber ihr Mißfallen kund, das Oberamt befiehlt dem Obervogt, dagegen einzuschreiten; 4) daß die Reformierten entgegen dem Receß öffentliche und geheime Zusammenkünfte halten, Psalmen singen, den katholischen Gottesdienst mannigfach stören — der Obervogt wird angewiesen, dergleichen Störungen zu verhüten; 5) daß die Reformierten hindern, Kreuze und Capellen zu errichten; 6) daß sie arme Katholische nicht, wie sichs gebührt, unterstützt und beim Absterben begraben haben wöllen — der Obervogt wird beauftragt, diesen beiden Uebelständen zu steuern; 7) daß reformierte Pfarrer ramsische Kranke besuchen — die Gesandten bitten sich eint und anderes officium caritatis aus; da aber dieses Ansuchen dem Recesse zuwider ist, so steht der Entschluß darüber nicht dem Oberamte zu; 8) Daß die Gemeinde keinen Beitrag an die Reparatur der Kirchhofmauer, das Geläute und den Meßmer geben wolle — die Gesandten wollen für einen solchen sorgen; 9) daß das „hohe Glait" mit Durchführung der Todten aus dem ramsischen Niedergericht und nellenburgischer hoher Obrigkeit nach Stein verletzt werde; 10) daß dem Pfarrer der Kleinzehnten unrichtig geliefert, der Blutzehnten verweigert werde — die Gesandten läugnen die Verpflichtung zum Blutzehnten; der Pfarrer beruft sich auf sein uraltes Urbar und bittet um Justiz. Man vereinigt sich dahin, daß mit dem Pfarrer für seine Person ein Auskauf des Kleinzehntens nach Maßgabe des Ertrags von 1727 bis 1728 getroffen werden soll, widrigenfalls ein jeder Theil sein Recht vor dem Richter zu suchen habe. Der Pfarrer verlangt für den Kleinzehnten jährlich 150 Gld. 11) Man kommt überein, daß dem Pfarrer, wie jedem Bürger, eine jährliche Holzgabe verabfolgt werden soll. 12) Der Pfarrer spricht die Befugniß an, reformierte Kinder, wenn Gefahr im Verzug ist, zu taufen. Die Gesandten geben das nicht zu, da es dem Rescripte von 1659 entgegen laufe. Das Oberamt will diesen Punct an den Kaiser referieren; unterdessen können solche Kinder zu Stein getauft werden. 13) Das Begehren des Pfarrers der reformierten Copulationen halber und des Oberamts, welches die Matrimonialia anspricht, wird von den Gesandten für unstatthaft erklärt. Das Oberamt referiert darüber an allerhöchsten Ort; unterdessen soll die Sache in statu quo bleiben. Die ganze Verhandlung wird beiderseits höhern Orts zu referieren übernommen. Absch. 267.

Anhang.

Der folgende Anhang hat den Zweck, theils über den Verlauf von Geschäften Nachricht zu geben, deren Abschluß in den Abschieden nicht vorkommt, theils auf Schriften vorzüglich offiziellen Inhalts aufmerksam zu machen, welche in Beziehung auf schwebende Verhandlungen erschienen und auf diese Licht zu werfen geeignet sind. Wir haben es aber auch nicht für unpassend erachtet, in diesem Anhange einige Berathungen vorzuführen, welche den Abschieden nicht einverleibt sind, Berathungen der sogenannten uninteressirten Orte zur Wiederherstellung der seit 1712 entschwundenen Eintracht. Diese sind dem Tagebuche des baslerischen Gesandten Joh. Balth. Burckhardt entnommen, der sich der durch den Bundesbrief Basel angewiesenen Stellung gemäß für die Erreichung dieses Zweckes nicht wenig Mühe gab. — Ein großer Theil dieses Anhanges endlich ist der Erklärung verschollener Ausdrücke oder Provincialismen gewidmet.

Zu Abschied 1, l. (Seite 2. 3.)

Als Dienstags den 20. Sept. der Friede mit dem Abte verhandelt wurde, erklärten die äbtischen Gesandten, sie verlangten auch jetzt wieder die Restitution, oder die unintereſſierten Orte möchten auswirken, daß man ihnen die Ursache der Entsetzung des Abtes eröffne. Auf den Rath des baslerischen Gesandten traten die unintereſſierten Orte zu einer Berathung in die vordere Stube. Das Resultat derselben ging dahin, daß beim Vorbehalt der kaiserlichen Ratihabition nicht weiter unterhandelt werden könne. Auf die Frage, ob die äbtischen Abgeordneten nicht Gewalt hätten oder bekommen könnten, zu tractieren, so weit sie wüßten, daß es dem Kaiser gefällig sei, erfolgte von Seite dieser eine verneinende Antwort. Endlich erklärten die äbtischen Abgeordneten an Zwicki, wenn man ihnen fünf Tage Zeit gebe, so wollten sie ihr Möglichstes thun, um von dem Fürsten Befehle einzuholen. Damit erklärten sich die Vororte einverstanden. (Tageb. von Joh. Balth. Burckhardt.)

Zu Abschied, 1, l. (Seite 3.)

Von Seite des Bischofs wurden in diesen Angelegenheiten folgende Schriften herausgegeben:

Gründliche **Information** über des Hochstiffts Constantz **Jurisdiction** bey dessen in der Schweitz gelegenen Landschafft.

Fernere **Information** die Ihro Hochfürstl. Gnaden von Constantz zugemuthe harte annoch **continuirende** Bedrangnüssen Derro Statt, Schlösser, Land und Leuten in der Schweitz und anders betreffend an ein Hochlöbl. Reichs-Convent von Dero Gesandschafft dahie übergeben. 2. Februar 1713. — **Manifest.** Worin gezeiget wirdt, auff was gerechte, undt auffrichtige Weise Seine Hochfürstl. Gnaden zu Constantz in der zwischen Ihro und lobl. Eidtgnosschafft erwachsenen Mißverständtnuß bißhero verfahren sein u. s. w. 7. Februar 1713.

Zu Abschied, 10 l. (Seite 16.)

Dieser Minister war Coch von Lund, preußischer Legationssecretär. S. S. 20 l. Unter den Diensten, welche derselbe Zürich und Bern in Regensburg leistete, war auch der, daß er „mit Stellung der Constanzischen Deduction vielfältig bemüht war." (Staatsarchiv Bern. Teutsches Missiv-Buch Nr. 44. S. 28.)

Zu Abschied 16, c. (Seite 22.)

Den 7—15. Februar wurde von Zürich und Bern die Huldigung in der sanctgallischen Landschaft aufgenommen. Derselben wurde vorausgeschickt eine „christliche Auslegung der Eidespflicht" mit einer Zeichnung der zum Schwure aufgehobenen Hand, in welcher die Bedeutung der einzelnen Finger in dieselben eingedruckt war. In den drei aufgehobenen Fingern steht, im Daumen: Gott der Vater, im Zeigfinger: Gott der Sohn, im Mittelfinger: Gott der h. Geist; von den beiden andern niedergebogenen Fingern trägt der Ringfinger die Aufschrift: die Seele, der kleine Finger: der Leib.

Zu Abschied 18, g. (Seite 25.)

Der Titel dieser Schrift lautet: Gründliche Behaubtung der hohen Landes-Obrigkeit, welche denen löbl. regierenden eidgenössischen Orthen über die in der Grafschaft Baden und im Thurgau belegene Bischoflich-Constanzische Privatämter und Güter unstreitig zustehet. **Anno** 1713.

Zu Abschied 21. (Seite 31.)

Uerty ist die Benennung eines einzelnen Bezirks in Unterwalden. In Nidwalden gab es deren eilf. Auf der Eintheilung in „Uertenen" beruhte die Zusammensetzung des Landraths; die Uerte Hergiswyl z. B. gab sechs Mitglieder in denselben.

Zu Abschied 22.

Auf das Begehren von Glarus wird den 19. Juli Vormittags 9 Uhr eine Sitzung der unintereſſierten Orte behufs einer Berathung über die herzustellende Einigkeit gehalten. Solothurn forderte auf, zu berathen, wie alles in den alten Stand gesetzt werden könnte. Katholisch Glarus trug darauf an, die V. katholischen Orte wieder in die Mitregierung der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter aufzunehmen, in Folge dessen es dann zur Beilegung des Abt-sanctgallischen Geschäfts behülflich sein würde. Basel ersucht Glarus, sich bei den Vororten zu erkundigen, ob eine Erinnerung in allgemeinen Ausdrücken ihnen nicht zuwider wäre, und dabei die Erörterung des Handels mit dem Abte zu recommandieren. Freiburg schließt sich an, erklärt, daß der geschlossene Friede ein Scheinfriede und ein erzwungener sei. Bleibe die Sache in **statu quo**, so könne die Einigkeit nicht hergestellt werden. In vorigen Kriegen habe man weder Land, noch Leute zurückbehalten, und überdieß seien die Vororte mächtig genug. Tröste man die Katholischen nicht, so würden sie auf den Tagsatzungen nimmer erscheinen. Die fremden Mächte machten sich die Uneinigkeit zu Nutze. Die Katholischen würden eher selbst sich in den Abgrund stürzen, damit die Evangelischen auch darein

geriethen. Es ist der Ansicht, daß man den Frieden „in andere terminos reducieren sollte," und weist darauf hin, daß Particularen und Standespersonen in den beiden Vororten das nicht ungern sehen würden. Basel warnt davor, den Vororten gegenüber etwas zu specialisieren, wodurch nur Erbitterung hervorgebracht und der Ruf der Unparteilichkeit beeinträchtigt würde. Endlich wird beschlossen: „Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, so zu Aarau gemittlet, sollen deputiert sein, den beiden Vororten die verspürende Uneinigkeit und schlechtes Vertrauen gegen einander vorzustellen und in generalibus deren Prudenz und Generosität anheim zu geben, auf Mittel und Temperament zu gedenken, wie die alte Vertraulichkeit und Harmonie restabiliert werden möchte, zumalen auch zu trachten, das Aebtisch-sanctgallische Wesen hinzulegen." Den 21. begab sich die Deputation zu den Gesandten von Zürich und Bern auf das Rathhaus. Diese sprachen ihren Dank aus, bezeugten ihren guten Willen gegen ihre Miteidgenossen, so wie ihren Wunsch, Bünde und Frieden zu halten. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 22, e. (Seite 32.)

Den 7. Juli beschied der französische Ambassador durch seinen Secretär eine Deputation von Bern nach Solothurn. Herr von Erlach und Steiger wurden abgeordnet. Zu diesen sprach der Ambassador „substanzlich" folgendermaßen. Le Roi a donné ce premier moment à s'informer de la situation présente du L. Corps Helvétique et a ordonné à son Ambassadeur de revenir incessament en Suisse, afin de pouvoir se concerter avec l'Estat de Berne avant l'ouverture de la Diette générale. Sa Majesté regarde comme un grand malheur la désunion des Cantons, elle croit, qu'il est nécessaire d'y apporter un prompt remède, sans lequel l'ennemi commun de la nation profitera incontestablement du désordre présent, puisqu'une fois, que la paix sera faite, il se trouvera plus en estat que jamais, de faire valoir ses prétentions par la cession qu'on va luy faire du Duché de Milan. Le Comte du Luc a l'ordre de commencer ses démarches par se concerter, si la chose est possible, avec les Magnif. Seigneurs de Berne et il propose à M[rs] les Députés de vouloir bien examiner, si les peines, où le Roy se trouve par rapport au Corps en général sont bien ou mal fondées. Au dernier cas il espère, qu'on trouvera bon de lui démonstrer qu'il n'y a rien à craindre, et que malgré l'éloignement, qui paroit entre les uns et les autres, la République ne laissera pas de se soutenir et d'estre toujours en estat d'aider ses alliéz. Si au contraire, des Magistrats prudents et sages voyent, que ce fut un bien de ramener les coeurs et les esprits au mesme point, en ce cas l'Ambassadeur a ordre de demander le secours et la lumière de M[rs] de Berne et d'agir de concert avec eux, d'une manière, qu'ils puissent s'appercevoir de l'estime et de l'amitié singulière, que sa M[té] a pour eux. Dieß wurde sub silentio dem baslerischen Gesandten von den bernerischen den 9. Juli mitgetheilt. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 23. (Seite 35.)

Der Art. 10. unter der Rubrik „deutsche gemeine Vogteien überhaupt" ist unter der Rubrik „Landgrafschaft Baden und untere freie Aemter" zu finden. Statt des daneben stehenden Art. 13 lies 15.

Zu Abschied 26. (Seite 39.)

Unter die Ueberschrift „Landgrafschaft Thurgau" ist noch zu setzen: Art. 323, Judicatur- und Competenzsachen.

Zu Abschied 37. (Seite 46.)

Der Friedensvertrag von Rorschach wurde gedruckt unter dem Titel: „Friedens-Vertrag nach dem Original: wie derselbe durch Beider Lobl. Ständen Zürich und Bern an einem: Danne Ihro Fürstl. Gnaden des Hr. Prälaten von St. Gallen Herren Ehren-Gesandten, Am anderen Theil, Vermög Beydseitig aufgehabten Vollmachten In Rorschach beabredet und underschrieben worden; den 24. Martii MDCCXIV." — Von Seite des Prälaten folgte dann eine Schrift betitelt: „Ursachen, Warumb ohnbefragt, und ohnerlaubt Seiner Römisch. Kaiserl. Mayestät die Reichs-Fürstl. Stüfft St. Gallen über das zu Rorschach nur bloß auff beyderseits willkührliche Genembhaltung hin abgehandlete Friedens-Project, Ferner nit hat schreitten können, noch sollen." Signiert im Schloß Neuen-Ravensburg den 30. Junii 1714. — Auf diese Schrift erschien im October 1714 ein „Wahrhafter bericht, Darauß erhället Wie beyde Lobliche Stände Zürich und Bern Mit denen Stifft St. Gallischen H. Hrn. Deputierten den Friedens-Tractat in Rorschach mit aller Bescheidenheit auffrichtiglichen behandlen helffen, Einer Seits: Ander Seits dann wie besagte beyde L. Stände in dem sub 30. Junii 1714 zu Neu-Ravenspurg in Druck gegebenen Manifest dessentwegen so ohngrundlich beschuldiget werden wollen."

Zu Abschied 38. (Seite 48.)

Der Art. 116 Polizeiliches gehört den untern freien Aemtern an.

Zu Abschied 39, c. (Seite 49.)

Die Rede, welche Du Luc den 13. December 1713 an die katholische Tagsatzung in Lucern hielt, ist gedruckt in Zellweger Geschichte der diplomatischen Verhältnisse u. s. w. Bd. I. Absch 2. S. 240—243.

Zu Abschied 41. (Seite 54.)

Dem Grafen Du Luc wurde auf sein Begehren von der Regierung von Bern ihr Haus zu Baden für die Dauer des Congresses eingeräumt.

Zu Abschied 41, b. 4. Seite 54.

Sarise (Sarge, Serge, Sarsche) „ein dünnes wollenes Zeug, stark geköpert, etwas gewalkt, auf der rechten Seite etwas geraucht und mit einem Schnitt geschoren."

Zu Abschied 44, a. (Seite 58.)

Der Preis der Lebensmittel und der Logis war in Baden damals ungemein hoch. Die Gesandten fuhren nicht in ihren Equipagen, weil die Stadt für Kutschen undienlich war; insgemein ließen sie sich auf Tragsesseln zu den Sitzungen tragen.

Zu Abschied 44, e. (Seite 58.)

Dieses Schmählied ist betitelt: „Ein kurtzes und kurtzweiliges, ein lustiges und listiges Gesang vom Zürcher- und Bernerkrieg.

Chronologium oder Zahlbuchstaben:

DeCLInaVerVnt In te MaLa. Psalm 20.

Zürcher und Berner haben auf dich gewandt das Böste.

Dieses „kurze" Lied enthält nicht weniger als vierzig Strophen. — Uebrigens erschienen als Entgegnungen darauf zwei andere Gedichte, ein „Gegenklang" in 80 Strophen und eine „Retorsio" in 41 Strophen.

Zu Abschied 48. (Seite 62.)

In der Sitzung vom 10. Juli berichtet Appenzell, daß zehn Tage vorher in seinem Land und in der ganzen Nachbarschaft ein Lärm entstanden sei, es hätten die Evangelischen im Sinne die Katholischen zu massacrieren, in Folge dessen viele zu flüchten angefangen hätten. Aehnliches berichtet auch St. Gallen. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Abschied 60, m. (Seite 81.)

Die Rede, welche Du Luc vor Verlesung des Reversbriefes an die Gesandten hielt, ist gedruckt in: Zellweger Geschichte der diplomatischen Verhältnisse u. s. w. Bd. I. 2. Abth. S. 279.

Zu Abschied 65, b. (Seite 89.)

Das Schreiben des Königs von England bezog sich auf die Defension der Grafschaft Neuenburg im Falle der Noth. (Bern. Rathsmanuale, 7. Aug. 1715.) Bern wünscht der Antwort beigefügt, daß dem König durch dessen hohes Ansehen unschwer fallen werde, bei den hohen Potenzen alle nöthige Sicherheit für die Grafschaft Neuenburg auszuwirken, und macht sich anheischig, seine burgerrechtlichen Pflichten getreu zu erfüllen.

Abschied 103, (Seite 130.)

Während dieser Tagsatzung traten die uninteressierten Orte zweimal unter Landammann Zwicki zusammen, um sich über Mittel und Wege zu bereden, wie das alte gegenseitige Vertrauen im Vaterlande wieder hergestellt werden könnte. Man vereinigte sich endlich dahin, daß Zwicki nach seiner Rückkunft den Stand Glarus veranlassen solle, an die unparteiischen Stände das Ansuchen zu stellen, über die Lage der Dinge nachzudenken und ihre Ansichten zu eröffnen. Dem Abschiede sollte das nicht inseriert werden. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 106. (Seite 134.)

Der unter „Rheinthal" stehende Art. 294 a. ist unter Grafschaft Sargans zu stellen.

Zu Abschied 114, r. (Seite 142.)

Quernet bezeichnet das vor dem Commissarius und vor Zeugen errichtete Verzeichniß der Lehen und Rechte, welche der Lehenträger von seinem Lehenherren zu Lehen erhalten zu haben erklärt. Quernet prästieren (prêter Quernet) ist s. v. a. eine solche Erklärung geben, ein solches Verzeichniß errichten. Franc-a-Laud: ein vom Lobe befreites Grundstück (?).

Zu Abschied 118. (Seite 146.)

Papst Clemens XI. erklärte in einem Breve vom 10. October 1718 den Frieden von Baden für ungültig. Das Breve ist abgedruckt in: Escher und Hottinger Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde. Bd. I. S. 214 ff.

Abschied 137, k. (Seite 168.)

Die Werdenberger, 1200 an der Zahl und reformiert, beschwerten sich über folgende Puncte. Erstens wollten sie nicht, daß in ihren Brief gesetzt werde, daß der Landvogt 8—9, der Landschreiber 2 Pferde auf die Weide treiben könne; der Weidgang gehöre ihnen. Ferner wollten sie dem Landvogt den Holzhau in ihren Wäldern nicht gestatten und nicht zugeben, daß, wenn sie Hintersäßen annehmen wollten, sie dieselben zuerst Glarus vorschlagen sollten. Endlich beschwerten sie sich, daß, wenn ein neuer Landvogt komme, derselbe immer Neuerungen einführe.

Zu Abschied 137. (Seite 169.)

Laid, auch Leidtag (s. Absch. 167, S. 204) nannten die Bieler den jährlich wiederkehrenden Tag der Regimentser-

neuerung deßwegen, weil jeder zugleich schwören mußte, daß er eine Anzeige machen wolle, (leiden, laiden wolle), wenn er etwas Unrechtes von einem Andern wisse. (Tageb. von Joh. Balth. Burck.) „Einen zur Strafe verleiden" [S. 1193. Art. 250, d.] s. v. a. anzeigen, damit er gestraft werde. — In andern Gegenden des Bisthums Basel nannte man jenen Tag den „Freveltag".

Zu Abschied 156, b. (Seite 193.)

Die Geschichte der reformierten Gemeinde zu Baireuth hat im Archiv für Oberfranken Bd. VII. Heft 2. Sam. Barth, reformierter Pfarrer daselbst, geschrieben.

Zu Abschied 167. (Seite 204.)

Schon im Juni 1720 war eine Gesandtschaft von Bern zur Vermittlung der Streitigkeiten abgegangen, bestehend aus Hieronymus von Erlach, Joh. Rud. Tillier, J. J. Sinner und Karl Thormann, hatte aber ihren Zweck nicht erreicht. Der ratificierte Mediationstractat vom 14. Februar 1721 enthält folgende Puncte: 1) Alles, was seit dem Leidtag von 1718 erfolgte, bei dessen Befugsame es ferner verbleibt, die Klagen, Artikel und anderes, was auf die Bahn gebracht worden, und was deßwegen in beiderseitigen Protocollen steht, so wie auch die im Herbst 1720 vorgegangene, zuvor lang unterlassene Gerichtshaltung — das alles soll zu keinem Exempel und keiner Consequenz dienen und den Rechten beider Theile und sonderlich dem Vertrag von 1610 nicht nachtheilig sein. In Folge dessen sind die Eide des Meyers und der Stadt Biel wieder zu leisten, als wodurch der Friede wieder hergestellt sein soll. 2) Burgermeister, Rath, Burger und Gemeinde werden ihr Leidwesen über das Vergangene dem Bischof bezeugen, und dieser wird ihnen wieder die frühere Huld angedeihen lassen. 3) Die aus Biel Abwesenden sollen bei ihrer Rückkunft der Amnestie Genoß sein. Wer an seinem Vermögen geschädigt zu sein glaubt oder der Meinung ist, daß ihm etwas, das ihm gehöre, vorenthalten worden sei, hat sich an den competierlichen Richter zu wenden; der angelegte Arrest ist aufzuheben.

Zu Abschied 170, h. (Seite 209.)

Es waren den 28. Januar 1721 a. St. Vermittler von Zürich und Bern in Glarus angekommen, von Zürich Burgermeister Escher und Rathsschreiber Hirzel, von Bern Schultheiß Steiger und Venner Tillier, und waren den 30. Januar vor gesessenem Rath und später vor versammelter Landsgemeinde aufgetreten, um die Werdenberger zur Gnade zu empfehlen. — Die aus 25 Artikeln bestehende sogenannte „Remedur", durch welche die Angelegenheiten der Werdenberger geordnet wurden, erhielt den $\frac{12}{23}$ März 1725 vom dreifachen Landrathe ihre Bestätigung.

Abschied 187, d. (Seite 234.)

Die Zürcherdeputation bestand aus Hans Ulrich Nabholz und Johannes Muralt.

Zu Abschied 210, o. (Seite 253.)

Zürich gab seine Ratification zu diesen 18,000 Gulden Zürcherwährung oder 20,000 Gulden Bernerwährung den 27. Juni 1724, Bern den 16. Juni 1724.

Zu Abschied 232. (Seite 274.)

Bei der Uebersicht über die Herrschaftsangelegenheiten füge man zu Anfang bei: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. — Art. 28. Justizsachen.

Zu Seite 297.

Zu diesem Jahre ist zu bemerken, daß die mailändische Capitulation, welche mit Graubünden den 3. Sept. 1639 errichtet worden war, den 24. October 1726 in Mailand zwischen Ihro Kaiserl. Kathol. Majestät und den Lobl. gemeinen drei Bünden wiederum beschworen wurde. Das Capitulat sowohl, als die Beschreibung des letzten Actus sind in deutscher und italienischer Sprache gedruckt. Die im October 1726 beigefügten Zusätze und Erläuterungen sehe man in den Beilagen Nr. 8.

Zu Abschied 238, a. (Seite 280.)

Characteristisch sind die Verhandlungen, welche zwischen dem Plenipotentiarius und den Gesandten der beiden Stände über das zu beobachtende Ceremoniale stattfanden. Sie sind in extenso dem Abschiede beigelegt; wir halten es nicht für unpassend einen Auszug daraus zu geben.

Nachdem die Secretarien der beiden Stände durch den Ueberreiter beim Prälaten hatten anfragen lassen, wann es ihm gelegen sei, sie zu empfangen, und sie dann das Bewillkommungscompliment abgelegt und der Legationssecretär Hermann dasselbe bei den Gesandten von Zürich und Bern erwidert hatte, besprachen sich Letztere Tags darauf am Morgen des 1. Octobers auf dem Rathhause über die Titulatur und das zu beobachtende Ceremoniale. Unterdessen fährt Hermann in einer mit sechs Pferden bespannten Reisechaise vor, um die Gesandten zu dem Plenipotentiarius in die Propstei abzuholen, wo, wie der Abgeordnete erklärte, derselbe sie oben an der Treppe empfangen werde. Blasius litt nämlich am Podagra. Es wird ihm gesagt, daß die Gesandten, obwohl sie erwartet hätten, daß der Plenipotentiarius sich an einen dritten Ort würde abholen lassen, wegen dessen Unpäßlichkeit sich zu ihm verfügen wollten. Da aber der Prälat den Titel eines Ambassadors nicht habe, so versehe man sich, daß derselbe ihnen mehr Ehre erweisen werde. Hermann erwidert, der Character des Prälaten sei ein Intermedium zwischen einem Ambassador und einem Envoyé und entspreche dem des Herrn Bendenrieder in Paris, dem übrigens bei allen Gelegenheiten die Ehre eines Ambassadors

erwiesen worden sei, und dem der übrigen kaiserl. Minister, in Folge dessen er bei der Conferenz obenan sitzen werde. Die Gesandten entgegnen, der Herr Prälat habe den Character eines Ambassadors nicht, und wofern er sich nicht belieben lassen würde, den Gesandten die Treppe hinunter entgegen zu kommen und in Ansehung der Sessel eine Gleichheit zu beobachten, so würden sie sich bemüßigt sehen, Instruction bei ihren Ständen darüber einzuholen. Hermann meinte, wenn sie in kaiserlichen Landen wären, so würde dem Begehren der Gesandten vom Prälaten sofort entsprochen werden; er werde demselben aber darüber referieren. Den Titel Excellenz, den man dem Herrn Prälaten gegeben, nehme derselbe nicht an, da er Geistlicher sei. Hermann berichtet darüber an den Plenipotentiarius; dieser willigt aus Consideration in das Begehren der Gesandten ein und verspricht, obgleich sein Logement zwei Treppen hoch sei, so viel zu thun als „sein schwaches Pedal" ihm zulasse. Die Gesandten danken für die geschickte Chaise, da die Wohnung des Prälaten nicht entfernt sei und die Chaise nicht alle vier Gesandten fassen könne. — Bei der Ankunft der Gesandten standen vor der Hofthüre Hermann und des Prälaten Secretär, innerhalb derselben der Propst von Klingnau, des Prälaten Caplan, der Oberamtmann und andere Beamte in zwei Reihen. Unten an der Treppe empfing sie der Prälat. Seine ganze Begleitung ging voran die Treppe hinauf, auf sie folgte der Prälat, dann die Gesandten, zuletzt die beiden Secretarien, von Hermann geleitet. Mitten durch die in zwei Reihen aufgestellten Beamten und Bedienten traten der Prälat und nach ihm die Gesandten in das Zimmer, in welchem um einen ovalen Tisch gleiche Sessel ohne Lehnen standen. Der Prälat saß oben an, hinter ihm zur Linken Hermann, zur Rechten der Gesandten deren beide Secretäre. Der Prälat leitete seine Proposition mit dem Titel: Hochgeachte, Wohledle, ins besonders Hochgeehrteste Herren! ein. Nach vollendeter Conferenz verließ er zuerst das Zimmer. Dann Mittagstafel an einem ovalen Tisch; auf Seite der Fenster saßen mitten an der Tafel am Ehrenplatze die Gesandten, ihnen gegenüber der Plenipotentiarius. Bei der Verabschiedung begleitete dieser dieselben wieder bis in den Hof.

Das Ceremoniale, welches 1742 (Absch. 495. S. 656. Lit. p.) beobachtet wurde, als der Botschafter in die Tagsatzung abgeholt wurde, war folgendes.

Die Nachgesandten verfügten sich mit dem Landvogt und dem Landschreiber in die Wohnung des Botschafters. Der unten im Hause sie empfangende Legationssecretär geleitete sie die Treppe hinauf, wo oben der Botschafter sie empfing und jedem der Abgeordneten die Hand reichte, darauf vorangehend sie in sein Zimmer führte. Die Abgeordneten theilen sich in zwei Reihen, der Botschafter stellt sich oben in die Mitte. Der zürcherische Gesandte legt sein Compliment ab, das vom Botschafter erwidert wird. Dann ging es zur Audienz. Der Botschafter verläßt zuerst das Zimmer, die Abgeordneten folgen; auf der Straße nehmen die Gesandten von Zürich und Bern den Botschafter in die Mitte und geleiten ihn bis in die Rathsstube. Dort erheben sich die versammelten ersten Gesandten von ihren Sesseln und der Burgermeister von Zürich geht dem Hereintretenden einige Schritte entgegen. Der Botschafter setzt sich (neben ihm steht der Legationssecretär), ingleichem die Gesandten. Alsdann liest der Botschafter mit bedecktem Haupte seine Proposition ab, die Gesandten hören sie bedeckten Hauptes an. Darauf erhebt sich jener von seinem Sessel, der Burgermeister von Zürich begleitet ihn bis in die Mitte des Zimmers, und die zweiten Gesandten geleiten ihn mit gleichem Ceremoniale wie früher, in seine Wohnung und sein Zimmer, wo sie sich verabscheiden. Der Botschafter geht voraus bis an die Treppe, reicht jedem die Hand und der Legationssecretär begleitet sie noch vollends bis auf die Straße.

Zu Abschied 271, d. (Seite 317.)

Messelerie ist das Amt eines Messelier. In einem Statut heißt es: **ils (die Herrschaftsherren) peuvent aussi établir des Messeliers forêtiers et gardes pour la conservation des fruits et biens de la terre** — also Bannwarte; für die Unterhaltung derselben hatten die Unterthanen eine Steuer zu entrichten.

Zu Abschied 322. (Seite 378.)

Acherumb bezeichnet die Eichelmast für die Schweine.

Zu Abschied 323. (Seite 379.)

Dieser Vertrag ist besonders gedruckt unter dem Titel: Beurischer Vertrag zwischen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, Herrn Bischoff von Basel, an Einem und Lobl. Stadt Biel an dem Andern Theil, aufgerichtet den 1. August 1731. Er ist auch in das Französische übersetzt und gedruckt worden.

Zu Abschied 335, a. (Seite 400, 401.)

Diese Uebereinkunft wurde von der glarnerischen Landsgemeinde den $\frac{7}{18}$ Mai genehmigt, von Zürich die Genehmigung durch Räth und Burger den 4. Juni nach Glarus abgeschickt.

Zu Abschied 338. (Seite 488.)

Licht auf diese Vorgänge wirft das **Mémoire justificatif pour Jean Trembley, Sindic de la Garde de la République de Genève en 1734** und die **Ecclaircissemens apologiques des faits imputés à Louis Le Fort, premier Sindic de Genève en l'Année 1734.**

Zu Abschied 342, c. (Seite 417.)

Auf Befehl der h. Obrigkeit Zugs wurde folgende Schrift herausgegeben: **Vindiciae Reipublicae Tugiensis oder Rettung** der Freyheit und Rechten des freyen Standes der Stadt und Amts Zug zu Steuer der lieben Wahrheit. Zug 1732.

Zu Abschied 350. (Seite 430.)

Der Vortrag der Gesandten am 19. Februar 1733 ist gedruckt unter dem Titel: **Proposition, Welche von den Lobl. Evangelischen** und Zugewandten Orthen Lobl. Eydgnoßschaft Herren Ehren-Gesandten . . . . . . an Herren Landt-Ammann und Rath Lobl. Stands Appenzell Außer-Roden underm 19. Febr. 1733 in Herisau abgelegt worden u. s. w. Ebenso sind auch Schreiben, welche die Gesandten später an Landammann und Rath von Außerrhoden und an Alt-Landammann und Rath vor der Sitter absandten, gedruckt.

Zu Abschied 350. (Seite 433.)

Das Schreiben ist gedruckt unter dem Titel: Schreiben, so von den Loblichen Evangelischen und Zugewandten Orten der Eydtgnoßschafft Zürich u. s. w. an Herrn Landamman und Rath zu Herisau unterem 18. Mertz 1733 abgelassen, auch an Herrn Alt-Landammann und Rath zu Trogen, deßgleichen naher Teuffen unter gleichem Dato communiciert worden, Betreffend den unternommenen Auszug und obschwebendes trauriges Blutvergießen.

Zu Abschied 353, e. (Seite 442.)

Ueber den Verlauf der Landsgemeinde zu Hundweil erschien: Kurtzer Verlauff der gehaltenen Lands-Gemeinde zu Hundwil im Lobl. Stand Appenzell Ausser-Rhoden, so geschehen den 10. May 1733 in guter Ordnung ist verhandlet worden.

Zu Abschied 370, c. (Seite 474.)

Der Markgraf von Baden hatte die Stände ersucht, dahin zu wirken, daß der Theil seiner Lande vom Heitersheimer-Bach aufwärts gleich den Waldstädten und dem Frickthal in die Securität und Garantie gesetzt werden möchte. Bern verspricht in einem Schreiben vom 19. März 1734 sein Möglichstes dafür zu thun.

Zu Abschied 374. (Seite 480.)

Schwanung: siehe zu Seite 1193. Art. 259.

Zu Abschied 378. (Seite 485. ff.)

Eine detaillierte Beschreibung dieser Unruhen ist gedruckt vorhanden unter dem Titel: **Relation des Troubles qui ont regné dans la Ville de Genève pendant l'année mil sept cent trente-quatre. Rouen, 1736** mit beigefügten Actenstücken.

Zu Abschied 390, c. (Seite 521.)

Minot, ursprünglich ein Getreidemaß, der Viertel eines Sesters. Ein Minot Salz enthält 100 Pfund.

Zu Abschied 393. (Seite 526.)

Es muß hier bemerkt werden, daß der Bischof von Basel später 1739 mit dem König von Frankreich einen Vertrag zur Sicherstellung des Bisthums bei den darin waltenden Unruhen schloß, in welchem der König sich unter Anderm anheischig macht, auf des Fürst-Bischofs Ansuchen Truppen zur Aufrechterhaltung der Ruhe in das Bisthum zu senden. Dieser Vertrag ist gedruckt unter dem Titel: **Traité entre Sa Majesté le Roi très-Chrétien de France et de Navarre et son Altesse Mr. le Prince Evêque de Basle conclu à Soleure 11 Septembre 1739 et ratifié à Versailles le 22 du même mois.** — Unter ebendemselben Datum wurde auch eine „Convention" wegen Auslieferung der Deserteurs vereinbart.

Zu Abschied 418. (Seite 552.)

Beispielsweise folgt hier eine Rechnung des baslerischen Gesandten Joh. Balth. Burckhardt jgr., über die Ausgaben während der Hin- und Herreise nach Baden und seines Aufenthaltes daselbst.

Januar.	Pfd. Sch.	Januar.	Pfd. Sch.
15. per die Instruction	1. 1	Dem Großweibel für Verehrwein	3. —
Trinkgelder	— 9	Ueber das Fahr	3. —
Denen, so die Pferde gebracht	1. 10	17. Dem Jakob Siegfried eine Post	2. 10
Zu Stein übernachtet sammt den Repräsentanten (Blumer und Pfister)	50. —	Für den Stattbot Beck	2. 10
Trinkgeld in die Küche	1. 10	20. Herrn Oberstzunftmeisters Diener per Diverse	2. 10
" in den Stall	1. 10	Für Almosen	3. 12½
16. Zwei Mann über den Berg	1. 10	21. Trinkgeld, Capuciner, Obs	—. 15
Brugg, Mittag	38. 05	Sattler	1. 15
Trinkgeld in die Küche und den Stall	1. 10	Perrückenmacher	3. —
		Dem Schmiedt	5. 9

Januar.	Pfd. Sch.
Herrn Rathssubstitut per den Abschied	24. —
Herrn Baron Reding per dito	18. 15
Herrn Registrator Honoranz	18. 15
Den P. Capucinern verehrt	4. 10
22. Dem Hechtwirth zu Baden	201. 05
Trinkgeld in Küche und Stall	4. 10
Der Tochter a parte	1. 05
Barbier	4. 10
Fahrgeld auf der Rückreise	1. 10
Zwei Mann über den Berg	1. 10
Zu Stein über Nacht	22. 10
Trinkgeld in Küche und Stall	2. 10
Jakob Siegfried eine Post	2. 10
Drei Ueberreiter und zwei Littieren per 9 Tag	56. 05

Januar.	Pfd. Sch.
Jedem 4 Gld. Rittgeld	25. —
Einem Knecht	7. 10
Fracht von 2 Saum 10 Maß Wein	13. —
Wägeli, Emballage &c.	8. —
Herrn Obersizunftmeisters Diener	1. —
Dem Ueberreiter von Zürich für den Abschied	1. 10
Rittgeld der Herren Ehrengesandten per 9 Tag und 12 Morgensuppen	5. 06
Herrn Hieronymus Gemuseus für 42 1/4 Pfd. Zucker, 2 Pfd. Chocolade und 1 Pfd. Wachslicht	25. 52
Caffé, Thee, Tabak	7. —
Den Armen in Rappen	12. —

Zu Abschied 420. (Seite 554. Anm.)

Das Schreiben Marsays in dieser Angelegenheit ist gedruckt unter dem Titel: **Lettre de Mr le Comte de Marsay, Ministre Résident du Roi de la Grande Bretagne auprès du Loüable Corps Helvétique écrite aux Magnifiques Seigneurs Sindics et Conseil de la République de Genéve, le 5. Décembre 1736.**

Zu Abschied 430. (Seite 564.)

Das Memoire der beiden Repräsentanten ist gedruckt unter dem Titel: **Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Loüables Cantons de Zurich et Berne le Vendredi 4. Octobre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Sindics, et Conseil.**

Zu Abschied 430. (Seite 566. Z. 14.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: **Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Loüables Cantons de Zurich et de Berne, le Mardi 24. Septembre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Sindics, Petit et Grand Conseil de la Ville et République de Genève.**

Zu Abschied 430. (Seite 566. Z. 15.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: **Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Loüables Cantons de Zurich et de Berne, le vendredi 4 Octobre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Sindics, et Conseil de la Ville et République de Geneve.**

Zu Abschied 430. (Seite 566. Z. 20.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: **Mémoire adressé par Monsieur de la Closure, Résident de France auprès de la Ville et République de Genève au Magnifique Petit Conseil, le Vendredi 4 Octobre 1737.**

Zu Abschied 430. (Seite 568.)

Am 2. November trat de Lautrec auch vor den großen und kleinen Rath und hielt einen Vortrag, der gedruckt ist unter dem Titel: **Discours prononcé a l'Audience du Petit Conseil de la République de Genève le 2 Novembre 1737 par Son Excellence Monsieur le Comte de Lautrec.**

Zu Abschied 435, n. (Seite 576.)

Tratte, Tretteten ist s. v. a. Gemeinweide.

Zu Abschied 457. (Seite 604.)

In den Jahren 1742 und 1743 wurde endlich die Ziegelbrücke durch den Meister Grubenmann gebaut. Zürich hatte nämlich 1714 als Beitrag an eine gewölbte Brücke 1800 Gld. versprochen. Es verabfolgte nun diesen Beitrag. Der Bau der Brücke kostete mehr als 4000 Gld.; darunter ist nicht gerechnet der eine Fuß (Pfeiler), welcher auf Seite von Gaster lag und 1000 Gld. kostete. (Trümpi.)

Zu Abschied 496. (Seite 657.)

In der Rubrik: Landgrafschaft Thurgau ist vor Art. 21 noch Art. 16 zu stellen.

Zu Abschied 518, c. (Seite 684.)

Der bernerische Repräsentant in Mühlhausen war Hauptmann Niclaus Lombach von Bern. Mühlhausen verehrte ihm als Anerkennung für seine ihm geleisteten Dienste eine silberne Caffetiere, welche anzunehmen ihm der Rath von Bern erlaubte. (Staatsarchiv Bern. Rathsmanuale Nr. 180. Seite 235, 358.)

Abschnitt: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. (Seite 693—716.)

Art. 1. Der Landsfriede wurde in der Landgrafschaft Thurgau im März und April 1713 von Johann Ludwig Hirzel, des Raths von Zürich, und Abraham Tscharner, des Raths von Bern, im Namen der reformierten regierenden Stände, und von Joseph Ignatius Rüpplin von Kefikon, gefreitem Landmann zu Uri und gewesenem Landammann des Thurgaus, im Namen der katholischen Stände mit Zuzug der Gerichtsherren in Ausführung gebracht.

Abschnitt: Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal. (Seite 716—724.)

Art. 5. Der Streit wurde endlich dahin beigelegt, daß Glarus seine Landvögte in das Thurgau und das Rheinthal vor Zug abordnete.

Abschnitt: Landgrafschaft Thurgau. (Seite 725—837.)

Art. 113. Der Landshauptmann präsidierte auf den Gerichtsherren-Tagen, welche gewöhnlich zu Weinfelden gehalten wurden. Aus dem Gerichtsherrenstande wählte die Gerichtsherrenversammlung auch den Landslieutenant und Landsfändrich. || 121. Die Quartierhauptleute, vom Landvogte ernannt, übten die Oberaufsicht über die Kriegsordnungen und besorgten den Einzug der Kosten, welche in Folge von Krieg, Sanitätsanstalten u. dgl. nothwendig geworden waren, und trugen etwaige Beschwerden ihrer Quartiere dem Syndicate vor. || 122. Die Namen der acht Quartiere des Thurgaus werden zu verschiedenen Zeiten verschieden angegeben. In dem officiellen Repertorium der thurgauischen Abschiede zu Frauenfeld werden sie folgendermaßen aufgeführt: Ermatingen, Weinfelden, Bürglen, Fischingen, Wart, Dänikon, Emmishofen, Güttingen. Im Jahr 1691 werden von den acht Quartieren folgende fünf genannt: Ermatingen, Emmishofen, Güttingen, Hüttlingen, Buch und Pfyn als eines. Leu führt sie mit folgenden Namen auf: Weinfelden, Bürglen, Pfyn, Lommis, Güttingen, Emmishofen, Ermatingen, Hüttlingen. Anderwärts (z. B. in der Kriegsordnung von 1628, auch in Roth: Zustand der Landgrafschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrh.) werden sie mit folgenden Namen aufgeführt: Frauenfeld, Weinfelden, Pfyn, Lommis, Uttwyl, Emmishofen, Ermatingen, Amrischwyl. In jedem Quartier war am Hauptorte ein „Laufplatz", d. i. ein Sammelplatz für die Kriegsmannschaft. Die Abweichung mag vielleicht daher rühren, daß man zu verschiedenen Zeiten die sog. Laufplätze änderte. || 128. Das Landvogteiamt wurde von dem Landvogt, dem Landammann und dem Landweibel gebildet. || 137. Die Huldigungsplätze im Thurgau waren: Frauenfeld, Fischingen, Tobel, Steckborn und Ermatingen, Weinfelden und Altenklingen, Bürglen und Amrischwyl, Münsterlingen, Dießenhofen und Rheinau. || 484. Auffall, schweizerdeutsch für Bankerott. || 682. Dieser Arbon und Horn betreffende Dießenhofertractat wurde gedruckt der eine unter dem Titel: Vergleichs-Puncten über verschiedene Arbon und Horn betreffende Angelegenheiten, errichtet zwischen beyden loblichen Ständen Zürich und Bärn und Ihr Fürstlich Gnaden, Herrn Bischof von Constantz wie auch des Fürstlichen hohen Stift allda. Bern 1728. || 685. Der Bischofzell betreffende Dießenhofertractat unter dem Titel: Vergleichs-Puncten über verschiedene Bischofzell betreffende Angelegenheiten u. s. w. (das Uebrige, wie oben.)

Abschnitt: Rheinthal. (Seite 838—897.)

Art. 198. In jeder Stadt und jedem Hof des Rheinthals hatte der Landvogt einen Landvogtsammann zur Aufsicht über dieselben. || 223. Stickel nennt man die Stäbe oder Pfähle, welche man neben eine Pflanze steckt, z. B. neben den Weinstock, um demselben einen Halt zu geben. Eine „Burde" Stickel ist s. v. a. ein Bund, ein Bündel solcher Pfähle. || 274. Legiweise s. v. a. commissionsweise. Uebrigens ist zu bemerken, daß hier vom Verhandeln „in fremde Orte" die Rede ist. || 298. Das Wort Weinlauf heißt s. v. a. Bestimmung des laufenden Preises für den Wein. Des Weinlaufs wegen bestimmten die Burger von St. Gallen, von denen manche Weinberge und Lehenleute im Rheinthal hatten, alle Jahre den Weinpreis in Verbindung mit Abgeordneten aus den Höfen. Konnten sich beide Theile nicht verständigen, so gab das eine Mal ein Burger von St. Gallen, der von seiner Obrigkeit beeidigt worden, das andere Mal ein Eingesessener des Rheinthals den Entscheid. Im Jahr 1471 kam dieses Weinlaufs, sowie des Rebbaus wegen zwischen der Stadt St. Gallen und den vier Höfen Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach eine Uebereinkunft zu Stande. In den Jahren 1584, 1610, 1641 und 1666 wurde der Reb- und Weinlaufsbrief erneuert, im letzten Jahre etwas abgeändert. In Betreff des Rebbaues enthält derselbe die Bestimmung der Leistungen, zu welchen der Lehenherr, und zu welchen der Baumann der Reben verpflichtet war. Man sehe diesen Brief von 1666 in der „Beschreibung der Eidgenossischen Statt St. Gallen Gelegenheit, Geschichten und Regiment u. s. w. St. Gallen 1683. || 376. Das Resultat der lange dauernden Verhandlungen über die evangelische Pfarrpfründe zu Atzmoos war folgender Kirchenbrief. — Erstens soll der Gemeinde Atzmoos obliegen, die neuerbaute Kirche sammt der Pfarrbehausung in eigenen Ihren Kosten in Stand zu stellen und zu hinkünftig allen Zeiten zu unterhalten, und wann es sich füget ohne Beschwerd eines Pfarrherrn eine Schulstube darin zu erbauen sammt eigenem Eingang, daß es wohl beschehen möge; jedoch soll dem Herrn Pfarrer genugsam Bewohnung von zwei Stuben für seine Haushaltung und zum Studieren sammt benöthigten Zimmern old Gemächern angeschafft, gemacht und unterhalten werden. — Zweitens thut löbl. gemeinem Stand Glarus sein althabend Collaturrecht auf die Pfarrei Gritschins ganz ungekränkt verbleiben. — Drittens gleichwie die Gemeind Atzmoos verpflichtet die alte Mutterkirche helfen zu erhalten, als solle auch ersagter Gemeind der Zugang zu derselben vorbehalten seyn, allenfalls diese neue Kirche durch Unglück (so Gott ab-

wende) ruiniert wurd. — Viertens. In streitigen Ehesachen zu Atzmoos solle daselbstiger Pfarrherr sammt dazu gehörigen Vorgesetzten gütlich darbei zu sitzen haben; wann aber von der alt obern und deren neu untern Gemeinde interessiert wären, dann auch von beiden Gemeinden die Herren Geistlichen sammt Vorgesetzten beiwohnen sollen. — Fünftens soll die Gemeinde Atzmoos zu allen Zeiten einen Pfarrer und Seelsorger vom Löbl. Stand Glarus Evang. Religion aus denen daselbstigen Herren Ministris old Candidatis, so zu ihnen Lust haben und Landleut sind, zu erwählen schuldig sein; mit dem Anfügen, daß, sobald diese ihre Pfrund vacant wird, sollen sie solches durch ein ehrerbietiges Schreiben löbl. evangel. Stand notificieren, damit veranstaltet werden könne, daß der old diejenigen, so zu der erledigten Pfarrei Lust haben, sich ohne Anstand anmelden und sie aus selbigen einen alsdann zu ihrem Pfarrer erwählen sollen in der Hoffnung, daß wenigest zwei willige Competenten sich anmelden werden; wann aber die Gemeinde zu Atzmoos zu eint old anderm Ministro aus denen evangel. Herren Landleuten von Glarus, so wirkliche Membra daselbstigen Synodi sind und sich nicht anmelden thäten, absonderliche Anmuthung tragen wurde, auch ein solcher zu ihnen inclinierte, dann wohl ungesäumt zu ihrem Pfarrer erwählen können, jedoch, daß allezeit ein neuerwählter Pfarrer dem löbl. evangel. Stand Glarus von oftbenannter Gemeinde durch ein gezieme ndes und höflich Schreiben der Gemeind ohne Kösten zur Confirmation präsentiert werde. — Sechstens. Auf solches hin hat ein löbl. evangel. Stand Glarus einen freiwilligen Beitrag und Liebessteuer an die ergangenen Kirchen- und noch habend Pfarrhaus Baukosten von Gld. 500 offeriert und verheißen, welches die Gemeind Atzmoos zu sonderer Danknehmigkeit angenommen. — Siebentes. Es verheißet dann auch löbl. evangel. Stand Glarus einem jeweiligen glarnerischen Pfarrherr alljährlich auf Martini das Einkommen mit Gld. 40 zu verbessern und geflissentlich bezahlen zu lassen. — Achtens. Das übrige Einkommen eines jeweiligen Pfarrers zu Atzmoos, so er auch geflissentlich von der Gemeinde Atzmoos soll zu beziehen haben, bestehet in Besitzung einer anständigen und genugsamen Behausung, so nahe an der Kirche gelegen als möglich, sammt Stall und Holzschopf, auch Nutznießung eines Kraut- und nahe gelegenen Baumgartens, wie auch genugsamen Heuwuchs für zwei s. h. Kühe zu wintern dazu angewiesen, das sogenannte Wächtergut, item mag er eine Kuh auf der Alp haben und das übrige Vieh in der Au sommern, mit Anhandgebung 250 Klafter gutes Weingewächs und 25 Fuder Holzes, so ohne Kösten dem Hrn. Pfarrer in den Pfarrhof sollen geschafft werden. Und letztlich verspricht die Gemeinde alljährlich auf jeden Martini dem Hrn. Pfarrer 160 Gld. an baarem Geld auszuzahlen, also daß dieses Beneficium zusammt den Gld. 40, so löbl. evang. Stand Glarus bezahlen lasset, jährlich an Geld auf 200 Gld. kommt. Es solle auch die Gemeind Atzmoos alles dieses Einkommens halber innert Jahresfrist zulängliche Sicherheit zu hochobrigkeitl. Handen zeigen. — Neuntens. Ein jeweiliger Pfarrer zu Atzmoos soll dem evang. Synodus zu Glarus einverleibt sein, und desselbigen habenden Ordnungen und Gesetzen geleben. — Zehntens. Die Kirchenordnung soll beobachtet und gebraucht werden, wie in löbl. evangelischem Stand Glarus, und soll ein jeweiliger Pfarrer den Gottesdienst halten, wie es bis dahin geübt worden; nämlich an einem Sonntag eine Morgenpredigt, Nachmittag eine Kinderlehre, in der Woche eine Predigt, und wenn nach gehaltener Wochenpredigt Leichen ob 16 Jahren zu beerdigen, dann auch auf Begehren die Leichenpredigt halten, zuvor aber kann die Wochenpredigt darauf eingerichtet werden, und dann am Samstag das Abendgebet und zur Winterszeit etwas aus der Schrift erklären, mithin alle Pflichten eines getreuen Seelsorgers nach bestem Vermögen erstatten, die Kranken fleißig besuchen, gute Aufsicht auf die Schul halten, und die Hausvisitation auf Verlangen der Gemeind nicht unterlassen. Und letztlich, weil die Gemeind Atzmoos eine gelegene Schulstube entweder im Pfarrhaus old anderswo anschaffen will, so behalt sie auch bei allezeit einen Schulmeister zu bestellen, der ihnen gefällig und zugleich dienlich, damit die Schule recht besorgt sei. [Die im Archiv zu Glarus liegende Urkunde ist datiert vom 5. October 1743, besiegelt wurde sie von Zürich, Bern und evangelisch Glarus im Februar 1744.]

Abschnitt: Grafschaft Sargans. (Seite 898—945.)

Art. 232. Tagmulchen (von melchen = melken) sind die Quantitäten Milch, welche die Kühe während eines Tages geben, aber auch der Käse und die Butter, welche aus derselben produciert werden. Ferner aber bezeichnet dieses Wort auch eine Abgabe, welche als Regale der Landvogt zu Handen der regierenden Orte von der auf den Alpen jeden Tag producierten Milch bezog, nämlich „von jedem Kessel, so viel als man eines Tags machet“, wie es in dem 1734 gutgeheißenen Urbare steht. Diese Abgabe hieß auch „Vogelmahl“. Siehe Bd. VIII. S. 422. Art. 40. Im Jahr 1787 bezog dafür der Landvogt von jedem Stück Vieh 16 Kreuzer. Siehe Band VIII, Seite 425. Art. 62.)

Abschnitt: Grafschaft Baden. (Seite 982—1037.)

Art. 234. Das Erbrecht von 1637 mit seinen Erläuterungen von 1708 und 1730 und 1731 ist gedruckt in einem 1771 zu Baden von Casp. Jos. Baldinger herausgegebenen Büchlein, dessen Titel ist: Landes Fried, wie solcher zwischen denen Lobl. regierenden Orten gemeiner Herrschaften geschlossen u. s. w. S. 23—42. || 264. Salva-Guarde-Stüdh sind eingesetzte Pfosten oder Stangen zur Bezeichnung eines die Sauvegarde genießenden Bezirks. || 293. Väsen s. v. a. das noch in der Hülse liegende Getreide, das Korn in der Spreue. Bruggväsen ist also der Väsen, den die Schiffleute als Abgabe für die Brücke liefern, ähnlich wie die Umwohner von Solothurn den Brugghaber. (S. Seite 576 a.) || 303. Das Geleit war eine Abgabe, welche von durchgeführten Weinen, vom Getreide, Butter, Unschlitt, Roß und Vieh, von Metallen, Tuch, Lederwaaren, Holzwaaren, Fischen, Apothekerwaaren, Haus-

rath, Edelsteinen, Schwefel, Pulver, Glas u. s. w. bezogen wurde. Eine solche Geleitstafel mit ihren Ansätzen ist gedruckt in dem zu Art. 234 angegebenen Büchlein. S. 99—108. Eine Waare vergleiten s. v. a. das Geleit von einer Waare bezahlen. || 317. Den 1. Julius 1714 wurde die erste reformierte Predigt in der neuerbauten Kirche und zwar von Hans Jakob Wolf von Zürich über Psalm 65, 1—5 gehalten. || 388. Dieses Mandat hat den Titel: Mandat, welcher Gestalten die Juden mit den Unterthanen der Grafschaft Baden, über Schuld-Sachen rächnen, Schuld-, Erb- und Auskauff-Brieff an sich kauffen mögen, zu samt über solch erkaufte Schulden gestellten Zug-Rechte. — Dieses Mandat ist gedruckt in dem oben zu Art. 234 angegebenen Büchlein.

Abschnitt: Untere freie Aemter. (Seite 1038—1056.)

Art. 55. Faßnachtsabrichtungen: s. zu Seite 1270, Art. 28a. || 135. Ueberarrung (nicht Ueberarmung) ist das Ackern in ein Nachbarfeld hinein, was hie und da auch Aefern genannt wird.

Abschnitt: Lauis und Mendris. (Seite 1078—1081.)

Art. 171. Ansprachen sind die ausgeliehenen Gelder. 173. Heimsteur ist die Summe, welche der Gatte seiner Frau bei Eingehung der Ehe verschrieben hat. || Art. 187. Etwas in Verdank nehmen bedeutet s. v. a. über etwas nachdenken, sich berathen.

Abschnitt: Lauis. (Seite 1081—1105.)

Art. 361. Crida, wie es in den Abschieden geschrieben wird, richtiger Grida, bezeichnet eine öffentliche Publication, „Ruf." || 204. Das Viganale war eine Auflage, welche die Gemeinde sich von den Lehenleuten bezahlen ließ, welche Güter bearbeiteten, so den Fremden gehörten.

Abschnitt: Mendris. (Seite 1105—1112.)

Art. 415—417. Diese Artikel sind unter Lauis zu stellen; der in den Abschieden ohne Vorname vorkommende Landschreiber von Beroldingen ist Karl Moriz zu Lauis.

Abschnitt: Luggarus und Mainthal. (Seite 1112—1114.)

Art. 444. Terrieri sind die alten Landsaßen.

Abschnitt: Luggarus. (Seite 1114—1135.)

Art. 572. Sayen, feines wollenes Zeug. „**Etoffe croisée très legère, toute de laine**"; entstanden aus dem mittelalterlichen **Sagum, Saja**. || 572. Ein Rubbo ist gleich 25 kleinen Mailänderpfunden, das Pfund zu 28 Unzen. || 572. Saum ist ursprünglich die Last eines Saumpferdes; dann aber bezeichnet Saum auch das Gewicht eines Centners. (Siehe S. 1154 Art. 159, Saum Waaren, S. 1154, Art. 161, Saum Käse, Saum Reis.) || 572. Ein Legel (Lagel, Logel) ist ein Fäßchen, das 33—35, auch, aber seltener, 37 Maaß hält. Zwei Lageln bilden die Ladung eines Saumrosses. (Siehe auch S. 1130, Art. 91.) || 590. Eine Brente ist gleich 2234¼ franz. Cubikzoll; sie enthält 33 Pinten, die Pinte 2 Bocale. — Im Mainthal war das Verhältniß folgendes für den Wein: 1 Brenta = 66 Bocalen, 1 Bocale = 32 Unzen, 32 Unzen = 1 großes Pfund, 14 Unzen = 1 kleines Pfund.

Abschnitt: Bellenz, Bollenz und Riviera. (Seite 1135—1167.)

Art. 4. Passonata bezeichnet eine Reihe von Pfählen, die zur Abwehr des Wassers und zum Schutze des Ufers eingerammt sind. || 24. Schwirren, Schwihren sind eingerammte Pfähle; S. 1141, Art. 51 werden Schwirren oder Fach mit einander verbunden. Fach ist eine Wasserschwelle in einem Flusse, die vorzugsweise aus Faschinen besteht. || 35. Der Raußen des Dragonats s. v. a. der Runs, das Rinnsal. || 59. Caneparo (besser Cannaparo) ist s. v. a. Seckelmeister. || 63. Hanfrezenen sind Maschinen, auf welchen der über dem Feuer gedörrte Hanf gebrochen wird; anderwärts nennt man diese Operation: Hanf retschen. || 65. Zesing, germanisiert aus Sesino (Sechser), eine kleine Kupfermünze, welche den Werth von 6 Denari oder einem halben Soldo hatte. — Stara ist ein Getreidemaß, das z. B. zu Lauis $1002^{21}/_{32}$ franz. Cubikzoll faßte, zu Luggarus faßte die große Stara 1483½, die kleine 1322¼ franz. Cubikzoll. — Als Oelmaß enthielt die Stara 12 Bocale. — 128. Burrengelder sind Gelder, welche (wohl als Abgabe) für die Burren bezogen wurden. Burren, romanisch Burra, oder auch Borren, sind große Hölzer, gefällte Stämme. Im Mainthal z. B. war verboten „Borren oder große Hölzer" aus dem Thal zu flößen bei Strafe der Confiscation derselben. Das Burrengeld ist mit der Stammlöse in andern Ständen zu vergleichen; die Borren mit den „Stumpen", S. 1315, Art. 2., d. i. mit den der Aeste beraubten Stämmen. — 155a. Ob unter „Tryeter" nicht die Tratten, d. i. Gemeinweiden zu verstehen sind? — 159. Ein Spalen Käse ist ein Fäßchen, in welchem gewöhnlich 6, bisweilen auch 7 Käse eingeschlossen sind. Da ein solcher Käse durchschnittlich 32 Pfd. schwer ist, so repräsentiert ein solcher Spalen Käse ein Gewicht von ungefähr 190—200 Pfund. — 170. Die Consoli sind die Dorfammänner, Dorfmeister, Dorfvögte. — 283. Speroni bezeichnen, wie im Schweizerdeutschen das Wort „Sporen", auf dem Gebiete der Wasserbaukunst kleinere oder größere Dämme, die vom Ufer in den Fluß hinein gebaut werden, um dessen Bett zu verengern.

Abschnitt: Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten. (Seite: 1168—1266.)

Art. 4. Das Lob (lauda, laudia, laudemium, laudemia, laudum-laud) bezeichnet das Geld, welches der Herr des Lehens für die Erlaubniß, das Lehen zu veräußern, von dem Besitzer des Lehens als Anerkennung seines Eigenthums erhielt; deutsch Ehrschatz. Ein verkauftes oder vertauschtes Stück Lehenland laudieren oder beloben (S. 1211 Art. 435), s. v. a. von demselben das Lob verlangen. || 42. Amorterisation, auch Amortissement, ist die gegen eine Entschädigung vom Souverän gegebene Erlaubniß, ein Grundstück in todte Hand zu kaufen. || 85. Rißgrund s. v. a. heruntergerutschter Grund. || 111. Trattengeld ist eine auf die Ausfuhr gelegte Auflage. || 122. Ein Kopf (coupe) enthielt (1713) 4 quarterons pesants 110 ℔ à 18 onces la livre. || 122. Oesterliche Haberköpfe sind die Köpfe (coupes) Hafer, welche ursprünglich zu Ostern an die Geistlichen abgeliefert werden mußten. || 122. Die Gerberie (Gerberia, Gereberia) ist das Recht des Grundherren auf eine Garbe oder ein Aequivalent in Geld von einem bestimmten Grundstücke. S. 1211, Art. 438 heißt es: Gerberie oder das Primizrecht der Scheunen, für welches jährlich jedes Haus in der Herrschaft Montagny eine Garbe Weizen schuldig gewesen ist. || 125. Abergement bezeichnet das Ueberlassen eines Stück Landes zu einem Erblehen; einem ein Stück Land abergieren s. v. a. zu einem Erblehen geben. Ein Abergataire ist der Inhaber eines solchen Erblehens; dieser hatte bei der Uebernahme des Lehens eine bestimmte Summe zu zahlen, welche Entrage hieß (S. 1231, Art. 665). || 128. Passation à Clos et Record, vollständig: Passation des Prez à Clos et Record s. v. a. „Einschlagung oder Einzäumung der Matten zu Emd“ („daß kein Anderer mit seinem Vieh darein zu Weid fahre“). Der Landschaft Waadt Satzung 1610. || 129. Coutumier bezeichnet die zusammengetragenen obrigkeitlich sanctionnirten Uebungsrechte einer Landschaft. || 141. Die Homologation besteht in der öffentlichen Verlesung und Einregistrierung einer letztwilligen Verfügung. || 142. Präscription s. v. a. Verjährung. || 171. Die Reconnaissance, recognitio, ist die Anerkennung der Rechte Anderer und der Pflichten gegen die Berechtigten. || 176. Ueber den Schützenkänig siehe in Band VIII. S. 724, Art. 219. || 224. Cantonnement, Cantonnieren ist das Anweisen eines zusammenhängenden Bezirks, auf welchem Zehnten, Grundzinse u. s. w., die bisher auf zerstreut liegenden Grundstücken hafteten, verlegt und vereinigt werden. || 251. Die Panaterie bestand in der Lieferung von drei Broten, welche jeder Unterthan seinem Herrn (ursprüglich für dessen Jagdhunde) jährlich entrichten mußte (später wurde diese Abgabe in Geld verwandelt); die Chaponnerie in Lieferung von Capaunen. || 255. Ehrtagwen: ursprünglich eine aus Gefälligkeit oder zu Ehre jemandes, also freiwillig und ohne Entgeld übernommene Tagarbeit, im Gegensatz von Zwingtagwen. (Stalder); französisch journées à bras (Seite 1217, Art. 496). || 259. Schwänten ist s. v. a. Waldung, überhaupt Gehölze aushauen, ausreuten, eigentlich machen, daß etwas Gehölz schweint, schwint d. i. schwindet. Die Schwanung S. 480 k., ist das Schwinden oder die Abnahme, das allmählige Kleinerwerden, und das Abschweinen der Zahl der Richter S. 1311, Art 5, ist s. v. a. die Verminderung. Eine Schwänte (Taille) ist ein Stück Wald, das ausgereutet worden ist. || 270. Subhastation ist das Aufgreifen und die Versteigerung verschriebener oder dargebotener Pfänder für betriebene Schulden. || 273. Die Droits de four sind die Rechte, welche ein Lehen- oder Grundherr auf eine Abgabe von den Backöfen hat. Foccages sind Feuerstattzinse oder auch Abgaben für Benutzung der Forste durch solche, die nutzungsberechtigt sind, ohne Eigenthümer zu sein. || 276. Rentier s. v. a. Zinsrodel. || 285. Die Moisson ist hier eine Abgabe, welche dem Pfarrer anstatt der Primizgarbe bezahlt wurde; sonst bezeichnet sie auch die Steuer, welche dem Herrn an die Kosten der Ernte bezahlt wird. || 295. Das Recouvrement (oder die Recouvre S. 1226, Art. 598) bezeichnet das Eintreiben von Schulden. || 312. Die Commise ist das Recht des Lehenherrn, das Lehen zurückzuziehen, sobald der Vasall den Bedingungen nicht nachkommt, unter welchen er das Lehen empfangen hat. || 367. Censiere ist s. v. a. ein Bezirk zinspflichtigen Landes. || 428. Die Mestralie bezeichnet ursprünglich das Amt desjenigen, der über Maß und Gewicht die Aufsicht zu führen hat; die Majorie (auch Villicatio) besteht in der Verwaltung der Ländereien, Höfe, Einkünfte, deutsch: Meyerthum. Es wurden aber mit der Mestralie später andere Rechte z. B. Jurisdictionen verbunden. || 440. Pflugtauwen (Pflugtagwen) s. v. a. Frondienste mit dem Pfluge. || 441. Rapen (rapes) sind Stücke Land, welche mit Gestrüpp bewachsen sind. || 443. Der Vidom, auch Vidame (Vice dominus) ist derjenige, dem der Gerichtsherr die immerwährende Ausübung der weltlichen Jurisdiction übergeben hat. Das Vidomatrecht (S. 1218, Art. 508) das Recht, dieselbe auszuüben. || 455. Avoinerie ist die Verpflichtung zur jährlichen Lieferung eines gewissen Quantums Hafer, ursprünglich für die Pferde der Gericht haltenden Herren. Die Avoinerie konnte auch ein Feuerstattzins sein (Siehe S. 1222, Art. 545) und heißt dann Feuerstatthafer. || 459. Die Quette [nicht Quste] bezeichnet eine Abgabe, welche die Fischer in Seen und Flüssen dem Herrn ursprünglich in Fischen geben mußten. || 460. Parchets sind zusammenhängende in einem Bifang befindliche Grundstücke, vorzüglich von Weinbergen. || 489. Plugköpfe, Coupes de charrue, eine in Waizen bestehende Abgabe von den Pflügen. Siehe S. 1211, Art. 437. || 507. Censes foncieres sind die Grundzinse. || 520. Poissine: Fischenz. || 527. Curial s. v. a. Gerichtschreiber. || 539. Char(r)oirs (auch Cha(r)riage) sind Fronfuhren. || 544. Egance ist die Repartition („Verglychung oder Abtheilung“) der Zinsen auf ein zerstückeltes Zinsgut. || 683. Pâquiers sind Weiden. || 722. Messel ist Mischelkorn. || 808. Ausschmeizen s. v. a. auspeitschen, von Schmeiz

(s. v. a. Schmiß) ein Schlag mit der Ruthe. || 863. Dälen sind Kiefern (**pinus silvestres**). || 948. Webeln s. v. a. Reiswellen. || 1047. Communaillezehnten war der Zehnten von Allmendland.

Abschnitt: Grafschaft Uznach und Gaster. (Seite 1266—1282.)

Art. 28a. Abrichtung ist das Rechtsprechen des Landvogts über Polizeivergehen, zu welchen derselbe zeitweise hie- und dahin in seiner Vogtei reisen mußte. Die Faßnachtsabrichtungen in den untern freien Aemtern (S. 1041, Art. 55) sind demnach die zur Faßnachtszeit vorgenommenen Beurtheilungen solcher Vergehen. || 42. Das Kett ist der eingeschlossene Raum, in welchem die Wasserräder der Mühle sich befinden. || 79. 82. Mahlhaufen (Mallhaufen), der einzelne Gang, die einzelne Mühle mit den beiden Steinen nebst deren Zubehörde. || 92. Tagmannssachen (gew. Tagmenssachen) sind die Angelegenheiten, welche die Tagmen (oder Tagwen) d. i. Kirchengemeinden betreffen. || 104. Letze ist s. v. a. Abschiedsgeschenk. || 109. Das Wasser mit Fachen vermachen s. v. a. durch eine zum Behufe des Fischfangs aus Aesten gebildete Wand den Zudrang des Wassers hemmen.

Abschnitt: Stift St. Gallen. (Seite 1296—1306.)

Seite 1301, Lin. 24. Ein Ausspruch zu beschlossener Hand ist ein Ausspruch, bei dem man sich nicht noch offene Hand zu Abänderungen vorbehält. || S. 1301. Spec. 1. Die Eschen (der Stadt Wyl). Der Esch, auch die Esche bezeichnet die zu gleicher Zeit bebauten zusammenhängenden Aecker eines Dorfes, einer Stadt, dann auch das den Bann eines Ortes bildende Land; in diesem Sinne ist es synonym mit den Zielen (der Stadt Wyl. S. 1305, Lin. 10 v. u.).

Abschnitt: Rapperschwyl und dessen Höfe. (Seite 1306—1320.)

Seite 1311. Art. 5. Abschweinen: Siehe zu S. 1193, Art. 259. || 1315. Nummer 2. Stumpen: Siehe zu S. 1150, Art. 328. || Seite 1316, Art. 12. Meyenbraut bezeichnet ein mit einem Meyen (Blumenstrauß) versehenes Backwerk. Scheuchzer (**Helvetiae Stoicheiographia etc.** S. 77) erzählt: „Im Jahr 1599 den 17. May ward auf dem Hof [zu Zürich] den Bogenschützen „ein Meyeten oder Ankenbraut (Ankenwecken) geben, darinn gesteckt ein blühender Traube, reiffe Erdbeere, ein reiffes Roggen- und „Gerstenähre und eine Haber-Thünnen."

Verzeichniß der fremden Gesandten
während der Jahre 1712 bis 1743.

A. Papst.

1. Giacomo Carraccioli, Erzbischof von Ephesus, accreditiert als apostolischer Nuntius den 10. Mai 1710. Er zeigt den 11. October 1712 seine Ernennung als **Secretario dei Riti** an, reist aber erst im October 1716 ab.

Residenz: Altorf, Lucern.

2. Girolamo Vincentini, zeigt von Rom aus seine Erwählung zum apostolischen Nuntius den 1. October 1712 an; er scheint aber nie auf seinen Posten gekommen zu sein.

1716, 27. März: Bataglino, Internuntius.

3. Joseph Firrao, Erzbischof von Nicäa, accreditiert als apostolischer Nuntius den 20. October 1716, abberufen den 30. October 1720.

Residenz: (vermuthlich) Altorf.

1720, 23. December: Abbate Bondori, Internuntius.

4. Domenico Passionei, Erzbischof von Ephesus, accreditiert als apostolischer Nuntius den 30. Juli 1721, abberufen den 18. October 1730.

Residenz: Lucern und Altorf.

Vom 26. October 1730 bis 31. Mai 1731 ist Internuntius Conte Gio. Batt. Luzi.

5. Gio. Battista Barni, Erzbischof von Edessa, accreditiert als apostolischer Nuntius den 23. April 1731, abberufen den 3. März 1739 [abgereist den 17. September 1739].

Residenz: Lucern.

1739, 13. September, Chorherr Castoreo, Internuntius.

6. Carlo Francesco Durini, Erzbischof von Rhodus, accreditiert als apostolischer Nuntius im August 1739, abberufen den 25. November 1743 [abgereist den 29. März 1744].

Residenz: Lucern.

B. Frankreich.

1. François Charles de Vintimille Graf du Luc, als ordentlicher Gesandter accreditiert: Marly den 25. November 1708, abberufen den 12. Juni 1715.
2. Claude Theophile von Besiade Marquis d'Avaray, l'Etiou, Courboison und La Brosse, Baron von Lussay, Lieutenant-General Ihrer königl. Majestät Armeen, Ritter des militärischen Ordens St. Ludwigs, als ordentlicher Gesandter accreditiert den 12. October 1716, abberufen den 23. November 1726.

   Geschäftsträger: de la Martinière.
3. Jean Louis d'Usson, Ritter, Marquis de Bonnac, Herr von Donnezan, Mitglied des königlichen Rathes, Brigadier u. s. w., als ordentlicher Gesandter accreditiert den 30. September 1727, abberufen den 2. April 1737.

   Geschäftsträger: Mariane.
4. Dominique Jacques de Barberie, Marquis de Courteille, Mitglied des königlichen Rathes u. s. w., als ordentlicher Gesandter accreditiert den 1. Januar 1738, abberufen den 12. April 1749.

   Geschäftsträger von 1739 bis 1745: Mariane.

Residenz: Solothurn.

C. Römischer Kaiser.

1. Franz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorf, seit 1701 Botschafter, den 22. Mai 1712 von Kaiser Karl VI. neuerdings accreditiert (1713 wird er außerordentlicher Botschafter genannt); abberufen den 24. Juli 1715. Nach seinem Abgange versah dessen Geschäfte als Delegierter vom 16. November an Franz: Joseph Hermann.

Residenz: Waldshut.

2. Baron von Greuth, kaiserlicher Envoyé 1714 bis 1717 wegen des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes, von 1710 bis 1725 mit einigen Unterbrechungen kaiserlicher Envoyé bei den III. Bünden und zugleich auch kaiserlicher Administrator der Herrschaft Räzüns.
3. Blasius, Abt von St. Blasien, immerwährender Präses der vorderöstreichischen Prälaten, accreditiert als außerordentlicher Plenipotentiarius den 28. Juli 1725, gestorben den 15. Januar 1727.
4. Paul Niclas Graf von Reichenstein, als bevollmächtigter Minister accreditiert den 5. November 1727, abberufen den 22. Juni 1733. — Legationssecretär: Franz Joseph Hermann.

Residenz: Inzlingen (bei Basel), Rheinfelden.

5. Johann Anton Turinetti, Marchese von Prié und Pancalieri, wirklicher geheimer Rath u. s. w., als kaiserlicher Botschafter accreditiert von Kaiser Karl VI. den 28. October 1733, von Maria Theresia als königlich ungarischer Minister den 14. Juni 1741, abberufen zu Ende 1746. — Legationssecretär bis 1736 Franz Joseph Hermann, nachher Joh. Karl Joseph Severin Marschal von Bender.

Residenz: Basel.

6. Philipp Graf von Frohberg (Comte de Montjoye), kaiserlicher geheimer Rath, Ritter des deutschen Ordens, Landcommenthur der Baley Elsaß, von Karl VII. accreditiert den 21. März 1742. Legationssecretär: Franz Anton Wocher.

Residenz: Altshausen.

D. Spanien.

1. Laurentius Verzuso, Markgraf Beretti Landi, als ordentlicher Gesandter accreditiert Madrid den 11. December 1703, zeigt seine Abberufung an den 5. August 1716.
2. Felix Cornejo, accreditiert als außerordentlicher Resident den 16. Februar 1728, zeigt seine Abberufung an den 23. April 1734.
3. J. Blas Jover, Ritter, accreditiert als außerordentlicher Inviato den 28. September 1742, zeigt seine Abberufung an den 2. September 1744.

Residenz: Lucern.

E. Sardinien.

1. Graf von Biry, als Plenipotentiarius für die Capitulation des dießbachischen Regiments accreditiert den 30. Juli 1738, zurückberufen den 31. Januar 1739, von Bern mit zwei goldenen Medaillen, zusammen im Werth von 120 Ducaten beschenkt.

F. Großbritannien.

1. Abraham Stanyan, Ritter, als außerordentlicher Gesandter accreditiert den 14. Mai 1705, abberufen den 30. November 1713. Er reiste von Bern den 13. März ab, beschenkt mit einer goldenen Kette und einer Medaille zusammen im Werth von 500 Ducaten und beehrt mit einem schmeichelhaften Abschiedsschreiben.

   [Pesme de St. Saphorin, wurde den $\frac{19.}{30.}$ April 1716 als Minister accreditiert; Bern erkannte ihn aber nicht an, weil er sein Basall war.]
2. Franz Manning, als Minister-Resident accreditiert den 3. Juli 1716, abberufen den 31. October 1721. Von Bern wurde er bei seiner Abreise mit einer Medaille von 100 Ducaten beschenkt.
3. Graf Armand Ludwig von Marsay, accreditiert als Minister bei sämmtlichen Orten der Eidgenossenschaft und noch besonders bei den evangelischen Orten den 29. Mai 1733, abberufen den 10. November 1738. Er verabscheidet sich bei Bern den 12. Januar 1739 und wird vom Rathe zu Bern mit einer Medaille von 100 Ducaten im Werthe beschenkt.
4. Johann Burnaby, Ritter, als Minister-Resident accreditiert den 22. Januar 1742, in Bern den 16. März 1743 becomplimentiert, zurückberufen den 22. September 1749 und von Bern mit einer goldenen Kette aus dem Schatzgewölbe im Werth von 200 Ducaten und mit einer Medaille im Werth von 50—60 Ducaten beschenkt.

Residenz: Bern.

G. Schweden.

1. Marcus Friedrich Baron von Högger, accreditiert als Resident bei den evangelischen Orten von König Karl XII. den 9. October 1717, von der Königin Ulrica Eleonora den 16. April 1719, von Friedrich von Hessen-Kassel den 2. April 1720.

Residenz: Coppet.

2. Gerome de Lamberty, accreditiert den 25. September 1723.

Residenz: Nyon.

3. Abraham Maudry, Bürger von Genf, accreditiert den $\frac{27. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1733.

H. Preußen.

1. Joseph von Fels, Burger von Bern, Cämmerer des Königs von Preußen, accreditiert als preußischer Resident bei den evangelischen und den zugewandten Orten den 25. Juli 1716, blieb als solcher bis 1734. Den 21. Januar 1718 forderte ihn der Rath von Bern auf, diese mit seinem Burgerrechte unvereinbare Stelle aufzugeben.
2. David Alary, als preußischer Agent bei den evangelischen Ständen accreditiert den 29. Februar 1716; als solcher ist er noch 1723 in der Schweiz.
3. Franz Pictet von Varemberg, mit außerordentlichen Aufträgen an Zürich und Bern abgeordnet und accreditiert den 29. April 1721.

I. Holland.

1. Johann Ludwig Runkel, als Secretarius der Generalstaaten bei der Eidgenossenschaft accreditiert den 24. December 1711.

Residenz: Schaffhausen.

K. Hessen-Kassel.

1. Samuel von Loys zu Bennes, als Resident für die Republik Bern accreditiert den 20. Juni 1710.
2. Gerome de Lamberty, als Resident beim Kanton Bern accreditiert den 25. September 1723, den 12. Juni neuerdings accreditiert vom König von Schweden als Landgrafen von Hessen-Kassel. Residenz: Nyon.
3. L. M. von Rotberg, als außerordentlicher Gesandter bei den Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen accreditiert den 20. November 1727, verabschiedet sich den 1. November 1730. Residenz: Basel.

L. Württemberg.

1. Ulrich von Regendank, Vicepräsident bei der mömpelgardischen Regierung, accreditiert als außerordentlicher Gesandter den 13. December 1724.

M. Republik Venedig.

1. Francesco Savioni, venetianischer Resident seit 1711, verabschiedet sich den 20. August 1714.
2. Gio. Maria Vincenti, als venetianischer Resident accreditiert den 21. Juni 1714, übergibt sein Creditiv den 23. October und verabscheidet sich den 22. Juli 1717.
3. Giuseppe Giacomazzi, als venetianischer Resident accreditiert den 13. März 1717, hält in Bern seine Antrittsrede den 20. September 1719, verabscheidet sich den 11. October 1719.

Residenz: Zürich.

Französische Residenten in Genf.

1. De la Closure, accreditiert den 1. Mai 1698, zurückberufen den 3. März 1739. Während seiner Abwesenheit vom 22. December 1708 bis im Januar 1713 fungierte, jedoch ohne officiellen Character, für ihn sein Secretär de la Lozihere.
2. De Champeaux accreditiert den 6. Mai 1739, zurückberufen den 4. December 1749.

Englische Residenten wurden in Genf, obgleich England es dringend wünschte, vom Rathe nicht zugelassen.

Verzeichniß einiger geistlichen Herren.

Fürst-Aebte von St. Gallen.

1. Leodegar Bürgisser aus Lucern, erwählt den 10. Januar 1696, gestorben den 28. November 1717.
2. Joseph von Rudolphi aus Laibach, erwählt den 17. December 1717, gestorben den 7. März 1740.
3. Cölestin II. Gugger von Staudach aus Feldkirch, erwählt den 23. März 1740, gestorben den 24. Februar 1767.

Fürst-Aebte von Pfäfers.

1. Bonifacius II. Zurgilgen aus Lucern, erwählt den 10. Januar 1707, gestorben den 30. Juni 1725.
2. Ambrosius Müller aus Rapperschwyl, erwählt den 12. Juli 1725, gestorben den 30. August 1738.
3. Bonifacius III. Pfister aus Tuggen in der March, erwählt den 10. September 1738, gestorben den 21. Januar 1769.

Fürst-Aebte von Einsiedeln.

1. Maurus von Roll von Emmenholz aus Solothurn, erwählt den 4. October 1698, gestorben den 29. August 1714.

2. Thomas Angelicus Schenkli aus Wyl (St. Gallen), erwählt den 13. September 1714, gestorben den 27. August 1734.
3. Niclaus II. Imfeld aus Sarnen, erwählt den 7. September 1734, gestorben den 1. August 1773.

Aebte von Engelberg.

1. Joachim Albini aus Bosco im Mainthal (Tessin), erwählt den 23. November 1694, gestorben den 11. Juli 1724.
2. Maurus I. Rinderlin aus Aegeri, erwählt den 19. Juli 1724, gestorben den 19. December 1730.
3. Emanuel Crivelli aus Altorf, erwählt den 16. Januar 1731, gestorben den 4. September 1749.

Fürst-Bischöfe zu Constanz.

1. Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, erwählt den 21. Juli 1704, gestorben den 12. Juni 1740.
2. Damian Hugo, Graf von Schönborn-Buchheim, erwählt den 12. Juni 1740, gestorben den 19. August 1743.
3. Casimir Anton, Freiherr von Sickingen, erwählt den 4. November 1743, gestorben den 29. August 1750.

Fürst-Bischöfe zu Basel.

1. Johann Konrad II. Baron von Reinach-Hirtzbach, erwählt den 11. Juli 1705, gestorben den 19. März 1737.
2. Jakob Sigismund von Reinach-Steinbrunn, erwählt den 10. Juli 1737, gestorben den 16. December 1743.

Beilagen.

Verzeichniß der Beilagen.

1.

Publicationsmandat des Landsfrieden in den gemeinen Herrschaften vom 12. September 1712.

[Staatsarchiv Bern.]

Wir von Städt und Landen der nachbenanten Orten Loblicher Eydgnoßschafft, als Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug und Glarus, (Appenzell, wegen Rheinthal) Räht und Abgesandte dermahlen auf der Jahr-Rechnung zu Baden im Aergäu, aus Befehl und Gewalt Unser allerseits Herren und Oberen bey einandern zu Tagen versamt, thund kund offentlich hiemit, demmenach zwüschen denen beyden Lobl. Städten Zürich und Bern an einem, und danne denen V Lobl. Orten Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, und Zug an dem anderen Theil bekandter Ursachen wegen, leyder! grosse Zweytracht entstanden, und daraus Krieg und Blutvergiessungen erfolget; So aber vermittelst der ohnendlichen Gnad und Güte Gottes durch den, den 18ten Heumonat, wie auch den 9ten und 11ten Augstmonat jüngsthin zu Arau geschlossenen Friden gäntzlichen hingelegt, abgethan, und der liebe Frid und Ruhestand des Vatterlands, darfür dem Allerhöchsten demüthigest gedanket seye, wider hargestellet worden; Daß Wir reifflichen beherziget, wie zu Erhaltung der gemeinen Ruh und Wolfahrt nichts heilsamers, nutzlichers, und nothwendigers seye, als gute Satz- und Ordnungen, und unpartheyische Handhab, und getreue Beobachtung, und das fürnemlich, wo zweyerley Religions-Angehörige bey und neben einanderen wohnen, und leben müssen, der Oberkeit höchstens ob- und angelegen, zu verschaffen, daß eine gerechte und anständige Aufführung under denselben beobachtet, und erhalten werde; Wie dann zu solchem End hin gedachtem Fridens-Schluß solche Satz- und Ordnungen einverleibet worden, welche zu einer beständigen Regul und Richtschnur dienen, und hinfüro der Lands-Fried heissen und seyn, danne auch jedermänniglich, in so weit selbiger einen jeden in seinem Stand und Wesen ansehen und betreffen thut, von nun an obzuhalten, zugeleben, und Folg zuleisten schuldig und verbunden seyn solle, inmassen wie der vierte Punct des aus beyden in eines zusamengetragnen Fridens-Instrumenti in allen seinen Articulen ausweißt und vermag, als von Wort zu Wort folget:

Und weillen Viertens beyde Lobl. Ort Zürich und Bern, das Thurgäuw und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung der jenigen Lobl. Orthen, welche selbige vorhero beherschet, widerum abtretten werden, mit Beding, daß vorhero so wohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Paritet würcklichen zu Werck gerichtet werde; Gestalten hierumb abgeredt, vergliechen und beschlossen, daß Künfftige Streitigkeiten in dennen gemeinen Herrschafften zuvermeiden und eine gerechte und Fridsamme Regierung zuführen, die Evangelische gleich wie die Catholische der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in dennen gemeinen Herrschafften, in welchen beyde Religionen sich befindend in einem gantz gleichen Rechten stehen und was jeder

von beyden Religionen zu derselben Uebung in particularj zugehöret, derselben verbleiben, und sie dessen ohnverweigerlich zugeniessen haben.

So sollen auch in hochen Regalien, Item wan es umb allgemeine Regierungs-Policey-Landts- und Kriegs-Ordnungen zuthun, könfftighin die Majora nichts entscheiden, sonderen wo darüber ohngleiche Meinungen wären, sollen gleichwie in denen die Religion ansehenden Geschäfften, derethalb der Einte Theil vermeinte daß es die Religion nit berühre, der Andere Theil aber es für eine Religions-Sach dargibet, weder von den mehrern Lobl. Regierenden Ohrten noch viel weniger von den nachgesetzten Landtvögten nichts decidiert oder darüber gesprochen, sonderen darmit biß auff aller Lobl. Regierenden Ohrten Zusammenkonfft gewarthet und alsdan durch gleiche Sätze beyder Religionen zu güeth- oder rechtlichem Außtrag geschritten werden: In allen anderen Sachen aber sollen die Regierende Ohrt wie hiebevor handlen, erkennen, richten und urtheilen und ein Meer ein Meer seyn und verbleiben.

Und gleich wie man zugiebt, daß die Catholische Geistlichkeit samt allem was ihren Gottsdienst und Kirchenzucht betrifft, Item die Ehe-Sachen und was dem Foro Matrimonialj anhanget, vor dem bekanthen Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangelische Pfarrere und Seelsorgere samt allem was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestell- und Haltung der Schullen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter Ihrer Religion Nammlich der Stadt Zürich auch allein unterworffen seyn; Die Schulmeister aber in allen anderen Sachen, auffert was die Institution und Religions Docierung betrifft, dem weltlichen Richter unterworffen bleiben; Auch wo die Eint oder andere Religion verlangte, daß die Schul gesönderet wurde, oder aber eine neuwe auffrichten wolte, solle solches derselben auf eigenen Costen zuthun bewilliget seyn.

Es solle auch Kein Theil an des anderen Religions- Ceremonien und gebraüchen oder was immer seiner GlaubensBekanthnus nit gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des anderen Theils Fäst- und Feyrtagen verbunden seyn, und gleichwie die Catholische in Ihrem Gottsdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehinderet, beschimpfet noch beleidiget werden, eben also sollen auch die Evangelischen in Ihrem Gottesdienst, Kirchen-Gebraüchen und Ceremonien nicht gehinderet, beschimpffet noch beleidiget werden.

In gleichem sollen die Landtvögt und Underthannen Ihrer glaubens-Bekanthnus gemäß jederweillen beeydiget werden.

Danethin so war auch angesehen und geordnet, daß zu Verhüetung besorglicher Ohnordnung für daß Könfftige die Kirch zu Verrichtung des Gottes Diensts an Sontagen von dennen, die selbige zu Erst gebrauchen, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling biß in den Herbst umb acht Uhren und vom Herbst biß in den Früling spāthst umb neun Uhren überlaßen; es were dan Sach daß sie sich unter einanderen mit beydseithigem Belieben an eint- oder anderm Ohrt einer anderen Stund verglichen heten und darbey verbleiben wolten; Jedem Theil auch zu Verrichtung des Ordinarj und Extra-Ordinarj Gottesdiensts durch die Wochen derselben gebrauch ohngehinderet gestattet werden; Zu solchem End, wo man keine eigene Kirchen Schlüßel und Meßmer hat, und derer begehrt wurden, solche dem begehrenden Theil zudienen sollen, Jedoch also, daß alsdann die Chor und Altär auß gemeinem Kirchengueth mit so weniger Einnahm der weithe als möglich beschloßen, auch dennen Evangelischen an solchen Ohrten, wo sie mit Keinen Eigenen Tauffsteinen versehen, selbige zu eigenem gebrauch in die Kirch hinyn zusetzen ohne eineche Hindernuß gestattet werden; Zugleich auch Jeder Religion ein besonderer proportionierter Kirchhoff Ihre Todtne nach ihrer Religions-Manier und Ubung zubegraben verwilliget seyn solle.

In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die der eint- oder anderen Religion Zugethane Ihren Gottes-Dienst in einer Eigenen Kirchen zuverrichten eine neuwe bauwen wolten, danzumahlen solches in eigenem Costen beschehen solle, doch daß sie sich alsdan selbiger Kirchen allein bedienen und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang auffgeben, mithin aber umb daß darzu verlaßende Recht sich mit der anderen Religion verglichen mögen: Dafehrn auch eint- oder anderseithige Religionsgenossen eine gemeine besitzende Kirch in Eigenem Costen vergrößeren wolten, solle solches ihnen ohngehinderet gestattet werden; Jedoch daß der Bauw also geführt, daß so viel möglich in Zeit des Bauwens kein Theil an seiner Religions Uebung verhinderet auch der Cathollischen Altär und Sacristeyen nichts benachtheiliget werde.

Also auch wan die Evangelische umb beßerer Komlichkeit willen, eine nechst gelegene Kirch darinn Ihre Religion geübet wird besuchen wolten, solle ihnen solches ohngehinderet zugelaßen seyn.

Denjenigen Kirchhörenen wo nur allein der Evangelische Gottesdienst geübet wird, sollen dieselbe Kirchen-Güther, sie mögen bestehen worin sie immer wollen, denenselben zu eigener Verwaltung allein übergeben und überlaßen werden: Da hingegen denen Catholischen auch an denen Ohrten wo der Catholische Gottesdienst allein geübet wird gleichmäßig die Verwaltung Ihrer Kirchen Güthernen auch allein übergeben und überlaßen seyn solle: Die Kirchengüether aber an dennen Ohrten da selbige annoch ohnvertheilt und allwo beyde Religionen in Ubung sind, solle die Natur solcher Kirchengüetheren erforschet und die Spend oder Allmoßens Güther nach Marchzahl der Leuthen jeder Religion getheilt, demenach auß den übrigen Kirchen Güthenen daß, was zu dem gelüth und Kirchen-Gebaüwen von Nöthen, bestimt, in zwey gleiche Theil getheilt, darvon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet, und die unter dißem Titul sich ergebende Umbkosten zu gleichen Theillen beygetragen, daß Capital wohl mögen vermehret aber nit verminderet werden, von dem übrigen aber solle jedem Theil daß, was er zu Verrichtung seines Gottesdiensts biß dahin genoßen fürbaß gefolget und zu deßen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeindsgenoffen von der Eint- oder anderen Religion zu der anderen Gottesdiensts-underhaltung für daß Könfftige nichts mehr beyzusteühren schuldig seyn.

Es sollen auch die Herren Collatores der jenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibet auß dreyen Taugenlichen Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eines darauß zuerwehlen haben, anbey aber auch die Pfarrhaüßer gebührend in Ehren zuhalten sich angelegen seyn lassen.

Ferners so ist man auch übereinkommen, daß die verlaßenschafft der in gemeinen Teutschen Herrschafften absterbenden verpfründeten Herren Geistlichen deß Abzugs frey seyn solle.

Und weillen daß Rheinthallisch Landt Maudat nit allein eint- und andere Ohnordnung in sich haltet, sonderen auch die Religion einmischen thut, Als hat man auch für nöthig angesehen, daß daselbig verbeßeret werden solle, mithin dan auch der Landts-Fried von A. 1531 auffgehebt, todt, und abseyn, dargegen aber die dißmahlige Befridigung könfftighin der Landts-Fried heißen, und die Landtvögt so wohl als alle Geist- und Weltliche Gerichtsherren und Collatores zu dißem neuwen Landts-Frieden verpflichtet und verbunden seyn sollen.

Damit dan auch in verwaltung der Justiz die Ohnpartheylichkeit desto beßer Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aembter, und Oberkeitliche Bedienungen von nun an auß beyden Religionen bestellet werden, also daß gleichwie der Landtschriber im Thurgeuw Catholischer Religion bleibt, hargegen jederzeit der Landt-Amman Evangelischer Religion seyn.

Es solle auch fürohin die Landtschriberey des Rheinthals beständig durch einen Evangelischen Landtschriber bestelt und versehen werden, der nechste Beambtete auff jhne aber Catholischer Religion und den Lobl. Ca-

tholisch-Regierenden Ohrten selbigen zubestellen überlaßen werden von der Qualitæt wie der Evangelisch Beambtete in dem Sarganßer Land seyn wird, und wie die samtlich Regierende Ohrt deßthalber überein kommen werden, und obgedeüthe Landtschrieber und Landtammanstellen je zu zehen Jahren umb abgeänderet werden, und jedesmahl an eines Catholisch- abgehenden Landtschribers statt widrum ein Cathol., und vice versâ an eines Evangelisch-abgehenden auch widrum ein Evangelischer bestellet, und also auch mit den nechsten auff sie folgenden Oberbeamteten verfahren werden, die Wahl aber so fehrn sie einen Catholischen zubetreffen hat, denen Catholischen, wo es aber ein Evangelischer seyn soll, dennen Evangelischen Ohrten gebühren solle.

Ubrige so wohl Civil- als Militar-Bedienungen, als da sind Undervögt, Landtrichter, Weybel, Landt-Gerichts-Diener, Item Redner, Landt- und Quartier-Haubtlüth, Haubtlüth, jeder Religion ohne unterscheid gleich viel bestellet werden, darbey es der Redneren halber die Meinung hat, daß zu dennen dißmahls vier Catholischen zu Frauwenfeld annoch zwey Evangelische hinzugethan, auff daß absterben zweyer Catholischer aber es fürbaßhin bey der Zahl der vier Redneren als zweyer Evangelisch- und zweyer Catholischer gelaßen werden solle.

Ferner solle auch in dennen Nideren Gerichten, wo man von beyden Religionen unter einanderen wohnet mit Besetzung der Amman und Richterstellen also verfahren werden, daß an dennen Ohrten wo zwey Drittel der einten Religion, die Richterstellen auch mit zwey Drittel Richteren von selbiger Religion bestellet, wo aber die Manschafft geringer als zwey Drittel, so solle danzumahl daß Gericht halb von den Evangelisch- und halb von den Catholischen besetzet, und allwegen ohne underscheid der größeren oder wenigeren Manschafft mit der Amman oder vordersten Richter-Stell alterniert werden.

So sollen auch die Waißen mit Vögten Ihrer Religion besorget, die Frömbdling ohne aller Regierender Ohrten Consens nicht zu Lands-Kinderen, noch die Lands-Kinder derer Ohrten, wo sie nit Burger, oder Gemeindsgenossen sind, wieder den Willen des mehreren Theils der Gemeindsgenoßen weder zu Burgeren oder Gemeindsgenossen noch Beysessen angenommen werden, auch weder die Landtvögt noch Gerichts-Herren selbige unter dem Vorwand des halben Meers noch sonsten einicher Maßen darzu nit nöthigen mögen.

Danne die Kaüff in Todtne Händ betreffende so sollen solche Niemand als den Regierenden Ohrten für sich, doch so zugelaßen seyn, daß die übrige mitregierende Ohrt umb den Consens gebührend ersucht werdind.

Die heimliche Kläger und Kundtschafften sollen fürohin abgestelt, die Unterthannen mit strenger Regierung nit beschwehrt, noch mit ohnmässigen Cantzley- oder anderen beschwerlichen Cösten belästiget, sondern in allen Dingen mit jhnen milt und vätterlich verfahren werden.

Wan danethin Lobl. Regierende Ohrt, (welches aber GOtt ewig wende) in Krieg gegen einanderen zerfiellen, so solle kein Theil er mache gleich die Majora auß oder nit, mögen die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern diße sich neutral halten, und Keintwederem Theil weder Volck, Gelt, Munition oder Proviant geben, oder einech anderen Vorschub thun anderst als mit Gebätt zu GOtt zu deroselben wieder Verein- und Befridigung.

Weithers ist hierdurch versehen, daß in dennen gemeinen Herschafften Mäniglich Geist- und Weltlichen, verbothen seyn solle, einiche Fortifications-Werck sie seyen Klein oder Groß, regular oder nit, unter was Prætext es jmmer seyn möchte zubauwen ohne Consens aller Lobl. Regierender Ohrten.

Die Maleficanten von beyden Religionen sollen in kein Weiß noch Weg zu Aenderung der Religion angehalten, sonder wan einer unter währendem Process einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte jhme solches in Beyseyn eines Beamteten gestattet werden, wan aber der Process jhme allbereith ge-

machet, solle der Seelsorger so er begehrt den ohngehinderten Zugang zu jhme dem Maleficanten ohne Beyseyn eines Beambteten haben, und von jhme biß zu der Richtstatt begleithet werden mögen.

Zu desto sicherer Verhütung dan aller ohnbeliebigkeiten und reitzenden Anläßen soll Künfftighin alles verhaste Schmützen und Schmähen von Geist- und Weltlichen, in und ausser der Kirchen, mundt- und schrifftlichen bey Höchster ohngnad verbotten, und abgestrafft werden, auch solle bey gemeinen und sonderbahren Zusammenkonfften es seye im Reden, Schreiben und dergleichen die Einte Religion Evangelisch und die andere Catholisch genennet und betitlet werden.

Ubrigens dan solle auch in Justiz-Sachen Succession, Erbschafften und Collocationen die einten gleich den anderen ohne unterscheid der Religion gehalten und angesehen, auch bey denen Lehens-Verleihungen Keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Wann nun Krafft dises Fridens-Schlusses heiter bedungen worden, daß vor Abtrettung der Herrschafften Thurgäu und Rheinthal an die vormahlig Regierende Lobl. Orth, so wohl der Religion als der Regierung halber, die gebührende Paritet würcklichen zu Werck gerichtet werde, (zu dem End Wir eine eigene Commission geordnet, welche sich obgelegen halten solle, alles in erforderliche Execution zusetzen) zumahlen die Catholische gleich wie die Evangelische, und die Evangelische gleich wie die Catholische der Religion und Gottes-Diensts halber, und was selbigem anhanget, in denen gemeinen Herrschafften, wo beyde Religionen sich befinden, in einem gantz gleichen Rechten stehen, wie nicht weniger der Ehrenstellen, Aemter, Civil- und Militar-Bedienungen halber, wie hierum gehalten werden solle, deutlich ausgetrucket ist; Als sollen hiemit jedwederer Religionns-Genossen gut Fug und Macht haben ihres Rechtens nach Ausweisung angehörten Fridens-Schlusses von nun an völliglich zubedienen, und derer würcklich theilhafft und genoß zuseyn; Gestälten dann Unser ernstlicher Will, Meinung, und Befehl hiermit ist, daß kein Theil dem anderen hierunder Eintrag thun, vil weniger einichen Widerwillen, Verdrus, Auffschub, oder Versaumnus verursachen, sonderen je ein Theil dem anderen hierzu alle Bereitwilligkeit erzeigen solle; Wie dann auch alle und jede, so wohl Geist- als Weltlichen Stands ermahnet werden, sich alles dessen, was zu einicher Hinder- oder Irrung Anlas geben möchte, gäntzlichen zumüßigen, und zu enthalten: Hierbey verbiethen Wir auch allen und jeden Unseren Angehörigen Geist- und Weltlichen, was Stands, Ansehen, und Würde die immer seyn möchten, bey hoher Straff und Ohngnad alle ohngebührende, ehrverletzliche, üppige, ohnnütze, auch schandliche Schand- Schmäh- und Schelt-Wort, Verachtungen, Verkleinerungen, Reitzungen, und Veranlassungen, wie die immer fürgezogen, gemachet, oder erdacht werden möchten, und wollen hingegen, daß männiglich in Worten und Wercken, im Thun und Lassen sich ehrbarlich, bescheiden, und tugendlich erzeige, und verhalte, als es ehrbaren Leuthen unter einanderen wohl anstehet, und gezimmet, und wer hierwider ohngehorsam erfunden wurde, der solle deßwegen zu gebührender Straff gezogen werden; Welches zu männiglichs wüssenthafften Verhalt ab allen Cantzlen offentlich verlesen, und wornach ein jeder sich zurichten, und ihme selbst vor Schaden zuseyn wohl wüssen wird.

Geben zu Baden im Ergäu den zwölfften Tag Herbstmonat, von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers HErrn und Heylands gezellet, Eintausend, Sibenhundert und Zwölff Jahre.

Eidgnößische Cantzley der Lobl. Regierenden Orthen.



2.

Generalreservation der Stände Glarus, Freiburg und Appenzell-Außerrhoden zum Landsfrieden von 1712.

[Staatsarchiv Bern.]

1. Generalreservation von Glarus.

Kundt und zue wüßen seye hiermit; Daß wir Landt Amman und dreyfacher Landt Rath zue Glaruß, unsers Landts gewohntes Secret Ynsigill auch an dieses Friedens-Instrument, nach anleitung seines beschlußes, henkhen lassen: Gleich wie Wir nun Unß darin erklärt haben gegen allen Lobl. Ohrten und zuegewandten, die Pündt getreuwlich zu halten, Allso behalten zue dem ende Wir Unß durch diesen Anhang deütlich und Außdrückhlich vor, Übrige unßere Verbindtnussen, und Landtrechte, wie auch alle unßere Recht vnd Gerechtigkeiten, an den gemeinen Teutschen Landt Vogteyen, und an denen Stätten Baden, Mellingen, Bremgarten, Rapperschweyl etc. Allso und dergestahllten daß alles daß ienige so derenwegen die in diesem Frieden würkhlich Interessirte Loblᵉ Ohrt, Ein Theil dem Anderen nachgegeben und überlassen hat, Unß daran, nach den mehrmahligen erklärungen und Vorbehalten Ihrer und Unserer Abgesandten in Kein weiß noch Wäg schaden bringen weniger diesere besieglung uns zu deren Abbruch gereichen sol. Actum in Unserer dreyfachen Raths Versamblung den 27. September 8. October 1712.

2. Generalreservation von Freiburg.

Wir Schultheis Klein und Groß Rath der Statt Freyburg thund Khundt hiemit, wie wir erklärtermaßen die zusammenhabende Pündt uffrichtig, vndt getreuwlich zu halten gesinnet, daß wir disem Instrument zu zügnuß also eingerichteten Friedens zwischen dennen Loblichen Interessierten Orthen vnsers Secret-Insigel habend anhenckhen lassen, Jedoch in dem heiteren verstandt, undt ußtruckenlicher Meinung, daß vnß solches zu einicher verbündtligkeit, alß nach Einhalt der Pündten verpflichten, vnd in kheinem weg vnseren in dem Thurgäuw, vndt allen anderen habenden Rechten vndt Gerechtigkeiten zu einichem schaden, vndt abbruch gereichen möge noch solle. Actum Montag den acht vndt zwantzigisten Novembris des Tausent sibenhundert, vndt zwölfften Jahrs 1712.

3. Generalreservation von Appenzell-Außerrhoden.

Kund und zuwüßen seye, daß Wir Landammann und Raht des Lands Abbenzell der außeren Roden unsers Lands gewohntes Secret Insigill an gegenwürtiges Friedens Instrument nach Anleitung seines Beschlusses henken lassen: Gleich wie Wir aber Uns darinn erklärt haben gegen allen Lobl. Orthen und Zugewandten, die Pündt getreulich zu halten, also behalten zu dem Ende Wir Uns durch diesen Anhang heiter und ausdruklich vor, übrige Unsere Verbündnußen, wie auch alle und jede Unsere Recht und Gerechtigkeiten des mit Unseren Mit Landleüthen der Inneren Roden gemeinsamlich habenden Achten Theils an der Landvogtey des Unter- und Oberen Rheinthals also und dergestalt, daß alles dasjenige, so derentwegen die in diesem Frieden würklich interressierte Orth, je ein Theil dem Anderen nachgegeben und überlassen hat, Uns daran nach den mehrmaligen Erklärungen und Vorbehaltnußen Ihrer und Unsers Abgesandten in kein Weis noch Weg schaden bringen, noch weniger diesere Besiglung Uns zu einichem Abbruch gereichen solle. Actum Herisau, den 29. Septembris Aᵒ. 1712.

3.

Unionstractat zwischen den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande und der Republik Bern, errichtet den 21. Juni 1712, ratificiert von den Generalstaaten den 12. October 1712.*)

[Staatsarchiv Bern.]

Les Estats Generaux des Provinces Unies. A tous ceux qui ces presentes verront, Salut, Comme les Sieurs De Broekhuysen, van Alphen, Heinsius, Coningh, Ploos van Amstel, de Burum, Steenbergen et Steenhuysen Nos Deputez, et le Sieur de Pesme de St. Saphorin, authorisé de la part de la Loüable Republique et Canton de Berne, en vertu de leurs authorisations, ont conclu, et signé ici à la Haye le vingt unjeme du mois de Juin de la presente année mille sept cent douze, le traité d'etroite et perpetuelle union defensive, entre Nous et la Loüable Republique et Canton de Berne, dont la teneur s'ensuit.

Les Seigneurs Estats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, et les Seigneurs, l'Avoyer, Petit et Grand Conseil de la Loüable Republique et Canton de Berne, ayans depuis longtems eu reciproquement les uns pour les autres, une veritable et sincere amitié, et une entiere confiance, ont jugé qu'il leur seroit utile et convenable, de contracter ensemble, une étroite et perpetuelle union defensive; qui puisse servir a leur maintien et a leur conservation reciproque, et a cimenter indissolublement les sentimens d'amitié et de confiance, qu'ilz ont eu, jusques ici les uns pour les autres. Pour cet effect, les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, ont authorisé les Sieurs de Broekhuysen, Van Alphen, Heinsius, Coningh, Ploos van Amstel, De Burum, Steenbergen et Steenhuysen leurs Deputez, et la Loüable Republique et Canton de Berne, le Sieur de Pesme de St. Saphorin, qui, en vertu de leur authorisation, sont convenus des articles suivans.

1.

Il y aura à perpetuité une etroite union defensive entre les Seigneurs Etatz Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, d'une part, et le Loüable Canton de Berne de l'autre; en vertu de laquelle etroite union, les parties contractantes s'engagent, d'avoir reciproquement un fidelle soin de leurs interests mutuels, de s'assister par tous les bons offices possibles, de prevenir le mal, dont l'une ou l'autre partie pourroit etre menacée et de s'entresecourrir reciproquement en cas d'attaque.

2.

Ce Traité d'Union s'etend de la part du Loüable Canton de Berne à la defense des Païs de Leurs Hautes Puissances, et à celle de leurs barrieres, telles, qu'elles seront reglées dans le Traité de paix, et cela, soit, que leurs dits Païs ou barrieres fussent attaquées: soit, que Leurs Hautes Puissances fussent obligées d'entrer en guerre, pour la defense de leurs Païs ou barrieres. Leurs Hautes Puissances seront deplus, dans le pouvoir d'employer les troupes du Loüable Canton, qu'elles auront à leur service, pour la defense de tous les Etats du Royaume de la Grande Bretagne, qui sont dans l'Europe.

3.

Le Loüable Canton de Berne s'engage, dans ce Traité, de laisser au service de Leurs Hautes Puis-

*) Anm.: Bern gab schon den 5. Februar 1712 seine Ratification zu dem damals noch im Project vorhandenen Unionstract. (Staatsarchiv Bern. Rathsmanuale.)

sances, non seulement les seize compagnies de Berne, qui avoient deja eté avoüées par le Loüable Canton, dans le projet de Capitulation cy devant fait, mais encore huit autres compagnies, commandées, l'une par un bourgeois de Berne, et les sept autres par des sujets du Canton. Il avoüera toutes les dites vingt quatre compagnies, et fournira aux Capitaines, qui les commandent, et qui les commanderont dans la suite, les recruës necessaires pour les maintenir, sans que ledit Loüable Canton de Berne puisse r'appeller en nul tems lesdites vingt et quatre Compagnies, que dans les cas marqués dans l'article sixjême du present Traitté.

4.

Le Loüable Canton de Berne s'engage de plus d'accorder à Leurs Hautes Puissances, en cas, qu'elles fussent attaquées, ou en peril inevitable de l'estre, une nouvelle levée de quatre mille hommes, sans que ledit Canton puisse se dispenser d'executer cét engagement, a moins, que lorsqu'on luy demandera ladite levée, il ne fut luy même en guerre, ou dans le peril eminent d'y entrer et quand ces troupes seront levées, il leur fournira les recrües necessaires.

5.

D'autre part, Leurs Hautes Puissances s'engagent au Loüable Canton de Berne, en vertu du present Traité à la defense de la ville de Berne, à celle de tous les Etats, qui sont sous sa domination, et sur lesquels Elle a droit de Souveraineté, de même qu'à la defense de ses Combourgeois, et à celle de la ville de Genève, qui est sa barriere. Ses Combourgeois sont, le Comté de Neufchâtel et Vallengin, Bienne, La Neuve ou Bonneville et le Munsterthal.

6.

Si le Loüable Canton de Berne etoit attaqué, ou se trouvoit engagé dans une guerre, soit pour sa defense, soit pour celle de ses sujets, ou de ses Combourgeois, et de sa barriere, Leurs Hautes Puissances luy fourniront pour subside une somme pareille à ce à quoy monte la paye presente des vingt et quatre Compagnies tant de Berne, que des sujets du Loüable Canton, qui sont presentement à leur service. Ce subside sera payé regulierement de mois en mois pendant tout le tems que la guerre durera: Mais si le Loüable Canton de Berne se trouvoit engagé, ou qu'il se vit dans le peril inevitable d'une guerre si redoutable, qu'il se crut dans la necessité absoluë et indispensable, de r'appeller ses troupes, qui seront au service de Leurs Hautes Puissances, Elles seront obligées de luy renvoyer à sa premiere demande, au choix du Loüable Canton, soit une partie, soit toutes les vingt et quatre Compagnies qui sont presentement à leur service, et cela, soit que Leurs Hautes Puissances fussent Elles memes en guerre, ou non; mais avec cette restriction, que si Leurs Hautes Puissances etoient en guerre, et que le Loüable Canton ne s'y trouvât de sa part engagé, qu'avec d'autres parties du Loüable Corps Helvetique (ce dont Dieu veuille le preserver) sans qu'aucune Puissance Etrangère assistât ni directement ni indirectement lesdites parties du Corps Helvetique avec lesquelles il seroit en guerre, le dit Loüable Canton se dévra, en ce cas, contenter du subside, sans pouvoir r'appeller ses vingt et quatre compagnies. De plus, quand même le Loüable Canton de Berne seroit en guerre avec quelque Puissance etrangere, Leurs Hautes Puissances ne seroient point dans l'obligation de luy envoyer, en cas qu'Elles fussent Elles mêmes en guerre, ce qu'Elles pourroient alors avoir de troupes du Canton de surplus, que les vingt et quatre compagnies. Mais quant aux dites 24 compagnies, que ledit Loüable Canton de Berne s'engage de bonne foy, a ne les r'appeller, par rapport même à des guerres etrangeres, que lors-

qu'il se trouvera engagé, ou dans le peril d'une guerre si redoutable, qu'il ne puisse pas se dispenser de rappeller, ou toutes, ou une partie des vingt et quatre compagnies: ce sera toûjours à luy, a connoitre, si la necessité eminente requiert qu'il les rappelle; et lorsqu'il les demandera, Leurs Hautes Puissances, les luy renvoyeront incessament, sans y pouvoir apporter aucune difficulté, et en faisant les offices convenables vers les Princes et Etats, par où lesdites troupes devront passer, pour avoir le libre passage et les assistances necessaires.

Si une partie ou toutes les vingt et quatre compagnies sont, dans les cas susdits, rappellées par le Canton, Leurs Hautes Puissances s'engagent de les payer et de les entretenir pour le service du dit canton, pendant tout le tems, qu'il sera en guerre, et ce que leur coutera le dit entretien, sera defalqué sur le subside, qu'Elles s'engagent à luy payer. Cette defalcation sera comptée et commencera depuis le jour que les troupes partiront pour s'en aller en Suisse, jusques au jour, qu'elles en repartiront pour revenir dans les Etatz de Leurs Hautes Puissances, avec cette observation, que si Leurs Hautes Puissances jugoient à propos de se prevaloir dans la suite du pouvoir qu'Elles ont, par l'Article onzjeme du present Traité, de reduire en tems de paix, lesdites vingt et quatre compagnies, a cent et cinquante hommes chacune, Elles ne seroient obligées de payer et d'entretenir pour le service du Canton, les compagnies, que ledit Loüable Canton r'appelleroit, que sur le pied de la reduction qui en auroit esté faite par Leurs Hautes Puissances avant ledit r'appel: Bien entendu, qu'elles seront toûjours payées complettes sur le pied de ladite reduction, avec l'Etat Major, tel qu'il est necessaire, pour le nombre des compagnies, que l'on r'appellera, et avec la gratification qui est accordée au Capitaine pour sa paye, et pour celle de ses Officiers; Mais si le Canton se contente, soit pour une partie, soit pour tout, du subside, alors on le luy payera, ainsi, qu'il a eté dit au commencement de cét article, sur le pied sur lequel les compagnies sont presentement.

7.

Ces troupes resteront toûjours au service de Leurs Hautes Puissances, quoy qu'employées pour la defense du Loüable Canton, et reviendront ensuite dans les Etatz de Leurs Hautes Puissances, d'abord, que le Loüable Canton ne sera plus dans la necessité de s'en servir.

8.

Les vingt et quatre compagnies qui sont presentement au service de Leurs Hautes Puissances, seront mises dans trois, ou dans deux regiments, au choix de Leurs Hautes Puissances: Si c'est dans trois, deux regiments seront composez chacun de huit compagnies, uniquement commandées par des Bourgeois de Berne, et les compagnies de l'autre regiment, seront indifferement commandées par des Bourgeois ou sujets du Canton: Si on n'en compose que deux regiments, chacun de douze compagnies, les Capitaines de l'un des deux regiments devront tous etre Bourgeois de Berne, et dans l'autre regiment, les quatre compagnies qui sont presentement commandées par des Bourgeois de Berne, et qui devront entrer dans ledit regiment, resteront toûjours à des Bourgeois dudit Berne et les autres seront indifferemment données à des Bourgeois de Berne et à des sujets du Canton.

9.

Leurs Hautes Puissances ne seront dans l'obligation qu'apres que la paix sera faite de mettre les Compagnies du Loüable Canton de Berne, dans deux ou trois regiments; mais en attendant que cette separation se fasse, les compagnies du regiment de May, commandées par des Bourgeois de Berne,

ne pourront estre données qu'à des autres bourgeois de Berne, et le Loüable canton de Berne aura dés apresent la nommination des capitaines du dit regiment.

10.

Quant aux autres seize compagnies, soit de Bourgeois de Berne, soit de sujets du Loüable Canton, qui sont repanduës dans divers regiments Suisses, au service de Leurs Hautes Puissances, les huit compagnies deja avoüées par le Canton, et commandées par des Bourgeois, resteront toûjours entre les mains de Bourgeois; et les autres huit compagnies seront données indifferemment à des Bourgeois ou a des sujets du Canton, et non a d'autres, Mais du reste, jusques à cette separation des compagnies, qui sont dans divers regiments, le choix des Capitaines, lors, que les compagnies viendront a vaquer, se fera ainsi qu'il a esté pratiqué jusques a present.

11.

Les vingt et quatre compagnies qui sont presentement au service de Leurs Hautes Puissances, seront conservées en tems de paix, mais Leurs Hautes Puissances auront le pouvoir de les reduire à cent cinquante hommes chacune.

12.

Lorsque Leurs Hautes Puissances feront de nouvelles levées dans le Canton de Berne, en vertu de l'engagement que le Loüable Canton prend dans le present Traitté, ledit Canton aura le choix des Capitaines qui commanderont les nouvelles levées, mais il s'engage a n'en choisir que d'experimentés et de capables.

13.

Leurs Hautes Puissances pourront choisir parmy les Capitaines, qui auront esté elûs par le Loüable Canton de Berne, les officiers de l'Etat major.

14.

Lors'qun regiment sera formé, et qu'il y aura une compagnie vaccante le Colonel nommera toujours le plus vieux Capitaine Lieutenant du regiment, et le Capitaine-Lieutenant de la Compagnie vaccante, pourvû que ce dernier aye huit ans de service, en qualité d'Officier, sans quoy les deux plus vieux Capitaines Lieutenants du regiment, seront nommez, et le Loüable Canton de Berne aura le droit de donner la dite Compagnie à l'un des deux Capitaines Lieutenants, nommez par le Colonel.

15.

Leurs Hautes Puissances donneront pour les nouvelles levées, la meme somme qui a eté donnée aux Capitaines Suisses qui en ont fait de particulieres pour Elles.

16.

La Capitulation pour les nouvelles levées, sera la mesme, qui a esté faite pour les troupes Suisses Protestantes, qui sont dejà au service de Leurs Hautes Puissances, avec cette observation, que sans y rien changer, par rapport à la paye, cette capitulation doit estre mise le plus clairement qu'il sera possible afin qu'il ne puisse naistre aucune difficulté à l'egard de son execution; et tout ce qui n'est pas reglé dans le present Traité, le doit etre dans la capitulation, de la maniere la plus avantageuse pour les deux parties contractantes. Cette Capitulation etant bien eclaircie, dévra avoir la meme force que le present Traitté.

17.

Toutes les alliances du Loüable Canton, soit avec la Suisse en general, soit avec quelques parties

en particulier, sont icy réservées. Les troupes du Loüable Canton de Berne, ne pourront pas aussi estre employées au prejudice des alliances que les Loüables Cantons ont, soit avec la Couronne de France: soit avec la Serenissime Maison d'Autriche; Mais comme ces alliances sont de même que le present Traité d'union, uniquement defensives, le Loüable Canton de Berne, ne permettra pas, que les susdites deux Puissances employent leurs troupes Suisses audelà des termes que prescrivent ces alliances, ni qu'Elles s'en servent contre les Etats de Leurs Hautes Puissances, ni contre leurs barrieres.

18.

Sa Majesté la Reyne de la Grande Bretagne sera en droit d'entrer dans le present Traité d'union, sur le pied du projet, qui avoit esté proposé pour le faire conjointement avec Sa Majesté et avec Leurs Hautes Puissances.

19.

Les autres parties du Loüable Corps Helvetique Protestant auront aussi le droit d'entrer dans ce traité, en proportionnant les secours de Leurs Hautes Puissances, en leur faveur, aux troupes qu'ilz s'engageront de donner.

20.

L'eschange des ratifications du present Traité se fera dans deux mois au plus tard, et plus tost s'il se peut.

Ainsi fait et conclu entre les soussignez Deputez de Leurs Hautes Puissances et le Sieur de Pesme de St. Saphorin authorisé a cét effet de la part de la Loüable Republique et Canton de Berne, a la Haye le vingt unjeme Juin dix sept cent et douze.

(L. S.) W. J. van Broekhuysen.
(L. S.) D. van Alphen
(L. S.) A. Heinsius.
(L. S.) Coninck.
(L. S.) B. W. Ploos van Amstel.
(L. S.) A. van Burum.
(L. S.) Steenbergen.
(L. S.) E. van Steenhuysen.

(L. S.) S. L. de Pesme de St. Saphorin.

Si est ce qu'ayant veu et examiné ledit Traité, Nous l'avons agrée, aprouvé et ratifié, l'agreons, aprouvons et ratifions par ces presentes: promettant sincerement et de bonne foy de le garder, observer et executer en tous et en chacun de ses articles, sans aller au contraire, en quelque maniere que ce soit, directement ni indirectement. En foy de quoy Nous avons fait attacher à ces presentes Notre grand sceau; les signer par le President de Notre Assemblée, et soussigner par Nostre Greffier à la Haye le douzjeme jour d'Octobre l'an mille sept cent douze.

Uterwyck 1712.
Par ordonnance des Susdits Seigneurs
Estats Generaux
F. Fagel.



Article séparé.

Les Estats Generaux des Provinces Unies à tous ceux qui ces presentes verront, Salut, Comme les Sieurs De Broekhuysen, Van Alphen, Heinsius, Coningh, Ploos van Amstel, De Burum, Steenbergen et Steenhuysen, Nos Deputés, et le Sieur De Pesme de St. Saphorin, authorisé de la part de la Loüable Republique et Canton de Berne, en vertu de leurs authorisations, ont conclu et signé ici à la Haye le vingt unjème du mois de Juin de la presente année mille sept cent douze, conjointement avec le traité d'etroite et perpetuelle union defensive entre Nous et la Loüable Republique et Canton de Berne l'Article Separé, dont la teneur s'ensuit.

Article Separé.

Comme avant la conclusion et signature du Traité d'Union conclu et signé aujourd'huy entre Leurs Hautes Puissances et le Loüable Canton de Berne il s'est elevé depuis peu une guerre intestine dans la Suisse, il est stipulé par cet Article Separé, qui aura la mesme force, comme s'il estoit inseré dans le Traité principal, que Leurs Hautes Puissances ne seront point obligées par le dit Traité, de fournir à la Republique de Berne pour la guerre intestine, presentement allumée en Suisse, les secours y stipulés; Mais, si des Puissances Etrangeres prenoient occasion de cette guerre, pour attaquer, soit ladite Republique de Berne, soit les etats, qui sont sous sa domination, et sur lesquels, Elle a droit de Souveraineté, de même que ses Combourgeois et sa barrière, Leurs Hautes Puissances seront alors obligées a remplir les conditions du Traitté.

Le present Article sera ratifié en mesme tems que le Traité principal.

Ainsy fait et conclu entre les Soussignez, Deputez de Leurs Hautes Puissances et le Sieur De Pesme de St. Saphorin de la part du Loüable Canton de Berne à la Haye le vingt unjème Juin dix sept cent et douze.

(L. S.) W. J. v. Broekhuysen.
(L. S.) D. v. Alphen.
(L. S.) A. Heinsius.
(L. S.) Coninck.
(L. S.) R. W. Ploos van Amstel.
(L. S.) A. van Burum.
(L. S.) J. B. Steenbergen.
(L. S.) P. J. van Steenhuysen.

(L. S.) S. L. Pesme de St. Saphorin.
en reservant sur cet Article Separé l'approbation de mes Souverains.

Si est ce, qu'ayant veu et examiné ledit Article Separé, Nous l'avons agrée, aprouvé et ratifié l'agreons, aprouvons et ratifions, par ces presentes; promettant sincerement et de bonne foy, de le garder, observer et executer, sans aller au contraire, en quelque maniere que ce soit, directement ni indirectement. En foy de quoy Nous avons fait attacher à

ces presentes Nostre grand sceau, les signer par le President de Nostre Assemblée, et soussigner par Nostre Greffier, à la Haye le douzjême jour d'Octobre l'an mille Sept cent douze.

Uterwyck 1712.

Par ordonnance des Susdits Seigneurs.

Estats Generaux.

F. Fagel.

In Folge dieses Unionstractates wurde im Haag den 8. Januar 1714 eine Capitulation für die in den Dienst der Generalstaaten tretenden Bernertruppen unterzeichnet.

4.

Unionstract zwischen den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande und Graubünden, geschlossen im Haag den 19. April 1713.

[Staatsarchiv Graubünden.]

Les Seigneurs Estats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, et les Seigneurs Chefs, Conseillers et Communes des Loüables Trois Ligues de la Haute Rhætie ayant depuis long temps eu reciproquement les uns pour les autres, une veritable et sincere amitié, et une entiere confiance, ont jugé qu'il leur seroit utile et convenable de contracter ensemble une etroite et perpetuelle union defensive, qui puisse servir à leur maintien, et à leur conservation reciproque, et à cimenter indissolublement les sentimens d'amitié et de confiance, qu'ilz ont eu jusques ici les uns pour les autres: pour cet effet, les Seigneurs Estats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, ont authorisé les Sieurs de Broekhuysen, Fagel, Heinsius, De Spanbroeg, De Weede, De Burum, D'Jsselmuden, et Wichers, leurs Deputez: et la Loüable Republique des Trois Ligues, le Sieur De Salis, qui en vertu de leur authorisation, sont convenus des articles suivans.

1.

Il y aura à perpetuité une etroite union defensive entre les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, d'une part, et la Loüable Republique des Trois Ligues Grises, de l'autre, en vertu de laquelle estroite union, les parties contractantes s'engagent d'avoir reciproquement un fidelle soin de leurs interestz mutuels, de s'assister, par tous les bons offices possibles, de prevenir le mal, dont l'une ou l'autre partie, pourroit estre menacée, et s'entresecourir reciproquement, en cas d'attaque.

2.

Ce Traité d'union s'etend de la part de la Loüable Republique des Ligues Grises, à la defense des Païs de Leurs Hautes Puissances en Europe, et à celle de leurs barrieres, telles, qu'elles seront reglées: et cela soit, que leurs dits Païs, ou barrieres fussent attaquées: soit que Leurs Hautes Puissances fussent obligées d'entrer en guerre pour la defense de leurs païs ou barrieres. Leurs Hautes Puissances seront de

plus, dans le pouvoir d'employer les troupes de la Loüable Republique des Ligues Grises, qu'Elles auront à leur service, pour la defense de tous les Etats du Royaume de la Grande Bretagne, qui sont en Europe.

3.

Les Loüables Ligues Grises s'engagent, dans ce Traité, de laisser au service de Leurs Hautes Puissances les dix compagnies qu'elles ont a leur service: savoir, le Regiment Grison de Smit, avec son Etat Major, et deux autres Compagnies dispersées dans des Regimens Suisses. Les Loüables Ligues Grises avoüeront les dites dix Compagnies, qui ont toutes esté levées dans leur Païs, et permettront aux Capitaines, qui les commandent, et qui les commanderont dans la suite, de faire les recruës necessaires dans leurs dits Païs, pour ces dix Compagnies, sans qu'elles puissent estre rappellées, dans aucun temps.

4.

Les Loüables Ligues Grises s'engagent deplus, a accorder à Leurs Hautes Puissances, en cas, qu'elles fussent attaquées, ou en peril inevitable de l'estre, une nouvelle levée, de deux mille hommes, sans que lesdites Loüables Ligues Grises, puissent se dispenser d'executer cet engagement, a moins, que lors qu'on leur demandera ladite nouvelle levée, elles ne fussent elles memes en guerre, ou dans le peril inevitable d'y entrer; et quand ces troupes seront levées, il sera permis aux Officièrs d'y faire les recruës necessaires.

5.

D'autre part Leurs Hautes Puissances s'engagent aux Loüables Ligues Grises, en vertu du present Traité, à la defense desdites trois Ligues Grises, et à la conservation de leur domination, de leur Souveraineté et de tous leurs droits sur les Païs qui leur sont soumis. Et comme Monsieur de Stanjan Envoyé de Sa Majesté la Reine de la Grande Bretagne, a fait un traité en l'année 1707 tant au nom de Sa Majesté, qu'en celuy de Leurs Hautes Puissances, touchant la renovation et l'ammelioration du Capitulat de Milan, et à l'egard d'autres choses à l'avantage des Loüables Ligues Grises: lequel traité a ensuite esté approuvé par Leurs Hautes Puissances dans leur resolution donnée le 3 Juin 1710 à Salis Envoyé de ladite Republique des Grisons, et dans une autre resolution confirmative du 21 Avril 1711. Leurs Hautes Puissances s'engagent a continuer a faire tous les efforts possibles, et a tenir la main pour procurer aux Loüables Ligues Grises l'accomplissement dudit traité, conformément auxdites resolutions de Leurs Hautes Puissances.

6.

Si les Loüables Trois Ligues, ou les Païs qui sont sous leur domination, estoient attaquées, ou en peril evident d'estre attaquées; ou si quelque Puissance etrangere suscitoit, ou apuyoit: soit directement: soit indirectement, quelque rebellion, ou mutinerie des Sujets des Loüables Trois Ligues, contre leurs Souverains, de telle maniere que lesdites Ligues fussent en guerre, ou en danger de guerre, ou si quelque Puissance etrangere suscitoit ou soûtenoit dans la Republique des Trois Ligues, des divisions contre la constitution du Gouvernement; et que par là, elle entrât en guerre, ou en peril evident de guerre, ou, si les Loüables Trois Ligues, pour defendre leurs droits, sur les Païs, qui sont sous leur domination, etoient forcées d'entrer en guerre, en tous et chacun des cas susdits, aussi tost, que les Loüables Trois Ligues seront obligées de mettre des troupes sur pied, Leurs Hautes Puissances s'obligent de leur payer chaque mois, une somme pareille, à ce, à quoy monte la paye presente d'un Etat Major, et de leurs dix

compagnies, qui sont au service de Leurs Hautes Puissances; et ce subside sera payé regulierement de mois en mois, pendant tout le temps que la guerre, ou le peril evident de guerre, durera, et que les susdites troupes resteront sur pied. Ce subside commencera a courir du jour, que les Loüables Trois Ligues seront obligées de mettre sur pied des troupes pour quelqu'un des cas susdits; et quoy, que Leurs Hautes Puissances fussent dans ce temps-là Elles memes en guerre, les Loüables Ligues Grises pourront neantmoins, outre le subside, rapeller le tiers de leurs Officiers, qui ce trouveront au service de Leurs Hautes Puissances, à savoir: Le Lieutenant Colonel, un tiers des Capitaines, et des Capitaines Lieutenants promiscuè, et un tiers des Lieutenants et des Enseignes; et si elles n'etoient point en guerre, alors les Ligues Grises pourroient rapeller les deux tiers de leurs Officiers: a scavoir, le Lieutenant Colonel et deux tiers des Capitaines, et Capitaines Lieutenants promiscuè, et deux tiers des Lieutenants, et des Enseignes, lesquels dans l'un, et l'autre cas, conserveront cependant leurs places et leurs appointemens, dans le service de Leurs Hautes Puissances.

7.

Le Regiment de Smit et toutes les Compagnies qui le composent, aussi bien que les deux autres Compagnies Grisonnes, seront conservées en tems de paix; mais Leurs Hautes Puissances auront alors le droit de reduire les Compagnies à cent cinquante hommes, chacune. Ledit Regiment de Smit, et les huit Compagnies qui le composent, aussi bien que les susdites deux autres Compagnies, ne pourront estre données, qu'à des Officiers, sujets des trois Ligues; Et quant en particulier au Regiment de Smit, et aux huit Compagnies qui le composent, les Loüables Ligues Grises se reservent d'avoir à present, le droit de choisir les Capitaines, de telle maniere, qu'à chaque vacance, le Colonel nommera pour la remplir, le plus vieux Capitaine Lieutenant du Regiment, et le Capitaine Lieutenant de la Compagnie vacante, pourvû que ce dernier ait huit années de service en qualité d'Officier, sans quoy, les deux plus vieux Capitaines Lieutenants du regiment, seront nommés, et les Loüables Ligues Grises auront le droit de donner ladite Compagnie à l'un des deux Capitaines Lieutenants, nommés par le Colonel.

8.

Lors, que Leurs Hautes Puissances feront de nouvelles levées dans le Païs des Loüables Ligues Grises, en vertu de l'engagement, que lesdites Loüables Ligues Grises prennent dans ce traité; Lesdites Ligues auront le choix des Capitaines, qui commanderont les nouvelles levées; mais elles s'engagent a n'en choisir que d'experimentez et de capables. Quand cette nouvelle levée sera faite: soit en tout: soit en partie, les deux Compagnies Grisonnes, qui sont dans des regimens Suisses, seront mises dans un même corps, avec cette nouvelle levée, et seront à l'egard de la nomination, sur le meme pied, que les autres.

9.

Leurs Hautes Puissances choisiront parmy les Capitaines, qui auront esté elus par les Loüables Ligues Grises, les Officiers de l'Etat Major, et prendront les trois Officiers de l'Etat Major, un par Ligue, autant que cela pourra convenir au bien de leur service.

10.

Lors, qu'un nouveau regiment sera formé, et qu'il y aura une Compagnie vacante, les Loüables Ligues Grises, auront le droit de choisir les Capitaines, de la maniere, dont il est expliqué dans l'article septjeme de ce traité.

11.

Leurs Hautes Puissances donneront pour les nouvelles levées, la meme somme, qui a esté donnée aux Capitaines Suisses, qui en ont fait de particulieres pour Elles.

12.

La Capitulation pour les nouvelles levées sera la meme, qui a eté faite pour les troupes Suisses Protestantes, qui sont déja au service de Leurs Hautes Puissances, avec cette observation, que sans y rien changer, par raport à la paye, cette Capitulation doit estre mise, le plus clairement qu'il sera possible, afin qu'il n'en puisse naitre aucune difficulté à l'egard de son execution; et tout ce qui n'est pas reglé dans le present traité, le doit estre dans la Capitulation, de la maniere la plus avantageuse pour les deux parties contractantes. Cette nouvelle Capitulation regardera toutes les troupes Grisonnes, qui sont ou qui seront au service de Leurs Hautes Puissances, et dévra estre par tout et en tout conforme à celle, qui doit se faire pour les troupes de Berne, de maniere, que les susdites troupes Grisonnes jouïssent des memes avantages que celles de ce Loüable Canton, et cette Capitulation étant bien eclaircie, dévra avoir la mesme force, que le present Traité.

13.

L'Union hæreditaire, et toutes les alliances anterieures de la Loüable Republique des Ligues Grises, et specialement celle, qu'elle a avec les Loüables Canton de Zurig, et de Berne, sont ici reservées: nonobstant laquelle reservation, les Loüables Ligues Grises s'engagent a executer tout ce qui est contenu dans le present Traité.

14.

Comme Sa Majesté Brittannique est déja dans un engagement positif avec la Republique des Trois Ligues, comme Garand du Traité fait pour le passage en 1707, Sadite Majesté sera conviée d'un commun consentement, d'entrer dans cette alliance.

15.

L'eschange des ratifications du present Traité, se fera dans deux mois, au plus tard, et plus tost s'il se peut.

Ainsi fait et conclu entre les Soussignez Deputez de Leurs Hautes Puissances, et le Sieur De Salis authorisé a cet effect, de la part de la Loüable Republique des Trois Ligues de la Haute Rhætie. A la Haye le dixneufjeme d'Avril mil sept cent treize. (Signé)

(L. S.) W. v. Broekhuisen.
(L. S.) F. Fagel.
(L. S.) A. Heinsius.
(L. S.) C. V. Gheel van Spanbroeck.
(L. S.) A. van Burum.
(L. S.) H. van Jsselmuden.
(L. S.) W. Wichers.

(L. S) Piere De Salis.

Si est ce qu'ayant vû et examiné ledit Traité, Nous l'avons agrée, aprouvé et ratifié, l'agreons, aprouvons et ratifions par ces presentes: prommettant sincerement et de bonne foy, de la garder, observer et



executer, en tout et en chacun de ses articles, sans aller au contraire, en quelque maniere que ce soit directement ni indirectement. En foy de quoy Nous avons fait attacher à ces presentes Notre grand sceau, les signer par le President de Notre Assemblée, et soussigner par Nostre Greffier. A la Haye le, vingt quatrieme Juillet mil sept cent treize.

Burmania
Par ordonnance des Susdits Seigneurs Estats Generaux
F. Fagel.

5.

Bund der katholischen Orte mit der Krone Frankreich, unterzeichnet und beschworen zu Solothurn den 9. Mai 1715.

[Staatsarchiv Solothurn.]

In Nammen der Allerheilligsten Dreyfaltigkeit.

Nachdemme in der zu Lucern im Christmonat 1713 von denen Lobl. Cath. Orthen auch lob: Republic Wallyß gehaltener Tagsatzung die Herren Ehrengesandten so wohl den jetzigen Zustand Europæ, alß gemeiner Lob: Eydgnoschafft, auch daß grosse ohnglückh, so der Cron Frandhreich wegen hintritt deß Herren Delphinß glorwürdigen angedenkhenß zugestanden ist, reifflich erwogen, vnd betrachtet, daß durch disen Verlurst die A° 1663 mit dem Allerdurchleüchtigisten, Großmächtigsten Fürsten vnd Herren Ludovico dem XIIII. diß Nammens, jetz glorwürdig regirenden Aller Christlichsten König in Frandhreich vnd Nauarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, Herr zu Genua etc. geschlossene Pündtnuß auff sein läben, so Gott verlängeren wolle, vnd acht Jahr nach dessen absterben eingeschranckht seye; wie auch in genauwe Obachtung gezogen, wie nutzlich dise Pündtnuß, sowohl der Cron, alß allen Glidern deß lob. Eydgn. Stands seye; beynebens erkhönt, was für Ein nutzen darauß entstehen wurde, wan man solche so weit hinauß alß möglich, erstreckhen thätte; haben Sie zu Ehren Gottes, vnd gemeinen

Au Nom de la Tres Sainte Trinité.

Comme ainsi soit, que pendant la Diette tenüe à Lucerne au mois de Decembre 1713 par les L. L. Cantons Catholiques, et la L. Republique de Valais, Mrs. les Deputés auroient meurement reflechi sur l'estat present de l'Europe, sur celui du L. Corps Helvetique en général, et sur le grand malheur arrivé a la france par la mort de feu Mgr. le Dauphin, et consideré, que par cette perte l'alliance conclüe en 1663 auec tres Excellent et tres puissant Prince et Seigneur Louis XIV par la grace de Dieu Roy tres Chretien de france et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes etc. glorieusement regnant, se trouvoit limitée a sa vie, que Dieu veülle prolonger, et a huit ans après son decez: après auoir attentivement examiné, combien cette alliance est utile, tant a la Couronne, qu'a touts les membres, qui composent le L. Corps Helvetique, et en mesme temps reconnu le bien qui en resulteroit, en la portant le plus loin qu'il seroit possible; ils crûrent pour la Gloire de Dieu, et pour l'auantage commun deuoir communiquer leurs

Besten, schuldig zu sein erachtet, Ihre gedanckhen Ihro Excellentz Herren Graffen du Luc, jetzmahligen Königl. Frantzosischen Ambassadorn in der Eydgnoschafft zu entdeckhen, welchem selbige gefallen vnd über sich genohmen, solche Ihro Majestet, vnd Sie Ihren Herren vnd Obern zu hinderbringen. Welches also bewerckhstelliget, vnd die sach durch die Barmhertzigkeit des Allerhöchsten dahin verlaithet worden, daſ Höchstgedacht Ihro Majestet, die lob. Orth vnd Republic Wallis obige gedanckhen allerseiths gut geheissen, also daſ, nachdemme der König Eines Theills, vnd die Orth Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden Ob- vnd Nid dem Kernwald, Zug sambt seinem ussern Ambt, Glarus Catholisch, Freyburg, Solothurn, Appenzell Innern Rodens, Republiq und Land Wallyſs, anderen Theills, Ihre allseithige Vollmachten, welche einanderen participirt, vnd in guter formb befunden worden, ertheilt haben, Mann nach Anruffung deſ Heilligen Nammen Gottes, der hernach volgenden Articlen zu sicherheit, schutz vnd erhaltung unserer Persohnen, Ehren, Königreichen, Hertzogthumben, Fürstenthumben, Stätten, Landen, Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdreichen vnd Underthanen, welche je die seyen, sowie sowohl dis- als Jenseiths deſ gebürgs jnhaben vnd besitzen, oder Inhaben und besitzen werden, übereinkommen.

jdées a son Ex[ce]. M. le Comte du Luc Ambassadr. du Roy en Suisse, qui, les aïant goustées conuint, qu'il en rendroit compte a sa Maj[té]. et eux a leurs Sup[rs]. La chose a eté executée et Dieu par sa misericorde a voulu, que sa Maj[té]., les Cantons et la Republique de Valais aïent esgallement agrée les mesmes jdées, en sorte que le Roi d'une part, et les Cantons de Lucerne, Vri, Schwitz, Vnderwalde haut et bas, Zug avec les offices exterieurs, Glaris Catholique, Fribourg, Soleurre, Appenzel Catholique, Republique et Païs de Valais de l'autre part, ayant donné leurs pouvoirs reciproques, qui ont été communiqués, et trouvés en bonne forme; après auoir invoqué le s[t] nom de Dieu, on est convenu des articles qui suivent, pour la sureté, deffense, et conservation de nos Personnes, honneurs, Royaumes, Duchés, Principautés, Villes, Païs, Seigneuries, droits, Terres, et Sujets, tels qu'ils soient, que nous auons et possedons, aurons ou possederons tant deça que delà les monts.

Erstlichen.

Thut man sich austruckhenlich erklären, daſ, obwohlen nicht alle lob. Orth vnd Stände der Eydgnoschafft in gegenwärtigem Tractat begriffen, vnd benambset sind, eſ dennoch die meinung habe, selbige, so vill es sich gebühren wird, zu dessen Annehmung einzuladen; in der ohngezweiffleten Hoffnung, Sie werden wegen Ihres darbey befindenden nutzen, willig sich darzu verstehen: weillen selbiger allen insgesambt zu erhaltung des gemeinen Eydgnossischen Stands so rümlich alſ höchst nothwendig ist.

Premierement.

On declare expressément, que quoique tous les Cantons et Etats, qui composent le Corps Helvetique, ne soient pas compris, et dénommés dans le present Traitté l'intention est de les inviter (autant qu'il sera convenable) à l'accepter, n'aïant pas lieu de douter, qu'y trouuant leurs auantages, ils n'y donnent volontiers les mains, puis qu'il est esgallement glorieux a touts et absolument nécessaire pour le maintien de la Republique en General.

2.

Sollen die vor disem geschlossene Ewigen fridens- von Pundts-Tractaten alſ ein grund vnd fundament

2.

Que les traittez de paix perpetuelle et d'alliance cy devant conclus seront regardés comme la base

gegenwärtiges, vnd alſ eine behandte Prob der alten zwüſchen Beiden Nationen waltenden Einigkeit angeſechen werden. Weillen aber die Zeit alle ſachen abenderet, vnd es geſchechen kan, daſ durch ohnvermeidenliche abwechſlungen, oder durch ohngleiche auſlegungen die alte Tractaten nicht in allen jhren Puncten auffrichtig möchten gehalten werden, haben wir für gut erachtet, durch gegenwärtige Pündtnuſ alle vor diſen gemachte Tractaten, vnd namentlich den Ewigen Friden, die Pündtnuſen von A° 1521 und 1663 auch alle Beibrieffe, von neuwen zu ratificiren, und gut zu heiſſen.

de celuycy, et comme une preuue constante de l'ancienne union entre les deux Nations, mais le temps apportant du Changement en touttes choses, et pouuant arriver, que par des variations jnevitables, ou par des explications differentes, les anciens traittés ne soient point religieusement obserués dans touts leurs points, nous auons trouvé bon de ratifier de nouveau, par la présente alliance, touts les traittés cy devant faits, et nommément la paix perpetuelle, les alliances des années 1521 et 1663 et touttes les lettres annexes.

3.

Weylen die Erfahrnuſ nicht zulaſſet, an denen Vortheillen, die man in fortſetzung einer vollkommenen verſtändnuß und der beyden Nationen finden ſoll, zu zweifflen, hat der Aller Chriſtenlichſte König zu mehrer Bezeugung ſeiner groſſen Affection, vnd zuneigung gegen der Eydgnoſchafft gegenwärtige Pündtnuſ erneuweren wollen, damit ſelbige mit dem durchleichtigiſten Delphin, alſ nechſten Erben der Cron vnd mit allen Jhro May. Königlichen Nachfahrern fortgeſetzt werde, mit dem Beding, daſ auff abſterben derro erſten Königl. Nachfahrers, die auff Jhre folgende Aller-Chriſtlichſte Könige, wie auch die Eydgnoſiſche Orth, Republiq vnd Stände, die genauwe Obhaltung gegenwärtiger Pündtnuſ in allen Jhren Puncten beſchwöhren vnd beſtättigen, auch denen zufählen, ſo mann in diſem tractat nicht hat vorſechen können, oder durch die verflüeſſung der zeit einige abEnderung gelitten hätten, abhelffen werden; welches bey jeweilliger Regierungs AbEnderung durch die mit der nöthigen Vollmacht verſechenen Ambassadorn, vnd durch die Bevollmächtigte Geſandte jedes Eydgnoſiſchen Orths, Republiq vnd Stands, ſo in gegenwärtiger Pündtnuſ begriffen ſein werden, geſchechen wird: welche vorſorg dahin zihlet, vmb die ſachen in gleicher krafft vnd ſtärckhe, als ſie nun haben, zu erhalten.

3.

L'experience ne permettant point de douter des avantages qu'on doit trouver dans la continuation d'une parfaitte intelligence entre les deux nations, le Roy tres Chretien, pour mieux marquer Sa grande affection au Corps Helvetique, a bien voulu renouveller la presente alliance, pour estre continuée avec le Serenissime Dauphin heritier presomptif de la Courronne, et auec touts les Roys successeurs de Sa Maj[té]., a condition qu'aprez le decez du premier Roy successeur de sa d[e] M[té]., les autres Roys trés Chretiens qui se succederont, aussy bien que les Cantons, Republiques, et Etats, jureront et ratifieront l'exacte obseruation de la presente alliance, dans touts ses points, et remedieront aux cas qui n'auront pas eté prevûs dans ce Traitté, ou auxquels le laps du temps auroit apporté quelque alteration; ce qui se fera a chaque changement de Regne, par les amb[rs] pourveus des pleins pouvoirs necessaires, et par les Deputés munis du pleinpouvoir de chaque Canton de la Suisse, Republique, et Estats, qui seront compris dans la presente alliance; cette precaution aïant pour objét de faire Subsister les choses dans la mesme force et dans la mesme vigueur, qu'elles subsistent a present.

4.

Alldieweylen die Pündtnuſſen keinen anderen Zweckh

4.

Les alliances n'ont pour objet que le benefice

haben, als den reciprocirlichen Nutzen vnd Vortheil der mit einander Tractierenden Partheyen, vnd der König an Einem, danne die lobl. Orth, Republiq Wallis, vnd übrige in dem Eydgn. Stand begriffene Verpündete am anderen Theil durch eine lange erfahrenheit ersechen, daß Eint- vnd anderer seiths nichts vorträglicheres seye, als Eine vollkommene Einigkeit vnd die beydseithige zunaigung zwüschen Jhro Mayestät Underthanen, vnd denen Eydgnossischen, den Nutzen, so darauf entstehen solle, vor augen leget, vnd allen Anlass benimbt, an der reciprocirlichen gethreuwen beobachtung alles dessen was hiernach enthalten ist, zu zweifflen, ist man vermög Jnhalts der Pündtnus von aº. 1663 übereinkommen, das wan das Königreich (so Gott abwenden wolle) Jnnerlich durch frömbde Macht, oder durch Jnheimbsche entzweyungen solte angefochten werden, die lobl. Eydgnoschafft in disen beyden fählen Einen extraordinari Volckhs-Aufbruch ohnverweylet, und in zechen tagen nach beschechenem Begehren, verwilligen werde: welcher auffbruch nicht über sechszechen taussent man wird sein können; vnd werden die Eydgn. Völckher allein zu Land, vnd nicht auff dem Meer, lauth dem sibenden Articul der Pündtnus von aº. 1663 gebraucht werden. Diser auffbruch wird beschechen auff den Costen des alsdan regirenden Königs, welcher die wahl vnd ernambsung haben wird der Oberisten und Haubtleüthen auf allen Orthen, Republiq, vnd Ständen, auf welchen Mann das Volckh nemmen wird. Wan alsdan Jhr. May. den verlangten dienst von solchen Völckhern werden bezogen haben, werden Sie dieselbige mit routen nacher hauß schickhen, nachdemme Mann Sie vmb allen sold, so Mann Jhnen biß zu derren Ankhunfft bey hauß wird schuldig sein können, wird bezalt haben.

et l'auantage reciproques des parties contractantes, et comme le Roy d'une part, et les L. L. Cantons, la Republique de Valais, et autres alliés compris dans le Corps Heluetique de l'autre, ont veü par une longue experience, que rien n'est plus avantageux de part et d'autre, qu'une union intime, et que l'inclination mutuelle des peuples soumis a sa Majté. et au Corps Heluetique, fait envisager le benefice, qui en doit resulter, et ne donne aucun lieu de douter de la fidelité reciproque avec laquelle on veut obseruer tout le contenu cy-après, on convient, ainsi qu'il est porté dans l'alliance de 1663 que si (a Dieu ne plaise) le Royaume etoit attaqué interieurement soit par des forces estrangeres, ou par des divisions intestines, le Corps Helvetique en ces deux cas, accordera, sans aucun delay, dix jours après avoir eté demandée une levée extraordinaire de trouppes, laquelle levée ne pourra etre de plus de 16 mille hommes, et les Troupes Suisses ne pourront etre employées que par terre, et non sur Mer, conformement à l'article 7 de l'alliance de 1663. cette leuée se fera aux despends du Roy alors regnant, qui choisira et nommera les Colonèls, et Capnes. de touts les Cantons, Republique, et Etats, dont on prendra le monde: Lorsque sa Mté. aura tiré des dtes. Trouppes les seruices desirés, Elle les renvoyera ches eux, par des routes, aprez leur avoir payé touttes les soldes, qui pourront leur etre deües, jusqu'a leur arrivée dans leurs Maisons.

5.

Wan hingegen die lobl. Eydgnoschaft, oder etwelches Orth oder Stand in besonder, von Einer frömbden Macht angegriffen, oder Innerlich beohnruhiget wurde, wird in dem ersten fahl Jhr May. denen selben mit derro Macht verhilfflich sein, nach-

5.

Quesi en eschange le Corps Helvètique ou quelque Canton ou Estat en particulier etoit attaqué par quelque puissance estrangere ou qu'il fust troublé interieurement au premier cas, sa Mté. les aidera de ses forces, suivant que la nécessitè le

demme es die Nothurft erforderen, vnd Ihro May. von den Orthen wird ersucht werden: In dem andern fahl aber wird Ihr May. alß derren gemeinsamber fründ vnd Bundsgenoß, oder die Könige derro Nachfahrere auff Ersuchen deß beschwährten und beträngten Theils alle fründliche officien anwenden, vmb die Partheyen dahin zu vermögen, daß sie Einanderen reciprocirliche Justitz halten; Und wan durch solchen weg der verlangte effect nicht völlig erlanget wurde, werden Ihro May., wie auch die Könige derro Nachfahrere, ohne etwas vor zu nemmen, so disere Pündtnuß vmbstossen möchte, sonderen im gegentheil solche in Ihrem wahrhafften verstand zu vollziechen, die von Gott Ihro gegebene Macht in Ihren aigenen Costen anwenden vmb dem belaidiger zu verpflichten sich widerumb denen Reglen, welche in den Pündtnussen, so die Orth, und verpündete under Ihnen haben, vorgeschriben seind, zu underwerffen. Ihr May. vnd die Könige derro Nachfahrere werden sich erklären Garant oder gewährsman zu sein für die Jenige Tractaten, welche zwüschen denen lob. Orthen möchten auffgerichtet werden, im fahl Gott zuliesse, daß vnder Ihnen einige Entzweyung entstunde.

6.

Die Officierer, Soldaten, vnd andere Kriegbediente, die in des Königs Sold stehen, werden Ihrer Besoldung, oder Sold halber, aller gemachten, oder machenden Aufflägen, Es seyen Kopffsteüwr, Zechenderpfening, oder ander Aufflág, waß nammen man Ihnen wird geben können, befreyet sein.

Wan obvermelte in Franckhreich liegende Güther erworben, oder besitzen, werden Sie dieselbe ohne examiniren, oder überlegen, ob Sie solche von Ihnen, von Ihren weibern, oder anderstwohär haben, Ihr läbenlang, vnd Ihre hinderlassene weiber, so lang Sie wittwe verbleiben, geniessen, auff gleiche weiss wie die Königl. bediente, oder Edle, selbige geniessen können; Also daß die obverdeütete Eydgnossen keinen anderen Aufflägen oder Beschwerten werden underworffen sein, alß denen, welche der Natur deß guts, so Sie besitzen

demandera, et que les Cantons en prieront sa Mté.: et dans le second cas, comme amy et allié commun, Sa Mté. ou les Roys Successeurs employeront, sur la requisition de la partie Molestée et greuée, toutte sorte d'offices amiables, pour porter les parties a se rendre une reciproque justice, et si cette voye n'avoit pas tout l'effet desiré, sa Majesté, ainsy que les Roys ses successeurs, sans rien faire qui detruise la presente alliance, et au contraire pour l'executer dans son veritable sens employera, à ses propres despends, les forces, que Dieu luy a mises entre les mains, pour obliger l'aggresseur de rentrer dans les Regles prescrittes par les alliances, que les Cantons et alliés ont entre eux; sa Mté. et les Roys ses successeurs se declareront garants des traittés, qui pourront se faire entre les Louables Cantons, supposé que Dieu permist qu'il arrivast quelque division entre eux.

6.

Les Officiers, Soldats, et autres attachés au militaire et a la Solde du Roy, seront exempts de touttes taxes faittes, ou à faire soit capitation, dixieme ou autres impoons, quelque nom qu'on puisse leur donner, par rapport a leurs appointements ou a leur Solde.

Si les susnommés ont acquis, ou s'ils possedent des biens fonciers en france, sans examiner s'ils les tiennent d'eux, de leurs femmes, ou autrement, ils en jouiront leur vie durant, aussy bien que leurs veuues pendant leur viduité, en la mesme maniere que peuvent en jouir les commençaux, ou les nobles, en sorte que les suisses susnommés n'auront à supporter que les taxes ou Charges, attachées a la nature du bien, qu'il possederont; Mais si les d. Soldats, quoyque au Service, entreprennoient par

werden, anhängig seind. — Wan aber obige Soldaten, obwohlen Sie würckhlich im dienst stehen, underſtunden, durch sich oder Ihre weiber einen handel oder Ein handwerckh zu treiben, welches Handwerckh nicht directé den particular dienst derren in Ihr May. Sold stehenden Compagneyen antreffen wurde, in solchem fahl werden Sie gleich denen Königl. underthanen gehalten werden, vnd keine andere prærogatiu oder Vorzug, als dise letstere geniessen werden, prætendiren können.

eux, ou par leurs femmes, de faire quelque commerce, ou d'exercer un mestier, lequel mestier ne regardast point directement le service particulier des Comp.ies Suisses a la solde de sa M.té, en ce cas ils se trouveront confondus, et ne pourront pretendre d'autres prerogatiues que celles dont les Sujets du Roy jouiront.

7.

Die Eydgnossische völckher, welche sich innert dem Königreich, oder in den gräntz-Plätzen in Garnison befinden werden, werden aller Befreyungen, jedoch ohne Missbrauch geniessen, vnd damit mann solchem vorkomme, wird man nach Inhalt der alten Tractaten vnd Uebungen eine Ordnung machen, was vnd wie vill die Marketenter in die Stätt, nach proportion der Anzahl der Mannschafft in denselbigen, an wein, fleisch, Tabackh, Brandtenwein, vnd anderen zu derrō Underhaltung nothwendigen lebens-Mittlen werden hineinführen können: Und wan gedachte Schweitzerische Marckhetenter Es missbrauchten, vnd überzeüget wurden, über das vorgeschribene hinausgeschritten zu sein, werden Sie der Confiscation diser lebens Mittlen, auch der Eydgnossischen Justitz zu gebührender abstraffung underworffen sein.

7.

Les Trouppes suisses qui seront en garnison dans l'interieur du Royaume, ou dans les places frontieres joüiront de touttes les franchises, mais sans abus, et pour les prevenir, on reglera, suivant les anciens Traittés et usages, ceque les vivandiers pourront entrer dans les villes, par rapport au nombre des trouppes qu'y s'y trouueront, scauoir en vin, viande, Tabac, eau de vie, et autres denrées necessaires a leur subsistance et si les d. vivandiers suisses en abusoient et qu'ils fussent convaincus d'auoir eté au de là de ce qui sera prescrit, jls seront soumis a la confiscation, de ces viures et a la justice Suisse; pour estre chastiés deüement.

8.

Der Sold so wohl in friden als kriegszeiten solle auff dem fus, wie Er jetzund eingerichtet ist, verbleiben, Namentlich in kriegszeiten, da die Regimenter werden gewidmet sein in das feld zu ziechen, vnd in denen Armeen zu dienen, auff sibenzechen francken acht stüber monatlich für jeden Mann, auch jedes Monats tauffent neün hundert und sechszig Franckhen für den Majoren Staab; Und in fridenszeiten, oder da Sie werden gewidmet sein den gantzen feldzug hindurch in Garnisonen, die von den Gräntzen, allwo der krieg geführt wird, entfehrnet seind, zu verbleiben, monatlich Sechszechen Franckhen auff den Mann vnd jedes Monats tauffent Franckhen für den Majoren Staab; das Eyd-

8.

La sold soit de Guerre, soit de paix subsistera sur le pied qu'elle est establie presentement, scauoir en temps de guerre, lorsque les Reg.ts seront destinés pour seruir dans les armées et marcher en Camp.e 17 ₶ 8s par homme par mois, et 1960. ₶ pour l'estat Major aussy par mois, et en temps de paix, ou lorsqu'ils seront destinés pour demeurer, pendant la Campagne entiere dans des Garnisons eloignées de la frontiere, ou la guerre se fera, 16 ₶ par homme par mois, ét 1000 ₶ pour l'Etat Major aussy par mois, a la reserue du Regiment des Gardes Suisses; mais si les Trouppes suisses, qui n'auroient pas eté destinées à seruir en Camp.e ou dans les plans voisines de

gnosische Guardiregiment vorbehalten. Wann aber die Eydgn. völckher, so nicht destinirt, oder gewidmet wären in dem feld, oder in denen nahe bey dem krieg gelegenen Plätzen zu dienen, befelch erhaben wurden dahin zu marschieren, wurden sie bezalt werden, alß wann sie von anfang des feldzugs dahin wären gewidmet worden.

la Guerre recevoient ordre d'y marcher, elles seroient payées comme si elles y auoient eté destinées au Commencement de la Campe.

9.

Die Haubtleüthe so hundert sibentzig fünff mann effectif haben werden, werden für complet gehalten werden, vnd die gratification für siben und zwantzig Mann beziechen, wie es in dem Tractat von Ao. 1671 enthalten, in ansechung der vermehrten Anzahl der Officieren, so der König gut befunden hat.

9.

Les Capnes qui auront cent soixante quinze hommes effectifs, seront reputés complets, et joüiront de 27 hommes de gratification, ainsi qu'il est porté par le Traitté de 1671 par rapport a l'augmentation du nombre d'officiers que le Roy a bien voulu faire.

10.

Wan die Compagney vnder hundert sibentzig fünff Mann sein wird, soll der haubtman von seiner gratification verliehren, waß gebräuchig ist vnder denen Nationalvölckheren, die würcklich in Ihro May. Dienst stehen.

10.

Lorsque la Compie sera audessous de 175 hommes, le Capne perdra de sa gratification suiuant l'usage qui s'obserue dans les trouppes de la Nation qui sont actuellement au service de sa Mté

11.

Wan die Haubtleuthe in dem feld daß ohnglückh hätten, in Belägerung, oder beschützung Eines Platzes, vnd in den schlachten, einen merckhlichen verlurst zu leiden, wird Ihr May. denen selben eine gebührende Zeit von vier, oder fünff Monaten, nachdemme Sie es billich finden wird, geben, umb Ihren schaden wider zu ersetzen; in welcher währender zeit Ihr bezahlung wird geordnet werden, vnd die Abrechnung beschechen auff dem fuß der ersteren Musterung, die nach verflüessung obiger vier oder fünff Monaten wird gehalten werden.

11.

Lorsqu' etant en Campne les Capnes auront le malheur de faire des pertes considerables par des sieges, ou des deffenses de places, et par des batailles, sa Mté leur donnera un temps raisonnable de 4 ou 5 mois, suiuant qu'Elle l'estimera juste pour reparer leurs pertes, pendant lequel temps leur payement sera ordonné, et le decompte leur sera fait sur le pied de la pre reveüe qui sera faitte aprés le d. temps de 4 ou 5 mois expirés.

12.

Die Haubtleuth werden alle Monat an parrem gelt richtig bezalt werden, zwölff Monat für Ein Jahr gerechnet; vermiteleſt dessen Sie schuldig sein werden, eine gute Compagney, mit guten Officieren vnd

12.

Les Capnes seront payés regulierement touts les mois, en argent, et ce douze mois de l'année, moyennant quoy ils seront obligés de tenir une bonne Compie, de bons Officiers, et soldats, et de

Soldaten versechen, zu underhalten; vnd alle hoche Sold der Compagney, alß Lieutenampts, vnder-Lieutenampts, Fendrichs, vnd aller übrigen vnder Offlcieren zu bezahlen.

13.

Wan der König neüwe völckher wirbt, wird mann auff Jede Compagney von zweyhundert Mann Sechs taussent Franckhen Frantzösischer währung geben, vnd wird dise summa in denen sechs letsteren Monaten deß ersten Jahres im Dienst abgezogen werden.

14.

Der König wird denen neuwen werbungen und Recruten die Estapes geben lassen von austritt auf den schweitzerischen grentzen biß an die Oerther Ihrer Garnison, und im fahl Einer völckher abdanckhung wird Ihr May. denenselben die Estapes biß auff die schweitzerische grentzen gleichfahlß zukommen lassen.

15.

Die leedig gefallene Compagneyen, welche mit bewilligung deß Orths, auf welchem der Haubtman sein wird, geworben worden, werden von dem König denen Officieren eben selbigen Orths gegeben werden; vnd wan der verstorbene Hauptman Verwandte hat, die Officierer vnd tüchtig seyen, wird Ihr May. dieselbige anderen vorziechen, vnd die recommendation deß Orths hierüber anhörren, im fahl solche zu gunsten eines zu vertrettung der leedig gefallenen stelle fächigen Officierß beschicht: in dem heiteren verstand daß solches Orth die recreuen für die leedig seyende Compagney allezeit werde erlaubt haben, vnd noch ferners erlauben werde.

16.

Wan der Subalternen Stelle ledig sein werden, werden die haubtleuth zu derren Ersetzung fächig, vnd taugliche leüth vorschlagen.

17.

Die kranckhne, gefangene, oder für des Königs dienst abwesende soldaten, werden auff vorweisen gültiger Certificaten Ihres Haubtmans in den Musterungen gut gemacht werden.

payer touttes les hautes payes de la Comp.ie, comme de Lieutenant, sous Lieutenant, Enseigne, et tous les autres bas officiers.

13.

Si le Roy fait de nouvelles Levées on donnera 6000 ₶ argent de france par Comp.ie de 200 hommes, et cette somme sera déduitte sur la solde dans les six derniers mois, de la p.re année du seruice.

14.

Le Roy fera donner aux nouvelles leuées et aux recrües des Estapes a la sortie des frontieres de la Suisse, jusqu' aux lieux de leurs Garnisons: et supposé qu'il y ait des trouppes Licentiées, le Roy leur fera pareillement donner des Estapes jusqu'aux frontieres de la Suisse.

15.

Lorsqu'il vacquera des Comp.ies qui auront eté leuées avec le Consentement du Canton d'ou sera le Cap.ne, le Roy les donnera a des officiers, qui en seront; et si le Cap.ne mort a des parents qui soient officiers et capables, sa M.té les preferera aux autres, et la recommandation du Canton, sera sur cela escoutée, en cas qu'elle soit en faveur de Sujets capables, d'exercer les charges qui seront vacantes, bien entendu, que ce Canton aura toujours permis, et continüera de permettre les recrües pour la Comp.ie qui sera vacante.

16.

Lorsque les employs des subalternes seront vacquants, les Cap.nes proposeront des Sujets propres et capables pour les remplir.

17.

Les soldats malades, prisonniers, ou absents pour le Seruice du Roy, desquels le Cap.ne produira des certificats valables, seront bonifiés dans les reveües.

18.

Wan Ein Haubtman dessen Compagney in deß Königs dienst verbleiben wird, abgedanckhét, oder cassirt wird, wird man die soldaten Schweitzerischer Nation nicht zwingen können, Einem anderen Haubtman, als von Ihrem orth zu diennen; vnd wan Ein haubtman cassirt oder abgedanckhet wurde sambt seiner Compagney, werden seine Soldaten, die Schweitzer seind, nicht können gezwungen werden, under wem es wäre, zu dienen.

18.

Lorsque quelque Cap.ne dont la Comp.ie restera au seruice de sa Maj.té sera congedié, ou cassé, on ne pourra point forcer ses soldats Suisses de Nation, de seruir a d'autres Cap.nes que de leur Canton, et si un Cap.ne etoit congedié ou cassé auec sa Comp.ie, ses d. soldats suisses de nation, ne pourront etre forcés de seruir sous qui que ce soit.

19.

Weillen öffters geschicht, daß die Officierer vnd wacht Meister, so recruten führen durch underschidliche Cantonen passieren müssen, vnd der gemeine Mann oder die Underbeamptete auf verschidenen der Justitz, vnd denen Eydgnosischen Bünden zu wider lauffenden gründen, gemeinlich die Soldaten debauchiren vnd abwendig machen, also daß zu grossem Nachtheil deß diensts, vnd zugleich der Haubtleüthen Niemand, oder sehr wenig von solchen recruten überbleibet, ist mann übereinkommen, daß der Officier oder wachtmeister welcher eine recreüe führen wird, bey abreiß auß seinem orth ein Certificat, oder Schein von dasiger Oberkeit mitnemme, vnd solchen in der Bottmäßigkeit eines anderen orths, allwo Er durchgehen wird, auffweise, damit Er den gebührenden schutz finden möge. Und wan ohnangesechen diser vorsorg man dennoch gewalthätigkeit üben, vnd obige recreüen debauchiren wurde, wird in solchem fahl das orth, in welchem es wird widerfahren sein, den Ambtmann oder die vnder Ambtleüthe, darumb gut zu sein, anhalten, vnd in solchem fahl kein vnderscheid der Religion gemacht werden.

19.

Comme il arrive souvent que des Officiers ou sergents menant des recrües, sont obligés de passer dans differents Cantons de la Suisse, et que pour l'ord.re les peuples, ou officiers subalternes, par des raisons formellement contraires a la justice, et aux alliances de la Nation, débauchent les soldats, en sorte qu'il ne reste personne des d.es recrües ou tres peu au grand préjudice du seruice et en mesme temps des Cap.nes, il est convenu que l'officier qui conduira une recrüe, prendra en partant de son Canton un Certificat des Seig.rs du d. Canton et qu'il le communiquera dans les lieux d'un Canton different, ou il passera; afin qu'il trouue la protection convenable, et si malgré cette precaution on ne laissoit pas d'user de violence, et de debaucher la d. recrüe, en ce cas le Canton, ou la chose sera arriuée, en rendra le Bailly ou les officiers subalternes responsables sans faire aucune distinction de Religion en pareil cas.

20.

Zuvolge des achten Articulß des Ewigen Fridens, wird der König keinem seiner vnderthanen zulassen einigem Fürsten oder Potentz wider die Eydgnoschaft, derro verpündete, vnderthanen, Lande vnd Herrschafften zu dienen, vnd wan die Königl. vnderthanen

20.

En Conformité du 8.e art.e de la paix perpetuelle le Roy ne permettra point qu'aucun de ses sujets serue aucune Puissance ny aucun Prince contre le Corps Helvetique, ses confederés, sujets, terres, pays, et seigneuries, et si les sujets de sa M.té

solchem Articul zu wider handleten, werden solche ohnverzöglich zu ruckh beruffen, vnd nach verdiennen abgestrafft werden.

Gleicher weise werden die Orth, noch Ihre Underthanen oder Angehörige einigen Fürsten oder Potentz wider den König, sein Königreich, Stände, Hertzogthumber, Fürstenthumber, Stätte, Schlösser, Herrschaffte, Rechte, Lande, vnd Underthanen, die Er anjetzo Besitzet, oder in das künfftige besitzen wird, nicht dienen, vnd wan die Eydgnosische Angehörige oder vnderthanen demme zu widerhandleten, werden Sie auch ohne auffschub zu ruckh beruffen vnd nach verdienen abgestrafft werden.

contreuenoient, a cet art[e] ils seront rappellés diligemment, et punis selon leurs demerites.

Tout de mesme les Cantons ny leurs sujets ne pourront seruir aucune Puissance ni aucun Prince contre le Roy, son Royaume, Etats, Duchés, Principautés, villes, chateaux, seigneuries, droits, terres, et sujets qu'il possede presentement, ou possedera a l'avenir, et si les sujets des d. Cantons y contreuenoient, ils seront rappellés diligemment et punis selon leurs demerites.

21.

Wan Ihro May., der durchleuchtigste Herr Delphin, oder die Könige, derro Nachfahrere die Armeen in Persohn commendieren werden, werden die Eydgn. in Ihrem sold stehende Völckher denenselben nachfolgen nach dem Exempel Ihrer lob. vorEltern, und laut des 6[ten] Articulß der Pündtnus von A°. 1663 welcher also lauthet: „Und wan es sich in währendem krieg füegte, das Ihro „Aller Christlichste Mayestet, oder derro Nachfahrer sich „in aigner Persohn einfinden thätten, oder wolten, in „welchem Orth es wäre, wider derro feinde, wird Sie, „oder bemelter Ihr Nachfahrer in Ihrem Costen, so „vill Haubtleüthe vnd soldaten, als derro gefällig „sein wird, werben können.

21.

Lorsque sa M[té] Mgr. le Dauphin ou les Roys leurs successeurs commanderont, en personnes, les armées, les trouppes suisses a leur solde, les suivront selon l'exemple de leurs loüables ancestres, et en conformité de l'art[e] 6[e] de l'alliance de 1663 qui porte »que s'il auenoit durant la guerre que Sa »M[té] T. C. ou son successeur se trouvast ou vou»lust se trouver en propre personne en quelque »lieu et endroit que ce fust, a l'encontre de ses »ennemis elle ou son d. successeur pourra leuer »a ses despends tant de Cap[nes] et soldats qu'elle »voudra et que bon luy semblera.

22.

Zufolg des 22. Articulß der Pündtnus von A°. 1663 dises Inhalts. „Und obwohlen obgedachte Lande „vnd Herrschafften, so vnser Groß Oheimb A°. 1521 „besessen, nicht in unserm Besitz seind, jedoch werden „wir die Orth allen Succurs, gunst, hilff, vnd vorschub „abschlagen ohne respect vnd ansechen Jemands, wär „der seye vnd von welcher würde vnd dignitet jmmer „wären, oder sein könten, diejenige welche es begehren „wurden".

Man ist austrückhlich übereinkommen, das wan der König, Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrere sich widerumb in Besitz derren Landen, Ständen,

22.

En conformité de l'art[e] 22[e] de l'alliance de 1663 conceü en ces termes »et d'autant que les d[es] »terres et seigneuries possedées par nostre d. grand»oncle en l'an 1521 ne sont en nostre possession, »cependant nous des Ligues refuseront tout secours, »faveur, assisstance, et aïde sans respect de qui que ce »soit et de quelque qualité et dignité que puissent »etre, ou soient ceux qui voudroient ce requerir.«

Il est convenu expressément que si le Roy, Mgr. le Dauphin, ou les Roys leurs successeurs vouloient rentrer dans la possession des païs, Etats, Duchés, Principautés, villes, chateaux, seigneuries, droits, et ter-

Hertzogthumben, Fürstenthumben, Stätten, Schlössern, Herrschafften, Rechten vnd Erdrichen, welche in der mit König Francisco dem ersten glorwürdigen angedenckhens A°. 1521 geschlossener Pündtnuß enthalten seind, setzen wolten, die Eydgnoschaft allen succurs, gunst, vnd hilff abschlagen werde, ohne einigen respect für Jemand, wär er seye, was Stands vnd dignitet jmmer seien oder sein können diejenige, welche obigen succurs vnd hilff begehren wurden.

res stipulés dans l'alliance du Roy François pr. de glorieuse memoire, conclue en 1521 le Corps Helvetique refusera tout secours, faveurs, assistance, et aïde sans respect de qui que ce soit et de quelque qualité et dignité que puissent etre ou soient ceux qui voudroient requerir les d. secours, et assistance.

23.

Wan eß geschehen wurde, daß der König Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrer, wie auch der Eydgnosische Stand zu Ihrem gemeinen Besten erachteten sambtlichen einen Krieg zu führen wider andere Potentzen, wird man übereinkommen, wie vnd auf waß weise man wider den allgemeinen feind sich verhalten solle, vnd so der Krieg einmahl offen sein wird, verpflichten sich beidseithige Partheyen keinen fridenstreue — oder waffenstillstandsvorschlag, anderst alß einmüthig, anzuhörren; alßo daß man keinen Tractat eingehen wird, er seye dan so wohl von dem alßdan regirenden König, alß dem Eydgnosischen Stand Beliebet.

23.

S'il arriuoit que le Roy. Mgr. le Dauphin, ou les Roys leurs successeurs, et le Corps Helvetique jugeassent, pour le bien des parties, deuoir faire la guerre de concert contre d'autres Puissances, on conviendra de la maniere dont il faudra agir contre l'ennemy commun; et lorsqu'une fois la guerre sera ouverte, on s'oblige reciproquement, de n'entendre a aucune proposition de paix, treue, ou suspension d'armes, que de concert ensorte, qu'il ne se fera aucun traitté qui ne soit esgallement agreé par le Roy alors regnant, et par le Corps Helvetique.

24.

Die Eydgnossen werden alß Regnicoles oder Natürliche Einwohner geachtet werden, vnd alß solche in dem Königreich und in deß Königs Pottmäßigkeit stehenden Landen deß droit d'aubaine (Recht der Heimbfallender gütheren) befreiet sein, so fern Sie Ihre Geburth, vnd daß Sie mit verwilligung Ihrer Obrigkeit auß Ihrem Land gezogen, bescheinen werden. Sie werden gleich dennen jngebohrnen acquirieren oder mittel bekommen können; und wan Sie eines handwerckhs oder profession seind, werden Sie selbige mit aller freyheit treiben mögen, so sehr Sie sich den Satz — vnd Ordnungen derren jenigen Orthen, allwo Sie sich haushäblich einlassen werden, vnderwerffen. Sie werden auch geniessen der befreiung der Traitte foraine (oder Abzugs) von den jenigen gütheren die von der hinderlassenschafft derren in Franckhreich verstorbenen Eyd-

24.

Les suisses seront censés Regnicoles, et comme tels seront exempts du droit d'aubeine, dans les Royaume, et Etats de l'obeissance du Roy, en justifiant de leur naissance, et qu'il seront sortis de leur païs auec l'agrement de leurs sup.[rs] ils pourront acquerir comme les nationnaux, et s' ils ont quelque metier ou profession ils pourront l'exercer en toutte liberté, pourveu qu'ils se soumettent aux regles establies dans les lieux où ils éliront leurs domiciles: jouiront aussi de l'exemption du droit de Traitte foraine pour les effets des successions de ceux de leur nation decedés en france, pourveu, qu'il en ait été fait inuentaire par les juges des Lieux, suivant les regles et usages ord.[res], et seront traittés en tout comme les propres sujets de sa M.[té]

gnossen härfliessen, woher ein Inuentarium darüber wird gemacht worden sein durch die Richter desselbigen Orths, nach gewohnlichen Satz — vnd Uebungen; Sie werden auch in allen sachen gleich denen aigenen underthanen Ihro May. gehalten werden.

Betreffend der Eydgnossen, so würckhlich in des Königs kriegsdienste vnd Sold stehen, werden solche aller Aufflägen befreyet, vnd keinen anderen vnderworffen sein, alß denen, welche anhängig sein werden der Natur derren gütheren, so Sie, gleich denen ingebohrnen in dem Königreich vnd in denen vnder des Königs gehorsamb stehenden Landen, werden erwerben können; Und werden im übrigen aller Privilegien vnd Befreyungen geniessen die Ihnen von den Königen Ihro May. Vorfahreren vnd von Ihro in krafft der friden- vnd Pundts-Tractaten, seind mitgetheilt worden. Eben dise priuilegien vnd befreyungen werden zugesagt allen Eydgnossen, welche in Ihro May. Sold vnder derro Völckheren gestanden seind, so fer Sie drey Jahr nach ein änderen gedient haben, vnd auf demselben mit gutheissung vnd authentischen formblichen Abscheyd Ihrer Oberen getretten seyen.

Quant aux suisses qui la seruent actuellement dans ses trouppes a ses gages, et solde, ils seront exempts de touttes charges, et n'en supporteront d'autres que celles qui seront attachées a la nature des biens qu'ils pourront acquerir, comme les nationnaux, dans les Royaume, et Etats de l'obeissance du Roy, joüissant au surplus de touts les priuileges et exemptions qui leur ont eté accordés par les Roys predecesseurs de sa M.té, et par Elle, en vertu des traittés de paix et d'alliance, les mesmes priuileges et exemptions sont accordés a ceux de la nation Suisse qui auront eté dans les trouppes de sa M.té a ses gages et solde pourueu qu'ils y aïent serui pendant trois années consecutiues, et qu'ils en soient sortis de l'agrement et par un congé en bonne forme de leurs sup.rs.

25.

Die Königliche Underthanen werden auch in der Eydgnoschafft, durch Verwandtschafft, Testament, Vergabung, vnd alle andere übliche Acten erben können, auch von den Obrigkeiten, vnd eingesetzten Richteren beschützet werden; also daß Sie keinem droit d'aubaine, Traitte foraine, noch anderen, Ihrer aignen gütheren halber, werden vnderworffen sein. Was aber die Eydgnosische güther betrifft, welche Ihnen zufallen möchten durch heürath, Erbschafft, Testamenter, Vergabung, oder andere in dem Land übliche Acten werden Sie in denenselben, gleich wie die Schweitzer gehandhabet werden; jedoch mit vorbehalt der Regalien vnd anderen üblichen Rechten.

Die khauff- vnd handelsleüthe, Potten, Pilger, vnd andere werden sicher, vnd ohne einige Hindernuß an leib vnd guth, frey vnd nach aigenem Willen handlen,

25.

Les sujets du Roy pourront aussy succeder en suisse, par parentés, testaments, donations, ou touts autres actes usités, et seront protegés par les Magistrats et juges etablis, ensorte qu'ils ne seront soumis a aucun droit d'aubeine, Traitte foraine, ou autres pour leurs propres biens; mais pour ce qui est des biens suisses qui leur pourroient eschoir par mariages, successions, testaments, donnations, ou autres actes usités dans le Pays, ils y seront maintenus de mesme que les suisses, reserues pourtant les regles et autres droits usités.

Les Marchands, negociants, messagers, Pelerins et autres pourront trafiquer et negocier seuremant et sans aucun empeschement en corps et en biens, libremant et a leur volonté; aller, venir, sejourner, et demeurer en suisse, sans fraude ni deception,

gehen, kommen, vnd sich auffhalten können in der Eydgnosschafft, ohne falschheit noch betrug, wie es deütlich in dem-20. Articul der Pündtnus von A°. 1663 aufgeworffen ist.

ainsy, qu'il est expressement porté dans l'alliance de 1663 art. 20°

26.

Belangend das Commercium oder die Handelschafft der Eydgnossen in Franckreich, werden Sie dessenhalben aller priuilegien genüessen, welche Ihnen von denen Königen Ihro May. Vorfahreren, vnd von Ihro seind gegeben worden, wie solche in den fridens- vnd Pundts-Tractaten genambset seind, vnd derren Sie haben geniessen sollen zu folg obiger Tractaten. In welchen priuilegien Ihro May. dieselbige von neüwem bestättet, vnd will, das solche ohne einige hindernus, und ohnruhe bestättiget vnd gehandhabet werden. Beydseitige Kauff- vnd handelsleüth werden die gemünzte Gold- und Silber Species, die Sie auf jhren wahren werden gelöst haben, hinwegführen können, So fehr Sie selbige anzeigen, vnd die hierzu nöthige Passporten nemmen, umb allen Missbrauch auf zu weichen.

26.

Joüiront ceux de la nation suisse sur le fait de leur commerce, dans le Royaume de touts les priuileges qui leur ont eté accordés par les Roys predeceseurs de sa M.té, et par Elle, ainsi qu'ils sont enoncés dans les Traittés de paix, et d'alliance, et qu'ils en ont du joüir en consequence des d. Traittés: dans lesquels priuileges sa M.té les confirme de nouveau, et veut qu'ils soient confirmés, et maintenu sans aucun trouble, ni empeschement. Les Marchands et negociants de part et d'autre pourront transporter l'or et l'argent monnoyé qu'ils auront receü pour le prix de leurs marchandises, pourueu qu'ils en fassent leurs declarations, et qu'ils prennent les passeports necessaires afin d'eviter les abus.

27.

Gleichwie eine von den fürnembsten fruchten einer Pündtnus ist, das wohlwesen, die Glory, vnd den ruhstand seines verpündeten réciprócirlich zu besorgen, seind beyde Tractierende Partheyen von neüwem übereinkommen, gleich wie in dem achten Articul des Ewigen fridens, vnd in dem vierzechenden der Pündtnus von A°. 1663 enthalten ist, das man weder eint noch anderer seiths die feinde seines Mitverpündeten geduldén, Ihnen keinen Pass weder mit, oder ohne waffen gestatten, vnd denenselben keine hilff oder beystand directé oder indirecté geben werde. Und wan es geschechen solte das Staads-Criminalen, Todtschläger, oder Meüchelmörder, vnd Betrübere der gemeinen Rhue, die für solche von dem König, betreffend seine underthanen oder von den Orthen, die Ihrige belangend, erkläret seind, eintweders in das Königreich, oder in die Eydgnosschafft flohen, thut mann sich hiermit verpflichten, vnd versprechen selbige anzuhalten, vnd in guten

27.

Comme un des principaux fruits d'une alliance est de veiller reciproquement au bien, a la gloire, et au repos de son allié, il est convenu de nouveaux, entre les parties contractantes, ainsy qu'il est porté dans le 8 art°. de la paix perpetuelle, et dans le 14°. de l'alliance de 1663 que de part et d'autre l'on ne souffrira point les ennemis de son allié qu'on ne leur permettra aucun passage, soit en armes, ou sans armes, et qu'on ne leur donnera aucune assistance directe ou indirecte, et s'il arriuoit que Criminels d'Etat, assassins, et perturbateurs du repos public declarés tels, par le Roy a l'esgard de ses sujets, ou par les cantons a l'esgard des leurs, vinsent se refugier dans le Royaume ou en suisse on s'oblige et on promet de les saisir et de les remettre de bonne foy, a la p.re requisition, sans qu'il soit permis a celuy qui sera requis d'examiner si le requerant sera bien ou mal

threüwen auff daß erstere Ansuchen ein anderen zu lüfferen; ohne daß demme, welcher darumb ersucht wird, erlaubt seye, zu examiniren, ob der begehrende wohl, oder übel gegründet seye; welchen pretext oder vorwand man ausweichen will, damit diser Articul niemahlen übel ausgelegt, vnd zu nichten gemacht werde.

fondé, prétexte qu'on veut preuenir, affin que cet art? ne soit jamais mal interpreté et eludé.

28.

Wan auch geschechen wurde, daß diebe oder raüber mit denen gestollenen sachen sich in Franckhreich oder in die Eydgnoschafft retirirten, wird man solche dieben anhalten umb die erstattung deß gestollenen in guten Threüwen zu verschaffen, vnd wan solche hausdieben wären, wird man Ihre Persohnen lüfferen, damit Sie an dem orth, wo der diebstahl beschechen, abgestrafft werden.

28.

S'il arriuoit aussi, que des voleurs se refugiassent en france, ou en Suisse auec les choses volées on les saisira pour procurer de bonne foy la restitution, et si ces voleurs etoient domestiques on liurera leurs personnes pour etre punies sur les lieux, où les vols se seront faits.

29.

Mann verpflichtet sich beyderseiths zu folg des vierzechenden Articulß der Pündtnuß von A°. 1663 einen freyen durchzug zu lassen vnd zu gestatten denen völckheren, Officieren, soldaten, waffen, equipagen oder ausrüstungen, welche marchieren werden zu schutz derren Ständen, Landen, Plätzen, Stätten, schlösseren, vnd Herrschafften, so der Einten obiger Partheyen zugehören, ja sogar zu hilff vnd Beystand der freünden vnd Pundtsgenossen der Einten obgedachter Partheyen, die möchte bekränkhet werden, vnd der hilff vnd Beystand seines bemelten Pundtsgenossen vnd freünds vonnöthen haben wurde: mit dem Beding, daß man in solchen durchmarschen ordenlich bezahle, vnd denen Einwohneren, noch denen Orthen, wo mann passiren wird, keinen schaden zufüge, vnd damit gute policey vnd verständnuß gehalten werde, wird man Commissarien von obermelten Orthen bestellen, welche den Preys der lebensmittlen tariren vnd die sicherheit so wohl der passirenden, als der Einwohneren vnd Landen, wo der Marsch oder weg wird abgezeichnet sein, verschaffen werden; In dem heiteren verstand, daß die Partheyen so wohl wegen der Beschaffenheit und Anzahl der Völckheren, alß wegen deß wegs, welchen Sie werden nemmen sollen werden überein kommen sein.

29.

On s'oblige de part et d'autre en conformité du 14e. article de l'alliance de 1663 d'accorder, et de laisser un libre passage aux Trouppes, Officiers, Soldats, armes et equipages qui iront pour la deffense des Etat, pays, places, villes, chateaux, et seigneuries, appartenants a l'une des d.es parties et mesme pour le secours et assistance des alliés et amis d'une des d.es parties qui pourroit etre molestée et qui auroit besoin du secours et assistance de son d. allié et ami, a condition que dans ces passages il sera obserué de payer regulierement et de n'apporter aucun dommage aux Peuples et aux lieux par où l'on passera, et pour le maintien d'une bonne police et correspondance il sera establi des Commissaires des dits lieux, qui regleront le prix des denrées, et pouruoiront tant a la seureté des passants, qu'à celle des pays et peuples, ou la route sera marquée, bien entendu que les parties seront convenües de la quantité et de la qualité des trouppes, aussy bien que de la route qu'elles deuront tenir.

30.

Weillen eſ ſich begibt, daſ particular Perſohnen beyder Nationen ſich mit ein anderen in gemeinſchafften, verpflichtungen, Heyrathen, Erwerbungen, oder anderſt einlaſſen, vnd mit der Zeit ſtreitigkeiten, processen vnd gezänckh daraus entſtehen können, iſt mann überein kommen, daſ ſo offt zwo Partheyen under ſchiedlicher Nation in etwas ſtreitig ſein, vnd ſich nicht gütlich werden vergleichen können, alſdan der Klager den Beklagten vor diſeres letſteren Natürlichen richter ſuchen ſolle: Es ſeye dan ſach, daſ beide Partheyen an einem orth gegenwärtig wären, oder durch Ihre gemeinſchaffte, verglich, vnd übereinkomnuſſe ſich verglichen hätten des richters halber, vor welchem Sie ſich verpflichtet hetten die ſtreitigkeiten, ſo in Ihren gemeindſchafften entſtehen möchten, erörtheren zu laſſen.

Der König vnd die Eydgnoſchafft thun ſich reciprocirlich verpflichten kurtz vnd gut recht zu halten demme, oder denjenigen von beyden Nationen, welche bey Ihro Mayeſtet, oder bey der Eydgnoſchafft Ihr zuflucht nemmen werden.

30.

Comme il arriue que les particuliers des deux Nations contractent des societés, obligations, et alliances par mariages, acquisitions, ou autrement, et qu'il en peut resulter dans la suitte des contestations, procez et litiges, il est convenu que touttes les fois que deux parties de nation differente auront quelques difficultés, et qu'elles ne pourront point les terminer a l'amiable, le demandeur sera tenü de rechercher sa partie pardeuant ses juges naturels, a moins que les deux parties ne fussent presentes dan le mesme lieu, ou que par leurs accords, societés, ou contracts elles n'eussent convenu de juger pardeuant les quels elles se seroient obligées de discuter les contestations qui pourroient naître dans leurs Societés.

Le Roy et le Corps Heluetique s'obligent reciproquement de faire rendre bonne et brieue justice a celuy ou a ceux des deux nations, qui auront recours à sa M.té ou au Corps Heluetique.

31.

Es wollen auch Ihro May. Einer, vnd die Eydgnoſchafft anderer ſeiths, daſ ſie von denen Oberen vnd mit dem höchſten gewalt verſechenen richteren ergangene Uhrthel, ſo wohl in denen von Ihro Mayeſtet alſ von der Eydgnoſchafft dependirenden landen ſollen vollzogen werden, alſ wan dieſelbige ergangen wären in dem Land, allwo der verfälte nach beſchechenem Uhrtel ſich befinden wird. Alſo daſ, wan ein Frantzoſ, vmb ſeine glaubigere zu Betriegen, ſich in die Schweitz begeben wurde, Er allda ſolle verfolget, vnd angehalten werden, damit Er gezwungen werde, dem wider Ihne ergangenen Urthel gethreüwlich nachzukommen. Ein gleiches wird in Franckhreich, Betreffend Einen Eydgnoſſen, gehalten werden.

Umb allen auſlegungen, ſo den Inhalt diſeres Articulß ſchwächen könten, vor zukommen, verſpricht man eint- vnd anderer ſeiths, ſich einfältig an die

31.

De plus sa M.té d'une part et le Corps Heluetique de l'autre, veulent que les jugements rendus en dernier ressort par des juges des cours sup.rs ou reuestus de l'authorité supreme, soient executés dans les Etats despendants de sa M.té ou du Corps Heluetique, comme s'ils auoient eté rendus dans le pays ou le condamné se trouuera après le jugement, en sorte que si un françois, pour frauder ses creanciers ou crediteurs se refugioit en suisse, il y sera poursuivi et saisi, afin de le necessiter de satisfaire de bonne foy au jugement rendu contre luy, la mesme chose se pratiquera en france a l'esgard d'un Suisse.

Pour preuenir touttes interpretations qui pourroient affoiblir la teneur du present art.e on se promet de part et d'autre de s'en rapporter a la simple declaration qui sera faitte de la part du souverain

declaration zu halten, welche von seithen des Söuuerainen oder Oberherrens geschechen, der die beschaffenheit des gefälten Uhrtels, nach welchem man wider den fählbaren procediren wird, erklären wird.

qui expliquera la qualité du jugement rendu et sur lequel on agira contre le deffaillant.

32.

Alle pensionen, contracten, vnd in denen Tractaten verkommene Obligationen, particular Acten, vnd Beybrieffe, werden fortgesetzt, vnd Jährlichen, wie gebraüchlich, in der Statt Solothurn richtig bezalt werden, mit gelt Sorten, die in der Eydgnoschafft lauffig seyen.

32.

Touttes les pensions, contracts et obligations dont on est convenu dans les traittés, actes particuliers, et lettres annexes, seront continuées, et se payeront regulierement tous les ans, ainsy que de coustume dans la ville de Soleure et en especes ayant cours en suisse.

33.

In diser Pündtnuſ seind von seithen deß Königs, deſ Herren Delphin, vnd der Königen Ihrer Nachfahrere vorbehalten . . . .

Und von seithen vnser derren Orthen vnd Republiq vnd Land Wallis seind vorbehalten, der Pabst, der Heillige Apostolische Stuhl, das Heillige Collegium, daſ Heillige Römische Reich, daſ Hauſ Oesterreich, die Herrschafft Florentz, vnd das Hauſ Medicis, so wohl alſ alle unsere Freyheiten, vnd gerechtigkeiten, alle Burg- Mitburg- Statt- vnd Landrechte, vnder unſ den Orthen, alle unsere Pundtsgenossen, vnd zugewandte, auch alle alte Brieffe vnd Sigil, verkommnussen, verständnussen, vnd Pündt, so wir vnder Uns haben, welche in der Pündtnuſ von A°. 1663 seind vorbehalten worden, vnd Uns allein ansechen. Und verstehet sich obgemelte vorbehaltung, im fahl eine von denen oben verdeüteten Partheyen obgesagte Vorbehaltene mit Krieg anfallen, beschädigen, oder bekränckhen wolte.

33.

En cette alliance sont de la part du Roy, de Monseigneur le Dauphin et des Roys leurs successeurs reserués . . . .

et de la part de nous des Cantons, et Republique et Pays de Valais, sont reserués le Pape, le St. Siege apostolique, le Sacré College, le S. Empire, la maison d'Autriche, la Seig[rie] de florence, et la maison de Medicis aussi bien que touttes nos franchises et libertés, touts droits d. Bourgeoisie, et combourgeoisie entre nous les Cantons; tous nos alliés et coalliés, et toutes les anciennes lettres, et Sceaux, Contracts, Intelligences, et confederations, que nous auons entre nous, qui ont eté reseruées dans l'alliance de 1663 et qui ne regardent que nous; et s'entend la d. reserue au cas que quelqu'un d'entrenous les dites deux parties voulust endommager, envahir, ou molester par guerre les dits reserués.

34.

Und wan Einige obangezogener von Beyden Theillen vorbehaltenen, die Eint oder andere Parthey in denen Königreichen, Ständen, Landen, Hertzogthumber, Fürstenthumber, Stätten, Schlössern, Herrschaften, Rechten, Erdreichen, vnd Underthanen, die Sie inhabt, Besitzt, vnd Recht darzu hat, inhaben, besitzen, und

34.

Et si aucuns des reserués des d[es] deux parties vouloient envahir, molester, endommager, par guerre ou autrement, directement ou indirectement l'une ou l'autre partie dans les Royaume, Etats, Pays, Duchés, Principautés, Villes, chasteaux, Seigneuries, droits, terres, et Sujets qu'elle tient, possede, et a

Recht darzu haben wird, mit Krieg oder auff andere Weis, directé oder indirecté anfallen, beschwähren, oder beschädigen wolten, so wird alsdan die andere Parthey ohne ansechen vnd Consideration, der anderen, so angegriffen, beschwährt vnd angefallen worden, hilff vnd beystand geben, wider die angreiffende, beschwährende, oder anfallende, wär die seyen, als hieroben erklärt ist.

35.

Vnd dieweillen gegenwärtige Pündtnus die älteste ist, so erklären die obgenante Orth, das dieselbe seye, vnd allezeit ledig vnd austruckhenlich solle vorbehalten vnd vorgezogen werden allen anderen mit anderen Fürsten vnd Potentaten seith A°. 1521 gemachten Pündtnussen, von welchem Jahr häro die Frantz. Pündtnus beständig fürgesetzt, vnd continuirt worden, ohn angesechen, wär dieselben Fürsten vnd Potentaten seyen, auch was darwider sein möchte. Auff solches hin hat der Allerdurchleüchtigste vnd Grosmächtigste Fürst vnd Herr Ludwig der XIV. Aller Christenlichster König zu Franckhreich vnd Navarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, Herr zu Genua etc. vnd obvermelte Ort, vnd Republiq vnd Land Wallis, dise obige Pündtnus, Vereinigung, Verpflichtung vnd hilffliche Verständtnus angenohmen vnd Beschlossen, gelobte vnd versprochen; geloben vnd versprechen hier mit, für Sie, vnd für Ihre obgemelte Nachfahrere, selbige zu halten vnd zu vollziechen mit worth vnd werckh, steiff vnd ohnzehrbrüchlich, in allen derro puncten vnd Articuln, wie sie hievor geschriben seind.

Zu zeignus dessen haben wir deß Königs Ambassador, vnd die Gesandte obverdeüter Orthen vnd Republiq, nachdemme wir versprochen, das die Ratificationen, so wohl von Ihro Mayestet, als obernanten Orthen vnd Republiq in guter formb innert zwey Monaten von dem Tag der Underzeichnung obigen Tractats angerechnet, respectiué werden eingelüfferet, vnd ausgewechslet werden, auch übereinkommen, das der König innert fünff oder sechs Monaten, oder ehender, nach dessen willen, die Jenige, welche vorzubehalten,

droit, tiendra, possedera, et aura droit, lors l'autre partie sans égard et sans consideration donnera aide et secours a la partie envahie, molestée, ou assaillie, contre les aggresseurs, molestants, ou assaillants quelqu'ils soient, ainsi que dessus est declaré.

35.

Et d'autant que la presente alliance est la plus ancienne, les d. Cantons declarent, qu'elle est et sera toujours purement et expressément reseruée et preferée a toultes autres alliances des autres Princes et Potentats, qui se trouvent posterieures a l'an 1521 depuis lequel temps celle de france a toujours eté continuée, quelques soient les d. P^ces^ et Potentats, et quelque chose qu'il y puisse auoir au contraire, et sur ce le tres Excellent et tres Puissant Prince et Seigneur Louis XIV Roy tres chretien de france et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes etc. et les Cantons et Republique et Pays de Valais cy dessus mentionnez ont accepté, conclu, et arresté cette susdite alliance, confederation, obligation, intelligence auxiliaire, ont juré et promis, jurent et promettent, par la presente pour eux, et pour leurs dits successeurs, de l'obseruer, et executer de parole es d'effet, fermement, et inviolablement en touts se. points, et articles, comme ils sont escrits cy deuantt

En foi de quoy nous l'Ambassadeur du Roi et les Deputés des Cantons et Republique cy dessus mentionnés auons signé le present Traitté fait double en francois et en allemand et y auons apposé les cachets de nos armes aprés auoir promis que les Ratifications de sa Majesté et celles des d. Cantons et Republique seront fournies en bonne et deüe forme, et eschangées respectiuement dans l'espace de deux mois a compter du jour de la signature du sus d. Traitté; et aprez etre tombez d'accord que le Roy pourra dans cinq ou six mois,

Jhro belieben wird, vmb solche dem drey und dreyssigsten Articul einzuverleiben, werden erklären können, gegenwärtigen Tractat in Frantzösisch vnd deütscher sprach dopplet ausgefertiget vnderschriben, vnd unsere Ehrenwappen darauffgetruckhet. Beschechen in Solothurn den Neünten Tag Meyen, deß Ein taussent Siben hundert vnd fünffzechenden Jahrs.

ou plustot a sa Volonté, declarer ceux qu'il luy plaira de reseruer de sa part, pour etre ensuitte inserés dans l'art^{e}. 33. Fait à Soleure le neuviesme may mil sept cent quinze.

(L. S.) Le Comte Du Luc.

Laurens Francois de Fleckenstein. (L. S.)
Beat Frantz Balthasar. (L. S.)
Antoni Leodegari Keller. (L. S.)
Joseph Ant. Püntener v. B. (L. S.)
Carl Alfonß Beßler. (L. S.)
Carl Frantz Schmid. (L. S.)
Gilg Christoph Schorno. (L. S.)
Joseph Frantz Mettler. (L. S.)
Niclauß Im feldt. (L. S.)
Conradt Von Flüe. (L. S.)
Beat Jacob Leüw. (L. S.)
Johan Jacob Acherman. (L. S.)
B. J. Zurlauben. (L. S.)
Christoph ander-Math. (L. S.)
Clemens Damian Weber. (L. S.)
Jacob Gallati. (L. S.)
Caspar Joseph Freüller. (L. S.)
Johan Peter von Boccardt de Grangette. (L. S.)
Frantz Niclauß von der weid. (L. S.)
Frantz Niclauß Feegelli Seedorff. (L. S.)
Jo. Ludwig Baron von Roll zu Emenholtz. (L. S.)
Fridrich Baron von Roll. (L. S.)
Johan Jacob Joseph Glutz, Stattvenner (L. S.)
Hieronymuß Sury, Seckhelmeister. (L. S.)
B. Besenual de Bronstat. (L. S.)
P. Joseph Rheinhardt. (L. S.)
Guiguer, landame. (L. S.)
Suter, landame. (L. S.)
Bourgener. (L. S.)
E. Courten. (L. S.)

6.

Der geheime Bund der katholischen Orte mit Frankreich, genannt der Trücklibund, geschlossen zu Solothurn den 9. Mai 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Wir Frantz Carl von Vintimille, aus denen Grafsen von Marsilien, Graff du Luc, Margraff von la Marthe, Königlicher Statthalter in Provence, Commenthur St. Ludwigs-Ordens, Gubernator der Porquerolischen Inslen, Conseiller d'Estat d'espée, Ihrer Mayestet Pottschaffter in der Eydtgnoschafft, Pündten, und Wallis, auch ernambseter zu der Ambassade nach Wien, erklären in krafft des gewalts, so uns von dem König den ein und zwentzigsten hornung dises Jahrs 1715 gegeben worden, und welchen wir der zu Solothurn gehaltener versamblung participiert haben, daß weylen die nun underschribne und beschworne Pündtnus hauptsächlich zu widerherstellung der Catholicitet, und handhabung des Eydtgnossischen Standts ins gemein ziblet, Ihrer Mayestet Intention und meinung seye, es dahin zu bringen, daß die Ohrt und Stände protestierender Religion eben in dise Pündtnuß eintretten; weylen aber solches nicht geschehen kan, ehe und bevor die Glider, aus welchen der lobliche Eydtgnossische Standt bestehet, sich einanderen eine volkommene Justiz halten, wegen denen sachen, die heütiges Tags denselben zertheilen; verspricht der König für Ihne, für den Herren Delphin, und für die Könige seine Nachfahrer, alle seine officien, oder alle seine macht anzuwenden, umb die Partheyen so geschwind als es wird möglich sein, zu verleithen, oder sie zu nöthigen, zu widerherstellung der Catholicitet in allem dem so sie lesthin verlohren hat, und zu erneüerung einer Pündtnuß zwischen beyden Religionen die handt zu geben, welche denen vorgehenderen Pündtnussen, die den loblichen Eydtgnossischen Standt ins gemein vereinen, neüe stärke geben.

Zu disem endt, biß dem Allmächtigen Gott belieben wird, die Intention des Königs zu segnen, wird Ihro Mayestet die Ohrt Zürich und Bern in dise nun beschlos-

Nous François Charles de Vintimille des Comtes de Marseille, Comte du Luc, Marquis de la Marthe, Lieutenant de Roy en Provence, Commandeur de l'ordre de St. Louis, Gouverneur des Isles de Porquerolles, Conseiller d'Estat d'Espée, Ambassadeur de sa Majesté prez des Cantons Suisses, Ligues Grises et Republique de Valais, et nommé a l'ambassade de Vienne.

Declarons en vertu du Pouvoir qui nous a esté donné par le Roy le 21 fevrier de la présente année 1715 et que nous avons communiqué a la Diette assemblée à Soleure Que l'alliance qui vient d'estre signée et jurée, ayant pour but principal, le restablissement de la Catholicité, et le maintien du Louable Corps Helvetique en général, l'jntention de sa Majesté est, de faire ensorte que les cantons, et Estats de la Religion protestante entrent dans la mesme alliance; mais comme cela ne se peut qu'au préalable les membres qui composent le Corps Helvetique, ne se soient rendus reciproquement une justice parfaitte, sur les sujets qui le divisent aujourdhuy. Le Roi promet pour luy, pour Monseigneur le Dauphin, et pour les Roys ses Successeurs, d'employer touts ses offices, ou touttes ses forces pour induire les Parties le plustost qu'il sera possible, ou pour les nécessiter à donner les mains au restablissement de la catholicité dans touttes ses dernieres pertes, et à un Renouvellement d'alliance entre les deux Religions, qui puisse donner de nouvelles forces aux précédentes alliances qui unissent le Corps Helvetique en général.

Pour cet effet jusqu'à ce qu'il ait plû à Dieu de bénir les intentions du Roi, sa Majesté n'admettra point les Cantons de Zürich et de Berne dans l'al-

sene Pündtnus nicht annemmen, es seye dan, daß sie zu einer vollkommen restitution, und zu widerherstellung der alten verträgen und Pündtnussen einwilligen.

Was die andere Ohrt und Stände gleicher Religion anbetrifft, welche an dem lesten krieg keinen theyl gehabt haben, werden selbige auch nicht in obgedachte Pündtnus können eingelassen werden, sie versprechen dan, sie wollen beyden ersteren Ohrten weder directé noch indirecté helffen, da man dieselbe zu gedachter restitution und widerherstellung wird nöthigen wollen.

Indessen wird Ihr Mayestet gegenwertige Pundts-erneüerung vollziehen nach Ihrem völligen enthalt, und in allem dem verstand, den man Ihro natürlicher weis geben kan, in conformitet derer vortheylen des Catholischen Standts, und sonderlich betreffendt den Inhalt des fünfften artikuls, ohne daß der ewige Fridens-Tractat, noch die andere Pündtnussen dessen vollziehung werden hinderen können.

Wan es geschehe [so Gott abwenden wolle] daß der König, der Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrere zu hilff kommen müßten dem Eydtgnossischen Standt ins gemein, denen Catholischen Ohrten, der Republiq Wallis, oder einigem Standt in particular, so in gegenwertiger Pündnus begriffen seind, wird solches anderst nicht geschehen, als auff ersuchen des Standts, oder derer Ständen, welche vermeinen werden Ihrer Mayestet, des Herren Delphins, oder deren Königen Ihrer Nachfahreren hilff vonnöthen zu haben.

Der König gibt zu, ehe und bevor seine macht den Eydtgnossischen boden betrette, mit dem Begerenden, oder denen Begerenden, zu berahten, sowohl über die beschaffenheit und anzahl des succours, so wird verwilliget werden, als über die route oder weg, welchen diser succurs wird nemmen sollen.

Weyllen aber die völker Ihro Mayestet zu denen völkeren des begehrenden, oder deren Begehrenden werden gestossen werden; werden die interessierte Stände bey dem von dem König abgeschikten General, oder Generalen, Deputierte Representanten haben, welche allen rahtschlägen und deliberationen beywohnen werden, damit Ihro

liance qui vient d'estre conclüe, à moins qu'ils ne consentent à l'entiere restitution, et au restablissem$^{t.}$ des anciens accords et alliances.

Quant aux autres Cantons et Estats de la mesme Religion, qui n'ont pas eu de part a la derniere guerre, ils ne pourront aussy estre admis dans la d$^{e.}$ alliance, qu'autant qu'ils promettront de n'assister directement ni indirectement les deux premiers Cantons, lorsqu'on voudra les nécessiter à la d$^{e.}$ restitution, et au dit restablissement.

Cependant sa Majesté executera le present Renouvellem$^{t.}$ d'alliance dans toutte son estendüe, et dans tout le sens qui peut luy estre naturellement donné, en conformité des avantages du Corps Catholique et notamment par rapport au contenu du cinquieme article, sans que le Traitté de Paix perpetuelle, ni les autres alliances puissent en empescher l'execution.

S'il arriuoit (ce qu'à Dieu ne plaise) que le Roy, Mgr. le Dauphin, ou les Rois leurs successeurs, fussent obligez de venir au secours du Corps Helvetique en général, des Cantons Catholiques, de la Republique de Valais, ou de quelque Estat en particulier compris en la presente alliance, ce ne sera qu'aprez la requisition de l'Estat, ou des Estats qui croiront avoir besoin de l'assistance de sa Majesté, de Monseigneur le Dauphin, ou des Rois leurs successeurs.

Le Roi veut bien, avant que ses forces entrent en Suisse, se concerter avec les Requerants, ou le Requerant, sur la qualité, et sur la quantité du secours qui sera accordé, aussybien que sur la route que devra tenir le d. secours.

Mais comme les forces de sa Majesté seront jointes a celles des Requerants, ou du Requerant, les Estats interessez auront auprez du Général, ou des Généraux envoyez par le Roi, des Deputez représentants qui assisteront à touts les conseils, et a touttes les deliberations, affin que le Général, ou

Mayestet General, oder Generalen, welche deroselben und des begehrenden oder deren begehrenden völker commendieren werden, mit wüssen agiren können, zu gutem der sach, welche sie in das landt wird gebracht haben.

Wan man in selbigem einige conquestes machet, was gattung und natur sie sein können, werden der König, Herr Delphin, oder die Könige deren Nachfahrere, weder under dem vorwand der kriegs-kösten, noch keinem anderen vorwand nichts davon behalten können, und werden selbige eroberungen dem Standt, oder denen Ständen, welche den succurs werden begehrt haben, zugestelt werden.

Gleich wie dise Pündtnus die meinung hat, alle Glider beyder Religionen des Eydtgnossischen Standts ins gesambt darein zu bringen, und in denselben einzuschliessen, ist man übereinkommen, daß wan mit der Zeit, da Ihr Mayt. mit denen Protestierenden tractieren wird, für gut befunde, etwelche Artikel bemelter Pündtnus mehrers zu extendieren und aus zu streken, oder derselben neüwe artikel beyzufügen, werden die heüt tractierende Stände in obigen extensionen begriffen gehalten werden, also daß Sie gleicher Rechten, priuilegien, und prerogatiuen, welche der König, Herr Delphin, oder die Könige deren Nachfahrere zu zusagen werden beliebet haben, geniessen werden, und diß ohne einichen underscheydt. Beschehen in Solothurn den neünten tag Meyen des ein tausent siben hundert und fünffzehenden Jahrs.

les Généraux de sa Majesté, qui auront le commandement de ses trouppes, et de celles du Requerant ou des Requerants puissent agir, avec connoissance, pour le bien de la cause, qui les aura jntroduites dans le Pays.

S'il s'y fait des conquestes; de quelque qualité, et de quelque nature qu'elles puissent estre, le Roi, Monseigneur le Dauphin, ou les Rois leurs successeurs, ne pourront, sous prétexte de frais de guerre, ni sous aucun autre prétexte, en rien retenir; et elles seront remises à l'Estat, ou aux Estats qui auront requis le secours.

Comme l'esprit de l'alliance est d'y attirer, et d'y comprendre générallement touts les membres des deux Religions qui composent le Corps Helvetique; on est convenu que si dans les suittes sa Majesté traittant avec les protestants, trouvoit bon de donner plus d'extension à quelques uns des articles de la de. alliance, ou d'y en adjouster de nouveaux; les Estats aujourdhuy stipulants seront censez compris dans les d. extensions; ensorte qu'jls joüiront des mesmes droits, privileges, et prérogatives, que le Roi, Monseigneur le Dauphin, ou les Rois leurs successeurs auront bien voulu accorder; et cela sans nulle distinction. Fait a Soleure le neuviesme may mil sept cent quinze.

(L. S.)

Le comte Du Luc.
Par Monseigneur
Martiniere.

7.

Friedenstractat zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen andrerseits. Baden, 15. Juni 1718.

[Staatsarchiv Bern.]

In Dem Nahmen Der Allerheiligsten, vnd Vnzertrenten Drey-Eynikeit, Gottes des Vatters, des Sohns, vnd des heiligen Geists. Amen.

Zu wüßen Kund vnd Offenbahr seye hiermit Mänigklich; Alßdan sich zu algemeinem bedauren begeben,

daß zwischen denen beiden Lobl. Ständen Zürich und Bern an Einem- vnd Ihr Fürstl. Gn. dem Herren Abt, Decan und Capitul der Stifft St. Gallen, an andren theil, einige Irrung, Mißhähl und Zweyspalt, Toggenburgischer Lands-beschwärdten halber erwachsen, welche vnerachtet aller angewendten Mühe, Fleiß und Sorgfalt, solche weiterung gewunnen, daß endtlich auß Gottes gerechter verhängnuß man nit allein im Toggenburg, sonder auch den Alt-St. Gallischen Landen zu krieglichen verfaßungen vnd würcklichen thätlichkeiten gerahten: Eingangs ermelte hohe Ehrenpartheyen auß sonderer liebe vnd Neigung zum friden zugegeben, daß einige Dero Ehren Mittlen, alhier in Baden, anfängklich ohne Caracter sich zusamengethan, vnd vermittelst Gottes gnädidiger leitung vnd vnermüdeter Arbeit, die sachen so weit gebracht, daß Sie zu härstellung, eines, Gott gebe, beständig-immerwährenden Fridens auch Eydtgnößischer trew vnd Fründschafft, volgende Artickel zu papyr gebracht, vnd in krafft nachgehends erhaltenen gewalts auff wilkührliche Ratification allerseits hoher Herren Principalen vnterzeichnet.

1.

Daß ein jeweiliger Fürst und Abt zu St. Gallen der natürliche Ober- vnd Landherr im Toggenburg heißen vnd sein solle, auch die Landleüt im Toggenburg demselben gewohnliche huldigung vnd pflicht leisten; Jedoch alßo, daß besagte Toggenburgische Landleüt bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsammen, beständig vnd vngehindert verbleiben, vnd ist umb das in streit gekommene verglichen worden, wie härnach von einem puncten an den anderen folget.

2.

Der Landraht solle in Sechzig Man bestehen, alß Dreißig von Catholischer, vnd Dreyßig von Evangelischer Religion, Dieselben aber auß allen Gäginen des Lands, von den Gemeinden selbsten erwehlt, auch so lang sie sich wohl halten, vnd zu verwaltung ihrer stellen tauglich sind, nit abgeändert werden: Demselben auch zustehen einen Obmann dises Landrahts vnd dessen Statthalters, Item Seckelmeistere, Panner-Statthalter, mit alternatión vnter beyden Religionen; Schreibere, Commissarios vnd botten aber in gleicher anzahl selbsten zu besetzen; Mithin auch das Land-Sigill bey sich zu behalten, vnd solches zu den jenigen sachen zu gebrauchen, die disem Landraht zu behandlen zu kommen vnd gebühren.

3.

Des Landrahts Obligenheit solle sein, auff die Freyheiten, vnd andere des Lands gemeine vnd sonderbahre anligenheiten zu wachen vnd sorg zu tragen: Vnd wan selbiger vermeinte desnahen beschwärt zu sein, solches bey einem jeweiligen Fürsten mit gebührendem Respect vorzutragen, vnd vmb remedur zu bitten: Fahls aber selbige nit zu erhalten wäre, alßdan an gebührendem Ohrt solche mit recht, ohne ferneren vmbtrib zu suchen: Item die Steüren, bräüch vnd kriegs-vnkösten anzulegen, zu vertheilen, die rechnung hierumb vnter sich selbs abzunemmen, vnd andere dergleichen sachen zu behandlen: Immitelst aber solcher sachen, welche Ihr Fürstl. Gn. absönderlich zustehen, oder denen nachfolgenden Ordentlichen Grichten in dem Land zubeurtheilen gebühren, sich nit anmaßen.

4.

Der Landrähten Eydt solle in folgendem bestehen: So wohl Ihro Fürstl. Gn. alß auch des Landes nutzen und Frommen zu fürderen, Ihren Schaden zu wahrnen vnd zu wenden, auff die Freyheiten vnd angelegenheiten des Lands ein sorgfältig aufsehen zu haben, vnd was deme zuwider fallen möchte, durch gütliche Mittel ald gebührendes recht abzuwenden trachten: Den Landraht, so offt sie erfordert werden, fleißig zu besuchen, auch die anlagen vnd abtheilungen der Landts-kösten nach der billichkeit einzurichten, vnd in Ober-

nanten sachen das zu besorgen, was zu des gemeinen Lands heil vnd wohlfahrt gereichen mag, getrewlich vnd ohne gefährd.

5.

Der Landraht solle jährlich auff einen gewüßen tag ordinarie einmahl besamlet werden, vmb des Lands angelegenheiten zu behandlen: vnd wan Danzumahlen etwas fürfallen wurde, so den Fürsten berühirte, solches demselben, oder deßen Jeweiligen Landvogt durch Zwei oder Drey Landräht ehrenbietig wüßen laßen.

6.

Wan aber in währendem Jahr man nohtwendig befunde, den Landraht zu besamlen, solches ohne einiche hinternuß geschehen können, jedoch, daß des Tags vor der Zusamenkunfft einem jeweiligen Landvogt kund gethan werde, daß der Landraht sich Morndes besamlen wolle: und wan auch nachgehnds etwas vor dem Landraht fürfiele, das den Fürsten berührte, Ihme oder seinem Landvogt solches, wie obgemeldt, durch Zwey oder Drey Landräht wüßenhaft gemacht werden.

7.

Es solle auch der Landraht schuldig sein, alle die jenige Landleüt, welche vierzehen Jahr und drüber alt sind, vnd den Land-Eydt noch nit geschworen haben, je zu fünf jahren vmb für sich zu bescheiden, vnd selbige zu beschwerung so thanen Landt-Eydts vor dem Landraht anzuhalten; Diser Landt-Eydt aber gemeinlich von dem gantzen land, so offt eine Landtsgmeind gehalten wird, feyrlich erneweret vnd beschworen, Desgleichen auch die Pannerherren Stell dem härkommen gemäs von der Landts-gmeind besetzt werden.

8.

Das Landgricht solle alßo besetzt werden, daß deßelben Præsident ein Jeweiliger Landvogt im Toggenburg seye; Die wahl der Richteren aber alßo beschehen, daß ein Jeweiliger Fürst, das völlige Landgricht, bestehende in Vier vnd Zwantzig mann, auß allen Geginen des Lands, namlich den Zwey vnd Zwantzig alten Kirchhörinnen, vnd zwaren auß jeder derselben einen, von Liechtensteig und Wattwyl aber auß jedem Ohrt Zwen, mit tüchtigen, Ehrlichen Vnverlümbdeten Männeren, vnd benantlichen Zwölff von Evangelischer, vnd Zwölff von Catholischer Religion, besetzen möge.

9.

Disere Landrichter sollen dahin beeydiget werden, das Gricht, so offt sie erfordert werden, fleißig zu besuchen, zu richten was für Sie komt, dem Armen alß dem Reichen, dem Reichen alß dem Armen, dem Frömbden alß dem Heimschen, niemand zu lieb noch zu leyd, vnd darumb kein Miet noch gaben zu nemmen, sonder alles zu thun von Gottes vnd des Rechten wegen, ohne ansehen der Persohn vnd Religion, getrewlich vnd ohne Gefährd.

10.

Dises Landgricht solle in dem Nahmen vnd auß Gewahlt, auch zu handen des Fürsten verbannet vnd gehalten werden.

11.

Für dises Landgricht gehören alle Criminal- vnd Malefitz-sachen, umb von selbigem bey Ehr vnd Eydt beurtheilet zu werden, vnd bestehet solches einig auß dem Jeweiligen Landvogt, denen bestelten Vier vnd Zwantzig Landrichteren vnd dem Landschreiber, welchem Landvogt und Landgricht, als zumahlen Fürstl. Landraht, gleichfahls zukomt vnd gebührt, die Land- vnd andere Mandata, auch Satz- und Ordnungen auffzurichten, vnd außzufertigen.

12.

Vmb Criminal fähleren willen, welche nach dem Rechten keine leibs-straff nach sich ziehen, sonder, gemeinlich mit gelt straffen angesehen werden, solle kein Landman gefänglich angenommen werden, der das Recht vertrösten kan.

13.

In Malefitz-sachen solle die auffnahm der Kundtschafften in beywesen eines Landvogts, Landschreibers, vnd Zweyer aus dem Landgricht, benantlichen einßi von Catholischer, vnd einßi von Evangelischer Religion beschehen: Mithin die Zeügen, so da deponiren sollen, ehe man sie Eydtlich verhört, dem gefangenen bekant gemacht werden, damit er seine gebührende Exceptionen, wan Er deren hätte, wider dieselben einwenden könne, auch die kundtschaffts-außagen, umb gleicher ursach willen demselben Communicirt; Sonderlich die anklägere in eigner sach nicht für kundtschafften gehalten, vnter solche anklägere aber nicht gerechnet werden die, welche in krafft auffhabenden Eydtspflichten zu läiden verbunden, oder welche darbey nit interessirt sind.

14.

Alle Examina in Malefitz sachen, sie geschehind gleich gütlich oder peinlich sollen in beywesen obgedachter Richteren gehalten werden, Selbige aber sich mit einer bescheidenlichen besoldung benügen laßen.

15.

Wan auch zwüschen obgedachten Examinatoribus vngleiche Meinungen walteten, ob genugsamme ursachen verhanden, einen gefangenen an die Tortur zu schlagen, solle solches vor einem halben Landgricht entscheiden, bey deßen besamlung aber beobachtet werden, daß Selbiges auß Sechs Evangelischen, vnd Sechs Catholischen besetzt werde.

16.

Wan mit einem Maleficanten einer oder mehr der Landrichteren Verwandschafft halben, als sonsten in dem außstand begriffen, oder abwesend wäre, sollen der oder Dieselben mit anderen Richteren von Eben derselben Religion ersetzt werden, vnd bei dem Endvrtheil die anzahl der Vier vnd Zwantzig Landrichteren erfüllet sein.

17.

Wan in einer Malefitz Sach entzwüschen den Richteren die Meinungen in gleiche stimmen zerfielen vnd der Landvogt bey der Stichs Entscheidung auff die hartere meinung fiele, solle die execution eingestelt, vnd dem Maleficanten oder den seinigen gestattet werden, an den Fürsten vmb gnad zu recurriren.

18.

Das Jus aggratiandi stehet dem Fürsten undisputirlich zu.

19.

Alle fallende des Landgrichts bestimmende bußen und straffen an gelt, in Criminal- und Malefitz-sachen, sollen dem Fürsten gehören, wie nicht weniger die Confiscation der Mittlen aller hingerichteter übelthäteren, vorsetzlich-boshaffter Selbs-Mörderen vnd Landsflüchtigen, welche leib und läben verwürckt, vnd wo Sie zugegen wären, mit recht vom leben zum Tod verurtheilt wurden, dem Fürstlichen Fisco auff Gnad hin heimfallen; Worbey Ihr Fürstl. Gn. sich erklären, wan solch vnglück ein Landkind betreffe, vnd ein oder Mehr kinder verhanden, alßdan vnd in solchem fahl Ihr Fürstl. Gn. aus purer gütikeit, auch Landsvätterlicher Milde vnd Mitleiden, über die auff den Process ergangene kösten, vnd rechtmäßige schulden, mit dem halben theil des von Ihme hinterlaßnen guts sich vernügen wollen.

20.

Dises Landgricht wird von dem Fürsten besoldet, welches auch alß Fürstlicher Landraht verpflichtet ist, wan der Fürst in anderen fürfallenheiten Sie berufft, und Ihres Rahts begärt, auff deßen befehl zu erscheinen, vnd nach gutem gewüßen zu rahten, da dan denen welche oberhalb Krummenaw, vnd denen vnterhalb den Gunzenbach wohnen täglich ein Guldin, denen aber, welche näher gägen Liechtensteig wohnhafft, täglich ein halber Guldin zur belohnung gegeben werden solle.

21.

Die Membra dises Landgrichts sollen nicht abgewechslet werden, es wäre dan sach, daß einer leibs oder gemühts halben, vntauglich befunden wurde, ald solches mit übel verhalten verschuldet hätte.

22.

Alle heimliche abthädigungen beschuldigt- oder begangner fähleren sollen abgestelt, vnd offentlich berechtiget werden, es wäre dan, daß einer des fählers bekantlich, vnd solches von Niemandem ersucht, selbs eigenen freyen willens verlangte, welche bußen gleichfahls dem Fürsten zugehören.

23.

Der Nideren-Richteren Eydt solle sein, wie oben in dem puncten der Landrichteren gemeldet ist.

24.

Die fürschläg vnd besetzung der Ammänneren in denen Nideren Grichten belangende, solle es bey denen Freyheiten, Offnungen, vnd bißharig-vnvnterbrochener vebung verbleiben, vnd die wahl eines Ammans, an denen Ohrten, wo die Gemeind dem Fürsten einen fürschlag zugeben pflegt, auff den tag des Fürschlags geschehen, vnd das in Zeit der nächsten vierzehen tagen die Ratification, oder der gägen-fürschlag erfolge.

25.

Der wahl der Richteren halben, bleibt es bey denen freyheiten vnd der übung, alßo daß der Fürst die helffte, vnd die gemeind die andere helffte, beyderseits in der gleichheit der Religion erwehle.

26.

Weilen der Weibel ein beamteter des Fürsten ist, vnd demselben mit sonderen pflichten zugethan, in dem Er die straff vnd buß würdige sachen zu beklagen, vnd zur berechtigung zu bringen verbunden, solle es, dero erwehlung betreffende, bey denen bißhär üblich gewesenen fürschlägen vnd wahl verbleiben.

27.

Der Gerichtsschreiberen halben wird der Fürst der Grichtsgmeind Zwei in fürschlag geben, welche in selbiger Grichts-gmeind geseßen, vnd dartzu tauglich, darvon die Gmeind den einten nemmen; vnd wan der Weibel der einten, alßdan der Grichtschreiber der anderen Religion sein solle.

28.

Die vögt von Yberg vnd Schwartzenbach, wan Sie nicht gebohrne Toggenburger sollen sich in die grichtliche Sachen nicht mischen, noch einicher maßen im gricht sitzen vnd handlen.

29.

Von den nideren Grichten solle in Civil-sachen, wan der Haupthandel vnder fünffzehen Guldin keine appellation gestattet werden; wo aber die Som über fünfzehen Guldin, selbige durch das Gricht nicht behindert werden.

30.

Die Jahrgricht sollen nach altem brauch fleißig gehalten werden, mithin die Nidere Gricht verbunden sein, nach inhalt der ofnungen, gesatzen, Mandaten, vnd Ordnungen, vnd vnpartheyischer beobachtung der billichkeit,

die nidergrichtliche fräfel vnd fähler jn straff vnd buß zu erkennen: Inmaßen dan alle dise nidergrichtliche straffen und bußen dem Fürsten zugehören.

31.

Alle heimliche abthädigungen in dergleichen Nidergrichtlichen fähleren abgestelt, vnd alle fräffel vnd bußen vor offentlichem gricht berechtiget werden, gleich es von altem härkommen ist, es wäre dann, daß der Fähldahre von Niemandem ersucht, selbs eignen freyen willens ein solches verlangte.

32.

Es soll auch Niemand in solch-Nidergrichtlichen fähleren wider sich selbs zu zeügen, ald sich mit dem Eyd zu entladen angehalten werden; es wäre dann daß auff gnugsamme anzeigungen ein solches von dem Richter erkent wurde.

33.

Die Execution in Schuldsachen, wan eine sach erkent vnd berechtiget ist, solle nach altem härkommen vnd gebrauch durch die Schatzung beschehen.

34.

Das Appellation Gricht solle in Zwölff persohnen tüchtiger, Ehrlicher vnd vnverlümbdeter Eingeseßener Toggenburgeren bestehen.

35.

Deßen President ein jeweiliger Landvogt in dem Toggenburg sein; auch seinem bestallungs-Eydt eingerucht werden, daß Er in allen von dem Præsidio so wohl des Land- alß Appellation-Grichts abhangenden verrichtungen ohne ansehen der persohn vnd Religion handlen solle.

36.

Die Wahl der Appellation-Richteren also geschehen, daß der Fürst Drei Catholische und Drei Evangelische, vnd der Landraht gleichfahls drei Evangelische vnd drei Catholische Richter auß sich selbsten erwehlen, vnd in dis Gericht setzen möge.

37.

Der Eydt gleichfahls eingerichtet werden, wie oben in dem puncten des Land-Grichts zu finden.

38.

Disen Appellation-Richteren solle jedem des tags für seine belohnung ein Guldin geschöpft, vnd selbige aus denen bestimmenden urthel-gälteren entrichtet werden.

39.

Dieselben auch nit abgeändert werden, so lang Sie tüchtig vnd sich ehrlich verhalten, alß oben bey den Landrichteren auch gemeldet ist.

40.

Alle Appellationen von denen Nideren Grichten, sollen an besagtes Appellations-Gricht gehen, welches dan über selbige absolutè vnd definitivè absprechen, alßo daß solche nicht fehrner sollen appelliert werden können; vorbehalten wan es herrschafften, herrschafft-rechte, grund- boden Zinß-Zehend- vnd andere vnablößliche gerechtikeiten in ihrer natur vnd Eigenschafft betreffen thäte; oder da ein frömbder, welcher nit in dem Land wohnete, in einem proceß kläger oder beklagter wäre, alßdan dem beschwärenden theil, es seye gleich der frömbde oder der Landman die Appellation an den Fürsten selbsten ohngehindert angedeyen: Welche Appellationen nach erforderender Nohtdurfft, des Jahrs ein- oder Zweimahlen, in dem Land ohne andere kösten alß das gewohnte

Appellations-Urthel-gelt abzustatten, decidirt werden sollen; In dem verstand, wan ein Fürst krankheit oder anderer erheblicher hinternußen wegen, nit selbsten in das Land kommen könte, Er solches durch einen oder Zwei Delegirte verrichten lassen möge.

41.

Wan aber die Meinungen in gleiche stimmen zerfielen, dem Landvogt der Endtscheid zustehen solle.

42.

Ein Fürst vnd Herr zu St. Gallen mag einen Landvogt im Toggenburg setzen, er sey ein Toggenburgischer Landtman oder nicht.

43.

Ingleichem mag Er einen Landschreiber vnd Landweibel auß eingeseßnen Toggenburgischen Landleüten setzen nach belieben; Alßo daß, wan der Landschreiber der Einten, alßdan der Landweibel der anderen Religion sein: vnd im fahl der Landschreiber Catholischer Religion wäre, demselben ein Evangelischer Substitut, wan aber der Landschreiber Evangelischer Religion wäre demselben ein Catholischer Substitut, doch ohne des Fürsten kosten, zugeordnet werde, welcher so wohl denen Appellations- alß Landgrichtlichen Sachen vnd Tribunalien beywohnen, vnd das protocoll führen helffen; Zu welcher beamptung des Substituten das Samptliche Landgricht dem Fürsten einen fürschlag von Drey Ehrlichen vnd tauglichen persohnen geben, vnd Ihr Fürstl. Gn. einen darauß erwehlen solle.

44.

Der Manschafft und des davon abhangenden Militaris halben solle durch disen Tractat Niemandem an seinem daran habenden oder prætendirenden Rechten nichts gegeben noch benommen sein.

45.

Es sollen keine newe Landleüt angenommen werden, alß bey ablegender huldigung gägen einem newen Fürsten, vnd daß solche annemmung so wohl mit vorhäriger Einwilligung Ihr Fürstl. Gn. alß auch wenigstens des halben theils der anwesenden Landleüten geschehe, auch die prætendenten sich selbsten stellen, oder nahmhafft gemacht werden.

46.

Denen Gmeinden sollen keine bey- ald hindersäßen wider Ihren willen auffgeburdet werden.

47.

Die Jagdbarkeit vnd Fischentzen sollen dem Fürsten zugehören, es wäre dan, daß jemand darumb sonderbahre Rechte auffzuweisen hätte.

48.

In dem gantzen Land der Grafffschafft Toggenburg solle mänigklichen, aller Ehrliche vnd vngefahrliche kauff vnd verkauff, handel vnd wandel, darunter auch der Saltz-handel begriffen, frey vnd vngehindert gestattet werden.

49.

Der verkauff der ligenden güteren in todne vnd ewige händ völlig abgestelt vnd verbotten seyn: vnd wan auch durch Testament-Auffahls- außsteürung- Erbs- oder andere weis etwas dahin fallen solte, denen Landlüten der Zug, vnd zwar nach beeidigter schatzung gestattet werden: Wan aber Ihr Fürstl. Gn. in dem Land Etwas kauffen wolten, Ihro solches vnbehindert sein; Jedoch daß solch erkauffende güter weder an das Gotshauß

St. Johan noch sonsten an eine andere todne hand verfallen, oder einicher massen incorporirt, auch nit zu lehen gemacht, sonder durch weltliche hand beworben werden sollen.

50.

Es wollen Ihr Fürstl. Gn., in dem Toggenburg keine newe Zöll, Bruggen- noch Wäg-gellter, wordurch die Toggenburger einicher massen könten beschwärt vnd benachtheiliget werden, auffrichten, auch die alten nicht steigeren.

51.

Es mag in krafft der Toggenburgischen Freyheiten jederman mit seinem eignen verfangnen guth ohne abzug ziehen, wohin er wil; was aber die Ererbende vnd nach-fallende mittel belangt, solle darvon die helffte des behörigen abzugs dem Fürsten, vnd die andere helffte dem gemeinen Landseckel zufallen.

52.

Deßgleichen sollen die Einzüg von den new-annemmenden Landleüten, halb dem Fürsten, vnd halb dem gemeinen Land Seckel gehören: Indessen aber der Gemeind, in welche sich ein solcher new angenommener Landman setzen wolte, an Ihren sonderbahr habenden Einzug-rechten nichts benommen sein.

53.

Die von des Toggenburgs wegen fallende Pensionen oder Frid-gelter sollen gleichfahls halb dem Fürsten vnd halb dem Landseckel zudienen.

54.

Was also in den gemeinen Landseckel falt, solle nit zu der Eint ald anderen Religion particular gebrauch, sonder zu weltlichem gebrauch vnd nutzen des gemeinen Lands angewendet werden.

55.

Die Ehehafftinne belangende, sollen keine newe Mühlenen, huffschmitten, Oehl-trotten ald badstuben ohne tringende Nohtwendikeit auffgerichtet werden, wo man aber deren begärte, vnd jemand sich opponirte, vnd vermeinte daß es nit nohtwendig wäre, oder daß er dadurch beschwärt wurde, alßdan die grundtliche vntersuchung der Nohtwendikeit oder beschwärdt, vor ordentlichem Gricht beschehen, vnd hierauff die Eydtliche befindtnuß, an Ihr Fürstl. Gn., alß deren die bewilligung der Ehehafftinnen zustehet, zur erkantnuß gebracht; solche alte Ehehafftinne aber mit keinen newerlichen beschwärdten belegt werden.

56.

Was die Tavernen-Wirtshäußer betrifft, wird von dem Landvogt vnd dem Landgricht ein vntersuchung geschehen, wo vnd wie vil Tavernen Wirtshäußer vonnöthen, vnd was Sie darfür Ihr Fürstl. Gn. zu Jährlicher Recognition geben sollen, auch solche darüber nit gesteigert, ald einicher vnterscheid der Religion gemacht werden.

57.

Die Einschreiblähen, welche keinen Lähenbrieff erforderen, wan einer dessen ordenliche Empfahung übergehen wurde, sollen nicht Caduc gemacht werden, sonder die buß für das Erste mahl auff doppelten Lähen-tax, härnach aber, So offt solches geschehen wurde, noch proportion vnd wärt des guts auff einen guldin von jedem hundert bestimt sein.

58.

Gleichwie nun in allen vorgeschribenen grichtlichen Sachen, denen particular-Grichtsherren Moßnang, Eppenberg, Magdenaw vnd Krynaw, vnd wan noch andere wären, als welche hierinnen nit Contrahirt, Ihre

authentisch habende rechte heiter vorbehalten, vnd dardurch denselben nichts benommen ist, so hat es dennoch den verstand, daß in allen solchen Gerichten, da die beiden Religionen vnter einander vermischt, die grechtsamme, freyheit vnd gleichheit der Religion auff weis und form, alß in den vorgehnden puncten gemeldet ist, observirt werden solle.

59.

Deßgleichen sollen auch der Statt Liechtensteig ihre, krafft brieff- vnd Siglen vnd altem härkommen, sonderbahr habende rechte vnd Freyheiten klärlich reservirt sein: Mit dem anhang, daß So wohl die Schultheissen-Stell vnter beiden Religionen alterniren, alß auch übrigens die mehrbesagte gleichheit in besetzung ihres Rahts, Gerichts, Aempteren vnd Diensten beobachtet werden.

60.

Wan auch sonderbahre Gmeinden oder Particularen sonderbahre Recht vnd gerechtikeiten, Darüber in vorgehenden puncten nichts versehen wäre, auffweisen könten, sollen Sie darbey verbleiben, vnd Ihnen nichts benommen sein.

61.

Es sollen auch alle Sprüch, Vrtheil vnd Erkantnußen, welche bis auff den heütigen tag vor den ordentlichen Grichten in dem Land, auff die weis wie Sie bis dato besetzt waren, ergangen, wie auch alle erweißliche privat-Conventionen, je dem Drittman ohne schaden, in Ihren beständigen krafften sein vnd verbleiben, vnd nicht auffgehebt noch abgeändert werden, vnd alßo alles außgemachte, außgemacht heißen sein vnd bleiben, wofehrn der Richter des Gottshaußes Rechte und ligende güter nicht berühret hätte: Es solle auch nit weniger bey denen rechnungen der kösten, welche über den Landhandel ergangen, auff weis vnd form, wie solche von dem Landraht vntersucht vnd gutgeheißen worden, verbleiben, alßo daß selbige ohne fehrnere vntersüchung ald hinderung, nach alt gewohntem brauch, vnd denen sprüchen de Annis 1513 vnd 1514 angelegt werden sollen.

62.

Endtlichen solle auch eine volkommene Amnistia vnd Ewige vergeßenheit alles deßen, was von anfang diser Streitikeiten, vnd vnterwährendem Krieg bis auff den heütigen tag passirt, was natur es immer seye, gestifftet, beliebet, vnd allerseits angenommen sein, vnd deßnachen vnter keinerley prætext noch vorwand niemandem das geringste an leib, Ehr ald gut zugesucht werden: Was aber die jenige bußen vnd Kösten, welche die Sechs Wattwylische Männer, den Pannerherr Pösch, Seinen Sohn Jacob Pösch, den Landweibel German, vnd die Kellerische Erbschafft betreffend, ansihet, selbige auffgehebt tod vnd ab sein sollen, vnd jeder Landman zu seinem Eigenthumb, weib und kinderen sicher, rühig vnd vnangefochten kommen mögen.

63.

Den Religions- oder Landsfriden demnach betreffende, so sollen nur allein die beide Religionen, die Catholische vnd Evangelische, die einte wie die andere, in der gantzen Landschafft Toggenburg, durchauß frey sein vnd verbleiben, alßo, daß der beiden Religionen zugethane eine volkomne, freye vnd vngehinderte Religions-übung in allen stucken vnd theilen ihres Gottesdiensts, vnd allem dem so demselben anhanget, mit aller gerechtsamme vnd freyheit genießen vnd haben sollen.

64.

Vnd gleichwie die Evangelischen denen Catholischen in Ihrer Religion, Kirchen-gebräuchen, Ceremonien vnd allem was daran hanget, weder Ordnung, Zihl noch maß vorschreiben, ald selbige behinderen; Alßo auch hingegen denen Evangelischen von Niemanden in Ihrer Religion, Kirchen-gebraüchen, Ceremonien vnd allem

was hieran hanget, sonderheitlich aber der Feyrtagen halber, nichts vorgeschriben, auch weder Zihl noch maaß gesetzt, ald einiche hinternuß gethan werden; Selbige aber der Lehr-säzen halber sich an die Evangelische Eydtgnößische glaubens-bekantnuß halten, vnd die kirchengebräuch, wie Sie dißmahlen eingeführt sind, fortsetzen wollen.

65.

Die Kirchenstunden, wo solches noch nit geschehen, sollen fürderlich eingerichtet vnd alles schänden Schmähen, trätzlen vnd reitzen auf und neben der Cantzel beiden theilen höchstens verbotten, auch die fählbaren mit Ernst abgestrafft werden.

66.

Denen Evangelischen Pfarreren vnd vorgesetzten, die nöthige Kirchenzucht bestehende in vorstellung, vermahn- vnd anhaltung zur beßerung des lebens Zustehen; Doch daß Sie sich hierbey keiner Jurisdiction anmaßen, deßgleichen auch auf die schulen, alß worinnen die liebe Jugend nicht allein im läsen, schreiben vnd singen, sonder auch in denen anfängen der Religion vnd Glaubens articklen vnterrichtet werden soll, ein trew-geflißenes auffsehen zu haben, ihnen obgelegen sein solle.

67.

Die Evangelische Pfarrer sollend von Niemandem, der nit Ihrer Religion ist, visitirt; vnd so lang Sie Ihren gmeinden in lehr und leben erbawlich vorstehen, wider ihren willen, auff andere pfründen nit abgeändert werden; Auch der vormahls Ihnen in dem leistenden Eydt eingeruckte Terminus, dem Fürsten in allem gehorsam zu sein, außgelaßen werden.

68.

Die Witwen und Wäysen sollen mit Vögten Ihrer Religion besorget werden, und ihrer auferziehung halben vnter derselben vnd ihrer nächsten verwandten aufsicht stehen.

69.

Wo die Eint ald andere Religion auß eignen Mittlen newe kirchen bawen ald pfründen stiften wolte, Ihnen daran kein Eintrag gethan werden: Vorhäro aber beyde Religionen wegen der alten Kirchen sich in Fründtlichkeit zuvergleichen haben; vnd wan Sie sich selbsten nit vergleichen könten, alßdan jede parthey Zwey Ehrliche Männer erbitten, vmb sie zu entscheiden; Wan aber dise Schiedleüt in Ihren Meinungen in gleiche stimmen zerfallen wurden, jeglicher von disen Sätzen noch einen Ehrlichen vnpartheyischen man fürschlagen, vnd vnter solch fürgeschlagnen einer durch das loos zum Obman erwehlt werden, welcher bey seinen Eydtspflichten der einten, von den Schiedleüten außgefälten Meinung, welche Ihne die beßere bedunckt, beyfallen solle; Wan auch die Eint- ald andere Religion eine gemeinsamme Kirchen zu erweiteren begärte, solches auß eignen kösten wohl geschehen mögen, Mithin der anderen Religion kein eintrag noch schädigung zugefügt werden.

70.

Weilen alle Kirchen- vnd Pfrund-güter in dem toggenburg abgecuret vnd vertheilt, solle Es bey denen so wohl vormahls als Zeit währender diser Negotiation vorgegangenen abcurungen, theilungen, vnd verkomnußen verbleiben, vnd hinkünfftig keine theilungen mehr vorgenommen werden.

71.

Wan Eine Evangelische persohn vmb die Ehe angesprochen wurde, ald eine verheürahtete, befügter ursachen halber, der Ehescheidung begehrte, sollen sich der Decanus, ein Pfarrer vnd die Weltliche Beysitzere des Synodi

zusamen thun, vnd vmb solche Ehe- ansprachen ald praetendirende Ehescheidungen, die partheyen gütlich vergleichen, oder, wan solches vnerheblich, selbige entscheiden vnd absprechen; worbey es dan sein verbleiben haben, jedoch, daß alle straf- vnd buß-würdige sachen, dem behörigen Richter überlaßen werden sollen.

72.

Die Dispensations-bußen von dem Dritten grad also eingerichtet sein, daß, welche vngefährlich Fünf tausend Gulden vnd darüber besitzen, höchstens Fünffzig gulden; welche demnach ein tausend biß fünff tausend besitzen, Zwanzig gulden; welche aber vnter Ein tausend gulden besitzen nach beschaffenheit der Mittlen bezahlen; wo aber gar arme wären, mit denenselben miltigklich verfahren werden solle.

73.

Der Evangelische Synodus in dem Toggenburg soll, wie er dißmahl eingerichtet, fortgesetzt, vnd darinn die Religion vnd Kirchensachen vnter Ihnen allein behandlet werden, wie die dermahlige Synodal-Statuta es Mitführen.

74.

Die Collaturen der Pfründten belangende, bleibt es bey denen von Ihr Fürstl. Gn. bescheint- und härgebrachten brieffen, Siglen vnd härkommen; Es wäre dan sach, daß die Catholische Toggenburger in Zeit von Drey Jahren etwas mehrers vnd bessers für sich bescheinen könten, alsdan Sie deßen zugenießen haben sollen.

75.

Wan eine Evangelische Pfarr-pfrund in dem Land Toggenburg vacant wurde, solle die Gmeind sich bey Ihr Fürstl. Gn., oder Dero Landvogt Ehrenbietig anmelden, vnd alßdan ohn einige behinderung sich selbsten, in einem der Evangelischen Eydtgnössischen Ohrten, welchem Sie wollen, vmb einen Pfarrer bewerben mögen, welcher in einer der Vier Evangelischen Stätten der Eydtgnoßschaft examinirt, vnd ad ministerium admittirt, auch gute Zeügnuß seines Ehrlichen läbens vnd wandels habe, vnd selbigen mit besagten Testimonialibus einem Jeweiligen Fürsten oder seinem Landvogt presentiren, der dan hierauff denselben confirmiren wird: Es sollen aber ermelter pfarreren nit mehr alß ein Drittel auß einem Ohrt sein; Wan dan auch Toggenburgische Landleüt verhanden, welche tüchtig, vnd obbesagter weis examinirt, vnd ad Ministerium admittirt wären, Selbige hierinfahls der Zahl halben, gleich einem der Obbemelt Lobl. Ohrten gehalten werden.

76.

Es ist auch heiter abgeredt vnd verglichen, daß nach erfolgter Ratification dises Tractats selbiger fürderlich bewerckstelliget werden, vnd darauff hin die huldigung geschehen solle: Wan aber in künfftiger Zeit vnd nach dem Diser Tractat in Execution gesetzt sein wird, über disen Tractat vnd darin enthaltene puncten, wider alles verhoffen, sich mißverstand vnd streitikeit eräugen wurde, alßdan so wohl Ihr Fürstl. Gn. alß auch die Landleüt im Toggenburg die waltende streitikeiten an Sechs der Dreyzehen Lobl. Ohrten der Eydtgnoßschaft, jederseits an Drey zu bringen, welche dan in gleichheit der Religion vnd Sätzen, selbige entweders in der gütikeit beylegen, oder vnerheblichen fahls nach gewohnt-Eydtgnößischem härkommen, durch rechtlichen außspruch entscheiden sollen; in der außgedruckten Meinung, daß in allen, entzwüschen Ihr Fürstl. Gn. vnd dem Land Toggenburg vorfallenden streitsachen nit viâ facti verfahren, sonder alles biß auff güt- ald rechtlichen Außspruch in dem von gägenwärtigem Tractat an härgebrachtem vnverändertem stand verbleiben solle.

77.

Wegen des Landtsfridens, in denen Mehreren und Minderen grichtbarkeiten, welche Ihr Fürstl. Gn. in der Landgrafffchafft Thurgew, vnd auch in dem Rheinthal besitzen, hat es den Verstand, daß es bey dem in

Anno 1712 von denen Lobl. Regierenden Ohrten zu Araw errichteten vnd durch den Truck außgegebnen Landts-friden beständig bestehen, vnd Ihr Fürstl. Gn. sich deme conformiren sollen, alßo daß demselben, in allen denen Ihro zugestelten außgeworffenen puncten vnd articklen, wie Sie dermahlen eingeführt sind, jetz vnd in das künfftig ohne einiche außnahm, geflißnist nach gelebt werden solle.

78.

Deßgleichen solle auch denenselben vnter keinerley vorwand an die vergangne kriegsköſten etwas gefordert, noch zugerechnet werden, sonsten aber jeglichem rechtmäßigen Creditori sein habendes Recht unbenommen sein; Ihnen auch vmb alles das was von anfang des vergangnen kriegs vnd bis auff den heütigen tag passirt, vnd worinnen Sie sich immer übersehen, oder verfählt haben möchten, eine volkomne Amnistia gedeyen, vnd keiner deßwegen im geringsten angefochten, oder Ihme etwas zu vnglimpf angezogen werden.

79.

Was danethin die außerthalb den obgemelten gerichten gelegene Aempter, alß Statt vnd Ampt Wyl, das Rorschacher- Hofmeister- vnd Goßawer Ampt belanget solle denenselben gleichfahls vnter keinerley vorwand einige kriegsköſten abgefordert, sie auch einer gleichmäßigen volkommenen Amnistia genießen, sonsten aber jeglichem rechtmäßigen Creditoren sein habendes recht vnbenommen sein.

80.

Was auch die Herren Intendenten zu Wyl vnd St. Gallen, oder die Gricht, für Vrthlen in währender Zeit außgefelt, und sonsten streitiges gut- ald rechtlich behandlet, solches in beständigen kräfften verbleiben, weilen man dafür haltet, daß darburch Ihr Fürstl. Gn. rechtsammen und ligende güter nit angegriffen worden; vnd was zu erbawung der evangelischen Kirchen zu Schönholtzers Wylen vnd zugehördten, für Erdtrich, von einem Deroselben Lähen gegen erstattetem preis ledig bezogen worden, solle ohne des Erbzinßes schwächung, welcher auff den übrigen güteren zu suchen ist, sein verbleiben haben.

81.

Nach deme dan disere Fridenshandlung zur Ratification gelanget sein wird (worzu jederem theil längstens Zwey Monat zeit gelaßen wird) werden beide Lobl. Ständ Ihr Fürstl. Gn. widerumb abtretten, die in besitz genommene alte Landschaft, samt denen Grichten in dem Thurgew vnd Rheinthal, mit allen darzu dienenden Herrlichkeiten, Rechten vnd gerechtikeiten, auch denen in- vnd außert lands gelegenen einkünfften, Zinßen, Zehenden, Renten, Gulten vnd anderen Rechtsammenen, wie Sie solche in besitz genommen, vnd dermahlen besitzen; vorbehalten das, worüber in gägenwärtigem Tractat anderst ist disponirt worden.

82.

Es sollen auch die Landleüt im Toggenburg, Ihr Fürstl. Gn. vnd dero Gottshauß, wan das, was derselben halber in vorhärgehendem Tractat verkommen worden, so weit erfült sein wird, daß die toggenburgische Landleüt Ihren Landraht, Samt Ihrem antheil der Appellations-Richteren vor der huldigung ernamset haben, vnd bey dem huldigungs-Act, welchen Ihr Fürstl. Gn. längst vierzehen tag nach der Ratification vornemmen mögen, diser Tractat, samt deßen Ratification, vor offner Lands-gmeind abgelesen, vnd darauff hin die huldigung geschehen, auch Ihr Fürstl. Gn. innert den nächst folgenden Drey tagen die denomination Ihrer beampteten, Land- vnd appellations-Richteren eröffnet haben werden, zu vertragmäßiger vnd rühiger besitzung der Graffschafft Toggenburg kommen laßen; Deßen volziehung beide Lobl. Stände sich angelegen sein laßen werden.

83.

Vnd damit nun der errichtete friden vmb so sicherer vnd beständiger seye, vnd in ansehung hierseits benachbarter Ständen bey etwan Zwüschen Ihnen fürfallender Mißverständtnuß, (:Die Gott verhüte:) nicht newen anstos litte, so haben die Lobl. Ständ Appenzell vßer Roden, Ihr Fürstl. Gn. vnd die Statt St. Gallen, bey Eydtgnößischen Trewen, Ehren und wahren wohrten einanderen versprochen vnd zugesagt, daß kein theil den anderen umb einicher Ursachen willen, wie die seyen, vorfallen oder nahmen haben möchten, thätlich oder feindlich angreiffen vnd zusetzen wollen: vnd im fahl je etwas irrung, Streit und Mißverstand sich zwüschen Ihnen erheben vnd zutragen möchte, welcher allein die Ständ selbsten, oder die Zusammenhäbende Verträg, vnd darin enthaltene Rechtsammen betreffen thäte, oder daß solche Verträg vngleich verstanden werden wolten, daß der beschwärte theil seine klag an den beschwärenden, Mund- oder schriftlich, je nach gestalt der sachen, nachrichtlich gelangen laßen, vnd vmb deßen abstellung fründ-Nachbahrlich ansuchung thüye, demselben auch mit fründt- vnd billicher Antwort enspröchen, in alweg auch auff beschehendes Recht-bott viâ facti nicht fürgefahren, sonder jeglicher theil bey seiner, vor so thanem streit gehabten besitzung, härkommen vnd rechten verbleiben; Vnd Fahls die alßo mißverständige theil einanderen nicht möchten in der güte und Fründtlichkeit zur genüge berichten, so dan die sach zu güt- ald rechtlichem entscheid dergestalten gelangen, daß jeder theil Zwey von denen Lobl. Ohrten der Eydtgnoßschafft nach belieben erbitten möge, durch gleiche Sätz auß Ihrem Rahtsmittel solche Zwistikeiten decidiren zu laßen; Da dan die streitige theile sich an deme halten, sättigen vnd benügen, was alda gesprochen wird, vnd damit dem Streit abgeholfen; Die alßo zu Sätzen erwehlte Lobl. Ohrt, so güt- oder rechtlich gesprochen, alß handhabere deßelben, bestens befügt sein, dem jenigen theil, welcher solchem außspruch entgegen, in minderem oder Mehrerem Via facti verfahren wolte, gütlich, oder so das vnverfänglich, mit kräfftigen vnd ernstlicheren Mitlen, zu Observantz des Außspruchs, vnd erstattung allfählig dem beschwärdten theil zugewachsenen schaden vnd kosten zu vermögen vnd anzuhalten.

84.

Vnd solle von nun an und in das künfftig all das jenige, was vor oder vnter den letsten leidigen troublen vnd biß dato, zwüschen obgedachten dreyen Lobl. benachbarten Ständen immer widriges passirt sein möchte, gäntzlich vnd völlig abgethan, außgelöscht vnd vergeßen sein vnd verbleiben, zwüschent allen Drey erwehnt Lobl. Ständen, eine wahre Fründ- vnd Nachbarschafft frischer Dingen auffgepflantzet vnd cultivirt, auch ihre angehörige dahin mit Ernst angemahnt werden.

85

Des abgethanen Zolls halber zu lanquat solle die sach in dem Zustand, wie es sich dißmahlen befindet, biß zu güt- ald rechtlichem Außtrag, welcher längstens innert Jahrfrist vorgenommen werden solle, verbleiben.

Wan nun die hierinnen contrahirende theil alß beide Lobl. Ständ Zürich vnd Bern, Denne Ihr Fürstl. Gn. Herr Abt, Decan vnd Capitul zu St. Gallen, disen Fridens-Tractat, in allen seinen puncten, vnd gantzem inhalt, vnzerbrüchlich vnd fest zu halten, darwider nit zethun, noch zuzugeben vnd zugestatten, daß selbigem widerhandlet werde, so wohl für sich alß Ihre Nachkommende einanderen bey guten trewen vnd Ehren versprechen, alßo haben Sie sich auch gleichfahls Einanderen hierbey zu Mainteniren vnd handzuhaben, zugesagt, In Krafft gägenwärtigen Instruments, welcher Drey gleichlautende verfertiget, vnd mit härnach vnterschribener Herren

Pacificatoren hand vnd pitschaft verwahret worden: Geben zu Baden im Ergew, Mitwochen den Fünffzehenden tag Brachmonat, von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers Lieben Herren vnd Heylands gezehlt Ein Tausend Sibenhundert vnd Acht-Zehen Jahr.

(L. S.) Hans Jacob Vlrich Statthalter vnd des Raths der Statt Zürich.
(L. S.) Johann Heinrich Hirtzel Statthalter u. des Raths der Statt Zürich.
(L. S.) J. F. Willading, Herr zu Vrtenen vnd Mattstetten, Schultheiß der Statt Bern.
(L. S.) Johann Anthonj Tillier Venner vnd deß Kleinen Rahts der Statt Bern.
(L. S.) Joseph Antonj Püntiner v. Braunberg. Hochfürstl[r]. St. Gallischer Rath, vnd Candzler.
(L. S.) Gall Antoni Fr. von Thurn Hoch Fürstl. St. Gall. Rath vnd Ober-Vogt zu Romishorn.

Die Ratifikation erfolgte von Seite Zürichs den 11. August, vou Seite Berns den 12. August, von Seite des Abts, Decans und Convents des Stiftes St. Gallen den 5. August 1718.

8.

Beifügungen, Erläuterungen und Verbesserungen zu der 1639 zwischen Phillipp IV. Herzog von Mailand und Graubünden errichteten Capitulation vom 24. Octbr. 1726.

[Nach einem Druck im Staatsarchiv Bern.]

Und dieweilen von Ihro Kayserl. Majestät Josepho unserem werthgeschätzten und geliebten Bruder Ruhmseel. Gedächtnis, Uns von denen gemeinen drey Pündten, in Krafft, deß An. 1707 den 13. Mertzen errichteten sogenannten Paß-Tractats accordiret worden, daß nach geschlossenem Frieden, zu grösserer Satisfaction beyder Partheyen, gesagte immerwährende und erbliche Allianz verbesseret und regulirt werden solle, in einem und dem anderen Articul, als hat man derohalben über dieselben, zwischen obgesagtem unserem Gubernatoren und Capitano Generale, Graf von Daun, und eben denselben Abgesandten gemeiner drey Pündten beyderseits angenommen, übereinkommen, und accordiret, folgende Beyfügungen, Erläuterungen und Verbesserungen.

1. Wir der Kayser und König, als Herzog von Meyland, accordieren den Herren Pündtneren, unsere

E Perche dalla Maestà dell' Jmperadore Gioseppe nostro riverito Sig. Fratello, e Diletto di gloriosa memoria, in vigore del così detto Trattato del Passo formato sotto li tredici Marzo mille settecento sette, è stato accordato a Noi, delle dette trè Leghe, che dopo seguita la Pace ci sarebbe per maggior soddisfazione d'ambe le Parti migliorata detta perpetua, ed Ereditaria Alleanza, nell' uno, e nell'altro Articolo, si sono per tanto sopra di ciò, trà il suddetto nostro Governatore, e Capitano Generale Conte di Daun, e li medesimi Ambasciadori delle trè Leghe, con vicendevole accettazione convenute, e accordate le seguenti aggiunte, spiegazioni, e miglioramenti.

Primo. Noi l'Jmperadore e Rè, come Duca di Milano, per atto della nostra Cesarea Real liberalità

Käyserl. und Königl. Freygebigkeit zu erzeigen, daß, an statt der Auffkauff deß Korns, Krafft deß Capitulats auf 6 Realen, einen jeden zu 15 Sold taxieret und gesetzet ist, man inskünfftige selben nur auf zwey setzen solle von einem jeden Saum, also daß hinfort die Hrn. Bündtner und Jhro Unterthanen ein mehrers zu zahlen nicht verpflichtet sind.

2. So ein oder der andere Particular- oder Privat Person sein Glück in eines Potentats, Fürsten, oder freyen Republic Diensten suchen wolte, stehet es ihm frey solches zu thun, und gesagtem Dienst zu folgen und nachzugehen, ohne in die Straff zu verfallen welche im 10 Articul deß Capitulats enthalten.

3. Versprechen wir der Käyser und König, als Hertzog von Meyland, den Herren Bündtneren von den Effetti del Bilancio zu zahlen, und in Chur, laut angezogenem Capitulat von An. 1639, Jährlich zu lieferen den Betrag von einer lauffenden versprochenen Pension und auch den Betrag einer anderen, von denen die noch unbezahlt sind, bis auf gäntzlichen Abtrag aller verflossenen Pensionen, deren 29 sind.

4. Weiters belieben wir, in Ansehen unserer sonderbaren Geneigtheit und Liebe gegen die Gemeinden der drey Bündten, alle Jahr auf unsere Unkosten in den Studien zu Meyland oder Pavia, zwölff Studenten an der Zahl würcklich zu erhalten, also daß, gleichwie krafft deß gesagten Capitulats vor diesem die Stipendien nur für 6 bezahlt worden, man inskünfftige für zwölff zahlen solle; Und weiters, wird man die aus dieser Ursach ihnen noch gehörende Resten völlig erlegen lassen. So die Republic ein Erzieher, der besagte Stipendia empfange, bestellen will, wird es Jhro zugelassen werden, nur daß man es zu Erhaltung der Studenten anwende, welche entweder zu Meyland oder zu Pavia sich aufhalten müssen, wie in dem Capitulat stehet.

5. Was den 20. Articul deß Capitulats von An. 1639 betrifft, gehen wir von den Specificationen ab, welche in eben demselben enthalten sind, und behalten

accordiamo a' Signori Grigioni, e loro Sudditi, che si come la Tratta del grano, in vigore del Capitolato, resta tassata in sei reali di quindici soldi per cadauna, si debba d'ora in avanti ridurla a soli due per ciascheduna soma, così che per l'auvenire non debbano i Signori Grigioni, e loro Sudditi aver' obbligo di pagare di più.

Secondo. Se l'uno, ò l'altro particolare Grigione volesse cercare la sua fortuna nel servigio Militare d'alcun Principe, Potentato, ò Republica gli sarà in libertà di farlo, e di poter seguitare detto servigio, senza incorrere nelle pene contenute nell' Articolo Decimo del Capitolato.

Terzo. Promettiamo pure Noi l'Jmperadore, e Rè, come Duca di Milano, di far pagare a'Signori Grigioni degli Effetti del Bilancio, e corrispondere in Coïra, secondo il riferito Capitolato del mille seicento trentanove, ogn' anno puntualmente l'importanza della Pensione corrente, promessa alli Signori Grigioni, e anche l'importanza d'un' altra di quelle che avanzano fin' all'intiero compimento di tutte le decorse, che sono ventinove.

Quarto. Jnoltre a riguardo della nostra singolar propensione, ed amore verso delli Comuni delle trè Leghe ci accontentiamo di mantenere ogn'anno, a nostre Spese, negli Studj di Milano, ò Pavia il numero di dodici Scolari attuali, di modo che si come in vigore del detto Capitolato sono stati pagati per l'addietro gli stipendj per soli sei, così si doveranno nell' auvenire pagare per dodici; Ed in oltre se gli faranno compire gli avanzi, che tengono per questa ragione. Quando la Republica voglia constituire un Scuoditore per l'esigenza de'riferiti Stipendj gli sarà permesso il farlo, con che si convertino nella manutenzione delli Scuolari, che risiederanno effettivamente in Pavia ò Milano, alla norma del Capitolato.

Quinto. Per quello concerne l'Articolo Vigesimo del Capitolato del mille seicento trentanove, recedendo dalle Specificazioni, contenute nel medesimo

uns beyderseits vor unsere Allianz, welche älter als dasselbe: gleichwie auch alle andere, so nach demselben aufgerichtet, soferne diese letztern dem obgesagten An. 1639 aufgerichteten, und anjetzo ratificierten und einiger massen erneuerten Capitulat nicht zu wider sind. Und so die Herren Pündtner insküufftige Bündnis mit einigen anderen Potentaten, Fürsten oder Republic aufrichten wolten, solle es jederzeit geschehen mit ausdrücklichem Vorbehalt dieses ewigen und wahren Friedens und guter Nachbarschafft, und ohne desselben Nachtheil.

si riservano ambe le Parti le loro Alleanze più antiche a quello: Come pure qualunque altre posteriormente fatte, in quanto, che queste ultime non sian contrarie al Capitolato sopradetto del mille seicento trentanove, ed al giorno d'oggi ratificato e rispettivamente rinovato. E se per l'auvenire li Signori Grigioni venessero a far Lega con qualche altro Principe, Potentato, ò Republica doveranno sempre farla con espressa riserva di questa perpetua vera Pace, e buona vicinanza e senza pregiudizio di essa.

6. Ferner erlauben wir allen Hrn. Pündtneren und ihren Unterthanen, daß sie auf ihren Reisen nicht allein aller Gattung defensiv- und offensiv-Waffen tragen können, wie das Capitulat disponieret, sondern auch Pistolen, wann sie nur nicht kleiner sind als acht Brescianer Untzen, unangesehen deß letztlich publicirten Edicts und aller anderen, die deßwegen herauskommen; jedoch vermittelst gebührender Behutsamkeit, deren man sich in Legitimierung seiner Person zu bedienen hat, wie der 4te Articul deß Capitulats ausweiset.

Sesto. Di più concediamo a tutti i Signori Grigioni, e suoi Sudditi, che andando di viaggio non solo possano portare in tutte le parti delli nostri Stati ogni sorte d'armi offensive, ò defensive, come dispone il Capitolato, mà anche le pistole, purche non siano di minor misura d'oncie otto Bresciane, non ostante la Grida ultimamente pubblicata, e ogn'altra in questa materia emanata, medianti però le dovute cautele da osservarsi in ogni tempo per legitimare le loro Persone, come dispone l'Articolo IV del Capitolato,

7. Im Gegentheil erlauben und accordiren wir, von den drey Pündten, daß die Truppen Ihro Käyserl. Cathol. Majest. durch das Pündtner-Land, inskünfftige bis auf 400 Mann starck paßiren können, an statt der 70 Reuter und 150 Mann Fuß-Volck, welche in obgesagtem Capitulat accordieret worden. Was das übrige endlich betrifft, soll man alles das jenige beobachten, was in dem 6ten Articul des Capitulats enthalten ist.

Settimo. All' incontro Noi delle trè Leghe accordiamo, e concediamo, che le Truppe di S. M. C. C. possano per l'auvenire transitare per il Paese di Noi Grigioni, fino al numero di quattrocento Uomini, in vece delli settanta Cavalli, e cento cinquanta Fanti, che restano di già accordati nel suddetto Capitolato, con che rispetto al rimanente si debba osservare tutto ciò, che resta espresso nell' Articolo Sesto del medesimo Capitolato.

Und gleich wie beyde Parthen erfahren haben, daß gegenwärtiges, obgesagtes, ewiges und erbliches Pündtnus zu Ihrem nicht geringen Nutzen und Ruhe ausgeschlagen, dieselben auch nichts mehr verlangen, als jederzeit dasjenige zu befördern, welches zu beyderseitigem ruhigem Frieden und Eintracht dienlich seyn kan; deßwegen wir der Käyser und König, als Herzog von Meyland, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, und wir Wirich Philipp Lorentz von Daun,

E si come ambe le Parti hanno isperimentato, che la presente riferita perpetua, ed Ereditaria Lega è riuscita di non ordinario loro utile, e tranquillità, e non avendo esse maggior desiderio, che di promovere sempre più tutto ciò, che possa essere proficuo alla reciproca quiete Pace, e Concordia. Perciò Noi l'Jmperadore, e Rè, come Duca di Milano, per Noi, per li nostri Eredi, e Successori, e Noi, Wirico Filippo Lorenzo di Daun, Principe di

Graf des H. R. Reichs, Fürst von Tiano, Jh. Majest. Staats-Rath, Governatore, und Capitano Generale deß Meyländis. Staats, in Krafft der uns von Jhro Käyserl. Majest. ertheilten Vollmacht; als auch wir von denen drey Pündten, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, obgesagte immerwährende und erbliche Pündtnus ratificieren und einiger massen erneueren, da dann so wol wir der Käyser und König, als Herzog von Meyland, bei unseren Königl. Treue und glauben, als auch wir obgesagte und unterschriebene Abgesandten, dieselbe aufrichtig und unzerbrüchlich, nach allen und jeden ihren Articklen, und nach ihrem Buchstäblichen Verstand, (jedoch mit Vorbehalt dessen, so man oben einiger massen geänderet und erkläret) wie auch unverbrüchlich obgenannte beygefügte Erläuterungen und Verbesserungen zu halten und zu exequieren versprechen.

Zu dessen vesterer Beglaubigung, Bestätigung und Bevestigung haben wir zwey gleiche Copeyen, welche gleichen Einhalts sind, mit dem Käyserl. und Königl. als auch gmein drey Pündtnerischen Siegel siegeln lassen: namlich eine vor Jhro Käyserl. Cathol. Majestät, die andere vor Uns und unsere Völcker. Gegeben zu Meyland den 24. Weinmonat 1726.

Tiano, Conte del Sagro Romano Jmpero, del Consiglio di Stato di Sua Maestà etc. suo Governatore, e Capitano Generale dello Stato di Milano, in virtù della Plenipotenza dattaci dalla M. S., come pure Noi delle trè Leghe, parimente per Noi, per li nostri Eredi, e Successori ratifichiamo, e rispettivamente rinoviamo la sudetta perpetua e Ereditaria Lega, promettendo tanto Noi l'Jmperadore, e Rè, come Duca di Milano, sopra la nostra Real fede, quanto Noi, li suddetti, e infrascritti Ambasciadori, in nome delle nostre Comunità, e Popoli di osservarla, ed eseguirla sinceramente, et inviolabilmente in tutti, ed in ogni suo Articolo, secondo il suo senso litterale, a riserva di ciò che di sopra è rispettivamente mutato, e dichiarato, come pure di osservare, ed eseguire inviolabilmente le predette aggiunte spiegazioni, e miglioramenti.

E per maggior fede, confirmazione, e corroborazione ne abbiamo rispettivamente fatte sigillare due Copie conformi, e d'un medesimo tenore con il Cesareo Real Sigillo di S. M., e con quelli delle trè Leghe cioè una per S. M. e l'altra per Noi e nostri Popoli. Dat. in Milano li ventiquattro Ottobre mille settecento ventisei.

Jl Principe di Tiano, Conte di Daun.
Ad mandatum Suæ Excellentiæ proprium.
Johannes Baptista Bellinus Regius Ducalis Secretarius.

Gio. Lodovico de Castelberg, Landrichter.
Pietro Antonio de Mont.
Gio. Beli de Belforte.
Gio. de Vincenz.
Gio. Paolo de Giorgi.
Gio. Domenico Tini.

Gio. Battista Tscharner, Presidente della Lega.
Gubertus à Salis.
Ulderico Buel, come Deputato delle trè Leghe.
Giorgio Perini.
Rodol. Jecklini de Alta Rialta.
Rodolfo de Salis.
Lorenzo Mengotti.

Giacomo d'Ott Pundts-Landammann.
Giorgio Sprecher a Bernegg.
Enrico d'Albertini.
Andrea Sprecher de Bernegg.
Gio. Lucio Guler de Vinegg.
Ulderico Buel.

Ad mandatum Dominorum Legatorum proprium.

Christianus Laurentius. Schreiber, Superioris Grisae Foederis Cancell.

Bernardus Clericus. Foederis Cath. Cancell.

Joh. Poletus, Foederis X Jurisdictionum Cancell.

9.

Règlement de l'illustre mediation pour la pacification des troubles de la république de Genève. 1738.

[Staatsarchiv Bern.]

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre à tous ceux qui ces presentes Lettres verront. Salut. Comme notre cher et bien amé le Sr. Comte de Lautrec, notre Lieutenant General dans notre Province de Guyenne, Maréchal de nos Camps et armées, et Inspecteur général de notre Infanterie, auroit en vertu des Pleinpouvoirs que Nous luy en avions donnez, et sous notre garentie, signé et arresté un Reglement à Genève le 7e. avril dernier, conjointement avec les Srs. Representants des Loüables Cantons de Zurich et de Berne, pareillement munis de Pleinpouvoirs, lesquels en ont aussi donné leur garantie au nom desdits Cantons à l'effet de procurer une entiere pacification des troubles dont la Republique de Geneve estoit agitée; ce qui a esté suivi de l'acceptation des Petit et grand Conseils et souverain Conseil deladite Republique, duquel Reglement et acte de garentie, ainsy que de l'acceptation desdits Conseils la teneur s'ensuit.

Au nom de Dieu, amen. Les Troubles et divisions arrivéz dans la Ville de Geneve dez l'année 1734 ayant eté portéz au point d'y attirer les horreurs d'une Guerre civile, dont les suites funestes auroient pû la plonger dans les plus grands malheurs, et entrainer la perte entiere de l'Etat. Sa Majesté Tres Chretienne étant informée de l'extreme danger ou se trouvoit cette Republique, qu'elle a toujours honnoré de sa Bienveillance, et faisant d'ailleurs attention à l'alliance, qu'elle a avec Elle, a bien voulu luy accorder sa mediation, conjointement avec celle des Louables Cantons de Zurich et de Berne, dont les Representans en qualité d'alliéz, s'estoient deja rendûs a Geneve pour y retablir le bon ordre et la tranquilité; laquelle Mediation fut acceptée par tous les differents ordres de la Republique. A l'Effet de quoy Sa Majesté auroit envoyé le Tres Illustre et tres Excellent Seigneur Comte de Lautrec, son Lieutenant general en la province de Guyenne, marechal de ses Camps et armées, Inspecteur general de son Infanterie, muny de ses pouvoirs pour conferer avec les Illustres et Magnifiques Seigneurs Representans, Jean Hoffmeister Bourguemestre, Jean Gaspard Escher Stadthalter, Chargéz aux memes Fins des pouvoirs du Louable Canton de Zürich, et les Illustres et Magnifiques Seigneurs Representans Isaac Steiguer ancien avoyer, et Louis de Watteville haut Commàndant du pays de Vaud et ancien Banderet, aussi Chargéz des pouvoirs du Louable Canton de Berne. Lesquels aprés avoir pris une parfaite connoissance des matieres relatives a l'objet de leur commissions, et reçû d'un chacun toutes les Informations, Instructions et Memoires necessaires a ce sujet, se seroient employéz avec Zele et impartialité a procurer une entiere pacification dans la Republique, et y assurer une forme de Gouvernement qui fît respecter les Lois, et l'authorité du magistrat, en conservant les droits et privileges du Peuple, ainsi que l'independance de l'Etat: En consequence dequoy les susd. Seigneurs Mediateurs ont reglé et arresté les articles suivants.

Reglement convenû et arresté entre les Seigneurs Mediateurs à Genève le 7 d'Avril 1738.

Art. 1.

Tous les differents ordres qui composent le Gouvernement de Geneve, sçavoir les quatre sindics, le Conseil des 25, le Conseil des 60, le Conseil des 200 et le Conseil general, conserveront chacun leurs

droits et attributions particulieres provenants de la Loy fondamentale de l'Etat, et il ne sera fait a l'avenir aucun changement au present Reglement, en sorte que l'un des susdits ordres ne pourra donner atteinte ni rien enfreindre au prejudice des droits et attributs de l'autre.

2.

Les sindics ne pourront estre pris que dans le Conseil des 25, les membres du Conseil des 25 ne pourront être choisis qu'entre les Citoyens du Conseil des 200. Ceux du Conseil des 60 ne pourront etre pris que dans le Conseil des 200, et les membres du Conseil des 200 ne pourront estre pris que parmy les Citoyens et Bourgeois.

3.

Les droits et attributions du Conseil general legitimement assemblé demeureront invariablement fixéz et limitéz aux articles suivants.

1°. au Pouvoir legislatif, c'est a dire d'agréer ou rejetter les Loix proposées, ou les changements a celles qui sont etablies, lesquelles Loix ne pourront avoir d'effet, qu'auparavant elles n'ayent eté aprouvées par le Conseil general.

2°. au pouvoir d'elire ses principaux Magistrats, scavoir, les quatre sindics, le Lieutenant, les Auditeurs, le Tresorier, et le Procureur general, pour choisir dans le nombre des sujets qui luy seront presentéz ceux que bon luy semblera, ou les rejetter en tout ou en partie, dememe que la fixation du Taux du vin, en agreant ou rejettant en tout ou en partie les prix qui luy seront proposéz.

3°. au pouvoir confederatif, d'aprouver ou rejetter les Traittéz et Alliances qui luy seront proposéz avec les Puissances Etrangeres, comme aussi les Eschanges, acquisitions ou alienations des Domaines de la Republique, ainsi que les Emprunts hipotequaires qui pourroient se faire a l'avenir.

4°. au pouvoir d'agréer ou rejetter la Declaration de la Guerre, et la Conclusion de la Paix qui luy seront proposéz.

5°. au pouvoir d'agréer ou rejetter les Impots et subsides qui luy seront proposéz pour subvenir aux necessitéz de l'Etat, a l'Exception de ceux qui etoient etablis avant l'année 1714 qui continueront d'avoir lieu comme par le passé, lesquels ne pourront être augmentéz sans le Consentement du Conseil general.

6°. au pouvoir d'aprouver ou rejetter les augmentations de fortifications qui luy seront proposées.

Toutes lesquelles attributions cy dessus Enoncées y compris le contenû aux articles quinze et seize mentionnéz cy aprés au present Reglement, appartiendront incontestablement au Conseil general, et les Conseils ne pourront par aucun Reglement, et Innovations de leur part, deroger aux Edits, ni faire des changements aux Loix fondamentales de l'Etat, non plus, qu'a la forme du Gouvernement tel qu'il est a present, sans le Consentement du Conseil general.

4.

Le Conseil general en Consideration de la depense des fortifications, ayant accordé par l'Edit du 8 Juillet 1734 pour dix ans les Impots y mentionnéz, et ce terme devant expirer au 8 Juillet 1744 les Seigneurs Mediateurs ont estimé convenable de prolonger lesd. Impots de six autres années qui expireront au 8 Juillet 1750 passé lequel tems ils ne pourront être continuéz, ni des apresent aucun autre nouveau etably, sans le Consentement du Conseil general, ainsi qu'il est porté par led. Edit.

5.

Toutes les matieres qui seront portées au Conseil general, ne pourront y etre proposées que par les Sindics, Petit et Grand Conseil.

6.

Il ne pourra etre rien porté au Conseil des 200 qu'auparavant il n'ait eté Traité et aprouvé dans le Conseil des 25. Et il ne sera rien porté au Conseil general qui n'ait eté auparavant Traité, et aprouvé, dans le Conseil des 200.

7.

Les Citoyens et Bourgeois, conformement a l'Edit du 26 may 1707 auront droit de faire telles representations qu'ils jugeront convenables au bien de l'Etat, a Mrs. les Sindics, ou Procureur general. sous l'expresse deffense de commettre aucune sorte de violence, a peine de Chatiment suivant l'exigence du cas.

8.

L'Election des membres du Conseil des 25 continuera de se faire comme par le passé, et suivant les Edits.

9.

Dans les Elections des Auditeurs qui se fairont a l'avenir, le sort sera et demeurera suprimé et aboli, et au lieu de six sujets qu'il etoit d'usage de proposer precedament, il n'en s'era plus presenté que quatre au Conseil general, pour en choisir deux a la maniere prescritte par les anciens Edits, sans que cette clause puisse rien changer a ce qui s'est toujours pratiqué jusqu'a present dans ces Elections.

10.

Outre les Limitations des degréz de parenté, etablis par les precedents Edits, les freres de meme sang, ainsi que les uterins, oncles et neveux d'une meme famille, comme aussi les neveux d'alliance de même nom, seront exclus a l'avenir du petit Conseil.

11.

Aucun Candidat ou pretendant au Conseil des 200 ne pourra y etre admis qu'a l'age de 30 ans accomplis, sans que les Conseils puissent donner atteinte a ce Reglement, par des dispenses d'age ni autrement, sous quelque pretexte que ce soit.

12.

Pour faire participer plus de personnes de l'Etat au Gouvernement, le nombre des membres du Conseil des 200 sera dés apresent augmenté de 25 qui, avec les 225 dont il etoit precedament composé, fairont ensemble 250 membres, et il ne sera procedé a l'avenir a aucune Promotion dud. Conseil qu'il n'y ait 50 places vaccantes, lesquelles seront remplies a la fois, lorsque led. Conseil se trouvera reduit au nombre de 200. Et toutes les fois que les Promotions se fairont, led. Conseil sera rendu complet, sans qu'il puisse y avoir de changement fait au Reglement, que du consentement du Conseil general.

13.

Immediatement aprés que l'Edit du Reglement des Seigneurs Mediateurs aura passé au Conseil general pour y recevoir la sanction, il sera procedé sans aucun retardement a l'Election des membres du 200 pour remplir le nombre de 250 et le rendre complet conformement a l'article douze.



14.

Il ne sera fait aucun changement a l'usage qui s'est pratiqué jusqu'a present dans l'Election du sindic de la garde, et de ses offices et fonctions.

15.

La Garnison de la Ville de Geneve continuera d'etre entretenue sur le pied de Douze Compagnies de soixante hommes chacune, telle qu'elle est a present, sans quelle soit augmentée, ni qu'aucunes Troupes etrangeres ou auxiliaires puissent y etre introduites et admises que du consentement du Conseil general, a l'exception toute fois des Cas relatifs a la garentie, ou l'introduction des Troupes des Louables Cantons de Zurich et de Berne, pourra avoir lieu du consentement des Mediateurs.

16.

La Garde de la maison de Ville, subsistera telle qu'elle est etablie presentement, et ne pourra etre augmentée, ainsi que celles des autres Postes de la Ville, que du consentement du Conseil general, a l'exception des temps de vaccance, de moisson, et jours de foires, ou l'on suivra l'usage qui s'es pratiqué jusqu'a present.

17.

Les Majors, Capitaines, Aydemajors, Sergents, Caporaux, apointéz, et soldats, preteront serment a la forme ordinaire, et conformement a l'usage qui s'est pratiqué jusqu'a present.

18.

Lorsque le Conseil general sera assemble, aucune Garde bourgeoise ne pourra être employée aux Portes du Temple, ni a la Place de la maison de Ville, et il ne sera mis aux susd. Portes que des Dizeniers pour empêcher d'entrer ceux qui n'ont pas le droit d'assister au Conseil general; il n'y aura ces jours là, aucune garde extraordinaire de la garnison.

19.

En cas d'allarme causée par le feu ou autrement, le sindic de la garde, disposera de la garnison pour la sureté de la Ville, comme il s'est pratiqué jusqu'a present, et conformement a l'article 6 de l'Edit du 28 Juin 1735.

20.

Au meme cas d'allarme provenant de l'Ennemy du dehors, ou de feu, chaque Citoyen et Bourgeois, natif et habitant de quelque qualité et condition qu'il soit, etant obligé de prendre les armes, se rendra sans mettre la Bayonnette au bout du fusil a la Place d'armes de sa compagnie, et hon ailleurs, dont il ne pourra s'ecarter sans ordre exprés du Capitaine, a peine de chatiment, a l'exception de ceux qui seront preposéz pour servir a Eteindre le feu, ou qui auront des excuses legitimes connües de Leurs officiers.

21.

Il est expressement deffendù a toutes personnes dans les cas d'allarme ou de feu, d'arrêter et empescher les Citoyens, Bourgeois, natifs et habitans, ainsi que les soldats de la garnison, de se rendre aux Endroits ou ils ont ordre de se trouver, a peine de Chatiment contre les Contrevenants.

22.

Les Compagnies Bourgeoises en pareil cas de feu et d'allarme, qui seront destineés a aller occuper les Portes de la Ville, s'assembleront dans leurs Places d'armes, d'ou elles se rendront sur les ordres de

leurs Capitaines et officiers, aux susd. Portes, par le commandement du sindic de la garde, qui de sa part aura attention de faire a l'avance tous les arrangements convenables a ce sujet.

Lorsque lesd. Compagnies arriveront aux Portes, pour prevenir toutes les difficultéz qui pourroient survenir entre les officiers, sur le fait du commandement, il sera a l'avenir observé, que les Capitaines et Capitaines Lieutenants, des Compagnies bourgeoises, commanderont les capitaines de la garnison, et que les Capitaines de la garnison, en l'absence des Capitaines, et Capitaines Lieutenants de la bourgeoisie, commanderont tous les autres officiers bourgeois.

Dans les Postes ou il ne se trouvera que des sergents et bas officiers de la garnison, les sergents, bas officiers ou caporaux de la Bourgeoisie, auront le commandement sur tous les sergents de la garnison.

Le même Reglement aura lieu dans toutes les occasions ou les Compagnies bourgeoises et celles de la garnison se trouveront ensemble.

Immediatement aprés que le feu sera eteint, et qu'il n'y aura plus de danger, lesdittes Compagnies Bourgeoises se retireront sur l'ordre du sindic de la garde.

23.

Il est expressement deffendu sous les peines les plus rigoureuses a toutes personnes de quelque qualité condition et sexe qu'elles puissent etre, de crier aux armes, sans le commandement exprés des sindics.

24.

Il est pareillement deffendu a tous Capitaines, Lieutenants, Sergents, Caporaux, et a toutes autres personnes de quelque qualité et condition qu'elles soient, d'assembler les Compagnies bourgeoises, ou de leur faire prendre les armes, sous quelque pretexte que ce soit, sans le command^t. exprés des sindics ou petit Conseil, sous peine de mort.

25.

Tous mouvements, attroupements, par compagnie ou autrement, ainsi que toutes Entreprises, pratiques et machinations, tendants a troubler la tranquilité publique et l'ordre du Gouvernemt., sont expressement deffendus, a peine, contre les Contrevenants, d'estre punis suivant l'Exigence du cas, a l'Exception toute fois des assemblées de societé que l'usage de la vie civile authorise, ou l'on observera de ne rien traiter contre l'Etat.

26.

Aussitot aprés que l'Edit du Reglement de la mediation aura passé au Conseil general pour y recevoir la sanction, les 34 Deputéz des Compagnies bourgeoises, dont le Conseil avoit permis l'Election a la requisition de l'Illustre Mediation par arrest du 19 8bre. 1737 seront et demeureront suprimez, sans qu'il puisse a l'avenir y en avoir d'autres etablis sous quelque pretexte que ce soit, a peine de chatiment.

27.

Reglement de l'artillerie relatif a l'Edit du 29 Juin 1735.

La Charge de maitre d'artillerie ne pourra etre reunie avec celle de sindic de la garde, et ces deux Emplois ne pourront etre Exercéz en meme tems par la meme personne.

Le maitre d'artillerie presidera a la Chambre d'artillerie, assisté de ses Lieutenants tiréz du Conseil des 200.

Il aura soin de faire faire un Inventaire de toute l'artillerie, et de tout ce qui en depend, duquel il sera fait deux doubles, dont l'un sera remis a la Chambre des Comptes, et l'autre a la Chambre d'artillerie.

Les arcenaux, armes, munitions de guerre, et artillerie, ainsi que les lieux ou elles pourront etre, placées et conservées, seront a la disposition des Conseils, qui auront attention d'y pourvoir comme ils le jugeront a propos, sans que les Reglements faits precedamment puissent rien changer a cet Egard.

Les dix Chefs de Batterie seront conservéz tels quils etoient avant le 21 aoust 1737 et choisis comme precedamment d'entre les Citoyens; les bas officiers seront aussi remis ainsi quils etoient avant led. jour 21 aoust, et pris indifferamment parmy les Citoyens et Bourgeois a la discretion du Conseil, conformement a l'Edit du 28 Juin 1735.

28.

Matieres Criminelles.

Les Juges connoitront de toutes les Causes ou genres d'Injures sans Exception, soit qu'elles soient poursuivies d'office ou a l'instance de partie civile, et ils puniront les Coupables ainsi qu'il a eté statué et observé cy devant.

29.

Le Procureur general sera et demeurera partie publique dans tous les Procés Criminels jusqu'a sentence definitive, et les conclusions qu'il donnera ne seront point Communiquées a l'accusé, non plus qu'a son avocat et Procureur; les sindics et Conseil en seront Juges comme d'ancienneté et procederont de jour en jour a leur instruction.

30.

Afin neantmoins que l'accusé puisse mieux se deffendre, il sera en droit de prendre, si luy, ou quelqu'un en son nom le requiert, un avocat et un Procureur de la Ville a son choix, lesquels a peine d'interdiction seront obligéz de le servir.

Led. accusé pourra en outre au lieu de Douze parents et amis qui luy avoient eté accordéz cy devant par l'article 14 de l'Edit au Titre des matieres Criminelles, en choisir séulement deux tels qu'il voudra pour l'assister aux Prisons dans les instructions qui luy conviendra de donner a son avocat et procureur.

Lorsque led. accusé aura suby son Interrogatoire, et fait ses reponses, il luy sera permis d'en faire si bon luy semble la lecture avant de les signer, et la Procedure finie sera communiquée a l'avocat et Procureur de l'accusé, ainsi qu'a ses deux assistants huit jours avant le jugement, s'ils la demandent, lesquels en la recevant seront mis sous le serment de n'en donner ni prendre aucune copie, et de la raporter a un des secretaires d'Etat aussitot aprés la sentenec definitive.

Il aura de plus la liberté de prendre deux autres parents ou amis, faisant ensemble quatre, pour l'accompagner a l'audiance, et estre presents au plaidoyer de ses deffenses, sans que les quatre une fois choisis puissent étre changéz ni le nombre augmenté; l'avocat et le Procureur dudit accusé pourront aussi assister a l'audiance.

31.

Si quelque Citoyen, Bourgeois, natif et habitant detenû dans les prisons pour causes criminelles, meritant punition corporelle, aprés avoir eté jugé et condamné definitivement, requeroit d'estre entendû au Conseil des 200 pour en obtenir grace, led. Conseil sera convoqué a cet Effet et recevra la Requette de l'accusé signée de luy ou de son Procureur, dans laquelle il exposera les raisons qu'il aura a representer pour demander grace, et alors ledit Conseil des 200 aprés avoir pris sommairement connoissance du Procés et du jugement rendu par le petit Conseil, decidera s'il y a lieu d'accorder grace, ou de moderer la sentence, laquelle ne pourra etre aggravée, derogeant a toutes clauses contraires au present Reglement, et nommement a l'article 21 de l'Edit au Titre des matieres criminelles.

32.

Les accuséz et criminels ne pourront estre apliquéz a la question ou Torture, que prealablement ils n'ayent ete par Jugement definitif condamnéz a mort.

33.

Tous ceux qui s'oposeront a l'Execution des Jugements prononcéz et rendus en dernier ressort par les differents Conseils, seront punis capitalemt.

34.

Les Citoyens, Bourgeois, natifs, et ceux qui auront eté recûs habitans, comme de toute ancienneté, ne pourront être obligéz de prendre du Bled au magazin de la Republique pour leur subsistance ordinaire, a l'exception des Boulangers, les Reglements de police concernants cette matiere devant au surplus subsister comme precedamment suivant l'usage.

Ils conserveront de meme le droit qu'ils ont eû de tous tems, d'achepter seulement pour leur usage particulier, des vins etrangers, dont l'Entrée est permise en cette Ville, n'entendant comprendre dans le present Reglement, les Hôtes, Cabaretiers, Traitteurs, et ceux qui tiennent des Pensionnaires, lesquels se conformeront en cela aux Reglements qui les concernent.

Les Citoyens et Bourgeois auront aussi la liberté de faire vendre le vin de leur crû comme precedament suivant les us et coutumes.

Lequel susd. article a eté ainsi reglé consequament a la Declaration du magnifique Conseil, portant que son intention n'a jamais eté de former aucune oposition a l'usage de ces Immunitéz.

35.

Il ne sera fait aucun changement a la formule ancienne des Lettres d'habitation, qui continuera d'avoir lieu comme par le passé.

36.

Les Natifs de la Ville seront a l'avenir admis a toutes sortes de metiers, et pourront parvenir aux maitrises en payant au fix les droits etablis par les Reglements et ordonnances.

37.

Les Citoyens et Bourgeois, conserveront les privileges de leur profession et maitrise suivant les Reglements etablis par le Conseil, qui y faira les changements qu'il estimera convenable.

38.

Pour entretenir desormais l'esprit d'union dans tous les ordres de la Republique, il est expressement deffendû de rapeller par des invectives ou reproches les Troubles passéz, ni de se donner reci-



proquement certains noms de partis, que l'animosité et la discorde avoient cy devant mis en usage, et qui seront a l'avenir entieremenl suprimèz et abolis, de meme que les fêtes qui pourroient etre relatives a cet objet.

Il est pareillement deffendû d'imprimer ou faire imprimer des libelles injurieux, tant dans cette Ville qu'ailleurs, de meme que tout Ecrits, Memoires, et Brochures, de quelque nature qu'ils puissent être tendants a renouveller les vieilles dissentions, a peine contre les contrevenants d'estre punis suivant l'exigence du cas.

39.

Afin que la reûnion entre tous les individus de cet Etat s'affermisse de plus en plus, les Seigneurs mediateurs ont estimé convenable pour un bien de paix que les six membres des Conseils qui furent demis de leurs emplois dans le tems des Troubles, le 6 Xbre. 1734 scavoir, les Srs. Marc Conrard Trembley, Jacob de Chapeaurouge, Jean Trembley qui en particulier demeurera relevé de son bannissement, Charles Lullin, anciens sindics, et Jean Tronchin Conseiller du petit Conseil, ainsi que Philipe de Caro de celuy des 200 et cy devant auditeur, obtiennent des Conseils leurs decharges pour toujours, conformement a la demande qu'ils en firent eux mêmes led. jour 6 Xbre. 1734 et qu'ils viennent de nouveau de confirmer, laquelle leur sera accordée comme ayant servy avec honneur, et qu'en consequence leurs noms soient mis sur le Tableau comme Conseillers dechargéz, conservant aux cinq premiers, sans rentrer dans le petit et grand Conseil, les honneurs accoutuméz des Conseillers dechargéz, et en outre les Gages de Conseillers pendant leur vie, dont ils commenceront a jouir déz a present.

40.

Tous les Edits, ainsi que les us et coutumes aprouvéz par les Loix, dont l'usage aura eté constamment suivy, et auxquels le present Reglement ne deroge point, continueront d'estre observéz et executéz conformement a ce qui s'est pratiqué jusqu'a present.

41.

Et pour qu'un chacun puisse joüir d'une entiere seureté par raport aux Troubles passéz, et profiter de l'acte d'oubly general publié par le petit et grand Conseil le 2 9bre. 1737. les Seigneurs Mediateurs desirant procurer l'affermissem! de la paix et de la tranquilité dans tous les ordres de la Republique, ont de nouveau confirmé led. acte d'oubly par la presente Mediation afin que personne ne soit a l'avenir susceptible d'aucune recherche sur les faits passéz, pour quelque cause que ce puisse etre, conformement au dit acte d'oubly.

42.

Pour qu'un chacun connoisse les Loix de l'Etat, et s'y soumette avec plus de docilité, il en sera fait le plustot que faire se pourra, un Code general imprimé, qui renfermera tous les Edits et Reglements.

43.

En cas qu'il arrive aprés tous les Reglements cy dessus expliquéz, des desordres, Prises d'armes, attroupements etc. tendants a renverser l'ordre de la Republique en faisant violence au Magistrat, comme aussi de desarmer les soldats de la garnison, Citoyens, Bourgeois, natifs et habitans, ceux qui seront atteints et convaincus des cas cy dessus enoncéz, seront punis comme Perturbateurs du repos public, sans pouvoir esperer d'estre compris dans aucune amnistie.

44.

Tous les articles contenus au present Reglement auront a l'avenir force de Loix; et ne pourront estre susceptibles d'aucun changement quel qu'il puisse etre que du consentement du Conseil general legitimement assemblé par le petit et grand Conseil.

Et d'autant que sa Majesté Tres Chretienne et les Louables Cantons de Zurich et de Berne, n'ont eû pour but en accordant leur commune Mediation a la Ville de Geneve, que d'y procurer parmy tous les ordres de cette Republique, une Paix stable et durable, ils ont estimé convenable, pour prevenir le retour des Troubles passéz, et y assurer une tranquilité parfaite, d'accorder, (sans toucher ni prejudicier a l'Independance et souveraineté de lad. Republique de Geneve) la garentie des articles cy dessus enoncéz, qui ont eté regléz et arretéz, sçavoir, de la part de sa Majesté Tres Chretienne, par le Tres Illustre et Tres Excellent Seigneur Comte de Lautrec, son Lieutenant general en la Province de Guyenne, mareschal de ses Camps et armées, Inspecteur general d'Infanterie et son ministre plenipotentiaire, et de celle du loüable Canton de Zurich, par les Illustres et Magnifiques Seigneurs Representants Jean Hoffmeister Bourguemestre, Jean Gaspard Escher Stadthalter, et de la part du loüable Canton de Berne par les Illustres et Magnifiques Seigneurs Representants Jsaac Steiguer ancien avoyer, et Louis de Watteville haut Commandant du païs de Vaud et ancien Banderet, Plenipotentiaires a l'effet de lad. Mediation, lesquels promettent au nom de leurs maîtres d'en garentir l'execution, qui ne pourra se faire que de concert et relativement a l'article quinze mentionné au present Reglement ou au Traité de Soleure de 1579 aprés avoir prealablement employé leurs bons et communs offices, lequel susdit Traité continuera d'avoir force et valeur dans toute sa teneur comme par le passé, sans que le contenû au dit article quinze puisse y prejudicier en rien ny en empecher l'effet.

Finalement les deux Louables Cantons de Zurich et de Berne, se reservent les Traittéz d'alliance et de Combourgeoisie de 1558 et 1584 qu'ils ont avec la Republique de Geneve.

Nous soussignéz Ministre de sa Majesté Tres Chretienne, et les Representants des Louables Cantons de Zurich et de Berne, Mediateurs cy dessus mentionnéz, en vertû de nos pleinspouvoirs mutuellement communiquéz, avons reglé et arreté les quarente quatre articles contenus au present Reglement, ainsi que l'acte de garentie qui est ensuite, pour estre observéz et executéz inviolablement; En foy de quoy Nous avons signé quatre Exemplaires dudit Reglement, auxquels Nous avons aposé le sceau de nos armes, aprés avoir reciproquement promis que la Ratification de Sa Majesté, et celles des susd. Louables Cantons seront fournies en bonne et dûe forme, et eschangées respectivement dans l'espace de Trois semaines a compter du jour de la Signature du susd. Reglement, ou plustôt s'il est possible. Fait a Geneve le septieme avril Mil sept cens trente huit.

(L. S.) Lautrec.
(L. S.) Jean Hoffmeister
(L. S.) J. Escher.
(L. S.) Js. Steiguer.
(L. S.) E. de Wattevile.

Dieses Mediationsinstrument wurde von den Citoyens et Bourgeois den 8. Mai angenommen und zwar so, que tous les articles qui le composent devront estre inserez dans nos Edits, pour nous servir dés

aujourd'huy de Loy fondamentale et perpetuelle et estre executés dans tout leur contenu. Frankreich ratificierte den 22. Mai, Zürich den 19. Mai, Bern den 12. Mai 1738. Die Ratificationen wurden in Genf den 13. Juni 1738 ausgewechselt.

Anm. Der erste Passus bis zu au Nom de Dieu ist dem von Frankreich übergebenen Exemplare entnommen, das Folgende dem von den Mediatoren eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Exemplare.

10.

Einschluß der Eidgenossenschaft oder eines Theiles derselben in die Friedensschlüsse von Utrecht, von Baden und in den Wienerfrieden von 1738.

1.

Einschluß der XIII und der zugewandten und verbündeten Orte von Seite Frankreichs in den am 11. April 1713 zu Utrecht zwischen Frankreich und England geschlossenen Frieden.

[Staatsarchiv Lucern.]

Comme par article 28. du traitté de Paix conclu à Utrecht le 11 du mois d'Avril dernier par les Ambassadeurs extraordinaires et plenipotentiaires du Roi et par ceux de la Reine de la grande Bretagne, il est porté que sa Majesté pourra comprendre dans l'espace de six mois après l'eschange des ratifications touts ceux qu'elle jugeroit à propos, sa Majesté voulant donner une marque de l'affection, qu'elle porte au corps Helvétique, comprend les treize Cantons des Ligues Suisses, l'Abbé et ville de St. Gall, la Republique de Valais, la ville de Genève et ses dependances, l'Evesque de Basle et son chapitre, les villes de Mulhouse et de Bienne, les trois ligues des Grisons et leurs dependances, et touts les Alliez et Coalliez du Corps helvetique, déclaront qu'elle a entendu les comprendre en effet dans le traitté conclu à Utrecht le 11 Avril dernier en la meilleure forme et manière que faire se peut, en temoin de quoy sa Majesté a signé le présent acte de sa main et y a fait apposer son scel secret. Fait a Fontainebleau le 28 Septembre 1713. Signé Louis et plus pas Colbert.

Nous Ambassadeur du Roy en Suisse Certifions que le contenu cy dessus est entierement conforme a l'acte qui a été signé par le Roy et remis par M. le Marquis de Chasteauneuf au Ministre d'Angleterre en Hollande, en foy de quoy nous avons signé de nostre main le présent certificat, fait sceller du sceau de nos armes et contresigner par le secretaire de notre Ambassade à Soleurre le 14 Octbr. 1713.

Le Comte du Luc

par Monseigneur

(L. S.) Martiniere.

2.

Einschluß der evangelischen Eidgenossenschaft nebst deren zugewandten und verbündeten Orten von Seite Englands in den am 11. April 1713 zu Utrecht zwischen Frankreich und England geschlossenen Frieden.

[Staatsarchiv Zürich.]

Anna, Dei gratia, magnæ Britanniæ, Franciæ et Hiberniæ Regina, Fidei Defensor &a Omnibus et singulis ad quos præsentes litteræ pervenerint, Salutem.

Quandoquidem articulo vigesimo octavo Tractatus Pacis et Amicitiæ Trajecti ad Rhenum die

trigesimo primo / undecimo Mensis Martii / Aprilis proximé præterlapsi inter Nos et Serenissimum ac Potentissimum Principem Ludovicum decimum quartum, Regem Christianissimum per Legatos utrinque Extraordinarios ac plenipotentiarios conclusi, cautum conventumque sit, ut sub Tractatu prædicto comprehendantur illi, qui ante Ratihabitionum permutationem, vel intra sex Menses postea, ab una alteraque parte ex communi consensu nominati fuerint. Nos igitur, ut studii nostri favorisque eximii monumentum habere possint, Respublicas sive Cantones Helvetiæ Evangelicos, nempe Tiguri, Bernæ, Glaronæ, Basileæ, Schaffhusii et Abbatiscellæ, una cum omnibus et singulis, quos inter sese respective habent Fœderatis, Republica scilicet et civitate Genevensi, cum suis dependentiis, Principatu novi-Castri et Valengiæ Civitatibus Sancti Galli, Mulhusii et Biennæ atque Ligis Rhæticis sive Grisonibus sociatis cum suis dependentiis nominavimus, sicut per præsentes nominamus; et vi Articuli supra memorati dictas Respublicas Cantones, Civitates, Principatum Ligasque, una cum confœderatis et Dependentiis respective suis, sub præfato Pacis et Amicitiæ Tractatu omni meliori modo et forma comprehendimus et pro revera comprehensis habemus. Jta ut beneficio prorsus eodem plenaque securitate et omnibus pacis commodis, utantur fruanturque, perinde ac si ipsimet Tractatui nominatim inserti fuissent. Jn quorum omnium Testimonium et fidem præsentes manu Nostra Regia signatas communi Nostro Sigillo muniri jussimus. Dabantur in Palatio Nostro apud Kensington. Vigesimo die mensis Julii, Anno Domini Millesimo Septingentesimo decimo tertio, Regnique Nostri duodecimo.

Ad Mandatum Serenissimæ Dominæ Reginæ

(L. S.) **Bolingbroke.**

3.

Einschluß der evangelischen Eidgenossenschaft nebst deren zugewandten und verbündeten Orten in den am 11. April 1713 zu Utrecht zwischen Frankreich und den vereinigten Provinzen der Niederlande geschlossenen Frieden.

[I. Du Mont.]

Art. XXXVII.

En ce présent Traité de paix et d'Alliance seront compris de la part dudit Seigneur Roi Très Chrétien tous ceux qui seront nommés avant l'échange des Ratifications et dans l'espace de six mois après qu'elles auront été échangées. Et de la part des Seigneurs Etats-Généraux la Reine de la Grande-Bretagne et tous leurs autres Alliés, qui dans le temps de six semaines, à compter depuis l'échange des Ratifications, déclareront accepter la Paix, comme aussi les treize loüables Cantons des ligues Suisses et leurs Alliés et Confédérés; et particulièrement en la meilleure forme et manière, que faire se peut, les Républiques et Cantons Evangéliques, Zurig, Berne, Glaris, Basle, Schaffhouse, et Appenzel, avec tous leurs alliés et confédérés, nommément la République de Genève, la Ville et Comté de Neufchâtel, les villes de St. Gall, Mulhausen et Bienne; item les ligues Grises et dépendances; les villes de Bremen et d'Embden; et de plus tous Rois, Princes, états, Villes, personnes particulières, à qui les Seigneurs Etats Généraux, sur la réquisition, qui leur en sera faite, accorderont d'y être compris.

4.

Einschluß der XIII und der zugewandten und verbündeten Orte in den am 11. April 1713 zu Utrecht zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen Frieden.

[I. Du Mont.]

Art. IX.

Agnoscet Dominus Rex Christianissimus Dominum Regem Borussiae, pro supremo Domino Principatus Neo-Castri et Vallengiae; promittit etiam ac spondet pro se ac successoribus suis, se minime turbaturum, sive directe, sive indirecte, Domini Regis Borussiae, ejusque Haeredum et Successorum tranquillam possessionem hujus Principatus, omniumque, quae ad illum pertinent, aut ab eo dependent; tum etiam Incolis ejusdem permissurum facultatem, per universum Galliae Regnum, et Terras Ditioni Domini Regis Christianissimi subjectas, iisdem Juribus, Immunitatibus, Privilegiis et commodis fruendi, quibus Incolae ceterarum regionum Helvetiae, et reliqui Nationis Helveticae gaudent, quibusque ipsi gavisi sunt, antequam Dominus Rex Borussiae possessionem dicti Principatus Neo-Castri et Vallengiae nactus esset.

Porro Dominus Rex Christianissimus sese obstringit, se nullam prorsus opem aut adjumentum, sive directe sive indirecte, cuipiam e Subditis suis suppeditaturum esse, ad turbandum Regiae suae Majestatis Borussiae, Ejusve Haeredum et Successorum quietam dicti Principatus Neo-Castri et Vallengiae possessionem.

Art. XII.

Praesenti hoc Pacis Tractatu tam ex Majestatis suae Christianissimae, quam ex Majestatis suae Borussicae parte comprehenduntur omnes tredecim Pagi Helvetiae, cum omnibus eorum Sociis ac Foederatis, singulatim Principatu Neo-Castri et Vallengiae, Republica et Civitate Genevatum cum iis, quae ab ea dependent, Civitatibus, item Sancti Galli, Mulhusia, et Bienna, et septem Jurisdictionibus seu Decimis Valesianis, tum etiam Tres Ligae Rhaeticae seu Grisones cum eorum dependentiis.

5.

Einschluß der XIII und der zugewandten und verbündeten Orte von Seite Frankreichs in den am 7. September 1714 zu Baden zwischen Frankreich und dem deutschen Kaiser nebst dem Reiche geschlossenen Frieden.

[Staatsarchiv Lucern.]

Comme par l'article 36[e.] du Traitté de paix a Bade le 7[e.] du mois de Septembre dernier par les Ambassadeurs Extraordinaires et Plenipotentiaires du Roy, et par ceux de l'Empereur en son nom et en celuy de l'Empire, il est porté que sa Majesté pourra y comprendre dans l'espace de six mois aprez l'eschange des ratifications tous ceux qu'Elle jugeroit apropos, sa Majesté voulant donner une marque de l'affection, qu'Elle porte au Corps Helvetique, a nommé les treize Cantons des ligues Suisses, l'abbé et ville de St. Gall, la Republique de Valais, la ville de Geneue, et ses despendances, l'Euesque de Basle, et son chapitre, les villes de Mulhause et de Bienne, les trois ligues des Grisons et leurs depen-

dances et touts les Alliez et Coalliés du Corps Heluetique, et Elle les nomme déclarant qu'elle a entendu les comprendre en effet dans le Traitté conclu à Bade le 7. Septembre dernier en la meilleure forme et manière que faire se peut; en témoin de quoy sa Majesté a signé le present acte de sa main et y a fait apposer son scel secret. Fait a Marly le quinzieme Nouembre 1714. Signé Louis et plus bas Colbert.

(L. S.) Collationné à l'original par Nous Ambassadeur du Roy en Suisse à Soleure le 1er. Decembre 1714.

Le Comte du Luc.

6.

Einschluß des Bischofs von Basel und dessen Bisthums in den am 18. November 1738 zu Wien zwischen Frankreich und dem deutschen Kaiser nebst dem Reiche geschlossenen Frieden.

[F. A. G. Wenck Cod. jur. gent.]

Art. XIX.

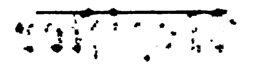
. . . Comprehendi sub eodem (pacis tractatu) debent omnes et singuli Sacri Romani Imperii Electores Principes, Status et membra interque ea sigillatim Episcopus et Episcopatus Basileensis cum omnibus eorum ditionibus, praerogativis et juribus.

Register

zu

Band 7, Abtheilung I, der Abschiedesammlung.

Bemerkungen.



1. Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Textseiten.
2. Wenn der Name einer Person, eines Ortes oder eines Gegenstandes der Verhandlung mehrmals erscheint, so wird das durch die hinter dem betreffenden Worte in ( ) beigefügte kleine Zahl angegeben.
3. Im Personenregister bedeutet G. Gesandter auf einer Tagsatzung oder Conferenz; die Jahreszahl befindet sich stets in [ ] der Seitenzahl vorangesetzt. L. bedeutet Landvogt, M. Mediator, R. Repräsentant. Wird eine dieser Personen im Verlauf des Textes genannt, so steht vor der betreffenden Zahl ein ||. Der Buchstabe N. hinter den Geschlechtsnamen bedeutet, daß der Vorname nicht ausgemittelt werden konnte.

Materienregister.

G

H.

J.

Jod.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

T.

U.

V.

Ortsregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Personenregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

Jod.

K.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Corrigenda.

Seite 73 Zeile 2 u. Seite 119 Zelle 3 von oben lies statt Bruyninx: Bruyninx.
" 73 " 22 von oben lies statt 161 : 164.
" 101 " 2 " " " " Aarberg: Aarburg.
" 130 " 14 " " " " Landvogt: Landschreiber.
" 191 " 14 " " " " 116: 128.
" 238 " 19 " unten " " 122: 123.
" 275 " 2 " oben " " 460: 480.
" 314 " 13 " " " " 175: 176.
" 448 " 3 " unten " " 57: 66
" 481 " 9 " oben " " 774: 779
" 520 " 6 " " " " Kirchensachen: Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
" 525 " 17 " unten " " 109: 189.
" 529 " 2 " oben " " 354: 345.
" 799 " 9 " " " " Gründelhard: Gündelhard.
" 892 " 13 " " " " Scholer: Schachtler.
" 1048 " 5 " unten " " Ueberarmung: Ueberarrung.
" 1110 die Art. 415—417 sind unter den Abschnitt Lauis zu stellen.
" 1216 Zeile 18 von unten lies statt Petrelli: Pretelli und so auch im Personenregister.
" 1239 Art. 753 ist unter Murten zu stellen.
" 1313 Zeile 2 von unten und anderwärts lies statt Quète : Quette.

